Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1920.

Darmstadt.

Buchhandlung des Hessischen Staatsverlags.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt, den 7. Januar 1920.

Inhalt: 1. Gesetz, die Aufhebung der besonderen Gerichtsstände betreffend. (S. 1.) — 2. Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das vormalige Großherzogliche Haus betreffend. (S. 2.) — 3. Verordnung über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte. (S. 3.) — 4. Bekanntmachung zur Verordnung des Gesamtministeriums über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte. (S. 4.) — 5. Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 4.) — 6. Bekanntmachung, Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betreffend. (S. 5.) — 7. Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse vom 18. Dezember 1919 betreffend. (S. 6.)

Gesetz, die Aufhebung der besonderen Gerichtsstände betreffend.

Vom 18. Dezember 1919.

Artikel 1.

Die besonderen Gerichtsstände des vormaligen Landesherrn und der Mitglieder des vormaligen Großherzoglichen Hauses sowie der Standesherren und ihrer Familien werden aufgehoben.

Insbesondere werden die nachfolgenden Gesetze, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

1. das Gesetz, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879;
2. das Gesetz vom 19. Juli 1899, betreffend die Ergänzung und Änderung des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879;
3. der Artikel 12 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogtums betreffend, vom 18. Juli 1858;
4. der Artikel 9 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878.

Artikel 2.

Im Artikel 13 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogtums betreffend, vom 18. Juli 1858 tritt überall an Stelle des Oberlandesgerichts das nach den allgemeinen Gesetzen zuständige Amtsgericht.

Artikel 3.

Eine anhängige Sache geht auf diejenige Behörde über, die nach Lage der Sache nach den allgemeinen Gesetzen zuständig ist. Ist hiernach wahlweise bei mehreren Behörden die Zuständigkeit begründet, so entscheidet die die Sache abgebende Behörde nach Anhörung der Beteiligten darüber, an welche der mehreren zuständigen Behörden die Sache abzugeben ist.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 14. Tage nach seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 18. Dezember 1919.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Wettlaufer.

Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das vormalige Großherzogliche Haus betreffend.

Vom 19. Dezember 1919.

§ 1.

Die Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das Großherzogliche Haus betreffend, vom 14. März 1876 (Reg.-Bl. S 197) ist aufgehoben.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle im vormaligen Großherzoglichen Hause erfolgt durch den zuständigen Standesbeamten nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2.

Die Standesregister des vormaligen Großherzoglichen Hauses bleiben im Staatsarchiv aufbewahrt. Die Berechtigung und Verpflichtung, über die darin eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Auszüge zu erteilen, hat der Standesbeamte des Standesamtsbezirks Darmstadt.

Die Vorlegung der Register zur Einsicht erfolgt durch den Direktor des Staatsarchivs.

§ 3.

Die Konzepte zu den Einträgen in die Register nebst den darauf bezüglichen Aktenstücken verbleiben in der Registratur des Gesamtministeriums.

Darmstadt, den 19. Dezember 1919.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.
Wettlaufer.

Verordnung über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte.

Vom 31. Dezember 1919.

Auf Grund des Artikels 9 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird hierdurch mit Gesetzeskraft das Folgende angeordnet:

Artikel 1.

Die Auflösung eines Familien-Fideikommisses in den Fällen des Artikels 24 Ziffer 3 und Ziffer 4 des Gesetzes, die Familien-Fideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899) bedarf der Genehmigung des Gesamtministeriums.

Artikel 2.

Landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz im Eigentum von Personen, deren gesamtes Eigentum dieser Art 100 Hektar oder mehr beträgt, darf nur mit Genehmigung der vom Landessiedlungsamt bestimmten Stelle veräußert werden.

Die Beschränkung nach Absatz 1 wird dem Grundbuchamte gegenüber dadurch wirksam, daß das Siedlungsunternehmen erklärt, die dort angegebene Voraussetzung sei erfüllt.

Veräußerungen, die vom Staat oder von staatlichen Behörden oder Beamten vorgenommen werden, bedürfen einer Genehmigung nicht.

Die Artikel 44 bis 48 des Landgesetzes gelten entsprechend.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Dezember 1919.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Krieb.

Bekanntmachung zur Verordnung des Gesamtministeriums über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte.

Vom 31. Dezember 1919.

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte vom 31. Dezember 1919 (Reg.-Bl. S. 3) wird bestimmt, daß die Genehmigung nach Artikel 2 dieser Verordnung von den Landamtmännern zu erteilen ist.

Darmstadt, den 31. Dezember 1919.

Hessisches Landessiedlungsamt.

In Vertretung: Joseph.

Krieb.

Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitaxe 1920 betreffend.

Vom 24. Dezember 1919.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1920, wie sie in der Sitzung des Reichsrats vom 18. Dezember 1919 festgesetzt und beschlossen wurde, vom 1. Januar 1920 an in Hessen in Kraft tritt. Gleichzeitig bestimmen wir, daß der mit Wirkung vom 20. Oktober 1919 in Kraft gesetzte Teuerungszuschlag von 0,40 Mark auf jede nach ärztlicher Verordnung abgegebene Arznei bis auf weiteres in Kraft bleibt, wobei von dem Teuerungszuschlag ausgenommen sind

a) Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser abgegeben werden und nach Ziffer 21 Absatz 1 der besonderen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe berechnet werden,

b) die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel, soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Bei allen Arzneirechnungen für Staats- und Gemeindekassen, für öffentliche und milde Fonds sind, wenn der Betrag der Rechnung für ½ Jahr nach der Taxe 20 Mark und mehr beträgt, 10 vom Hundert abzuziehen, sofern die Bezahlung der nicht beanstandeten Posten dieser Rechnungen innerhalb 3 Monate, vom Tage ihrer Übergabe an gerechnet, erfolgt. Ergeben sich bei der Rabattgewährung Bruchteile eines Pfennigs, so sind diese als ganze Pfennige anzusehen.

Über die Rabattgewährung an Krankenkassen sei verwiesen auf § 13 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 (Reg.-Bl. S. 177) und das Amtsblatt der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 493, A. 236 vom 23. Oktober 1913.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1920 ist in dem Verlag der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen.

Darmstadt, den 24. Dezember 1919.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Schuhmacher.

Bekanntmachung, Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betreffend.

Vom 29. Dezember 1919.

I. Zufolge Verfügung der Reichsstelle für Speisefette vom 22. Dezember 1919 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1920 die Zuschläge beim Weiterverkauf von Speisefetten (Butter, Margarine, Schmalz, Feintalg, Speiseöl) wie folgt festgesetzt:

1. für Gemeinden oder Behörden, denen die Butter zur Weiterverteilung geliefert wird, auf höchstens 33 Mark für 50 Kilo;
2. für den Kleinhandel:
   a) in Gemeinden unter 100 000 Einwohnern auf höchstens 48 Mark für 50 Kilo;
   b) in Gemeinden über 100 000 Einwohnern auf höchstens 60 Mark für 50 Kilo.

Holt sich der Kleinhändler die Ware bei der Verteilungsstelle der Gemeinde selbst ab, so hat ihm diese 1 Mark für je 50 Kilo aus dem von ihr erhobenen Zuschlag zu vergüten.

Außer diesen Zuschlägen kann im Groß- und Kleinhandel von dem Verkäufer bei jedem Verkauf ein weiterer Zuschlag (Warenumsatzsteuer) bis zu 15 vom Tausend des Einkaufspreises erhoben werden.

Die Weiterverkaufspreise der Gemeinden und die Kleinhandelsverkaufspreise sind durch die Gemeinden innerhalb dieses Rahmens festzusetzen.

II. Die Bestimmung zu II Ziffer 9 der Bekanntmachung über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse vom 18. Dezember 1919 und die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1918 über die Preise von Margarine werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 29. Dezember 1919.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Ruppel.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse vom 18. Dezember 1919 betreffend.

Vom 29. Dezember 1919.

Der Verkaufspreis für Butter wird mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab unter Abänderung der Bestimmung unter II Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1919 auf 855 Mark für 50 Kilo festgesetzt.

Darmstadt, den 29. Dezember 1919.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Ruppel.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 2.

Darmstadt, den 22. Januar 1920.

Inhalt: 1. Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Kommunalforstwarte und deren Hinterbliebene. (S. 7.) — 2. Bekanntmachung, die dienstliche Bezeichnung von Beamten im Dienstbereich des Landesamtes für das Bildungswesen betreffend. (S. 9.) — 3. Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern. (S. 9.) — 4. Verordnung, die Ausführung des 1. Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend. (S. 14.)

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Kommunalforstwarte und deren Hinterbliebene.

Vom 16. Dezember 1919.

Artikel 1.

Eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe nebst Kinderzulage erhalten:

1. die am 1. Oktober laufenden Jahres im Dienste befindlichen Kommunalforstwarte,
2. solche Forstwartaspiranten und solche Personen, welche von Gemeinden zur Besetzung von offenen Kommunalforstwartstellen bis zum 1. Oktober laufenden Jahres vorgeschlagen waren, wenn sie eine offene Kommunalforstwartstelle vom 1. Oktober laufenden Jahres an bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen innehaben.

Artikel 2.

Die Beschaffungsbeihilfe nebst Kinderzulage wird wie folgt festgesetzt:

Größe der Forstwarteien in ha Waldfläche	Einheitssätze der Beschaffungsbeihilfe	Einheitssätze der Kinderzulage
bis 50 ha	100,— Mark	50,— Mark
51—100 „	250,— „	50,— „
101—150 „	400,— „	100,— „
151—200 „	550,— „	100,— „
201—250 „	700,— „	150,— „
251—300 „	850,— „	150,— „
über 300 „	1000,— „	200,— „

Wenn kein eigener Haushalt geführt wird, beträgt die Beschaffungsbeihilfe $^6/_{10}$ der Beträge jeder Stufe.

Die Beschaffungsbeihilfe nebst Kinderzulage soll jedoch in der Regel die Höhe des jährlichen Gehalts oder der jährlichen Vergütung nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Mittel werden aus der Staatskasse vorgelegt und sind von den an der Kommunalforstwartei beteiligten Waldbesitzern mit Ausnahme der Besitzer von Privatwaldungen II. Klasse zu ersetzen. Zu diesem Zweck werden von jedem vollen Hektar Waldfläche eine Mark und außerdem von dem Geldrohertrag, der in dem Rechnungsjahr 1919 aus Haupt- und Nebennutzungen der zur Forstwartei gehörenden Waldungen erzielt wird, ein Betrag von 2 Prozent erhoben. Wenn die hiernach eingehenden Beträge zur Deckung der nach Artikel 2 erforderlichen Aufwendungen nicht ausreichen, trägt der Staat den fehlenden Betrag. Ein etwaiger Überschuß fällt der Genossenschaftskasse für die Kommunalforstwarte zu.

Die Regierung ist ermächtigt, denjenigen Gemeinden, die bereits in der Zeit nach dem 1. Juli dieses Jahres den nach Artikel 1 Bezugsberechtigten eine einmalige Beschaffungsbeihilfe gewährt haben, die Beschaffungsbeihilfe nach den Sätzen des Artikels 2 auf die Leistungen nach Absatz 1 mit der Wirkung aufzurechnen, daß in Höhe dieser Aufrechnung der Anspruch der nach Artikel 1 Bezugsberechtigten entfällt.

Artikel 4.

Die am 1. Oktober laufenden Jahres in Ruhestand befindlichen Kommunalforstwarte erhalten eine einmalige Beschaffungsbeihilfe von 250 Mark und die am 1. Oktober laufenden Jahres Witwen- und Waisengeld beziehenden Witwen und Waisen der Kommunalforstwarte eine solche von 200 Mark. Die Beschaffungsbeihilfe soll jedoch in der Regel die Höhe des jährlichen Ruhegehalts oder des jährlichen Witwen- oder Waisengeldes nicht übersteigen. Würde hiernach die Beschaffungsbeihilfe eines in Ruhestand befindlichen Kommunalforstwarts größer sein, als die Beschaffungsbeihilfe, die ihm nach Artikel 2 zustehen würde, wenn er noch im Dienste wäre, so steht ihm nur der sich nach Artikel 2 ergebende Betrag zu.

Artikel 5.

Der Ausschlag der nach Artikel 4 erforderlichen Beträge erfolgt nach Artikel 11 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Kommunalforstwarte vom 29. Juli 1914.

Artikel 6.

Die Ausführung des Gesetzes steht dem Ministerium der Finanzen zu.

Darmstadt, den 16. Dezember 1919.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Schmidt.

Bekanntmachung, die dienstliche Bezeichnung von Beamten im Dienstbereich des Landesamtes für das Bildungswesen betreffend.

Vom 5. Januar 1920.

Die auf Grund des Artikels 71 Absatz 2 des hessischen Volksschulgesetzes bestellten Schulleiter (Hauptlehrer, Oberlehrer, Rektoren) führen von heute ab, vorbehaltlich der zu erwartenden Regelung durch das Reich, einheitlich die Amtsbezeichnung Rektor.

Darmstadt, den 5. Januar 1920.

Das Landesamt für das Bildungswesen.

In Vertretung: Block.

Zilch.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern.

Vom 3. Januar 1920.

Auf Grund der Verordnung des Hessischen Gesamtministeriums vom 22. April 1919 (Reg.-Bl. S. 181) wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Aufbringung des notwendigsten Bedarfes an Eiern, insbesondere für Kranke, Krankenanstalten, Kinder usw., hat im Jahre 1920 eine Bewirtschaftung der im Freistaat Hessen erzeugten Eier nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften stattzufinden.

§ 2.

Die Bewirtschaftung der Eier steht unter der Leitung der in Offenbach errichteten Landeseierstelle. Der Landeseierstelle liegt es ob, nähere Anordnungen über

die Sammlung der Eier zu treffen, für Aufbewahrung der gesammelten Eier zu sorgen und deren Weiterleitung nach den einzelnen Bedarfsstellen des Landes vorzunehmen. Zur Deckung ihrer Unkosten kann die Landeseierstelle Zuschläge zu den Abgabepreisen erheben.

§ 3.

Seitens der Landeseierstelle wird einer jeden Gemeinde auf Grund der letzt ermittelten Hühnerzahl die Pflichtmenge von Eiern mitgeteilt, die seitens der Hühnerhalter in der Gemeinde aufzubringen sind. Nach dem festgestellten Landesbedarf wird für jedes Huhn eine durchschnittliche Ablieferung von je 10 Eiern angenommen.

Die Bürgermeisterei hat im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschuß oder einer sonst eigens zu diesem Zwecke bestellten Kommission die für die Gemeinde festgesetzte Pflichtmenge auf die einzelnen Hühnerhalter unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs der Hühnerhalter umzulegen und das Ergebnis dieser Umlegung in die Hühnerhalterliste aufzunehmen. Die bei der Umlegung tätigen Personen und Behörden erhalten für ihre Mühewaltung eine mit der Landeseierstelle zu vereinbarende Vergütung.

§ 4.

Die Einsammlung der Eier erfolgt durch die Sammelstellen und deren Aufkäufer, die von der Landeseierstelle bestellt werden; diese von der Landeseierstelle zugelassenen Aufkäufer erhalten Ausweiskarten, die beim Sammelgeschäft stets mitzuführen und auf Verlangen sowohl den Geflügelhaltern und Polizeibeamten, als auch den mit der Überwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen sind. Die Bestellung der Aufkäufer erfolgt auf Vorschlag der Sammelstelle; die Landeseierstelle soll vor der Bestellung der Aufkäufer die Kreisämter darüber hören, ob die in Aussicht genommenen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit für dieses Amt besitzen.

Wer in Hessen, ohne bestellter Aufkäufer für eine Gemeinde zu sein, Eier, die nach dieser Bekanntmachung nicht der Bewirtschaftung unterliegen, zum gewerblichen Weitervertrieb erwerben, verarbeiten oder haltbar machen will, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis, die von der Landeseierstelle erteilt werden kann.

§ 5.

Die Bürgermeisterei beziehungsweise die nach § 3 Absatz 2 eingesetzte Kommission hat nach Abschluß des Umlegungsgeschäfts jedem Hühnerhalter mitzuteilen, wieviel Eier er nach der Veranlagung abzuliefern hat. Eine Abschrift der Hühnerhalterliste,

in die die Zahl der dem einzelnen Hühnerhalter aufgegebenen Pflichteier vermerkt ist, ist an die Landeseierstelle abzugeben.

Die Umlegungskommission hat in die Liste der Hühnerhalter (§ 3 Abs. 2) die tatsächlichen Ablieferungen der einzelnen Hühnerhalter nach den Angaben der Sammelstellen beziehungsweise der Aufkäufer zu vermerken.

Über diejenigen Eier, die der Hühnerhalter über die ihm festgesetzte Pflichtmenge von seinen Hühnern erhält, darf der Hühnerhalter frei verfügen. Eine Abgabe von Eiern an Personen, die die Eier nicht zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch in der Familie, sondern zur Weiterveräußerung erwerben wollen, ist dem Hühnerhalter nur gestattet, wenn ihm die nach § 4 Absatz 2 für einen solchen Aufkauf erforderliche Ausweiskarte vorgelegt wird.

§ 6.

Bis zum 1. Mai 1920 muß jeder Hühnerhalter wenigstens die Hälfte der Eier abgegeben haben, die er nach der Umlegung im Jahre 1920 abzuliefern hat. Es dürfen nur frische Eier in guter Beschaffenheit von wenigstens 50 Gramm Gewicht abgeliefert werden. Eier, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen von den Sammelstellen beziehungsweise Aufkäufern zurückgewiesen werden.

§ 7.

Wird in einer Gemeinde durch die nach § 3 zuständige Stelle die Umlegung der der Gemeinde aufgegebenen Pflichtmenge auf die einzelnen Hühnerhalter nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, oder ergeben sich Schwierigkeiten bei der Umlegung, so hat die Veranlagung durch die Landeseierstelle auf Grund der Hühnerhalterliste zu erfolgen.

§ 8.

Durch die Landeseierstelle wird im Einvernehmen mit den zuständigen Kreisämtern das Land unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Sammelbezirke eingeteilt. An der Spitze eines jeden Sammelbezirks steht eine Sammelstelle, die von der Landeseierstelle errichtet wird. Die Sammelstellen haften für die pflegliche Behandlung und ordnungsmäßige Ablieferung der Eier und haben den Weisungen der Landeseierstelle zu entsprechen.

§ 9.

Zur Kontrolle der Sammelstellen wird für jeden Kreis von der Landeseierstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisamt ein Vertrauensmann bestellt, der

den gesamten Eierverkehr im Kreise zu überwachen hat. Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die entsprechend der Zahl der abgelieferten Eier und unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme des Vertrauensmannes durch seine Tätigkeit von der Landeseierstelle festgesetzt wird.

§ 10.

Die Sammelstellen regeln den Aufkauf der Eier in den Gemeinden durch die örtlichen Aufkäufer, für deren ordnungsmäßige Tätigkeit sie haften. Für eine Gemeinde soll in der Regel nur ein Aufkäufer bestellt werden.

Besteht in einer Gemeinde eine landwirtschaftliche Genossenschaft, so kann diese mit dem Aufkauf der Eier in der Gemeinde beauftragt werden.

§ 11.

Die von der Landeseierstelle bestellten Aufkäufer haften für die ordnungsmäßige Sammlung, pflegliche Behandlung und Ablieferung der Eier. Etwaige Verluste durch Beschädigung von Eiern und durch Ablieferung verdorbener Eier sind von ihnen zu tragen.

§ 12.

Die Aufkäufer sind verpflichtet, den Hühnerhaltern über jeden Empfang von Eiern unter Verwendung der von der Landeseierstelle ausgegebenen Vordrucke eine Bestätigung auszufertigen. Vor der Ablieferung der Eier an die Sammelstelle haben sie der Umlegungskommission die Durchschriften der Bestätigungen über die aufgekauften Eier zur Nachprüfung vorzulegen. Diese erteilt darauf den Beförderungsschein auf dem von der Landeseierstelle gelieferten Formular.

Hat ein Hühnerhalter diejenigen Eier zur Ablieferung gebracht, die er nach der Umlegung abzuliefern hat, so ist ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über diese Ablieferung auszustellen, welche den Vermerk zu enthalten hat, daß er über die weiter von seinen Hühnern gewonnenen Eier — vorbehältlich der Beschränkung einer Abgabe an gewerbsmäßige Eierhändler (§ 4 Abs. 2) — frei verfügen kann.

§ 13.

Die Versendung und die Beförderung von Eiern auf der Eisenbahn ist nur auf Grund von Frachtbriefen zulässig, die den Genehmigungsvermerk für den Versand mit dem Amtsstempel der Landeseierstelle tragen.

Auch wenn auf andere Weise Eier in Mengen über 50 Stück zum Versand gebracht werden sollen, ist hierzu ein von der Landeseierstelle auszustellender, mit deren Amtsstempel zu versehender Versandschein erforderlich; diese Verpflichtung besteht ohne Rücksicht auf die Herkunft der Eier.

§ 14.

Für ein Ei, das auf Grund dieser Vorschriften geliefert werden muß, wird ein Preis von 60 Pfennig bezahlt. Der Verkaufspreis wird unter Berücksichtigung der durch die Sammlung, Beförderung und Aufbewahrung entstandenen Kosten von der Landeseierstelle festgesetzt.

§ 15.

Liefert ein Hühnerhalter über die ihm bestimmte Pflichtmenge hinaus Eier an die zuständige Sammelstelle beziehungsweise Aufkäufer ab, so wird für jedes solcherweise zur Ablieferung gebrachtes Ei eine Prämie bezahlt, die jeweils von der Landeseierstelle bestimmt wird.

§ 16.

Der im § 14 bestimmte Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 (Reichsgesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 725), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183), 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253) und 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395).

§ 17.

Die Landeseierstelle trifft die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Anordnungen. Die Kreisämter und die Gemeinden sowie deren Beauftragte haben der Landeseierstelle auf Verlangen Auskunft zu geben und ihren Anordnungen zu entsprechen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und die daraufhin erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, der die ihm aufgegebene Pflichtlieferung nicht oder teilweise nicht (§ 6) fristzeitig erfüllt, sowie wer Eier unberechtigterweise an Personen abgibt, die nach § 4 Absatz 2 einer Ausweiskarte zum Aufkauf bedürfen, jedoch eine solche nicht besitzen. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der zum Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auffordert oder sich hierzu erbietet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 25. Januar 1919 über den Verkehr mit Eiern im unbesetzten hessischen Gebiet (Reg.-Bl. S. 33) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 3. Januar 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann.

Ruppel.

Verordnung, die Ausführung des 1. Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Vom 14. Januar 1920.

Auf Grund des § 69 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

Der Direktor des Oberversicherungsamtes wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Er kann nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Reichsgerichts vom Amte enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden. Artikel 7 Absatz II des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 findet entsprechende Anwendung.

Darmstadt, den 14. Januar 1920.

Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Raab.

Engmann.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 3.

Darmstadt, den 28. Januar 1920.

Inhalt: 1. Verordnung über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte. (S. 15.) — 2. Verordnung über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher. (S. 17.) — 3. Bekanntmachung, die Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker betreffend. (S. 18.) — 4. Bekanntmachung, den Schutz der Mieter für sämtliche hessischen Gemeinden betreffend. (S. 22.)

Verordnung über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte.

Vom 9. Januar 1920.

Es wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte vom 17. April 1918 (Reg.-Bl. v. 1918 S. 97) wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze des § 3 der Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 25. Januar 1902 erhöhen sich

für die Wertstufen bis 60 Mark einschließlich um drei Zehntel,

für die Wertstufen von mehr als 60 bis 200 Mark einschließlich um vier Zehntel,

für die Wertstufen von mehr als 200 bis 650 Mark einschließlich um sechs Zehntel,

für die Wertstufen von mehr als 650 bis 3400 Mark einschließlich um acht Zehntel,

für die Wertstufen von mehr als 3400 Mark um zehn Zehntel.

Die Mindestgebühr in den Fällen des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, der §§ 14, 15 beträgt 5 Mark; die Gebühr des § 12 Abs. 2 wird auf 5 Mark erhöht.

2. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 4, 10, 11, 20—23 der im Abs. 1 bezeichneten Verordnung greifen die Erhöhungen Platz, die in dem § 1 des Reichsgesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der

Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) festgesetzt sind.

3. Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der im § 22 Abs. 1 der vorbezeichneten Verordnung bestimmte Höchstbetrag erhöht sich um fünf Zehntel, in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz um zehn Zehntel.

4. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Auslagen der Rechtsanwälte (Pauschsätze, Schreibgebühren, Reisekosten usw.) finden die durch Artikel IV, VI des Reichsgesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 1. Juni 1909, durch Artikel II, IV des Reichsgesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 8. November 1916, sowie durch die §§ 2, 3, 5 des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) geänderten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2.

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalte die Auslagen nach Maßgabe der Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 25. Januar 1902 und der gegenwärtigen Verordnung von der Staatskasse ersetzt, falls sie nicht von einem ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können. Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gericht oder der Behörde der Instanz anzubringen. Die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen. Die Festsetzung erfolgt durch das Gericht oder die Behörde endgültig. Die erstatteten Beträge werden als Kosten des Verfahrens in Ansatz gebracht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf die vor ihrem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war.

Die Vorschriften des § 1 der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage, an dem das Reichsgesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 außer Kraft tritt, mit der Maßgabe außer Kraft, daß in den vor dem Tage des Außerkrafttretens anhängig gewordenen Rechtssachen bis zur Beendigung der Instanz die Gebühren der Rechtsanwälte nach Maßgabe der §§ 1, 2 der Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte vom 17. April 1918 und des § 1 der gegenwärtigen Verordnung zu berechnen sind.

Darmstadt, den 9. Januar 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Verordnung über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Vom 9. Januar 1920.

Es wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 17. April 1918 (Reg.-Bl. v. 1918 S. 99) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 treten an Stelle der Worte „drei Zehntel" die Worte „fünf Zehntel".
2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

   Auf die Reisekosten der Gerichtsvollzieher findet § 4 Satz 2 des Reichsgesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) entsprechende Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft. Sie findet auf Aufträge, die zur Zeit des Inkrafttretens bereits anhängig waren, keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 1 der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage, an dem das Reichsgesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 außer Kraft tritt, mit der Maßgabe außer Kraft, daß in den vor dem Tage des Außerkrafttretens anhängig ge-

wordenen Aufträgen die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 1, 3 der Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 17. April 1918 und des § 1 der gegenwärtigen Verordnung zu berechnen sind.

Darmstadt, den 9. Januar 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker betreffend.

Vom 9. Januar 1920.

Die nachstehenden Bekanntmachungen des Reichsministeriums des Innern vom 8. Juli, 11. August und 20. Oktober 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 18. Juli 1919 S. 129 und 130, 15. August 1919 S. 183 bis 185, sowie vom 24. Oktober 1919 S. 1288) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Darmstadt, den 9. Januar 1920.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

Dr. Strecker.

Zilch.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend Nachweis der Lateinkenntnisse durch Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule bei der Zulassung zu den Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Der Staatenausschuß hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung beschlossen:

1. Der § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 in der Fassung vom 12. Februar 1907 wird, wie folgt, abgeändert:

> Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

2. Der § 6 Ziffer 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 erhält folgende Fassung:

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, die für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder durch ein mindestens genügendes Urteil im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht zu erbringen.

3. Der § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 erhält folgende Fassung:

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Berlin, den 8. Juli 1919.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) Dammann.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Der Staatenausschuß hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung folgendes beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„vor oder nach der Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,".

2. § 12 erhält folgenden weiteren Absatz (6):
„Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 65)".

3. Im § 16 — als Satz 2 —, im § 24 — als Absatz 3 Satz 2 — und im § 54 — als Absatz 4 Satz 2 — ist hinzuzusetzen:
„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65)".

4. § 32 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 34 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„III. Die chirurgische Prüfung umfaßt fünf Teile und ist in der Regel in sieben aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen."

6. Im § 35 Absatz 3 werden die Worte gestrichen: „auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten darzutun".

7. § 39 wird gestrichen.

8. Zwischen den §§ 38 und 40 wird folgender § 38a eingefügt:

„In dem fünften Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder Poliklinik für Ohren-, Hals- und Nasenkranke in Gegenwart eines Fachvertreters einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten, sowie ihre Behandlung die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt."

9. § 53 1c erhält folgende Fassung:

„Für Abschnitt III Teil 1 zweifach, Teil 2 bis 5 je einfach."

10. § 58 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen . . . . . 230 Mark."

Im Absatz 2 daselbst werden an Stelle von Zeile 10 bis 14 die folgenden Zeilen eingesetzt:

„Für den Prüfungsabschnitt III		65 Mark
und zwar für Teil 1	25	Mark
„ „ „ „ 2	10	„
„ „ „ „ 3	10	„
„ „ „ „ 4	10	„
„ „ „ „ 5	10	„

Die Zeile 22 daselbst erhält die Fassung:

„zusammen . . . . . 230 Mark."

11. § 63 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat; Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65)."

12. Im § 65 wird eingeschaltet

hinter § 8 Absatz 2: „§ 12 Absatz 6",
hinter § 14 Absatz 6: „§ 16 Satz 2",
hinter § 23 Absatz 2: „§ 24 Absatz 3 Satz 2",
hinter § 25 Absatz 5: „§ 54 Absatz 4 Satz 2",
hinter § 61 Absatz 3: „§ 63 Absatz 1 Satz 2".

Die Vorschriften unter I 4—10 gelten für alle Kandidaten, die sich nach dem 1. März 1920 zur ärztlichen Prüfung melden.

II. Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„vor oder nach der Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1, 2) einem dem zahnärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,".

2. § 13 erhält folgenden weiteren Absatz (3):

„Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 56)."

3. Im § 17 — als Satz 2 — und § 48 — als Absatz 4 Satz 2 — ist folgender Zusatz einzufügen:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56)."

4. Im § 56 wird eingeschaltet hinter § 8 Absatz 2: „§ 13 Absatz 3", hinter § 16 Absatz 1: „§ 17", hinter § 26 Absatz 4: „§ 48 Absatz 4".

III. Die Prüfungsordnung für Tierärzte vom 24. November 1912 wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 — als Absatz 2 Satz 2 — und im § 59 — als Absatz 4 Satz 2 — ist folgender Zusatz einzuschalten:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67)."

2. Im § 67 wird eingeschaltet hinter § 16 Absatz 1: „§ 17 Absatz 2 Satz 2", hinter § 42 Absatz 4: „§ 59 Absatz 4 Satz 2".

IV. In der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 erhält § 38 Absatz 1 folgende Fassung:

„Von den Vorschriften im § 6 Ziffer 1 und 2, § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 4 Ziffer 1 und 2, § 28 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 kann das Reichsministerium des Innern in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen."

Berlin, den 11. August 1919.

Reichsministerium des Innern.

Im Auftrage: (gez.) Dammann.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte hinsichtlich des Nachweises der Kenntnisse in der lateinischen Sprache.

Der Reichsrat hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65)."

2. Im § 65 wird eingeschaltet hinter § 6 Absatz 2:

„§ 6 Absatz 3."

II. Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:
„Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56)."

2. Im § 56 wird eingeschaltet hinter § 6 Absatz 2:
„§ 6 Absatz 3."

Berlin, den 20. Oktober 1919.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Dammann.

Bekanntmachung, den Schutz der Mieter für sämtliche hessischen Gemeinden betreffend.

Vom 8. Januar 1920.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1140 und ff.) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1919 für sämtliche hessischen Gemeinden das Folgende verordnet:

1. Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnräume, Werkstätten und Läden ist nur mit vorausgegangener Zustimmung des Einigungsamtes rechtswirksam, insbesondere auch wenn die Kündigung zum Zweck der Mietsteigerung erfolgt. Diese Zustimmung ist auch dann einzuholen, wenn es sich um eine vereinbarte Mietpreissteigerung oder um eine Vereinbarung über den Ablauf des seither auf Kündigung gestellten Mietverhältnisses ohne Kündigung handelt.
2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat. Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 23. September 1918 findet Anwendung. Besteht in einem Gemeindebezirk kein Einigungsamt, so ist die Zustimmung des zuständigen Kreisamts einzuholen.

Darmstadt, den 8. Januar 1920.

Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt
Raab. Engmann.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmstadt, den 31. Januar 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. (S. 23.) — 2. Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 22. September 1913 über die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend. (S. 28.) — 3. Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Schornsteinfeger, hier Abänderung des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend. (S. 29.)

Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Vom 15. Januar 1920.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 949), in der Fassung vom 31. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 5) und unter Aufhebung unserer Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917, ferner der Bekanntmachung, die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch betreffend vom 7. März 1918 (Reg.-Bl. S. 62), ferner die Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Wild vom 22. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 178) und der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1918 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, hier Festsetzung der Preise für den aus Hausschlachtungen abzuliefernden Speck (Reg.-Bl. S. 244) bestimmen wir folgendes:

§ 1.

Kommunalverbände sind die Kreise.

Die in §§ 3 ff. der Verordnung vorgesehene Regelung hat an Stelle der Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand zu erfolgen.

§ 2.

(Zu § 9 der Verordnung.)

Zur Anerkennung der Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, im Falle des § 9 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 ist unsere Genehmigung einzuholen.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an Beauftragte der Viehhandelsverbände erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit unserer Genehmigung zulässig.

§ 3.

(Zu § 10 der Verordnung.)

Außer Hausschlachtungen von Rindvieh und Schweinen dürfen Hausschlachtungen von Kälbern und Schafen jeden Alters nur mit Genehmigung des Kreisamtes vorgenommen werden. Bei Kälbern ist die Genehmigung zur Hausschlachtung davon abhängig, daß sie in der Wirtschaft des Selbstversorgers geboren und gehalten worden sind.

Die Gesuche um Genehmigung zur Hausschlachtung sind bei der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich einzureichen. Die Gesuche müssen enthalten:

1. den Namen des Gesuchstellers;
2. die Zahl der zu seinem Haushalt gehörigen Personen einschließlich des ständigen Dienstpersonals,
   a) erwachsene Personen und Kinder, die im laufenden Kalenderjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden;
   b) jüngere Kinder;
3. das geschätzte Lebendgewicht des zu schlachtenden Tieres;
4. die Angabe des Zeitpunktes, an dem das Tier in den Besitz des Gesuchstellers gelangt ist;
5. die Angabe des Zeitpunktes, an dem der Gesuchsteller die letzte Hausschlachtung vorgenommen hat;
6. bei Kälbern die genaue Angabe des Alters.

Die Gesuche sind nach erfolgter Prüfung mit einem Vermerk über die Richtigkeit der Angaben dem zuständigen Kreisamt vorzulegen, das namens des Kommunalverbandes über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung die Entscheidung trifft. Die Genehmigung oder Ablehnung hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen, der dem Gesuchsteller durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zuzustellen ist. Die Genehmigung muß die Angabe desjenigen Gewichts des Schlachtviehs enthalten, das nach § 13 Absatz 7 der Verordnung dem Hausschlachter überlassen werden darf.

Das Kreisamt hat allgemein für jede Gemeinde zu bestimmen, von wem überschüssiges Fleisch aus Hausschlachtungen und gegen welches Entgelt zu übernehmen ist, sofern nicht im Einzelfall bei Erteilung der Genehmigung anders bestimmt wird.

§ 4.

(Zu § 11 der Verordnung.)

Als Ueberwachungspersonen für Hausschlachtungen sind die zuständigen Fleischbeschauer zu bestellen. Das Kreisamt hat von jeder Hausschlachtungsgenehmigung unter Beifügung der Gewichtsangabe nach § 5 Absatz 2 letzter Satz dem zuständigen Fleischbeschauer durch Vermittelung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) Kenntnis zu geben. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß ohne Genehmigung keine Hausschlachtungen von Tieren vorgenommen werden, für die die Genehmigung vorgeschrieben ist. Sie sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde alle ihnen zur Kenntnis kommenden Fälle anzuzeigen, in denen genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Hausschlachtungen ohne eingeholte Genehmigung oder ohne vorherige Anmeldung vorgenommen worden sind.

Derjenige, der eine genehmigungspflichtige Hausschlachtung vornehmen will, hat, nachdem ihm der Bescheid über die erteilte Genehmigung zugegangen ist (§ 5 Abs. 2), dem zuständigen Fleischbeschauer Tag und Stunde, sowie Ort und Stelle, an denen er die Schlachtung ausführen will, rechtzeitig anzuzeigen. Der Fleischbeschauer hat sich rechtzeitig bei der Hausschlachtung einzufinden und alsbald nach erfolgter Ausweidung des Schlachttieres dessen Verwiegung nach der Großherzoglichen Verordnung vom 3. Dezember 1908, die amtliche Verwiegung von Schlachtvieh betreffend (Reg.-Blatt S. 351), vorzunehmen. Wo eine Gemeindewage oder die Wage einer öffentlichen Anstalt nicht zur Verfügung steht, kann auch eine andere zuverlässige geeichte Wage benutzt werden. Der Fleischbeschauer hat die Verwiegung durch amtlichen Wiegschein zu beurkunden und Buch darüber zu führen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob nicht der letztgenannten Verordnung entgegen Teile von dem Schlachttier entfernt worden sind. In solchem Falle hat er die Verwiegung zwar vorzunehmen, aber alsbald Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, die über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamt vorzulegen hat. Ferner hat der Fleischbeschauer, wenn das hausgeschlachtete Tier ein höheres Schlachtgewicht hat, als dem Hausschlachter auf Grund der erteilten Genehmigung überlassen werden soll, die überschüssigen Gewichtsmengen von dem Schlachttier unter Mitwirkung des Hausschlachters abzutrennen, zu beschlagnahmen und die Übernahme der beschlagnahmten Fleischmenge durch die von dem Kreisamt gemäß § 5 Absatz 3 bestimmte Stelle alsbald zu veranlassen.

Die Fleischbeschauer haben für die Vornahme der amtlichen Verwiegung von hausgeschlachteten Tieren, sowie für die übrigen ihnen auferlegten Verpflichtungen dieselben Gebühren zu beanspruchen wie für die Vornahme der Fleischbeschau.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, für die über die amtliche Verwiegung von Schlachttieren und über die hierfür zu entrichtenden Gebühren besondere Bestimmungen erlassen sind, gelten diese auch für die Verwiegung hausgeschlachteter Tiere.

Die Fleischbeschauer sind hinsichtlich der Beobachtung der ihnen nach Vorstehendem zukommenden Verpflichtungen auf ihren Diensteid zu verweisen.

Über alle nach § 10 der Verordnung und § 5 Absatz 1 genehmigungspflichtigen Hausschlachtungen hat der Hausschlachter alsbald nach der Hausschlachtung durch Vermittelung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) unter Beifügung des amtlichen Verwiegescheins, soweit ein solcher vorgeschrieben ist, dem Kreisamt Mitteilung zu machen. Ist gemäß Absatz 2 letzter Satz ein Teil des Schlachttieres von dem Fleischbeschauer beschlagnahmt und abgegeben worden, so ist darüber eine Bescheinigung des Fleischbeschauers beizufügen. Diese Bescheinigung muß das Gewicht der abgegebenen Menge und den Namen des Empfängers enthalten.

Das Kreisamt stellt fest, auf wie lange der Hausschlachter mit den zu seinem Haushalt gehörigen Personen als versorgt zu gelten hat und läßt ihm dies durch Vermittelung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich mitteilen. Gesuche um Teilselbstversorgung sind zu berücksichtigen, soweit dadurch nicht eine längere Versorgungszeit eintritt, als nach § 13 Absatz 7 der Verordnung zulässig ist.

§ 5.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung und für die Feststellung des Schlachtgewichts ist eine nach Stückzahl jeder Tiergattung festzusetzende Gebühr an den Kommunalverband zu entrichten. Jedes Kreisamt setzt für seinen Kreis diese Gebühr mit unserer Genehmigung einheitlich fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, daß aus ihr die durch die Erteilung der Genehmigung und die Feststellung des Schlachtgewichts entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Gebühr ist bei der Zustellung der über die Genehmigung auszustellenden Bescheinigung zu entrichten. Den mit der Feststellung des Schlachtgewichts betrauten Personen ist in allen Fällen untersagt, von dem Besitzer Gebühren oder sonstige Vergütungen in Geld oder in Naturalien anzunehmen.

Die nach Absatz 1 festgesetzte Gebühr ist auch in Fällen zu erheben, in denen notgeschlachtete Tiere den Besitzern als Hausschlachtung überlassen werden.

§ 6.

(Zu § 16 der Verordnung.)

Notschlachtungen sind binnen 24 Stunden der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) und von dieser dem Vorstand des Kommunalverbandes anzuzeigen, der über das Tier verfügt.

Das Fleisch notgeschlachteter Tiere, das ohne Einschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung wie Schlachtviehfleisch. Es ist in der Regel von dem Kommunalverband zu einem durch Sachverständige der allgemeinen Preislage entsprechend zu bestimmenden Preis zu übernehmen.

Über die Aufrechnung von Fleisch aus Notschlachtungen und anderen Schlachtungen, das für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt worden ist, gilt die Vorschrift im § 1 Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1917, die Verwertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Notschlachtungen und anderen Schlachtungen betreffend (Reg.-Bl. S. 26).

Dem Besitzer kann auf Antrag das Fleisch aus Notschlachtungen, sowie aus gewerblichen Schlachtungen, bei denen er wegen eines Währschaftsmangels zur Zurücknahme des Schlachttieres verpflichtet ist, zu den gleichen Bedingungen überlassen werden, wie sie für Hausschlachtungen vorgesehen sind. Auch können solche Schlachttiere an mehrere Besitzer (Selbstversorger) unter den gleichen Bedingungen abgegeben werden. Für die Aufrechnung sind die Vorschriften in § 16 der Verordnung maßgebend.

§ 7.

(Zu § 16 der Verordnung.)

Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Freistaat Hessen ist verboten.

Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverbande in einen anderen Kommunalverband des Freistaats Hessen ist nur mit Genehmigung des Kreisamtes gestattet.

§ 8.

Die in den §§ 6, 7 und 8 den Fleischbeschauern übertragenen Obliegenheiten kann das Kreisamt in Ermangelung der nötigen Zahl von geprüften und amtlich bestellten Fleischbeschauern auch anderen geeigneten Personen übertragen. Die so bestellten Personen sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Hiermit gehen auf sie die den Fleischbeschauern zugewiesenen Rechte und Verpflichtungen über.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 15. Januar 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Ruppel.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 22. September 1913 über die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Vom 24. Januar 1920.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 16. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 485) in Verbindung mit Artikel 44 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 (Reg.-Bl. S. 439) wird hiermit folgendes bestimmt:

Der § 10 Absatz 2 der Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 22. September 1913 erhält folgende Fassung: „Die Vordrucke sind von den Krankenkassen zu beschaffen und an die Meldepflichtigen zum Selbstkostenpreis abzugeben."

Darmstadt, den 24. Januar 1920.

Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Raab.

Engmann.

Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Schornsteinfeger, hier Abänderung des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend.

Vom 30. Januar 1920.

Die andauernde und weiterhin wachsende Teuerung macht die erneute Erhöhung der im Lohntarif für das Schornsteinfegergewerbe festgesetzten Löhne und eine dementsprechende Erhöhung der Feggebühren erforderlich. Unter Aufhebung der bisherigen Festsetzungen wird daher mit Zustimmung des Hessischen Gesamtministeriums das Regulativ, die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 26. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 85) bis zur allgemeinen Neuordnung des Schornsteinfegerwesens vorläufig wie folgt geändert:

I.

§ 23 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 23.

Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen einschließlich Teuerungszuschlag:

1. Für die Reinigung von steigbaren sogenannten deutschen Schornsteinen, die

1 Stockwerk durchlaufen	. . . . .	60 Pfennig.
2 Stockwerke „	. . . . .	75 „
3 „ „	. . . . .	90 „
4 „ „	. . . . .	100 „
5 „ „	. . . . .	110 „
6 „ „	. . . . .	120 „
usw. für jedes weitere Stockwerk	. . . .	10 „

2. Für die Reinigung von engen sogenannten russischen Schornsteinen, die

1 Stockwerk durchlaufen	. . . . .	45 Pfennig.
2 Stockwerke „	. . . . .	60 „
3 „ „	. . . . .	75 „
4 „ „	. . . . .	85 „
5 „ „	. . . . .	95 „
6 „ „	. . . . .	100 „
usw. für jedes weitere Stockwerk	. . . .	5 „

3. Für das Reinigen eines Schornsteinaufsatzes bis zu

1 Meter Höhe	. . . . .	15 Pfennig.
2 „ „	. . . . .	20 „
3 „ „ und mehr	. . . . .	30 „

4. Für das einmalige Reinigen eines weiten steigbaren oder engen russischen, in das Gebäude eingebauten Zentralheizungs-, Wäscherei-, Schreinerei-, Metzgerei-, Schmiede-, Hotelküchen-, Gastwirtschafts-Schornsteins, sowie eines russischen Bäckerei- oder ähnlichen gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins ohne Rücksicht auf die Stockhöhe . . . . . 1 Mark.
5. Für die Reinigung von steigbaren Bäckereischornsteinen und Schornsteinen für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche in in ihrer Höhe ganz oder teilweise freistehen, für
   jeden laufenden Meter . . . . . 50 Pfennig.
6. Für das Ausbrennen der sogenannten russischen Schornsteine einschließlich der nach § 12 damit zu verbindenden Fegung sind die doppelten Gebühren zu entrichten.
7. Bei Inanspruchnahme außerhalb der regelmäßigen Fegeperioden steht dem Schornsteinfegermeister eine Ganggebühr zu. Diese berechnet sich nach Stunden auf der Grundlage des abgeschlossenen Lohntarifs; außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten.
8. Für das Reinigen der Schornsteine zur Nachtzeit, während Überstunden oder an Sonn- oder Feiertagen sind außer den tarifmäßigen Stundenlöhnen die doppelten Gebühren für Schornsteinreinigung usw. zu entrichten. Als Nachtstunden und Überstunden gelten die im Lohntarif festgelegten Zeiten."

II.

§ 25 wird aufgehoben.

III.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Februar 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 30. Januar 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda. Schuhmacher.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 5.

Darmstadt, den 4. Februar 1920.

Inhalt: 1. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages. (S. 31.) — 2. Bekanntmachung zur Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages, hier: Vormusterungen der Pferde. (S. 34.) — 3. Bekanntmachung, Ausdrusch von Getreide betreffend. (S. 37.) — 4. Bekanntmachung, die Verfassung der Landesuniversität Gießen betreffend. (S. 38.)

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages.

Vom 12. Januar 1920.

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1938) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Landesernährungsamt, das sich zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen der durch die Bekanntmachung vom 23. September 1919 gebildeten Landeskommission bedient.

§ 2.

Die vom Reich an Hessen ergangenen Anforderungen werden nach den Grundsätzen des § 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 erforderlichenfalls gemäß § 4 dieser Bekanntmachung auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden als Unterverbände verteilt.

§ 3.

Um eine Übersicht über den Pferdebestand zu erhalten, werden kreisweise Pferdevormusterungen abgehalten, bezüglich deren besondere Anordnungen ergehen.

§ 4.

Für jede Provinz wird zur Aufbringung der Pferde und zur Festsetzung der Vergütungen für sie eine Provinzialkommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Landstallmeister oder dessen von der Landeskommission bestimmten Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem örtlich zuständigen Kreisveterinärarzt,
3. einem auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der Landeskommission ernannten sachverständigen Mitglied.

Den Verhandlungen wohnt in jedem Kreis der zuständige Kreisdirektor oder dessen Stellvertreter bei.

Für jeden Kreis wird zur Aufbringung der Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und des Geflügels und zur Festsetzung der Vergütungen für sie eine Kreiskommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Kreisdirektor oder dessen Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem zuständigen beamteten Tierarzt,
3. einem auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der Landeskommission ernannten sachverständigen Mitglied.

Für die Mitglieder dieser Kommissionen sind von der Landeskommission Stellvertreter zu bestellen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende der Provinzial- und Kreiskommission befugt, bei Verhinderung ordentlicher Mitglieder geeignete Sachverständige als Stellvertreter zuzuziehen.

Die Bürgermeister oder deren Stellvertreter haben für die Gestellung der Tiere Sorge zu tragen und den Kommissionen beratend zur Seite zu stehen.

Der Viehhandelsverband ist zu den Verhandlungen einzuladen und hat das Recht, Vertreter zu entsenden.

Die Befugnisse der Landeszentralbehörde zur Anforderung der Tiere werden von den genannten Kommissionen ausgeübt, letztere werden gemäß § 5 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 ermächtigt, die für die Ablieferung in Betracht kommenden Tiere zu beschlagnahmen.

Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5.

Als Stellen, die nach § 6 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 die näheren Anweisungen über die unentgeltliche Vorführung

der Tiere, die für die Ablieferung in Betracht kommen, zu treffen haben, werden die Vorsitzenden der Kommission bestimmt.

Als Behörde, die nach § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 den Verpflichteten durch Ordnungsstrafe bis zu 5000 Mark in jedem Einzelfall zur Vorführung anhalten, auch nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung die Vorführung durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren von dem Verpflichteten einziehen kann, wird das zuständige Kreisamt bestimmt.

§ 6.

Enteignungsbehörde nach § 7 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 ist das zuständige Kreisamt. Die Festsetzung der Entschädigung bei der Enteignung erfolgt unter Zuziehung der sachverständigen Mitglieder der Kommission und eines sachverständigen Vertreters des Ablieferungspflichtigen und nach Anhörung des letzteren. Ernennt der Ablieferungspflichtige nicht unverzüglich den sachverständigen Vertreter, so wird dieser von dem Kreisdirektor oder dessen Vertreter bestimmt.

§ 7.

Die den Mitgliedern der Kommissionen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten werden von dem Landesernährungsamt nach Anhörung der Landeskommission festgesetzt.

§ 8.

Die Landeskommission wird als die Stelle bestimmt, die von der im § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527)*) erteilten Ermächtigung unter der im § 10 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1919 vorgesehenen Voraussetzung Gebrauch machen darf.

§ 9.

Die Anforderung der Pferde erfolgt mit der Maßgabe, daß dieselben im Falle ihrer Zurückweisung durch die alliierten oder assoziierten Mächte oder eine von ihnen zurückgenommen werden müssen.

Über das Vorliegen von Umständen, welche die Rücknahmepflicht im Einzelfall ausschließen (§ 14 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1919), entscheidet im Streitfall endgültig die Landeskommission.

*) § 6 Absatz 1 Satz 2 lautet: Ebenso kann für Vermögensnachteile, die eine Beschlagnahme zur Folge hat, wenn sie nicht zur Enteignung führt, angemessene Entschädigung gewährt werden.

Für zurückgewiesenes Vieh hat in erster Linie der Kreis, aus dem das Vieh geliefert ist, nach Festsetzung der Landeskommission Ersatz zu stellen; für zurückgewiesene Pferde tritt an Stelle des Kreises die Provinz.

§ 10.

Mit der Abnahme und der Überführung der Tiere nach der Hauptsammelstelle und von da nach der Reichsgrenze, sowie mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs werden die zuständigen Viehhandelsverbände beauftragt. Diese sind berechtigt, die Entschädigungen bargeldlos zu überweisen. Die Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Vertreter der Viehhandelsverbände gelegentlich ihrer Teilnahme bei der Aufbringung der Tiere. Die näheren Bestimmungen über Zeit und Ort der Ablieferung der Tiere durch die Viehbesitzer werden durch die Kreisämter auf Ersuchen des Viehhandelsverbandes getroffen. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, ihre Tiere an die vom Kreisamt bestimmten Orte in gefüttertem Zustande rechtzeitig abzuliefern.

§ 11.

In eilenden Fällen kann der Vorsitzende der Landeskommission oder dessen Stellvertreter die zur Durchführung der zur Ablieferung der Tiere erforderlichen Anordnungen sowohl den Provinzial- und Kreiskommissionen, wie auch den Kreisämtern und Viehhandelsverbänden gegenüber treffen.

§ 12.

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Januar 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. J. V.: Lorbacher.

Krämer.

Bekanntmachung zur Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages, hier: Vormusterungen der Pferde.

Vom 16. Januar 1920.

Auf Grund der §§ 4, 5, 6 und 15 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages

vom 2. Dezember 1919, sowie des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Um eine Übersicht über den Pferdebestand zu erhalten, sind in jedem Kreis Vormusterungen sämtlicher Pferde abzuhalten durch Kreiskommissionen, die bestehen aus:

1. dem Kreisdirektor oder dessen Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem zuständigen beamteten Tierarzt,
3. einem auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der Landeskommission ernannten sachverständigen Mitglied.

Für die Mitglieder der Kommission sind von der Landeskommission Stellvertreter zu bestellen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende der Kreiskommission befugt, bei Verhinderung ordentlicher Mitglieder geeignete Sachverständige als Stellvertreter zuzuziehen.

§ 2.

Die Orte und Termine der Vormusterungen werden durch die Kreisämter festgesetzt. Diese haben die Termine rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen. Die Orte sind so zu wählen, daß das Musterungsgeschäft einen möglichst raschen Verlauf nimmt, es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, daß an einem Tage mehr als eine Musterung, und zwar an verschiedenen Orten, abgehalten wird und dabei die Pferde aus entfernt gelegenen Ortschaften zuerst gemustert werden.

Die Mitglieder der Vormusterungskommissionen sind vom Kreisamt zur Teilnahme an den Musterungen einzuladen. Die Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder werden von dem Landesernährungsamt nach Anhörung der Landeskommission festgesetzt, sofern dies nicht von seiten des Reiches geschieht.

§ 3.

Alle Pferdebesitzer, also auch die Händler, sind verpflichtet, zu den Musterungsterminen ihre sämtlichen Pferde unentgeltlich zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der im Jahre 1919 geborenen Fohlen,
b) der Stuten, die noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben oder bei denen durch Vorlage des Deckscheines nachgewiesen wird, daß das Abfohlen voraussichtlich innerhalb 14 Tagen zu erwarten ist,
c) der Pferde, die auf beiden Augen blind sind,
d) der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem ist das Kreisamt befugt, unter besonderen Umständen, namentlich in dringenden Fällen, Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

In den Fällen des Absatz 1 a—d und Absatz 2 ist eine von der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erfolgter Gestellungsaufforderung entbindet nicht von der Gestellung durch den Verkäufer, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber zur Zeit der Aufforderung noch nicht erfolgt ist. Vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung an hat im Falle der Veräußerung (Verkauf, Tausch usw.) der Veräußerer eines Pferdes Namen, Beruf und Wohnort des Erwerbers unverzüglich schriftlich der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) seines Wohnortes anzugeben.

Von der Verpflichtung zur Vorführung der Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen,
3. das Landgestüt.

§ 4.

Die Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder ihre Stellvertreter haben sich zu den Vormusterungsterminen einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis aller in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Geschlecht, Alter, Farbe und den Namen des Besitzers angibt. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses hat die Bürgermeisterei zurückzubehalten. Die Bürgermeisterei hat dafür zu sorgen, daß die Tiere nach der Reihenfolge des Verzeichnisses vorgeführt werden. Sie ist ferner verpflichtet, der Kommission die fehlenden Pferde zu bezeichnen. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu mustern.

Das Kreisamt hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäft zu treffen und für Gestellung der nötigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener usw.) zu sorgen.

§ 5.

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig vorführen, können durch Ordnungsstrafen bis zu 5000 Mark in

jedem Einzelfall zur Vorführung der Pferde angehalten werden, auch kann nach einmaliger fruchtloser Aufforderung die Vorführung durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen und der vorläufig zu bestimmende Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren von dem Verpflichteten eingezogen werden (§ 6 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919).

Pferdebesitzer, die den Anordnungen der Landeszentralbehörde, wonach der Verkehr mit Pferden beschränkt ist (siehe z. B. § 3 Abs. 4), vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 16. Januar 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Uebel. Krämer.

Bekanntmachung, Ausdrusch von Getreide betreffend.

Vom 20. Januar 1920.

In Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 wird hiermit auf Grund deren §§ 5 und 80 Ziffer 12 das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Die Besitzer beschlagnahmter noch nicht ausgedroschener Brotgetreidevorräte sind verpflichtet, dieselben bis spätestens zum 1. März 1920 auszudreschen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden nach § 80 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Darmstadt, den 20. Januar 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Ruppel.

Bekanntmachung, die Verfassung der Landesuniversität Gießen betreffend.

Vom 18. Januar 1920.

Wir haben der nachstehend abgedruckten Abänderung des § 40 Absatz 3 und 4 der Verfassung der Landesuniversität Gießen vom 19. Juli 1911, in der Fassung der Verordnungen vom 17. November 1914 (Reg.-Bl. S. 482 f.) und vom 25. Juli 1917 (Reg.-Bl. S. 145, 146), die erforderliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, den 18. Januar 1920.

Das Landesamt für das Bildungswesen.

Dr. Strecker.

Zilch.

Abänderung der Verfassung der Landesuniversität Gießen.

§ 40 Absatz 3 und 4 der Verfassung der Landesuniversität werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Dekan wird in der ersten Hälfte des Juni in einer Sitzung der Fakultät aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt. Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5 und 6 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Landesuniversität.

Will ein Fakultätsmitglied die Wahl ablehnen, so hat es seine Gründe der Fakultät vorzutragen. Diese entscheidet endgültig.

Wählbar ist nur, wer zur Zeit der Wahl mindestens im zweiten Halbjahr der Fakultät angehört. In der theologischen Fakultät ist nur wählbar, wer den theologischen Doktorgrad besitzt."

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 6.

Darmstadt, den 6. Februar 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die „Geschwister Nathan-Stiftung in Bingen", „Simon Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" und „Hermann und Dorothea Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" betreffend. (S. 39.) — 2. Bekanntmachung, die „Baur-von Bétaz-Stiftung" in Lindenfels betreffend. (S. 40.) — 3. Bekanntmachung, die „Jubiläumsstiftung der Firma Dörr & Reinhart G. m. b. H." in Worms betreffend. (S. 40.) — 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz. (S. 40.) — 5. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brennholz. (S. 42.) — 6. Verordnung, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung). (S. 42.) — 7. Bekanntmachung über Kleie aus Getreide. (S. 43.) — 8. Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 26. März 1912, die Gebühren im Eichwesen betreffend. (S. 45). — 9. Bekanntmachung, Industriebahn zur Verbindung des süd- und westlichen Industriegebietes der Stadt Offenbach a. M. mit dem neuen Güterbahnhof zu Offenbach a. M. betreffend. (S. 46.) — 10. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Martin Burnus zu Mannheim an den Staatsbahnhof in Viernheim betreffend. (S. 46.)

Bekanntmachung, die „Geschwister Nathan-Stiftung in Bingen", „Simon Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" und „Hermann und Dorothea Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" betreffend.

Vom 13. Januar 1920.

Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1919 auf Grund des Testaments des verstorbenen Kommerzienrats Simon Nathan in Charlottenburg die von diesem letztwillig errichteten Stiftungen

1. „Geschwister Nathan-Stiftung in Bingen",
2. „Simon Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim",
3. „Hermann und Dorothea Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim"

gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des hessischen Ausführungsgesetzes hierzu als rechtsfähige Stiftung genehmigt.

Darmstadt, den 13. Januar 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die „Baur-von Bétaz-Stiftung" in Lindenfels betreffend.

Vom 13. Januar 1920.

Das Gesamtministerium hat am 9. Januar 1920 die Stiftung des Oberstleutnants Baur-de Bétaz in Lindenfels „Baur-von Bétaz-Stiftung" auf Grund der vorgelegten Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des hessischen Ausführungsgesetzes hierzu als rechtsfähige Stiftung genehmigt.

Darmstadt, den 13. Januar 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda. Schuhmacher.

Bekanntmachung, die „Jubiläumsstiftung der Firma Dörr & Reinhart G. m. b. H." in Worms betreffend.

Vom 27. Januar 1920.

Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1920 beschlossen, der „Jubiläumsstiftung der Firma Dörr & Reinhart G. m. b. H." in Worms auf Grund der vorgelegten Satzung vom 11. November 1919 gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des hessischen Ausführungsgesetzes hierzu die Genehmigung als rechtsfähige Stiftung zu erteilen.

Darmstadt, den 27. Januar 1920.

Für das Hessische Gesamtministerium.

Dr. Fulda. Schuhmacher.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz.

Vom 26. Januar 1920.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und dem Hessischen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, hiermit an, was folgt:

§ 1.

Nutzholz und Brennholz dürfen auf der Bahn oder zu Wasser nur mit staatlicher Genehmigung befördert werden.

Bei Versand des Holzes nach hessischen Orten wird die Genehmigung von der staatlichen Oberförsterei, aus deren Bezirk das Holz befördert wird, auf dem

Frachtbrief oder dem Konossement erteilt. Der Frachtbrief oder das Konossement müssen den Absender, den Empfänger, die Versandstation, die Bestimmungsstation, den Bestimmungsort sowie die Art und die Menge des Holzes enthalten.

§ 2.

Nach außerhessischen Orten dürfen Nutzholz und Brennholz ohne Rücksicht auf die Beförderungsart nur mit staatlicher Genehmigung befördert werden.

Wird das Holz auf der Bahn oder zu Wasser befördert, so wird die Genehmigung von dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, auf dem Frachtbrief oder dem Konossement erteilt. Der Frachtbrief oder das Konossement müssen die im § 1 bezeichneten Angaben enthalten.

Wird das Holz in anderer Weise befördert, so stellt die staatliche Oberförsterei, aus deren Bezirk das Holz befördert wird, einen Beförderungsschein aus. Der Beförderungsschein hat den Absender, den Empfänger, den Abgangsort, den Bestimmungsort sowie die Art und die Menge des Holzes zu enthalten. Statt durch Beförderungsschein kann die Beförderungserlaubnis auch durch Bescheinigung auf dem Abfuhrschein erteilt werden. Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, der auf dem Beförderungsschein (Abfuhrschein) als Abgangstag vermerkt ist. Der Transportführer hat den Beförderungsschein (Abfuhrschein) bei sich zu führen.

§ 3.

Die Genehmigung (§§ 1 und 2) kann von der Vorlage eines Nachweises darüber abhängig gemacht werden, wie das Holz verwendet werden soll.

§ 4.

Für die Erteilung der Genehmigung auf einem Frachtbriefe oder einem Konossement (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2) wird eine Gebühr von einer Mark erhoben. Bei Beförderung von Holzmengen von weniger als zehn Festmetern kann von Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 5.

Die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Anweisungen werden von dem Hessischen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, erteilt.

§ 6.

Wer den Anordnungen in den §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu

einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann das den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwider beförderte Holz zugunsten der Hessischen Staatskasse von mir für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 26. Januar 1920.

Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen.

Linkenheld.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brennholz.

Vom 26. Januar 1920.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1919 und vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) heben wir hiermit unsere Bekanntmachung über den Verkehr mit Brennholz vom 31. Januar 1918 (Reg.-Bl. S. 49) mit Wirkung von dem Tage an auf, an dem die Bekanntmachung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz vom 26. Januar 1920 in Kraft tritt.

Darmstadt, den 26. Januar 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Verordnung, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).

Vom 21. Januar 1920.

Die der Verordnung vom 14. Juli 1914, Reg.-Bl. Nr. 20, angegliederte Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle (Anlage B zur Verordnung vom 14. Juli 1914) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, wie folgt, abgeändert:

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in Mark
1. Für die Vorprüfung einen Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung	50
2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps	
a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Verordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist	680
b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Verordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen	210
c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Verordnung	140
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Absatz 2 der Prüfungsordnung	210
4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparates nach Maßgabe der Ziffer VI Absatz 3	210
5. Für die Prüfung einer Wasservorlage	70

Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, deren Aufstellung und die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Diese Erhöhung hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1919 ab. Maßgebend ist hierbei nicht der Tag des Eingangs des Prüfungsantrages, sondern der Tag der Erstattung des Gutachtens, es sei denn, daß die Anträge am 1. April 1919 schon länger als einen Monat vorgelegen haben.

Darmstadt, den 21. Januar 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Dr. Meyer-Edward.

Bekanntmachung über Kleie aus Getreide.

Vom 22. Januar 1920.

Auf Grund der §§ 1 Absatz 1 Satz 3 und 11 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2109 ff.) wird das Nachstehende bestimmt.

§ 1.

Die Abgabe und Verteilung der Kleie aus Getreide wird insofern abweichend von den Vorschriften der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. Dezember 1919 geregelt, als die Bestimmungen in § 4 unserer Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1919 zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 weiterhin in Geltung bleiben. Danach sind die Kommunalverbände auch ferner verpflichtet, die beim Ausmahlen ihres Getreides anfallende Kleie zurückzuverlangen und der Landesfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die Landesfuttermittelstelle hat den Kommunalverbänden für die nach § 1 zur Verfügung gestellte Kleie 29 Mark je 100 kg brutto für netto ohne Sack zu vergüten.

§ 3.

Die Höchstpreise für Kleie dürfen bei Lieferungen der Landesfuttermittelstelle folgende Preise bei 100 kg brutto für netto ohne Sack nicht übersteigen:

1. Bei Lieferung an die örtlichen Verteilungsstellen:
   a) für Lieferungen, die nicht über Lager gehen, frei Empfangs- oder Verteilungsstation 30 Mark;
   b) für Lieferungen ab Lager der Geschäftsstelle 32,50 Mark.
2. Bei Lieferung unmittelbar an die Verbraucher:
   a) für Lieferungen, die nicht über Lager gehen, frei Empfangs- oder Verteilungsstation 30,75 Mark;
   b) für Lieferungen ab Lager der Geschäftsstelle 33,25 Mark.

Erfolgen die Lieferungen im Falle von 1a und 2a in Ladungen unter 10 t (10000 kg), so erhöht sich der Abgabepreis um die Steigerung des Frachtsatzes.

§ 4.

Die örtlichen Verteilungsstellen können bei der Abgabe der Kleie an die Verbraucher zu den unter § 3 Ziffer 1a und b aufgeführten Preisen noch 75 Pfennig und außerdem ihre Auslagen für Fracht und Fuhrlohn zuschlagen.

§ 5.

Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Preise und Zuschläge, die die neben der Landesfuttermittelstelle mit der Verteilung der Kleie betrauten Stellen erheben dürfen.

§ 6.

Die Landesfuttermittelstelle wird ermächtigt, fernerhin etwa notwendige Änderungen des Kleiepreises festzusetzen.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 22. Januar 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann. Ruppel.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 26. März 1912, die Gebühren im Eichwesen betreffend.

Vom 24. Dezember 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. Seite 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. Seite 349) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 26. März 1912 (Reg.-Bl. Seite 226) werden die dort unter

B, I Ziffer 2, Ziffer 3 Absatz 2 und 3, Ziffer 4 Absatz 2,
B, II Ziffer 1,
C, I Ziffer 2, sowie
C, II Ziffer 3

festgesetzten Gebühren bis auf weiteres um 100 vom Hundert erhöht.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 24 Dezember 1919.

Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Raab.

Engmann.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Martin Burnus zu Mannheim an den Staatsbahnhof in Biernheim betreffend.

Vom 27. Januar 1920.

Wir haben der Firma Martin Burnus zu Mannheim die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Staatsbahnhof zu Biernheim aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 27. Januar 1920.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Dr. Rohde. Trompp.

Bekanntmachung, Industriebahn zur Verbindung des süd- und westlichen Industriegebietes der Stadt Offenbach a. M. mit dem neuen Güterbahnhof zu Offenbach a. M. betreffend.

Vom 14. Januar 1920.

Wir haben der Stadt Offenbach a. M. die widerrufliche Erlaubnis erteilt, zur Verbindung des süd- und westlichen Industriegebietes der Stadt Offenbach eine Industriebahn an den neuen Güterbahnhof zu Offenbach anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 14. Januar 1920.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Dr. Rohde.

Trompp.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmstadt, den 20. Februar 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Februar 1920.)

Inhalt: 1. Verordnung, betreffend Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile. (S. 47.) — 2. Bekanntmachung, die „Stiftung der Ludwig Palmy II. Eheleute" in Gundernhausen betreffend. (S. 48.) — 3. Bekanntmachung, II. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 48.) — 4. Bekanntmachung, über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919. (S. 49.) — 5. Bekanntmachung, den Ausdrusch von Getreide betreffend. (S. 49.) — 6. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 31. Dezember 1906. (S. 49.) — 7. Verordnung, die Ausführung des Betriebsrätegesetzes betreffend. (S. 49.) — 8. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. (S. 50.)

Verordnung, betreffend Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile.

Gesamtministerium vom 13. Februar 1920.

Auf Grund des Artikel 9 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird hierdurch mit Gesetzeskraft das Folgende angeordnet:

Artikel 1.

Soweit es sich um Bergwerkseigentum an Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit oder Bitumen handelt, bedürfen Verfügungen über Bergwerkseigentum, über unbewegliche Bergwerksanteile und über gewerkschaftliche Anteile der Zustimmung (§ 182 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Oberen Bergbehörde.

Der gleichen Zustimmung bedarf, wer sein Recht zur Gewinnung dieser Mineralien veräußert oder die Ausübung dieses Rechts im Wege der Vereinbarung einem Dritten überläßt.

Derselben Zustimmung bedarf auch, wer sein Recht als Gewerke eines Steinkohlen-, Braunkohlen-, Graphit- oder Bitumen-Bergwerks zu fremdem Interesse einem Dritten zur Ausübung überträgt. Die Umschreibung im Gewerkenbuche (Artikel 94 Absatz 3 des Hessischen Berggesetzes vom 26. Jan. 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Sept. 1899) darf nur erfolgen, wenn auch die Zustimmung der Oberen Bergbehörde vorgelegt wird.

Wird durch Anwendung anderer rechtlicher Formen und Gestaltungsmöglichkeiten wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen der gleiche Erfolg herbeigeführt, wie er durch die in den Absätzen 1—3 aufgeführten Rechtsvorgänge nur mit Zustimmung der Oberen Bergbehörde herbeigeführt werden kann, so unterliegt dies ebenfalls der Zustimmungspflicht.

Die Zustimmung darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls versagt werden. Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen gerechnet von dem Tage ab, an dem der Antrag auf Erteilung der Zustimmung bei der Oberen Bergbehörde eingegangen ist, gegeben wird.

Einer Verfügung im Sinne des Absatzes 1 stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen.

Artikel 2.

Wird durch die Obere Bergbehörde eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Art. 1 Abs. 1—4 oder eine Umgehung dieser Vorschriften festgestellt, so kann das Bergwerkseigentum nach Maßgabe der Artikel 146 ff. des Hessischen Berggesetzes entzogen werden.

Artikel 3.

Soweit es sich um ein Bergwerkseigentum der in Artikel 1, Absatz 1 bezeichneten Art handelt, hat der Hessische Staat ein Vorkaufsrecht auf die in Hessen gelegenen Bergwerke und auf die gewerkschaftlichen Anteile an in Hessen bestehenden Gewerkschaften.

Artikel 4.

Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 505 bis 510 und, soweit es sich um Bergwerkseigentum oder unbewegliche Bergwerkseigentumsanteile handelt, der § 1098 Absatz 2 sowie die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör des Bergwerks.

Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem das Vorkaufsrecht ausübenden Hessischen Staat gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

Das auf Bergwerke bestehende Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten. Es bedarf der Eintragung in das Berggrundbuch nicht.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, und zwar mit Wirkung vom 1. Februar 1920, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Verfügung im Sinne des Artikel 1 bereits im Berggrundbuche gewahrt worden ist.

Bekanntmachung, die „Stiftung der Ludwig Palmy II. Eheleute" in Gundernhausen betreffend.

Ministerium des Innern vom 27. Januar 1920.

Das Gesamtministerium hat am 23. Januar 1920 die Stiftung des Herrn Ludwig Palmy II. in Gundernhausen „Stiftung der Ludwig Palmy II. Eheleute" in Gundernhausen auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 1. Januar 1919 und des Nachtrags vom 18. Dezember 1919 gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des hessischen Ausführungsgesetzes hierzu als rechtsfähige Stiftung genehmigt.

Bekanntmachung, II. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend.

Ministerium des Innern vom 16. Februar 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die zweite Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1920 vom 20. Februar ab in Hessen in Kraft tritt.

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. Nr. 1, 1920, S. 4) bleiben von dem Wort „Gleichzeitig" im ersten Absatz ab in Kraft.

Die neue Ausgabe ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann im Buchhandel zum Preise von Mark 6,— bezogen werden.

Bekanntmachung über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Ministerium der Finanzen vom 12. Februar 1920.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 10. September 1919 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 wird im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß als Friedenseinkommen das steuerpflichtige Jahreseinkommen gilt, mit dem der Abgabepflichtige für das Rechnungsjahr 1914 rechtskräftig zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

Bekanntmachung, den Ausdrusch von Getreide betreffend.

Landes-Ernährungsamt vom 29. Januar 1920.

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 20. ds. Mts. (Beilage zu Nr. 18 der Darmstädter Zeitung vom 22. Januar 1920) wird hiermit bestimmt, daß in denjenigen Kommunalverbänden, die für den Ausdrusch von Getreide einen früheren Schlußtermin als den 1. März 1920 festgesetzt haben, der von ihnen bestimmte Termin Geltung hat.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 31. Dezember 1906.

Landes-Ernährungsamt vom 4. Februar 1920.

In Abänderung des § 33 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus, vom 31. Dezember 1906 wird hiermit folgendes bestimmt:

Die für die Desinfektion von je 2000 Stück Reben auf 3 Mark festgesetzte Vergütung wird mit Wirkung vom 1. März 1920 ab auf 10 Mark erhöht.

Verordnung, die Ausführung des Betriebsrätegesetzes betreffend.

Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt vom 17. Februar 1920.

Auf Grund des § 103 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 wird hiermit folgendes bestimmt:

Solange Bezirkswirtschaftsräte und Landeswirtschaftsräte nicht bestehen, treten an ihre Stelle die Schlichtungsausschüsse und das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot.

Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt vom 30. Januar 1920.

Auf Grund von § 15 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Zu § 4.

Berufungsbehörde zur endgültigen Entscheidung über einen Einspruch gegen die von dem Bezirkswohnungskommissar im Enteignungsverfahren festgesetzten Entschädigungen, den Erbbauzins (§ 5) oder Pachtzins (§ 6) oder Entschädigungen nach § 7 ist der zuständige Provinzialausschuß. Für das besetzte Gebiet der Provinz Starkenburg kommt der Provinzialausschuß der Provinz Rheinhessen als Berufungsbehörde in Betracht.

Der Leiter der Verhandlung im Berufungsverfahren darf nicht zugleich Bezirkswohnungskommissar sein.

Zu § 8.

Die Beschlagnahme eines Betriebs und seine Übertragung an einen Dritten darf nur mit Zustimmung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung erfolgen.

Zu § 9.

Die Bezirkswohnungskommissare haben bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 9 die Inhaber oder Betriebsleiter zunächst zu verwarnen und im Wiederholungsfall dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt Anzeige zu erstatten und die Beschlagnahme unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Zu § 10.

Die im § 10 dem Bezirkswohnungskommissar eingeräumten Befugnisse zur Beschlagnahme von Bauholz, natürlichen und künstlichen Baustoffen, Halb- und Fertigfabrikaten werden dem Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung übertragen.

Zu § 12.

Unabhängig von der baupolizeilichen Genehmigung ist die Genehmigung des zuständigen Bezirkswohnungskommissars für alle Bauten einzuholen, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen oder Wohnungen von über 5 Zimmern und Küche enthalten sollen. Dem Gesuch sind ein Lage- und Bauplan sowie eine kurz gefaßte Beschreibung der Bauweise mit Angabe der zur Verwendung vorgesehenen wichtigeren Baustoffe beizufügen. Kleinviehstallungen, Werkstätten oder sonst zu Betriebszwecken dienende Bauten mit einem Vollgeschoß von nicht mehr als 30 qm überbauter Bodenfläche (einschließlich der Mauerstärke) sind hiervon ausgenommen.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt, den 12. März 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. März 1920.)

Inhalt: 1. Verordnung, betreffend Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile. (S. 51.) — 2. Gesetz, die Vereidigung der öffentlichen Beamten betreffend. (S. 52.) — 3. Bekanntmachung, die „Friedrich Alfred Koch-Stiftung" in Alzey betreffend. (S. 53.) — 4 Bekanntmachung, die Stiftung des ehemaligen Großherzogs von Hessen in Darmstadt „Carl von Opel-Stiftung" betreffend. (S. 53.) — 5. Bekanntmachung, die Stiftung der ehemaligen Großherzogin von Hessen in Darmstadt „Eleonoren-Stiftung" betreffend. (S. 54). — 6. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend, vom 25. April 1903. (S. 54.) — 7. Bekanntmachung, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend. (S. 54.) — 8. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. (S. 56.) — 9. Verordnung, die Ausführung des Betriebsrätegesetzes betreffend. (S. 57.) — 10 Bekanntmachung, Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingesetzes betreffend. (S. 57.) — 11. Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Januar 1919 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. (S. 58.) — 12 Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A.-G. zu Butzbach an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach betreffend. (S. 58.) — 13. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Leo Frank zu Michelstadt, Eisen und Metalle, Rohprodukte, auf dem Bahnhof zu Michelstadt betreffend. (S. 58.) — 14. Berichtigung. (S. 58.)

Verordnung, betreffend Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile. Vom 13. Februar 1920.

Auf Grund des Artikels 9 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird hierdurch mit Gesetzeskraft das Folgende angeordnet:

Artikel 1.

Soweit es sich um Bergwerkseigentum an Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit oder Bitumen handelt, bedürfen Verfügungen über Bergwerkseigentum, über unbewegliche Bergwerksanteile und über gewerkschaftliche Anteile der Zustimmung (§ 182 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Oberen Bergbehörde.

Der gleichen Zustimmung bedarf, wer sein Recht zur Gewinnung dieser Mineralien veräußert oder die Ausübung dieses Rechts im Wege der Vereinbarung einem Dritten überläßt.

Derselben Zustimmung bedarf auch, wer sein Recht als Gewerke eines Steinkohlen-, Braunkohlen-, Graphit- oder Bitumen-Bergwerks zu fremdem Interesse einem Dritten zur Ausübung überträgt. Die Umschreibung im Gewerkenbuche (Artikel 94 Absatz 3 des Hessischen Berggesetzes vom 26. Jan. 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Sept. 1899) darf nur erfolgen, wenn auch die Zustimmung der Oberen Bergbehörde vorgelegt wird.

Wird durch Anwendung anderer rechtlicher Formen und Gestaltungsmöglichkeiten wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen der gleiche Erfolg herbeigeführt, wie er durch die in den Absätzen 1—3 aufgeführten Rechtsvorgänge nur mit Zustimmung der Oberen Bergbehörde herbeigeführt werden kann, so unterliegt dies ebenfalls der Zustimmungspflicht.

Die Zustimmung darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls versagt werden. Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet von dem Tage ab, an dem der Antrag auf Erteilung der Zustimmung bei der Oberen Bergbehörde eingegangen ist, gegeben wird.

Einer Verfügung im Sinne des Absatzes 1 stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen.

Artikel 2.

Wird durch die Obere Bergbehörde eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1—4 oder eine Umgehung dieser Vorschriften festgestellt, so kann das Bergwerkseigentum nach Maßgabe der Artikel 146 ff. des Hessischen Berggesetzes entzogen werden.

Artikel 3.

Soweit es sich um ein Bergwerkseigentum der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Art handelt, hat der Hessische Staat ein Vorkaufsrecht auf die in Hessen gelegenen Bergwerke und auf die gewerkschaftlichen Anteile an in Hessen bestehenden Gewerkschaften.

Artikel 4.

Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 505 bis 510 und, soweit es sich um Bergwerkseigentum oder unbewegliche Bergwerkseigentumsanteile handelt, der § 1098 Absatz 2 sowie die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör des Bergwerks.

Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem das Vorkaufsrecht ausübenden Hessischen Staat gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

Das auf Bergwerke bestehende Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten. Es bedarf der Eintragung in das Berggrundbuch nicht.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, und zwar mit Wirkung vom 1. Februar 1920, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Verfügung im Sinne des Artikels 1 bereits im Berggrundbuche gewahrt worden ist.

Darmstadt, den 13. Februar 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.
Uebel. Raab.

Gesetz, die Vereidigung der öffentlichen Beamten betreffend.

Vom 10. März 1920.

Auf Grund des Artikels 176 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383), der Verordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1419) und in Verfolg des Artikels 46 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 (Reg.-Bl. Nr. 37 von 1919) wird bestimmt:

Artikel 1.

Alle öffentlichen Beamten des Landes haben folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue der Reichs- und Landesverfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten."

Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 2.

Der Eid (Artikel 1) ist von den bereits im öffentlichen Dienste stehenden Beamten alsbald, von den zukünftigen Beamten bei ihrer ersten dienstlichen Verwendung zu leisten.

Der Staatspräsident leistet den Eid in einer öffentlichen Sitzung des Landtags.

Die übrigen Mitglieder des Gesamtministeriums leisten den Eid vor dem Staatspräsidenten.

Artikel 3.

Dienstanwärter sind bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst lediglich auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses handtreulich zu verpflichten.

Artikel 4.

Die Abnahme des von einem Beamten oder Dienstanwärter zu leistenden Eides erfolgt, unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 2 Absatz 2, 3, nach näherer Anordnung der zuständigen Ministerien und Landesämter durch eine jenem vorgesetzte Behörde.

Im Falle des Artikels 2 Absatz 2 erfolgt die Abnahme des Eides durch den Präsidenten des Landtags.

Artikel 5.

Über die Abnahme des Eides ist ein Protokoll aufzunehmen, das von demjenigen, welcher den Eid geleistet hat, und der Behörde, die den Eid abgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der letzterwähnten Behörde zu verwahren.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 10. März 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die „Friedrich Alfred Koch-Stiftung" in Alzey betreffend.

Vom 14. Februar 1920.

Das Gesamtministerium hat am 27. Januar 1920 die „Friedrich Alfred Koch-Stiftung" der Eheleute Abraham und Lina Koch in Alzey gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf Grund der vorgelegten Satzung als rechtsfähige Stiftung genehmigt.

Darmstadt, den 14. Februar 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Stiftung des ehemaligen Großherzogs von Hessen in Darmstadt „Carl von Opel-Stiftung" betreffend. Vom 19. Februar 1920.

Das Gesamtministerium hat am 13. Januar 1920 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 29. Dezember 1919 die Stiftung des ehemaligen Großherzogs von Hessen in Darmstadt „Carl

von Opel-Stiftung" in Darmstadt als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 19. Februar 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Stiftung der ehemaligen Großherzogin von Hessen in Darmstadt „Eleonoren-Stiftung" betreffend. Vom 19. Februar 1920.

Das Gesamtministerium hat am 27. Januar 1920 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 15. Januar 1919 die Stiftung der ehemaligen Großherzogin von Hessen in Darmstadt „Eleonoren-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 19. Februar 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend, vom 25. April 1903. Vom 5. März 1920.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend, vom 27. August 1902 (Reg.-Bl. Nr. 61) wird auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes hiermit bestimmt:

Als aktive Dienstzeit im Sinne des § 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend, vom 25. April 1903 (Reg.-Bl. S. 271) gilt auch Kriegsdienstzeit während des Feldzugs 1914/18.

Darmstadt, den 5. März 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Vom 24. Februar 1920.

Die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1896 erlassenen Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Reg.-Bl. 1896 S. 67) werden in der aus der Anlage ersichtlichen Weise ergänzt. Diese Ergänzung tritt mit dem 1. März 1920 in Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 24. Februar 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
In Vertretung: Hölzinger.

Ergänzungsbestimmung zu den Vorschriften, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Die Vorschriften, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend (Reg.-Bl. 1896 S. 67), werden auf die in der anliegenden Liste aufgeführten Stoffe mit der Maßgabe ausgedehnt, daß für diese Stoffe an Stelle der §§ 4 und 5 nachstehende Bestimmungen gelten:

1. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauche, welche die in der anliegenden Liste aufgeführten Stoffe enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Eucodal, Laudanon, Narcophin, Pantopon und allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon), Paracodin, Paralaudin und Paramorfan (Dihydromorphium) gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an

Eucodal	0,03 g
Laudanon	0,03 g
Narcophin	0,03 g
Pantopon oder allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon)	0,06 g
Paracodin	0,03 g
Paralaudin	0,03 g
Paramorfan (Dihydromorphium)	0,03 g

nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

2. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der Nummer 1 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Liste.

Acidum aethylphenylbarbituricum et ejus salia	Äthylphenylbarbitursäure und deren Salze
Acidum diaethylbarbituricum et ejus salia	Diäthylbarbitursäure und deren Salze
Acidum diallylbarbituricum et ejus salia	Diallylbarbitursäure und deren Salze
Acidum dibrompropyldiaethylbarbituricum et ejus salia	Dibrompropyldiäthylbarbitursäure und deren Salze
Acidum dipropylbarbituricum et ejus salia	Dipropylbarbitursäure und deren Salze
Aleudrin	Aleudrin
Amylenchloralum	Amylenchloral
Chloralose	Chloralose
Dial et ejus salia	Dial und dessen Salze
Dihydromorphium	Dihydromorphin
Diogenal et ejus salia	Diogenal und dessen Salze
Eucodal	Eucodal
Hedonal	Hedonal

Isopral	Isopral
Laudanon	Laudanon
Luminal et ejus salia	Luminal und dessen Salze
Medinal	Medinal
Narcophin	Narcophin
Natrium diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursaures Natrium
Nirvanol	Nirvanol
Optochin ejusque salia et derivata	Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge
Pantopon omniaque similia praeparata, quae alcaloidea Opii continent (Glycopon, Holopon etc.)	Pantopon und alle ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon usw.)
Paracodin	Paracodin
Paralaudin	Paralaudin
Paramorfan	Paramorfan
Proponal et ejus salia	Proponal und dessen Salze
Tetronal	Tetronal
Urea aethylphenylmalonylica et ejus salia	Äthylphenylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea diaethylmalonylica et ejus salia	Diäthylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea diallylmalonylica et ejus salia	Diallylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea dibrompropyldiaethylmalonylica et ejus salia	Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea dipropylmalonylica et ejus salia	Dipropylmalonylharnstoff und dessen Salze
Veronal et ejus salia	Veronal und dessen Salze

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. Vom 30. Januar 1920.

Auf Grund von § 15 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Zu § 4.

Berufungsbehörde zur endgültigen Entscheidung über einen Einspruch gegen die von dem Bezirkswohnungskommissar im Enteignungsverfahren festgesetzten Entschädigungen, den Erbbauzins (§ 5) oder Pachtzins (§ 6) oder Entschädigungen nach § 7 ist der zuständige Provinzialausschuß. Für das besetzte Gebiet der Provinz Starkenburg kommt der Provinzialausschuß der Provinz Rheinhessen als Berufungsbehörde in Betracht.

Der Leiter der Verhandlung im Berufungsverfahren darf nicht zugleich Bezirkswohnungskommissar sein.

Zu § 8.

Die Beschlagnahme eines Betriebs und seine Übertragung an einen Dritten darf nur mit Zustimmung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung erfolgen.

Zu § 9.

Die Bezirkswohnungskommissare haben bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 9 die Inhaber oder Betriebsleiter zunächst zu verwarnen und im Wiederholungsfall dem

Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt Anzeige zu erstatten und die Beschlagnahme unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Zu § 10.

Die im § 10 dem Bezirkswohnungskommissar eingeräumten Befugnisse zur Beschlagnahme von Bauholz, natürlichen und künstlichen Baustoffen, Halb- und Fertigfabrikaten werden dem Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung übertragen.

Zu § 12.

Unabhängig von der baupolizeilichen Genehmigung ist die Genehmigung des zuständigen Bezirkswohnungskommissars für alle Bauten einzuholen, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen oder Wohnungen von über 5 Zimmern und Küche enthalten sollen. Dem Gesuch sind ein Lage- und Bauplan sowie eine kurz gefaßte Beschreibung der Bauweise mit Angabe der zur Verwendung vorgesehenen wichtigeren Baustoffe beizufügen. Kleinviehstallungen, Werkstätten oder sonst zu Betriebszwecken dienende Bauten mit einem Vollgeschoß von nicht mehr als 30 qm überbauter Bodenfläche (einschließlich der Mauerstärke) sind hiervon ausgenommen.

Darmstadt, den 30. Januar 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Verordnung, die Ausführung des Betriebsrätegesetzes betreffend. Vom 17. Februar 1920

Auf Grund des § 103 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 wird hiermit folgendes bestimmt:

Solange Bezirkswirtschaftsräte und Landeswirtschaftsräte nicht bestehen, treten an ihre Stelle die Schlichtungsausschüsse und das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

Darmstadt, den 17. Februar 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingesetzes betreffend. Vom 21. Februar 1920.

Auf Grund des Beschlusses des Reichsrats vom 22. Januar 1920 — § 86 der Niederschriften — und des Artikels 44 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ziffer 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1912, Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingesetzes betreffend (Reg.-Bl. S. 26), geändert, wie folgt:

Die Gebühr für die Untersuchung einer Probe ausländischen Weins (Bestimmungen zur Ausführung des § 14 Absatz 2 des Weingesetzes vom 9. Juli 1909, Reichsgesetzbl. S. 549) wird auf mindestens 16 Mark und auf höchstens 24 Mark festgesetzt mit der Maßgabe, daß im Falle der Beanstandung einer Weinprobe der doppelte bis dreifache Betrag angerechnet werden kann.

Darmstadt, den 21. Februar 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Januar 1919 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 21. Februar 1920.

Unter Bezugnahme auf § 4. der Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 28) übertrage ich hiermit die mir nach der genannten Verordnung zustehende Befugnis zur Überwachung der Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben der Hessischen Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Darmstadt, den 21. Februar 1920. **Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen.**

Linkenheld.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A. G. zu Butzbach an die Butzbach–Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach betreffend.

Vom 29. Januar 1920.

Wir haben der Firma Butzbacher Maschinenfabrik zu Butzbach die widerrufliche Erlaubnis erteilt, an die Butzbach–Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 29. Januar 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Rohde.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Leo Frank zu Michelstadt, Eisen und Metalle, Rohprodukte, auf dem Bahnhof zu Michelstadt betreffend.

Vom 16. Februar 1920.

Wir haben der Firma Leo Frank zu Michelstadt die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Michelstadt aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 16. Februar 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Seip.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 27. Januar 1920 in Nummer 6 des Regierungsblattes, betreffend „die Jubiläumsstiftung der Firma Dörr & Reinhart G. m. b. H." in Worms, hat die Unterschrift richtig zu lauten: „Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda."

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 9.

Darmstadt, den 22. März 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. März 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz, Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile betreffend. (S. 59.) — 2. Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre betreffend. (S. 60.) — 3. Verordnung über Arbeitsnachweise. (S. 64.)

Gesetz, Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile betreffend. Vom 12. März 1920.

Artikel 1.

Soweit es sich um Bergwerkseigentum an Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit oder Bitumen handelt, bedürfen Verfügungen über Bergwerkseigentum, über unbewegliche Bergwerksanteile und über gewerkschaftliche Anteile der Zustimmung (§ 182 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Oberen Bergbehörde.

Der gleichen Zustimmung bedarf, wer sein Recht zur Gewinnung dieser Mineralien veräußert, oder die Ausübung dieses Rechts im Wege der Vereinbarung einem Dritten überläßt.

Derselben Zustimmung bedarf auch, wer sein Recht als Gewerke eines Steinkohlen-, Braunkohlen-, Graphit- oder Bitumen-Bergwerks zu fremdem Interesse einem Dritten zur Ausübung überträgt. Die Umschreibung im Gewerkenbuche (Artikel 94 Absatz 3 des Hessischen Berggesetzes vom 26. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899) darf nur erfolgen, wenn auch die Zustimmung der Oberen Bergbehörde vorgelegt wird.

Wird durch Anwendung anderer rechtlicher Formen und Gestaltungsmöglichkeiten wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen der gleiche Erfolg herbeigeführt, wie er durch die in den Absätzen 1—3 aufgeführten Rechtsvorgänge nur mit Zustimmung der Oberen Bergbehörde herbeigeführt werden kann, so unterliegt dies ebenfalls der Zustimmungspflicht.

Wenn die Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet von dem Tage ab, an dem der Antrag auf Erteilung der Zustimmung bei der Oberen Bergbehörde eingegangen ist, gegeben wird, gilt sie als erteilt.

Einer Verfügung im Sinne des Absatzes 1 stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen.

Artikel 2.

Wird durch die Obere Bergbehörde eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1—4 oder eine Umgehung dieser Vorschriften festgestellt, so kann das Bergwerkseigentum nach Maßgabe der Artikel 146 ff. des Hessischen Berggesetzes entzogen werden.

Artikel 3.

Soweit es sich um ein Bergwerkseigentum der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Art handelt, hat der Hessische Staat ein Vorkaufsrecht auf die in Hessen gelegenen Bergwerke und auf die gewerkschaftlichen Anteile an in Hessen bestehenden Gewerkschaften.

Artikel 4.

Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 505 bis 510 und, soweit es sich um Bergwerkseigentum oder unbewegliche Bergwerkseigentumsanteile handelt, der § 1098 Absatz 2 sowie die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf zwei Monate bestimmt wird. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör des Bergwerks.

Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem das Vorkaufsrecht ausübenden Hessischen Staat gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

Das auf Bergwerke bestehende Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten. Es bedarf der Eintragung in das Berggrundbuch nicht.

Artikel 5.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand einer Gewerkschaft ist verpflichtet, der Bergbehörde jede Änderung im Gewerkenbuch anzuzeigen und ihr auf Verlangen Auskunft über das Eigentum an den gewerkschaftlichen Anteilen zu geben.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Ministerien der Finanzen und der Justiz und das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt beauftragt.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1920.

Darmstadt, den 12. März 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre betreffend. Vom 8. März 1920.

Unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 der Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreisamtsgehilfen und der Kreisamtsbürovorsteher (jetzt Kreissekretäre und Kreisobersekretäre) betreffend, vom 2. November 1898 veröffentlichen wir nachstehend eine neue „Zusammenstellung des Prüfungsstoffes für die Fachprüfung der Bewerber um das Amt der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre".

Darmstadt, den 8. März 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Zusammenstellung

des Prüfungsstoffs für die Fachprüfung der Bewerber um das Amt der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre.

I. Teil: Staatsrecht.

1. Grundzüge des Reichsstaatsrechts.

Allgemeines über Entstehungsgeschichte, Größe, Zusammensetzung des Reichs. Staatsrechtlicher Charakter, Verhältnis zu den Ländern. Quellen des Reichsrechts, die gesetzgebenden Faktoren (mit besonderer Berücksichtigung des Reichstags), Reichstagswahl, Recht der Reichs- und Staatsangehörigkeit (eingehender: Pässe, Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise usw.).

2. Grundzüge des Landstaatsrechts.

Hessen nach seiner Geschichte, Größe und Zusammensetzung (Kreiseinteilung usw.). Verhältnis zum Reich und zum Reichsausland (einschließlich der Behandlung hilfsbedürftiger Ausländer und Ausweisungen; vgl. auch V, 1). Gesetz und Verordnung. Verfassung. Landtag (eingehender: Wahlen usw.), Minister. Allgemeine Grundzüge des Beamtenrechts, Nennung der wichtigeren, dieses Recht regelnden Gesetze und Verordnungen. Gliederung und Zusammensetzung der obersten, der Bezirks- und örtlichen Behörden, Formen des Behördenverkehrs. (Staatsangehörigkeit siehe Ziffer 1.)

II. Teil: Rechtspflege.

Das Wesentliche über deren Einrichtung und die Rechtsquellen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des bürgerlichen Rechts, Strafrechts, Prozeßrechts und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (hierunter näher Grundbuch- und Hypothekenwesen, sowie Beurkundung des Personenstandes).

III. Teil: Heerwesen.

Grundsätze über die Bildung und Organisation des Reichsheeres und Reichsmarine (Reichswehrgesetz), Organisation und Aufgaben der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Offizier-, Mannschafts- und Militärhinterbliebenen-Versorgungsgesetz, Zwangseinstellung von Schwerkriegsbeschädigten, Gesetz über Kapitalabfindung, das Verfahren in Militärversorgungssachen, Organisation der Militärversorgungsgerichte, die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Militäranwärter.

IV. Teil: Finanzwesen.

1. Kenntnis der Grundlagen der Reichsfinanzorganisation im allgemeinen. Direkte Reichssteuern: Außerordentliche Kriegsabgabe, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichsnotopfer, Erbschaftssteuer. Überblick über die indirekten Reichssteuern.

2. Organisation der Landesfinanzverwaltung im allgemeinen. Landessteuern. Etatgesetz.

3. Kenntnis der Vorschriften für die Tätigkeit der Kreisämter zu 1 und 2. Verdingungswesen. Verwaltungsstrafbescheid. Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg (eingehender).

V. Teil: Innere Verwaltung.

1. Personenrecht.

Natürliche und juristische Personen. Heimatrecht, Unterstützungswohnsitz (eingehend), Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit.

2. Das Recht der Kommunalverbände.

a. Städte und Landgemeinden. Wichtigere Unterschiede. Gemeinsames Gemarkungsrecht, Ausmärker und Ortsbürger. Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) namentlich Wahl, gegenseitiges Verhältnis, Geschäftsordnung, Registraturplan. Die Gemeindebeamten. Rechte des Kreisamts, staatliche Oberaufsicht, Genehmigung, Beanstandung und Anfechtung von Beschlüssen der Ortsvorstände. Gemeindenutzungen, Gemeindeabgaben und Umlagen, sowie deren Erhebung. Eingehende Kenntnis des gesamten Voranschlags- und Rechnungswesens der Gemeinden, hierbei Prüfung des rechnerischen Könnens (einschließlich Zinseszins-, Rentenberechnungen u. dgl.).

b. Die Kreise. Organisation und Rechtsstellung. Kreistag, Kreisausschuß, Kreisdirektor, Kreishaushalt (überall genaue Kenntnis).

c. Die Provinzen. Organisation und Rechtsstellung, Provinzialtag, Provinzialausschuß, Provinzialdirektor, Provinzialhaushalt (überall genaue Kenntnis).

3. Kirchen- und Religionsgesellschaften.

Grundbegriffe (Kirchenhoheit, Religionsfreiheit, rechtliche Stellung der Kirchen, kirchliches Besteuerungsrecht, Orden, religiöse Kindererziehung), Grundzüge der Verfassung der evangelischen und katholischen Kirche mit Berücksichtigung der Verwaltungszuständigkeit des Kirchenvorstands, Dekanats, Oberkonsistoriums, Ordinariats. Verwaltung der Kirchen- und Stiftungsvermögen, Voranschlags- und Rechnungswesen (eingehend), Verwaltung der Einkünfte erledigter Stellen, Rechtsverhältnisse der Juden.

4. Staatliche Wohlfahrtspflege.

A. Pflege der geistigen Güter.

1. Grundzüge des Volksschulwesens, Schulpflicht, Fortbildungsschule, Ausbildung, Disziplinar- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Schulverwalter, Provinzialschulfonds, Verwaltung erledigter und ständig offenzuhaltender Stellen. Pensionsverhältnisse und Hinterbliebenenfürsorge (im allgemeinen). Schulbehörden, namentlich Kreisschulkommission. Kosten des Volksschulwesens, Staatszuschüsse.

2. Besondere Formen der staatlichen Erziehungsfürsorge. Das Wesentliche über die Erziehung und Pflege der blinden, taubstummen, blödsinnigen, verwahrlosten, verwaisten Kinder und Pflegekinder unter sechs Jahren. Vorschriften wegen der Kosten.

B. Pflege der materiellen Wohlfahrt.

1. Sicherheitspolizei. Allgemeines über Gendarmerie, Polizeidiener usw., Bettler, Landstreicher und Zigeuner Schubwesen, Arbeitshaus, Vereins- und Versammlungsrecht. Handel mit Sprengstoffen, Meldewesen.

2. Ordnungs- und Sittenpolizei. Ausspielungen, Tanzerlaubnisscheine.

3. Öffentliche Gesundheitspflege (nur mündlich). Organe der Medizinal- und Veterinärpolizei. Ausbildung der Gemeindehebammen. Geheimmittel. Konzession von Heilanstalten. Allgemeines wegen ansteckender Krankheiten und des Verkehrs mit Nahrungs- oder Genußmitteln. Impfzwang. Fleischbeschau. Ablieferung von Leichen an die Anatomie. Leichenschau. Leichenpässe. Wasenplätze.

4. Landeskultur und Landwirtschaft. Allgemeines über die Organisation der Behörden, des Vereins- und Genossenschaftswesens, Landeskreditkasse. Geometer und Feldgeschworene. Feldschützen und Frevelanzeigen. Körgesetz. Dienstverkehr zwischen Landgestüt, Kreisamt und Bürgermeisterei, Hufbeschlag. Anzeigepflicht und wichtigste erste Maßregel bei Viehseuchen.

5. Forst-, Jagd- und Fischereirecht. (Ganz im allgemeinen.) Ernennung der Gemeindeforstwarte. Hauptsätze der Instruktion über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen (Wirtschaftspläne, Übertrag in den Voranschlag, Streuabgaben, Dekretur der Ausgaben), Ausübung der Gemeindejagden und Fischereien. Wildschadensverfahren.

6. Gewerberecht. Gewerbefreiheit. Anzeigepflicht bei Beginn eines Gewerbes. Erfordernis der Erlaubnis für den Betrieb bestimmter Gewerbe. Verfahren bei Erteilung und Versagung der Erlaubnis. Untersagung von Gewerbebetrieben. Beschränkung in der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebs. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und seine Besteuerung. Erfordernis, Erteilung, Versagung und Rücknahme des Wandergewerbescheins (etwas näher). Zulässigkeit von Taxen. Freie und Zwangsinnungen. Innungsverbände. Handwerkskammern und deren Organisation. Erfordernis der Arbeitsordnungen. Koalitionsfreiheit. Wichtigste Vorschriften über die Sonntagsarbeit und die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, über die Beschäftigung von Kindern, weiblichen und jugendlichen Arbeitern, Lohnbücher und Arbeitszettel, Lehrlinge und Gewerbeaufsicht. Die wesentlichsten Bestimmungen über die Ausübung des Hufbeschlags, den Handel mit Giften, die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher und Trödler, den gewerbsmäßigen Handel mit Grundstücken und die Gesellen- und Meisterprüfungen.

7. Zeiteinteilung, Maß- und Gewichtswesen. Mitteleuropäische Zeit, Maß- und Gewichtseinheiten, Raumgehalt der Schankgefäße.

8. Geld- und Kreditwesen, Begriff von Währung, Papiergeld, Banknoten, Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

9. Verkehrswesen. Kosten des Neubaues und der Unterhaltung von Kreisstraßen. Straßenbaubeamte und Hilfspersonal, Organisation des Eisenbahnwesens und des Post- und Telegraphenwesens.

10. Bauwesen, Behörden. Ortliche Bausatzungen und Baupolizeiordnungen. Fluchtlinien. Einige Sätze über Stellung, Lage und Konstruktion der Bauten, besonders über Brandmauern und Feuerungsanlagen. Baugenehmigung und Revisionen. Arbeiterschutz und Unfallverhütung bei Bauten.

11. Fürsorge für Kranke und Arme. Wichtigste Anstalten. Fürsorge für Geisteskranke, namentlich Aufnahme und Pflegegeld. Kollekten. Staatsunterstützungsfonds. Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Kenntnis im Rahmen des im Krankenkassenkalender (herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für Invaliditäts- und Altersversicherung im Verlag von Diemer zu Mainz) gegebenen Abrisses über deren wesentliche Bestimmungen.

12. Unfallversicherung. Es gilt entsprechend das über die Reichsversicherungsordnung unter 11 Gesagte. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Organisation und Beiträge. Die Bauunfallversicherung. Versicherung der im Bauwesen der Kreise und Gemeinden beschäftigten Personen. Rechnerische Behandlung der Beiträge für die Regiebauarbeiten.

13. Invalidenversicherung. Auch hier gilt entsprechend das unter 11 Gesagte.

14. Die wichtigsten Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge.

15. Sonstige Maßregeln gegen wirtschaftlichen Niedergang. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns. Feuerpolizei. Kaminfegerwesen. Landesfeuerlöschordnung und Gebäude-Brandversicherungsgesetz in ihren Grundzügen. Mobiliarfeuerversicherung.

5. Registraturwesen.

Kenntnis der Einrichtung der Registratur des Kreisamts — des Registraturplans —, der Führung der vorgeschriebenen Register und Tabellen, der Vorschriften über Führung geordneter Akten und über den Geschäftsgang mit anderen Behörden.

VI. Durch Zeugnis des Kreisamts ist nachzuweisen:

1. Selbständige Revision des Rechnungswesens mindestens zweier Gemeinden in einwandfreier Weise.
2. Beherrschung der Stenographie (Schreibgeschwindigkeit mindestens 150 Silben in der Minute) und Fertigkeit im Maschinenschreiben.

Verordnung über Arbeitsnachweise. Vom 1. März 1920.

Auf Grund der Verordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1421) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Kreis und jede Stadt über 20 000 Einwohner ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Unterhaltung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet.

Sofern ein solcher Arbeitsnachweis noch nicht besteht, ist er innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

§ 2.

Größere Gemeinden eines Landkreises sind mit unserer Genehmigung zur Errichtung eines selbständigen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises berechtigt.

§ 3.

Kreise, Städte und Landgemeinden können sich zur Errichtung eines gemeinsamen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises vereinigen. Dahingehende Beschlüsse bedürfen unserer Genehmigung. Diese gilt als erteilt, soweit die Vereinigung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 4.

Die Errichtung des Arbeitsnachweises erfolgt durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Kreisausschusses und bei Arbeitsnachweisen, deren Bezirk über die Grenzen einer Gemeinde oder eines Kreises hinausreicht, durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und Kreise.

Diese Beschlüsse und ihre Abänderungen sind in den für die amtlichen Veröffentlichungen der beteiligten Gemeinden und Kreise bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 5.

Die Einrichtung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises kann durch unsere Anordnung erfolgen, wenn ungeachtet unserer Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung unterblieben ist.

Alle Bestimmungen, welche diese Verordnung dem Beschlusse des Trägers des Arbeitsnachweises oder der Satzung vorbehält, erfolgen in diesem Fall durch uns.

§ 6.

Die Verfassung des Arbeitsnachweises wird durch eine Satzung geregelt, die von der Gemeindevertretung oder dem Kreisausschuß aufzustellen ist. Die Satzung bedarf unserer Genehmigung.

Bei Vereinigung mehrerer Kreise oder von Kreis und Stadt (§ 3) ist die Satzung gemeinsam aufzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das „Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt".

§ 7.

Der Arbeitsnachweis wird durch einen Ausschuß verwaltet. Dieser setzt sich aus einem unparteiischen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier Mitgliedern zusammen. Dem Verwaltungsausschuß müssen außer Vertretern der Träger der Arbeitsnachweise (§§ 1, 2) Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören.

§ 8.

Die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist durch die Satzung zu regeln. Unter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die im Bezirke des Arbeitsnachweises hauptsächlich vorhandenen Berufe vertreten sein.

§ 9.

Der Geschäftsführer und die Angestellten des Arbeitsnachweises werden vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Satzung nach Anhörung des Verwaltungsausschusses und beteiligter Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen durch den Gemeindevorstand oder Kreisausschußvorsitzenden bestellt, der für den Sitz des Arbeitsnachweises zuständig ist.

Im Falle des Bedürfnisses sind hauptamtliche Geschäftsführer und Arbeitsvermittler anzustellen. Zur Unterstützung hauptamtlich tätiger Vermittler sind ehren- oder nebenamtlich tätige Vermittler, insbesondere auch solche aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zulässig. Die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfnis vorliegt, trifft das Landes-Arbeits und Wirtschaftsamt.

§ 10.

Im Falle des Bedürfnisses ist der Arbeitsnachweis fachlich zu gliedern. Die Verwaltung dieser Fachabteilungen soll in der Regel durch Fachausschüsse erfolgen, die paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der betreffenden Gewerbe zusammenzusetzen sind. Vor der Einsetzung der Fachausschüsse ist den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder dessen Stellvertreter ist zugleich Vorsitzender der Fachausschüsse.

§ 11.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsnachweise sind, soweit sie nicht durch Zuschüsse des Staates, der Provinz oder anderer Interessenten gedeckt werden, von den betreffenden Gemeinden oder Kreisen aufzubringen.

Erstreckt sich der Bezirk des Arbeitsnachweises über mehrere Gemeinden oder Kreise, so ist in den Beschlüssen (§ 4) zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Gemeinden und Kreise an der Deckung der Kosten teilzunehmen haben.

Bei Streit über die Höhe der Anteile entscheidet das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.

§ 12.

Die öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweise des Freistaates Hessen und der Provinz Hessen-Nassau schließen sich, wie bisher beim Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband, bei einem an seine Stelle tretenden Zentralorgan in Frankfurt a. M. zusammen, das den Namen „Landesamt für Arbeitsnachweis in Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck“ führt.

Der Beaufsichtigung des Landesamts in der Geschäftsführung unterliegen auch die gemeinnützigen, nichtöffentlichen Stellennachweise. Sie können durch Polizeiverordnung gemäß § 15 der Verordnung zur Einhaltung gewisser Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Meldepflicht an die örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweise und an das Landesamt angehalten werden.

§ 13.

Dem Landesamt für Arbeitsnachweis liegt insbesondere ob:

1. Der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens mit dem Ziele der Schaffung eines lückenlosen Netzes leistungsfähiger Arbeitsnachweise im Einvernehmen mit dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.
2. Die Beratung der hessischen Arbeitsnachweise bei ihrer Errichtung und Geschäftsführung.
3. Die Durchführung des zwischenörtlichen und zwischenbezirklichen Ausgleiches von Angebot und Nachfrage.

§ 14.

Zur Durchführung dieser Aufgaben sind die Arbeitsnachweise verpflichtet, dem Landesamt Auskunft aller Art, auch zu statistischen Zwecken, zu erteilen und Einblick in die Geschäftsführung zu gestatten.

Dem Landesamt steht ferner das Recht zu, Anträge auf Durchführung der von ihm für erforderlich erachteten Maßnahmen zu stellen.

§ 15.

Der Kreisdirektor oder Oberbürgermeister können auf Antrag des Landesamts die von diesem auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens vorgeschlagenen Vorschriften erlassen. Durch Polizeiverordnung oder Polizeireglement kann insbesondere angeordnet werden, daß

1. Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze innerhalb einer bestimmten Frist bei einem zu bestimmenden Arbeitsnachweis anmelden,
2. arbeitslose oder in gekündigter Stellung befindliche Arbeitnehmer sich innerhalb einer bestimmten Frist bei einem zu bestimmenden Arbeitsnachweis zu melden haben,
3. einem zu bestimmenden Arbeitsnachweise Anzeige von jedem Stellenwechsel oder jeder Stellenbesetzung innerhalb gewisser Frist zu machen ist,
4. die Stellenvermittlung durch Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften nur unter besonderen Vorbedingungen zulässig ist.

Will der Kreisdirektor oder Oberbürgermeister dem Ersuchen des Landesamtes keine Folge geben, so hat er unter Darlegung der Gründe die Entscheidung des Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamtes anzurufen.

§ 16.

Die Verwaltung des Landesamts für Arbeitsnachweis und die Aufbringung der Mittel werden durch besondere Satzung, die vom Landesamt in Ausführung dieser Verordnung mit unserer Zustimmung zu erlassen ist, geregelt.

§ 17.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 1. März 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt, den 30. März 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. April 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1919 auf die ersten 4 Monate des Rechnungsjahres 1920 betreffend. (S. 67.) — 2. Gesetz, die Abänderung des Landeskreditkassegesetzes vom 6. August 1902 betreffend. (S. 67.) — 3. Gesetz, die Weitergewährung der laufenden Teuerungszulagen an Empfänger von Ruhegehalten sowie von Witwen- und Waisengeld aus der Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände betreffend. (S. 68.) — 4. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Billettsteuer betreffend, vom 21. März 1910. (S. 68.) — 5. Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend. (S. 69.) — 6. Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Carl Schenck, Eisengießerei und Maschinenfabrik Darmstadt G. m. b. H. in Darmstadt, „Lehrlingskasse der Firma Carl Schenck", und die Stiftung der Zigarren-Genossenschaftsfabrik Gießen e. G. m. b. H. in Gießen, „Pensions- und Unterstützungskasse der Zigarren-Genossenschaftsfabrik e. G. m. b. H. in Gießen" betreffend. (S. 69.) — 7. Bekanntmachung, die „Hauptmann Röder-Stiftung" betreffend. (S. 69.) — 8. Bekanntmachung, die Einteilung der Betreibungsbezirke betreffend. (S. 70.) — 9. Verordnung über Einrichtung von Berufsämtern. (S. 70.) — 10. Bekanntmachung über die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 30. Mai 1913. (S. 72.)

Gesetz, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1919 auf die ersten 4 Monate des Rechnungsjahres 1920 betreffend. Vom 12. März 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird verordnet:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 12. Mai 1919 (Reg.-Bl. S. 249) und der zugehörige Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben werden, insoweit nicht die Reichssteuergesetzgebung etwas anderes bestimmt, auf die ersten 4 Monate des Rechnungsjahres 1920 erstreckt.

Artikel 2.

Das Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darmstadt, den 12. März 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Gesetz, die Abänderung des Landeskreditkassegesetzes vom 6. August 1902 betreffend.

Vom 16. März 1920.

Einziger Artikel.

Solange die Mittel zur Darlehenshingabe den vorhandenen Betriebsmitteln der Landeskreditkasse entnommen werden können, ist die Regierung ermächtigt, die Höhe des Zinsfußes abweichend

von der Vorschrift des Artikels 5 Absatz 2 des Gesetzes, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 festzusetzen.

Darmstadt, den 16. März 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Gesetz, die Weitergewährung der laufenden Teuerungszulagen an Empfänger von Ruhegehalten sowie von Witwen- und Waisengeld aus der Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände betreffend.

Vom 18. März 1920.

Mit Zustimmung des Hessischen Landtags wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Den Empfängern von Ruhegehalten, sowie von Witwen- und Waisengeld aus der Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände ist die durch das Gesetz vom 22. Juli 1919 (Reg.-Bl. S. 299) zugebilligte Rentenzulage auch für das Rechnungsjahr 1920 weiterzugewähren.

Artikel 2.

Die Auszahlung der Rentenzulagen erfolgt durch die Fürsorgekasse. Die Artikel 3—6 des Gesetzes vom 22. Juli 1919 finden auf sie Anwendung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 18. März 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Billettsteuer betreffend, vom 21. März 1910.

Vom 20. März 1920.

I. Das Gesetz, die Billettsteuer betreffend, wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe darf 50 vom Hundert des Eintrittspreises nicht übersteigen, beträgt jedoch mindestens 20 Pfennig.

II. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 20. März 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Vom 12. März 1920.

Für Zahntechniker, die vor Ausbruch des Krieges die Zahnbehandlung in Hessen selbständig und einwandfrei ausgeübt haben und durch die Einziehung zum Heeresdienst verhindert wurden, die in § 4 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 (Reg.-Bl. S. 177) vorgesehene sechsjährige selbständige Tätigkeit bis zum 1. Januar 1919 zu erledigen, wird unter der Voraussetzung des Nachweises einer regelrechten mindestens dreijährigen Ausbildungszeit die Frist bis zum 1. Januar 1924 verlängert.

Unsere Bekanntmachung vom 7. März 1919 wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Darmstadt, den 12. März 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Carl Schenck, Eisengießerei und Maschinenfabrik Darmstadt G. m. b. H. in Darmstadt, „Lehrlingskasse der Firma Carl Schenck", und die Stiftung der Zigarren-Genossenschaftsfabrik Gießen e. G. m. b. H. in Gießen, „Pensions- und Unterstützungskasse der Zigarren-Genossenschaftsfabrik e. G. m. b. H. in Gießen" betreffend. Vom 9. März 1920.

Das Gesamtministerium hat am 5. März 1920 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunden vom 14. Dezember 1919 und 6. Februar 1920

1. die Stiftung der Firma Carl Schenck, Eisengießerei und Maschinenfabrik Darmstadt G. m. b. H. in Darmstadt, „Lehrlingskasse der Firma Carl Schenck",
2. die Stiftung der Zigarren-Genossenschaftsfabrik Gießen e. G. m. b. H. in Gießen, „Pensions- und Unterstützungskasse der Zigarren-Genossenschaftsfabrik e. G. m. b. H. in Gießen",

als rechtsfähige Stiftungen gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 9. März 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die „Hauptmann Röder-Stiftung" betreffend. Vom 18. März 1920.

Das Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 5. März 1920 beschlossen, daß die Zinsen aus dem derzeitigen und künftigen Kapital der „Hauptmann Röder-Stiftung" fernerhin an bedürftige Witwen von ehemaligen Offizieren und Unteroffizieren des Leibgarde-Infanterie-Regiments Nr. 115 ausbezahlt werden.

Die Stiftung wird von der uns unterstehenden Militär-Witwen- und Waisen-Kommission verwaltet. Gesuche und dergleichen sind dorthin zu richten.

Darmstadt, den 18. März 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Einteilung der Beitreibungsbezirke betreffend. Vom 17. März 1920.

Vom 22. März ds. Js. ab ist ein Beitreibungsbezirk Grünberg, umfassend:

die Bezirkskasse Grünberg, von der Bezirkskasse Gießen die Untererhebstellen, ausgenommen Allendorf a. d. Lahn und Annerod, von der Bezirkskasse Homberg die Untererhebstellen Bernsfeld, Nieder-Ohmen und Weitershain und von der Bezirkskasse Lich die Untererhebstellen Ettingshausen, Ober-Bessingen und Villingen,

gebildet worden. Gleichzeitig sind die Gemeinde Wieseck (Bezirkskasse Gießen) dem Beitreibungsbezirk des Steueraufsehers Gießen II zugeteilt und die Beitreibungsbezirke der Steueraufseher Gießen III und Hungen aufgehoben worden.

Hiernach umfaßt von dem genannten Zeitpunkt ab:

der Beitreibungsbezirk des Pfandmeisters in Alsfeld die Bezirkskassen Alsfeld und Homberg, ausschließlich der Untererhebstellen Bernsfeld, Nieder-Ohmen und Weitershain, und von der Bezirkskasse Ulrichstein die Untererhebstelle Storndorf; der Betreibungsbezirk des Steueraufsehers Lich die Untererhebstelle Holzheim — Bezirkskasse Butzbach — und von der Bezirkskasse Lich den Bezirk der eignen Erhebung und die Untererhebstellen Eberstadt, Grüningen, Langsdorf und Muschenheim.

Darmstadt, den 17. März 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**
In Vertretung: Schäfer.

Verordnung über Einrichtung von Berufsämtern. Vom 11. März 1920.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1421) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Förderung der planmäßigen Berufsberatung sind nach Maßgabe des Bedürfnisses Berufsämter einzurichten. Die Errichtung hat in der Regel in den Kreisen und den Städten über 20 000 Einwohner zu erfolgen. Eine Einrichtung gemeinsamer Berufsämter für mehrere Kreise oder Kreis und Stadt ist zulässig; auch können Landgemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern mit unserer Zustimmuung besondere Berufsämter einrichten. Die Berufsämter können nach Bedarf örtliche Stellen für Teile ihres Bezirks bilden.

Will ein Kreis oder eine Stadt die Errichtung eines Berufsamtes unterlassen, so ist hierzu unsere Zustimmung erforderlich.

§ 2.

Soweit gut ausgebaute öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, ist die Berufsberatung als selbständige Einrichtung in der Regel mit ihnen zu verbinden. Zulässig, und besonders in ländlichen Bezirken empfehlenswert ist es, sich an Einrichtungen der Jugendpflege anzuschließen. Ebenso ist es zulässig, selbständige Stellen dafür zu errichten.

§ 3.

Die Berufsämter haben die Aufgabe, Personen, die neu ins Berufsleben eintreten oder ihren Beruf wechseln wollen, sowie die gesetzlichen Vertreter von Jugendlichen bei der Berufswahl zu beraten. Sie haben dabei eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte, eine zweckmäßige Ausnützung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten zu erstreben und zu diesem Zweck eine geeignete Berufskunde (Erforschung der Art der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des Arbeits-

marktes, der wirtschaftlichen Verhältnisse, Berufsstatistik) zu treiben. Sie haben ferner dahin zu wirken, daß bei der Berufswahl die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftliche Lage des Wählenden angemessen berücksichtigt werden.

Die Berufsberatung hat sich auf die männliche und weibliche Jugend zu erstrecken und umfaßt folgende Gebiete:

1. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für die Lehrlinge des Handwerks, des Großgewerbes, des Handels, der Land- und der Hauswirtschaft.
2. Berufs- und Arbeitsberatung für die Arbeiter ohne besondere Vorbildung in Gewerbe, Handel, Land-, Forst- und Hauswirtschaft (Hilfsarbeiter, ungelernte Arbeiter, Dienstboten usw.). Die Arbeitsberatung muß in ständiger Fühlung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen.
3. Berufsberatung und Laufbahnberatung für die Jugendlichen, die zur Vorbereitung auf einen späteren Beruf eine weitere schulmäßige Ausbildung suchen.

Für die Berufsberatung von Schülern und Schülerinnen, die sich akademischen und ähnlichen Berufen zuwenden wollen, können besondere Einrichtungen geschaffen werden.

§ 4.

Der Kreisdirektor oder Oberbürgermeister können durch Polizeiverordnung oder Polizeireglement anordnen, daß die verfügbaren Lehrstellen bei dem Berufsamt anzumelden sind.

§ 5.

Die Verfassung des Berufsamtes ist durch Satzung zu regeln.

§ 6.

Zur Führung der Geschäfte für das Berufsamt sind Männer und Frauen zu berufen, die in der Behandlung der Jugendlichen erfahren und für die Zwecke der Berufsberatung besonders vorgebildet sind (Volkswirtschaftler, Vertreter des Berufslebens, Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungs- und Fachschulen, der Volks- und Mittelschulen, der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, Geistliche, Jugendpfleger, Arbeitsnachweisbeamte, geeignete Personen aus der Arbeiterschaft usw.).

§ 7.

Für jedes Berufsamt ist ein Beirat einzurichten, dessen Größe und Zusammensetzung sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hat. Bei der Auswahl der Mitglieder kommen in Frage: Vertreter des Handwerks, Handels, Großgewerbes, der Landwirtschaft, Arbeiterschaft, von Berufsvereinen, von Behörden und staatlichen Betrieben, von Schulen sowie Vertreter der Ärzteschaft und der Jugendpflege. Den Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern, den Gewerkschaften, Handwerkerverbänden, Innungen und gewerblichen Vereinen, sowie den Jugendpflegeausschüssen ist dabei ein ihrer Bedeutung entsprechender Einfluß zu gewähren.

Nach Bedarf können für einzelne Berufsgruppen, wie Handwerk, Großgewerbe, Handel, Landwirtschaft, Hauswirtschaft oder für einzelne Sondergruppen, wie Schüler mit dem Reifezeugnis höherer Schulen, besondere Fachausschüsse gebildet werden. Auch können Vertrauensmänner für einzelne Berufe gewählt werden.

§ 8.

Die Kosten für die Einrichtung und Verwaltung der Berufsämter sind, soweit sie nicht von den Vertretungen der beteiligten Erwerbskreise übernommen werden, von den Kreisen oder Gemeinden zu tragen.

§ 9.

Die hessischen Berufsämter schließen sich für die Durchführung der im § 10 genannten Aufgaben bei dem Provinzialberufsamt Frankfurt a. M. zusammen, das hiernach den Namen „Landesberufsamt für Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck" führt.

§ 10.

Aufgabe des Landesberufsamtes ist die Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der männlichen und weiblichen Jugend, sowie derjenigen Personen, die ihren Beruf wechseln wollen, insbesondere:

1. durch Mitwirkung bei der Errichtung und dem Ausbau der örtlichen Berufsämter in Verbindung mit den zuständigen Behörden;
2. durch Durchführung des zwischenörtlichen Ausgleichs;
3. durch Auskunfterteilung auf dem Gebiete der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Veranstaltung von Konferenzen der Berufsämter und Heranziehung eines steten geeigneten Berufsberaters;
4. durch Unterstützung der Berufsämter in der Beschaffung der erforderlichen Mittel.

§ 11.

Die Verfassung des Landesberufsamtes und die Kostenfrage werden durch besondere Satzung, die vom Landesamt in Ausführung dieser Verordnung mit unserer Zustimmung zu erlassen ist, geregelt.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 11. März 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung über die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 30. Mai 1913. Vom 18. März 1920.

In Abänderung des § 13 der Bekanntmachung, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend, vom 30. Mai 1913 (Reg.-Bl. S. 131) bestimmen wir hiermit:

Einziger Paragraph.

Für die Erhebung der Beiträge für das Jahr 1919 u. f. hat der Gemeinderechner eine Vergütung von 3 Prozent der eingezogenen Beiträge zu erhalten. Er kann bei Einsendung der Beiträge an den Genossenschaftsvorstand die Vergütung abziehen (§ 1020 Absatz 2 R.V.O.).

Darmstadt, den 18. März 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 11.

Darmstadt, den 26. April 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. Mai 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz, die Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 betreffend. (S. 73.) — 2. Bekanntmachung, die dritte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 73.) — 3. Bekanntmachung, die Ausführung der Wassermann'schen Reaktion betreffend. (S. 74.) — 4. Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, vierte abgeänderte Ausgabe der Abschnitte D—F, amtliche Ausgabe. (S. 75.) — 5. Bekanntmachung, betreffend den § 123 R. V. O.; hier die Prüfung für Zahntechniker. (S. 75.) — 6. Bekanntmachung über die örtlichen Vollzugsbehörden für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens. (S. 75.) — 7. Bekanntmachung, Auflösung des Erbschaftssteueramts betreffend. (S. 77.) — 8. Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Getreide. (S. 77.) — 9. Bekanntmachung über den Anbau von Tabak im Jahre 1920. (S. 77.) — 10. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1920, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 31. Dezember 1906. (S. 77.) — 11. Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschätzer betreffend. (S. 78.) — 12. Verordnung, das Staatswappen für den Volksstaat Hessen betreffend. (S. 78.)

Gesetz, die Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 betreffend.

Vom 12. März 1920.

Artikel 1.

Der Artikel 59 des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 erhält als Absatz 2 den folgenden Zusatz:

> Durch Ortssatzung kann weiter beschlossen werden, daß für das Rechnungsjahr 1919 bei der nachträglichen Erhöhung der Gemeindesteuer die Einkommen bis 2600 Mark ausschließlich von der Gemeindesteuer vom Einkommen befreit werden.

Artikel 2.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Darmstadt, den 12. März 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die dritte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend.

Vom 29. März 1920.

Auf Grund des § 80, Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die dritte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1920 vom 1. April lfd. Js. ab in Hessen in Kraft tritt.

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. Nr. 1 1920, S. 4) bleiben von dem Wort „Gleichzeitig" im ersten Absatz ab in Kraft.

Die neue Ausgabe ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann von den Besitzern der zweiten Ausgabe durch die genannte Verlagshandlung zum Preise von 6,40 Mark bezogen werden.

Darmstadt, den 29. März 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Ausführung der Wassermann'schen Reaktion betreffend.

Vom 10. April 1920.

Auf Grund des § 2, Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1069) verordnen wir hiermit:

§ 1.

Die Erlaubnis zur Vornahme der Wassermann'schen Reaktion wird Nicht-Ärzten grundsätzlich versagt.

§ 2.

Ärzte bedürfen zur gewerbsmäßigen Ausführung der Wassermann'schen Reaktion der Erlaubnis des für den Arbeitsraum zuständigen Kreisamts.

Die Erlaubnis wird nur an Ärzte erteilt, die die erforderliche Ausbildung für die Vornahme der Reaktion nachweisen und die sich verpflichten, bei Anstellung der Reaktion die amtlich erlassene Anleitung zu befolgen, nur staatlich geprüfte Extrakte und Ambozeptoren zu verwenden und nur solches Unterpersonal zu beschäftigen, das nach der vorgenommenen Prüfung als ausreichend befähigt für die Hilfeleistung bei der Ausführung der Wassermann'schen Reaktion zu betrachten ist.

Ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zutreffen, hat in jedem einzelnen Fall unsere Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege zu entscheiden, die auch über die Prüfung des Hilfspersonals das Erforderliche anzuordnen hat. Ihr ist jedes Gesuch mit den Nachweisen vorzulegen

§ 3.

Ärzte, die die Wassermann'sche Reaktion lediglich zu diagnostischen Zwecken bei Kranken anstellen, die in ihrer Behandlung stehen, bedürfen der Erlaubnis nach § 2 nicht.

Das Gleiche gilt für öffentliche Krankenhäuser, die mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, und für staatliche, staatlich beaufsichtigte und für kommunale Anstalten, die zu einschlägigem Fachunterricht dienen oder zur Vornahme von Untersuchungen zum Zweck der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind.

§ 4

Als staatlich geprüft gelten nur die Extrakte und Ambozeptoren, die in dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. geprüft sind.

Darmstadt, den 10. April 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, vierte abgeänderte Ausgabe der Abschnitte D–F, amtliche Ausgabe. Vom 15. April 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die vierte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1920 vom 15. April lfd. Js. ab in Hessen in Kraft tritt. In dieser sind die Abschnitte D—F verändert worden, während die Abschnitte A—C der dritten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 unverändert geblieben sind.

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. Nr. 1 v. 1920, S. 4) bleiben von dem Wort „Gleichzeitig" im ersten Absatz ab in Kraft.

Die neue Ausgabe ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann von den Besitzern der dritten Ausgabe durch die genannte Verlagshandlung zum Preise von 6 Mark bezogen werden.

Darmstadt, den 15. April 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, betreffend den § 123 R.V.O.; hier die Prüfung für Zahntechniker.

Vom 16. April 1920.

In den Ausführungsbestimmungen über die Prüfung von Zahntechnikern vom 7. März 1919, Regierungsblatt Seite 128, erhält § 1 Absatz 1 den Zusatz:

An Stelle eines Zahnarztes kann auch ein zweiter zur Kassenpraxis zugelassener Zahntechniker zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

Darmstadt, den 16. April 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege.

Hölzinger.

Bekanntmachung über die örtlichen Vollzugsbehörden für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens. Vom 30. März 1920.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 16. September 1919 (Reg.-Bl. S. 383) und vom 15. Oktober 1919 (Reg.-Bl. S. 416) wird bekanntgemacht:

I.

Als örtliche Vollzugsbehörde für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens im Bezirke „Starkenburg-Süd", umfassend:

den Kreis Heppenheim;

die folgenden Gemarkungen des Kreises Bensheim:

Biblis, Bobstadt, Bürstadt mit Boxheimer Hof, Fehlheim, Groß-Hausen, Groß-Rohrheim mit Hammerau, Hähnlein, Hofheim, Klein-Hausen, Lampertheim einschließlich Hüttenfeld und Neuschloß mit Biedensand, Seehof und Wildbahn, Langwaden, Lorsch mit Lorscher Wald, Nordheim mit Maulbeerau, Rodau, Schwanheim, Wattenheim, ferner von der Gemarkung Bensheim die Fluren 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49;

die folgenden Gemarkungen des Kreises Erbach:
Airlenbach, Beerfelden, Bullau mit Bullauer Eutergrund, Bullauer Forst mit Gebhardshütte, Krähenberg und Reisenkreuz, Falkengesäß, Gammelsbach, Güttersbach, Hebstahl Hesselbach mit Eduardsthal, Hütlenthal, Kailbach jenseits, Ober-Finkenbach, Ober-Ostern, Ober-Sensbach, Olfen, Raubach mit Hinterbach und Falkengesäßer Forst, Rothenberg einschließlich Kortelshütte mit Ober-Hainbrunn, Schöllenbach mit Kailbach diesseits, Unter-Finkenbach, Unter-Sensbach;

die folgenden Gemarkungen des Kreises Groß Gerau:
Gernsheim und Klein-Rohrheim

wird mit Wirkung vom 1. April 1920 an, auf Grund des Artikels 9 des Landgesetzes vom 1. September 1919 ein Landamtmann mit dem Amtssitze zu Wimpfen bestellt. Mit den Obliegenheiten dieses Landamtmanns wird der Forstmeister Wilhelm Zeh zu Wimpfen unter Belassung seines seitherigen Dienstgrades beauftragt.

Mit Wirkung vom 1. April 1920 an scheidet das im vorhergehenden Absatze bezeichnete Gebiet aus dem Bezirke des Landamtmanns zu Darmstadt aus. Der Amtsbezirk des Landamtmanns zu Darmstadt führt fortan die Bezeichnung „Starkenburg-Nord".

II.

Der Sitz des Landamtmanns zu Gießen ist mit Wirkung vom 10. März 1920 an von Gießen nach Bad-Salzhausen verlegt worden. Der Landamtmann führt fortan die Amtsbezeichnung „Der Landamtmann zu Bad-Salzhausen". Sein Bezirk umfaßt wie bisher die Provinz Oberhessen — mit Ausnahme der Kreise Alsfeld, Friedberg und Lauterbach — sowie die Gemarkungen Münzenberg und Treis-Münzenberg des Kreises Friedberg (vgl. unten III). Mit Wirkung vom 1. April an scheiden jedoch die Gemarkungen Hartmannshain, Helpershain, Herchenhain, Köddingen, Meiches und Stumpertenrod im Kreise Schotten sowie die Fluren VIII und IX der Gemarkung Engelthal im Kreise Büdingen aus dem Bezirke des Landamtmanns zu Bad-Salzhausen aus.

Mit den Obliegenheiten eines Landamtmanns zu Bad-Salzhausen werden außer dem Kreisamtmann Dr. Braun auch

1. der Forstassistent Emil Brill, derzeit in Londorf,
2. der Forstassistent Erwin Thurn, derzeit in Schotten,

unter Belassung ihres seitherigen Dienstgrades beauftragt.

III.

Mit Wirkung vom 1. April 1920 an werden die Gemarkungen Hartmannshain, Helpershain, Herchenhain, Köddingen, Meiches und Stumpertenrod (Kreis Schotten) dem Bezirke des Landamtmanns zu Lauterbach sowie die Fluren VIII und IX der Gemarkung Engelthal (Kreis Büdingen) dem Bezirke des Landamtmanns zu Friedberg zugeteilt.

Die Gemarkungen Münzenberg und Treis-Münzenberg (Kreis Friedberg) sind bereits mit Wirkung vom 20. September 1919 an dem Bezirke des Landamtmanns zu Gießen — jetzt zu Bad-Salzhausen — zugeteilt worden.

Darmstadt, den 30. März 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, Auflösung des Erbschaftssteueramts betreffend. Vom 31. März 1920.

Das durch Verordnung vom 27. März 1885 über die Ausführung des Gesetzes, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 30. August 1884 (Reg.-Bl. von 1885, S. 9) errichtete Erbschaftssteueramt ist, nachdem die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem 1. Oktober 1919 auf die Finanzämter übergegangen ist, mit Wirkung vom 1. April 1920 aufgehoben worden.

Darmstadt, den 31. März 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**
In Vertretung: Schäfer.

Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Getreide. Vom 29. März 1920.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von grünem Getreide vom 20. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 278) wird auch für das Erntejahr 1920 das Folgende bestimmt:

§ 1.

Grünes Getreide, also Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, auch in Mischungen mit Gerste, darf vor der Reife nur mit Genehmigung des Kreisamts gemäht und verfüttert werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 29. März 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
Neumann.

Bekanntmachung über den Anbau von Tabak im Jahre 1920. Vom 8. April 1920.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607/728), 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 439 und 673) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bekanntmachung über den Anbau von Tabak im Jahre 1917 vom 18. April 1917 gilt auch für das Jahr 1920.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 8. April 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
Uebel.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1920, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 31. Dezember 1906. Vom 13. April 1920.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1920, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus vom 31. Dezember 1906 wird hiermit folgendes bestimmt:

Die für die Desinfektion von je 2000 Stück Reben auf 10 Mark festgesetzte Vergütung wird mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab auf 15 Mark erhöht.

Darmstadt, den 13. April 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**

Uebel.

Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschätzer betreffend. Vom 14. April 1920.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juni 1918 (Reg.-Bl. S. 173) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Hessische Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen auf Grund des Artikel 65 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, genehmigt hat, daß den Bauschätzern der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach und Worms bei Berechnung der ihnen nach den §§ 2, 3 ihrer Dienstanleitung zustehenden Bezüge vom 1. April 1920 ab bis auf weiteres eine erhöhte Taggebühr von 28 Mark und den Bauschätzern der übrigen Städte und Landgemeinden eine solche von 24 Mark zu Grunde gelegt wird.

Darmstadt, den 14. April 1920. **Hessische Brandversicherungs-Kammer.**

v. Hahn.

Verordnung, das Staatswappen für den Volksstaat Hessen betreffend.

Vom 20. April 1920.

Als Staatswappen hat an Stelle der mit Verordnung, das Staatswappen betreffend, vom 9. Dezember 1902 (Reg.-Bl. 1903 Nr. 6) eingeführten beiden Wappen das in Abbildung beigegebene Wappen (Muster 1) zu treten.

Die Siegelstempel sind alsbald in runder Form (Durchmesser 4 cm) nach dem Muster 2 mit entsprechender Umschrift herzustellen. Dieser Siegelstempel ist von den Behörden bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Urkunden in Anwendung zu bringen, welchen bisher, nach bestehender Ordnung und Übung, eins der früheren Staatssiegel beigedrückt worden ist.

Darmstadt, den 20. April 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Muster 1.



Volksstaat Hessen

Muster 2.

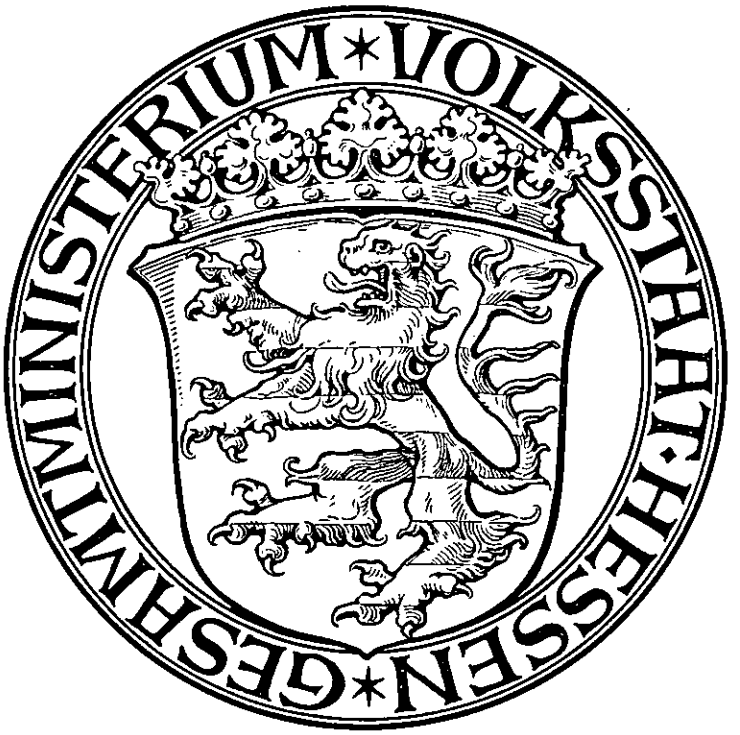

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 12.

Darmstadt, den 14. Mai 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Mai 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz zur Abänderung des Artikels 42 des Gesetzes vom 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend. (S. 81.) — 2. Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Selbsthilfe" des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ehemaligen Kriegsteilnehmer, Bezirk Hessen, betreffend. (S. 81.) — 3. Bekanntmachung, die Leseholznutzungen in den Domanial- und Gemeindewaldungen betreffend. (S. 82.) — 4. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A.-G. zu Butzbach an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach betreffend. (S. 82.) — 5. Bekanntmachung, Viehablieferung an die Entente betreffend. (S. 82.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren für Benützung der Bohrgeräte der geologischen Landesanstalt von nichtstaatlichen Instituten, Städten, Gemeinden und Privaten betreffend. (S. 83.) — 7. Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den staatlichen Eichdienst betreffend. (S. 83.)

Gesetz zur Abänderung des Artikels 42 des Gesetzes vom 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend. Vom 26. März 1920.

Artikel 1.

Der Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, vom 16. Mai 1906 erhält folgenden Zusatz:

In den Rechnungsjahren 1919—1922 darf die Umlage 40 Pfennig auf 1000 Mark des der Umlage unterliegenden Vermögens betragen.

Artikel 2.

Das Landesernährungsamt wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 26. März 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Selbsthilfe" des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ehemaligen Kriegsteilnehmer, Bezirk Hessen, betreffend. Vom 24. April 1920. Zu Nr. M. d. J. 9505.

Auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird hiermit dem Verein „Selbsthilfe" des Reichs-

bundes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ehemaligen Kriegsteilnehmer, Bezirk Hessen, mit dem Sitz in Darmstadt, die Rechtsfähigkeit verliehen.

Darmstadt, den 24. April 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Leseholznutzungen in den Domanial- und Gemeindewaldungen betreffend. Vom 20. April 1920.

Mit Ermächtigung des Hessischen Gesamtministeriums wird in Abänderung des § 9 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Juli 1854 in der Fassung vom 15. September 1904 (Reg.-Bl. S. 344) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1917 (Reg.-Bl. S. 116) die Leseholznutzung in den Domanial- und Gemeindewaldungen bis auf weiteres an den bestimmten Leseholztagen auch in den Monaten Mai und Juni gestattet.

Darmstadt, den 20. April 1920.

Hessisches Ministerium des Innern. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**
Dr. Fulda. Henrich.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A.-G. zu Butzbach an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach betreffend.

Vom 21. April 1920.

Wir haben der Firma Butzbacher Maschinenfabrik zu Butzbach die widerrufliche Erlaubnis erteilt, an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 21. April 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**
In Vertretung: Seip.

Bekanntmachung, Viehablieferung an die Entente betreffend. Vom 28. April 1920.

Die Bekanntmachung, betreffend Viehablieferung an die Entente, vom 26. Januar 1920 (abgedruckt im amtlichen Teil der Darmstädter Zeitung Nr. 22 vom 27. Januar 1920) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 28. April 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
Uebel.

Bekanntmachung, die Gebühren für Benützung der Bohrgeräte der geologischen Landesanstalt von nichtstaatlichen Instituten, Städten, Gemeinden und Privaten betreffend. Vom 6. Mai 1920.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß für Benützung der Bohrgeräte der geologischen Landesanstalt von nichtstaatlichen Instituten, Städten, Gemeinden und Privaten vom 1. April 1920 ab an Stelle der bisherigen Gebühr von 18 Mark eine solche von 25 Mark für jeden Tag zu entrichten ist.

Außerdem haben die Interessenten die für die Bohrarbeiten erforderlichen Arbeiter auf ihre Kosten zu stellen. Auch müssen sie die Kosten des Transportes des Bohrapparates tragen.

Für Überlassung des Bohrzeugs bis zum Ausbau eines Brunnens beträgt die Abnutzungsgebühr 3 Mark täglich.

Dem Ermessen der geologischen Landesanstalt bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob sie in der Lage ist, Anträgen auf Vornahme von Bohrungen stattzugeben.

Darmstadt, den 6. Mai 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Uebel.

Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den staatlichen Eichdienst betreffend.

Vom 28. April 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit gemäß § 6 der Bekanntmachung, die Eichbehörden betreffend, vom 25. März 1912 (Reg.-Bl. S. 215) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als staatlicher Eichmeister wird durch das Bestehen einer Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung erlangt.

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

1. eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine andere gleichwertige Schulbildung,
2. eine erfolgreiche praktische Ausbildung im Schlosser- oder Mechanikerhandwerk oder im Maschinenfach,
3. der mindestens dreisemestrige erfolgreiche Besuch einer Maschinenbauschule oder gleichwertigen Anstalt,
4. eine zweijährige praktische Tätigkeit in einer dem eichtechnischen Dienst förderlichen Beschäftigung,
5. die erfolgreiche Ableistung eines einjährigen Vorbereitungsdienstes in den verschiedenen Gebieten des technischen Eichdienstes.

§ 3.

Die nach § 2 Ziffer 2 geforderte praktische Ausbildung wird durch die Zurücklegung einer dreijährigen Lehrzeit im Schlosserhandwerk oder im Maschinenfach erlangt und durch das Bestehen der Gesellenprüfung nachgewiesen.

§ 4.

Der Vorbereitungsdienst ist nach Anweisung der Eichungs-Aufsichtsbehörde bei hessischen Eichämtern und bei der Aufsichtsbehörde abzuleisten. Der bei anderen deutschen Eichungs-Aufsichtsbehörden bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Für solche Bewerber, die das Prüfungszeugnis einer staatlichen Maschinenbauschule oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Fachschule besitzen, kann der Vorbereitungsdienst bis zu 6 Monaten gekürzt werden. Die Entscheidung steht dem Hessischen Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt zu.

§ 5.

Zum Vorbereitungsdienst können nur solche Bewerber zugelassen werden, die:

1. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, das fünfundzwanzigste aber noch nicht vollendet haben (Ausnahmen kann das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt zulassen),
2. die für den eichtechnischen Dienst erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzen.

§ 6.

Die Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind bei der Eichungs-Aufsichtsbehörde (Hessische Eichungs-Inspektion zu Darmstadt) schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise beizulegen:

1. eine eigenhändig geschriebene Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Bewerbers, enthaltend insbesondere Angaben über:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
   c) Stand oder Beschäftigung,
   d) Geburts- und derzeitiger Wohnort des Bewerbers,
   e) Namen, Stand und Wohnort der Eltern,
   f) Ort und Dauer des Schulbesuchs,
   g) Militärverhältnisse, abgeleistete Militärdienste, Gründe, aus denen der Bewerber etwa vom Militärdienst befreit, von der Aushebung zurückgestellt oder zum Landsturm überwiesen war;
2. Gesellenbrief (vgl. § 3);
3. sonstige Zeugnisse über Berufstätigkeit;
4. Schulzeugnisse, insbesondere das Prüfungszeugnis einer Maschinenbauschule oder gleichwertigen Anstalt (vgl. § 2 Ziffer 3 und § 4);
5. Militärpapiere;
6. Leumundszeugnis der Polizeibehörde;
7. ein von einem Kreisarzt auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck ausgestelltes Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie genügendes Hör- und Sehvermögen und fehlerfreie Sprachorgane besitzt.

§ 7.

Das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt entscheidet auf Vorschlag der Eichungs-Aufsichtsbehörde über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Die zugelassenen Bewerber führen während des letzteren die dienstliche Bezeichnung „Eichmeisteranwärter".

Gibt das ärztliche Zeugnis zu Bedenken Anlaß, so bleibt es dem Beschluß des Hessischen LandesArbeits- und Wirtschaftsamtes überlassen, ob der Bewerber zur Ausbildung zuzulassen ist oder nicht oder nur unter Vorbehalt.

Die Eichmeisteranwärter werden nach dem Ermessen der Eichungs-Aufsichtsbehörde den einzelnen Eichämtern und der Aufsichtsbehörde selbst zu ihrer gründlichen Ausbildung überwiesen und von dem Vorstand der Aufsichtsbehörde auf den Verfassungs- und Diensteid verpflichtet. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem Hessischen Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt vorzulegen.

§ 8.

Die Eichmeisteranwärter sind so zu beschäftigen, daß sie sich in allen Geschäftszweigen des Eichwesens die erforderlichen Kenntnisse erwerben können und mit sämtlichen ihrer zukünftigen Stellung entsprechenden Dienstverrichtungen genau bekannt werden. Sie sind nach und nach mit allen Dienstvorkommnissen zu beschäftigen und sollen auch erlernen, sachgemäß mündlich und schriftlich über Angelegenheiten des Dienstes Bericht zu erstatten. Ferner haben sie sich genaue Kenntnis und Fertigkeit der im Eichdienst vorkommenden Arbeiten anzueignen, den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum kennen zu lernen und sich endlich mit allen Dienstvorschriften und Dienstanweisungen vertraut zu machen.

Die Eichungs-Aufsichtsbehörde kann jederzeit das hierzu im einzelnen Erforderliche, insbesondere wegen der Art und Reihenfolge der Beschäftigung, anordnen.

§ 9.

Während ihres Vorbereitungsdienstes und bis nach abgelegter Prüfung sind die Eichmeisteranwärter zur Vornahme selbständiger Amtshandlungen nicht berechtigt.

Ist jedoch ein Eichmeisteranwärter im Verlauf seines Vorbereitungsdienstes soweit ausgebildet, daß er imstande ist, eichtechnische Aushilfe zu leisten, so kann das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt seine einstweilige Verwendung als Eichmeistergehilfe genehmigen und ihm, insoweit Mittel vorhanden sind, eine Vergütung gewähren. In solchem Fall haben Bescheinigungen des Anwärters aus dem ihm übertragenen Dienstbereich öffentlichen Glauben, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel seiner Dienststelle versehen sind.

§ 10.

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Eichmeisteranwärter ein Geschäftsverzeichnis zu führen, das eine Übersicht über seine Tätigkeit geben soll und allmonatlich mit einem Sichtvermerk des die Ausbildung überwachenden Eichbeamten zu versehen und der Eichungs-Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 11.

Während des Vorbereitungsdienstes ist der Eichmeisteranwärter der Eichungs-Aufsichtsbehörde disziplinär unterstellt (vgl. Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betreffend, vom 21. April 1880). Die Befugnis, die Ordnungsstrafen Warnung und Verweis zu verhängen, steht dem Vorstand der Eichungs-Aufsichtsbehörde zu.

§ 12.

Führt ein Eichmeisteranwärter sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt seinen Ausschluß von der weiteren Ausbildung anordnen. Auch kann bei mangelhafter Leistung der Vorbereitungsdienst um weitere drei Monate verlängert werden.

Verzichtet ein Eichmeisteranwärter auf weitere Ausbildung im Eichdienst, so ist er zu entlassen. Auch kann eine Entlassung erfolgen, wenn sich erwiesen hat, daß der Anwärter für den technischen Eichdienst körperlich unbrauchbar ist.

§ 13.

Sobald die Beschäftigung des Eichmeisteranwärters bei einem Eichamt beendet ist, hat dasselbe der Eichungs-Aufsichtsbehörde darüber zu berichten, in welcher Weise und mit welchem Eifer und Erfolg der Eichmeisteranwärter an den Arbeiten teilgenommen hat und ob er hiernach geeignet erscheint, im Staatsdienst weiter verwendet zu werden. (Vgl. § 12.) Hierbei ist auch über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berichten.

§ 14.

Den Eichmeisteranwärtern, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben, wird hierüber eine Bescheinigung von der Eichungs-Aufsichtsbehörde erteilt. Darin ist anzugeben, bei welchen Stellen der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde.

§ 15.

Die Prüfungen (vgl. § 1) werden von dem „Prüfungsamt für den staatlichen Eichdienst" vorgenommen, dessen Mitglieder das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt ernennen wird.

§ 16.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes und vier Wochen vor Beginn der Prüfung hat der Eichmeisteranwärter bei dem Prüfungsamt um Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Dem Gesuch sind die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr, das Geschäftsverzeichnis (§ 11), die Bescheinigung über den erfolgreich abgeleisteten Vorbereitungsdienst (§ 16) und ein Leumundszeugnis der Polizeibehörde beizufügen.

Die beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst eingereichten Nachweise werden von der Eichungs-Aufsichtsbehörde dem Prüfungsamt zur Einsicht zugestellt.

Auf Grund der Vorlagen hat das Prüfungsamt über die Zulassung zu entscheiden und den Bewerber hiervon zu benachrichtigen.

Der Bewerber wird nicht zugelassen, wenn seit Vollendung des Vorbereitungsdienstes ein Zeitraum von drei Jahren und mehr und, sofern nach beendetem Vorbereitungsdienst Militärdienst geleistet wurde, ein entsprechend verlängerter Zeitraum verflossen ist.

§ 17.

Die Prüfungen finden zu den von dem Hessischen Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt zu bestimmenden Zeiten statt und umfassen:

1. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht,
2. eine mündliche Prüfung.

Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht soll die Dauer von 3 Tagen nicht übersteigen. Je eine Aufgabe ist aus jedem der unter § 18 angeführten vier Haupt-Prüfungsgegenstände, eine fünfte Aufgabe aus einem der übrigen Prüfungsgegenstände zu entnehmen.

Die mündliche Prüfung hat sich über sämtliche in § 18 angeführten Prüfungsgegenstände zu erstrecken, insbesondere auch auf solche, die in dem vorhergegangenen Teil der Prüfung von dem Prüfling noch nicht oder mangelhaft bearbeitet worden sind.

Grundsätzlich ist bei der Auswahl aller Prüfungsaufgaben davon auszugehen, daß die Prüfung ein Urteil darüber geben soll, inwieweit die Prüflinge die durch Vorbildung und Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Anwendung auf die Praxis zu verwerten verstehen.

§ 18.

Gegenstände der Prüfung sind:

a) Verwaltungsfächer:

1. Einrichtung der Reichs- und Staatsverwaltung im allgemeinen und Organisation des Eichwesens im besonderen. Wichtigste Bestimmungen der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Beamten- und Pensionsgesetze;
2. Maß- und Gewichtsordnung nebst Ausführungsbestimmungen; Eichordnung nebst Instruktionen und sonstigen Vorschriften der Eichbehörden;
3. Kassen- und Rechnungswesen, Bürodienst, Inventar- und Materialverwaltung.

b) Technische Fächer:

1. Fertigkeit im technischen Zeichnen, insbesondere auch in Skizzieren und maßstäblichen Aufnahmen. Verstehen von schwierigeren technischen Zeichnungen;
2. Kenntnis der zugelassenen Wagenkonstruktionen;
3. Kenntnis der zugelassenen Gasmesserkonstruktionen;
4. Kenntnis der übrigen eichfähigen Meßgeräte;
5. Kenntnis der eichtechnischen Prüfungsgeräte und ihrer Anwendung;
6. Kenntnis der Fehlerquellen und Fehlergrenzen.

Hauptgegenstände sind a 2, 3, b 2 und 3.

Ferner sind nachzuweisen sauber leserliche Handschrift, Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar auszudrücken, und Kenntnis der amtlichen Schriftverkehrsformen.

§ 19.

Prüflinge, deren schriftliche Prüfung ungenügend war, sind von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung auszuschließen, sie haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 20.

Über die schriftliche Prüfung und über jeden Gegenstand der mündlichen Prüfung werden von dem Prüfungsamt Einzelurteile, wie folgt, abgegeben:

sehr gut,
gut,
ziemlich gut,
hinreichend,
ungenügend.

Das Urteil über das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch folgende Bezeichnungen ausgedrückt:

sehr gut bestanden,
gut bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

Ein Prüfling, dem bei einem Hauptgegenstand das Urteil „ungenügend" gegeben war, hat die Prüfung nicht bestanden; im übrigen kann ein Urteil „ungenügend" bei einzelnen Gegenständen durch bessere Urteile bei anderen Gegenständen ausgeglichen werden.

Das Gesamturteil „gut bestanden" darf nur dann gegeben werden, wenn mindestens in der schriftlichen Prüfung und bei allen Hauptgegenständen der mündlichen Prüfung „gute" und bei keinem Gegenstand „ungenügende" Leistungen vorliegen.

Bei dem Gesamturteil „sehr gut bestanden" wird vorausgesetzt, daß der Prüfling wenigstens in der schriftlichen Prüfung und bei zwei Hauptgegenständen der mündlichen Prüfung das Urteil „sehr gut" und bei allen anderen Gegenständen das Urteil „gut" erhalten hat.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird von dem Prüfungsamt, soweit tunlich, nach Schluß der mündlichen Prüfung den Geprüften mündlich bekanntgegeben. Außerdem gibt das Prüfungsamt den Geprüften über das Ergebnis der Prüfung eine schriftliche Nachricht; die Bestandenen erhalten ein Zeugnis, sowie eine Mitteilung über ihre Stelle in der Reihe der Bestandenen. Das Prüfungsamt hat über das Ergebnis der Prüfung an das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt zu berichten.

§ 21.

Wer die schriftliche Prüfung nicht vollendet oder der mündlichen Prüfung nicht beiwohnt, gilt als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann jedoch, wenn triftige Gründe des Rücktritts alsbald bei ihm vorgebracht werden, beschließen, daß die Prüfung als nicht geschehen zu erachten ist.

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, ist zu einer weiteren Prüfung nicht zuzulassen.

Wer die schriftliche Prüfung bestanden, die mündliche aber nicht bestanden hat, hat nur die letztere zu wiederholen.

§ 22.

Die in der Prüfung bestandenen und in die Anwärterliste aufgenommenen Eichmeisteranwärter führen, solange sie verwendet oder beurlaubt sind, die dienstliche Bezeichnung „Eichmeistergehilfen" Auf sie finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

Das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt kann einen Eichmeistergehilfen aus der Anwärterliste streichen, wenn er einer Einberufung in den Dienst nicht Folge leistet, oder wenn er sich als nicht geeignet erwiesen hat, im Staatsdienst angestellt zu werden. (Vgl. auch § 12 letzter Satz.)

Auf Nachsuchen ist den Eichmeistergehilfen die Entlassung aus dem Staatsdienst zu erteilen.

§ 23.

Den Eichmeistergehilfen, die vor Erlaß dieser Verordnung die bis dahin vorgeschriebene Prüfung bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erworben haben, bleibt diese letztere erhalten.

Das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt kann ferner abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung Übergangsvorschriften zugunsten derjenigen Bewerber um eine Anstellung erlassen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung die praktische Ausbildung ganz oder teilweise erlangt haben oder nach Bestehen der Fachschulprüfung praktisch tätig gewesen sind.

§ 24.

Alle für die Ausbildung und Prüfung der Eichmeisteranwärter seither geltenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 28. April 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 13.

Darmstadt, den 26. Mai 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. Juni 1920.)

Inhalt: 1. Verordnung, die Abänderung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. (S. 89.) — 2. Verordnung, die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920 betreffend. (S. 91.) — 3. Verordnung, den Grundstückserwerb durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffend. (S. 91.) — 4. Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147). (S. 92.) — 5. Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, 5. abgeänderte Ausgabe — Amtliche Ausgabe. (S. 93.) — 6. Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. (S. 93.) — 7. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Deutsche Weinkellereien zu Büdesheim an die Binger Nebenbahn in der Gemarkung Büdesheim betreffend. (S. 95.) — 8. Verordnung, die Bade- und Kurverwaltung zu Bad-Nauheim betreffend. (S. 95.)

Verordnung, die Abänderung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. Vom 14. Mai 1920.

Zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern mit Preußen wird in Ausführung des Nachtrags zu dem Fischereiabkommen zwischen Hessen und Preußen vom 30. März 1917 (Reg.-Bl. S. 102) die Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 14. Dezember 1887 (Reg.-Bl. S. 303) und vom 3. Oktober 1896 (Reg.-Bl. S. 146) abgeändert, wie folgt:

I.

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die wöchentliche Schonzeit für alle Fischgattungen, mit Ausnahme von Lachs und Maifisch, erstreckt sich auf die Zeit von Sonntag morgen neun Uhr bis sechs Uhr abends (Sonntagsschonzeit). Während dieser Zeit ist jede Art des Fischens, mit Ausnahme des Angelns mit der Rute, in allen offenen Fischwassern untersagt; doch können die Fanggeräte der stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestoßen werden, zum Fange im Wasser bleiben. Zu den Fanggeräten der stillen Fischerei gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen, Reusen, Legangeln sowie Treib-(Schwimm-) netze ohne Begleitung von Fahrzeugen.

Die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräten jeder Art ist — in Gemäßheit des Vertrags vom 30. Juni 1885 — in der Zeit von Samstag abend sechs Uhr bis Sonntag abend sechs Uhr einzustellen."

II.

In § 4 ist für Satz 1 und 2 zu setzen:

„Die Frühjahrsschonzeit wird für nachbenannte Gewässer vom 15. April bis 26. Mai eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, festgesetzt. Während der

Frühjahrsschonzeit ist nur das Angeln mit der Rute und die stille Fischerei mit den in § 2 genannten Geräten und mit den zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräten gestattet."

III.

§ 5 und § 9 Absatz 3, 4 und 5 kommen in Wegfall.

IV.

§ 18 wird, wie folgt, geändert:

„Fische und Krebse der nachbenannten Arten dürfen nur gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100 cm
Aal (Anguilla vulgaris)	35 cm
Lachs (Salm, Salmo salar)	
Meerforelle (Lachsforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	
Zander (Sandart, Lucioperca sandra)	
Maifisch (Alse, Clupea alosa)	28 cm
Finte (Clupea finta)	
Hecht (Esox lucius)	
Nordseeschnäbel (Coregonus oxyrhynchus)	
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Aesche (Thymallus vulgaris)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	25 cm
Döbel (Squalius cephalus)	20 cm
Aland (Nerfling, Idus melanotus)	
Schlei (Tinca vulgaris)	18 cm
Forelle (Trutta fario)	
Karausche (Carassius vulgaris)	15 cm
Rotfeder (Scardinius erythrodthalmus)	
Plötze (Rotauge, Leuciscus rutilus)	
Barsch (Perca fluviatilis)	
Krebs (Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	8 cm."

V.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 27. Mai 1920 in Wirksamkeit. Für die Ausübung der Fischerei im Neckar bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 29. Januar 1890 (Reg.-Bl. S. 14) unberührt.

Darmstadt, den 14. Mai 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. Dr. Strecker. Neumann.

Verordnung, die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920 betreffend. Vom 15. Mai 1920.

Auf Grund des Artikels 9 der hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird mit Gesetzeskraft verordnet:

Für die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte des Jahres 1920 wird bestimmt:

§ 1.

Personen, die den An- und Verkauf von Heu- oder Grummetgras gewerbsmäßig betreiben, sind zu Versteigerungen nicht zuzulassen.

§ 2.

Sonstige Bieter dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie nicht in der Gemeinde ansässig sind, der die Steigwiesen zu eigen gehören oder in deren Gemarkung sie gelegen sind.

Doch kann der Versteigerer in den Versteigerungsbedingungen die Beteiligung eines jeden Bieters auf eine bestimmte Anzahl Steiglose beschränken und bestimmen, daß den auswärtigen Bietern insgesamt oder den Bietern aus einzelnen fremden Gemeinden im Höchstmaß eine Wiesenfläche zugeschlagen werde, die der im Jahre 1913 von den gesamten auswärtigen Steigerern bezw. den Steigerern aus den einzelnen Gemeinden ersteigerten Fläche gleichkommt.

§ 3.

Der Zuschlag ist nur solchen Steigerern zu erteilen, von denen bekannt ist oder der Nachweis erbracht wird, daß sie das Heu- bezw. Grummetgras für die eigene Viehhaltung benötigen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Heus oder Grummets, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

Darmstadt, den 15. Mai 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Verordnung, den Grundstückserwerb durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffend. Vom 14. Mai 1920.

Auf Grund des Artikels 9 der hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird hierdurch mit Gesetzeskraft das Folgende angeordnet:

Artikel 1.

Juristische Personen, die im Inlande ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mark der Genehmigung des Ministeriums der Justiz.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder zu einem Erwerb, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 12 des

hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899, genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen erfolgt.

Die Vorschriften des § 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, und zwar mit Rückwirkung vom 1. April 1920 an, in Kraft.

Darmstadt, den 14. Mai 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Dr. Fulda. v. Brentano. Dr. Strecker. Raab. Uebel. Neumann.

Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147). Vom 19. Mai 1920.

Zu §§ 13, 61, 65 und 104 Ziffer II des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I.

Zu § 13. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Landesaufsicht unterstehen, wird die Befugnis, Bestimmungen nach Absatz 1 und Absatz 4 des § 13 zu treffen, folgenden Stellen übertragen:

a) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Landes
dem zuständigen Ministerium,

b) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände
dem Vorstande der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,

c) für die öffentlichen Körperschaften
dem Vorstande der Körperschaft.

Für die Anordnung der Vorstände zu b) und c) ist die vorherige Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich. Wird sie versagt, so entscheidet auf Beschwerde das zuständige Ministerium endgültig.

Bei der Durchführung des Absatzes 1 des § 13 sind nur solche Beamten und Beamtenanwärter den Arbeitern oder Angestellten gleichzustellen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben wie in Privatbetrieben derselben Art Privatarbeiter oder Privatangestellte, und ferner solche Beamten und Beamtenanwärter, die als einzelne dauernd mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern zusammenarbeiten.

Artikel II.

Zu § 61. Bestimmungen über die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten, sowie die Abgrenzung ihrer Befugnis gegeneinander bei den Unternehmungen und Verwaltungen der Länder, die sich über einen größeren Teil des Landgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sind nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer gesondert für die einzelnen Zweige der Landesverwaltung zu treffen. Zum Erlasse dieser Bestimmungen ist

das Staatsministerium zuständig; es kann jedoch im Einzelfalle seine Zuständigkeit an die Ministerien und Landesämter für den Bereich ihrer Verwaltung übertragen.

Für derartige Unternehmungen und Verwaltungen der Gemeindeverbände wird die Befugnis, Bestimmungen der bezeichneten Art zu treffen, dem Vorstande des Gemeindeverbandes übertragen. Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

Artikel III.

Ausführungsvorschriften zu §§ 65 und 104 Absatz II bleiben vorbehalten.

Darmstadt, den 28. April 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, 5. abgeänderte Ausgabe — Amtliche Ausgabe. Vom 15. Mai 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die fünfte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1920 vom 17. Mai 1920 ab in Hessen in Kraft tritt.

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. Nr. 1 v. 1920, S. 4) bleiben von dem Wort „Gleichzeitig" im ersten Absatz ab in Kraft.

Die neue Ausgabe ist in dem Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann von den Besitzern der 4. Ausgabe durch die genannte Verlagsbuchhandlung zum Preise von 7,60 Mark bezogen werden.

Darmstadt, den 15. Mai 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. Vom 10. Mai 1920.

Zu Nr. J. M. 13095.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar 1914 (Reg.-Bl. Nr. 2) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

1061. Allmenrod im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 1. Januar 1917,
1062. Alzey mit Schafhausen im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 2. Januar 1917,
1063. Bellersheim im Amtsgerichtsbezirk Hungen mit dem 1. Juni 1914,
1064. Berstadt im Amtsgerichtsbezirk Hungen mit dem 10. Juni 1920,
1065. Bisses im Amtsgerichtsbezirk Nidda mit dem 10. Juli 1915,
1066. Darmstadt Flur I im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt I mit dem 10. Juli 1914,
1066a. Darmstadt Flur II im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt I mit dem 15. September 1913,
1066b. Darmstadt Flur IV im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt I mit dem 1 August 1919,
1067. Dienheim im Amtsgerichtsbezirk Oppenheim mit dem 21. September 1915,
1068. Dreigemeindewald im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 3. Juli 1914.

1069. Düdelsheim im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 1. Mai 1919,
1070. Eckartshäuser Unterwald im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 15. April 1915,
1071. Erbes-Büdesheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 10. Februar 1914,
1072. Gießen Flur VII—XIX, XL—LX im Amtsgerichtsbezirk Gießen mit dem 20. Mai 1920,
1073. Göbelnrod im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 10. Juli 1919,
1074. Hebstahl im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 15. November 1914,
1075. Kastel im Amtsgerichtsbezirk Mainz mit dem 1. April 1915,
1076. Kornsand im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 30. April 1910,
1077. Langsdorf im Amtsgerichtsbezirk Lich mit dem 1. Mai 1920,
1078. Lorbach im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 15. April 1914,
1079. Nieder-Florstadt im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 5. April 1914,
1080. Nieder-Olm im Amtsgerichtsbezirk Nieder-Olm mit dem 30. April 1914, bezüglich des Grundstücks Flur I Nr. 70 mit dem 12. Februar 1915,
1081. Nieder-Rosbach im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 1. April 1915,
1082. Nieder-Saulheim im Amtsgerichtsbezirk Nieder-Olm mit dem 10. September 1919,
1083. Ober-Mockstadt im Amtsgerichtsbezirk Nidda mit dem 1. März 1914,
1084. Ober-Rosbach im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 6. November 1919,
1085. Offenbach im Amtsbezirk Offenbach (mit Ausnahme der Grundstücke Flur VII Nr. 5—9 und Flur VII Nr. 504) mit dem 20. Dezember 1914, bezüglich des Grundstücks Flur I Nr. 141 mit dem 26. April 1920,
1086. Ranstadt im Amtsgerichtsbezirk Nidda mit dem 10. Juni 1919,
1087. Ronneburger Wald im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 1. August 1913,
1088. Sanct-Johann im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein mit dem 1. Dezember 1914,
1089. Schlierbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 15. Juli 1905,
1090. Siefersheim im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein mit dem 1. Juli 1915,
1091. Sulzheim im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 10. Januar 1917,
1092. Unter-Widdersheim im Amtsgerichtsbezirk Nidda mit dem 10. April 1916,
1093. Vonhausen im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 1. August 1913,
1094. Wallenrod im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 15. November 1919,
1095. Weitershain im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 1. Oktober 1918,
1096. Wendelsheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey (mit Ausnahme der Grundstücke Flur I Nr. 12 und 13) mit dem 3. Juli 1914,
1097. Wörrstadt im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 9. April 1915.

Es wird weiter zur Kenntnis gebracht, daß inzwischen auch für die nachstehend genannten Grundstücke:

a) Flur I Nr. 117 der Gemarkung Bettenhausen im Amtsgerichtsbezirk Lich (s. Nr. 988 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1912),
b) Flur III Nr. 213 der Gemarkung Kostheim im Amtsgerichtsbezirk Mainz (s. Nr. 1054 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1914),
c) Flur III Nr. 86, 98, Flur IV Nr. 2, 4, 9, 10, 12, Flur XXIII Nr. 3a, Fl. XXV Nr. 70, Flur XXVII Nr. 1, 8, 119, 124, Flur XXVIII Nr. 5, 6, 21 der Gemarkung Ober-Gleen im Amtsgerichtsbezirk Homberg (s. Nr. 1007 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1912),
d) Flur I Nr. 52 der Gemarkung Saasen im Amtsgerichtsbezirk Grünberg (s. Nr. 1014 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1912),

e) Flur I Nr. $18^1/_{10}$ der Gemarkung Uffhofen im Amtsgerichtsbezirk Alzey (s. Nr. 1058 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1914),

die bisher von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen waren, das Grundbuch angelegt worden ist.

Darmstadt, den 10. Mai 1920. **Hessisches Ministerium der Justiz.**

In Vertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Deutsche Weinkellereien zu Büdesheim an die Binger Nebenbahn in der Gemarkung Büdesheim betreffend.

Vom 5. Mai 1920.

Wir haben der Firma Deutsche Weinkellereien zu Büdesheim bei Bingen die widerrufliche Erlaubnis erteilt, von der Binger Nebenbahn in der Gemarkung Büdesheim aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit elektrischen Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 5. Mai 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Rohde.

Verordnung, die Bade- und Kurverwaltung zu Bad-Nauheim betreffend.

Vom 21. Mai 1920.

§ 1.

Die Verwaltung des staatlichen Bades und des Salzwerks zu Bad-Nauheim geschieht durch die „Hessische Bade- und Kurverwaltung", die dem Hessischen Ministerium der Finanzen unterstellt ist.

§ 2.

Vorstand der Bade- und Kurverwaltung ist der Bade- und Kurdirektor.

§ 3.

Der Bade- und Kurverwaltung sind als besondere Geschäftsabteilungen unterstellt:

1. das Betriebsamt der Bade- und Kurverwaltung, dem alle technischen Betriebe des Bades und des Salzwerks unterstehen, soweit sie nicht anderen Behörden und Beamten übertragen sind (vgl. § 4);
2. die Salzwerksverwaltung;
3. die Anstalt für Bäderkunde, die aus 2 Abteilungen besteht:
   a) dem quellentechnischen Institut,
   b) dem medizinisch-wissenschaftlichen Institut;
4. der Forstassistent der Bade- und Kurverwaltung.

§ 4.

Es sind übertragen:

1. dem Tiefbauamt Bad-Nauheim das Kanalisations-, Wasserversorgungs- und Installationswesen,
2. dem staatlichen Hochbauamt Friedberg das Hochbauwesen.

§ 5.

Der Vorstand der Bade- und Kurverwaltung wird von dem Vorstand des Betriebsamtes vertreten.

§ 6.

Der Bade- und Kurverwaltung wird ein Verwaltungs-Ausschuß als Beirat zur Seite gestellt. Den Vorsitz im Verwaltungs-Ausschuß führt der Vorstand der Bade- und Kurverwaltung oder sein Stellvertreter. An den regelmäßigen Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf beruft, nehmen die ordentlichen Mitglieder teil.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses sind:

1. der Bade- und Kurdirektor,
2. die Vorstände der in § 3 genannten Abteilungen,
3. die Vorstände der in § 4 genannten Ämter,
4. ein dem Staatsdienst angehöriger Arzt, der im Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Außerdem können durch das Ministerium der Finanzen geeignete Personen, insbesondere Bad-Nauheimer Ärzte, auf die Dauer von 3 Jahren zu außerordentlichen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses ernannt werden.

Die außerordentlichen Mitglieder sind mindestens zweimal jährlich zur Beratung wichtigerer Angelegenheiten des Bades zuzuziehen und sind befugt, Beratungsgegenstände nach Maßgabe der Geschäftsordnung vorzuschlagen.

§ 7.

Im einzelnen können die die Verwaltung des Bades betreffenden Obliegenheiten der Bade- und Kurverwaltung, des Verwaltungs-Ausschusses und der an der Bade- und Kurverwaltung beteiligten Ämter, sowie der ihr unterstellten Abteilungen und Beamten durch Dienstanweisung oder sonstige Ausführungsbestimmungen näher festgesetzt werden. Die Vorschriften dieser Art werden von der der Bade- und Kurverwaltung vorgesetzten Behörde erlassen. Dieser liegt auch die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Verwaltungs-Ausschuß ob.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tag wird die Verordnung, die Bade- und Kurverwaltung zu Bad-Nauheim betreffend, vom 1. April 1911 außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 21. Mai 1920.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 14.

Darmstadt, den 11. Juni 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Juni 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz, den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betreffend. (S. 97.) — 2. Verordnung über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind. (S. 115.) — 3. Beschreibung des Staatswappens. (S. 115.) — 4. Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre betreffend. (S. 115.) — 5. Bekanntmachung, Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 116.) — 6. Bekanntmachung über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse. (S. 116.) — 7. Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs. (S. 120.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. (S. 120.) — 9. Berichtigungen. (S. 120.)

Gesetz, den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betreffend.

Vom 30. April 1920.

Artikel 1.

Der Staatsvertrag zwischen der Reichsregierung und den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg wegen des Übergangs der Staatseisenbahnen an das Reich (Anlage 1) wird genehmigt.

Artikel 2.

Das Gesamtministerium wird ermächtigt, die nach dem Staatsvertrag erforderlichen Erklärungen abzugeben und Verpflichtungen einzugehen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Artikel 4.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 30. April 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Staatsvertrag.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen den nachstehenden Vertrag:

§ 1.

Vertragsgegenstand. Rechtsnachfolge.

1. Die Staatseisenbahnen der vertragschließenden Länder (im folgenden „Länder" genannt) gehen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reichs über.

2. Das Reich übernimmt das Eisenbahnunternehmen jedes Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Der Eintritt des Reichs in die laufenden Verträge hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

3. Mit den Eisenbahnen gehen auch ihre Nebenbetriebe, soweit sie nicht schon als Zubehör anzusehen sind, insbesondere die Fähren, die Bodenseedampfschiffahrt, die Häfen und die Kraftwagenbetriebe auf das Reich über. Den Regierungen der Länder bleibt vorbehalten, einzelne solcher Nebenbetriebe von dem Übergang auf das Reich auszuschließen.

§ 2.

Grundeigentum.

1. Alle Grundstücke der Länder, die Eisenbahnzwecken gewidmet oder für solche bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, gleichviel ob und unter welcher Bezeichnung das Land als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Das gleiche gilt von Grundstücken, die Eisenbahnzwecken gewidmet waren und von Eisenbahnbehörden verwaltet werden. Ferner gehen alle der Eisenbahnverwaltung eines Landes zustehenden Rechte an Grundstücken auf das Reich über, auch solche, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind. Grundstücke, die für die Eisenbahnverwaltung eingetragen, aber als für Eisenbahnzwecke dauernd entbehrlich anderen Staatsverwaltungen überwiesen sind, können auf Verlangen eines der Vertragschließenden vom Übergang auf das Reich ausgeschlossen werden.

2. Das Reich kann die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die von der Eisenbahnverwaltung und anderen Staatsverwaltungen gemeinschaftlich benutzt werden und nicht schon nach Abs. 1 auf das Reich übergehen, gegen Entschädigung beanspruchen, wenn sie vorwiegend Eisenbahnzwecken gewidmet sind. Überwiegt die Benutzung durch die Eisenbahnverwaltung nicht, so kann das Reich die Weiterbenutzung gegen eine angemessene jährliche Vergütung, im übrigen unter den bisherigen Bedingungen beanspruchen.

3. Das Eigentum und die Rechte an Grundstücken gehen auf das Reich über, ohne daß es dabei der Beobachtung der für die Übertragung des Eigentums oder des Rechtes vorgeschriebenen Form bedarf. Die Reichseisenbahnbehörden und die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung in den Ländern beauftragten Stellen werden in gemeinsam ausgestellten öffentlichen Urkunden den Grundbuchämtern die Grundstücke und die Rechte an Grundstücken bezeichnen. Auf Grund dieser Urkunden ist das Grundbuch zu berichtigen.

4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder durch das Reich noch durch die Länder oder andere Steuerberechtigte in den Ländern erhoben werden.

§ 3.

Abfindung.

1. Als Abfindung für die Übertragung des gesamten Eisenbahnunternehmens gewährt das Reich den Ländern nach Wahl jedes Landes entweder

a) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920 oder

b) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920, erhöht um die Hälfte des Betrags, um den der nach den Ergebnissen der Rechnungsjahre 1909 bis 1913 ermittelte Ertragswert dieses Anlagekapital übersteigt sowie

c) in beiden Fällen Ersatz der Fehlbeträge, die bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder in der Zeit vom Beginne des Rechnungsjahrs 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der in diesen Fehlbeträgen enthaltenen Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reiche erstattet werden.

2. Das Anlagekapital und der Ertragswert sind nach den in der Beilage dargelegten Grundsätzen zu berechnen.

3. Als Fehlbeträge gelten die Beträge, um die im einzelnen Rechnungsjahre die Betriebsausgaben und der Anteil der Eisenbahnverwaltung an den Aufwendungen für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden die Betriebseinnahmen überstiegen haben. Ausgaben, die dem Anlagekapital zugerechnet werden, sind aus den Betriebsausgaben auszuscheiden.

§ 4.

Zahlung und Stundung der Abfindung.

1. In Anrechnung auf die Abfindung übernimmt das Reich die schwebenden Schulden der Länder zum Nennwert nach dem Stande vom 31. März 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920. Nähere Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die für die Zeit nach dem 31. März 1920 gezahlten Zinsen werden vom Reiche erstattet.

2. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich in Anrechnung auf die Abfindung durch Reichsgesetz die fundierten Schulden dieses Landes in der Weise übernehmen, daß nach Wahl des Landes entweder das Reich alleiniger Schuldner wird oder neben dem als Hauptschuldner haftenden Reiche das Land als selbstschuldnerischer Bürge haftet. In beiden Fällen wird das Reich die Tilgung nach den bisherigen Bestimmungen der Länder vornehmen. Die Schulden des Landes werden,

a) wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1a festgesetzt worden ist, zu dem mit $22^2/_9$,

b) wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1b festgesetzt worden ist, zu dem mit 25 vervielfältigten Betrage der Jahreszinsen nach dem Stande vom 31. März 1920 angerechnet.

3. Der durch die Übernahme schwebender oder fundierter Schulden nicht gedeckte Rest der Abfindung wird gestundet und vom Reiche den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1a festgesetzt worden ist, mit $4^1/_2$ vom Hundert, den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1b festgesetzt worden ist, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen sind bis auf anderweite Vereinbarung am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs zu zahlen. Über die Tilgung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

4. Ein Land, das von dem ihm nach Abs. 2 zustehenden Rechte der Übertragung fundierter Schulden auf das Reich nicht Gebrauch macht, kann verlangen, daß für seine am 31. März 1920 bestehenden Schulden vom Reiche durch Reichsgesetz die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

5. In den Fällen des Abs. 2 wird bis auf weitere Vereinbarung die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Schulden der Länder von diesen auf Kosten des Reichs geführt. Schuldbuchforderungen werden nach näherer Vereinbarung in solche gegen das Reich umgewandelt.

6. Über den nicht durch Übernahme von Schulden gedeckten Rest der Abfindung erteilt das Reich den Ländern Schuldscheine.

§ 5.

Sicherung.

1. Das Reich verpflichtet sich, die Zinsen und Tilgungsbeträge für die übernommenen fundierten Schulden und für den nicht durch Übernahme von Schulden der Länder gedeckten Teil der Abfindung an erster Stelle aus den Rohüberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung (Überschüsse der ordentlichen Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben) zu bezahlen. Als ordentliche Einnahmen und fortdauernde Ausgaben sind die im Kapitel 3 und 87 des Haushalts der Reichseisenbahnen für das Rechnungsjahr 1918 enthaltenen Einnahme- und Ausgabeposten anzusehen. Hierdurch wird an der Haftung des Reichs in dem Falle nichts geändert, daß ein Rohüberschuß nicht erzielt wird oder daß der Rohüberschuß zur Deckung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht ausreicht.

2. Das Vermögen und die Einkünfte der Reichseisenbahnverwaltung haften nicht für die vor dem 1. April 1920 entstandenen Schulden des Reichs.

3. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich zur Sicherung des gestundeten Teiles der Abfindung den Ländern ein Pfandrecht an den zum Eisenbahnunternehmen des Reichs gehörenden Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen einräumen.

§ 6.

Feststellung der Abfindung.

1. Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 31. März 1920 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

2. Die Länder haben alsbald nach Abschluß dieses Vertrages zu erklären, ob sie die Abfindung nach § 3 Abs. 1 a oder b wählen und ob sie gemäß § 4 Abs 2 die Übernahme der fundierten Schulden durch das Reich verlangen. Die Wahl der Abfindung nach § 3 Abs. 1 a oder b kann innerhalb einer vom Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat nach endgültiger Feststellung der für die Abfindung maßgebenden Beträge geändert werden.

3. Bis zur endgültigen Feststellung der Abfindung verzinst das Reich den Ländern den Betrag, um den die um 10 vom Hundert verminderte geschätzte Abfindung die Summe der vom Reiche übernommenen Schulden übersteigt. Nach endgültiger Feststellung der Abfindung werden die zuviel oder zuwenig gezahlten Zinsen ausgeglichen.

§ 7.

Befreiung von Reichssteuern.

1. Die nach diesem Vertrag an die Länder zu zahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge sind frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Eisenbahnen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 8.

Veräußerung, Verpfändung.

Zu einer Veräußerung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag erworbenen Eisenbahnen bedarf das Reich der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 9.

Einnahmen und Ausgaben.

Vom 1. April 1920 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reiche bestritten.

§ 10.

Geltung der Landesgesetze.

1. Die Gesetze und Verordnungen der Länder über das Eisenbahnwesen bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung insoweit in Kraft, als die Voraussetzungen für ihre Anwendung nach dem Übergange der Eisenbahnen auf das Reich noch gegeben sind.

2. Die Länder werden gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs betreffen, nur im Benehmen mit der Reichsregierung erlassen.

§ 11.

Eintritt in Staatsverträge.

Das Reich tritt in die Staatsverträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Eisenbahnverwaltung begründen.

§ 12.

Rechtsstellung der Reichseisenbahnbehörden.

Den Reichseisenbahnbehörden stehen alle Befugnisse öffentlich-rechtlicher Art zu, die bisher den Eisenbahnbehörden der Länder zugestanden haben.

§ 13.

Aufsicht über Privateisenbahnen.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Privateisenbahnen (Artikel 95 der Reichsverfassung) wird gemäß den Gesetzen (vgl. § 10), Genehmigungsurkunden und Staatsverträgen der Länder ausgeübt.

§ 14.

Bahnen des allgemeinen Verkehrs. Entscheidung über diese Eigenschaft.

1. Der Reichsverkehrsminister kann erklären, daß eine private Nebeneisenbahn, deren Verkehrsbedeutung so gering ist, daß sie nicht als Teil des allgemeinen deutschen Eisenbahnnetzes gelten kann, keine Eisenbahn des allgemeinen Verkehrs ist.

2. Haben Bahnen, die nicht als Bahnen des allgemeinen Verkehrs gebaut sind, nach der Entscheidung des Reichsverkehrsministers eine solche Verkehrsbedeutung gewonnen, daß sie als Bahnen des allgemeinen Verkehrs anzusehen sind, so verpflichten sich die Länder, ein ihnen zustehendes Erwerbsrecht dem Reiche zu übertragen.

3. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die Landesbehörden zu hören.

§ 15.

Besteuerung der Reichseisenbahnen.

Die Länder werden von den Reichseisenbahnen Staatssteuern nicht erheben.

§ 16.

Einheitliche Verwaltung. Verwaltungsgrundsatz der gleichmäßigen Behandlung.

1. Das Reich wird die Reichseisenbahnen als einheitliche Verkehrsanstalt verwalten.

2. Die Reichseisenbahnverwaltung wird das ganze Reichseisenbahnnetz nach gleichen Gesichtspunkten behandeln, insbesondere die Interessen des Eisenbahnpersonals und die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen aller Länder unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse gleichmäßig berücksichtigen und bei widerstreitenden Interessen auf einen gerechten Ausgleich bedacht sein.

§ 17.

Begonnene Bauten.

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage der Reichseisenbahnen entgegenstehen. Entstehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschließenden, so entscheidet auf Antrag der Staatsgerichtshof.

2. Die beim Übergange der Bahnen auf das Reich durch den Haushalt oder durch Gesetze der Länder bewilligten Mittel gelten als vom Reiche bewilligt.

§ 18.

Neue Bauten.

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehre dienender Bahnen, den Bau zweiter und weiterer Gleise sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der Verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 19.

Baupläne.

Die Pläne für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den Regierungen der Länder zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 20.

Unterstützung des Baues von Kleinbahnen.

Das Reich wird den Bau von Eisenbahnen, die nicht dem allgemeinen Verkehre dienen (Kleinbahnen und Bahnen, die den Kleinbahnen gleichzuachten sind), dem Umfang entsprechend unterstützen, in dem bisher die Kleinbahnen in Preußen unterstützt worden sind. Die Unterstützung ist davon abhängig, daß die Länder für das Unternehmen mindestens den gleichen Staatsbeitrag zur Verfügung stellen wie das Reich. Für Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Unternehmungen gilt diese Bestimmung nicht.

§ 21.

Personenzugfahrpläne. Vierte Klasse.

1. Die Entwürfe des Personenzugfahrplans sind regelmäßig alsbald nach Fertigstellung den beteiligten Ländern zur Mitteilung etwaiger Wünsche zu übersenden.

2. Die unterste Klasse der Personenzüge muß zum mindesten entsprechend der bisherigen Übung in den einzelnen Ländern mit Sitzplätzen ausgestattet sein. Neue Wagen dieser Klasse sollen, soweit nicht für Reisende mit Traglasten Vorsorge zu treffen ist, vollständig mit Sitzplätzen ausgerüstet werden.

§ 22.

Tarife.

Die Reichseisenbahnverwaltung wird die Tarife unter Wahrung der Einheit und mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder, namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung, nach Möglichkeit Rechnung tragen.

§ 23.

Vergebung von Lieferungen.

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichseisenbahnen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiete nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

§ 24.

Neugestaltung des Eisenbahnwesens.

Das Reich wird sich bei der Neugestaltung des Eisenbahnwesens von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Verwaltung nur insoweit zentralisiert werden soll, als es zur Erfüllung der Aufgaben der Reichseisenbahnen als einer einheitlichen Verkehrsanstalt unbedingt geboten ist.

§ 25.

Übernahme des Personals in den Reichsdienst.

1. Das Reich übernimmt zum 1. April 1920 alle planmäßigen und nichtplanmäßigen (diätarischen) Eisenbahnbeamten sowie alle Angestellten und Arbeiter der Länder in seinen Dienst. Das gleiche gilt für die ausschließlich oder überwiegend in Eisenbahnangelegenheiten tätigen Beamten der Landesministerien.

2. Die Beamten im Sinne der Beamtengesetze der Länder werden mit der Übernahme der Staatseisenbahnen Reichsbeamte im Sinne des Artikels 129 der Reichsverfassung und des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907.

§ 26.

Beamte. Rücktrittsrecht.

1. Die Beamten sind berechtigt, binnen 3 Monaten nach der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich schriftlich oder zu Protokoll gegenüber der vorgesetzten Dienststelle ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

2. Die Länder verpflichten sich, auch diese Beamten gegen Erstattung ihres Diensteinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichseisenbahnverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

3. Sollte die neue Reichsbesoldungsordnung nach dem 1. April 1920 verkündet werden, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tage der Verkündung.

§ 27.

Restabwicklung von Landesgeschäften.

1. Auf Antrag der Länder sind in den Reichsdienst übernommene Beamte, die für Zwecke der Restabwicklung in den Ländern benötigt werden, für die Dauer dieser Geschäfte im Dienste der Länder zu belassen. In diesem Falle verlängert sich die im § 26 Abs. 1 vorgesehene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts um die Dauer dieser Beschäftigung.

2. Die Besoldungen dieser Beamten trägt das Reich.

§ 28.

Übernahme der Ruhegehälter durch das Reich.

1. Das Reich übernimmt vom 1. April 1920 an alle auf gesetzlicher Vorschrift oder Verwaltungsanordnung beruhenden Bezüge (einschließlich Sachleistungen) der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen von Beamten und wird nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

2. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten oder der Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß persönliche Zulagen gewährt werden können.

§ 29.

Bestimmungen über die nicht in den Reichsdienst übertretenden Beamten.

1. Die Länder verpflichten sich, Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, tunlichst in ein anderes Amt des Landesdienstes zu versetzen. Soweit dies nicht möglich ist oder von Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewünscht wird, sind sie baldigst in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts in ein anderes Amt des Landesdienstes oder in den Ruhestand trägt das Reich das Diensteinkommen. Wegen der Tragung der Bezüge nach Versetzung in den Ruhestand gilt der § 28.

2. Machen auf Kündigung angestellte Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so trägt das Reich ihr Diensteinkommen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 30.

Gewährleistung der Rechte der Beamten.

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Beamten in die Verpflichtungen ein, die den Ländern auf Grund der am 31. März 1920 geltenden Landesgesetze obliegen würden, wenn die Beamten im Landesdienste verblieben wären.

2. Die Voraussetzungen für die Versagung von Dienstalterszulagen richten sich nach Reichsrecht.

3. Verwaltungsanordnungen, die zugunsten der Beamten eines Landes getroffen sind, können bis zur Durchführung eines Reichsgesetzes über Beamtenvertretungen nur im Benehmen mit der Beamtenvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 31.

Diensteinkommen.

1. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem

nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinem Diensteinkommen aufgerückt wäre. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 erlassene allgemeine Besoldungsgesetze nicht berücksichtigt. Was als regelmäßiges Diensteinkommen anzusehen ist, richtet sich nach den in den Ländern am 31. März 1920 geltenden Grundsätzen. Erreicht das Diensteinkommen im Reichsdienst die Landessätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach Landesgrundsätzen ruhegehaltsfähigen Betrags erforderlich ist.

2. Das Recht des Reichs, unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen Dienstalterszulagen zu versagen, wird hierdurch nicht berührt. Insoweit und solange das Reich von diesem Rechte Gebrauch macht, werden weitere nach Landesgrundsätzen erreichbar gewesene Bezüge nicht berücksichtigt.

§ 32.

Ruhegehälter.

Das Reich gewährleistet den Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld mindestens das Gesamteinkommen, das nach den am 31. März 1920 geltenden Bestimmungen und Besoldungssätzen der Länder zu gewähren wäre, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 in den Ländern erlassene allgemeine Besoldungsgesetze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt.

§ 33.

Beförderungsaussichten.

1. Das Reich gewährleistet den Beamtenanwärtern und den Beamten die in ihren Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten soweit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt.

2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.

3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher in den Ländern geltenden Grundsätzen zu führen.

4. Damit die Wartezeiten bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Überganges auf das Reich keine Verschlechterung erfahren, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushalts am 1. April 1920 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten soweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehaltsfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei der späteren Stellenverleihung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reiche und Beamten oder Beamtenanwärtern über die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Verbleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Regierung des Landes treffen, in dessen Eisenbahndienst der Anwärter oder Beamte vor der Übernahme gestanden hat. Kommt zwischen dem Reiche und dem Anwärter oder Beamten eine Einigung nicht zustande, so wird die Entscheidung durch ein Schiedsgericht getroffen. Dieses besteht aus zwei von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitgliedern, einem von der Regierung des Landes bestimmten Mitglied, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Anwärters oder Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 34.

Wiederanstellung von Beamten im Ruhestande.

Soweit Beamte im Ruhestande nach Gesetz oder Verwaltungsordnung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Wiederanstellung haben, tritt das Reich in die den Ländern obliegenden Verpflichtungen ein.

§ 35.

Förmliches Disziplinarverfahren.

Ein in den Ländern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

§ 36.

Ausgleich der Wartezeiten.

1. Das Reich wird bei der Regelung des Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungsdienstalters der Landesbeamten die infolge der verschiedenen Vorbildungs-, Ausbildungs-, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Ungleichheiten in billiger Weise ausgleichen.

2. Sollten durch die Einrichtung von Anstellungsbezirken in der Folge sich neue Ungleichheiten der angeführten Art ergeben, so wird das Reich sie nach Möglichkeit ausgleichen.

§ 37.

Landsmannschaftlicher Charakter.

Soll ein Beamter gegen seinen Willen außerhalb seines Landes verwendet werden, so entscheidet auf seinen Antrag darüber, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Satz 2 der Reichsverfassung vorliegen, ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 38.

Angestellte und Arbeiter. Dienst- und Tarifverträge.

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1920 gültigen Dienst- und Tarifverträge der Länder ein. Das Reich hat jedoch

jederzeit das Recht, die Tarifverträge der Länder zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen Tarifvertrags für die Reichseisenbahnverwaltung auf den Schluß eines Kalendermonats mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

2. Soweit die Dienstverhältnisse der Arbeiter nicht in Tarifverträgen geregelt sind, bleiben die Bestimmungen der Länder so lange in Kraft, als sie nicht durch einen einheitlichen Tarifvertrag zwischen dem Reiche und den berufenen Vertretungen der Arbeitnehmer aller Länder oder durch eine sonstige einheitliche Regelung außer Kraft gesetzt werden.

§ 39.

Ablehnung des Übertritts.

Angestellte und Arbeiter, die durch Erklärung vor dem 1. April 1920 ihre Übernahme in den Reichsdienst ablehnen, bleiben im Dienste der Länder. Soweit die Länder diesen Angestellten und Arbeitern keine angemessene Beschäftigung übertragen können, verpflichten sie sich, den Dienstvertrag zum ersten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. In diesem Falle übernimmt das Reich bis zum Ausscheiden des Angestellten oder Arbeiters die den Ländern ihm gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten für die Zeit, in der von dem Angestellten oder Arbeiter dem Lande keine Dienste geleistet werden.

§ 40.

Wohlfahrtseinrichtungen.

1. Das Reich übernimmt die Wohlfahrtseinrichtungen der Länder und führt sie auf Grund der Gesetze, Satzungen und Bestimmungen unter Wahrung der Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter weiter. Es tritt als Rechtsnachfolger bei den Betriebskrankenkassen und Arbeiterpensionskassen an die Stelle der Länder.

2. Das Reich übernimmt die Verpflichtungen der Länder aus der Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalide Arbeiter, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind, und an Hinterbliebene von Arbeitern. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen von Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß Zulagen gewährt werden können.

3. Das Reich wird an invalide Angestellte und Arbeiter sowie an Hinterbliebene von Angestellten und Arbeitern nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

§ 41.

Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter.

Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter eines Landes können bis zur Durchführung des Reichsgesetzes über Betriebsräte nur im Benehmen mit der zuständigen Personalvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 42.

Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn.

Das Reich gewährleistet den Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 33.

§ 43.

Auslegung des Vertrags.

Die beteiligten Regierungen können zur Auslegung und Ergänzung dieses Vertrags Fragen, die sich bei seiner Ausführung ergeben sollten, durch weitere Vereinbarungen regeln. Soweit eine Einigung nicht erfolgt, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Berlin, den 31. März 1920.

Die Reichsregierung.

Müller. Dr. Bell.

Berlin, den 3. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Oeser. Lüdemann.

München, den 19. April 1920.

Die Bayerische Staatsregierung.

Dr. v. Kahr. H. v. Frauendorfer.
J. V.: Dr. v. Deybeck.

Dresden, den 12. April 1920.

Die Sächsische Staatsregierung.

Dr. Gradnauer.

Stuttgart, den 21. April 1920.

Die Württembergische Staatsregierung.

Blos. Liesching. Hitzler.

Karlsruhe, den 22. April 1920.

Die Badische Staatsregierung.

Geiß. Köhler.

Darmstadt, den 24. April 1920.

Die Hessische Staatsregierung.

Ulrich. Henrich.

Schwerin i. M., den 27. April 1920.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung.

Dr. Wendorff. J. Asch.

Oldenburg, den 29. April 1920.

Die Oldenburgische Staatsregierung.

Tantzen. Meyer.

Beilage

zu § 3 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich.

Grundsätze

für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts.

Anlagekapital.

Bei der Berechnung des Anlagekapitals auf den 31. März 1920 ist von den Angaben der Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands in der Tabelle 20 Spalte 64 und Tabelle 31 Spalte 26 — dem statistischen Anlagekapital — auszugehen.

Soweit darin nicht schon enthalten, sind dem statistischen Anlagekapital zuzurechnen:

1. die Anlagekosten der Nebenanlagen und Nebenbetriebe, die mit den Eisenbahnen auf das Reich übergehen;
2. 5 vom Hundert des seit Beginn des Rechnungsjahrs 1881 bestrittenen eigenen Bauaufwandes der Länder aus Bau- und außerordentlichen Fonds als Bauzinsen;
3. die den Ländern bei Begebung von Eisenbahnanleihen erwachsenen Kursverluste, abzüglich der Kursgewinne;
4. staatsseitige Bauaufwendungen für Eisenbahnanlagen, die nicht auf Fonds der Eisenbahnverwaltung verrechnet worden sind;
5. die Wertbeträge der der Staatseisenbahnverwaltung von anderen Staatsverwaltungszweigen oder von anderer Seite unentgeltlich überlassenen Grundstücke, berechnet für den Zeitpunkt der Übergabe an die Staatseisenbahnverwaltung;
6. die in der Reichsstatistik vom Anlagekapital abgesetzten Aufwendungen aus Beiträgen Dritter mit Ausnahme der aus Reichsfonds und der seit Beginn des Rechnungsjahrs 1880 zu später verstaatlichten Bahnen geleisteten Zuschüsse;
7. die seit Beginn des Rechnungsjahrs 1880 gemachten Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für:
   a) erhebliche Ergänzungen der Bahnanlagen in Einzelbeträgen von mehr als 20 000 Mark;
   b) Verstärkung des Oberbaues durch schwerere Schienen und Schwellen sowie Verbesserung der Bettung;
   c) sonstige Verbesserungen des Oberbaues durch Vermehrung der Schwellenzahl, Verwendung von schwereren Laschen, Anbringung von Stemmlaschen usw.;
   d) kleinere Ergänzungen der Bahnanlagen im Einzelbetrage von mehr als 2000 Mark bis 20 000 Mark;
   e) Verbesserung und Verstärkung der Fahrzeuge;
   f) Vermehrung und Verbesserung der mechanischen und maschinellen Anlagen;
   g) Vermehrung und Verbesserung der Ausstattungsgegenstände;
   h) Ergänzung des Fuhrparkes durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus.

Der Berechnung der Aufwendungen nach Ziffer 7c bis g ist das Verhältnis zwischen den wirklichen Aufwendungen der Rechnungsjahre 1908 bis 1913 und den Verkehrseinnahmen dieser Rechnungsjahre in der Weise zugrunde zu legen, daß die Verkehrseinnahmen der Rechnungsjahre 1880 bis 1919 (für Mecklenburg-Schwerin, dessen Privatbahnen 1890 verstaatlicht sind, der Rechnungsjahre 1890 bis 1919) mit der errechneten Verhältniszahl vervielfältigt werden.

Die Verhältniszahlen betragen für 100 Mark Verkehrseinnahmen:

für Preußen und für Hessen	1,674,
„ Bayern	2,275,
„ Sachsen	1,808,
„ Württemberg	2,802,
„ Baden	2,058,
„ Mecklenburg-Schwerin	2,216,
„ Oldenburg	2,036.

Als Aufwendung für Ergänzung des Fuhrparkes durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus gilt der Betrag, um den die fortgeschriebenen Beschaffungskosten der am 31. März 1920 vorhandenen Fahrzeuge die aus Bau- und außerordentlichen Fonds bestrittenen Beschaffungskosten übersteigen.

Soweit bisher, wie z. B. beim Baue neuer Bahnen, die Zuschreibung der gesamten Bauaufwendungen zum Anlagekapital erst nach Fertigstellung der gesamten Bauausführung zu erfolgen hatte, werden abweichend hiervon die bis zum 31. März 1920 entstandenen Aufwendungen für eine Teilausführung bereits zum 31. März 1920 dem Anlagekapitale hinzugerechnet.

Die für die preußisch-hessische Gemeinschaft berechneten Aufwendungen nach Ziffer 7 werden zwischen Preußen und Hessen in der Weise geteilt, daß Hessen das Mittel zwischen den nach der Eigentumslänge der beiderseitigen Netze am 31. März 1920 und dem nach der Teilungsziffer der Artikel 8 bis 11 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 berechneten Anteil erhält. Bei der Feststellung der Eigentumslänge werden dem preußischen Netze die nach dem Friedensvertrag abgetretenen Strecken hinzugerechnet.

Ertragswert.

Der Ertragswert ist in der Weise zu berechnen, daß aus dem nach vorstehendem ermittelten Anlagekapital unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von:

für Preußen und für Hessen	6,16,
„ Bayern	5,27,
„ Sachsen	4,77,
„ Württemberg	3,76,
„ Baden	4,51,
„ Mecklenburg-Schwerin	3,02,
„ Oldenburg	5,78

für jedes Land ein Durchschnittsbetrag berechnet und dieser mit 25 vervielfältigt wird.

Schlußprotokoll.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg vereinbaren zu dem Staatsvertrag über den Übergang ihrer Staatseisenbahnen auf das Reich noch nachstehendes:

Zu § 1.

Das Reich wird die Bodenseedampfschiffahrt unter den gleichen Gesichtspunkten wie die Eisenbahnen einheitlich betreiben. Falls es die Verwaltung der Bodenseedampfschiffahrt an einer Stelle vereinigt, wird es vor der Bestimmung des Sitzes dieser Stelle den beteiligten Regierungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zu § 2.

Das Reich wird die Durchführung von Starkstromleitungen für die allgemeine Elektrizitätswirtschaft der Länder durch das Bahngelände gestatten, soweit die Betriebsinteressen der Eisenbahnen es zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen dafür nicht erhoben werden.

Zu § 6.

Das Reich wird die bisherigen Bankverbindungen der Eisenbahnstellen in den Ländern bis auf weiteres aufrechterhalten.

Zu § 17.

Die in Einrichtung begriffenen Kraftwagenlinien, soweit sie an die Reichseisenbahnverwaltung übergehen, sind den begonnenen Bauten gleichzuachten.

Zu § 18.

Das Reich wird bei der Auswahl der Nebenbahnlinien im Rahmen der allgemeinen Nebenbahnpolitik auf die bisherigen Absichten der Länder möglichst Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen gelten auch für Kraftwagenlinien.

Zu § 22.

1. Das Reich wird den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der Länder in dem bisherigen Umfang Freifahrt gewähren.
2. Bei der Zusammensetzung des Reichseisenbahnbeirats und der örtlichen Beiräte sind die wirtschaftlichen Körperschaften und die Vertretungen der Erzeuger- und Verbraucherkreise der Länder nach ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes zu berücksichtigen.
3. Den Landesregierungen steht das Recht zu, Vertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen dieser Beiräte abzuordnen.

Zu § 24.

a) Grundsätze für die Zeit nach der Neugestaltung des Eisenbahnwesens.

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß dem Gesichtspunkt der einheitlichen Verkehrsanstalt dadurch Rechnung getragen werden muß, daß die dem Reichsverkehrsminister unmittelbar unterstellten Behörden in ihrer Zuständigkeit einander gleichgestellt sind.

2. Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, oberste Leitung, Festsetzung des Haushalts, Verteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Verkehrspolitik, Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften, Erlaß einheitlicher Vorschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Betriebs, Verkehrs und Baues, Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.
3. In jedem Lande wird sich dauernd der Sitz mindestens einer höheren Reichseisenbahnbehörde für die Verwaltung eines Eisenbahnbezirkes befinden. Die nach Übernahme der Staatseisenbahnen durch das Reich beabsichtigte Neuordnung der Reichseisenbahnverwaltung (Verwaltungsordnung) ist nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie unterliegt ebenso wie spätere wichtige Änderungen grundsätzlicher Art der Genehmigung des Reichsrats.
4. Bei ihrer Zustimmung zu den organisatorischen Bestimmungen des Übernahmevertrags setzt die Bayerische Regierung das Einverständnis des Reichs zu folgendem voraus:

   Auch die Neugestaltung des Eisenbahnwesens darf nur im Sinne einer vollwirksamen Dezentralisation der Reichsverwaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, was auch im § 24 des Vertrags allgemein ausgesprochen ist. Diesem Grundsatz wird für Bayern nur Rechnung getragen werden können, wenn der Sitz der Bayerischen Landesregierung als Hauptstadt einer größeren politischen Gemeinschaft und Mittelpunkt eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets auch ferner der Sitz einer im wesentlichen das bayerische Wirtschaftsgebiet zusammenfassenden Reichseisenbahnbehörde bleibt, deren Zuständigkeiten nach dem Grundsatz einer vollwirksamen Dezentralisation zu bemessen sind. Die Bayerische Regierung geht daher davon aus, daß eine hiervon wesentlich abweichende spätere Bezirkseinteilung oder eine Verlegung des Sitzes dieser Behörde von München von ihrer Zustimmung abhängig ist.
5. Die vorstehende Erklärung Bayerns gibt den übrigen Ländern Anlaß, ihrerseits folgendes zu erklären:

   Sie gehen davon aus, daß, wenn zwischen die in Ziffer 3 erwähnte höhere Eisenbahnbehörde und das Reichsverkehrsministerium eine neue Behörde eingeschoben werden soll, die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist.

b) Grundsätze für die Übergangszeit.

6. Für die Zuständigkeitsregelung und Behördengliederung der Reichseisenbahnverwaltung bis zur Neugestaltung des Eisenbahnwesens (vgl. Ziffer 3) vereinbaren die Vertragschließenden folgendes:
   I. Die Vereinbarungen gemäß Ziffer 1 und 2 zu § 24 des Schlußprotokolls finden Anwendung.
   II. Mit dem 1. April 1920 übernimmt das Reichsverkehrsministerium die oberste Leitung der Reichseisenbahnen und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Ihm steht hierzu ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.

III. Das Reichsverkehrsministerium übernimmt die übrigen Aufgaben (vgl. Ziffer 2) nach und nach für alle Länder gleichmäßig bis zum 1. April 1921. Eine notwendig werdende Verlängerung dieser Frist bestimmt der Reichsverkehrsminister.

IV. Die vom Reichsverkehrsministerium hiernach zu übernehmenden Geschäfte werden bis zur tatsächlichen Überleitung von folgenden Stellen weiter behandelt:

a) für den Bereich der bisherigen vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen von den Eisenbahnabteilungen des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen". Die Eisenbahnabteilung des Hessischen Finanzministeriums wird im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes (vom 23. Juni 1896) an den Geschäften der Zweigstelle beteiligt werden,

b) für den Bereich der bayerischen Staatseisenbahnen von den für Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Teilen des Bayerischen Verkehrsministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern",

c) für den Bereich der sächsischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen",

d) für den Bezirk der württembergischen Staatseisenbahnen von der Verkehrsabteilung des Württembergischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg",

e) für den Bezirk der badischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden",

f) für die Bezirke der mecklenburgischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen erfolgt die einstweilige Weiterbehandlung der Angelegenheiten durch die Generaldirektion in Schwerin und die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne weitere Bezeichnung. Die Bearbeitung von Eisenbahnangelegenheiten durch die Zentralbehörden dieser Länder fällt vom 1. April 1920 weg.

V. Nach der Beendigung der Bildung des Reichsverkehrsministeriums führen die Zweigstelle Preußen-Hessen und die Zweigstelle Bayern (IV a, b) unter einer noch zu vereinbarenden Bezeichnung diejenigen Geschäfte bis zum Inkrafttreten einer Neuorganisation weiter, die nicht auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen sind. In Sachsen, Württemberg und Baden (IV c, d, e) sind sie zu diesem Zeitpunkt auf die Generaldirektionen zu übertragen, soweit dies nicht bereits vorher geschehen sein sollte.

c) Für Übergangszeit und Dauerzustand.

7. Soweit die Länder zur Vermittlung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Reichsverkehrsministerium und ihren Regierungen einen Bevollmächtigten bei den Gesandtschaften oder sonstigen Vertretungen der Länder oder bei sonstigen Organen am Sitze der Zentralverwaltungen bestellen, wird das Reichsverkehrsministerium sich diesem zur ständigen Auskunftserteilung zur Verfügung halten.

8. Auf Antrag einer Landesregierung wird das Reich den Reichseisenbahnbehörden oder einzelnen Beamten Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrswesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend

Zu § 27.

1. Die Länder werden die Stellen bezeichnen, die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung beauftragt werden. Die Behörden der Reichseisenbahnverwaltung werden dem Ersuchen dieser Abwicklungsstellen entsprechen.

2. Die obersten Rechnungsbehörden behalten ihre Befugnisse gegenüber den Stellen und dem Personal der Reichseisenbahnverwaltung hinsichtlich der für die Zeit bis zum 31. März 1920 aufgestellten Rechnungen.

Zu § 36.

1. Für die Beamten des höheren Dienstes ist eine für die gesamte Reichseisenbahnverwaltung geltende Anstellungs- und Beförderungsliste aufzustellen. Bei den übrigen Beamten werden Listen für engere Bezirke festgestellt.

2. Die Einreihung der Landesbeamten in die Besoldungsgruppen der neuen Reichsbesoldungsordnung wird das Reich mit den Ländern im einzelnen vereinbaren.

Zu § 37.

1. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reiche und den Ländern über die Frage, ob bei Stellenbesetzungen der landsmannschaftliche Charakter des Beamtenkörpers im Sinne des Artikels 16 der Reichsverfassung gewährt wird, so entscheidet auf Antrag der Länder der Reichsrat.

2. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß Artikel 16 Satz 1 der Reichsverfassung auf alle Beamten Anwendung finden soll. Demgemäß ist der landsmannschaftliche Charakter auch in den einzelnen Gruppen der Beamten zu wahren. Die Mitglieder der Direktionen müssen in der Regel Landeskinder sein. Ihr Vorstand soll ein Landesangehöriger sein. Die Vorstände der höheren Reichseisenbahnbehörden sollen im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden.

Berlin, den 31. März 1920.

Die Reichsregierung.

Müller Dr. Bell.

Berlin, den 3. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Oeser. Lüdemann.

München, den 19. April 1920.

Die Bayerische Staatsregierung.

Dr. v. Kahr. H. v. Frauendorfer.

J. V.: Dr. von Deybeck.

Dresden, den 12. April 1920.

Die Sächsische Staatsregierung.

Dr. Gradnauer.

Stuttgart, den 21. April 1920.

Die Württembergische Staatsregierung.

Blos. Liesching. Hitzler.

Karlsruhe, den 22. April 1920.

Die Badische Staatsregierung.

Geiß. Köhler.

Darmstadt, den 24. April 1920.

Die Hessische Staatsregierung.

Ulrich. Henrich.

Schwerin i. M., den 27. April 1920.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung.

Dr. Wendorff. J. Asch.

Oldenburg, den 29. April 1920.

Die Oldenburgische Staatsregierung.

Tantzen. Meyer.

Verordnung über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind. Vom 21. Mai 1920. Zu Nr. L.E.A.L. 4921.

In Abänderung der Verordnung, die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, welche während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, betreffend, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 332), wird das Nachstehende bestimmt:

Artikel 1.

Die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Gebühren werden auf das Vierfache erhöht.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 21. Mai 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Beschreibung des Staatswappens. Vom 22. Mai 1920.

Im Anschluß an die Verordnung, das Staatswappen für den Volksstaat Hessen betreffend, vom 20. April 1920 (Reg.-Bl. Nr. 11 vom 26. April 1920) folgt nachstehend die Beschreibung des Staatswappens.

Darmstadt, den 22. Mai 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich.

Wappenbeschreibung.

Im blauen Schild ein von Silber und Rot zehnfach gestreifter, golden bewehrter Löwe. Auf dem Schilde ruht ein Gewinde aus goldenem Laubwerk mit von Perlen gebildeten Früchten.

Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre betreffend. Vom 21. Mai 1920.

In Abänderung der Ziffer VI 2 der mit der Bekanntmachung vom 8. März 1920 (Reg.-Bl. Nr. 9 S. 60 ff.) veröffentlichten „Zusammenstellung des Prüfungsstoffs" wird bestimmt, daß die Bewerber um das Amt der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre sich für die Folge, erstmals in der im Herbst dieses Jahres stattfindenden Prüfung, über ihre Fähigkeiten in der Stenographie und im Maschinenschreiben durch ein Probeschreiben auszuweisen haben, das im Rahmen der Fachprüfung stattfindet.

In dem Probeschreiben ist nachzuweisen die Beherrschung der Stenographie nach dem System Gabelsberger mit 120 Silben in der Minute in einem Diktat von 5 Minuten; das Stenogramm ist an das Diktat unmittelbar anschließend in Maschinenschrift zu übertragen.

Für den Übergang wird zur Vermeidung von Härten angeordnet:

In der im Herbst 1920 stattfindenden Prüfung ist der Nachweis lediglich für 80 Silben, in einer etwa im Frühjahr 1921 stattfindenden Prüfung der Nachweis für 100 Silben zu erbringen; in den im Herbst 1920 und etwa im Frühjahr 1921 stattfindenden Prüfungen ist anstatt des Systems Gabelsberger auch das System Stolze-Schrey zulässig.

Darmstadt, den 21. Mai 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend.

Vom 29. Mai 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 3. Juni 1920 ab ein Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 in Hessen in Kraft tritt. Der Nachtrag ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94 erschienen und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1920 von der genannten Buchhandlung zum Preis von 1,40 Mark bezogen werden.

Darmstadt, den 29. Mai 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse.

Vom 20. Mai 1920.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 über die Preise der Butter, sowie der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. Oktober 1916 über Käse wird unter Aufhebung der Bekanntmachung des Landesernährungsamts vom 18. Dezember 1919, sowie der Bekanntmachung der Landes-Milch- und Fettstelle vom 30. März 1920 angeordnet:

I. Milchpreise.

1. Die Bezahlung der Vollmilch erfolgt einheitlich für den einzelnen Milchbezirk entweder nach Menge oder nach dem Fettgehalt der angelieferten Milch; nach welchem Verfahren die Milch zu bezahlen ist, bestimmt die Landes-Milch- und Fettstelle.

2. Bei Bezahlung nach der Menge wird für Hessen ein einheitlicher Lieferpreis von 1,50 Mark für das Liter Vollmilch mit einem Fettgehalt von wenigstens 3 % festgesetzt.

3. Wird die Vollmilch nach dem Fettgehalt bezahlt, so ist von der Molkerei ein Bezahlungsverfahren in Anwendung zu bringen, bei dem

bei einem Fettgehalt von 3,0 % ein Stallpreis von 1,48 Mark,
bei einem Fettgehalt von 3,5 % ein Stallpreis von 1,53 Mark,
bei einem Fettgehalt von 4,0 % ein Stallpreis von 1,58 Mark

zu bezahlen ist.

Das Bezahlungsverfahren unterliegt der Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle.

4. Liefert ein Kuhhalter auf Anordnung der Landes-Milch- und Fettstelle Frischmilch in eigenen Kannen ohne Inanspruchnahme der örtlichen Sammelstelle unmittelbar in eine Bedarfsgemeinde an die bestimmte Verwendungsstelle, so kann die Zahlung eines Rampenpreises genehmigt werden. Der Zuschlag auf die nach Ziffer 1 bis Ziffer 3 zu zahlenden Preise darf 15 Pfennig für das Liter nicht übersteigen.

Erfolgt auf Anordnung der Landes-Milch- und Fettstelle durch eine Molkerei, die nicht als Sammelstelle des Lieferungsbezirks für die belieferte Bedarfsgemeinde anzusehen ist, die Anlieferung pasteurisierter und tiefgekühlter Vollmilch an eine Bedarfsgemeinde, so kann die Molkerei eine Sammel- und Bearbeitungsgebühr von 30 Pfennig für das Liter verlangen.

Molkereien, welche die ihnen angelieferte Milch nach Fettgehalt bezahlen, können mit den Bedarfsgemeinden, die mit Vollmilch aus der Molkerei beliefert werden, einen an das Bezahlungsverfahren der Molkerei anlehnenden Preis vereinbaren. Eine solche Vereinbarung unterliegt der Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle.

5. Kuhhalter, die zur Herstellung von Kindermilch für die Fütterung und Pflege der Kühe, sowie zur Aufrechterhaltung ihres Kuhstandes besondere Aufwendungen machen, können bei vorhandenem Bedarf mit ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle höhere als die unter Ziffer 2, 3 und 4, Absatz 1 bestimmten Preise für die Kindermilch erhalten. Zu diesem Zwecke haben diese Kuhhalter der Landes-Milch- und Fettstelle durch die Leitung des Milchgebietes ihre besonderen Aufwendungen zahlenmäßig belegt nachzuweisen, anzugeben, welche Mengen Kindermilch sie herstellen wollen und nachzuweisen, welche Futtermittelvorräte sie besitzen und ihnen sichergestellt sind, hiernach wird der Preis für die Kindermilch festgesetzt.

6. Für pasteurisierte tiefgekühlte Magermilch wird ein Großhandelspreis von 70 Pfennig für das Liter festgesetzt.

7. Für Ziegenmilch werden folgende Preise für das Liter festgesetzt:

Preis ab Stall	1,20 Mark
Verkaufspreis für Wiederverkäufer	1,50 Mark.

8. Wird bei Lieferung von Vollmilch Milch mit einem geringeren Fettgehalt als 3 % angeliefert, so ist der Empfänger berechtigt, für jedes fehlende Zehntel Fettprozent 2 Pfennig für das Liter am Preis in Abzug zu bringen.

9. Wird Vollmilch oder Magermilch in eigenen Kannen der Lieferstelle an die Verbrauchsstelle geliefert, so ist für die Kannengestellung eine Gebühr von 3 Pfennig für das Liter zu bezahlen.

10. Der Kleinverkaufspreis für Vollmilch darf die in Ziffer 2 und 3 genannten Preise in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern um höchstens 30 v. H., in Gemeinden über 20 000 Einwohner um höchstens 40 v. H. übersteigen. In Ausnahmefällen kann die Landes-Milch- und Fettstelle eine weitere Erhöhung der Kleinverkaufspreise genehmigen.

II. Butterpreise.

1. Insoweit von der Landes-Milch- und Fettstelle auf Grund des § 23 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1917 die Herstellung von Landbutter gestattet ist, zahlt die Landes-Milch- und Fettstelle den mit der Sammlung dieser Butter beauftragten Stellen 1500.— Mark für 50 Kilogramm einschließlich Verpackung, ausschließlich Frachtkosten.

2. Der Preis für Molkereibutter, welche in den hessischen Molkereien hergestellt wird, wird einschließlich Verpackung frei Bahnrampe Versandstation festgesetzt:

a) für Handelsware I von einwandfreier Beschaffenheit auf höchstens 1650.— Mark für 50 Kilo,

b) für Handelsware II, nicht vollwertige Speisebutter, auf höchstens 1500.— Mark für 50 Kilo,

c) für abfallende Ware auf höchstens 1200.— Mark für 50 Kilo.

3. Für den Fall, daß Molkereien von der Landes-Milch- und Fettstelle mit der Herstellung von Salzbutter beauftragt werden, wird der Herstellerpreis für diese Butter einschließlich handelsüblicher Verpackung auf höchstens 1660.— Mark für 50 Kilo festgesetzt.

4. Als Verkaufspreis für Butter wird für Hessen ein Preis von 1700.— Mark für 50 Kilo festgesetzt.

Diese Preise verstehen sich

1. bei Lieferung ab Molkerei: ab Bahnrampe Versandstation der Molkerei, oder, wenn die Molkerei in der Gemeinde sich befindet, ab Rampe Molkerei;
2. bei Lieferung ab Sammelstelle der Landes-Milch- und Fettstelle: ab Bahnrampe der Sammelstelle.

5. Für von der Landes-Milch- und Fettstelle als Handelsware II beziehungsweise abfallende Ware in den Verkehr gebrachte Butter wird obiger Preis um 150 beziehungsweise 450 Mark für 50 Kilo herabgesetzt; bei Salzbutter erhöht sich derselbe um 10 Mark für 50 Kilo.

6. Der Preis für Butterschmalz wird ab Landes-Milch- und Fettstelle auf 2000 Mark für 50 Kilo festgesetzt.

7. Bei Lieferung von Butter, die beim Ankauf durch die Landes-Milch- und Fettstelle einen höheren Preis hat, als für die hessische Molkereibutter festgesetzt ist, wird der Verkaufspreis im Einzelfalle bestimmt.

8. Insoweit einzelnen Gemeinden auf deren ausdrückliches Verlangen oder auf Anordnung der Landes-Milch- und Fettstelle Molkereibutter in bis zu einem halben Kilogramm ausgepfundeten Stücken geliefert wird, erhöhen sich die obigen Sätze in Ziffer 2 und 4 um 5 Mark für 50 Kilogramm.

9. Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen betragen:

für Gemeinden oder Behörden, denen die Butter zur Weiterverteilung geliefert wird, höchstens 50 Mark für 50 Kilo;

für den Kleinhandel:

a) in Gemeinden unter 100000 Einwohner höchstens 100 Mark für 50 Kilo;

b) in Gemeinden über 100000 Einwohner höchstens 120 Mark für 50 Kilo.

Holt sich der Kleinhändler die Ware bei der Verteilungsstelle der Gemeinde selbst ab, so hat ihm diese 2 Mark für je 50 Kilo aus dem von ihr erhobenen Zuschlag zu vergüten.

Außer diesen Zuschlägen kann im Groß- und Kleinhandel von dem Verkäufer bei jedem Verkauf ein weiterer Zuschlag (Warenumsatzsteuer) bis zu 15 vom Tausend des Einkaufspreises erhoben werden.

Die Weiterverkaufspreise der Gemeinden und die Kleinhandelsverkaufspreise sind durch die Gemeinden innerhalb dieses Rahmens festzusetzen.

III. Käse- und Quarkpreise.

1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Preise festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinhandelspreis für 50 kg in Mark
1. Quark- und Magerkäse bei Verarbeitung durch eine Käserei	570	590	620
bei Herstellung in der Molkerei	450	470	500
2. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 v. H.	340		
3. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H.	275	295	325

2. Der Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Erzeuger, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf.

3. Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkauf von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

4. Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, die Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung selbst ein.

IV.

Die in dieser Bekanntmachung oder auf Grund dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 725), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183), vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253) und 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395).

V.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 20. Mai 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann.

Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 26. Mai 1920.

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 31. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 5) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1.

Die Kreisämter werden angewiesen, Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hausschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbands ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären und einzuziehen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 26. Mai 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**

Neumann.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Vom 4. Juni 1920.

Infolge eingetretener Lohnerhöhung ist die erneute Gewährung eines Teuerungszuschlags zu den Feggebühren der Schornsteinfeger notwendig geworden. Zu den unter I der Bekanntmachung vom 30. Januar d. Js. (Reg.-Bl. S. 29) festgesetzten Gebühren der Schornsteinfeger werden daher mit Genehmigung des hessischen Gesamtministeriums bis auf weiteres

a) in den Kehrbezirken der Städte Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Worms ein weiterer Teuerungszuschlag von 40 v. H.;
b) in den übrigen Kehrbezirken ein solcher von 30 v. H.

bewilligt. Schornsteinfegermeister, die keine Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dürfen nur die Hälfte des Teuerungszuschlags erheben.

Die hiernach von den Zahlungspflichtigen zu erhebenden Gebührenbeträge können auf volle fünf und zehn Pfennige nach oben abgerundet werden.

Darmstadt, den 4. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Berichtigungen.

1. Die Benennung der im Regierungsblatt S. 91 veröffentlichten Verordnung vom 14. Mai 1920

„Grundstückserwerb durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffend",

ist wie folgt zu berichtigen:

„Grundstückserwerb durch juristische Personen betreffend."

2. In der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nummer 13, betreffend Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes, muß das Datum unter der Verordnung 19. Mai 1920 und nicht 28. April 1920 heißen.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 15.

Darmstadt, den 15. Juni 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Juni 1920.)

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend. (S. 121.) — 2. Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend. (S. 122.) — 3. Gesetz, die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend. (S. 161.) — 4. Gesetz, die Besoldungen, Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer betreffend. (S. 164.) — 5. Verordnung, die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend. (S. 166.)

Bekanntmachung, die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend.

Vom 19. Mai 1920.

Auf Grund der Vereinbarung mit dem Landtag über die Regierungsvorlage, die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend, vom 10. Mai 1920, und unter Berücksichtigung der bei Verabschiedung dieser Vorlage gefaßten Beschlüsse werden die folgenden Gesetze usw. in der nachstehenden Fassung veröffentlicht:

1. Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920, nebst Anlage 1 (Besoldungsordnung für die Staatsbeamten) und Anlage 2 (Besoldungsordnung für die Beamten des Landtags);
2. Gesetz, die Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920;
3. Gesetz, die Besoldungen, Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer betreffend, vom 19. Mai 1920;
4. Verordnung, die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920.

Ferner werden zur Feststellung der Ortszuschläge nach Art. 13 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 vorläufig eingereiht die nachstehenden Orte:

		in die Ortsklasse
1	Darmstadt, Mainz, Offenbach	B.
2	Bad-Nauheim, Bingen, Friedberg, Gießen, Worms	C.
3	Alsfeld, Alzey, Babenhausen, Bensheim, Bischofsheim, Budenheim, Büdingen, Butzbach, Dieburg, Eberstadt b. Darmstadt, Gau-Algesheim, Gernsheim, Gonsenheim, Griesheim, Groß-Gerau, Gustavsburg, Heidesheim, Heppenheim a. d. B., Jugenheim a. d. B., Kostheim, Lampertheim, Pfungstadt, Rüsselsheim, Schotten, Seligenstadt, Viernheim, Langen, Lauterbach, Lich, Lorsch, Michelstadt, Neu-Isenburg, Nieder- und Ober-Ingelheim, Nierstein, Oppenheim, Osthofen, Vilbel, Weisenau	D.
4	alle übrigen nicht genannten Orte	E.

Endlich werden die Teuerungszuschläge zu den Bezügen

der Staatsbeamten nach Art. 18 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920;

der im Ruhstand befindlichen Staatsbeamten und der Hinterbliebenen von solchen nach Art. 18 des Gesetzes, die Ruhgehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920;

der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der im Ruhstand befindlichen Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Hinterbliebenen von solchen nach Art. 1 und 4 des Gesetzes, die Besoldungen, Ruhgehalte und Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer betreffend, vom 19. Mai 1920;

an Tagegeldern und Übernachtungsgebühren der Staatsbeamten nach Art. 3 der Verordnung, die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920;

an Tagegeldern und Übernachtungsgebühren der Landtagsabgeordneten nach dem Gesetz vom 3. Juli 1919, die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zur Volkskammer (Reg.-Bl. S. 305),

mit Wirkung vom 1. April 1920 an auf 50 v. H. der Bezüge festgesetzt.

Darmstadt, den 26. Mai 1920.

Das Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano. Neumann. Raab. Dr. Strecker. Uebel.

Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend. Vom 19. Mai 1920.

Artikel 1.

Das der Berechnung des Ruhgehalts zugrunde zu legende Diensteinkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus

a) dem Grundgehalt (Abschnitt I),
b) dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten

a) Kinderzuschläge (Abschnitt III),
b) Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

I. Gehalt.

Artikel 2.

Die planmäßig angestellten Staatsbeamten erhalten das Grundgehalt nach der anliegenden Besoldungsordnung (Anlage 1) und die planmäßig angestellten Beamten des Landtags nach der beiliegenden Besoldungsordnung (Anlage 2). Die beiden Besoldungsordnungen bilden einen Bestandteil dieses Gesetzes.

Die Stellen können unter Verleihung geringerer Grundgehalte besetzt werden, als in der Besoldungsordnung für sie vorgesehen sind.

Die Zahl der in der Besoldungsordnung aufgenommenen Stellen wird für jede Finanzperiode durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

Die Amtsbezeichnungen können durch Beschluß des Gesamtministeriums geändert werden.

Artikel 3.

Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamt nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz vorgesehen sind.

Zulagen, Aufwandsentschädigungen und dergleichen dürfen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

Artikel 4.

Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Artikel 5.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Staatsbeamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Artikel 6.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Beamter von Beginn der Anwärterdienstzeit an im nichtplanmäßigen Staatsbeamtenverhältnis gestanden hat, bei der ersten Anstellung der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt.

Diese Anrechnung findet nur statt, soweit die planmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung von dem Beamten selbst herbeigeführt, insbesondere durch Ablehnung der geforderten Übernahme eines Amtes, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

Ferner kann die Zeit, während der ein Anwärter eine Verwendung abgelehnt hat, bei der Feststellung der Besoldungsvordienstzeit ausgeschlossen werden.

Artikel 7.

Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahr,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der Anwärterdienstzeit angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

Artikel 8.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann bei der ersten Anstellung eine außerhalb des Staatsdienstes zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung durch das vorgesetzte Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Landes- oder Reichsbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters durch das vorgesetzte Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zugelassen werden.

Artikel 9.

Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltssatz. Er verbleibt in ihm die volle, für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.

Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als 4 Jahre, beim Übertritt aus der Gruppe XII in die Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das vorgesetzte Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt. Dem Beamten kann dabei der seitherige höhere Gehaltssatz weiter gewährt werden.

Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach Art. 5 bis 8 festgesetzt. Abs. 1 bis 3 gilt nicht.

Artikel 10.

Die im Staatsdienst als Anwärter vollbeschäftigten nichtplanmäßigen Beamten erhalten vom Beginn der Anwärterdienstzeit an als Grundvergütung

	vom Beginn des					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Anwärterjahres ab					
als Zivilanwärter	70 v. H.	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	100 v. H.
als Militäranwärter	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	100 v. H.	

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Die Zivilanwärter erhalten vom Beginn des sechsten, die Militäranwärter vom Beginn des fünften Anwärterdienstjahres ab bis zur planmäßigen Anstellung Vergütungen entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Das Aufrücken nach Absatz 2 findet nur insoweit statt, als die planmäßige Anstellung durch Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige vom Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert wird.

Wird eine Verwendung oder die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder anderer in der Person des Beamten liegenden Gründe ausgesetzt, oder wird eine Verzögerung einer Verwendung oder der Anstellung von dem Beamten selbst herbeigeführt, insbesondere durch Ablehnung der geforderten Übernahme einer Verwendung oder eines Amtes, so kann während der Zeit dieser Verzögerung ein weiteres Aufrücken nach Absatz 1 und 2 unterbleiben.

Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Artikel 11.

Beginn und Begriff der Anwärterdienstzeit und des Staatsbeamtenverhältnisses im Sinne der Artikel 6 und 10 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Beschluß des Gesamtministeriums, oder für einzelne Beamte durch das vorgesetzte Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt. Dabei hat nach Beginn der Anwärterdienstzeit als solche und als Staatsbeamtenverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen nur die Zeit der Verwendung im Staatsdienst zu gelten. Die Zeit unverschuldeter Nichtverwendung kann jedoch nach den von dem Gesamtministerium hierfür zu bestimmenden Grundsätzen angerechnet, die Zeit, während der ein Anwärter eine Verwendung abgelehnt hat, von der Anrechnung ausgeschlossen werden. Dabei kann außerstaatliche Dienstzeit oder praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes in den Grenzen der Bestimmungen des Artikels 8 als Anwärterdienstzeit angerechnet werden.

Artikel 12.

Dem Beamten wird bei der ersten Anstellung, sowie bei der Versetzung in ein Amt anderer Art von dem vorgesetzten Ministerium eine Urkunde über den ihm verliehenen Gehalt erteilt.

Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verlust des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

II. Ortszuschläge.

Artikel 13.

Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag in folgender Höhe:

in der Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 4900 ℳ ℳ	über 4900 bis 5700 ℳ ℳ	über 5700 bis 7000 ℳ ℳ	über 7000 bis 8100 ℳ ℳ	über 8100 bis 10 500 ℳ ℳ	über 10 500 bis 12 500 ℳ ℳ	über 12 500 ℳ ℳ
A.	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
B.	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
C.	1400	1700	2000	2300	2600	2900	3200
D.	1200	1450	1700	1950	2200	2450	2700
E.	1000	1200	1400	1600	1800	2000	2200
dabei sind ruhgehaltsfähig	1440	1770	2100	2430	2760	3090	3420

Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienst vom Beginn des Anwärterdienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Zivilanwärter erhalten vom Beginn des sechsten, Militäranwärter vom Beginn des fünften Anwärterdienstjahres an den Ortszuschlag, den sie als planmäßige Beamte in jener Besoldungsgruppe beziehen würden.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich, soweit nicht durch Landesgesetz Änderungen eingeführt werden, nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

Artikel 14.

Der Ortszuschlag wird nach dem Ortssatz des dienstlichen Wohnsitzes gewährt. Er kann nach dem tatsächlichen Wohnsitz gewährt werden in Fällen, in denen dieser aus dienstlichen Gründen oder auf Anordnung oder mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nicht mit dem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Dienstleistungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.

Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Abs. 2 und 3 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

Artikel 15.

Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe 7000 ℳ nicht überschreitet, mit 30 vom Hundert, falls es 7000 ℳ, aber nicht 11 000 ℳ überschreitet, mit 40 vom Hundert, im übrigen mit 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse einschließlich des Teuerungszuschlags (Artikel 18) auf den ihm zustehenden Ortszuschlag angerechnet. Bei nichtplanmäßigen Beamten wird der Anrechnung der höchste Ortszuschlag in ihrer Ortsklasse für die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Wird nach Artikel 13 der Ortszuschlag nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag nach dem gekürzten Ortszuschlag bemessen.

Erscheint die Regelung nach Absatz 1 im Einzelfall unbillig, so kann der anzurechnende Betrag auf Antrag des Beamten von dem vorgesetzten Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen anderweit festgesetzt werden.

Artikel 16.

Bei Bemessung des Ruhgehalts wird der in Art. 13 angegebene Durchschnitt des Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zugrunde gelegt, auch wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

Abgesehen von der Ruhstandsversetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

Artikel 17.

Die Beamten erhalten für jedes unterhaltungsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 ℳ, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 ℳ und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 ℳ.

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes steuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags (Art. 18), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil übersteigt.

Für ältere Kinder kann die Kinderzulage dann gewährt werden, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen einem Erwerb nicht nachgehen können und kein nennenswertes sonstiges Einkommen haben.

Unterhaltungsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindesstatt angenommene Kinder;
4. der Kinderzuschlag wird auch für uneheliche Kinder gewährt, soweit ein Beamter kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist. Das vorgesetzte Ministerium hat Bestimmungen zu treffen, damit die Verwendung des Kinderzuschlags zugunsten des unehelichen Kindes sichergestellt ist. Es kann namentlich die Auszahlung der Kinderzulage unmittelbar an den gesetzlichen Vertreter des unehelichen Kindes anordnen. Die Kinderzulage für ein und dasselbe Kind kann nur einmal gewährt werden.

   Bei einem Beamten, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes unterhaltspflichtig ist, wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

Die Kinderzuschläge sind zu zahlen vom Ersten des Monats ab und bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem das für Beginn und Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

Artikel 18.

Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag, durch Gesetz oder durch Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag bestimmt.

Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Gemeinsame Vorschriften.

Artikel 19.

Beamten, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Staatsdienst bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Beamte, die im Staatsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Staatsmitteln und zugleich aus Mitteln des Reichs oder eines anderen Landes, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Staatsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Staatsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

Artikel 20.

Nebenbezüge, die nach Anordnung des vorgesetzten Ministeriums mit einem Amte verbunden sind, wie Gebühren und Gebührenanteile, Vorlesungs- und Unterrichtshonorare, Feuerungs- und

Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Nutzung von Dienstgrundstücken, Jagdnutzung und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet, soweit nicht durch dieses Gesetz oder durch den Staatsvoranschlag etwas anderes bestimmt ist. Die Höhe des anzurechnenden Betrages wird von dem vorgesetzten Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt.

Das Gebühren- und Kolleggeldwesen der Landesuniversität und Technischen Hochschule wird durch das vorgesetzte Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

VI. Übergangsvorschriften.

Artikel 21.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Beamten werden in diejenige Gehaltsstufe der neuen Besoldungsgruppe eingereiht, die ihrem Besoldungsdienstalter in dem Amt entspricht, das sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bekleiden. Als Besoldungsdienstalter im Sinne dieser Vorschrift gilt die Zeit, die der Beamte nach den allgemeinen Grundsätzen des bisherigen Besoldungsgesetzes in seinem Amt verbracht haben müßte, um den seitherigen Gehalt solange zu beziehen, als er ihn tatsächlich bezogen hat.

Werden durch dieses Gesetz mehrere Klassen der bisherigen Besoldungsordnung in einer Besoldungsgruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Beamte in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

Absatz 1 gilt sinngemäß für die nichtplanmäßigen Beamten.

Für Beamte, deren Stelle seither mit Höchstgehalt oder festem Gehalt ausgestattet war, ist das Besoldungsdienstalter von dem vorgesetzten Ministerium besonders festzusetzen.

Artikel 22.

Das Besoldungsdienstalter derjenigen mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Tage beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, welche am 1. April 1920 ein geringeres ruhgehaltsfähiges Gehalt als in einer vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in dieser verblieben wären, nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen haben würden, oder welche in der vorher bekleideten Stelle bei dem nächsten Aufrücken eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, ist so festzusetzen, als wenn die Beamten vor dem 1. April 1920 nach Art. 21 dieses Gesetzes in die ihrer früheren Stelle entsprechende Gehaltsgruppe eingereiht und sodann mit Wirkung vom 1. April 1920 in die neue Gehaltsgruppe befördert oder versetzt wären.

Die Einreihung von Beamten in Stellen, die in der Besoldungsordnung als gehobene Stellen bezeichnet sind, gilt als Beförderung im Sinne des Abs. 1.

Artikel 23.

Beamten wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn Art. 6 und 8 schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung und Art. 9 schon zur Zeit des Übertritts in eine höhere Besoldungsgruppe gegolten hätten.

Für Beamte, die keine Staatsprüfung abgelegt haben, wird das Anwärterdienstalter nach den Bestimmungen der Art. 8 und 11 festgesetzt.

Waren die bisherigen Bestimmungen über die Anrechnung von Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter für den Beamten günstiger, so gelten diese Bestimmungen.

Artikel 24.

Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn Art. 7 Abs. 1 bis 3 schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung oder der Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

Artikel 25.

War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhgehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhgehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhgehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Der Ausgleichung nach Abs. 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Teuerungszuschlags zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist den Ruhgehaltsempfängern, die im Staatsdienst wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Ruhgehalt und Diensteinkommen einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt zu ersetzen.

VII. Schlußvorschriften.

Artikel 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Beamten der Landesversicherungsanstalt des Landes Hessen nicht anwendbar. Die Bezüge der Beamten der Landes-Hypothekenbank werden entsprechend den Satzungen geregelt.

Artikel 27.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 21. März 1914 (Reg.-Bl. S. 195) außer Kraft.

Für das Rechnungsjahr 1920 gelten die in dem Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1919 und die nachträglich von der verfassunggebenden Volkskammer und dem Landtag bereits genehmigten Stellen als bewilligt mit den Ergänzungen und Änderungen, wie sie aus der neuen Besoldungsordnung in der Fassung der Anlagen 1 und 2 ersichtlich sind. Die Staatsbeamten der Finanz- und Eisenbahnverwaltung, die nicht in den Reichsdienst übergehen, sind unter Festsetzung ihrer Bezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Besoldungsordnung außeretatsmäßig weiterzuführen. Die in den Reichsdienst übergehenden Staatsbeamten der Finanz- und Eisenbahnverwaltung, deren Übertritt am 1. April d. Js. noch nicht endgültig stattgefunden hatte, sind in die entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung einzureihen unter Festsetzung ihrer Bezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 28.

Dieses Gesetz ist spätestens bis 31. Dezember 1920 einer Nachprüfung zu unterziehen, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920.

Bis dahin kann das Gesamtministerium Staatsbeamte, die in der Besoldungsordnung nicht aufgeführt sind, einer Besoldungsgruppe zuteilen.

Artikel 29.

Als Ministerien im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Landesämter, die unter verantwortlicher Leitung eines Mitglieds des Gesamtministeriums stehen.

Artikel 30.

Das Gesamtministerium wird ermächtigt, die Bestimmungen zu erlassen, die zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind. Im übrigen wird das Ministerium der Finanzen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt. Wo nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Ausführung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen vorgesehen ist, entscheidet das Gesamtministerium, falls ein Einvernehmen nicht erzielt wird.

Darmstadt, den 19. Mai 1920.

Das Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano. Neumann. Raab. Dr. Strecker. Uebel.

Anlage 1

zum Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer.

Besoldungsordnung.

A. Aufsteigende Jahresgehälter.

Gruppe I.

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 — 5900 — 6000 Mk.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
1		Wärter bei allen Verwaltungen	Soweit nicht besonders aufgeführt
2	13	Wärter an den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen	(Bisher Wärter in den Haftlokalen)
3	5	Geschoßwarte an der Technischen Hochschule	Inhaber nach Gruppe II (Bisher Geschoßdiener)
4	3	Aufseher bei der landwirtschaftl. Versuchsstation	

Gruppe II.

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000 — 6200 — 6400 Mk.

1		Hauswarte	
	15	bei den Ministerien und Landesämtern	(Bisher Hauswärter)
	1	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	(Bisher Hauswärter)
	1	bei der Hauptstaatskasse	(Bisher Kanzleiwärter)
2	2	Pförtner an der Technischen Hochschule	
3		Heizer	
	1	beim Kraftwerk der Technischen Hochschule	(Bisher zweiter Heizer)
	1	beim Landesmuseum	
	1	Heizer und Amtsgehilfe bei der Weinbaudomänenverwaltung	
4		Amtsgehilfen	
	13	bei den Kreisämtern	Soweit nicht in Gruppe III (Bisher Kreisdiener)
	1	am Rotlaufimpfinstitut	
	1	an der Anatomie der Landesuniversität	(Bisher Anatomiediener)
	1	am physiologischen Institut daselbst	(Bisher Diener)
	1	am hygienischen Institut daselbst	
	1	am physikalischen Institut daselbst	
	1	bei der Frauenklinik daselbst	

Gruppe II.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
fr. 4		Amtsgehilfen	
	1	bei dem pathologisch-anatomischen Institut daselbst	
	2	bei der chirurgischen Veterinärklinik daselbst	
	1	am zoologischen Institut daselbst	
	1	an der Technischen Hochschule (für Ausgänge)	
	1	am physikalischen Institut daselbst	(Bisher Wärter)
	1	am elektrotechnischen Institut daselbst	
	2	am chemischen Laboratorium daselbst	(Bisher erster und zweiter Diener)
	1	am chemisch-technischen und elektrochemischen Institut daselbst	(Bisher erster Diener)
	1	am Institut für organische Chemie daselbst	
	31	an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen	(Bisher Schuldiener)
		an den Seminaren	(Bisher Seminardiener)
	2	an der Landesbibliothek	
	1	an der Obstbau- und landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg	
	1	an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	
	1	bei der geologischen Landesanstalt	
	1	bei der Zentralstelle für die Gewerbe	(Bisher Hausverwalter und Diener)
	1	an der Landesbaugewerkschule	
	8	bei den Kollegialgerichten und den Staatsanwaltschaften	Soweit nicht in Gruppe III (Bisher Kanzleidiener)
	44	bei den Amtsgerichten	Soweit nicht in Gruppe III (Bisher Amtsgerichtsdiener und Hilfsdiener an den Amtsgerichten)
	1	bei der Verwaltung der Vordrucke	
	1	beim Hochbauamt Darmstadt	
	1	bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim	
	3	beim Landestheater	
5	29	Landgestütsgehilfen	Soweit nicht in Gruppe III (Bisher Landgestütsdiener)
6	1	Fouragemagazinsgehilfe beim Landgestüt	
7	34	Gefangenaufseher an den größeren Amtsgerichtsgefängnissen	(Bisher Wärter in den Haftlokalen)
8	2	Hausmeister an den Justizgebäuden in Darmstadt (altes Gerichtsgebäude) und Gießen	(Bisher Hausbeschließer)

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		Gruppe III.	
		4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 — 6700 — 6900 Mk.	
1		Kanzleigehilfen und -Gehilfinnen bei allen Behörden	Angestellte Schreibgehilfen und -Gehilfinnen
2		Amtsgehilfen[1])	(Bisher Diener)
	2	bei dem Staatsministerium	
	2	bei dem Ministerium des Innern	
	2	bei dem Ministerium der Justiz	
	6	bei dem Ministerium der Finanzen	
	1	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
	2	bei dem Landes-Ernährungsamt	
	1	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
	1	bei der Staatsschuldenverwaltung	
	2	bei der Ober-Rechnungskammer	
	2	bei dem Staatsarchiv	
	6	bei den größeren Kreisämtern und bei Kreisämtern mit besonders schwierigem Dienstbezirk	
	1	bei dem Kreisamt zu Mainz	(Bisher Hausverwalter und Kreisdiener)
	1	bei der Zentralstelle für die Landesstatistik	
	1	an dem Landesmuseum	(Bisher Museumsdiener)
	1	an der Landesbibliothek	(Bisher erster Landesbibliothekdiener)
	3	an der Landesuniversität	(Bisher Universitätsdiener und Kanzleidiener)
	1	an der Universitätsbibliothek	(Bisher Universitätsbibliothekdiener)
	1	an der Technischen Hochschule	(Bisher Pedell)
	1	an der Bibliothek der Technischen Hochschule	(Bisher Bibliothekdiener)
	15	an den großen höheren Lehranstalten und größeren Seminarien	
	2	beim Oberversicherungsamt	
	8	bei den Kollegialgerichten und den Staatsanwaltschaften	Soweit nicht in Gruppe II
	22	bei den größeren Amtsgerichten und bei Amtsgerichten mit besonders schwierigem Dienstbezirk	
	1	beim Katasteramt	
	1	bei der Hauptstaatskasse	(Bisher Kassediener)
3	1	Maschinist am Kraftwerk der Technischen Hochschule	(Bisher erster Heizer)

Gruppe III.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
4	1	Heizer[1]) beim Ministerium der Finanzen	
5		Operationsgehilfen	(Bisher Operationswärter)
	1	an der chirurgischen Klinik der Landesuniversität	
	1	an der Ohrenklinik daselbst	
6		Hausmeister[1])	
	1	am Landesmuseum	(Bisher Museumsbeschließer)
	1	am Kollegiengebäude der Landesuniversität	
7	1	Technischer Gehilfe und Bohrmeister bei der geologischen Landesanstalt	
8		Werkmeister	
	1	an der Augenklinik der Landesuniversität	
	1	an der chirurgischen Klinik daselbst	
	1	an der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten daselbst	(Bisher Maschinist)
	1	an dem physikalischen und dem physikalisch-chemischen Institut daselbst	(Bisher Mechaniker)
	1	am Kraftwerk der Technischen Hochschule	(Bisher zweiter Werkmeister)
	1	am elektrotechnischen Institut daselbst	
	1	an der mechanisch-technischen Materialprüfungsanstalt daselbst	
	1	am Maschinenbaulaboratorium III daselbst	
	1	am Maschinenbaulaboratorium V daselbst	
	1	am Wasserbaulaboratorium daselbst	
	1	am chemisch-technischen und am elektro-chemischen Institut daselbst	
	3	an den Landes-Heil- und Pflegeanstalten Philippshospital, Alzey und Gießen	
	1	am Elektrizitäts- und Fernheizwerk Bad-Nauheim	(Bisher Maschinenmeister)
	1	am Inhalatorium daselbst	
	1	am Elektrizitätswerk daselbst	
9	1	Elektromonteur im Elektrizitätswerk Bad-Nauheim	
10	1	Mechaniker am Maschinenbaulaboratorium I der Technischen Hochschule	
11	1	Installationsmechaniker und Hausmeister bei der Technischen Hochschule	
12	1	Lehrschmied bei der chirurgischen Veterinärklinik der Landesuniversität	
13	1	Meßgehilfe am geodätischen Institut der Technischen Hochschule	

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
14		Gärtner	
	1	bei der Landesuniversität	(Bisher Universitätsgärtnergehilfe)
	1	bei der Obstbauschule und landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg	(Bisher Gartengehilfe)
	1	bei der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	
	1	bei der allgemeinen Verwaltung der medizinischen Klinik	
	1	bei der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten	
15	10	Aufseher im Arbeitshaus Dieburg	
16	5	Landgestütsgehilfen	Soweit nicht in Gruppe II
17	108	Strafanstaltswachtmeister an der Zellenstrafanstalt, am Landeszuchthaus, an den Landgerichtsgefängnissen und an den Amtsgerichtsgefängnissen Offenbach und Worms	(Bisher Aufseher)
18	7	Gefangenaufseherinnen am Landeszuchthaus und an den Landgerichtsgefängnissen Darmstadt und Mainz	
19	2	Hausmeister[1]) an den Justizgebäuden in Darmstadt (neues Gerichtsgebäude) und Mainz	(Bisher Hausbeschließer)
20	12	Brückenaufseher	(Bisher Brückenwärter)
21	1	Schleusenaufseher zu Offenbach	(Bisher Schleusenwärter)
22	1	Brunnenmeister[1]) bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim	(Bisher Brunnenwärter und Installateur)
23	3	Parkwarte[1]) in Bad-Nauheim	
24	1	Kunstwärter[1]) in Bad-Salzhausen	
25	1	Bademeister[1]) in Bad-Salzhausen	(Bisher Badewärter)
26	5	Wiesenmeister[1])	(Bisher Wiesenwärter und Güteraufseher)
27		Forstwarte für kleinere Bezirke	
28	1	Garderobeverwalter beim Landestheater	
29	1	Garderobeverwalterin daselbst	
30	1	Hausverwalter daselbst	Inhaber nach Gruppe IV

[1]) Innerhalb der ersten acht Jahre nach der Anstellung erhalten die Beamten den Gehalt nach den Sätzen der Gruppe II. Diese Zeit wird um die bei der Anstellung den Beamten angerechnete Besoldungsvordienstzeit gekürzt.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		Gruppe IV.	
		5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 — 7300 — 7500 Mk.	
1		Kanzleiassistenten[1]) bei allen Behörden, und zwar zurzeit:	
	40	im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern einschl. der Landesämter	
	150	im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	
	28	im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen	
2	—	Kanzleiassistentinnen bei den Ministerien und Landesämtern	
3		Kanzleiassistenten	(Bisher Kanzleigehilfen)
	1	bei dem Staatsministerium	
	2	bei dem Ministerium des Innern	
	2	bei dem Ministerium der Justiz	
	5	bei dem Ministerium der Finanzen (einschließlich Landessiedlungsamt und Landesholzstelle)	
	1	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
	1	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
		bei dem Landes-Ernährungsamt	
		bei der Oberrechnungskammer	
		bei der Hauptstaatskasse	
4		Bureauassistenten	
	2	beim Staatsarchiv	(Bisher Archivgehilfen)
	5	bei den Landes-Heil- und Pflegeanstalten	Die derzeitigen Inhaber von zwei Stellen in Heppenheim erhalten als Sekretäre die Bezüge der Gruppe VI.
	3	bei der Zentralstelle für die Landesstatistik	Inhaber als Bureau-Oberassistenten nach Gruppe V) (Bisher Bureaubeamte)
	1	bei der Technischen Hochschule	
	1	bei der chirurgischen Klinik der Landesuniversität	
	1	bei der allgemeinen Verwaltung der medizinischen Klinik daselbst	(Bisher Bureaugehilfe)
	1	bei dem Denkmalarchiv und bei den Denkmalpflegern	(Bisher Gehilfe)
	4	bei dem Laboratorium der landwirtschaftlichen Versuchsstation	
	1	bei der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	(Bisher Kanzleigehilfe)

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
5	1	Handarbeitslehrerin am Arbeitshaus Dieburg	
6		Werkmeister	
	2	im Arbeitshaus Dieburg	Der derzeitige Inhaber einer Stelle erhält die Bezüge der Gruppe V
	1	am physikal. Institut der Technischen Hochschule	
7	210	Gendarmen[2])	
8	1	Güterverwalter bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital	
9	1	Forstgartenverwalter bei der Landesuniversität	(Bisher Forstgartenaufseher)
10	1	Präparator am zoologischen Institut der Landesuniversität	
11	1	Landgestütsfuttermeister	
12	1	Kellermeister bei der Wein- und Obstbauschule Oppenheim	(Bisher Kellergehilfe)
13	1	Registratur-Assistent bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen	(Bisher Registraturgehilfe)
14	17	Strafanstaltsoberwachtmeister an der Zellenstrafanstalt, am Landeszuchthaus, an den Landgerichtsgefängnissen, an den Amtsgerichtsgefängnissen Offenbach und Worms	(Bisher Oberaufseher)
15	10	Strafanstaltswerkmeister daselbst	
16	2	Strafanstaltsoberaufseherinnen am Landeszuchthaus und am Landgerichtsgefängnis Mainz	
17	1	Technischer Assistent bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim	(Bisher Technischer Gehilfe)
18	2	Bademeister daselbst	
19	1	Oberaufseher und Hausmeister im Kurhaus Bad-Nauheim	
20	171	Förster[3]) (für mittlere Bezirke)	Soweit nicht in Gruppe III oder V (Bisher Forstwarte)
21	5	Weinbergverwalter	(Bisher Wingertwarte)
22	29	Strommeister	(Bisher Dammwärter und (2) Strommeister)
23	1	Leiterin der Dampfwaschanstalt Bad-Nauheim	(Bisher Wäschebeschließerin)
24	1	Obergärtner in Bad-Salzhausen	(Bisher Gärtner)
25	1	Hafenmeister in Bingen	
26	1	Schleusen- und Hafenmeister zu Kostheim	
27	1	Schleusenmeister zu Offenbach	

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
28	2	Schiffsmaschinisten	
29	2	Brückenmeister in Oppenheim und Gernsheim	
30	1	Hausinspektor am Landestheater	

[1]) Die Regierung ist ermächtigt, nach Durchführung der Organisation des Bureaudienstes bei den Bezirksbehörden diejenigen Beamten, die ihre Befähigung für eine Oberassistenten- oder Sekretärstelle nachgewiesen haben, in die Gruppe V oder VI einzureihen.

[2]) Innerhalb der ersten acht Jahre nach der Anstellung erhalten die Beamten den Gehalt nach den Sätzen der Gruppe III. Diese Zeit wird um die bei der Anstellung den Beamten angerechnete Besoldungsvordienstzeit gekürzt.

[3]) Die endgültige Einstufung und Verteilung der Förster in die für sie in Betracht kommenden Gruppen bleibt bis zur Durchführung der Neuorganisation vorbehalten. Bis dahin werden die jetzt vorhandenen und neu zugehenden Förster vorläufig in Gruppe IV eingereiht mit der Maßgabe, daß — solange die Neuorganisation nicht durchgeführt ist — bis zu einem Drittel der Stelleninhaber nach Gruppe V besoldet werden kann.

Gruppe V.

5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7300 — 7600 — 7900 — 8100 Mk.

1		Oberassistenten, technische und nichttechnische	
2		Kanzleisekretäre	(Bisher Kanzlisten)
	2	bei dem Staatsministerium	
	2	bei dem Ministerium des Innern	
	1	bei dem Ministerium der Justiz	
	5	bei dem Ministerium der Finanzen	
	2	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
	1	bei dem Landes-Ernährungsamt	
		bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
	2	bei der Oberrechnungskammer	
	3	bei der Hauptstaatskasse	
	11	bei den Kollegialgerichten	
3		Oberassistenten	
	1	bei der oberen Bergbehörde	(Bisher Kanzlei- und Registraturbeamter)
	1	bei dem Verwaltungsausschuß der Landesuniversität	
	1	bei der Technischen Hochschule	
	1	bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation	(Bisher Bureauvorsteher)
	3	bei den Kulturinspektionen	(Bisher Bureaubeamte)
	1	bei der Bergwerksdirektion Grube „Ludwigshoffnung“	(Bisher Assistent)
		beim Kataster amt	Soweit nicht in Gruppe VII
		beim Forstvermessungs- und Taxationsbureau	(Bisher Zeichner)

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
4	90	Gendarmeriewachtmeister	
5	—	Oberassistentinnen bei der Landesbibliothek	
6	1	Restaurator am Landesmuseum	
7		Vermessungs-Oberassistenten	Soweit nicht in Gruppe VII (Bisher Geometergehilfen)
8	5	Gewerbeoberassistenten bei den Gewerbeinspektionen	(Bisher Gehilfen)
9	2	Gewerbeoberassistentinnen b.d. Gewerbeinspektionen	(Bisher Assistentinnen)
10	1	Bibliothekoberassistent für das Gewerbemuseum und die Vorbildersammlung	(Bisher Gehilfe)
11		Registratoren	
	16	bei den Amtsgerichten	
	4	bei den Staatsanwaltschaften	
	1	bei dem Generalstaatsanwalt	
	4	bei den Kollegialgerichten	Inhaber nach Gruppe VI
12	2	Arbeitsinspektoren an den Strafanstalten in Butzbach und Marienschloß	(Bisher Werkmeister)
13		Förster	Soweit nicht in Gruppe III od. IV (Bisher Forstwarte) Siehe Anmerkung 3 zu Gruppe IV
14		Registratoren	
	1	bei der Betriebskrankenkasse	
	1	bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim	
15	1	Oberbademeister daselbst	(Bisher Bademeister und Hausverwalter)
16	2	Betriebsmeister daselbst	(Bisher Röhrenmeister)
17	2	Steiger auf Grube „Ludwigshoffnung“	Soweit nicht in Gruppe VI, künftig wegfallend
18	2	Schiffskapitäne	
19	1	Tageskassier am Landestheater	

Gruppe VI.

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300 — 8500 — 8700 Mk.

1		Sekretäre, technische und nichttechnische	
2		Ministerial-Oberassistenten	(Bisher Bureauassistenten) Die Regierung ist ermächtigt, diese Stellen bei den Ministerien und Landesämtern untereinander zu übertragen.
	1	bei dem Staatsministerium	
	1	bei dem Ministerium des Innern	
	1	bei dem Ministerium der Justiz	
	5	bei dem Ministerium der Finanzen	
	1	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
	1	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	

Gruppe VI.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
3	1	Kanzleisekretär bei der Gesandtschaft in Berlin	
4		Sekretäre	
	3	bei der Staatsschuldenverwaltung	(Bisher Bureauassistenten)
	1	bei der Oberrechnungskammer	
	1	bei der Landesbibliothek	(Bisher Registrator)
	1	bei dem Kurdirektor in Bad-Nauheim	(Bisher Bureaubeamter)
	1	beim Oberversicherungsamt	(Bisher Bureauassistent)
5	1	Probator bei der Oberrechnungskammer	(Stelle fällt künftig weg)
6		Kanzleiinspektoren	
	1	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
	1	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
	2	bei dem Landes-Ernährungsamt	Der derzeitige Inhaber einer Stelle erhält die Bezüge der Gruppe VII
	1	bei der Oberrechnungskammer	
	4	bei den Kollegialgerichten	
	1	bei der Hauptstaatskasse	
7	19	Kreisoberwachtmeister	(Bisher Gendarmerieoberwachtmeister)
8	1	Obermaschinenmeister bei der medizinischen und bei der Frauenklinik der Landesuniversität	(Bisher Maschinenmeister)
9	1	Oberwerkmeister am Kraftwerk der Technischen Hochschule	(Bisher erster Werkmeister)
10	1	Präparator am Landesmuseum	
11	1	Weinbaulehrer bei der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	(Bisher Weinbautechniker)
12	1	Fachlehrer und Sekretär an der Obstbauschule und landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg	
13	12	Eichmeister, zugleich Rechner bei den staatlichen Eichämtern	
14	1	Technischer Oberassistent bei den Kulturinspektionen	
15	7	Justizsekretäre	(Bisher Hilfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern)
16	1	Kellermeister bei der Weinbaudomänenverwaltung	
17	1	Materialienverwalter a. Grube „Ludwigshoffnung“	
18	2	Steiger daselbst	Soweit nicht in Gruppe V
19	1	Parkverwalter in Bad-Nauheim	(Bisher Obergärtner)
20	1	Siedemeister in Bad-Nauheim	
21	1	Gradier- und Werkmeister in Bad-Nauheim	Inhaber nach Gruppe VII

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		Gruppe VII.	
		6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900 — 9100 — 9300 Mk.	
1		Obersekretäre, technische und nichttechnische	
2		Kanzleiinspektoren	
	1	bei dem Staatsministerium	
	1	bei dem Ministerium des Innern	
	1	bei dem Ministerium der Justiz	
	1	bei dem Ministerium der Finanzen	
3	1	Obersekretär bei der Staatsschuldenverwaltung	
4	35	Kreisamtsobersekretäre	(Bisher Kreisamtsgehilfen)
5		Obersekretäre[1])	
	1	bei der Zentralstelle für die Landesstatistik	Soweit nicht in Gruppe VIII (Bisher Revisor)
	4	beim Oberversicherungsamt	(Bisher Sekretäre)
	1	bei der Bibliothek der Technischen Hochschule	(Bisher Revisor)
	1	bei der Technischen Hochschule	(Bisher Sekretariatsassistent)
	1	bei der Eichungsinspektion	(Bisher Revisor)
	1	bei der Zentralstelle für die Gewerbe	
	1	bei der Bibliothek der Zentralstelle für die Gewerbe	
6	3	Obersekretäre beim Oberversicherungsamt	(Bisher Bureauassistenten)
	1	bei den Feldbereinigungskommissären	
	1	bei der Landgestütsdirektion	Inhaber nach Gruppe IX
	2	bei der Bade- und Kurverwaltung in Bad-Nauheim	(Bisher Bureauassistenten)
	1	beim Braunkohlenbergwerk „Ludwigshoffnung"	Inhaber nach Gruppe IX (Bisher Assistent)
7		Reallehrer[2])	
	48	an den höheren Lehranstalten	Soweit nicht in Gruppe VIII
	2	an der Anstalt für Blödsinnige „Alicestift"	Soweit nicht in Gruppe VIII Erhalten eine nicht ruhgehaltsfähige jährliche Zulage von 800 Mark
8	1	Universitätsgarteninspektor	(Bisher Universitätsgärtner)
9	1	Garteninspektor im botanischen Garten in Darmstadt	
10		Vermessungsobersekretäre	
	2	bei dem Vermessungsinspektor des Landesernährungsamtes	(Bisher Geometergehilfen)
	23	bei den Kreisvermessungsämtern	(Bisher Kreisgeometergehilfen)

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
fr. 10		Vermessungsobersekretäre	
	35	bei den Feldbereinigungsoberlandmessern	(Bisher Feldbereinigungsgeometergehilfen)
	1	bei den Kulturinspektionen	(Bisher Kulturinspektionsgeometergehilfe)
11	2	Gewerbelehrer der unteren Stufe an den gewerblichen Unterrichtsanstalten	(Bisher Fachlehrer)
12	4	Obereichmeister	
13		Obersekretäre	
	3	beim Forstvermessungs- und Taxationsbureau	(Bisher Zeichner)
	3	beim Katasteramt	(Bisher Zeichner)
14	126	Amtsgerichtsobersekretäre bei den Amtsgerichten	(Bisher Aktuariatsassistenten)
15	3	Staatsanwaltschaftsobersekretäre	(Bisher zweite Staatsanwaltsgehilfen)
16	16	Landgerichtsobersekretäre	(Bisher Hilfsgerichtsschreiber)
17	1	Oberlandgerichtsobersekretär	
18	1	Verwalter des Landgerichtsgefängnisses in Gießen	
19	5	Kriminalkommissäre	
20	1	Betriebsinspektor an der Zellenstrafanstalt Butzbach	(Bisher bauverständiger Werkmeister)
21	1	Betriebsführer[3]) am Elektrizitäts- und Fernheizwerk Bad-Nauheim	(Bisher Werkmeister)
22	1	Betriebsobersekretär[3]) daselbst	(Bisher Betriebstechniker)
23		Oberbausekretäre	
	31	bei den Kulturinspektionen	(Bisher Kulturtechniker)
	89	bei den Hoch- und Wasserbauämtern	(Bisher Hochbauaufseher, Dammmeister und Baggermeister)
	1	bei dem Tiefbauamt in Bad-Nauheim	(Bisher Tiefbautechniker).
24	2	Obersteiger auf Grube „Ludwigshoffnung"	
25	1	Betriebsführer daselbst	
26	1	Maschinendirektor am Landestheater	Inhaber freie Wohnung, Stelle künftig wegfallend
27	1	Theatermaler am Landestheater	Stelle künftig wegfallend

[1]) Die Inhaber der Stellen erhalten die Bezüge der Gruppe VIII.

[2]) Sind bei der Verteilung der Volksschullehrer in die Besoldungsgruppen VII und VIII nach Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besoldungen usw. der Volksschullehrer vom 19. Mai 1920 mit einzurechnen.

[3]) Falls keine Vorbildung gleich oder ähnlich derjenigen der mittleren technischen Beamten, erfolgt Anstellung in Gruppe VI.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		Gruppe VIII.	
		6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 — 10 200 Mk.	
1		Ministerialsekretäre[1]) bei den Buchhaltungen, den Sekretariaten und den Registraturen:	(Bisher Ministerialrevisoren, Sekretariatsassistenten und Ministerialregistratoren)
	2	des Staatsministeriums	
	9	„ Ministeriums des Innern	
	5	„ Ministeriums der Justiz	
	30	„ Ministeriums der Finanzen (einschließlich Forstvermessungs- und Taxationsbureau)	
	4	„ Landesamts für das Bildungswesen	
	7	„ Landes-Ernährungsamts „ Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamts einschließlich „Soziale Kriegsbeschädigten-Fürsorgestelle„ und Landeskreditkasse	Inhaber der Sekretärstelle bei der Landeskreditkasse als Ministerialobersekretär nach Gr. IX
	2	der Staatsschuldenverwaltung	
2	35	Oberrechnungsrevisoren[1]) bei der Oberrechnungskammer	
3	1	Vorstand des Polizeiamts in Bad-Nauheim	
4	15	Kreisamtsbureauinspektoren[2])	(Bish. Kreisamtsbureauvorsteher)
5		Bureauinspektoren[2])	
	1	bei dem Verwaltungsgerichtshof	Inhaber als Bureauoberinspektor nach Gruppe IX (Bisher Bureauvorstand)
	1	bei der Zentralstelle für die Landesstatistik	Soweit nicht in Gruppe VII (Bisher Revisor)
	1	bei dem Verwaltungsausschuß der Landesuniversität	(Bisher Sekretär)
	1	bei der Technischen Hochschule	
	1	am Landesmuseum	(Bisher Direktionssekretär)
	2	bei den Feldbereinigungskommissären	(Bisher Bureauvorsteher)
	2	beim Oberversicherungsamt	(Bisher Sekretär)
	1	bei der Betriebskrankenkasse	(Bisher Assistent)
	1	bei der Weinbaudomänenverwaltung	Inhaber nach Gruppe IX (Bisher Bureauvorsteher)
6		Bureauinspektoren[1])	
	3	beim Katasteramt	(Bisher Revisoren)
	23	bei der Hauptstaatskasse	(Bisher Buchhalter)
7	1	Verwalter[2]) des Arbeitshauses Dieburg	

Gruppe VIII.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
8		Staatskassiere[2])	
	3	bei den Landes-Heil- und Pflegeanstalten bei Gießen, Heppenheim und Alzey	(Bisher Hausverwalter und Rechner)
	1	bei der Hebammenlehranstalt zu Mainz	
	1	bei der Anstalt für Blödsinnige „Alicestift"	(Bisher Rechner und Ökonom)
	1	bei der Landeswaisenkasse	(Bisher Rechner)
	5	bei den Universitätskliniken	(Bisher Verwalter)
	1	an der Technischen Hochschule	
	1	bei der Zentralstelle für die Gewerbe und dem Landesgewerbeverein	(Bisher Rechner)
	1	an der Zellenstrafanstalt Butzbach	
	1	bei der Betriebskrankenkasse	
	1	beim Salinenrentamt Bad-Nauheim	Inhaber nach Gruppe IX (Bisher Rechner, Salinenrentenmeister)
9	1	Zahlmeister[2]) beim Gendarmeriekorps	
10	1	Universitätsrentamtmann[2])	
11	1	Bureauinspektor[2]) bei der Landesuniversität	(Bisher Universitätssekretär)
12		Reallehrer[3])	
	49	an den höheren Lehranstalten	Soweit nicht in Gruppe VII
	2	an der Anstalt für Blödsinnige „Alicestift"	Soweit nicht in Gruppe VII Erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige jährl. Zulage von 800 Mk.
		Reallehrer	
	3	an den Strafanstalten	
	1	an der Obstbauschule und landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg, zugleich Rechner	
13	1	Technischer Betriebsleiter bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital" bei Goddelau	Inhaber nach Gruppe IX
14		Landmesser	
	11	beim Katasteramt und Landsiedlungsamt	(Bisher Vermessungsassistenten)
	1	beim Wasserbauamt Worms	
15	4	Gewerbelehrer der oberen Stufe[2]) an den gewerblichen Unterrichtsanstalten	(Bisher Fachlehrer)
16	1	Technischer Inspektor[2]) bei der Eichungsinspektion, zugleich Vorstand der staatlichen Eichämter	Inhaber nach Gruppe IX (Bisher Technischer Revisor)
17	129	Justizbureauinspektoren[2]) und Amtsgerichtsobersekretäre[2])	Soweit nicht in Gruppe IX (Bisher Aktuare, Aktuariatsassistenten u. Hilfsgerichtsschreiber)
18		Gefängnisinspektoren[2])	
	1	an der Zellenstrafanstalt Butzbach	(Bisher Ökonom)
	1	am Landeszuchthaus Marienschloß	(Bisher Rechner)

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
19	2	Ökonomen[2]) an den Landgerichtsgefängnissen in Darmstadt und Mainz	Es bleibt vorbehalten, die Stelle des Ökonomen in Darmstadt in eine solche der Gruppe VI umzuwandeln
20	2	Polizeikommissäre in Darmstadt und Offenbach.	
21		Ministerialbausekretäre[2])	
	2	bei dem bautechnischen Bureau und beim Landesamt für Wetter- und Gewässerkunde	(Bisher Technische Revisoren)
	1	beim Ministerium der Finanzen	(Bisher Hausinspektor)
	1	bei dem Landeswohnungsinspektor	
22	1	Bergkassier[2]) bei dem Braunkohlenbergwerk Grube „Ludwigshoffnung"	

[1]) Innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Anstellung wird der Gehalt nach den Sätzen der Gruppe VII gewährt. Diese Zeit wird um die bei der Anstellung den Beamten angerechnete Besoldungsvordienstzeit gekürzt.

[2]) Wie zuvor mit der Maßgabe, daß während der ersten acht Jahre der Gehalt nach den Sätzen der Gruppe VII gewährt wird.

[3]) Wegen Verteilung in die Gruppen VII und VIII vgl. Anmerkung zu „Reallehrer" bei Gruppe VII.

Gruppe IX.

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 Mk.

1	1	Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums der Justiz	
	1	Vorstand der Buchhaltung des Landesernährungsamtes u. des Landes-Arbeits- u. Wirtschaftsamtes	
2	1	Vorstand der Registratur des Ministeriums des Innern	Inhaber nach Gruppe X (Stelle künftig wegfallend)
3	1	Vorstand der Registratur des Staatsministeriums	(Bisher Buchhalter und Registrator)
	1	Vorstand der Registratur des Ministeriums der Justiz	
4		Ministerialobersekretäre	
	1	bei dem Staatsministerium	
	4	bei dem Ministerium des Innern	
	1	bei dem Ministerium der Justiz	
	15	bei dem Ministerium der Finanzen (einschl. Forstvermessungs- und Taxationsbureau)	Die Regierung ist ermächtigt, diese Stellen bei den Ministerien und Landesämtern untereinander zu übertragen
	3	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
	4	bei dem Landes-Ernährungsamt bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt einschließlich „Soziale Kriegsbeschädigtenfürsorgestelle" und Landeskreditkasse	
	1	bei der Staatsschuldenverwaltung	

Gruppe IX.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
5	13	Oberrevisoren bei der Oberrechnungskammer	
6	3	Bureauoberinspektoren bei den Provinzialdirektionen	
7	8	Kreisassistenzärzte[1]) bei den Kreisgesundheitsämtern und Anstaltsärzte[1]) bei den Heil- und Pflegeanstalten	Können, wenn sie vollbeschäftigt sind u. wesentliche Nebeneinnahmen nicht haben, in Gruppe X eingereiht werden. Bei Ausübung einer ärztlichen Praxis erhalten die Beamten entsprechende Bruchteile der Bezüge.
8	6	Assistenzveterinärärzte[1])	
9	1	Chemiker bei der chemischen Prüfungsstation Darmstadt	(Bisher Assistent)
10	72	Oberlandmesser	(Bisher 32 Kreisgeometer, 20 Feldbereinigungsgeometer, 4 Katasteringenieure, 2 Wasserbaugeometer, 14 Katastergeometer)
11	1	Staatskassier bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“	(Bisher Hausverwalter und Rechner)
12	1	Erster Lehrer und Inspektor an der Anstalt für Blödsinnige „Alicestift“	
13	17	Reallehrer an den Taubstummen- und Blindenanstalten	
14	1	Universitätsmusikdirektor	Inhaber nach Gruppe X
15	1	Oberapotheker an der Apotheke der Universitätskliniken	
16	1	Inspektor am elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule	
17	27	Seminarlehrer an den Lehrerseminarien und Vorseminarien	Soweit Inhaber nicht in Gruppe X
18	3	Seminarlehrerinnen am Seminar für Volksschullehrerinnen	Die Gehaltssätze werden um 15 vom Hundert gekürzt
19	12	Lehrer für Zeichnen, Singen und Turnen an den höheren Schulen	
20	1	Landwirtschaftslehrer bei der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und bei den landwirtschaftlichen Winterschulen	Soweit nicht in Gruppe X
21	10	Vorstände der Gewerbe- und Fachschulen	Soweit nicht in Gruppe X (Bisher Hauptlehrer)

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
22	1	Fachlehrer für Obst- und Gemüsebau an der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim	
23	3	Maschineningenieure bei der Dampfkesselinspektion	Soweit nicht in Gruppe X
24	—	Gewerbeamtmänner bei den Gewerbeinspektionen	Soweit nicht in Gruppe X (Bisher Assistenten)
25	2	Oberrevisoren beim Generalstaatsanwalt	(Bisher Gerichtskostenrevisoren)
26		Justizbureauoberinspektoren	
	3	bei den Kollegialgerichten	Der derzeitige Inhaber der Stelle am Landgericht Gießen nach Gruppe X (Bisher Sekretäre)
	1	bei dem Oberlandesgericht	Inhaber nach Gruppe X
	1	beim Generalstaatsanwalt	(Bisher Gehilfe)
	8	(je 2) bei den Amtsgerichten Darmstadt I, Offenbach, Mainz und Gießen	(Bisher Aktuare)
	3	(je 1) bei den Amtsgerichten Darmstadt II, Groß-Gerau und Worms	
	3	bei den Staatsanwaltschaften	(Bisher Erste Staatsanwaltschaftsgehilfen)
27	2	Verwalter der Landgerichtsgefängnisse in Darmstadt und Mainz	
28	2	Bankoberinspektoren bei der Landeshypothekenbank	(Bisher Hilfsbeamte des Staatskommissars)
29	1	Oberstaatskassier bei der Hauptstaatskasse	Inhaber nach Gruppe X (Bisher Hauptstaatskassier)
30	8	Bureauoberinspektoren bei der Hauptstaatskasse	
31	2	Hauptstaatskassiere bei der Hauptstaatskasse	(Bisher Hilfskassiere)
32	1	Vorstand des Staatsschuldbuchamts	(Bisher Staatsschuldbuchführer)
33	2	Ministerialoberbausekretäre bei dem bautechnischen Bureau der Abteilung für Bauwesen	(Bisher Technische Assistenten)
34	1	Bureauoberinspektor bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim	(Bisher Bureauvorsteher)
35	1	Hauptkassier am Landestheater	

[1]) Beim Übergang eines Beamten in eine der in Gruppe X aufgeführten Stellen wird ihm bei Bemessung des Gehalts die gesamte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung in Gruppe X gerechnet.

Gruppe X.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		Gruppe X.	
		8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 Mk.	
1		Rechnungsdirektoren	
	1	bei der Buchhaltung des Ministeriums des Innern	
	1	bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen	(Bisher Ministerialoberbuchhalter)
	2	bei der Oberrechnungskammer	Beim Freiwerden einer Stelle erfolgt Umwandlung in eine solche der Gruppe IX (Bisher Dirigenten)
	1	beim Generalstaatsanwalt	(Bisher Gerichtskostenrevisor)
2	1	Referentin für Frauenangelegenheiten im Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
3		Ministerialamtmänner bei den Ministerien und Landesämtern, und zwar:	(Bisher Ministerialsekretäre)
	—	bei dem Staatsministerium	
	1	bei dem Ministerium des Innern	
	1	bei dem Ministerium der Justiz	
	3	bei dem Ministerium der Finanzen	
	1	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
4	1	Legationsamtmann bei der Gesandtschaft in Berlin	(Bisher Expedierender Sekretär)
5	1	Archivar beim Staatsarchiv	Inhaber nach Gruppe XI
6	1	Kabinettssekretär	Stelle fällt künftig weg
7		Amtmänner[1])	
	2	bei der Oberrechnungskammer	Eine Stelle wird beim Freiwerden in eine solche der Gruppe IX umgewandelt (Bisher Sekretäre)
	1	bei der Zentralstelle für die Landesstatistik	
	1	bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation	(Erster Assistent und Stellvertreter des Vorstands)
8	34	Kreisamtmänner[1])[2])	
	2	Feldbereinigungskommissäre[1])[2])	
9	13	Kreisärzte[1])[2])[3])	
10	8	Oberärzte[1])[2]) an den Landes-Heil- und Pflegeanstalten	
11	1	Vorstand des Untersuchungsamts für Infektionskrankheiten	
12	14	Kreisveterinärärzte[1])[2])[3])	

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
13	1	Rat und Mitglied[1]) der Zentralstelle für die Landesstatistik	Inhaber nach Gruppe XI
14	23	Obere Baubeamte bei den Kreisbauverwaltungen als Kreisbauinspektoren[1])[2])	
15		Vorstände der Kulturinspektionen[1])[2])	
16		Vorstände der Hoch- und Wasserbauämter[1])[2])	
17	7	Bauamtmänner[1]) (zweite Beamte) bei den Bezirksbaubehörden	(Bisher Bauassessoren)
18	4	Kulturingenieure[1])	
19	1	Vorstand des Polizeiamts Gießen[1])	
20	1	Polizeiamtmann[1]) in Darmstadt	(Bisher Polizeikommissär)
21		Außerordentliche Professoren[2])[4])	
	14	an der Landesuniversität	Mit Erreichung der 5. Stufe erfolgt Übergang nach Gruppe XI
	10	an der Technischen Hochschule	
22	1	Prosektor der medizinischen Fakultät der Landesuniversität	
23	1	Inspektor bei der mechanisch-technischen Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule	
24	454	Oberlehrer[1])[2]) an den höheren Lehranstalten, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen	
		an den Lehrerseminarien	
		an dem Seminar für Volksschullehrerinnen	
	1	an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	(Lehrer für Naturwissenschaften)
	1	an der Obstbauschule und landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg	(Akademisch gebildeter Lehrer)
	23	an den gewerblichen Unterrichtsanstalten	
25	13	Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen	
26	19	Kreisschulinspektoren[1])	
27	1	Turninspektor	
28	1	Direktor der Zentralstelle zur Förderung der Volksbildung und Jugendpflege	
29		Bibliothekare	
	3	an der Landesbibliothek	
	5	an der Universitätsbibliothek	
30	4	Kustoden für die Sammlungen des Landesmuseums	
31	9	Landwirtschaftslehrer bei der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und bei den landwirtschaftlichen Winterschulen	Soweit nicht in Gruppe IX

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
32	1	Amtmann[1]) bei dem Oberversicherungsamt	
33	1	Landesgeologe[1])[2])	
34	1	Bergamtmann[1])	(Bisher Bergassessor)
35	4	Gewerbeinspektoren[1])[2])	
36	1	Gewerbeschulinspektor[1])	
37	2	Vorstände der Gewerbeschulen[1]) Darmstadt und Worms	
38	4	Maschineningenieure[1]) bei der Dampfkesselinspektion	Soweit nicht in Gruppe IX
39	3	Gewerbeamtmänner[1]) bei den Gewerbeinspektionen	Soweit nicht in Gruppe IX (Bisher Assistenten)
40	1	Amtmann[1]) bei der Zentralstelle für Gewerbe	(Bisher Sekretär)
41	1	Vorstand der chemischen Prüfungsstation in Darmstadt	
42	174	Amtsrichter[1])[2]) Oberamtsrichter[1])[2]) Landrichter[1])[2])	
43	26	Staatsanwälte	
44	2	Justizräte beim Oberlandesgericht und beim Landgericht Gießen	Stellen künftig als Justizbureauoberinspektoren in Gruppe IX (Bisher Sekretäre)
45	1	Arzt[1])[3]) bei der Zellenstrafanstalt Butzbach	
46	3	Geistliche an der Zellenstrafanstalt und an dem Landeszuchthaus	
47	1	Ständiges Mitglied[1]) (wissenschaftlicher Hilfsarbeiter) bei dem Landesamt für Wetter- und Gewässerkunde	
48	10	Oberförster	(Bisher Forstassistenten)
	63	Forstmeister[2]) als Vorstände selbständig. Forstbezirke	
49	1	Oberförster oder Forstmeister beim Forstvermessungs- und Taxationsbureau	
50	2	Forsttechnische Beamte daselbst	(Bisher forsttechnische Assistenten)
51	1	Vorstand der Bergwerksdirektion Grube „Ludwigshoffnung“	Die Stelle kann auf Grund privatrechtlichen Vertrags besetzt werden unter Vereinbarung von Bezügen, die den ruhegehaltsfähigen Gehaltssatz übersteigen
52	1	Kurdirektor in Bad-Nauheim	Stelle fällt künftig weg

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
53	1	Ärztlicher Vorstand[3]) der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung in Bad-Nauheim	
54		Vermessungsinspektoren[1])	(Bisher Revisionsgeometer)
	1	bei dem Landesernährungsamt	
	5	beim Katasteramt	
55	1	Vorsitzender der Betriebskrankenkasse	
56	1	Direktionsrat am Landestheater	

[1]) Die Beamten führen innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Anstellung in Gruppe X je nach dem Verwaltungszweig die Amtsbezeichnung als Amtmann (Bauamtmann, Finanzamtmann usw.), Amtsrichter, Landrichter, Oberlehrer, Oberförster, Kreisarzt usw. und später die Amtsbezeichnung Regierungsrat, Finanzrat, Amtsgerichtsrat, Studienrat, Forstmeister, Baurat, Medizinalrat usw.

[2]) Soweit die Stellen nicht in Gruppe XI vorgesehen.

[3]) Beamte, die eine ärztliche Praxis ausüben, erhalten entsprechende Bruchteile der Bezüge.

[4]) a) Dem Gesamtministerium steht das Recht zu, um tüchtige Kräfte zu gewinnen, den Gehalt der Professoren in angemessen erscheinender Weise festzusetzen, zur Erhaltung von solchen nötigenfalls die Überspringung einer oder mehrerer Gehaltsstufen durch den betreffenden Professor zu bewilligen.

b) Die Einreihung der derzeitigen Hochschulprofessoren in die Besoldungsordnung erfolgt unter der Voraussetzung, daß sie sich der Neuordnung des Hochschulgebührenwesens, insbesondere der Einführung des Kolleggeld-Abzugsverfahrens und dem Fortfall gewisser ihnen zustehender Ansprüche auf Gebührenbezüge, für ihre Person unterwerfen.

Gruppe XI.

9700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 Mk.

1		Regierungsräte, Finanzräte, Bauräte, Medizinalräte, Veterinärräte, Justizräte, Schulräte, Bergräte, Forsträte, Legationsräte (in gehobenen Stellen) als ständige Hilfsarbeiter[1]) bei den Ministerien und Landesämtern, und zwar:	
	2	bei dem Staatsministerium	
	2	bei dem Ministerium des Innern	
	1	bei dem Ministerium der Justiz	
	7	bei dem Ministerium der Finanzen	
	1	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
		bei dem Landes-Ernährungsamt	
	1	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
2	1	Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen[1])	Falls nicht als vortragender Rat in Gruppe XII oder XIII

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
3	3	Räte bei den Provinzialdirektionen	
4		Regierungsräte[2][3])	
	2	beim Oberversicherungsamt	
	3	bei größeren Kreisämtern	
	1	als Feldbereinigungskommissär	
5	2	Polizeidirektoren[2][4]) bei den Polizeiämtern Darmstadt und Offenbach	
6	1	Leitender Arzt der Heilstätte Gießen[2])	
7	1	Kommandeur des Gendarmeriekorps	
8	1	Landstallmeister	
9		Medizinalräte[3])	Bei Ausübung einer ärztlichen Praxis werden entsprechende Bruchteile der Bezüge gewährt
	5	als Kreisärzte	
	3	Oberärzte an den Landes-Heil- und Pflegeanstalten als stellvertretende Direktoren	
10	1	Direktor der Hebammenlehranstalt zu Mainz	
11	4	Veterinärräte[3]) als Kreisveterinärärzte	
12	8	Bauräte[3]) bei den Kreisbauverwaltungen, bei den Hoch- und Wasserbauämtern und bei den Kulturinspektionen	(Bisher Bauinspektoren, Kulturinspektoren)
13	(s. Nr. 21 Gruppe X)	Außerordentliche Professoren[5])	Soweit nicht in Gruppe X
14		Ordentliche Professoren[5])	Mit Erreichung der 5. Stufe erfolgt Übergang in Gruppe XII
	54	an der Landesuniversität	
	35	an der Technischen Hochschule	
15		Oberbibliothekare	
	1	an der Landesbibliothek	
	1	an der Universitätsbibliothek	
16		Direktoren	
	17	der Realschulen	
	1	der Obstbauschule und landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg	
	1	der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	
	1	der Landesbaugewerkschule	
	1	der Baugewerkschule zu Bingen	
	1	der Kunstgewerbeschule zu Mainz	
	1	der Technischen Lehranstalten zu Offenbach	
	3	der Taubstummen- und Blindenanstalten	
17	100	Studienräte[3]) als stellvertretende Direktoren an großen Lehranstalten, als Lehrer an pädagogischen Seminarien oder in sonst gehobenen Stellen	

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
18	3	Konrektoren	
19	3	Kreisschulräte[3])	Die Ernennung kann nur nach Verständigung mit dem Finanzministerium erfolgen
20	1	Vorstand der Dampfkesselinspektion[2])	
21	1	Inspektor[2]) für die zoologische Abteilung des Landesmuseums	
22	1	Bergrat bei der oberen Bergbehörde und Vorstand der Eichungsinspektion[1]) zugleich Hilfsarbeiter	
23	2	Landesgeologen[2])[3])	
24	1	Direktor des Gewerbemuseums und der Bibliotheken der Zentralstelle für die Gewerbe	
25	1	Gewerberat[3]) bei den Gewerbeinspektionen	(Bisher Vorstand)
26	1	Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsstation[2])	Inhaber nach Gruppe XII
27	25	Oberamtsrichter[2])[3]), Amtsgerichtsräte[2])[3]), Landgerichtsräte[2])[3]), als dienstaufsichtführende Richter sowie stellvertretende dienstaufsichtführende Richter bei den großen Amtsgerichten, als Vorsitzende der Kammern für Handelssachen und als stellvertretende Landgerichtsdirektoren	
28	1	Domänenrat[2]) bei der Weinbaudomänenverwaltung	Inhaber nach Gruppe XII
29	15	Forsträte[3])	
30	1	Finanzrat[1]) (zweiter Beamter) bei der Hauptstaatskasse	
31	1	Vorstand des Betriebsamts Bad-Nauheim[2])	(Bisher Betriebsleiter der staatlichen Technischen Werke)
32	1	Vorstand des Katasteramts[2])	
33	1	Intendanzrat[2]) beim Landestheater	Stelle fällt künftig weg

[1]) Innerhalb der ersten fünf Jahre nach einer ersten Anstellung werden die Gehaltssätze der Gruppe X gewährt. Hierbei wird diese Zeit um die bei der Anstellung dem Beamten angerechnete Besoldungsvordienstzeit gekürzt.

[2]) Wie zuvor mit der Maßgabe, daß die Gehaltssätze der Gruppe X während der ersten acht Jahre nach der Anstellung gewährt werden.

[3]) Soweit die Stellen nicht in Gruppe X vorgesehen.

[4]) Beim Aufrücken eines dienstjüngeren Beamten in die Stelle eines Kreisdirektors kann bei längerem Verbleiben auf der Stelle der Gehaltssatz der Gruppe XII bewilligt werden.

[5]) Anmerkung 4 zu Gruppe X gilt auch hier.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		Gruppe XII.	
		11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 Mk.	
1		Oberregierungsräte, Oberfinanzräte, Oberbauräte, Obermedizinalräte, Oberveterinärräte, Oberjustizräte, Oberschulräte, Oberbergräte, Oberforsträte als vortragende Räte bei den Ministerien, bei den Ministerialabteilungen und bei den Landesämtern, und zwar:	Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen Stelleninhaber, die am 1. April 1920 als vortragende Räte ein Besoldungsdienstalter von 5 Jahren oder mehr haben, in die Gruppe XIII einzureihen
		bei dem Staatsministerium	
	3	bei dem Ministerium des Innern	Der vortragende Rat für Veterinärmedizin hat die Geschäfte des Landgestütsveterinärarztes mit zu versehen
	1	bei dem Ministerium der Justiz	
	7	bei dem Ministerium der Finanzen	
	3	bei dem Landesamt für das Bildungswesen	
	2	bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
	3	bei dem Landes-Ernährungsamt Abt. A	
	2	bei dem Landes-Ernährungsamt Abt. B	
2	1	Kanzleidirektor der vormaligen I. Kammer	Stelle fällt künftig weg
3	1	Direktor des Staatsarchivs	
4	2	Räte bei der Oberrechnungskammer	Beim Freiwerden einer Stelle erfolgt Umwandlung in eine solche eines Hilfsarbeiters (Gr. XI)
5	15	Kreisdirektoren	
6	1	Direktor des Oberversicherungsamts	
7	4	Direktoren der Landes-Heil- und Pflegeanstalten	
8	(s. Nr. 14 Grpp. XI)	Ordentliche Professoren an der Landesuniversität und an der Technischen Hochschule	Soweit nicht in Gruppe XI Siehe Anmerkung 4 zu Gruppe X und Anmerkung 5 zu Gruppe XI
9	30	Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Oberrealschulen, der Lehrerseminare, des Seminars für Volksschullehrerinnen, der Landesbibliothek, der Kunst- und Historischen Sammlung des Landesmuseums und der Universitätsbibliothek	
10	1	Vorsitzender der Zentralstelle für die Gewerbe	
11	12	Oberlandesgerichtsräte	
12	11	Landgerichtsdirektoren	
13	3	Oberstaatsanwälte	
14	5	Amtsgerichtsdirektoren	

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
15	2	Direktoren der Strafanstalten Butzbach und Marienschloß	
16	1	Direktor der Hauptstaatskasse	Inhaber nach Gruppe XIII
17	1	Bade- und Kurdirektor in Bad-Nauheim	

Gruppe XIII.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 Mk.

1		Ministerialräte in den Ministerien, den Ministerialabteilungen und den Landesämtern und zwar:	Ein durch den Staatsvoranschlag zu bestimmender Teil der Stellen der Referenten ist künftig in solche der Gruppen XI und XII umzuwandeln.
	1	beim Staatsministerium	Der derzeitige Inhaber einer Stelle, der bisher bereits außeretatsmäßiger Ministerialrat war, erhält die Amtsbezeichnung Staatsrat.
	3	beim Ministerium des Innern	
	1	beim Ministerium der Justiz	
	13	beim Ministerium der Finanzen	
	2	beim Landesamt für das Bildungswesen	
	1	beim Landesernährungsamt Abt. A	
	1	beim Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
2	1	Direktor bei der Oberrechnungskammer als Stellvertreter des Präsidenten	
3	1	Staatskommissar beim Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete.	

B. Einzelgehalte.

I. 20 000 Mk.

1	1	Kabinettsvorstand	Stelle fällt künftig weg
2	1	Senatspräsident beim Oberlandesgericht als stellvertretender Oberlandesgerichtspräsident	
3	3	Präsidenten der Landgerichte	
4	3	Provinzialdirektoren	
5	1	Generalstaatsanwalt	

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		II. 22 000 Mk.	
1		Staatsräte, Abteilungsvorsitzende	Die derzeitigen Inhaber, die bisher schon Staatsrat waren, erhalten die Amtsbezeichnung Ministerialdirektor
	1	beim Ministerium des Innern	
	1	beim Ministerium der Justiz	
	3	beim Ministerium der Finanzen	
	1	beim Landesamt für das Bildungswesen	
	1	beim Landes-Ernährungsamt Abt. A	
	1	beim Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	
2	1	Stellvertretender Bevollmächtigter beim Reichsrat	Zweiter Beamter bei der Gesandtschaft in Berlin. Führt für die Dauer der Bekleidung dieses Amtes die Amtsbezeichnung Ministerialdirektor
		III. 25 000 Mk.	
1	1	Präsident der Oberrechnungskammer	
2	1	Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	
3	1	Präsident des Oberlandesgerichts	
4		Ministerialdirektoren	
	1	beim Ministerium des Innern	
	1	beim Ministerium der Justiz	
	1	beim Ministerium der Finanzen	
5	1	Gesandter in Berlin	
		IV. 28 000 Mk.	
1	3	Präsidenten der Landesämter	
		V. 30 000 Mk.	
1	3	Minister	
2	1	Staatspräsident	

Einreihung

der in den Staatsdienst übernommenen ehemaligen Hofbeamten in die neue Besoldungsordnung.

Die aufgeführten Beamten waren sämtlich im Hofdienst dekretlich angestellt. Sie sind zurzeit sämtlich in staatlicher Verwendung, aber noch nicht in einer dekretmäßigen staatlichen Stelle.

(Diejenigen, die unterdessen in einer solchen angestellt wurden, sind nicht aufgenommen.)

Anzahl	Dienststellung	Bemerkungen
	Gruppe I.	
7	Hoflakaien	
1	Hofzimmerwärter	
1	Telephonwärter	
9	Hauswärter	
1	Einfahrer	
7	Hofkutscher	
1	Hofreitknecht	
1	Küchenwärter	
2	Gartenaufseher	
	Gruppe II.	
1	Kanzleidiener	
1	Schloßverwalter	Inhaber freie Wohnung (künftig wegfallend)
4	Obergärtner	
1	Fahrer	
1	Fasanenmeister	
1	Forstwart	
1	Kabinettskassediener	Inhaber freie Wohnung (künftig wegfallend)
1	Kabinettskanzleidiener	
1	Futtermeister	
1	Maschinist	
1	Palaisinspektor	Inhaber freie Dienstwohnung (künftig wegfallend)
1	Schloßinspektor	desgleichen
1	Hofküchenmeister	
2	Hofköche	Entschädigung für freie Kost an 240 Tagen im Betrag von 1000 Mark (künftig wegfallend)

Anzahl	Dienststellung	Bemerkungen
	Gruppe III.	
1	Hofgarteninspektor	Inhaber freie Dienstwohnung (künftig wegfallend)
	Gruppe V.	
1	Kanzleiinspektor	
	Gruppe VII.	
1	Hofmarstallamtsassistent	
	Gruppe VIII.	
1	Hofsekretär	
	Gruppe IX.	
1	Kabinettskassier	

Anlage 2

zum Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer

Besoldungsordnung für die Landtagsbeamten.

Aufsteigende Jahresgehälter.

Nr.	Anzahl der Stellen	Amtsbezeichnung	Bemerkungen
		Gruppe III.	
1	1	Amtsgehilfe beim Landtag	(Bisher Kanzleidiener)
		Gruppe IV.	
2	1	Botenmeister beim Landtag	Die beiden Stellen sind bei Erledigung in einer Person zu vereinigen, daher eine Stelle künftig wegfallend
3	1	Hausmeister beim Landtag	
		Gruppe VII.	
4	2	Obersekretäre beim Landtag	Eine Stelle fällt künftig weg
		Gruppe VIII.	
5	1	Landtagsbureauinspektor	
6	2	Landtagsstenographen	
		Gruppe X.	
7	1	Landtagsarchivar	
		Gruppe XII.	
8	1	Direktor beim Landtag	

Gesetz, die Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend. Vom 19. Mai 1920.

Artikel 1 (Ruhgehalte).

Das Gesetz, die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhstand betreffend, vom 21. März 1914 (Reg.-Bl. S. 206) wird geändert, wie folgt:

I.

In Art. 1 werden die Worte: „40 Prozent" ersetzt durch: „35 vom Hundert".

II.

Der Art. 2 wird gefaßt, wie folgt:

„Wird ein Beamter nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr in den Ruhstand versetzt, so erhält er als Ruhgehalt 35 v. H. seines ruhgehaltsfähigen Diensteinkommens. Für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahr zwei vom Hundert, vom elften bis zwanzigsten Dienstjahr einundeinhalb vom Hundert, vom einundzwanzigsten bis dreißigsten Dienstjahr ein vom Hundert und vom einunddreißigsten bis vierzigsten Dienstjahr einhalb vom Hundert zugesetzt. Das Ruhgehalt darf dabei fünfundsiebzig vom Hundert des ruhgehaltsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen."

III.

Art. 7 wird gefaßt, wie folgt:

„Der Beamte kann nach einer Dienstzeit von 40 Jahren oder nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre das Amt niederlegen und erhält dann den ihm nach Verhältnis seiner Dienstzeit zukommenden Ruhgehalt."

IV.

Bei der Berechnung der ruhgehaltsfähigen Dienstzeit eines Beamten kann vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Ansprüche die Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden, die in Art. 8 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 bezeichnet ist.

Die Entschließung über diese Anrechnung erfolgt endgültig durch eine dem Beamten zuzufertigende Verfügung des vorgesetzten Ministeriums.

V.

Die Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit und von Kriegsgefangenschaft als ruhgehaltsfähige Vordienstzeit bestimmt sich nach den jeweils für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

VI.

Für einen Beamten, der im Dienste des Staates oder einer anderen Verwaltung, insbesondere des Reichs, eines anderen Landes oder einer Gemeinde in den Ruhstand versetzt und im Staatsdienst wieder voll verwendet wurde, kann in dienstlich gerechtfertigten Ausnahmefällen bei dem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst das Ruhgehalt unter Berücksichtigung dieser nachträglichen Verwendung zu Lasten des Staats entsprechend erhöht werden.

Fand die Verwendung nach Abs. 1 aus Anlaß des Krieges 1914/18 statt, so wird diese Dienstzeit als ruhgehaltsfähig angerechnet.

Das Ruhgehalt darf in den Fällen des Abs. 1 und 2 den Betrag von fünfundsiebzig vom Hundert des ruhgehaltsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen, das der Beamte vor seiner Versetzung in den Ruhstand hatte.

VII.

Soweit ein Beamter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen einen höheren Betrag an Ruhgehalt erdient hat, als sich nach diesem Gesetz für ihn ergeben würde, ist ihm im Falle der Ruhstandsversetzung mindestens jener höhere Betrag zu zahlen.

Artikel 2 (Witwengeld).

Das Gesetz vom 30. Juni 1886, das Zivildiener-Witweninstitut betreffend (Reg.-Bl. S. 95), in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1899, betreffend die Dienstverhältnisse, Ruhgehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten (Reg.-Bl. S. 397), wird wie folgt geändert:

I.

In Artikel 9 werden die Worte: „35 Prozent" jeweils durch: „40 vom Hundert" ersetzt.

II.

Art. 9 Abs. 4 des unter I erwähnten Gesetzes wird gefaßt, wie folgt: „Das Witwengeld soll jedoch unbeschadet der in Art. 11 und 13 enthaltenen Beschränkungen nicht unter 900 ℳ, bei ruhgehaltsfähigen Diensteinkommen bis zu 7500 ℳ einschließlich mindestens ein Fünftel dieses Diensteinkommens und bei höheren ruhgehaltsfähigen Diensteinkommen mindestens 1500 ℳ betragen."

III.

Art. III des Gesetzes, die Besoldungen, Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 21. März 1914 (Reg.-Bl. S. 97) wird aufgehoben.

Artikel 3 (Rückwirkung).

Für die mit Wirkung vom 1. April 1919 und später bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhstand getretenen Beamten und die Hinterbliebenen von solchen und von in dieser Zeit im Dienst verstorbenen Beamten gelten mit Wirkung vom 1. April 1920 an die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Ruhgehalts und der Hinterbliebenenbezüge das ruhgehaltsfähige Diensteinkommen zugrunde zu legen ist, das den Beamten zugestanden hätte, wenn bei ihrer Ruhstandsversetzung oder ihrem Ableben das Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 in Kraft gewesen wäre.

Das Gesetz, die Versorgungsansprüche der Staatsbeamten und Hinterbliebenen betreffend, vom 16. Oktober 1919 (Reg.-Bl. S. 413) wird aufgehoben.

Artikel 4 (Altpensionäre).

I.

Die vor dem 1. April 1919 in den Ruhstand versetzten Beamten, die Witwen und Waisen solcher Beamten und der vor dem 1. April 1919 im Dienst verstorbenen Beamten erhalten vom 1. April 1920 an einen Zuschuß zu ihren Versorgungsbezügen.

Dieser Zuschuß beträgt die Hälfte des Unterschieds zwischen den ihnen bisher gesetzlich zustehenden Bezügen und den Bezügen ausschließlich Teuerungszuschlägen (Art. 6), die sich nach den Bestimmungen

dieses Gesetzes berechnen würden, wenn bei dem Ausscheiden des Beamten aus der zuletzt bekleideten Stelle das Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 in Kraft gewesen wäre.

II.

Auf die Zuschüsse finden die für Ruhgehalte und Hinterbliebenenbezüge geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Sie gelten als Bestandteile der Bezüge.

Artikel 5 (Kinderzuschläge).

Die im Ruhstand befindlichen Beamten und die Witwen von Beamten erhalten Kinderzuschläge in der gleichen Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen, wie die im Dienst befindlichen Beamten.

Artikel 6 (Teuerungszuschläge).

Die im Ruhstand befindlichen Beamten und die Witwen von Beamten erhalten Teuerungszuschläge unter den gleichen Voraussetzungen und nach den gleichen Grundsätzen, wie die im Dienst befindlichen Beamten.

Artikel 7.

In Fällen, in denen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Vorschriften des Art. 4 mangels der erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten durchführen lassen, setzt das vorgesetzte Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Bezüge fest.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Gesamtministerium einen Ausgleich herbeiführen.

Ruhgehaltsempfänger und Hinterbliebene von Staatsbeamten dürfen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in den Bezügen einschließlich der Teuerungs- und Kinderzulagen verkürzt werden, die ihnen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Staatskasse gewährt wurden.

Artikel 8.

Über die Gewährung von Beihilfen, Kinder- und Teuerungszuschlägen entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Gesamtministerium endgültig. Dies gilt auch, sofern in Zweifelsfällen eine Verständigung zwischen dem vorgesetzten Ministerium und dem Finanzministerium nicht erzielt werden kann.

Die genannten Bezüge werden wie die Versorgungsgebührnisse ausgezahlt.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 gleichzeitig mit dem Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 in Kraft und ist zusammen mit diesem Gesetz spätestens bis 31. Dezember 1920 einer Nachprüfung mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 an zu unterziehen.

Artikel 10.

Als Ministerium im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Landesämter, die unter verantwortlicher Leitung eines Mitglieds des Gesamtministeriums stehen.

Das Gesamtministerium wird ermächtigt, die Bestimmungen zu erlassen, die zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind.

Das vorgesetzte Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, welchem Amt der vom 1. April 1920 an geltenden neuen Besoldungsordnung die zuletzt von einem Beamten bekleidete Stelle im Sinne von Art. 3 und 4 dieses Gesetzes entspricht. Abzusehen ist von einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters bei Errechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, das bei Ausführung der Vorschriften in Art. 3 und 4 nach dem Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 zugrunde zu legen ist.

Im übrigen wird das Ministerium der Finanzen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Darmstadt, den 19. Mai 1920.

Das Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano. Neumann. Raab. Dr. Strecker. Uebel.

Gesetz, die Besoldungen, Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer betreffend. Vom 19. Mai 1920.

Artikel 1.

Auf das Diensteinkommen der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen, der hauptamtlichen Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, sowie der Schulamtsanwärter und -Anwärterinnen finden die Bestimmungen des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920, Anwendung, soweit nicht das vorliegende Gesetz Abänderungen trifft, mit der Maßgabe, daß eingereiht werden

	in die Besoldungsgruppen
1. endgültig angestellte Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen	VII und VIII
unter Gewährung einer nichtruhgehaltsfähigen Amtszulage an	
die Rektoren und Rektorinnen	
an den Volksschulen mit 5—8 Klassen von	400 ℳ,
„ „ „ „ 9—15 „ „	800 „,
die endgültig angestellten Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen	
an den Seminarübungsschulen und an den Hilfsschulen von	800 „,
2. die lebenslänglich angestellten Rektoren und Rektorinnen	
an den Volksschulen mit 16 und mehr Klassen	IX,
„ „ Hilfsschulen „ 8 „ „ „	IX,
3. die endgültig angestellten technischen Lehrerinnen mit Ausbildung für Handarbeit, Hauswirtschaft und Turnen	VII,
4. die endgültig angestellten Handarbeitslehrerinnen (vollbeschäftigt)	VI.

Dabei erhalten die unter Ziffer 1 und 2 genannten Lehrerinnen 85 v. H., die unter Ziffer 3 und 4 genannten Lehrerinnen 80 v. H. der Gesamtbezüge ihrer Besoldungsgruppe einschließlich der Amtszulage.

Die Verteilung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Lehrer und Lehrerinnen in die Besoldungsgruppen VII und VIII findet derart statt, daß bewährte Lehrer und Lehrerinnen je bis zur Hälfte der Gesamtzahl der Stellen in die Gruppe VIII übergeführt werden. Miteingerechnet bei dieser Verteilung werden die in der Besoldungsordnung für die Staatsbeamten stehenden Reallehrer an den höheren

Lehranstalten und an der Anstalt für Blödsinnige „Alicestift". Die Zahl der Stellen in beiden Gruppen ist hiernach für jede Finanzperiode durch den Staatsvoranschlag festzustellen.

Die Schulamtsanwärterinnen erhalten die gleichen Vergütungen wie die Schulamtsanwärter nach Art. 10 des in Abs. 1 genannten Gesetzes mit der Bestimmung, daß die Vergütung im vierten und fünften Anwärterdienstjahr die gleiche ist, wie im dritten.

Die Vergütungen für nebenamtliche Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen werden nach den von dem Landesamt für das Bildungswesen aufgestellten Grundsätzen von der Kreisschulkommission festgesetzt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die mit den Rechten der Volksschullehrer angestellten israelitischen Religionslehrer. Ihre Besoldungsverhältnisse werden durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei dem bestehenden Zustand.

Artikel 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Dienstbezüge treten an Stelle der Bezüge, die nach den bisherigen Bestimmungen und den bestehenden Übungen zustehen. Für Leistungen im Schulamt, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Bestimmungen des in Art. 1 erwähnten Gesetzes besondere Vergütungen nicht gewährt werden.

Artikel 3.

Die Beitragspflicht und die Leistungen der Gemeinden oder sonstigen Pflichtigen zu den Lehrerbesoldungen nach den bisherigen Bestimmungen und Übungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere sind die Gemeinden mit besonderem Gehaltsregulativ für die Lehrer (Art. 7 des Gesetzes, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1905, Reg.-Bl. S. 276 ff.) zur Aufbringung der gesamten persönlichen Kosten der Volksschule auch weiterhin verpflichtet. Die entgegenstehende Bestimmung in Art. II Satz 2 des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, vom 21. März 1914 (Reg.-Bl. S. 186) wird aufgehoben. Dabei berechtigen die Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen dem Staat gegenüber nur insoweit zu einem Anspruch auf Ruhgehalt, und im Fall der Übernahme der persönlichen Lasten der Volksschule auf den Staat nur insoweit zu einem Anspruch auf Zahlung, als sie die in Art. 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge nicht übersteigen. Die entgegenstehende Vorschrift in Art. 1 des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, vom 21. März 1914 (Reg.-Bl. S. 186) wird aufgehoben.

Der Betrag oder Wert von Leistungen nach Abs. 1 wird auf die nach Art. 1 festgesetzten Gesamtbezüge der Lehrer und Lehrerinnen aufgerechnet. Hierbei ist der Wert einer Dienstwohnung nach den Vorschriften des in Art. 1 erwähnten Gesetzes festzustellen. Der nach der Aufrechnung verbleibende Teil der Gesamtbezüge wird aus der Staatskasse gezahlt.

Artikel 4.

Für die Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, die Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 gleichzeitig mit den in Art. 1 und 4 genannten Gesetzen in Kraft.

Die bisher geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen werden, insoweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, mit Wirkung vom gleichen Tage an aufgehoben.

Artikel 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen spätestens bis 31. Dezember 1920 einer Nachprüfung mit Wirkung vom 1. April 1920 ab unterzogen werden.

Artikel 7.

Das Gesamtministerium wird ermächtigt, die Bestimmungen zu erlassen, die zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind. Im übrigen wird das Landesamt für das Bildungswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die für die Verteilung der Lehrer und Lehrerinnen in die Besoldungsgruppen VII und VIII maßgebenden Ziffern erstmals festzusetzen. Falls ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet das Gesamtministerium.

Darmstadt, den 19. Mai 1920.

Das Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano. Neumann. Raab. Dr. Strecker. Uebel.

Verordnung, die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend. Vom 19. Mai 1920.

§ 1.

Die Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, vom 9. September 1879 (Reg.-Bl. S. 631) wird abgeändert, wie folgt:

An Stelle der §§ 3 und 5 treten die folgenden Bestimmungen:

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Wohnortes, für die nach § 1 und im Falle auswärtiger Übernachtung Entschädigung zu gewähren ist, haben zu beziehen

Beamte der Besoldungsgruppen	Tagegelder ℳ	Übernachtungsgebühr ℳ
der aufsteigenden Gehalte		
I—IV	7	7
V u. VI	9	8
VII u. VIII	10	10
IX	12	10
X u. XI	14	15
XII u. XIII	16	15
der Einzelgehalte		
I—III	18	20
IV—V	22	20

§ 2.

Die Verordnung vom 27. Juni 1914 (Reg.-Bl. S. 247), betreffend die Abänderung der Verordnung über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten vom 9. September 1879 (Reg.-Bl. S. 631), wird aufgehoben. Die durch diese Verordnung abgeänderten Bestimmungen in den §§ 1 und 4 der Verordnung vom 9. September 1879 treten wieder in Kraft.

§ 3.

Zur Anpassung der Bezüge in § 1 an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu diesen Bezügen in den gleichen Hundertteilen zu gewähren, wie sie jeweils als Teuerungszuschlag zu den Bezügen der Staatsbeamten auf Grund Art. 18 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 festgesetzt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 gleichzeitig mit dem in § 3 genannten Gesetz in Kraft.

Darmstadt, den 19. Mai 1920.

Das Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano. Neumann. Raab. Dr. Strecker. Uebel.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 16.

Darmstadt, den 23. Juni 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Juni 1920.)

Inhalt: 1. Verordnung zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung vom 24. März 1920, über die Bilanzierung der Kriegsanleihen (Reichsgesetzbl. Nr. 52, S. 333). (S. 169.) — 2. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach. (S. 170.) — 3. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach. (S. 171.) — 4. Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 171.) — 5. Bekanntmachung, die Prüfung für Heilgehilfen betreffend. (S. 171.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend. (S. 172.) — 7. Bekanntmachung, die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes betreffend. (S. 172.) — 8. Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 betreffend. (S. 172.)

Verordnung zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung vom 24. März 1920, über die Bilanzierung der Kriegsanleihen (Reichsgesetzbl. Nr. 52, S. 333).

Vom 21. Mai 1920.

§ 1.

Landeszentralbehörden im Sinne der Vorschriften der §§ 1 und 2 der Reichsverordnung vom 24. März 1920 über die Bilanzierung der Kriegsanleihen sind für den Volksstaat Hessen die jeweils nach der Art der Unternehmungen und eingetragenen Genossenschaften zuständigen Ministerien und Landesämter.

§ 2.

Unternehmungen, die von der genannten Verordnung Gebrauch machen wollen, haben als Unterlage für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ihre Satzungen vorzulegen.

Für die öffentlichen Sparkassen bleibt die Regelung durch das Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 3.

Falls unter Beobachtung der Bestimmungen des § 2 Ziffer 1—3 der Reichsverordnung eine Abschreibung von jährlich mindestens 3 v. H. des Nennbetrags des gesamten Bestandes an Kriegsanleihen usw. vorgesehen wird, ist demnächst lediglich die endgültig festgestellte Bilanz dem zuständigen Ministerium oder Landesamt einzureichen.

Wird eine geringere Abschreibung beabsichtigt, so ist für jedes Geschäftsjahr der vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigte Entwurf der Bilanz nebst den erforderlichen Erläuterungen zur Genehmigung der Abschreibung vorzulegen.

§ 4.

Die Genehmigungen nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung werden durch das zuständige Ministerium oder Landesamt nach Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen erteilt.

§ 5.

Die Unternehmungen und Genossenschaften haben die entstehenden baren Auslagen zu ersetzen.

Darmstadt, den 21. Mai 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach. Vom 9. Juni 1920.

§ 1.

Wer die staatliche Anstellung als Landmesser in den verschiedenen Zweigen des höheren staatlichen Messungsdienstes erlangen will, muß sich die Ausbildung für diesen Beruf nach den nachstehenden Vorschriften erwerben und seine Fähigkeit durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Er muß die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und sich hierüber nötigenfalls besonders ausweisen.

§ 2.

Der Ausbildungsgang für den Beruf als Landmesser umfaßt folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Vorbildung (Schulbildung, § 3).
2. Einjähriger praktischer Vorbereitungsdienst bei einer staatlichen Messungsdienststelle.
3. Sechssemestriges Studium an der Technischen Hochschule zu Darmstadt mit Abschlußprüfung über die wissenschaftliche Fachbildung.
4. Dreijähriger fachlicher Ausbildungsdienst bei dem Landesvermessungsamt, im Fortschreibungs-, Katastervermessungs- und Feldbereinigungsdienst, sowie Bearbeitung einer praktischen Prüfungsaufgabe.

Auf Grund des Nachweises der unter 1—4 genannten Anforderungen kann der Anwärter zur Staatsprüfung für Landmesser zugelassen werden.

Allgemeine Vorbildung.

§ 3.

Als allgemeine Vorbildung (Schulbildung) wird der Nachweis über die Versetzung in die Ober-Prima eines deutschen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange gefordert.

Erwünscht ist das Reifezeugnis einer dieser Lehranstalten.

§ 4.

Der Erlaß von Vorschriften über den Vorbereitungsdienst, das Studium und den fachlichen Ausbildungsdienst bleibt vorbehalten.

Darmstadt, den 9. Juni 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach. Vom 9. Juni 1920.

§ 1.

Wer die staatliche Anstellung in den mittleren Stellen des staatlichen Messungsdienstes erlangen will, muß sich die Ausbildung für diesen Beruf nach den nachstehenden Vorschriften erwerben und seine Fähigkeit durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Er muß die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und sich hierüber nötigenfalls besonders ausweisen.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine mindestens gleichwertige Schulbildung,
2. eine dreijährige praktische Lehrzeit bei einer staatlichen Messungsdienststelle,
3. den zweiundeinhalbjährigen Besuch der hessischen Baugewerkschule (Tiefbaukursus, Vermessungsabteilung),
4. ein Zeugnis über die bestandene Abgangsprüfung für das Vermessungsfach an der Baugewerkschule,
5. das erfolgreiche Bestehen eines zweiundeinhalbjährigen praktischen Vorbereitungsdienstes bei einer Vermessungsdienststelle.

§ 3.

Der Erlaß weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Darmstadt, den 9. Juni 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. Vom 11. Juni 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 15. Juni 1920 ab ein zweiter Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 in Hessen in Kraft tritt. Die Preisansätze des ersten Nachtrags zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Der zweite Nachtrag ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1920 von der genannten Buchhandlung zum Preise von 0,80 Mark bezogen werden.

Darmstadt, den 11. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Prüfung für Heilgehilfen betreffend. Vom 18. Juni 1920.

Prüfungen für Heilgehilfen im Sinne der §§ 67—73 der Medizinal-Ordnung für das Großherzogtum Hessen vom 25. April 1861 (Reg.-Bl. S. 168) werden nicht mehr abgehalten.

Darmstadt, den 18. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend. Vom 12. Juni 1920.

Auf Grund des § 2 Absatz 3 der Verordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 17. April 1918 (Reg.-Bl. S. 99) bestimmen wir unter gleichzeitiger Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1919 (Reg.-Bl. S. 410), daß die Gebühr des Gerichtsvollziehers für eine Zustellung von Amts wegen ohne Rücksicht darauf, wo die Zustellung erfolgt, 1,30 Mark beträgt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Juni 1920. **Hessisches Ministerium der Justiz.**

In Vertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes betreffend. Vom 1. Juni 1920.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 26. März 1920 über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes, wird im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. September 1917 (Reg.-Bl. S. 243) bestimmt, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer und ihres Gesellenausschusses die Kalenderjahre 1918 und 1919 nicht anzurechnen sind.

Darmstadt, den 1. Juni 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

In Vertretung: Dr. Wagner.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 betreffend. Vom 12. Juni 1920.

Auf Grund der Vorschrift unter I Artikel 4b des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 951) wird zur Ausführung des genannten Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.

Gegen eine von der Gemeindebehörde im Einzelfall getroffene Verfügung steht den Beteiligten innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung der Verfügung das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzureichen; sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 2.

Über die Beschwerde entscheidet das Mieteinigungsamt nach billigem Ermessen; es kann insbesondere eine Beschlagnahme für unwirksam erklären oder eine Frist für die Überlassung bestimmen oder besondere Bedingungen festsetzen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; das Mieteinigungsamt bestimmt, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Die Entscheidung des Mieteinigungsamtes ist unanfechtbar.

Darmstadt, den 12. Juni 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 17.

Darmstadt, den 15. Juli 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Juli 1920.)

Inhalt: 1. Verordnung, den befriedeten Bannkreis des Landtagsgebäudes betreffend. (S. 173.) — 2. Verordnung, die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betreffend. (S. 173.) — 3. Bekanntmachung, die Stiftung „Kriegerspende des Freiherrn Heyl zu Herrnsheim" in Worms betreffend. (S. 174.) — 4. Bekanntmachung, die „Eheleute Richard Klein-Stiftung in Nieder-Olm" betreffend. (S. 174.) — 5. Bekanntmachung, die Impfgebühren betreffend. (S. 174.) — 6. Bekanntmachung, den Verkehr mit Santonin betreffend. (S. 175.) — 7. Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend. (S. 175.) — 8. Verordnung, die Abänderung der Fleischbeschauordnung betreffend. (S. 176.) — 9. Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 177.) — 10. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Georg Philipp Gail A.-G. zu Gießen bei km 2,5 der Strecke Gießen—Gelnhausen betreffend. (S. 177.) — 11. Bekanntmachung über das Reichsgesetz, die Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffend, vom 6. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 458). (S. 177.) — 12. Bekanntmachung, die Ablieferung von Speiseresten und Küchenabfällen betreffend. (S. 177.) — 13. Ausführungsverordnung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920. (S. 178.) — 14. Bekanntmachung, die Bewirtschaftung der Eier betreffend. (S. 180.)

Verordnung, den befriedeten Bannkreis des Landtagsgebäudes betreffend.

Vom 26. Juni 1920.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags wird von der Regierung des Volksstaates Hessen auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 909) bestimmt, daß der befriedete Bannkreis des Landtagsgebäudes folgende Straßenzüge Darmstadts umfaßt:

> Die Rheinstraße von der Grafenstraße bis zum Ernst-Ludwigs-Platz, die Grafenstraße von der Hofstallstraße bis zur Waldstraße, die Hofstallstraße von der Grafenstraße bis zur Wilhelminenstraße, die Wilhelminenstraße von der Hofstallstraße bis zur Waldstraße, die Luisenstraße von der Zeughausstraße bis an das alte Palais, die Waldstraße von der Grafenstraße bis zur Wilhelminenstraße, der Luisenplatz.

Die benannten Straßenzüge sowie der Luisenplatz gehören zu dem befriedeten Raume und fallen daher unter diese Verordnung.

Darmstadt, den 29. Juni 1920.

Hessisches Gesamtministerium.
Ulrich.

Verordnung, die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betreffend.

Vom 6. Juli 1920.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1900, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, wird das Nachstehende bestimmt:

I.

Artikel 1.

Die in Artikel 1 der Verordnung, die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betreffend, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 331) aufgeführten Gebühren werden auf das Vierfache erhöht.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 6. Juli 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die Stiftung „Kriegerspende des Freiherrn Heyl zu Herrnsheim" in Worms betreffend. Vom 18. Mai 1920.

Das Gesamtministerium hat am 13. April 1920 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 28. Oktober 1918 die Stiftung des Wirklichen Geheimen Rates Freiherr Heyl zu Herrnsheim in Worms „Kriegerspende des Freiherrn Heyl zu Herrnsheim" in Worms als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 18. Mai 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die „Eheleute Richard Klein-Stiftung in Nieder-Olm" betreffend.

Vom 15. Juni 1920.

Das Gesamtministerium hat am 11. Juni 1920 auf Grund der vorgelegten, von ihm ergänzten Stiftungsurkunde vom 29. Januar 1919 die Stiftung des Privatmanns Richard Klein zu Nieder-Olm „Eheleute Richard Klein-Stiftung in Nieder-Olm" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 15. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Impfgebühren betreffend. Vom 17. Juni 1920.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. März 1912, betreffend die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874, wird hiermit wegen der Erhebung der Impfgebühren bestimmt, daß die nach § 1 der Bekanntmachung vom 30. März 1912 (Reg.-Bl. S. 246) vorgeschriebene Gebühr, die für jede in den öffentlichen Terminen vorgenommene Impfung einer Person aus der Gemeindekasse zu entrichten ist, vom 1. April 1920 ab auf Mark 1,25 erhöht wird.

Darmstadt, den 17. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Santonin betreffend. Vom 17. Juni 1920.

Nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit starkwirkenden Arzneimitteln vom 5. Juli 1896 (Reg.-Bl. S. 67 und Amtsblatt der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 259, A. 137) durften seither Santoninzeltchen, die nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten, im Apothekenhandverkauf abgegeben werden. Im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern bestimmen wir, daß in dem Verzeichnis der Anlage A der genannten Bekanntmachung die Worte hinter Santoninum — Santonin 0,1 g — „ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten" — fortfallen. Hiernach dürfen für die Folge auch Santoninzeltchen nur auf ärztliche Verordnung in Apotheken abgegeben werden.

Darmstadt, den 17. Juni 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend. Vom 26. Juni 1920.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in den hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten — einschließlich der Heilstätte für nervös Kranke in Gießen — zu erhebenden Pflegegelder mit Wirkung vom 1. Juli 1920 an, wie folgt festgesetzt worden sind:

I. In der ersten Klasse:
1. für Hessen 20—30 Mark täglich } In besonderen Fällen kann ein höheres
2. für Nichthessen 30—50 Mark täglich } Pflegegeld in Ansatz kommen.

II. In der zweiten Klasse:
1. für Hessen 10—15 Mark täglich,
2. für Nichthessen 15—25 Mark täglich.

III. In der dritten Klasse:
1. für selbstzahlende Hessen 5—9 Mark täglich,
2. für hessische Armenverbände 7 Mark täglich,
3. für sonstige Fürsorgeverbände 9 Mark täglich.

Wenn Armenverbände Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen an Selbstzahler oder sonstige Fürsorgeverbände haben, wird das Pflegegeld nach den für Selbstzahler oder für sonstige Fürsorgeverbände geltenden Sätzen festgesetzt.

Für Kranke, die auf Kosten hessischer Armen- und sonstiger Fürsorgeverbände verpflegt werden und denen Kleidung und Leibwäsche von der Anstalt geliefert wird, sind die Selbstkosten von den zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil- und Pflegeanstalten usw. betreffend, Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569), wird hiermit aufgehoben.

Für diejenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten erwachsen, wird kein Pflegegeld erhoben.

Die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 1. November 1919 wird hiermit vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Darmstadt, den 26. Juni 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
Dr. Fulda.

Verordnung, die Abänderung der Fleischbeschauordnung betreffend. Vom 22. Juni 1920.

In Abänderung der Fleischbeschauordnung vom 9. April 1903 (Reg.-Bl. S. 230) und der Verordnung, die Abänderung der Fleischbeschauordnung betreffend, vom 22. Juli 1919 (Reg.-Bl. S. 301) wird mit Ermächtigung des Hessischen Gesamtministeriums das Folgende verordnet:

1.

Die Absätze 1 bis 3 des § 23 der Fleischbeschauordnung erhalten folgende Fassung:

§ 23 Absatz 1:

Die Fleischbeschauer haben innerhalb der ihnen überwiesenen Beschaubezirke an Beschaugebühren zu beanspruchen:

a) von einem Stück Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen, Stieren und Rindern) . . . . . 4,00 Mark,
b) von einem Schwein . . . . . 3,00 Mark,
c) von einem Stück Kleinvieh (Kälbern, Schafen und Ziegen) . . 2,00 Mark,
d) von einem Lamm (Ziegen oder Schaflamm) . . . . . 1,00 Mark.

§ 23 Absatz 2:

In den Gebühren (Abs. 1) ist die Vergütung für die gesamte Beschau, für Stempelung des Fleisches und die Zeitversäumnis einbegriffen. Für eine Schlachtviehbeschau (Beschau des lebenden Tieres ohne nachfolgende Fleischbeschau) steht dem Fleischbeschauer nur die Hälfte der in Absatz 1 enthaltenen Gebühren zu.

§ 23 Absatz 3:

Für die Ausübung der Beschau in einer Entfernung von mehr als 1 Kilometer außerhalb ihres Wohnortes ist den Fleischbeschauern neben der Beschaugebühr (Abs. 1 und 2) noch eine Ganggebühr von 40 Pfennig für jeden auf dem Hin- und auf dem Rückweg zurückgelegten Kilometer zu gewähren. Angefangene Kilometer werden als voll berechnet.

2.

§ 24 Absatz 1 der Fleischbeschauordnung erhält folgende Fassung:

Tierärzte, die auf Grund des § 5 berufen sind, erhalten in Beschaubezirken, für die sie nicht selbst gemäß § 1, Absatz 2 als Fleischbeschauer bestellt sind, für die Beschau (Ergänzungsbeschau) einschließlich der Stempelung des Fleisches und der Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde von dem Beschauergebnis 5 Mark für das Stück Großvieh und 3 Mark für das Stück Kleinvieh und Schweine. Werden in einem Gehöft oder Schlachthaus mehrere Schlachttiere gleichzeitig der Ergänzungsbeschau unterworfen, so ermäßigt sich diese Gebühr für das zweite und folgende besichtigte Tier auf je die Hälfte. Findet die Beschau außerhalb des Wohnsitzes des Tierarztes statt, so stehen ihm weiter die für die Kreisveterinärärzte geltenden Tagegelder zu.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. Vom 26. Juni 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1920 ab ein dritter Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 in Hessen in Kraft tritt. Die Preisansätze des ersten und zweiten Nachtrags zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Der dritte Nachtrag ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1920 von der genannten Buchhandlung zum Preise von 0,80 Mark bezogen werden.

Darmstadt, den 26. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Georg Philipp Gail A.-G. zu Gießen bei km 2,5 der Strecke Gießen—Gelnhausen betreffend. Vom 26. Juni 1920.

Wir haben der Firma Georg Philipp Gail A.-G. zu Gießen die widerrufliche Erlaubnis erteilt, bei km 2,5 der Strecke Gießen—Gelnhausen ein Anschlußgleis anzulegen und dieses Anschlußgleis mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 26. Juni 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Rohde.

Bekanntmachung über das Reichsgesetz, die Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffend, vom 6. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 458). Vom 28. Juni 1920.

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 wird der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen bestimmt.

Darmstadt, den 28. Juni 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, die Ablieferung von Speiseresten und Küchenabfällen betreffend.

Vom 17. Juni 1920.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1916 über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen (Reg.-Bl. S. 203) wird hierdurch aufgehoben.

Darmstadt, den 17. Juni 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**

Neumann.

Ausführungsverordnung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Vom 30. Juni 1920.

Auf Grund der §§ 73 und 74 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1028 ff.) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Kommunalverband ist der Kreis, sofern nicht nach § 74 Absatz 2 mehrere Kreise zu einem Kommunalverband vereinigt sind.

Gemeinde ist jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

Zuständige Behörde ist das Kreisamt.

Höhere Verwaltungsbehörde ist in dem Falle des § 63 das Hessische Landesernährungsamt, im übrigen der Provinzialausschuß.

§ 2.

Für die nach § 74 Absatz 2 bezeichneten Kommunalverbände ist je ein Verbandsausschuß zu bestellen.

Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisdirektoren der beteiligten Kreise als Vorstand;
2. aus je zwei Vertretern dieser Kreise, die nebst je einem Ersatzmann von jedem Kreisausschuß aus seiner Mitte zu wählen sind, als Mitgliedern.

Gehört eine der Städte mit über 20000 Einwohnern einem derartigen Kommunalverband an, so hat deren Oberbürgermeister in dem Verbandsausschuß Sitz und Stimme; er kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind befugt, gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses binnen der Ausschlußfrist von einer Woche die Entscheidung des Landesernährungsamts anzurufen; dessen Entscheidung ist endgültig.

Den Vorsitz in dem Verbandsausschuß und dessen Vorstand hat der dienstälteste Kreisdirektor, der auch die laufenden Geschäfte am Sitz des Kommunalverbands zu führen hat; stellvertretender Vorsitzender ist der nächstälteste Kreisdirektor.

Der Vorsitzende vertritt den Kommunalverband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschußbeschlüsse sowie die zur Verwaltung und Regelung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verfügungen mit Rechtswirkung für den Kommunalverband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, den Beschlüssen des Verbandsausschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbandes erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsausschusses unter anteilweiser Verteilung nach der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung aufzubringen.

Überschüsse und Verluste werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsausschusses verteilt.

§ 3.

(Zu § 5 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung.)

a) Wer Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, auch in Mischung, ausdreschen will oder ausdreschen lassen will, hat der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der der Ausdrusch stattfinden soll (in Städten dem Oberbürgermeister beziehungsweise Bürgermeister) vor Beginn des Dreschens anzuzeigen:

1. den Namen des Besitzers der Frucht;
2. die Menge und Art der auszudreschenden Frucht;
3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in eine Liste einzutragen.

b) Der Ausdrusch der Frucht ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Bürgermeisterei (Dreschschein) zulässig. Die Ausgabe des Dreschscheins ist von der Bürgermeisterei in der Liste zu vermerken. Vor Erteilung des Dreschscheins ist jeder Ausdrusch untersagt.

c) Die ausgedroschene Frucht ist auf dem Dreschplatz beziehungsweise in der Scheuer auf einer vorschriftsmäßig geeichten Wage amtlich zu verwiegen. Das Wiegen darf nur durch einen hierzu verpflichteten Verwieger erfolgen, der das Ergebnis in eine Liste aufzunehmen hat.

Bevor das amtliche Verwiegen erfolgt ist, darf die ausgedroschene Frucht nicht von dem Dreschplatz oder der Scheuer entfernt werden.

d) Der Besitzer hat sofort nach Verwiegen der Bürgermeisterei anzuzeigen:

1. die Menge und Art der zum Ausdrusch gebrachten Frucht;
2. das Gewicht der ausgedroschenen Frucht, nach Fruchtarten getrennt.

Alle Hinterfrucht ist ebenfalls beschlagnahmt. Ihre Menge ist besonders zu wiegen und der Bürgermeisterei anzuzeigen.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in die Liste einzutragen.

§ 4.

(Zu § 56 der Reichsgetreideordnung.)

Die Unterverteilung und Bedarfsregelung der Kleie, die die Kommunalverbände nach § 56 zu beanspruchen haben, erfolgt durch die Landesfuttermittelstelle als Vermittlungsstelle im Sinne des § 73 Absatz 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die beim Ausmahlen ihres Getreides anfallende Kleie zurückzuverlangen und der Landesfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

(Zu § 63 der Reichsgetreideordnung.)

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger (§ 8 der Reichsgetreideordnung) bis mindestens zum 15. November 1920 ausreichen. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann das Recht der Selbstversorgung nur insoweit beansprucht werden, als die Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger für je volle Monate ausreichen.

§ 6.

(Zu § 64 der Reichsgetreideordnung.)

Die in § 64, Absatz 1a vorgesehene Erlaubnis, Getreide in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten oder Schrotkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in denen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen worden ist. Dies gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung der Frucht für Speise- und Futterzwecke.

§ 7.

Die zur Durchführung der in den §§ 58–65 der Reichsgetreideordnung bezeichneten Maßnahmen zu bildenden Ausschüsse (§ 66) sind bei der Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Kommunalverband von dem Verbandsausschuß, in den übrigen Kommunalverbänden von dem Kreisausschuß zu wählen. Im Falle des § 68 ist der Ausschuß von der Stadt- oder Gemeindevertretung zu wählen.

§ 8.

Anordnungen nach den §§ 58—65 der Reichsgetreideordnung bedürfen unserer Genehmigung.

§ 9.

(Zu § 72 der Reichsgetreideordnung.)

Die Kommunalverbände haben ihre Überwachungsbeamten sowie diejenigen der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, Vorräte, die einer ordnungsgemäß ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Besitzer, dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung jede sachliche und räumliche Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten.

§ 10.

Ausnahmen von den Bestimmungen vorstehender Verordnung können durch uns zugelassen werden.

Darmstadt, den 30. Juni 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann.

Bekanntmachung, die Bewirtschaftung der Eier betreffend. Vom 9. Juli 1920.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern vom 3. Januar 1920 (Reg.-Bl. S. 9) wird hierdurch aufgehoben.

Darmstadt, den 9. Juli 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 18.

Darmstadt, den 31. Juli 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. August 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz, die weitere Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1919 auf den Monat August des Rechnungsjahres 1920 betreffend. (S. 181.) — 2. Verordnung, die Bewirtschaftung der Eier betreffend. (S. 181.) — 3. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts einer Körperschaft an die Hessische Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betreffend. (S. 182.) — 4. Bekanntmachung, Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte betreffend. (S. 182.) — 5. Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, 6. abgeänderte Ausgabe. (Amtliche Ausgabe). (S. 182.) — 6. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 30. April 1879. (S. 182.) — 7. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 631), der Verordnung vom 17. August 1917 zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S 715) sowie der Verordnung, betreffend Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile, vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 891). (S. 185.). — 8. Bekanntmachung, die Gebührenordnung für Hebammen betreffend. (S. 185.) — 9. Bekanntmachung, Erhöhung des Teuerungszuschlags der Deutschen Arzneitaxe für das besetzte hessische Gebiet betreffend. (S. 187.) — 10. Bekanntmachung, die Übertragung der der Firma Vereinigte Rousselle'schen Basaltwerke G. m. b. H. in Klein-Steinheim verliehenen Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Materialtransportbahn an die Stadt Frankfurt a. M. betreffend. (S. 187.) — 11. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Heinrich Schulz zu Pfungstadt betreffend. (S. 187.) — 12. Bekanntmachung, Gebühren in Wildschadensangelegenheiten betreffend. (S. 188.)

Gesetz, die weitere Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1919 auf den Monat August des Rechnungsjahres 1920 betreffend. Vom 29. Juli 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird verordnet:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 12. Mai 1919 (Reg.-Bl. S. 249) und der zugehörige Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben werden, insoweit nicht die Reichssteuergesetzgebung etwas anders bestimmt, auch auf den Monat August 1920 erstreckt.

Artikel 2.

Das Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darmstadt, den 29. Juli 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Verordnung, die Bewirtschaftung der Eier betreffend. Vom 10. Juli 1920.

Die Verordnung des Hessischen Gesamtministeriums vom 22. April 1919 über Eier (Reg.-Bl. S. 181) wird hierdurch aufgehoben.

Darmstadt, den 10. Juli 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. J. V.: Schäfer. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts einer Körperschaft an die Hessische Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betreffend.

Vom 20. Juli 1920.

Der Hessischen Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu Darmstadt wird das Recht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Darmstadt, den 20. Juli 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**
Ulrich.

Bekanntmachung, Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte betreffend.

Vom 7. Juli 1920.

Die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 30. Dezember 1899 (Reg.-Bl. 1900 S. 13) und die durch die Bekanntmachung vom 11. September 1918 (Reg.-Bl. S. 201) angeordnete Abänderungen verlieren bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 7. Juli 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, 6. abgeänderte Ausgabe. (Amtliche Ausgabe.) Vom 12. Juli 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die sechste Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1920 vom 15. Juli 1920 ab in Hessen in Kraft tritt.

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. Nr. 1 v. 1920, S. 4) bleiben von dem Wort „Gleichzeitig" im ersten Absatz ab in Kraft.

Die neue Ausgabe ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann durch die genannte Verlagsbuchhandlung zum Preise von 8,20 Mark bezogen werden. Die fünfte Ausgabe und ihre drei Nachträge treten hiermit außer Kraft.

Darmstadt, den 12. Juli 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 30. April 1879.

Vom 3. Juli 1920.

Auf Grund des § 22 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend, vom 30. April 1879 wird die Bekanntmachung, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend, vom 30. April 1879, vom 17. Januar 1880 (Reg.-Bl. S. 3.) wie folgt ergänzt.

§ 1.

In der schriftlichen Prüfung werden Aufgaben nur gestellt werden aus:

1. dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919,
2. dem Haftpflichtgesetz,
3. der Zivilprozeßordnung,
4. dem Handelsgesetzbuch,
5. der Wechselordnung,
6. dem Gerichtsverfassungsgesetz,
7. der Konkursordnung und dem Ausführungsgesetz,
8. der Grundbuchordnung,
9. dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

nebst den Ein- und Ausführungsvorschriften, soweit es sich nicht um das Übergangsrecht handelt (s. Bekanntmachung vom 25. September 1919 Reg.-Bl. S. 402).

10. dem Zwangsversteigerungsgesetz,
11. dem Notariatsgesetz,
12. dem Personenstandsgesetz nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften,
13. dem Gesetz, die Zwangserziehung Minderjähriger betreffend,
14. dem Strafgesetzbuch,
15. der Strafprozeßordnung nebst den Ein- und Ausführungsvorschriften,
16. der Reichsverfassung und der Hessischen Verfassung,
17. dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz,
18. dem Unterstützungswohnsitzgesetz nebst den Hessischen Ausführungsgesetzen und dem Freizügigkeitsgesetz,
19. der Reichsversicherungsordnung,
20. der Kreisordnung, Städteordnung, Landgemeindeordnung nebst denjenigen Vorschriften, die nach diesen drei Gesetzen als Bestandteile des Rechtes der Kommunalverbände anzusehen und in ihnen angezogen sind, sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und den wichtigsten Bestimmungen über die Voranschlagswirtschaft und das Rechnungswesen der Gemeinden (Bekanntmachung, die Anweisung für die Aufstellung des Gemeindevoranschlags betreffend, vom 26. September 1913 im Reg.-Bl. S. 197 und Bekanntmachung, die Dienstanweisung der Gemeinde- und Stadtrechner betreffend, vom 28. September 1914 im Reg.-Bl. S. 357),
21. der Organisation der Behörden und dem Hessischen Beamtenrecht,
22. dem Volksschulgesetz, Enteignungsgesetz, Feldbereinigungs- und Bachgesetz,
23. der Reichsgewerbeordnung nebst den Ausführungsbestimmungen,
24. der allgemeinen Bauordnung nebst Ausführungsordnung,
25. den wichtigeren reichsrechtlichen und landesrechtlichen Steuer- und Stempelgesetzen,
26. dem Kirchenrecht,
27. dem Jagdrecht, Forst-, Fischerei- und Feldpolizeirecht,
28. dem Sparkassen-, Bank- und Kreditwesen,
29. dem Wegerecht, insbesondere dem Kunststraßengesetz,
30. dem Eisenbahnwesen, insbesondere dem Nebenbahnengesetz.

§ 2.

Bei Bearbeitung mindestens der Hälfte der in der schriftlichen Prüfung aus den in § 1 Abs. 1 Ziffer 1—15 bezeichneten Prüfungsgebieten gestellten Aufgaben ist die Benutzung einfacher Gesetzes

texte zu gestatten, die keinerlei Erläuterungen, Verweisungen oder handschriftliche Bemerkungen enthalten dürfen.

Im übrigen und namentlich bei Bearbeitung der aus den in § 1 Abs. 1 Ziffer 16—30 bezeichneten Prüfungsgebieten gestellten Fragen ist die Benutzung von Büchern und Hilfsmitteln nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungskommissärs und nur in dem von diesem bestimmten Umfange erlaubt.

Den Prüflingen werden jeweils vor den einzelnen Prüfungstagen die Gesetze bezeichnet werden, deren Texte sie an den einzelnen Prüfungstagen benützen dürfen. In Ansehung des ersten Prüfungstages wird die Bezeichnung in der schriftlichen Mitteilung über die Zulassung zur Staatsprüfung oder in einer besonderen schriftlichen Mitteilung erfolgen, in Ansehung der übrigen Prüfungstage spätestens jeweils an dem unmittelbar vorhergehenden Prüfungstage. Soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1—15 genannten Gesetze handelt, werden die Gesetzestexte, deren Benutzung gestattet ist, durch die Prüfungskommission gestellt werden.

§ 3.

Die Aufgaben und Fragen für die schriftliche Prüfung werden den Prüflingen an den einzelnen Prüfungstagen je in einem schriftlichen Abdruck zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Prüfung soll an den einzelnen Prüfungstagen nicht über 7 Stunden dauern.

§ 4.

Bei Würdigung der schriftlichen Arbeiten ist stets darauf Gewicht zu legen, wie der Prüfling die Lösung begründet hat, welches Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen, welches Verständnis, welchen Grad von Schärfe der Auffassung und von Unterscheidungsvermögen und welche Gewandtheit in der Entwicklung und Darstellung seiner Gedanken er hierbei gezeigt hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Lösung der Aufgabe durch den Prüfling an sich nach der Auffassung des Prüfungskommissär unrichtig ist, oder wenn der Prüfling die Bearbeitung der Aufgabe nicht vollendet hat.

§ 5.

Die Prüfung hat an einem Montag zu beginnen. Nach dem dritten Prüfungstag (Mittwoch) ist ein voller freier Tag einzuschieben.

§ 6.

Auch in der mündlichen Prüfung sollen nur Fragen aus den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1—30 bezeichneten Prüfungsgebieten gestellt werden. Die mündliche Prüfung bezweckt, zu erforschen, ob der Prüfling sich eine genügende Kenntnis des geltenden Rechts erworben hat und ob er rasche Auffassungsgabe und hinreichende Gewandtheit im Ausdruck besitzt. Fragen über nebensächliche Einzelheiten sind zu vermeiden.

§ 7.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses sollen im Zweifelsfalle auch die den Prüflingen während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse berücksichtigt werden.

Darmstadt, den 3. Juli 1920.

Hessisches Ministerium der Justiz. v. Brentano.

Hessisches Ministerium des Innern. Dr. Fulda.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 631), der Verordnung vom 17. August 1917 zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 715), sowie der Verordnung, betr. Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile, vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 891). Vom 22. Juli 1920.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Tierkörperteilen vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 631) und der Abänderungsverordnung hierzu vom 17. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 715), sowie auf Grund des Artikels 1 der Verordnung, betr. die Vergütungen für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile, vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 891) wird das Folgende bestimmt:

I.

Die Kreisämter werden ermächtigt, die zur Ausführung der obengenannten Verordnungen notwendigen Bestimmungen für ihren Bezirk anzuordnen, die Zahlung von Vergütungen für die an Abdeckereien zur Ablieferung gelangenden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile vorzuschreiben, die Höhe dieser Vergütungen festzusetzen und das Streitverfahren hinsichtlich dieser Vergütungen zu regeln.

II.

Die Anordnungen der Kreisämter bedürfen der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

Darmstadt, den 22. Juli 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für Hebammen betreffend. Vom 28. Juli 1920.

Mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung tritt die nachfolgende Gebührenordnung für Hebammen an die Stelle der vom 9. März 1908 und ihrer Nachträge mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung.

Darmstadt, den 28. Juli 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Gebührenordnung für die hessischen Hebammen.

1.	Für Ratserteilung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Untersuchung	2—5 Mark,
2.	Für Untersuchung einer Schwangeren außer der Geburtszeit in deren Wohnung	3—6 „
3.	Für den Beistand bei einer Fehlgeburt (ausschließlich der späteren Besuche)	10—30 „
4.	Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt (Frühgeburt) bis zu 3 Stunden Dauer	25—60 „
5.	Bei längerer Dauer der Geburt, sowie für die weiter notwendige Anwesenheit der Hebamme nach der Geburt:	
	für die Stunde	3—5 „
	bis zum Höchstbetrag	50—100 „

6. Zuschlag für die Leitung einer Zwillingsgeburt oder für Hilfeleistung bei geburtshilflichen Operationen	10—30	Mark,
7. Für eine im Notfall vorgenommene Lösung der Arme und des Kopfes bei Steiß- und Fußlage	8—20	„
8. Für jeden der vorgeschriebenen Wochenbettbesuche in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung	2—4	„
Wenn weitere Besuche verlangt werden, gilt der gleiche Satz.		
9. Für außerordentliche Berufung am Tage	3—6	„
10. Für außerordentliche Berufung bei Nacht (von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr)	5—10	„
11. Für Beibringung eines Einlaufs (Klistiers) oder für eine Scheidenausspülung	1.50—3	„
12. Für das Anlegen des Katheters	2—4	„
13. Für die Tamponade der Scheide bei Blutungen	5—10	„
14. Versieht die Hebamme Wärterdienste bei einer Schwangeren oder Wöchnerin, so hat sie außer Verköstigung zu beanspruchen:		
a) für den Tag	15—30	„
b) für die Nacht	15—30	„
c) für Tag und Nacht	25—30	„
15. Weggebühren bei Verrichtungen in Nachbarorten:		
a) bis zu 2 Kilometer	1.50—3	„
b) für jeden weiteren angefangenen Kilometer	1—2	„
c) bei Nachtbesuchen das Doppelte (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens).		
Bei Benutzung der Eisenbahn darf das Fahrgeld für 3. Klasse berechnet werden, außerdem die Zeitversäumnis. Bei Stellung eines Fuhrwerks fällt die Weggebühr fort, dagegen kann Zeitversäumnis berechnet werden.		
16. Für Anmeldung eines Geburtsfalls bei dem Standesamt	2—5	„
17. Für Ausstellung eines einfachen Befundscheines oder einer einfachen Bescheinigung ausschließlich der etwa erforderlichen Untersuchung	2—5	„

Erläuterungen.

1. Die Gebühren der Hebammen sind innerhalb der vorstehend angegebenen niedrigsten und höchsten Sätze sowohl nach den Vermögensverhältnissen, als auch nach der Schwierigkeit und Dauer der Verrichtungen zu bemessen.

2. Bei Wenigbemittelten und in allen Fällen, in welchen eine öffentliche Kasse für die Zahlung der Gebühren einzutreten hat, greifen die niedrigsten Sätze Platz, unbeschadet der Einschränkung in § 1 durch besondere Schwierigkeit und ungewöhnliche Dauer.

3. Für die unter Nummer 11, 12 und 13 bezeichneten Verrichtungen findet, wenn sie bei einer Geburt (Frühgeburt) notwendig werden, eine besondere Vergütung nicht statt.

4. Neben den unter Nr. 11 und 12 angesetzten Gebühren dürfen die Besuche besonders berechnet werden, bei Nr. 17 die etwa erforderliche besondere Untersuchung.

5. Kommen bei einem Besuche mehrere derartige Hilfeleistungen vor, so ist nur für eine der volle Gebührenbetrag, für jede der übrigen nur die Hälfte des entsprechenden Satzes in Rechnung zu bringen.

6. Entnimmt die Hebamme die bei der Geburt und im Wochenbett notwendigen Desinfektionsmittel sowie die Verbandstoffe ihrem eigenen Vorrat, so darf sie den Kaufwert der verbrauchten Mittel in Anrechnung bringen.

7. Die Hebamme muß auf Verlangen der Zahlungspflichtigen ihre Forderung durch eine genaue und deutlich aufgestellte Rechnung begründen.

8. Außer den hier angeführten Gebühren hat die Hebamme von Privaten keine weitere Vergütung zu beanspruchen, insbesondere keine Verpflegung bei Wochenbettbesuchen.

Bekanntmachung, Erhöhung des Teuerungszuschlags der Deutschen Arzneitaxe für das besetzte hessische Gebiet betreffend. Vom 20. Juli 1920.

Durch die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1919 (Reg.-Bl. Nr. 32) ist angeordnet, daß auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich der bei Einführung der Deutschen Arzneitaxe 1918 (Reg.-Bl. Nr. 1 von 1918 S. 15) den Apothekern eingeräumte Teuerungszuschlag von 0,20 Mark auf 0,40 Mark für eine Arzneiverordnung, mit Wirkung vom 20. Oktober 1919 ab, bis auf weiteres erhöht wurde.

Wir bestimmen, daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den besetzten Gebieten Hessens und zum Ausgleich für die den dortigen Apothekern erwachsenen größeren Unkosten mit Wirkung vom 15. Juli 1920 ab dieser Teuerungszuschlag in jenen Gebieten auf 0,80 Mark erhöht wird.

Darmstadt, den 20. Juli 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Übertragung der der Firma Vereinigte Rousselle'schen Basaltwerke G. m. b. H. in Klein-Steinheim verliehenen Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Materialtransportbahn an die Stadt Frankfurt a. M. betreffend.

Vom 9. Juli 1920.

Wir haben die der Firma Vereinigte Rousselle'sche Basaltwerke G. m. b. H. in Klein-Steinheim verliehene Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Materialtransportbahn zwischen den in den Gemarkungen Dietesheim und Klein-Steinheim liegenden, seither der vorbenannten Firma gehörigen, nunmehr an die Stadt Frankfurt a. M. übereigneten Steinbrüchen und der Station Mühlheim der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn auf die Stadt Frankfurt a. M. übertragen.

Die seither maßgebenden Konzessionsbestimmungen und Bedingungen behalten ihre Gültigkeit; es bleibt jedoch vorbehalten, sie durch andere Konzessionsbestimmungen zu ersetzen.

Darmstadt, den 9. Juli 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Heinrich Schulz zu Pfungstadt betreffend.

Vom 12. Juli 1920.

Wir haben der Firma Heinrich Schulz zu Pfungstadt die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof in Pfungstadt aus ein Anschlußgleis anzulegen und dieses Anschlußgleis mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 12. Juli 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Rohde.

Bekanntmachung, Gebühren in Wildschadensangelegenheiten betreffend.

Vom 28. Juli 1920.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 26. November 1918 (Regierungsbl. S. 265) wird hierdurch mit Ermächtigung des Hessischen Gesamtministeriums bis auf weiteres das Folgende bestimmt:

I.

Die in § 11 Abs. 1 der Verordnung, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 2. August 1899 (Regierungsbl. S. 412) vorgesehenen Gebühren der Sachverständigen werden auf 15 Mk. für den ganzen und 7,50 Mk. für den halben Tag der Inanspruchnahme erhöht. Außerdem ist zur Anpassung dieser Sätze an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ein veränderlicher Teuerungszuschlag in dem gleichen Verhältnis zu gewähren, wie er jeweils nach Art. 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Staatsbeamten vom 19. Mai 1920 festgesetzt ist. An Transportkosten, im Sinne des § 11 Abs. 2 der Verordnung können 2,40 Mk. für jede Stunde zu 5 Kilometer der kürzesten Straßenverbindung, einschließlich des Rückwegs, in Anspruch genommen werden.

II.

Die Schreibgebühr für die in § 8 der Verordnung vom 2. August 1899 bezeichneten Schriftstücke wird auf eine Mark und die Zustellungsgebühr des Gemeindedieners (§ 12 Abs. 2 daselbst) auf 60 Pfennige erhöht.

III.

Vorstehende Gebührenerhöhungen treten mit Wirkung vom 1. August 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 28. Juli 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 19.

Darmstadt, den 13. August 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. August 1920.)

Inhalt: 1. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1920. (S. 189.) — 2. Gesetz über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte sowie zur Neueinteilung der Försterein. (S. 198.) — 3. Verordnung, die Gebühren des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend. (S. 200.) — 4. Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 201.) — 5. Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betreffend. (S. 201.) — 6. Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in der hessischen Heilstätte für nervöse Kranke betreffend. (S. 201.) — 7. Bekanntmachung, den Antrag der Frau Natalie Rensmann, geb. Stock in Bingen auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend. (S. 202.) — 8. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Maschinenbauanstalt und Dampfkesselfabrik A.-G. Darmstadt, vormals Venuleth & Ellenberger und Göhrig & Leuchs, an das städtische Industriegleis südlich der Pallaswiesenstraße zu Darmstadt, betreffend. (S. 202.)— 9. Bekanntmachung, die Aufhebung der Bezirkskasse Ulrichstein betreffend. (S. 202.) — 10. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Darmstädter Holzindustrie, Inhaber Albert Feuchtwanger, an das Stammgleis in der Weiterstädter Straße zu Darmstadt betreffend. (S. 203.) — 11. Bekanntmachung, Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betreffend. (S. 203.) — 12. Bekanntmachung, Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten und Absatz von Margarine, Speisetalg und Speiseöl betreffend. (S. 204.)

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1920. Vom 5. August 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird für das Rechnungsjahr 1920 bestimmt:

I. Ordentliche Einnahmen.

Artikel 1.

Die direkten Steuern und indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Staatsvoranschlag aufgeführten Staats-Einnahmen, nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

II. Außerordentliche Einnahmen.

Artikel 2.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung von Vermögensausgaben den Betrag von 23 132 041 Mark, außerdem vorübergehend zur Deckung von Verwaltungsausgaben den Betrag von 43 901 437 Mark im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag zu einem der Lage des Geldmarkts entsprechenden Zinsfuß auszugeben.

Auf die Vermögensanleihe sind die Vorschriften des Gesetzes über die Tilgung der Staatsschuld vom 17. Juli 1912 (Reg.-Bl. S. 440) anzuwenden. Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die Anleihe ganz oder teilweise auch zur Rückzahlung des Kapitalbetrags in bar zu kündigen. Den Gläubigern der Anleihe soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nur innerhalb der bewilligten Anleihebeträge, Schatzanweisungen oder Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatze auszugeben.

III. Ausgaben.

Artikel 4.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwandt werden, wie ihre Bedürfnisse von dem Landtag bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Darmstadt, den 5. August 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fuldà. v. Brentano.

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen des Landtags zur Bestreitung der Staats-Ausgaben im Rechnungsjahr 1920 erfolgten Bewilligungen.

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	1. Teil: Für die Verwaltung.	
1	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren, Überschüsse und Fehlbeträge**	799 425
	II. Hauptabteilung: Staatsgüter.	
2	Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung	17 969 655
3	Siedlungswesen	672 000
4	Kameralgüter unter Bauverwaltung	643 966
5	Weingüter	1 697 296
6	Braunkohlenbergwerk und Kraftwerk Ludwigshoffnung	1 805 919
7	Salzwerk, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad-Nauheim und Badeanstalt Bad-Salzhausen	3 659 445
8	Landestheater	4 251 650
	Summe II. Staatsgüter	30 699 931

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung ℳ
9	**III. Hauptabteilung: Lotterie**	—
10	**IV. Hauptabteilung: Direkte Steuern, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen**	62 500
11	**V. Hauptabteilung: Landtag**	385 900
	VI. Hauptabteilung: Gesamtministerium.	
12	Gesamtministerium	252 735
13	Auswärtige und Reichsverhältnisse usw.	295 178
14	Ober-Rechnungskammer	742 775
15	Verwaltungsgerichtshof	46 105
16	Haus- und Staatsarchiv	83 460
17	Rheinschiffahrt	3 850
18	Postgebühren	6 100
	Summe VI. Gesamtministerium	1 430 203
	VII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.	
19	Ministerium des Innern	449 167
20	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	100 800
21	Postgebühren	409 000
22	Regierungs- und Reichsgesetzblatt	17 260
23	Provinzialdirektionen und Kreisämter	2 334 200
24	Gendarmerie	2 814 889
25	Polizei (einschließlich Sicherheitspolizei)	17 382 898
26	Arbeitshaus Dieburg	184 160
27	Landeswaisenanstalt	366 000
28	Privat-Erziehungs- und Besserungsanstalten	6 000
29	Zentralstelle für die Landesstatistik	174 825
30	Kirchen	494 721
31	Ärztlicher Dienst	595 250
32	Tierärztlicher Dienst	527 620
33	Hebammen-Lehranstalt zu Mainz	203 788
34	Landes-Heil- und Pflegeanstalten	6 196 513
35	Anstalt für Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt	169 900
36	Volksgesundheitspflege	150 000
	zu übertragen	32 576 991

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	Übertrag	32 576 991
37	Armenpflege	131 252
38	Staatsunterstützungskasse	52 200
39	Invalidenversorgung	29 150
40	Bankbesoldungsfonds	5 000
41	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—
42	Nichtstaatliche Bausachen	2 000
43	Hochbauwesen	274 662
44	Kunststraßenwesen	10 614 006
	Summe VII. Ministerium des Innern	43 685 261
	VIII. Hauptabteilung: Landesamt für das Bildungswesen.	
45	Landesamt für das Bildungswesen	291 770
46	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	81 800
47	Postgebühren	27 000
48	Lehrerseminare, Vorseminare und pädagogischer Kursus	933 471
49	Volksschulen	21 332 500
50	Turn- und Zeichenunterricht	34 500
51	Taubstummenanstalten	249 710
52	Blindenanstalt	96 740
53	Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen, sowie pädagogische Seminare	9 106 537
54	Höhere Bürgerschulen	277 000
55	Kinderpflege	35 000
56	Jugendpflege	38 000
57	Volksbildung	48 050
57a	Förderung der Kunst	291 000
58	Technische Hochschule	2 192 836
59	Landes-Universität	4 902 783
60	Landesbibliothek	293 340
61	Landesmuseum	251 213
62	Förderung der Landesgeschichte	27 000
63	Geophysikalischer Landesdienst	15 375
64	Hochbauwesen	309 900
65	Denkmalpflege	25 000
	Summe VIII. Landesamt für das Bildungswesen	40 860 525

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	IX. Hauptabteilung: Landes-Ernährungsamt.	
66	Landes-Ernährungsamt	348 590
67	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	60 000
68	Postgebühren	35 000
69	Hochbauwesen	29 920
70	Geologische Landesanstalt	99 813
71	Kreisgeometer	947 550
72	Verwendungsgelder für landwirtschaftliche Zwecke	3 000
73	Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen	757 434
74	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	2 405 085
75	Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft	2 195 610
76	Landwirtschaftskammer	201 990
	Summe IX. Landes-Ernährungsamt	7 083 992
	X. Hauptabteilung: Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.	
77	Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	230 716
78	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	100 000
79	Postgebühren	30 000
80	Hochbauwesen	10 200
81	Förderung der Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte	20
82	Reichsversicherung	340 420
83	Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	68 550
84	Förderung des Arbeitsnachweises	4 725 000
85	Landeskreditkasse	4 199 899
86	Bergbau	35 225
87	Förderung des Handels	63 000
88	Technische Privat-Unterrichtsanstalten	1 000
89	Förderung des Handwerks	11 100
90	Gewerbeaufsicht	225 000
91	Dampfkesselprüfung	127 800
92	Eichwesen	322 150
93	Zentralstelle für die Gewerbe und Landesgewerbeverein	277 250
94	Chemische Prüfungsstation zu Darmstadt	62 370
95	Gewerbliche Unterrichtsanstalten	770 582
96	Kunstgewerbliche und gewerbliche Zwecke	5 500
	Summe X. Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	11 605 782

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	XI. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.	
97	Ministerium der Justiz	233 365
98	Gerichte	10 581 140
99	Zellenstrafanstalt Butzbach	1 334 414
100	Landeszuchthaus Marienschloß	805 708
101	Kriminalkassen	1 425 400
102	Hochbauwesen	247 660
103	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	400 000
104	Postgebühren	200 000
	Summe XI. Ministerium der Justiz	15 227 687
	XII. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.	
105	Ministerium der Finanzen	1 307 460
106	Hausverwaltung	409 070
107	Hauptstaatskasse	501 255
108	Kataster	806 900
109	Bauwesen	3 166 427
110	Brücken und Überfahrten	269 220
111	Landesamt für Wetter- und Gewässerkunde	44 900
112	Betriebskrankenkasse	169 320
113	Privateisenbahnen	1 600
114	Münzwesen	700
115	Staatsrenten	1 047
116	Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.	255 200
117	Postgebühren	320 000
	Summe XII. Ministerium der Finanzen	7 253 099
118	**XIII. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld**	23 510 992
119	**XIV. Hauptabteilung: Ruhgehalte usw.**	14 402 370
120	**XV. Hauptabteilung: Nachträge**	78 742 200
	Wiederholung.	
	I. Reste aus früheren Jahren, Überschüsse und Fehlbeträge	799 425
	II. Staatsgüter	30 699 931
	III. Lotterie	—
	zu übertragen	31 499 356

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	Übertrag	31 499 356
	IV. Direkte Steuern, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	62 500
	V. Landtag	385 950
	VI. Gesamtministerium	1 430 203
	VII. Ministerium des Innern	43 685 261
	VIII. Landesamt für das Bildungswesen	40 860 525
	IX. Landes-Ernährungsamt	7 083 992
	X. Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	11 605 782
	XI. Ministerium der Justiz	15 227 687
	XII. Ministerium der Finanzen	7 253 099
	XIII. Ausleihungen und Staatsschuld	23 510 992
	XIV. Ruhgehalte usw.	14 402 370
	XV. Nachträge	78 742 200
	Summe 1. Teil: Für die Verwaltung	275 749 917
	2. Teil: Für das Vermögen.	
121	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren, Überschüsse und Fehlbeträge**	6 849 252
	II. Hauptabteilung: Staatsgüter.	
122	Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung	779 000
123	(Fällt aus.)	
124	(Fällt aus.)	
125	Braunkohlenbergwerk und Kraftwerk Ludwigshoffnung	—
126	Salzwerk, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad-Nauheim und Badeanstalt Bad-Salzhausen	72 750
127	(Fällt aus.)	
128	An- und Verkauf von Staatsgütern	118 700
	Summe II. Staatsgüter	970 450
129	(Fällt aus.)	
	III. Hauptabteilung: Lotterie	—
	IV. Hauptabteilung: Direkte Steuern, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—
	V. Hauptabteilung: Landtag	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung ℳ
	VI. Hauptabteilung: Gesamtministerium.	
130	Auswärtige und Reichsverhältnisse usw.	320 000
	Summe VI. Gesamtministerium	320 000
131	(Fällt aus.)	
	VII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.	
132	Hochbauwesen	328 450
133	(Fällt aus.)	
134	(Fällt aus.)	
135	(Fällt aus.)	
	Summe VII. Ministerium des Innern	328 450
	VIII. Hauptabteilung: Landesamt für das Bildungswesen.	
136	Hochbauwesen	294 000
137	(Fällt aus.)	
138	(Fällt aus.)	
	Summe VIII. Landesamt für das Bildungswesen	294 000
	IX. Hauptabteilung: Landes-Ernährungsamt.	
139	Bodenverbesserungs- und Wasserversorgungswesen	—
140	Staatsbeihilfe für die Wasserbeschädigten im Modautal	525 000
141	(Fällt aus.)	
	Summe IX. Landes-Ernährungsamt	525 000
	X. Hauptabteilung: Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.	
142	Zur Ausführung von Notstandsarbeiten	20 000 000
143	(Fällt aus.)	
144	(Fällt aus.)	
	Summe X. Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	20 000 000
	XI. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.	
145	Hochbauwesen	607 200
146	(Fällt aus.)	
147	Anlegung neuer Grundbücher	205 641
148	(Fällt aus.)	
	Summe XI. Ministerium der Justiz	812 841

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage sind § 1 der Verordnung vom 17. November 1917, die Gebühren des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, sowie die Verordnung vom 17. September 1919 gleichen Betreffs aufgehoben.

Darmstadt, den 29. Juli 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. Vom 29. Juli 1920.

Auf Grund des § 80, Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 1. August 1920 ab ein erster Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 in Hessen in Kraft tritt. Der Nachtrag ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1920 von der genannten Buchhandlung zum Preise von 1,40 Mk. bezogen werden.

Darmstadt, den 29. Juli 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betreffend. Vom 26. Juli 1920.

Der § 16 der Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betreffend vom 15. Juli 1914, Reg.-Bl. S. 305, wird folgendermaßen abgeändert:

Die in einem anderen deutschen Lande auf Grund gleichwertiger Anforderungen erteilte Anerkennung als Säuglingspflegerin und Kinderkrankenpflegerin wird auf Antrag durch das Hessische Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, für den Volksstaat Hessen anerkannt, wenn gegenseitige Anerkennung besteht.

Darmstadt, den 26. Juli 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in der hessischen Heilstätte für nervöse Kranke betreffend. Vom 1. August 1920.

In der hessischen Heilstätte für nervöse Kranke in Gießen wird der tägliche Pflegesatz festgesetzt
in der ersten Klasse: für Hessen auf 20—30 Mark, für Nichthessen auf 30—50 Mark;
in der zweiten Klasse: für Hessen auf 10—15 Mark, für Nichthessen auf 15—25 Mark.

Für hessische Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalt Hessen wird der tägliche Pflegesatz auf 12 Mark, für nicht hessische Krankenkassen und andere Landesversicherungsanstalten auf 15 Mark bis auf weiteres ermäßigt

In der Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend, vom 26. Juni 1920 (Reg.-Bl. S. 175), werden in Abs. 1 die Worte: — einschl. der Heilstätte für nervöse Kranke in Gießen — gestrichen.

Darmstadt, den 1. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, den Antrag der Frau Natalie Rensmann geb. Stock in Bingen auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend. Vom 2. August 1920.

Das Gesamtministerium hat am 28. Juli 1920 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 5. Juni 1920 die in Ausführung des letzten Willens der Erblasserin errichtete Stiftung der Frau Natalie Rensmann, geb. Stock in Bingen als Testamentsvollstreckerin für den Nachlaß der Frau Else Henriette Wilhelmine Wagner geb. Bachmann Genée, Witwe des Rechnungsrats Franz Wagner in Mainz, „L. Wagner-Genée-Stiftung in Mainz" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des hessischen Ausführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 2. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Maschinenbauanstalt und Dampfkesselfabrik A.-G. Darmstadt, vormals Venuleth und Ellenberger & Göhrig & Leuchs, an das städtische Industriegleis südlich der Pallaswiesenstraße zu Darmstadt betreffend.

Vom 29. Juli 1920.

Wir haben der Firma Maschinenbauanstalt und Dampfkesselfabrik A.-G. Darmstadt, vormals Venuleth & Ellenberger und Göhrig & Leuchs zu Darmstadt, die widerrufliche Erlaubnis erteilt, an das städtische Industriegleis südlich der Pallaswiesenstraße zu Darmstadt ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 29. Juli 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Rohde.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Bezirkskasse Ulrichstein betreffend.

Vom 5. August 1920.

Durch Entschließung des Landesfinanzamts von heute wird die Bezirkskasse Ulrichstein vom 16. August ds. Js. an aufgehoben und für die seither zu dem Bezirke ihrer eignen Erhebung gehörigen Gemeinden und Gemarkungen Feldkrücken, Helpershain, Köddingen, Kölzenhain, Ober-Seibertenrod,

Petershainer Hof, Rebgeshain und Ulrichstein eine Untererhebstelle in Ulrichstein errichtet. Diese sowie die Untererhebstellen Bobenhausen II, Sellnrod, Stumpertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld werden der Bezirkskasse Schotten zugeteilt, während die Untererhebstellen Groß-Felda, Kestrich und Storndorf mit der Bezirkskasse Alsfeld, die Untererhebstellen Groß-Eichen und Rupperten-rod mit der Bezirkskasse Grünberg und die Untererhebstellen Eichelhain, Engelrod, Hopfmannsfeld und Meiches mit der Bezirkskasse Lauterbach vereinigt werden.

Darmstadt, den 5. August 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

Henrich.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Darmstädter Holzindustrie, Inhaber Albert Feuchtwanger, an das Stammgleis in der Weiterstädter Straße zu Darmstadt betreffend. Vom 30. Juli 1920.

Wir haben der Firma Darmstädter Holzindustrie, Inhaber Albert Feuchtwanger zu Darmstadt, die widerrufliche Erlaubnis erteilt, an das Stammgleis der Stadt Darmstadt in der Weiterstädter Straße ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 30. Juli 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Rohde.

Bekanntmachung, Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betreffend. Vom 20. Mai 1920.

I.

Zufolge Verfügung der Reichsstelle für Speisefette vom 31. März 1920 werden mit Wirkung vom 1. Juni 1920 die Zuschläge beim Weiterverkauf von Speisefetten (Butter, Margarine, Schmalz, Feintalg, Speiseöl) wie folgt festgesetzt:

1. für Gemeinden oder Behörden, denen das Speisefett zur Weiterverteilung geliefert wird, auf höchstens 50 Mark für 50 Kilo;
2. für den Kleinhandel:
   a) in Gemeinden unter 100000 Einwohner auf höchstens 100 Mark für 50 Kilo,
   b) in Gemeinden über 100000 Einwohner auf höchstens 120 Mark für 50 Kilo.

Holt sich der Kleinhändler die Ware bei der Verteilungsstelle der Gemeinde selbst ab, so hat diese 2 Mark für je 50 Kilo aus dem von ihr erhobenen Zuschlag zu vergüten.

Außer diesen Zuschlägen kann im Groß- und Kleinhandel von dem Verkäufer bei jedem Verkauf ein weiterer Zuschlag (Warenumsatzsteuer) bis zu 15 vom Tausend des Einkaufspreises erhoben werden.

Die Weiterverkaufspreise der Gemeinden und die Kleinhandelsverkaufspreise sind durch die Gemeinden innerhalb dieses Rahmens festzusetzen.

II.

Die Bekanntmachung, betreffend Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten, vom 29. Dezember 1919 wird aufgehoben.

Darmstadt, den 20. Mai 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**

Neumann.

Bekanntmachung, Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten und Absatz von Margarine, Speisetalg und Speiseöl betreffend. Vom 28. Juli 1920.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. Juli 1920, betreffend den Absatz von Margarine, Kunstspeisefett, Speisetalg und Speiseöl, wird folgendes bestimmt:

I.

In I Absatz 1 der Bekanntmachung des Landes-Ernährungsamts vom 20. Mai 1920, betreffend Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten, werden die Worte „Margarine, Feintalg, Speiseöl" gestrichen.

II.

Die Bekanntmachung des Hessischen Landes-Ernährungsamts vom 30. September 1919, die Preise für Margarine betreffend, wird aufgehoben.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 28. Juli 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**

Neumann.

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe-Bewilligung M
	XII. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.	
149	Bauwesen	345 400
150	(Fällt aus.)	
	Summe XII. Ministerium der Finanzen	345 400
151	**XIII. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld**	44 006 375
	XIV. Hauptabteilung: Ruhgehalte usw.	—
	XV. Hauptabteilung: Nachträge	—
	Wiederholung.	
	I. Reste aus früheren Jahren, Überschüsse und Fehlbeträge	6 849 252
	II. Staatsgüter	970 450
	III. Lotterie	—
	IV. Direkte Steuern, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—
	V. Landtag	—
	VI. Gesamtministerium	320 000
	VII. Ministerium des Innern	328 450
	VIII. Landesamt für das Bildungswesen	294 000
	IX. Landes-Ernährungsamt	525 000
	X. Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt	20 000 000
	XI. Ministerium der Justiz	812 841
	XII. Ministerium der Finanzen	345 400
	XIII. Ausleihungen und Staatsschuld	44 006 375
	XIV. Ruhgehalte usw.	—
	XV. Nachträge	—
	Summe 2. Teil: Für das Vermögen	74 451 768
	Haupt-Zusammenstellung.	
	1. Teil: Für die Verwaltung	275 749 917
	2. Teil: Für das Vermögen	74 451 768
	Hauptsumme	350 201 685

Gesetz über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien.

Vom 30. Juli 1920.

I. Die Staatsförstereien und ihre Besetzung.

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, Kommunalforstwarteien in Staatsförstereien umzuwandeln oder einzugliedern. Hierbei soll der Waldbesitz einer Gemeinde nur insoweit auf mehrere Förstereien verteilt werden, als wirtschaftliche Gründe dies nötig machen.

Erledigte Kommunalforstwarteien werden nicht wieder besetzt; sie sind nach Absatz 1 entweder in Staatsförstereien umzuwandeln oder einzugliedern, soweit nicht eine Regelung nach Artikel 5 dieses Gesetzes eintritt.

Artikel 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, auch Privatwald erster Klasse, der sich nach Lage und Größe zur Verwaltung durch besondere Privatoberförstereien nicht eignet, in den Bezirk von Staatsförstereien einzugliedern. Die Entscheidung, ob Privatwald zur Verwaltung durch besondere Privatoberförstereien sich eignet, erfolgt durch Beschluß der oberen Forstbehörde. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb 6 Wochen nach Zustellung das Gesamtministerium angerufen werden.

Artikel 3.

Kommunalforstwarte können vom Staate übernommen werden, wenn sie für den staatlichen Forstdienst hinreichend befähigt und körperlich geeignet sind. Sie werden mit der Übernahme Staatsbeamte.

Kommunalforstwarte, deren Bezirk in eine Staatsförsterei umgewandelt oder eingegliedert wird, sind vom Staate zu übernehmen, oder in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 4.

Bei der Neubesetzung von Staatsförstereien werden, unbeschadet des Artikels 3, nur staatliche Förster und Anwärter des hessischen Forstdienstes angestellt.

Bei der Neubesetzung von Staatsförstereien, deren Bezirk zu mehr als $^1/_3$ aus Gemeindewald besteht, haben die beteiligten Gemeinden das Recht, der oberen Forstbehörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist von 6 Wochen einen oder mehrere geeignete Bewerber aus der Reihe der Förster oder Anwärter vorzuschlagen.

Artikel 5.

Für Wald, der einer Staatsförsterei nicht zugeteilt wird, kann die obere Forstbehörde die Obliegenheiten des niederen Forstdienstes an Waldwärter durch Dienstvertrag übertragen.

II. Übergangsbestimmungen.

Artikel 6.

Kommunalforstwarte, welche vom Staate nicht übernommen werden, bleiben vorbehältlich der nachstehenden Vorschriften in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Sie erhalten bei Kommunalforstwarteien von Normalgröße eine Besoldung von 70 vom Hundert der Bezüge eines Staatsbeamten in Gruppe IV des Besoldungsgesetzes vom 19. Mai 1920. Die Normalgröße wird unter Berück-

sichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse von der oberen Forstbehörde festgesetzt. Bei kleineren Kommunalforstwarteien sollen die Dienstbezüge nach den Grundsätzen des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes, die Dienstbezüge der Kommunalforstwarte betreffend, vom 29. Juli 1914, abgestuft werden.

Artikel 7.

Die Vorschriften des Gesetzes, die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920, gelten entsprechend auch für Kommunalforstwarte.

Die obere Forstbehörde kann Kommunalforstwarte in den Ruhestand versetzen oder im Rahmen der bestehenden allgemeinen Gesetze aus dem Dienst entlassen. Die Bestimmung des Artikels 11 Satz 2 des Gesetzes, die Forstverwaltung im Großherzogtum Hessen betreffend, vom 15. April 1905 kommt hierbei nicht in Anwendung.

Artikel 8.

Die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Kommunalforstwarte, die Witwen und Waisen solcher Beamten und der vor dem 1. April 1920 im Dienst verstorbenen Beamten erhalten vom 1. April 1920 an einen Zuschlag zu ihren Versorgungsbezügen. Es werden erhöht:

die seitherigen Bezüge bis zu 60 Mark auf 120 Mark,
von mehr als 60 bis 200 Mark um 100 vom Hundert
„ „ „ 200 „ 300 „ „ 90 „ „
„ „ „ 300 „ 400 „ „ 80 „ „
„ „ „ 400 „ 500 „ „ 70 „ „
„ „ „ 500 „ 600 „ „ 60 „ „
„ „ „ 600 „ 50 „ „

Die Bezüge werden auf volle Mark in der Art aufgerundet, daß sie durch 12 ohne Rest teilbar sind.

Die Bezüge dürfen in keiner Stufe geringer sein, als die Bezüge der vorausgehenden Stufe.

Artikel 9.

Die Genossenschaftskasse für „staatlich bestätigte Forstwarte“ wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Die Verwendung ihres Vermögens bestimmt ein besonderes Gesetz.

Artikel 10.

Die Regierung wird ermächtigt, den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Kommunalforstwarten auf die neuen Bezüge eine Abschlagszahlung in Höhe der mit Gesetz vom 16. Dezember 1919 bewilligten einmaligen Beschaffungsbeihilfe alsbald zu gewähren. Eine gleiche Zahlung kann erfolgen, wenn seit der ersten Auszahlung drei Monate verstrichen sind und dieses Gesetz noch nicht ausgeführt ist.

Die Ruhegehaltsempfänger, sowie die Hinterbliebenen können eine ihren Bezügen angemessene Abschlagszahlung erhalten.

III. Aufbringung der Mittel.

Artikel 11.

Die Dienstbezüge aller Beamten und Bediensteten des niederen Forstdienstes, alle Versorgungsbezüge, sowie der gesamte Stellenaufwand, insbesondere die Kosten der Stellvertretung und Aushilfeleistungen, werden, soweit sie nicht der Staat übernimmt, auf die beteiligten Waldbesitzer ausgeschlagen.

Die nach Absatz 1 zahlbaren Beträge werden von der Staatskasse vorgelegt und von den Waldbesitzern zurückerhoben.

Näheres bestimmt ein besonderes Gesetz.

IV. Schlußbestimmungen.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darmstadt, den 30. Juli 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Verordnung, die Gebühren des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend. Vom 29. Juli 1920.

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung vom 19. Juli 1893 — in Abänderung des § 23 der Verordnung vom 31. August 1874 — festgesetzten Gebühren der in der Privatpraxis tätigen Geometer 1. und 2. Klasse werden wie folgt erhöht:

a) bei den Geometern 1. Klasse:

für Zimmerarbeiten auf	45 Mark,
für Feldarbeiten auf	54 Mark,

b) bei den Geometern 2. Klasse:

für Zimmerarbeiten auf	33 Mark,
für Feldarbeiten auf	42 Mark,

jedesmal für den Tag.

Zu den vorgenannten Gebühren wird ein veränderlicher Teuerungszuschlag in den gleichen Hundertteilen gewährt, wie sie jeweils als Teuerungszuschlag zu den Bezügen der Staatsbeamten auf Grund des Artikels 18 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 festgesetzt werden.

§ 2.

Den in der Privatpraxis tätigen Geometern I. und II. Klasse wird gestattet, für die den Auftraggebern auszuhändigenden Ausfertigungen die wirklich aufgewendeten Kosten für Zeichenpapiere und Vordrucke besonders in Ansatz zu bringen. Die Höhe dieser Kosten ist bei Prüfung von Gebührenansätzen auf Verlangen nachzuweisen. Die entgegenstehenden Vorschriften in § 26 der Verordnung vom 31. August 1874, die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, werden für die Dauer der Geltung gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 20.

Darmstadt, den 26. August 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. September 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz über die Ruhgehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Hessischen Beamten der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft und der unter § 25 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags vom 24. April 1920 — Gesetz, den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betreffend, vom 30. April 1920 — fallenden Landesbeamten. (S. 205.) — 2. Gesetz, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend. (S. 206.) — 3. Gesetz über die Änderung des Artikels 118 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911. (S. 207.) — 4. Gesetz über die Erhebung von Zuschlägen zu gerichtlichen Beurkundungen. (S. 207.) — 5. Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 betreffend. (S. 209.) — 6. Gesetz über die Erstreckung der Gültigkeit des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz und der Gesetze über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere. (S. 209.) — 7. Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 210.) — 8. Bekanntmachung, Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker betreffend. (S. 210.) — 9. Bekanntmachung, den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betreffend. (S. 211.) — 10. Bekanntmachung über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund der Artikel 169, 192 und 202 des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenständen und zu treffenden Maßnahmen. (S. 211.) — 11. Bekanntmachung, Abänderung der Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen in Hessen betreffend. (S. 212.) — 12. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Hermann Rauch zu Worms an die städtische Hafenbahn daselbst betreffend. (S. 212.)

Gesetz über die Ruhgehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Hessischen Beamten der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft und der unter § 25 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags vom 24. April 1920 — Gesetz, den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betreffend, vom 30. April 1920 — fallenden Landesbeamten: Vom 5. August 1920.

Artikel 1.

Auf die Ruhgehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der hessischen Beamten der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft finden die Bestimmungen der §§ 16 Absatz 1 Ziffer 3, 17 Absatz 1 Ziffer 1, 18 und 19 des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1920, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamtendiensteinkommensgesetz Ges. S. S. 191), sowie der preußischen Verordnung vom 26. Februar 1919, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhstand (Ges. S. S. 33), in der durch das genannte preußische Beamtendiensteinkommensgesetz gegebenen Fassung Anwendung.

Artikel 2.

Die Artikel 8, 10 und 30 Absatz 2 des Gesetzes, die Ruhgehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend (Bekanntmachung vom 18. Juni 1908, Reg.-Bl. S. 139), treten außer Kraft.

Artikel 3.

Mit Genehmigung des Gesamtministeriums kann die in Artikel 1 genannte preußische Verordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf die Umbildung von Staatsbehörden beziehen, auf die unter § 25

Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags vom 24. April 1920 — Gesetz, den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betreffend, vom 30. April 1920, Reg.-Bl. S. 97 — fallenden Landesbeamten entsprechend angewendet werden. Die auf Grund dieser Bestimmung in den einstweiligen Ruhstand versetzten Landesbeamten gelten von dem Zeitpunkt ab, von dem ab nicht mehr das volle pensionsfähige Diensteinkommen als Wartegeld gewährt wird, als Ruhgehaltsempfänger im Sinne des Gesetzes, die Ruhgehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920; ihre etwa weitergehenden Rechte aus diesem Gesetz bleiben unberührt.

Artikel 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 5. August 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Gesetz, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend.

Vom 9. August 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird verordnet:

Artikel 1.

Das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt wird ermächtigt, über den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Hoch- und Tiefbauten durch Verordnung polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

In der Verordnung kann zugleich bestimmt werden, inwieweit vor Beginn der Bauarbeiten und erforderlichenfalls in späteren Bauabschnitten eine Anzeige zu erstatten ist.

Artikel 2.

Die Aufsicht über die Ausführung der nach Artikel 1 erlassenen Vorschriften liegt, unbeschadet der den Gewerbeinspektionen zustehenden Befugnisse, den Baupolizeibehörden ob. Daneben sind zur Überwachung des Vollzugs Baukontrolleure nach näherer Anordnung des Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamtes zu bestellen, deren Kosten von den Kreisen oder Städten über 20000 Einwohner zu tragen sind.

Bei Reichs- und Staatsbauten, sowie Bauten, die unter staatlicher Leitung ausgeführt werden, wird die örtliche Aufsicht an Stelle der Baupolizeibehörden den mit der Leitung dieser Bauten beauftragten Behörden oder Beamten übertragen.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen die nach Artikel 1 erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Platz greift oder schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung kann die zuständige Baupolizeibehörde die zur zwangsweisen Durch-

führung der erlassenen Vorschriften erforderlichen Maßregeln anordnen. Das hierbei einzuhaltende Verfahren wird durch die Verordnung geregelt.

Die Vorschriften des § 147 Absatz 4 und des § 151 Absatz 1 der Gewerbeordnung sind auch Bauherrn und Gesamtunternehmern, die keine gewerbsmäßige Unternehmer sind, sowie ihren Angestellten gegenüber sinngemäß anwendbar.

Artikel 4.

Das Gesetz, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, vom 8. Juli 1911 wird aufgehoben.

Darmstadt, den 9. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. Raab.

Gesetz über die Änderung des Artikels 118 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911. Vom 11. August 1920.

Die in Artikel 118 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 vorgeschriebene gesetzliche Regelung des Gebührenwesens hat bis zum 1. April 1923 zu erfolgen.

Darmstadt, den 11. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. Raab. Dr. Strecker. Neumann.

Gesetz über die Erhebung von Zuschlägen zu gerichtlichen Beurkundungen.

Vom 13. August 1920. Zu Nr. St. M. 15383.

Im Hinblick auf § 37 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Nimmt ein Gericht eine Beurkundung oder eine sonstige Amtshandlung vor, für die auch der Notar zuständig ist, so sind die Beträge an Gebühren und Auslagen, die der Notar für das Geschäft zu erheben berechtigt wäre, als Gebühren und Auslagen der Beurkundung anzusetzen und durch Verwendung von Stempelmarken zur Staatskasse zu vereinnahmen. Auf Tagegelder und Reisekosten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Vorschriften finden auch Anwendung, wenn für das Geschäft ein Stempel in Ansatz kommt.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für die von dem Gerichtsschreiber vorgenommenen Beglaubigungen sowie für die von ihm vorgenommenen Aufnahmen von Vermögensverzeichnissen, Wechsel- und Scheckprotesten.

Absatz 1 gilt auch für solche Geschäfte, für deren Beurkundung der Notar lediglich infolge von Übergangsvorschriften ausgeschlossen ist, und für solche Geschäfte, die vom Ortsgericht kraft eigener Zuständigkeit oder gerichtlichen Auftrags beurkundet und beim Gericht zur Wahrung in einem öffentlichen Buche oder Register eingereicht werden, ebenso für die Geschäfte, die der Ortsgerichtsvorsteher im

Auftrage des Amtsgerichts auf Grund des Artikels 129 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899, vornimmt. Hat das Ortsgericht für einen solchen Akt, einschließlich der Fragenbeantwortung, eine Gebühr bezogen, so ist diese an der Beurkundungsgebühr in Abzug zu bringen.

Artikel 2.

Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 6 sowie Artikel 41 und Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung werden aufgehoben.

Der Tarif zu dem in Absatz 1 genannten Gesetz erleidet folgende Änderungen:

Die Zusatzbestimmungen 3 zu Tarifnummer 6, 2 zu Tarifnummer 17, 5 zu Tarifnummer 44, 3 Satz 1 Halbsatz 2 zu Tarifnummer 76 werden aufgehoben.

Artikel 3.

In Zusatzbestimmung 4 zu Tarifnummer 78 werden die Worte „einem Stempel" ersetzt durch „Abgaben".

Artikel 4.

Für Eintragungen in das Grundbuch der in Nummer 30 des Stempeltarifs genannten Art ist, soweit nicht ein Landesstempel nach dieser Tarifnummer oder eine Grunderwerbsteuer zur Erhebung kommt, eine Eintragungsgebühr zu erheben, die nach den Sätzen zu berechnen ist, welche vor der reichsgesetzlichen Änderung der Tarifnummer für die Festsetzung des Stempels gemäß Tarifnummer 30 maßgebend waren.

Die Zusatzbestimmungen zu Tarifnummer 30 finden bei der Festsetzung der Gebühr entsprechende Anwendung. Die Vereinnahmung der Gebühr erfolgt nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Artikel 5.

Wird in einem dem Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 unterliegenden Veräußerungsgeschäft Zubehör mitveräußert, ohne daß dessen Wert oder Preis in dem Akte besonders veranschlagt oder bestimmt ist oder nachträglich festgesetzt wird, so unterliegt das Zubehör keinem Stempel. Stempelfrei bleiben auch die rechtsgeschäftlichen Erklärungen nach Nr. 76 des Stempeltarifs, wenn sie sich auf der Reichssteuer oder dem Reichsstempel unterliegenden Geschäfte, die nicht auch landesstempelpflichtig sind, beziehen.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der vom 1. April 1916 an geltenden Fassung betreffend, vom 26. September 1919, die für die Vergangenheit bestätigt wird, außer Kraft.

Darmstadt, den 13. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Strecker. Dr. Fulda. Raab. J. V.: Schwarz. Neumann.

Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 betreffend.

Vom 13. August 1920.

Artikel 1.

Das Gesetz über das Volksschulwesen in Hessen wird, wie folgt, geändert:

1. Die Erteilung religiösen Unterrichts bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Dabei haben die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Religionsunterricht sich nicht beteiligen sollen, vor Beginn eines Schuljahres, die Lehrer, die den Religionsunterricht ablehnen, am Schluß eines Schuljahres die Erklärung schriftlich abzugeben.
2. Artikel 50 wird aufgehoben. Die Verpflichtung zur Ausübung des Organistendienstes erlischt drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
3. Lehrer können auch zu Mitgliedern der Kreisschulkommissionen gewählt werden. Die entgegenstehende Bestimmung des Artikels 76 Ziffer 2 wird aufgehoben.
4. Auch Volksschullehrer können zu Vorsitzenden des Schulvorstandes ernannt werden. Die entgegenstehende Bestimmung des Artikels 70 Absatz 2 wird aufgehoben.
5. Die Strafsätze für unentschuldigte Versäumnisse in den Artikeln 24 und 25 des Volksschulgesetzes von 1874 werden für Volksschulen auf den fünffachen, für Fortbildungsschulen auf den zehnfachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 13. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. Dr. Strecker. Raab. Neumann.

Gesetz über die Erstreckung der Gültigkeit des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz und der Gesetze über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere.

Vom 5. August 1920.

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 29. April 1912 (Reg.-Bl. S. 347) zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, das Gesetz, die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend, vom 29. April 1912 (Reg.-Bl. S. 354), sowie das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912 (Reg.-Bl. S. 359) behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. Mai 1921.

Darmstadt, den 5. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. Dr. Strecker. Neumann. Raab.

Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. Vom 13. August 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 15. August 1920 ab ein zweiter Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 in Hessen in Kraft tritt. Der Nachtrag ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1920 von der genannten Buchhandlung zum Preise von 0,80 Mk. bezogen werden.

Darmstadt, den 13. August 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker betreffend.

Vom 6. August 1920.

Der Reichsrat hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung in der Sitzung vom 22. Juli 1920 beschlossen:

An Stelle der §§ 6 und 41 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (in der Fassung vom 8. Juli 1919) treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

   Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie bereits bei der Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Urteil im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums;

2. das Zeugnis des ausgebildeten Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit oder ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden;

3. das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Januar 1921 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, auch wenn er nur den Nachweis der bisher geforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt. Die im § 6 Ziffer 2 vorgeschriebene Ausbildungszeit umfaßt unter diesen Umständen gemäß den früheren Bestimmungen einen Zeitraum von drei Jahren.

Der Reichsminister des Innern hat diese Änderungen im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 vom 30. Juli ds. Js. (S. 1316) veröffentlicht; sie werden hiermit auch unsererseits bekannt gegeben.

Darmstadt, den 6. August 1920. **Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.**

Dr. Strecker.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betreffend. Vom 9. August 1920.

Auf Grund des § 12 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Saatgutverkehr mit Getreide vom 10. Juli 1920 wird das Nachstehende bestimmt:

Ortsbehörde ist die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

Untere Verwaltungsbehörde ist der auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestimmte Kommunalverband.

Zuständige Behörde ist das Kreisamt.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Provinzialdirektion.

Darmstadt, den 9. August 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**

Neumann.

Bekanntmachung über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund der Artikel 169, 192 und 202 des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenständen und zu treffenden Maßnahmen. Vom 23. Juli 1920.

Auf Grund des Artikels 1 der Reichsverordnung vom 11. Mai 1920, betreffend die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund der Artikel 169, 192 und 202

des Friedensvertrages zu enteignenden Gegenstände und zu treffenden Maßnahmen, wird für den Volksstaat Hessen eine Entschädigungsbehörde eingerichtet.

Die Stelle führt den Namen: „Entschädigungskommission zur Festsetzung der Entschädigungen auf Grund der Artikel 169, 192 und 202 des Friedensvertrages". Sitz der Kommission ist Mainz. Die Geschäftsräume befinden sich zunächst im Justizgebäude dortselbst Zimmer Nr. 537.

Entschädigungen werden gewährt für die Ablieferung der deutschen Waffen, Munitionsvorräte und der Kriegsmaterialien, die über die zugelassenen Mengen hinaus in Deutschland vorhanden sind, ebenso für die Ablieferung der für die Anfertigung dieser Gegenständen bestimmten Werkzeuge und Maschinen.

Etwaige Entschädigungsforderungen sind an die obenbezeichnete Stelle zu richten.

Darmstadt, den 23. Juli 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, die Abänderung der Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen in Hessen betreffend. Vom 17. August 1920.

Auf Grund des § 131b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung sowie des § 208 der Ausführungsverordnung zu derselben vom 20. März 1912 (Reg.-Bl. S. 48), wird im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Darmstadt hiermit folgendes bestimmt:

In § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfung in Hessen vom 14. August 1901 (Reg.-Bl. S. 462), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 27. September 1919 (Reg.-Bl. S. 394), werden die Worte „eine Prüfungsgebühr von 10 Mark" ersetzt durch die Worte „eine Prüfungsgebühr von 15 Mark".

Darmstadt, den 17. August 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Hermann Rauch zu Worms an die städtische Hafenbahn daselbst betreffend. Vom 6. August 1920.

Wir haben der Firma Hermann Rauch zu Worms die widerrufliche Erlaubnis erteilt, an die städtische Hafenbahn zu Worms ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 6. August 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Rohde.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 21.

Darmstadt, den 31. August 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. September 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz über Zuschläge zu den Gebühren der Notare. (S. 213.) — 2. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Oktober 1915 (Reg.-Bl. Nr. 18) über die Übernahme von Wechselverpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Staat. (S. 216.) — 3. Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betreffend. (S. 216.) — 4. Bekanntmachung, den Gebührentarif zu den Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. April 1894. betreffend. (S. 217.) — 5. Verordnung, betreffend die Änderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel. (S. 220.)

Gesetz über Zuschläge zu den Gebühren der Notare.

Vom 21. August 1920.

Im Hinblick auf die ständig steigende Teuerung und die hohen Ansprüche der Gehilfenschaft der Notare ist bestimmt worden:

Artikel 1.

Die Gebührenordnung für die Notare vom 30. Dezember 1904 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1911 (Hess. Regierungsblatt von 1911 S. 223) und des Artikel 1 des Gesetzes über Zuschläge zu den Gebühren der Notare vom 11. Dezember 1919 (Hess. Regierungsblatt von 1919 S. 455) erleidet folgende Änderungen:

1. Im Artikel 3 Abs. 1 wird der Betrag von 3 Mark auf 5 Mark erhöht.

2. Artikel 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 500 Mark einschließlich					10 Mark,
2.	von mehr als	500— 1000	Mark	einschließlich		15 „
3.	„ „ „	1000— 1500	„	„		20 „
4.	„ „ „	1500— 2000	„	„		25 „
5.	„ „ „	2000— 3000	„	„		30 „
6.	„ „ „	3000— 4000	„	„		35 „
7.	„ „ „	4000— 6000	„	„		40 „
8.	„ „ „	6000— 8000	„	„		45 „
9.	„ „ „	8000—10000	„	„		50 „
10.	„ „ „	10000—12000	„	„		55 „
11.	„ „ „	12000—14000	„	„		60 „
12.	„ „ „	14000—17000	„	„		65. „

13.	von mehr als	17 000— 20 000	Mark	einschließlich	. . . . .	70	Mark,
14.	„ „ „	20 000— 25 000	„	„	. . . . .	75	„
15.	„ „ „	25 000— 30 000	„	„	. . . . .	80	„
16.	„ „ „	30 000— 35 000	„	„	. . . . .	85	„
17.	„ „ „	35 000— 40 000	„	„	. . . . .	90	„
18.	„ „ „	40 000— 50 000	„	„	. . . . .	100	„
19.	„ „ „	50 000— 60 000	„	„	. . . . .	110	„
20.	„ „ „	60 000— 70 000	„	„	. . . . .	120	„
21.	„ „ „	70 000— 80 000	„	„	. . . . .	130	„
22.	„ „ „	80 000— 90 000	„	„	. . . . .	140	„
23.	„ „ „	90 000—100 000	„	„	. . . . .	150	„

3. Artikel 7 erhält:

a) im Abs. 1 folgende neue Nr. 6:

6. für die Aufnahme von Inventaren und Vermögensverzeichnissen sowie für Bestandsaufnahmen.

b) folgende neue Absätze:

Für die Vorbereitung einer Grundstücksversteigerung oder eines Übergabevertrags, einer Schenkung oder einer Güterteilung, die sich auf unbebaute Grundstücke allein oder neben bebauten beziehen, erhält der Notar fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 6 berechnet sich die Gebühr nach dem Werte der verzeichneten Aktivmasse ohne Abzug der Schulden.

4. Im Artikel 8 Abs. 1 werden geändert die Beträge

von	3	Mark	auf	. . . . .	10 Mark,
„	6	„	„	. . . . .	15 „
„	9	„	„	. . . . .	20 „
„	12	„	„	. . . . .	25 „
„	15	„	„	. . . . .	30 „
„	18	„	„	. . . . .	35 „

5. Im Artikel 9 wird in Abs. 1 die Nr. 3 sowie der Abs. 3 gestrichen und an des letzteren Stelle hinzugefügt:

Der Notar erhält für die Beurkundung von Auflassungserklärungen die volle Gebühr, wenn ihm von den Beteiligten das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht in Form einer gerichtlichen oder notariellen oder von einer anderen zuständigen Behörde vorgenommenen Beurkundung vorgelegt wird.

6. Im Artikel 12 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Für die Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben in Ansehung des Nachlasses sowie für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft sowie der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesamtgutes stattfindet, erhält der Notar das Doppelte der vollen Gebühr.

7. Der Artikel 20 erleidet folgende Änderungen:
   a) es erhalten die einleitenden Worte nachstehende Fassung:
      „Drei Zehnteile der vollen Gebühr erhält der Notar";
   b) im Abs. 1 wird die Nr. 7 gestrichen;
   c) es wird folgender weiterer Absatz beigefügt:
      In den Fällen der Nr. 2, 6 darf der Wert des Gegenstandes den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigen.

8. Der Artikel 21 erleidet folgende Änderungen:
   a) es werden erhöht die Gebühren

| | | |

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft. Auf Gebühren, die vor diesem Tage entstanden und auf die Gebühren, die nach diesem Tage, aber vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes entstanden, aber bereits angefordert oder entrichtet sind, findet es keine Anwendung.

Darmstadt, den 21. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Oktober 1915 (Reg.-Bl. Nr. 18) über die Übernahme von Wechselverpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Staat. Vom 5. August 1920.

Artikel 1.

Die in Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1915 der Regierung erteilte Ermächtigung, zum Zwecke der Kreditvermittlung für die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Bedürfnisses Wechselverpflichtungen einzugehen, wird auf die Rechnungsjahre 1920 und 1921 erstreckt.

Artikel 2.

Das Gesamtministerium bestimmt, für welche Zwecke die Kreditvermittlung in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 3.

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums können auch für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts Wechselverpflichtungen übernommen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den 5. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betreffend.

Vom 18. August 1920.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß vom Beginn der Deckzeit 1920 an das Deckgeld für Bedecken von Stuten durch Hengste des Landgestüts auf 400 Mark für jede Stute festgesetzt worden ist.

Die in Hessen wohnenden Stutenbesitzer haben nach Schluß der Deckzeit zunächst nur einen Teilbetrag von 100 Mark zu entrichten. Der Restbetrag von 300 Mark wird ihnen gestundet bis zum Ablauf der Trächtigkeitsdauer. Wird nach dieser von dem Stutenbesitzer nachgewiesen, daß seine

während der Deckzeit gedeckte Stute ein lebendes Fohlen nicht geboren hat, so wird der Rest des Deckgeldes erlassen. Ein Erlaß des Restbetrages (Fohlengeld) tritt auch dann ein, wenn das Fohlen ein Lebensalter von 28 Tagen nicht erreicht hat. Beim Verkauf einer gedeckten Stute an einen anderen in Hessen wohnenden Besitzer kommt ein Erlaß des Restbetrags des Deckgeldes nur in Frage, wenn von dem seitherigen Besitzer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Stute bei dem neuen Besitzer ein Fohlen nicht zur Welt gebracht oder das Fohlen ein Lebensalter von 28 Tagen nicht erreicht hat. Für nach außerhalb Hessens verkaufte Stuten wird der Restbetrag des Deckgeldes auch dann nicht erlassen, wenn die Stute ein lebendes Fohlen nicht geboren hat.

Nicht in Hessen wohnende Stutenbesitzer, die in Hessen Stuten decken lassen, haben das volle Deckgeld alsbald an den Landgestütsdiener zu entrichten.

Das nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1906 (Reg.-Bl. Nr. 5 von 1906) von den in Hessen wohnenden Stutenbesitzern zu zahlende Trinkgeld für den Landgestütsdiener von 1 Mark wird, wie bisher, mit dem ersten Teilbetrag des Deckgeldes erhoben, während die außerhalb Hessens wohnenden Stutenbesitzer das auf 2 Mark festgesetzte Trinkgeld mit dem Deckgeld an die Landgestütsdiener zu entrichten haben.

Deckscheine für Stuten, die aus irgend einem Grunde nicht bedeckt wurden, sind der ausstellenden Behörde bis spätestens Ende Juli des Jahres, in dem sie ausgestellt wurden, zurückzugeben. Unterbleibt die rechtzeitige Rückgabe, so wird angenommen, daß das Bedecken der Stuten stattgefunden hat. Das Deckgeld wird alsdann von dem Stutenbesitzer beigetrieben. Spätere Einreden hiergegen können nicht berücksichtigt werden.

Anträge auf Erlaß des Restbetrages des Deckgeldes für Stuten, die lebende Fohlen nicht geboren haben, oder deren Fohlen innerhalb 28 Tagen nach der Geburt verenden, haben die Stutenbesitzer nach Ablauf der Trächtigkeitsdauer spätestens bis Ende Juli bei den Ortsbehörden zu stellen, worüber von diesen spätestens bis zu dem genannten Zeitpunkte besondere Niederschriften (Protokolle) zu errichten sind. Auf die rechtzeitige Stellung der Anträge und die rechtzeitige Errichtung der Niederschriften wird mit dem Anfügen hingewiesen, daß auch hier die Stutenbesitzer die Folgen einer etwaigen Versäumnis zu tragen haben.

Darmstadt, den 18. August 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

In Vertretung: Müller.

Bekanntmachung, den Gebührentarif zu den Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. April 1894 betreffend.

Vom 19. August 1920.

Laut Beschluß des Gesamtministeriums wird unter Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Gebührentarif für die Dienstvorschriften vom 10. April 1894 für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1893 und der Verordnung vom 7. März 1894 mit Wirkung vom 5. September ds. Js. wie umstehend abgeändert.

Darmstadt, den 19. August 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Tarif Nr.	Bezeichnung
1	Für die Mahnung, soweit nicht andere Bestimmungen bestehen . . . . .
2	Für die Pfändung und Arrestanlage, sowie für die Wegnahme der von dem Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen . . . . .
	Hiervon erhält der Zeuge . . . . .
3	Für den im Falle des § 48 zugezogenen weiteren Zeugen . . . . .
4	Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung . . . . .
5	A. Für die Versteigerung, sowie den freihändigen Verkauf gepfändeter Sachen, einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen; Gebühr des Vollziehungsbeamten § 158, Ziffer 4 der Dienstvorschriften . . . . .
	B. Gebühr des Zeugen . . . . .
	C. Wendet der Schuldner die Versteigerung ab (§ 97 letzter Absatz der Dienstvorschriften) so hat zu beanspruchen: a) der Vollziehungsbeamte . . . . .
	b) der Zeuge . . . . .
6	Für jede Abschrift des Protokolls . . . . .
7	Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, die nicht nach den Tarifbestimmungen unter 3 und 8 unentgeltlich zu erfolgen hat . . . . .
8	Für den Aufbewahrer gepfändeter Sachen täglich . . . . . . Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt. Absatz 3 wie seither.
9	Für Sachverständige für jede angefangene Stunde höchstens 8 *M*.

I Bis 5 ℳ einschließlich		II Über 5—20 ℳ einschließlich		III Über 20—40 ℳ einschließlich		IV Über 40—150 ℳ einschließlich		V Über 150—500 ℳ einschließlich		VI Über 500—1000 ℳ einschließlich		VII Über 1000—3000 ℳ einschließlich		VIII Über 3000 ℳ	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20
—	60	1	20	1	80	2	40	3	60	6	—	10	—	20	—
—	20	—	40	—	60	—	80	1	20	2	—	3	35	6	70

Tagegebühr von 15 ℳ für den ganzen und 7,50 ℳ für den halben Tag nebst 50 % Teuerungszuschlag.

2—4 ℳ	2—4 ℳ	2—4 ℳ	2—4 ℳ	2—4 ℳ	2—4 ℳ	2—4 ℳ	2—4 ℳ

Tagegebühr von 15 ℳ für den ganzen und 7,50 ℳ für den halben Tag nebst 50 % Teuerungszuschlag.

Tagegebühr von 10 ℳ für den ganzen und 5 ℳ für den halben Tag nebst 50 % Teuerungszuschlag.

½ der in 5 A genannten Tagegebühr.

½ der in 5 B genannten Tagegebühr.

—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50
—	50	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	3	—	4	—
—	20	—	40	—	60	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—

Verordnung, betreffend die Änderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel. Vom 26. August 1920.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1902, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, wird hiermit in Abänderung der Verordnung vom 9. Dezember 1919 (Reg.-Bl. S. 453) folgendes verordnet:

§ 1.

Die Gebühren für die vorgeschriebenen Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampfkessel, wie sie in § 91 der Verordnung vom 8. November 1909, die Dampfkessel betreffend (Reg.-Bl. S. 297) und in § 1 der Verordnung vom 2. Mai 1912, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend (Reg.-Bl. S. 385), festgesetzt sind, werden bis auf weiteres um 300 vom Hundert erhöht. Die in den vorerwähnten Verordnungen vorgesehenen Ermäßigungen der Gebührensätze bleiben nach wie vor aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 26. August 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

In Vertretung: Dr. Wagner.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 22.

Darmstadt, den 3. September 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. September 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz, die Abänderung des Fürsorgekassegesetzes betreffend. (S. 221). — 2. Gesetz, das Brückengeld und die Überfahrtsgebühren bei Worms, Kostheim, Gernsheim und Oppenheim betreffend. (S. 235). — 3. Bekanntmachung über Gemüseversorgung. (S. 236.).

Gesetz, die Abänderung des Fürsorgekassegesetzes betreffend. Vom 13. August 1920.

Das Gesetz vom 29. Juli 1908, betreffend die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände (Reg.-Bl. S. 207), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1911 (Reg.-Bl. S. 17) wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

1. Das Gesetz erhält die Überschrift „Versicherungs-Gesetz für gemeindliche Beamte".

   Insoweit in dem Gesetz die Worte „Kasse", „Fürsorgekasse", „Mitglieder", „Kassenmitglieder" gebraucht sind, ist an deren Stelle zu setzen: „Versicherungsanstalt", „Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte", „Versicherte".

2. Der Artikel 1 wird, wie folgt, gefaßt:

   „Die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände erhält die Bezeichnung: „Hessische Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte". Diese bezweckt die Gewährung von Ruhegehalten und die Hinterbliebenenversorgung nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Versicherungsanstalt besitzt selbständige Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Darmstadt."

3. Der Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „Der Versicherungspflicht unterliegen:

   1. Beamte und Bedienstete, die eine oder mehrere Stellen im Dienste von Landgemeinden oder Gemeindeverbänden (Absatz 2) hauptberuflich gegen Entgelt versehen, und mindestens 20 Jahre alt sind, sowie
   2. unter den gleichen Voraussetzungen die Gehilfen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialkassen-Rechner.

   Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise und die Provinzen, die auf Grund des Artikels 195 ff. der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 gebildeten Verbände sowie die von Gemeinden gebildeten rechtsfähigen Vereine, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken und dergleichen befassen."

4. In Artikel 3 wird Absatz 1 und 2, wie folgt, abgeändert:

„Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr berechtigt:

1. die Bürgermeister der Landgemeinden und die nebenberuflich tätigen Beamten und Bediensteten der in Artikel 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Stelle innehaben, für die im Voranschlag der Anstellungskörperschaft die Mittel unter Vorsehung eines besonderen Ausgabepostens bereitgestellt sind,
2. die staatlichen Untererheber und die Fleischbeschauer der Landgemeinden, die Beamten und Bediensteten der Land-, Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen und der Krankenkassenverbände, der Religionsgemeinden und der staatlich anerkannten religiösen Verbände sowie der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen, die Beamten und Bediensteten der Handwerkskammer, der Handelskammern und der Landwirtschaftskammer, der öffentlichen Sparkassen und des Sparkassenverbandes und der Innungen und Innungsverbände, sofern sie ihren Dienst im Hauptberuf versehen. Bei Beamten, die zugleich das Amt eines Ortsgerichtsvorstehers oder das Amt eines staatlichen Untererhebers versehen, sind diese Ämter bei Beurteilung der Frage, ob sie das von ihnen bekleidete Amt im Hauptberuf ausüben, mit zu berücksichtigen.

Vereinbarungen, welche die unter Nr. 1 bezeichnete Berechtigung aufheben oder einschränken, sind nichtig. Die Zulassung der unter Nr. 2 genannten Beamten und Bediensteten zur freiwilligen Versicherung ist mit Ausnahme der staatlichen Untererheber und der Fleischbeschauer ferner von einer Erklärung der Anstellungskörperschaft abhängig, wonach diese sich verpflichtet, die ihr durch die Versicherung ihrer Angestellten erwachsenden Verpflichtungen der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte gegenüber zu erfüllen. Ein Widerruf dieser Erklärung durch die Körperschaft ist während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht zulässig."

In Absatz 3 ist statt „Absatz 2" anzuführen „Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 2 und 3".

5. Hinter Artikel 3 ist einzufügen:

„Artikel 3a.

Für die versicherungspflichtigen Beamten und Bediensteten (Artikel 2) beginnt die Versicherung mit dem Tag, an welchem die die Versicherungspflicht begründende Stelle angetreten wird.

Die Versicherung erlischt, wenn eine ihrer gesetzlichen Voraussetzungen wegfällt."

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Der freiwillige Eintritt in die Versicherung (Artikel 3) erfolgt auf Antrag des Berechtigten. Der Antrag ist unabhängig von der der Anstellungskörperschaft nach Artikel 4a obliegenden Verpflichtung innerhalb eines Jahres nach Antritt des zur freiwilligen Versicherung berechtigenden Amtes bei dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat. Für Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung gilt Artikel 3a entsprechend. Beamte und Bedienstete, welche der Versicherung freiwillig ange-

hören, können außerdem mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft wieder austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und tritt mit dem Beginn des auf den Einlauf der Austrittserklärung folgenden Rechnungsjahres (1. 4.—31. 3.) in Wirksamkeit."

7. Hinter Artikel 4 ist einzufügen:

„Artikel 4 a.

Die Anstellungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt sowohl die Beamten und Bediensteten, die nach Artikel 2 der Versicherungspflicht unterliegen, als auch diejenigen, welche nur zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, schriftlich unter Mitteilung der für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -Berechtigung erforderlichen Angaben anzumelden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Versicherung vorliegen. In gleicher Weise sind dem Verwaltungsrat alle Änderungen in den dienstlichen Verhältnissen der Versicherten mitzuteilen. Dieselbe Verpflichtung liegt den Anstellungskörperschaften der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Beamten und Bediensteten hinsichtlich derjenigen ihrer Angestellten ob, die bei der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte freiwillig versichert sind.

Die Anstellungskörperschaften haften der Versicherungsanstalt für allen Schaden, der ihr durch schuldhafte oder fahrlässige Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung im Sinne vorstehender Vorschrift erwächst."

8. An die Stelle des Artikels 5 Absatz 2 tritt folgende Vorschrift:

„Versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, die voraussichtlich nur vorübergehend in dem Dienste der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes stehen, können auf Antrag mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt durch das Ministerium des Innern von der Versicherungspflicht im Sinne des Artikels 2 befreit werden."

9. Der Artikel 5 Absatz 2 ist als Absatz 1 eines neuen Artikels 5a zu übernehmen und folgender Absatz 2 anzufügen:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, die sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 zur Übernahme der durch die freiwillige Versicherung ihrer Beamten und Bediensteten entstehenden Verpflichtungen bereit erklärt haben, dürfen nur solche Unterstützungseinrichtungen gründen, die eine Erhöhung der von der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zu gewährenden Ruhegehalte und Hinterbliebenenrenten zum Zweck haben."

Artikel II.

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Versicherte, die

1. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig geworden,
2. das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch ihr Alter in der Tätigkeit behindert sind oder eine Dienstzeit von 40 Jahren zurückgelegt haben,
3. durch Krankheit länger als 1 Jahr von der Versehung ihres Dienstes abgehalten worden sind,

und aus einem dieser Gründe (Nr. 1—3) aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf Ruhegehalt. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, daß der Versicherte eine Dienstzeit

von 5 Jahren zurückgelegt hat und sein Ausscheiden aus dem Dienste nicht durch eigenes, im ordentlichen Disziplinarverfahren festgestelltes Verschulden veranlaßt ist."

In Artikel 6 Absatz 2 ist hinter „Dienstunfähigkeit" einzufügen „nachgewiesenermaßen" und am Schluß statt „10jährigen" zu setzen „5jährigen".

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Artikels 6 Absatz 1 hat die Anstellungs-Gemeinde oder -Körperschaft dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt von der bevorstehenden Dienstentlassung des Versicherten rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Dienstunfälle, die voraussichtlich Ansprüche nach Artikel 6 Absatz 2 nach sich ziehen, und das Ableben eines Versicherten oder eines Ruhegehaltsempfängers sind alsbald anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige sind dem Verwaltungsrat die zum Nachweis der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenfürsorge-Ansprüche erforderlichen Belege zu übermitteln. Artikel 4a Absatz 2 findet Anwendung."

In Absatz 2 ist der Nachsatz „von dem ab" bis „bezieht" zu ersetzen durch „von dem ab die Voraussetzungen des Artikels 6 gegeben sind".

3. In Artikel 8 Absatz 1 ist im Eingang hinter „Dienstunfähigkeit" einzufügen „(Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3)" und am Schluß die Worte anzufügen „oder bei einer anderen Gemeinde oder Körperschaft, sofern ihm dies ohne unbillige Härte zugemutet werden kann".

Ferner erhält Artikel 8 folgenden neuen Absatz 3:

„Weigert sich die Anstellungsgemeinde oder Körperschaft, einen früher in ihren Diensten gewesenen Beamten oder Bediensteten nach Wiedereintritt der Dienstfähigkeit trotz sich bietender Gelegenheit wieder einzustellen, so hat sie der Versicherungsanstalt den Ruhegehalt des Versicherten zu ersetzen."

4. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Worte „auf einer ruhegehaltsfähigen Stelle wieder angestellt" ersetzt durch „nicht nur versuchs- oder probeweise wieder eingestellt, oder länger als 6 Monate beschäftigt", und am Schlusse folgender Satz zugefügt: „Das Gleiche gilt für den Fall des Eintritts in den Privatdienst."

5. In Artikel 10 Absatz 2 fallen die Worte „unbeschadet der Bestimmung des Artikels 36 Absatz 4" weg und es wird am Schlusse zugefügt:

„Der Ruhegehalt kann den im Inlande wohnenden Angehörigen der Versicherten ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte die Familie ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen unterhalten hat."

6. In Artikel 11 Absatz 1 ist statt „Beitragspflicht zur Kasse begründende Amt" zu setzen „Versicherungspflicht oder -berechtigung begründende Amt an berechnet". Die Worte „im Falle freiwilligen Beitritts..... bis wirksam geworden ist" sind zu streichen.

In Absatz 2 erhalten die Nr. 2 und 3 folgenden Wortlaut:

„2. die Zeit der Anstellung in einem mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenen Amt des hessischen Staates, eines anderen Landes, oder des Reichs, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, sowie die Verwendungsdienstzeit nach Maßgabe der jeweils für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften;

3. die vor Eintritt in das Amt oder während eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil verbrachte Militärdienstzeit sowie die Zeit berufsmäßig geleisteten Militärdienstes und die Pflichtdienstzeit, soweit sie 2 Jahre übersteigt, nach Maßgabe der jeweils für die staatlichen Beamten geltenden Vorschriften."

Der Absatz 3 fällt weg.

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt bei 5 Dienstjahren sowie im Falle des Artikels 6 Absatz 2 35 vom Hundert des Diensteinkommens, steigt für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr vom 6.—10. Dienstjahr um 2 vom Hundert, vom 11.—20. Dienstjahr um 1½ vom Hundert, vom 21. bis 30. Dienstjahr um 1 vom Hundert, vom 31.—40. Dienstjahr um ½ vom Hundert und erreicht mit dem 40. Dienstjahr den höchsten Satz von 75 vom Hundert desjenigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, welches der Beamte bei seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amte mindestens 3 Jahre lang bezogen hat oder das ihm auf Grund einer bestehenden Gehalts- oder Lohnordnung gewährt wurde. Ist die Dienstunfähigkeit, wegen der ein Versicherter in den Ruhestand versetzt wird, die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich in Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, so erhöht sich der Ruhegehalt um weitere 20 vom Hundert seines ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bis zu dessen vollen Betrage.

Beim Bemessen des Ruhegehalts werden nur vollendete Monate berücksichtigt."

8. Artikel 14 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Hatte ein Versicherter früher mindestens 5 Jahre lang ein höheres Diensteinkommen bezogen, so kann er verlangen, daß an Stelle der in Absatz 1 zugelassenen Berechnung dieser höhere Betrag beim Bemessen seines Ruhegehaltes zugrundegelegt wird. Das Verlangen ist innerhalb 3 Monaten nach Eintritt der Verminderung des Diensteinkommens dem Verwaltungsrat anzuzeigen."

9. In Artikel 15 Absatz 1 ist statt „beim Eintritt eines Beamten in die Kasse und bei allen späteren Veränderungen" zu setzen: „bei Beginn der Versicherung und in der Folge bei allen Veränderungen".

10. In Artikel 16 Absatz 2 wird „Kalenderjahren" ersetzt durch „Rechnungsjahren" und in Absatz 3 „Kassenstatut" durch „die Satzung".

11. In Artikel 17 Absatz 1 und 2 ist statt „5000" zu setzen „10000" und im Eingang des Absatzes 2 statt „Versieht ein Kassenmitglied zu gleicher Zeit mehrere zur Mitgliedschaft berechtigende Ämter", zu setzen „Versieht ein Versicherter mehrere die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründende Ämter".

12. In Artikel 18 wird hinter „Entschließungen" eingeschaltet: „einschließlich der Entscheidung darüber, ob Teile des Diensteinkommens (Nebenbezüge) als ruhegehaltsfähig zu gelten haben".

Artikel III.

Abschnitt III erhält einschließlich der Überschrift folgenden Wortlaut:

3. Abschnitt.

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung und zur Angestellten-Versicherung.

Artikel 20.

Durch den Beitritt zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte wird das Recht der Beamten und Bediensteten zur freiwilligen Weiterversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung

oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht berührt. Eine Aufrechnung etwaiger aus der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestellten-Versicherung ihnen zustehenden Ansprüche auf den Ruhegehalt oder das Witwen- und Waisengeld findet nur in den in Artikel 22, 61, 62 vorgesehenen Ausnahmefällen statt.

Artikel 21.

Bürgermeister, Beamte und Bedienstete, die beim Eintritt in die Versicherung eine Anwartschaft auf Rente für den Fall des Alters, der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit sowie auf Hinterbliebenenversorgung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte besitzen, haben innerhalb 6 Monaten, von Beginn der Versicherung an gerechnet, dem Verwaltungsrat schriftlich anzuzeigen, ob sie sich freiwillig weiterversichern wollen oder nicht.

Im ersteren Falle hat der Versicherte gleichzeitig sein Einverständnis damit zu erklären, daß die Beiträge für seine Weiterversicherung mindestens in dem zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Betrage von seiner Anstellungskörperschaft bei der Gehaltszahlung einbehalten und an die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zur Veranlassung der Weiterversicherung abgeführt werden. Diese übernimmt der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber die Obliegenheiten des Versicherten.

Verzichtet der Versicherte auf freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten, so übernimmt die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte die freiwillige Weiterversicherung auf ihre Rechnung. Besondere Beiträge für die reichsgesetzliche Versicherung werden in diesem Falle nicht erhoben. Diese werden vielmehr aus den nach Artikel 35 entrichteten Beiträgen der Versicherten und aus den auf die Gemeinden und Anstellungskörperschaften entfallenden Umlagen (Artikel 42—44) entnommen.

Artikel 22.

Hat die Versicherungsanstalt gemäß Artikel 21 Absatz 3 die freiwillige Versicherung auf eigene Rechnung übernommen, so mindert sich demnächst der Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld um die Beträge, die dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen auf Grund der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestellten-Versicherung zuerkannt werden.

Erhält ein Versicherter Invalidenrente vor Erwerb eines Ruhegehaltsanspruchs (Artikel 6 Absatz 1 und 2, Artikel 61, 62), so sind die zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte entrichteten eigenen Beiträge abzüglich des auf die Invalidenversicherung entfallenden Anteils zurückzuvergüten.

Artikel 23.

Ist im Spruchverfahren über den Anspruch eines Versicherten auf Invalidenrente oder im schiedsgerichtlichen Verfahren über den Anspruch eines Versicherten auf Ruhegeld (§ 25 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) das Vorliegen einer dauernden Erwerbs- und Berufsunfähigkeit rechtskräftig anerkannt, so sind hieran auch die Stellen gebunden, die über den Antrag auf Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entscheiden haben.

Artikel 24.

Um die infolge einer Erkrankung drohende dauernde Dienstunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zu dem von dem Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestellten-Versicherung oder der Anstellungskörperschaft eingeleiteten Heilverfahren Zuschüsse leisten. Für Erkrankte, die nicht der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung angehören, kann die Hessische Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte das Heilverfahren selbst übernehmen. Den Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt ganz oder überwiegend

aus seinem Diensteinkommen bestritten wurde, kann der Verwaltungsrat während der Dauer des Heilverfahrens ein Hausgeld gewähren; das Hausgeld fällt weg, solange und soweit das Diensteinkommen auf Grund des Dienstvertrages weitergezahlt wird.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn zu erwarten ist, daß das Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegehalts wieder dienstfähig macht.

Artikel IV.

1. In Artikel 25 Absatz 1 sind die Worte „ein Kassenmitglied, das zur Zeit seines Todes einen Ruhegehalt bezog" durch „ein Ruhegehaltsempfänger", und „zwei" durch „drei" zu ersetzen, sowie folgender Zusatz anzufügen:

„Hat der Verstorbene Eltern oder Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht sein Nachlaß zur Deckung der Kosten der Beerdigung nicht aus, so kann der Verwaltungsrat den Ruhegehalt für drei Monate vom Sterbetag an bewilligen.

Stirbt ein Ruhegehaltsempfänger ohne Hinterlassung von Angehörigen, die zum Weiterbezug des Ruhegehaltes berechtigt sind, so findet eine Zurückerhebung des Ruhegehaltes für den Rest des Sterbemonats nicht statt."

In dem bisherigen Absatz 2 (nunmehr Absatz 3) wird hinter „Absatz 1" eingefügt „Satz 1" und „zwei" durch „drei" ersetzt.

2. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Hinterläßt ein männlicher Versicherter, der zur Zeit seines Todes eine Anwartschaft auf Ruhegehalt erworben hatte oder Ruhegehalt bezog, eine Witwe oder eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte oder für ehelich erklärte (§ 1736 BGB.) Kinder oder Adoptivkinder, deren Adoption vor länger als 5 Jahren stattgefunden hat, so erhalten diese Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld nach folgenden Vorschriften."

3. In Artikel 27 werden die Worte „30 Prozent desjenigen" ersetzt durch „vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an 50 vom Hundert des".

4. Hinter Artikel 28 sind folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 28a.

Hinterläßt eine weibliche Versicherte, die zur Zeit ihres Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte oder einen Ruhegehalt bezog, eheliche oder diesen gleichgestellte Kinder (Artikel 26), so erhalten diese Waisengeld, das unter entsprechender Anwendung des Artikels 28 mit der Maßgabe berechnet wird, daß an die Stelle des Witwengeldes der Ruhegehalt zu treten hat, den zu beziehen die Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, wenn sie am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Hat ein Kind sowohl Anspruch auf Waisengeld nach Artikel 28 als auch auf Grund des vorstehenden Absatzes, so erhält es das der Berechnung nach höhere Waisengeld.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht dem Manne Witwerrente zu nach Maßgabe des Artikels 27, solange der Mann bedürftig ist.

Artikel 28b.

Hinterläßt ein Versicherter uneheliche Kinder oder elternlose Enkel unter 18 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht diesen Waisengeld zu, solange sie bedürftig sind, jedoch längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr."

5. In Artikel 30 sind die Worte „Witwen oder" jeweils zu streichen.

6. In Artikel 31 ist als Absatz 1 einzufügen:

„Geschiedene oder getrennt lebende Ehefrauen erhalten Witwengeld nur dann, wenn sie von dem Verstorbenen unterhalten wurden oder der Verstorbene unterhaltspflichtig war. Das Witwengeld darf in diesem Falle den Betrag der jährlichen Unterstützung im Durchschnitt der letzten 3 Jahre und die Hälfte des Ruhegehaltes nicht übersteigen."

7. In Artikel 32 wird der folgende Absatz 2 beigefügt:

„Ist bei dem Ableben eines Versicherten oder Ruhegehaltsempfängers kein Sterbegehalt (Artikel 25) zu zahlen, so ist das Witwen- und Waisengeld von dem auf den Sterbetag folgenden Tag ab zu bezahlen."

8. In Artikel 33 Absatz 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Für jedes Waisenkind außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem es das 18. Lebensjahr vollendet."

Artikel V.

1. In Artikel 35 Absatz 1 sind in Nr. 1 das Wort „Mitgliedschaft" zu ersetzen durch „Versicherungspflicht oder -berechtigung" und in Nr. 2 die Worte „und des Ruhegehalts" zu streichen. Hinter Absatz 1 ist ferner der folgende neue Absatz 2 einzufügen:

„Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag sind nach oben so abzurunden, daß das Eintrittsgeld durch 36, der Jahresbeitrag durch 12 ohne Rest teilbar ist."

In Absatz 2 ist „zweier" zu ersetzen durch „dreier" und unter Wegfall des zweiten Satzes folgender Absatz 4 aufzunehmen:

„Versicherten, für die vor ihrem Eintritt in eine die Versicherung begründende Stelle Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung geleistet worden sind, ist die für ihre Person entrichtete Beitragshälfte auf das Eintrittsgeld anzurechnen, wenn die Versicherungsanstalt für sie die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Rechnung übernimmt (Artikel 21 Absatz 3)."

In Absatz 3 (künftig Absatz 5) ist „vierteljährlich" zu ersetzen durch „in Monatsraten jeweils" und statt „vor Schluß des Kalendervierteljahres" zu setzen „vor Monatsschluß". In Absatz 4 (künftig Absatz 6) kommt Satz 3 in Wegfall.

2. Hinter Artikel 35 ist folgender neue Artikel einzufügen:

„Artikel 35a.

Bei Austritt, Ruhestandsversetzung oder Ableben eines Versicherten sind die festgesetzten Jahresbeiträge bis zum Schlusse des betreffenden Monats in der seitherigen Höhe zu zahlen. Etwa noch rückständiges Eintrittsgeld ist, insoweit keine Rückerstattung gewährt wird (Artikel 36), zu dem gleichen Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten."

3. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36.

Mit dem Dienstaustritt scheidet der Versicherte auch aus der Versicherung aus und verliert damit, abgesehen von dem Fall der freiwilligen Weiterversicherung oder der Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach Artikel 38, für sich und seine Hinterbliebenen jeden Anspruch an die Versicherungsanstalt.

Scheidet ein Versicherter durch Dienstaustritt oder Amtsniederlegung aus der Versicherung aus, so werden ihm auf seinen Antrag die von ihm gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung von Eintrittsgeld und Beiträgen ist binnen zweier Jahre, vom Dienstaustritt an gerechnet, zu stellen.

Versicherten, für welche die Versicherungsanstalt auf eigene Rechnung die freiwillige Weiterversicherung in der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angestelltenversicherung übernommen hat (Artikel 21 Absatz 3), ist bei Rückerstattung von Eintrittsgeldern und Beiträgen (Absatz 2) der Betrag des auf ihre Person entfallenden Anteils an Versicherungsbeiträgen abzuziehen."

4. In Artikel 37 Absatz 1 ist hinter „eheliche" einzuschalten „oder diesen gleichgestellte" und „zehn" durch „fünf" und „16" durch „18" zu ersetzen.

Absatz 2 fällt weg.

5. Hinter Artikel 37 ist folgendes einzufügen:

„Artikel 37 a.

Die monatlichen Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder, Jahresbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen, sowie die Rückerstattungsbeträge sind nach oben so abzurunden, daß die Pfennige in 5 oder einem Vielfachen von 5 bestehen."

6. Der Artikel 38 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Artikel 38.

Versicherten, die nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit (Artikel 11, 12) von mindestens fünf Jahren aus dem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amt ausscheiden, ist auf ihren Antrag gegen Verzicht auf die ihnen aus Artikel 36 zustehenden Rechte von dem Verwaltungsrat nach ihrer Wahl entweder die freiwillige Fortsetzung der Versicherung oder die Aufrechterhaltung der bis dahin erworbenen Anwartschaft zu gestatten, sofern das Ausscheiden nicht durch Dienstentlassung im Disziplinarweg verursacht ist. Der Antrag muß binnen 6 Monaten vom Ausscheiden aus der Versicherung gestellt werden.

Scheidet ein Versicherter aus und übernimmt ein Amt, das ihn zur Versicherung bei der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte weder berechtigt noch verpflichtet, so darf die freiwillige Weiterversicherung nur gewährt werden, wenn die neue Anstellungskörperschaft bei etwaiger Ruhegehaltsversicherung die bei der Versicherungsanstalt erworbene Dienstzeit bei der Berechnung des Ruhegehalts aus der neuen Dienststelle außer Betracht läßt.

Für die Dauer der freiwilligen Weiterversicherung haben die Versicherten die zuletzt von ihnen entrichteten Jahresbeiträge, einschließlich der Umlage (Artikel 42), aus eigenen Mitteln in den von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Beträgen und Fristen an die Versicherungsanstalt zu entrichten.

In gleicher Weise ist zur Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft eine Anerkennungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt vom 6. bis 10. Jahr seit Beginn der Versicherung 5 vom Hundert, vom 11. bis 20. Jahr 3 vom Hundert und vom 21. Jahr ab 1½ vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beim Ausscheiden aus dem Amt."

7. In Artikel 39 Absatz 1 ist statt „Mitgliedschaft" zu setzen „Versicherung (Artikel 38)". In Absatz 2 Satz 1 ist hinter „Umlage" einzuschalten „sowie die Anerkennungsgebühr" und in Satz 2 statt „Artikel 35 Absatz 5" anzuziehen „Artikel 35 Absatz 7".

8. In Artikel 41 ist „Unserem" zu ersetzen durch „dem".

9. In Artikel 43 ist in Satz 2 hinter „Gebührenbezüge" einzuschalten „und die Bezüge des von dem Bürgermeister angenommenen Bureaupersonals sowie der Gehilfen, der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialkassenrechner" und im Satz 3 das Wort „Umlage" zu ersetzen durch „Jahresumlage". Hinter Satz 3 ist folgendes einzufügen: „Sie wird auch dann für das volle Jahr berechnet, wenn der Beginn der Versicherung innerhalb des Jahres eintrat."

10. Dem Artikel 44 ist folgender Zusatz anzufügen:

„Nachtragsumlagen sind nach dem jeweiligen Ausschlagskoeffizient der Hauptumlage der in Betracht kommenden Jahre zu berechnen."

Artikel VI.

1. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Die Anstellungsgemeinden und -Körperschaften und die Versicherten nehmen an der Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte durch den Ausschuß und den Verwaltungsrat teil. Der Ausschuß hat die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzunehmen und beim Erlaß der Satzung der Versicherungsanstalt mitzuwirken.

Die weiteren Vorschriften über die von dem Ausschuß vorzunehmenden Wahlen können durch die Satzung getroffen werden."

2. In Artikel 47 Absatz 1 ist „Mitgliederausschusses" durch „Ausschusses" und „mittelst schriftlicher" durch „durch schriftliche" zu ersetzen, und in Absatz 2 an Stelle von „durch das Kassenstatut" zu setzen „in der Satzung".

Absatz 3 fällt weg.

In Absatz 4 ist „Mitgliederausschuß" zu ersetzen durch „Ausschuß".

3. In Artikel 48 Absatz 1 wird „Unseres" durch „des" und „sieben" durch „neun" ersetzt.

4. In Artikel 49 Absatz 1 sind die Worte „aus der Zahl der Personen, welche die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen" zu streichen.

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Anstellungsgemeinden und -Körperschaften sind im Verwaltungsrat durch drei Mitglieder vertreten, von denen je eins von den Provinzialausschüssen der drei Provinzen aus der Zahl der Ortsvorstandspersonen der Anstellungsgemeinden, der Kreisausschußmitglieder der Provinz oder aus den Vorstandsmitgliedern der übrigen Anstellungskörperschaften zu wählen sind. Wählbar sind nur solche Personen, die der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte nicht als Versicherte angehören.

Die vier weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Ausschuß aus der Zahl der Versicherten gewählt. Von ihnen müssen mindestens zwei der Versicherungspflicht (Artikel 2) unterliegen und je ein Mitglied aus jeder Provinz stammen."

5. Der Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50.

Die Satzung wird von dem Verwaltungsrat mit Zustimmung des Ausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern."

6. In Artikel 51 Absatz 1 wird in Satz 1 „fünf" ersetzt durch „sechs" und in Satz 4 und 5 sowie in Absatz 2 treten an die Stelle von „das Kassenstatut" und „das Statut" die Worte „die Satzung". Ferner ist in Absatz 2 statt „Die Angehörigen des Mitgliederausschusses" zu sagen „Die Ausschußmitglieder".

7. Artikel 52 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beamten und das Bureaupersonal der Versicherungsanstalt werden von dem Verwaltungsrat ernannt. Ihre Gehalte und sonstigen Bezüge, einschließlich der dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu zahlenden Vergütungen sind aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie werden von dem Verwaltungsrat festgesetzt."

8. An Stelle des Absatzes 4 des bisherigen Artikels 52 werden hinter diesem Artikel folgende Vorschriften eingefügt:

„Artikel 52a.

Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer geprüft und abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann die Prüfung einzelner Abschnitte der Rechnung durch einen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestellenden Sachverständigen vornehmen lassen. Im Falle einer solchen Vorprüfung genügt für die Jahresrechnung das von dem Sachverständigen bescheinigte summarische Ergebnis für den geprüften Rechnungsabschnitt.

Artikel 52b.

Bis zum 1. Juli jeden Jahres ist auf Grund der Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr ein vorläufiger Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse und die Entwicklung der Kasse klarstellender Geschäftsbericht anzufertigen und auszugsweise in der „Darmstädter Zeitung" zu veröffentlichen."

9. In Artikel 53 Absatz 2 ist hinter „Waisengelder" einzufügen: „sowie über die Beteiligung an den Kosten eines Heilverfahrens" und am Schluß statt „(Artikel 6,36)" anzuziehen „(Artikel 6 Absatz 2)".

10. In Artikel 54 Absatz 1 ist der Nr. 2 folgendes anzufügen: „sowie über Ersatzansprüche auf Grund der Artikel 4a Absatz 2 und 8 Absatz 3" und die Worte „können von den Beteiligten . . . . . Rechtswegs" zu ersetzen durch: „können von den Beteiligten unter Ausschluß des Rechtswegs binnen einer Notfrist von einem Monat von Zustellung an gerechnet mit Klage bei dem Schiedsgericht für gemeindliche Beamte (Art. 54a) angefochten werden. Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Versicherte seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder hatte, oder im Falle der Nr. 2 die Körperschaft ihren Sitz hat. Gegen die Entscheidung des Schieds-

gerichts ist binnen einem Monat nach der Zustellung des Urteils Berufung an ein besonderes Gericht (Oberschiedsgericht) zulässig, das endgültig entscheidet."

Artikel 54 Absatz 3 wird gestrichen und Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die im schiedsgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Ansprüche sind die früheren rechtskräftigen Entscheidungen des Verwaltungsrats, der Verwaltungs- und Schiedsgerichte, sowie die Entschließungen des Ministeriums des Innern über die Höhe der Umlage maßgebend."

11. Hinter Artikel 54 sind folgende Artikel einzuschalten:

„Artikel 54 a.

Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte werden von dem Ministerium des Innern in jeder Provinz am Sitze der Provinzialhauptstadt errichtet. Diese Schiedsgerichte setzen sich zusammen aus je einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und je zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte aus den Vertretern der Anstellungskörperschaften und der Versicherten vom Ausschuß (Art. 46) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Darmstadt. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Sie müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte aus den Vertretern der Anstellungskörperschaften und der Versicherten vom Ausschuß auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Beisitzer der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts bleiben bis zum Diensteintritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheiden ein Beisitzer und dessen Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so findet für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahl statt.

Die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht entscheiden in mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Die Parteien sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen eines Vertreters oder Beistandes zu bedienen. Das Verfahren ist kostenlos. Im übrigen finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt sinngemäß Anwendung.

Die Kosten der Gerichtshaltung trägt der Staat.

Artikel 54 b.

Die bis zur Bildung der Schiedsgerichte (Artikel 54 a) anhängig werdenden Streitfälle sind im Verwaltungsstreitverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen."

12. In Artikel 55 werden die Worte „an den Verwaltungsgerichtshof" ersetzt durch „im schiedsgerichtlichen Verfahren".

Artikel VII.

Der VII. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Übergangsbestimmungen.

Artikel 56.

Von der Versicherungspflicht befreit sind diejenigen Beamten und Bediensteten, die auf Grund des Artikels 57 des Fürsorgekassegesetzes vom 29. Juli 1908 bereits von der Beitragspflicht entbunden waren, aber von dem Recht der freiwilligen Versicherung keinen Gebrauch gemacht haben.

Artikel 57.

Den Gehilfen der Kreis- und Provinzialkassenrechner, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden und die auf Grund des Artikels 2 nunmehr der Versicherungspflicht unterliegen, wird auf ihren Antrag die Dienstzeit, welche sie nach vollendetem 25. Lebensjahre in einem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amte zugebracht haben oder während welcher sie im Dienste des hessischen Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes angestellt waren, jedoch höchstens bis zum 1. Januar 1909, als ruhegehaltsfähig angerechnet, wenn und insoweit die Anstellungskörperschaften sich bereiterklären, die auf diese Zeit entfallenden Umlagen nachzuzahlen. Der Antrag muß binnen sechs Monaten vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an bei dem Verwaltungsrat schriftlich gestellt werden. Die zu seiner Begründung erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge in den einzelnen zur Anrechnung angemeldeten Jahren sind mit dem Antrag vorzulegen oder nachträglich beizubringen.

Für diejenigen Personen, welchen auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 ein Beitrittsrecht eingeräumt wird, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist von sechs Monaten mit dem Zeitpunkt, von welchem an das Beitrittsrecht eingeräumt worden ist.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 bemerkten Frist ist eine nachträgliche Anrechnung von Vordienstzeit aus Billigkeitsgründen und nur dann zulässig, wenn der Versicherte nicht ausdrücklich auf die Rechtsnachteile der Versäumung der Frist schriftlich hingewiesen worden ist. Diese Vergünstigung findet auch auf die Beamten und Bediensteten Anwendung, die sich am 1. Januar 1909 bereits in einem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amt befanden.

Artikel 58.

Die in Artikel 57 Absatz 1 bezeichneten Versicherten haben als Eintrittsgeld zehn Hundertteile des dienstlichen Einkommens nachzuzahlen, das ihnen zur Zeit des Antritts ihres Amtes als ruhegehaltsfähig anzurechnen ist.

Für die Vordienstzeit, deren Anrechnung beansprucht wird, sind von dem Antragsteller die Jahresbeiträge in Höhe von 3 vom Hundert der jeweiligen ruhegehaltsfähigen Bezüge nachzuzahlen. Eine Nachzahlung für die nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 anrechnungsfähige Dienstzeit findet jedoch nicht statt.

Für die Aufrechnung von Versicherungsbeiträgen zur reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung auf das Eintrittsgeld gilt Artikel 35 Absatz 4 entsprechend.

Die nachzuzahlenden Beiträge sind, wenn der Versicherte sie nicht in einer Summe oder in Teilbeträgen innerhalb kürzerer Fristen entrichten will, innerhalb dreier Jahre durch Abzug am Diensteinkommen in Monatsraten zu erheben.

Artikel 58a.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister, welche das 50., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung berechtigt. Für die Anrechnung der Dienstzeit und die Verpflichtung zu Beiträgen und Umlagen gilt Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 58 entsprechend.

Artikel 59.

Wird von einem Versicherten die Einrechnung früherer Dienstzeit nach Artikel 57 nicht beansprucht, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet.

Artikel 60.

Für Versicherte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen von mehr als 5000 Mark beziehen, sind die auf den Mehrbetrag bis zu 10000 Mark entfallenden Beiträge und Umlagen nachzuzahlen.

Versicherten, die ein höheres Diensteinkommen als 5000 Mark bezogen und nach dem 1. Oktober 1919 in den Ruhestand versetzt wurden, ist der Ruhegehalt nach dem tatsächlichen Diensteinkommen bis zum Höchstbetrag von 10000 Mark vorbehältlich der Nachzahlung der Beiträge und Umlagen (Absatz 1) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.

Artikel 61.

Versicherte, für die auf Grund des Artikels 21 des Fürsorgekassegesetzes vom 29. Juli 1908 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet wurden, haben binnen 6 Monaten vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an dem Verwaltungsrat schriftlich anzuzeigen, ob sie die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten fortsetzen wollen oder nicht.

Im ersteren Falle hat der Versicherte die für ihn aus der Kasse der Versicherungsanstalt entrichteten Invalidenversicherungsbeiträge ohne Zinsen in den von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Beträgen und Fristen nachzuentrichten und sein Einverständnis damit zu erklären, daß diese Beträge, sowie die künftigen Beiträge zur Invalidenversicherung mindestens in Höhe der zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beitragsmarken von der Anstellungskörperschaft bei der Gehaltszahlung einbehalten werden.

Verzichtet der Versicherte auf die Weiterversicherung auf eigene Kosten, so setzt die Versicherungsanstalt die Versicherung wie bisher auf ihre Rechnung fort. Artikel 21 Absatz 3 und 22 finden dann aber Anwendung.

Artikel 62.

Gelangt ein Versicherter, der sich zur freiwilligen Fortsetzung der Invalidenversicherung bereiterklärt hat, vor völliger Rückerstattung der Invalidenversicherungsbeiträge an die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte in den Genuß einer Invaliden- oder Altersrente, so wird der Ruhegehalt solange und insoweit einbehalten, bis der von der Versicherungsanstalt für ihn verauslagte Betrag an Invalidenversicherungsbeiträgen gedeckt ist.

Artikel 63.

Ruhegehaltsempfänger, die sich in dem Genuß einer Invaliden- oder Altersrente befinden, erhalten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Ruhegehalt ungekürzt ausgezahlt. Eine Rückerstattung

oder Aufrechnung der von der Fürsorgekasse für das Kassenmitglied verauslagten oder auf das Eintrittsgeld angerechneten Invalidenversicherungsbeiträge findet nicht statt.

Artikel 64.

Dieses Gesetz tritt in der gegenwärtigen Fassung mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit seiner Ausführung ist das Ministerium des Innern beauftragt."

Artikel VIII.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 29. Juli 1908, wie er sich aus dem Abänderungsgesetz vom 18. Februar 1911 und aus den vorstehenden Änderungen ergibt, in fortlaufender Artikelfolge und mit dem Ausfertigungstag des gegenwärtigen Gesetzes im „Regierungsblatt" bekanntzugeben.

Artikel IX.

Die Neuwahlen zum Ausschuß und zum Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte sind nach Maßgabe der Abänderungsvorschriften dieses Gesetzes spätestens bis zum 1. Januar 1921 durchzuführen. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften gewählten Mitglieder des Ausschusses und des Verwaltungsrats bleiben bis zum Dienstantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Darmstadt, den 13. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. Dr. Strecker. Neumann. Raab.

Gesetz, das Brückengeld und die Überfahrtsgebühren bei Worms, Kostheim, Gernsheim und Oppenheim betreffend. Vom 5. August 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird verordnet:

Artikel 1.

Der Tarif für das Brückengeld und die Überfahrtsgebühren wird folgendermaßen festgesetzt:

	Gebühr Mk.
I. Von jeder gehenden, reitenden oder fahrenden Person, mit Ausnahme der Kinder unter 6 Jahren	0,10
Blocks zu je 50 Stück für Schüler 3 Mark, für andere Personen 4,00 Mark.	
II. **Für Tiere:**	
a) für ein Pferd, Maultier, einen Ochsen, sowie ein Stück seltener, zum Ausstellen, zur Beschauung bestimmter Tiere	0,40
b) für eine Kuh, ein Rind, unbeschlagenes Füllen, einen Esel	0,30
c) für ein Kalb, Schwein, Schaf, einen Hammel, Bock, eine Ziege	0,20
d) für ein Lamm, Zicklein, Ferkel, einen Hund	0,10
Für Tiere, die getragen werden, wird keine Gebühr erhoben. Tiere, die sich auf Fuhrwerken befinden, werden als Wagenladungen behandelt.	
III. **Für Fuhrwerke:**	
Außer der Gebühr für die dazu gehörigen Personen und das Zugvieh nach I und II wird entrichtet:	

	Gebühr Mk.
a) für Fahrräder, für Schubkarren oder andere von Menschen gedrückte oder gezogene Handfuhrwerke	0,10
b) für leichte zum Personentransport bestimmte Fuhrwerke	0,50
c) für andere Fuhrwerke:	
1. für den Wagen mit 2 Rädern	0,30
2. für den Wagen mit 4 Rädern	0,40
3. sodann für die Ladung von jedem Stück der Bespannung die nochmalige unter II bestimmte Gebühr. Ladungen unter 5 Zentnern unterliegen dieser Gebühr nicht. Bei nicht bespannten Fuhrwerken wird die Gebühr von der Ladung nach IV erhoben.	
d) **Für Kraftfahrzeuge,** und zwar:	
α) für Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen:	
1. mit Gummireifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen	0,90
2. mit Gummireifen und mit 4 und weniger Sitzplätzen	0,60
3. ohne Gummireifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen	1,50
4. ohne Gummireifen und mit 4 und weniger Sitzplätzen	1,00
β) für Motorzweiräder mit 1 Sitzplatz	0,30
γ) für Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten:	
1. mit Gummireifen und mit 250 kg (5 Zentner) und mehr Ladung	0,90
2. mit Gummireifen und mit weniger als 250 kg Ladung	0,60
3. ohne Gummireifen und mit 250 kg (5 Zentner) und mehr Ladung	1,50
4. ohne Gummireifen und mit weniger als 250 kg Ladung	1,00
Zu III d) γ): Für die Ladung wird die Gebühr nach IV erhoben.	
IV. Für unverladene oder auf nicht bespannten Fuhrwerken verladene **Güter (Lasten)** vom Zentner	0,10
Traglasten sind frei.	

Artikel 2.

Die wegen der Befreiung von Brückengeld und Überfahrtsgebühren bisher erlassenen Vorschriften bleiben weiter geltend.

Darmstadt, den 5. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung über Gemüseversorgung. Vom 23. August 1920.

Die Bekanntmachungen über Gemüseversorgung vom 29. September 1917 (Reg.-Bl. S. 252) und vom 4. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 165) werden hierdurch aufgehoben.

Darmstadt, den 23. August 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**

Neumann.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 23.

Darmstadt, den 21. September 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. September 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz, die Ausführung des Landessteuergesetzes betreffend. (S. 237.) — 2. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911. (S. 241.) — 3. Bekanntmachung, das Gemeindeumlagengesetz betreffend. (S. 245.) — 4. Gesetz, die Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Förderung des Wohnungswesens vom 9. Juli 1919 betreffend. (S. 258.) — 5. Verordnung über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte. (S. 258.) — 6. Bekanntmachung, die Notverordnung, die Vollstreckung von Beschlagnahmen zur Linderung der Wohnungsnot betreffend, vom 28. Oktober 1919. (S. 259.) — 7. Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 259.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betreffend. (S. 259). — 9. Bekanntmachung, die Sperre des Vorbereitungsdienstes für die Gerichtsschreiber- und die Gerichtsvollzieherprüfung betreffend. (S. 260.) — 10. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Wiedekind und Kempf zu Groß-Zimmern an den Bahnhof zu Groß-Zimmern betreffend. (S. 260.) — 11. Bekanntmachung über die Bestimmung von Entschädigungsbehörden und über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund des Artikels 297 f des Friedensvertrages zu enteignenden Gegenstände vom 31. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1489). (S. 260).

Gesetz, die Ausführung des Landessteuergesetzes betreffend. Vom 7. August 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird verordnet:

Artikel 1.

Die Erhebung der Einkommen- und der Vermögenssteuer nach den Gesetzen vom 12. August 1899 (Reg.-Bl. S. 472 und 499) findet letztmals für das Rechnungsjahr 1919 statt.

Artikel 2.

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 des Landessteuergesetzes ist das Ministerium der Finanzen, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die neuen Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) dem Reichsminister der Finanzen mitteilt.

Artikel 3.

Die nach § 6 des Landessteuergesetzes der Landesregierung obliegende Wahrnehmung der Landesinteressen wird dem Ministerium der Finanzen übertragen. Bei Gemeindesteuern ist vorheriges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erforderlich.

Artikel 4.

Das Land erhebt Zuschläge zu den Gemeindesteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nach Maßgabe des Gesetzes, die Änderung des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 195) betreffend, vom 7. August 1920.

Der Zuschlag beträgt für 1920:

a) bei der Grundsteuer:

1. 25 Pfg. von vollen Hundert Mark des festgestellten Wertes der Gebäude nebst dem Zubehör im Sinne des Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, vom 12. August 1899, dem zugehörigen Hofreitegrund und den mit diesem zusammenhängenden Grab- und Grasgärten, sowie der Bauplätze.

   Als Bauplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Grundstücke, deren Flächeneinheitswert höher zur Grundsteuer veranlagt ist, als derjenige aller land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke der gleichen Gemarkung, welche, einerlei wie sie katastriert sind, nach ihrem Wert als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke veranlagt sind. Doch dürfen unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze die hiernach als Bauplätze zu behandelnden Grundstücke, wenn sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, nicht geringer belastet werden als die Grundstücke, deren Flächeneinheit in der gleichen Gemarkung lediglich nach ihrem land- und forstwirtschaftlichen Nutzungswert am höchsten zur Grundsteuer veranlagt ist. Die Veranlagungsbehörde setzt für jede Gemarkung fest, welcher höchste Steuerwert für die Flächeneinheit solcher Grundstücke anzunehmen ist, die lediglich nach ihrem land- und forstwirtschaftlichen Nutzungswert veranlagt sind.

2. 100 Pfg. von vollen Hundert Mark des festgestellten Wertes der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke nebst dem Zubehör im Sinne des Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, vom 12. August 1899, sowie der in Artikel 2 Ziffer 2 und 3 des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 genannten Rechte.

b) bei der Gewerbesteuer:

   15 Pfg. von vollen Hundert Mark des festgestellten Steuerwertes des land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals.

Die Zuschläge zur Grundsteuer werden auch von den Grundstücken und Gebäuden nebst Zubehör und den steuerpflichtigen Rechten in einer selbständigen Gemarkung erhoben.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer von Vermögen, die den Betrag von 3000 Mark nicht erreichen, erlassen.

Für die folgenden Steuerjahre werden Art und Höhe der Steuersätze jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Artikel 5.

Das Ministerium der Finanzen vertritt die Landesinteressen bei der Verteilung der Steuerobjekte im Sinne des § 11 des Landessteuergesetzes.

Artikel 6.

Die nach § 13 Satz 2 des Landessteuergesetzes vorgesehene Genehmigung der Landesregierung zum Erlaß besonderer Steuerordnungen wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erteilt.

Artikel 7.

Die Veranlagung und Erhebung der Landessteuern erfolgt durch die in der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Behörden.

Das gleiche gilt auch für die auf Grund des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 zu erhebenden Abgaben.

Die auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung gebildeten Ausschüsse haben bei der Veranlagung der nach Art. 4 dieses Gesetzes zu erhebenden Landessteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb mitzuwirken.

Auf diese finden auch Anwendung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Rechtsmittelverfahren sowie über das Strafrecht und Strafverfahren.

Die Vorschriften des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung finden auf alle Landessteuern mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsministers der Finanzen das hessische Ministerium der Finanzen tritt.

Artikel 8.

In allen Gemeinden wird der ihnen auf Grund der §§ 17, 18 und 29 des Landessteuergesetzes zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer ganz erhoben, insoweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 9.

Die Zerlegung des Steuerbetrags im Sinne des § 22 des Landessteuergesetzes unterbleibt und der Anspruch der Belegenheitsgemeinden wächst den Wohnsitzgemeinden zu, sofern das jährliche Einkommen, das dem Anspruch der Belegenheitsgemeinden zugrunde liegt, 1000 Mark nicht übersteigt. Das Ministerium des Innern kann auf Antrag einer Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen diesen Betrag auf 500 Mark ermäßigen.

Artikel 10.

An dem Anteil des Landes an dem Steueraufkommen auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. Seite 1617) werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht beteiligt.

Artikel 11.

Zu der im Landesgebiet vom Reich erhobenen Grunderwerbsteuer ist ein Zuschlag von 1 v. H. des steuerpflichtigen Wertes für Rechnung des Landes zu erheben. Im Falle des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 ermäßigt sich dieser Zuschlag auf $^1/_2$ v. H. des steuerpflichtigen Wertes. Von dem Zuschlag bleiben alle Fälle befreit, in denen die Beurkundung des Veräußerungsgeschäfts vor dem 1. April 1920 stattgefunden hat.

Artikel 12.

Mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen können die Gemeinden und die Gemeindeverbände bis zur Höhe der nach Artikel 11 vom Lande erhobenen Zuschläge für ihre Rechnung Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erheben. In dem Bezirk einer Gemeinde, die keinen Gebrauch von dieser Ermächtigung macht, kann der Kreis die gleichen Zuschläge erheben.

Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Gemarkungen und hat deshalb eine Verteilung des Zuschlags auf die beteiligten Gemeinden stattzufinden, so findet § 38 Absatz 2 des Landessteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Artikel 13.

Im Steuerverteilungsverfahren gemäß § 44—51 des Landessteuergesetzes hat das Ministerium der Finanzen — soweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligt sind, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — die Interessen des Landes und der Gemeinden wahrzunehmen.

Artikel 14.

1. Das Land erhält aus dem Aufkommen an der Reichseinkommensteuer den nach § 56 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag.
2. Die Gemeinden erhalten die durch § 57 des Landessteuergesetzes für das Steuerjahr 1920 gewährleisteten Anteile an der Einkommensteuer auch für die folgenden Steuerjahre, mindestens aber 15 v. H. des Gesamtaufkommens jedes Steuerjahres.

Die Nichterhebung des zugewiesenen Anteils an der Einkommensteuer durch Gemeinden nach § 29 des Landessteuergesetzes wird für die Steuerjahre 1920 und 1921 ausgeschlossen. Wenn sich in einem Steuerjahr für eine Gemeinde ein Überschuß über ihren Bedarf ergibt, dann ist sie berechtigt, vom Rechnungsjahr 1922 an den ihr zugewiesenen Anteil an der Einkommensteuer in Höhe dieses Überschusses unerhoben zu lassen. Die Anteile des Reiches und des Landes dürfen durch die Nichterhebung von Gemeindeanteilen nicht verkürzt werden. Die Gemeindebeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entscheidet.

Der nach Abzug des Anteiles des Reiches und der nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Anteile des Landes und der Gemeinden verbleibende Restbetrag des Aufkommens fließt mit $^1/_2$ in die Staatskasse und mit $^1/_2$ in einen Ausgleichsstock.

Soweit der Ausgleichsstock nicht zum Lastenausgleich nötig ist, erhalten die Gemeinden, welche mit dem gewährleisteten Mindestbetrag nicht auskommen, unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse aus diesem Ausgleichsstock:

a) Die Gemeinde muß von der in § 30 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen. Die Höhe der Steuersätze unterliegt der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

b) Die Gemeinde muß einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 1. v. H. des steuerpflichtigen Wertes erheben (Art. 12 dieses Gesetzes).

c) Die Gemeinde muß eine Vergnügungssteuer mit bestimmten von den Ministerien des Innern und der Finanzen zu genehmigenden Mindestsätzen erheben.

d) Die Gehaltsordnung und der Lohntarif der Gemeinde dürfen die des Landes nicht überschreiten.

e) Die Gemeinde muß die Grundsteuer und die Gewerbesteuer mindestens in gleicher Höhe erheben als im Jahre 1919.

f) Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern verlangen, daß die Gemeinde die ihr sonst zu Gebot stehenden Steuer- und Einnahmequellen voll ausschöpft.

Der Ausgleichsstock wird vom Ministerium der Finanzen verwaltet. Die Verwendung seiner Bestände ist in der Rechnung der Staatseinnahmen und -Ausgaben besonders nachzuweisen.

Die Zuweisung von Zuschüssen aus dem Ausgleichsstock erfolgt durch das Ministerium der Finanzen nach Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Gegen die Entscheidung dieser Ministerien über Beschwerden hinsichtlich der Zuweisung von Zuschüssen kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei dem Gesamtministerium verfolgt werden.

3 Der in § 55 des Landessteuergesetzes vorgesehene Lastenausgleich erfolgt nach näherer Vorschrift noch zu erlassender besonderer Gesetze auf dem Gebiete der Schullasten durch Übernahme der persönlichen Kosten der Volksschulen und der Umwandlung der Schulstellen in staatliche Stellen, auf dem Gebiete der Polizeilasten durch Übernahme des örtlichen Polizeidienstes in die staatliche Verwaltung.

Bis zum Erlasse dieser besonderen Gesetze ist die Regierung ermächtigt, den Gemeinden die persönlichen Schul- und Polizeikosten vom 1. April 1920 ab mit dem Vorbehalt der endgültigen Abrechnung auf Grund der zu erlassenden Gesetze zu ersetzen.

Soweit das Land Gemeindelasten der in § 55 des Landessteuergesetzes genannten Art übernimmt, erfolgt entsprechende Kürzung der den Gemeinden zustehenden Steueranteile. Durch übereinstimmenden Beschluß der Ministerien des Innern und der Finanzen kann von einer Kürzung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Artikel 15.

Auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des § 61 des Landessteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1920 an in Kraft.

Artikel 16.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den 7. August 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911. Vom 7. August 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz betreffend die Gemeindeumlagen vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden erheben im Bedarfsfalle direkte Steuern (Gemeindeumlagen) vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb der Steuerpflichtigen."

2. Artikel 3 a) Ziffer 1 wird gestrichen.

b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Die für den Landtag bestimmten Gebäude und die dazu gehörigen Gärten und Anlagen."

c) Ziffer 4: es wird eingefügt vor „Staates" das Wort „Reiches".

d) Ziffer 4c wird zugesetzt nach „Museen": „das Landestheater".

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach dem gemeinen Werte der ihr unterliegenden Gegenstände und Rechte erhoben, wie er nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 (Reg.-Bl. S. 499) festzustellen wäre, wenn die Gegenstände und Rechte der staatlichen Vermögenssteuer unterliegen würden."

Artikel 4 erhält als Absatz 8 folgenden Zusatz:

Die allgemeine Abschätzung der Grundvermögenswerte kann nur mit besonderer gesetzlicher Ermächtigung erneuert werden. Bis dahin sind auf Antrag eines Steuerpflichtigen diejenigen Vermögenswerte der Besteuerung zugrunde zu legen, welche für das Steuerjahr 1914 veranlagt waren oder bei inzwischen neu entstandenen Gegenständen und Rechten veranlagt worden wären, wenn sie damals bestanden hätten.

4. Art. 5 erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bestehen, ist der Eigentümer berechtigt, vom 1. April 1920 an den Ersatz der Grundsteuer einschl. der staatlichen Zuschläge nach Abzug der im Steuerjahr 1914 vom Grundvermögen gezahlten staatlichen Vermögenssteuer und Gemeinde-Grundsteuer vom Pächter insoweit zu verlangen, als der so berechnete Betrag $^1/_{10}$ des vereinbarten Jahrespachtpreises übersteigt.

5. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer vom Gewerbebetrieb wird in derjenigen Gemeinde erhoben, in der das werbe betrieben wird, sofern in ihr eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Ge-Gewerbes im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) unterhalten wird."

6. Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach dem Bestand des in dem Betrieb innerhalb der Gemeinde arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) erhoben, wie es nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 festzustellen wäre, wenn der Betrieb der staatlichen Vermögenssteuer unterliegen würde."

7. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wert des Betriebskapitals ist nach dem Stande und Werte der einzelnen Bestandteile am 1. September des Veranlagungsjahres nach den Grundsätzen des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 zu ermitteln."

8. a) Artikel 15 Absatz 2 fällt weg.
   b) Artikel 15 Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
   „Die für die Reichseinkommensteuer erlassenen Vorschriften finden sinngemäße Anwendung."

9. Artikel 21 fällt weg.

10. a) Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die neben der allgemeinen Gewerbesteuer zu entrichtende Warenhaussteuer kann in der Form eines Zuschlags zu jener oder nach anderen Merkmalen, die auf die Berücksichtigung des Umsatzes oder der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht abzielen dürfen, erhoben werden. Die Ortssatzung bestimmt, welche Formen für die Besteuerung maßgebend sind, und welche Steuersätze erhoben werden sollen."

b) Absatz 3 fällt weg, an seine Stelle tritt:

„Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, auf die an sie ergehende Aufforderung der zuständigen Steuerbehörde innerhalb einer von dieser vorzubestimmenden Frist eine Erklärung über die Besteuerungsmerkmale und die weiteren für die Steuerveranlagung erheblichen Tatsachen sowie darüber einzureichen, welcher Teil des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals bzw. des Ertrags auf den Kleinhandel entfällt. In der Aufforderung ist der Rechtsnachteil anzudrohen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die entsprechenden Feststellungen ohne weitere Mitwirkung des Beteiligten von Amts wegen erfolgen, daß ihm für das betreffende Steuerjahr eine Einsprache dagegen nicht zustehe, und daß er zur Steuer herangezogen werde, als wenn er lediglich den Kleinhandel betreibe."

11. Artikel 25: Die Worte: „und drei" fallen weg, angefügt wird:

„Ausgeschlossen ist die Erhebung nach Besteuerungsmerkmalen, die auf die Berücksichtigung des Umsatzes oder der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen."

12. a) Artikel 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mit der Verwaltung der Gemeindesteuern beauftragte Veranlagungsstelle, in deren Bezirk die den Gegenstand des Handels bildenden Grundstücke liegen, hat die Steuer zu veranlagen; insbesondere liegt es ihr ob, die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer festzustellen, die Steuer unter mehrere beteiligte Gemeinden zu verteilen und die Werte von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu ermitteln. Werden Grundstücke, die in dem Bezirke verschiedener Veranlagungsstellen liegen, veräußert, so ist, wenn nicht jedes einzelne Grundstück zu einem besonderen Preis erworben wurde und weiter veräußert wird, die Veranlagungsstelle zuständig, in deren Bezirk der größere Teil der Grundstücke liegt."

b) Absatz 2 fällt weg.

13. a) Im Artikel 36 Absatz 1 heißt es statt „der zuständigen Veranlagungskommission" „der zuständigen Veranlagungsstelle".

b) Desgleichen in Absatz 2.

14. Artikel 40 bis 44 nebst ihrer Überschrift werden aufgehoben.

15. Artikel 45 fällt weg. Die Überschrift lautet: „Gemeinsame Bestimmungen für die Steuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb."

16. Artikel 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes finden die folgenden Vorschriften des Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, vom 12. August 1899 auch für die Gemeindesteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb entsprechende Anwendung.

Artikel 10 (Zurechnung vom Vermögen).
Artikel 11 (Besteuerung von Erbmassen).
Artikel 31 bis 37 (Veranlagungsverfahren).
Artikel 38 (Veränderung des Vermögens vor Beginn und im Laufe des Steuerjahres).
Artikel 40 bis 47 (Rechtsmittel gegen die Veranlagung).
Artikel 50 (Nachzahlungspflicht).
Artikel 53 (Anwendbarkeit von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes).

Diese Vorschriften finden Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Veranlagungskommission, der Landeskommission und des Verwaltungsgerichtshofes im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren die entsprechenden Organe der Reichsabgabenordnung zu treten haben."

17. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

„Die Regierung ist ermächtigt, eine Doppelbesteuerung von Grundbesitz und Gewerbebetrieb in Hessen und anderen Ländern durch Vereinbarungen auszuschließen, welche die Steuerpflicht abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln, falls die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

18. a) Artikel 48 Absatz 1: Es fallen weg die Ziffern 21 und 44.
b) Ziffer 1 wird gestrichen.
c) Ziffer 2 die Worte: „Zehn Mark" werden in „Fünfzig Mark",
d) in Ziffer 3 „Hundert Mark" in „Fünfhundert Mark" geändert.

19. Artikel 49 bis 54 nebst Überschrift fallen weg.

20. Artikel 55 und 56 werden ersetzt durch folgende Vorschriften:

„Die Gemeindesteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb wird für jedes volle Hundert Mark des für die Besteuerung festgestellten Wertes ausgeschlagen. Dabei kann der Ausschlag verschieden bemessen werden. Werden in einer Gemeinde besondere Gewerbesteuern nach Artikel 16 und 17 erhoben, so ist der auf diese entfallende Ausschlag besonders festzusetzen.

Die Höhe der Steuerausschläge wird alljährlich auf Grund der hierfür von den Steuerbehörden gelieferten Unterlagen durch die Gemeindevertretung bestimmt und bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen. Artikel 4 Absatz 2a 1, Unterabsatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz findet entsprechende Anwendung.

21. In Artikel 57 sind die Worte: „bei Anwendung der Artikel 55 und 56 bleiben sie unberücksichtigt" zu streichen.

22. Artikel 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Kommt bis zu dem, dem Rechnungsjahr, für das die Veranlagung erfolgt, vorausgehenden 31. März ein gültiger Beschluß nicht zustande, so bleiben die Ausschlagsätze des vorhergehenden Jahres in Geltung."

23. a) Artikel 59 Absatz 1 Ziffer 2: zwischen „Grundbesitz, Gewerbebetrieb" ist einzuschalten das Wort: „und"; die Worte: „und Kapitalvermögen" sind zu streichen.
b) Ziffer 3, 4, 5 fallen weg.

24. In Artikel 60 sind die Worte zu streichen: „40 Absatz 4, 51 Absatz 2, 52 und 53".

25. a) Artikel 62 Absatz 1 wird geändert in:

„Das der Gemeindesteuer unterliegende Grundvermögen sowie das gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Anlage- und Betriebskapital wird zusammen mit den staatlichen Zuschlägen von derselben Stelle, die zur Veranlagung der Staatssteuer zuständig ist oder im Falle der Staatssteuerpflicht zuständig wäre, auch zur Gemeindesteuer veranlagt."

b) Absatz 2: statt „staatlichen Behörden" ist zu setzen:

„Landes- oder Reichsbehörden".

26. Artikel 63 lautet künftig:

Soweit nach gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Ausschläge für besondere Zwecke auf die Grund-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien zu erfolgen haben, treten an die Stelle der Gewerb- und Grundsteuerkapitalien die Ansätze, die nach diesem Gesetz die Grundlage für die Berechnung der Gemeindesteuer vom Grundbesitz und Gewerbe-

betrieb bilden, an die Stelle der Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien aber tritt der Anteil der Gemeinde an der Reichseinkommensteuer. Im einzelnen erfolgt die Verteilung nach näherer Anordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Artikel II.

Die vorstehenden Änderungen treten zum erstenmal für das Rechnungsjahr 1920 in Kraft.

Die für 1919 vorgenommene Veranlagung des land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals hat auch Gültigkeit für 1920, dagegen sind Zugänge, soweit sie steuerlich noch nicht erfaßt sind, zu veranlagen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, — soweit es erforderlich erscheint — den Text des Gesetzes betreffend die Gemeindeumlagen vom 8. Juli 1911, wie er sich aus den Änderungen ergibt, die in dem vorliegenden Gesetz bestimmt sind, unter neuer fortlaufender Nummernfolge durch das Regierungsblatt bekanntzumachen.

Darmstadt, den 7. August 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Bekanntmachung, das Gemeindeumlagengesetz betreffend. Vom 7. August 1920.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 7. August 1920 betreffend die Abänderung des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend vom 8. Juli 1911, wird der neu festgestellte Text des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 7. August 1920.

Hessisches Ministerium des Innern. Dr. Fulda.

Hessisches Ministerium der Finanzen. Henrich.

Gesetz,

die Gemeindeumlagen betreffend.

Vom 7. August 1920.

Einleitung.

Artikel 1.

Die Gemeinden erheben im Bedarfsfalle direkte Steuern (Gemeindeumlagen) vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb der Steuerpflichtigen.

1. Steuer vom Grundbesitz (Grundsteuer).

Artikel 2.

Der Steuer vom Grundbesitz sind in einer Gemeinde unterworfen: Steuerpflicht und Veranlagungsort.

1. die in der Gemarkung der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Gebäude nebst demjenigen, was als ihr Zubehör im Sinne des Gesetzes, die Vermögensteuer betreffend, vom 12. August 1899 anzusehen ist;

2. Fischereirechte im Gebiete der Gemeindegemarkung und Rechte auf Ortsbürgernutzungen;
3. die Rechte, mit denen in der Gemarkung der Gemeinde gelegene Grundstücke oder Gebäude belastet sind mit Ausnahme der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie derjenigen Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke oder Gebäude verbunden sind.

Das Recht einer Gemeinde zur Besteuerung von Grundstücken, welche katastermäßig zur Gemarkung einer anderen Gemeinde gehören, ist auf Antrag der bezugsberechtigten Gemeinde abzulösen. Die Ablösungssumme besteht in dem 25fachen des nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Jahre der Ablösung zu entrichtenden Grundsteuerbetrags.

Artikel 3.

Steuerbefreiungen.

Der Grundsteuer unterliegen nicht:

1. die für den Landtag bestimmten Gebäude und die dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
2. die einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit geübt wird;
3. die Grundstücke und Gebäude, die im Eigentum des Reiches, Staates, der hessischen Provinzen, Kreise, Gemeinden, der evangelischen und katholischen Kirche, der rechtsfähigen Religionsgesellschaften sowie der überwiegend für die Gemeindeangehörigen bestimmten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen stehen und die unmittelbar dienen:
   a) dem öffentlichen Dienst, wie Amtsgebäude für Staats- und sonstige Behörden, Gemeindehäuser usw., mit Ausnahme solcher Grundstücke und Gebäude, die der Verwaltung oder dem Betriebe von Verkehrsanstalten dienen,
   b) dem öffentlichen Gottesdienst und der öffentlichen Totenbestattung,
   c) dem öffentlichen Unterricht und der sonstigen geistigen Fortbildung, wie z. B. die öffentlichen Bibliotheken, Museen, das Landestheater usw.,
   d) der Armen-, Kranken- und Waisenpflege,
   e) der Strafrechtspflege und der Fürsorge für Besserungsbedürftige;
4. Grundstücke und Gebäude, die unmittelbar militärischen Zwecken dienen und im Eigentum des Reichs oder des Staats stehen mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude für Militärkasinos, Militärkantinen, -Bäckereien, -Konservenfabriken und ähnliche gewerbeartige Betriebe, Proviant- und Bekleidungsämter;
5. die Gebäude, die zur Unterbringung des lebenden oder toten Inventars oder der rohen Erzeugnisse einem landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaus) dienen.

   Dient ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise den unter 1 bis 5 angegebenen Zwecken, so bleibt es nur für diesen Teil von der Steuer befreit;
6. die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege, sowie die öffentlichen Plätze und Anlagen, die Flüsse mit den zugehörigen Leinpfaden, die öffentlichen Bäche und öffentlichen künstlichen Gewässer.

Neuanlagen von Weinbergen (Rodfelder) in Größe von mindestens 3 Ar bleiben auf Antrag des Steuerpflichtigen für die ersten drei Jahre nach der Anpflanzung steuerfrei.

Die durch besondere Gesetze und Verordnungen bewilligten Steuerfreiheiten bleiben in Kraft.

Artikel 4.

Besteuerungsmaßstab.

Die Steuer wird nach dem gemeinen Werte der ihr unterliegenden Gegenstände und Rechte erhoben, wie er nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 (Reg.-Bl. S. 499)

festzustellen wäre, wenn die Gegenstände und Rechte der staatlichen Vermögenssteuer unterliegen würden.

Als gemeiner Wert von Grundstücken, die wesentlich der Holzgewinnung dienen und unter Forstschutz stehen, gilt der 25fache Betrag des Jahres-Reinertrags, der bei normaler forstmäßiger Wirtschaft von ihnen zu ziehen ist. Dieser Reinertrag wird in der Weise festgestellt, daß die jährlichen Wirtschafts- und Verwaltungskosten von dem Wert des Jahres-Rohertrags an Haupt- und Nebennutzungen abgezogen werden, wie er bei den gegebenen Standortsverhältnissen und Holzarten für die übliche Betriebsweise und Umtriebszeit unter Annahme normaler forstmäßiger Wirtschaft zu erzielen ist. Dabei sind die Werte für die in Betracht kommenden Holzsortimente aus den Durchschnittserlösen der letzten 5 Jahre abzuleiten.

Für Grundstücke, die dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, kann der Steuerpflichtige Besteuerung nach einem Mittelwert von Ertrags- und gemeinem Wert verlangen, wenn er nachweist, daß der gesamte Ertragswert seiner steuerpflichtigen Grundstücke hinter ihrem gesamten gemeinen Werte zurückbleibt. Der zu besteuernde Mittelwert setzt sich aus der Hälfte des Ertragswerts und des gemeinen Werts zusammen. Als Ertragswert gilt der 25fache Betrag des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können. Bleibt der Ertragswert 5 vom Hundert oder weniger hinter dem gemeinen Wert der Grundstücke zurück, so hat die Veranlagung nach dem gemeinen Wert zu erfolgen. Auf unbebaute Grundstücke, die innerhalb des genehmigten Ortsbauplans liegen, finden ungeachtet ihrer Zweckbestimmung die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, es sei denn, daß die Grundstücke bis zu ihrer Einbeziehung in den Ortsbauplan landwirtschaftlich genutzt wurden und seitdem den Eigentümer außer im Erbgang nicht gewechselt haben und landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Vermögenswert von Jagdrechten ist bei der Bewertung von Grundstücken besonders in Anschlag zu bringen.

Für Gebäude, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen dem gemeinen Wert des Grund und Bodens für die Gebäude selbst höchstens der Brandversicherungswert dieser Gebäude nebst Zubehör unter Berücksichtigung der seit der letzten Aufnahme zur Brandversicherung stattgefundenen Abnutzung oder, soweit sie zur Brandversicherung nicht zugezogen sind, höchstens der gegenwärtige Gebäude- und Zubehörwert zuzuschlagen.

Ein Abzug von Schulden oder sonstigen persönlichen Lasten findet nicht statt. Dingliche Lasten kommen insoweit in Abzug, als sie nach Artikel 2 Ziffer 3 der Steuer vom Grundbesitz unterworfen sind.

Die allgemeinen Grundsätze für Ermittelung des Ertragswertes sowie für die Ausführung der Absätze 2 und 3 überhaupt werden durch Verordnung bestimmt.

Die allgemeine Abschätzung der Grundvermögenswerte kann nur mit besonderer gesetzlicher Ermächtigung erneuert werden. Bis dahin sind auf Antrag eines Steuerpflichtigen diejenigen Vermögenswerte der Besteuerung zugrunde zu legen, welche für das Steuerjahr 1914 veranlagt waren oder bei inzwischen neu entstandenen Gegenständen und Rechten veranlagt worden wären, wenn sie damals bestanden hätten.

Artikel 5.

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des der Steuer unterliegenden Grundbesitzes, im Falle des Artikels 2, Ziffer 2 und 3 der Berechtigte ohne Rücksicht darauf, ob sie natürliche Personen sind oder nicht. Bei dem Eigentumsrecht und sonstigen Rechten, die in das Grundbuch eingetragen sind, entscheidet im Zweifel über die Person des Steuerpflichtigen der Eintrag im Grundbuch. Steuerpflichtige Person.

Ein Wechsel der Person des Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres hat eine Änderung in der Steuerpflicht nicht zur Folge.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bestehen, ist der Eigentümer berechtigt, vom 1. April 1920 an den Ersatz der Grundsteuer einschl. der staatlichen Zuschläge nach Abzug der im Steuerjahr 1914 vom Grundvermögen gezahlten staatlichen Vermögenssteuer und Gemeinde-Grundsteuer vom Pächter insoweit zu verlangen, als der so berechnete Betrag $^1/_{10}$ des vereinbarten Jahrespachtpreises übersteigt.

Artikel 6.

Auskunftspflicht.

Zum Zwecke der Steuerveranlagung ist jeder Steuerpflichtige verbunden, den Steuerbehörden auf Verlangen über alle, die Besteuerung seines Grundvermögens beeinflussende Tatsachen innerhalb einer regelmäßig auf mindestens 2 Wochen zu bemessenden Frist Auskunft zu geben. Der Steuerpflichtige ist dagegen nicht verpflichtet, Erklärungen über den Wert seiner Grundstücke abzugeben.

2. Steuer vom Gewerbebetrieb (Gewerbsteuer).

a) Allgemeine Gewerbsteuer.

Artikel 7.

Steuerpflicht und Veranlagungsort.

Der Steuer vom Gewerbebetrieb in einer Gemeinde sind unterworfen die sämtlichen

1. einem stehenden Gewerbe,
2. einem bergbaulichen Betriebe,
3. einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaus

dauernd gewidmeten oder dienenden Gegenstände und Rechte, die einen in Geld abschätzbaren Wert haben.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und rechtsfähigen Konsumvereine.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb wird in derjenigen Gemeinde erhoben, in der das Gewerbe betrieben wird, sofern in ihr eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes im Sinne des § 10 des Landessteuer-Gesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) unterhalten wird.

Der Steuer vom Gewerbebetrieb unterliegt nicht der nach Artikel 2 steuerpflichtige Grundbesitz.

Artikel 8.

Steuerbefreiungen.

Der Gewerbsteuer unterliegen nicht:

1. Betriebe, die ausschließlich wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, insbesondere auch die öffentlichen Sparkassen, wenn sie ihre verfügbaren Überschüsse nur zu diesen Zwecken verwenden oder in öffentliche Kassen fließen lassen;
2. die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit, insbesondere auch die Praxis der Ärzte, Zahnärzte, Heilgehilfen und Hebammen, sowie der Tierärzte, der Rechtsanwälte und der Geometer, soweit sich nicht bei Ausübung dieser Berufe in besonderen Fällen ein gewerblicher Betrieb entwickelt;
3. der Betrieb von Verkehrsanstalten durch Verbände des öffentlichen Rechts.

Die durch besondere Gesetze und Verordnungen bewilligten Steuerfreiheiten bleiben in Kraft.

Artikel 9.

Besteuerungsmaßstab.

Die Steuer wird nach dem Bestand des in dem Betrieb innerhalb der Gemeinde arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals (Art. 10) erhoben, wie es nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 festzustellen wäre, wenn der Betrieb der staatlichen Vermögenssteuer unterliegen würde. Dabei ist für bereits bestehende Betriebe der Bestand an Anlage- und Betriebskapital im letzten, zur Zeit der Veranlagung abgelaufenen Geschäftsjahre maßgebend. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist das Anlage- und Betriebskapital nach den zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalten zu schätzen.

Das gewerbliche Betriebskapital umfaßt sämtliche dem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände und Rechte mit Ausnahme derjenigen, welche der Grundsteuer unterliegen. Insbesondere sind hinzuzurechnen:

1. die für den Gewerbebetrieb benutzten Wasserkräfte;
2. die zum Betrieb verwendeten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Werte sonstiger Betriebseinrichtungen;
3. die zum Verkauf bestimmten Warenvorräte, die Roh- und Hilfsstoffe einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die für den Betrieb gehaltenen Tiere, Wagen, Geschirre und Futtervorräte ausschließlich der Haushaltungsvorräte;
5. die für den Betrieb vorhandenen Vorräte an Geld, verzinslichen und unverzinslichen Wertpapieren, Noten, Wechseln, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Ausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben;
6. Urheber-, Verlags- und Patentrechte;
7. sonstige einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Berechtigungen.

Das land- und forstwirtschaftliche Betriebskapital umfaßt die sämtlichen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb — einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues — gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht der Grundsteuer unterliegen.

Die dem Betrieb dienenden Vorräte an barem Geld, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Betrieb herrührenden Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, endlich das bewegliche landwirtschaftliche Betriebskapital an Vieh und Geräte kommen bei Feststellung des Bestandes an Anlage- und Betriebskapital nur insoweit in Ansatz, als ihnen nicht aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührende Schulden gegenüberstehen.

Ein Abzug von anderen Schulden oder sonstigen persönlichen Lasten findet nicht statt.

Artikel 10.

Der Wert des Betriebskapitals ist nach dem Stande und Werte der einzelnen Bestandteile am 1. September des Veranlagungsjahres nach den Grundsätzen des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 zu ermitteln.

Für die Veranlagungen, die im Laufe des Steuerjahres einzutreten haben, ist der Stand und Wert der Bestandteile des Betriebskapitals bei Beginn der Steuerpflicht zugrunde zu legen.

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach Vorschrift des § 38 ff. des H.G.B. führen, ist der Wert des Betriebskapitals nach dem Stande und Werte seiner Bestandteile in dem Zeitpunkt zu ermitteln, für den die letzte Bilanzaufstellung stattgefunden hat, und sind die Inventur- und Bilanzergebnisse zugrunde zu legen.

Soweit das hiernach ermittelte Betriebskapital von dem mittleren Stand des Geschäftsjahres erheblich abweicht, ist das mittlere Betriebskapital festzustellen.

Die Berechnung hat nach dem gemeinen Wert zu geschehen.

Artikel 11.

Berechnet sich in Fällen des Artikels 7 Ziffer 1 oder 2 im abgelaufenen Geschäftsjahr der Ertrag des Gewerbebetriebs auf mehr als 6 Prozent des rauhen Wertes des dem Gewerbe dienenden gesamten Vermögens, so ist der nach Artikel 9 festgestellte Betrag um ein Vielfaches dieses Mehrertrags zu erhöhen, und zwar bei einem Mehrertrag von

				weniger	als	500	ℳ	um	das	1	fache	des Mehrertrags
von	500	ℳ	bis	„	„	1000	„	„	„	2	„	„ „
„	1000	„	„	„	„	1500	„	„	„	3	„	„ „
„	1500	„	„	„	„	2000	„	„	„	4	„	„ „
„	2000	„	„	„	„	2500	„	„	„	5	„	„ „
„	2500	„	„	„	„	3000	„	„	„	6	„	„ „
„	3000	„	„	„	„	4000	„	„	„	7	„	„ „
„	4000	„	„	„	„	6000	„	„	„	8	„	„ „
„	6000	„	„	„	„	10000	„	„	„	9	„	„ „
				über		10000	„	„	„	10	„	„ „

Bei Betrieben mit einem Ertrag von weniger als 1300 ℳ findet ein Zuschlag nach den vorstehenden Bestimmungen nicht statt.

Als Ertrag gilt der Unterschied zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben, denen auch die einer angemessenen Wertverminderung entsprechenden Abschreibungen zuzusetzen sind. Dem Ertrag sind zuzurechnen die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, mag es dem Gewerbtreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, die zur Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

Artikel 12.

Wird ein Gewerbe in mehreren Gemeinden betrieben, so wird in jeder von ihnen der auf sie entfallende Teil des Anlage- und Betriebskapitals zur Steuer herangezogen.

Für die Verteilung des Betriebskapitals ist in erster Linie eine etwa zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Artikel 13.

Steuerpflichtige Person.

Steuerpflichtig ist derjenige, auf dessen Name das Gewerbe betrieben wird, ohne Rücksicht darauf, ob er eine natürliche Person ist oder nicht.

Für die Steuer haftet auch derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb stattfindet.

Artikel 14.

Beginn und Ende der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht eines Betriebs, der im Laufe des Steuerjahres erstmalig ausgeübt wird, beginnt:

1. wenn der Steuerpflichtige seit mindestens einem Jahr kein steuerpflichtiges Gewerbe in Hessen betrieben und daselbst seinen Wohnsitz oder Sitz hat, mit dem Anfang des auf die Betriebseröffnung folgenden Steuerjahres;
2. in allen anderen Fällen mit dem Anfang des auf die Betriebseröffnung folgenden Monats.

Die Steuerpflicht eines im Laufe des Steuerjahres aufgegebenen Betriebs erlischt:

1. wenn der Betrieb auf eine nach Absatz 1 Ziffer 1 für den Rest des Steuerjahres steuerfreie Person übergeht, mit dem Ende des Steuerjahres;
2. in allen anderen Fällen mit dem Ende des Monats, in dem die tatsächliche Betriebseinstellung erfolgt ist.

Artikel 15.

Steuererklärungspflicht.

Über das Anlage- und Betriebskapital ist von dem Pflichtigen eine Steuererklärung abzugeben:

1. wenn er zum erstenmal in der Gemeinde zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt wird und das Anlage- und Betriebskapital mindestens 3000 ℳ beträgt;
2. wenn der Pflichtige seit mindestens 3 Jahren keine Steuererklärung abgegeben hat, die Veranlagungskommission oder ihr Vorsitzender ihn aber zur Abgabe einer Steuererklärung besonders auffordert.

Der Ertrag wird bei allen Gewerbsteuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des H. G. B. führen, nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts-(Betriebs-)jahre, wenn aber der Betrieb noch nicht solange oder nicht ohne wesentliche Änderungen solange besteht oder die Bücher nicht solange geführt werden, nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, und wenn ein Jahresabschluß überhaupt noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrag veranschlagt.

Insoweit nicht eine Erklärung über das steuerpflichtige Einkommen die nötigen Anhaltspunkte für die nach Artikel 11 erforderliche Feststellung des Ertrags gibt, ist der Steuerpflichtige auf Verlangen verbunden, der Steuerbehörde innerhalb einer regelmäßig auf mindestens zwei Wochen zu bemessenden Frist die nötige Auskunft zu geben. Die für die Reichseinkommensteuer erlassenen Vorschriften finden sinngemäße Anwendung.

Artikel 16.

Besondere Gewerbsteuern und Vereinbarungen über Gewerbsteuer.

Die Gemeinden können durch Ortssatzung bestimmen, daß die Gewerbsteuer von den in Artikel 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betrieben nicht nach dem Maßstab der Artikel 9 bis 12, sondern nach andern Merkmalen für den Umfang des Betriebes zu bemessen ist.

Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für einzelne Betriebe, für die eine Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen nachgewiesenermaßen eine steuerliche Überbürdung zur Folge haben würde oder aus sonstigen Gründen nicht angebracht erscheint, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen über die Höhe ihrer Gewerbsteuerveranlagung zu treffen.

Artikel 17.

Wird in einer Gemeinde auf Grund des Artikels 16 Abs. 1 eine besondere Gewerbsteuer umgelegt, so ist ein Gewerbe, das in mehreren Gemeinden betrieben wird, zu der besonderen Gewerbsteuer nur insoweit zu veranlagen, als es in jener Gemeinde betrieben wird.

Artikel 18.

Gewerbescheinpflicht.

Jeder, der in Hessen ein Gewerbe der unter Ziffer 1 und 2 des Artikels 7 bezeichneten Art betreibt, ist verpflichtet, sich vor Beginn des Gewerbebetriebes bei der Bürgermeisterei des Betriebsortes einen Gewerbeschein zu erwirken, worin die Art des Gewerbes nach näherer Angabe des Gewerbetreibenden bezeichnet wird.

Der Gewerbeschein, der vor Beginn jedes Steuerjahres aufs neue einzuholen ist, muß der zuständigen Steuerbehörde vorgelegt werden und erhält erst durch die hierüber erteilte Bescheinigung Gültigkeit.

b) Sondergewerbsteuern.

Steuer von Warenhäusern.

Artikel 19.

Eine Gemeinde kann durch Ortssatzung beschließen, daß gewerbliche Unternehmen, insoweit sie den Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattungen nach Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandtgeschäfte im großen betreiben, zur Zahlung einer besonderen Gewerbsteuer — Warenhaussteuer — verpflichtet sind. Die Erhebung der Warenhaussteuer kann auf einzelne der vorstehend aufgeführten gewerblichen Unternehmungen beschränkt werden.

Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Artikel 20.

Die Warenhaussteuer kann eingeführt werden:

1. in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern: für die Geschäfte der in Artikel 19 genannten Art mit einem Jahresumsatz von mindestens 80000 ℳ;
2. in Gemeinden von 10000 und mehr Einwohnern: für die Geschäfte der in Artikel 19 genannten Art mit einem Jahresumsatz von mindestens 150000 ℳ.

Steuerpflichtig sind sowohl Hauptniederlassungen als auch Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte der in Artikel 19 bezeichneten Art. Besitzt eine gewerbliche Unternehmung Filialbetriebe in derselben Gemeinde, so ist sie mit diesen als ein Ganzes zu beurteilen.

Artikel 21.

Die neben der allgemeinen Gewerbsteuer zu entrichtende Warenhaussteuer kann in der Form eines Zuschlags zu jener oder nach anderen Merkmalen, die auf die Berücksichtigung des Umsatzes oder der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht abzielen dürfen, erhoben werden. Die Ortssatzung bestimmt, welche Formen für die Besteuerung maßgebend sind, und welche Steuersätze erhoben werden sollen.

Besteht die Warenhaussteuer in einem Zuschlag zur Gewerbsteuer, so kann dieser für alle unter die Warenhaussteuer fallenden Unternehmen nach Hundertteilen der Gewerbsteuer entweder gleichmäßig festgesetzt oder nach der Höhe des Jahresumsatzes progressiv abgestuft werden. Der Zuschlag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 200 Prozent der Gewerbsteuer.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, auf die an sie ergehende Aufforderung der zuständigen Steuerbehörde innerhalb einer von dieser vorzubestimmenden Frist eine Erklärung über die Besteuerungsmerkmale und die weiteren für die Steuerveranlagung erheblichen Tatsachen sowie darüber einzureichen, welcher Teil des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals bzw. des Ertrags auf den Kleinhandel entfällt. In der Aufforderung ist der Rechtsnachteil anzudrohen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die entsprechenden Feststellungen ohne weitere Mitwirkung des Beteiligten von Amts wegen erfolgen, daß ihm für das betreffende Steuerjahr eine Einsprache dagegen nicht zustehe und daß er zur Steuer herangezogen werde, als wenn er lediglich den Kleinhandel betreibe.

Artikel 22.

Die Warenhaussteuer wird durch die Instanzen veranlagt, von denen die Gewerbsteuer veranlagt wird. Gegen deren Entscheidungen finden die gegen die Zuziehung zu den Gemeindeumlagen zulässigen Rechtsmittel statt.

Steuer von Filialgeschäften.

Artikel 23.

Eine Gemeinde kann durch Ortssatzung beschließen, daß Gewerbtreibende, die im Gemeindebezirk — ohne in ihm ihren Wohnsitz oder Hauptbetriebssitz zu haben — Verkaufsstellen oder Lager unterhalten, von denen aus Waren zum Verkauf abgegeben werden, zur Zahlung einer besonderen Gewerbsteuer — Filialsteuer — verpflichtet sind.

Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Artikel 24.

Die näheren Vorschriften über die Abgrenzung der unter die Sondersteuer fallenden gewerblichen Unternehmen, über die Art der Steuer, sowie über das Maß und die Abstufung der Steuersätze sind innerhalb der sich nach Artikel 21 Abs. 2 ergebenden Grenzen durch die Ortssatzung zu treffen. Ausgeschlossen ist die Erhebung nach Besteuerungsmerkmalen, die auf die Berücksichtigung des Umsatzes oder der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen.

Artikel 25.

Durch die Ortssatzung kann bestimmt werden, daß die Betriebsinhaber verpflichtet sind, auf die an sie ergehende Aufforderung der zuständigen Steuerveranlagungsbehörde innerhalb einer von dieser vorzubestimmenden Frist eine Erklärung über den Umfang ihres Geschäftsbetriebs und weitere für die Steuerveranlagung erhebliche Tatsachen einzureichen. In der Aufforderung ist der Rechtsnachteil anzudrohen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die einschlägigen Verhältnisse ohne weitere Mitwirkung der Beteiligten von Amts wegen festgestellt würden, und daß ihnen, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe, für das betreffende Steuerjahr eine Einsprache dagegen nicht zustehe.

Artikel 26.

Die Steuer wird durch die Instanzen veranlagt, von denen die Gewerbsteuer veranlagt wird. Gegen deren Entscheidungen finden die gegen die Zuziehung zu den Gemeindeumlagen zulässigen Rechtsmittel statt.

Artikel 27.

Ist bei einem gewerblichen Unternehmen die Voraussetzung für die Erhebung von Warenhaus- und Filialsteuer gegeben, so gelangt nur diejenige Steuer zur Erhebung, welche den höheren Steuerbetrag ergibt.

Steuer vom gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken.

Artikel 28.

Durch Kreissatzung kann für den Bezirk eines Kreises beschlossen werden, daß physische oder juristische Personen, die den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, in den Gemeinden, in deren Gemarkungen die den Gegenstand des Handels bildenden Grundstücke liegen,

zu einer besonderen Steuer heranzuziehen sind. Liegen in dem Geltungsgebiet der Kreissatzungen selbständige Gemarkungen, so ist zu bestimmen, an wen für deren Grundstücke die Steuer zu entrichten ist.

Die Kreissatzung bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Artikel 29.

Der Steuer unterliegt der Gewinn, den der Güterhändler bei der Weiterveräußerung eines in Ausübung seines Gewerbebetriebs erworbenen ländlichen Grundstücks oder der hierzu gehörigen Gebäude erzielt.

Der Steuersatz ist durch die Kreissatzung für alle Veräußerungsgeschäfte einheitlich festzusetzen; er darf 40 Prozent des Gewinns nicht übersteigen.

Auf Antrag des Pflichtigen kann nach Anhörung der Gemeindevertretung die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ganz oder teilweise erlassen werden.

Ein dahingehender Antrag ist innerhalb vier Wochen nach Eintritt der Fälligkeit der Steuer bei dem zuständigen Kreisamt zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Ministerium des Innern.

Artikel 30.

Als der zu besteuernde Gewinn gilt der Unterschied zwischen dem Preise, zu dem der Händler das Grundstück erworben hat, und dem bei der Veräußerung erzielten höheren Erlöse. Werden mehrere zu einem Gesamtpreis erworbene Grundstücke getrennt weiterveräußert, so ist der Besteuerung der Gewinn zugrunde zu legen, der sich aus dem Unterschiede zwischen dem Erwerbspreis und der Summe der Veräußerungserlöse ergibt.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann die Besteuerung schon dann eintreten, wenn ein so erheblicher Teil der Grundstücke veräußert worden ist, daß der Veräußerungsgewinn mit ausreichender Sicherheit geschätzt werden kann.

Artikel 31.

Dem Erwerbspreis sind in den Fällen des Artikels 29 zuzurechnen:

1. die Aufwendungen des Händlers für die Bebauung des Grundstücks, für Umbauten und sonstige Herstellungen und Einrichtungen, die Zubehöreigenschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben, soweit sie nicht der laufenden Unterhaltung dienen. Die Aufwendungen werden insoweit nicht berücksichtigt, als sie aus Versicherungen für Brände, Wasserschäden und dergleichen gedeckt sind;
2. die für den Erwerb des Grundstücks aufgewendeten Stempel- und Gerichtskosten;
3. der in der Zeit vom Erwerb bis zur Veräußerung des Grundstücks nachweislich eingetretene Zinsverlust, jedoch nicht mehr als 4 vom Hundert. Etwaige Einnahmen aus dem Grundstück sind in Abzug zu bringen.

Artikel 32.

Vereinbarungen jeder Art, nach denen die Steuer von dem Händler auf den Erwerber des Grundstücks oder eine dritte Person abgewälzt werden soll, sind nichtig.

Artikel 33.

Die mit der Verwaltung der Gemeindesteuern beauftragte Veranlagungsstelle, in deren Bezirk die den Gegenstand des Handels bildenden Grundstücke liegen, hat die Steuer zu veranlagen; insbesondere liegt es ihr ob, die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer festzustellen, die Steuer unter

mehrere beteiligte Gemeinden zu verteilen, und die Werte von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu ermitteln. Werden Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Veranlagungsstellen liegen, veräußert, so ist, wenn nicht jedes einzelne Grundstück zu einem besonderen Preis erworben wurde und weiterveräußert wird, die Veranlagungsstelle zuständig, in deren Bezirk der größere Teil der Grundstücke liegt.

Artikel 34.

Auf die Ermittelung des Werts eines Grundstücks, auf die Verpflichtung der öffentlichen Behörden, über die für die Berechnung in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, sowie auf die Erstattung entrichteter Abgaben finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetze ein anderes ergibt, die Vorschriften des Gesetzes vom 12. August 1899 über den Urkundenstempel entsprechende Anwendung.

Über die Erstattung entrichteter Beträge entscheidet in Fällen, in denen ein dahingehender Anspruch im Rechtsmittelverfahren nicht geltend gemacht werden kann, die Gemeindevertretung, soweit nicht durch die Kreissatzung ein anderes bestimmt ist.

Artikel 35.

Die Behörden und Beamten, denen die Verwendung des Urkundenstempels obliegt, haben bei Meidung der in den Artikeln 15 und 30 des Gesetzes über den Urkundenstempel angedrohten Rechtsnachteile dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungsstelle von jedem Geschäfte Kenntnis zu geben, durch das ein Güterhändler ein ländliches Grundstück erwirbt oder veräußert.

Die Beteiligten sind verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsstelle über alle Tatsachen, die für die Veranlagung der Steuer von Bedeutung sind, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen und die auf diese Tatsachen bezüglichen Urkunden, soweit sie in ihrem Besitze sind, vorzulegen.

Artikel 36.

Ein zur Zahlung der Steuer Verpflichteter hat, wenn er Handlungen vornimmt, welche die Behörden über die für die Steuerpflicht oder die Steuerberechnung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse täuschen sollen — unbeschadet seiner Haftpflicht für den fehlenden Steuerbetrag — eine Geldstrafe verwirkt, die dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer gleichkommt. Jede zuwiderhandelnde Person trifft die ganze Strafe.

Wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt an Stelle der in Absatz 1 erwähnten Geldstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 200 ℳ ein.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der steuerbezugsberechtigten Gemeinde.

Artikel 37.

Hinsichtlich des Übergangs der Pflicht zur Nachzahlung der Steuer auf die Erben, des Verfahrens bei Verhängung von Strafen, sowie der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Artikel 42, 43 und 45 des Einkommensteuergesetzes vom 12. August 1899 entsprechende Anwendung.

Artikel 38.

Nähere Vorschriften können durch die Kreissatzung getroffen werden. Durch die Kreissatzung ist zu bestimmen, in welchem Verhältnis die besondere vom Güterhändler zu entrichtende Steuer zu einer ausnahmsweise etwa mit ihr zusammentreffenden Wertzuwachssteuer steht.

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Steuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

Artikel 39.

Verfahren.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes finden die folgenden Vorschriften des Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, vom 12. August 1899 auch für die Gemeindesteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb entsprechende Anwendung:

Artikel 10 (Zurechnung von Vermögen),
Artikel 11 (Besteuerung von Erbmassen),
Artikel 31—37 (Veranlagungsverfahren),
Artikel 38 (Veränderung des Vermögens vor Beginn und im Laufe des Steuerjahres),
Artikel 40—47 (Rechtsmittel gegen die Veranlagung),
Artikel 50 (Nachzahlungspflicht),
Artikel 53 (Anwendbarkeit von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes).

Diese Vorschriften finden Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Veranlagungskommission, der Landeskommission und des Verwaltungsgerichtshofes im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren die entsprechenden Organe der Reichsabgabenordnung zu treten haben.

Für Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben deren gesetzliche oder bestellte Vertreter die Auskünfte zu erteilen und Erklärungen abzugeben, die in diesem Gesetze vorgesehen sind.

Artikel 40.

Die Regierung ist ermächtigt, eine Doppelbesteuerung von Grundbesitz und Gewerbebetrieb in Hessen und anderen Ländern durch Vereinbarungen auszuschließen, welche die Steuerpflicht abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln, falls die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel 41.

Verfehlungen.

Verfehlungen gegen die besonderen Vorschriften der Artikel 6, 15, 18 und 25 dieses Gesetzes werden in entsprechender Anwendung der Artikel 48 und 49 des Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, vom 12. August 1899 mit der Maßgabe bestraft, daß:

1. der Berechnung der etwa zu erkennenden Hinterziehungsstrafe die in Betracht kommende Gemeindesteuer zugrunde zu legen ist, und die Mindeststrafe hierbei 50 ℳ beträgt,
2. in den Fällen des Artikels 18 an Stelle der in Artikel 49 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vorgesehenen Ordnungsstrafe eine solche bis zu 500 ℳ tritt.

4. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 42.

Steuerverteilung.

Die Gemeindesteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb wird für jedes volle Hundert Mark des für die Besteuerung festgestellten Wertes ausgeschlagen. Dabei kann der Ausschlag verschieden bemessen werden.

Werden in einer Gemeinde besondere Gewerbsteuern nach Artikel 16 und 17 erhoben, so ist der auf diese entfallende Ausschlag besonders festzusetzen.

Die Höhe der Steuerausschläge wird alljährlich auf Grund der hierfür von den Steuerbehörden gelieferten Unterlagen durch die Gemeindevertretung bestimmt und bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen. Artikel 4 Absatz 2 a 1 Unterabsatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz findet entsprechende Anwendung.

Artikel 43.

Über die Höhe der nach den Artikeln 19 bis 38 zulässigen Sondergewerbsteuern entscheidet lediglich die Satzung.

Artikel 44.

Über die Aufbringung des Steuerbedarfs hat die Gemeinde bei Aufstellung des Gemeindevoranschlags Beschluß zu fassen.

Kommt bis zu dem, dem Rechnungsjahr, für das die Veranlagung erfolgt, vorausgehenden 31. März ein gültiger Beschluß nicht zustande, so bleiben die Ausschlagsätze des vorhergehenden Jahres in Geltung.

Artikel 45.

Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden.

Durch Ortssatzung kann, wenn besondere Verhältnisse einer Gemeinde es rechtfertigen, bestimmt werden:

1. daß Vermögen bis zum Werte von 3000 ℳ allgemein von der Steuer befreit bleiben;
2. daß elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren Vermögen bei einem Gesamteinkommen von weniger als 750 ℳ den Betrag von 10 000 ℳ nicht erreicht, und unter den gleichen Voraussetzungen Witwen, wenn sie nicht etwa ihr Vermögen und Einkommen durch freiwillige Vermögensabtretung an Kinder oder sonstige Angehörige unter die vorstehenden Beträge vermindert haben, von der Steuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb befreit bleiben.

Die vorstehenden statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Artikel 46.

In den Fällen der Artikel 2 Abs. 2 und 12 findet über Streitigkeiten der beteiligten Gemeinden und Steuerpflichtigen das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Artikel 47.

Die Vorschriften der Artikel 95 und 96 der Städte-Ordnung vom 13. Juni 1874 und der Artikel 83 und 84 der Landgemeinde-Ordnung vom 15. Juni 1874 über die Offenlegung der Hebregister, sowie die Erhebung und Entscheidung von Beschwerden gegen die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis der einzelnen Steuerpflichtigen treten bezüglich der nach diesem Gesetz zu erhebenden Gemeindeumlagen außer Kraft.

Artikel 48.

Veranlagungszeit und Kosten der Veranlagung. Erhebung.

Das der Gemeindesteuer unterliegende Grundvermögen, sowie das gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Anlage- und Betriebskapital wird zusammen mit den staatlichen Zuschlägen von derselben Stelle, die zur Veranlagung der Staatssteuer zuständig ist oder im Falle der Staatssteuerpflicht zuständig wäre, auch zur Gemeindesteuer veranlagt.

Die Kosten der Veranlagung zu den Gemeindesteuern und der sonstigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes von Landes- oder Reichsbehörden zu leistenden Arbeiten sind von den Gemeinden zu tragen.

Der Kreisrat hat für die alljährliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Gemeindesteuern zu sorgen und die fertiggestellten Hebregister für vollziehbar zu erklären.

Die Erhebung der Gemeindesteuern erfolgt in Zielen.

Die näheren Vorschriften hierüber werden von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen getroffen.

Artikel 49.

Soweit nach gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Ausschläge für besondere Zwecke auf die Grund-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien zu erfolgen haben, treten an die Stelle der Gewerbe- und Grundsteuerkapitalien die Ansätze, die nach diesem Gesetz die Grundlage für die Berechnung der Gemeindesteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb bilden, an die Stelle der Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien aber tritt der Anteil der Gemeinde an der Reichseinkommensteuer. Im einzelnen erfolgt die Verteilung nach näherer Anordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Artikel 50.

Schlußbestimmung.

Das Gesetz in der vorstehenden Fassung tritt zum erstenmal für das Rechnungsjahr 1920 in Kraft.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, die Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Förderung des Wohnungswesens vom 9. Juli 1919 betreffend. Vom 20. August 1920.

Artikel 1.

Der in Artikel 2 des Gesetzes über die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Förderung des Wohnungswesens vom 9. Juli 1919 aus Staatsmitteln bereitgestellte Betrag von zunächst 5 Millionen Mark wird auf 9355000 Mark erhöht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 20. August 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Strecker. Raab.

Verordnung über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte. Vom 24. August 1920.

Die Verordnung über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte vom 31. Dezember 1919 (Reg.-Bl. S. 3 von 1920) ist auf Grund des Artikels 9 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 vom Landtage in folgender Fassung bestätigt worden:

Artikel 1.

Die Auflösung eines Familien-Fideikommisses in den Fällen des Artikels 24 Ziffer 3 und Ziffer 4 des Gesetzes, die Familien-Fideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899) bedarf der Genehmigung des Gesamtministeriums.

Artikel 2.

Landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz im Eigentum von Personen, deren gesamtes Eigentum dieser Art 100 Hektar oder mehr beträgt, darf nur mit Genehmigung der vom Landessiedlungsamt bestimmten Stelle veräußert werden.

Das Grundbuchamt ist nicht verpflichtet, von Amts wegen festzustellen, ob die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat dies jedoch dann anzunehmen, wenn das Siedlungsunternehmen erklärt, die Beschränkung nach Absatz 1 sei gegeben.

Veräußerungen, die vom Staate oder von staatlichen Behörden oder Beamten vorgenommen werden, bedürfen einer Genehmigung nicht.

Die Artikel 44—48 des Landgesetzes gelten entsprechend.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 24. August 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Bekanntmachung, die Notverordnung, die Vollstreckung von Beschlagnahmen zur Linderung der Wohnungsnot betreffend, vom 28. Oktober 1919.

Vom 28. August 1920.

Der Notverordnung, die Vollstreckung von Beschlagnahmen zur Linderung der Wohnungsnot betreffend, vom 28. Oktober 1919, Regierungsblatt Seite 425, wurde die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags erteilt.

Darmstadt, den 28. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. J. V.: Hölzinger. J. V.: Lorbacher. Dr. Strecker.
J. V.: Dr. Wagner. Neumann.

Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. Vom 28. August 1920.

Auf Grund des § 80, Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 1. September 1920 ab ein dritter Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 in Hessen in Kraft tritt. Der Nachtrag ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1920 von der genannten Buchhandlung zum Preise von 0,80 Mk. bezogen werden.

Darmstadt, den 28. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

J. V.: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betreffend.

Vom 31. August 1920.

Die in § 10 der Dienstanweisung für die nichtärztlichen Leichenbeschauer vom 10. September 1909 festgesetzten Gebühren werden bis auf weiteres mit Wirkung vom 1. September 1920 ab für die Leichenbesichtigungen am Wohnort des Beschauers auf 3 Mark erhöht und der Zuschlag (Weggebühr) bei Leichenbesichtigungen, die außerhalb des Wohnorts aber innerhalb des Dienstbezirks des Leichenbeschauers vorgenommen werden, bei einer Entfernung bis zu 3 km auf 2 Mark, bei einer weiteren Entfernung auf 3 Mark festgesetzt.

Darmstadt, den 31. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Sperre des Vorbereitungsdienstes für die Gerichtsschreiber- und die Gerichtsvollzieherprüfung betreffend. Vom 3. September 1920. Zu Nr. J. M. 25147.

Das Gesamtministerium hat angeordnet, daß vorerst und bis auf weiteres die Annahme zum Vorbereitungsdienst für die mittleren Beamtenstellen zu schließen ist, bis der tatsächliche weitere Bedarf endgültig festgestellt und auch eine endgültige Regelung der Grundsätze erfolgt sein wird, nach denen künftig die Annahme weiterer Justizanwärter erfolgen soll. Es dürfen daher bis auf weiteres keine Justizanwärter mehr zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung zugelassen werden. Das gleiche gilt auch für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherprüfung.

Darmstadt, den 3. September 1920. **Hessisches Ministerium der Justiz.**

In Vertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Wiedekind und Kempf zu Groß-Zimmern an den Bahnhof zu Groß-Zimmern betreffend. Vom 23. August 1920.

Wir haben der Firma Wiedekind und Kempf zu Groß-Zimmern die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Groß-Zimmern aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 23. August 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

Henrich.

Bekanntmachung über die Bestimmung von Entschädigungsbehörden und über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund des Artikels 297 f des Friedensvertrages zu enteignenden Gegenstände vom 31. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1489). Vom 26. August 1920.

Auf Grund der Verordnung über die Bestimmung von Enteignungsbehörden und über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund des Artikels 297 f des Friedensvertrages zu enteignenden Gegenstände vom 31. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1489) wird hiermit folgendes bestimmt:

Enteignungsbehörde im Sinne des Artikels 1 der genannten Verordnung ist die unterzeichnete Landeszentralbehörde. Es bleibt ihr vorbehalten, im Einzelfalle die Kreisämter mit der Durchführung der Enteignung zu betrauen.

Auf Grund des Artikels 2 derselben Verordnung wird für den Freistaat Hessen eine Entschädigungsbehörde eingerichtet, die den Namen „Kommission zur Festsetzung der Entschädigungen auf Grund des Artikels 297 f des Friedensvertrages" führt. Sitz der Kommission ist Mainz. Die Geschäftsräume befinden sich zunächst im Justizgebäude dortselbst, Zimmer Nr. 537.

Die Entschädigungskommission entscheidet in der Besetzung von dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus Kreisen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft, je nach Lage des Falls.

Darmstadt, den 26. August 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

In Vertretung: Dr. Wagner.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 24.

Darmstadt, den 30. September 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Oktober 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz über das hessische Gendarmeriekorps. (S. 261.) — 2. Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 3. August 1874 — in der Fassung der nachträglichen Verordnung vom 27. September 1899 — über die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten betreffend. (S. 262.) — 3. Bekanntmachung, die „Hetz-Stiftung" in Heppenheim betreffend. (S. 263.) — 4. Bekanntmachung, Antrag der Erben des Domkapitulars Johann Georg Schäfer zu Coblenz auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend. (S. 263.) — 5. Bekanntmachung, den vierten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. (S. 263.) — 6. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Johann Christian Ruhl zu Angersbach auf dem Bahnhof zu Lauterbach Nord betreffend. (S. 264.) — 7. Bekanntmachung, Meldung von Betriebseinschränkungen und Betriebseinstellungen betreffend. (S. 264.) — 8. Ausführungsverordnung über Frühdrusch. (S. 265.) — 9. Bekanntmachung, die Herstellung von Weißgebäck betreffend. (S. 265.) — 10. Verordnung über Frühdruschprämien. (S. 265.) — 11. Verordnung über Kartoffelversorgung. (S. 266.) — 12. Bekanntmachung, den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen betreffend. (S. 266.) — 13. Bekanntmachung über Kleie aus Getreide. (S. 267.)

Gesetz über das hessische Gendarmeriekorps. Vom 5. August 1920.

Artikel 1.

Das Gendarmeriekorps ist zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Dienstes bestimmt.

Es untersteht in oberster Instanz dem Ministerium des Innern.

Die im äußeren Dienst stehenden Gendarmen unterstehen nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern dem Kreisamt.

Unter dem Ministerium des Innern besteht für die Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Gendarmerie die Landes-Gendarmerie-Direktion.

Artikel 2.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps sind Staatsbeamte.

Auf die Disziplinarverhältnisse der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen des Gendarmeriekorps finden die Vorschriften über die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten Anwendung.

Vorgesetzte Behörde im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betreffend, vom 21. April 1880 (Reg.-Bl. S. 67) ist für die im äußeren Dienst stehenden Gendarmen das Kreisamt, für die unmittelbar unter der Landes-Gendarmerie-Direktion stehenden Gendarmen die Landes-Gendarmerie-Direktion, im übrigen das Ministerium des Innern.

Artikel 3.

Insoweit die Gendarmen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten haben, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten die Befugnis zu, gegenüber den Gendarmen die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu

rügen und von ihnen die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Androhung von Ordnungsstrafen oder Verhängung vorher angedrohter Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrag von Einhundert Mark zu erzwingen.

Artikel 4.

Die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen des Gendarmeriekorps sind nicht mehr den Militärstrafgesetzen unterstellt. Wegen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangener Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze, die sich nicht als Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze darstellen, findet keine Bestrafung mehr statt.

Die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen des Gendarmeriekorps unterstehen nicht mehr der Militärstrafgerichtsbarkeit. Sie unterstehen, vorbehaltlich des § 10 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1189), der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Strafgerichte.

Artikel 5.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 27. August 1902 werden aufgehoben.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt. Es wird ermächtigt, eine neue Dienstordnung für das Gendarmeriekorps zu erlassen. Bis dahin bleiben die Vorschriften der Dienstordnung vom 12. Dezember 1903 (Reg.-Bl. 1904 S. 2) insoweit in Geltung, als sie nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Bis zur Bildung der im § 1 Absatz 4 genannten Landes-Gendarmerie-Direktion bleibt das Kommando des Gendarmeriekorps mit den aus diesem Gesetz sich ergebenden Zuständigkeiten der Landes-Gendarmerie-Direktion bestehen.

Darmstadt, den 5. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. von Brentano. Neumann. Dr. Strecker.

Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 3. August 1874 — in der Fassung der nachträglichen Verordnung vom 27. September 1899 — über die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten betreffend. Vom 24. August 1920.

§ 1.

§ 2 Satz 2 Ziffer 2 und Satz 3 der Verordnung vom 3. August 1874, die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten

betreffend, in der Fassung der abändernden Verordnung vom 27. September 1899, erhalten folgenden Wortlaut:

„2) aus drei oder mehreren Räten, welche die Befähigung für ein Lehramt, das Richteramt oder das höhere Verwaltungsamt besitzen.

Mit Einschluß des Vorsitzenden müssen mindestens drei Mitglieder der Abteilung die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen."

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 24. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Dr. Strecker. Henrich. Dr. Fulda. Neumann. Raab. Ulrich.

Bekanntmachung, die „Heß-Stiftung" in Heppenheim betreffend. Vom 14. September 1920.

Das Gesamtministerium hat am 14. Mai 1920 der abgeänderten Stiftungsurkunde der mit Bekanntmachung vom 5. April 1913 genehmigten Stiftung „Heß-Stiftung" in Heppenheim zugestimmt.

Darmstadt, den 14. September 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, Antrag der Erben des Domkapitulars Johann Georg Schäfer zu Coblenz auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend.

Vom 24. August 1920.

Das Gesamtministerium hat auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 5. April 1920 die Stiftung der Erben des in Coblenz gestorbenen Domkapitulars Johann Georg Schäfer, „Domkapitular-Schäfer-Stiftung" in Finthen, als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 24. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, den vierten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend. Vom 17. September 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 15. September 1920 ab ein vierter Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 in Hessen in Kraft tritt. Die Gültigkeit des ersten, zweiten und dritten Nachtrags wird hierdurch nicht berührt. Der vierte Nachtrag ist im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann durch die Besitzer der Arzneitaxe 1920 von der genannten Buchhandlung zum Preise von 0,80 Mk. bezogen werden.

Darmstadt, den 17. September 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Johann Christian Ruhl zu Angersbach auf dem Bahnhof zu Lauterbach Nord betreffend. Vom 11. September 1920.

Wir haben der Firma Johann Christian Ruhl zu Angersbach die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Lauterbach Nord aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 11. September 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

Henrich.

Bekanntmachung, Meldung von Betriebseinschränkungen und Betriebseinstellungen betreffend. Vom 4. August 1920.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 6 der Reichsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 bestimme ich hiermit mit Zustimmung meines Beirats, zur Vermeidung weiterer Arbeitslosigkeit, für das Gebiet des Freistaates Hessen bis auf weiteres wie folgt:

§ 1.

Die Inhaber von Betrieben jeglicher Art sind verpflichtet:

a) Betriebseinschränkungen, auf Grund derer vorübergehend oder dauernd Arbeitskräfte jeglicher Art und Zahl entlassen werden sollen,

b) Betriebseinstellungen

den zuständigen örtlichen Demobilmachungsausschüssen mindestens 10 Tage vor den Entlassungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten: Namen, Beruf, Familienstand und Adresse der von der beabsichtigten Entlassung getroffenen Arbeitnehmer, sowie Angabe über die Gründe dieser Maßnahmen.

§ 2.

Die Demobilmachungsausschüsse bringen die Anzeige zur Kenntnis des für den Betriebsort zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises und prüfen unverzüglich nach ihrem Eingang im Benehmen mit den betreffenden Arbeitgebern und Betriebsräten (oder Betriebsobmännern), ob nicht eine Streckung der Arbeit gemäß § 12 der Verordnung über Entlassung und Entlohnung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Februar 1920 (Darmstädter Zeitung vom 1. März 1920) oder eine anderweitig getroffene Einigung zeitweise oder dauernd völlige Arbeitslosigkeit verhindern kann. Diese Prüfungen erübrigen sich, wenn von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite nachgewiesen wird, daß die Angelegenheit bereits dem zuständigen Schlichtungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt ist.

Ist eine Einigung vor dem Demobilmachungsausschuß nicht zu erzielen, so ist die Angelegenheit unverzüglich durch den Demobilmachungsausschuß mit den erhobenen Feststellungen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in § 1 dieser Bekanntmachung können mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100000 Mark bestraft werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort mit der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 4. August 1920.

Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen.
In Vertretung: Dr. Bernheim.

Ausführungsverordnung über Frühdrusch. Vom 2. September 1920.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. Juni 1920 über Frühdrusch (R. G. Bl. S. 1353) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuß, untere Verwaltungsbehörde sowie zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist das Kreisamt.

§ 2.

Mit Genehmigung der Reichs-Getreidestelle werden die Kommunalverbände ermächtigt, die auf Grund der Reichsverordnung für Lieferungen in dem Kommunalverband fällig gewordenen Lieferungszuschläge in einen Fonds zu sammeln und aus diesem Fonds alle Lieferungen an den Kommunalverband bis zu einem nicht über den 1. Januar 1921 hinausgehenden Termin mit gleichmäßigen Zuschlägen je nach den tatsächlichen Ablieferungen zu bedenken.

Darmstadt, den 2 September 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**
Neumann.

Bekanntmachung, die Herstellung von Weißgebäck betreffend. Vom 2. September 1920.

Die Bekanntmachung des Landes-Ernährungsamts, die Herstellung von Weißgebäck betreffend, vom 29. November 1919 (Reg.-Bl. S. 437) wird hierdurch aufgehoben.

Darmstadt, den 2. September 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**
Neumann.

Verordnung über Frühdruschprämien. Vom 14. September 1920.

Mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird hierdurch auf Grund des § 1 Absatz 2 der Reichsverordnung über Frühdrusch vom 30. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1353) bestimmt:

Die in § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 30. Juni 1920 festgesetzten Fristen für Lieferungszuschläge werden bis zum 28. August 1920 beziehungsweise 13. Oktober 1920 verlängert.

Darmstadt, den 14. September 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
Neumann.

Verordnung über Kartoffelversorgung. Vom 15. September 1920.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 der Verordnung der Reichsregierung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) und der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 738) § 6 wird hiermit angeordnet:

Die durch die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Hessischen Landesernährungsamtes, die Kartoffelversorgung betreffend, vom 10. September 1918 (Reg.-Bl. S. 207) und 21. Februar 1919 (Reg.-Bl. S. 42) eingesetzten Kommunalverbände für Kartoffelversorgung bleiben zur Abwickelung ihrer laufenden Geschäfte und zur Durchführung der nach § 2 Absatz 2 der Verordnung der Reichsregierung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) noch in Kraft bleibenden Bestimmungen der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1056) weiterbestehen.

Darmstadt, den 15. September 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**

Neumann.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen betreffend. Vom 15. September 1920.

Auf Grund des § 73a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1028) wird bestimmt:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz [Dinkel, Fesen], Emer, Einkorn) ist untersagt. Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide.

Andere Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1028) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrotes und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit besonderen Schwierigkeiten oder Unkosten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom zuständigen Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen innegehalten werden, und daß der Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung möglichst einer sich periodisch wiederholenden Kontrolle unterzogen wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der Bestimmungen in Absatz 1—5 durch Anlegen von Siegeln oder sonstige geeignete Maßregeln sichern.

§ 3.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen der unteren Verwaltungsbehörde zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, dies gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Absatz 1 Ziffer 12, § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 15. September 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.

Neumann.

Bekanntmachung über Kleie aus Getreide. Vom 22. September 1920.

Auf Grund der §§ 1 Absatz 1, Satz 3, und 11 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2109 ff.), sowie der Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Abänderung der Preise für Kleie und die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke vom 20. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1593) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die beim Ausmahlen ihres Getreides anfallende Kleie zurückzuverlangen und der Landesfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen. Die Unterverteilung und Bedarfsregelung der Kleie, die die Kommunalverbände nach § 56 R.G.O. zu beanspruchen haben, erfolgt durch die Landesfuttermittelstelle als Vermittlungsstelle im Sinne des § 73, Absatz 2 R.G.O.

§ 2.

Die Landesfuttermittelstelle hat den Kommunalverbänden für die nach § 1 zur Verfügung gestellte Kleie 37,50 Mark für je 100 Kilogramm ohne Sack zu vergüten. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für den Preis das Bruttogewicht maßgebend, gleichviel ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken erfolgt.

Der vorstehende Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Verladestation der Mühle; bei minderwertiger Ware kann der vorstehende Preis entsprechend herabgesetzt werden.

§ 3.

Die Zuschläge für die Weiterverteilung der Landesfuttermittelstelle einschließlich der Umsatzsteuer werden für den Doppelzentner wie folgt festgesetzt:

1. Bei Lieferung an die örtlichen Verteilungsstellen:
   a) für Lieferungen, die nicht über Lager gehen . . . . . 2,— Mark
   b) für Lieferungen ab Lager der Geschäftsstelle der Landesfuttermittelstelle 5,— „
2. Bei Lieferung unmittelbar an die Verbraucher:
   a) für Lieferungen, die nicht über Lager gehen, frei Verladestation der Mühle . . . . . 3,— „
   b) für Lieferungen ab Lager der Geschäftsstelle der Landesfuttermittelstelle 6,— „

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis bei Gewebesäcken nicht mehr als 10 Mark, bei mindestens dreifach geklebten Papiersäcken nicht mehr als 5 Mark für den Doppelzentner betragen.

§ 4.

Die örtlichen Verteilungsstellen können bei Abgabe der Kleie an die Verbraucher zu dem ihnen berechneten Preise noch ihre Unkosten aufschlagen.

§ 5.

Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Preise und Zuschläge, welche die neben der Landesfuttermittelstelle mit der Verteilung der Kleie betrauten Stellen erheben dürfen.

§ 6.

Die Landesfuttermittelstelle wird ermächtigt, fernerhin etwa notwendige Änderungen des Kleiepreises festzusetzen.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Hessischen Landesernährungsamtes über Kleie aus Getreide vom 22. Januar 1920 (Reg.-Bl. S. 43 ff.) wird hiermit aufgehoben.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 22. September 1920.

Hessisches Landesernährungsamt.
Neumann.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 25.

Darmstadt, den 14. Oktober 1920

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Oktober 1920.)

Inhalt: 1. Verordnung, die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Hoch- und Tiefbauten betreffend. (S. 269.) — 2. Verordnung über die Abänderung des Regulativs, das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke, vom 5. August 1882. (S. 294.) — 3. Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend. (S. 295.) — 4. Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, 7. abgeänderte Ausgabe (Amtliche Ausgabe). (S. 295.) — 5. Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1675) (S. 295.) — 6. Bekanntmachung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung. (S. 297.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend. (S. 300.)

Verordnung, die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Hoch- und Tiefbauten betreffend.

Vom 7. September 1920. Zu Nr. L. A. u. W. 18196.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, vom 9. August 1920 wird hiermit folgendes bestimmt:

I. Verantwortlichkeit im allgemeinen.

§ 1.

1. Alle an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten beteiligten Personen (Bauherren, Unternehmer, Bauleiter, Bauführer, Aufseher, Arbeiter und dergleichen) sind verpflichtet, auch soweit in dieser Verordnung besondere Vorschriften nicht gegeben sind, darauf zu achten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstelle und in deren Gefahrenbereich, sowie Schädigungen der Gesundheit und Sittlichkeit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden, soweit dies bei gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten und der Natur des Baubetriebes möglich ist.

2. Verantwortlich für den Vollzug obiger Vorschriften ist der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder der von diesem mit der Bauleitung Beauftragte, der nach den einschlägigen Vorschriften der Bauordnung die verantwortliche Bauleitung bis zur Fertigstellung übernommen hat.

3. Bauherren, die nicht selbst unmittelbar bei der Ausführung und Leitung der Bauten mitwirken, sind nur insofern verantwortlich, als sie bei der Auswahl der bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet haben.

II. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

Allgemein.

§ 2.

1. Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten darf nicht eher begonnen werden, als bis die zur Sicherheit der Arbeiter und der Vorübergehenden erforderlichen Einrichtungen, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen, hergestellt sind.

2. Arbeitsstellen müssen stets benutzbar, sicher gangbar und so hergestellt und unterhalten werden, daß sie keine Gefahr für die Arbeiter bieten. Bei Frost, Schnee oder Regen muß die Arbeitsstelle durch Sand oder in anderer Weise gang- und standsicher gemacht werden.

Zufahrten und Zugänge zur Baustelle.

§ 3.

Zufahrten und Zugänge zu den Baustellen, sowie Durchfahrten und Durchgänge müssen in geordnetem, sicherem Zustand erhalten werden, insbesondere sind diese Teile der Baustelle durch Schutzdächer gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

Bauzäune.

§ 4.

1. Bei allen Neu-, An- oder Umbauten und ebenso bei Abbrucharbeiten an Straßen, die ein Aufgraben an der Straße oder ein Vortreten von Baugerüsten auf die Straße erforderlich machen, ist der Bauplatz vor Beginn der Arbeiten, vor Aufstellen der Gerüste oder vor Benutzung des zu umschließenden Raumes mit einem Bauzaun zu umgeben.

2. Die Bauzäune müssen dauerhaft hergestellt sein und eine zweckmäßige Absperrung bilden. Türen dürfen nur nach der Baustelle aufschlagen; zeitweise entfernte Teile des Bauzaunes müssen im Innern aufgestellt werden.

3. Beim Aufstellen von Tüncher- oder ähnlichen Gerüsten ist ein Bauzaun nicht erforderlich, solange das Gerüst nicht zum Aufziehen schwerer Lasten, wie Steine, Bauholz usw., dient.

Beleuchtung der Baustelle.

§ 5.

1. Alle Arbeitsstellen und ihre Zugänge müssen bei Dunkelheit so hell erleuchtet sein, daß alle Arbeiten mit voller Sicherheit ausgeführt werden können. Das Betreten nicht beleuchteter Teile der Baustellen ist nur mit brennender Laterne gestattet.

2. Werden Gas- oder elektrische Beleuchtungen verwendet, so sind in jedem Stockwerk in ausreichender Anzahl Notlaternen, besonders an den Ein- und Ausgängen, Leitern, Treppen und Fluren, anzubringen.

3. Elektrische Leitungen sind so anzubringen und zu isolieren und zu überkleiden, daß kein Kurzschluß entstehen kann.

4. Vor Beginn und nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit soll auf der Baustelle nicht gearbeitet und Gerüste nicht betreten werden.

5. Muß in der gedachten Zeit ausnahmsweise und aus besonderen Gründen gearbeitet werden, so muß eine für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortliche Aufsichtsperson die Arbeiten leiten.

6. Unbefugten ist der Zutritt zu den Baustellen verboten. Dies ist durch Warnungstafeln, die an den Zugängen anzubringen sind, bekanntzugeben.

Abbruchsarbeiten.

§ 6.

1. Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, auch nach Brandfällen, von Brücken, Durchlässen, Schleusen, Stütz- und Futtermauern und sonstigen Bauwerken darf nur unter sachverständiger Leitung und Aufsicht erfolgen. Abbruchsarbeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Bau vollständig eingerüstet und das Gerüst 1,50 Meter breit ist.

Der Fußboden darf erst dann entfernt werden, wenn die Arbeiten in den einzelnen Stockwerken so weit gediehen sind, oder es ist die Balkenlage mit Brettern dichtschließend abzudecken.

2. Ein Umwerfen von ganzen Wänden, von Schornsteinen oder sonstigen größeren Gebäudeteilen ist nur ausnahmsweise sowie unter Beobachtung der durch die Verhältnisse gebotenen besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

3. Ein Umstürzen auf Balkenlagen ist strengstens verboten. Sprengungen dürfen dabei nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden; die Sondervorschriften für Sprengungen im § 9 sind zu beachten.

4. Bauwerke, die durch den Abbruch anstoßender Bauteile ihre Stütze verlieren, sind rechtzeitig durch Abspreißen und nötigenfalls durch Unterfangen der Fundamente zu sichern.

5. Es ist verboten, Arbeiter bei Abbruchsarbeiten so zu beschäftigen, daß sie ungeschützt übereinander stehen.

Alle Wände, die nicht fest oder breit genug sind, um dem Arbeiter einen sicheren Stand zu bieten, müssen zum Abbruch entweder berüstet werden oder es müssen die einzelnen Teile mit langen Stangen oder Haken von unten aus abgestoßen werden.

6. In Höhe der Fensterbrüstung eines jeden Stockwerkes ist eine Schutzrüstung von mindestens 1,40 Meter Breite herzustellen.

7. Der Fußboden darf erst dann entfernt werden, wenn das betreffende Stockwerk niedergelegt ist.

8. Die alten Materialien und der Schutt müssen aus den Geschossen sofort entfernt werden; morsche Balken oder Treppen sind vor Beginn des Abbruchs abzustützen.

9. Aus Abbruchholz sind vorstehende Nägel zu entfernen oder umzuschlagen.

10. Werden die Materialien mittels Steinrutschen herabgelassen, so muß Vorsorge gegen deren Herausspringen getroffen werden. Während des Betriebes darf das Material aus der Rutsche nicht unmittelbar mit der Hand, sondern nur mit Hilfe geeigneter Werkzeuge entfernt werden.

Schutzdächer.

§ 7.

Treten bei Bauten innerhalb des Ortsgebietes die Baugerüste in die Straße vor, oder werden Abbruchsarbeiten an der Straße vorgenommen, so muß auf der ganzen Gebäudelänge an der Straße in Höhe von 3,50 Meter über dem Bürgersteig ein Schutzdach angebracht werden, das ein Herabfallen von Gegenständen verhindert. Dieses Schutzdach muß aus mindestens 4 Zentimeter starken Brettern mit Überdeckung hergestellt und nach der Baustelle zu abwärts geneigt sein; es muß über die größte Breite des Gerüstes mindestens 1 Meter vortreten und, wenn kein Gerüst vorhanden, eine Breite von 2 Meter erhalten. Für Weißbindergerüste genügen 2,5 Zentimeter starke Bretter ohne Überdeckung. Die Breite des Gerüstes muß mindestens 1,50 Meter betragen. Das Betreten von Schutzdächern ist verboten.

In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde anderweit geeignete Schutzvorrichtungen anordnen.

Ausschachtungen, Gräben, Abträge, Baugruben und dergleichen.

§ 8.

1. Ausschachtungen, Gräben, Abträge, Baugruben und dergleichen müssen entweder, der Standfähigkeit des Materials entsprechend, abgeböscht oder sachgemäß abgesteift werden.

2. Das Unterhauen von Erdwänden ist verboten.

3. Unter überhängenden Erd- oder Felswänden darf nicht gearbeitet werden.

4. Wird eine steile Erd- oder Felswand durch Abkeilen, Sprengen oder in anderer Weise gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Arbeit und solange die Absturzfläche nicht von losen, absturzdrohenden Teilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Außerdem sind solche Wände, namentlich

bei Regen und Frost, vor dem Arbeitsbeginn auf das Vorhandensein von einsturzdrohenden Massen zu prüfen.

5. Bei Arbeiten an hohen, steilen Wänden oder an hochgelegenen Stellen müssen die Arbeiter einen möglichst sicheren Stand haben. Erforderlichenfalls sind gute und sorgfältig befestigte Notseile zu verwenden.

6. Neben vorhandenen Bauwerken sind die neuen Fundamente und der hierzu nötige Baugrubenaushub mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen und Abspreißungen, sowie nach sachgemäßer Sicherung vorhandener Fundamente durch Untermauerung oder Herstellung von Stützmauern auszuführen.

Das gleiche gilt für das Unterfangen bereits bestehender Fundamentmauern. Dabei darf stets nur auf eine Länge von höchstens 1 Meter gearbeitet werden.

7. Beim Zuschütten der Baugruben und Gräben dürfen die Aussteifungen erst dann entfernt werden, wenn sie durch das Einfüllen entbehrlich geworden sind.

8. Alle Bauteile (Wände, Widerlager und dergleichen) dürfen erst dann hinterfüllt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen die Aufnahme des Erddrucks gesichert ist.

9. Erde, Steine und alle sonstigen Gegenstände müssen in geeignetem Abstand, in der Regel aber wenigstens 1 Meter vom Böschungs- usw. Rande gelagert werden, so daß das Herabfallen solcher Gegenstände unmöglich ist und außerdem ungehinderter Verkehr stattfinden kann.

10. Brunnenschächte müssen, ausgenommen in standfestem Gebirge, jedenfalls von 1,50 Meter Tiefe ab ausgeschalt werden, unbeschadet der Vorschriften in Ziffer 1.

Das Senken von gemauerten Brunnen darf nur auf genügend fest hergestellten Brunnenringen und Sperrlatten erfolgen.

Die Brunnenschalung darf nur so weit entfernt werden, als es nach dem Aufmauern des Brunnenschachtes zulässig ist.

11. Vor dem Einsteigen in Brunnen, Gruben, Kanäle, Tunnels, Stollen und dergleichen sind diese auf das Vorhandensein von stickigen Gasen durch fachmännische Personen zu untersuchen. Vor Aufnahme der Arbeit sind die stickigen Gase zu entfernen. Die Arbeiter sind alsdann anzuhalten, Respiratoren anzulegen, die ihnen in geeigneter Anzahl zur Verfügung zu stellen sind. Der zuerst einsteigende Arbeiter ist anzuseilen.

Sprengungen.

§ 9.

1. Für die Anlage und Benutzung von Sprengstofflagern sowie für den Verkehr mit Sprengstoffen gelten die hierzu erlassenen besonderen Reichs- und landespolizeilichen Vorschriften; insbesondere sind die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884, der Verordnung vom 21. Dezember 1893 und der Bekanntmachung vom 5. August 1904 zu beachten, und die mit solchen Arbeiten betrauten Arbeiter usw. mit diesen Vorschriften bekanntzumachen.

2. Das Auftauen der Sprengstoffe darf nur in besonderen Auftauapparaten geschehen. Als Wärmemittel sind lauwarmes Wasser oder geeignete Chemikalien von nicht über 50 Grad Celsius zu verwenden. Es ist verboten, Sprengstoffe mit dem heißen Wasser in direkte Berührung zu bringen.

Das Erwärmen der Sprengstoffe in der Nähe des Feuers, durch Auflegen auf geheizte Öfen oder am Körper der Arbeiter ist streng untersagt. Es ist dagegen gestattet, sie unter Verwendung von Pferdedünger weich zu halten.

3. Das Umarbeiten der Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter Leitung des Schießmeisters in gesondert gelegenen Räumen in angemessenem Abstand von der Betriebsstätte erfolgen.

4. Dynamit ist bei einer Temperatur von unter + 7 Grad Celsius zu wärmen.

5. Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Betriebsvorsteher oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.

6. Bei Sprengarbeiten dürfen nur durchaus zuverlässige, mit den Stoffen vertraute und vom Unternehmer oder dessen Vertreter daraufhin geprüfte Personen (Schießmeister) angestellt werden.

7. Reines Sprengöl, Schießbaumwolle sowie verdorbene oder gefrorene Sprengmittel dürfen zum Sprengen nicht verwendet werden. Verdorbene Sprengstoffe, die durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickeln rotbrauner Dämpfe erkennbar sind, sollen unter Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

8. Loses Pulver darf verwendet werden, wenn ein Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloch nicht zu befürchten ist.

9. Pulver darf — außer in Originalpackung — nur in Blechkannen oder Holzgefäßen, mit gut schließendem Deckel und Henkel versehen, transportiert und aufbewahrt werden.

10. Das sogenannte Schnüren oder Kesselschießen (d. i. Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) ist durch kleinere Sprengstoffmengen ohne Besatz zu bewirken.

11. Nach dem Kesselschießen ist das Bohrloch mit dem hölzernen Ladestock zu untersuchen und von Zündschnurresten usw. zu reinigen.

12. Zwischen dem Schnüren und dem Laden mit Pulver muß ein Zeitraum von mindestens 1 Stunde liegen.

13. In zerklüftetem Gebirge muß das Pulver in Patronen verwendet werden.

14. In das gut aufgeräumte Bohrloch ist ein Teil der Pulverladung einzuschütten; sodann ist die Schnur sorgfältig einzuführen und der Rest der Pulverladung nachzufüllen.

15. Der Sprengstoff ist in einzelnen Patronen in das Bohrloch einzuschieben.

Jede Patrone ist mittels eines hölzernen Ladestocks fest einzudrücken, damit die Hülse platzt und der Sprengstoff sich an die Bohrwände fest anlegt.

Auf die Ladung ist die Schlagpatrone lose aufzusetzen.

Die Menge der für eine Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe muß der Vorgabe, der Gesteinsart und den örtlichen Verhältnissen angemessen sein.

Das Überladen der Schüsse ist zu vermeiden.

16. Sprengstoffe dürfen nur in Patronen verwendet werden, die aus geleimtem Papier verfertigt sein sollen. Steht zu befürchten, daß bei einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloch diese durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden können, so ist in dem Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

17. Der Besatz für Pulver muß weich, mehlig, trocken und ohne größere Körner, welche leicht Funken zerreißen, sein.

Der Besatz ist in kleineren Mengen in das Bohrloch einzubringen und mittels eines hölzernen oder kupfernen Ladestocks (Dämmer) anfangs lose und schließlich fest einzustampfen. Die Anwendung von eisernen Dämmern und Raumnadeln ist verboten.

18. Geknickte, gebrochene oder sonst beschädigte Zündschnur darf nicht verwendet werden.

19. Durch Nässe oder durch das Versagen von Schüssen beschädigte Hütchen dürfen nicht verwendet werden.

20. Bei Frostwetter ist auch die Zündschnur vor dem Gebrauch anzuwärmen, um ein Brechen und damit leicht verbundenes Versagen derselben zu verhüten.

21. Die vorbereitete, gerade abgeschnittene Schnur ist bei Verwendung von Dynamit in das Zündhütchen bis auf den Grund desselben einzuführen.

22. Das Hütchen ist mit einer geeigneten Zange am oberen Ende fest an die Schnur anzukneifen.

Sobald das Hütchen eingeführt ist, ist die Patronenhülse zu schließen und mit einem Faden um die Zündschnur festzubinden.

23. Die Zündschnur muß eine der erforderlichen Brenndauer entsprechende Länge haben.

Die Länge der Zündschnur und die Zahl der mit dem Anzünden der Schüsse beauftragten Arbeiter ist so zu bemessen, daß diesen noch genügend Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

24. Es ist untersagt, einfache Garnzünder zu verwenden; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

25. Die Zündhütchen (Sprengkapseln) müssen eine hinreichend starke Ladung zum sicheren Zünden haben.

26. Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufseher, Schacht- oder Schießmeister und nur dann erteilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittels eines Hornes, einer Glocke oder mittels Zurufes gegeben ist, und nachdem die Überzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

27. Liegen Sprengstellen in geringen Abständen voneinander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechselungen zu vermeiden.

28. Der Aufseher oder Schachtmeister und der Schießmeister sind anzuweisen, die Zahl der geladenen und die Zahl der abgetanen Schüsse genau zu zählen.

Ist mit Sicherheit festgestellt, daß alle Schüsse abgetan sind, so kann das Zeichen zum Wiederbeginn der Arbeit gegeben werden.

29. Regelmäßige Sprengungen in größerem Umfang sind möglichst in eine Zeit zu verlegen, in welcher keine Arbeiter beschäftigt sind (Frühstücks-, Mittags-, Vesperpause usw.).

30. Bei dem ersten Warnungszeichen haben sich die beim Abschießen nicht beschäftigten Personen nach Angabe des Aufsehers oder Schachtmeisters an genügend weit entfernte, geschützte Orte zu begeben.

Nach dem dritten Warnungszeichen hat das Anzünden der Schüsse durch die damit Beauftragten mittels Lunte — abgesehen von elektrischer Zündung — zu erfolgen.

31. Wo das Gestein ein starkes Streuen erwarten läßt und in der Nähe von Wohn-, Wirtschafts- und anderen Gebäuden, von Eisenbahnen usw. müssen die Sprengschüsse gut abgedeckt werden.

Als Abdeckmaterial können dienen: Faschinen, geflochtene Hürden, Eisendrahtgeflecht, Wellen und dergleichen.

32. An öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und sonstigen besonders gefährdeten Stellen sind Sicherheitsposten mit Fahnen in einem Abstand von mindestens 150 Meter, vom Sprengort aus gerechnet, aufzustellen.

33. Bleiben Schüsse aus, so darf das Zeichen zum Wiederbeginn erst nach Verlauf von 30 Minuten nach dem letzten Schuß gegeben werden; ebenso dann, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob Versager vorliegen. Bei direkten, elektrischen Zündungen ohne Zündschnur bedarf es dieser Pause nicht.

34. Versager sind als solche erkennbar zu bezeichnen und baldmöglichst unter Aufsicht des Schießmeisters durch einen in angemessenem Abstand daneben gesetzten Schuß wegzutun.

Das Wegtun von versagten Dynamitschüssen kann auch — nach Wegnahme eines Teiles des Besatzes — durch Einführung einer Dynamitschlagpatrone erfolgen.

Das Entfernen des Besatzes bei Dynamitschüssen darf nur unter Aufsicht des Schießmeisters und nur dann vorgenommen werden, wenn die Tiefe des Besatzes genau bekannt ist. In solchem Falle darf der Besatz nur mittels Werkzeuges aus Weichkupfer, Weichmessing oder Holz und nur soweit

entfernt werden, daß die Dicke des über der Sprengladung im Bohrloch verbleibenden Besatzes nicht weniger als 10 Zentimeter beträgt. Durch eine Schlagpatrone ist dann der Schuß zum Entzünden zu bringen. Das Ausbohren der Sprengladung ist unbedingt verboten, ebenso das Tieferbohren stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen).

35. Bei dem Transport der Sprengmittel, in den Aufbewahrungs- und Ausgaberäumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegtun der Schüsse ist das Rauchen verboten.

36. Das Transportieren schießfertig montierter Dynamitpatronen ist verboten.

Tunnel- und Stollenbauten.

§ 10.

1. Jeder unterirdische Bau ist von Beginn an gegen ein Hereinbrechen des Gebirges sicher herzustellen und in sicherem Zustand zu erhalten.

2. Bei der Gefahr des Auftretens stickiger Gase sind die Vorschriften des § 8, Ziffer 11 zu beachten; erforderlichenfalls ist für künstliche Zuführung von frischer Luft zu sorgen.

3. Beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

4. Im Tunnel und Stollen muß jeder einzeln bewegte Wagen an der Vorderseite durch eine Lampe erkennbar gemacht sein. Geschlossene Züge müssen außerdem während der Fahrt noch durch Glockensignale angezeigt werden.

5. Firststollen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

6. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die Schüttlöcher der Firststollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittsbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Gleise zu unterbrechen.

7. Förderschächte sind nicht über, sondern neben den Gleisen anzulegen. Vom Haspel bis zur Sohle muß eine sicher arbeitende Signalverbindung hergestellt werden.

8. Werden Massen im Schacht durch Maschinen gefördert und sollen gleichzeitig Personen durch Seilfahrt befördert werden, so hat der Unternehmer besondere behördliche Genehmigung einzuholen.

9. Bei Förderhöhen über 25 Meter sind für die Fördereinrichtungen nur Stahldrahtseile zu verwenden.

10. Jeder über 5 Meter tiefe Schacht ist mit einer feststehenden Leiterfahrt zu versehen; den Arbeitern ist verboten, den Kübel zur Ein- und Ausfahrt zu benutzen.

11. Das Auswechseln von Ständern oder sonstigem Holz ohne Auftrag und Aufsicht ist verboten.

Erdbewegungen.

§ 11.

1. Förderbahnen jeder Art, insbesondere die Schienengleise, Weichen, Drehscheiben usw., sind stets in gutem, die Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampfbetrieb und dergleichen), sowie auch die Fahrgeschwindigkeit und die Tragfähigkeit des Untergrundes berücksichtigenden Zustand zu erhalten; möglichste Sicherheit gegen Ausspringen, Um- und Abstürzen der Wagen muß gewährleistet sein. Die Kuppelvorrichtungen müssen stets leicht zu handhaben sein.

Das Bedienen und das Zusammenkuppeln der Wagen darf nur von erfahrenen und zuverlässigen Leuten vorgenommen werden.

2. Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Gleise) sind so zu wählen, daß die Transportgeräte jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

3. In geschlossenen Zügen muß eine genügende Zahl sicher wirkender Bremsen vorhanden sein um den Zug in kürzesten Frist zum Stehen zu bringen.

4. Beim Anwenden der Knüppelbremse muß der Wagen eine das Ausgleiten des Bremsknüppels verhindernde Einrichtung haben.

5. Einzeln bewegte Wagen dürfen nur in angemessenen Abständen aufeinander folgen. Hierbei muß jeder Wagen gebremst werden können.

6. Kippwagen müssen mit leicht zu handhabenden, ein selbsttätiges Kippen verhindernden Feststellvorrichtungen versehen sein.

7. Arbeitszüge dürfen zur Beförderung der Arbeiter nur bei betriebssicherem Gleise und ebensolchen Wagen benützt werden.

8. Bei steilen Abtragswänden ist den Arbeitern während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen der Aufenthalt zwischen dem Ladegleis und der Abtragswand verboten, wenn zwischen dem Zug und der Wand nicht mindestens ein freier Raum von 1,50 Meter Breite vorhanden ist.

9. Liegt Gefahr des Nachsturzes der Erdwand vor, so ist der Aufenthalt zwischen dieser und dem ein- oder ausfahrenden Zuge verboten.

10. Das Mitfahren auf dem Wagen ist nur den bei dem Zug Bediensteten gestattet, allen übrigen Personen aber ohne Genehmigung des Schachtmeisters oder dessen Stellvertreters verboten. Die Letztgenannten haben vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

11. Begangene oder befahrene Wege, über welche Seilbahnen und dergleichen hinfahren, müssen an den Übergängen durch Schutzdächer oder Schutznetze gesichert werden.

12. Bei Fuhrwerksbetrieben sind die Lastwagen in bergigen Gegenden mit sicherwirkenden Brems- und sonstigen Hemmvorrichtungen zu versehen.

Als Kutscher dürfen nur des Fahrens kundige, nüchterne Personen im Alter von über 17 Jahren verwendet werden.

Bissige Tiere sind mit Maulkorb zu versehen und die Stände dieser Tiere besonders zu kennzeichnen. Die Verwendung notorischer Schläger ist nicht gestattet.

13. Das Entladegleis ist in solchem Abstande von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen nicht zu befürchten ist.

14. Sturzgerüste sind nur in solider Ausführung anzuwenden.

15. Nach dem Ausschalten der Feststellvorrichtung des Kippkastens ist in geeigneter Weise (durch Kippketten usw.) dafür zu sorgen, daß ein vorzeitiges und gefahrbringendes Überschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

16. Hohe freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb in Schwankungen geraten oder umfallen können, z. B. Rammen, sind besonders gut zu versteifen und durch Halteseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

17. Beim Kippen nasser Erdmassen sind die Wagen gegen Umstürzen zu sichern.

18. Das Entleeren der Wagen während der Fahrt ist verboten.

19. Wo die Gefahr besteht, daß Wagen bei dem Überlaufen des Gleisendes abstürzen können, ist dieses zu verschließen.

Schutzmaßnahmen für die bei den Ramm- und Bollwerksarbeiten Beschäftigten.

§ 12.

1. Der Raum um die Maschine und die zum Verrammen eingesetzten Pfähle dürfen nicht mit Werkzeug und Material umlagert sein.

2. Um Gefahren während des Betriebes des Fallwerkes vorzubeugen, muß der Raum vor demselben durch eine Einfriedigung abgesperrt sein. Diese Einfriedigung muß sich je nach Bedarf von den beschäftigten Arbeitern verstellen lassen.

3. Die Maschinenteile, wie Schwungrad, Kammräderwerk (Ketten- und Drahtseilwalze, Trommel), sollen mit einer Schutzbekleidung, die von beiden Seiten diese Teile rechtwinklig bedeckt, versehen sein. Außerdem muß dieser ganze Teil der Maschine mit einer Einfriedigung umschlossen sein und ist deshalb, vom Maschinenstandboden 80 Zentimeter gemessen, eine Holzeinfriedigung derartig anzubringen, daß diese beim Reinigen, Transport der Maschine usw. entfernt werden kann.

4. Die beim Fallwerk zur Anwendung kommenden Ketten, Drahtseile, Rollen usw. sind behördlicherseits auf ihre Dauerhaftigkeit zu untersuchen. Diese Aufzugsgeräte dürfen nur bis zur Hälfte ihrer Trag- und Zugfähigkeit angestrengt und belastet werden. Der Gebrauch von Ketten ist nach Möglichkeit zu vermeiden und sind statt derselben Drahtseile zu verwenden.

5. Um einem Überschlagen einer zerrissenen Kette oder eines Drahtseils auf die unten tätigen Arbeiter und Maschinenteile vorzubeugen, muß 50 Zentimeter unter der oberen Rolle, hinter den Laufbalken, ein Aussatzbügel angebracht sein.

6. Das Wasserstandsglas des Maschinenkessels ist mit einer Drahtumhüllung zu versehen.

7. Die Würgebänke (Standplätze) in den verschiedenen Höhen hinter den Laufbalken müssen dicht abgedeckt werden und mit einer Brustlehne (Geländer) gesichert sein.

8. Stehen Rammen auf Rammgerüsten von über 1 Meter Höhe, so ist unterhalb der Roste der Kesselfeuerung ein Aschfang anzubringen, der zur Sicherheit der unter dem Rammgerüst tätigen Personen verhindert, daß glühende Kohlen, Asche usw. herunterfallen können.

9. Die Aufgänge an dem Gerüst des Rammwerkes müssen aus zuverlässigen Sprossenleitern bestehen.

10. Da, wo die Rammarbeiten unmittelbar im Wasser (Kanäle, Flüsse usw.) oder an den Ufergeländen vorgenommen werden, muß nach der Wasserseite ein Fanggerüst mit dichter Abdeckung und Brüstung angebracht werden. Außerdem muß in unmittelbarer Nähe und in leicht zugänglicher Weise ein Boot mit Leine und Schwimmgürtel zur Verfügung stehen.

11. Bei allen Ramm- und Bollwerksarbeiten ist nach Lage der Verhältnisse für eine dichte Abdeckung und Einfriedigung der Arbeitsstelle zu sorgen.

Sicherheitsmaßregeln bei Arbeiten in komprimierter Luft (Preßluft).

§ 13.

Für die Ausführung der Arbeiten in Preßluft und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze der Arbeiter kommen die Vorschriften der Reichsverordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter vom 28. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1357) zur Anwendung.

Kalkgruben und Vertiefungen.

§ 14.

Kalkgruben oder andere, den Verkehr auf der Baustelle gefährdende Vertiefungen sind entweder mit einem Dielenbelag sicher abzudecken oder mit einer festen Brustwehr zu umgeben.

Gerüste.

§ 15.

1. Alle Rüstungen, sowohl stehende wie hängende oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und nach Art und Umfang dem jedesmaligen Zweck entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

2. Den mit der Baukontrolle Betrauten ist die Prüfung aller Gerüstmaterialien jederzeit zu gestatten; Gerüstmaterial, das hierbei als schlecht befunden wurde, darf zum Gerüstbau nicht verwendet werden.

§ 16.

1. Die Gerüstständer müssen entweder in die Erde eingegraben oder auf Unterlagen (Schwellen und dergleichen) sicher und unverrückbar befestigt werden. Tonnen, Mörtelfässer oder sonst leicht kippende Gegenstände dürfen zum Unterstützen von Gerüstgängen usw. nicht verwendet werden. Die Entfernung der einzelnen Rüststangen (Standbäume, Aufrichter) von einander ist nach der zu erwartenden Belastung zu bemessen. Rüststangen neben breiten Einfahrten müssen besonders stark sein.

Der Abstand der einzelnen Gerüstständer darf nicht mehr als 1,50 Meter betragen.

2. Um Verschiebungen der Gerüste zu verhüten, müssen hinreichend starke Diagonalverstrebungen und Sprießen angebracht und unterhalten werden, solange das Gerüst benutzt wird.

3. Das Aufstellen von Windevorrichtungen (Aufzugsmaschinen) ist nur auf solchen Gerüsten zulässig, deren Tragfähigkeit durch starke Ständer von ganzer Höhe oder durch kunstgerechte Verbindungen gewährleistet wird; bei besonders umfangreichen Anlagen kann der rechnerische Nachweis der Standsicherheit verlangt werden.

4. An Regenabfallröhren, Fensterrahmen, Blitzableiteranlagen und dergleichen dürfen Gerüste nicht befestigt werden.

§ 17.

1. Die Gerüste sind so abzudecken, daß sie ohne Gefahr begangen und benutzt werden können. Die zum Belegen der Gerüste verwendeten Dielen müssen entsprechend ihrer Belastung genügend stark, besäumt (beschnitten) sein, seitlich dicht aneinander schließen und an den Stößen mit genügender Überdeckung verlegt oder so unterstützt werden, daß ein Aufkippen oder Ausweichen unmöglich und das Herabfallen von Baumaterialien verhütet wird.

Über jedem Gerüst, unter dem gearbeitet wird, muß zur Sicherung der Arbeiter bei etwaigen Gerüstbrüchen ein vollständig abgedecktes Gerüst liegen bleiben, resp. hergestellt werden. Der Abstand dieses Gerüstes von dem Arbeitsgerüst darf nicht mehr als eine gewöhnliche Gerüsthöhe (2 Meter) betragen.

Die Gerüstbreite muß mindestens 1,50 Meter betragen.

2. Die Hebel dürfen bei einer Stärke der Gerüstdielen von mindestens 4,5 Zentimeter höchstens 1,50 Meter auseinanderliegen; sie müssen an den Streichen befestigt sein, ein Auflager im Mauerwerk von mindestens 20 Zentimeter haben und an ihrer schwächsten Stelle noch mindestens 12 Zentimeter stark sein.

3. Um das Herabfallen von Baumaterial und Geräten zu verhindern, müssen an allen Arbeitsgerüsten während der Benutzung Randbretter von genügender Stärke und Höhe hochkantig auf den Belag nach außen hin angebracht sein. Außerdem ist 1 Meter über dem Rüstbelag ein Brett oder

eine Stange als Brustwehr an den Rüststangen (Aufrichter) zu befestigen. An den Stirnseiten der Gerüste sind die gleichen Sicherheitsvorrichtungen zu treffen.

Das sogenannte Überdiehandmauern ist verboten oder nur dann zulässig, wenn durch irgendwelche Umstände ein äußerer Gerüstbau nicht aufgestellt werden kann. Alsdann muß an der Außenseite in der ganzen Länge der Mauer ein Fanggerüst angebracht sein. Dieses Fanggerüst muß auf sicheren Auslegern in einer Breite von 2 Metern mit Gerüstdielen dicht abgedeckt sein und nach innen schräg abfallen. Außerdem eine gut befestigte Vorwand haben, die mindestens eine Höhe von 1,20 Meter erreicht.

Das Fanggerüst muß für jedes Stockwerk hergerichtet werden. Der Abstand von einem Gerüst zum andern soll in der Regel 3,50 Meter nicht übersteigen und darf die Abdeckung des unteren Gerüstes nicht eher entfernt werden, bevor das nächstfolgende Gerüst fertiggestellt ist.

4. Die Gerüste, Laufpritschen, Treppen und dergleichen sind von Bauschutt und Materialabfällen möglichst freizuhalten.

5. Aus den Gerüstbrettern, Gerüstlatten und sonstigen Holzteilen sind vorstehende Nägel zu entfernen.

§ 18.

1. Alle Teile des Gerüstes, namentlich auch die Füße der Rüstbäume, das zu dem Gerüst verwendete Bindezeug, Gerüsthalter und dergleichen, die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigem Zubehör müssen in angemessenen Zwischenräumen sorgfältig untersucht und auf ihre Haltbarkeit geprüft werden. Unter allen Umständen ist diese Prüfung vor Beginn der Arbeit im Frühjahr bei solchen Gerüsten vorzunehmen, welche im Winter längere Zeit unbenutzt geblieben sind.

Vorgefundene Mängel sind alsbald zu beseitigen; schadhafte Materialien sind auszuwechseln, ehe das Gerüst benutzt wird.

2. Die Arbeiter haben das Rüstmaterial sorgfältig zu prüfen und vorgefundene Mängel ungesäumt ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zur Beseitigung der Mängel anzuzeigen; das gleiche gilt auch für Mängel an den Gerüsten selbst.

§ 19.

1. Ungleichmäßige oder zu hohe Belastung der Gerüste ist verboten, ebenso das Abwerfen von Lasten auf Gerüste und das Abspringen auf tieferliegende Rüstungen.

2. Den Arbeitern ist jedes eigenmächtige Ändern an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern, Hölzern, das Entfernen von Bindezeug, Schutzdielen oder sonstigen Sicherungen verboten, soweit es sich nicht um eine zum sofortigen Beseitigen eines Mangels notwendige kleinere Änderung handelt.

3. Beim Aufstellen der Gerüste und Aufbringen (Aufziehen) der Gerüsthölzer oder anderer Baumaterialien dürfen an den gefährdeten Stellen, wenn nicht genügende Sicherheitsvorrichtungen getroffen sind, andere Arbeiten nicht verrichtet werden.

4. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß bei dem Abbruch der Gerüste und bei dem Entfernen der Absteifungen ein (unnützes) Verweilen von Arbeitern darunter nicht stattfindet.

5. Die Leerbögen und Schalungen von Gewölben, Bögen, gewölbten und horizontalen Deckenkonstruktionen müssen vollkommenen Widerstand gegen Durchbiegen und ausreichende Festigkeit gegen das Einwirken des Stampfens und andere Beanspruchungen bieten.

Die Fristen, die zwischen der Beendigung des Einstampfens und der Entfernung der Schalungen und Stützen liegen müssen, sind von der jeweiligen Witterung, von der Stützweite und dem Eigengewicht der Bauteile abhängig. Die seitliche Schalung der Balken, die Einschalung der Stützen,

sowie die Schalung von Deckenplatten darf nicht vor Ablauf von acht Tagen, die Stützung der Balken nicht vor Ablauf von drei Wochen beseitigt werden. Bei größeren Stützweiten und Querschnittsabmessungen sind die Fristen unter Umständen bis zu sechs Wochen zu verlängern.

Bei mehrgeschossigen Gebäuden darf die Stützung der untereren Decken und Balken erst dann entfernt werden, wenn die Erhärtung der oberen so weit vorgeschritten ist, daß diese sich selbst zu tragen vermögen.

Ist das Einstampfen erst kurze Zeit vor Eintritt von Frost beendet, so ist beim Entfernen der Schalung und der Stützen besondere Vorsicht zu beachten.

Tritt während der Erhärtungsdauer Frost ein, so sind mit Rücksicht darauf, daß die Erhärtung des Betons durch den Frost verzögert wird, die obengenannten Fristen um die Dauer der Frostzeit zu verlängern.

Beim Entfernen der Schalungen und Stützen müssen durch besondere Vorkehrungen (Keile, Sandtöpfe und dergleichen) Erschütterungen vermieden werden.

Von der beabsichtigten Entfernung der Schalungen und Stützen ist der Baupolizeibehörde rechtzeitig, und zwar mindestens drei Tage vorher, Anzeige zu machen.

Über den Gang der Arbeiten ist ein Tagebuch zu führen und auf der Baustelle stets zur Einsichtnahme bereit zu halten. Frosttage sind darin unter Angabe der Kältegrade und der Stunde ihrer Messung besonders zu vermerken.

6. Bei Konstruktionen, die einen Seitenschub auf ihre Widerlager ausüben, dürfen die Rüstungen usw. erst dann entfernt werden, wenn die Widerlager diesen Schub mit Sicherheit aufzunehmen vermögen.

§ 20.

1. Rüststangen dürfen bei Weißbindergerüsten nicht mehr als 3,50 Meter voneinander entfernt stehen, müssen standsicher aufgestellt und gegen Verschiebung gesichert sein.

Die Rüststangen dürfen nicht mehr wie 1,90 Meter übereinander liegen. Sie müssen mit einer in Höhe von 1 Meter über der Laufbahn sicher befestigten Schutzlehne nach außen und an den Kopfenden versehen sein. An Gerüsten vor größeren Fenster- und Türöffnungen, Nischen und dergleichen muß eine Rücklehne auch nach innen angebracht sein.

2. Durchgehende Leitern zum Besteigen der Gerüste müssen überall vorhanden sein und dürfen, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, nicht steiler als 5:2 (1:0,4) aufgestellt werden.

3. Die Weißbindergerüste an Brücken und in hallenartigen Räumen müssen dichtschließend abgedeckt werden; an Wasserläufen ist ein Kahn mit Führer bereitzuhalten.

4. Weißbindergerüste, von welchen aus Verputz- oder Stuckarbeiten in Innenräumen ausgeführt werden, müssen in der Regel dichtschließend mit Brettern belegt sein; werden von Weißbindergerüsten nur Maler- und Anstreicherarbeiten in Innenräumen ausgeführt, so dürfen die Bretter bis 15 Zentimeter auseinanderliegen.

5. Die für Weißbindergerüste verwendeten Bretter (Dielen) müssen mindestens 28 Zentimeter breit und 3,3 Zentimeter stark sein.

6. Steinbildhauerarbeiten von größerem Umfang dürfen auf Weißbindergerüsten nicht ausgeführt werden.

Diese müssen alle Stockwerke hoch mittels Kloben befestigt werden.

Bei Vornahme von Arbeiten auf dem obersten Gerüstgange und darüber ist ein zweites Fanggerüst anzubringen, das 80 Zentimeter über Gerüstbreite hinausreicht und an der Außenseite mit mindestens 1,50 Meter hoher Vorwand versehen ist. Dieses Fanggerüst darf nicht tiefer als 1 Meter unter dem Hauptgesims angebracht werden.

§ 21.

Bei inneren Mauergerüsten sollen Gerüstböcke in der Regel nur dann verwendet werden, wenn ein festes Gerüst nicht angelegt werden kann. Falls die Bockgerüste nicht auf festem Boden stehen, darf ihre Aufstellung nur auf vollkommen dichten Belag, niemals aber auf Streckung direkt erfolgen. Auch bei Böcken, die auf dem Erdboden stehen, ist für eine genügend feste Unterlage zu sorgen. Leim-, Zement- und sonstige Tonnen, Kisten, Eimer usw. dürfen zu Fußgerüsten nicht verwendet werden.

§ 22.

1. Hängegerüste (sog. Rahmengerüste) sind nur da gestattet, wo keine anderen Gerüste verwendet werden können.

Diese Gerüste sind jedenfalls an der Außen- und Innenseite in entsprechender Höhe mit einer Rückenstange zu versehen. Werden Kasten verwendet, so müssen diese mindestens 1 Meter hoch, 0,50 Meter breit und durchaus sicher hergestellt sein.

2. Mauerstuhlgerüste sind im allgemeinen verboten; nur in Fällen, wo andere Gerüste nicht angebracht werden können, dürfen sie ausnahmsweise verwendet werden.

3. Hebelgerüste (sog. fliegende Gerüste) dürfen mit Baumaterial in größerem Umfang nicht belastet werden; sie müssen im Innern der Gebäude sicher befestigt und an der Außenseite mit einer mindestens 1 Meter hohen Schutzwand versehen sein.

4. Leitergerüste müssen aus durchaus gesundem Holze angefertigt sein und dürfen nur für leichtere Arbeiten mit geringem Materialbedarf verwendet werden. Bretter oder nicht verwendete Brustwehren dürfen auf solchen Gerüsten nicht aufbewahrt werden, da durch Auftreten auf dieselben Abstürze veranlaßt werden können.

Die Leitergerüste müssen mit Rücklehnen, die eine in der Höhe von 50 Zentimeter, die zweite in der Höhe von 1 Meter versehen sein.

Die Leitern dürfen nicht direkt auf dem Erdboden oder dem Trottoirbelag stehen, sondern müssen in Leiterschuhen so aufgestellt werden, daß beide Leiterbäume mit ihrer vollen Belastung gleichmäßig auf ihnen ruhen. Die Bolzen zum Anhängen zweier Leitern aneinander, die Doppelhaken zur Verbindung der Leiterbolzen und die Unterlagsscheiben der Muttern an den Kreuzverstrebungen müssen genügend stark und in gutem Zustand sein.

Die Verbindung der Leitergerüste ist in jedem Stockwerke ordnungsgemäß herzustellen. Seitenverschiebungen des ganzen Gerüstes müssen durch Diagonalverstrebungen, in jedem zweiten Geschoß durch das ganze Gerüst fortlaufend, verhindert werden. Die Gerüstlagen müssen in ganzer Leiterbreite verlegt werden und entsprechend ihrer Unterstützung 4 bis 5 Zentimeter Stärke besitzen.

Die Gerüste müssen so eingerichtet sein, daß sie möglichst an dem Gebäude angebracht werden können, um ein Abstürzen zwischen Gerüst und Gebäude zu verhindern. Eventuell sind Leitergerüste mit verstellbarer Konsoleinrichtung zu verwenden Außerdem muß bei diesen Gerüsten ein gefahrloses Auf- und Absteigen ermöglicht sein. Zu diesem Zwecke sind an der Vorderseite der Gerüste von Etage zu Etage Leitern in schräger Stellung anzubringen.

Leitern.

§ 23.

1. Die Bäume und Sprossen der Gerüstleitern müssen aus gesundem, nicht überspänigem Holz bestehen und von genügender Stärke sein. Die Leitern müssen so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können; sie müssen, dem Austritt auf das Gerüst entsprechend, in der Regel 1 Meter überragen und gegen das Durchbiegen und seitliche

Schwanken fest, nötigenfalls kreuzweise abgesteift werden. Die Leitern dürfen nicht so übereinander aufgestellt werden, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

2. Leitern dürfen nicht durch über die Bäume genagelte Lattenstücke geflickt werden; fehlende Sprossen sind sofort in geeigneter Weise zu ersetzen, sich drehende Sprossen sind festzumachen.

3. Beim Tragen von Lasten dürfen zwei Mann nicht gleichzeitig eine und dieselbe Leiter benutzen.

4. Leitern dürfen nicht als Laufgänge oder Gerüstgeschosse verwendet werden.

5. Leitern sollen möglichst schräg, nicht unter 5:2 (1:0,4) aufgestellt werden.

6. Freistehende Leitern dürfen zu Bauarbeiten, abgesehen von Absprießungen, nur bis zu einer Höhe von 8 Metern benutzt werden.

7. Leitergänge dürfen nicht höher als 8 Meter sein und müssen, wenn sie zum Materialtransport gebraucht werden, an den oberen Enden so eingerichtet sein, daß die Arbeiter ausruhen können.

8. Um das Auseinanderrutschen von Stehleitern (sog. Doppelleitern) zu verhüten, müssen diese mit einer Kette versehen sein. Wird auf zwei Leitern und einem Diel gearbeitet, so ist eine Rückstange anzubringen. Liegt der Diel auf einer der drei oberen Sprossen, so sind die Leiterbäume entsprechend zu verlängern und zum sicheren Arbeiten eine Rückstange anzubringen und müssen die Leitern angehängt sein.

Laufpritschen und Treppen.

§ 24.

1. Laufpritschen müssen an einer Seite mit kräftigem Geländer versehen, mindestens 80 Zentimeter breit sein und dürfen nicht steiler als 30 Grad angelegt werden. Um ein Ausgleiten der Arbeiter zu verhindern, sind auf die Laufpritschen abgeflachte Leisten zu nageln.

2. Nottreppen und Podeste müssen sicher eingebaut und mit einem genügend starken Geländer von mindestens 60 bis 80 Zentimeter Höhe versehen werden.

3. Eingebaute Treppen und Podeste müssen sofort mit Geländern versehen werden.

4. Für den Materialtransport der Stein- und Kalkträger usw. müssen, soweit die äußeren Gerüste in Frage kommen, in jeder Etage Podeste angebracht werden, die ein Ausruhen der Arbeiter ermöglichen.

Dasselbe trifft auch zu, wenn über die Hand gemauert wird, insofern keine Treppen vorhanden sind.

Abdecken von Balken- und Trägerlagen, sowie von Öffnungen.

§ 25.

1. Beim Aufbringen der Balken und der Dachverbandhölzer hat jede Arbeit unmittelbar darunter zu ruhen.

2. Balken- und Trägerlagen sind sofort nach dem Fertigstellen in ganzer Fläche sicher abzudecken, soweit nicht nachstehende Ausnahmen gestattet sind.

Für Balkenlagen, die sofort gestakt, und für Trägerlagen, bei denen die Gewölbeschalung sofort nach dem Verlegen eingebracht wird, genügt ein dichtes Abdecken längs der Mauer in einer Breite von 2,50 Metern.

Große Räume ohne Balkenlagen sind nur längs der Umfassungsmauern in einer Breite von 3 Metern abzudecken. Zur Sicherung der Dach- und Deckenarbeiten usw. muß 3 Meter unterhalb des Dachfußes der Hohlraum völlig abgedeckt werden.

3. Vor Herstellen der Abdeckung darf mit der Weiterarbeit nicht begonnen werden.

4. Solange der Bau im Betrieb ist, müssen sämtliche Abdeckungen in gleicher Weise wie die Baugeländer an ihrem Platze verbleiben, bis mit dem Herstellen der endgültigen Decken begonnen wird.

5. An den Stellen, die zum Begehen oder zum Materialtransport dienen, müssen Laufgänge von mindestens 1 Meter Breite hergestellt werden. Die Räume, die nicht benutzt werden, oder in denen nicht gearbeitet wird, brauchen nicht abgedeckt zu werden, sie sind aber in geeigneter Weise abzusperren.

6. Alle Öffnungen, die in Balken- oder Trägerlagen, Decken und Dächern und dergleichen belassen werden, um während der Bauzeit dem Materialtransport und dem Arbeiterverkehr usw. zu dienen, sowie solche Öffnungen, die endgültig für die Treppen, Lichtschächte und Aufzüge angelegt werden, sind mit festem Geländer einzufriedigen oder mit Dielen sicher zu überdecken. Findet unter nicht überdeckten Öffnungen Personenverkehr statt, so sind sie mit entsprechend hohen Saumbrettern zu versehen, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhindern.

7. Alle Öffnungen, welche zu nicht abgedeckten Räumen oder ins Freie führen, sind entweder dicht mit Brettern abzuschließen oder in geeigneter Weise fest und sicher abzusperren.

8. Die Balkenlagen, auf oder über denen gearbeitet wird, müssen mit Dielen dicht schließend abgedeckt sein.

Aufzüge und Aufzugsarbeiten, Fahrstühle und Hebezeuge.

§ 26.

1. Materialien usw. müssen beim Aufziehen stets senkrecht unter den Aufzug gebracht werden; die Aufzugsseile sind möglichst senkrecht zu führen.

2. Öffnungen von Aufzügen sind in geeigneter Weise abzudecken oder unfallsicher abzusperren.

3. Bockwinden zu ebener Erde müssen in angemessenen Abständen aufgestellt und durch ein Schutzdach oder Schutzwände gesichert werden.

4. Das Arbeiten und Gehen unter Aufzügen ist untersagt. Müssen Arbeiten unter Aufzügen ausgeführt werden, so sind die Arbeiter in geeigneter Weise zu schützen.

5. Beim Aufziehen von Balken- und Trägerlagen oder sonstigen größeren und schwereren Materialien darf sich kein Arbeiter unmittelbar unter den Aufzügen aufhalten.

6. Der Platz des Einschwenkers muß nach allen Richtungen hin frei sein, so daß das Klettern über Holz- und Materialstöße hierbei nicht notwendig ist.

7. Bei nassem Wetter und wenn mehrere Stücke in einem Bund aufgezogen werden, ist für besonders sicheren Anzug des Bundes zu sorgen, so daß einzelne Stücke nicht herausrutschen können.

Fahrstühle.

§ 27.

Für Aufzüge mit festgeführten Förderschalen (Förderkorb, Fördergefäß) zum Befördern von Lasten mit und ohne Personen gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Bei Fahrstühlen im Innern von Gebäuden ist der vom Fahrkorb oder der von der Förderschale bestrichene Raum von allen Seiten bis auf mindestens 1,80 Meter Höhe vom Fußboden an jeder Ladestelle so einzufriedigen, daß Unberufene nicht in den Fahrschacht geraten können.

2. Bei Fahrstühlen an den Außenfronten der Gebäude ist der tiefste Stand der Förderschale im Erdgeschoß, gegebenenfalls auch im Keller, auf mindestens 1,80 Meter Höhe zu umwehren.

3. Die Zugänge zu dem Fahrschacht sind in entsprechender Weise abzusperren, jedoch nicht ausschließlich durch Ketten oder Seile.

4. An jedem Schachtzugang ist eine Tafel anzubringen, auf der Vorsicht geboten und Unbefugten der Zutritt untersagt wird. Außerdem ist an den Zugängen in augenfälliger Weise anzugeben:

a) bei Lastenaufzügen die größte zulässige Belastung in Kilogramm, sowie die Vorschrift, daß Personen mit dem Aufzug nicht befördert werden dürfen;

b) bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung die größte zulässige Belastung mit Material in Kilogramm, sowie die außerdem noch zulässige höchste Personenzahl einschließlich des Fahrstuhlführers.

5. Die Förderschale ist bei Lastenaufzügen an den nicht zum Be- oder Entladen bestimmten Seiten so einzufriedigen, daß das Herabfallen des Ladegutes verhindert wird. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung sind die nicht zum Be- oder Entladen benutzten Seiten mit einer 1,80 Meter hohen Schutzwand zu umgeben. Die Zugangsseiten sind mindestens durch eine Querstange abzuschließen. Die Förderschale ist mit einem Dach derart zu überdecken, daß die den Fahrstuhl benutzenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können.

6. Bei Lastenaufzügen ohne Personenbeförderung muß das Seil (Kette, Gurt usw.), an dem die Förderschale hängt, die größte zulässige Belastung mit fünffacher Sicherheit, bei solchen mit Personenbeförderung mit zehnfacher Sicherheit tragen können.

Die Förderschalen der unmittelbar wirkenden hydraulischen Fahrstühle sind mit dem Kolben derartig fest und sicher zu verbinden, daß die Förderschale vom Kolben nicht durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann.

7. Fahrstühle, deren Förderschale an Seilen (Ketten usw.) hängt, sind mit einer sicher wirkenden Fangvorrichtung oder Geschwindigkeitsbremse zu versehen; diese darf eine Niedergangsgeschwindigkeit von höchstens 1,5 Meter in der Sekunde gestatten.

Bei unmittelbar wirkenden hydraulischen Fahrstühlen ist zwischen Steuerungsapparat und Treibzylinder eine Sicherheitsvorrichtung einzuschalten, die ein zu schnelles Niedergehen der Förderschale im Falle eines Rohrbruches verhindert.

8. Gegengewichte sind in Seilen (Ketten usw.) aufzuhängen, die fünffache Sicherheit bieten müssen. Die Gegengewichte sind auf ihrer ganzen Bahn so sicher zu führen, daß sie weder aus ihr heraustreten, noch bei etwaigem Niederfallen Menschen oder die Förderschale beschädigen können.

9. Jeder mit maschinellem Antrieb versehene Fahrstuhl ist mit selbsttätiger Ausrückung für den höchsten und tiefsten Stand zu versehen.

10. Bei allen durch mehrere Stockwerke gehenden Fahrstühlen ist an jeder Ladestelle eine Sperrvorrichtung anzubringen, durch die das Steuerseil oder die Steuerstange in der Ruhelage der Förderschale festgehalten wird.

11. Bei Fahrstühlen ohne Zwischenstationen muß die obere Schachtöffnung mit selbsttätigem Verschluß versehen sein.

12. Bei Fahrstühlen, die von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden können, muß eine Verständigung zwischen den verschiedenen Ladestellen gesichert oder eine Zeigervorrichtung angebracht sein, die den jeweiligen Stand der Förderschale erkennen läßt. Wird die Steuerung nur von einer Stelle aus gehandhabt, so muß eine sichere Verständigung zwischen dieser Stelle und den einzelnen Ladestellen möglich sein.

An jedem Fahrstuhl ist eine Signal- oder Zeigervorrichtung anzubringen, welche anzeigt, daß der Fahrstuhl sich bewegt.

13. Jede Fahrstuhlanlage ist mehrere Male im Jahre auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen.

Die Tragfähigkeit der Seile, Ketten und Gurte ist mit der doppelten größten zulässigen Belastung, die Wirksamkeit der Sicherheitsvorrichtungen mit der einfachen größten Belastung zu prüfen.

14. Das Aufstellen und Bedienen der Aufzüge darf nur durch Personen erfolgen, die mit allen Vorrichtungen vollkommen vertraut sind.

Hebezeuge.

§ 28.

15. An sämtlichen Hebezeugen ist die Tragfähigkeit in deutlich sichtbarer Weise anzugeben.

16. Die Einlaufstellen der Zahnräder und Reibungsräder sind, sobald sie nicht an sich geschützt liegen, zu verkleiden.

17. Hebezeuge mit Kurbel- oder Zugseilantrieb sind mit einer wirksamen Sperrvorrichtung zu versehen, sofern sie nicht selbstsperrend sind.

Geschieht das Herablassen einer Last nur durch das Eigengewicht der letzteren, so muß eine zuverlässige Bremsvorrichtung vorhanden sein.

Vorrichtungen, durch welche die Fördergeschwindigkeit verändert wird, müssen so eingerichtet sein, daß sie sich nicht von selbst verstellen.

18. Alle Teile der Hebezeuge sind mehrere Male im Jahre auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen.

Allgemeine Vorschriften für Kraftmaschinen, Werkzeugmaschinen usw.

§ 29.

a) Allgemeines.

1. Dampf-, Gas- und dergleichen Kraftmaschinen usw. sowie Teile davon müssen, sofern sie nicht in besonderen Räumen aufgestellt oder unmittelbar mit Arbeitsmaschinen verbunden sind, durch ein festes Geländer oder auf andere geeignete Weise von den Arbeitsräumen abgeschlossen sein.

2. Das Betreten des Maschinenraums ist Unbefugten durch Anschlag zu verbieten.

3. Bei eintretender Dunkelheit ist während der Arbeitszeit für vorschriftsmäßige Beleuchtung des Maschinenraumes zu sorgen.

4. Das Anlassen und Abstellen der Kraftmaschine muß durch ein in allen Betriebsräumen hörbares bestimmtes Zeichen angekündigt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Kraftmaschine nur zum Betrieb einer mit ihr unmittelbar verbundenen Arbeitsmaschine dient, die der Wärter zugleich handhabt und unter Augen hat.

Bei unübersichtlichen Anlagen (Drahtseilbahnen usw.) muß vor dem Ingangsetzen des Motors zurückgemeldet worden sein, daß alles in Ordnung ist.

5. An jeder Werkzeugmaschine muß ein Ausschalter vorhanden sein, durch den sie unabhängig von der Kraftübertragung stillgesetzt werden kann.

6. Transmissionen und Kraftleitungen sind so einzurichten, daß sie in jedem Arbeitsraume selbständig ausgeschaltet werden können, sofern es die Betriebs- und baulichen Verhältnisse gestatten. Andernfalls ist in den einzelnen Arbeitsräumen eine Signalvorrichtung anzubringen, mittels welcher nach der nächstliegenden Ausschaltstelle hin ein Zeichen zum Stillstehen der Transmission usw., oder nach der Kraftmaschine hin ein Zeichen zum Abstellen und Wiederanlassen gegeben werden kann. Die Ausschaltvorrichtungen sind so einzurichten, daß eine selbsttätige Inbetriebsetzung ausgeschlossen ist.

7. Die Schwungräder, Hauptriemen oder -Seile sind im Verkehrsbereich*) in geeigneter Weise einzufriedigen.

8. Alle im Verkehrsbereich freiliegenden bewegten Teile einer Kraftmaschine usw. (Kurbel, Kreuzkopf, Lenk- und Kolbenstangen, Schwungkugeln usw.) sind zweckentsprechend zu verwahren.

9. Räder, hervorstehende Keile, Bolzen und Schrauben der sich drehenden Teile an Kraftmaschinen, Wellen usw. sind, soweit der Maschinenwärter dadurch gefährdet werden kann, in geeigneter Weise zu verdecken.

10. Sofern das Ölen und Schmieren einzelner Teile der Kraftmaschinen usw. während des Ganges erforderlich ist, ist dafür zu sorgen, daß dies ohne Gefahr geschehen kann. Kurbelzapfen, Kreuzkopf, Exzenter, Hauptlager, Gleitbalken und Stopfbüchsen sind mit selbsttätigen Schmiervorrichtungen zu versehen.

11. Vor der Aufnahme des Betriebs hat sich der Wärter nach jedem längeren Stillstand der Kraftmaschine von ihrem ordnungsmäßigen Zustand zu überzeugen, sowie insbesondere für ausreichendes Schmieren und Ölen zu sorgen.

12. Das Reinigen schnellgehender Maschinenteile ist nur während des Stillstandes zugelassen.

13. Bei allen Kraftmaschinen usw. einschließlich der Wasserräder und Turbinen muß dafür gesorgt sein, daß ein sicheres Stillstehen möglich ist.

14. Schnellaufende Schleifsteine, Schleifräder oder Schmirgelscheiben dürfen nicht durch Keile auf der Welle befestigt werden.

b) Holzkreissägen, Bandsägen usw.

15. Wo keine Schutzhaube über der Holzkreissäge vorhanden ist, muß über dieser ein bis auf die Säge herabreichendes, senkrechtes Brett oder Blech angebracht werden, welches so verankert ist, daß ein zurückgeschleudertes Sägeholz davon aufgefangen wird.

16. Der unter dem Tisch befindliche Teil des Sägeblattes muß beiderseitig verdeckt werden.

Bei Bandsägen ist das Band, soweit es der Betrieb zuläßt, zu verdecken, namentlich ist der aufwärtsgehende Teil zwischen den beiden Scheiben ganz zu schützen.

17. Bei Tischfräsen und Abrichtehobelmaschinen sind die Messer zu verdecken, soweit der Zweck dies zuläßt.

Allgemeine Vorschriften für Transmissionen.

§ 30.

1. Alle bis zu einer Höhe von 1,80 Meter über dem Fußboden liegenden Transmissionswellen sind in geeigneter Weise zu umwehren.

2. Wellen, die an einzelnen Stellen überschritten werden müssen, sind an den Übergangsstellen zu überdecken.

3. Stehende Wellen sind bis zur Höhe von 1,50 Meter über dem Fußboden der Verkehrsstelle in geeigneter Weise zu umwehren.

4. Sofern die Transmissionswellen während des Ganges gereinigt oder geputzt werden sollen, sind die dazu geeigneten Werkzeuge bereit zu halten.

5. Werden in unmittelbarer Nähe bewegter Transmissionsteile Bau- oder Montagearbeiten ausgeführt, so sind vorübergehend geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen.

*) Zum Verkehrsbereich der Arbeiter gehören alle Stellen, die von den Arbeitern, insbesondere auch von den Maschinen- und Transmissionswärtern während des Ganges der Maschinen betreten werden.

6. Das Auf- und Ablegen der Riemen ohne Riemenaufleger ist bei Transmissionen während des Ganges — mit Ausnahme der Stufenscheiben bei Werkzeugmaschinen — verboten.

7. Die bei Motoren und Transmissionen beschäftigten Arbeiter sollen nach Möglichkeit anschließende Kleider tragen.

8. Zum Verschieben der Riemen zwischen Los- und Festscheibe sind Riemenausrücker fest anzubringen.

9. Für abgeworfene Riemen oder Seile müssen, falls sie nicht ganz entfernt werden, feste Träger so angeordnet werden, daß die Riemen usw. die beweglichen Teile der Wellenleitung nicht berühren.

10. Riemen usw., welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 Meter in der Sekunde laufen, und alle Riemen von mehr als 180 Millimeter Breite müssen in sicherer Weise unterfangen werden, sofern sie sich über einer Arbeits- oder Verkehrsstelle befinden.

11. Alle Riemen usw. sind, soweit sie niedriger als 1,80 Meter über dem Fußboden der Verkehrsstelle laufen, zu umwehren. Riemen usw., welche durch Fußböden gehen, sind mit einem 1,80 Meter hohen Schutzverschlag zu versehen, sofern nicht der betreffende Transmissionsabteil umwehrt ist. Im letzteren Falle sind die Durchgangsöffnungen mit mindestens 0,25 Meter hohen Fußleisten zu umgeben.

12. Transmissionen dürfen nur von den hierzu bestimmten Personen bedient werden; hierher gehört auch das Schmieren, Reinigen, Putzen, das Ausbessern, Auflegen und Abwerfen der Transmissionsriemen und Seile. Diese Arbeiten dürfen nur beim Stillstand vorgenommen werden, sofern ein solcher durch die Natur des Betriebes nicht ausgeschlossen ist.

Alle Transmissionswellen dürfen während des Ganges nur vom festen Standort aus und nur mittelst geeigneter Werkzeuge gereinigt oder geputzt werden.

13. Das Fetten und Harzen der Riemen usw. ist nur bei langsamem Gang der Transmissionen zu gestatten.

14. Bei sämtlichen bewegten Teilen von Transmissionen sind hervorstehende Keile, Schrauben und dergleichen zu vermeiden oder durch glatte Hüllen zu verdecken. Das Umwickeln der hervorstehenden Teile mit Lappen, Putzwolle oder dergleichen ist verboten.

15. Riemen- und Seilscheiben, Zahnräder, Friktionsscheiben, deren niedrigster Punkt tiefer wie 1,80 Meter über dem Fußboden der Verkehrsstelle liegt, sind bis zu dieser Höhe in geeigneter Weise zu umwehren.

Dacharbeiten.

§ 31.

1. Bei Dacharbeiten an Neu- und Umbauten muß je nach Bedarf das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang, und zwar, soweit es das vorhandene Gerüst zuläßt, nicht tiefer als 1 Meter unter dem Hauptgesims in ganzer Breite mit Dielen dichtschließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 1 Meter hohen Rückwand oder mit einem mindestens 30 Zentimeter hohen Saumbrett, über dem in entsprechender Höhe eine Rückenstange angebracht sein muß, versehen sein; andernfalls müssen sonstige genügende Vorkehrungen getroffen werden, damit Menschen und Materialien nicht abstürzen können. Wird ein Schutzgerüst (z. B. Fanggerüst) angebracht, und liegt dasselbe tiefer als 1 Meter unter dem Hauptgesims, oder ladet es über dieses nur wenig aus, so ist die Rückwand entsprechend höher herzustellen. Für fachgemäßes Abdecken ist der Unternehmer der Dacharbeiten verantwortlich.

2. Bei Bock- oder Dachstuhlgerüsten dürfen die einzelnen Böcke oder Stühle nie weiter als 2,50 Meter auseinander liegen und nur an sicher befestigten Dachhaken von mindestens 2 Zentimeter Breite und 6 Millimeter Stärke aufgehängt werden.

3. Auf je 3 Quadratmeter Dachfläche muß mindestens 1 Dachhaken angebracht werden, sofern dies die Dachdeckungsart zuläßt.

4. Bei gefährlichen Dacharbeiten an Türmen, steilen Dächern oder bei Arbeiten an Dachrinnen haben die Arbeiter Sicherheitsgürtel mit starken Zugleinen zu benutzen.

5. Beim Neueindecken von Glasdächern muß unter diesen, wenn die Höhe über dem Boden mehr als 5 Meter beträgt, ein mit Dielen fest abgedecktes Gerüst aufgeschlagen werden. Ist das Eindecken in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein entsprechend unterstütztes Gerüst anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwerk des Daches aufgelagert werden darf.

6. Glasdächer dürfen nur von zweckentsprechenden Gerüsten oder von befestigten Leitern aus ausgebessert werden; dabei sind Sicherheitsgürtel mit starken Leinen zu benutzen.

Zur Sicherung der Dacharbeiter muß bei Neubauten das vorhandene Gerüst des Rohbaues so lange stehen bleiben, bis die Eindeckung des Daches und die Klempnerarbeiten vollendet sind.

Die unter 31 bezeichneten Gerüste müssen in der Weise gebaut werden, daß dieselben einen Absturz vom Dache verhindern. Die Schutzwand muß mindestens 1 Meter rechtwinklig zur Dachfläche über die Traufkante hinausreichen und der Gerüstboden darf nicht über 1 Meter unter der Dachunterkante (Gesims) liegen und muß mit Gerüstdielen dicht abgedeckt sein.

Im Falle ein Außengerüst nicht vorhanden oder das Stehenbleiben des Außengerüstes im Interesse der Weiterführung des Baues nicht möglich ist, oder die Gerüste einen dahingehenden Ausbau nicht zulassen, so muß durch ein Auslegegerüst vor der Traufkante ein Schutz- und Fanggerüst, wie unter 30 angegeben, hergestellt werden.

Des weiteren sind bei jedem Neubau am Fuße des Daches und an der Fassade Vorkehrungen zu treffen, die eine sichere Befestigung der notwendigen Gerüste gewähren.

Zur Sicherung der Dacharbeiten bei Reparaturen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, welche die Befestigung eines 60 Zentimeter breiten Brettes oder Eisengitters (sog. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Material zu verhindern.

Dacharbeiten irgendwelcher Art dürfen ohne Sicherheitsleine, welche der Unternehmer nebst Gürtel zu liefern hat, nicht ausgeführt werden. Zur Befestigung der Sicherheitsleinen müssen an den oberen Teilen des Daches verzinkte Dachhaken angebracht werden. Die Dachhaken müssen mindestens 3 Zentimeter stark und an den Holzteilen des Daches gut befestigt sein und dürfen nicht mehr als 0,75 Meter auseinander liegen. Bei außergewöhnlich hohen Dächern müssen zwei oder mehrere Reihen Dachhaken angebracht werden.

Besondere Vorschriften für Arbeiter.

§ 32.

Das Schlafen auf hohen Gerüsten, in unmittelbarer Nähe von Baugruben, laufenden Maschinen oder an sonstigen gefährlichen Teilen der Arbeitsstelle ist verboten.

§ 33.

1. Personen, die an Trunksucht, Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind, dürfen mit derartigen Arbeiten nicht beauftragt werden.

2. Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, wenn sie mit einem passenden Bruchband versehen sind.

3. Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur solchen Personen übertragen werden, denen die damit verbundene Gefahr bekannt ist. Ebenso sind bei allen Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfordern, z. B. bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windevorrichtungen, bei Sprengarbeiten usw., nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

4. Bei allen Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben können, sind den damit beschäftigten Personen geeignete Schutzmittel (Brillen, Masken, Schirme) zur Verfügung zu stellen.

III. Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit.

Baubuden.

§ 34.

1. Vor Beginn und bis zur Vollendung von Neu-, An- und Umbauten von Bauausführungen, bei denen zur Unterkunft für die Arbeiter keine Räume vorhanden sind, die den nachfolgenden Bestimmungen mindestens entsprechen, müssen Bauhütten errichtet werden; sie müssen die Arbeiter gegen die Unbilden der Witterung schützen und zum Aufbewahren von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr geeignet sein.

2. Die Baubude muß eine mittlere Höhe von 2,50 Meter haben, allseitig dicht mit Wänden umschlossen und mit dichtem Dach und verschließbarer Türe versehen sein; sie muß ferner genügend hell und vom 1. Oktober bis 1. April heizbar sein, sowie ferner einen gedielten Fußboden besitzen.

Ihre Grundfläche muß so bemessen sein, daß auf jeden beschäftigten Arbeiter eine Fläche von mindestens 1 Quadratmeter entfällt.

3. Die Baubude muß ausreichende Gelegenheit zum Waschen, Sitzen und zum Anwärmen und Einnehmen der Mahlzeiten bieten; mit Wasser gefüllte Spucknäpfe sind aufzustellen.

4. Die Baubude und ihre Einrichtung müssen in reinlichem Zustand erhalten, täglich gekehrt und mindestens einmal wöchentlich gescheuert werden.

5. Werden den Arbeitern im Innern des Baues oder in anderen bereits vorhandenen Gebäuden Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, so finden auf dieselben die vorstehenden Vorschriften für Baubuden sinngemäße Anwendung.

§ 35.

Auf jeder Baustelle muß ein sachgemäß ausgestatteter Verbandskasten vorhanden sein; er muß an einem leicht zugänglichen Ort, am zweckmäßigsten in der Baubude aufbewahrt und vor Unreinlichkeiten geschützt sein. Der Schlüssel zu dem Kasten ist von dem Parlier oder dessen Stellvertreter aufzubewahren.

§ 36.

Auf jeder Baustelle ist in der Baubude eine „Anleitung für erste Hilfeleistungen bei Unfällen vor Ankunft des Arztes" auszuhängen und durch Abbildungen zu erläutern; bei eintretenden Verletzungen ist hiernach zu verfahren.

§ 37.

Die in den §§ 34, 35 und 36 festgelegten Bestimmungen haben Gültigkeit für sämtliche Tiefbauten.

Aborte.

§ 38.

1. Bei allen Neu- und größeren Umbauten muß vor Inangriffnahme des Baues an einer von der Straße, der Baubude und den benachbarten Gebäuden möglichst entfernten Stelle ein allseitig

dicht umschlossener und wasserdicht abgedeckter, mit verschließbarer Türe und einem Fußboden versehener, genügend belichteter Notabort erstellt werden.

Das Abortgebäude muß derart eingerichtet sein, daß man weder von der Baustelle, noch von der Straße oder von den Fenstern der Nachbargebäude aus hineinsehen kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Schamwände anzubringen. Die Aborte müssen mit ausgeschnittenen Brettsitzen versehen sein, die voneinander durch eine Wand zu trennen sind. Sofern nicht eine vorschriftsmäßige Abortgrube benutzt werden kann, ist zur Aufnahme der Fäkalien eine tragbare Tonne unter dem Abortsitz aufzustellen.

2. Der Abort muß reinlich gehalten, die Grube oder Tonne rechtzeitig entleert werden. Die Oberfläche des Abortinhaltes ist regelmäßig zu desinfizieren oder täglich mit Erde oder mit einem sonstigen geeigneten Streumittel zu bedecken.

3. Für je 15 Arbeiter muß ein Abort oder eine besondere Abortabteilung vorhanden sein. Wenn Arbeiterinnen auf der Baustelle beschäftigt werden, sind für die Geschlechter getrennte Notaborte zu errichten. Notaborte dürfen erst dann entfernt werden, wenn Aborte im Bau benutzt werden können.

Bei besonders umfangreichen Bauten kann angeordnet werden, daß provisorische Pissoirs eingerichtet und Urineimer in jedem Geschoß aufgestellt werden, in dem Arbeiter beschäftigt sind. Die Urineimer und die Behälter der Pissoirs sind mindestens täglich zu entleeren. Jedes Verunreinigen der Baustellen ist verboten.

Auf Tiefbauten werden diese Vorschriften entsprechend angewendet.

Die Vorschriften sanitärer Natur finden auch auf alle Arten von Bau- und Werkplätzen sinngemäße Anwendung.

Staubverhütung.

§ 39.

Bei allen Bauarbeiten ist die Entwickelung von Staub nach Möglichkeit zu verhüten. Bauschutt ist deshalb beim Aufschütten und Aufladen ausreichend zu begießen. Im Innern der Bauten darf nur durchnäßter Schutt herabgeworfen werden.

Schutz gegen die Witterung in Rohbauten.

§ 40.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April müssen in Bauten während der Arbeit Türen und Fenster, wenigstens in provisorischer Weise, soweit geschlossen werden, als dies zum Schutz der im Bau beschäftigten Arbeiter gegen die Einflüsse der Witterung erforderlich erscheint.

Offene Koks- und Kohlenfeuer.

§ 41.

Die Anwendung des offenen Koksfeuers (Kokskörbe) zum Zwecke der Austrocknung und Erwärmung der Bauten ist verboten. Ebenso ist auf Bauten die Anwendung der offenen Holzkohlenfeuerung (ohne Rauch- und Dunstabzug) bei den Arbeiten der Klempner usw. untersagt.

Zum Austrocknen und Erwärmen der Bauten sind Öfen mit Rauchabzug aufzustellen.

Es ist verboten, bei Maler- und Anstreicherarbeiten die Hände in direkte Berührung mit bleihaltigen Farben zu bringen. Das Schaben und Schleifen von Bleifarben ist im trockenen Verfahren verboten. Kleidungsstücke, Eßwaren dürfen nicht in den Räumen, in welchen die Farben aufbewahrt sind, untergebracht werden. Auch darf in solchen Räumen nicht gegessen werden.

Waschgefäße in reinem Zustande, Seife, Handtuch und Nagelbürste hat der Arbeitgeber zu liefern.

Gefäße mit giftigem oder sonst gefährlichem Inhalt, wie Scheidewasser, Ammoniak, Lötwasser Benzin, Petroleum, Ersatzstoffe usw., müssen durch Aufschrift erkenntlich sein, ferner mit dichtem Verschluß in einem verschließbaren Raum aufbewahrt werden.

Genuß von Alkohol und dergleichen.

§ 42.

Der Genuß von Bier oder anderen geistigen Getränken auf der Baustelle ist nur während der Arbeitspausen gestattet. Betrunkene Arbeiter dürfen die Baustelle weder betreten noch sich dort aufhalten.

Trinkwasser.

§ 43.

Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten. Ist dies nicht möglich, so kann dem Bauherrn oder Unternehmer zur Auflage gemacht werden, andere geeignete Getränke, z. B. Kaffee, Tee oder Mineralwasser, für die Arbeiter bereit zu halten.

IV. Sonstige Vorschriften.

Bekanntgabe der Vorschriften.

§ 44.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist von dem verantwortlichen Unternehmer in mindestens einem Exemplar auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle auszuhängen, oder in sonst geeigneter Weise den Arbeitern zugänglich zu machen.

Zum besseren Verständnis der einzelnen Abschnitte dieser Verordnung sind spezialisierte Ausführungsbestimmungen herauszugeben, die nach Lage der Arbeiten auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle auszuhängen sind.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften.

§ 45.

Durch diese Verordnung werden die von der Hessen-Nassauischen Baugewerks- und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften nicht berührt.

Nachsichterteilung und Verschärfung der Schutzvorschriften.

§ 46.

Die Baupolizeibehörden sind befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, und wenn auf andere Weise der Zweck der Vorschrift erreicht wird, insbesondere bei kleinen und Kleinwohnungsbauten in kleinen Städten und ländlichen Gemeinden von der Befolgung einzelner Bestimmungen Nachsicht zu erteilen.

Andererseits können weitergehende Bestimmungen und insbesondere Einzelvorschriften über den Gerüstbau nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch besondere Anordnung im Einzelfalle erlassen werden.

Staatliche und städtische Bauten unterliegen derselben Kontrolle wie Privatbauten.

Anzeigepflicht.

§ 47.

Unbeschadet der auf Grund der Allgemeinen Bauordnung vorgeschriebenen Bauanzeigen hat der Bauherr oder der Unternehmer der Baupolizeibehörde unmittelbar oder durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörde den Tag, an dem mit der Bauausführung begonnen werden soll, spätestens drei Tage zuvor schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Ebenso sind die Genannten verpflichtet, auch in weiteren Bauabschnitten Anzeige zu erstatten, soweit dies die Baupolizeibehörde anordnet.

Zuständigkeit.

§ 48.

Baupolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Städten, in denen nach Artikel 64 letzter Absatz der allgemeinen Bauordnung das Genehmigungsrecht dem Bürgermeister übertragen ist, die Bürgermeisterei, in allen übrigen Fällen das Kreisamt.

Die örtliche Aufsicht auf den Baustellen liegt, unbeschadet der den Gewerbeaufsichtsbeamten zustehenden Befugnisse, den mit der örtlichen Baupolizei betrauten Lokalpolizeibehörden ob, soweit nicht Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. August 1920 (Reg.-Bl. S. 206) Platz greift.

Aufsicht und Verfahren.

§ 49.

Die örtlichen Aufsichtsbeamten haben im Benehmen mit den für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlichen Personen oder ihren Stellvertretern dafür zu sorgen, daß vorgefundenen Mängeln möglichst sofort abgeholfen wird.

Wird ihren Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache erhoben, so ist der zuständigen Baupolizeibehörde unverzüglich zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

Bei unmittelbarer und erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind die örtlichen Aufsichtsbeamten befugt, die Fortsetzung der Bauarbeiten vorläufig zu untersagen. Es darf jedoch der regelmäßige Fortgang der Bauarbeiten nur soweit aufgehalten werden, als dies nach Lage des Falles unbedingt geboten ist. Von derartigen Maßnahmen ist der Baupolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 50.

In Fällen, in denen es sich um die Durchführung der durch diese Verordnung gegebenen Vorschriften handelt, hat die Baupolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 9. August 1920 (Reg.-Bl. S. 206) und diese Verordnung zu erlassen.

Soweit es sich nicht um Beseitigung dringender, das Leben oder die Gesundheit bedrohender Gefahren handelt, ist für die Ausführung der getroffenen Anordnungen eine angemessene kurze Frist zu setzen.

§ 51.

Hat die Baupolizeibehörde die Beseitigung vorgefundener Mängel angeordnet, so kann sie bis zur Herstellung des der Verfügung oder Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung der Bauarbeiten, soweit sie durch die Verfügung oder Vorschrift betroffen werden, anordnen, falls deren Fortsetzung unmittelbare und erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 52.

Die erforderlichen Anordnungen haben, soweit tunlich, schriftlich, andernfalls durch Eröffnen zu Protokoll unter Androhen von Strafe und der Behörde geeignet scheinender Zwangsmaßregeln für den Fall des Nichtbefolgs, sowie unter entsprechender Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

§ 53.

Gegen die von der Baupolizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1920 und dieser Verordnung erlassenen Anordnungen und angedrohten oder in Vollzug gesetzten polizeilichen Zwangsmaßregeln steht den Betroffenen binnen zwei Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle zu.

Gegen Entscheidungen der vorgesetzten Dienststelle als Beschwerdeinstanz findet binnen vier Wochen weitere Beschwerde an uns statt.

§ 54.

Sind die auf Grund des § 53 erlassenen Anordnungen durch Beschwerde angefochten worden, so dürfen sie nur dann vor endgültiger Entscheidung über diese ausgeführt werden, wenn sie nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteile für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben können. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit anzusehen.

Um die durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen zu ergänzen, ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1911 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn deren Nichtausführung eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens durchzuführen.

V. Durchführung dieser Verordnung.

Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften.

§ 55.

Neben den zur Wahrnehmung der Baupolizei berufenen Stellen sind zur Ueberwachung des Vollzugs dieser Verordnung in den Kreisen und Städten über 20 000 Einwohner je nach Bedarf ein oder mehrere Baukontrolleure zu bestellen.

Bei geringer Bautätigkeit können auch mehrere Kreise oder Kreis und Stadt einen gemeinsamen Baukontrolleur bestellen. Wollen Kreise oder Städte von dieser Befugnis Gebrauch machen oder wegen mangelnden Bedürfnisses von der Bestellung eines Bauaufsehers ganz absehen, so ist hierfür unsere Genehmigung erforderlich.

§ 56.

Zu Baukontrolleuren sind vorwiegend solche Personen aus dem Kreise der Bauarbeiter zu berufen, die durch fachliche Vorbildung oder längere Tätigkeit in Bauarbeiten die erforderliche Kenntnis hierzu nachweisen. Die Vorschläge der Berufsvereinigungen der Bauarbeiter sind bei der Auswahl in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Baukontrolleure sind durch das Kreisamt auf ihren Dienst zu verpflichten.

§ 57.

Die Tätigkeit der Baukontrolleure ist durch Dienstanweisung zu regeln.

Ihr Arbeitsfeld erstreckt sich auch auf die im Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1920 genannten Bauten.

§ 58.

Die durch die Bestellung der Baukontrolleure entstehenden Kosten fallen den Kreisen oder Städten ganz oder im Falle des § 55 Abs. 2 Satz 1 anteilmäßig zur Last.

Tiefbauarbeiten.

§ 59.

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten findet eine Überwachung durch die Organe der Baupolizei und der Bauaufsicht ebenfalls Anwendung auch dann, wenn die Tiefbauarbeiten durch staatliche technische Behörden oder diesen in den §§ 142 ff. der Landesbauordnung gleichgestellten Verwaltungen ausgeführt werden.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 60.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1912 (Reg.-Bl. S. 30) aufgehoben.

Darmstadt, den 7. September 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Verordnung über die Abänderung des Regulativs, das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke betreffend, vom 5. August 1882.

Vom 1. Oktober 1920.

Die §§ 7, 8 und 14 Ziffer 3 des Regulativs, das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke betreffend, vom 5. August 1882 (Reg.-Bl. Nr. 15 von 1882) erhalten folgende Fassung:

§ 7.

Eine Festsetzung des Höchstbetrags der Steuermannslöhne für die einzelnen Stromstrecken durch die Provinzialdirektion Rheinhessen findet bis auf weiteres nicht statt.

§ 8.

Sobald ein mit seinem Fahrzeug vor dem Hafen des Stationsortes angekommener Schiffer einen anwesenden Steuermann um seine Dienstleistung für die Stromstrecke, für die er patentiert ist, anspricht, und den jeweils üblichen Lohn zu zahlen sich erbietet, ist der Steuermann verpflichtet, das Steuern des Schiffes zu übernehmen, und kann sich nicht damit entschuldigen, daß er von einem anderen Schiffer, dessen Fahrzeug noch nicht vor dem Hafen angelangt ist, vorausbestellt worden sei.

Auf die Steuerleute, welche die Personen-Dampfboote gewöhnlich führen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 14 Ziffer 3.

einen höheren Lohn als den jeweils üblichen in Anspruch nimmt.

Darmstadt, den 1. Oktober 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. v. Brentano.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend. Vom 25. September 1920.

In Ergänzung der Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend, vom 26. Juni 1920 (Reg.-Bl. S. 175) bestimmen wir, daß bei Entweichung eines Kranken das Pflegegeld vom Tage des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen ist, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. Diese Bestimmung tritt vom 1. Oktober 1920 ab in Kraft.

Darmstadt, den 25. September 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
In Vertretung: Dr. Balser.

Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, siebente abgeänderte Ausgabe (Amtliche Ausgabe). Vom 27. September 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die siebente Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1920 vom 1. Oktober 1920 ab in Hessen in Kraft tritt.

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. Nr. 1 von 1920, S. 4) bleiben von dem Wort „Gleichzeitig" im ersten Absatz ab in Kraft.

Die neue Ausgabe ist in dem Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen und kann von den Besitzern der sechsten Ausgabe durch die genannte Verlagsbuchhandlung zum Preise von 8,20 Mark bezogen werden.

Darmstadt, den 27. September 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
In Vertretung: Dr. Balser.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1675). Vom 28. September 1920.

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung entscheidet das Landesernährungsamt.

2. Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Landesernährungsamt zu diesem Zweck zu bildenden Kollegium zu.

Das Kollegium besteht aus fünf durch das Landesernährungsamt auf die Dauer von zwei Jahren zu ernennenden Mitgliedern, und zwar aus einem Beamten des Landesernährungsamtes als Vorsitzenden, einem Beamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, und je einem Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels und des Fleischergewerbes. Die Ernennung der drei letzteren erfolgt auf Vorschlag der Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer. In Betracht kommen Landwirte, Viehhändler und Fleischer, die in Hessen ihre gewerbliche Niederlassung und ihren Wohnsitz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Mitglieder erhalten Tagegelder und

Reisekosten in Höhe von 25 Mark pro Tag und Ersatz der baren Auslagen. Für sämtliche Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt.

3. Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder, darunter das richterliche, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet Stimmenmehrheit. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, und tritt dabei Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Die Entscheidung des Kollegiums ist endgültig.

5. Die Erlaubnis ist für den Freistaat Hessen und für das Kalenderjahr zu erteilen, erstmalig bis zum Schluß des Jahres 1921.

Die seither gültigen, durch die drei hessischen Viehhandelsverbände ausgestellten Erlaubniskarten behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1920. Die Anträge auf Erteilung der neuen Erlaubniskarten sind unter Beifügung eines unaufgezogenen Lichtbildes dem Kreisamt einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat. Das Kreisamt legt nach Prüfung die Anträge dem Landesernährungsamt zur Entscheidung vor.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere nur auf den Handel mit Ferkeln oder Läuferschweinen beschränkt werden.

6. Ist die Erlaubnis erteilt, so wird vom Landesernährungsamt dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Jahr lautende Erlaubniskarte ausgestellt. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen bei Ausübung des Gewerbebetriebes der Polizeibehörde, den mit der Beaufsichtigung der Viehmärkte betrauten Beamten und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen.

Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, erhalten für die bei ihnen beschäftigten Personen Nebenkarten auf deren Namen, ebenso Viehhändler, die Aufkäufer beschäftigen, für diese.

7. Für die Ausstellung der Erlaubniskarte ist an das Landesernährungsamt eine Gebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt:

bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von einschl. 1000 Mark, für Nebenkarten und bei Metzgern	50 Mark
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von über 1000 Mark bis einschl. 5000 Mark	100 „
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von über 5000 Mark bis einschl. 10 000 Mark	150 „
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von über 10 000 Mark bis einschl. 20 000 Mark	200 „
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von über 20 000 Mark bis einschl. 50 000 Mark	300 „
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von über 50 000 Mark bis einschl. 100 000 Mark	500 „
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von über 100 000 Mark bis einschl. 500 000 Mark	750 „
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von über 500 000 Mark bis einschl. 1 000 000 Mark	1000 „
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von mehr als 1 000 000 Mark	1500 „

8. Über die Zurücknahme der Erlaubnis nach § 5 der Verordnung wird in dem durch Ziffer 2 bis 4 geordneten Verfahren entschieden. Mit der Zurücknahme der Hauptkarte werden auch die in § 6 Absatz 2 genannten Nebenkarten ungültig.

II. Ausübung des Viehhandels.

9. Wer im Besitz der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung ist, hat die für den Ankauf notwendigen Schlußscheine von dem Landesernährungsamt oder der von diesem bezeichneten Stelle zu beziehen.

Das Landesernährungsamt setzt Muster und Preis für den Schlußschein fest. Bis zum 31. Dezember 1920 ist die Benutzung anderer Schlußscheine zulässig.

10. Als Behörde, der eine Ausfertigung des Schlußscheines spätestens unverzüglich nach Übernahme des Viehs zu übersenden und der auf Verlangen die dritte Ausfertigung vom Erwerber vorzulegen ist (§ 8 der Verordnung), wird das Landesernährungsamt bestimmt.

11. Die Feststellung des Lebendgewichts (§ 9 der Verordnung) muß durch Wiegen erfolgen.

Der Preisbestimmung nach Lebendgewicht bedarf es nicht, wenn sich der Kaufabschluß auf Zucht- und Nutzvieh, sowie auf Ferkel bis 25 Kilogramm Lebendgewicht bezieht.

12. Das Landesernährungsamt ist berechtigt, die Buchführung (§ 10 der Verordnung) der mit Erlaubnis versehenen Personen zu überwachen.

III. Viehmärkte.

13. Als Behörde im Sinne des § 11 Absatz 1 und 2 der Verordnung wird das Landesernährungsamt bestimmt. Die Überwachung der Viehmärkte geschieht durch diese Behörde. Das Landesernährungsamt kann damit besondere Kommissare beauftragen.

IV. Der Kleinhandel mit Fleisch.

14. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 14 der Verordnung entscheiden die Kreisämter und in den Städten Darmstadt, Offenbach, Mainz, Worms, Gießen die Oberbürgermeister.

Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken. Eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmetzgern, Schweinemetzgern usw. unterschieden wird.

Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesernährungsamt zu. Über die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach I, Ziffer 2—4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

15. Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet das Verfahren nach I, Ziffer 8 sinngemäß Anwendung.

16. Die nach § 16 der Verordnung erforderlichen Verzeichnisse müssen sowohl im Verkaufsstand selbst, als auch so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise auch von außen sichtbar sind.

V. Schlußbestimmungen.

17. Wer gegen die Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Darmstadt, den 28. September 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**

Neumann.

Bekanntmachung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung. Vom 29. September 1920.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung vom 19. September 1920 bestimmen wir das Nachstehende:

Auf dem Gebiet der öffentlichen Fleischversorgung treten folgende kriegswirtschaftliche Vorschriften außer Kraft:

1. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 16. September 1914 (Reg.-Bl. S. 348);
2. Bekanntmachung, das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh betreffend, vom 9. Oktober 1914 (Reg.-Bl. S. 469);
3. Bekanntmachung, das Schlachten von Schweinen und Kälbern betreffend, vom 12. Februar 1915 (Reg.-Bl. S. 11);
4. Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühen und Sauen, vom 30. August 1915 (Reg.-Bl. S. 186);
5. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch, vom 10. November 1915 (Reg.-Bl. S. 215);
6. Bekanntmachung, Erweiterung des Schlachtverbots betreffend, vom 25. Januar 1916 (Reg.-Bl. S. 27);
7. Bekanntmachung, Regelung der Beschaffung, des Absatzes und des Preises von lebendem Vieh betreffend, vom 24. Januar 1916 (Reg.-Bl. S. 24);
8. Bekanntmachung, Regelung der Beschaffung, des Absatzes und des Preises von lebendem Vieh betreffend, vom 9. Februar 1916 (Reg.-Bl. S. 26);
9. Bekanntmachung, Erweiterung des Schlachtverbotes betreffend, vom 25. Februar 1916 (Reg.-Bl. S. 41);
10. Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend, vom 15. März 1916 (Reg.-Bl. S. 58);
11. Bekanntmachung über Fleischversorgung, vom 8. April 1916 (Reg.-Bl. S. 72);
12. Bekanntmachung über Fleischversorgung, vom 8. Mai 1916 (Reg.-Bl. S. 88);
13. Bekanntmachung über das Verbot des Erwerbs gemästeter Schweine zum Zweck der Hausschlachtung, vom 24. Oktober 1916 (Reg.-Bl. S. 211);
14. Bekanntmachung über Veräußerung und Enteignung von Milchkühen, vom 12. Dezember 1916 (Reg.-Bl. S. 241);
15. Bekanntmachung, betreffend die Preise für Schlachtschweine, vom 19. Dezember 1916 (Reg.-Bl. S. 245);
16. Bekanntmachung, die Verwertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Notschlachtungen und anderen Schlachtungen betreffend, vom 24. Januar 1917 (Reg.-Bl. S. 26);
17. Bekanntmachung, die Preise für Schlachtschweine betreffend, vom 20. Februar 1917 (Reg.-Bl. S. 31);
18. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917, vom 26. März 1917 (Reg.-Bl. S. 88);
19. Bekanntmachung, die Regelung des Verbrauches von Pferdefleisch betreffend, vom 5. April 1917 (Reg.-Bl. S. 94);
20. Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend, vom 14. April 1917 (Reg.-Bl. S. 94);
21. Bekanntmachung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder, vom 23. April 1917 (Reg.-Bl. S. 99);
22. Bekanntmachung über den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch, vom 3. August 1917 (Reg.-Bl. S. 156);

23. Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend, vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 293);
24. Bekanntmachung, den Verkehr mit Schafherden zwischen Hessen und den anderen Bundesstaaten betreffend, vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 292);
25. Bekanntmachung, Abänderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917 betreffend, vom 12. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 295);
26. Bekanntmachung, Feststellung des Schlachtgewichts hausgeschlachteter Tiere betreffend, vom 17. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 296);
27. Bekanntmachung, Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine betreffend, vom 15. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 39);
28. Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend, vom 16. Januar 1918 (Reg.-Bl. S. 41);
29. Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend, vom 22. Januar 1918 (Reg.-Bl. S. 48);
30. Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 14. März 1918 (Reg.-Bl. S. 65);
31. Bekanntmachung über Fleischversorgung, vom 18. März 1918 (Reg.-Bl. S. 65);
32. Bekanntmachung über Fleischversorgung in der Provinz Rheinhessen, vom 5. September 1918 (Reg.-Bl. S. 193);
33. Bekanntmachung, Schlachtverbote betreffend, vom 27. September 1918 (Reg.-Bl. S. 226);
34. Bekanntmachung, Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, vom 28. September 1918 (Reg.-Bl. S. 224);
35. Bekanntmachung über Fleischversorgung in der Provinz Starkenburg, vom 30. November 1918 (Reg.-Bl. S. 266);
36. Bekanntmachung über Pferdefleisch, vom 4. Dezember 1918 (Reg.-Bl. S. 268);
37. Bekanntmachung, Höchstpreise für Pferdefleisch betreffend, vom 15. Januar 1919 (Reg.-Bl. S. 20);
38. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucht-, Nutz- und Schlachtpferden, vom 25. Januar 1919 (Reg.-Bl. S. 21);
39. Bekanntmachung, Fleischversorgung von Arbeitern, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nehmen, betreffend, vom 14. Februar 1919 (Reg.-Bl. S. 28);
40. Bekanntmachung, Abänderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung in der Provinz Starkenburg vom 30. November 1918 betreffend, vom 27. Februar 1919 (Reg.-Bl. S. 101);
41. Bekanntmachung, Abänderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1917 betreffend, vom 10. März 1919 (Reg.-Bl. S. 107);
42. Bekanntmachung, die Einführung von Viehkatastern betreffend, vom 18. März 1919 (Reg.-Bl. S. 115);
43. Bekanntmachung über Höchstpreise für Ferkel und Läuferschweine, vom 11. April 1919 (Reg.-Bl. S. 125);
44. Bekanntmachung, Höchstpreise für Schlachtvieh betreffend, vom 14. April 1919 (Reg.-Bl. S. 185);
45. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1919, den Verkehr mit Nutz-, Zucht- und Schlachtpferden aus Hessen betreffend, vom 8. Mai 1919 (Reg.-Bl. S. 259);
46. Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden betreffend, vom 15. Mai 1919 (Reg.-Bl. S. 261):

47. Bekanntmachung, die Viehkataster betreffend, vom 3. Juni 1919 (Reg.-Bl. S. 279);
48. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 22. Mai 1919 (Reichsgesetzbl. S. 467), vom 26. Juni 1919 (Reg.-Bl. S. 285);
49. Bekanntmachung, Höchstpreise für Schlachtvieh betreffend, vom 26. Juni 1919 (Reg.-Bl. S. 286);
50. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Nutz-, Zucht- und Schlachtpferden aus Hessen vom 25. Januar 1919 (Reg.-Bl. S. 21) und vom 24. Juli 1919 (Reg.-Bl. S. 310);
51. Bekanntmachung, den Handel mit Ziegen betreffend, vom 30. Juli 1919 (Reg.-Bl. S. 311);
52. Bekanntmachung, Höchstpreise für Schlachtschafe betreffend, vom 7. August 1919 (Reg.-Bl. S. 319);
53. Bekanntmachung, betreffend Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 15. September 1919, vom 26. September 1919 (Reg.-Bl. S. 404);
54. Bekanntmachung, den Verkehr von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh betreffend, vom 24. Oktober 1919 (Reg.-Bl. S. 423);
55. Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 28. Oktober 1919 (Reg.-Bl. S. 428);
56. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung, vom 8. April 1916, vom 3. November 1919 (Reg.-Bl. S. 430);
57. Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 15. Januar 1920 (Reg.-Bl. S. 23);
58. Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs, vom 26. Mai 1920 (Reg.-Bl. S. 120).

Darmstadt, den 29. September 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**
In Vertretung: Becker.

Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend. Vom 29. September 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

In Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. März 1912 (Reg.-Bl. S. 226) und vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. 1920 S. 45) werden die dort unter

B. I Ziffer 2, Ziffer 3 Absatz 2 und 3, Ziffer 4 Absatz 2;
C. I Ziffer 2 sowie
C. II Ziffer 3

festgesetzten Gebühren bis auf weiteres um 400 vom Hundert erhöht.

§ 2.

Die durch § 1 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. 1920 S. 45) getroffene Änderung von

B. II Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 26. März 1912 wird wieder aufgehoben.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 29. September 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**
Raab.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 26.

Darmstadt, den 28. Oktober 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. November 1920.)

Inhalt: 1. Bekanntmachung, das Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte. (S. 301.) — 2. Ausführungs-Anweisung zum Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte. (S 319.) — 3. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 113). (S. 324.) — 4. Bekanntmachung, betreffend Bautätigkeit; hier Aufhebung des Verbots der Errichtung von Luxusbauten. (S. 324). — 5. Bekanntmachung, die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot betreffend. (S. 324.)

Bekanntmachung, das Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte betreffend.

Vom 30. September 1920.

Auf Grund der in Artikel VIII des Gesetzes, die Abänderung des Fürsorgekassegesetzes betreffend, vom 13. August 1920 (Reg.-Bl. S. 235) erteilten Ermächtigung wird hiermit nachstehend der Wortlaut des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte, wie er sich aus den Artikeln I bis VII des genannten Gesetzes ergibt, bekanntgemacht.

Darmstadt, den 30. September 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
Dr. Fulda.

Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte.

I. Abschnitt.

Zweck der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte. Versicherungspflicht und -berechtigung.

Artikel 1.

Die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände erhält die Bezeichnung: „Hessische Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte". Diese bezweckt die Gewährung von Ruhegehalten und die Hinterbliebenenversorgung nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Versicherungsanstalt besitzt selbständige Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Darmstadt.

Artikel 2.

I. Der Versicherungspflicht unterliegen:

1. Beamte und Bedienstete, die eine oder mehrere Stellen im Dienste von Landgemeinden oder von Gemeindeverbänden (Absatz 2) hauptberuflich gegen Entgelt versehen und mindestens 20 Jahre alt sind, sowie unter den gleichen Voraussetzungen
2. die Gehilfen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialkassen-Rechner.

II. Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise und die Provinzen, die auf Grund des Artikel 195 ff. der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 gebildeten Verbände sowie die von Gemeinden gebildeten rechtsfähigen Vereine, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken und dergleichen befassen.

Artikel 3.

I. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr berechtigt:

1. die Bürgermeister der Landgemeinden und die nebenberuflich tätigen Beamten und Bediensteten der in Artikel 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Stelle innehaben, für die im Voranschlag der Anstellungskörperschaft die Mittel unter Vorsehung eines besonderen Ausgabepostens bereitgestellt sind,
2. die staatlichen Untererheber und die Fleischbeschauer der Landgemeinden, die Beamten und Bediensteten der Land-, Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen und der Krankenkassenverbände, der Religionsgemeinden und der staatlich anerkannten religiösen Verbände sowie der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen, die Beamten und Bediensteten der Handwerkskammer, der Handelskammern und der Landwirtschaftskammer, der öffentlichen Sparkassen und des Sparkassenverbandes und der Innungen und Innungsverbände, sofern sie ihren Dienst im Hauptberuf versehen. Bei Beamten, die zugleich das Amt eines Ortsgerichtsvorstehers oder das Amt eines staatlichen Untererhebers versehen, sind diese Ämter bei Beurteilung der Frage, ob sie das von ihnen bekleidete Amt im Hauptberuf ausüben, mit zu berücksichtigen.

II. Vereinbarungen, welche die unter Nummer 1 bezeichnete Berechtigung aufheben oder einschränken, sind nichtig. Die Zulassung der unter Nummer 2 genannten Beamten und Bediensteten zur freiwilligen Versicherung ist mit Ausnahme der staatlichen Untererheber und der Fleischbeschauer ferner von einer Erklärung der Anstellungskörperschaft abhängig, wonach diese sich verpflichtet, die ihr durch die Versicherung ihrer Angestellten erwachsenden Verpflichtungen der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte gegenüber zu erfüllen. Ein Widerruf dieser Erklärung durch die Körperschaft ist während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht zulässig.

III. Das Ministerium des Innern kann, nachdem es den Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt gehört hat, unter den in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 und 3 angegebenen Voraussetzungen weiteren Personenklassen ein Beitrittsrecht einräumen.

Artikel 4.

I. Für die versicherungspflichtigen Beamten und Bediensteten (Artikel 2) beginnt die Versicherung mit dem Tag, an welchem die die Versicherungspflicht begründende Stelle angetreten wird.

II. Die Versicherung erlischt, wenn eine ihrer gesetzlichen Voraussetzungen wegfällt.

Artikel 5.

Der freiwillige Eintritt in die Versicherung (Artikel 3) erfolgt auf Antrag des Berechtigten. Der Antrag ist unabhängig von der der Anstellungskörperschaft nach Artikel 6 obliegenden Verpflichtung innerhalb eines Jahres nach Antritt des zur freiwilligen Versicherung berechtigenden Amtes bei dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat. Für Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung gilt Artikel 4 entsprechend. Beamte und Bedienstete, welche der Versicherung

freiwillig angehören, können mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft wieder austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und tritt mit dem Beginn des auf den Einlauf der Austrittserklärung folgenden Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) in Wirksamkeit.

Artikel 6.

I. Die Anstellungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt sowohl die Beamten und Bediensteten, die nach Artikel 2 der Versicherungspflicht unterliegen, als auch diejenigen, welche nur zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, schriftlich unter Mitteilung der für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -berechtigung erforderlichen Angaben anzumelden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Versicherung vorliegen. In gleicher Weise sind dem Verwaltungsrat alle Änderungen in den dienstlichen Verhältnissen der Versicherten mitzuteilen. Dieselbe Verpflichtung liegt den Anstellungskörperschaften der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Beamten und Bediensteten hinsichtlich derjenigen ihrer Angestellten ob, die bei der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte freiwillig versichert sind.

II. Die Anstellungskörperschaften haften der Versicherungsanstalt für allen Schaden, der ihr durch schuldhafte oder fahrlässige Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung im Sinne vorstehender Vorschrift erwächst.

Artikel 7.

I. Die Vorschriften der Artikel 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Beamte und Bedienstete, die einer Fürsorgeeinrichtung angehören, die ihnen im Fall ihrer Dienstunfähigkeit einen Ruhegehaltsanspruch und ihren Hinterbliebenen Sterbegehalt, sowie Witwen- und Waisenpensionen mindestens in der durch dieses Gesetz vorgesehenen Höhe gewährt.

II. Versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, die voraussichtlich nur vorübergehend in dem Dienste der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes stehen, können auf Antrag mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt durch das Ministerium des Innern von der Versicherungspflicht im Sinne des Artikels 2 befreit werden.

Artikel 8.

I. Die Fürsorgeeinrichtungen einzelner Gemeinden und Körperschaften können, unbeschadet bereits erworbener Ansprüche ihrer Mitglieder, jedoch ohne daß es ihrer Zustimmung bedarf, mit der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte im Wege freiwilliger Übereinkunft vereinigt werden.

II. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, die sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 zur Übernahme der durch die freiwillige Versicherung ihrer Beamten und Bediensteten entstehenden Verpflichtungen bereit erklärt haben, dürfen nur solche Unterstützungseinrichtungen gründen, die eine Erhöhung der von der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zu gewährenden Ruhegehalte und Hinterbliebenenrenten zum Zweck haben.

II. Abschnitt.

Ruhegehaltsgewährung.

Artikel 9.

I. Versicherte, die

1. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig geworden,

2. das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in der Tätigkeit behindert sind, oder eine Dienstzeit von 40 Jahren zurückgelegt haben, oder
3. durch Krankheit länger als 1 Jahr von der Versehung ihres Dienstes abgehalten worden sind,

und aus einem dieser Gründe (Nr. 1—3) aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf Ruhegehalt. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, daß der Versicherte eine Dienstzeit von 5 Jahren zurückgelegt hat und sein Ausscheiden aus dem Dienste nicht durch eigenes, im ordentlichen Disziplinarverfahren festgestelltes Verschulden veranlaßt ist.

II. Ist die Dienstunfähigkeit nachgewiesenermaßen die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Versicherte in Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit ein.

Artikel 10.

I. In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 hat die Anstellungsgemeinde oder -körperschaft dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt von der bevorstehenden Dienstentlassung des Versicherten rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Dienstunfälle, die voraussichtlich Ansprüche nach Artikel 9 Absatz 2 nach sich ziehen, und das Ableben eines Versicherten oder eines Ruhegehaltsempfängers sind alsbald anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige sind dem Verwaltungsrat die zum Nachweis der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenfürsorgeansprüche erforderlichen Belege zu übermitteln. Artikel 6 Absatz 2 findet Anwendung.

II. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts tritt mit dem Zeitpunkte ein, von dem ab die Voraussetzungen des Artikels 9 gegeben sind.

Artikel 11.

I. Wird ein wegen Dienstunfähigkeit (Artikel 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3) in den Ruhestand versetzter Versicherter wieder dienstfähig, so ist er verpflichtet, das früher von ihm bekleidete Amt oder ein anderes ihm angebotenes und seiner Berufsbildung entsprechendes, sowie mindestens sein früheres Gehalt gewährendes Amt in der Gemeinde oder bei der Körperschaft zu übernehmen, bei der er früher angestellt war, oder bei einer anderen Gemeinde oder Körperschaft, sofern ihm dies ohne unbillige Härte zugemutet werden kann.

II. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes ruht, wenn und solange das Mitglied nach wiedererlangter Dienstfähigkeit die ihm gemäß Absatz 1 angebotene Wiederanstellung ablehnt.

III. Weigert sich die Anstellungsgemeinde oder -körperschaft, einen früher in ihren Diensten gewesenen Beamten oder Bediensteten nach Wiedereintritt der Dienstfähigkeit trotz sich bietender Gelegenheit wieder einzustellen, so hat sie der Versicherungsanstalt den Ruhegehalt des Versicherten zu ersetzen.

Artikel 12.

I. Wird ein in den Ruhestand versetzter Versicherter im Reichsdienst oder in einem Staats-, Kirchen-, Kommunal- oder öffentlichen Schuldienste nicht nur versuchs- oder probeweise wieder eingestellt, oder länger als 6 Monate beschäftigt, so ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts insoweit und insolange, als der Gehalt des neuen Amts unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des früheren Gehalts übersteigt. Das gleiche gilt für den Fall des Eintritts in den Privatdienst.

II. Mit der Gewährung eines neuen Ruhegehalts im Falle wiederholter Versetzung in den Ruhestand fällt der Anspruch des Versicherten auf den früheren Ruhegehalt insoweit weg, als dieser

dem neuen Ruhegehalt gleichkommt. Der Bemessung des neuen Ruhegehalts ist die in dem früheren und die in dem letzten Amte verbrachte Dienstzeit zugrunde zu legen. Im Falle einer Verminderung des Diensteinkommens bei der letzten Wiederanstellung ist der Artikel 17 entsprechend anwendbar.

Artikel 13.

I. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

II. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts kann durch den Verwaltungsrat dem Bezugsberechtigten entzogen werden, wenn dieser wegen einer während seines aktiven Dienstverhältnisses begangenen strafbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde oder -körperschaft zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer schwereren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Der Ruhegehalt kann den im Inlande wohnenden Angehörigen der Versicherten ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte die Familie ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen unterhalten hat.

Artikel 14.

I. Die für die Festsetzung des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründende Amt an berechnet.

II. In die Dienstzeit wird auch eingerechnet:

1. die Zeit der gesetzlichen oder freiwilligen Zugehörigkeit des Versicherten zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte in einem früher bekleideten Amte, sofern ihm nicht die während dieser Zeit gezahlten Jahresbeiträge nach Vorschrift des Artikels 42 zurückerstattet worden sind;
2. die Zeit der Anstellung in einem mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenen Amt des hessischen Staates, eines anderen Landes, oder des Reichs, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, sowie die Verwendungsdienstzeit nach Maßgabe der jeweils für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften;
3. die vor Eintritt in das Amt oder während eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil verbrachte Militärdienstzeit sowie die Zeit berufsmäßig geleisteten Militärdienstes und die Pflichtdienstzeit, soweit sie 2 Jahre übersteigt, nach Maßgabe der jeweils für die staatlichen Beamten geltenden Vorschriften.

Artikel 15.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt die in einem früher bekleideten Amt zurückgelegte Dienstzeit dann nicht in Betracht:

1. wenn der Versicherte auf Grund disziplinären oder gerichtlichen Erkenntnisses aus dem Dienst entlassen worden ist;
2. wenn der Versicherte, ohne daß die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 vorliegen, aus dem früher von ihm bekleideten Amte unter Bezug eines Ruhegehalts ausgeschieden ist.

Artikel 16.

1. Der Ruhegehalt beträgt bei fünf Dienstjahren sowie im Falle des Artikels 9 Absatz 2 35 vom Hundert des Diensteinkommens, steigt für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr vom 6.—10. Dienstjahr um 2 vom Hundert, vom 11.—20. Dienstjahr um 1½ vom Hundert, vom 21.—30. Dienstjahr um

1 vom Hundert, vom 31.—40. Dienstjahr um ½ vom Hundert und erreicht mit dem 40. Dienstjahr den höchsten Satz von 75 vom Hundert desjenigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, welches der Beamte bei seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amte mindestens 3 Jahre lang bezogen hat oder das ihm auf Grund einer bestehenden Gehalts- oder Lohnordnung gewährt wurde. Ist die Dienstunfähigkeit, wegen der ein Versicherter in den Ruhestand versetzt wird, die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich in Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, so erhöht sich der Ruhegehalt um weitere 20 vom Hundert seines ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bis zu dessen vollem Betrage.

II. Beim Bemessen des Ruhegehalts werden nur vollendete Monate berücksichtigt.

Artikel 17.

I. Wenn sich das dienstliche Einkommen eines Versicherten während seiner Dienstzeit vermindert hat, so ist auf seinen Antrag der Berechnung des Ruhegehalts anstatt des im letzten Dienstjahr bezogenen Gehalts der durchschnittliche jährliche Betrag des während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezogenen ruhegehaltsfähigen Einkommens zugrunde zu legen.

II. Hatte ein Versicherter früher mindestens 5 Jahre lang ein höheres Diensteinkommen bezogen, so kann er verlangen, daß anstelle der in Absatz 1 zugelassenen Berechnung dieser höhere Betrag beim Bemessen seines Ruhegehaltes zugrunde gelegt wird. Das Verlangen ist innerhalb 3 Monaten nach Eintritt der Verminderung des Diensteinkommens dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

Artikel 18.

I. Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen wird zum ersten Male bei Beginn der Versicherung und in der Folge bei allen Veränderungen der Bezüge festgestellt. Ergibt sich, daß die früheren Angaben über die Höhe des ruhegehaltsfähigen Einkommens unrichtig waren, so wird letzteres auf Antrag oder von Amts wegen neu festgestellt.

II. Bei Berechnung des ruhegehaltsfähigen Einkommens der Bürgermeister ist das dienstliche Einkommen aus der Versehung des Amtes eines Ortsgerichtsvorstehers, bei den Gemeindeeinnehmern sind deren Bezüge als staatliche Untererheber in das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen einzurechnen.

III. Auf dem Diensteinkommen oder der Bürokostenvergütung ruhende dienstliche Aufwendungen, z. B. Vergütungen an Gehilfen und dergleichen, sind in Abzug zu bringen.

Artikel 19.

I. Besteht das Diensteinkommen nicht in einer festen Besoldung, sondern ganz oder zum Teil aus wandelbaren Bezügen, so ist der Wertanschlag dieser Bezüge zu ermitteln.

II. Die Höhe des Wertanschlags für wandelbare Bezüge wird bemessen nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der Festsetzung vorausgegangenen drei Rechnungsjahren und, wenn dies nicht möglich ist, in sonst geeigneter Weise, mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile. Der Wertanschlag wandelbarer Bezüge ist neu festzusetzen, sobald die für die frühere Festsetzung maßgebenden Verhältnisse sich geändert haben.

III. Durch die Satzung (Artikel 57) können nähere Vorschriften darüber erlassen werden, ob und inwieweit ein nicht in einer festen Besoldung bestehendes Diensteinkommen als ruhegehaltsfähig zu gelten hat.

Artikel 20.

I. Der zulässige Höchstbetrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beträgt 10 000 Mark.

II. Versieht ein Versicherter mehrere die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründende Ämter, so werden die sämtlichen Bezüge aus diesen nach ihrem Betrag oder Wertanschlag bei Bildung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Mark zusammengerechnet. Muß hiernach eine Herabminderung der Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Bezüge bei Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens stattfinden, so sind die Anteile sämtlicher beteiligten Ämter verhältnismäßig zu kürzen.

III. Im Falle des Absatzes 2 ist zugleich zu bestimmen, mit welchem Betrag die mehreren Gemeinden und Körperschaften, in deren Dienste der Versicherte angestellt ist, an dem ruhegehaltsfähigen Gesamteinkommen beteiligt sind.

Artikel 21.

Die nach Artikel 18—20 nötigen Entschließungen einschließlich der Entscheidung darüber, ob Teile des Diensteinkommens (Nebenbezüge) als ruhegehaltsfähig zu gelten haben, trifft der Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt. Sie sind dem Versicherten, sowie der Anstellungsgemeinde oder -körperschaft mitzuteilen. Artikel 62 Absatz 3 findet Anwendung.

Artikel 22.

Jeder Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt über alle für die Beurteilung der Frage des Beginns, des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung des Ruhegehalts erhebliche Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben und kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige Einhaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und zur Angestelltenversicherung.

Artikel 23.

Durch den Beitritt zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte wird das Recht der Beamten und Bediensteten zur freiwilligen Weiterversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht berührt. Eine Aufrechnung etwaiger aus der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung ihnen zustehenden Ansprüche auf das Ruhegehalt oder das Witwen- und Waisengeld findet nur in den in Artikel 25, 73, 74 vorgesehenen Ausnahmefällen statt.

Artikel 24.

I. Bürgermeister, Beamte und Bedienstete, die beim Eintritt in die Versicherung eine Anwartschaft auf Rente für den Fall des Alters, der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit sowie auf Hinterbliebenenversorgung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte besitzen, haben innerhalb 6 Monaten, von Beginn der Versicherung an gerechnet, dem Verwaltungsrat schriftlich anzuzeigen, ob sie sich freiwillig weiterversichern wollen oder nicht.

II. Im ersteren Falle hat der Versicherte gleichzeitig sein Einverständnis damit zu erklären, daß die Beiträge für seine Weiterversicherung mindestens in dem zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Betrage von seiner Anstellungskörperschaft bei der Gehaltszahlung einbehalten und an

die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zur Veranlassung der Weiterversicherung abgeführt werden. Diese übernimmt der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber die Obliegenheiten des Versicherten.

III. Verzichtet der Versicherte auf freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten, so übernimmt die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte die freiwillige Weiterversicherung auf ihre Rechnung. Besondere Beiträge für die reichsgesetzliche Versicherung werden in diesem Falle nicht erhoben. Diese werden vielmehr aus den nach Artikel 40 entrichteten Beiträgen der Versicherten und aus den auf die Gemeinden und Anstellungskörperschaften entfallenden Umlagen (Artikel 49—51) entnommen.

Artikel 25.

I. Hat die Versicherungsanstalt gemäß Artikel 24 Absatz 3 die freiwillige Versicherung auf eigene Rechnung übernommen, mindert sich demnächst der Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld um die Beträge, die dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen auf Grund der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung zuerkannt werden.

II. Erhält ein Versicherter Invalidenrente vor Erwerb eines Ruhegehaltsanspruchs (Artikel 9 Absatz 1 und 2, Artikel 73, 74), so sind ihm die zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte entrichteten eigenen Beiträge abzüglich des auf die Invalidenversicherung entfallenden Anteils zurückzuvergüten.

Artikel 26.

Ist im Spruchverfahren über den Anspruch eines Versicherten auf Invalidenrente oder im schiedsgerichtlichen Verfahren über den Anspruch eines Versicherten auf Ruhegeld (§ 25 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) das Vorliegen einer dauernden Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit rechtskräftig anerkannt, so sind hieran auch die Stellen gebunden, die über den Antrag auf Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entscheiden haben.

Artikel 27.

I. Um die infolge einer Erkrankung drohende dauernde Dienstunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zu dem von dem Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung oder der Anstellungskörperschaft eingeleiteten Heilverfahren Zuschüsse leisten. Für Erkrankte, die nicht der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung angehören, kann die Hessische Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte das Heilverfahren selbst übernehmen. Den Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen bestritten wurde, kann der Verwaltungsrat während der Dauer des Heilverfahrens ein Hausgeld gewähren; das Hausgeld fällt weg, solange und soweit das Diensteinkommen auf Grund des Dienstvertrages weitergezahlt wird.

II. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn zu erwarten ist, daß das Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegehaltes wieder dienstfähig macht.

IV. Abschnitt.

Hinterbliebenenversorgung.

A. Sterbegehalt.

Artikel 28.

I. Hinterläßt ein Ruhegehaltsempfänger eine Witwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird den Hinterbliebenen der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Hat der Verstorbene Eltern oder Geschwister oder Geschwister-

kinder, deren Ernährer er war, oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht sein Nachlaß zur Deckung der Kosten der Beerdigung nicht aus, so kann der Verwaltungsrat den Ruhegehalt für drei Monate vom Sterbetag an bewilligen.

II. Stirbt ein Ruhegehaltsempfänger ohne Hinterlassung von Angehörigen, die zum Weiterbezug des Ruhegehaltes berechtigt sind, so findet eine Zurückerhebung des Ruhegehaltes für den Rest des Sterbemonats nicht statt.

III. Stirbt ein noch im Amt befindlicher Versicherter, der zur Zeit seines Todes eine Anwartschaft auf Ruhegehalt (Artikel 9) erworben hatte, so ist die Anstellungsgemeinde oder -körperschaft verpflichtet, die ruhegehaltsfähigen Bezüge des Verstorbenen an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Hinterbliebenen für drei Monate vom Sterbetag an auszubezahlen.

IV. Die Hinterbliebenen haben für die Zeit des Weiterbezugs des Gehalts oder Ruhegehalts keinen Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld.

B. Witwen- und Waisenversorgung.

Artikel 29.

Hinterläßt ein männlicher Versicherter, der zur Zeit seines Todes eine Anwartschaft auf Ruhegehalt erworben hatte oder Ruhegehalt bezog, eine Witwe oder eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte oder für ehelich erklärte (§ 1736 BGB.) Kinder oder Adoptivkinder, deren Adoption vor länger als fünf Jahren stattgefunden hat, so erhalten diese Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld nach folgenden Vorschriften.

Artikel 30.

Das Witwengeld beträgt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an 50 vom Hundert des Ruhegehalts, den zu beziehen der Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Artikel 31.

I. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Versicherten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, $^1/_5$ des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Versicherten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war:
   a) beim Vorhandensein eines bezugsberechtigten Kindes: $^2/_3$ des Witwengeldes;
   b) beim Vorhandensein zweier bezugsberechtigten Kinder: die Hälfte desselben für jedes Kind;
   c) beim Vorhandensein von drei oder mehr bezugsberechtigten Kindern: $^1/_3$ desselben für jedes Kind.

II. Der Jahresbetrag des Witwengeldes und des Waisengeldes wird für jeden Bezugsberechtigten in der Weise nach oben abgerundet, daß jeder Betrag mit 12 ohne Pfennigrest teilbar ist.

Artikel 32.

I. Hinterläßt eine weibliche Versicherte, die zur Zeit ihres Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte oder einen Ruhegehalt bezog, eheliche oder diesen gleichgestellte Kinder (Artikel 29), so erhalten diese Waisengeld, das unter entsprechender Anwendung des Artikels 31 mit der Maßgabe berechnet wird, daß an die Stelle des Witwengeldes der Ruhegehalt zu treten hat, den zu beziehen die Verstorbene

berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, wenn sie am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

II. Hat ein Kind sowohl Anspruch auf Waisengeld nach Artikel 31 als auch auf Grund des vorstehenden Absatzes, so erhält es das der Berechnung nach höhere Waisengeld.

III. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht dem Manne Witwerrente zu nach Maßgabe des Artikels 30, solange der Mann bedürftig ist.

Artikel 33.

Hinterläßt ein Versicherter uneheliche Kinder oder elternlose Enkel unter 18 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht diesen Waisengeld zu, solange sie bedürftig sind, jedoch längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Artikel 34.

I. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, den zu beziehen der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

II. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

Artikel 35.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbliebenen Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach Artikel 31 bis 34 gebührenden Beträge befinden.

Artikel 36.

I. Geschiedene oder getrennt lebende Ehefrauen erhalten Witwengeld nur dann, wenn sie von dem Verstorbenen unterhalten wurden oder der Verstorbene unterhaltspflichtig war. Das Witwengeld darf in diesem Falle den Betrag der jährlichen Unterstützung im Durchschnitt der letzten drei Jahre und die Hälfte des Ruhegehaltes nicht übersteigen.

II. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder eines Mitglieds aus einer Ehe, die erst nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist. Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Versicherten zu einer Zeit geschlossen wurde, zu der sein Leben durch Krankheit ernstlich bedroht war, sofern innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß gerechnet, infolge der Krankheit der Tod eingetreten ist.

Artikel 37.

I. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbegehalts, für die nachher geborenen Kinder mit dem Tage der Geburt. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus bezahlt. Der Anspruch auf Sterbegehalt und auf Witwen- und Waisengeld kann weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt.

II. Ist bei dem Ableben eines Versicherten oder Ruhegehaltsempfängers kein Sterbegehalt (Artikel 28) zu zahlen, so ist das Witwen- und Waisengeld von dem auf den Sterbetag folgenden Tag ab zu bezahlen.

Artikel 38.

I. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:
1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jedes Waisenkind außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

II. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

V. Abschnitt.
Aufbringung der Mittel.

Artikel 39.

Die Mittel für die Versicherung werden aufgebracht:
1. durch Beitragsleistungen der Versicherten (Artikel 40),
2. durch einen dauernden Staatsbeitrag (Artikel 47),
3. durch Umlagen auf die Gemeinden und Körperschaften, in deren Dienst die Versicherten stehen (Artikel 49).

Artikel 40.

I. Die Versicherten haben an die Versicherungsanstalt zu entrichten:
1. als Eintrittsgeld beim erstmaligen Eintritt in eine die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründende Stelle zehn Hundertteile der ruhegehaltsfähigen Jahresdienstbezüge, sowie zehn Hundertteile von allen Erhöhungen dieser Bezüge,
2. als Jahresbeitrag drei Hundertteile der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

II. Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag sind nach oben so abzurunden, daß das Eintrittsgeld durch 36, der Jahresbeitrag durch 12 ohne Rest teilbar ist.

III. Das Eintrittsgeld ist innerhalb dreier Jahre vom Eintritt in den Genuß der die Versicherung begründenden Dienstbezüge oder ihrer Erhöhung in gleichen monatlichen Teilzahlungen zu entrichten.

IV. Versicherten, für die vor ihrem Eintritt in eine die Versicherung begründende Stelle Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung geleistet worden sind, ist die für ihre Person entrichtete Beitragshälfte auf das Eintrittsgeld anzurechnen, wenn die Versicherungsanstalt für sie die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Rechnung übernimmt (Artikel 24 Absatz 3).

V. Der Jahresbeitrag ist in Monatsraten jeweils innerhalb einer Woche vor Monatsschluß zu entrichten.

VI. Der Beitrag (Eintrittsgeld und Jahresbeitrag) ist von den noch im Amt befindlichen Versicherten durch diejenige Kasse, der die Ausbezahlung ihres Gehalts obliegt, durch Abzug von diesem zu erheben und an die Versicherungsanstalt abzuliefern. Für die richtige Erhebung und Ablieferung haftet die Gemeinde oder Körperschaft, in deren Dienst der Versicherte steht.

VII. Können die in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erwähnten Beitragsleistungen nicht durch Abzug an dem Gehalt entrichtet werden (Artikel 19), so erlöschen alle Ansprüche an die Versicherungsanstalt, wenn der Versicherte mit deren Entrichtung länger als ein Jahr von der Fälligkeit an im Rückstande bleibt.

Artikel 41.

Bei Austritt, Ruhestandsversetzung oder Ableben eines Versicherten sind die festgesetzten Jahresbeiträge bis zum Schlusse des betreffenden Monats in der seitherigen Höhe zu zahlen. Etwa noch rück-

ständiges Eintrittsgeld ist, insoweit keine Rückerstattung gewährt wird (Artikel 42), zu dem gleichen Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Artikel 42.

I. Mit dem Dienstaustritt scheidet der Versicherte auch aus der Versicherung aus und verliert damit, abgesehen von dem Fall der freiwilligen Weiterversicherung oder der Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach Artikel 45, für sich und seine Hinterbliebenen jeden Anspruch an die Versicherungsanstalt.

II. Scheidet ein Versicherter durch Dienstaustritt oder Amtsniederlegung aus der Versicherung aus, so werden ihm auf seinen Antrag die von ihm gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung von Eintrittsgeld und Beiträgen ist binnen zweier Jahre, vom Dienstaustritt an gerechnet, zu stellen.

III. Versicherten, für welche die Versicherungsanstalt auf eigene Rechnung die freiwillige Weiterversicherung in der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angestelltenversicherung übernommen hat (Artikel 24), ist bei Rückerstattung von Eintrittsgeldern und Beiträgen (Absatz 2) der Betrag des auf ihre Person entfallenden Anteils an Versicherungsbeiträgen abzuziehen.

Artikel 43.

Wenn ein Versicherter vor Zurücklegung von fünf anrechnungsfähigen Dienstjahren stirbt und eine Witwe oder eheliche oder diesen gleichgestellte unverheiratete Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, die keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben, so werden den Hinterbliebenen auf ihren Antrag die von dem Verstorbenen gezahlten Beiträge und Eintrittsgelder ohne Zinsen zurückerstattet.

Artikel 44.

Die monatlichen Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder, Jahresbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen, sowie die Rückerstattungsbeträge sind nach oben so abzurunden, daß die Pfennige in 5 oder einem Vielfachen von 5 bestehen.

Artikel 45.

I. Versicherten, die nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit (Artikel 14, 15) von mindestens fünf Jahren aus dem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amt ausscheiden, ist auf ihren Antrag gegen Verzicht auf die ihnen aus Artikel 42 zustehenden Rechte von dem Verwaltungsrat nach ihrer Wahl entweder die freiwillige Fortsetzung der Versicherung oder die Aufrechterhaltung der bis dahin erworbenen Anwartschaft zu gestatten, sofern das Ausscheiden nicht durch Dienstentlassung im Disziplinarweg verursacht ist. Der Antrag muß innerhalb 6 Monaten vom Ausscheiden aus der Versicherung gestellt werden.

II. Scheidet ein Versicherter aus und übernimmt ein Amt, das ihn zur Versicherung bei der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte weder berechtigt noch verpflichtet, so darf die freiwillige Weiterversicherung nur gewährt werden, wenn die neue Anstellungskörperschaft bei etwaiger Ruhegehaltsversicherung die bei der Versicherungsanstalt erworbene Dienstzeit bei der Berechnung des Ruhegehalts aus der neuen Dienststelle außer Betracht läßt.

III. Für die Dauer der freiwilligen Weiterversicherung haben die Versicherten die zuletzt von ihnen entrichteten Jahresbeiträge, einschließlich der Umlage (Artikel 50), aus eigenen Mitteln in den von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Beträgen und Fristen an die Versicherungsanstalt zu entrichten.

IV. In gleicher Weise ist zur Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft eine Anerkennungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt vom 6. bis 10. Jahr seit Beginn der Versicherung 5 vom Hundert,

vom 11. bis 20. Jahr 3 vom Hundert und vom 21. Jahr ab 1½ vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beim Ausscheiden aus dem Amt.

Artikel 46.

I. Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (Artikel 45) tritt Gewährung von Ruhegehalt erst dann ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Versicherte wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd nicht mehr imstande sein würde, das zuletzt von ihm bekleidete Amt weiter zu versehen.

II. Die nach Artikel 45 zu entrichtenden Beiträge und die Umlage sowie die Anerkennungsgebühr werden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben maßgebenden Vorschriften beigetrieben. Die Bestimmung des Artikels 40 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 47.

I. Der dauernde Staatszuschuß an die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte beträgt jährlich 80000 Mark. Derselbe verkürzt sich, solange die in Artikel 4 des Gesetzes, die Strafanteile zur Belohnung des Aufsichtspersonals betreffend, vom 29. Juli 1908 bezeichneten Entschädigungen zu gewähren sind, jeweils um deren Gesamtjahresbetrag.

II. Falls der danach tatsächlich zu zahlende Staatszuschuß im einzelnen Jahre weniger als 40000 Mark beträgt, ist er bis auf diese Summe durch Darlehen aus der Staatskasse zu ergänzen. Die Darlehen sind mit 4 vom Hundert zu verzinsen und aus den Beträgen zu tilgen, um die sich künftig der jährliche Staatszuschuß höher berechnet als 40000 Mark.

Artikel 48.

Aus den zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Einnahmen, einschließlich der nach Artikel 49 zu erhebenden Umlagen, ist eine Rücklage zu bilden. Die Höhe der der Rücklage zuzuführenden Mittel wird von dem Ministerium des Innern derart festgesetzt, daß die Umlage in den verschiedenen Jahren erheblichen Schwankungen nicht unterliegt. Aus der Rücklage kann im Bedarfsfalle ein angemessener Betrag zur Bestreitung der Jahresausgaben zugeschossen werden.

Artikel 49.

Soweit die Leistungen der Versicherten und die sonstigen Einnahmen der Versicherungsanstalt zur Deckung der ihr obliegenden Leistungen, einschließlich der Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals und einer Rücklage, nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag durch Umlage auf diejenigen Gemeinden und Körperschaften, in deren Dienst die Versicherten stehen, zu beschaffen.

Artikel 50.

Die Umlage bemißt sich nach den ruhegehaltsfähigen Bezügen der Versicherten. Gebührenbezüge und die Bezüge des von dem Bürgermeister angenommenen Büropersonals sowie der Gehilfen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialkassenrechner sind derjenigen Gemeinde oder Körperschaft in Ansatz zu bringen, in deren Dienste der Versicherte tätig ist. Für die Pflicht der Gemeinden und übrigen Körperschaften zur Teilnahme an der Jahresumlage, wie für das Maß der letzteren, ist der Stand am 31. März des abgelaufenen Rechnungsjahres maßgebend. Sie wird auch dann für das volle Jahr berechnet, wenn der Beginn der Versicherung innerhalb des Jahres eintrat. Die auf die ruhegehaltsfähigen Bezüge der staatlichen Untererheber und der Ortsgerichtsvorsteher (Artikel 18 Absatz 2) entfallenden Umlagen werden von der Staatskasse getragen.

Artikel 51.

I. Vom Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte wird nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres der durch Umlage zu beschaffende Fehlbetrag festgestellt, auf die beteiligten Gemeinden und sonstigen Körperschaften nach Vorschrift der Artikel 49 und 50 umgelegt und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Vollziehbarkeitserklärung vorgelegt. Nachdem diese erfolgt ist, wird jeder Gemeinde und Körperschaft der auf sie entfallende Umlagebetrag angefordert. Dieser ist binnen Monatsfrist nach Empfang der Anforderung an die Kasse der Versicherungsanstalt abzuführen.

II. Nachtragsumlagen sind nach dem jeweiligen Ausschlagskoeffizient der Hauptumlage der in Betracht kommenden Jahre zu berechnen.

Artikel 52.

Der Verwaltungsrat hat für die sichere Aufbewahrung und Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalt zu sorgen.

VI. Abschnitt.

Die Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt.

Artikel 53.

I. Die Anstellungsgemeinden, -körperschaften und die Versicherten nehmen an der Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte durch den Ausschuß und den Verwaltungsrat teil. Der Ausschuß hat die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzunehmen und beim Erlaß der Satzung der Versicherungsanstalt mitzuwirken.

II. Die weiteren Vorschriften über die von dem Ausschuß vorzunehmenden Wahlen können durch die Satzung getroffen werden.

Artikel 54.

I. Die Wahl des Ausschusses wird provinzweise in der Weise vorgenommen, daß von den Versicherten einer jeden Provinz auf je 1 bis 150 Versicherte ein Ausschußmitglied, auf 151 bis 300 Versicherte ein zweites, auf 301 bis 450 Versicherte ein drittes usw. gewählt wird. Die Wahlhandlung findet durch schriftliche Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; die Amtsdauer des Gewählten gilt bis zur rechtsgültig erfolgten Wahl des Amtsnachfolgers. Streitigkeiten über die Wahlen werden endgültig von der zuständigen Provinzialdirektion entschieden.

II. Die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in der Satzung zu regeln.

III. Durch die Wahlen zum Ausschuß darf die Versicherungsanstalt mit Kosten nicht belastet werden.

Artikel 55.

I. Die Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt steht unter Aufsicht des Ministeriums des Innern einem Verwaltungsrat von neun Mitgliedern zu.

II. Die Kasse und der Verwaltungsrat haben ihren Sitz in Darmstadt.

Artikel 56.

I. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird von dem Ministerium des Innern, ein weiteres Mitglied, das zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, von dem Ministerium der Finanzen ernannt.

II. Die Anstellungsgemeinden und -körperschaften sind im Verwaltungsrat durch drei Mitglieder vertreten, von denen je eins von den Provinzialausschüssen der drei Provinzen aus der Zahl der Ortsvorstandspersonen der Anstellungsgemeinden oder der Kreisausschußmitglieder der Provinz oder aus den Vorstandspersonen der übrigen Anstellungskörperschaften zu wählen sind. Wählbar sind nur solche Personen, die der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte nicht als Versicherte angehören.

III. Die vier weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Ausschuß aus der Zahl der Versicherten gewählt. Von ihnen müssen mindestens zwei der Versicherungspflicht (Artikel 2) unterliegen und je ein Mitglied aus jeder Provinz stammen.

IV. Für jedes der gewählten Mitglieder ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen. Die Ernennung und die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder bleiben bis zum Dienstantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheiden ein gewähltes Mitglied und sein Ersatzmann während einer Wahlperiode gleichzeitig aus, so findet für den Rest Ergänzungswahl statt.

Artikel 57.

Die Satzung wird von dem Verwaltungsrat mit Zustimmung des Ausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artikel 58.

I. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen wird der Geschäftsgang bei dem Verwaltungsrat durch die Satzung geregelt. Durch die Satzung kann die Erledigung bestimmter Arten von Geschäften dem Vorsitzenden übertragen werden.

II. Die Ausschußmitglieder sowie die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Bemühungen Tagegelder und Reisekosten, deren Sätze durch die Satzung bestimmt werden.

Artikel 59.

Die Beamten und das Büropersonal der Versicherungsanstalt werden von dem Verwaltungsrat ernannt. Ihre Gehalte und sonstigen Bezüge, einschließlich der dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu zahlenden Vergütungen, sind aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie werden von dem Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 60.

I. Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer geprüft und abgeschlossen.

II. Der Verwaltungsrat kann die Prüfung einzelner Abschnitte der Rechnung durch einen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestellenden Sachverständigen vornehmen lassen. Im Falle einer solchen Vorprüfung genügt für die Jahresrechnung das von dem Sachverständigen bescheinigte summarische Ergebnis für den geprüften Rechnungsabschnitt.

Artikel 61.

Bis zum 1. Juli jeden Jahres ist auf Grund der Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr ein vorläufiger Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse und die Entwicklung der Kasse klarstellender Geschäftsbericht anzufertigen und auszugsweise in der „Darmstädter Zeitung" zu veröffentlichen.

Artikel 62.

I. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, deren Regelung durch Gesetz nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten worden ist.

II. Er entscheidet daher insbesondere über die Festsetzung der dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstzeit, über die Gewährung und die Höhe der Ruhegehalte und der Witwen- und Waisengelder sowie über die Beteiligung an den Kosten eines Heilverfahrens, über den Verlust des Ruhegehaltsanspruchs und das Ruhen des letzteren in den Fällen der Artikel 11 Absatz 2, 12 und 13, über die Verpflichtung und Berechtigung zur Versicherung und deren Dauer, über die der Versicherungsanstalt zukommenden Leistungen an Eintrittsgeldern und Versicherungsbeiträgen, über Anträge auf Rückerstattung von solchen, über die Frage des Verschuldens eines Versicherten (Artikel 9 Absatz 2).

III. Die Entscheidungen über bestrittene Ansprüche und Leistungen der Versicherten oder deren Hinterbliebenen, sowie der Anstellungsgemeinden oder -körperschaften sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten schriftlich zuzufertigen.

Artikel 63.

I. Entscheidungen des Verwaltungsrats über:

1. die Verpflichtung und Berechtigung zur Versicherung und deren Dauer, die Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und die Anrechnung von Vordienstzeit,
2. die Schuldigkeit der Versicherten und der Gemeinden und sonstigen Körperschaften zur Leistung von Beiträgen und Umlagen, sowie über Ersatzansprüche auf Grund der Artikel 6 Absatz 2 und 11 Absatz 3,
3. die Ansprüche auf Ruhegehalt, Sterbegehalt aus der Kasse der Versicherungsanstalt, Witwen- und Waisengelder, sowie über die Ansprüche auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern und von Mitgliederbeiträgen

können von den Beteiligten unter Ausschluß des Rechtswegs binnen einer Notfrist von einem Monat, von Zustellung an gerechnet, mit Klage bei dem Schiedsgericht für gemeindliche Beamte (Artikel 64) angefochten werden. Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Versicherte seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder hatte, oder im Falle der Nr. 2 die Körperschaft ihren Sitz hat. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen eines Monats nach der Zustellung des Urteils Berufung an ein besonderes Gericht (Oberschiedsgericht) zulässig, das endgültig entscheidet.

II. Auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats steht in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates die Klage zu, die jedoch nur darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoße.

III. Für die im schiedsgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Ansprüche sind die früheren rechtskräftigen Entscheidungen des Verwaltungsrats, der Verwaltungs- und Schiedsgerichte, sowie die Entschließungen des Ministeriums des Innern über die Höhe der Umlage maßgebend.

Artikel 64.

I. Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte werden von dem Ministerium des Innern für jede Provinz mit dem Sitze in der Provinzialhauptstadt errichtet. Diese Schiedsgerichte setzen sich zusammen aus je einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und je zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern.

II. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte aus den Vertretern der Anstellungskörperschaften und der Versicherten vom Ausschuß (Artikel 53) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

III. Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Darmstadt. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Sie müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte aus den Vertretern der Anstellungskörperschaften und der Versicherten vom Ausschuß auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

IV. Die Beisitzer der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts bleiben bis zum Dienstantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheiden ein Beisitzer und dessen Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so findet für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahl statt.

V. Die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht entscheiden in mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Die Parteien sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen eines Vertreters oder Beistandes zu bedienen. Das Verfahren ist kostenlos. Im übrigen finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt sinngemäß Anwendung.

VI. Die Kosten der Gerichtshaltung trägt der Staat.

Artikel 65.

Die bis zur Bildung der Schiedsgerichte (Artikel 64) anhängig werdenden Streitfälle sind im Verwaltungsstreitverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Artikel 66.

Gegen die nicht mit Klage im schiedsgerichtlichen Verfahren anfechtbaren Entschließungen des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt findet nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt, welches endgültig entscheidet.

VII. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 67.

Von der Versicherungspflicht befreit sind diejenigen Beamten und Bediensteten, die auf Grund des Artikels 57 des Fürsorgekassegesetzes vom 29. Juli 1908 bereits von der Beitrittspflicht entbunden waren, aber von dem Recht der freiwilligen Versicherung keinen Gebrauch gemacht haben.

Artikel 68.

I. Den Gehilfen der Kreis- und Provinzialkassenrechner, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden und die auf Grund des Artikels 2 nunmehr der Versicherungspflicht unterliegen, wird auf ihren Antrag die Dienstzeit, welche sie nach vollendetem 25. Lebensjahre in einem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amte zugebracht haben oder während welcher sie im Dienste des hessischen Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes angestellt waren, jedoch höchstens bis zum 1. Januar 1909, als ruhegehaltsfähig angerechnet, wenn und insoweit die Anstellungskörperschaften sich bereit erklären, die auf diese Zeit entfallenden Umlagen nachzuzahlen. Der Antrag muß innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Verwaltungsrat schriftlich gestellt werden. Die zu seiner Begründung erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge in den einzelnen zur Anrechnung angemeldeten Jahren sind mit dem Antrag vorzulegen oder nachträglich beizubringen.

II. Für diejenigen Personen, welchen auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 ein Beitrittsrecht eingeräumt wird, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist von sechs Monaten mit dem Zeitpunkt, von welchem an das Beitrittsrecht eingeräumt worden ist.

III. Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 bemerkten Frist ist eine nachträgliche Anrechnung von Vordienstzeit aus Billigkeitsgründen und nur dann zulässig, wenn der Versicherte nicht ausdrücklich auf die Rechtsnachteile der Versäumung der Frist schriftlich hingewiesen worden ist. Diese Vergünstigung findet auch auf die Beamten und Bediensteten Anwendung, die sich am 1. Januar 1909 bereits in einem die Versicherungspflicht oder -berechtigung begründenden Amt befanden.

Artikel 69.

I. Die in Artikel 68 Absatz 1 bezeichneten Gehilfen der Kreis- und Provinzialkassenrechner haben als Eintrittsgeld zehn Hundertteile des dienstlichen Einkommens nachzuzahlen, das ihnen zur Zeit des Antritts ihres Amtes als ruhegehaltsfähig anzurechnen ist.

II. Für die Vordienstzeit, deren Einrechnung beansprucht wird, sind von dem Antragsteller die Jahresbeiträge in Höhe von 3 vom Hundert der jeweiligen ruhegehaltsfähigen Bezüge nachzuzahlen. Eine Nachzahlung für die nach Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 anrechnungsfähige Dienstzeit findet jedoch nicht statt.

III. Für die Aufrechnung von Versicherungsbeiträgen zur reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung auf das Eintrittsgeld gilt Artikel 40 Absatz 4 entsprechend.

IV. Die nachzuzahlenden Beiträge sind, wenn der Versicherte sie nicht in einer Summe oder in Teilbeträgen innerhalb kürzerer Fristen entrichten will, innerhalb dreier Jahre durch Abzug am Diensteinkommen in Monatsraten zu erheben.

Artikel 70.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister, welche das 50., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung berechtigt. Für die Anrechnung der Dienstzeit und die Verpflichtung zu Beiträgen und Umlagen gilt Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 69 entsprechend.

Artikel 71.

Wird von einem Versicherten die Einrechnung früherer Dienstzeit nach Artikel 68 nicht beansprucht, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet.

Artikel 72.

I. Für Versicherte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen von mehr als 5000 Mark beziehen, sind die auf den Mehrbetrag bis zu 10000 Mark entfallenden Beiträge und Umlagen nachzuzahlen.

II. Versicherten, die ein höheres Diensteinkommen als 5000 Mark bezogen und nach dem 1. Oktober 1919 in den Ruhestand versetzt wurden, ist der Ruhegehalt nach dem tatsächlichen Diensteinkommen bis zum Höchstbetrag von 10000 Mark vorbehältlich der Nachzahlung der Beiträge und Umlagen (Absatz 1) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.

Artikel 73.

I. Versicherte, für die auf Grund des Artikels 21 des Fürsorgekassegesetzes vom 29. Juli 1908 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet wurden, haben binnen 6 Monate vom Tage der Ver-

kündigung dieses Gesetzes an dem Verwaltungsrat schriftlich anzuzeigen, ob sie die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten fortsetzen wollen oder nicht.

II. Im ersteren Falle hat der Versicherte die für ihn aus der Kasse der Versicherungsanstalt entrichteten Versicherungsbeiträge ohne Zinsen in den von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Beträgen und Fristen nachzuentrichten und sein Einverständnis damit zu erklären, daß diese Beträge, sowie die künftigen Beiträge zur Invalidenversicherung mindestens in Höhe der zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beitragsmarken von der Anstellungskörperschaft bei der Gehaltszahlung einbehalten werden.

III. Verzichtet der Versicherte auf die Weiterversicherung auf eigene Kosten, so setzt die Versicherungsanstalt die Versicherung wie bisher auf ihre Rechnung fort. Artikel 24 Absatz 3 und 25 finden dann aber Anwendung.

Artikel 74.

Gelangt ein Versicherter, der sich zur freiwilligen Fortsetzung der Invalidenversicherung bereit erklärt hat, vor völliger Rückerstattung der Invalidenversicherungsbeiträge an die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte in den Genuß einer Invaliden- oder Altersrente, so wird der Ruhegehalt solange und insoweit einbehalten, bis der von der Versicherungsanstalt für ihn verauslagte Betrag an Invalidenversicherungsbeiträgen gedeckt ist.

Artikel 75.

Ruhegehaltsempfänger, die sich in dem Genuß einer Invaliden- oder Altersrente befinden, erhalten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Ruhegehalt ungekürzt ausgezahlt. Eine Rückerstattung oder Aufrechnung der von der Fürsorgekasse für das Kassenmitglied verauslagten oder auf das Eintrittsgeld angerechneten Invalidenversicherungsbeiträge findet nicht statt.

Artikel 76.

Dieses Gesetz tritt in der gegenwärtigen Fassung mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit seiner Ausführung ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Darmstadt, den 13. August 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. Dr. Strecker. Neumann. Raab.

Ausführungsanweisung zum Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte.

Vom 12. Oktober 1920.

Zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte vom 13. August 1920 (Reg.-Bl. S. 221) wird unter Aufhebung der zur Ausführung des Fürsorgekassegesetzes erlassenen Vorschriften der Ministerialamtsblätter Nr. 14 von 1908 und Nr. 3 von 1909 das Folgende bestimmt:

§ 1.

Beginn und Ende der Versicherungspflicht treten grundsätzlich unbeschadet der Anmeldepflicht der Anstellungskörperschaften mit dem Tag der Erfüllung oder des Wegfalls ihrer Voraussetzungen ein. Für die freiwillige Versicherung gilt das Gleiche, nur tritt hier noch das Erfordernis des Antrags des Versicherungsberechtigten auf Aufnahme in die Versicherung hinzu. Der Antrag ist bei

Beginn und Ende der Versicherungspflicht und -berechtigung.

Meidung des Verlustes der Versicherungsberechtigung innerhalb eines Jahres seit Antritt des zur freiwilligen Versicherung berechtigenden Amtes bei dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt zu stellen. Beamte und Bedienstete, die sich am 1. April lfd. Js. im Amt befanden und erst auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1920 versicherungsberechtigt wurden, haben den Antrag sonach spätestens am 31. März 1921 einzureichen.

Beitrittsberechtigte können mit Zustimmung ihrer Anstellungskörperschaft aus dem Versicherungsverhältnis wieder freiwillig ausscheiden. Der Austritt ist dem Verwaltungsrat schriftlich unter Beischluß der Zustimmungserklärung der Anstellungskörperschaft anzuzeigen. Er ist nur mit dem Ablauf des Rechnungsjahres zulässig (Art. 4, 5).

§ 2.

Anmeldepflicht der Anstellungskörperschaften.

Die Anstellungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände haben jeden Beamten oder Bediensteten, einerlei, ob er nach Artikel 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegt oder ob er nach Artikel 3 daselbst nur zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist, innerhalb 2 Monaten seit Beginn der Beschäftigung bei dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte unter Benutzung des von der Versicherungsanstalt zu beziehenden Anmeldebogens anzumelden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der den Versicherungsberechtigten nach § 1 obliegenden Antragstellung.

Die erstmalige Anmeldung aller zurzeit von den Gemeinden und Gemeindeverbänden beschäftigten versicherungspflichtigen und -berechtigten Beamten und Bediensteten, soweit diese nicht bereits der Fürsorgekasse angehören, hat bis spätestens 1. Januar 1921 zu erfolgen, und zwar der Aktenführung wegen für jede Person getrennt.

Änderungen in den Bezügen der Versicherten sowie das Ausscheiden aus dem Dienste (durch Tod oder Dienstniederlegung) sind dem Verwaltungsrat binnen einer Woche schriftlich zu melden. Die gleiche Verpflichtung liegt den sonstigen Anstellungskörperschaften bezüglich der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes bezeichneten Versicherten ob.

§ 3.

Von den bestehenden Besoldungsordnungen haben die Anstellungskörperschaften einen Abdruck an die Versicherungsanstalt unaufgefordert einzusenden. Alle von der Versicherungsanstalt ferner zur Festsetzung und Nachprüfung der ruhegehaltsfähigen Bezüge geforderten Nachweise, wie z. B. Abschriften von Dienstverträgen und der voranschlagungsmäßigen Besoldungsverzeichnisse, sind von ihnen zu erbringen.

§ 4.

Antrag auf Ruhegehaltsgewährung.

Gesuche um Versetzung in den Ruhestand sind durch Vermittlung der Anstellungskörperschaften tunlichst zusammen mit der diesen nach Artikel 10 des Gesetzes obliegenden Anzeige dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt unter Angabe des Tages, bis zu welchem der Gehalt bezahlt wird, so zeitig vorzulegen, daß die Festsetzung des Ruhegehalts noch möglichst vor der Einstellung der Gehaltszahlungen erfolgen kann.

Den Gesuchen um Versetzung in den Ruhestand ist beizuschließen:

a) wenn das Ausscheiden aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit erfolgt, ein kreisärztliches Zeugnis über das Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte sowie eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft, daß das Ausscheiden aus dem Dienste nicht durch eigenes, im ordentlichen Disziplinarverfahren festgestelltes Verschulden des Antragstellers veranlaßt ist;

b) wenn sich der Antrag auf die Zurücklegung des 65. Lebensjahres stützt, ein Geburtszeugnis und das Zeugnis der vorgesetzten Behörde, daß der Antragsteller infolge Alters in seiner Tätigkeit behindert ist;

c) wenn die Inruhestandsversetzung mit der Zurücklegung einer 40jährigen Dienstzeit begründet wird, ein Zeugnis der Anstellungskörperschaft, daß das Ausscheiden aus dem Dienst nicht infolge eines durch Disziplinarverfahren festgestellten Verschuldens des Antragstellers veranlaßt ist.

Wird der Antrag auf Ruhegehalt vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit mit der Behauptung begründet, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung sei, die der Versicherte in Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen habe (Art. 9 Abs. 2), oder wird aus dem gleichen Grunde die Gewährung eines erhöhten Ruhegehalts (Art. 16 Abs. 1 Satz 2) beansprucht, so hat die Anstellungskörperschaft, in deren Dienst sich der Vorfall ereignet hat, den Tatbestand eingehend festzustellen und die diesbezüglichen Verhandlungen beizuschließen.

Soll ein Versicherter, der der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung angehört und für den die Versicherungsanstalt Beiträge verwendet, in den Ruhestand versetzt werden, so hat die Anstellungskörperschaft darauf hinzuwirken, daß beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gleichzeitig mit dem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand der Antrag auf die reichsgesetzliche Rente gestellt wird. Von der Einleitung des Rentenverfahrens ist dem Verwaltungsrat Nachricht zu geben. In dem Antrage auf Bewilligung der Rente ist anzugeben, daß sich die letzte Quittungs- oder Mitgliedskarte bei der Hessischen Versicherungsanstalt befindet. Weigert sich ein Versicherter mit dem Antrage auf Versetzung in den Ruhestand Antrag auf Bewilligung der reichsgesetzlichen Rente zu stellen, ist der Verwaltungsrat befugt, demnächst die Entscheidung über den ersteren Antrag auszusetzen, bis der Versicherte den Rentenantrag gestellt hat.

§ 5.

Überwachung der Ruhegehaltsempfänger.

Wird ein Ruhegehaltsempfänger wieder dienstfähig (Art. 11) oder im Reichsdienst oder in einem Staats-, Kirchen-, Kommunal- oder öffentlichen Schuldienst nicht nur versuchs- oder probeweise wieder eingestellt oder länger als 6 Monate beschäftigt (Art. 12), so hat die Anstellungskörperschaft und die Bürgermeisterei des Wohnorts, falls dies zu ihrer Kenntnis gelangt, der Versicherungsanstalt umgehend hiervon Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Ruhegehaltsempfänger die Deutsche Reichsangehörigkeit verliert oder wegen einer während seines früheren Dienstverhältnisses begangenen strafbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungskörperschaft zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten oder einer schwereren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (Art. 13).

§ 6.

Erhöhung des ruhegehaltsfähigen Höchstdiensteinkommens.

Durch Artikel 20 des Gesetzes ist das ruhegehaltsfähige Höchstdiensteinkommen von 5000 Mark auf 10000 Mark erhöht worden. Dies hat die Nacherhebung der auf den Mehrbetrag entfallenden Beiträge und Umlagen zur Folge (Art. 72). Die Mitteilung der zur Berechnung dieser Beträge erforderlichen Angaben an den Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt durch die Anstellungskörperschaften hat bis zum 1. Januar 1921 zu erfolgen.

§ 7.

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Innerhalb 6 Monaten vom Beginn der Versicherung bei der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte haben die Versicherten, die bisher der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung angehörten, dem Verwaltungsrat schriftlich anzuzeigen, ob sie sich freiwillig weiter versichern wollen und ihr Einverständnis damit erklären, daß und in welcher Weise (ob fortlaufend

wöchentlich oder nur zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Rente und in welcher Lohnklasse) die für die reichsgesetzliche Weiterversicherung erforderlichen Beiträge von der Anstellungskörperschaft bei der Gehaltszahlung einbehalten und an die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte abgeführt werden sollen, oder ob sie auf freiwillige Fortsetzung der reichsgesetzlichen Versicherung auf eigene Kosten verzichten. Letzteren Falles übernimmt die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte für sie die freiwillige Weiterversicherung. Es mindert sich dann aber auch später der Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld um die Rentenbeträge, die dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auf Grund der reichsgesetzlichen Versicherung zuerkannt werden (Art. 25).

Versicherte, für die bisher bereits auf Grund des Artikels 21 des Fürsorgekassegesetzes Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet wurden, haben die gleiche Erklärung bis zum 3. März 1921 dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen (Art. 73 Abs. 1).

Die Verwendung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung hat in allen Fällen durch die Hessische Versicherungsanstalt zu geschehen.

§ 8.

Heilverfahren. Anträge auf Übernahme des Heilverfahrens und Zahlung des Hausgeldes (Art. 27) sind, soweit sie nicht auf Grund reichsgesetzlichen Versicherungsverhältnisses bei der Landesversicherungsanstalt zu Darmstadt oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin gestellt werden, bei dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte schriftlich unter Vorlage eines kreisärztlichen Zeugnisses durch Vermittelung der Anstellungskörperschaft einzureichen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anträge nach freiem Ermessen.

§ 9.

Sterbfallsanzeige. Stirbt ein Versicherter, so hat die Anstellungskörperschaft dem Verwaltungsrat alsbald schriftlich hiervon Anzeige zu erstatten. Stirbt ein Ruhegehaltsempfänger, so liegt die Anzeigepflicht der Bürgermeisterei des letzten Wohnortes des Verstorbenen ob. Sie ist verpflichtet, auf Anfordern des Verwaltungsrats weiter alle zur Feststellung der Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen (Sterbfallsanzeige).

§ 10.

Sterbegehalt. Während der Witwe oder den ehelichen Nachkommen des Ruhegehaltsempfängers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, ein Anspruch auf Sterbegehalt zusteht, haben die in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 benannten Angehörigen einen solchen Anspruch nicht. Der Verwaltungsrat entscheidet daher bei diesen nur auf dahingehenden Antrag nach freiem Ermessen, ob er die Voraussetzungen zur Zahlung des Sterbegehalts für vorliegend erachtet.

Den Sterbegehalt, der nunmehr auf die Dauer von 3 Monaten zu gewähren ist, haben bei den noch im Dienst befindlichen Versicherten, denen zur Zeit ihres Todes eine Anwartschaft auf Ruhegehalt zustand, die Anstellungsgemeinden oder -körperschaften zu zahlen (Art. 28).

§ 11.

Witwen- und Waisengeld. Durch die Erhöhung des Witwengeldes auf 50 v. H. des Ruhegehalts wird den Witwen vom 1. April d. Js. an eine 20prozentige Aufbesserung ihrer früheren Bezüge zuteil. Vom gleichen Tage erhöht sich auch das Waisengeld für die Bezugsberechtigten entsprechend den in Artikel 31 vorgesehenen Sätzen. Die Neuberechnung des Witwen- und Waisengeldes ist von der Versicherungsanstalt von Amts wegen zu veranlassen, und zwar auch für solche Waisen, die am 1. April 1920 zwar das 16., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Mit Rücksicht auf die Änderungen in der Berechnung des Waisengeldes beim Wegfall eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten werden die Bürgermeistereien angewiesen, das Ausscheiden eines Bezugsberechtigten durch Tod oder Verheiratung der Versicherungsanstalt alsbald anzuzeigen.

§ 12.

Beitragsrückerstattung und freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach Dienstaustritt.

Scheidet ein Versicherter durch Dienstaustritt oder Amtsniederlegung aus der Versicherung aus, so kann er entweder

1. binnen 2 Jahren, vom Dienstaustritt an gerechnet, die Rückerstattung von Eintrittsgeld und Beiträgen beantragen,
   oder
2. wenn er die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat, binnen 6 Monaten Antrag auf freiwillige Fortsetzung der Versicherung stellen (Art. 45).

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Dieser erteilt im Falle zu 1 über die Höhe der zurückzuerstattenden Eintrittsgelder und Beiträge und im Falle zu 2 über den Betrag der jährlichen Beitragsleistungen oder der Anerkennungsgebühr unter Festsetzung der Zahlungsfristen einen Bescheid, der über die Berechnung der Beträge Aufschluß geben muß.

§ 13.

Beitragserhebung.

Die Rechner der Anstellungskörperschaften haben die Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Nachzahlungen der Versicherten auf Grund der ihnen durch die Kasse der Versicherungsanstalt zuzustellenden Hebliste einzuziehen und an diese abzuliefern. Ebenso haben die Kassen der Anstellungskörperschaften auf Ersuchen der Versicherungsanstalt Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder an die Empfangsberechtigten, die am Sitze der betreffenden Kasse wohnen, auszuzahlen. Im Wege vierteljährlicher oder ganzjähriger Abrechnungen ist den auszahlenden Kassen durch die Versicherungsanstalt Ersatz etwaiger Vorlagen zu leisten. Es gehört diese Arbeit zu den Pflichtgeschäften der Rechner. Eine besondere Vergütung ist hierfür von der Versicherungsanstalt nicht zu bezahlen. Das Gleiche gilt, wenn etwa Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder durch Vermittelung der genannten Rechner ausbezahlt werden sollten.

§ 14.

Neuwahlen zum Ausschuß und Verwaltungsrat.

Gemäß Artikel IX des Gesetzes, die Abänderung des Fürsorgekassegesetzes betreffend, vom 13. August 1920 (Reg.-Bl. S. 235) haben Neuwahlen zum Ausschuß und zum Verwaltungsrat der Hessischen Versicherungsanstalt bis spätestens 1. Januar 1921 stattzufinden. Für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Ausschusses findet die Wahlordnung vom 15. Mai 1914 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch weibliche Versicherte wählbar sind.

Die Wahl der vier Vertreter der Versicherten im Verwaltungsrat hat durch den neugewählten Ausschuß in der Weise zu erfolgen, daß zunächst je ein Mitglied und dessen Ersatzmann aus jeder der drei Provinzen und dann das vierte Mitglied und dessen Ersatzmann ohne Rücksicht auf den Wohnsitz durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 15.

Satzung der Versicherungsanstalt.

Das Statut der Fürsorgekasse behält, soweit es nicht ausdrücklichen Vorschriften des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte widerspricht, bis zur gesetzmäßigen Änderung durch den neugewählten Ausschuß als Satzung der Versicherungsanstalt weiterhin Gültigkeit.

§ 16.

Schiedsgerichte und Oberschiedsgerichte für gemeindliche Beamte.

Die Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte werden von uns im Anschluß an die Versicherungsämter der Kreise Darmstadt, Mainz und Gießen und das Oberschiedsgericht in Angliederung an das Hessische Oberversicherungsamt in Darmstadt errichtet werden. Die Wahl der Beisitzer erfolgt, solange durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, durch den neugewählten Ausschuß durch einfache Stimmenmehrheit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Schiedsgerichte als errichtet anzusehen sind (Art. 65), wird zusammen mit den Namen der von uns ernannten Vorsitzenden sowie der gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter in der Darmstädter Zeitung veröffentlicht.

Darmstadt, den 12. Oktober 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 113). Vom 27. September 1920.

Nach Aufhebung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1161) wird die Bekanntmachung vom 23. April 1918 (Reg.-Bl. S. 106) zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 113) aufgehoben.

Darmstadt, den 27. September 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
In Vertretung: Becker.

Bekanntmachung, betreffend Bautätigkeit; hier Aufhebung des Verbots der Errichtung von Luxusbauten. Vom 10. September 1920.

Da zurzeit ein größeres Angebot von Baumaterialien vorhanden ist, hebe ich hiermit meine Verordnung über Verbot der Errichtung von Luxusbauten bis auf weiteres auf.

Darmstadt, den 10. September 1920.

Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen.
In Vertretung: Dr. Bernheim.

Bekanntmachung, die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot betreffend. Vom 10. September 1920.

Nachdem der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen die von ihm erlassene Verordnung über Verbot der Errichtung von Luxusbauten bis auf weiteres aufgehoben hat, werden die zu § 12 der obengenannten Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1920 (Reg.-Bl. S. 50) ebenfalls zunächst außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 10. September 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**
In Vertretung: Dr. Wagner.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 27.

Darmstadt, den 19. November 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. November 1920.)

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere betreffend. (S. 325.) — 2. Bekanntmachung, die Verlegung des Amtssitzes der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim nach Ober-Ingelheim betreffend. (S. 326.) — 3. Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wochenbettpflegerinnen betreffend. (S. 326.) — 4. Bekanntmachung, die Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufach betreffend. (S. 326.) — 5. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach betreffend, vom 15. Juli 1908. (S. 327.) — 6. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Fröhlich und Betzel zu Mainz-Kastel auf dem Bahnhof daselbst betreffend (S. 328). — 7. Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Oberhessische Kalk- und Steinindustrie G. m. b. H. zu Butzbach, auf dem Bahnhof Queckborn betreffend. (S. 328.) — 8. Bekanntmachung über die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden. (S. 328.) — 9. Bekanntmachung zur Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1675). (S. 329.) — 10. Bekanntmachung, Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung betreffend. (S. 330.) — 11. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920 (S. 330.) — 12. Bekanntmachung, die Bereitung von Backware betreffend. (S. 331.) — 13. Bekanntmachung, die Kartoffelversorgung des Landes betreffend. (S. 331.) — 14. Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung der Handwerkskammer Darmstadt über die Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens vom 27. März 1912 betreffend. (S. 331.) — 15. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung, die Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln betreffend, vom 5. Juli 1919 (Reg.-Bl. S. 138) (S. 331.) — 16. Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 98) betreffend. (S. 332.) — 17. Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902. (S. 332.)

Bekanntmachung, die Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere betreffend.

Vom 28. September 1920.

Das hessische Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 10. September 1920 beschlossen, daß der § 2 Absatz 1 der Statuten der Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere vom 12. Oktober 1857 — veröffentlicht im Militär-Verordnungsblatt Nr. 427 von 1857 — folgende Fassung erhält:

„Die Zinsen dieses Kapitals werden, so lange nicht die Stiftung durch weitere Schenkungen oder Vermächtnisse vermehrt wird, alljährlich am Ludwigstage (25. August) zur Unterstützung bedürftiger inaktiver Unteroffiziere der früheren Großherzoglich Hessischen 25. Division verteilt, sofern sie die Feldzüge 1866 und 1870/71 oder einen der beiden als aktive Linien-Unteroffiziere mitgemacht haben."

Die Stiftung wird von der uns unterstehenden Militär-Witwen- und Waisenkommission verwaltet. Gesuche und dergleichen sind dorthin zu richten.

Darmstadt, den 28. September 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Verlegung des Amtssitzes der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim nach Ober-Ingelheim betreffend. Vom 24. Oktober 1920.

Durch Entschließung des Landesfinanzamts Darmstadt ist der Amtssitz der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim nach Ober-Ingelheim verlegt worden und hat die Kasse künftig die Bezeichnung „Bezirkskasse Ober-Ingelheim" zu führen.

Darmstadt, den 24. Oktober 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

Henrich.

Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wochenbettpflegerinnen betreffend. Vom 12. November 1920.

Unsere Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wochenbettpflegerinnen betreffend, vom 4. August 1911 (Reg.-Bl. S. 252) wird folgendermaßen abgeändert:

1. § 5 Absatz 1, Ziffer 6 erhält folgende Fassung: der Nachweis einer mindestens fünfmonatigen erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer der in § 2 genannten Anstalten.
2. Zu § 5 Absatz 3 tritt als Schlußsatz: Bei unbefriedigenden Leistungen während des Unterrichts kann er den Lehrgang um einen weiteren Monat verlängern.
3. Zu § 6. Staatlich geprüften Krankenpflegerinnen wird die Zulassung zur Prüfung künftig nur auf den Nachweis einer mindestens dreimonatigen Teilnahme an dem vorgeschriebenen Lehrgang gewährt.

Darmstadt, den 12. November 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufach betreffend. Vom 2. November 1920.

Nachdem das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen, durch Bekanntmachung vom 25. September d. Js. bei der Prüfung der Regierungsbauführer des Eisenbahn- und Straßenbaufaches und des Maschinenbaufaches (Staatsprüfung) den Eisenbahnbetrieb als besonderen Prüfungsgegenstand eingeführt hat, werden auch die entsprechenden Vorschriften der hessischen Verordnung vom 23. Januar 1907 (Reg.-Bl. Nr. 5 vom 31. Januar 1907) wie folgt geändert:

§ 23. **C. Für das Eisenbahnbaufach.**

1. Eisenbahn- und Straßenbau.

Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen; Anordnung größerer Gesamtanlagen. Signal- und Weichensicherungen. Telegraphen- und Fernsprechanlagen. Die in dem Gebiet des Eisenbahnbaus vorkommenden Hochbauten mit ihren Einrichtungen und Nebenanlagen. Herstellung und Befestigung von Straßen.

2. Eisenbahnbetrieb.

Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb. Der vorgeschriebenen Ausbildung entsprechende Kenntnis der Handhabung des Betriebsdienstes: Fahrpläne. Zugbildung. Signal-, Sicherungs-, Telegraphen- und Fernsprechdienst.

3. Brückenbau.

Unverändert, seither Ziffer 2.

Die seitherige Ziffer 3 Eisenbahnhochbau fällt fort.

Die Ziffern 4, 5 und 6 bleiben unverändert.

§ 23. **D. Für das Maschinenbaufach.**

Die Ziffern 1 und 2 bleiben unverändert.

3. Eisenbahnbetriebsmittel.

(Seither Eisenbahnbetriebsmittel und Eisenbahnbetrieb.)

Lokomotiven, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, Triebwagen, Eisenbahnfähren.

Kenntnis der Vorschriften für die Bedienung und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihrer besonderen Einrichtungen.

4. Eisenbahnbetrieb.

Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb. Der vorgeschriebenen Ausbildung entsprechende Kenntnis der Handhabung des Betriebsdienstes: Fahrpläne. Zugbildung. Signal-, Sicherungs-, Telegraphen- und Fernsprechdienst.

5. Maschinelle Bahnausrüstung.

(Seither Ziffer 4).

Anlagen zur Wasserversorgung und Beleuchtung. Lokomotivschuppen. Bekohlungsanlagen. Kipper. Feste und bewegliche Krane. Aufzüge. Brückenwagen. Drehscheiben. Schiebebühnen. Weichen. Gleisanlagen. Signal- und Stellwerksanlagen.

Ziffer 6, seither Ziffer 5, und Ziffer 7, seither Ziffer 6, bleiben unverändert.

Darmstadt, den 2. November 1920.

Hessisches Ministerium des Innern. Dr. Fulda.

Hessisches Ministerium der Finanzen. In Vertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach betreffend, vom 15. Juli 1908. Vom 6. November 1920.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern sind die §§ 2, 3 und 7 Ziffer 2 der Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach betreffend, vom 15. Juli 1908 durch folgende Fassung ersetzt worden:

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

1. die Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer Realschule mit siebenjährigem Kurs,

2. eine erfolgreiche praktische Tätigkeit im Baugewerbe,
3. ein Zeugnis über die bestandene Abgangsprüfung für das Hochbau- oder Tiefbaufach an der Landesbaugewerkschule zu Darmstadt, der Baugewerkschule zu Offenbach, der Baugewerkschule zu Bingen oder einer anderen von uns als gleichwertig anerkannten Fachschule,
4. das erfolgreiche Bestehen eines $2^1/_2$ jährigen Vorbereitungsdienstes.

§ 3.

Die nach § 2, Ziffer 2 erforderliche praktische Tätigkeit muß durch eine zweijährige Lehrzeit im Baugewerbe erfolgen, die eine handwerksmäßige Tätigkeit von mindestens zwei Bausommern in ein und demselben Bauhandwerk in sich schließt. Sie ist durch Zeugnisse nachzuweisen.

§ 7 Ziffer 2.

Zeugnisse über die praktische Tätigkeit im Baugewerbe.

Darmstadt, den 6. November 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**
Henrich.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Fröhlich und Betzel zu Mainz-Kastel auf dem Bahnhof daselbst, betreffend. Vom 27. Oktober 1920.

Wir haben der Firma Fröhlich und Betzel zu Mainz-Kastel die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Mainz-Kastel aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.
Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 27. Oktober 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**
In Vertretung: Dr. Rohde.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Oberhessische Kalk- und Steinindustrie G. m. b. H. zu Butzbach, auf dem Bahnhof Queckborn betreffend. Vom 10. November 1920.

Wir haben der Firma Oberhessische Kalk- und Steinindustrie G. m. b. H. zu Butzbach die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Queckborn aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.
Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 10. November 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**
In Vertretung: Hummel.

Bekanntmachung über die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden. Vom 25. Oktober 1920.

Zur Ausführung der Artikel 25 und 26 des Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in Artikel 25 Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen beabsichtigter Ausgrabungen und Grabungen sind an den Denkmalpfleger für die Altertümer zu richten.

Die in Artikel 26 Absatz 1 vorgeschriebenen Fundanzeigen sind an die Bürgermeisterei oder das Kreisamt des Fundortes zu erstatten.

§ 2.

Die Bürgermeisterei und das Kreisamt haben von den ihnen nach § 1 Absatz 2 erstatteten Fundanzeigen den Denkmalpfleger für die Altertümer unverzüglich und spätestens am nächsten Werktage telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen und ihm gleichzeitig den Inhalt der Anzeige schriftlich mitzuteilen.

Ist für das Gebiet des Fundortes ein Bezirksstellvertreter des Denkmalpflegers bestellt, so ist in der gleichen Zeit auch der Bezirksstellvertreter in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 3.

Zuständig zum Erlaß der in Artikel 25 und 26 vorgesehenen behördlichen Anordnungen ist der Denkmalpfleger für die Altertümer.

Der Denkmalpfleger kann in einzelnen Fällen geeignete Personen beauftragen, im Falle seiner Verhinderung die erforderlichen Anordnungen am Ausgrabungs- oder Fundort zu treffen.

Die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 stehen auch den Bezirksstellvertretern des Denkmalpflegers zu.

§ 4.

Der Denkmalpfleger für die Altertümer hat dem Kreisamt von den Anzeigen beabsichtigter Ausgrabungen oder Grabungen sowie von den ihm durch die Bürgermeistereien erstatteten Fundanzeigen sofort Kenntnis zu geben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden betreffend, vom 19. Februar 1903 (Reg.-Bl. Nr. 12 S. 63 von 1903) aufgehoben.

Darmstadt, den 25. Oktober 1920. **Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.**

In Vertretung: Löhlein.

Bekanntmachung zur Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1675).

Vom 19. Oktober 1920.

Als Stelle, von der die für den Ankauf von Vieh notwendigen Schlußscheine zu beziehen sind (§ 9 der Ausführungsanweisung), bestimmen wir die Herbert'sche Druckerei, Darmstadt, Wendelstadtstraße Nr. 6. Der Preis des Schlußscheinblocks, enthaltend 75 Schlußscheine, beträgt ausschließlich Porto und Verpackung 3 Mark. Es wird ausdrücklich betont, daß nur von der Herbert'schen Druckerei die Schlußscheine bezogen werden dürfen.

Darmstadt, den 19. Oktober 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**

In Vertretung: Becker.

Bekanntmachung, Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung betreffend. Vom 23. Oktober 1920.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 29. September 1920 (Reg.-Bl. S. 297) wird die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung betreffend, vom 23. Oktober 1918 (Reg.-Bl. S. 231) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 23. Oktober 1920.

Hessisches Landes-Ernährungsamt.
In Vertretung: Becker.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920.

Vom 26. Oktober 1920.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September beziehungsweise 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607, 728, 1916 S. 673) wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die Kreisämter werden ermächtigt, Vorschriften zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu erlassen und die im Interesse der geregelten Versorgung notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 2.

Kartoffelvorräte, bezüglich deren anzunehmen ist, daß sie von dem Besitzer oder Verwahrer entgegen den erlassenen Anordnungen in Verkehr oder zum Versand gebracht werden sollen, können sichergestellt oder der ordnungsmäßigen Verwendung zugeführt werden. Der Erlös dieser Kartoffeln ist dem Besitzer oder Verwahrer nach Abzug der durch die Wegnahme entstandenen Kosten auszuhändigen, insoweit nicht etwa weitergehende Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

§ 3.

Die Landeskartoffelstelle hat die weiter erforderlichen Anordnungen im Interesse der Versorgungsregelung zu treffen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und der zu ihrer Durchführung erlassenen weiteren Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Bekanntmachung sowie die auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Anordnungen treten mit dem 16. November 1920 außer Kraft.

Darmstadt, den 26. Oktober 1920.

Hessisches Landes-Ernährungsamt.
Neumann.

Bekanntmachung, die Bereitung von Backware betreffend. Vom 1. November 1920.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Bereitung von Backware vom 14. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1777) wird bestimmt:

Die Kommunalverbände für Getreideversorgung werden ermächtigt, darüber Bestimmungen zu treffen, daß Brote nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten herzustellen sind.

Darmstadt, den 1. November 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**

Neumann.

Bekanntmachung, die Kartoffelversorgung des Landes betreffend. Vom 10. November 1920.

Die Gültigkeitsdauer unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober 1920 über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920 (Reg.-Bl. S. 330) wird bis auf weiteres verlängert.

Hierdurch bleiben auch die auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Anordnungen bis auf weiteres in Kraft.

Darmstadt, den 10. November 1920. **Hessisches Landes-Ernährungsamt.**

Neumann.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung der Handwerkskammer Darmstadt über die Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens vom 27. März 1912 betreffend. Vom 30. September 1920.

Auf Grund des § 128 Absatz II der Gewerbeordnung bestimmen wir hiermit in Abänderung der Bekanntmachung der Handwerkskammer Darmstadt über die Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens vom 27. März 1912 Ziffer V zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit der Gehilfenschaft im Bäckerei- und Konditoreigewerbe das Folgende:

Im Bäckerei- und Konditoreigewerbe dürfen in Betrieben ohne Gehilfen nur ein Lehrling, in allen anderen Betrieben höchstens zwei Lehrlinge gehalten werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehr Lehrlinge beschäftigt werden. Neueinstellungen von Lehrlingen dürfen jedoch in solchen Betrieben nur unter Zugrundelegung der obengenannten Höchstzahlen erfolgen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. September 1923.

Darmstadt, den 30. September 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung, die Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln betreffend, vom 5. Juli 1919 (Reg.-Bl. S. 138). Vom 8. Oktober 1920.

Der § 8 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1916, die Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln betreffend (Reg.-Bl. S. 138), erhält folgenden Zusatz:

Diese sind berechtigt, Gebühren zur Deckung ihrer Unkosten zu erheben. Gegen die Festsetzung dieser Gebühren ist die Beschwerde an das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt zulässig.

Darmstadt, den 8. Oktober 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 98) betreffend.

Vom 25. Oktober 1920.

Auf Grund des § 17 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 98) wird bestimmt:

§ 1.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe, aus denen sie einen Arbeitnehmer entlassen, soweit klarzustellen, daß die Organe der Erwerbslosenfürsorge in der Lage sind, zu beurteilen, ob die Arbeitslosigkeit sich als Kriegsfolge darstellt oder nicht.

§ 2.

Die Vorstände der Gemeinden sind gemäß § 16a a. a. O. befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschrift des § 1 Ordnungsstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark im Einzelfall zugunsten der Gemeindekasse festzusetzen.

Darmstadt, den 25. Oktober 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902. Vom 30. Oktober 1920.

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 10 des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902 beziehungsweise 31. März 1913 wird hiermit in Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1902 (Reg.-Bl. S. 537) folgendes bestimmt:

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer Worms wird auf 22 festgesetzt.

Die Einteilung der Wahlbezirke bleibt unverändert.

Der Wahlbezirk Worms-Stadt hat 16 Mitglieder, die übrigen Wahlbezirke je 2 Mitglieder zu wählen.

Darmstadt, den 30. Oktober 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 28.

Darmstadt, den 14. Dezember 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Dezember 1920.)

Inhalt: 1. Gesetz über die Umlegung von Bauland. (S. 333.) — 2. Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über die landwändische Geschäftsordnung vom 23. März 1914. (S. 345.) — 3. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. (S. 345.) — 4. Bekanntmachung, die Gemeinden Bermersheim betreffend. (S. 346.) — 5. Bekanntmachung, die Stiftung des Herrn Jakob Wolle in Mainz, „Friedrich Lux-Stiftung des Mainzer Männergesangvereins" betreffend. (S. 346.) — 6. Bekanntmachung, die Stiftung des Dr.-Ing. Carstanjen in Gustavsburg, „Jubiläumsstiftung Carstanjen-Gustavsburg" betreffend. (S. 346.) — 7. Bekanntmachung die Errichtung eines Zollamts in Michelstadt betreffend. (S. 346.) — 8. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 10. November 1909, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach betreffend. (S. 347.) — 9. Bekanntmachung, Anstellungsbedingungen für die Landwirtschaftslehrer im Volksstaate Hessen betreffend. (S. 348.) — 10. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammern vom 6. August 1902 betreffend. (S. 348.)

Gesetz über die Umlegung von Bauland. Vom 6. November 1920.

Erster Abschnitt.

I. Voraussetzungen der Umlegung.

§ 1.

1. Grundstücke können zum Wohle der Allgemeinheit auch gegen den Willen der Grundeigentümer zusammengelegt und neu aufgeteilt werden, um Bauland zu erschließen und geeignete Baugrundstücke sowie das für Straßen erforderliche Land zu gewinnen.

2. Das Umlegungsgebiet ist nicht größer zu bemessen, als für die Zwecke der Umlegung erforderlich ist.

3. Einzelne im Umlegungsgebiet gelegene bebaute oder aus anderer Ursache besonders wertvolle Grundstücke können von der Umlegung ganz oder teilweise ausgenommen werden. Grenzberichtigungen müssen sich aber die Eigentümer solcher Grundstücke gefallen lassen. Bestehende Straßen können gleichfalls von der Umlegung ausgenommen werden.

§ 2.

Der Baulandumlegung muß ein genehmigter Bebauungsplan nebst den nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen besonderen Vorschriften einer Ortsbausatzung oder Baupolizeiordnung oder ein von dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, vorläufig begutachteter Entwurf eines Bebauungsplanes nebst dem Entwurf der zugehörigen besonderen Vorschriften zugrunde liegen.

§ 3.

Das Gesetz gilt nur in Gemeinden von über 10000 Einwohnern mit Städteordnung. In anderen Gemeinden kann auf deren Antrag das Gesetz durch Verordnung mit Änderungen oder Ergänzungen für anwendbar erklärt werden. Diese Verordnung ist dem Landtage vorzulegen.

§ 4.

1. Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet durch Antrag entweder

a) der Gemeinde

oder

b) von mehr als $^1/_5$ der beteiligten Grundeigentümer, die mehr als $^1/_3$ der Fläche des Umlegungsgebiets besitzen.

2. Der von den beteiligten Grundeigentümern gestellte Antrag ist bei dem Bürgermeister in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen und hat das Umlegungsgebiet genau zu bezeichnen.

§ 5.

1. Beteiligter Grundeigentümer ist, wer im Grundbuch, Flurbuch oder Mutationsverzeichnis als Eigentümer eines umzulegenden Grundstücks oder als Inhaber einer erblichen Leihe eingetragen ist. Sind die Eigentumsverhältnisse unbekannt oder ungewiß, so ist der Besitzer als Beteiligter zuzulassen, wenn er sich durch eine Bescheinigung des Ortsgerichts oder öffentliche Urkunden anderweit über die Art und Dauer seines Besitzes genügend ausweisen kann.

2. Steht ein Grundstück im Eigentum von Miteigentümern nach Bruchteilen, so gilt jeder Miteigentümer mit dem ihm zustehenden Anteil als beteiligter Grundeigentümer. Mehrere Miteigentümer, die in gleichem Sinne stimmen wollen, können jedoch zusammen nur eine Stimme abgeben und zählen hinsichtlich des Flächeninhalts des Grundstücks nur als eine Person. Mehrere Eigentümer zur gesamten Hand können ihre Rechte nur einheitlich als eine Person ausüben.

3. Gehört ein Grundstück zum ehelichen Gesamtgut, so bedarf der Mann zur Ausübung der Rechte nicht der Zustimmung der Frau; gehört ein Grundstück zum eingebrachten Gut der Frau, so bedarf diese nicht der Einwilligung des Mannes.

4. Besitzer von Fideikommiß- oder Erbgütern sind befugt, ohne Zustimmung der Anwärter an dem Verfahren teilzunehmen.

5. Liegen bei einem Grundeigentümer die Voraussetzungen der §§ 1911, 1912 oder 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, so ist ein Pfleger als Vertreter des Grundeigentümers in dem Verfahren zuzuziehen.

6. Ist in Ansehung des Eigentumsrechts ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so können der Eigentümer und derjenige, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist, die Rechte im Umlegungsverfahren nur gemeinschaftlich ausüben.

7. Steht ein beteiligter Grundeigentümer unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft, vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft, so bedarf sein gesetzlicher Vertreter zur Ausübung der Rechte weder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts noch der des Gegenvormunds.

8. Ebenso bedürfen Konkursverwalter nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter nicht der Genehmigung der Erben.

9. Vorschriften, welche die Teilung oder die Veräußerung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken oder Verfügungen anderer Art oder die Eingehung von Rechtsgeschäften hierüber verbieten oder beschränken, gelten nicht für Umlegung von Bauland.

§ 6.

1. Beteiligte sind außer den Grundeigentümern auch die Gemeinden und selbständigen Gemarkungen, in deren Bezirk Grundstücke liegen, die von der Umlegung ergriffen werden.

2. Die Lehns- und Erbleihherrn, die Anwärter zu einem Fideikommiß- oder Erbgut gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und alle sonstigen Berechtigten, deren Rechte eingetragen, vorgemerkt oder nach § 22 Abs. 2 angemeldet sind, ferner diejenigen, zu deren Gunsten ein nicht das Eigentumsrecht betreffender Widerspruch eingetragen ist, die Mieter oder Pächter, denen ein Grundstück bereits überlassen ist, sowie der betreibende Gläubiger einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind Beteiligte nur insoweit, als sie berechtigt sind, an den Verhandlungen zur Sicherung ihrer Rechte teilzunehmen; der Baulandumlegung können sie jedoch nicht widersprechen.

II. Umlegungsgrundsätze.

§ 7.

Alle von der Umlegung ergriffenen Grundstücke werden in einer Masse vereinigt.

§ 8.

1. Aus der Masse wird zunächst das Land ausgeschieden, das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen bestimmt ist, und der Gemeinde überwiesen, die hierdurch für solche ihr gehörigen öffentlichen Wege, die entbehrlich sind oder in die neuen Straßen fallen, abgefunden wird. Sein Flächeninhalt wird sämtlichen an der Masse beteiligten Eigentümern nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der Masse (§ 7) zum Flächeninhalt ihrer in die Masse eingeworfenen Grundstücke abgezogen. Die für Straßenland bereits erfolgten unentgeltlichen Landabtretungen und die zum Erwerb von derartigem Land geleisteten Zahlungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Soweit dieses Land nicht sofort zu Straßenzwecken verwendet wird, sind auf ihm zunächst die nötigen Wirtschaftswege für das umgelegte Land herzustellen, und ist das übrige Land den einzelnen Eigentümern nach demselben Verhältnisse wie das Bauland (§ 9) bis zur Herstellung der Straßen zu überlassen, und zwar möglichst so, daß bei jedem Eigentümer das vorläufig überlassene Straßenland und das zugeteilte Bauland zusammenhängen. Die Überlassung erfolgt gegen einen Pachtzins, der von den Nutzungsberechtigten für die Dauer der Nutzung an die Masse und insoweit, als die Gemeinde für die Überlassung des Geländes ein Entgelt an die Masse bezahlt hat, an die Gemeinde zu zahlen ist.

3. Aus der Masse ist außerdem das für Erfüllung unmittelbarer oder mittelbarer Aufgaben des Reichs, der Länder oder kommunaler Verbände erforderliche Land auf deren Verlangen auszuscheiden und gegen Entgelt zu überweisen. Soweit für diese Zwecke kein sonstiges Gelände verfügbar ist, findet Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Restmasse wird in bebauungsfähige Grundstücke aufgeteilt und nach folgenden Grundsätzen auf die Grundeigentümer verteilt:

a) Jeder Grundeigentümer hat Anspruch auf Zuteilung von Land und soll in der Regel eine Landfläche in dem Verhältnis erhalten, in dem er an der gesamten in die Masse eingeworfenen Fläche beteiligt war.

b) die Grundstücke sollen den Grundeigentümern, wenn möglich, in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke zugeteilt werden;

c) soweit mehrere Grundstücke oder einzelne Teile eines Grundstücks zufolge des Bestehens von Mit- oder Gesamteigentum, von Fideikommiß- oder erblichen Leihverhältnissen, dinglichen Belastungen, Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen, Widersprüchen oder aus einem sonstigen Grunde verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegen, so ist für jede den gleichen Rechtsverhältnissen unterliegende Fläche oder Mehrheit von Flächen mindestens ein neues Grundstück auszuscheiden.

§ 10.

Eigentümer von Grundstücken, deren Flächeninhalt beim Einwerfen in die Masse für sich allein zur Bebauung nicht ausreicht (Kleinstücke), haben keinen Anspruch auf Zuteilung von Bauland. Die Kleinstücke sind, soweit sie nicht für Straßen oder andere öffentliche Zwecke (§ 8, Abs. 3) in Anspruch genommen werden, in der Regel entweder anderen Beteiligten zuzuteilen oder zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammenzulegen. Auch können sie im Einverständnis mit den Eigentümern durch Zuteilung von Bauland bebauungsfähig gemacht werden.

§ 11.

Das für die künftigen Straßen erforderliche Land geht unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über, soweit es 35 vom Hundert der von den Eigentümern in die Masse eingeworfenen Grundflächen nicht übersteigt.

§ 12.

Im Umlegungsverfahren können, soweit es der Zweck der Umlegung erfordert, bestehende Rechte dinglicher und persönlicher Art beseitigt oder verändert und Rechte dinglicher Art begründet werden. Das nach § 8 in Anspruch genommene Land geht unbelastet und unbeschränkt auf den Eigentümer über. Ebenso erlöschen die auf Kleinstücken (§ 10) lastenden Rechte, soweit nicht etwas anderes im Umlegungsverfahren bestimmt ist.

§ 13.

Soweit Grundstücke über den Baulandwert hinaus einen besonderen Wert haben, ist Ersatz in Geld zu leisten, wenn der Ausgleich nicht in anderer Weise im Umlegungsverfahren gewährt ist.

§ 14.

1. Soweit Beteiligte einen Rechtsverlust oder sonstigen Nachteil erleiden, der nicht in anderer Weise bei der Zuteilung ausgeglichen ist, wird aus der Masse Ersatz in Geld geleistet.

2. Beteiligten, die durch eine besondere Zuteilung von Grundeigentum, durch Wegfall oder Verminderung von Belastungen, durch Begründung oder Erweiterung von Rechten einen Vorteil erlangt haben, der nicht in anderer Weise ausgeglichen ist, wird die Zahlung einer entsprechenden Geldentschädigung auferlegt.

§ 15.

1. Die den Eigentümern und sonstigen Beteiligten zustehenden Entschädigungen hat die Gemeinde zu leisten.

2. Die Eigentümer haben die ihnen auferlegten Entschädigungen an die Gemeinde zu entrichten. Das gleiche gilt für das nach § 8 Abs. 3 zu zahlende Entgelt. Auf Antrag eines Eigentümers kann der Umlegungsausschuß Stundung oder Zahlung in Teilbeträgen gestatten; er setzt hierfür die Bedingungen fest.

§ 16.

1. Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu leistenden Geldentschädigungen werden auf die zugeteilten Grundstücke nach deren Wert ausgeschlagen. Entschädigungen, die der Gemeinde nach § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 auferlegt werden, sind hiervon ausgeschlossen.

2. § 15 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

3. Übersteigen die an die Gemeinde bezahlten Entschädigungen in ihrer Gesamtheit den nach Abs. 1 auszuschlagenden Betrag, so ist der Überschuß nach dem Grundsatz des Abs. 1 zu verteilen.

§ 17.

Bei der Ermittelung der Grundstückswerte und der Festsetzung der Entschädigungsbeträge sind die Grundsätze des Enteignungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 18.

1. Während der Dauer des Umlegungsverfahrens kann die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art, sowie der Übergang zu einer Bewirtschaftung des Grundstücks, die von der bisherigen oder gewöhnlichen Art der Bewirtschaftung erheblich abweicht und geeignet ist, das Umlegungsverfahren zu verhindern, zu erschweren und zu verzögern, in dem Umlegungsgebiet baupolizeilich untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Auf das Verfahren und das Rechtsmittel der Beschwerde finden die Vorschriften des Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde binnen einer Notfrist von einer Woche, die mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung beginnt, zu erheben ist.

2. Im Widerspruch mit dem Verbot errichtete Bauten oder wirtschaftliche Umänderungen bleiben im Umlegungsverfahren unberücksichtigt.

Zweiter Abschnitt.

Das Verfahren.

§ 19.

Die Einleitung und Durchführung des Umlegungsverfahrens ist eine Gemeindeangelegenheit, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

I. Vorbereitendes Verfahren.

§ 20.

1. Entspricht ein Antrag der Grundeigentümer nicht dem nach § 1 erforderlichen Zweck der Baulandumlegung, oder hat er nicht die gesetzlichen Mehrheiten (§ 4 Abs. 1, b) erhalten, so hat der Bürgermeister den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

2. Gegen den Beschluß kann jeder Antragsteller binnen einer Notfrist von zwei Wochen schriftlich Beschwerde an den Kreisausschuß und gegen dessen Entscheidung binnen der gleichen Notfrist schriftlich weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß erheben. Dieser entscheidet endgültig. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

§ 21.

Beabsichtigt der Bürgermeister einen Beschluß der Gemeindevertretung darüber herbeizuführen, ob ein Antrag auf Umlegung gestellt werden soll, oder ist ein derartiger gesetzlich zulässiger Antrag der Grundeigentümer gestellt worden, so hat der Bürgermeister folgende Vorarbeiten anzufertigen:

1. einen Plan über die alte Lage, Form und den Flächengehalt sämtlicher Grundstücke unter Angabe der Eigentümer nach Name, Stand und Wohnort und der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse unter Beischluß der Grundbuchs- oder Flurbuchsauszüge;
2. den Plan über die Neueinteilung.

Den Plänen ist beizufügen:

a) Der planmäßige Nachweis, daß eine zweckentsprechende Bebauung der Grundstücke möglich ist;

b) eine Berechnung der Größe der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke einschließlich des für Straßenanlagen sowie für das Reich, die Länder oder kommunale Verbände abzutretenden Geländes unter Angabe des Flächengehalts und der Eigentümer nach Name, Stand und Wohnort;

c) eine Berechnung der auf die neu einzuteilenden Grundstücke entfallenden Abzüge an Flächengehalt durch Ausscheiden des für Straßenanlagen sowie für das Reich, die Länder oder kommunale Verbände abzutretenden Geländes;

d) eine Berechnung der Größe der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Gelände für Straßenanlagen oder für Zwecke des Reichs, der Länder oder kommunaler Verbände;

e) ein Verzeichnis der zu gewährenden und aufzuerlegenden Geldentschädigung unter Darstellung des jeder Geldentschädigung zugrunde liegenden Sachverhalts;

f) eine Erläuterung der auf den Grundstücken ruhenden Rechte Dritter und der an ihrer Stelle neu zu begründenden Rechte unter Angabe der Berechtigten nach Name, Stand und Wohnort.

3. Bei der Bearbeitung des Umlegungsplans müssen ein im Städtebau erfahrener Architekt und, falls die Be- und Entwässerung der Umlegungsfläche nach Ansicht der Sachverständigen technisch besonders bearbeitet werden muß, ein im städtischen Tiefbau erfahrener Ingenieur sowie ferner ein Geometer 1. Klasse mitwirken.

4. Bei der Anfertigung der Vorarbeiten hat der Bürgermeister den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zu geben; Wünsche der Beteiligten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 22.

1. Die fertiggestellten Vorarbeiten sind mit dem Antrag auf Umlegung dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, zur Genehmigung des Plans für die Neueinteilung vorzulegen.

2. Nach erfolgter Genehmigung hat der Bürgermeister die Vorarbeiten offenzulegen und dies mit der Aufforderung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen, daß Einwendungen innerhalb einer Frist, die mindestens eine Woche zu betragen hat, bei dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können. Gleichzeitig hiermit hat der Bürgermeister die Beteiligten in ortsüblicher Weise öffentlich aufzufordern, die Einträge der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern, insoweit sie den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen, innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem zuständigen Gericht berichtigen oder ergänzen zu lassen, damit die bestehenden Rechtsverhältnisse beim Umlegungsverfahren berücksichtigt werden können.

§ 23.

1. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat der Bürgermeister eine Tagfahrt anzuberaumen, zu der die Beteiligten in ortsüblicher Weise öffentlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind. Die Einladung ist außerdem der Gemeinde sowie den beteiligten Grundeigentümern oder ihren Vertretern, soweit ihr Aufenthalt im Deutschen Reich bekannt ist, besonders zuzustellen (§ 42). Ist in Ansehung des Eigentumsrechts ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so ist auch derjenige einzuladen, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist. Zwischen der Einladung und der Tagfahrt müssen mindestens 2 Wochen liegen.

2. In der Tagfahrt hat der Bürgermeister über die vorgebrachten Wünsche und Einwendungen mit den Beteiligten zu verhandeln und unter Feststellung aller wesentlichen Verhältnisse auf eine Einigung aller Beteiligten hinzuwirken.

3. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Einigungsverhandlungen und die Einwendungen der Beteiligten vollständig enthalten muß. Die Niederschrift ist den Beteiligten

vorzulesen und von dem Vorsitzenden und zwei von den anwesenden beteiligten Grundeigentümern aus ihrer Mitte zu wählenden Urkundspersonen zu unterschreiben; sie hat die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde und ersetzt die reichs- oder landesgesetzlich für solche Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Formen der Beurkundung.

§ 24.

1. Über die in der Einleitungstagfahrt und während der Offenlegungsfrist vorgebrachten und unerledigt gebliebenen Einwendungen hat der Bürgermeister eine Vorentscheidung zu erlassen, soweit es sich nicht um Einwendungen gegen den Bebauungsplan handelt, auf die die Vorschriften der Allgemeinen Bauordnung Anwendung finden.

2. Gegen die Vorentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 zulässig.

§ 25.

1. Sind keine Einwendungen erhoben oder sind die erhobenen Einwendungen durch Vereinbarung unter den Beteiligten oder durch rechtskräftige Entscheidung erledigt, so beschließt der Bürgermeister nach Anhören der Stadtverordnetenversammlung, ob das Umlegungsverfahren durchzuführen ist oder nicht.

2. Gegen den Beschluß des Bürgermeisters können die beteiligten Grundeigentümer das Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 erheben.

§ 26.

Bis zur Rechtskraft des Beschlusses des Bürgermeisters über die Durchführung des Umlegungsverfahrens kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 27.

Die beschlossene Durchführung der Umlegung hat der Bürgermeister in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Sie wirkt von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung an für und gegen die Rechtsnachfolger der Beteiligten und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch.

II. Verfahren vor dem Umlegungsausschuß.

§ 28.

1. Das Umlegungsverfahren wird von einem Umlegungsausschuß durchgeführt.
2. Der Umlegungsausschuß besteht aus:
   a) Dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter als Vorsitzenden;
   b) drei unbeteiligten Bausachverständigen, von denen je einer von dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, und der Gemeinde zu ernennen, der dritte von den beteiligten Grundeigentümern zu wählen ist;
   c) zwei unbeteiligten Sachverständigen für die Bewertung der Grundstücke, von denen der eine von der Gemeinde zu ernennen, der andere von den beteiligten Grundeigentümern zu wählen ist;
   d) zwei von den Grundeigentümern, die für die Umlegung gestimmt haben, aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern;
   e) einem von den Grundeigentümern, die gegen die Umlegung gestimmt haben, zu wählenden Mitglied.
3. Für die unter b) bis e) bezeichneten Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen.

4. Der Umlegungsausschuß hat den mit der Bearbeitung des Umlegungsplans befaßten Architekten und Ingenieur mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Er kann in gleicher Weise den mit der Bearbeitung des Umlegungsplans befaßten Geometer 1. Klasse sowie noch andere Sachverständige zuziehen.

5. Am Umlegungsverfahren beteiligte Mitglieder des Umlegungsausschusses dürfen in eigener Sache weder mitberaten noch mitstimmen.

§ 29.

1. Die Bildung des Umlegungsausschusses hat der Bürgermeister zu veranlassen.

2. Zu diesem Zweck hat er eine Tagfahrt anzuberaumen, in der die Wahl der von den Grundeigentümern zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner vorzunehmen ist. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Grundeigentümer und bei Stimmengleichheit durch das Los. Die Einladung erfolgt nach den Vorschriften des § 23 Absatz 1.

3. Der Vorsitzende verpflichtet die von den Grundeigentümern gewählten und die nicht beamteten Mitglieder des Ausschusses sowie die weiter hinzugezogenen Sachverständigen vor Beginn ihrer Tätigkeit zu gewissenhafter, unparteiischer Erfüllung ihres Amtes.

4. Die Bildung des Umlegungsausschusses hat der Vorsitzende in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

5. Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und bei Wahrnehmung von auswärtigen Dienstgeschäften im Sinne des § 1 Ziffer 2 der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, vom 9. September 1879, Anspruch auf Tagegelder, deren Höhe der Umlegungsausschuß bestimmt, die sachverständigen Mitglieder und zugezogenen Sachverständigen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Gebühren nach den für Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten bestehenden Vorschriften. Die Mitwirkung von Beamten der Gemeinde im Umlegungsausschuß als Mitglieder oder zugezogene Sachverständige ist gebührenfrei.

§ 30.

1. Der Umlegungsausschuß wird von dem Vorsitzenden berufen und ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, unter welchen sich mindestens ein Bausachverständiger und ein Sachverständiger für die Bewertung der Grundstücke befinden müssen, wenn es sich um die endgültige Beschlußfassung über den Umlegungsplan oder eine Vorentscheidung des Umlegungsausschusses handelt. Er beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief oder durch einen mit der Zustellung beauftragten Diener der Gemeinde.

§ 31.

1. Dem Umlegungsausschuß liegen insbesondere ob:
   a) die Verhandlung mit den Beteiligten;
   b) die Entscheidung auf die erhobenen Ansprüche und Einwendungen;
   c) die erforderlichen Wertermittelungen;
   d) die Ausarbeitung der Unterlagen der Umlegung, insbesondere des Plans für die Neuzuteilung der Grundstücke (Umlegungsplan);
   e) die Festsetzung der Ausschläge (§ 18);
   f) Festsetzung und Ausschlag der Kosten (§ 40);
   g) die Vertretung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der beteiligten Grundeigentümer.

2. Für die Ausarbeitung der Unterlagen der Umlegung und die Aufstellung des Umlegungsplanes findet § 21 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

3. Die Ausführung der Beschlüsse, der Geschäftsverkehr mit den Behörden sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Vorsitzenden.

4. Urkunden über eine Erklärung, ein Ersuchen oder eine Feststellung des Umlegungsausschusses gelten, falls sie nach Absatz 3 ordnungsmäßig unterschrieben sind, als öffentliche Urkunden.

§ 32.

Der Umlegungsausschuß hat die Einstellung des Verfahrens zu beschließen, wenn das Umlegungsverfahren undurchführbar ist oder der Durchführung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Gegen den Einstellungsbeschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde der beteiligten Grundeigentümer nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 zulässig.

§ 33.

1. Der Umlegungsausschuß hat in einer Tagfahrt über den Umlegungsplan mit den Beteiligten zu verhandeln und abstimmen zu lassen. In ihr können Einwendungen gegen den Umlegungsplan und gegen die vorgesehene Ausgleichung vorgebracht sowie Rechte und Ansprüche bei Meidung der Nichtberücksichtigung angemeldet werden. Beteiligte, die in der Tagfahrt nicht erscheinen oder nicht abstimmen, gelten als zustimmend.

2. Die Einladungen zur Tagfahrt erfolgen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1.

3. Während der Einladungsfrist von 2 Wochen sind die Pläne und Unterlagen bei dem Bürgermeister zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen.

4. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt muß enthalten:

a) Die Bezeichnung des Orts, des Tages und der Stunde der Tagfahrt;
b) die Angabe, wo und wielange die Pläne und Unterlagen offenliegen;
c) die grundbuchmäßige Bezeichnung der durch die Umlegung betroffenen Grundstücke sowie Namen, Stand und Wohnort der Eigentümer;
d) die Bezeichnung der auf den Grundstücken lastenden Rechte und Ansprüche Dritter, deren Namen, Stand und Wohnort;
e) die Aufforderung an die Beteiligten, in der Tagfahrt zu erscheinen und abzustimmen, widrigenfalls sie als zustimmend angesehen werden;
f) die Aufforderung an die Beteiligten, Einwendungen gegen den Umlegungsplan und die vorgesehene Ausgleichung vorzubringen;
g) die Aufforderung, noch nicht angemeldete Ansprüche und Rechte spätestens in der Tagfahrt bei Meidung des Nachteils anzumelden, daß sie andernfalls im Verfahren unberücksichtigt bleiben.

5. Abstimmungserklärungen können, sobald der Vorsitzende die Tagfahrt für geschlossen erklärt hat, nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 34.

1. Der Vorsitzende kann anordnen, daß ein anwesender Beteiligter sich über die Eigenschaft als Beteiligter ausweist. Wird diese Anordnung von dem Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Umlegungsausschuß endgültig.

2. Anwesende Bevollmächtigte eines Beteiligten haben auf Verlangen des Vorsitzenden die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§ 35.

1. Über die Abstimmungstagfahrt ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Verhandlung, die von den Beteiligten in der Tagfahrt erhobenen Einwendungen und angemeldeten Rechte und Ansprüche und die gefaßten Beschlüsse sowie etwaige Einigungsverhandlungen zu beurkunden hat.

2. Die Vorschrift des § 23 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 36.

Die Beteiligten, die in der Tagfahrt weder erschienen noch vertreten waren, können mündliche Auskunft über das Ergebnis der Tagfahrt und Einsicht in die Niederschrift verlangen.

§ 37.

1. Ist das Verfahren nach vorstehenden Vorschriften beendet, so ändert der Umlegungsausschuß den Umlegungsplan, soweit erforderlich, ab und legt ihn während eines Monats bei dem Bürgermeister zur Einsicht der Beteiligten offen. Die Offenlegung ist in der im § 23 Absatz 1 vorgeschriebenen Weise den Beteiligten bekanntzumachen.

2. Gegen den Plan können die Beteiligten innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich Erinnerung bei dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses erheben.

3. Gegen die Vorentscheidung des Umlegungsausschusses ist das Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 zulässig.

4. Die Eigentümer von Kleinstücken (§ 10) können die Höhe einer hierfür in dem Umlegungsplan nach § 14 Absatz 1 festgesetzten Geldentschädigung durch Klage vor den ordentlichen Gerichten anfechten. Die Klage muß vor Ablauf von zwei Wochen seit Ablauf der Offenlegungsfrist erhoben sein. Durch die Erhebung der Klage wird das Beschwerdeverfahren nach Absatz 3 ausgeschlossen. Die Ausführung der Umlegung wird durch die Klage nicht aufgeschoben.

5. Sind die Erinnerungen rechtskräftig erledigt, und ist ein der Umlegung zugrunde liegender Entwurf eines Bebauungsplans genehmigt, so wird vom Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Zeitpunkt, in dem der Umlegungsplan vollziehbar ist, festgestellt (Vollziehbarkeitserklärung) und in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 38.

1. Die weitere Ausführung der Umlegung liegt dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses ob.

2. Er besorgt insbesondere die Einweisung in den neuen Besitz, die Einbeziehung von Geldleistungen, die Auszahlung von Geldentschädigungen, ferner die Aufstellung und Offenlegung des topographischen Güterverzeichnisses, die Aufstellung des neuen Katasters, die Zufertigung der neuen Eigentumsurkunden und die Festsetzung der nachträglich entstehenden Kosten.

3. Über Erinnerungen eines Beteiligten gegen die Anordnungen des Vorsitzenden entscheidet der Umlegungsausschuß, gegen dessen Entscheidungen die Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 zulässig sind.

§ 39.

1. Die Gemeinde kann die von ihr zu leistenden Geldentschädigungen nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 372 Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegen. Auf die Hinterlegung finden die Verfahrensvorschriften über die gerichtlichen Hinterlegungen Anwendung.

2. Eine Geldentschädigung, die der Eigentümer eines mit einem Recht belasteten Grundstücks zu beanspruchen hat, ist insoweit an den Berechtigten zu zahlen, als der Wert des nunmehr belasteten Grundstücks denjenigen des bisher belasteten nicht erreicht und der Berechtigte die Zahlung nicht ab-

lehnt. Sind mehrere Belastungen vorhanden, so ist die Entschädigung, falls die Beteiligten sich über deren Verteilung nicht einigen, nach Absatz 1 zu hinterlegen und den Beteiligten zu überlassen, ihre Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

3. Ist in Ansehung eines Rechts der im Absatz 2 bezeichneten Art eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen, so ist die Entschädigung nach Absatz 1 mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Eigentümer und von dem Berechtigten gemeinschaftlich verlangt werden kann.

4. Ist in einer Gemarkung das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen, so finden die Vorschriften des Absatzes 2 und 3 auf eine Eigentumsbeschränkung, mit der zur Sicherung des Anspruchs auf eine Geldsumme ein Grundstück belastet ist, sowie auf eine anders zu dem gleichen Zweck bestehendes Recht entsprechende Anwendung.

§ 40.

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die gesamten Kosten des Umlegungsverfahrens nach Maßgabe des in § 16 Absatz 1 aufgestellten Grundsatzes auszuschlagen. § 15 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

2. Wird der Antrag auf Umlegung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder das Verfahren eingestellt, so sind die bis dahin entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten der gefertigten Vorarbeiten, von der Gemeinde zu tragen. Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

3. Das Umlegungsverfahren mit allen seinen unmittelbaren Rechtswirkungen ist frei von Stempel und Gerichtsgebühren jeder Art.

§ 41.

1. Die auf Grund dieses Gesetzes an die Gemeinde zu entrichtenden Entschädigungen, Herauszahlungen, Entgelte und Kosten stehen in Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem im Umlegungsverfahren den Pflichtigen zugeteilten Grundstücken den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 und des § 156 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.

2. Auf alle Forderungen der Gemeinde gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Gemeindeabgaben Anwendung.

§ 42.

Die Zustellung der Einladungen zu den Tagfahrten und der Beschlüsse erfolgt entweder durch einen Gemeindediener oder mittelst eingeschriebenen Briefes. Ist sie nach dieser Vorschrift nicht ausführbar, so erfolgt sie durch öffentlichen Aushang in ortsüblicher Weise. Das Schriftstück ist volle zwei Wochen auszuhängen und gilt mit deren Ablauf als zugestellt.

§ 43.

Die in diesem Gesetz zugelassenen Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden, soweit nicht in diesem Gesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, Artikel 95 ff. des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 Anwendung.

§ 44.

Auf die in diesem Gesetz bestimmten Fristen findet der Artikel 36 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 entsprechende Anwendung.

§ 45.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur gegen die Versäumnis von in diesem Gesetz bezeichneten Notfristen statt unter entsprechender Anwendung des Artikels 37 Absatz 2 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911.

Dritter Abschnitt.

Rechtswirkungen der Umlegung.

§ 46.

1. Der Übergang des Eigentums erfolgt an dem in der Vollziehbarkeitserklärung bezeichneten Tagkraft Gesetzes. Die den Beteiligten überwiesenen Grundstücke und die an Stelle der eingeworfenen Stücke nach diesem Gesetz tretenden Entschädigungsansprüche treten mit diesem Zeitpunkt in Ansehung aller rechtlichen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich des Eigentums aller übertragbaren dinglichen Rechte und aller Verfügungs- und sonstigen Eigentumsbeschränkungen, an die Stelle der durch sie ersetzten Grundstücke, soweit sich nicht aus diesem Gesetz und aus den auf Grund des Absatzes 2 zu erlassenden Vorschriften ein anderes ergibt.

2. Die näheren Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften hierzu werden durch Verordnung erlassen.

3. Die Vorschriften über die Wahrung der durch die Umlegung veranlaßten Änderungen im Grundbuch erläßt das Ministerium der Justiz.

Vierter Abschnitt.

Herstellung der Straßen und Plätze.

§ 47.

1. Auf Antrag der Anlieger einer Straßenstrecke in dem Umlegungsgebiet ist die Gemeinde verpflichtet, eine Straßenstrecke, an der die Antragsteller mindestens die Hälfte der genehmigten Baufluchtlinien dieser Straßenstrecke mit ihrem Bauland einnehmen, herzustellen, wenn die herzustellende Straßenstrecke unmittelbar durch bereits im Umfang des Absatz 2 hergestellte Straßen mit einem bebauten Ortsteil Verbindung erlangt.

2. Die Herstellung hat zu umfassen, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen weitergehende Einrichtungen erforderlich sind,

a) das Ebnen der Straßen in der festgesetzten Höhenlage;
b) die ersten Einrichtungen für den Verkehr durch Befestigen der Fahrbahn, Pflasterung der Gossen und Anlegen von Fußsteigen;
c) die Einrichtung für die Entwässerung, Wasserversorgung und Beleuchtung.

3. Soweit die entstehenden Kosten nach den baurechtlichen Vorschriften auf die Anlieger ausgeschlagen werden können, werden sie gegenüber den Antragstellern mit der Beendigung der einzelnen Arbeiten fällig.

4. Die Gemeinde kann den Antragstellern eine Frist bestimmen, innerhalb der die Neubauten zu beginnen und zu beendigen sind. Der Ablauf der Frist verpflichtet die säumigen Antragsteller auf Verlangen der Gemeinde, auch diejenigen Kosten der Straßenherstellung vorlagsweise der Gemeinde zu ersetzen, die nach Absatz 3 auf die Antragsteller nicht ausgeschlagen sind. Mehrere säumige Antragsteller haften der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch.

Fünfter Abschnitt.

Freiwillige Umlegung.

§ 48.

Haben sich sämtliche beteiligten Grundeigentümer vor dem Bürgermeister oder dem Umlegungsausschuß oder dessen Vorsitzenden über eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Umlegung und Aufteilung eines Umlegungsgebiets geeinigt, so finden auf ihren Antrag die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme derjenigen Anwendung, die eine der Umlegung widersprechende Minderheit von Grundeigentümern zur Voraussetzung haben. § 23 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 49.

Durch dieses Gesetz sind alle Bestimmungen des Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881, und aller Sondergesetze aufgehoben, die denselben Gegenstand betreffen, insbesondere das Gesetz, die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz betreffend, vom 23. Juni 1875.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Darmstadt, den 6. November 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

In Vertretung: Henrich. Dr. Fulda. In Vertretung: Dr. Schwarz. Neumann. Raab. Dr. Strecker. Uebel.

Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 23. März 1914. Vom 24. November 1920.

Einziger Artikel.

Das Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 23. März 1914 (Reg.-Bl. Nr. 8 vom 30. März 1914) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 24. November 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano. Raab. Dr. Strecker. Uebel.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Vom 1. Dezember 1920.

Unter Aufhebung der in unserer Bekanntmachung vom 4. Juni d. Js. zugebilligten Teuerungszuschläge wird hiermit mit Zustimmung des Hessischen Gesamtministeriums vom 12. Dezember l. Js. ab bis auf weiteres für sämtliche Kehrbezirke des Landes ein einheitlicher Teuerungszuschlag

von 60 vom Hundert auf die unter I der Bekanntmachung vom 30. Januar 1920 (Reg.-Bl. S. 29) festgesetzten Gebühren der Schornsteinfeger bewilligt. Schornsteinfegermeister, die keine Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dürfen nur die Hälfte dieses Teuerungszuschlags erheben.

Die hiernach von den Zahlungspflichtigen zu erhebenden Gesamtgebührenbeträge können auf volle fünf oder zehn Pfennige nach oben abgerundet werden.

Darmstadt, den 1. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Gemeinden Bermersheim betreffend. Vom 12. November 1920.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zufolge Beschlusses des Gesamtministeriums die Gemeinden Bermersheim im Kreise Alzey und Bermersheim im Kreise Worms künftig amtlich mit „Bermersheim (Kreis Alzey)" und „Bermersheim (Kreis Worms)" zu benennen sind.

Darmstadt, den 12. November 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Stiftung des Herrn Jakob Wolle in Mainz, „Friedrich Lux-Stiftung des Mainzer Männergesangvereins" betreffend. Vom 20. November 1920.

Das Gesamtministerium hat auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 6. November dieses Jahres die Stiftung des Herrn Jakob Wolle in Mainz, „Friedrich Lux-Stiftung des Mainzer Männergesangvereins", als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikels 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 20. November 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Stiftung des Dr.-Ing. Carstanjen in Gustavsburg, „Jubiläumsstiftung Carstanjen-Gustavsburg" betreffend. Vom 22. November 1920.

Das Gesamtministerium hat auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde von April 1920 die Stiftung des Dr.-Ing. Carstanjen in Gustavsburg, „Jubiläumsstiftung Carstanjen-Gustavsburg", als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 22. November 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Zollamts in Michelstadt betreffend.

Vom 24. November 1920.

Gemäß Entschließung des Landesfinanzamts Darmstadt wird in Michelstadt im Bezirk des Hauptsteueramts Darmstadt vom 15. Dezember lfd. Js. an ein Zollamt errichtet. Die Ortseinnehmerei

Beerfelden und die Ortseinnehmerei nebst Nebenzollamt für Poststücke zu Michelstadt werden vom genannten Tage an aufgehoben und ihre Befugnisse auf das neue Zollamt übertragen.

Darmstadt, den 24. November 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

Henrich.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 10. November 1909, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach betreffend. Vom 1. Dezember 1920.

I.

Die §§ 2, 3 und 6 Ziffer 2 und 4 der Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach betreffend, vom 10. November 1909 werden durch folgende Fassung ersetzt:

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. die Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer Realschule mit siebenjährigem Kurs;
2. eine erfolgreiche praktische Tätigkeit;
3. ein Zeugnis über die bestandene Abgangsprüfung einer von uns anzuerkennenden kulturtechnischen Fachschule oder der Landesbaugewerkschule (Tiefbaufach) zu Darmstadt, der Baugewerkschule (Tiefbaufach) zu Bingen oder einer anderen von uns als gleichwertig anerkannten Fachschule;
4. das erfolgreiche Bestehen eines $2^1/_2$ jährigen Vorbereitungsdienstes.

§ 3.

Die nach § 2, Ziffer 2 erforderliche praktische Tätigkeit soll in der Regel durch eine 2jährige Lehrzeit im Baugewerbe erfolgen, die eine handwerksmäßige Tätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem Bauhandwerk in sich schließt.

Tätigkeit bei einer Vermessungsdienststelle kann bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden. Die praktische Tätigkeit ist durch Zeugnisse nachzuweisen.

In besonderen Fällen können von uns Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

§ 6.

Ziffer 2. Zeugnisse über die praktische Tätigkeit.
Ziffer 4. Schulzeugnisse nach § 2 Ziffer 1 und 3.

II.

Die zurzeit im Vorbereitungsdienst befindlichen Bauanwärter können bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe von der Bestimmung § 2 Ziffer 1 von uns befreit werden.

Darmstadt, den 1. Dezember 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**

Uebel.

Bekanntmachung, Anstellungsbedingungen für die Landwirtschaftslehrer im Volksstaate Hessen betreffend. Vom 4. Dezember 1920. Zu Nr. L. E. A. L. 10804.

§ 1.

Im Hessischen Staatsdienste wird als Landwirtschaftslehrer endgültig nur angestellt, wer

1. die Landwirtschaftslehrerprüfung nach der Prüfungsordnung vom 14. Juni 1916 (Reg.-Bl. S. 95) oder eine ihr gleichwertige Prüfung bestanden hat,
2. mindestens drei Jahre in gutgeleiteten landwirtschaftlichen Betrieben tätig war, davon zwei Jahre vor Beginn und ein Jahr in leitender Stellung nach dem Abschluß des Hochschulstudiums,
3. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt wurde.

§ 2.

Auf bereits im Hessischen Dienste stehende Anwärter sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 3.

Ausnahmen können von unserer Abteilung für Landwirtschaft zugelassen werden.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1921 in Kraft.

Darmstadt, den 4. Dezember 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
Uebel.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammern vom 6. August 1902 betreffend. Vom 25. November 1920.

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 und Artikels 10 des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902 und 31. März 1913 wird die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1902 (Reg.-Bl. S. 537) Ziffer VII wie folgt geändert:

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer Bingen wird auf 21 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl dieser Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in vier engere Wahlbezirke eingeteilt, nämlich:

1. Wahlbezirk Bingen (Amtsgerichtsbezirk Bingen) mit 8 Mitgliedern.
2. Wahlbezirk Alzey (Gemeinden des Kreises Alzey, die zu dem Amtsgerichtsbezirk Alzey gehören) mit 6 Mitgliedern.
3. Wahlbezirk Ober-Ingelheim (Amtsgerichtsbezirk Ober-Ingelheim) mit 4 Mitgliedern.
4. Wahlbezirk Wöllstein (Amtsgerichtsbezirk Wöllstein) mit 3 Mitgliedern.

Darmstadt, den 25. November 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**
In Vertretung: Dr. Wagner.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt, den 30. Dezember 1920.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Januar 1921.)

Inhalt: 1. Gesetz, die Ruhegehalte und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend. (S. 349.) — 2. Verordnung, die Vorlesungsgebühren an der Landesuniversität Gießen betreffend. (S. 350.) — 3. Verordnung, die Vorlesungsgebühren an der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend. (S. 351.) — 4. Gesetz zur Abänderung des Artikels 42 des Gesetzes vom 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend. (S. 351.) — 5. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900. (S. 352.) — 6. Verordnung über die Besoldung der Staatsbeamten. (S. 352.) — 7. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 187). (S. 352.) — 8. Bekanntmachung, die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betreffend. (S. 353.) — 9. Bekanntmachung, Ergänzung des Regulativs, die Geschäftsführung der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend, vom 1. April 1901. (S. 354.) — 10. Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder A.-G. in Darmstadt, „Pensionsfonds der Firma Gebrüder Roeder A.-G. in Darmstadt" betreffend. (S. 354.) — 11. Bekanntmachung, die Errichtung je eines besonderen Ortsgerichts und Standesamts für die Gemeinden Schannenbach und Knoden-Breitenwiesen betreffend. (S. 355.) — 12. Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909). (S. 355.) — 13. Bekanntmachung, Zuschläge zu den Gebühren der Ortsgerichte betreffend. (S. 355.) — 14. Bekanntmachung, die Aufhebung der Ortseinnehmereien Butzbach und Vilbel betreffend. (S. 356.) — 15. Bekanntmachung, die Errichtung eines Zollamts in Nidda betreffend. (S. 356.) — 16. Verordnung, die Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend. (S. 356.) — 17. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. September 1920 (Reg.-Bl. S. 266) über den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen. (S. 356.) — 18. Bekanntmachung, Kartoffelversorgung des Landes betreffend. (S. 357.) — 19. Bekanntmachung, Antrag der Firma J. Mayer u. Sohn Lederfabrik in Offenbach, auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend. (S. 357.) — 20. Berichtigung. (S. 357.)

Gesetz, die Ruhegehalte und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend. Vom 3. Dezember 1920.

I.

Für die etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule Darmstadt gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen über Ruhegehalte und Versorgung der Hinterbliebenen:

1.

Wird ein etatsmäßiger Professor in den Ruhestand versetzt oder ist seine Entlassung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 21. März 1914, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, notwendig geworden, so erhält er als Ruhegehalt die vollen pensionsfähigen letzten Dienstbezüge (Grundgehalt und Ortszuschlag) sowie Kinder- und Teuerungszuschläge in der gleichen Höhe und nach den gleichen Grundsätzen wie die im Dienste befindlichen Beamten.

2.

Die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen Professoren regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, daß das Witwengeld aus den vollen pensionsfähigen letzten Dienstbezügen (Grundgehalt und Ortszuschlag) des Professors errechnet wird.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft; es findet auch auf die Rechtsverhältnisse derjenigen vor diesem Zeitpunkt angestellten Professoren und ihrer Hinterbliebenen Anwendung, die sich der Neuregelung des Gebühren- und Kolleggeldwesens durch schriftliche Erklärung unterworfen haben oder die inzwischen verstorben sind.

Darmstadt, den 3. Dezember 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Dr. Fulda. Dr. Strecker.

Verordnung, die Vorlesungsgebühren an der Landesuniversität Gießen betreffend.

Vom 8. Dezember 1920.

Auf Grund des Artikels 20 Absatz 2 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 19. Mai 1920 verordnen wir im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, was folgt:

§ 1.

Über die Vorlesungsgebühren der planmäßigen Professoren, die nach Veröffentlichung dieser Verordnung angestellt werden und derjenigen bereits angestellten, die sich den Vorschriften dieser Verordnung durch schriftliche Erklärung unterwerfen, gilt folgende Berechnung:

Von der Hälfte der gesamten in einem Jahre für die Vorlesungen und Übungen dieser Professoren eingehenden Gebühren und der nach dem 1. April 1920 in diesem Jahre erwachsenen Gebührenrückstände kommt dem einzelnen Professor ein Kopfteil zu, von der anderen Hälfte die Hälfte der auf seinen Unterricht entfallenden Gebühren.

Ausgenommen von der Verrechnung und Verteilung sind etwaige Ausländerzuschläge zu den Vorlesungsgebühren sowie die für solche Vorlesungen eingehenden Gebühren, für deren Abhaltung die Professoren eine besondere feste Vergütung aus der Staatskasse erhalten. Diese Gebühren fließen in die Staatskasse.

§ 2.

Von dem gemäß § 1 ermittelten Jahresbetrag an Vorlesungsgebühren stehen dem empfangsberechtigten Professor 3000 Mark unverkürzt zu. Von den nächsten 7000 Mark Kolleggeld empfängt der Professor und die Staatskasse je die Hälfte. Der 10 000 Mark übersteigende Betrag fließt mit $^4/_5$ in die Staatskasse, $^1/_5$ fällt an den Dozenten.

Das Landesamt behält sich dabei vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen den Anteil des Professors an den Einnahmen aus Vorlesungen und Übungen aus Billigkeitsgründen zu erhöhen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt rückwärtshin mit dem 1. April 1920 in Kraft. Das Einkommen an Vorlesungsgebühren derjenigen zurzeit im Dienste befindlichen Professoren, welche sich diesen Vorschriften nicht unterwerfen, berechnet sich wie bisher.

Darmstadt, den 8. Dezember 1920. **Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.**

Dr. Strecker.

Verordnung, die Vorlesungsgebühren an der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend. Vom 8. Dezember 1920.

Auf Grund des Artikels 20 Absatz 2 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend vom 19. Mai 1920 verordnen wir im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, was folgt:

§ 1.

Die gesamten Gebühreneingänge aus Vorlesungen und Übungen, welche die angestellten außerordentlichen und ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule Darmstadt an der Hochschule in einem Semester halten, vermehrt um die jeweils eingegangenen Kolleggeldrückstände, werden unter sie dergestalt verteilt, daß

1/3 den Mitgliedern des großen Senats gleichmäßig,
1/3 den ordentlichen und außerordentlichen festangestellten Professoren nach Maßgabe der Vortragsstunden,
1/3 denselben nach Maßgabe der Übungsstunden

zufällt.

Ausgenommen von der Verteilung sind etwaige Ausländerzuschläge zu den Kolleggeldgebühren sowie die Kolleggeldeingänge solcher Vorlesungen, für deren Abhaltung die Professoren eine feste Vergütung aus der Staatskasse erhalten. Diese Kolleggelder fließen in die Staatskasse.

§ 2.

Von dem gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Semesterbetrag an Einnahmen aus Vorlesungen stehen dem empfangsberechtigten Professor 1500 Mark unverkürzt zu. Von den nächsten 3500 Mark Kolleggeld empfängt der Professor und die Staatskasse je die Hälfte. Der 5000 Mark übersteigende Betrag fließt mit 4/5 in die Staatskasse, 1/5 fällt an den Professor.

Das Landesamt behält sich dabei vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen den Anteil des Professors an den Einnahmen aus Vorlesungen und Übungen aus Billigkeitsgründen zu erhöhen.

Diese Verordnung tritt rückwärtshin am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Darmstadt, am 8. Dezember 1920. **Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.**

Dr. Strecker.

Gesetz zur Abänderung des Artikels 42 des Gesetzes vom 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend. Vom 3. Dezember 1920.

Artikel 1.

Das Gesetz zur Abänderung des Artikels 42 des Gesetzes vom 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend vom 26. März 1920, wird hiermit aufgehoben, und es treten an seine Stelle die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 2.

Der Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend vom 16. Mai 1906, erhält folgenden Zusatz:

„Im Rechnungsjahr 1919 darf die Umlage bis zu 40 Pfennig, im Rechnungsjahr 1920 = 1 Mark und in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 bis höchstens 1,50 Mark auf 1000 Mark des der Umlage unterliegenden Vermögens betragen."

Artikel 3.

Das Landes-Ernährungsamt wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 3. Dezember 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. In Vertretung: Schäfer. Dr. Fulda. Dr. Strecker.
Neumann. Raab. Uebel.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900. Vom 7. Dezember 1920.

Mit Zustimmung des Landtags wird verordnet:

Artikel 1.

Die durch das Gesetz, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900, abgeändert durch Gesetz vom 31. März 1909, vorgeschriebenen Steuersätze werden auf das Fünffache erhöht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Artikel 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt und das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den 7. Dezember 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. In Vertretung: Schäfer. Dr. Fulda. In Vertretung: Lorbacher.
Dr. Strecker. Raab. Uebel.

Verordnung über die Besoldung der Staatsbeamten. Vom 17. Dezember 1920.

Auf Grund des Artikels 9 der Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird bestimmt:

Die in Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Mai 1920, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend (Reg.-Bl. S. 130), auf den 31. Dezember 1920 festgesetzte Frist zur Nachprüfung dieses Gesetzes wird hiermit um 3 Monate — bis zum 31. März 1921 — verlängert.

Darmstadt, den 17. Dezember 1920. **Hessisches Gesamtministerium.**

Ulrich. Henrich. Dr. Fulda. von Brentano.

Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 187).

Vom 11. Juni 1920.

In Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 187) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Selbstverwaltungskörper im Sinne des § 3 des Gesetzes sind die Kreise und die Städte über 20 000 Einwohner anzusehen. Sie sind die Träger der für ihren Bezirk errichteten amtlichen Fürsorgestellen für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

§ 2.

Das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt wird ermächtigt, Grundsätze festzusetzen, nach denen die Kostenanteile der Selbstverwaltungskörper berechnet werden, sowie weitere Vollzugsvorschriften insbesondere auch darüber zu erlassen, wie die Fürsorgestellen einzurichten und zu besetzen sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Darmstadt, den 11. Juni 1920.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. Raab. (Neumann.) Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betreffend.

Vom 16. Dezember 1920. L. A. u. W. / H. K. F. Nr. 23516/20.

Auf Grund des § 2 der Hessischen Ausführungs-Bekanntmachung vom 11. Juni 1920 (Darmstädter Zeitung Nr. 150 vom 30. Juni 1920) zum Gesetz über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichskostengesetz) — Reichsgesetzbl. S. 1066 — bestimmen wir hiermit das Folgende:

§ 1.

Die Anteile der Selbstverwaltungskörper im Sinne der Hessischen Ausführungs-Verordnung vom 11. Juni 1920 an den Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Die Selbstverwaltungskörper tragen $^1/_{10}$ der Verwaltungskosten der von ihnen errichteten amtlichen Fürsorgestellen.

b) Jeder Selbstverwaltungskörper wird mit $^1/_{10}$ der Kosten derjenigen materiellen Fürsorgemaßnahmen belastet, für die er nach den vom Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge am 6. Dezember 1919 getroffenen und vom Reichsarbeitsminister unterm 10. Dezember 1919 genehmigten Zuständigkeitsgrundsätzen (Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums, Heft 11, Jahrgang 1919) örtlich zuständig ist, und die durch die amtliche Fürsorgestelle oder die Hauptfürsorgestelle veranlaßt worden sind.

Soweit die Tragung des Kostenanteils durch einen Selbstverwaltungskörper in Frage kommt, wird durch die Unterbringung in einem Heim oder einer Anstalt ein Wohnsitz im Sinne der Zuständigkeitsgrundsätze nicht begründet. Der Kostenanteil ist in diesem Falle von dem Selbstverwaltungskörper zu tragen, in dessen Bezirk der Fürsorgebedürftige seinen letzten Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hatte.

c) $^1/_{10}$ der Kosten für zentrale Einrichtungen und Maßnahmen sowie der Kosten der Hauptfürsorgestelle wird auf die Selbstverwaltungskörper, zunächst für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, nach dem in § 2 Ziffer 1 der zum Reichskostengesetz erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 9. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1617) für die Verteilung der Reichsmittel auf die Hauptfürsorgestellen bestimmten Schlüssel umgelegt. Für die Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend. Die Bestimmung des Verteilungsschlüssels für die folgenden Jahre bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Einrichtung und Verwaltung der amtlichen Fürsorgestellen ist Aufgabe der Selbstverwaltungskörper. Die staatliche Aufsicht über diese wird auf dem Gebiete der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge von dem Hessischen Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt ausgeübt.

Die Anstellung von Beamten und die Einstellung von sonstigem Personal bei den amtlichen Fürsorgestellen, ihre Entlassung sowie die Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle; gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an das Hessische Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt zulässig. Im übrigen sind die dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Angestellten der amtlichen Fürsorgestellen im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle zu regeln.

§ 3.

Die Gesamt-Rechnungslegung und die Kontrolle über die Verwendung der Mittel der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wird durch die Hauptfürsorgestelle geübt.

Die Auszahlung der Gehälter der Beamten und der Vergütungen des Personals der Hauptfürsorgestelle geschieht durch die Hauptstaatskasse.

Die Zahlung der Anteile des Staates erfolgt vierteljährlich durch die Hauptstaatskasse an die Kasse der Hauptfürsorgestelle auf Grund der von der Hauptfürsorgestelle dem Hessischen Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt vorzulegenden Übersichten über die Verwaltung der Mittel. Umgekehrt hat die Hauptfürsorgestelle auf die ihr vierteljährlich mitzuteilenden Nachweise über die gezahlten persönlichen Kosten der Hauptfürsorgestelle $^9/_{10}$ dieser Beträge an die Hauptstaatskasse im Wege der Abrechnung zu ersetzen.

Die Hauptfürsorgestelle wird ermächtigt, die weiteren Vorschriften über das Umlegungsverfahren der Kostenanteile der Selbstverwaltungskörper, über das Voranschlags-, Rechnungs- und Kassewesen der Hauptfürsorgestelle und der amtlichen Fürsorgestellen sowie das Abrechnungsverfahren zu erlassen.

Darmstadt, den 16. Dezember 1920. **Hessisches Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt.**

Raab.

Bekanntmachung, Ergänzung des Regulativs, die Geschäftsführung der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend, vom 1. April 1901.

Vom 2. Dezember 1920.

Veranlaßt durch die im Gesetz über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge usw. vom 30. Juli 1920 (Reg.-Bl. Nr. 19 v. 1920) unter Artikel 9 angeordneten Auflösung der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte bestimmen wir auf Grund des § 38 des Regulativs, die Geschäftsführung der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend, vom 1. April 1901 zu seiner Ergänzung, daß nach Auflösung der genannten Genossenschaftskasse die bisherigen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren die Geschäfte in dem erforderlichen Umfang noch fortzuführen haben.

Darmstadt, den 2. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder A.-G. in Darmstadt, „Pensionsfonds der Firma Gebrüder Roeder A.-G. in Darmstadt" betreffend.

Vom 13. Dezember 1920.

Das Gesamtministerium hat am 10. d. Mts. auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 11. März 1920 die Stiftung der Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder

Roeder A.-G. in Darmstadt „Pensionsfonds der Firma Gebrüder Roeder A.-G. in Darmstadt" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 13. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Errichtung je eines besonderen Ortsgerichts und Standesamts für die GemeindenSchannenbach und Knoden-Breitenwiesen betreffend.

Vom 2. Dezember 1920.

Die Gemeinde Schannenbach und die Gemeinden Knoden-Breitenwiesen, die bisher zu einem gemeinschaftlichen Ortsgericht und Standesamt vereinigt waren, bilden vom 1. Januar 1921 ab je ein besonderes Ortsgericht und Standesamt.

Darmstadt, den 2. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium der Justiz.**
In Vertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909). Vom 14. Dezember 1920.

Die durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 1919 (Hess. Reg.-Bl. v. 1919 S. 437) getroffene Einteilung der Bezirke der Wuchergerichte wird mit Wirkung vom 1. Januar 1921, wie folgt, geändert:

1. Das Wuchergericht bei dem Landgericht in Darmstadt besteht für den Bezirk der Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Langen, Offenbach und Seligenstadt;
2. das Wuchergericht bei dem Amtsgericht Offenbach besteht für die Amtsgerichtsbezirke Langen, Offenbach und Seligenstadt;
3. das Wuchergericht bei dem Landgericht in Gießen besteht für den Bezirk der Provinz Oberhessen;
4. das Wuchergericht bei dem Landgericht in Mainz besteht für den Bezirk der Provinz Rheinhessen.

Eine am 1. Januar 1921 bei einem Wuchergericht anhängige Strafsache ist bei diesem Gerichte zu Ende zu führen, auch wenn das Gericht zu dem genannten Zeitpunkt seine Zuständigkeit für den Bezirk, aus dem die Sache herrührt, verloren hat.

Darmstadt, den 14. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium der Justiz.**
v. Brentano.

Bekanntmachung Zuschläge zu den Gebühren der Ortsgerichte betreffend.

Vom 17. Dezember 1920.

Im Hinblick auf die fortdauernd steigende Teuerung aller Lebensbedürfnisse haben wir bis auf weiteres mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab die in der Bekanntmachung, Kriegszuschläge zu den Gebühren der Ortsgerichte betreffend, vom 26. April 1918 (Reg.-Bl. v. 1918 S. 121) und in der Bekanntmachung, Dienstanweisung für die Ortsgerichte betreffend, vom 17. Juni 1918 (Reg.-Bl. v. 1918 S. 168) festgesetzten Gebühren auf das doppelte erhöht.

Darmstadt, den 17. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium der Justiz.**
v. Brentano.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Ortseinnehmereien Butzbach und Vilbel betreffend. Vom 16. Dezember 1920.

Gemäß Entschließung des Landesfinanzamts Darmstadt werden die Ortseinnehmereien Butzbach und Vilbel im Bezirk des Hauptsteueramts Gießen vom 1. Januar 1921 an aufgehoben und die zu ihren Bezirken gehörenden Gemarkungen vom gleichen Tage an dem Steueramt Friedberg zugeteilt.

Darmstadt, den 16. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

Henrich.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Zollamts in Nidda betreffend.

Vom 18. Dezember 1920.

Gemäß Entschließung des Landesfinanzamts Darmstadt wird in Nidda im Bezirk des Hauptsteueramts Gießen vom 2. Januar 1921 an ein Zollamt errichtet. Vom gleichen Tage an werden die Ortseinnehmerei nebst Nebenzollamt für Poststücke zu Büdingen sowie die Ortseinnehmereien Nidda und Schotten aufgehoben und ihre Befugnisse auf das neue Zollamt übergehen.

Darmstadt, den 18. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium der Finanzen.**

Henrich.

Verordnung, die Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend.

Vom 8. Dezember 1920.

Der § 6 der Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt (Reg.-Bl. Nr. 3 von 1895 erhält mit Ermächtigung des Gesamtministeriums vom 3. Dezember 1920 folgenden Zusatz (4. Absatz):

> Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener, einen Teil dieser Bestimmungen bildenden Verfassung, die durch das Landesamt für das Bildungswesen festzusetzen ist.

Darmstadt, den 8. Dezember 1920. **Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.**

Dr. Strecker.

Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. September 1920 (Reg.-Bl. S. 266) über den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen.

Vom 9. Dezember 1920.

Auf Grund des § 73a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1027) wird hiermit folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die auf Grund des § 73a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1028) erlassene Bekanntmachung, den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen betreffend, vom 15. September 1920 (Reg.-Bl. S. 266) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 2 wird folgende Vorschrift als § 2a eingefügt:

Es ist verboten:

1. Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, im Landesgebiet abzusetzen;

2. in Briefen oder sonstigen geschäftlichen Mitteilungen Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, anzubieten oder anzupreisen, es sei denn, daß das Angebot oder die Anpreisung lediglich zum Absatz nach dem Auslande erfolgt;
3. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, des Wohnorts des Anzeigenden Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, anzubieten oder anzupreisen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen (Absatz 1 Nr. 3) auf die Dauer von mindestens 3 Monaten aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Absatz 1 Nr. 3 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

Der zuständige Kommunalverband kann Ausnahmen von dem Verbot im Absatz 1 zulassen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 9. Dezember 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
Neumann.

Bekanntmachung, Kartoffelversorgung des Landes betreffend. Vom 24. Dezember 1920.

Da die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln nunmehr als vorläufig sichergestellt erscheint, werden unsere Bekanntmachung über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920 vom 26. Oktober 1920 (Reg.-Bl. S. 330, Darmstädter Zeitung Nr. 251) und die Bekanntmachung, betreffend Kartoffelversorgung des Landes vom 10. November 1920 (Reg.-Bl. S. 331, Darmstädter Zeitung Nr. 265), mit Wirkung vom 31. Dezember 1920 aufgehoben.

Hierdurch treten auch die von den Kreisämtern auf Grund unserer vorgenannten Bekanntmachung vom 26. Oktober 1920 erlassenen Anordnungen mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Darmstadt, den 24. Dezember 1920. **Hessisches Landesernährungsamt.**
Neumann.

Bekanntmachung, Antrag der Firma J. Mayer u. Sohn, Lederfabrik in Offenbach, auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend. Vom 28. Dezember 1920.

Das Gesamtministerium hat am 23. Dezember 1920 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1920 die Stiftung der Firma J. Mayer u. Sohn, Lederfabrik in Offenbach, „Ludo Mayer-Gedächtnis-Stiftung der Firma J. Mayer u. Sohn, Lederfabrik zu Offenbach a. M.", als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genehmigt.

Darmstadt, den 28. Dezember 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Berichtigung.

Im Landgesetz vom 1. September 1919 (Reg.-Bl. 1919 Nr. 25) ist in Artikel 74 Absatz 1 Satz 2 statt: „von dem Gesamtministerium" zu setzen: „vom Präsidium des Oberlandesgerichts" und im Absatz 3 Satz 1 desselben Artikels statt: „vom Präsidium des Oberlandesgerichts": „von dem Gesamtministerium".

Wenden!

Zur Nachricht.

Das Hessische Regierungsblatt erscheint nach Bedarf in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format. So oft eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird dies in der „Darmstädter Zeitung" angezeigt.

Sowohl der Hauptteil als die Beilage kann getrennt bezogen werden. Der Bezugspreis des Hauptteils beträgt ab 1. Januar 1921 für das ganze Jahr **20 Mk.**, der der Beilage **10 Mk.**, ausschließlich Zeitungsgebühren und Bestellgeld.

Fehlende Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn deren Ausleiben **sofort** gemeldet wird.

Zuschriften, welche Aufnahmen in das Hessische Regierungsblatt zum Gegenstand haben, sind an die Redaktion desselben (Zentralstelle für die Landesstatistik, Bleichstraße Nr. 1) zu richten; dagegen sind alle Schreiben, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben (Rheinstraße Nr. 15) zu richten. Alle Zuschriften sind **portofrei** einzusenden.

Darmstadt, im Dezember 1920.

Die Expedition des Hessischen Regierungsblattes.

Chronologische Übersicht

der im

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1920

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
16. Dez. 1919	**G.** über die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Kommunalforstwarte und deren Hinterbliebene	2	7
18. Dezember	**G.,** die Aufhebung der besonderen Gerichtsstände betreffend	1	1
19. Dezember	**V.,** die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das vormalige Großherzogliche Haus betreffend	1	2
24. Dezember	**B.,** die deutsche Arzneitaxe 1920 betreffend	1	4
24. Dezember	**B.,** die Abänderung der B. v. 26. März 1912, die Gebühren im Eichwesen betreffend	6	45
29. Dezember	**B.,** Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betreffend	1	4
29. Dezember	**B.,** die Abänderung der B. über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse vom 18. Dezember 1919 betreffend	1	6
31. Dezember	**B.** zur V. des Gesamtministeriums über Beschränkungen im Liegenschaftsrecht	1	4
31. Dezember	**B.** über Beschränkungen im Liegenschaftsrecht	1	3
3. Jan. 1920	**B.** über den Verkehr mit Eiern	2	9
5. Januar	**B.,** die dienstliche Bezeichnung von Beamten im Dienstbereich des Landesamts für das Bildungswesen betreffend	2	9
8. Januar	**B.,** den Schutz der Mieter für sämtliche hessischen Gemeinden betreffend	3	22
9. Januar	**B.** über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte	3	15
9. Januar	**B.** über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher	3	17
9. Januar	**B.,** die Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker betreffend	3	18
12. Januar	**Ausf.-Best.** zu der B. des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags	5	31
13. Januar	**B.,** die „Geschwister Nathan-Stiftung in Bingen", „Simon Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" und „Hermann und Dorothea Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" betreffend	6	39
13. Januar	**B.,** die „Baur von Bétaz-Stiftung" in Lindenfels betreffend	6	40
14. Januar	**B.,** die Ausf. des 1. Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend	2	14
14. Januar	**B.,** Industriebahn zur Verbindung des süd- und westlichen Industriegebiets der Stadt Offenbach a. M. mit dem neuen Güterbahnhof zu Offenbach a. M. betreffend	6	46
15. Januar	**B.** über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen	4	23
16. Januar	**B.** zur Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, hier: Vormusterung der Pferde	5	34
18. Januar	**B.,** die Verfassung der Landesuniversität Gießen betreffend	5	38
20. Januar	**B.,** Ausdrusch von Getreide betreffend	5	37
21. Januar	**B.,** betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-V.)	6	42
22. Januar	**B.** über Kleie aus Getreide	6	43
24. Januar	**B.,** die Abänderung der B. vom 22. September 1913 über die Ausf. der Reichsversicherungsordnung betreffend	4	28
26. Januar	**B.** über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz	6	40
26. Januar	**B.** über den Verkehr mit Brennholz	6	42
27. Januar	**B.,** die „Jubiläumsstiftung der Firma Dörr & Reinhart G.m.b.H." in Worms betreffend	6	40

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
27. Januar	**V.**, Anschlußgleis für die Firma Martin Burnus zu Mannheim an den Staatsbahnhof in Viernheim betreffend	6	46
27. Januar	**V.**, die „Stiftung der Ludwig Palmy II. Eheleute" in Gundernhausen betreffend	7	48
29. Januar	**V.**, den Ausdrusch von Getreide betreffend	7	49
29. Januar	**V.**, Anschlußgleis für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A.-G. zu Butzbach an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach betreffend	8	58
30. Januar	**V.**, betreffend die Gebühren der Schornsteinfeger, hier Abänderung des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend	4	29
30. Januar	**Ausf.-Best.** zur V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot	7	50
30. Januar	**Ausf.-Best.** zur V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot	8	56
4. Februar	**V.**, betreffend Abänderung der V., die Ausf. des Reichs-G. vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 31. Dezember 1906.	7	49
12. Februar	**V.** über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919	7	49
13. Februar	**V.**, betreffend Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile	7	47
13. Februar	**V.**, betreffend Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile	8	51
14. Februar	**V.**, die „Friedrich Alfred Koch-Stiftung" in Alzey betreffend	8	53
16. Februar	**V.**, II. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	7	48
16. Februar	**V.**, Anschlußgleis für die Firma Leo Frank zu Michelstadt, Eisen und Metalle, Rohprodukte, auf dem Bahnhof zu Michelstadt betreffend	8	58
17. Februar	**V.**, die Ausführung des Betriebsräte-G. betreffend	7	49
17. Februar	**V.**, die Ausführung des Betriebsräte-G. betreffend	8	57
19. Februar	**V.**, die Stiftung des ehemaligen Großherzogs von Hessen in Darmstadt „Carl von Opel-Stiftung" betreffend	8	53
19. Februar	**V.**, die Stiftung der ehemaligen Großherzogin von Hessen in Darmstadt „Eleonoren-Stiftung" betreffend	8	54
21. Februar	**V.**, Änderung der Ausf.-Best. zu § 14 des Weingesetzes betreffend	8	57
21. Februar	**V.**, betreffend Ausf. der V. des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Januar 1919 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter	8	58
24. Februar	**V.**, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend	8	54
1. März	**V.** über Arbeitsnachweise	9	64
5. März	**V.** zur Ergänzung der V., die Ausf. des G. über die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend, vom 25. April 1903	8	54
8. März	**V.**, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre betreffend	9	60
9. März	**V.**, die Stiftung der Firma Carl Schenck, Eisengießerei und Maschinenfabrik G.m.b.H. in Darmstadt, „Lehrlingskasse der Firma Carl Schenck", und die Stiftung der Zigarren-Genossenschaftsfabrik Gießen e.G.m.b.H. in Gießen, „Pensions- und Unterstützungskasse der Zigarren-Genossenschaftsfabrik e.G.m.b.H. in Gießen" betreffend	10	69
10. März	**G.**, die Vereidigung der öffentlichen Beamten betreffend	8	52
11. März	**V.** über Einrichtung von Berufsämtern	10	70
12. März	**G.**, Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile betreffend	9	59
12. März	**G.**, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1919 auf die ersten 4 Monate des Rechnungsjahres 1920 betreffend	10	67
12. März	**V.**, die Ausf. der Reichsversicherungsordnung betreffend	10	69
12. März	**G.**, die Abänderung des Gemeindeumlagen-G. vom 8. Juli 1911 betreffend	11	73
16. März	**G.**, die Abänderung des Landeskreditkassegesetzes vom 6. August 1902 betreffend	10	67
17. März	**V.**, die Einteilung der Beitreibungsbezirke betreffend	10	70
18. März	**G.**, die Weitergewährung der laufenden Teuerungszulagen an Empfänger von Ruhegehalten, sowie von Witwen- und Waisengeld aus der Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände betreffend	10	68
18. März	**V.**, die „Hauptmann Röder-Stiftung" betreffend	10	69
18. März	**V.** über die Ausf. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 30. Mai 1913	10	72
20. März	**G.** über die Abänderung des G., die Billettsteuer betreffend, vom 21. März 1910	10	68

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
26. März	G. zur Abänderung des Art. 42 des G. vom 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend	12	81
29. März	V., die dritte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	11	73
29. März	V. über das Verfüttern von grünem Getreide	11	77
30. März	V. über die örtlichen Vollzugsbehörden für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens	11	75
31. März	V., Auflösung des Erbschaftssteueramts betreffend	11	77
8. April	V. über den Anbau von Tabak im Jahr 1920	11	77
10. April	V., die Ausführung der Wassermann'schen Reaktion	11	74
13. April	V., betreffend Abänderung der V. vom 4. Februar 1920, die Ausf. des Reichs-G. vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 31. Dezember 1906	11	77
14. April	V., die Gebühren der Bauschätzer betreffend	11	78
15. April	V., betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, vierte abgeänderte Ausgabe der Abschnitte D—F, amtl. Ausgabe	11	75
16. April	V., betreffend den § 123 RVO.: hier die Prüfung für Zahnärzte	11	75
20. April	V., das Staatswappen für den Volksstaat Hessen betreffend	11	78
20. April	V., die Leseholznutzungen in den Domanial- und Gemeindewaldungen betreffend	12	82
21. April	V., Anschlußgleis für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A.-G. zu Butzbach an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach betreffend	12	82
24. April	V., die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Selbsthilfe", Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ehemaligen Kriegsteilnehmer, Bezirk Hessen, betreffend	12	81
28. April	V., Viehablieferung an die Entente betreffend	12	82
28. April	V., die Ausbildung und Prüfung für den staatlichen Eichdienst betreffend	12	83
30. April	G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betreffend	14	97
5. Mai	V., Anschlußgleis für die Firma Deutsche Weinkellerei zu Büdesheim an die Bingener Nebenbahn in der Gemarkung Büdesheim betreffend	13	95
6. Mai	V., die Gebühren für Benützung der Bohrgeräte der geologischen Landesanstalt von nichtstaatlichen Instituten, Städten, Gemeinden und Privaten betreffend	12	83
10. Mai	V., die Anlegung des Grundbuchs betreffend	13	93
14. Mai	V., die Abänderung der Ausf.-V. zum G. über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend	13	89
14. Mai	V., den Grundstückserwerb durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffend	13	91
15. Mai	V., die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920 betreffend	13	91
15. Mai	V., betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, fünfte abgeänderte Ausgabe. Amtl. Ausg.	13	93
18. Mai	V., die Stiftung „Kriegsspende des Freiherrn Heyl zu Herrnsheim" in Worms betreffend	17	174
19. Mai	V. zur Ausf. des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920	13	92
19. Mai	V., die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend	15	121
19. Mai	G., die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend	15	122
19. Mai	G., die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend	15	161
19. Mai	G., die Besoldungen, Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer betreffend	15	164
19. Mai	V., die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend	15	166
20. Mai	V. über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse	14	116
20. Mai	V., Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betreffend	19	203
21. Mai	V., die Bade- und Kurverwaltung zu Bad-Nauheim betreffend	13	95
21. Mai	V. über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind	14	115
21. Mai	V., den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre betreffend	14	115
21. Mai	V. zur Ausf. der V. der Reichsregierung vom 24. März 1920 über die Bilanzierung der Kriegsanleihen	16	169
22. Mai	**Beschreibung** des Staatswappens	14	115
26. Mai	V. über die Regelung des Fleischverbrauchs	14	120
29. Mai	V., Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	14	116
1. Juni	V., die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes betreffend	16	172
4. Juni	V., die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend	14	120

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
9. Juni	V. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach	16	170
9. Juni	V. über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach	16	171
11. Juni	V., den zweiten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	16	171
11. Juni	V. über die Ausf. des G. über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920.	29	352
12. Juni	V., die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend	16	172
12. Juni	V., die Ausf. des Reichs-G. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 betreffend	16	172
15. Juni	V., die „Eheleute Richard Klein-Stiftung in Nieder-Olm" betreffend	17	174
17. Juni	V., die Impfgebühren betreffend	17	174
17. Juni	V., den Verkehr mit Santonin betreffend	17	175
17. Juni	V., die Ablieferung von Speiseresten und Küchenabfällen betreffend	17	177
18. Juni	V., die Prüfung für Heilgehilfen betreffend	16	171
22. Juni	V., die Abänderung der Fleischbeschauordnung betreffend	17	176
26. Juni	V., den befriedeten Bannkreis des Landtagsgebäudes betreffend	17	173
26. Juni	V., die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend	17	175
26. Juni	V., den dritten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	17	177
26. Juni	V., Anschlußgleis für die Firma Georg Philipp Gail A.-G. zu Gießen bei km 2,5 der Strecke Gießen—Gelnhausen betreffend	17	177
28. Juni	V. über das Reichsgesetz, die Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffend, vom 6. April 1920	17	177
30. Juni	Ausf.-V. zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920	17	178
3. Juli	V., betreffend Ausf.-Best. zu der V. über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 30. April 1879	18	182
6. Juli	V., die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betreffend	17	173
7. Juli	V., Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte betreffend	18	182
9. Juli	V., die Bewirtschaftung der Eier betreffend	17	180
9. Juli	V., die Übertragung der der Firma Vereinigte Rousselle'sche Basaltwerken G.m.b.H. in Klein-Steinheim verliehenen Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Materialtransportbahn an die Stadt Frankfurt a. M. betreffend	18	187
10. Juli	V., die Bewirtschaftung der Eier betreffend	18	181
12. Juli	V., betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, 6. abgeänd. Ausgabe	18	182
12. Juli	V., Anschlußgleis für die Firma Heinrich Schulz zu Pfungstadt betreffend	18	187
20. Juli	V., die Verleihung des Rechts einer Körperschaft an die Hessische Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betreffend	18	182
20. Juli	V., Erhöhung des Teuerungszuschlags der Deutschen Arzneitaxe für das besetzte hessische Gebiet betreffend	18	187
22. Juli	V., betreffend die Ausf. der V. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916, der V. vom 17. August 1917 zur Abänderung der V. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1920, sowie der V., betreffend Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörpern und Tierkörperteile, vom 1. Mai 1920	18	185
23. Juli	V. über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund der Art. 169, 192 und 202 des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände und zu treffenden Maßnahmen	20	211
26. Juli	V., die Vorschr. über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betreffend	19	201
28. Juli	V., die Gebührenordnung für Hebammen betreffend	18	185
28. Juli	V., Gebühren in Wildschadensangelegenheiten betreffend	18	188
28. Juli	V., Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten und Absatz von Margarine, Speisetalg und Speiseöl betreffend	19	204
29. Juli	G., die weitere Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1919 auf den Monat August des Rechnungsjahres 1920 betreffend	18	181
29. Juli	V., die Gebühren des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend	19	200
29. Juli	V., den ersten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend.	19	201

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
29. Juli	**B.**, Anschlußgleis für die Firma Maschinenbauanstalt und Dampfkesselfabrik A.-G. Darmstadt, vorm. Venuleth & Ellenberger und Göhrig & Leuchs, an das städtische Industriegleis südlich der Pallaswiesenstraße zu Darmstadt betreffend	19	202
30. Juli	**G.** über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien	19	198
30. Juli	**B.**, Anschlußgleis für die Firma Darmstädter Holzindustrie, Inhaber Albert Feuchtwanger, an das Stammgleis an der Weiterstädter Straße zu Darmstadt betreffend	19	203
1. August	**B.**, die Pflegegeldsätze in der hessischen Heilstätte für nervöse Kranke betreffend	19	201
2. August	**B.**, den Antrag der Frau Natalie Reusmann, geb. Stock, in Bingen auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend	19	202
4. August	**B.**, Meldung von Betriebseinschränkungen und Betriebseinstellungen betreffend	24	264
5. August	**Finanzgesetz** für das Rechnungsjahr 1920	19	189
5. August	**B.**, die Aufhebung der Bezirkskasse Ulrichstein betreffend	19	202
5. August	**G.** über die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Hessischen Beamten der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft und der unter § 25 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags vom 24. April 1920 — G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betreffend, vom 30. April 1920 — fallenden Landesbeamten	20	205
5. August	**G.** über die Erstreckung der Gültigkeit des Ausf.-G. zum Reichsviehseuchen-G. und der Gesetze über die Entschädigung der an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere	20	209
5. August	**G.**, betreffend die Abänderung des G. vom 23. Oktober 1915 über die Übernahme von Wechselverpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Staat	21	216
5. August	**G.**, das Brückengeld und die Überfahrtsgebühren bei Worms, Kostheim, Gernsheim und Oppenheim betreffend	22	235
5. August	**G.** über das hessische Gendarmeriekorps	24	261
6. August	**B.**, Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker betreffend	20	210
6. August	**B.**, Anschlußgleis für die Firma Hermann Rauch zu Worms an die städtische Hafenbahn daselbst betreffend	20	212
7. August	**G.**, die Ausf. des Landessteuer-G. betreffend	23	237
7. August	**G.**, betreffend die Abänderung des G., die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911	23	241
7. August	**B.**, das Gemeindeumlagen-G. betreffend	23	245
9. August	**G.**, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend	20	206
9. August	**B.**, den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betreffend	20	211
11. August	**G.** über die Änderung des Art. 118 des G., die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911	20	207
13. August	**G.** über die Erhebung von Zuschlägen zu gerichtlichen Beurkundungen	20	207
13. August	**G.**, die Änderung des Volksschul-G. vom 16. Juni 1874 betreffend	20	209
13. August	**B.**, den zweiten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	20	210
13. August	**G.**, die Abänderung des Fürsorgekassen-G. betreffend	22	231
17. August	**B.**, die Abänderung der Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen in Hessen betreffend	20	212
18. August	**B.**, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betreffend	21	216
19. August	**B.**, den Gebührentarif zu den Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 10. April 1894 betreffend	21	217
20. August	**G.**, die Änderung des G. über die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Förderung des Wohnungswesens vom 9. Juli 1919 betreffend	23	258
21. August	**G.** über Zuschläge zu den Gebühren der Notare	21	213
23. August	**B.** über Gemüseversorgung	22	236
23. August	**B.**, Anschlußgleis für die Firma Wiedekind & Kempf zu Groß-Zimmern an den Bahnhof Groß-Zimmern betreffend	23	260
24. August	**B.** über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte	23	258
24. August	**B.**, die Abänderung der B. vom 3. August 1874 — in der Fassung der nachträglichen B. vom 27. September 1899 — über die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten	24	262
24. August	**B.**, Antrag der Erben des Domkapitulars Johann Georg Schäfer zu Coblenz auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend	24	263

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
26. August	**V.**, betreffend die Änderung der V. vom 8. November 1909 über die Dampfkessel	21	220
26. August	**V.** über die Bestimmung von Entschädigungsbehörden und über die Regelung des Verfahrens der Entschädigungen für die auf Grund des Art. 297 f. des Friedensvertrages zu enteignenden Gegenstände vom 31. Juli 1920	23	260
28. August	**V.**, die Not-V., die Vollstreckung von Beschlagnahmen zur Linderung der Wohnungsnot betreffend, vom 28. Oktober 1919	23	259
28. August	**V.**, den dritten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	23	259
31. August	**V.**, die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betreffend	23	259
2. September	**Ausf.-V.** über Frühdrusch	24	265
2. September	**V.**, die Herstellung von Weißgebäck betreffend	24	265
3. September	**V.**, die Sperre des Vorbereitungsdienstes für die Gerichtsschreiber- und die Gerichtsvollzieherprüfung betreffend	23	260
7. September	**V.**, die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Hoch- und Tiefbauten betreffend	25	269
10. September	**V.**, betreffend Bautätigkeit; hier Aufhebung des Verbots der Errichtung von Luxusbauten	26	324
10. September	**V.**, die V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot betreffend	26	324
11. September	**V.**, Anschlußgleis für die Firma Johann Christian Ruhe zu Angersbach auf den Bahnhof zu Lauterbach Nord betreffend	24	264
14. September	**V.**, die „Heß-Stiftung" in Heppenheim betreffend	24	263
14. September	**V.** über Frühdruschprämien	24	265
15. September	**V.** über Kartoffelversorgung	24	266
15. September	**V.**, den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen betreffend	24	266
17. September	**V.**, den vierten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend	24	263
22. September	**V.** über Kleie aus Getreide	24	267
25. September	**V.**, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend	25	295
27. September	**V.**, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, 7. abgeänderte Ausgabe	25	295
27. September	**V.**, betreffend die Aufhebung der V. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918	26	324
28. September	**Ausf.-Anw.** zu der V. über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, vom 19. September 1920	25	295
28. September	**V.**, die Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere betreffend	27	325
29. September	**V.** über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung	25	297
29. September	**V.**, die Gebühren im Eichwesen betreffend	25	300
30. September	**V.**, das Versicherungs-G. für gemeindliche Beamte betreffend	26	301
30. September	**V.**, die Abänderung der V. der Handwerkskammer Darmstadt über die Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens vom 27. März 1912 betreffend	27	331
1. Oktober	**V.** über die Abänderung des Regulativs, das Steuermannswesen auf der Großh. hessischen Rheinstrecke betreffend, vom 5. August 1882	25	294
8. Oktober	**V.**, betreffend die Abänderung der V., die V. des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln betreffend, vom 5. Juli 1919	27	331
12. Oktober	**Ausf.-Anw.** zum Versicherungs-G. für gemeindliche Beamte	28	319
19. Oktober	**V.** zur Ausf.-Anw. zu der V. über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. Septbr. 1920	27	329
23. Oktober	**V.**, Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung betreffend	27	330
24. Oktober	**V.**, die Verlegung des Amtssitzes der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim nach Ober-Ingelheim betreffend	27	326
25. Oktober	**V.** über die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden	27	328
25. Oktober	**V.**, die Ausf. der Reichs-V. über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 betreffend	27	332
26. Oktober	**V.** über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920	27	330
27. Oktober	**V.**, Anschlußgleis für die Firma Fröhlich & Betzel zu Mainz-Kastel auf dem Bahnhof daselbst betreffend	27	328
30. Oktober	**V.** über die Ausf. des G., die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902	27	332
1. November	**V.**, die Bereitung von Backware betreffend	27	331
2. November	**V.**, die Änderung der V. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufach betreffend	27	326

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
6. November	V., betreffend die Abänderung der V., die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach betreffend, vom 15. Juli 1908	27	327
6. November	G. über die Umlegung von Bauland	28	333
10. November	V., Anschlußgleis für die Firma Oberhessische Kalk- und Steinindustrie G.m.b.H. zu Butzbach, auf dem Bahnhof Queckborn betreffend	27	328
12. November	V., die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wochenbettpflegerinnen betreffend	27	326
12. November	V., die Gemeinden Bermersheim betreffend	28	346
20. November	V., die Stiftung des Herrn Jakob Wolle in Mainz, „Friedrich Lux-Stiftung des Mainzer Männergesangvereins" betreffend	28	346
22. November	V., die Stiftung des Dr.-Ing. Carstanjen in Gustavsburg, „Jubiläumsstiftung Carstanjen-Gustavsburg" betreffend	28	346
24. November	G., betreffend Aufhebung des G. über die landständische Geschäftsordnung vom 23. März 1914	28	345
24. November	V., die Errichtung eines Zollamts in Michelstadt betreffend	28	346
25. November	V., die Ausf. des G. über die Handelskammern vom 6. August 1902 betreffend	28	348
1. Dezember	V., die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend	28	345
1. Dezember	V., betreffend die Abänderung der V. vom 10. November 1909, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach betreffend	28	347
2. Dezember	V., die Ergänzung des Regulativs, die Geschäftsführung der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend, vom 1. April 1901	29	354
2. Dezember	V., die Errichtung je eines besonderen Ortsgerichts und Standesamts für die Gemeinden Schannenbach und Knoden-Breitenwiesen betreffend	29	355
3. Dezember	G., die Ruhegehalte und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend	29	349
3. Dezember	G. zur Abänderung des Art. 42 des G. vom 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend	29	351
4. Dezember	V., Anstellungsbedingungen für die Landwirtschaftslehrer im Volksstaat Hessen, betreffend	28	348
7. Dezember	G. zur Abänderung des G., die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900	29	352
8. Dezember	V., die Vorlesungsgebühren an der Landesuniversität Gießen betreffend	29	350
8. Dezember	V., die Vorlesungsgebühren an der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend	29	351
8. Dezember	V., die Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend	29	356
9. Dezember	V. zur Ergänzung der V. vom 15. September 1920 über den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen betreffend	29	356
13. Dezember	V., die Stiftung der Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebrüder Roeder A.-G. in Darmstadt, „Pensionsfonds der Firma Gebrüder Roeder A.-G. in Darmstadt" betreffend	29	354
14. Dezember	V., betreffend Ausf. der V. über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte), vom 27. November 1919	29	355
16. Dezember	V., die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	29	353
16. Dezember	V., die Aufhebung der Ortseinnehmereien Butzbach und Vilbel betreffend	29	356
17. Dezember	V. über die Besoldung der Staatsbeamten	29	352
17. Dezember	V., Zuschläge zu den Gebühren der Ortsgerichte betreffend	29	355
18. Dezember	V., die Errichtung eines Zollamts in Nidda betreffend	29	356
24. Dezember	V., Kartoffelversorgung des Landes betreffend	29	357
28. Dezember	V., Antrag der Firma J. Mayer & Sohn, Lederfabrik zu Offenbach, auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betreffend	29	357

Sachregister

zum

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1920.

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat Hans Becker in Dieburg.

(Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1920 enthält 29 Nummern.)

Abkürzungen:

G. = Gesetz. **V.** = Verordnung. **B.** = Bekanntmachung. **Ausf.** = Ausführung. **Anw.** = Anweisung. **Best.** = Bestimmungen. **Verf.** = Verfassung. **Grundb.** = Grundbuchanlegung.
Wiederholt sich das Stichwort, so ist es nur durch einen Anfangsbuchstaben angedeutet.

A.

Abänderung von Gesetzen usw., s. Preise, Reichsversicherungsordnung, Schornsteine, Verfassung, Eichwesen, Reblaus, Landeskreditkasse-G., Billettsteuer, Gemeindeumlagen-G., Landwirtschaftskammer-G., Fischerei, Fleischbeschauordnung, Volksschul-G., Prüfungsordnung, Fürsorgekassen-G., Wechselverpflichtungen, Gemeindeumlagen, Schulangelegenheiten, Steuermannswesen, Baufach, Lehrlingswesen; Lebens- und Futtermittel, kulturtechnisches Fach, Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. a. Änderung.
Abbruchsarbeiten, 270 § 6.
Abdecken von Balken- und Trägerlagern sowie Öffnungen, 282 § 25.
Abdeckereien, s. Tierkörper.
Abdruck, s. Besoldungsordnungen.
Abfindung nach dem Eisenbahnvertrag, 99 § 3.
— Zahlung und Stundung ders., § 4.
— Sicherung dafür, § 5.
— Feststellung ders., § 6.
Abfuhrschein, Beförderungserlaubnis für Holz, 41 § 2.
Abgabe
1. von Kleie, 44 § 1, 4;
— von Arzneimitteln, s. Apotheken.
2. als Steuer; Abgabe vom Eintrittspreis, 68 I.
Abgaben, s. Zuwachssteuer-G.
Abgangsprüfung für Hoch- oder Tiefbaufach, 328 § 2.
Ableben eines Versicherten,
Zahlung der Beiträge, 228 Art. V, 2; 311 Art. 41.
— Zurückerstattung ders., 312 Art. 43.
— Sterbfallsanzeige, 322 § 9.
Ablehnung der Wahl zum Dekan, 38.
— des Übertritts der Angestellten und Arbeiter nach dem Eisenbahnvertrag, 107 § 39.
— einer Verwendung im Staatsdienst, 123 Art. 6, 125 Art. 11.
— der Wiederanstellung seitens des Versicherten, 304 Art. 11.
Ablieferung
von Speiseresten und Küchenabfällen, B. v. 17. Juni, 177.
— von Eiern, 10 § 3, 5, 6, 8, 11, 12.
Ablieferung
von Waffen, Munition, Kriegsmaterial, Entschädigung dafür, 212.
— s. a. Vieh-Ablieferung.
Ablösung des Rechts einer Gemeinde zur Besteuerung von Grundstücken in einer anderen Gemeinde, 246 Art. 2.
Abnahme der enteigneten Tiere, 34 § 10.
— des Eides der Beamten usw., 53 Art. 4, 5.
Aborte, 289 § 38.
Abrundung
der Ruhegehalte usw. der versicherten Gemeindebeamten, 229 Art. 37a.
— des Witwen- und Waisengeldes, 309 Art. 31.
— des Eintrittsgelds und Jahresbeitrags, 228 Art. V; 311 Art. 40.
— der genannten Gelder sowie der Nachzahlungen und Rückerstattungsbeträge, 229 Art. 37a; 312 Art. 43.
Absatz von Schrotmühlen, 356 Art. I.
— s. a. Zuschläge.
Abschätzung, s. allgemeine A.
Abschließung, s. Rechnung.
Abschreibung an Kriegsanleihen, 169 § 3.
Abstimmung
in den Kommissionen zur Aufbringung von Pferden usw., 32 § 4.
— bei der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalt, 314 Art. 54.
Abstimmungstagfahrt, 341 § 33.
Abträge, 271 § 8.
Abtretung, s. Übertragung.
Abwälzung, s. Nichtigkeit.
Abwendung drohender dauernder Dienstunfähigkeit, 226 Art. 24; 308 Art. 27.
Abzahlungsgeschäfte, s. Warenhaussteuer.
Abzug
1. von Schulden, bei der Grundsteuer, 247 Art. 4;
— bei der Gewerbsteuer, 249 Art. 9; 250 Art. 11;
2. dienstlicher Aufwendungen vom Diensteinkommen, 30 Art. 18;

Abzug
3. am Gehalt, als Erhebung des Beitrags zur Versicherung für gemeindliche Beamte, 311 Art. 40;
— des Anteils an Versicherungsbeiträgen, 229 Art. 36; 312 Art. 42.
Adoptiv-Kinder, s. Kinder.
Akademische Berufe, Beratung, 71 § 3.
Aktive Dienstzeit der Gendarmen, 54.
Alicestift, Lehrer an dieser Anstalt, 165 Art. 1.
Alkoholgenuß auf der Baustelle, 291 § 42.
Allgemeine Abschätzung der Grundvermögenswerte, 242 Ziff. 3; 247 Art. 4.
Allmenrod, Grundbuch, 93.
Altersrente,
Genuß durch einen freiwillig weiterversicherten Gemeindebeamten, 234 Art. 62; 319 Art. 74.
— durch einen Ruhegehaltsempfänger, 234 Art. 63; 319 Art. 75.
Altpensionäre, 162 Art. 4.
Alzey, Grundbuch, 93.
Ambozeptoren, staatlich geprüfte, 74 §§ 2, 4.
Amtliche Fürsorgestellen
für die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, Träger ders., 353 § 1.
— Einrichtung und Verwaltung der Fürsorgestellen, Aufsicht über sie, 354 § 2.
Amtsbezeichnung der Schulleiter, 9.
— Änderungen von Amtsbezeichnungen, 123 Art. 2.
Amtsdauer, V., die Verlängerung ders. bei den Organen des Handwerkerstandes betr., v. 1. Juni, 172.
Amtsenthebung des Direktors des Reichsversicherungsamts, 14.
Amtsgericht, tritt an Stelle des Oberlandesgerichts als Gerichtsstand für Standesherren, 2 Art. 2.
Amtsniederlegung eines Beamten, Art. III.
— eines Versicherten, 229 Art. 36; 312 Art. 42; 323 § 12.
Amtssitz, s. Bezirkskasse.
Amts wegen, Steuerveranlagung von A. bei der Warenhaussteuer, 243 Ziff. 10b; 252 Art. 21.
Anbau von Tabak im Jahre 1920, V. v. 8. April, 77.
Anberaumung, s. Tagfahrt.
Anbieten, Anpreisen von Schrotmühlen, 357 Art. 1.
Änderung
der Amtsbezeichnungen, 123 Art. 2; des dienstlichen Wohnsitzes, 127 Art. 14.
— von Gesetzen usw., s. Prüfungsordnungen, Wein-G., Verwaltungsrechtspflege, Dampfkessel, Baukostenzuschüsse, Baufach, s. a. Abänderung.
Anerkennung
der Gemeinnützigkeit von Unternehmungen, 169 § 2.
— als Säuglings- und Kinderkrankenpflegerin, 201.
Anerkennungsgebühr, s. Aufrechterhaltung.
Anfechtung
der Höhe der Geldentschädigung für Kleinstücke, 342 § 37.
— der Entscheidungen des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, Klage, 231 Ziff. 10; 316 Art. 63.
Anforderung der Pferde, 33 § 9.
— s. a. Tiere.
Angehörige
1. des Gendarmeriekorps, 261 Art. 2;
2. der versicherten Gemeindebeamten:
Überweisung des Ruhegehalts an sie, 224 Art. II, 5.
— Hausgeld während eines Heilverfahrens, 226 Art. 24; 308 Art. 27;
— Sterbequartal, 227 Art. IV, 1; 308 Art. 28; 322 § 10.
Angestellte
1. des Arbeitsnachweises, 65 § 9;
2. nach dem Eisenbahnvertrag, Dienst- und Tarifverträge, 106 § 38;
— Ablehnung des Übertritts, § 39;
— Verwaltungsanordnungen zu ihren Gunsten, § 41;
— Anwartschaft auf eine Beamtenlaufbahn, § 42.
Angestelltenversicherung, Verhältnis der Versicherung für gemeindliche Beamte zu ihr, 307 Art. 23ff.; 321 § 7.
Anhör des Kreisamts, 10 § 4.
— des Ablieferungspflichtigen, 33 § 6.
— der Landeskommission zur Enteignung von Tieren, 33 § 7; 35 § 2.
— der Gemeindevertretung, 254 Art. 29.
— des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, 302 Art. 3.
— der Stadtverordnetenversammlung, 339 § 25.
Anlagekapital,
242 Ziff. 6; 249 Art. 9; 243 Ziff. 10b; 252 Art. 21.
— Steuererklärung darüb., 251 Art. 15.
— der Eisenbahnen, Berechnung, 169.
Anlegung des Grundbuchs, V. v. 10. Mai, 93.
Anleihe
als außerordentliches Deckungsmittel nach dem Finanz-G., 189 Art. 2; Kündigung und Tilgung das.
— s. a Kriegsanleihen.
Anmeldung
der Schrotmühlen, 267 § 3
— der versicherungspflichtigen und -berechtigten Beamten der Gemeinden, 223 Art I, 7; 303 Art. 6, 320 § 2.
— der Rechte im Umlegungsverfahren, 341 § 33; 342 § 35.
Anordnungen, s. behördliche A.
Anrechnung
1. der Anwärterdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, 123 Art. 6;
— bei Militäranwärtern, Art. 7;
— einer außerhalb des Staatsdienstes zurückgelegten Dienstzeit, Art. 8;
— Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit in diesem Fall, 161, IV.
2. der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag, 127 Art. 15.
3. der Nebenbezüge auf das Diensteinkommen, 128 Art. 20.
4. der Militär- und Kriegsdienstzeit und von Kriegsgefangenschaft, als ruhegehaltsfähige Vordienstzeit, 161 V.
5. der Beitragshälfte zur reichsgesetzlichen Versicherung auf das Eintrittsgeld zur hess. Versicherung für gemeindliche Beamte, 228 Art. V; 311 Art. 40; 233 Art. 58; 318 Art. 69.
6. der Dienstzeit der Gehilfen der Kreis- und Provinzialkassenrechner als ruhegehaltsfähig, 233 Art. 57; 317 Art. 68.
Anschlußgleise
für die Firma Martin Burnus zu Mannheim an den Staatsbahnhof in Viernheim, V. v. 27. Jan., 46.
— für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A.-G. zu Butzbach an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach, V. v. 29. Jan. 58.
— für die Firma Leo Frank zu Michelstadt, Eisen und Metalle, Rohprodukte, auf dem Bahnhof zu Michelstadt, V. v. 16. Febr., 58.
— für die Firma Butzbacher Maschinenfabrik A.-G. zu Butzbach an die Butzbach—Licher Eisenbahn in der Gemarkung Butzbach, V. v. 21. April, 82.
— für die Firma Deutsche Weinkellereien zu Büdesheim an die Binger Nebenbahn in der Gemarkung Büdesheim, V. v. 5. Mai, 95.
— für die Firma Georg Philipp Gail A.-G. zu Gießen bei km 2,5 der Strecke Gießen—Gelnhausen, V. v. 26. Juni, 177.

Anschlußgleise
— für die Firma Heinr Schulz zu Pfungstadt, B. v. 12. Juli, 187.
— für die Firma Johann Christian Ruhl zu Angersbach auf dem Bahnhof zu Lauterbach Nord betreffend, B. v. 11. September, 264.
— für die Firma Maschinenbauanstalt und Dampfkesselfabrik A.-G. Darmstadt, vormals Venuleth und Ellenberger und Göhrig & Leuchs, an das städtische Industriegleis südlich der Pallaswiesenstraße zu Darmstadt, B. v. 29. Juli, 282.
— für die Firma Darmstädter Holzindustrie, Inhaber Albert Feuchtwanger, an das Stammgleis in der Weiterstädter Straße zu Darmstadt, B. v. 30. Juli, 203.
— für die Firma Herman Rauch zu Worms an die städtische Hafenbahn das., B. v. 6. August, 212.
— für die Firma Wiedekind & Kempf zu Groß-Zimmern an den Bahnhof zu Groß-Zimmern, B. v. 23. August, 260.
— für die Firma Fröhlich & Betzel zu Mainz-Kastel auf dem Bahnhof das., B. v. 27. Oktober, 328.
— für die Firma Oberhessische Kalk- und Steinindustrie G.m.b.H. zu Butzbach, auf dem Bahnhof Queckborn betreffend, B. v. 10. November, 328.
Anspruch der Belegenheitsgemeinden, 239 Art. 9.
Anstalt für Bäderkunde, 95 § 3.
Anstellung der Beamten, 123 Art. 5.
— im staatlichen Messungsdienst, 170 § 1; 171 § 1.
— der Beamten der amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.
Anstellungsbedingungen für die Landwirtschaftslehrer im Volksstaat Hessen, B. v. 4. Dezember, 348.
Anstellungskörperschaften der Gemeinden, 222 Art. I. 6, 7; 224 Art. II. 2, 3; 226 Art. 21; 229 Art. 38; 230 Art. VI; 233 Art. 57; 302 Art. 3, 5, 6, 7, 10, 11, 13, 21, 24, 27, 28; 45, 53, 56, 68; 320 §§ 1—10.
Anteil
1. der Professoren und der Staatskasse an den Vorlesungsgebühren, 350 §§ 1, 2; 351 §§ 1, 2;
2. der Selbstverwaltungskörper an den Kosten der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, 353 § 1;
3. s. Einkommensteuer, Grunderwerbsteuer.

Anteile, s. gewerkschaftliche Anteile.
Antrag
1. auf Erlaß des Restbetrags des Deckgeldes für Stuten, 217;
— des Steuerzuschlags, 238 Art. 4;
— der Steuer vom Grundstückshandel, 254 Art. 29.
2. auf Genehmigung der Benutzung von Schrotmühlen, 266 § 2.
3. auf Erlaubnis zum Viehhandel, 295 I;
— zum Kleinhandel mit Fleisch, 297 IV.
4. auf Ermäßigung des dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegenden Betrags, 239 Art. 9.
5. auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 334 § 4;
— Zurückweisung desl., 337 § 20;
— Zurücknahme, 339 § 26.
6. auf Anrechnung der Dienstzeit der Gehilfen der Kreis- und Provinzialkassenempfänger, 233 Art. 57; 317 Art. 68.
7. auf Eintritt in die Versicherung der gemeindlichen Beamten, 222 Art. I, 6; 302 Art. 5; 319 § 1;
— auf Befreiung von der Versicherungspflicht, 303 Art. 7;
— auf Fortsetzung der Versicherung, 229 Art. 38; 312 Art. 45;
— auf Ruhegehaltsgewährung, 320 § 4.
— auf Rückerstattung von Eintrittsgeld und Beiträgen der versicherten Gemeindebeamten, 229 Art. 36; 312 Art. 42; 323 § 12.
— Entscheidung darüb., 316 Art. 62, 63.
— auf Gestattung der freiwilligen Weiterversicherung, 229 Art. 38; 312 Art. 45; 323 § 12.

Anwärter
des hessischen Forstdienstes, 198 Art. 4.
— s. a. Schulamts-, Staatsdienst-, Eichmeister-, Dienst-Anwärter, Beteiligte, Beamte.
Anwärterdienstzeit,
Anrechnung, 123 Art. 6.
— Vergütung, 125 Art. 10.
— Beginn und Begriff, Art. 11.
Anwartschaft
der Angestellten und Arbeiter auf eine Beamtenlaufbahn nach dem Eisenbahnvertrag, 107 § 42.
— s. a. Aufrechterhaltung.
Anzeige
von der beabsichtigten Hausschlachtung, 25 § 4.
— von der Notschlachtung, 27 § 6.
— der Veräußerung von Pferden, 36 §§ 3, 6.
— von Verstößen gegen die V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, 30 § 9.
— von Änderungen im Gewerkebuch, 60 Art. 5.
— vom beabsichtigten Dreschen, 179 § 3.
— von Betriebseinschränkungen und -einstellungen, 264 § 1.
— von Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschr. bei Bauten, 292 § 49.
— vom Beginn eines Baus, 292 § 47.
— der freiwilligen Weiterversicherung, 226 Art. 21; 307 Art. 24; 321 § 7.
— von der bevorstehenden Dienstentlassung eines versicherten gemeindlichen Beamten, 224 Art. II, 2; 304 Art. 10.
— s. a. Sterbfalls-A., Fund-A.
Anzeigepflicht
bei Ausgrabungen und Funden, B. v. 25. Okt., 328.
— der Fleischbeschauer, 25 § 4.
— des Grubenvorstands, 60 Art. 5.
Apotheken.
B., die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, v. 24. Febr., 54.
— Ergänzungsbestimmung zu den Vorschr., 55.
Apotheker,
B., die Änderung der Prüfungsordnung für dies. betreffend, v. 9. Januar, 18; (s. a. S. 19, 21), B. v. 6. Aug., 210.
— B., betreffend Nachweis der Lateinkenntnisse durch Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule bei der Zulassung zur Prüfung für Apotheker, 18.
Arbeiter,
1. Berufs- und Arbeitsberatung ungelernter Arbeiter, 71 § 3;
2. Best. des Eisenbahnvertrags, Dienst- und Tarifverträge, 106 § 38;
— Ablehnung des Übertritts, § 39;
— Verwaltungsanordnungen zu ihren Gunsten, § 41;
— Anwartschaft auf eine Beamtenlaufbahn, § 42.

— s. a. Bollwerks-A.
Arbeiterschutz bei Bauten, G. v. 9. August, 206; V. v. 7. September, 269.
Arbeitgeber, Gründe der Entlassung eines Arbeiters, 332 § 1.
Arbeitsberatung, 71 § 3.
Arbeitsnachweise, B. darüb., v. 1. März, 64.
Insbes.: Verpflichtung der Kreise und Städte zur Unterhaltung eines Arbeitsnachweises, 64 § 1.
— Berechtigung größerer Gemeinden dazu, § 2.
— Vereinigung von Kreisen, Städten, Landgemeinden zur Errichtung, § 3.
— Errichtung durch Beschluß, § 4.
— Einrichtung durch Anordnung, § 5.
— Verfassung, § 6.

Arbeitsnachweise,
Verwaltung, § 7.
— Geschäftsführer und Angestellte, § 9.
— Fachabteilungen, § 10.
— Kosten, § 11.
— Zusammenschluß, § 12.
— Auskunftspflicht, § 14.
— Verbindung der Berufsberatung mit den Arbeitsnachweisen, 70 § 2.
Arbeitsstreckung, 264 § 2.
Architekt bei dem Umlegungsverfahren, 338 § 21; 340 § 28.
Armenrecht, Ersatz der Auslagen des Rechtsanwalts, 16 § 2.
Armenverbände, Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten, 175.
Arrestvollziehung, Verfügung im Wege derf., 48 Art. 1; 52 Art. 1; 59 Art. 1.
Arzneigläser, Arzneimittel, s. Apotheken.
Arzneitaxe, B., die Deutsche Arzneitaxe 1920 betreffend, vom 24. Dezember 1919, Reg.-Bl. 1920, 4.
— B., zweite Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, vom 16. Februar, 48.
— B., die dritte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, vom 29. März, 73.
— B., betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, vierte abgeänderte Ausgabe der Abschnitte D—F, amtl. Ausgabe, v. 15. April, 75.
B., betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, fünfte abgeänderte Ausgabe, v. 15. Mai, 93.
B., Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, v. 29. Mai, 116.
— B., den zweiten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, vom 11. Juni, 171.
— B., den dritten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, v. 26. Juni, 177.
— B., Erhöhung des Teuerungszuschlags der Deutschen Arzneitaxe für das besetzte hessische Gebiet, v. 20. Juli, 187.
— B., betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, sechste abgeänderte Ausgabe, v. 12. Juli, 182.
— B., den ersten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, v. 29. Juli, 201.
— B., den zweiten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, v. 13. August, 210.
— B., den dritten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, v. 28. August, 259.
— B., den vierten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 betreffend, v. 17. Sept., 263.
— B., betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1920, siebente abgeänderte Ausgabe, v. 27. Sept., 295.
Ärzte,
B., die Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker betreffend, v. 9. Jan., 18; (s. a. S. 19, 21).
— B., betreffend Nachweis der Lateinkenntnisse durch Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule bei der Zulassung zu den Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, 18.
— B., betreffend Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte hinsichtlich des Nachweises der Kenntnisse der latein. Sprache, 21.
— B., Gebührenordnung für approbierte Ärzte betreffend, v. 27. Juli, 182.
— Erlaubnis zur Ausführung der Wassermannschen Reaktion für Ärzte, 74 § 2.
— als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Bade- und Kurverwaltung in Nauheim, 96 § 6.
— sind gewerbsteuerfrei, 248 Art. 8.
Aufbewahrung von Azetylen, B. darüb. v. 21. Jan., 42.
Aufbringung
1. des Steuerbedarfs, 257 Art. 44;
2. der Mittel
a) zur Besoldung der Forstbeamten usw., 199 Art. 11;
b) für die Versicherung der gemeindlichen Beamten, 311 Art. 39ff.
Aufforderung
1. zum Verstoß gegen die B. über den Verkehr mit Eiern, 13 § 18;
2. zur Erklärung über die Besteuerungsmerkmale, 243 Ziff. 10, b; 252 Art. 21;
— zur Abgabe einer Steuererklärung, 251 Art. 15.
Aufgabe der Berufsämter, 70 § 3.
— des Landesberufsamts, 72 § 10.
Aufhebung
1. der besonderen Gerichtsstände, G. v. 18. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 1;
2. von Ortseinnehmereien:
Butzbach und Vilbel, B. v. 16. Dez., 356;
— Büdingen, Nidda, Schotten, 356 (B. v. 18. Dez.);
— Beerfelden und Michelstadt, 347;
3. der Bezirkskasse Ulrichstein, B. v. 5. Aug., 202;
4. der Oberstudiendirektion, s. Schulangelegenheiten.
5. von Gesetzen usw.:
— der B. zur Ausf. der B. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, v. 7. März 1918, B. v. 27. Sept., 324;
— des Verbots der Errichtung von Luxusbauten, B. v. 10. Sept., 324;
— kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung vom 29. Sept., 297, B. v. 23. Okt., 330;
— s. a. Zwangswirtschaft.
— des G. über die landständische Geschäftsordnung vom 23. März 1914, G. v. 24. Nov., 345.
— s. a. folg. GG., VV., BB.:
G., die Aufhebung der besonderen Gerichtsstände betreffend, 1 Art. 1.
— B., die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das vormalige Großherzogl. Haus betreffend, 2 § 1.
— B., Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betreffend, 6 II.
— B. über den Verkehr mit Brennholz, 42.
— B., Viehablieferung an die Entente betreffend, 82.
— G., die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, 130 Art. 27; 162, III.
— G., die Besoldung usw. der Volksschullehrer betreffend, 165 Art. 3, 5.
— B., die Tagegelder der Staatsbeamten betreffend, 167 § 2.
— B., die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend, 175.
— B., die Ablieferung von Speiseresten und Küchenabfällen betreffend, 177.
— B. über den Verkehr mit Eiern, 180.
— B., die Bewirtschaftung der Eier betreffend, 181.
— B., die Gebühren des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, 200 §§ 2, 3.
— B., betreffend Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten, 204 II, B. gleich. Betr., 204 II.
— G., die Ruhgehaltsverhältnisse u. die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hess.-Preuß. Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten, 205 Art. 2.
— G., den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, 207 Art. 4.
— einige Art. des G. über den Urkundenstempel, 208 Art. 2, 6.
— einiger Art. des Volksschul-G., 209 Art. 1.

Aufhebung
der Art. 2 des G. über Zuschläge zu den Gebühren der Notare, 215 Art. 3.
— V. über Gemüseversorgung, 236.
— G., die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, 262 Art. 5.
— V., die Herstellung von Weißgebäck betreffend, 265.
— V. über Kleie aus Getreide, 268 § 7.
— V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, 324.
— V. über Anzeigepflicht und behördliche Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden, 329 § 5.
— G. über die Umlegung von Bauland, 345 § 49.
— G. zur Abänd. des Art. 42 des Landwirtschaftskammer-G., 351 Art. 1.
— V., Kartoffelversorgung des Landes betreffend, 357.
Aufkäufer für Eier, 10 § 4, 12 §§ 10—12.
Aufkommen, s. Reichseinkommensteuer, Grunderwerbsteuer.
Auflassung, s. Beurkundung.
Auflösung
des Erbschaftssteueramts, V. v. 31. März, 77.
— eines Familienfideikommisses, 3 Art. 1, 258 Art. 1.
— der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte, 199 Art. 9.
Aufnahme von Inventaren, Vermögensverzeichnissen, Gebühren der Notare, 214 ,3.
Aufrechnung
von Fleisch aus Notschlachtungen, 27 § 6.
— von Ansprüchen aus der reichsgesetzlichen Versicherung auf den Ruhegehalt usw. der Gemeindebeamten, 226 Art. 20; 307 Art. 23.
— s. a. Anrechnung.
Aufrechterhaltung
der Anwartschaft bei Ausscheiden versicherter Gemeindebeamten, 229 Art. 38; 312 Art. 45, 46.
— Anerkennungsgebühr, das.
Aufschiebende Wirkung der Beschwerde: gegen die Beschlagnahme einer Wohnung, 172 § 1.
— im Umlegungsverfahren, 343 § 43.
Aufsicht
1. über Privateisenbahnen, 101 § 13;
2. über die Ausführung der Vorschriften über Arbeiterschutz und Unfallverhütung bei Bauten, 206 Art. 2; — nach der V. über die Unfallverhütung bei Hoch- und Tiefbauten, 292 §§ 49ff.;
3. über die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 314 Art. 55;
4. über die amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.
Aufstellung des topographischen Güterverzeichnisses und des neuen Katasters, 342 § 38.
Aufteilung der Masse der Grundstücke bei der Umlegung, 335 § 9.
Aufwandsentschädigungen, 123 Art. 3.
Aufzüge, Aufzugsarbeiten, 283 § 26.
Ausbildung
1. für den staatlichen Eichdienst, V. v. 28. April, 83;
2. für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach, V. v. 9. Juni, 170;
— desgl. für den mittleren, V. v. 9. Juni, 171;
3. für den höheren Staatsdienst im Baufach, Änderung der V. darüb., V. v. 2. Nov., 326;
— desgl. für den mittleren Staats- und Kreisdienst, Änderung der V. darüb., V. v. 6. Nov., 327;
4. für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach, V., betreffend die Abänderung der V. v. 10. Nov. 1909, v. 1. Dez., 347;
5. der Apothekerlehrlinge, 210 § 6.
Ausdrusch von Getreide, V. v. 20. Jan., 37; V. v. 29. Jan., 49.
— Anzeige vom Ausdreschen von Getreide, 179 § 3.
Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, 27 § 7.
Ausführung
1. der Wassermannschen Reaktion, V. v. 10. April, 74;
2. der Umlegung, 342 § 38;
3. von Gesetzen usw.: s. Reichsversicherungsordnung, Reblaus, Betriebsräte-G., Besoldung der Gendarmen und Polizeikosten, Schwerbeschädigte, landwirtschaftliche Unfallversicherung, Reichsviehseuchen-G., Entschädigung, Kriegsanleihen, Wohnungsmangel, Tierkörper, Landessteuer-G., Ersatzlebensmittel, Erwerbslosenfürsorge, Handelskammer, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Sondergerichte.
Ausführungsanweisung, s. Fleischversorgung, Versicherungs-Gesetz.
Ausführungsbestimmungen, s. Friedensvertrag, Wohnungsnot, Wein-G., Justiz- und Verwaltungsfach.
Ausführungsgesetz, s. Reichsviehseuchen-G.
Ausführungsverordnung, s. Fischerei, Reichsgetreideordnung, Frühdrusch.
Ausgaben nach dem Eisenbahnvertrag, 101 § 9.
Ausgleich der Wartezeiten der Eisenbahnbeamten, 106 § 36; 114 § 36.
Ausgleichsstock, 240 Art. 14.
Ausgrabungen, V. über die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden, v. 25. Okt., 328.
Aushang der V. über die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Hoch- und Tiefbauten, 291 § 44.
— s. a. öffentlicher A.
Auskunftspflicht
gegenüber der Landeseierstelle, 13 § 17.
— über das Eigentum an gewerkschaftlichen Anteilen, 60 Art. 5.
— der Arbeitsnachweise gegenüber dem Landesamt, 66 § 14.
— des Steuerpflichtigen bei der Gewerbsteuer, 251 Art. 15; 256 Art. 39.
— bei der Grundsteuer, 248 Art. 6; 256 Art. 39.
— öffentlicher Behörden, bei der Berechnung der Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 34, 35.
Auslagen
1. der Rechtsanwälte, 16 § 1;
— Ersatz bei Bewilligung des Armenrechts, 16 § 2;
2. nach V. zur Ausf. der V. über die Bilanzierung der Kriegsanleihen, 170 § 5;
3. nach der V., die Ausf. des Reichs-G. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel betreffend, 172 § 2;
4. der Mitglieder des Umlegungsausschusses, 340 § 29.
Ausländerzuschläge zu den Vorlesungsgebühren, 350 § 1, 351 § 1.
Auslegung des Eisenbahnvertrags, 108 § 43.
Ausnahmen,
von den Best. der Ausf.-V.O. zur Reichsgetreideordnung, 180 § 10.
— von der Umlegung, 333 § 1.
— von den Anstellungsbedingungen für Landwirtschaftslehrer, 348 § 3.
— von den Vorschriften über Ausbildung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach, 347 I § 3, II.
— vom Verbot des Absatzes usw. von Schrotmühlen, 357 Art. 1.
Ausschachtungen, 271 § 8.
Ausscheiden
1. aus der Versicherung bei Gemeindebeamten, 229 Art. 36, 38; 312 Art. 42; 320 § 1; 323 § 12;
2. aus dem Dienst, 223 Art. 11, 1; 304 Art. 9; 229 Art. 38; 312 Art. 42, 45;
— s. a. Austritt.
3. eines Waisengeldberechtigten, 310 Art. 35.

Ausschlag
1. der Gemeindesteuern, 244 Ziff. 20; 256 Art. 42;
2. der Kosten des Forstdienstes auf die Waldbesitzer, 199 Art. 11;
3. der von der Gemeinde nach dem Umlegungs-G. zu leistenden Entschädigungen, 336 § 16;
— der Kosten des Verfahrens, 343 § 40;
— der Straßenherstellungskosten, 344 § 47.
Ausschluß
des Eichmeisteranwärters von der weiteren Ausbildung, 85 § 12.
— von Bietern bei Heuversteigerungen, 91 §§ 1, 2.
— des Rechtswegs, 231 Ziff. 10; 316 Art. 63.
Ausschlußfrist, 178 § 2.
Ausschüsse:
1. nach der Reichsgetreideordnung, 180 § 7;
2. auf Grund der Reichsabgabenordnung, 239 Art. 7;
3. der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 230 Art. VI; 314 Art. 53, 54; 232 Art. 54a; 317 Art. 64;
— Neuwahlen zum Ausschuß, 323 § 15;
4. s. a. Verwaltungs-, Fach-, Schlichtungs-, Umlegungs-Ausschuß.
Ausstände, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Austritt
aus der Versicherung der gemeindlichen Beamten, 223 Art. 1, 6; 303 Art. 5.
— Zahlung der Jahresbeiträge bei Austritt, 228 Art. V, 2; 311 Art. 41.
— s. a. Dienstaustritt, Ausscheiden.
Ausübung des Viehhandels, 297 II.
— der Fischerei, der Feldmeßkunst, s. d.
Ausweis der Beteiligten vor dem Umlegungsausschuß, 341 § 34.
Ausweiskarten für Aufkäufer von Eiern, 10 §§ 4, 5.
Auszahlung der Rentenzulagen, 68 Art. 2.
— von Geldentschädigungen bei der Umlegung, 342 §§ 38, 39.
Außerordentliche Einnahmen nach dem Finanz-G., 189 Art. 2, 3.
Außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1920, B. darüb. v. 12. Febr., 49.
Außerordentliche Professoren, s. Professoren.
Auszüge aus den Standesregistern des vormal. Großherzogl. Hauses, 2 § 2.
Azetylen, B., betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-B.) v. 21. Jan., 42.

B.

Bäckereigewerbe, Zahl der Lehrlinge, 331.
Backware, B., die Bereitung davon betreffend, v. 1. Nov., 331.
Bade- und Kurdirektor in Nauheim, 95 §§ 2, 6.
Bade- und Kurverwaltung zu Nauheim, 95 § 1.
— Vorstand ders., §§ 2, 5.
— Geschäftsabteilungen ders., § 3.
Bad-Nauheim, B., die Bade- und Kurverwaltung das. betreffend, v. 21. Mai, 95.
Bahnen,
Beförderung von Holz, 40 §§ 1, 2.
— des allgemeinen Verkehrs, 101 § 14.
— s. a. Eisenbahnen, Nebenbahnlinien.
Bandsägen, 286 § 29.
Bankverbindungen der Eisenbahnstellen, 111 § 6.
Bau, s. Materialtransportbahn.
Bauanzeige, 292 § 47.
Baubuden, 289 §§ 34ff.
Baufach,
B., die Änderung der B. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufach, v. 12. Nov., 326.
— B., betreffend die Abänderung der B., die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach betreffend, v. 15. Juli 1908, v. 6. Nov., 327.
Baugewerbe, praktische Tätigkeit, 328 §§ 2, 3.
Baugewerkschule, Besuch durch die Landmesser, 171 § 2.
Baugruben, 271 § 8.
Bauholz, Baustoffe, Beschlagnahme ders., 50 § 10.
Baukontrolleure, 206 Art. 2; 293 §§ 55ff.
Baukostenzuschüsse, G., die Änderung des G. über deren Gewährung zur Förderung des Wohnungswesens v. 9. Juli 1919 betreffend, v. 20. August, 258.
Bauland, G. über die Umlegung desf. v. 6. Nov., 333; insbes. 335, §§ 8, 9.
Baupläne für Eisenbahnen, 102 § 19.
Bauplätze, 238 Art. 4.
Baupolizeibehörden, Aufsicht, 206 Art. 2.
— Zwangsmaßnahmen, Art. 3.
— Tätigkeit nach d. B., die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Bauten betreffend, 292 § 48; §§ 46, 47, 49ff.
Baur-von-Betaz-Stiftung in Lindenfels, B. v. 13. Jan., 40.
Bausachverständige im Umlegungsausschuß, 339 § 28.
Bauschätzer, B., die Gebühren ders. betreffend, v. 14. April, 78.
Baustelle, Bauzäune, 270 §§ 3—5.
Bautätigkeit, B., dies. betreffend; hier Aufhebung des Verbots der Errichtung von Luxusbauten, v. 10. Sept., 324.
Bauten,
G., den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, v. 9. Aug., 206.
— Genehmigung des Bezirkswohnungskommissars zu Bauten, 50 § 12.
— nach dem Eisenbahnvertrag, 102 §§ 17ff.
Bauwesen, s. Ministerium der Finanzen.
Beamte
1. G., die Vereidigung der öffentlichen Beamten betreffend, v. 10. März, 52;
2. Stellung der Beamten nach dem Eisenbahnvertrag:
Übernahme in den Reichsdienst, Rücktrittsrecht, 103 §§ 25, 26, 27;
— Übernahme der Ruhegehälter durch das Reich, 104 § 28;
— Best. über die nicht in den Reichsdienst übertretenden Beamten, § 29;
— Gewährleistung der Rechte der Beamten, § 30;
— Diensteinkommen der Beamten, § 31;
— Ruhegehälter, § 32;
— Beförderungsaussichten, § 33;
— Wiederanstellung von Beamten i. R., § 34;
— Disziplinarverfahren, § 35;
— Ausgleich der Wartezeiten, 106 § 36; 114 § 36;
— Landsmannschaftlicher Charakter, 106 § 37; 114 § 36;
3. Beamte und -Anwärter, Gleichstellung mit Arbeitern und Angestellten, 92 Art. I;
4. Beamte der Landgemeinden, Versicherungspflicht, 221 Art. 1, 3; 301 Art. 2;
— freiwillige Weiterversichrung, 225 Art. 20ff.; 307 Art. 24ff.;
— sonstige Beamte, freiwilliger Eintritt in die Versicherung, 224 Art. 1, 4; 302 Art. 3;
5. Beamte der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 231 Art. 52; 315 Art. 59;
6. Beamte der amtlichen Fürsorgestellen, Anstellung, Entlassung, Besoldung, 354 § 2.

Beamte,
s. a. Fürsorgekasse, Landesamt für das Bildungswesen, Staatsbeamte, Hofbeamte, Besoldung, gemeindliche Beamte, Finanz-, Eisenbahnverwaltungsbeamte, Behörden, Ruhegehaltsverhältnisse und Hinterbliebenenversorgung.
Beamtenlaufbahn, s. Anwartschaft.
Beaufsichtigung der Stellennachweise, 66 § 12.
Bebauungsplan für die Umlegung, 333 § 2; 335 § 8.
Bedarfsregelung der Kleie, 179 § 4; 267 § 1.
Bedecken, s. Stuten.
Bedienstete
der Landgemeinden, Versicherungspflicht, 221 Art. I, 3; 301 Art. 2.
— freiwillige Weiterversicherung, 225 Art. 20ff.; 307 Art. 24ff.
— sonstige Bedienstete, freiwilliger Eintritt in die Versicherung, 224 Art. I, 4; 302 Art. 3.
— s. a. Fürsorgekasse.
Bedingt taugliches Fleisch aus Notschlachtungen, 27 § 6.
Bedürftigkeit
der Angehörigen eines verstorbenen versicherten Gemeindebeamten, 227, Art. IV, 1.
— des Mannes einer Beamtin, Art. IV, 4.
Beerfelden, Aufhebung der Ortseinnehmerei, 347.
Befähigung
der Räte der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, 263.
— zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt, 232 Art. 54a; 317 Art. 69.
Beförderung von Eiern, 12 § 13.
— von Nutz- und Brennholz, 40 §§ 1ff.
Beförderungsaussichten der Beamten nach dem Eisenbahnvertrag, 105 § 33.
Beförderungsschein für Holz, 41 § 2.
Befreiung
von der Gemeinde-Einkommensteuer, 73 Art. 1.
— von Reichssteuern nach dem Eisenbahnvertrag, 100 § 7.
— von Brückengeld und Überfahrtsgebühren, 236 Art. 2.
— von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
— von der Gewerbesteuer, 248 Art. 7.
— von einer Steuer durch Ortssatzung einer Gemeinde, 257 Art. 45.
— vom Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 11.
— von der Versicherungspflicht der gemeindlichen Beamten, 223 Art. I, 7; 303 Art. 7; 233 Art. 56; 317 Art. 67.
Befriedeter Bannkreis des Landtagsgebäudes, V. v. 26. Juni, 173.
Beginn der Gewerbsteuerpflicht, 250 Art. 14.
— der Versicherung für gemeindliche Beamte, 222 Ziff. 5, 6; 302 Art. 4, 5; 319 § 1.
Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens, Gebühr des Notars, 215, 9.
— s. a. Gerichtsschreiber.
Begründung, s. Rechte.
Behebung, s. Wohnungsnot.
Behörden,
Zuschläge beim Weiterverkauf von Speisefetten, 203 I.
— Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Behörden (und Beamten) bei der Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 34, 35.
— s. a. Enteignungsbehörde
Behördliche Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden, V. v. 25. Okt., 328.
Beigeordneter, s. Oberbürgermeister.
Beirat
des Berufsamts, 71 § 7.
— der Bade- und Kurverwaltung in Nauheim, Mitglieder, 96 § 6.
Beisitzer, s. Schiedsgerichte, Oberschiedsgerichte, Kommission.
Beistand, s. Parteien.
Beiträge, s. Jahresbeiträge.
Beitragserhebung der Versicherten, 323 § 13.
Beitragsleistung der versicherten gemeindlichen Beamten, 311 Art. 39, 40.
Beitragspflicht der Gemeinden oder sonstigen Pflichtigen zu den Lehrerbesoldungen, 165 Art. 3.
Beitreibung der Beiträge, der Umlage und Anerkennungsgebühren, 312 Art. 46.
Beitreibungsbezirke, V., die Einteilung ders. betreffend, v. 17. März, 70.
Beitrittsrecht zur Versicherung, 302 Art. 3; 233 Art. 57; 318 Art. 68.
Bekämpfung, s. Reblaus.
Bekanntgabe der Vorschr. über Unfallverhütung und Arbeiterschutz bei Hoch- und Tiefbauten, 291 § 44.
Belastung von Grundstücken, Entschädigungszahlung bei der Umlegung, 342 § 39.
Belege, s. Festsetzung.
Belegenheitsgemeinden, Anspruch ders., 239 Art. 9.
Beleuchtung der Baustelle, 270 § 5.
Beleuchtungsmittel, s. Nebenbezüge.
Bellersheim, Grundb., 93.
Benachrichtigung von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters, 125 Art. 12.
Benützung, s. Gebühren, Schrotmühlen.
Berechnung
der Dienstzeit der Versicherten, 305 Art. 14.
— des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, 306 Art. 18.
Berechtigter, s. steuerpflichtige Person.
Berechtigung, s. Versicherungs-V.
Berechtigungen, Betriebskapital, 259 Art. 9.
Bereitung, s. Backware.
Bergbauliche Betriebe, Gewerbsteuer, 248 Art. 7.
Bergwerke, Vorkaufsrecht des hess. Staates darauf, 48 Art. 3; 52 Art. 3; 60 Art. 3.
Bergwerkseigentum, V., betreffend Beschränkung der Verfügung darüb., v. 13. Febr., 47; V. v. 13. Febr., 51; G. v. 12. März, 59.
— Entziehung des Bergwerkseigentums, 48 Art. 2; 52 Art. 2; 59 Art. 2.
Bericht des Eichamts über die Beschäftigung eines Anwärters, 86 § 13.
Bermersheim, V., die Gemeinden B. betreffend, v. 12. Nov., 346.
Berstadt, Grundb. 93.
Berufsämter,
V. über Einrichtung von solchen, v. 11. März, 70;
— insbes.: Errichtung, 70 § 1, 10.
— Aufgabe, § 3.
— Verfassung, § 5.
— Geschäftsführung, § 6.
— Beirat, § 7.
— Kosten, § 8.
— Zusammenschluß, § 9.
Berufsausbildung, Kinderzuschlag, 128 Art. 17.
Berufsberatung, 70 §§ 1, 3, 10.
Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften, 291 § 45.
Berufung (= Einberufung) des Umlegungsausschusses, 340 § 30.
Berufung (Rechtsmittel) gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts für gemeindliche Beamte, 231 Ziff. 10; 316 Art. 63.
Beschaffenheit der Arzneigläser, s. Apotheken.

Beschaffungsbeihilfe, einmalige, G. über die Gewährung einer solchen an Kommunalforstwarte und deren Hinterbliebene, v. 16. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 7.
Beschäftigung, s. Schwerbeschädigte.
Beschaugebühren, 176, 1.
Beschlagnahme eines Betriebs, 50 §§ 8, 9.
— von Bauholz, Baustoffen usw., 50 § 10.
— der Hinterfrucht, 179 § 3.
Beschlagnahmen, V., die Not-V., die Vollstreckung von Beschlagnahmen zur Linderung der Wohnungsnot betreffend, v. 28. Okt., 1919.
Beschlüsse und Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses, 178 § 2.
— des Kollegiums am Landesernährungsamt, 296, 3.
— des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, 315 Art. 58.
— des Umlegungsausschusses, 340 § 30.
— s. a. Gemeindevertretung, Bürgermeister; Einstellung, Zustellung.
Beschluß über die Aufbringung des Steuerbedarfs, 257 Art. 44.
Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile, V. darüb., v. 13. Febr., 47; V. v. 13. Febr., 51; G. v. 12. März, 59.
Beschränkungen im Liegenschaftsrechte, V. darüb. v. 31. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 3.
— V. zur V., v. 31. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 4.
— V. v. 24. Aug., 258.
Beschreibung, s. Staatswappen.
Beschwerde
1. gegen eine von der Gemeindebehörde getroffene Verfügung (Maßnahmen gegen Wohnungsmangel), 172 §§ 1, 2;
2. gegen die Entscheidung der Ministerien der Finanzen und des Innern über Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock, 240 Art. 14;
3. gegen die von der Baupolizeibehörde erlassenen Anordnungen und Zwangsmaßnahmen, 293 § 53;
4. gegen Versagung der Erlaubnis zum Handel mit Fleisch, 297 IV.;
5. gegen die Entschließungen des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, 317 Art. 66;
6. gegen Festsetzung von Gebühren der besonderen Stellen nach der V. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, 332.
7. gegen die Untersagung der Errichtung von Bauten und des Wechsels in der Bewirtschaftung während des Umlegungsverfahrens, 337 § 18;
— gegen die Zurückweisung des Antrags auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 337 § 20;
— weitere Beschwerde, das.;
— gegen die Vorentscheidung des Bürgermeisters, 339 § 24;
— weitere Beschwerde das.;
— gegen den Beschluß über Durchführung des Umlegungsverfahrens, § 25;
— weitere Beschwerde das.;
— gegen den Beschluß über Einstellung des Verfahrens, 341 § 32;
— weitere Beschwerde das.;
— gegen die Vorentscheidung über Erinnerung gegen den Plan, 342 § 37;
— weitere Beschwerde das.;
— gegen Ausführungsanordnungen des Vorsitzenden, 342 § 38;
— weitere Beschwerde das.;
8. gegen die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle über Anstellung usw. der Beamten der amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.
Beseitigung, s. Rechte.
Besetztes hessisches Gebiet, V., Erhöhung des Teuerungszuschlags der Deutschen Arzneitaxe betreffend, v. 20. Juli, 187.
Besitz, s. Einweisung.
Besitzer eines Grundstücks, Beteiligter beim Umlegungsverfahren, 334 § 5.
Besoldung der Beamten der amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.
Besoldungen
1. der Staatsbeamten, G. v. 19. Mai, 122;
— V. über die Besoldung der Staatsbeamten, v. 17. Dez., 352;
2. der Volksschullehrer, G. v. 19. Mai, 164;
3. der Gendarmen, V. zur Ergänzung der V., die Ausf. des G. darüb. betr., v. 25. April 1903, v. 5. März, 54;
Besoldungsdienstalter, Beginn, 123 Art. 5.
— Festsetzung, Art. 6, 8, 12.
— Anrechnung der Dienstzeit bei Militäranwärtern, Art. 7.
— Verkürzung bei Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe, A.t. 9.
— Übergangsvorschriften, 129 Art. 21—24.
Besoldungsgruppe, Übertritt, 124 Art. 9.
Besoldungsordnung, 132.
— desgl. für die Landtagsbeamten, 160.
Besoldungsordnungen, Einsendung eines Abdrucks an die Versicherungsanstalt, 320 § 3.
Besondere Stellen nach der V. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, 332.
Bestätigung des Empfangs von Eiern, 12 § 12.
Bestellung
des Vorsitzenden (und Stellvertreters) der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Arbeitsnachweises, 65 § 7.
— des Geschäftsführers und der Angestellten des Arbeitsnachweises, 65 § 9.
— s. a. Ernennung.
Besteuerung
des Gewerbebetriebs im Umherziehen, G. v. 22. Dez. 1900, G. zur Abänd. dieses G., v. 7. Dez., 352.
— der Reichseisenbahnen, 101 § 15.
Besteuerungsmaßstab
bei der Grundsteuer, 246 Art. 4.
— bei der Gewerbesteuer, 242 Ziff. 6; 249 Art. 9.
Besteuerungsmerkmale,
Erklärung darüb., 243 Ziff. 10b; 252 Art. 21.
— Ausschluß von Besteuerungsmerkmalen, 242 Ziff. 10a; 252 Art. 21; 243 Ziff. 11; 253 Art. 24.
Beteiligte beim Umlegungsverfahren, 334 §§ 3—5.
— Ausweis und Vollmacht vor dem Umlegungsausschuß, 341 § 34.
— Einsichts- und Auskunftsrecht nicht Erschienener, 342 § 36.
— Erinnerung gegen den Umlegungsplan, 342 § 37.
Betreibende Gläubiger, s. Beteiligte.
Betrieb, Beschlagnahme und Übertragung an einen Dritten, 50 § 8.
Betriebseinrichtungen, 249 Art. 9.
— Betrieb einer Materialtransportbahn, s. d.
Betriebsamt der Bade- und Kurverwaltung in Nauheim, 95 § 3, 5.
Betriebseinschränkungen und Betriebseinstellungen, V., Meldung davon betr., v. 4. Aug., 264.
Betriebskapital, 242 Ziff. 6, 7; 249 Art. 9, 10; 243 Ziff. 10b; 251 Art. 21.
— Verteilung des Betriebskapitals, 250 Art. 12.
— Steuererklärung darüber, 251 Art. 15.

Betriebskrankenkassen, s. Krankenkassen.
Betriebsrätegesetz, V. zur Ausf. dess. v. 17. Febr., 49; V. v. 17. Febr., 57; V. v. 19. Mai, 92.
Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes, 242 Ziff. 5; 248 Art. 7.
Bettenhausen, Grundb., 94.
Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle im vormaligen Großherzogl. Hause, 2 § 1.
— von Auflassungserklärungen, Gebühr des Notars, 214, 5.
— von Vollmachten, 215, 8.
— s. a. gerichtliche V.
Bevollmächtigte vor dem Umlegungsausschuß, 341 § 34.
Bewilligung, s. Armenrecht.
Bewirtschaftung der Eier, V. v. 9. Juli, 180 (insbes. 9 §§ 1, 2).
— V. v. 10. Juli, 181.
Bezeichnung der Arzneigläser, s. Apotheken.
— s. a. dienstliche Bezeichnung.
Bezirkskasse,
V., die Verlegung des Amtssitzes der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim nach Ober-Ingelheim betr., v. 24. Okt., 326.
— Aufhebung der Bezirkskasse Ulrichstein, V. v. 5. Aug., 202.
Bezirksstellvertreter der Denkmalpflege, 329 § 3.
Bezirkswirtschaftsräte, an deren Stelle Schlichtungsausschüsse, 49, 57.
Bezirkswohnungskommissare, 50 §§ 4, 9, 10, 12.
Bezüge, s. Dienstbezüge.
Bieter bei Heuversteigerungen, 91 §§ 1ff.
Bilanz, Vorlage, 169 § 3.
Bilanzierung, s. Kriegsanleihen.
Bildung
von Einzel- u. Gesamtbetriebsräten, 92 II.
— des Umlegungsausschusses, 340 § 29.
— einer Ministerialabteilung, s. Schulangelegenheiten.
Billettsteuer, G., die Abänd. des G., die Billettsteuer betr., v. 21. März 1910, v. 20. März, 68.
Bingen, Zahl der Mitglieder der Handelskammer, Wahlbezirke, 348.
Bisses, Grundb., 93.
Bitumen, s. Bergwerkseigentum.
Blätter, Bekanntmachung, 64 § 4.
— s. a. Darmstädter Zeitung.
Bodenseedampfschiffahrt, 111 § 1.
Bohrgeräte, s. geologische Landesanstalt.
Bollwerksarbeiten, 277 § 12.
Braunkohlen, s. Bergwerkseigentum.
Brennholz, V. über den Verkehr damit, v. 26. Jan., 40; V. v. 26. Jan., 42.
Brotgetreide,
V., den Verkehr damit aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betr., v. 9. Aug., 211.
— Ausdrusch von Brotgetreide, 179 § 3.
— Selbstversorgung damit, § 5.
— Verarbeitung in Schrotmühlen, 266 § 2.
Brotgetreidevorräte, Pflicht zum Ausdrusch, 37 §§ 1, 2.
Brückengeld bei Worms, Kostheim, Gernsheim und Oppenheim, G. v. 5. Aug., 235.
Bücher, s. Hilfsmittel.
Buchführung der Viehhändler, 297 II.
Büdingen, Aufhebung der Ortseinnehmerei, 356 (V. v. 18. Dez.).
Bürgerliche Ehrenrechte, Besitz, 295 I.
Bürgermeister,
I. Tätigkeit:
1. bei den Kommissionen zur Aufbringung von Tieren, 32 § 4.;
Bürgermeister
I. Tätigkeit:
2. im Umlegungsverfahren, Antrag auf Einleitung dess., 334 § 4;
— Zurückweisung des Antrags, 337 § 20;
— Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die Stellung eines Antrags, § 21;
— Vorlegung des Plans und Offenlegung der Vorarbeiten, § 22;
— Anberaumung der Tagfahrt, 338 § 23;
— Vorentscheidung über Einwendungen, 339 § 24;
— Beschluß über Durchführung des Umlegungsverfahrens, 339 §§ 25ff.;
— Vorsitzender des Umlegungsausschusses, 339 §§ 28—30, 34.
II. Freiwilliger Eintritt in die Versicherung, 222 Art. I, 4; 302 Art. 3; 234 Art. 58a; 318 Art. 70;
— freiwillige Weiterversicherung, 226 Art. 21; 307 Art. 24;
— Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der V., 306 Art. 18.
— s. a. Bürgermeisterei.
Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister),
— Umlegung der Eierlieferung, 10 §§ 3, 5.
— Tätigkeit bei Hausschlachtungen, 24 §§ 3, 4, 6.
— Tätigkeit bei der Vormusterung der Pferde, 36 §§ 3, 4.
— Erteilung des Gewerbescheins, 251 Art. 18.
— Überwachung der Ruhegehaltsempfänger, 321 § 5.
— Anzeige vom Tod ders., 322 § 9.
— Fundanzeigen nach dem Denkmalschutz-G., 329 §§ 1, 2, 4.
— als Behörde, V., den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betr., 211.
— als Baupolizeibehörde, 292 § 48.
Bürgermeister und Bürgermeisterei, Anzeige vom Ausdreschen, Listenführung darüb., 179 § 3.
Bureaupersonal der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 231 Art. 52; 315 Art. 59.
Butter,
V., die Abänd. der V. über die Preise von Butter usw., v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 6.
— V. über die Preise von Butter usw., v. 20. Mai, 116.
— s. a. Speisefett.
Butterpreise, 118.
Butterschmalz, Preis, 118.
Butzbach, V., die Aufhebung des Ortreinnehmerei betr., v. 16. Dez., 356.

C.

Carstanjen, V., die Stiftung des Dr.-Ing. Carstanjen in Gustavsburg, „Jubiläumsstiftung Carstanjen-Gustavsburg" betr., v. 22. Nov., 346.

D.

Dacharbeiten, 287 § 31.
Dampfkessel, V., betr. die Änderung der V. v. 8. Nov. 1909 über dies., v. 26. Aug., 220.
Darlehen aus der Staatskasse an die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 313 Art. 47.
Darmstadt,
Sitz des Landamtmanns „Starkenburg-Nord", 76 I.
— Anlegung des Grundb., Fl. I, II, IV, 93.
— Kasse und Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 314 Art. 55.
— Wuchergericht am Landgericht Darmstadt, 355.
— s. a. Schiedsgerichte, Oberschiedsgericht, Versicherungsanstalt, Technische Hochschule, Handwerkskammer.

Darmstädter Zeitung, 231 Art. 52b; 315 Art. 61; 324 § 16.
Dauernde Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, 308 Art. 26.
Deckgeld, V., die Erhebung desf. für Bedecken der Stuten betr., v. 18. Aug., 216.
Dekan, Wahl desf., 38.
Demobilmachungsausschüsse, Anzeige von Betriebseinschränkungen und -einstellungen, 264 §§ 1, 2.
Denkmalpfleger, Tätigkeit nach der V. über die Anzeigepflicht und behördliche Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden, 328 §§ 1—4.
Desinfektion von Reben, 49, 78.
Diagnostische Zwecke, Vornahme der Wassermannschen Reaktion, 74 § 3.
Diener, s. Gemeindediener.
Dienheim, Grundb., 93.
Dienstaltersstufen-, Zulagen, 123 Art. 4; 125 Art. 10; 126 Art. 12.
Dienstanwärter, Verpflichtung bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst, 53 Art. 3.
Dienstaustritt versicherter Gemeindebeamter, 229 Art. 36; 312 Art. 42; 323 § 12.
Dienstbezüge
der Staatsbeamten und Volksschullehrer, V. v. 29. Mai, 121.
— der Kommunalforstwarte, G. über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung derf., v. 30. Juli, 198.
Diensteinkommen
der Beamten nach dem Eisenbahnvertrag, 104 § 31.
— der Volksschullehrer und -lehrerinnen, Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, Schulamtsanwärter und -anwärterinnen, 164 Art. 1.
Dienstentlassung der Kommunalforstwarte, 199 Art. 7.
— eines versicherten gemeindlichen Beamten, 224 Art. II, 2; 229 Art. 38; 312 Art. 45.
Dienstkleidung, s. Nebenbezüge.
Dienstliche Bezeichnung von Beamten im Dienstbereich des Landesamts für das Bildungswesen, V. v. 5. Jan., 9.
Dienstlicher Wohnsitz, s. Wohnsitz.
Dienstordnung für das Gendarmeriekorps, 262 Art. 6.
Dienstunfähigkeit, Dienstunfälle bei versicherten gemeindlichen Beamten, 224 Art. II, 1, 2, 3, 7; 226 Art. 24; 303 Art. 9, 10; 306 Art. 16; 308 Art. 27; 321 § 4.
Dienstverträge der Angestellten und Arbeiter nach dem Eisenbahnvertrag, 106 § 38.
Dienstvorschriften, s. Zwangsvollstreckung.
Dienstwohnung, Anrechnung auf den Ortszuschlag, 127 Art. 15.
— der Volksschullehrer, 165 Art. 2.
Dienstzeit des Versicherten, Berechnung, 305 Art. 14.
— Festsetzung, 316 Art. 62.
— s. a. Militärdienstzeit.
Dinkel, s. Brotgetreide.
Direkte Steuern nach dem Finanzgesetz, 189 Art. 1.
Direktor des Oberversicherungsamts, 14.
Disziplinarverfahren bei Eisenbahnbeamten, 106 § 35.
Disziplinarverhältnisse der Gendarmen, 261 Art. 2.
Domanialwaldungen, V., die Leseholznutzungen darin betr., v. 20. April, 82. 244 Ziff. 17; 256 Art. 40.
Doppelbesteuerung von Grundbesitz und Gewerbebetrieb.
Dörr u. Reinhart, G.m.b.H. in Worms, V., die Jubiläumsstiftung dieser Firma betr., v. 27. Jan., 40.
Dreigemeindewald, Grundb., 93.
Dreschschein, 179 § 3.
Dübelsheim, Grundb., 94.
Durchführung des Umlegungsverfahrens, 337 § 19.
— Beschluß darüb., 339 §§ 25ff.

E.

Eckartshäuser Unterwald, Grundb., 94.
Eheliches Gesamtgut, s. Grundeigentümer.
Eichamt, Vorbereitung der Eichmeisteranwärter, 85 § 7.
— Bericht darüb., 86 § 13.
Eichdienst, V., die Ausbildung und Prüfung für den staatlichen Eichdienst betr., v. 28. April, 83.
Eichmeisteranwärter, 84 §§ 7ff.
Eichmeistergehilfe, 85 § 9; 88 §§ 22, 23.
Eichungsaufsichtsbehörde, 85 §§ 11, 13, 14.
Eichwesen,
V., die Abänd. der V. v. 26. März 1912, die Gebühren im Eichwesen betr., v. 24. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920. 45.
— V., die Gebühren darin betr., v. 29. Sept., 300.
Eid der Beamten, 52 Art. 1ff.
Eidliche Verpflichtung, s. V.
Eier,
1. V. über den Verkehr mit Eiern v. 3. Jan., insbes.: Bewirtschaftung, §§ 1, 2;
— Aufbringung, § 3;
— Einsammlung, § 4.
— Erwerb, Verarbeiten, § 4;
— Ablieferung, §§ 3, 5—6, 8, 11, 12;
— Aufkauf, § 10;
— Versendung und Beförderung, § 13;
— Preis, § 14;
— Prämie, § 15;
— Einziehung, § 18.
2. V., die Bewirtschaftung der Eier betr., v. 9. Juli, 180;
— V., die Bewirtschaftung der Eier betr., v. 10. Juli, 181;
— Eigenbedarf der Hühnerhalter, 10 § 3;
Eigentümer, s. steuerpflichtige Person, Grundeigentümer, Ersatz.
Eigentumsurkunden, s. Zufertigung.
Einbehalten des Ruhegehalts eines Gemeindebeamten, 234 Art. 62; 319 Art. 74; 307 Art. 22.
Einbeziehung von Geldleistungen bei der Umlegung, 342 § 38.
Eingebrachtes Gut, s. Grundeigentümer.
Eingeschriebener Brief, Ladung, 340 § 30; 343 § 42.
Eingliederung von Kommunalforstwarteien und von Privatwald I. Kl. in Staatsförstereien, 198 Art. 1, 2.
Einigung vor dem Demobilmachungsausschuß bei Betriebseinschränkungen, 264 § 2.
Einigungsamt, s. Mieteinigungsamt.
Einigungsverhandlungen vor dem Umlegungsausschuß, 338 § 23; 342 § 35.
Einkommen, Einkommensteuer, s. Friedenseink., Diensteink.
Einkommensteuer,
Erhebung nach dem G. v. 12. Aug. 1899, 237 Art. 1.
— Erhebung des den Gemeinden zugewiesenen Anteils, 239 Art. 8, 240 Art. 14.
— s. a. Reichs-E.
Einkorn, s. Brotgetreide.
Einladung zur Sitzung des Umlegungsausschusses, 340 § 30.
— zur Tagfahrt über den Umlegungsplan, 341 § 33.
— s. a. öffentliche E.
Einleitung des Umlegungsverfahrens, 334 § 4; 337 § 19.
Einnahmen aus dem Eisenbahnvertrag, 101 § 9.
Einrechnung in die Dienstzeit des Versicherten, 305 Art. 14.
Einreihung der im Dienst befindlichen Beamten in die Gehaltsstufen, 129 Art. 21, 22.
Einrichtung
von Berufsämtern, V. v. 11. März, 70.
— der amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.
Einsammlung der Eier, 10 § 4.

Einblick in die Geschäftsführung der Arbeitsnachweise, 66 § 14.
Einsicht, s. Einblick, Offenlegung, Niederschrift.
Einspruch gegen die vom Bezirkswohnungskommissar im Enteignungsverfahren festgesetzten Entschädigungen, 50 § 4.
Einstellung des Umlegungsverfahrens, 341 § 32.
— Kosten, 343 § 40.
Einstweilige Einhaltung des Ruhegehalts, 307 Art. 22.
Einteilung der Beitreibungsbezirke, B. v. 17. März, 70.
Eintragung der Schrotmühlen in ein Register, 267 § 3.
Eintragungen in das Grundbuch, Gebühr, 208 Art. 4.
Eintritt,
1. freiwilliger, in die Versicherung der gemeindlichen Beamten, 222 Art. I, 4, 6; 302 Art. 3, 6; 234 Art. 53a; 318 Art. 70;
2. s. a. Staatsverträge.
Eintrittsgeld versicherter Gemeindebeamter, 228 Art. V, 1, 2; 311 Art. 40; 233 Art. 58; 318 Art. 69.
— Zurückerstattung, 229 Art. 36; 312 Art. 42, 43; 323 § 12.
— Zahlung bei Austritt, Ruhestandsversetzung oder Ableben, 228 Art. V, 2; 311 Art. 41.
— Entscheidung über die der Versicherungsanstalt zukommenden Leistungen, 316 Art. 62, 63.
Eintrittspreis, Abgabe, 68 I.
Einvernehmen, s. Kreisamt, Wirtschaftsausschuß, Kommission, Ministerium des Innern und der Finanzen.
Einweisung in den neuen Besitz bei der Umlegung, 342 § 38.
Einwendungen im Umlegungsverfahren, 339 § 23.
— insbes. gegen den Umlegungsplan, 338 § 22; 341 § 33; 342 § 35.
Einziehung, Androhung:
B. über den Verkehr mit Eiern, 14 § 18.
— B. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw., 28 § 9.
— B. über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz, 42 § 6.
— B., die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920 betr., 91 § 4.
— B. über die Regelung des Fleischverbrauchs, 120 § 1.
Eisenbahnbaufach, Ausbildung und Prüfung, 326.
Eisenbahnen,
G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betr., v. 30. April, 97.
— Staatsvertrag, 98.
— Grundsätze für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts (Beilage), 100.
— Schlußprotokoll, 111.
— s. a. Kleinbahnen, Privat-Eisenbahnen, Bahnen, Anschlußgleis, Industriebahn, Nebenbahnlinien, Materialtransportbahn.
Eisenbahngemeinschaft, Ruhegehaltsverhältnisse und Versorgung der Hinterbliebenen der hessischen Beamten der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft und der unter § 25 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags v. 24. April 1920, G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betr., v. 30. April 1920, fallenden Landesbeamten, G. v. 5. Aug., 205.
Eisenbahnverwaltungsbeamte, 130 Art. 27.
Elektrizitätswerke, s. Gemeindeverbände.
Eleonoren-Stiftung, B., die Stiftung der ehemaligen Großherzogin von Hessen in Darmstadt betr., v. 19. Febr., 54.
Elterliche Gewalt, s. Grundeigentümer.
Eltern der Gemeindebeamten, Sterbegehalt, 308 Art. 28.
Emer, s. Brotgetreide.
Ende der Gewerbsteuerpflicht, 250 Art. 14.
— der Versicherung, s. Erlöschen.
Enkel verstorbener versicherter Gemeindebeamter, 228 Art. 28b 310 Art. 33.
Enteignung, B. über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund der Art. 169, 192 und 202 des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände, und zu treffenden Maßnahmen, v. 23. Juli, 221.
Enteignungsbehörde
nach der B. über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, 33 § 6.
— nach Art. 297f. des Friedensvertrags, 260.
Entente, B., Viehablieferung an dies. betr., v. 28. April, 82.
Entlassung
eines Arbeiters, Gründe, 332 § 1.
— eines Professors, 349, 1.
— s. a. Dienstentlassung.
Entschädigung, Erstreckung der Gültigkeit der GG. über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere, G. v. 5. Aug., 209.
Entschädigungen, B. über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund der Art. 169, 192 und 202 des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände und zu treffenden Maßnahmen, v. 23. Juli, 211.
Entschädigungskommission zur Festsetzung der Entschädigungen auf Grund des Friedensvertrags in Mainz, 212.
Entscheidungen
1. der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, 126 Art. 12;
2. s. Mieteinigungsamt, Kreisamt, Fakultät, Landes-, Provinzial-, Kreis-Kommission, Kreis-, Provinzialausschuß, Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt, Gesamtministerium, Landes-Ernährungsamt, Obere Forstbehörde, Verwaltungsrat, Ministerium des Innern, Gemeindevertretung, Umlegungsausschuß, Provinzialdirektion, Schiedsgericht, Oberschiedsgericht, Vorentscheidung.
Entziehung des Bergwerkseigentums, 48 Art. 2, 52 Art. 2, 59 Art. 2.
— des Rechts auf den Bezug des Ruhegehalts, 305 Art. 13.
Erben, Übergang der Pflicht zur Zahlung der Steuer vom Grundstückshandel auf sie, 255 Art. 37.
Erbbauberechtigte, s. Beteiligte.
Erbbauzins, 50 § 4.
Erbes-Büdesheim, Grundb., 94.
Erbgut-Anwärter, s. Beteiligte.
Erbgutsbesitzer, beim Umlegungsverfahren, 334 § 5.
Erbieten zum Verstoß gegen die B. über den Verkehr mit Eiern, 13 § 18.
Erbleihe, 334 § 5; 335 § 9.
Erbleihherrn, s. Beteiligte.
Erbschaftssteueramt, B., Auflösung dess. betr., v. 31. März, 77.
Erdbewegungen, 275 § 11.
Erfüllung, s. Friedensvertrag.
Ergänzung von Gesetzen usw., s. Besoldungen der Gendarmen, Polizeikosten, Genossenschaftskasse.
Ergänzungsbestimmungen, s. Apotheken.
Ergänzungsbeschau, 176, 2.
Erhebung
der Einkommens- und Vermögenssteuer, 237 Art. 1.
— der Landessteuern und der Abgaben nach dem Zuwachssteuer-G., 238 Art. 7.
— des den Gemeinden zugewiesenen Anteils an der Einkommensteuer, 239 Art. 8.
— eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 11, 12, 14 lit. b.
— der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, 242 Ziff. 3; 246 Art. 4.

Erhebung
der Gemeindesteuern, 257 Art. 48.
— s. a. Zuschläge, Deckgeld.
Erhöhung des Waisengeldes, 301 Art. 35.
— des ruhegehaltsfähigen Höchstdiensteinkommens, 321 § 6.
— s. a. Steuersätze, Gebühren, Teuerungszuschlag.
Erinnerung gegen den Umlegungsplan, 342 § 37.
— gegen Ausführungsanordnungen des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses, § 38.
Erklärung über die Besteuerungsmerkmale, 243 Ziff. 10 b; 252 Art. 21.
— s. a. Steuererklärungspflicht.
Erlaß des Deckgelds für Stuten, 217.
— der Zuschläge zur Grund- und Gewerbsteuer, 238 Art. 4.
— der Steuer vom Grundstückshandel, 254 Art. 29.
Erlaubnis zum Erwerb, Verarbeitung von Eiern, 10 § 4.
— zur Ausführung der Wassermannschen Reaktion, Versagung, 74 §§ 1, 2.
— zum Viehhandel (und Versagung), 295 I.
— zum Kleinhandel mit Fleisch (und Versagung), 297 IV.
— s. a. Anschlußgleis, Industriebahn, Genehmigung, Zustimmung.
Erlaubniskarte für Viehhandel, 296, 5, 6, 7.
Erlöschen
1. der Versicherung für gemeindliche Beamte, 222 Ziff. 5b; 302 Art. 4, 5; 319 § 1.
2. des Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, 311 Art. 38;
3. s. a. Rechte.
Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte sowie zur Neueinteilung der Försterein, G. v. 30. Juli, 198; (insbes. Art. 1, 2, 10).
— der Regierung nach dem Finanzgesetz, 189 Art. 2, 3.
Ermäßigung
des dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegenden Betrags, 239 Art. 9.
— des Zuschlags zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 11.
Ermittlung
1. des Werts des Betriebskapitals, 242 Ziff. 7; 249 Art. 10.
2. des Werts von Grundstücken, 255 Art. 33, 34.
— insbes. bei der Umlegung, 337 § 17.
Ernennung
des Direktors des Oberversicherungsamts, 14.
— der Mitglieder des Prüfungsamts für den staatlichen Eichdienst, 86 § 15.
— der Mitglieder des Kollegiums am Landesernährungsamts, 295 I.
— der Beamten und des Personals der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 231 Art. 52; 315 Art. 59.
— der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Oberschiedsgerichts für gemeindliche Beamte und ihrer Stellvertreter, 232 Art. 549, 316 Art. 64.
— der Bausachverständigen im Umlegungsausschuß, 339 § 28.
— s. a. Bestellung.
Ernte, s. Heu- und Grummetgras.
Errichtung von Arbeitsnachweisen, 64 §§ 2—4.
— s. a. Standesämter, Ortsgerichte, Zollämter, Luxusbauten, Schiedsgerichte.
Ersatz
der Schul- und Polizeikosten der Gemeinden durch die Regierung, 241 Art. 14 Ziff. 3.
— der Grundsteuer durch den Pächter an den Eigentümer, 242 Ziff. 4; 248 Art. 5.
— des Ruhegehalts des Versicherten, 224 Ziff. 3; 304 Art. 11.
— s. a. Auslagen, Armenrecht.
Ersatzlebensmittel, V., betr. die Aufhebung der V. zur Ausf. der V. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln v. 7. März 1918, v. 27. Sept., 324.
Ersatzleistung in Geld im Umlegungsverfahren, 336 §§ 13, 14.
Ersatzmänner, s. die dazugehörigen Stichwörter.
Erstattung entrichteter Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 34.
Erstreckung
1. des Finanz-G. für das Rechnungsjahr 1919 auf die ersten 4 Monate des Rechnungsjahrs 1920, G. v. 12. März, 67;
— weitere Erstreckung auf den Monat August, G. v. 29. Juli, 181;
2. der Gültigkeit des Ausf.-G. zum Reichsviehseuchen-G. und der GG. über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere, G. v. 5. Aug., 209.
Erteilung religiösen Unterrichts, 209 Art. 1.
— s. a. Erlaubnis.
Ertrag des Gewerbebetriebs, 250 Art. 11; 251 Art. 15.
Ertragswert der Eisenbahnen, Berechnung, 110.
Erwerb — von Eiern, 10 § 4.
— von Grundstücken durch juristische Personen, 91 § 1.
Erwerbs- und Berufsunfähigkeit eines versicherten Gemeindebeamten, 226 Art. 23; 308 Art. 26.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 248 Art. 7.
Erwerbslosenfürsorge, B., die Ausf. der Reichs-V. darüb. in der Fassung v. 26. Jan. 1920 betr., v. 25. Okt., 332.
Erwerbspreis eines Grundstücks, 254 Art. 30, 31.
Extrakte, staatlich geprüfte, 74 §§ 2, 4.

F.

Fachausschüsse
1. des Arbeitsnachweises, 65 § 10;
— Vorsitzender, das.;
2. in den Berufsämtern, 71 § 7.
Fahrpläne, 102 § 21.
Fahrstühle, 283 §§ 26, 27.
Fakultät, Wahl des Dekans, Entscheidung über die Ablehnung der Wahl, 38.
Familienfideikommiß, Auflösung, 258 Art. 1.
Feintalg, s. Speisefett.
Feldmeßkunst, V., die Gebühren des zur Ausübung ders. bestellten Personals, v. 29. Juli, 200.
Fesen, s. Brotgetreide.
Festsetzung
1. der Auslagen des Rechtsanwalts in Armensachen, 16 § 2;
— Gesuch, Belege, das.;
2. der Entschädigung bei der Enteignung von Tieren, 33 § 6;
3. des Besoldungsdienstalters, 123 Art. 6, 8;
— schriftliche Benachrichtigung davon, 125 Art. 12;
— Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüb., 126 Art. 12;
— Übergangsvorschr., 129 Art. 21—24;
4. der Vergütung für nebenamtliche Handarbeitslehrerinnen, 165 Art. 1.
5. der Weiterverkaufs- u. Kleinhandelsverkaufspreise für Speisefette, 203 I.
6. des Höchstbetrags der Steuermannslöhne, 294 § 7.
7. des Ruhegehalts des Versicherten, 305 Art. 14; 316 Art. 62;
— der Gehalte der Beamten der Versicherungsanstalt, 231 Art. VI, 7; 315 Art. 59.
8. der Entschädigungsbeträge bei der Umlegung, 337 § 17.
9. s. a. Entschädigungen.

Feststellung des Lebendgewichts, 297 II.
— des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, 306 Art. 17.
— s. a. Abfindung.
Fett, s. Speisefett.
Feuerungsmittel, s. Nebenbezüge.
Fideikommiß, s. Familien-F.
Fideikommiß-Anwärter, s. Beteiligte.
Fideikommißbesitzer beim Umlegungsverfahren, 334 § 5; 335 § 9.
Filialgeschäfte, Steuer von dens., 253 Art. 23 ff.
Finanzen, s. Ministerium der Finanzen, Reichsminister der Finanzen.
Finanz-G.
G., die Erstreckung des Finanz-G. für das Rechnungsjahr 1919 auf die ersten 4 Monate des Rechnungsjahres 1920 betr., v. 12. März, 67.
— G., die weitere Erstreckung des Finanz-G. für das Rechnungsjahr 1919 auf den Monat August des Rechnungsjahrs 1920 betr., v. 29. Juli, 181.
— Finanz-G. für das Rechnungsjahr 1920 v. 5. Aug., 189.
— Bestimmung der Art und Höhe der Steuersätze durch das Finanzgesetz, 238 Art. 4.
Finanzministerium, s. Ministerium der Finanzen.
Finanzverwaltungsbeamte, 130 Art. 27.
Finanzwesen, Prüfung der Kreissekretäre, 61.
Fische, Länge, 90 § 18.
Fischerei, V., die Abänd. der Ausf.-V. zum G. über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., v. 14. Mai, 89.
Fischereirechte, Grundsteuer, 246 Art. 2.
Fleisch, Ausfuhr, 27 § 7.
— aus nicht genehmigten Hausschlachtungen, Einziehung, 120 § 1.
— Kleinhandel mit Fleisch, 297 IV.
Fleischbeschauer
1. als Überwachungsperson für Hausschlachtungen, 25 § 4;
— Übertragung ihrer Obliegenheiten an andere Personen, 27 § 7;
2. freiwilliger Eintritt in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
Fleischbeschauordnung, V., die Abänd. ders. betr., v. 22. Juni, 176.
Fleischergewerbe, Vertreter im Kollegium am Landesernährungsamt, 295 I.
Fleischverbrauch, V. über die Regelung dess. v. 15. Jan., 23; V. v. 26. Mai, 120.
Fleischversorgung
1. Ausf.-Anw. zu der V. über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft v. 19. Sept. 1920, v. 28. Sept., 295.
— V. zur Ausf.-Anw. zu der V. v. 19. Sept. 1920, v. 19. Okt., 329.
2. V. über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung, v. 29. Sept., 297.
Fleischwaren, Ausfuhr, 27 § 7.
Flüsse, Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
Fonds, s. Kommunalverbände.
Förderung, s. Wohnungswesen.
Forstabteilung, s. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.
Forstassistent der Bade- und Kurverwaltung in Nauheim, 95 § 3.
Försterein, Neueinteilung ders., G. über die Ermächtigung der Staatsregierung dazu, v. 30. Juli, 198.
Forstwartaspiranten, Beschaffungsbeihilfe, 7 Art. 1.
Forstwarte. V., Ergänzung des Regulativs, die Geschäftsführung der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betr., v. 1. April 1901, v. 2. Dez., 354.
— s. a. Kommunal-F.
Forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbsteuer, 248 Art. 7.
Forstwirtschaftliche Grundstücke, Zuschlag zur Grundsteuer, 238 Art. 4.
Fortführung, s. Grundbücher.
Fortsetzung, freiwillige, der Versicherung der Gemeindebeamten, 229 Art. 38; 312 Art. 45, 46; 323 § 12.
— s. a. Weiterversicherung.
Frachtbrief, Genehmigung zum Versand von Holz, 41 §§ 1, 2, 4.
Frankfurt a. M., s. Materialtransportbahn.
Freifahrt der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, III, § 22.
Freiwillige Umlegung von Bauland, 345 § 48.
Freiwillige Versicherung, s. Eintritt, Weiterversicherung, Fortsetzung.
— Beginn und Ende ders., 319 § 1.
Friedberg, Landamtmann, 76 III.
— Übertragung der Ortseinnehmereien Butzbach und Vilbel auf das Steueramt Friedberg, 356.
Friedenseinkommen (V. über eine außerordentliche Kriegsabgabe), 49.
Friedensvertrag,
V. über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund der Art. 169, 192 und 202 des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände und zu treffenden Maßnahmen, v. 23. Juli, 211.
— V. über die Bestimmung von Entschädigungsbehörden und über die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen für die auf Grund des Art. 297 f. des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände v. 31. Juli 1920, v. 26. Aug., 260.
— Ausf.-Best. zu der V. des Reichswirtschaftsministers v. 2. Dez. 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, v. 12. Jan., 31.
— V. zur Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, hier: Vormusterung der Pferde, V. v. 16. Jan., 34.
Frist zur Nachprüfung der Besoldungs-G., 130 Art. 28.
— Verlängerung, 352.
— zur Einlegung von Rechtsmitteln, Vornahme von Handlungen usw., s. d. betr. Stichwörter.
Frühdrusch, Ausf.-V. darüb., v. 2. Sept., 265.
Frühdruschprämien, V. darüb. v. 14. Sept., 265.
Frühjahrsschonzeit für Fische, 89 II.
Fuhrwerke, Brückengeld und Überfahrtsgebühren, 235.
Fundanzeigen nach dem Denkmalschutz-G., 329 §§ 1, 2, 4.
Funde, s. Ausgrabungen.
Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden, Vereinigung mit der Versicherungsanstalt, 303 Art. 8.
Fürsorgekasse,
1. G., die Weitergewährung der laufenden Teuerungszulagen an Empfänger von Ruhegehalten, sowie von Witwen- und Waisengeld aus der Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände betr., v. 18. März, 68;
— G., die Abänd. des Fürsorgekasse-G. betr., v. 13. Aug., 221;
2. Statut der Fürsorgekasse, 323 § 15.
Futtermittel, s. Lebensmittel.
Futterschrot, 266 § 2.
Futtervorräte, Betriebskapital, 249 Art. 9.

G.

Ganggebühr der Fleischbeschauer, 176, 1.
Gartenbau, s. Landwirtschaftliche Grundstücke, Betriebe.
Gaswerke, s. Gemeindeverbände.
Gebäude, Grundsteuer, 245 Art. 2.
— Zuschlag zur Grundsteuer, 238 Art. 4.
Gebühren,
B., die Abänd. der B. v. 26. März 1912, die Gebühren im Eichwesen betr., v. 24. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 45.
— B., die Gebühren im Eichwesen betr., v. 29. Sept., 300.
— B. über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte, v. 9. Jan., 15.
— desgl. der Gerichtsvollzieher, B. v. 9. Jan., 17.
— B., betr. die Gebühren der Schornsteinfeger, v. 30. Jan., 29; B. v. 4. Juni, 120; B. v. 1. Dez., 345.
— B., betr. die Gebühren der Bauschätzer, v. 14. April, 78.
— B., betr. die Gebühren der Gerichtsvollzieher, v. 12. Juni, 172.
— B., die Gebühren für Benützung der Bohrgeräte der geologischen Landesanstalt von nichtstaatlichen Instituten, Städten, Gemeinden und Privaten betr., v. 6. Mai, 83.
— B. über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, v. 21. Mai, 115.
— B., die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und Ortsgrundbücher betr., v. 6. Juni, 173.
— B., die Impfgebühren betr., v. 17. Juni, 174.
— B., die Gebühren in Wildschadensangelegenheiten betr., v. 28. Juli, 188.
— B., die Gebühren des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betr., v. 29. Juli, 200.
— G. über Zuschläge zu den Gebühren für Notare, v. 21. Aug., 213.
— B., die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betr., v. 31. Aug., 259.
— B., Zuschläge zu den Gebühren der Ortsgerichte, v. 17. Dez., 355.
— Bestimmungen über Gebühren in einzelnen GG., VV. und VB.:
— für Untersuchung ausländischen Weins, 57.
— der Fleischbeschauer, 176, 1.
— desgl. bei Hausschlachtungen, 26 § 4.
— für Genehmigung der Hausschlachtung, § 5.
— desgl. der Beförderung von Holz, 41 § 4.
— für Prüfung der Azetylenapparate, 43.
— für gerichtliche Beurkundungen usw., wofür auch der Notar zuständig, 207 Art. 1.
— für Eintragungen in das Grundbuch, 208 Art. 4.
— für die Begutachtung der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampfkessel, 220 § 1.
— für Ausstellung der Erlaubniskarte zum Viehhandel, 296, 7.
— der besonderen Stellen nach der V. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, 332.
— des Sachverständigen des Umlegungsausschusses, 340 § 29.
— s. a. Anerkennungs-G., Prüfungs-G., Gang-G., Vorlesungs-G., Nebenbezüge.
Gebührenanteile, s. Nebenbezüge.
Gebührenfreiheit
im Verfahren vor dem Mieteinigungsamt, 172 § 2.
— im Umlegungsverfahren, 340 § 29, 343 § 40.
Gebührenordnung
für approbierte Ärzte und Zahnärzte, B. v. 7. Juli, 182.
— für Hebammen, B. v. 28. Juli, 185.
Gebührentarif zu den Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege v. 10. April 1894 betr., B. v. 19. Aug., 217.
Gebührenwesen, gesetzliche Regelung dess. nach dem G., die Verwaltungsrechtspflege betr., 207.
Geburten, s. Beurkundung, Auszüge.
Gefängnisstrafe, Androhung:
B. über den Verkehr mit Eiern, 13 § 18.
— B. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw., 28 § 9.
— B. über Vormusterung der Pferde, 37 § 5.
— B., Ausdrusch von Getreide betr., 37 § 2.
— B. über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz, 41 § 6.
— B., die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920 betr., 91 § 4.
— B., Meldung von Betriebseinschränkungen und -einstellungen betr., 265 § 3.
— Ausf.-Anw. zu der B. über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, 267 V.
— B. über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920, 330 § 4.
Gegenstände der Prüfung der Eichmeister, 87 § 18.
Gehalt der Beamten usw. der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 231 Art. 52; 315 Art. 58.
Gehaltsordnungen der Gemeinden, 240 Art. 14 lit. d.
Gehilfen der Notare, Reisekosten usw., 215, 11.
— der Gemeinde, Kreis- und Provinzialkassen-Rechner, Versicherungspflicht, 221 Art. 1, 3; 301 Art. 2; 233 Art. 57, 58; 317 Art. 68, 69.
Geld als Betriebskapital, 249 Art. 9.
— Geldentschädigungen, Geldleistungen, s. Ersatzleistung, Zahlung, Auszahlungen, Einbeziehung, Hinterlegung.
Geldstrafe, Androhung:
— B. über den Verkehr mit Eiern, 13 § 18.
— B. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw., 28 § 9.
— B. über Vormusterung der Pferde, 37 § 5.
— B., Ausdrusch von Getreide betr., 37 § 2.
— B. über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz, 41 § 6.
— B. über das Verfüttern von grünem Getreide, 77 § 2.
— B., die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920 betr., 91 § 4.
— G., den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betr., 206 Art. 3.
— Hinterziehung der Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 36.
— desgl. der Grund- und Gewerbesteuer, 256 Art. 41.
— B., Meldung von Betriebseinschränkungen und -einstellungen betr., 265 § 3.
— B., den Verkehr mit Schrotmühlen betr., 267 § 4.
— Ausf.-Anw. zu der B. über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, 267 V.
— B. über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920, 330 § 4.
Geltung, s. Landesgesetze.
Gemarkungen, Beteiligte beim Umlegungsverfahren, 334 § 6.
Gemeindebehörde, Beschwerde gegen ihre Verfügung (Maßnahmen gegen Wohnungsmangel), 172 § 1.
Gemeindediener, Zustellung, 340 § 30; 343 § 42.
Gemeindeeinnehmer, Berechnung des ruhegehaltsfähigen Einkommens, 306 Art. 18.
Gemeindelasten, Übernahme durch das Land, 241 Art. 14.
Gemeinden,
1. G., betr. die Abänd. des G. v. 23. Okt. 1915 über die Übernahme von Wechselverpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Staat, v. 5. Aug., 216;
2. Pflichtmenge von Eiern, 10 § 3;
— Auskunft gegenüber der Landeseierstelle, 13 § 17;

Gemeinden,
3. Berechtigung zur Errichtung eines Arbeitsnachweises, 64 § 2;
— Vereinigung zur Errichtung, § 3;
4. Kosten der Berufsämter, 71 § 8;
5. Beitragspflicht und Leistungen zu den Lehrerbesoldungen, 165 Art. 3.
6. Vorschlagsrecht bei der Neubesetzung von Staatsförstereien, 198 Art. 4;
7. Zuschläge beim Weiterverkauf von Speisefetten und Festsetzung der Weiter- und Kleinhandelsverkaufspreise 203 I.
8. Landessteuer-G.:
— Steuerordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, 237 Art. 2;
— Erhebung des den Gemeinden zugewiesenen Anteils der Einkommensteuer, 239 Art. 8, 240 Art. 14.
— Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer 239 Art. 12;
— Wahrnehmung ihrer Interessen, 239 Art. 13;
— Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock, 240 Art. 14.
9. Gemeindeumlagen-G., Befreiung der Gemeinden von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
— Selbstbestimmungsrecht, 257 Art. 45.
10. Umlegung von Bauland, Geltung des G., 333 § 3;
— Antrag auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 334 § 4;
— als Beteiligte beim Verfahren, § 5;
— Leistung der Entschädigungen durch und an die Gemeinde, 336 §§ 15, 16;
— Einleitung und Durchführung des Verfahrens, 337 § 19;
— Ernennung der Bausachverständigen im Umlegungsausschuß, 339 § 28.
— Hinterlegung der Geldentschädigungen, 342 § 39;
— Ausschlag der Kosten, 343 § 40;
— Ansprüche der Gemeinden stehen öffentlichen Lasten gleich, 343 § 41;
— Pflicht zur Herstellung von Straßen, 344 § 47.
11. s. a. Gemeindeverbände, Landgemeinden, Belegenheits-G., Wohnsitz-G., Fürsorgeeinrichtungen, Unterstützungseinrichtungen, Ortssatzung, mehrere Gemeinden.
Gemeindesteuer, Befreiung der Einkommen davon, 73 Art. 1.
— Erhebung von Zuschlägen zu den Gemeindesteuern, 237 Art 4.
Gemeindeumlagen,
G., betr. die Abänd. des G., die Gemeindeumlagen betr., v. 8. Juli 1911, v. 12. März, 73; G. v. 7. Aug., 241;
— V., das G. betr., v. 7. Aug., 245.
Gemeindeverbände i. S. des Versicherungs-G. für gemeindliche Beamte, 221 Art. I, 3; 302 Art. 2.
— s. a. Gemeinden, Ziff. 1 und 8.
Gemeindevertretung,
1. Errichtung eines Arbeitsnachweises, 64 § 4;
—, Satzung, § 6;
2. Wahl der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 180 § 7
3. Anhör, 254 Art. 29;
4. Entscheidung über Erstattung entrichteter Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 34;
5. Beschluß über Stellung eines Antrags auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 337 § 21.
Gemeindevoranschlag, Beschluß über die Aufbringung des Steuerbedarfs, 257 Art. 44.
Gemeindevorstand,
Bestellung des Geschäftsführers und der Angestellten des Arbeitsnachweises, 65 § 9.
Gemeindevorstand,
— Festsetzung von Ordnungsstrafen, 332 § 2.
— s. a. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Bürgermeisterei.
Gemeindewaldungen, V., die Leseholznutzungen darin betr., v. 20. April, 82.
Gemeindliche Beamte,
Versicherungsgesetz für dies., 221 Art. I.
— V., das G. betr., v. 30. Sept., 301.
— Ausf.-Anw. zum G., v. 12. Okt., 319.
Gemeiner Wert, Erhebung der Grundsteuer danach, 242 Ziff. 3, 246 Art. 4.
— desgl. der Gewerbsteuer, 250 Art. 10.
Gemeinnützige Anstalten,
Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
— Betriebe, gewerbesteuerfrei, 248 Art. 8.
Gemeinnützigkeit, s. Anerkennung.
Gemenge, als Brotgetreide, 266 § 2.
Gemüseversorgung, V. darüb. v. 23. Aug., 236.
Gendarmen,
V. zur Ergänzung der V., die Ausf. des G. über die Besoldungen der Gendarmen betr. v. 25. April 1903, v. 5. März, 54.
— unterstehen dem Kreisamt, 261 Art. 1.
— sind Staatsbeamte, Art. 2.
— Disziplinarverhältnisse ders., Art. 2.
— vorgesetzte Behörde ders., Art. 2.
— sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Art. 3.
— unterstehen nicht mehr den Militärstrafgesetzen, Art. 4.
Gendarmeriekorps, hessisches, G. darüb. v. 5. Aug., 261.
Genehmigung
zur Auflösung eines Familienfideikommisses, 3 Art. 1; 258 Art. 1.
— zur Veräußerung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, 3 Art. 2, 4.
— zur Anerkennung der Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh, 23 § 2.
— zum Erwerb von Schweinen über 25 Kilogramm, 24 § 2.
— zu Hausschlachtungen, 24 § 3.
— zur Ausfuhr von Fleisch und -waren, 27 § 7.
— zur Beförderung von Holz, 40 §§ 1—4.
— für Bauten durch den Bezirkswohnungskommissar, 50 § 12.
— zum Verfüttern von grünem Getreide, 77 § 1.
— zum Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen, 91 § 1.
— nach der V. über die Bilanzierung der Kriegsanleihen, 170 § 4.
— zum Erlaß besonderer Steuerordnungen, 238 Art. 6.
— zur Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 12.
— zur Nichterhebung der Anteile an der Einkommensteuer durch die Gemeinden, 240 Art. 14 Ziff. 2.
— der Höhe der Steuersätze der Gemeinden, 240 Art. 14 lit. a.
— zur Benutzung von Schrotmühlen, 266 § 2.
— zum Anbieten oder Anpreisen von Schrotmühlen, 357 Art. II.
— zur Veräußerung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, 258 Art. 2.
— des Umlegungsplans, 338 § 22.
— des Ministeriums des Innern, der Finanzen, des Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamts s. die betr. Behörden sowie 64 §§ 2, 3, 6, 16, 126 Art. 14; 170 § 4; 185 II; 244 Ziff. 20; 205 Art. 3; 256 Art. 42; 251 Art. 16; 252 Art. 19; 253 Art. 23; 254 Art. 28; 257 Art. 45; 231 Art. VI, 5, 8; 315 Art. 67, 60 zu b), 2.
— s. a. Ersatzlebensmittel, Stiftungen.
Genehmigungspflicht für den Viehhandel, 295 I.

Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte, B., Ergänzung des Regulativs, die Geschäftsführung derf. betr., v. 1. April 1901, v. 2. Dez., 354.
— Auflösung der Kasse, 199 Art. 9.
Geologische Landesanstalt, B., die Gebühren für Benützung der Bohrgeräte derf. von nichtstaatlichen Instituten, Städten, Gemeinden und Privaten betr., v. 6. Mai, 83.
Geometer, gewerbsteuerfrei, 248 Art. 8.
Geometer I. Klasse beim Umlegungsverfahren, 338 § 21; 340 § 28.
— f. a. Feldmeßkunst.
Gerät, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Gerichtliche Beurkundungen, G. über die Erhebung von Zuschlägen zu solchen, v. 13. Aug., 207.
Gerichtsschreiber, Zuschlag zu den Gebühren für Beglaubigungen, Vermögensverzeichnissen, Wechsel- und Scheckprotesten, 207 Art. 1.
Gerichtsschreiberprüfung, B., die Sperre des Vorbereitungsdienstes für dies. betr., v. 3. Sept., 260.
Gerichtsstände, besondere G., die Aufhebung derf. betr., v. 18. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 1.
Gerichtsvollzieher, B. über Teuerungszuschläge zu den Gebühren derf., v. 9. Jan., 17.
— B., die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., v. 12. Juni, 172.
Gerichtsvollzieherprüfung, B., die Sperre des Vorbereitungsdienstes für dies. betr., v. 3. Sept., 260.
Gernsheim, Brückengeld und Überfahrtsgebühren, G. v. 5. Aug., 235.
Gerüste, 278 §§ 15 ff.
Gesamte Hand, f. Grundeigentümer.
Gesamtgut, f. Grundeigentümer.
— Auseinandersetzung des Gesamtguts, f. Vermittlung.
Gesamtministerium,
1. Eid der Mitglieder, 53 Art. 2;
2. Genehmigung zur Auflösung eines Familienfideikommisses, 3 Art. 1; 258 Art. 1;
3. Entscheidung auf Beschwerde gegen den Beschluß der oberen Forstbehörde über die Verwaltung des Privatwalds, 198 Art. 2;
— desgl. gegen die Zuweisung von Zuschüssen aus dem Ausgleichsstock, 240 Art. 14;
4. sonstige Zuständigkeit:
G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betr., 97 Art. 2;
— G., die Besoldungen der Staatsbeamten betr., Artt. 2, 125, Art. 11, 131, Art. 28, 29, 30;
— G., die Ruhegehalte derf. betr., 163 Art. 7, 8;
— G., die Besoldungen, Ruhegehalte usw. der Volksschullehrer betr., 166 Art. 7;
— G. über die Übernahme von Wechselverpflichtungen für die Gemeinden durch den Staat, 216 Art. 1, 2.
Gesamtschuldnerische Haftung, 344 § 47.
Gesandtschaftsgebäude, Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
Geschäfte, f. Siedlungsunternehmen.
Geschäftsabteilungen der Kur- und Badeverwaltung Nauheim, 95 § 3.
Geschäftsbericht der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 231 Art. 52b; 315 Art. 61.
Geschäftsführer des Arbeitsnachweises, 65 § 9.
Geschäftsführung des Berufsamts, 71 § 6.
— f. a. Genossenschaftskasse.
Geschäftsordnung, f. landständische G.
Geschäftsverzeichnis der Eichmeisteranwärter, 85 §§ 10, 16.
Geschiedene oder getrennt lebende Ehefrauen verstorbener versicherter Gemeindebeamter, 228 Art. IV, 6; 310 Art. 36.
Geschirre, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Geschwister-Kinder der Gemeindebeamten, Sterbegehalt, 308 Art. 28.
Gesellenprüfungen in Hessen, B., die Abänd. der Prüfungsordnung zur Vornahme derf. betr., v. 17. Aug., 212.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Grundstückserwerb durch solche, B. v. 14. Mai, 91.
Gesetzestexte, f. Hilfsmittel.
Gesetzliche Regelung des Gebührenwesens nach dem G. über die Verwaltungsrechtspflege, 207.
Gesuch
1. um Genehmigung der Hausschlachtung, 24 § 3;
2. um Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Eichmeister, 84 § 6;
— zur Prüfung, 86 § 16;
3. um Versetzung in den Ruhestand, bei gemeindlichen Beamten, 320 § 4.
— f. a. Festsetzung.
Getreide,
B., Ausdrusch von Getreide betr., v. 20. Jan., 37; B. v. 29. Jan., 49.
— B. über das Verfüttern von grünem Getreide, v. 29. März, 77.
— B. über Kleie aus Getreide, v. 22. Jan., 43, B. v. 22. Sept., 267.
— f. a. Brotgetreide, Reichsgetreideordnung.
Getrennt, f. geschieden.
Gewährleistung der Rechte der Beamten nach dem Eisenbahnvertrag, 104 § 30.
Gewährung, f. Baukostenzuschüsse, Beschaffungsbeihilfe.
Gewerbebetrieb,
1. Gemeindeumlagen, 241 Art. I; 245 Art. 1; 248 Art. 7 ff.;
— gemeinsame Bestimmungen für die Steuer von Grundbesitz und Gewerbebetrieb, 256 Art. 39—41;
— allgem. Best., Art. 42 ff.;
2. im Umherziehen, G. zur Abänd. des G. v. 22. Dez. 1900, die Besteuerung dess. betr., v. 7. Dez., 352;
Gewerbescheinpflicht, 251 Art. 18.
— Ordnungsstrafe wegen Verfehlung dagegen, 256 Art. 41.
Gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, gemeiner Wert, 247 Art. 4.
Gewerbliches Lehrlingswesen, f. L.
Gewerbsmäßig, f. Handel.
Gewerbsmäßige An- und Verkäufer, Ausschluß von Heuversteigerungen, 91 § 1.
Gewerbsteuer, 248, 2.
— allgemeine Gewerbsteuer, 248 Art. 7 ff.
— Steuerpflicht und Veranlagungsort, Art. 7.
— Steuerbefreiungen, Art. 8.
— Besteuerungsmaßstab, Art. 9 ff.
— steuerpflichtige Person, Art. 13.
— Beginn und Ende der Steuerpflicht, Art. 14.
— Steuererklärungspflicht, Art. 15.
— besondere Gewerbsteuern und Vereinbarungen über Gewerbsteuer, Art. 16, 17.
— Gewerbescheinpflicht, Art. 18.
— Zuschlag zur Gewerbesteuer, 237 Art. 4.
— Erhebung, 240 Art. 14, lit. c.
— Warenhaussteuer als Zuschlag zur Gewerbsteuer, 252 Art. 19, 21.
Gewerke, Übertragung des Rechts als Gewerke, 47 Art. 1; 51 Art. 1; 59 Art. 1.
Gewerkenbuch, Umschreibung darin, 47 Art. 1; 51 Art. 1 59 Art. 1.
Gewerkschaft, f. Repräsentant, Grubenvorstand.
Gewerkschaftliche Anteile, B. betr. Beschränkung der Verfügung darüb., v. 13. Febr., 47; B. v. 13. Febr., 51; G. v. 12. März, 59.

Gewinn beim Grundstückshandel, 254 Art. 29, 30.
Gießen, Wuchergericht bei dem Landgericht Gießen, 355.
— Anlegung des Grundb., Flur VII—XIX, XL—LX, 94.
— s. a. Schiedsgerichte; Landesuniversität.
Gleichzeitige Bekleidung mehrerer Stellen im Staatsdienst, 128 Art. 19.
Göbelnrod, Grundb., 94.
Grab- und Grasgärten, 238 Art. 4.
Gräben, 271 § 8.
Grabungen, Anzeige, 328 § 1.
Graphit, s. Bergwerkseigentum.
Grenzberichtigungen, 333 § 1.
Groß-Bazare, s. Warenhaussteuer.
Großherzog, Großherzogin, s. Stiftungen.
Großherzogliches Haus, vormaliges,
V., die Führung der standesamtlichen Geschäfte für dass. betr. v. 19. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 2.
— Aufhebung des besonderen Gerichtsstands, 1 Art. 1.
Grubenvorstand einer Gewerkschaft, Anzeige- und Auskunftspflicht, 60 Art. 5.
Grummetgras der Ernte 1920, V., die Versteigerungen dess. betr., v. 15. Mai, 91.
Grün, s. Getreide.
Grünberg, Beitreibungsbezirk, 70.
Grundbesitz, Gemeindeumlagen, 241 Art. I; 245 Art. 1 ff.
— gemeinsame Bestimmungen für die Steuer von Grundbesitz und Gewerbebetrieb, 256 Art. 39—41.
— allgem. Best., Art. 42 ff.
— s. a. landwirtschaftl. G.
Grundbuch, V., die Anlegung dess. betr., v. 10. Mai, 93.
Grundbuchamt, Wirksamwerden der Beschränkung der Veräußerung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, 3 Art. 2.
— Verpflichtung nach der V. über Beschränkung im Liegenschaftsrecht, 258 Art. 2.
Grundbücher. V. über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, v. 21. Mai, 115.
— V., die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betr., v. 6. Juni, 173.
Gründe der Entscheidungen, 66 § 15; 316 Art. 62.
— der Entlassung eines Arbeiters, 332 § 1.
Grundeigentum nach dem Eisenbahnvertrag, 98 § 1.
Grundeigentümer, beteiligte,
beim Umlegungsverfahren, 334 §§ 4, 5.
— Beschwerde gegen den Beschluß über Durchführung des Umlegungsverfahrens, 339 § 25.
— Wahl der Sachverständigen und Mitglieder des Umlegungsausschusses, 339 §§ 28, 29.
— Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß, 341 § 32.
Grunderwerbsteuer,
Anteil des Landes daran, 239 Art. 10, 11.
— Erhebung von Zuschlägen dazu durch die Gemeinden, 239 Art. 12; 240 Art. 14, lit. b.
Grundgehalt der Staatsbeamten, 122 Art. 1, 2 ff.
Grundsätze der Umlegung von Bauland, 335 II.
Grundsteuer, 245 Art. 1 ff.
— Steuerpflicht und Veranlagungsart, Art. 2.
— Steuerbefreiung, Art. 3.
— Besteuerungsmaßstab, Art. 4.
— Steuerpflichtige Person, Art. 5.
— Zuschlag zur Grundsteuer, 237 Art. 4.
— Erhebung, 240 Art. 14, lit. e.
— Erhebung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, 242 Ziff. 3; 246 Art. 14.
— Ersatz der Grundsteuer durch den Pächter an den Eigentümer, 242 Ziff. 4; 248 Art. 5.
Grundstücke:
1. Grundsteuer, 245 Art. 2;
2. Zusammenlegung und Neuaufteilung, 333 § 1;
— Eigentümer dieser Grundstücke, 334 § 5;
— Vereinigung der Grundstücke, 335 § 6;
— Aufteilung der Masse ders., § 9;
— Kleinstücke, 336 §§ 10, 12; 342 § 37;
— Ausschlagung der Geldentschädigungen auf die Grundstücke, § 16;
— Verbot der Wirtschaftsänderung der Grundstücke, 337 § 18;
— Plan und Bezeichnung der Grundstücke, § 21; 340 § 31; 341 § 33;
— Sachverständige für die Bewertung der Grundstücke, 339 § 28;
— belastete Grundstücke, Geldentschädigung und Hinterlegung, 342 § 39;
— Überweisung der Grundstücke, 344 § 46;
3. Steuer vom gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken, 253 Art. 28 ff.
Grundstückserwerb durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, V. v. 14. Mai, 91.
Grundstücksversteigerung, s. Vorbereitung.
Grundstückswerte, Ermittelung bei der Umlegung, 337 § 17.
Grundvermögenswerte, allgemeine Abschätzung, 242 Ziff. 3; 247 Art. 4.
Gültigkeit, s. Erstreckung.
Güter, Brückengeld und Überfahrtsgebühren, 236.
Güterteilung, s. Vorbereitung.

H.

Haft, Androhung:
G., den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betr., 206 Art. 3.
Haftung
für die Aufkäufer von Eiern und der Aufkäufer selbst, 12 §§ 10, 11.
— für die Gewerbsteuer, 250 Art. 14.
— der Anstellungskörperschaften gegenüber der Versicherungsanstalt, 223 Art. 7; 303 Art. 6.
Haltbarmachen von Eiern, 10 § 4.
Handarbeitslehrerinnen, Diensteinkommen, 164 Art. 1.
Handel
V. über den Handel mit Schweinen, v. 15. Jan., 23.
— V., betr. die Abänd. der V., die V. des Bundesrats v. 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln betr., v. 5. Juli 1919, v. 8. Okt., 331.
— Steuer vom gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken, 253 Art. 28 ff.
Handelsbücher der Steuerpflichtigen, 249 Art. 10; 251 Art. 15.
Handelskammern,
V. über die Ausf. des G., dies. betr. v. 6. Aug. 1902, v. 30. Okt., 332; V. v. 25. Nov., 348. (Zahl der Mitglieder der Handelskammern Worms, bzw. Bingen.)
— Vorschlag der Handelskammer, 295 I.
— freiwill. Eintritt ihrer Beamten und Bediensteten in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
Handwerkerstand, Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen dess., V. v. 1. Juni, 172.
Handwerkskammer,
V., die Abänd. der V. der Handwerkskammer Darmstadt über die Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens, v. 27. März 1912 betr., v. 30. Sept., 331.
— Vorschlag der Handwerkskammer, 295 I.
— freiwill. Eintritt ihrer Beamten und Bediensteten in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.

Handzeichen, s. Beglaubigung.
Hauptfürsorgestelle, hessische, der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge,
B., die Verleihung des Rechts einer Körperschaft an dies., v. 20. Juli, 182.
— Überwachung der Durchführung der Vorschr. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben, 58.
— Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, 354 § 2.
— Gesamtrechnungslegung und Kontrolle, § 3.
Hauptstaatskasse,
Auszahlung der Gehälter der Beamten der Hauptfürsorgestelle, 354 § 3.
— Zahlung der Anteile des Staats, das.
Hausgeld
an die Angehörigen während eines Heilverfahrens bei versicherten Gemeindebeamten, 226 Art. 24; 308 Art. 27.
— Antrag auf Zahlung, 322 § 8.
Haushaltungslehrerinnen, Diensteinkommen, 164 Art. 1.
Hausschlachtung von Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Schafen, 24 §§ 3, 5.
Hebammen, B., die Gebührenordnung für dies. betr., v. 28. Juli, 185.
— Gewerbesteuerfreiheit, 248 Art. 8.
Hebezeuge, 283 §§ 26, 28.
Hebstahl, Grundb., 94.
Heerwesen, Prüfung der Kreissekretäre, 61.
Heilgehilfen, B., die Prüfung für dies. betr., v. 18. Juni, 171.
— Gewerbesteuerfreiheit, 248 Art. 8.
Heilstätte für nervöse Kranke, B., die Pflegegeldsätze in ders. betr., v. 1. Aug., 201 (s. a. 175).
Heilverfahren
eines versicherten Gemeindebeamten, 226 Art. 24; 308 Art. 27.
— Entscheidung über die Beteiligung an den Kosten dess., 316 Art. 62.
— Antrag auf Übernahme des Verfahrens, 322 § 8.
Heiraten, s. Beurkundung, Auszüge.
Herbsternte, s. Kartoffeln.
Herstellung
von Azetylen, V. darüb. v. 21. Jan., 42.
— von Weißgebäck, B. v. 2. Sept., 265.
— der Straßen und Plätze bei der Umlegung von Bauland, 344 § 47.
Hessen,
B., Staatswappen für den Volksstaat Hessen betr., v. 20. April, 78.
— Bezirk Hessen, s. „Selbsthilfe".
Hessisch, s. Hauptfürsorgestelle, Heilstätten, Staatseisenbahnen, Rhein, Gendarmeriekorps, Versicherungsanstalt.
Hessische Beamte, s. Ruhegehaltsverhältnisse und Hinterbliebenenversorgung.
Heß, B., die „Heß-Stiftung in Heppenheim" betr., v. 14. Sept., 263.
Heugras der Ernte 1920, V., die Versteigerungen dess. betr., v. 15. Mai, 91.
Hilfsarbeiter, s. Arbeiter.
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, 261 Art. 3.
Hilfsmittel in der Prüfung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach, 183 § 2.
Hilfsstoffe, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Hinterlegung der Geldentschädigungen bei der Umlegung, 342 § 39.
Hinterbliebene,
G. über die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an die Hinterbliebenen der Kommunalforstwarte, v. 16. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 7.
Hinterbliebene,
G., betr. die Versorgung der Hinterbliebenen der hessischen Beamten der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft und der unter § 25 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags v. 24. April 1920 — G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betr., v. 30. April 1920 — fallenden Landesbeamten, v. 5. Aug., 205.
— G., die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt betr., v. 3. Dez., 349.
— Hinterbliebene eines Gemeindebeamten, 308 Art. 28 ff.
Hinterbliebenenversicherung,
Verhältnis der Versicherung für gemeindliche Beamte zu ihm, 307 Art. 23 ff.; 321 § 7.
Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten, G. v. 19. Mai, 161.
— der Volksschullehrer, G. v. 19. Mai, 164.
Hinterfrucht, Beschlagnahme, 179 § 3.
Hinterziehung der Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 36.
Hinterziehungsstrafe nach dem Gemeindeumlagen-G., 256 Art. 41.
Hochbauten, Unfallverhütung und Arbeiterschutz dabei, V. v. 7. Sept., 269.
Höchstbetrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, 307 Art. 20.
Höchstpreise,
— V. über den Verkehr mit Eiern, 13 § 16.
— für Kleie, 44 § 3.
Hofbeamte, ehemalige, 158.
Höhere Verwaltungsbehörde, s. Landesernährungsamt, Provinzialausschuß, Provinzialdirektion, Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Höherer Staatsdienst, s. Verwaltungsfach, Baufach.
Holz,
— V. über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz, v. 26. Jan., 40. B. v. 26. Jan., 42.
— insbes. Beförderung, Versand 40 §§ 1, 2.
Holzgewinnung, gemeiner Wert der ders. dienenden Grundstücke, 247 Art. 4.
Holzkreissägen, 286 § 29.
Hühnerhalter, Pflichtmenge von Eiern, 10 § 3.
— Ablieferung, §§ 5, 6.

J.

Impfgebühren, V., dies. betr., v. 17. Juni, 174.
Indirekte Auflagen nach dem Finanz-G., 189 Art. 2.
Industriebahn zur Verbindung des süd- und westlichen Industriegebietes der Stadt Offenbach a. M. mit dem neuen Güterbahnhof zu Offenbach a. M., V. v. 14. Jan., 46.
Ingenieur beim Umlegungsverfahren, 338 § 21; 340 § 28.
Inkrafttreten von Gesetzen, Verordnungen, s. d. einz. G. u. V.
Innere Verwaltung, Prüfung der Kreissekretäre, 61.
Innungen und -Verband, freiwill. Eintritt ihrer Beamten und Bediensteten in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
Innungskrankenkassen, s. Krankenkassen.
Instanzen, s. Veranlagung.
Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., 74 § 3.
Interessen, s. Wahrnehmung.
Invalidenrente,
bei einem versicherten Gemeindebeamten, 226 Art. 22, 23; 308 Art. 25, 26.
— bei einem freiwillig weiterversicherten Gemeindebeamten, 234 Art. 62; 319 Art. 74.
— bei einem Ruhegehaltsempfänger, 234 Art. 63; 319 Art. 75.

Invalidenversicherung, Verhältnis der Versicherung für gemeindliche Beamte zu ihr, 307 Art. 23ff.; 321 § 7.
Israelitische Religionslehrer, 165 Art. 1.

J.

Jagdnutzung, s. Nebenbezüge.
Jagdrechte 247 Art. 4.
Jahresbeiträge
ver:cherter Gemeindebeamter, 228 Art. V, 1, 2; 311 Art. 40; 233 Art. 58; 318 Art. 69.
— Zurückerstattung, 229 Art. 36; 312 Art. 42, 43; 323 § 12.
— Entrichtung bei freiwilliger Weiterversicherung, 229 Art. 38; 312 Art. 45; 234 Art. 61; 319 Art. 73.
— Zahlung bei Austritt, Ruhestandsversetzung, Ableben, 311 Art. 41.
— Entscheidung über die der Versicherungsanstalt zukommenden Leistungen, 316 Art. 62, 63.
Jahresrechnung der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 231 Art. 529; 315 Art. 60.
Jubiläumsstiftung, s. Stiftungen.
Jugendliche, Berufsberatung, 71 §§ 3, 6.
Jugendpflege, Anschluß an die Berufsämter, 70 §§ 2, 3, 6.
Juni, Gestattung der Leseholznutzung in diesem Monat, 82.
Juristische Personen, Erwerb von Grundstücken, 91 § 1.
Justiz- und Verwaltungsfach, V., betr. Ausf.-Best. zu der V. über die Vorbereitung für den Staatsdienst darin, v. 30. April 1879, v. 3. Juli, 182.

K.

Kälber, Hausschlachtung, 24 §§ 3—5.
Kalkgruben, 277 § 14.
Kalziumkarbid, V. über dessen Lagerung, v. 21. Jan., 42.
Kartoffeln, V. über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920, v. 26. Okt., 330.
Kartoffelversorgung, V. darüb. v. 15. Sept., 266.
— des Landes, V. v. 10. Mai, 331; V. v. 24. Dez., 357.
Kartoffelvorräte, Sicherstellung, Verwendung ders., Erlös dafür, 330 § 2.
Käse,
V., die Abänd. der V. über die Preise von Käse usw. v. 18. Dez. 1919 betr., v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 6.
— V. über die Preise von Käse usw., v. 20. Mai, 116.
Käsepreise, 119.
Kasse der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 314 Art. 55; 315 Art. 59.
Kassen, s. Staats-K.
Kastel, Grundb., 94.
Kataster, Aufstellung des neuen, 342 § 38.
Kinder (u. Adoptiv-K.) eines Gemeindebeamten, 237 Art. IV, Ziff. 2, 4; 309 Art. 27, 31, 32.
— uneheliche K., 228 Art. 28b; 310 Art. 33.
Kinderkrankenpflegerinnen, V., die Vorschr. über die staatliche Prüfung ders. betr., v. 26. Juli, 201.
Kindermilch, Preis, 117.
Kinderzulage
und -zuschläge für Kommunalforstwarte, 7 Art. 1, 2:
— für Staatsbeamte, 122 Art. 1; 127 Art. 17; 128 Art. 19.
— für Pensionäre, 163 Art. 5.
— der pensionierten Professoren, 349, I.
Kirchen und Religionsgesellschaften, Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
— Prüfung der Kreissekretäre im Recht der Kirchen- und Religionsgesellschaften, 62.
Klage, s. Anfechtung, Kleinstücke.
Kleie aus Getreide, V. darüb. v. 22. Jan., 43; V. v. 22. Sept., 267.
— insbes. Abgabe und Verteilung, 44 §§ 1, 4.
— Vergütung, § 2.
— Höchstpreis, § 3.
— Unterverteilung und Bedarfsregelung der Kleie, 179 § 4.
Klein, V., die „Eheleute Richard Klein-Stiftung in Nieder-Olm" betr., v. 15. Juni, 174.
Kleinbahnen, Unterstützung des Baues ders., 102 § 20.
Kleinhandel,
Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten, V. v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 5.
— mit Fleisch, 297 IV.
— Steuer vom Betrieb des Kleinhandels, 243 Ziff. 10b; 252 Art. 21.
Kleinhandelsverkaufspreis für Speisefette, 203 I.
Kleinstücke im Umlegungsverfahren, 336 §§ 10, 12.
— Klage der Eigentümer wegen Höhe der Geldentschädigung, 342 § 37.
Kleinviehstallungen, 50 § 12.
Knoden-Breitenwiesen, V., die Errichtung eines besonderen Ortsgerichts und Standesamts für die Gemeinde betr., v. 2. Dez., 355.
Koch, V., die „Friedrich Alfred Koch-Stiftung" in Alzey betr., v. 14. Febr., 53.
Kollegiengebühren, s. Vorlesungsgebühren.
Kollegium am Landesernährungsamt, Mitglieder, Vorsitzender, Stellvertreter ders., 295 I, 2; Entscheidung 297 IV.
Kommission
1. zur Umlegung der Eierlieferung, 10 §§ 3, 5;
2. zur Festsetzung der Entschädigungen auf Grund des Art. 297 f. des Friedensvertrags in Mainz, 260;
— Vorsitzender, Beisitzer, das.
3. s. a. Landes-, Provinzial-, Kreis-, Vormusterungs-Kommission.
Kommunalforstwarte,
1. G. über die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an dies. und ihre Hinterbliebene, v. 16. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 7.
2. G. über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge ders., v. 30. Juli, 198.
— insbes.: Übernahme der Kommunalforstwarte durch den Staat, 198 Art. 3;
— Besoldung der nicht übernommenen, 198 Art. 6;
— Anwendung des G., die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung auf die Kommunalforstwarte, Ruhestandsversetzung, Dienstentlassung, 199 Art. 7;
— Zuschlag zu den Versorgungsbezügen, 199 Art. 8.
Kommunalforstwarteien, Umwandlung oder Eingliederung in Staatsförstereien, 198 Art. 1.
Kommunalverbände,
1. Kreis als Kommunalverband:
V. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw., 23 § 1; Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, 178 § 1.
2. als untere Verwaltungsbehörde:
V., den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betr., 211.
3. Tätigkeit der Kommunalverbände:
nach der V. über Kleie aus Getreide, 44 §§ 1, 2; 267 §§ 1, 2;
— nach der Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, 179 §§ 4, 5, 9;
— Sammlung der Lieferungszuschläge in einen Fonds, 265;
— Gestattung von Ausnahmen vom Verbot des Absatzes usw. von Schrotmühlen, 357 Art. 1.

Kommunalbehörde,
4. Prüfung der Kreissekretäre über das Recht der Kommunalverbände, 62.
5. Kommunalverbände für Kartoffelversorgung, 266.
6. Kommunalverbände für Getreideversorgung, Ermächtigung; V., die Bereitung von Backware betr., 331.
— s. a. Fürsorgekasse.
Komprimierte Luft, Arbeiten darin, 277 § 13.
Konditoreigewerbe, Zahl der Lehrlinge, 331.
Konkursverwalter, Verfügung durch dens., 48 Art. 1; 52 Art. 1; 59 Art. 1.
— im Umlegungsverfahren, 334 § 5.
Konossement, Genehmigung zum Versand von Holz, 41 §§ 1, 2, 4.
Konsumvereine, Gewerbesteuer, 248 Art. 7.
Kontrolle über die Verwendung der Mittel der sozialen Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenenfürsorge, 354 § 3.
Konzession, s. Materialtransportbahn.
Kornsand, Grundb., 94.
Körperschaft,
Verleihung des Rechts einer Körperschaft an die Hessische Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, V. v. 20. Juli, 182.
— Studentenschaft der Technischen Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts, 356.
Kosten,
V. über die Ausführung des G. über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. Mai 1920, v. 11. Juni, 352.
— V., die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betr., v. 16. Dez., 353.
— der Arbeitsnachweise, 65 § 11.
— der Berufsämter, 71 § 8.
— des Landesberufsamts, 72 § 11.
— für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbands, 178 § 2.
— des Forstschutzes, 199 Art. 11.
— der Geometer in Privatpraxis, 200 § 2.
— der Veranlagung nach dem Gemeindeumlagen-G., 257 Art. 48.
— der Bestellung der Baukontrolleure, 294 § 58.
— der Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte, 232 Art. 54a. 317 Art. 64.
— der besonderen Stellen nach der V. über den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln, 332.
— des Umlegungsverfahrens, 343 § 40.
— der Straßenherstellung bei der Umlegung von Bauland, 344 § 47.
— s. a. Polizei-K., Bau-K.
Kostheim, Brückengeld und Überfahrtsgebühren, G. v. 5. Aug., 235.
— Anlegung des Grundb., 94.
Kraftfahrzeuge, Brückengeld und Überfahrtsgebühr, 236.
Kraftmaschinen, 285 § 29.
Kraftwagenlinien, 111 §§ 17, 18.
Krankenkassen und -verbände, freiwill. Eintritt ihrer Beamten und Bediensteten in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
Krankenhäuser, Vornahme der Wassermannschen Reaktion, 74 § 3.
Krebse, Länge, 90 § 18.
Kreisamt,
1. als untere Verwaltungsbehörde:
Ausf.-V. über Frühdrusch, 265 § 1;
2. als Baupolizeibehörde, 292 § 48;
Kreisamt,
3. als zuständige Behörde:
— Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, 178 § 1;
— V., den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betr., 211;
4. sonstige Tätigkeit und Zuständigkeit:
— Anhör, 10 § 4;
— Einvernehmen, 11 §§ 8, 9;
— Auskunft gegenüber der Landeseierstelle, 13 § 17;
— Zustimmung an Stelle eines Mieteinigungsamts, 22, 2;
— Genehmigung, 23 § 2; 27 § 7; 74 § 2;
— Tätigkeit bei Hausschlachtungen, 24 §§ 3, 4, 5, 8;
— Enteignungsbehörde nach der V. über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, 33 § 6;
— Beauftragung mit der Durchführung der Enteignung nach dem Friedensvertrag, 260;
— Tätigkeit bei der Vormusterung der Pferde, 35 §§ 2—4;
— V., betr. die Ausf. der V. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen usw., 185 I;
— G. über das hessische Gendarmeriekorps, 261 Art. 1, 2;
— Einreichung der Anträge auf Erteilung der Erlaubniskarten für Viehhandel, 296, 5;
— Entscheidung über Erlaubnis zum Kleinhandel mit Fleisch, 297 IV;
— Verpflichtung der Baukontrolleure, 293 § 56;
— Fundanzeigen nach dem Denkmalschutz-G., 329 §§ 1, 2, 4;
— Ermächtigung, V. über den Verkehr mit Kartoffeln, 330 § 1.
Kreisausschuß,
1. Errichtung eines Arbeitsnachweises, 64 § 4;
— Satzung, § 6;
2. Wahl der Vertreter der Kreise zum Verbandsausschuß, 178 § 2;
— Wahl der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 180 § 7;
3. Entscheidung über Zurückweisung des Antrags auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 337 § 20;
— über die Vorentscheidung des Bürgermeisters, 339 § 24;
— über die Durchführung des Umlegungsverfahrens, § 25;
— über die Einstellung des Verfahrens, 341 § 32;
— über Erinnerungen gegen den Plan, 342 § 37;
— über Erinnerungen gegen Ausführungsanordnungen des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses, 342 § 38.
Kreisausschußvorsitzender, Bestellung des Geschäftsführers und der Angestellten, des Arbeitsnachweises, 65 § 9.
Kreisdienst, s. Baufach.
Kreisdirektor,
1. Vorsitzender der Kreiskommission für Aufbringung der Rinder usw., 32 § 4;
— der Vormusterungskommission für Pferde, 35 § 2;
2. Erlaß von Vorschr. über Arbeitsnachweis, 66 § 15;
— nach der V. über Einrichtung von Berufsämtern, 71 § 4;
3. im Verbandsausschuß, 178 § 2;
Kreise,
1. Verpflichtung zur Unterhaltung eines Arbeitsnachweises, 64 § 1;
— Vereinigung dazu, § 3;
— Errichtung von Berufsämtern, 70 § 1;
— Kosten der Berufsämter, 71 § 8;

Kreise,
2. Vereinigung von Kreisen zu Kommunalverbänden, Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, 178 § 1;
3. Vertreter der Kreise im Verbandsausschuß, 178 § 2;
4. Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 12;
5. Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3;
6. als Selbstverwaltungskörper, V. über die Ausf. des G. über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenenfürsorge, 353 § 1;
— s. a. Gemeindeverbände.

Kreiskommissionen
zur Aufbringung der Rinder usw.; Vorsitzender, Mitglieder, Stellvertreter ders., 32 §§ 4, 5.
— zur Vormusterung der Pferde, 35 § 1.

Kreissatzung über Steuer vom Grundstückshandel, 253 Art. 28, 29, 38.

Kreisschulkommission, Festsetzung der Vergütung für nebenamtliche Handarbeits- usw. Lehrerinnen, 165 Art. 1.
— Lehrer als Mitglieder der Kreisschulkommission, 209 Art. 1.

Kreissekretäre und Kreisobersekretäre,
V., den Vorbereitungsdienst und die Prüfung ders. betr., v. 8. März, 60; V. v. 21. Mai, 115.
— Prüfungsstoff, 60, 115.

Kreisveterinärarzt in der Provinziallkommission zur Aufbringung der Pferde, 32 § 4.

Kriegerspende des Freiherrn Heyl zu Herrnsheim in Worms, V., diese Stiftung betr., v. 18. Mai, 174.

Kriegsabgabe, V. über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1920 betr., v. 12. Febr., 49.

Kriegsanleihen, V. zur Ausf. der V. der Reichsregierung v. 24. März 1920 über die Bilanzierung der Kriegsanleihen, v. 21. Mai, 169.

Kriegsbeschädigte, s. Schwerbeschädigte.

Kriegsbeschädigte, -hinterbliebene und -teilnehmer, s. „Selbsthilfe".

Kriegsbeschädigten- und hinterbliebenenfürsorge,
V. über die Ausf. des G. über die Kosten ders. v. 8. Mai 1920, v. 11. Juni, 352.
— V., die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betr., v. 16. Dez., 353.
— s. a. Hauptfürsorgestelle.

Kriegsdienstzeit der Gendarmen, 54.
— Anrechnung der Kriegsdienstzeit als ruhegehaltsfähige Vordienstzeit, 161 V.

Kriegsgefangenschaft, Anrechnung als ruhegehaltsfähige Vordienstzeit, 161 V.

Kriegswirtschaftliche Vorschriften, s. Aufhebung.

Küchenabfälle, V., die Ablieferung ders. betr., v. 17. Juni, 177.

Kulturtechnisches Fach, V., betr. die Abänd. der V. v. 19. Nov. 1909, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach betr., v. 1. Dez., 347.

Kündigung eines Mietverhältnisses, 22 1.

Kurverwaltung, s. Bad-Nauheim.

Kürzung der den Gemeinden zustehenden Steueranteile, 241 Art. 14 Ziff. 3.
— des Witwen- und Waisengeldes, 310 Art. 34.

L.

Lachse, Schonzeit, 89 § 2.

Läden, s. Mietverhältnis.

Ladung zur Abstimmungstagfahrt, 341 § 33..

Lagerung von Kalziumkarbid, V. darüb. v. 21. Jan., 42.

Land,
Anteil an der Grunderwerbsteuer, 239 Art. 10.
— desgl. Reichseinkommensteuer, 240 Art. 14.
— Übernahme von Gemeindelasten, 241 Art. 14 Ziff. 3.

Landamtmann,
Genehmigung zur Veräußerung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, 4, 3 Art. 2.
— s. a. Wimpfen, Salzhausen, Lauterbach, Friedberg.

Landbutter, Preis, 118.

Landesamt für Arbeitsnachweis in Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck, 65 §§ 12 ff.

Landesamt für das Bildungswesen, V., die dienstliche Bezeichnung von Beamten im Dienstbereich dess., v. 5. Jan., 9.

Landesämter
als Landeszentralbehörde, V. zur Ausf. der V. über die Bilanzierung der Kriegsanleihen, 169 § 1.
— als Ministerien, 130 Art. 29; 163 Art. 10.
— Genehmigung der Landesämter, 170 § 4.

Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt,
1. an Stelle der Landes-wirtschaftsräte, 49, 57;
2. als Enteignungsbehörde nach Art. 297 f. des Friedensvertrags, 260.
3. Zust. nach der V. über Errichtung von Berufsämtern, 70 § 1; 72 § 11;
4. Ermächtigung nach dem G., den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betr., 206 Art. 1;
5. Genehmigung und Entscheidung nach der V. über Arbeitsnachweise, 64 §§ 2, 3, 5, 6, 9, 11, 15, 16;
— nach der V. über Arbeitsnachweise, 64 §§ 2, 3, 6, 16;
— nach der V., die Ausbildung und Prüfung für den staatlichen Eichdienst betr., 84 §§ 4, 5, 7, 9, 12, 15, 22, 23;
6. Entscheidung über Beschwerden:
nach der V. über Unfallverhütung und bei Bauten, 293 § 53;
— gegen Festsetzung von Gebühren der besonderen Stellen nach der V. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, 332;
— gegen die Hauptfürsorgestelle, 354 § 2.
7. Aufsicht über die amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.

Landesbeamte, s. Ruhegehaltsverhältnisse und Hinterbliebenenversorgung.

Landesberufsamt für Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck, (Zusammenschluß der hessischen Berufsämter), 72 § 9.
— Aufgaben dess., § 10.
— Verfassung und Kosten, § 11.

Landeseierstelle in Offenbach, 9 §§ 2—5, 7—9, 11, 13—15, 17.

Landesernährungsamt,
1. als Landeszentralbehörde:
Ausf.-Best. zu der V. über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, 31 § 1;
2. als höhere Verwaltungsbehörde:
Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, 178 § 1;
3. Genehmigung:
V. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw., 23 § 2; 24 § 2;
— Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, 180 §§ 8, 10;
4. Festsetzung der Tagegelder der Mitglieder der Kommissionen für Aufbringung von Tieren, 33 § 7; 35 § 2;
5. Ausnahmen, Befreiung von den Vorschr. über Ausbildung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach, 347 I § 3, II;
6. Entscheidung:
gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses, 178 § 2;
— über die Erlaubnis zum Viehhandel, 295 I, 1;

Landesernährungsamt,
6. Entscheidung
des Kollegiums des Landesernährungsamts
— über Erlaubnis zum Viehhandel, 295 I 2;
— über desgl. Beschwerde wegen Versagung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Fleisch, 297 IV;
7. Erteilung der Schlußscheine, 297 II;
— Überwachung der Buchführung der Viehhändler, 297 II;
— desgl. der Viehmärkte, 297 III.
Landesernährungsamt, Abt. für Landwirtschaft, Ausnahmen von den Ausstellungsbedingungen für Landwirtschaftslehrer, 348 § 3.
Landesfuttermittelstelle,
Tätigkeit nach der V. über Kleie aus Getreide, 44 §§ 1 bis 3, 5, 6.
V. über Kleie, 267 §§ 1—3, 5, 6.
— als Vermittlungsstelle für Unterverteilung und Bedarfsregelung der Kleie, 179 § 4.
Landes-Gendarmeriedirektion, 261 Art. 1, 2, 7.
Landesgeschäfte, Restabwicklung ders., 104 § 27.
Landesgesetze, Geltung ders. nach dem Eisenbahnvertrag, 101 § 10.
Landes-Heil- und Pflegeanstalten, V., die Pflegegeldsätze darin betr., v. 26. Juni, 175; V. v. 25. Sept., 295.
Landesherr, Aufhebung des besonderen Gerichtsstands, 1 Art. 1.
Landeshypothekenbank, Besoldung ihrer Beamten, 130 Art. 27.
Landesinteressen, Wahrnehmung ders., 237 Art. 3; 238 Art. 5; 239 Art. 13.
Landeskartoffelstelle, V. über den Verkehr mit Kartoffeln, 330 § 3.
Landeskommission für die Anforderung von Tieren nach dem Friedensvertrag, 31 §§ 1, 2, 7—9; 35 §§ 1, 2.
Landeskreditkassegesetz v. 6. Aug. 1902, G., die Abänd. dess. betr., v. 16. März, 67.
Landespolizeidienst, 261 Art. 1.
Landessiedlungsamt,
— V. über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte, 3 Art. 2.
Landessteuern, Veranlagung und Erhebung, 238 Art. 7.
Landessteuergesetz, G., die Ausf. dess. betr., v. 7. Aug., 237.
Landestheater, grundsteuerfrei, 241 Art. 1; 246 Art. 3.
Landesuniversität Gießen, V., die Verfassung ders. betr., v. 18. Jan., 38.
— G., die Ruhegehalte und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen betr., v. 3. Dez., 349.
— V., die Vorlesungsgebühren betr., v. 8. Dez., 350.
Landesversicherungsanstalt, Besoldung ihrer Beamten, 130 Art. 26.
Landeswirtschaftsräte, an deren Stelle das Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt, 49, 57.
Landeszentralbehörde, s. Ministerien, Landesämter, Landesernährungsamt.
Landgemeinden, Errichtung von Berufsämtern, 70 § 1.
— s. a. Fürsorgekasse.
Landkrankenkassen, s. Krankenkassen.
Ländliche Grundstücke, s. G.
Landmesser, s. Vermessungsfach.
Landsmannschaftlicher Charakter der Eisenbahnbeamten, 106 § 37; 114 § 37.
Landstallmeister, Vorsitzender der Provinzialkommission zur Aufbringung der Pferde, 32 § 4.
Landständische Geschäftsordnung, G., betr. Aufhebung des G. darüb. v. 23. März 1914, v. 24. Nov., 345.
Landtag, Vorlage einer Verordnung an dens., 333 § 3.
Landtagsgebäude, V., den befriedeten Bannkreis dess. betr., v. 26. Juni, 173.
— Gärten und Anlagen, grundsteuerfrei, 241 Art. 1, 2; 246 Art. 3.
Land- und forstwirtschaftliches Betriebskapital, 249 Art. 9.
Landwirtschaft,
Abteilung dafür, s. Landes-Ernährungsamt.
— Vertreter im Kollegium am Landesernährungsamt, 295 I.
Landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbsteuer, 248 Art. 7.
Landwirtschaftliche Gebäude, Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
Landwirtschaftliche Grundstücke, Zuschlag zur Grundsteuer, 238 Art. 4.
— Mittelwert, 247 Art. 4.
Landwirtschaftliche Unfallversicherung, V. über die Ausf. ders. v. 30. Mai 1913, v. 18. März, 72.
Landwirtschaftlicher Grundbesitz, Veräußerung, 3 Art. 2; 258 Art. 2.
Landwirtschaftskammer,
G. zur Abänd. des Art. 42 des G. v. 16. Mai 1906, die Landwirtschaftskammer betr., v. 26. März, 81; G. v. 3. Dez., 351.
— Vorschlag der sachverständigen Mitglieder der Provinzial- und Kreiskommissionen zur Aufbringung der Pferde usw., 32 § 4.
— desgl. der Vormusterungskommissionen, 35 § 1.
— desgl. des Kollegiums beim Landesernährungsamt, 295 I.
— freiwill. Eintritt der Beamten und Bediensteten der Landwirtschaftskammer in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
Landwirtschaftslehrer, V., Anstellungsbedingungen für dies. im Volksstaat Hessen betr., v. 4. Dez., 348.
Langsdorf, Grundb., 94.
Lastenausgleich, 241 Art. 14 Ziff. 3.
Latein,
V., betr. Nachweis der Lateinkenntnisse durch Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule bei der Zulassung zu den Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, 18.
— V., betr. Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte hinsichtlich des Nachweises der Kenntnisse in der latein. Sprache, 21.
— Kenntnis des Lateinischen für Apotheker, 210 § 6.
Laufbahnberatung der Jugendlichen, 71 § 3.
Laufende Bezüge aus dem Hauptamt, 123 Art. 3.
Laufpritschen, 282 § 24.
Lauterbach, Landamtmann, 76 III.
Lebendgewicht, Feststellung dess., 297 II.
Lebens- und Futtermittel, V., betr. die Abänd. der V., die V. des Bundesrats v. 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln betr., v. 5. Juli 1919, v. 8. Okt., 331.
Lehnsherrn, s. Beteiligte.
Lehrer, Erteilung des Religionsunterrichts, Mitglieder der Kreisschulkommission, Vorsitzende des Schulvorstands, 209 Art. 1.
Lehrgang für Wochenbettpflegerinnen, 326.
Lehrlinge, des Handwerks, Großgewerbes, Handels, der Land- und Hauswirtschaft, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, 70 § 3.
Lehrlingskasse, s. Schenck.
Lehrlingswesen, V., die Abänd. der V. der Handwerkskammer Darmstadt über die Regelung des gewerbl. Lehrlingswesens v. 27. März 1912 betr., v. 30. Sept., 331.
Lehrstellenvermittlung, 71 §§ 3, 10.
Leichenbeschauer, V., die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betr., v. 31. Aug., 259.

Leistungen, s. Gemeinden.
Leitern, 181 § 23.
Leseholznutzungen in den Domanial- und Gemeindewaldungen B. v. 20. April, 82.
Lieferungen, s. Vergebung.
Lieferungszuschläge, 265; (Ausf.-B. über Frühdrusch § 21 und B. über Frühdruschprämien).
Liegenschaftsrecht, B. über Beschränkungen darin, v. 31. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 3.
— B. zu dieser B., v. 31. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 4.
— B. über Beschränkungen darin, v. 24. Aug., 258.
Linderung, s. Wohnungsnot.
Liquidatoren, s. Vorstandsmitglieder.
Liste,
1. der Hühnerhalter, 10 §§ 3, 5, 7.
— Abschrift ders., 10 § 5.
2. vom Ausdreschen, 179 § 3.
Lohntarife der Gemeinden, 240 Art. 14 lit. d.
Lorbach, Grundb., 94.
Los, Entscheidung, 340 § 29.
Lux, B., die Stiftung des Herrn Jakob Wolle in Mainz, „Friedrich Lux-Stiftung des Mainzer Männergesangvereins" betr., v. 20. Nov., 346.
Luxusbauten, Aufhebung des Verbots der Errichtung von solchen, B. v. 10. Sept., 324.

M.

Magerkäse, Preis, 119.
Magermilch, Preis, 117.
Mahlkarten, 180 § 6.
Mai, Gestattung der Leseholznutzung in diesem Monat, 82.
Maifische, Schonzeit, 89 § 2.
Mainz, Wuchergericht bei dem Landgericht Mainz, 355.
— s. a. Entschädigungskommission u. -behörde, Schiedsgerichte.
Margarine, s. Speisefette.
Maschinen, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Maschinenbaufach, Ausbildung und Prüfung, 327.
Maschinenschreiben bei der Prüfung der Kreissekretäre usw., 115.
Masse der Umlegungsgrundstücke, 335 §§ 7 ff.
Maßnahmen — gegen Wohnungsmangel, B., die Ausf. des Reichs-G. darüb. v. 11. Mai 1920 betr., v. 12. Juni, 172.
— s. a. Fleischversorgung.
Materialtransportbahn, B., die Übertragung der der Firma Vereinigte Rousselleschen Basaltwerke G.m.b.H. in Klein-Steinheim verliehenen Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Materialtransportbahn an die Stadt Frankfurt a. M. betr., v. 9. Juli, 187.
Maul- und Klauenseuche, s. Entschädigung.
Mayer, B., Antrag der Firma J. Mayer und Sohn; Lederfabrik in Offenbach, auf Genehmigung einer rechtskräftigen Stiftung betr., v. 28. Dez., 357.
Meldung
von Betriebseinschränkungen und Betriebseinstellungen, B. v. 4. Aug., 264.
— zur Prüfung der Apotheker, 210 § 6.
Mehrere Gemeinden, Gewerbebetrieb darin, 250 Art. 12; 251 Art. 17.
Mengkorn, als Brotgetreide, 266 § 2.
Messungsdienst, s. Vermessungsfach.
Michelstadt,
B., die Errichtung eines Zollamts das. betr., v. 24. Nov., 346.
— Aufhebung der Ortseinnehmerei, 347.
Mieteinigungsamt, Zustimmung, 22 ,1, 2.
— Entscheidung auf Beschwerde gegen eine von der Gemeindebehörde getroffene Verfügung (Maßnahmen gegen Wohnungsmangel), 172 § 2.
Mieter, B., den Schutz der Mieter für sämtliche hessischen Gemeinden betr., v. 8. Jan., 22.
— s. a. Beteiligte.
Mietsteigerung, 22, 1.
Mietverhältnis, Kündigung, Verlängerung, 22, 1, 2.
Milch,
B., die Abänd. der B. über die Preise von Milch usw. v. 18. Dez. 1919 betr., v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 6.
— B. über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse, v. 20. Mai, 116.
Milchpreise, 116.
Militäranwärter, Anrechnung ihrer Dienstzeit, 123 Art. 7.
— Vergütung, 125 Art. 10.
— Ortszuschlag, 126 Art. 13.
— Besoldungsdienstalter, 130 Art. 24.
Militärdienstzeit, Anrechnung als ruhegehaltsfähige Vordienstzeit, 161 V.
— Einrechnung in die Dienstzeit des versicherten Gemeindebeamten, 224 Art. II, 6; 305 Art. 14.
Militärischen Zwecken dienende Grundstücke, Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
Militärstrafgesetze und Militärstrafgerichtsbarkeit, Gendarmen unterstehen ihm nicht mehr, 262 Art. 4.
Militär-Witwen- und Waisenkommission, 325.
Milzbrand, s. Entschädigung.
Minderung des Ruhegehalts, Witwen- u. Waisengelds der versicherten Gemeindebeamten, 226 Art. 22; 308 Art. 25.
Minderwertiges Fleisch aus Notschlachtungen, 27 § 6.
Ministerialabteilung, s. Schulangelegenheiten.
Ministerien,
1. als Landeszentralbehörde:
B. zur Ausf. der B. über die Bilanzierung der Kriegsanleihen, 169 § 1;
2. Zuständigkeit nach dem Besoldungs-G., 124 Art. 8, 9, 11, 12, 16, 17, 20;
— nach dem G., die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung betr., 161 IV; 163 Art. 7; 164 Art. 10;
3. Genehmigung der Ministerien, 126 Art. 14; 170 § 4; 205 Art. 3.
Ministerium der Finanzen:
1. Zuständigkeit nach dem Landessteuer-G.:
als zuständige Landesbehörde, 237 Art. 2;
— Wahrnehmung der Landesinteressen, 237 Art. 3; 238 Art. 5; 209 Art. 13;
— an Stelle des Reichsministers der Finanzen, 239 Art. 7;
— Verwaltung des Ausgleichsstocks, Zuweisungen daraus, 240 Art. 14;
2. Genehmigung:
a) zur Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 12;
— der Höhe der Steuersätze der Gemeinden, 240 Art. 14, lit. a;
— der Sätze der Vergnügungssteuer, 240 Art. 14, lit. c;
b) nach dem G., die Gemeindeumlagen betr., 244 Ziff. 20; 251 Art. 16; 252 Art. 19; 253 Art. 23; 254 Art. 28; 256 Art. 42; 257 Art. 45;
3. Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds, 314 Art. 56;
4. Einvernehmen, 124 Art. 8, 9; 129 Art. 20; 163 Art. 7; 164 Art. 10; 166 Art. 7; 170 § 4; 238 Art 6; 239 Art. 9; 240 Art. 14.

Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, 333 § 2; 338 § 22; 339 § 28.
Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Genehmigung zur Beförderung von Holz, 41 § 2.
Ministerium der Justiz, Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen, 91 § 1.
Ministerium des Innern,
1. Entscheidung:
über Erlaß der Steuer vom Grundstückshandel, 254 Art. 29;
— auf Beschwerde gegen Entschließungen des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, 317 Art. 66;
2. Genehmigung:
besonderer Steuerordnungen, 238 Art. 6;
— zur Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 12;
— der Gemeindebeschlüsse über Nichterhebung der Anteile an der Einkommensteuer, 240 Art. 14 Ziff. 2;
— der Höhe der Steuersätze der Gemeinden, 240 Art. 14, lit. a;
— der Sätze der Vergnügungssteuer, das. lit. b;
— nach dem G., die Gemeindeumlagen betr., 244 Ziff. 20; 256 Art. 42; 251 Art. 16; 252 Art. 19; 253 Art. 23; 254 Art. 28; 247 Art. 45;
— nach dem Versicherungs-G., 231 Art. III, 5, 8; 315 Art. 57, 60;
3. Zuständigkeit nach dem G. über das hessische Gendarmeriekorps, 261 Art. 1, 2;
4. Zuständigkeit nach dem Versicherungs-G.:
Einräumung des Beitrittsrechts zur Versicherung für gemeindliche Beamte, 302 Art. 3;
— Befreiung von der Versicherungspflicht, 303 Art. 7;
— Bestimmung der Höhe der Rücklage der Versicherungsanstalt, 313 Art. 48;
— Vollziehbarkeitserklärung der Umlage, 314 Art. 51;
— Ernennung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, des Vorsitzenden (und dessen Stellvertreters) der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts, 314 Art. 56; 316 Art. 64.
5. Bestimmung eines Arztes für den Verwaltungsausschuß Bad-Nauheim, 96 § 6;
6. Einvernehmen des Ministeriums, 237 Art. 2, 3; 239 Art. 13; 240 Art. 14;
7. Ermäßigung des dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegenden Betrags, 239 Art. 9;
Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege:
B., die Ausführung der Wassermannschen Reaktion betr., 74 § 2.
— Anerkennung der Säuglings- und Kinder-Krankenpflegerinnen, 201.
Mischfrucht, als Brotgetreide, 266 § 2.
Miteigentümer, s. Grundeigentümer.
Mitglieder, s. Großherzogl. Haus, Provinzial-, Kreis-, Vormusterungs-Kommission, Verwaltungsausschuß, Beirat, Prüfungsamt für den staatlichen Eichdienst, Verbandsausschuß, Kreisschulkommission, Kollegium, Handelskammer Bingen und Worms, Umlegungsausschuß, Verwaltungsrat, Schiedsgerichte, Oberschiedsgericht.
Mitteilungspflicht, s. Behörden.
Mittel für die Versicherung der gemeindlichen Beamten, Aufbringung, 311 Art. 39 ff.
Mittelwert von landwirtschaftlichen Grundstücken, 247 Art. 4.
Mittlerer Staatsdienst, s. Baufach, kulturtechnisches Fach, Vermessungsfach.
Molkereibutter, Preis, 118.
Mündliche Verhandlung
vor dem Kollegium am Landesernährungsamt, 295 I.
— vor den Schiedsgerichten für Gemeindebeamte, 232 Art. 54a; 317 Art. 64.

N.

Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge, 234 Art. 61; 319 Art. 73.
Nachlaß, s. Auseinandersetzung, s. Vermittlung.
Nachlaßverwalter, Umlegungsverfahren, 334 § 5.
Nachprüfung der Besoldungs-GG., 130 Art. 28; 163 Art. 9; 166 Art. 6.
Nachsicht von der Befolgung einzelner Unfallverhütungsvorschriften, 291 § 46.
Nachtrag, s. Arzneitaxe.
Nachtragsumlagen der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 230 Art. V; 10, 314 Art. 51.
Nachweis, s. Latein.
Nachzahlung
der Beiträge und Umlagen der Versicherten, 234 Art. 60; 318 Art. 72.
— Abrundung der Nachzahlungen, 229 Art. 37a; 312 Art. 44.
Nathan,
B., die „Geschwister Nathan-Stiftung in Bingen", „Simon Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" und „Hermann und Dorothea Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" betr., v. 13. Jan., 39.
Nebenamt; keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge, 128 Art. 19.
Nebenämter, Nebenbeschäftigungen, Vergütungen dafür, 123 Art. 3.
Nebenbahnlinien, Auswahl, 111 § 18.
Nebenbezüge, Anrechnung auf das Diensteinkommen, 128 Art. 20.
Nebenleistung, nicht in Geld zu schätzende, 48 Art. 4; 52 Art. 4; 60 Art. 4.
Neubesetzung von Staatsförstereien, 198 Art. 4.
Neueinteilung der Förstereien, G. über die Ermächtigung der Staatsregierung dazu, v. 30. Juli, 198.
Neugestaltung des Eisenbahnwesens, 103 § 24; 111 § 24.
Neuregelung, s. Dienstbezüge.
Neuwahlen zum Ausschuß und Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt, 323 § 14.
Nichterhebung des Anteils der Gemeinden an der Einkommensteuer, 240 Art. 14.
Nichtigkeit von Vereinbarungen über Aufhebung oder Einschränkung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, 222, 4; 302 Art. 3.
— über Abwälzung der Steuer vom Grundstückshandel, 254 Art. 32.
Nidda,
B., die Errichtung eines Zollamts das. betr., v. 18. Dez., 356.
— Aufhebung der Ortseinnehmerei, das.
Nieder-Florstadt, Grundb., 94.
Nieder-Ingelheim, Verlegung des Amtssitzes der Bezirkskasse nach Ober-Ingelheim, B. v. 24. Okt., 326.
Nieder-Olm, Grundb., 94.
Nieder-Rosbach, Grundb., 94.
Nieder-Saulheim, Grundb., 94.
Niederschrift,
1. über Anträge auf Erlaß des Restbetrags des Deckgelds für Stuten, 217;
2. über die Verhandlung bei der Tagfahrt im Umlegungsverfahren, 338 § 23; 342 § 35;
— Einsicht in die Niederschrift, 342 § 36;
— bei der freiwilligen Umlegung, 345 § 48.

Normalgröße der Kommunalforstwarteien, 198 Art. 6.
Notare,
G. über Zuschläge zu den Gebühren für Notare, v. 21. Aug. 213.
— Beurkundungen usw., durch ein Gericht, wofür auch der Notar zuständig, Gebühren und Auslagen, 207 Art. 1.
Noten, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Notschlachtungen, 27 § 6.
Nutzholz, V. über den Verkehr damit, v. 26. Jan., 40.
Nutzung von Dienstgrundstücken, s. Nebenbezüge.

O.

Oberbürgermeister,
1. Erlaß von Vorschr. über Arbeitsnachweis, 66 § 15;
— nach der V. über Einrichtung von Berufsämtern, 71 § 4;
2. Anzeige von Ausdreschen, Listenführung darüb., 179 § 3;
3. der Städte über 20 000 Einwohner im Verbandsausschuß (Beigeordneter als Vertreter), 178 § 2;
4. der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms, Gießen, Erlaubnis zum Kleinhandel mit Fleisch, 297 IV;
5. s. a. Bürgermeisterei.
Obere Bergbehörde, Zustimmung nach der V. über Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum, 47 Art. 1; 51 Art. 1; 59 Art. 1.
Obere Forstbehörde,
Entscheidung über die Verwaltung von Privatwald, 198 Art. 2.
— Festsetzung der Normalgröße einer Kommunalforstwartei 199 Art. 6.
— Übertragung des niederen Forstdienstes an Waldwärter, 198 Art. 5.
— Ruhestandsversetzung und Dienstentlassung der Kommunalforstwarte, 199 Art. 7.
Oberförsterei,
Genehmigung zum Versand von Holz, 40 §§ 1, 3.
— Beförderungsschein für Holz, 41 § 2.
Ober-Gleen, Grundb., 94.
Ober-Ingelheim, s. Nieder-Ingelheim.
Oberlandesgericht, s. Amtsgericht.
Ober-Mockstadt, Grundb., 94.
Ober-Prima-Reife, als Vorbildung der Landmesser, 170 § 3.
Oberrealschule, s. Latein.
Oberrechnungskammer, Prüfung der Rechnung der Versicherungsanstalt, 315 Art. 60.
Ober-Rosbach, Grundb., 94.
Oberschiedsgericht für gemeindliche Beamte, 232 Ziff. 10; 324 § 16.
Ober-Sekunda-Reife, 327 § 2; 347 § 2.
Oberstudiendirektion, s. Schulangelegenheiten.
Oberversicherungsamt, Direktor, 14.
Obliegenheiten des Umlegungsausschusses, 340 § 31.
Obstbau, s. landwirtschaftliche Grundstücke, Betriebe.
Offenbach, Anlegung des Grundb., 94.
— Wuchergericht bei dem Amtsgericht Offenbach, 355.
— s. a. Landeseierstelle.
Offene Koks- und Kohlenfeuer, 290 § 41.
Offenlegung
der Vorarbeiten für die Umlegung, 338 § 22.
— der Pläne und Unterlagen, 341 § 33.
— des Umlegungsplans, 342 § 37.
— des topographischen Güterverzeichnisses, § 38.
— s. a. Gebühren.
Öffentliche Beamte, s. B.
Öffentliche Behörden und Betriebe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, 92 Art. I.
Öffentliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Vorarbeiten für die Umlegung, 338 § 22.
— der beschlossenen Durchführung der Umlegung, 338 § 22.
— der Bildung des Umlegungsausschusses, 340 § 29.
— der Offenlegung des Umlegungsplans, 342 § 37.
Öffentliche Einladung zur Tagfahrt, 338 § 23; 340 § 29; 341 § 33.
Öffentliche Fleischversorgung, s. F.
Öffentliche Gesundheitspflege, s. Ministerium des Innern.
Öffentliche Lasten, 343 § 41.
Öffentliche Sparkassen, s. Sp.
Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen, Bäche und künstliche Gewässer, Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
Öffentliche Urkunde, 339 §§ 23; 341 § 31; 342 § 35; 345 § 48.
Öffentliche Verhandlung, 232 Art. 549; 317 Art. 64.
Öffentliche Vollmacht, 341 § 34.
Öffentlicher Aushang, 343 § 42.
Opel, V., die Stiftung des ehemaligen Großherzogs von Hessen in Darmstadt, „Carl von Opel-Stiftung" betr., v. 19. Febr., 53.
Oppenheim, Brückengeld und Überfahrtsgebühren, G. v. 5. Aug., 235.
Ordentliche Einnahmen nach dem Finanzgesetz, 189 Art. 1.
Ordentliche Professoren, s. Professoren.
Ordnungsstrafen,
Ausf.-Best. zur V. über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, 33 § 5.
— V. über Vormusterung der Pferde 36 § 5.
— gegen Eichmeisteranwärter, 85 § 11.
— bei der Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 36.
— wegen Verfehlung gegen die Gewerbescheinpflicht, 256 Art. 41.
— gegen Gendarmen, 262 Art. 3.
— V., die Ausf. der Reichs-V. über Erwerbslosenfürsorge betr., 332 § 2.
Organe, s. Handwerkerstand.
Organistendienst, 209 Art. 1.
Örtliche Vollzugsbehörden, s. B.
Ortsbehörden,
Anträge auf Erlaß des Restbetrages des Deckgeldes für Stuten, 217.
— s. a. Oberbürgermeister, Bürgermeister.
Ortsbürgernutzungen, 246 Art. 2.
Ortseinnehmereien, Aufhebung:
Butzbach und Vilbel, V. v. 16. Dez., 356.
— Büdingen, Nidda, Schotten, 356 (V. v. 18. Dez.).
— Beerfelden und Michelstadt, 347.
Ortsgerichte,
V., die Errichtung je eines besonderen Ortsgerichts für die Gemeinden Schannenbach und Knoden—Breitenwiesen betr., v. 2. Dez., 355.
— V., Zuschläge zu den Gebühren der Ortsgerichte betr., v. 17. Dez., 355.
Ortsgerichte, Ortsgerichtsvorsteher, Zuschlag zu den Gebühren für Geschäfte, 207 Art. 1.
Ortsgerichtsvorsteher,
freiwill. Eintritt in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
— Einrechnung seines Einkommens in das des Bürgermeisters bei Berechnung des ruhegehaltsfähigen Einkommens, 306 Art. 18.
Ortsgrundbücher, s. Grundbücher.
Ortskrankenkassen, s. Krankenkassen.

Ortssatzungen
für die Warenhaussteuer, 242 Ziff. 10; 252 Art. 19, 21.
— über die Bemessung der Gewerbsteuer, 251 Art. 16.
— über die Warenhaussteuer, 252 Art. 19, 21.
— über die Filialsteuer, 253 Art. 23—25.
— allgem. Best., 257 Art. 43, 45.
— Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer, 73 Art. 1.
Ortsübliche Bekanntmachung, 338 §§ 22, 23; 339 § 27; 340 § 29; 341 § 33; 342 § 37; 343 § 42.
Ortszuschläge
zu den Besoldungen der Staatsbeamten, 126 Art. 13ff.; 128 Art. 19.
— Einreihung der Orte, 121.
— Anrechnung der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag, 127 Art. 15.
— Berücksichtigung des Ortszuschlags bei Bemessung des Ruhgehalts, 137 Art. 16.

P.

Pächter, Pflicht des Ersatzes der Grundsteuer an den Eigentümer, 242 Ziff. 4; 248 Art. 5.
— s. a. Beteiligte.
Pachtzins, 50 § 4.
Pädagogischer Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer, 348 § 1.
Palmy, B., die „Stiftung der Ludwig Palmy II. Eheleute" in Gundernhausen betr., v. 27. Jan., 48.
Parteien, Vertreter oder Beistände ders. vor den Schiedsgerichten für gemeindliche Beamte, 232 Art. 35a; 317 Art. 64.
Patentrechte, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Pauschsätze,
1. der Rechtsanwälte, 16 § 1;
— Ersatz bei Bewilligung des Armenrechts, 16 § 2;
2. bei den Gebühren der Notare, 215, 13;
Pensionierung, s. Ruhestandsversetzung.
Pensions- und Unterstützungskasse, s. Zigarren-Genossenschaftsfabrik.
Person, s. steuerpflichtige P.
Personal, s. Feldmeßkunst.
Personenrecht, Prüfung der Kommunalverbände, 61.
Personenzugfahrpläne, 102 § 21.
Persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, Nichtberücksichtigung bei der Veranlagung, 242 Ziff. 10a; 252 Art. 21; 243 Ziff. 11; 253 Art. 24.
Pferde, Vormusterung ders., B. v. 16. Jan., 34.
— Best. der B. v. 12. 1.:
Vormusterung, 31 § 3.
— Aufbringung, 32 § 4.
— Anforderung und Zurücknahme, 33 § 9.
— Abnahme und Überführung, 34 § 10.
Pferdebesitzer und -händler, Gestellung ihrer Pferde, 35 § 3.
— Ordnungsstrafen und kriminelle Strafen, 36 § 5.
Pflegegeldsätze
in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten, B. v. 26. Juni, 175; B. v. 25. Sept., 295.
— in der hessischen Heilstätte für nervöse Kranke, B. v. 1. Aug., 201.
Pfleger für den Grundeigentümer im Umlegungsverfahren, 334 § 5.
Pflegschaft, s. Grundeigentümer.
Pflicht des Steuermanns zum Steuern eines Schiffes, 294 § 8.
— s. a. Obliegenheit.
Pflichtige, s. Beitragspflicht.
Plan für die Umlegung, 337 §§ 21, 22.
Pläne für Eisenbahnbauten, 102 § 19.
— s. a. Personenzugfahrpläne.
Plätze s. Herstellung.
Polizeikosten
B. zur Ergänzung der B., die Ausf. des G. über die Polizeikosten betr. v. 25. April 1903, v. 5. März, 54.
— Ersatz der Polizeikosten an die Gemeinden, 241 Art. 14 Ziff. 3.
Praktische Ausbildung der Eichmeister, 83 §§ 2, 3.
Praktische Tätigkeit
im Baugewerbe, 328 §§ 2, 3.
— für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach, 347 §§ 2, 3.
Praktischer Vorbereitungsdienst, bzw. Lehrzeit der Landmesser, 170 § 2; 171 § 2.
Prämie für Mehrablieferung von Eiern, 13 § 15.
— s. a. Frühdrusch-P.
Präsident, s. Staats-P.
Preise,
1. B., die Abänd. der B. über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse v. 18. Dez. 1919 betr., v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 6.
— B. über die Preise von Milch, Butter, Quark und Käse, v. 20. Mai, 116.
2. für Eier, 13 § 14.
3. für Kleie, 267 §§ 2, 4—6.
Preistreiberei, B., Ausf. der B. über Sondergerichte gegen Schleichhandel gegen Preistreiberei v. 27. Nov. 1919, v. 14. Dez., 355.
Preisverzeichnisse der Fleischverkäufer, 297 IV.
Preßluft, Arbeiten darin, 277 § 13.
Privatdienst, Eintritt eines Gemeindebeamten darin, 224 Art. II, 4; 304 Art. 12.
Privateisenbahnen, Aufsicht darüb., 101 § 13.
Privatpraxis der Geometer, 200 § 2.
Privatwald I. Kl., Eingliederung in Staatsförstereien, 198 Art. 2.
Professoren, G., die Ruhegehalte und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt betr., v. 3. Dez., 349.
— Vorlesungsgebühren der Professoren, 350 §§ 1, 2; 351 §§ 1, 2.
Protokoll
über die Abnahme des Eides der Beamten, 53 Art. 5.
— Einwendungen zum Protokoll, 338 § 22.
— s. a. Niederschrift.
Provinzen,
Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
— Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalt in den Provinzen, 314 Art. 54.
— Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte in den drei Provinzen, 232 Art. 54a; 316 Art. 64.
— s. a. Gemeindeverbände.
Provinzialausschuß,
1. als höhere Verwaltungsbehörde:
Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, 178 § 1;
— Ausf.-V. über Frühdrusch, 265 § 1;
2. als Berufungsbehörde nach der V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, 50 § 4.
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 230 Art. VI; 315 Art. 56;

Provinzialausschuß,
4. Entscheidung über Zurückweisung des Antrags auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 337 § 20;
— über die Vorentscheidung des Bürgermeisters, 339 § 24;
— über die Durchführung des Umlegungsverfahrens, § 25;
— über die Einstellung des Verfahrens, 341 § 32;
— über Erinnerungen gegen den Plan, 342 § 37;
— über Erinnerungen gegen Ausführungsanordnungen des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses, 342 § 38.
Provinzialdirektion,
als höhere Verwaltungsbehörde:
B., den Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1920 zu Saatzwecken betr., 211.
— Entscheidung über Streitigkeiten über die Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalt, 314 Art. 54.
Provinzialkommission für Aufbringung der Pferde; Vorsitzende, Mitglieder, Stellvertreter ders., 32 §§ 4, 5.
Prüfung, s. Rechnung.
Prüfungen (Examen)
der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre, B. v. 8. März, 60; B. v. 21. Mai, 115.
— für den staatlichen Eichdienst, B. v. 28. April, 83.
— insbes. 86 §§ 15ff.
— für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach, B. v. 9. Juni, 170.
— desgl. für den mittleren, B. v. 9. Juni, 171.
— für Heilgehilfen, B. v. 18. Juni, 171.
— für den höheren Staatsdienst im Baufach, Änderung der B. darüb., B. v. 2. Nov., 326.
— desgl. für den mittleren Staats- und Kreisdienst, Änderung der B. darüb., B. v. 6. Nov., 327.
— B., betr. die Abänd. der B. v. 10. Nov. 1909, die Prüfung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach betr., v. 1. Dez., 347.
— für Zahntechniker, B. v. 16. April, 75.
— B., die Vorschr. über die staatl. Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betr., v. 26. Juli, 201.
— B., die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wochenbettpflegerinnen betr., v. 12. Nov., 326.
— für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach, 183 §§ 1ff.
— s. o. Gerichtsschreiber-P., Gerichtsvollzieher-P., Gesellen-P., Abgangs-P., schriftliche P., mündl. P., Gegenstände der P., Prüfungsordnung.
Prüfungsamt für den staatlichen Eichdienst, 86 § 15.
Prüfungsgebühr bei der Gesellenprüfung, 212.
Prüfungskommission für Zahntechniker, 75.
Prüfungsstoff der Kreissekretäre usw., 60, 115.
Prüfungsordnungen,
B., die Änd. der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker betr., v. 9. Jan., 18.
— B., die Abänd. der Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen in Hessen betr., v. 17. Aug., 212.
— B., Änd. der Prüfungsordnung für Apotheker betr., v. 6. Aug., 210.

Q.

Quark, B., die Abänd. der B. über die Preise von Quark usw. v. 18. Dez. 1919 betr., v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 6.
— B., über die Preise von Quark usw. v. 20. Mai, 116.
Quarkpreise, 119.

R.

Rabatt auf Arzneirechnungen, 5.
Rammarbeiten, 277 § 12.
Ranstadt, Grundb., 94.
Räte der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, Zahl und Befähigung, 263.
Rauschbrand, s. Entschädigung.
Reallehrer, 164 Art. 1.
Reben, Desinfektion, 49 ,78.
Reblaus,
B., betr. Abänd. der B., die Ausf. des Reichs-G. v. 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betr., v. 31. Dez. 1906, v. 4. Febr., 49.
— B., betr. Abänd. der B. v. 4. Febr. 1920, v. 13. April, 77.
Rechnungslegung der sozialen Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge, 354 § 3.
Rechnungsjahr, s. Finanzgesetz, Kriegsabgabe.
Recht, s. Körperschaft.
Rechte,
mit denen Grundstücke belastet sind, Grundsteuer, 246 Art. 2.
— Beseitigung, Veränderung, Begründung, Erlöschen von Rechten im Umlegungsverfahren, 336 § 12.
— s. a. Gewährleistung.
Rechtsanspruch auf die Gewährung der Dienstalterszulagen, 126 Art. 12.
Rechtsanwälte, B. über Teuerungszuschläge zu den Gebühren ders., v. 9. Jan., 15.
— Auslagen der R.-A., 16 § 1.
— Ersatz in Armensachen, § 2.
— Gewerbsteuerfreiheit, 248 Art. 8.
Rechtsfähigkeit, Verleihung an den Verein „Selbsthilfe", B. v. 24. April, 81.
Rechtsmittel
gegen die Veranlagung zur Warenhaussteuer, 253 Art. 22.
— desgl. der Filialsteuer, 253 Art. 26.
Rechtsnachfolge nach dem Eisenbahnvertrag, 98 § 1.
Rechtspflege, Prüfung der Kreissekretäre, 61.
Rechtsstellung der Reichseisenbahnbehörden, 101 § 12.
Rechtsweg, Ausschluß, 231 Ziff. 10; 316 Art. 63.
Rechtswirkungen der Umlegung von Bauland, 344 § 46.
Regelung des Fleischverbrauchs, B. darüber v. 26. Mai, 120.
Register, s. Eintragung.
Registraturwesen, Prüfung der Kreissekretäre, 63.
Regulativ, s. Genossenschaftskasse, Steuermannswesen.
Reich
1. G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betr., v. 30. April, 97;
— Staatsvertrag, 98;
— Grundsätze für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts (Beilage), 109;
— Schlußprotokoll, 111;
2. Grundstücke und Gebäude des Reichs grundsteuerfrei; 241 Art. 1, 2; 246 Art. 3.
Reichsabgabenordnung, Ausschüsse auf Grund ders., 239 Art. 7.
Reichsangehörigkeit eines Versicherten, Verlust, 305 Art. 13; 321 § 5.
Reichsbauten, Aufsicht, 206 Art. 2.
Reichsbund der Kriegsbeschädigten usw., s. „Selbsthilfe".
Reichseinkommensteuer, für das Land gewährleisteter Mindestbetrag, 240 Art. 40.
Reichseisenbahnbehörden, Rechtsstellung ders., 101 § 12.
Reichseisenbahnen, Besteuerung ders., 101 § 15.
Reichseisenbahnrat, 111 § 22.
Reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Verhältnis der Versicherung für gemeindliche Beamte dazu, 307 Art. 23ff.; 321 § 7.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920, Ausf.-V. zu derf. v. 30. Juni, 178.
Reichsminister der Finanzen, 237 Art. 2; 239 Art. 7.
Reichssteuern, Befreiung davon nach dem Eisenbahnvertrag, 100 § 7.
Reichsversicherungsordnung,
V., die Ausf. des 1. Buches derf. betr., v. 14. Jan., 14.
— V., die Abänd. der V. v. 22. Sept. 1913 über die Ausf. der R.-V.-O. betr., v. 24. Jan., 28.
— V., die Ausf. der R.-V.-O. betr., v. 12. März, 69.
— V. betr. den § 123 der R.-V.-O., hier die Prüfung für Zahntechniker, V. v. 16. April, 75.
Reichsviehseuchengesetz, Erstreckung der Gültigkeit des Ausf.-G. dazu, G. v. 5. Aug., 209.
Reife für Ober-Sekunda, 327 § 2.
— für Ober-Prima, 170 § 3.
Reifezeugnis für die Prüfung der Apotheker, 210 § 6.
— f. a. Ärzte.
Reinigung der Schornsteine, Abänd. des Regulativs darüb., V. v. 30. Jan., 29.
Reisekosten,
1. der Rechtsanwälte, 16 § 1;
— Ersatz in Armensachen, § 2;
2. der Gerichtsvollzieher, 17 § 1;
— f. a. Tagegelder.
Rektor, Amtsbezeichnung der Schulleiter, 9.
— Diensteinkommen der Rektoren, Rektorinnen, 164 Art. 1.
Religionsgemeinden, religiöse Verbände, freiwill. Eintritt ihrer Beamten und Bediensteten in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
Religionsgesellschaften, Übernahme von Wechselverpflichtungen für sie durch den Staat, 216 Art. 3.
— f. a. Kirchen.
Religionsunterricht, Erteilung und Teilnahme daran, 209 Art. 1.
Religiöse Beteuerung beim Eid der Beamten, 52 Art. 1.
Rensmann, V., den Antrag der Frau Natalie Rensmann, geb. Stock in Bingen auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betr., v. 2. Aug., 202.
Rentenzulage für Empfänger von Ruhegehalten usw. aus der Fürsorgekasse, 68 Art. 1.
— Auszahlung, Art. 2.
Repräsentant einer Gewerkschaft, Anzeige- und Auskunftspflicht, 60 Art. 5.
Restabwicklung von Landesgeschäften, 104 § 27, 114 § 27;
Rhein, V. über die Abänd. des Regulativs, das Steuermannswesen auf der Großh. Hess. Rheinstrecke betr., v. 5. Aug. 1882, v. 1. Okt., 294.
Richteramt, Befähigung, 295 I.
Rindvieh, Hausschlachtung, 24 §§ 3—5.
Röder, V., die „Hauptmann Röder-Stiftung" betr., v. 18. März, 69.
Roeder, V., die Stiftung der Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebr. Roeder A.-G. in Darmstadt, „Pensionsfonds der Firma Gebr. Roeder A.-G. in Darmstadt" betr., v. 13. Dez., 354.
Roggen, f. Brotgetreide.
Rohstoffe, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Ronneburger Wald, Grundb., 94.
Rousselle'sche Basaltwerke, f. Materialtransportbahn.
Rückerstattung, f. Zurückerstattung.
Rücklage der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 313 Art. 48.
Rücknahmepflicht bei angeforderten Pferden, 33 § 9.
Rückvergütung, f. Zurückvergütung.
Rückwirkung des G. über die Ruhegehalte, 162 Art. 3.
Rücktritt der Beamten nach dem Eisenbahnvertrag, 103 § 26.
Ruhegehalte,
1. der Staatsbeamten, G. v. 19. Mai, 161;
2. der Volksschullehrer, G. v. 19. Mai, 164;
3. der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt, G. v. 3. Dez., 349.
4. der Beamten nach dem Eisenbahnvertrag, 104 §§ 28, 32;
5. Berücksichtigung des Ortszuschlags bei Bemessung des Ruhegehalts, 127 Art. 16;
6. Anspruch auf Ruhegehalt der versicherten gemeindlichen Beamten, 223 Art. II, 1; 303 Art. 9;
— Höhe, 225 Art. II, 7, 8; 305 Art. 16, 17;
— einstweilige Einhaltung, 307 Art. 22; 234 Art. 62; 319 Art. 74;
— Minderung bei freiwilliger Weiterversicherung, 226 Art. 22; 308 Art. 24;
— Entscheidung über Höhe und Gewährung, 316 Art. 62, 63;
— Antrag auf Gewährung, 320 § 4;
7 f. a. Teuerungszulagen.
Ruhegehaltsempfänger,
im Genuß einer Invaliden- oder Altersrente, 234 Art. 63; 319 Art. 75.
— Überwachung, 321 § 5.
— Verurteilung das. u. 305 Art. 13.
— Tod, 322 § 9.
Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen der gemeindlichen Beamten, 306 Art. 16 ff.
Ruhegehaltsverhältnisse der hess. Beamten der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft und der unter § 25 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags v. 24. April 1920 — G., den Übergang der hessischen Staatseisenbahnen an das Reich betr., v. 30. April 1920 — fallenden Landesbeamten, G. v. 5. Aug., 205.
Ruhen des Rechts
1. auf Ruhegehaltsbezug, 304 Art. 11—13.
— Entschädigung darüb., 316 Art. 62.
2. auf Witwen- und Waisengeld, 311 Art. 38.
Ruhestand, Beschaffungsbeihilfe für Kommunalforstwarte i.R., 8. Art 4.
Ruhestandsversetzung
des Direktors des Oberversicherungsamts, 14.
— der Kommunalforstwarte, 199 Art. 7.
— eines Versicherten, Zahlung der Jahresbeiträge, 228 Art. V, 2; 311 Art. 41.
— eines Professors, 349, 1.

S.

Saasen, Grundb., 94.
Saatzwecke, f. Brotgetreide.
Sachverständige
in den Provinzial- und Kreiskommissionen zur Aufbringung der Pferde usw., 32 §§ 4, 6.
— in den Vormusterungskommissionen, 35 § 1.
— zur Prüfung der Rechnung der Versicherungsanstalt, 231 Art. VI, 8; 315 Art. 60.
— im Umlegungsausschuß, 339 § 28.
— f. a. Bau-Sachverständige.
Sachverständigen-Gebühren in Wildschadensangelegenheit., 188 I.
Sachverständiger Vertreter des Ablieferungspflichtigen bei der Enteignung von Tieren, 33 § 6.
Salzbutter, Preis, 118.
Salzhausen, Sitz des Landamtmanns Gießen, 76 II.
Salzwerksverwaltung zu Nauheim, 95 § 3.
Sammelbezirke für Eier, 11 § 8.

Sammelstellen für Eier, 10 §§ 4, 8, 9.
Santonin, V., den Verkehr damit betr., v. 17. Juni, 175.
Satzung
— des Arbeitsnachweises, 64 §§ 6, 8.
— der Berufsämter, 71 § 5.
— des Landesberufsamts, 72 § 11.
— als Unterlage für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Unternehmungen, 169 § 2.
— der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 230 Art. 46; 231 Art. 50; 306 Art. 19; 314 Art. 53; 54, 315 Art. 57, 58; 328 § 15.
— s. a. Orts-, Kreissatzung, Statut.
Säuglingspflegerinnen, V., die Vorschr. über die staatliche Prüfung ders. betr., v. 26. Juli, 201.
Schafe, Hausschlachtung, 24 §§ 3—5.
Schäfer, V., Antrag der Erben des Domkapitulars Johann Georg Schäfer zu Coblenz auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betr., v. 24. Aug., 263.
Schannenbach, V., die Errichtung eines besonderen Ortsgerichts und Standesamts für die Gemeinde, v. 2. Dez., 355.
Schatzanweisungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 190 Art. 3.
Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals, 249 Art. 9.
Scheckproteste, s. Gerichtsschreiber.
Schenck, V., die Stiftung der Firma Carl Schenck, Eisengießerei und Maschinenfabrik Darmstadt G. m. b. H. in Darmstadt, „Lehrlingskasse der Firma Carl Schenck" betr., v. 9. März, 69.
Schenkung, s. Vorbereitung.
Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte, 231 Ziff. 10, 11; 316 Art. 63, 64.
— Vorsitzender, Beisitzer, das.
— Darmstadt, Mainz, Gießen, 324 § 16.
Schlachtabfälle, s. Tierkörper.
Schlachtviehbeschau, Gebühren, 176, 1.
Schleichhandel, V., betr. Ausf. der V. über Sondergerichte gegen Schleichhandel v. 27. Nov. 1919, v. 14. Dez., 355.
Schlichtungsausschüsse an Stelle der Bezirkswirtschaftsräte, 49, 57.
Schlierbach (Fürth), Grundb., 94.
Schließung eines Betriebs aus polizeilichen Gründen, 180 § 6.
Schlußscheine für den Viehhandel, 297 II; 329.
Schmalz, s. Speisefett.
Schonzeit, wöchentliche, für Fische, 89 § 2.
Schornsteinfeger,
V., betr. die Gebühren ders., hier Abänd. des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betr., v. 30. Jan., 29; V. v. 4. Juni, 120.
— V., die Gebühren der Schornsteinfeger betr., v. 1. Dez., 345.
Schotten, Aufhebung der Ortseinnehmerei, (V. v. 18. Dez.), 356.
Schreibgebühren,
1. der Rechtsanwälte, 16 § 1.
— Ersatz in Armensachen, § 2.
2. in Wildschadensangelegenheiten, 188 II.
3. des Notars, 215, 12.
Schriftliche Abstimmung, 314 Art. 54.
Schriftliche Erklärung, Form usw., 209 Art. 1.
— 222 Art. 1, 6; 226 Art. 21; 230 Art. VI; 302 Art. 5, 6; 307 Art. 24.
— 233 Art. 57; 317 Art. 68; 234 Art. 61; 266 § 2; 319 Art. 73; 320 § 1; 322 §§ 8, 9; 323 § 22; 334 § 4; 338 § 22.
Schriftliche Prüfung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach, 183 §§ 1 ff.
Schriftliche Zufertigung, 316 Art. 62.
Schriftliches Anerkenntnis, 350 II.
Schrotkarten, 180 § 6.
Schrotmühlen,
1. V., den Verkehr damit und die Benutzung ders. betr., v. 15. Sept., 266;
— V. zur Ergänzung der V. v. 15. Sept. 1920, v. 9. Dez., 356;
2. Verbot des Absatzes, des Anbietes und Anpreisens von Schrotmühlen, 356 Art. I.
Schweine,
V. über den Handel mit Schweinen v. 15. Jan., 23.
— insbes.: Veräußerung von Schweinen von mehr als 25 Kilogramm: 24 § 2.
— Hausschlachtung, §§ 3—5.
Schweinerotlauf, s. Entschädigung.
Schwerbeschädigte,
V., betr. Ausf. der V. des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung v. 9. Jan. 1919 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, v. 21. Febr., 58.
— V. über das Reichs-G., die Beschäftigung ders. betr., v. 6. April 1920, v. 28. Juni, 177.
Schulamtsanwärter und -anwärterinnen, Diensteinkommen 164 Art. 1.
Schulangelegenheiten, V., die Abänd. der V. v. 3. Aug. 1874 — in der Fassung der nachträglichen V. v. 27. Sept. 1899 — über die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten betr., v. 24. Aug., 262.
Schulbildung der Landmeiser, 170 §§ 2, 3.
Schulausbildung, Kinderzuschlag, 128 Art. 17.
Schulden, Abzug bei der Grundsteuer, 247 Art. 4.
— bei der Gewerbsteuer, 249 Art. 9; 250 Art. 11.
Schulleiter, Amtsbezeichnung, 9.
Schulkosten, 241 Art. 4 Ziff. 3.
Schulversäumnisstrafen, 209 Art. 1.
Schulvorstand, Volksschullehrer als Vorsitzende, 209 Art. 1.
Schutz
der Mieter für sämtliche hessischen Gemeinden, V. v. 8. Jan., 22.
— der Fischerei, V., die Abänd. der Ausf.-V. zum G, darüb. betr., v. 14. Mai, 89.
Schutzdächer, 271 § 7.
Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nach dem Gemeindeumlagen-G., 257 Art. 45.
„Selbsthilfe", V., die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Selbsthilfe" des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ehemaligen Kriegsteilnehmer, Bezirk Hessen betr., v. 24. April, 81.
Selbstversorgung mit Brotgetreide, 179 § 5.
Selbstverwaltungskörper,
i. S. des G. über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, 353 § 1 (V.)
— Anteile ders., 353 § 11 (V.).
— Einrichtung und Verwaltung der amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.
Sicherstellung von Kartoffelvorräten, 330 § 2.
Sicherung, s. Abfindung, Fleischversorgung.
Sichtvorrichtungen bei Schrotmühlen, 356 Art. I.
Siedlungsunternehmen,
V. über die örtlichen Vollzugsbehörden für die Geschäfte desf., v. 30. März, 75.
— Zuständigkeit nach der V. über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte, 3 Art. 2.
Siefersheim, Grundb., 94.

Siegel, Anlegung, 267 § 2.
Sondergerichte, V., betr. Ausf. der V. über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) v. 27. Nov. 1919, v. 14. Dez., 355.
Sondergewerbsteuern, 252.
Sonntagsschonzeit für Fische, 89 § 2.
Soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge, s. K.
Sparkassen, öffentliche, 169 § 2.
— öffentliche Sparkassen und Sparkassen-Verband, freiwill. Eintritt ihrer Beamten und Bediensteten in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
— Gewerbsteuerfreiheit der Sparkassen, 248 Art. 8.
Speisefette,
V., Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten betr., v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 5; V. v. 20. Mai, 203.
— V., Zuschläge für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten und Absatz von Margarine, Speisetalg und Speiseöl betr., v. 28. Juli, 204.
Speiseöl, s. Speisefette.
Speisequark, Preis, 119.
Speisereste, V., die Ablieferung ders. betr., v. 17. Juni, 177.
Speisetalg, s. Speisefette.
Spelz, s. Brotgetreide.
Sperre des Vorbereitungsdienstes für die Gerichtsschreiber- und die Gerichtsvollzieherprüfung, V. v. 3. Sept., 260.
Sprengungen, 272 § 9.
St. Johann, Grundb., 94.
Staat,
G., betr. die Abänd. des G. v. 23. Okt. 1915 über die Übernahme von Wechselverpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Staat, v. 5. Aug., 216.
— Vorkaufsrecht des Staats auf die hessischen Bergwerke, 48 Art. 3; 52 Art. 3; 60 Art. 30.
— Befreiung der Grundstücke des Staats von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
Staatliche Prüfung, s. P.
Staatliche Untererheber,
freiwill. Eintritt in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
— Berechnung des ruhegehaltsfähigen Einkommens, 306 Art. 18.
Staatlicher Eichdienst, s. E.
Staatsangehörigkeit, hessische, Besitz notwendig für die Anstellung im Vermessungsdienst, 170 § 1; 171 § 1.
Staatsanwaltschaft, dienstliche Befugnisse gegenüber den Gendarmen, 261 Art. 3.
Staatsarchiv, Verwahrung der Standesregister des vormal. Großh. Hauses, 2 § 2.
Staatsausgaben, Verwendung auf die verschiedenen Verwaltungszweige nach dem Finanzgesetz, 190 Art. 4.
Staatsbauten, Aufsicht, 206 Art. 2.
Staatsbeamten,
V., die Dienstbezüge ders. betr., v. 19. Mai, 121.
— G., die Besoldungen ders. betr., v. 19. Mai, 122.
— G., die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung ders. betr., v. 19. Mai, 161.
— V., die Tagegelder ders. betr., v. 19. Mai, 166.
— V. über die Besoldung der Staatsbeamten, v. 17. Dez., 352.
— Gendarmen sind Staatsbeamte, 261 Art. 2.
Staatsbeamtenverhältnis, 125 Art. II.
Staatsbeitrag zur Versicherung für gemeindliche Beamte, 311 Art. 39; 313 Art. 47.
Staatsdienst, s. Justiz- und Verwaltungsfach, kulturtechnisches Fach, Vermessungsfach.
Staatsdienstanwärter,
Anrechnung ihrer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, 123 Art. 6.
— Grundvergütung, 125 Art. 10.
— Ortszuschlag, 126 Art. 13.
Staatseisenbahnen, hessische,
G., den Übergang ders. an das Reich betr., v. 30. April, 97.
— Staatsvertrag, 98.
— Grundsätze für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts (Beilage), 109.
— Schlußprotokoll, 911.
Staatsförstereien und ihre Besetzung, 198 Art. 1 ff.
Staatskasse,
Beschaffungsbeihilfe für Kommunalforstwarte, 8 Art. 3.
— Ersatz der Auslagen des Rechtsanwalts in Armensachen, 16 § 2.
— Anteil an den Vorlesungsgebühren, 350 §§ 1, 2; 351 §§ 1, 2.
Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen,
1. Zuständigkeit nach den Ausf.-Best. zur V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, 50 §§ 8, 10;
2. als höhere Verwaltungsbehörde i. S. des G. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, 177.
Staatspräsident, Eidesleistung, 53 Art. 2.
Staatsrecht, Prüfung der Kreissekretäre, 61.
Staatsverträge, Eintritt des Reichs nach dem Eisenbahnvertrag, 101 § 11.
Staatsvoranschlag,
Festsetzung der Zahl der Beamtenstellen, 123 Art. 2.
— Bestimmung der Zahlung von Zulagen usw., Art. 3.
— Best. der Art und Höhe des Teuerungszuschlags, 128 Art. 18.
— Anrechnung der Nebenbezüge auf das Diensteinkommen, 129 Art. 20.
— Festsetzung der Zahl der Reallehrer, 165 Art. 1.
Staatswappen
für den Volksstaat Hessen, V. v. 20. April, 78.
— Beschreibung dess., v. 22. Mai, 115.
Staatszuschuß, s. Staatsbeitrag.
Städte, Errichtung von Berufsämtern, 70 § 1.
— Städte über 20 000 Einwohner:
1. Verpflichtung zur Unterhaltung eines Arbeitsnachweises, 64 § 1;
— Vereinigung dazu, § 3;
2. im Verbandsausschuß vertreten, 178 § 2.;
3. als Selbstverwaltungskörper, V. über die Ausf. des G. über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, 353 § 1.
Städteordnung, Voraussetzung der Geltung des G. über die Umlegung von Bauland, 333 § 3.
Stadtvertretung, Wahl der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 180 § 7.
Standesamt, V., die Errichtung je eines besond. Standesamts für die Gemeinden Schannenbach und Knoden—Breitenwiesen betr., v. 2. Dez., 355.
Standesamtliche Geschäfte, V., die Führung ders. für das vormalige Großherzogl. Haus betr., v. 19. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 2.
Standesherren, Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes, 1 Art. 1.
Standesregister des vormal. Großherzogl. Hauses, 2 § 2.
Standgefäße, s. Apotheken.
Starkenburg-Süd, Bezirk des Siedlungsunternehmens, 75 I.
Starkstromleitungen, 111 § 2.

Statut der Fürsorgekasse, 323 § 15.
— s. a. Satzung.
Staubverhütung, 290 § 39.
Stehende Gewerbe, Gewerbsteuer, 248 Art. 7.
Steinkohlen, s. Bergwerkseigentum.
Stellennachweise, Beaufsichtigung, 66 § 12.
Stellvertreter von Vorsitzenden, s. V.; s. a. Vertreter.
Stempelfreiheit
nach dem G. über die Erhebung von Zuschlägen zu gerichtlichen Beurkundungen, 208 Art. 5.
— des Umlegungsverfahrens, 343 § 40.
Stenographie bei der Prüfung der Kreissekretäre, 115.
Sterbefälle, s. Beurkundung, Auszüge.
Sterbfallsanzeige der Versicherten und Ruhegehaltsempfänger, 322 § 9.
Sterbgehaltquartal für die Angehörigen versicherter Gemeindebeamten, 227 Art. IV; 308 Art. 28.
— Entscheidung darüb., 322 § 10.
Steuer von Warenhäusern, 252 Art. 19 ff.
— von Filialgeschäften, 253 Art. 23 ff.
— von gewerbsmäßigem Handel mit ländlichen Grundstücken, 253 Art. 28 ff.
Steueraufkommen, s. Grunderwerbs-, Reichseinkommensteuer.
Steuerbefreiungen
vom Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 11.
— bei der Grundsteuer, 246 Art. 3.
— bei der Gewerbsteuer, 248 Art. 7.
— durch Ortssatzung einer Gemeinde, 257 Art. 45.
Steuererklärungspflicht, bei der Gewerbsteuer, 251 Art. 15; 286 Art. 39.
Steuerjahr,
Veranlagung im Laufe dess., 249 Art. 10.
— Beginn und Ende der Steuerpflicht, 250 Art. 14.
— Einholung des Gewerbescheins zu Beginn jedes Steuerjahrs, 252 Art. 18.
— Ausschluß der Einsprache gegen eine Veranlagung für das betr. Steuerjahr, 243 Ziff. 10, lit. b; 252 Art. 21; 253 Art. 25.
Steuermann, Verpflichtung der Übernahme des Steuerns, 294 § 8.
Steuermannslöhne, Festsetzung des Höchstbetrags ders., 294 § 7.
Steuermannswesen auf der Großh. Hess. Rheinstrecke, V. über die Abänd. des Regulativs v. 5. Aug. 1882, v. 1. Okt., 294.
Steuern, direkte, nach dem Finanzgesetz, 189 Art. 1.
Steuerobjekte, Verteilung, 238 Art. 5.
Steuerordnungen der Gemeinden, 237 Art. 2.
Steuerpflicht,
1. bei der Grundsteuer, 245 Art. 2;
2. bei der Gewerbsteuer, 248 Art. 7;
— Beginn und Ende, 250 Art. 14.
Steuerpflichtige Person bei der Grundsteuer, 247 Art. 5.
— bei der Gewerbsteuer, 250 Art. 13.
Steuersätze für Gewerbebetrieb im Umherziehen, Erhöhung, 352 Art. 1.
Steuerveranlagung, s. Veranlagung.
Steuerverteilung nach dem Gemeindeumlagen-G., 256 Art. 42 ff.
Steuerverteilungsverfahren, 239 Art. 13.
Stiftungen,
1. Genehmigung:
V., die „Geschwister Nathan-Stiftung in Bingen", „Simon Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" und „Hermann und Dorothea Nathan-Stiftung in Gau-Algesheim" betr., v. 13. Jan., 39;
Stiftungen,
1. Genehmigung:
— V., die „Baur- von Bétaz-Stiftung" in Lindenfels betr., v. 13. Jan., 40;
— V., die „Jubiläumsstiftung der Firma Dörr & Reinhart G.m.b.H." in Worms betr., v. 27. Jan., 40;
— V., die „Stiftung der Ludwig Palmy II Eheleute" in Gundernhausen betr., v. 27. Jan., 48;
— V., die „Friedrich Alfred Koch-Stiftung" in Alzey betr., v. 14. Febr., 53;
— V., die Stiftung des ehemaligen Großherzogs von Hessen in Darmstadt „Carl von Opel-Stiftung" betr., v. 19. Febr., 53;
— V., die Stiftung der ehemaligen Großherzogin von Hessen in Darmstadt, „Eleonoren-Stiftung" betr., v. 19. Febr., 54.
— V., die Stiftung der Firma Carl Schenck, Eisengießerei und Maschinenfabrik Darmstadt G. m. b. H. in Darmstadt, „Lehrlingskasse der Firma Carl Schenck" und die Stiftung der Zigarrengenossenschaftsfabrik Gießen e. G. m. b. H. in Gießen, „Pensions- und Unterstützungskasse der Zigarren-Genossenschaftsfabrik e.G.m.b.H. in Gießen" betr., v. 9. März, 69;
— V., die „Hauptmann Röder-Stiftung" betr., v. 18. März, 69;
— V., die Stiftung „Kriegerspende des Freiherrn Heyl zu Herrnsheim" in Worms betr., v. 18. Mai 174;
— V., die „Eheleute Richard Klein-Stiftung in Nieder-Olm" betr., v. 15. Juni, 174;
— V., den Antrag der Frau Natalie Rensmann, geb. Stock in Bingen auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betr., v. 2. Aug., 202;
— V., die „Heß-Stiftung" in Heppenheim betr., v. 14. Sept., 263;
— V., Antrag der Erben des Domkapitulars Johann Georg Schäfer zu Cybleiz auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung betr., v. 24. Aug., 263;
— V., die Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere betr., v. 28. Sept., 325;
— V., die Stiftung des Herrn Jakob Wolle in Mainz, „Friedrich Lux-Stiftung des Mainzer Männergesangvereins" betr., v. 20. Nov., 346;
— V., die Stiftung des Dr.-Ing. Carstanjen in Gustavsburg, „Jubiläumsstiftung Carstanjen-Gustavsburg" betr., v. 22. Nov., 346;
— V., die Stiftung der Firma Erste Darmstädter Herdfabrik und Eisengießerei Gebr. Roeder A.-G. in Darmstadt, „Pensionsfonds der Firma Gebr. Roeder A.-G. in Darmstadt" betr., v. 13. Dez., 354;
— V., Antrag der Firma J. Mayer und Sohn, Lederfabrik in Offenbach, auf Genehmigung einer rechtskräftigen Stiftung betr., v. 28. Dez., 357;
2. Befreiung der Stiftungen von der Grundsteuer, 246 Art. 3;
3. freiwilliger Eintritt der Beamten und Bediensteten der Stiftungen in die Versicherung, 222 Ziff. 4; 302 Art. 3.
Stollenbauten, 275 § 10.
Strafbare Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde 305 Art. 13; 321 § 5.
Strafen, s. Ordnungsstrafe, Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Verfahren.
Strafverfolgung, -Vollstreckung, s. Verjährung.
Straßenherstellung bei der Umlegung von Bauland, 335 § 8; 336 § 11; 344 § 48.
Streckung der Arbeit, 264 § 2.

Streitigkeiten
mehrerer Gemeinden nach dem Gemeindeumlagen-G., 257 Art. 46.
— über die Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalt, 314 § 54.
Studentenschaft der Technischen Hochschule, Körperschaft des öffentlichen Rechts, 356.
Studium der Landmesser, 170 § 2.
Stundung
des Deckgeldes für Stuten, 216.
— der Entschädigungszahlungen und Kosten im Umlegungsverfahren, 336 §§ 15, 16; 343 § 40.
— s. a. Abfindung.
Stuten, V., die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betr., v. 18. Aug., 216.
Sulzheim, Grundb., 94.

T.

Tabak, V. über den Anbau dess. im Jahre 1920, v. 8. April, 77.
Tagebuch des Apothekerlehrlings, 211 § 6.
Tagegelder,
1. der Staatsbeamten, V. v. 19. Mai, 166.
— der Mitglieder des Umlegungsausschusses, 340 § 29;
2. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Aufbringung der Tiere, 33 § 7;
— der Vormusterungskommissionen für Pferde, 35 § 1;
— desgl. des Kollegiums am Landesernährungsamt, 295 1;
— desgl. des Ausschusses und Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, 315 Art. 58.
Tagfahrt im Umlegungsverfahren
vor dem Bürgermeister, 338 § 23.
— zur Bildung des Umlegungsausschusses, 340 § 29.
— zur Verhandlung über den Umlegungsplan, 341 § 33.
Tarife nach dem Eisenbahnvertrag, 103 § 22.
Tarifverträge der Arbeiter und Angestellten nach dem Eisenbahnvertrag, 107 § 38.
Tatsächlicher Wohnsitz, s. W.
Täuschungshandlung des zur Zahlung der Steuer vom Grundstückshandel Verpflichteten, 255 Art. 36.
Technische Hochschule, s. Studium.
— Technische Hochschule zu Darmstadt, G., die Ruhegehalte und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren betr., v. 3. Dez., 349.
— V., die Vorlesungsgebühren betr., v. 8. Dez., 351.
— V., die Verfassung der Techn. Hochschule betr., v. 8. Dez., 356.
Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern, 209 Art. 1.
Teilselbstversorgung des Hausschlachters, 26 § 4.
Teilzahlungen der Entschädigungen und Kosten im Umlegungsverfahren, 336 §§ 15, 16; 343 § 40.
Testamentsvollstrecker, Umlegungsverfahren, 334 § 5.
Teuerungszulagen, G., die Weitergewährung der laufenden Teuerungszulagen an Empfänger von Ruhegehalten sowie von Witwen- und Waisengeld aus der Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände betr., v. 18. März, 68.
Teuerungszuschlag der Deutschen Arzneitaxe für das besetzte hessische Gebiet, V. v. 20. Juli, 187.
— zu Arzneimitteln, 4.
Teuerungszuschläge
zu den Gebühren der Rechtsanwälte, V. v. 9. Jan., 15.
— desgl. der Gerichtsvollzieher, V. v. 9. Jan., 17.
— zu den Bezügen der Staatsbeamten, 122 Art. 1; 128 Art. 18, 19.
— desgl. der Beamten im Ruhestand und deren Hinterbliebenen, 163 Art. 6; 122.
— desgl. der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der im Ruhestand befindlichen und der Hinterbliebenen, 164 Art. 1, 4; 122.
— zu den Tagegeldern und Übernachtungsgebühren der Staatsbeamten, 167 § 3; 122.
— desgl. der Landtagsabgeordneten, 122.
— zu den Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten, 188 I.
— für die Geometer, 200 § 1.
— für Schornsteinfeger, 345.
— der pensionierten Professoren, 349, 1.
Tiefbauarbeiten, 294 § 59.
Tiefbauten, Unfallverhütung und Arbeiterschutz dabei, V. v. 7. Sept., 269.
Tierärzte,
1. beamtete, in der Kreiskommission zur Aufbringung der Rinder usw., 32 § 4;
— in der Vormusterungskommission für Pferde, 35 § 1;
2. Fleischbeschaugebühr der Tierärzte, 176, 2;
3. Gewerbsteuerfreiheit der Tierärzte, 248 Art. 8;
4. s. a. Ärzte.
Tiere,
Ausf.-Best. zu der V. des Reichswirtschaftsministers v. 2. Dez. 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, v. 12. Jan., 31.
— V. zur Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags, hier: Vormusterung der Pferde, V. v. 16. Jan., 34.
V., betr. die Erstreckung der Gültigkeit der GG. über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere, v. 5. Aug., 209.
— Brückengeld und Überfahrtsgebühr für Tiere, 235.
— Tiere als Betriebskapital, 249 Art. 9.
— s. a. Tierkörper.
Tierkörper, V., die Ausf. der V. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. Juni 1916, der V. v. 17. Aug. 1917 zur Abänd. der V. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. 6. 1920, sowie der V., betr. Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile, v. 4. Mai 1920, v. 22. Juli, 185.
Tierkörperteile, s. Tierkörper.
Tod, s. Ableben.
Topographisches Güterverzeichnis, Aufstellung und Offenlegung, 342 § 38.
Träger, s. amtliche Fürsorgestellen.
Transmissionen, 286 § 30.
Transportkosten der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten, 188 I.
Treppen, 282 § 24.
Trinkgeld für den Landgestütsdiener, 217.
Trinkwasser auf Baustellen, 291 § 43.
Tunnelbauten, 275 § 10.

U.

Überfahrtsgebühren bei Worms, Kostheim, Gernsheim und Oppenheim, G. v. 5. Aug., 235.
Überführung der enteigneten Tiere, 34 § 10.

Übergabevertrag, s. Vorbereitung.
Übergang — des Eigentums bei der Umlegung von Bauland, 344 § 46.
— s. a. Erben, Staatseisenbahnen.
Übergangszeit, s. Fleischversorgung.
Überlassung der Ausübung des Rechts zur Gewinnung von Steinkohlen usw., 47 Art. 1; 51 Art. 1; 59 Art. 1.
Übernahme
der Eisenbahnbeamten, -angestellten und arbeiter in den Reichsdienst, 103 § 25.
— der Ruhegehälter der Eisenbahnbeamten, 104 § 28.
— von Soldaten der Wehrmacht, 124 Art. 9.
— von Kommunalforstwarten durch den Staat, 198 Art. 3.
— von Gemeindelasten durch das Land, 240 Art. 14.
— der freiwilligen Weiterversicherung der Gemeindebeamten durch die Versicherungsanstalt, 226 Art. 21, 22; 228 Art. V; 229 Art. 36; 308 Art. 24, 25.
— des Heilverfahrens, s. H.
— von Wechselverpflichtungen, s. W.
Übertragung
des niederen Forstdienstes an Waldwärter, 198 Art. 5.
— des Anspruchs auf Sterbegehalt und Witwen- und Waisengeld, 310 Art. 37.
— der Konzession, s. Materialtransportbahn.
Übertritt
zu einer anderen Besoldungsgruppe, 124 Art. 9.
— Ablehnung des Übertritts der Angestellten und Arbeiter nach dem Eisenbahnvertrag, 107 § 39.
Überwachung
der Durchführung der Vorschr. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben, 58.
— der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, 293 §§ 55 ff.
— der Viehmärkte, 297 III.
— der Buchführung der Viehhändler, 297 II.
— der Ruhegehaltsempfänger, 321 § 5.
Überwachungsbeamte der Kommunalverbände, 180 § 9.
Überwachungsperson für Hausschlachtungen, 25 § 4.
Uffhofen, Grundb., 95.
Ulrichstein, Aufhebung der Bezirkskasse, V. v. 5. Aug., 202.
Umlagen
der Landwirtschaftskammer, 81 Art. 1; 351 Art. 2.
— auf Gemeinden und Körperschaften für die Versicherung der Beamten, 229 Art. 38; 230 Ziff. 9; 311 Art. 39; 312 Art. 45; 313 Art. 49 ff.
— Nachtragsumlagen, 230 Art. V, 10; 314 Art. 51.
Umlegung,
1. der Eierlieferung, 10 § 3;
2. von Bauland, G. darüb. v. 6. Nov., 333;
— Voraussetzung der Umlegung, 333 I;
— Grundsätze, 335 II;
— Verfahren, 337 §§ 19 ff.;
— vorbereitendes Verfahren, 337 I;
— Verfahren vor dem Umlegungsausschuß, 339 II;
— Ausführung der Umlegung, 342 § 38;
— Rechtswirkung der Umlegung, 344 § 46;
— freiwillige Umlegung, 345 § 48;
Umlegungsausschuß,
Verfahren vor ihm, 339 II;
— Mitglieder desj., 339 § 28;
— Vorsitzender, 339 §§ 28—31; 341 34; 342 § 35, 37, 38.
— Obligenheiten, 340 § 31.
— Einstellung des Verfahrens, 341 § 32.
— Verhandlung und Abstimmung, § 33.
— Entscheidung über den Ausweis eines Beteiligten, § 34.
Umlegungsausschuß,
— Plan und Vorentscheidung bei Erinnerung dagegen, 342 § 37.
— Entscheidung über Erinnerung gegen Anordnungen des Vorsitzenden, 342 § 38.
— Gewährung von Stundung oder Teilzahlung der Entschädigungen, 336 §§ 15, 16; 343 § 40.
Umlegungsgebiet, 333 § 1.
Umlegungsplan, 337 §§ 21, 22.
— Verhandlung darüb., Einwendungen gegen ihn, 341 § 33.
— Offenlegung, 342 § 37.
— Erinnerung dagegen, das.
Umsatz, Nichtberücksichtigung bei der Veranlagung, 242 Ziff. 10a; 252 Art. 21; 243 Ziff. 11; 253 Art. 24.
Umschreibung im Gewerkenbuch, 47 Art. 1; 51 Art. 1; 59 Art. 1.
Umwandlung der Kommunalforstwarteien in Staatsförstereien, 198 Art. 1.
Uneheliche Kinder, Kinderzuschlag, 128 Art. 17.
— Uneheliche Kinder verstorbener versicherter Gemeindebeamter, 228 Art. 28 b; 310 Art. 33.
Unfallverhütung bei Bauten, G. v. 9. Aug., 206.
— bei Hoch- und Tiefbauten, V. v. 7. Sept., 269.
Unfallversicherung, V. über die Ausf. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung v. 30. Mai 1913, v. 18. März, 72.
Universität, s. Landes-U.
Unterbleiben der Zerlegung des Steuerbetrags, 239 Art. 9.
Untere Verwaltungsbehörde,
Tätigkeit nach der V., den Verkehr mit Schrotmühlen und die Benutzung von Schrotmühlen betr., 266 § 2.
— s. a. Kreisamt, Kommunalverband.
Untererhebstelle Ulrichstein, 203.
Unterhaltung eines Arbeitsnachweises, 64 § 1.
Unterkunft, s. Nebenbezüge.
Unterlassung der Errichtung eines Berufsamts, 70 § 1.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Anmeldung ihrer Schrotmühlen, 267 § 3.
Unternehmungen, s. Satzung.
Unteroffiziere, V., die Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere betr., v. 28. Sept., 325.
Unterrichtshonorar, s. Nebenbezüge.
Untersagung
der Benutzung von Schrotmühlen, 266 § 2.
— der Errichtung von Bauten und des Wechsels in der Bewirtschaftung während des Umlegungsverfahrens, 337 § 18.
— s. a. Verbot.
Unterschied zwischen dem bisherigen und neuen Diensteinkommen, 130 Art. 25.
Unterschreiben, s. Niederschrift.
Unterschrift, s. Beglaubigung.
Unterschriften, s. Niederschrift.
Unterstützung, s. Unteroffiziere.
Unterstützungseinrichtungen der Gemeinden usw., 223 Art. 1, 7; 303 Art. 8.
Untersuchung ausländischen Weins, Gebühr, 57.
Unterverteilung der Kleie, 179 § 4; 267 § 1.
Unter-Widdersheim, Grundb., 94.
Urheberrecht, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Urkunde über das verliehene Gehalt, 125 Art. 12.
Urkunden, s. Zufertigung.
Urkundspersonen bei den Verhandlungen im Umlegungsverfahren, 339 § 23; 342 § 35; 345 § 48.
Urteil über die Prüfung der Eichmeister, 87 § 20.

V.

Veränderung, s. Rechte, Gebühren.
Veranlagung
der Landessteuern und der Abgaben nach dem Zuwachssteuer-G., 238 Art. 7.
— der Steuer vom Grundstückshandel, 243 Ziff. 12; 254 Art. 33.
— der Warenhaussteuer, 243 Ziff. 10b; 253 Art. 22.
— der Filialsteuer, 253 Art. 26.
Veranlagungsort
bei der Grundsteuer, 245 Art. 2.
— bei der Gewerbsteuer, 242 Ziff. 5; 248 Art. 7.
Veranlagungsstelle, s. Veranlagung.
Veranlagungszeit nach dem Gemeindeumlagen-G., 244 Ziff. 25; 257 Art. 48.
Verantwortlichkeit für Unfälle bei Hoch- und Tiefbauten, 269 § 1.
Verarbeitung von Eiern, 10 § 4.
— von Brotgetreide und anderen Früchten in Schrotmühlen, 266 § 2.
Veräußerung
landwirtschaftlichen Grundbesitzes, 3 Art. 2; 258 Art. 2.
— von Schweinen über 25 Kilogramm, 24 § 2.
— von Pferden, 36 §§ 3, 5.
— des Rechts zur Gewinnung von Steinkohlen usw., 47 Art. 1; 51 Art. 1; 59 Art. 1.
— einer Eisenbahn, 100 § 8.
Verbände, s. Gemeindeverbände.
Verbandsausschuß der Kommunalverbände, Ausf.-V.-O. zur Reichsgetreideordnung, Mitglieder, Vorsitz, Vorstand, 178 § 2.
Verbot
der Ausfuhr von Fleisch und -waren, 27 § 7.
— des Absatzes und Anbietens oder Anpreisens von Schrotmühlen, 356 Art. I.
— s. a. Luxusbauten, Untersagung.
Vereidigung der öffentlichen Beamten, G. v. 10. März, 52.
Verein, s. „Selbsthilfe".
Vereinbarungen über Gewerbsteuern, 251 Art. 16.
— Nichtigkeit von Vereinbarungen, s. N.
Vereinigung
zur Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises, 64 § 3.
— von Kreisen zu Kommunalverbänden, s. Kommunalverbände.
— der Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden mit der Versicherungsanstalt, 303 Art. 8.
Verfahren
1. bei Verhängung von Strafen vom Grundstückshandel, 255 Art. 37;
2. nach dem Gemeindeumlagen-G., 256 Art. 39;
3. nach der V. über die Unfallverhütung bei Hoch- und Tiefbauten, 292 §§ 49ff.;
4. der Umlegung von Bauland, 337 §§ 19ff.;
— vorbereitendes Verfahren, 337 I;
— Verfahren vor dem Umlegungsausschuß, 339 II;
— Einstellung des Verfahrens, 341 § 32;
5. s. a. Entschädigungen, Zwangsvollstreckung, Verwaltungsstreitverfahren.
Verfallen, Erklärung, s. Einziehung.
Verfassung
der Landesuniversität Gießen, V. dies. betr., Abänd. v. 18. Jan., 38.
— der Technischen Hochschule zu Darmstadt, V. v. 8. Dez., 356.
Verfassung
der Berufsämter, 71 § 5.
— des Landesberufsamts, 72 § 11.
— des Arbeitsnachweises, 64 § 6.
Verfehlungen gegen das G., die Gemeindeumlagen betr., 256 Art. 41.
— s. a. Zuwiderhandlungen.
Verfügung. V., betr. Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile, v. 13. Febr., 47; V. v. 13. Febr., 51; G. v. 12. März, 59.
Verfügungsbeschränkungen, 335 § 9.
Verfüttern von grünem Getreide, V. v. 29. März, 77.
Vergebung von Lieferungen nach dem Eisenbahnvertrag, 103 § 23.
Vergnügungssteuer, 240 Art. 14 lit. c.
Vergütung
des Vertrauensmanns der Eiersammelstelle, 12 § 11
— für Kleie an die Kommunalverbände, 44 § 1.
— für Desinfektion von Reben, 49, 78.
— für den Gemeinderechner für die Erhebung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, 72.
— für Nebenämter, 123 Art. 3.
— für nebenamtliche Handarbeitslehrerinnen, 165 Art. 1.
— s. a. Preis, Tierkörper.
Verhältniswahl, bei der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalt, 314 Art. 54.
Verhandlung über den Umlegungsplan, 341 § 33.
Verheiratete weibliche Beamte, Orts- und Kinderzuschlag, 128 Art. 19.
Verjährung der Strafverfolgung und -vollstreckung bei der Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 37.
Verkauf, s. Speisefette.
Verkehr, s. Eier, Nutz- und Brennholz, Santonin, Brotgetreide, Schrotmühlen, Kartoffeln.
Verkehrsanstalten, gewerbsteuerfrei, 248 Art. 8.
Verkürzung des Besoldungsdienstalters, 124 Art. 9.
Verlagsrechte, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Verlängerung
der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes, V. v. 1. Juni, 172.
— eines Mietverhältnisses, 22, 2.
— des Vorbereitungsdienstes des Eichmeisteranwärters, 85 § 12.
Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes, 127 Art. 14.
— s. a. Bezirkskassen.
Verleihung, s. Rechtsfähigkeit, Körperschaft.
Verlust
1. der Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt, 229 Art. 36; 312 Art. 42;
— Entscheidung darüb., 316 Art. 62;
2. der Reichsangehörigkeit eines Versicherten, 305 Art. 13; 321 § 5.
Vermessungsfach,
V. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst darin, v. 9. Juni, 170.
— desgl. im mittleren, V. v. 9. Juni, 171.
Vermittelung der Auseinandersetzung, Gebühr des Notars, 214, 6.
Vermittlungsstellen, Landesfuttermittelstelle, 267 § 1.
Vermögenssteuer, Erhebung nach dem G. v. 12. Aug. 1890, 237 Art. 1.
Vermögenssteuer-G., Anwendung für die Gemeindesteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb: (Zurechnung vom Vermögen, Besteuerung von Erbmassen, Veranlagungsverfahren, Veränderung des Vermögens vor Beginn und im Lauf des Steuerjahrs, Rechtsmittel gegen die Veranlagung, Nachzahlungspflicht, Anwendbarkeit

von Vorschriften des Einkommensteuer-G.), 243 Ziff. 16; 256 Art. 39.
Vermögenswerte, Veranlagung, 242 Ziff. 3; 247 Art. 4.
Vermögensverzeichnisse, s. Gerichtsschreiber.
Veröffentlichung
des Rechnungsabschlusses und Geschäftsberichts der Versicherungsanstalt, 231 Art. 52b; 315 Art. 61.
— s. a. Darmstädter Zeitung, Regierungsblatt, öffentliche Bekanntmachung.
Verpfändung einer Eisenbahn, 100 § 8.
— s. a. Übertragung.
Verpflegung, s. Nebenbezüge.
Verpflichtung
1. eidliche: anderer Personen an Stelle der Fleischbeschauer, 27 § 8;
— der Dienstanwärter bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst, 53 Art. 3;
— der Baukontrolleure, 293 § 56;
— der Mitglieder und Sachverständigen des Umlegungsausschusses, 340 § 29;
2. = Pflicht, s. Versicherungspflicht.
Versagung, s. Erlaubnis, Zustimmung.
Versand von Holz, 40 §§ 1 ff.
— von Eiern, 12 § 13.
Versandgeschäfte, s. Warenhaussteuer.
Versandschein für Eier, 13 § 13.
Versäumnisse, Strafen in den Volks- und Fortbildungsschulen, 209 Art. 1.
Verschärfung der Unfallverhütungsvorschriften, 291 § 46.
Verschulden eines versicherten Gemeindebeamten, 304 Art. 9; 321 § 4.
— Entscheidung darüb., 316 Art. 62.
Versetzung, in ein Amt anderer Art, 125 Art. 12.
— an einen anderen Ort, 127 Art. 14.
— s. a. Ruhestands-V.
Versicherte, Teilnahme an der Verwaltung der Anstalt, 236 Art. VI; 314 Art. 53.
— Tod eines Versicherten, 228 Art. V, 2; 311 Art. 41; 312 Art. 43; 322 § 9.
Versicherungsanstalt, hessische, für gemeindliche Beamte in Darmstadt, 221 Art. I, 1, 2; 301 Art. I.
— Übernahme der freiwilligen Weiterversicherung der Beamten durch die Anstalt, 226 Art. 21, 22; 228 Art V.; 229 Art. 36; 308 Art. 24, 25; 322 § 7.
— Zuschüsse zu einem Heilverfahren, 226 Art. 24; 308 Art. 27.
— Staatszuschuß an die Anstalt, 313 Art. 47.
— Rücklage, Art. 48.
— Umlage, Art. 49.
— Verwaltung und Vertretung, 314 Art. 53ff.
— Neuberechnung des Witwen- und Waisengelds, 322 § 11.
Versicherungsbeiträge, s. Jahresbeiträge.
Versicherungsberechtigung, Beginn und Ende, 319 § 1.
Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte, 221 Art. I.
— B., das G. betr., v. 30. Sept., 301.
— Ausf.-Anw. zum G. v. 12. Okt., 319.
Versicherungspflicht der Gemeindebeamten usw., 221 Art. I, 3; 301 Art. 2.
— Befreiung davon, 223 Art. I, 7.
— Entscheidung über die Verpflichtung, 316 Art. 62, 63.
— Beginn und Ende, 319 § 1.
Versorgung, s. Fleisch-, Kartoffel-V., Hinterbliebene.
Versteigerung, s. Vorbereitung.
Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920, V. v. 15. Mai, 91.
Versteigerungsgeschäfte, s. Warenhaussteuer.
Verteilung
1. von Kleie, 44 § 1;
2. der Steuerobjekte, 238 Art. 5;
3. des Zuschlags zur Grunderwerbssteuer, 239 Art. 12;
— Steuerverteilungsverfahren, 239 Art. 13;
4. des Betriebskapitals, 250 Art. 12;
5. der Masse der Grundstücke bei der Umlegung, 335 § 9.
Vertiefungen, 277 § 14.
Verträge Hessens mit anderen Staaten, s. Staatseisenbahnen; s. a. Staats-V.
Vertragsgegenstand nach dem Eisenbahnvertrag, 98 § 1.
Vertrauensmänner
zur Überwachung des Eierverkehrs, 12 § 11.
— für einzelne Berufe, 71 § 7.
Vertreter, von Vorsitzenden, Mitgliedern, Bürgermeistern, von Behörden, Städten, Verbänden, Organisationen, Ausschüssen usw., s. die betr. Stichwörter.
— s. a. Stellvertreter, Parteien.
Vertretung
der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 230 Art. VI; 314 Art. 53ff.
— s. a. Stadt-, Gemeindevertretungen.
Verurteilung eines Ruhegehaltsempfängers zu Strafe, 305 Art. 13; 321 § 5.
Verwaltung — des Arbeitsnachweises, 65 § 7.
— seiner Fachabteilungen, § 10.
— des Bades und Salzwerks zu Nauheim, 95 § 1.
— der Reichseisenbahnen, 102 § 16.
— der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 230 Art. VI; 314 Art. 53ff.
— des Ausgleichsstocks, 240 Art. 14.
— der Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere, 325.
— der amtlichen Fürsorgestellen, 354 § 2.
Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter nach dem Eisenbahnvertrag, 107 § 41.
Verwaltungsausschuß
des Arbeitsnachweises, Vorsitzender und Stellvertreter, Mitglieder, 65 §§ 7, 8.
— der Bade- und Kurverwaltung Nauheim, Mitglieder, 96 §§ 6, 7.
Verwaltungsbehörde, s. höhere und untere V.
Verwaltungsfach, s. Justiz- und V.
Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, Tätigkeit, 222 Art. I, 6. 7; 224 Art. II, 2, 8; 226 Art. 21; 227 Art. IV; 239 Art. 38; 230 Art. VI, 1, 4, 5, 7, 8; 233 Art. 57; 319 Art. 73; 302 Art. 3, 5, 6, 7, 10, 13, 17, 21, 24, 27, 28, 37, 45, 51, 52, 57, 59, 60, 68, 73; 320 § 1, 2, 4, 6, 10, 12.
— Wahl der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner, 314 Art. 53.
— Mitglieder, 314 Art. 55, 56.
— Vorsitzender, Art. 56; 316 Art. 63.
— Beschlüsse und Entscheidungen, Art. 58. 62, 63.
Verwaltungsrechtspflege, G. über die Änd. des Art. 118 des G., dies. betr. v. 9. Juli 1911, v. 11. Aug., 207.
Verwaltungsstreitverfahren bei Streitigkeiten mehrerer Gemeinden nach dem Gemeindeumlagen-G., 257 Art. 46.
Verwaltungsweg, s. Zwangsvollstreckung.
Verwarnung durch die Bezirkswohnungskommissare, 50 § 9.
Verwendung
von Azetylen, V. darüb. v. 21. Jan., 42.
— im Staatsdienst, 123 Art. 6; 125 Art. 11.
Verwendungsdienstzeit. Einrechnung in die Dienstzeit des Versicherten, 305 Art. 14.
Verwertung, s. Tierkörper.

Verwiegung des Schlachttieres, 25 § 4.
— der ausgedroschenen Frucht, 179 § 3.
Verzeichnisse, s. Preis-V.
Verzicht auf freiwillige Weiterversicherung, 226 Art. 21; 308 Art. 24; 234 Art. 61; 319 Art. 73.
Viehablieferung an die Entente, V. v. 28. April, 82.
Viehhandel,
— Genehmigungspflicht dafür, 295 I.
— Ausübung dess., 297 II.
— Vertreter des Viehhandels im Kollegium beim Landesernährungsamt, 295 I.
Viehhandelsverband,
Einladung und Vertreter zu den Kommissionen zur Aufbringung von Pferden, usw. 32 § 4.
— Abnahme, Überführung und Bezahlung der Tiere, 34 § 10.
Viehmärkte, 297 III.
Viehzucht, s. landwirtschaftliche Grundstücke, Betriebe.
Vilbel, Aufhebung der Ortseinnehmerei, V. v. 16. Dez., 356.
Volksschulgesetz v. 16. Juni 1874, G., die Abänd. dess. betr., v. 13. Aug., 209.
Volksschullehrer,
V., die Dienstbezüge ders. betr., v. 19. Mai, 121.
— G., die Besoldungen, Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung ders. betr., v. 19. Mai, 164.
— Volksschullehrer als Vorsitzender des Schulvorstands, 209 Art. 1.
Volksschullehrerinnen, Diensteinkommen, 164 Art. 1.
Volksstaat, s. Hessen.
Vollmachten s. Beurkundung.
Vollmilch, Preis, 116.
Vollstreckung, s. Beschlagnahmen.
Vollziehbarkeitserklärung
der Umlage der Versicherungsanstalt, 314 Art. 51.
— des Umlegungsplans, 342 § 37; 344 § 46.
Vollzugsbehörden, V. über die örtlichen Vollzugsbehörden für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens, v. 30. März, 75.
Vonhausen, Grundb., 94.
Voranschlag, s. Gemeinde-V.
Vorausbestellung eines Steuermanns, 294 § 8.
Voraussetzung
der Gewährung von Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds an Gemeinden, 240 Art. 14.
— des Ruhegehaltsanspruchs der versicherten gemeindlichen Beamten, 223 Art. II, 1.
— der Umlegung von Bauland, 333 I.
— s. a. Zulassung zur Prüfung.
Vorbereitendes Verfahren der Umlegung von Bauland, 337 § 19.
Vorbereitung,
V., betr. Ausf.-Best. zu der V. über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- u. Verwaltungsfach v. 30. April 1879, v. 3. Juli, 182. S. a. V.-Dienst.
— einer Grundstücksversteigerung, Übergabevertrags, Schenkung, Güterteilung, Gebühr des Notars, 214, 3.
Vorbereitungsdienst,
1. der Kreissekretäre und Kreisobersekretäre, V. v. 8. März, 60; V. v. 21. Mai, 115.
2. für die Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherprüfung, V., die Sperre dess. betr., v. 3. Sept., 260.
3. der Eichmeister, 84 §§ 4ff.;
— Ausschluß davon, Verlängerung dess., 85 § 12.
4. der Landmesser, 170 § 2; 171 § 2.
Vorbereitungsdienst
5. für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach, 328 § 3.
6. für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach, 347 § 2.
Vorbildung der Landmesser, 170 § 2.
Vordienstzeit, Anrechnung bei den Gehilfen der Kreis- und Provinzialkassenrechner, 233 Art. 57, 58, 59; 318 Art. 68, 69, 71.
Vordrucke für An- und Abmeldungen nach der Reichsversicherungsordnung, 28.
Vorentscheidung über Einwendungen im Umlegungsverfahren, 339 § 24.
— über Erinnerungen gegen den Plan, 342 § 37.
Vorgesetzte Behörde der Gendarmen, 261 Art. 2.
Vorkaufsrecht des hessischen Staats auf Bergwerke, 48 Art. 3, 4; 52 Art. 3, 4; 60 Art. 3, 4.
Vorläufige Inanspruchnahme gesetzwidriger Getreidevorräte, 180 § 9.
Vorläufige Vormundschaft, s. Grundeigentümer.
Vorlesen, s. Niederschrift.
Vorlesungsgebühren,
an der Landesuniversität Gießen, V. v. 8. Dez., 350.
— an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, V. v. 8. Dez., 351.
Vorlesungshonorare, s. Nebenbezüge.
Vorbemerkungen, 335 § 9; 343 § 39.
Vormundschaft, s. Grundeigentümer.
Vormusterung der Pferde, 31 § 3; — V. darüb. v. 16. Jan., 34.
Vormusterungskommissionen für Pferde; Vorsitzender, Mitglieder, Stellvertreter, 35 § 1.
Vorrang des Vorkaufsrechts auf Bergwerke, 48 Art. 4; 52 Art. 4; 60 Art. 4.
Vorräte, s. Waren-V.
Vorrückung des Besoldungsdienstalters, 129 Art. 23, 24.
Vorschlagsrecht der Gemeinden bei der Neubesetzung von Staatsförstereien, 198 Art. 4.
Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, 269 §§ 2ff.
Vorsitzender, s. Provinzial-, Kreis-Kommission, Verwaltungsausschuß, Kreisausschuß, Verbandsausschuß, Schulvorstand, Kommission, Kollegium, Verwaltungsrat, Schiedsgericht, Oberschiedsgericht.
Vorstand,
1. der Kommunalverbände und Gemeinden,
V. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw., 23 § 2;
2. der Bade- und Kurverwaltung zu Nauheim, 95 § 2;
— Vertretung dess., 96 § 5.
3. s. a. Gemeindevorstand.
Vorstandsmitglieder der Genossenschaftskasse für Forstwarte als Liquidatoren ders., 354.
Vorübergehender Dienst bei einer Gemeinde, 303 Art. 7.

W.

Wagen, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Wahl — des Dekans, 38.
— der Ausschüsse nach der Reichsgetreideordnung, 180 § 7.
— der Mitglieder des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, 230 Art. VI; 314 Art. 53, 54, 56; 323 § 15.
— des Ausschusses ders., 314 Art. 54; 323 § 15.
— der Beisitzer der Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte und des Oberschiedsgerichts sowie ihrer Stellvertreter, 316 Art. 64.
— der Sachverständigen und Mitglieder des Umlegungsausschusses, 339 §§ 28, 29.
Wählbarkeit zum Dekan, 38.

Wahlbezirke der Handelskammer Bingen, 348.
Wahrnehmung der Landesinteressen, 237 Art. 3; 238 Art. 5; 239 Art. 13.
Wahrung, s. Gebühren.
Waisengeld bei Gemeindebeamten, 227 Art. IV, 2ff.; 309 Art. 29, 31ff.; 322 § 11.
— Minderung, 226 Art. 22; 308 Art. 25.
— Kürzung, 310 Art. 34.
— Erhöhung, Art. 35.
— Zahlung, Art. 37.
— Erlöschen des Anspruchs, Art. 38.
— Entscheidung über Gewährung und Höhe, 316 Art. 62, 63.
— s. a. Teuerungszulagen.
Wald, s. Domanial-, Gemeindewaldungen.
Waldbesitzer,
Ersatz der Beschaffungsbeihilfen für Kommunalforstwarte, 8 Art. 3.
— Ausschlag der Kosten des Forstdienstes auf dies., 199 Art. 11.
Waldwärter, 198 Art. 5.
Wallenrod, Grundb., 94.
Wandelbare Bezüge als Diensteinkommen, 306 Art. 19.
Wappen, s. Staatswappen.
Warenhaussteuer, 242 Ziff. 10; 252 Art. 19—22.
Warenumsatzsteuer, 6 I.
— als Zuschlag beim Verkauf von Speisefetten, 203 I.
Warenvorräte, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Wartezeiten, s. Ausgleich.
Wasser, Beförderung von Holz, 40 §§ 1, 2.
Wasserkräfte, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Wassermannsche Reaktion, V., die Ausführung ders. betr., v. 10. April, 74.
Wasserwerk, s. Gemeindeverbände.
Wechsel,
1. = Änderung: in der Person des Steuerpflichtigen, 248 Art. 5;
2. als Wertpapier: Ermächtigung der Regierung zur Ausgabe von Wechseln, 190 Art. 3;
— als Betriebskapital, 249 Art. 9.
Wechselproteste, s. Gerichtsschreiber.
Wechselverpflichtungen, G., betr. die Abänd. des G. v. 23. Okt. 1915 über die Übernahme von Wechselverpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Staat, v. 5. Aug., 216.
Weggebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer, 259.
Weigerung der Wiedereinstellung der wieder dienstfähig gewordenen Gemeindebeamten, 224 Art. II, 3; 304 Art. 11.
Weinbau, s. landwirtschaftliche Grundstücke, Betriebe.
Weinberge, Befreiung von der Grundsteuer, 246 Art. 3.
Weingesetz, V., Änderung der Ausf.-Best. zu § 14 desf., v. 21. Febr., 57.
Weißgebäck, V., die Herstellung davon betr., v. 2. Sept., 265.
Weitere Beschwerde, s. B.
Weitergewährung, s. Teuerungszulagen.
Weitershain, Grundb., 94.
Weiterversicherung, freiwillige, der Gemeindebeamten, 225 Art. 20ff.; 228 Art. V; 229 Art. 36; 307 Art. 23ff.; 229 Art. 36; 312 Art. 42; 234 Art. 61, 62; 319 Art. 73, 74.
— Anzeige davon, 321 § 7.
— s. a. Fortsetzung.
Weizen, s. Brotgetreide.
Wendelsheim, Grundb., 94.
Werkstätten,
Kündigung eines Mietverhältnisses, 22, 1, 2.
— keine Genehmigung zum Bau, 50 § 12; 57 § 12.
Werkzeuge, Betriebskapital, 249 Art. 9.
Werkzeugmaschinen, 285 § 29.
Wert des Betriebskapitals, 249 Art. 10.
Wertanschlag wandelbarer Bezüge, 306 Art. 19.
Wertpapiere als Betriebskapital, 249 Art. 9.
Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, im Umlegungsverfahren, 334 §§ 5, 6; 335 § 9; 338 § 23; 343 § 39.
Wiederanstellung von Beamten i. R. nach dem Eisenbahnvertrag, 106 § 34.
— eines wieder dienstfähig gewordenen Versicherten, 304 Art. 11, 12; 321 § 5.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Umlegungsverfahren, 344 § 45.
Wiederholte Abgabe von Arzneien, 55, 1, 2.
Wiederholung der Prüfung der Eichmeister, 88 § 21.
Wiederverwendung eines in Ruhestand versetzten Beamten, Erhöhung des endgültigen Ruhegehalts, 161 VI.
Wiegen des Viehs, 297 II.
Wiegschein für Schlachttiere, 25 § 4.
Wildschadensangelegenheiten, B., Gebühren in dens. betr., v. 28. Juli, 188.
Wimpfen, Sitz des Landamtmanns Starkenburg-Süd, 76 I.
Wirtschaftsausschuß, B. über den Verkehr mit Eiern, 10 § 3.
Wirtschaftswege, 335 § 8.
Witterung, Schutz dagegen in Rohbauten, 290 § 40.
Witwen der Gemeindebeamten:
1. Sterbegehalt, 308 Art. 28;
2. Witwengeld, Art. IV, 2ff.; 309 Art. 29ff.; 322 § 11;
— Minderung, 226 Art. 22; 308 Art. 25;
— Kürzung, 310 Art. 34;
— kein Anspruch, Art. 36;
— Zahlung, Art. 37;
— Erlöschen des Anspruchs, Art. 38;
— Entscheidung über Gewährung und Höhe, 316 Art. 62.
Witwengeld — der Staatsbeamten, 162 Art. 2.
— der Professorenwitwen, 350.
— der Gemeindebeamten, s. Witwen.
— s. a. Teuerungszulagen.
Witwerrente des Mannes einer versicherten Gemeindebeamtin, 227 Art. IV, 4; 310 Art. 32.
Wochenbettpflegerinnen, B., die Vorschriften über deren staatliche Prüfung betr., v. 12. Nov., 326.
Wöchentliche Schonzeit für Fische, 89 § 2.
Wohlfahrtseinrichtungen nach dem Eisenbahnvertrag, 107 § 40.
Wohltätigen Zwecken dienende Betriebe, gewerbsteuerfrei, 248 Art. 8.
Wohlfahrtspflege, Prüfung der Kreissekretäre, 62.
Wohnräume, s. Mietverhältnis.
Wohnsitz, maßgebend für den Ortszuschlag, 126 Art. 14.
Wohnsitzgemeinden, 239 Art. 9.
Wohnungsmangel, B., die Ausf. des Reichs-G. über Maßnahmen dagegen v. 11. Mai 1920 betr., v. 12. Juni, 172.
Wohnungsnot,
Ausf.-Best. zur B. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, v. 30. Jan., 50, 56; B., diese B. betr., v. 30. Sept., 324.
— B., die Not-B., die Vollstreckung von Beschlagnahmen zur Linderung der Wohnungsnot betr., v. 28. Okt. 1919, v. 28. Aug., 259.
Wohnungswesen, G., die Änderung des G. über die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Förderung des Wohnungswesens v. 9. Juli 1919 betr., v. 20. Aug., 258.
Worms, Brückengeld und Überfahrtsgebühren, G. v. 5. Aug., 235.
— Zahl der Mitglieder der Handelskammer Worms, 332.
Wörrstadt, Grundb., 94.
Wuchergerichte, s. Sondergerichte.

3.

Zahl
der in der Besoldungsordnung aufgenommenen Stellen, 123 Art. 2.
— der Lehrlinge im Bäckerei- und Konditoreigewerbe, 331.
— der Mitglieder der Handelskammer Worms, 332.
— desgl. Bingen, 348.
Zahlung
1. des Witwen- und Waisengelds bei Gemeindebeamten, 310 Art. 37;
2. einer Geldentschädigung im Umlegungsverfahren, 336 § 14;
— Teilzahlung, § 15;
3. s. a. Abfindung.
Zahnärzte,
B., Gebührenordnung für dies. betr., v. 7. Juli, 182.
— Gewerbsteuerfreiheit der Zahnärzte, 248 Art. 8.
— s. a. Ärzte.
Zahntechniker,
B., die Prüfung für dies. betr., v. 16. April, 75.
— Mitglied der Prüfungskommission für Zahntechniker, 75.
— sechsjährige selbständige Tätigkeit, 69.
Zerlegung des Steuerbetrags, Unterbleiben, 239 Art. 9.
Zeugnisse für die Zulassung zur Prüfung für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach, 328 §§ 2, 3, 7.
— desgl. für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach, 347 §§ 2, 3, 6.
Ziegenmilch, Preis, 117.
Zigarren-Genossenschaftsfabrik Gießen, e.G.m.b.H. in Gießen, Stiftung ders.: „Pensions- und Unterstützungskasse ders.", B. v. 9. März, 69.
Ziele der Gemeindesteuern, 257 Art. 48.
Zinsen
für das Anlage- und Betriebskapital, 250 Art. 11.
— der Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Unteroffiziere, 325.
Zinsfuß für Darlehen aus der Landeskreditkasse, 67.
Zollamt,
B., die Errichtung eines solchen in Michelstadt betr., v. 24. Nov., 346.
— desgl. in Nidda, B. v. 16. Dez., 356.
Zubehör
eines Bergwerks, 48 Art. 4; 52 Art. 4; 60 Art. 4.
— Stempelfreiheit des Zubehörs, 208 Art. 5.
— Zuschläge zur Grundsteuer, 238 Art. 4.
— Grundsteuer, 245 Art. 2.
Zufahrten und Zugänge zur Baustelle, 270 § 3.
Zufertigung der neuen Eigentumsurkunden bei der Umlegung, 342 § 38.
Zulagen, 123 Art. 3.
— s. a. Teuerungs-, Renten-Zulage.
Zulassung
1. zum Vorbereitungsdienst: der Eichmeister, 84 §§ 5, 6;
2. zur Prüfung: der Eichmeister, 83 § 2; 86 § 16;
— von Wochenbettpflegerinnen, 326;
— für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach, 327;
— für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach, 347 I § 2.
Zurücknahme
1. der Erlaubnis zum Viehhandel, 296, 8;
— zum Kleinhandel mit Fleisch, 297 IV;
2. des Antrags auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 339 § 26;
— Kosten, 343 § 40.
Zurückerstattung von Eintrittsgeld und Jahresbeiträgen versicherter Gemeindebeamter, 229 Art. 36; 312 Art. 42, 43; 323 § 12.
— Entscheidung darüb., 316 Art. 62, 63.
— Abrundung der Beträge, 229 Art. 37a; 312 Art. 44.,
Zurückvergütung der Beiträge der versicherten Gemeindebeamten zur Versicherungsanstalt, 226 Art. 21; 308 Art. 25.
Zurückweisung des Antrags auf Einleitung des Umlegungsverfahrens, 337 § 20.
— Kosten, 343 § 40.
Zusammenschluß der Arbeitsnachweise, 65 § 12.
— der hessischen Berufsämter, 72 § 9.
Zusammenstellung der nach den ständigen Beschlüssen zum Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen, 190.
Zuschlag bei Heuversteigerungen, 91 § 3.
Zuschläge
für den Kleinhandel beim Verkauf von Speisefetten, B. v. 29. Dez. 1919, Reg.-Bl. 1920, 5; B. v. 20. Mai, 203.
— beim Verkauf von Speisefetten und Absatz von Margarine, Speisetalg und Speiseöl, B. v. 28. Juli, 204.
— zu gerichtlichen Beurkundungen, G. über die Erhebung von solchen, v. 13. Aug., 207.
— zu den Gebühren für Notare, G. v. 21. Aug., 213.
— zu den Gebühren der Ortsgerichte, B. v. 17. Dez., 355.
— zu den Versorgungsbezügen der Kommunalforstwarte i.R., 199, Art. 8.
— zu den Gemeindesteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, 237 Art. 4.
— zur Grunderwerbsteuer, 239 Art. 11, 12, 14 lit. b.
— bei der Veranlagung der Gewerbsteuer, 250 Art. 11.
— für die Weiterverteilung der Kleie, 268 §§ 3, 5.
— Warenhaussteuer als Zuschlag zur Gewerbsteuer, 252 Art. 19, 21.
— s. a. Kinder-, Orts-, Lieferungs-, Teuerungs-, Ausländer-Zuschläge, Zulage.
Zuschuß, ruhegehaltsfähiger und nichtr., 130 Art. 25.
Zuschüsse
für Altpensionäre, 162 Art. 4.
— aus dem Ausgleichsstock an die Gemeinden, 240 Art. 14.
— zu einem Heilverfahren bei einem versicherten Gemeindebeamten, 226 Art. 24; 208 Art. 27.
— s. a. Staatszuschuß, Baukosten-Z.
Zuständige Behörde, s. Staatskommissar, Kreisamt, Oberbürgermeister.
Zuständige Landesbehörde, s. Ministerium der Finanzen.
Zustellung der Einladung zu Tagfahrten im Umlegungsverfahren, 338 § 23; 340 § 29; 341 § 33; 343 § 42.
— der Beschlüsse, 343 § 42.
Zustellungsgebühr der Gerichtsvollzieher, 172.
— in Wildschadensangelegenheiten, 188 II.
Zustimmung
1. des Mieteinigungsamts oder Kreisamts, 22 ,1, 2;
2. der oberen Bergbehörde, 47 Art. 1; 51 Art. 1; 59 Art. 1;
— Versagung, das.;
3. des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung, 50 § 8;
4. der Hauptfürsorgestelle, 354 § 2;
— s. a. Genehmigung.
Zuwachsen des Anspruchs der Belegenheitsgemeinden, 239 Art. 9.
Zuwachssteuergesetz, Veranlagung und Erhebung der Abgaben nach dem G., 238 Art. 7.
Zuweisung
von Zuschüssen aus dem Ausgleichsstock, 240 Art. 14.

Zuweisung
des entzogenen Ruhegehalts an die Angehörigen der Versicherten, 224 Ziff. 5; 305 Art. 13.
Zuwiderhandlungen
V. über den Verkehr mit Eiern, 13 § 18.
— V. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw., 28 § 9.
— V. über Vormusterung der Pferde, 37 § 5.
— V., Ausdrusch von Getreide betr., 37 § 2.
— V. über den Verkehr mit Nutz- und Brennholz, 41 § 6.
— V. über das Verfüttern von grünem Getreide, 77 § 1.
— V., die Versteigerungen von Heu- und Grummetgras der Ernte 1920 betr., 91 § 4.
— G., den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betr., 206 Art. 3.
— Hinterziehung der Steuer vom Grundstückshandel, 255 Art. 36.
— desgl. der Grund- und Gewerbsteuer, 256 Art. 41.
— V., Meldung von Betriebseinschränkungen und -einstellungen betr., 265 § 3.
— V., den Verkehr mit Schrotmühlen betr., 267 § 4.
Zuwiderhandlungen,
Ausf.-Anw. zu der V. über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, 267 V
— V. über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbsternte 1920, 330 § 4.
— Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze durch Gendarmen, 262 Art. 4.
— s. a. Verfehlungen.
Zwangsvollstreckung, Verfügung im Wege ders., 48 Art. 1; 52 Art. 1; 59 Art. 1.
Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg, V., den Gebührentarif zu den Dienstvorschriften für das Verfahren ders. v. 10. April 1894 betr., v. 19. Aug., 217.
Zwangswirtschaft, Ausf.-Anweis. zu der V. über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft v. 19. Sept. 1920, v. 28. Sept., 295.
Zweck der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 301, I.
— s. a. gewerbliche, landwirtschaftliche Zwecke.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Beilagen

zu dem

Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1920.

Darmstadt.

Buchhandlung des Hessischen Staatsverlags.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 30. Januar 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914. (S. 1.) — 2. Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach a. M. betreffend. (S. 1.) — 3. Übersicht über die in der Stadt Worms zu erhebende Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1919. (S. 2.) — 4. Übersicht der vom Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1919 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. (S. 2.) — 5. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919. (S. 3.) — 6. Namensveränderungen. (S. 3.) — 7. Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. (S. 3.) — 8. Dienstnachrichten. (S. 4.) — 9. Dienstentlassungen. (S. 8.) — 10. Berichtigung. (S. 8.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914.

Die Azetylenapparate „Type E" Größe 0—2 und Größe 3 der Firma Kraiß & Fritz in Stuttgart werden gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 54 und gemäß § 14 der Azetylenverordnung unter der Typennummer A 40 hiermit in widerruflicher Weise zugelassen.

Die Apparate müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel der technischen Beratungsstelle der Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart erkennen läßt.

Darmstadt, den 4. Dezember 1919.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda. Schuhmacher.

Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach a. M. betreffend.

Die der Aktiengesellschaft für Bahn-Bau und -Betrieb zu Frankfurt a. M. und der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt über Arheilgen, Egelsbach, Langen, Sprendlingen, Isenburg nach Offenbach erteilte Erlaubnis (Reg.-Bl. Beilage Nr. 21 von 1912) ist bis zum 31. Dezember 1920 verlängert worden.

Darmstadt, den 23. Dezember 1919.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Schäfer.

Übersicht über die in der Stadt Worms zu erhebende Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinde	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Stadt Worms	1 155 300	510 079 800	1 947 772,57	7,866	38,715	

Die Richtigkeit vorstehender Übersicht wird mit dem Anfügen bescheinigt, daß die Erhebung der Nachtragsumlage in drei Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate November 1919, Januar und März 1920 erfolgen soll.

Worms, den 19. Dezember 1919.

Hessisches Kreisamt Worms.

Wolff.

Übersicht der vom Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1919 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlag ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bingen	28 273 000	5 753 005,00 (Einkommen)	58 000	5,129	75,613 auf 100 ℳ Einkommen	Ausschlag erfolgt nach besonderer Satzung.
2	Gau-Algesheim	1 829 900	5 775,00	300	0,6564	3,115	
3	Genfingen	790 500	2 815,50	60	0,378	1,068	
4	Jugenheim	290 300	777,00	175	2,9761	11,4014	
5	Ober-Ingelheim . . .	7 795 400	30 712,00	2 250	0,93597	4,9505	
6	Ockenheim	1 293 200	6 710,00	180	0,611	1,504	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Oktober, und Dezember 1919 und Februar 1920 erfolgen soll.

Bingen, den 20. November 1919.

Hessisches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Bechtolsheim	80	421 700	1 177,00	0,960	3,359
2	Bodenheim	1333	1 122 900	5 108,50	3,929	17,457
3	Dolgesheim	160	132 400	1 015,00	2,875	12,012
4	Guntersblum	1907	5 144 800	21 046,00	1,299	5,886
5	Hahnheim	603	7 095 400	29 264,50	0,326	1,271
6	Hillesheim	290	893 400	2 196,10	1,745	6,107
7	Mommenheim	92	98 000	376,00	3,965	14,139
8	Nieder-Saulheim	319	1 371 300	4 236,10	1,079	4,041
9	Oppenheim	3000	9 390 000	35 993,50	0,973	5,796
10	Partenheim	90	279 800	983,50	1,437	5,063
11	Schornsheim	210	604 700	1 512,00	1,752	6,881
12	Wallertheim	1800	4 716 600	17 734,00	1,594	5,914
13	Wörrstadt	698	4 697 300	16 741,60	0,657	2,325

Vorstehende Übersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate September und November 1919, Januar und März 1920 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 2. Dezember 1919.

Hessisches Kreisamt Oppenheim.

Dr. Geßner.

Namensveränderungen.

1. Am 4. November 1919 wurde dem Johann Wingenfeld zu Heidesheim, geboren am 22. März 1919 als Sohn des Karl Wingenfeld daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl" in der Reihenfolge Karl Johann, —
2. am 17. Dezember 1919 wurde der Helene Maar, geboren am 15. April 1917 zu Frankfurt a. M. als Tochter der Babette Feuerbach, geborenen Maar, daselbst, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Mahler", —
3. am 22. Dezember 1919 wurde der Elisabeth Hertha Ilse von Gustedt zu Darmstadt, geboren daselbst am 14. Dezember 1919, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Eleonore" in der Reihenfolge Eleonore Elisabeth Hertha Ilse — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1. Am 11. Dezember 1919 wurde der Referendar Dr. Otto Stein zu Offenbach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Offenbach und der Kammer für Handelssachen zu Offenbach, —
2. am 16. Dezember 1919 wurde der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Andres zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu Darmstadt — zugelassen;

3. an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Adalbert Becker zu Homberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Schotten zugelassen, nachdem er die Aufgabe der Zulassung bei dem Amtsgericht Homberg erklärt hatte;
4. am 23. Dezember 1919 wurde der Gerichtsassessor Jakob Meloth zu Offenbach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Offenbach und der Kammer für Handelssachen daselbst zugelassen.

Dienstnachrichten.

1. Am 13. November 1919 wurde den technischen Eisenbahnsekretären Johann Hoffart, Friedrich Markowitz, Rudolf Mickel, Ludwig Schäfer, August Seim zu Mainz; dem Eisenbahnsekretär Hugo Wolf zu Mainz; den Bahnhofsvorstehern Peter Schmidt zu Wittingen, Karl Dietz zu Mannheim-Käfertal, Peter Helfrich zu Braubach; dem Gütervorsteher Alexander Holubowsky zu Halberstadt; dem Werkmeister Heinrich Lautenschläger zu Darmstadt; den technischen Büroassistenten Peter Bambach, Hermann Braun, Martin Nies zu Mainz; den Lokomotivführern Adam Adam zu Worms, Philipp Berg zu Kranichstein, Andreas Blum, Eduard Bornheimer, Georg Daum, Ludwig Deboben, Johannes Esselborn, Adam Fischer, Jakob Gunkelmann zu Bischofsheim, Heinrich Breckner, Ludwig Emig, Valentin Licht, Peter Lohrum, Thomas Nees, Martin Spies, Georg Wagner, Konrad Weil zu Mainz; Karl Heun, Joseph Riffel zu Bingerbrück, August Müller, Adam Muth, Friedrich Nothnagel zu Darmstadt; den Werkführern Reinhard Bauscher, Anton Schuchmann, Peter Speckhardt, Christian Walter zu Darmstadt; den Rangiermeistern Sebastian Schönemann zu Bingen, Karl Brand zu Bingerbrück, Karl Balser, Peter Drott, Wilhelm Jakobi, Adam Kraemer zu Bischofsheim, Franz Hofmeister zu Darmstadt. Jakob Büttner, Leonhard Fornoff zu Kranichstein, Franz Bender, Jakob Müller, Joseph Wohlfarth, Johann Zimmermann zu Mainz, Peter Scholl zu Mannheim-Waldhof, Bernhard Hammer, Erasmus Lösch zu Worms; den Lademeistern Franz Bürner, Edgar Hasdenteufel zu Darmstadt, Johann Lenhart zu Worms; den Eisenbahnunterassistenten Nikolaus Kamp zu Bingerbrück, Georg Fiedler zu Erbenheim, Jakob Kämmerer zu Laubenheim, Ludwig Stark, Hermann Bunn, Georg Hechler zu Mainz, Anton Kamp zu Mannheim-Käfertal, Wilhelm Debus zu Mannheim-Waldhof, Johann Bertram zu Pfeddersheim, Ernst Rinnenschneider zu Walldorf; den Weichenstellern I. Klasse Johann Beißmann, Peter Bieger zu Mainz, Heinrich Ebert zu Bodenheim, Karl Graf, Philipp Jüngling zu Bischofsheim, Leonhard Keller zu Worms, Heinrich Ritzert zu Mannheim-Käfertal und Johann Wagner zu Lampertheim, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
2. am 14. November 1919 wurde der Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Adolf Wamser zum Ministerialobersekretär bei dieser Buchhaltung ernannt;
3. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Rausch zu Burkhardsfelden eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Reiskirchen, Kreis Gießen, —
4. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Philipp Schanz aus Niedernhausen die Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Bieberau, Kreis Dieburg, —
5. am 15. November 1919 wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Feldmann aus Griesheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, —
6. am 17. November 1919 wurde dem Lehrer Gustav Schwamb zu Lampertheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bensheim, —
7. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Krapp aus Langstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Reinheim, Kreis Dieburg, — übertragen;
8. an demselben Tage wurde Otto Gutjahr zu Gießen zum Kanzleigehilfen bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 an, ernannt;
9. am 18. November 1919 wurde dem einstweilig angestellten Lehrer Friedrich Dünger zu Erbes-Büdesheim eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wimpfen am Berg, Kreis Heppenheim, einstweilig, —

10. an demselben Tage wurde dem einstweilig angestellten Lehrer Georg Hahn zu Wimpfen am Berg eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Erbes-Büdesheim, Kreis Alzey, einstweilig, —
11. an demselben Tage wurde dem einstweilig angestellten Lehrer Wilhelm Rothenmeier zu Ober-Seibertenrod eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jugenheim, Kreis Bingen, — übertragen;
12. an demselben Tage wurde der provisorische Bademeister Georg Karn zu Bad-Nauheim zum Bademeister bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. November 1919 an, —
13. an demselben Tage wurde der Eichmeistergehilfe Albert Lehmann zu Worms zum Eichmeister, mit Wirkung vom 1. November 1919 an, —
14. am 19. November 1919 wurde der Zollsekretär August Stein zu Gießen zum Finanzamtssekretär bei dem Finanzamt Offenbach I, —
15. an demselben Tage wurde der Wingertwart Valentin Kreis zu Oppenheim zum Kellermeister bei der Weinbaudomänenverwaltung zu Mainz, mit Wirkung vom 1. November 1919 an, —
16. am 20. November 1919 wurde der Ministerialamtmann, Regierungsrat Dr. Alfred Fink zum ständigen juristischen Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, mit dem Amtstitel „Finanzrat", —
17. an demselben Tage wurde der Finanzpraktikant Georg Seibert zu Darmstadt zum Sekretär bei der Brandversicherungskammer, —
18. an demselben Tage wurde der Militäranwärter, Offizierstellvertreter Jakob Schuhmacher zu Darmstadt zum Kanzleigehilfen bei der Ministerialkanzlei des Ministeriums des Innern, — ernannt;
19. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Martha Janowitz aus Mainz eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Lorsch, Kreis Bensheim, übertragen;
20. an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Philipp Melk aus Wixhausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
21. am 22. November 1919 wurde dem Lehrer Johann Bösand aus Langenhain, Kreis Friedberg, die II. Lehrerstelle an der Volksschule zu Petterweil, Kreis Friedberg, —
22. an demselben Tage wurde der Lehrerin Lina Eifert zu Grebenau eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Wixhausen, Kreis Darmstadt, —
23. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Wagner aus Lang-Göns die III. Lehrerstelle an der Volksschule zu Rockenberg, Kreis Friedberg, —
24. am 24. November 1919 wurde dem Lehrer Karl Bläser zu Hergersdorf eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau, —
25. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Karl Kleinhanß aus Alsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Oppenheim, — übertragen;
26. an demselben Tage wurde Adam Fischer zu Wald-Michelbach zum Schreibgehilfen der Oberförsterei Wald-Michelbach vom 16. Juli 1919 an, ernannt;
27. am 27. November 1919 wurde dem Lehrer Georg Andre zu Burg-Gemünden eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Saulheim, Kreis Oppenheim, —
28. an demselben Tage wurde dem einstweilig zu Mörfelden angestellten Lehrer Johannes Astheimer eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, endgültig, —
29. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Held zu Bonsweiher, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, —
30. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Johann Eurich aus Ullersheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schlitz, Kreis Lauterbach, —
31. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Frieß aus Mölsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nack, Kreis Alzey, —
32. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Philipp Listmann aus Dorn-Dürkheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, —
33. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Philipp Nau aus Wöllstein eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Udenheim, Kreis Oppenheim, —
34. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Schwamb aus Schornsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Egelsbach, Kreis Offenbach, —

35. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Anton Rothmann aus Alzey eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Volxheim, Kreis Alzey, — übertragen;
36. an demselben Tage wurde der Pfandmeister Philipp Merz zu Babenhausen in gleicher Diensteigenschaft vom Tage des Dienstantritts an in den Beitreibungsbezirk Worms II, —
37. am 29. November 1919 wurde der Finanzamtmann bei dem Finanzamt Darmstadt I Fritz Kümmel in gleicher Diensteigenschaft an das Finanzamt Darmstadt II — versetzt;
38. an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Laura Paul aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Höheren Bürgerschule zu Sprendlingen, Kreis Alzey, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrinnen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1919 an, —
39. am 1. Dezember 1919 wurde dem Lehrer Rudolf Lehmer zu Unter-Schmitten eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Glashütten, Kreis Schotten, —
40. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Schaffnit zu Groß-Gumpen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jugenheim, Kreis Bensheim, — übertragen;
41. am 2. Dezember 1919 wurde dem Eberhard Lotz aus Allendorf a. d. L. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen erteilt;
42. am 3. Dezember 1919 wurde dem Lehrer Friedrich Gevert zu Hiltersklingen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Leeheim, Kreis Groß-Gerau, —
43. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Zimmermann zu Darmstadt die Lehrerstelle an der Volksschule zu Birkert, Kreis Erbach, —
44. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Magsaam zu Fränkisch-Crumbach eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, —
45. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Mader zu Ebersberg eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, —
46. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Elisabeth Cronenberg aus Stadecken eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, —
47. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Hartmann aus Gießen die Lehrerstelle an der Volksschule zu Dannenrod, Kreis Alsfeld, —
48. am 5. Dezember 1919 wurde dem Schulamtsanwärter Joseph Goy aus Heldenbergen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Steinheim, Kreis Offenbach, —
49. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Käthe Lein aus Büdingen eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Butzbach, Kreis Friedberg, —
50. am 6. Dezember 1919 wurden dem Lehrer Valentin Deckert zu Rembrücken, Kreis Offenbach, und dem Schulamtsanwärter Peter Knapp aus Nieder-Liebersbach Lehrerstellen an der katholischen Volksschule zu Bensheim, —
51. am 8. Dezember 1919 wurde dem Lehrer Wilhelm Kreis zu Gunzenau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Engelrod, Kreis Lauterbach, — übertragen;
52. am 9. Dezember 1919 wurde der Privatdozent Dr. Felix Jentzsch zu Gießen zum außeretatsmäßigen außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, —
53. an demselben Tage wurde der Staatskassesekretär Heinrich Schäfer zu Darmstadt zum Hauptstaatskassesekretär, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
54. an demselben Tage wurde der Aushilfsdiener bei der Landes-Hypothekenbank Philipp Stühlinger aus Wembach zum Büro- und Kassediener bei dieser Bank, vom 1. Januar 1920 an, — ernannt;
55. an demselben Tage wurde der Lehrerin Eva Jaberg zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Westhofen, Kreis Worms, —
56. am 10. Dezember 1919 wurde dem Lehrer Wilhelm Haag zu Crumstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mühlheim, Kreis Offenbach, —
57. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Berntheusel aus Södel die IV. Lehrerstelle an der Volksschule zu Assenheim, Kreis Friedberg, — übertragen;
58. am 11. Dezember 1919 wurden der vortragende Rat im Ministerium der Finanzen, Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen, Oberfinanzrat Theodor Ulrich zu Darmstadt, der vortragende Rat im Ministerium der Finanzen, Oberfinanzrat Dr. Franz Schrod zu Darmstadt zu Mitgliedern der Staatsschuldenverwaltung, —

59. an demselben Tage wurde der Kreissekretär Heinrich Büttner zu Büdingen zum Kreisobersekretär beim Kreisamt Alzey, —
60. an demselben Tage wurde Heinrich Lottig zu Bad-Nauheim zum Schreibgehilfen bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 16. Dezember 1919 an, — ernannt;
61. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Emilie Büdel aus Dillingen eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Holzhausen v. d. Höhe, Kreis Friedberg, —
62. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Luise Schäfer aus Dorheim eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Dorheim, Kreis Friedberg, —
63. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Charlotte Forschner aus Schwalenberg eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Bad-Nauheim, Kreis Friedberg, — übertragen;
64. am 12. Dezember 1919 wurde der Obersteuerinspektor bei dem Hauptsteueramt Gießen, Finanzrat Ernst Pullmann in gleicher Diensteigenschaft vom Tage des Dienstantritts ab an das Hauptsteueramt Darmstadt, —
65. an demselben Tage wurde der Steueraufseher Ludwig Leyerzapf zu Ober-Ramstadt, zurzeit zu Darmstadt, in den Aufsichtsbezirk Darmstadt mit dem Wohnorte Darmstadt — versetzt;
66. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Gläser zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, —
67. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Kiefer zu Radheim, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dexheim, Kreis Oppenheim, —
68. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Krug zu Dexheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Radheim, Kreis Dieburg, —
69. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Anton Gabel aus Wörrstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weisenau, Kreis Mainz, —
70. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Karl Schäfer aus Momart, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Vilbel, Kreis Friedberg, —
71. am 15. Dezember 1919 wurde dem Schulamtsanwärter August Lippert aus Wernges eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Beerbach, Kreis Bensheim, —
72. an demselben Tage wurden den Schulamtsanwärterinnen Else Fröhlich aus Erzbach, Auguste Schambach aus Eberstadt und Emilie Schmitt aus Zell, Kreis Bensheim, Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, — übertragen;
73. an demselben Tage wurden der Bankassistent bei der Landes-Hypothekenbank August Barth aus Richen zum Bankbuchhalter, die Büroassistenten bei der Landes-Hypothekenbank Wilhelm Ehrhard I. aus Nidda und Wilhelm Ehrhard II. aus Darmstadt zu Bankassistenten, die Schreibgehilfen bei der Landeshypothekenbank Hermann Mayer aus Darmstadt und Wilhelm Konrad aus Herrnsheim zu Büroassistenten vom 1. Oktober 1919 an bei dieser Bank ernannt;
74. am 16. Dezember 1919 wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Koch aus Worms eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hechtsheim, Kreis Mainz, —
75. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Barbara Koch aus Hechtsheim eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Budenheim, Kreis Mainz, — übertragen;
76. am 17. Dezember 1919 wurde der Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt zu Butzbach Heinrich Klee zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 20. September 1919 an, —
77. am 18. Dezember 1919 wurde der Hilfslehrer Rudolf Müller zu Bingen zum Hauptlehrer an der Baugewerkschule zu Bingen, mit Wirkung vom 1. April 1919 an, — ernannt;
78. am 19. Dezember 1919 wurde der Staatskassier bei der Bezirkskasse Ulrichstein Georg Stork, zurzeit zu Offenbach, in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Lauterbach versetzt;
79. an demselben Tage wurde der Finanzamtssekretär Karl Metz, zurzeit zu Bingen, zum Staatskassier der Bezirkskasse Grünberg, —
80. am 23. Dezember 1919 wurde der Präsident des Landes-Ernährungsamtes Hermann Neumann zum Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hessen, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an, —
81. an demselben Tage wurde der Oberzollkontrolleur bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Konrad Frank zu Darmstadt zum Zollkassier bei dem Steueramt Friedberg, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —

82. an demselben Tage wurde der Geometer I. Klasse Georg Blodt aus Alzey zum Vermessungsassistenten bei dem Wasserbauamt Worms, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an, —
83. an demselben Tage wurde der Kanzleigehilfe Jakob Sitzler aus Groß-Hausen zum Kanzleiassistenten bei dem Ministerium der Finanzen, —
84. am 24. Dezember 1919 wurden die Finanzpraktikanten Ernst Nicolai aus Gießen, August Germer aus Heuchelheim, Wilhelm Seitz aus Kirch-Brombach, Karl Gärtner aus Lorsch, Karl Kapp aus Pfungstadt, Michael Zahn aus Gau-Bickelheim, Karl Grünewald aus Offenbach und Franz Klingemeier aus Mainz zu Zollsekretären — ernannt;
85. an demselben Tage wurde dem einstweilig zu Haingrund, Kreis Erbach, angestellten Lehrer Karl Bauer eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Auerbach, Kreis Bensheim, —
86. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Luise Buschbaum aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Fränkisch-Crumbach, Kreis Dieburg, —
87. am 29. Dezember 1919 wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Heß aus Groß-Rohrheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schlierbach, Kreis Bensheim, —
88. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Georgine Bonin aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Griesheim, Kreis Darmstadt, —
89. am 30. Dezember 1919 wurde dem Lehrer Wilhelm Immerheiser zu Rehbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Hilbersheim, Kreis Bingen, —
90. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Wagner zu Alsheim, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Steinheim, Kreis Offenbach, — übertragen;
91. an demselben Tage wurde der ehemalige Hofwagenwärter Otto Daab zu Darmstadt zum Gefangenaufseher am Landgerichtsgefängnis zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an, ernannt;
92. am 31. Dezember 1919 wurde dem Lehrer Heinrich Hoffmann zu Hainstadt, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zellhausen, Kreis Offenbach, —
93. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Ferdinand Schmidt aus Unter-Liederbach die III. Lehrerstelle an der Volksschule zu Lützel-Wiebelsbach, Kreis Erbach, — übertragen.

Dienstentlassungen.

1. Am 29. November 1919 wurde der Lehrer an der Volksschule zu Ober-Saulheim, Kreis Oppenheim, Karl Becker auf sein Nachsuchen aus dem hessischen Schuldienst, mit Wirkung vom 1. April 1919 an, —
2. am 10. Dezember 1919 wurde der Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Groß-Gerau Christian Schadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. Dezember 1919 an, —
3. am 29. Dezember 1919 wurde der Lehrer an der katholischen Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, Tobias Diehl auf sein Nachsuchen aus dem hessischen Schuldienst, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an, —
4. am 12. Januar wurde der Lehrer Jakob Dotzauer zu Büdesheim auf sein Nachsuchen aus dem hessischen Schuldienst, mit Wirkung vom 5. Januar 1920 an, — entlassen.

Berichtigung.

In der Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919 (Beilage Nr. 18, S. 185) ist bei Ord.-Nr. 10 Groß-Steinheim der Steuerwert des Vermögens auf **16 945 900** statt 16 945 500, der Ausschlagskoeffizient auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer auf **107,917** statt 107,907, der Umlagenbedarf der evangelischen Parochianen auf **1130** statt 1100 und bei Ord.-Nr. 23 Mühlheim der Ausschlagskoeffizient auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer der katholischen Parochianen auf **14,141** statt 14,181 zu setzen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 17. Februar 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. (S. 9.) — 2. Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für das Rechnungsjahr 1919 betreffend. (S. 9.) — 3. Bekanntmachung, die Genehmigung zur Erhebung eines 7. Zieles Gemeindeumlagen der Stadt Mainz für das Rechnungsjahr 1919 betreffend. (S. 10.) — 4. Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1919 zu erhebenden Gemeindeumlagen im Kreise Bensheim. (S. 10.) — 5. Promotionen an der Hessischen Landesuniversität im Jahre 1919. (S. 12.) — 6. Namensveränderungen. (S. 16.) — 7. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 16.)

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Ministerium des Innern vom 13. Januar 1920.

Im Laufe des II. Halbjahres 1919 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1.	Dr.-Ing. Rudolf Oehler in Offenbach a. M.	Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften	100 000 ℳ in 5% Deutscher Kriegsanleihe	Letztwillige Zuwendung
2.	Frau Luise Hartmann Witwe, geb. Hiller, in Darmstadt	Anstalt für Epileptische in Nieder-Ramstadt	24 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung
3.	Geschwister Curschmann in Alzey	Bürgerliche Stadtgemeinde Alzey	Gesamtnachlaß im Wert von 120 000 ℳ	Stiftung mit verschiedenen Verpflichtungen
4.	Fräulein Johanna Springmühl in Darmstadt	St. Ludwigsgemeinde in Darmstadt	10 000 ℳ	Schenkung zur Erbauung eines katholischen Krankenhauses in Darmstadt
5.	Dr.-Ing. Rudolf Oehler in Offenbach a. M.	Technische Hochschule in Dresden	50 000 ℳ	Letzwillige Zuwendung

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für das Rechnungsjahr 1919 betreffend.

Provinzialdirektion Starkenburg vom 9. Januar 1920.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1919 (Rj.) sollen mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern von den in dem Land-

judenschaftsverbande wohnenden Israeliten 5000 Mark erhoben werden. Nach dem auf 1:6 festgesetzten Verteilungsmaßstabe berechnet sich bei insgesamt

37 294 000 Mark Steuerwert des Vermögens und
113 922 Mark staatlicher Einkommensteuer

ein Koeffizient von

0,47327 Pfennig auf 100 Mark Steuerwert des Vermögens und
2,83962 Pfennig auf 1 Mark staatliche Einkommensteuer.

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung alsbald, und zwar in einer Summe erfolgen soll. Zahlungspflichtig sind die Kassen der dem Rabbinat Darmstadt II zugehörigen israelitischen Gemeinden. Zahlung hat an den Rechner der Landjudenschaftskasse: Lehrer Lebermann dahier (Grafenstraße 13) zu erfolgen.

Den zahlungspflichtigen Gemeinden bleibt es überlassen, von denjenigen Israeliten, die etwa nach Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 1878 zu den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde ihres Wohnorts nicht mehr beizutragen haben, deren persönlichen Beiträge zur Landjudenschaftskasse nach Verhältnis des Steuerwerts ihres Vermögens und der für sie festgesetzten staatlichen Einkommensteuer berechnen und einziehen zu lassen.

Bekanntmachung, die Genehmigung zur Erhebung eines 7. Zieles Gemeindeumlagen der Stadt Mainz für das Rechnungsjahr 1919 betreffend.

Kreisamt Mainz vom 20. Januar 1920.

Durch Entschließung des Hessischen Ministeriums des Innern wurde der Stadt Mainz für das Rechnungsjahr 1919 die Genehmigung zur Erhebung eines 7. Zieles Gemeindeumlagen, fällig in den ersten 25 Tagen des Monats April 1920, sowie zur Erhöhung der Ausschlagsziffern um je 1/6, d. h.

a) auf 100 Mark Steuerwert des Vermögens von 44,4 Pfennig auf 51,8 Pfennig,
b) auf 1 Mark staatliche Einkommensteuer von 224,4 Pfennig auf 261,8 Pfennig

erteilt.

Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1919 zu erhebenden Gemeindeumlagen im Kreise Bensheim.

Kreisamt Bensheim vom 2. Januar 1920.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Alsbach	32 000	6 496 400	24 886,10	16,44	85,8						
2	Auerbach	187 250	22 586 000	81 759,50	34,26	134,4	5460	16 028 700	70 909,50	1,26	4,896	Evang. Einw.
							941	1 197 500	5 352,00	2,844	11,22	Kath. Einw.
3	Balkhausen	5 200	1 019 100	5 903,35	14,88	62,4						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
4	Beedenkirchen	7 200	1 763 700	2 827,70	24,00	105,00						
5	Bensheim	763 371	74 090 800	301 459,80	42,00	150,00	18 020	21 950 600	152 324,30	2,364	8,430	Evang. Einw.
							5 250	22 620 400	110 712,90	0,846	3,018	Kath. Einw.
6	Biblis	50 900	13 820 100	47 409,90	13,745	67,295						
7	Bickenbach	60 000	7 074 800	37 881,50	24,12	113,4	1 240	3 170 500	27 552,50	0,768	3,618	Evang. Einw.
							216	104 300	704,50	4,95	23,34	Kath. Einw.
	Hartenau	660	328 200	607,00	10,86	50,22						
8	Bobstadt	15 000	1 752 600	8 046,30	25,905	129,995	610	373 900	2 116,00	4,248	21,32	Evang. Einw.
							410	852 100	5 925,40	1,061	5,323	Kath. Einw.
9	Bürstadt	171 000	12 426 900	64 404,80	40,34	175,882	412	378 000	1 859,00	1,531	6,676	Evang. Einw.
			572 900	3 003,50				237 100	2 901,00			
							9 050	7 707 700	60 872,20	2,639	11,506	Kath. Einw.
									102,50			
		9 000	12 426 900	64 404,80	2,243	9,645						Bürstadt mit Ausnahme d. Boxheimer Hofs.
10	Elmshausen	22 000	2 952 800	7 352,50	35,4	157,2	770	1 426 800	3 945,10	2,418	10,8	Evang. Einw.
	Wilmshausen						435	1 026 200	2 842,00	1,896	8,46	Evang. Einw.
11	Fehlheim	19 000	1 265 400	4 693,50	57,6	249,6						
12	Gadernheim	11 000	2 351 800	5 707,00	20,04	110,4						
13	Glattbach	6 300	704 900	1 674,50	39,026	211,948						
14	Gronau	6 800	1 538 300	3 664,40	24,06	84,6	520	1 281 100	3 434,40	2,1	7,32	Evang. Einw.
15	Groß-Hausen	11 500	3 538 100	3 864,30	20,837	106,813						
16	Groß-Rohrheim	42 000	7 768 800	20 374,30	24,045	114,456						
	Hammerau	2 000	589 200	—	33,944	—						Hammerau-Dammbau-Konkurrenzkosten.
		300	801 300	—	3,744	—						Hammerau-Feldschutzkosten.
17	Hähnlein	40 000	3 855 200	14 094,70	44,4	162,6						
18	Hochstädten	5 500	954 800	2 384,50	27,84	119,4						
19	Hofheim	53 000	7 106 600	34 351,00	23,851	104,946	3 880	4 663 900	24 806,40	2,491	10,958	Evang. Einw.
							754	804 800	9 429,60	1,522	6,697	Kath. Einw.
20	Jugenheim	92 786	12 726 000	78 422,80	15,6	93,00						
21	Kleinhausen	20 000	5 767 800	19 736,70	14,469	59,049	790	2 434 700	9 722,50	1,234	5,036	Kath. Einw.
22	Knoden mit Breitenwiesen	2 000	666 900	1 102,00	15,815	85,779						
23	Kolmbach	6 200	838 100	1 540,50	39,647	186,769	92	291 700	459,60	1,810	8,527	Reformierte Parochianen Schlierbach.
							220	232 000	402,00	5,221	24,597	Lutherische Parochianen Kolmbach.
							180	208 500	678,90	3,407	16,050	Kath. Einw.
24	Lampertheim	557 210	38 063 300	180 343,00	54,00	195,00	10 730	13 271 600	90 440,70	1,962	8,986	Evang. Einw.
							2 700	4 894 100	44 065,40	1,077	4,932	Kath. Einw.
	Hüttenfeld	bei Lampertheim enthalten					750	607 900	1 292,20	6,252	28,632	Evang. Einw.
25	Langwaden	3 400	528 600	1 476,70	32,52	114,00						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
26	Laudenau	6 800	1 124 200	1 642,20	33,322	185,967	55	119 000	270,00	2,068	11,260	Evang. Einw. Reichelsheim.
							470	968 800	1 372,20	2,740	14,924	Evang. Einw. Neunkirchen.
27	Lautern	13 000	1 614 500	4 923,10	31,38	161,4						
28	Lindenfels	26 800	5 892 100	12 273,30	19,584	124,358	1364	3 014,100	9 142,50	1,547	9,821	Evang. Einw.
							635	1 321 900	2 831,70	2,035	12,923	Kath. Einw.
29	Lorsch	194 500	25 912 400	93 622,30	28,007	130,233	1000	465 800	3 978,60	4,318	20,078	Evang. Einw.
							5000	13 372 100	60,111,60	1,21	5,626	Kath. Einw.
30	Nordheim	16 000	3 709 900	9 669,00	20,090	88,396						
31	Ober-Beerbach	12 900	2 310 600	4 959,30	27,9	130,2						
32	Reichenbach	35 000	4 299 000	14 194,30	30,36	154,8	1540	2 995 000	11 348,30	1,758	8,94	Evang. Einw.
33	Raidelbach	2 700	614 800	1 640,50	21,84	82,8						
34	Rodau	4 300	1 171 400	3 486,10	16,2	69,00						
35	Schannenbach	1 600	336 800	607,50	23,711	131,921						
36	Schlierbach	5 700	952 800	1 808,60	30,857	152,599						
37	Schönberg	13 000	2 157 600	6 778,20	22,38	120,6	650	1 643 000	5 818,10	1,368	7,32	Evang. Einw.
38	Schwanheim	8 000	1 888 800	4 337,20	23,52	82,2						
39	Seeheim	83 949	8 344 200	62 164,10	27,3	98,4						
40	Seidenbach	2 500	662 800	1 211,00	17,979	108,038						
41	Seidenbuch	2 800	147 000	725,30	63,883	256,572	54	105 700	551,10	1,651	6,630	Evang. Einw.
							17	26 300	214,60	1,511	6,072	Kath. Einw.
42	Staffel	1 900	352 200	738,00	28,98	119,4						
43	Wattenheim	5 100	1 068 500	3 689,00	21,614	75,648						
44	Winkel	3 100	703 400	1 233,60	22,759	121,524						
45	Winterkasten	10 000	2 906 400	3 825,90	18,525	120,651						
46	Zell	8 680	1 519 200	4 988,60	26,22	94,2						
47	Zwingenberg	59 937	7 739 900	32 503,00	23,52	128,4	1800	5 206 100	27 901,30	0,882	4,812	Evang. Einw.
							574	684 600	3,177,50	2,37	12,96	Kath. Einw.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1919, Januar und März 1920 erfolgen soll.

Promotionen an der Hessischen Landesuniversität im Jahre 1919.

I. Doktoren der Theolgie.

Professor Lic. Dr. phil. Karl Heussi, Oberlehrer am König-Albert-Gymnasium zu Leipzig, honoris causa — 10. XI. 1919.

II. Doktoren der Rechtswissenschaft.

John Levy, cand. jur. aus Hannover — 4. IV. 1919.
Paul Schildwächter, Gerichtsreferendar aus Lütgendortmund — 18. VI. 1919.
Franz Goerrig, Gerichtsreferendar aus Köln-Merheim — 4. VIII. 1919.
Otto Deppisch, Referendar aus Heilbronn — 18. VIII. 1919.

Rudolph Walther, Referendar aus Mainz	8.	IX. 1919.
Theodor Beiser, Gerichtsreferendar aus Sprendlingen	16.	IX. 1919.
Gustav Becker, Referendar aus Westerbrak	4.	X. 1919.
Otto Kremer, Referendar aus Frankfurt a. M.	21.	X. 1919.
Walter Becker, Referendar aus Friedberg	24.	X. 1919.
Max Großkopf, Gerichtsreferendar aus Lübben	16.	XII. 1919.
Karl Malzan, Gerichtsassessor aus Darmstadt	24.	XII. 1919.

III. Doktoren der Medizin.

Franz Adolf Müller aus Geilnau, approbierter Arzt	7.	I. 1919.
Ludwig Spickernagel aus Eschermühle, approbierter Arzt	10.	I. 1919.
Hubert Bodet aus Malmedy, approbierter Arzt	15.	II. 1919.
Walter Lippold aus Torgau, approbierter Arzt	15.	II. 1919.
Albert Möllmann aus Lenzen, approbierter Arzt	15.	II. 1919.
Hedwig Dippelt aus Altona, approbierte Ärztin	26.	II. 1919.
Theobald Petri aus Trier, approbierter Arzt	1.	III. 1919.
Friedrich Wilhelm von der Hütten aus Boppard, approbierter Arzt	3.	III. 1919.
Julius Mack aus Niederkleen, approbierter Arzt	25.	III. 1919.
Heinrich Alexander Roth aus Hitzkirchen, approbierter Arzt	25.	III. 1919.
Ludwig Mißler aus Egelsbach, approbierter Arzt	28.	III. 1919.
Fritz Salomon aus Sprendlingen, approbierter Arzt	30.	III. 1919.
Fritz Koch aus Nidda, approbierter Arzt	9.	IV. 1919.
Fritz Haase aus Högerswerda, approbierter Arzt	23.	IV. 1919.
Paul Lückhoff aus Elberfeld, approbierter Arzt	26.	IV. 1919.
Walter Mylius aus Gießen, approbierter Arzt	30.	IV. 1919.
Gottlieb Gerke aus Hildesheim, approbierter Arzt	3.	V. 1919.
Adolf Tomfohrde aus Enger, approbierter Arzt	3.	V. 1919.
Wilhelm Huchzermeier aus Huchzen, approbierter Arzt	6.	V. 1919.
Emil Jansen aus Barmen, approbierter Arzt	9.	V. 1919.
Arnold Kohfahl aus Hamburg, approbierter Arzt	13.	V. 1919.
Karl Kaercher aus Lampertheim, approbierter Arzt	14.	V. 1919.
Rudolf Stoffel aus Frankfurt a. M., approbierter Arzt	14.	V. 1919.
Wilhelm Diese aus Kamen, approbierter Arzt	17.	V. 1919.
Adolf Willius aus Dortmund, approbierter Arzt	17.	V. 1919.
Wilhelm Benölken aus Alsbeck, approbierter Arzt	22.	V. 1919.
Willy Patt aus Weidenau, approbierter Arzt	30.	V. 1919.
Ludwig Baur aus Bad-Nauheim, approbierter Arzt	3.	VI. 1919.
Karl P. Henrich aus Düdelsheim, approbierter Arzt	3.	VI. 1919.
Emil Burkart aus Riedlingen, approbierter Arzt	6.	VI. 1919.
Adolf Hepp aus Elz b. Limburg, approbierter Arzt	6.	VI. 1919.
Richard Ferber aus Wörrstadt, approbierter Arzt	16.	VI. 1919.
Friedrich Koch aus Gießen, approbierter Arzt	16.	VI. 1919.
Wilhelm Arnold Dechésne aus Barmen, approbierter Arzt	17.	VI. 1919.
Erich Eichhoff aus Elberfeld, approbierter Arzt	19.	VI. 1919.
Bernard Daniel aus Liesborn, approbierter Arzt	20.	VI. 1919.
Karl Hiller aus Frankfurt a. M., approbierter Arzt	20.	VI. 1919.
Heinrich Fendel aus Antwerpen, approbierter Arzt	24.	VI. 1919.
Alfred Ziegelmeyer aus Langenbrücken, approbierter Arzt	24.	VI. 1919.
Joseph Pieper aus Nieder-Landenbeck, approbierter Arzt	26.	VI. 1919.
Walter Saal aus Elberfeld, approbierter Arzt	26.	VI. 1919.
Joseph Spickernagel aus Eschermühle, approbierter Arzt	26.	VI. 1919.
Theodor Engel aus Gießen, approbierter Arzt	30.	VI. 1919.
Paul Sieben aus Wiesbaden, approbierter Arzt	5.	VII. 1919.
Heinz Stein aus Wächtersbach, approbierter Arzt	5.	VII. 1919.

Gregor Loyen aus Dülmen, approbierter Arzt	8. VII. 1919.
Ernst Kilp aus Hoerde i. W., approbierter Arzt	16. VII. 1919.
Gustav Kornmesser aus Höchst i O., approbierter Arzt	16. VII. 1919.
Fritz Möller aus Oberhausen, approbierter Arzt	16. VII. 1919.
Walther Schultze aus Bocholt, approbierter Arzt	16. VII. 1919.
Ernst Gottschalk aus Friedberg i. H., approbierter Arzt	25. VII. 1919.
Fritz Salomon Adler aus Hintersteinau, approbierter Arzt	30. VII. 1919.
Johannes Krüger aus Danzig, approbierter Arzt	30. VII. 1919.
Ernst Lingner aus Neu-Bertkow, approbierter Arzt	30. VII. 1919.
Gerhard Langreuter aus Eichberg, approbierter Arzt	31. VII. 1919.
Karl Schmahl aus Frankfurt a. M., approbierter Arzt	2. VIII. 1919.
Joseph Kreß aus Bad-Orb, approbierter Arzt	25. VIII. 1919.
Paul Lohagen aus Witten, approbierter Arzt	25. VIII. 1919.
Otto Buchhold aus Echzell, approbierter Arzt	29. VIII. 1919.
Paul Lotze aus Beckerhagen, approbierter Arzt	3. IX. 1919.
Paul Scheffer aus Balve i. W., approbierter Arzt	12. IX. 1919.
Walter Hachenberg aus Neuwied, approbierter Arzt	1. X. 1919.
Rudolf Lemberg aus Dortmund, approbierter Arzt	1. X. 1919.
Heinrich Hilsdorf aus Bingen, approbierter Arzt	15. X. 1919.
Johann Gosciniak aus Wilkowya, approbierter Arzt	16. X. 1919.
Wilhelm Lang aus Bingenheim, approbierter Arzt	17. X. 1919.
Wilhelm Sasse aus Nordstemmen, approbierter Arzt	20. X. 1919.
August Adolphy aus Kreuznach, approbierter Arzt	22. X. 1919.
Ernst Leib aus Gießen, approbierter Arzt	24. X. 1919.
Johann Pickenbach aus Aurich, approbierter Arzt	24. X. 1919.
Hans Wierleucker aus Hagen i. W., approbierter Arzt	24. X. 1919.
Friedrich Schärr aus Hagendingen, approbierter Arzt	28. X. 1919.
Kurt Herold aus Traben-Trarbach, approbierter Arzt	1. XI. 1919.
Karl Brandau aus Mainz, approbierter Arzt	5. XI. 1919.
Waldemar Hermann Mensch aus Gießen, approbierter Arzt	10. XI. 1919.
Gerhard Wodtke aus Dirschau, approbierter Arzt	11. XI. 1919.
Ernst Crampe aus Hecklingen, approbierter Arzt	20. XI. 1919.
Johannes Mehl aus Offenbach a. M., approbierter Arzt	2. XII. 1919.
Arnold Bißmeyer aus Andernach, approbierter Arzt	6. XII. 1919.
Theodor Jürgens aus Obersalwey, approbierter Arzt	10. XII. 1919.
Joseph Görg aus Wegeringhausen, approbierter Arzt	13. XII. 1919.
Hans Heim aus Mainz, approbierter Arzt	15. XII. 1919.
Karl Hocks aus Werne, approbierter Arzt	15. XII. 1919.
Felix Werner aus Weisenau, approbierter Arzt	15. XII. 1919.
Gerhard Everke aus Beckum, approbierter Arzt	18. XII. 1919.
Peter Schmitgen aus Bernkastel, approbierter Arzt	18. XII. 1919.
Emil Weber aus Hof i. Westerwald, approbierter Arzt	20. XII. 1919.
Salomon Cohen, cand. med. aus Philippopel (Bulgarien)	23. XII. 1919.
Helmut Haupt aus Gießen, approbierter Arzt	23. XII. 1919.
Wilhelm Key aus Overath, approbierter Arzt	28. XII. 1919.
Heinz Kraft aus Darmstadt, approbierter Arzt	28. XII. 1919.
Wilhelm Causin aus Düsseldorf-Oberkassel, approbierter Arzt	29. XII. 1919.
Hermann Moormann aus Herzlake, approbierter Arzt	29. XII. 1919.

IV. Doktoren der Tierheilkunde.

Peter Braun aus Birgden, approbierter Tierarzt	14. I. 1919.
Felix von Deschwanden aus Sarnen (Schweiz), Tierarzt	4. II. 1919.
Hans Grosse aus Kötzschenbroda, approbierter Tierarzt	17. II. 1919.
Otto Keinath aus Sigmaringen, approbierter Tierarzt	23. II. 1919.

Franz Burchhardt aus Worms, approbierter Tierarzt	13.	III. 1919.
Matthias Adelsbach aus Ehrang, approbierter Tierarzt	25.	III. 1919.
Johannn Hoffmann aus Crefeld, approbierter Tierarzt	28.	III. 1919.
Hermann Härtdäg aus Straßdorf, approbierter Tierarzt	9.	IV. 1919.
Hermann Hoehl aus Kirchenkirnberg, approbierter Tierarzt	9.	IV. 1919.
Karl August Hülsbruch aus Haßlinghausen, approbierter Tierarzt	9.	IV. 1919.
Hermann Mayer aus Cues-Bernkastel, approbierter Tierarzt	9.	IV. 1919.
Karl Pruys aus Riswick, approbierter Tierarzt	9.	IV. 1919.
Lukas Spaeth aus Muggensturm, Veterinärrat, approbierter Tierarzt	12.	IV. 1919.
Hugo Boßler aus Queckborn, approbierter Tierarzt	30.	IV. 1919.
Kurt Manteuffel aus Stettin, approbierter Tierarzt	30.	IV. 1919.
Eduard Maus aus Lumda, approbierter Tierarzt	30.	IV. 1919.
Georg Ruhl aus Angersbach, approbierter Tierarzt	30.	IV. 1919.
Paul Kuhl aus Bensheim, approbierter Tierarzt	6.	V. 1919.
August Bergmann aus Langförden, approbierter Tierarzt	7.	V. 1919.
Heinrich Buschmann aus Duisburg-Meiderich, approbierter Tierarzt	7.	V. 1919.
Wilhelm Frey aus Urach, approbierter Tierarzt	24.	V. 1919.
Franz Haupt aus Schwörsheim, approbierter Tierarzt	24.	V. 1919.
August Rohleder aus Barmen, approbierter Tierarzt	24.	V. 1919.
Albert Gilbert aus Heuchelheim, approbierter Tierarzt	27.	V. 1919.
Guido Schott aus Bretten, approbierter Tierarzt	5.	VI. 1919.
Ludwig Lüders aus Braunschweig, approbierter Tierarzt	28.	VI. 1919.
Joseph Volmer aus Senden i. W., approbierter Tierarzt	2.	VII. 1919.
Karl Löffler aus Offenbach a. M., approbierter Tierarzt	3.	VII. 1919.
Hermann Ladendorff aus Waren, approbierter Tierarzt	17.	VII. 1919.
Hans Wilke aus Wilhelmshaven, approbierter Tierarzt	18.	VII. 1919.
Wilhelm Wintz aus Soller, approbierter Tierarzt	28.	VII. 1919.
Walter Kuhn aus Posen, approbierter Tierarzt	30.	VII. 1919.
Hans Leo Wimmers aus Welz, approbierter Tierarzt	31.	VII. 1919.
Franz Lönne aus Kappenberg-Bork, approbierter Tierarzt	4.	VIII. 1919.
Georg Dennler aus Bischweiler, approbierter Tierarzt	8.	VIII. 1919.
Robert Marloff aus Melbach, approbierter Tierarzt	8.	VIII. 1919.
Franz Granderath aus Rees, approbierter Tierarzt	18.	VIII. 1919.
Joseph Reuter aus Heisingen, approbierter Tierarzt	18.	VIII. 1919.
Hans Schlee aus Bossendorf, approbierter Tierarzt	18.	VIII. 1919.
Rudolf Reymer aus Uerdingen, approbierter Tierarzt	20.	VIII. 1919.
Karl Schneeberger aus Breitenbrunn, approbierter Tierarzt	21.	VIII. 1919.
Adolf Haberer aus Ettenheim, approbierter Tierarzt	27.	VIII. 1919.
Johannes Uhlenbruck aus Oberhausen, approbierter Tierarzt	27.	VIII. 1919.
Otto Egenberger aus Mainbullau, approbierter Tierarzt	19.	IX. 1919.
Jakob Reiff aus Mainz, approbierter Tierarzt	19.	IX. 1919.
Otto Rheinboldt aus Sinzheim, approbierter Tierarzt	10.	X. 1919.
Karl Goldschmidt aus Frankfurt a. M., approbierter Tierarzt	15.	X. 1919.
Friedrich Scherrer aus Duisburg-Meiderich, approbierter Tierarzt	17.	X. 1919.
Joseph Knothe aus Bochum, approbierter Tierarzt	5.	XI. 1919.
Friedrich Christian aus Karlsruhe, approbierter Tierarzt	13.	XI. 1919.
Theodor Moll aus Darmstadt, approbierter Tierarzt	13.	XI. 1919.
Walter Schröder aus Ueckermünde, approbierter Tierarzt	13.	XI. 1919.
Erich Levens aus Goch, approbierter Tierarzt	21.	XI. 1919.
Siegfried Weiß aus Flamersheim, approbierter Tierarzt	21.	XI. 1919.
Karl Rau aus Leopoldshafen, approbierter Tierarzt	1.	XII. 1919.
Heinrich Thormählen aus Ostermorr, approbierter Tierarzt	3.	XII. 1919.
Joseph Almes aus Ambergen, approbierter Tierarzt	4.	XII. 1919.
Wilhelm Ebbinghaus aus Kamen, approbierter Tierarzt	4.	XII. 1919.

Wilhelm Kastenmeyer aus Wolderbach, approbierter Tierarzt	20. XII. 1919.
Eugen Kaufmann aus Schiesbahn, approbierter Tierarzt	27. XII. 1919.

V. Doktoren der Philosophie.

Franz Theodor Klingelschmitt, Lehramtsassessor aus Mainz	16. I. 1919.
Philipp Krämer, cand. phil. rec. aus Darmstadt	29. III. 1919.
Friedrich Eggers, cand. rer. nat. aus Reval	3. VI. 1919.
Peter Wingender, Studienassessor aus Crefeld	14. VII. 1919.
Kurt Joseph Schmitz, cand. phil. aus Cöln	29. VII. 1919.
Lic. Heinrich Frick, Pfarrassistent aus Darmstadt	22. VIII. 1919.
Kurt Becker, Lehramtsassessor aus Büdingen	25. VIII. 1919.
Ernst Saal, cand. phil. aus Lengfeld	6. X. 1919.
Gustav Wehrheim, cand. phil. aus Gießen	8. X. 1919.
Jakob Alt, Lehrer aus Lich	30. X. 1919.

VI. Doktoren der Staatswissenschaften.

Siegmund Heichelheim, Geh. Kommerzienrat in Gießen, honoris causa	14. X. 1919.
Dr. jur. Ludwig Günther, ord. Honorarprofessor a. D. in Gießen, honoris causa	14. X. 1919.
Karl Schliephake, Ministerialrat in Darmstadt, honoris causa	14. X. 1919.

VII. Aus Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums wurde erneuert:

a) das Diplom als Doktor der Tierheilkunde

dem Kreisveterinärarzt a. D. Gottfried Schäfer aus Berlin-Friedenau	17. III. 1919.
dem Geh. Ober-Medizinalrat Professor Dr. Gustav Lorenz aus Darmstadt	11. VIII. 1919.

b) das Diplom als Doktor der Philosophie

dem Oberlehrer i. R. Professor Dr. Eduard Weber aus Honnef a. Rh.	30. I. 1919.
dem Oberlehrer i. R. Professor Dr. August Weckerling aus Worms	16. XII. 1919.

Namensveränderungen.

1. Am 17. Dezember 1919 wurde dem am 14. Juni 1906 zu Darmstadt geborenen Ernst Dölp gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sonnenwald", —
2. am 20. Dezember 1919 wurde dem Gustav Dietrich Berg zu Alsfeld, geboren daselbst am 17. September 1919 als Sohn des Oberlehrers Dr. Berg, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft die weiteren Vornamen „Ernst Franz" in der Reihenfolge: Gustav Ernst Franz Dietrich — zu führen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1. Der Rechtsanwalt Paul Looff zu Worms, zurzeit Finanzassessor zu Mainz, hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Worms und der Kammer für Handelssachen zu Worms durch Erklärung vom 15. Dezember 1919, —
2. am 18. Dezember 1919 hat der Rechtsanwalt Dr. Karl Falk zu Mainz die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, —
3. am 7. Januar hat der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Burgold die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Darmstadt I — aufgegeben.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 24. Februar 1920.

Inhalt: 1. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Darmstadt zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 17.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Schotten zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 18.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 20.) — 4. Namensveränderungen. (S. 21.) — 5. Dienstnachrichten. (S. 22.) — 6. Dienstentlassungen. (S. 23.) — 7. Ruhestandsversetzungen. (S. 23.)

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Darmstadt zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Kreisamt Darmstadt vom 17. Januar 1920.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
1	Arheilgen	180 000	23 613 900	111 037,80	18,791	122,144	300	0,839	5,454	Kirchspielsumlagen, auszuschlagen auf den Steuerwert des Vermögens und der staatl. Einkommensteuer der kathol. Kirchengemeinde.
2	Braunshardt	14 000	2 251 500	5 110,50	28,908	146,591				
3	Stadt Darmstadt	9 094 831	861 637 900	2 950 119,21	36,6	198,00	229 000	1,494	8,88	Auf die Evangelischen d. vereinigten Zivilgemeinde (Gesamtgemeinde).
							55 000	2,377	12,857	Auf die Katholischen d. Kirchengemeinden St. Ludwig, St. Elisabeth und der katholischen Kirchengemeinde Bessungen.
4	Eberstadt	272 032	31 725 800	132 343,30	21,841	153,193	5 713	0,576	4,04	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
							2 623	1,96	13,747	Desgleichen der kath. Kirchengemeinde.
5	Eich	3 100	294 400	563,70	59,535	239,033				
6	Erzhausen	27 000	3 251 100	13 467,40	27,258	134,682				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge				
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
7	Eschollbrücken	3 200	2 171 100	7 274,30	6,255	25,320				
8	Gräfenhausen	30 600	5 028 100	13 100,70	23,952	141,649				
9	Griesheim	180 000	26 247 100	107 100,10	18,859	121,848	5000	0,600	3,878	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
10	Hahn	19 000	3 027 300	10 092,90	26,602	108,456				
11	Malchen	4 300	523 400	1 319,20	35,735	184,178				
12	Messel	18 000	4 316 400	15 527,10	14,089	76,757	1250	0,907	4,941	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
13	Nieder-Beerbach	9 600	2 614 600	7 600,90	15,680	72,363				
14	Nieder-Ramstadt	128 486	15 543 500	54 570,20	30,00	150,00				
15	Ober-Ramstadt	150 000	20 125 100	78 735,90	22,394	133,267				
16	Pfungstadt	340 000	34 656 000	125 696,80	36,307	170,389	4652	0,632	2,966	Desgleichen der evang. Kirchengemeinde.
							829	3,043	14,281	Desgleichen der kath. Kirchengemeinde.
17	Roßdorf	48 000	10 806 400	43 187,50	13,072	78,432				
18	Schneppenhausen	13 800	1 307 900	4 242,00	41,638	196,946				
19	Traisa	25 000	4 741 300	22 321,10	14,899	80,350				
20	Waschenbach	3 800	724 100	1 553,60	25,735	124,660				
21	Weiterstadt	25 000	6 209 800	24 868,20	11,546	71,701				
22	Wixhausen	33 000	3 714 200	18 220,10	24,277	131,630				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1919, Januar und März 1920 stattfinden soll.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Schotten zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Kreisamt Schotten vom 12. Dezember 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Altenhain	3800	766 800	1496,60	25,08	125,40						
2	Betzenrod	5000	1 400 500	1221,50	24,860	124,303						
3	Bobenhausen II	7000	2 013 500	3448,60	17,902	98,461						
4	Breungeshain	4000	1 832 300	1685,00	12,577	100,616						
5	Burkhards	7700	1 921 500	2975,80	23,744	105,423						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
6	Busenborn	4 000	963 800	1 303,60	25,206	120,485						
7	Eichelsachsen	12 500	2 605 500	3 597,10	30,908	123,632						
8	Eichelsdorf	21 400	4 190 900	7 839,80	24,260	143,280						
9	Einartshausen	4 000	1 151 200	1 777,80	18,035	108,21						
10	Eschenrod	7 000	2 211 200	2 881,70	17,765	106,593						
11	Feldkrücken	3 000	1 184 600	1 577,70	13,106	91,742						
12	Freienseen	3 000	3 501 000	8 627,30	4,168	17,857						
13	Gedern	35 000	8 689 100	23 139,70	16,904	87,781						
14	Glashütten	8 500	1 308 800	2 395,10	30,781	186,689						
15	Götzen	3 000	948 200	940,50	19,695	120,415						
16	Gonterskirchen	5 500	1 995 300	3 969,20	12,863	73,897						
17	Groß-Eichen	10 500	3 131 000	7 924,40	12,942	81,367						
18	Hartmannshain	3 200	760 700	1 582,20	19,016	110,825						
19	Helpershain	5 700	1 477 800	1 963,40	19,984	139,888						
20	Herchenhain	2 300	1 168 400	1 495,60	9,725	77,8						
21	Höckersdorf	3 500	849 200	1 133,00	22,891	137,346						
22	Ilsdorf(Solms)	3 700	726 500	1 589,00	18,521	148,170						
23	Kaulstoß	2 000	844 200	902,10	12,772	102,176						
24	Klein-Eichen	1 800	800 700	1 060,90	12,947	71,949						
25	Köddingen	7 000	1 694 500	2 042,40	23,973	143,338						
26	Kölzenhain	2 000	623 900	1 097,00	15,037	96,79						
27	Lardenbach	5 500	2 332 300	5 220,10	8,694	66,518						
28	Laubach	32 000	10 618 900	34 584,30	11,922	55,926	2975	8 333 600	32 157,30	1,271	5,962	Evang. Einw.
							46	25 400	722,00	1,264	5,929	Kath. Einw.
29	Meiches	6 400	1 722 400	2 100,60	22,183	122,783						
30	Michelbach	2 000	1 310 100	1 537,50	8,958	53,748						
31	Mittel-Seemen	4 300	1 120 200	1 867,80	23,691	188,132						
32	Nieder-Seemen	5 000	734 100	1 771,70	35,529	135,010						
33	Ober-Lais	7 700	1 601 700	3 030,80	25,140	121,202						
34	Ober-Schmitten	23 000	2 594 500	35 866,00	7,351	58,810	55	612 300	10 087,00	0,097	0,486	Kath. Einw.
35	Ober-Seemen	14 800	3 491 800	7 332,50	19,179	110,509						
36	Ober-Seibertenrod	7 300	1 096 300	2 046,00	34,445	172,226						
37	Rainrod	12 000	2 655 300	4 630,80	23,745	122,975						
38	Rebgeshain	2 400	773 700	1 182,00	15,797	99,647						
39	Rudingshain	6 000	2 586 600	2 444,10	13,21	105,682						
40	Ruppertsburg	6 000	4 312 100	11 848,60	6,185	28,125						
41	Schmitten	475	46 400	46,60	72,3	299,97						
42	Schotten	70 000	139 002	38 803,90	19,862	109,243	8000	10 609 500	33 829,70	2,738	15,059	Evang. Einw.
							16	84 900	712,50	0,335	1,85	Kath. Einw.
43	Sellnrod	7 000	1 464 200	3 320,80	21,984	113,855						
44	Sichenhausen	2 500	852 300	1 132,60	14,217	113,736						
45	Steinberg	6 700	945 600	3 121,70	25,902	136,165						
46	Stornfels	5 500	1 293 600	1 141,60	26,242	184,403						
47	Stumpertenrod	10 500	2 119 500	3 437,30	27,356	136,782						
48	Ulfa	14 600	4 974 400	6 553,00	15,654	103,958						
49	Ulrichstein	9 500	3 783 200	8 018,10	10,288	69,938	2649,96	2 075 800	5 982,60	4,231	29,617	Evang. Einw.
50	Unter-Seibertenrod	4 000	1 421 600	2 009,10	14,981	93,092						
51	Volkartshain	1 700	542 900	855,60	20,265	70,117						
52	Wetterfeld	6 000	1 816 200	3 676,30	19,336	67,676						
53	Wingershausen	5 500	1 034 500	1 456,50	31,201	156,005						
54	Wohnfeld	4 800	1 124 400	1 614,70	24,424	127,20						

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Umlagen in vier Zielen, und zwar in beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September und November 1919 erhoben werden sollen.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Kreisamt Oppenheim vom 23. Januar 1920.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Armsheim	40 000	11 617 300	59 763,70	12,295	43,031	2610	0,986	3,451	Evang. Parochianen.
							295	1,067	3,734	Kath. „
2	Bechtolsheim	45 000	6 828 200	19 124,80	33,279	116,477				
3	Biebelnheim	15 600	4 404 900	21 570,60	13,049	45,672	560	0,620	2,168	Evang. „
							110	0,449	1,570	Kath. „
4	Bodenheim	96 740	21 954 700	145 072,40	11,195	49,739	820	0,778	3,457	Evang. „
							1750	0,258	1,146	Kath. „
5	Dalheim	27 000	4 765 200	21 973,90	19,354	80,900	1450	1,267	5,296	Evang. „
							121	0,866	3,620	Kath. „
6	Dexheim	32 000	4 914 600	27 215,10	20,482	80,597	1350	1,131	4,450	Evang. „
							600	2,553	10,046	Kath. „
7	Dienheim	48 000	9 095 200	100 032,10	9,643	39,218	1250	0,479	1,948	Evang. „
							1270	1,116	4,539	Kath. „
8	Dolgesheim	18 500	4 482 100	16 832,00	16,067	67,128	2450	2,412	10,077	Evang. „
							74	1,502	6,275	Kath. „
9	Eichloch	11 500	1 958 300	8 437,10	22,977	82,972	1712	4,041	14,592	Evang. „
10	Eimsheim	17 500	4 359 900	18 000,10	13,456	64,629	3000	3,385	16,258	Evang. „
							191	1,075	5,163	Kath. „
11	Ensheim	14 781	3 846 500	31 812,60	8,675	35,974	840	0,666	2,761	Evang. „
							225	0,981	4,067	Kath. „
12	Friesenheim	13 800	2 949 100	17 507,20	12,725	57,390	150	0,210	0,947	Evang. „
							150	0,477	2,151	Kath. „
13	Gabsheim	18 001	3 819 700	9 986,10	23,961	88,609				
14	Gau-Bickelheim	26 000	10 893 000	67 383,60	7,263	26,844	2500	0,904	3,342	Kath. „
15	Gau-Weinheim	20 900	3 580 800	24 953,50	16,972	59,401	785	1,019	3,567	Evang. „
							143	0,343	1,199	Kath. „
16	Guntersblum	70 000	25 195 400	140 934,30	7,861	35,618	657	0,111	0,503	Evang. „
							995	1,834	8,310	Kath. „
17	Hahnheim	25 500	11 147 700	44 665,10	8,929	34,805	1422	2,063	8,042	Evang. „
							370	2,064	8,045	Kath. „
18	Hillesheim	16 800	4 853 800	15 345,20	16,431	57,508	1617	2,426	8,492	Evang. „
19	Köngernheim	14 000	2 908 800	10 413,00	19,075	81,164				
20	Lörzweiler	27 500	4 488 600	29 574,70	17,259	66,792	884	0,577	2,233	Kath. „
21	Ludwigshöhe	13 000	2 098 600	23 351,10	9,699	46,953	643	0,622	3,011	Kath. „
22	Mommenheim	33 000	5 890 000	25 318,50	22,120	78,880	1000	1,037	3,698	Evang. „
							507	1,166	4,158	Kath. „
23	Nackenheim	42 000	11 523 000	60 807,10	10,951	48,316	120	0,879	3,878	Evang. „
							2812	0,965	4,258	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden: Umlagenbedarf M	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens M	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer M	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer	Sonstige Ausschläge: Umlagenbedarf M	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 M Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 M staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
24	Nieder-Saulheim	100 000	19 974 600	117 054,60	15,674	58,683	3914	0,787	2,948	Evang. Parochianen.
							567	0,565	2,115	Kath. „
25	Nierstein	232 000	50 322 700	259 811,40	10,329	69,287	3650	0,250	1,677	Evang. „
							3500	0,651	4,367	Kath. „
26	Ober-Hilbersheim	24 500	5 638 400	32 289,50	14,463	50,621	6230	4,540	15,888	Evang. „
							1057	4,042	14,147	Kath. „
27	Ober-Saulheim	18 279	3 851 900	23 111,60	15,308	53,577	1386	1,465	5,129	Evang. „
28	Oppenheim	249 000	65 473 000	343 138,10	9,226	54,959	3300	0,577	3,437	Kath. „
29	Partenheim	22 500	7 809 300	41 384,70	10,050	35,404	1097	0,526	1,852	Evang. „
30	Schimsheim	10 000	4 022 500	19 478,70	9,225	32,288	160	0,487	1,703	Evang. „
							635	0,882	3,087	Kath. „
31	Schornsheim	30 000	8 217 800	30 306,50	14,911	58,556	2640	1,516	5,952	Evang. „
							160	1,880	7,383	Kath. „
32	Schwabsburg	29 200	5 632 100	30 301,70	15,258	68,005	4732	2,755	12,279	Evang. „
							84	0,937	4,176	Kath. „
33	Selzen	35 000	7 514 200	29 671,10	17,127	74,588	3200	1,746	7,604	Evang. „
							250	2,682	11,680	Kath. „
34	Spiesheim	32 400	6 306 700	36 915,60	16,851	58,979	1460	1,264	4,423	Evang. „
							225	2,401	8,402	Kath. „
35	Sulzheim	24 052	4 247 000	23 569,50	19,247	67,365	990	0,835	2,922	Kath. „
36	Udenheim	20 000	6 520 500	41 733,60	9,446	33,165	1471	0,832	2,920	Evang. „
							111	0,425	1,490	Kath. „
37	Undenheim	48 000	10 407 400	36 079,80	19,885	75,680	2965	1,622	6,173	Evang. „
							430	1,310	4,984	Kath. „
38	Vendersheim	16 583	3 222 500	25 293,00	13,200	48,746	1290	2,069	7,642	Evang. „
							520	0,930	3,435	Kath. „
39	Wald-Uelversheim	26 300	10 206 200	48 389,50	8,109	37,245	1908	0,719	3,302	Evang. „
							186	0,946	4,345	Kath. „
40	Wallertheim	33 000	13 221 400	56 680,30	9,635	35,746	4600	2,109	7,825	Evang. „
							145	0,543	2,014	Kath. „
41	Weinolsheim	22 000	5 273 900	26 463,00	12,976	57,276	1439	1,526	6,736	Evang. „
							600	0,853	3,765	Kath. „
42	Wintersheim	8 500	2 785 600	11 567,00	10,634	47,874	583	1,074	4,835	Evang. „
43	Wörrstadt	80 000	16 861 000	71 447,80	18,985	67,168	3460	1,461	5,168	Evang. „
							700	1,254	4,437	Kath. „
44	Wolfsheim	50 000	3 747 200	23 355,10	39,916	150,044	1700	1,609	6,046	Evang. „
							185	1,311	4,929	Kath. „

Namensveränderungen.

1. Am 15. Januar wurde dem Former Leonhard Johann zu Heidelberg, geboren am 25. September 1885 zu Ober-Schönmattenwag, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Knaup", —
2. am 17. Januar wurde der Gertrude Sophie Suppes zu Lorsch, der am 30 September 1919 zu Lorsch geborenen Tochter des Kaufmanns Karl Suppes daselbst, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Elisabeth", in der Reihenfolge Gertrude Sophie Elisabeth, —
3. am 24. Januar wurde dem Klaus Krüger zu Gießen, geboren daselbst am 28. Dezember 1919 als Sohn des Referendars Georg Krüger zu Gießen, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft die weiteren Vornamen „Gustav Otto", in der Reihenfolge Klaus Gustav Otto, —

4. am 29. Januar wurde der am 14. November 1919 zu Bensheim geborenen Elsa Hölzel, Tochter des Hilfspolizeibeamten Jakob Hölzel zu Bensheim, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Margarete", in der Reihenfolge Elsa Margarete — zu führen.

Dienstnachrichten.

1. Am 1. Januar wurde der Präsident des Landesernährungsamts, Abgeordneter Hermann Neumann zum Präsidenten der Staatsschuldenverwaltung bestellt und bis auf weiteres mit der oberen Leitung der Geschäfte der Abteilung des Landesernährungsamts für Volksernährung beauftragt;
2. an demselben Tage wurde der Präsident der Staatsschuldenverwaltung, Abgeordneter Philipp Uebel zum Präsidenten des Landesernährungsamtes bestellt und zunächst mit der oberen Leitung der Abteilung für Landwirtschaft im Landesernährungsamt, sowie mit der Versehung der Geschäfte des Präsidenten der Staatsschuldenverwaltung beauftragt;
3. am 2. Januar wurde der Lehramtsassessor Ludwig Hesse zu Barcelona zum Oberlehrer, —
4. an demselben Tage wurde der Lehramtsassessor Rudolf Nuß, vorher in Madrid, zurzeit zu Gernsheim, zum Oberlehrer — ernannt;
5. am 3. Januar wurde der Steueraufseher Theodor Freymann zu Reichelsheim in den Aufsichtsbezirk Ober-Ramstadt, mit dem Wohnorte Ober-Ramstadt, vom Tage des Dienstantritts an, —
6. an demselben Tage wurde der Steueraufseher Christian Hoffmann zu Lampertheim in den Aufsichtsbezirk Reichelsheim, mit dem Wohnort Reichelsheim, vom Tage des Dienstantritts an, —
7. an demselben Tage wurde der Steueraufseher Ludwig Schwinn zu Bensheim an das Hauptsteueramt Offenbach, mit dem Wohnorte Offenbach, — versetzt;
8. am 5. Januar wurde der Kreisgeometer Wilhelm Ferbert zu Osthofen zum Revisionsgeometer bei dem Katasteramt ernannt;
9. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Feier aus Frei-Laubersheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, —
10. am 9. Januar wurde der Schulamtsanwärterin Margarete Kalkhof aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Maar, Kreis Lauterbach, —
11. am 10. Januar wurde dem Schulamtsanwärter Peter Kadel aus Hornbach die Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Mumbach, Kreis Heppenheim, —
12. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Rebscher aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Haingrund, Kreis Erbach, — übertragen;
13. am 12. Januar wurde der Feldbereinigungskommissär, Kreisamtmann Dr. Ernst Pabst zum Ministerialamtmann bei dem Ministerium des Innern, —
14. an demselben Tage wurde der Regierungsassessor Hans Göbel zu Friedberg zum Feldbereinigungskommissär mit der Amtsbezeichnung „Kreisamtmann" — ernannt;
15. am 13. Januar wurde dem Lehrer Karl Heß aus Zahmen die Lehrerstelle an der Volksschule zu Michelau, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom 16. Januar an, übertragen;
16. an demselben Tage wurden die Steueraufseher Philipp Hartmann zu Offenbach zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Langen, Konrad Stock zu Worms zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Zwingenberg und Bernhard Herm zu Höchst i. O. zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Babenhausen, vom Tage des Dienstantritts an, —
17. am 15. Januar wurde Peter Heißt aus Eberstadt zum Kanzleiassistenten bei der Kanzlei des Landesfinanzamts zu Darmstadt — ernannt;
18. an demselben Tage wurde der Dammwärter Josef Selzer zu Guntersblumer Fahrt auf die Dammwärterstelle zu Heidenfahrt, mit Wirkung vom 1. Februar an, versetzt;
19. am 16. Januar wurden der Staatsanwaltschaftsobersekretär bei der Staatsanwaltschaft zu Mainz Philipp Benz zum Landgerichtsobersekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, der Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Wilhelm Kirn zum Staatsanwaltschaftsobersekretär bei der Staatsanwaltschaft zu Mainz, der Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Wörrstadt Philipp Hetterich zum Amtsgerichtsobersekretär bei dem

Amtsgericht Wörrstadt, der Justizpraktikant Otto Ranft zu Offenbach zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Offenbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an, —

20. am 17. Januar wurde die Gefangenwärterin am Landgerichtsgefängnis zu Mainz Therese Wichmann zur Gefangenaufseherin an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 17. Februar an, — ernannt;
21. am 19. Januar wurde dem Lehrer Johannes Weber zu Wald-Michelbach eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Neckarsteinach, Kreis Heppenheim, —
22. am 20. Januar wurden dem Lehrer Adolf Steffen zu Lorsch und dem Schulamtsanwärter Philipp Seiler aus Horchheim Lehrerstellen an der katholischen Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
23. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Franziska Fels aus Hackenheim eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Alzey, — übertragen;
24. am 21. Januar wurde der Maler Otto Rückert aus Würzburg zum Hauptlehrer an der Kunstgewerbeschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
25. am 23. Januar wurde der Finanzpraktikant Karl Müller zu Gießen zum Kanzlei- und Registraturbeamten mit dem Titel „Sekretär" bei dem Verwaltungsausschuß der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 23. September 1919 an, —
26. am 24. Januar wurde der Stellenanwärter Jakob Nagel aus Steinbach, Kreis Gießen, zum Schuldiener an der Oberrealschule zu Alsfeld, —
27. am 26. Januar wurde der Bausekretär Friedrich Schleenbecker aus Heuchelheim bei Gießen zum Ministerialbausekretär beim Landesamt für Wetter- und Gewässerkunde, mit Wirkung vom 1. Februar an, — ernannt;
28. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Lohr aus Büttelborn eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Egelsbach, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 an, —
29. am 29. Januar wurde dem Lehrer Johannes Baußmann zu Weinolsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wörrstadt, Kreis Oppenheim, —
30. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johannes Leonhard Kliemesch zu Biebelnheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
31. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Elisabeth Ott aus Dieburg eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, — übertragen.

Dienstentlassungen.

1. Am 15. Januar wurde der Oberzollrevisor bei dem Hauptsteueramt Mainz, Rechnungsrat Eduard Obmann zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Oktober 1919 an, aus dem Staatsdienst, —
2. an demselben Tage wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Heidesheim, Kreis Bingen, Rosa Schmitz auf ihr Nachsuchen vom 1. Januar an aus dem Schuldienst, —
3. am 19. Januar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Pfungstadt Anna Rodenbach auf ihr Nachsuchen vom 15. Februar an aus dem Schuldienst, —
4. am 24. Januar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Pfungstadt Anna Ries auf ihr Nachsuchen vom 1. April an aus dem Schuldienst, —
5. am 28. Januar wurde der Kreissekretär Joh. Adam Schneider zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, aus dem Staatsdienst, —
6. am 2. Februar wurde der Zollsekretär Käge, zurzeit bei der Bezirkskasse Darmstadt, auf sein Nachsuchen vom 1. April an aus dem Staatsdienst — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 4. Dezember 1919 wurde der Rottenführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Weil zu Wahlheim vom 1. Januar 1920 an, —

2. am 6. Dezember 1919 wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ernst Hartenbach zu Saarbrücken auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1920 an, —
3. am 8. Dezember 1919 wurde der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Franz Schöll zu Mainz auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1920 an, —
4. an demselben Tage wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Schmitt zu Mainz vom 1. Februar 1920 an, —
5. am 9. Dezember 1919 wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christoph Mehler zu Hofheim i. T. vom 1. Januar 1920 an, —
6. am 10. Dezember 1919 wurde der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Eberhardt zu Darmstadt vom 1. Januar 1920 an, —
7. am 14. Dezember 1919 wurde der Forstwart der Forstwartei Kiliansherberge, Oberförsterei Feldkrücken, Förster Johannes Reeg zu Forsthaus Kiliansherberge auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an, —
8. am 15. Dezember 1919 wurde der Lehrer Georg Kassel zu Bingen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an, —
9. an demselben Tage wurden die Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ernst Heß und Karl Lichtenecker zu Mainz auf ihr Nachsuchen vom 1. Januar 1920 an, —
10. am 19. Dezember 1919 wurde der Gütervorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Specht zu Mainz auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1920 an, —
11. am 20. Dezember 1919 wurde der Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim Georg Holzmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
12. am 22. Dezember 1919 wurde der Lehrer an der Volksschule zu Arheilgen Jakob Friedrich Steiger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Februar 1920 an, —
13. an demselben Tage wurden der Weichensteller Jakob Müller zu Nauheim bei Groß-Gerau und der Bahnwärter Joseph Heinrich zu Budenheim, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. Januar 1920 an, —
14. am 31. Dezember 1919 wurde die Lehrerin Margarete Zimmermann an der Volksschule zu Mainz, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an, —
15. am 5. Januar wurde der Hauptstaatskassesekretär, Rechnungsrat Heinrich Rühl zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
16. am 6. Januar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Haas zu Gensingen vom 1. Februar an, —
17. am 14. Januar wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Albert Schulz zu Aschaffenburg auf sein Nachsuchen vom 1. Februar an, —
18. am 15. Januar wurde der Lehrer Georg Becker zu Dorn-Assenheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate während mehr als 50 Jahre geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
19. am 16. Januar wurde der Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Wörrstadt Jakob Ambach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
20. am 17. Januar wurde der Werkführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Becker zu Gießen auf sein Nachsuchen vom 1. Februar an, —
21. am 20. Januar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Aspisheim, Kreis Bingen, Andreas May auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Februar an, —
22. am 21. Januar wurde der Zollsekretär beim Hauptsteueramt Gießen Hermann Adolph zu Gießen auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. April an, —
23. am 24. Januar wurde der Reallehrer an der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift“ bei Darmstadt Heinrich Roth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

in den Ruhestand versetzt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 18. März 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Robert Seckler, Azetylen-, Schweiß- und Lichtindustrie in Crefeld). (S. 25.) — 2. Bekanntmachung, Zurücknahme der Genehmigung der Kraftfahrzeuglinie zwischen Ober-Ramstadt und Brandau betreffend. (S. 25.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg nachträglich zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919. (S. 26.) — 4. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 26.) — 5. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 27.) — 6. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen und besonderen Ausschläge für das Rechnungsjahr 1919. (S. 27.) — 7. Namensveränderungen. (S. 31.) — 8. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 31.) — 9. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 31.) — 10. Dienstnachrichten. (S. 31.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Robert Seckler, Azetylen-, Schweiß- und Lichtindustrie in Crefeld).

Die Größen 1—5 des Azetylenschweißapparates K. R. V. der Firma Robert Seckler, Azetylen-, Schweiß- und Lichtindustrie in Crefeld, die gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 37 durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 1916 zugelassen worden sind, werden nunmehr auch, wie die Größe 6 des gleichen Apparates, gemäß § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 16 in widerruflicher Weise zugelassen. Typennummer A 16 umfaßt sonach künftig die Größen 1—6. Die Fabrikschilder der Apparate müssen mit dem Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins München-Gladbach versehen sein.

Darmstadt, den 16. Dezember 1919.

Hessisches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, Zurücknahme der Genehmigung der Kraftfahrzeuglinie zwischen Ober-Ramstadt und Brandau betreffend.

Die dem Emanuel Friebis in Ober-Ramstadt auf Grund der Reichsverordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 und der hessischen Ausführungsverordnung dazu vom 25. April 1919 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilte Erlaubnis, zwischen Ober-Ramstadt und Brandau Personen mittels Kraftwagens gegen Entgelt zu befördern, wird hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zurückgenommen, weil Friebis den Kraftwagenverkehr eingestellt hat und als Unternehmer des Betriebes nicht mehr in Betracht kommt.

Darmstadt, den 16. Februar 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg nachträglich zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Wiebelsbach	2000	2 044 200	6553,20	4,269	17,202
2	Frau-Nauses	200	453 000	977,00	2,172	10,401
3	Schloß-Nauses	210	231 300	194,60	6,214	34,049

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1919 und Januar und März 1920 stattfindet.

Dieburg, den 6. Dezember 1919.

Hessisches Kreisamt Dieburg.

In Vertretung: Ganß.

Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Birkenau	272	192 500	363,60	7,719	34,048
2	Heppenheim	1600	1 179 000	3080,05	1,532	7,12
3	Hirschhorn	70	305 000	615,00	1,282	5,027
4	Neckar-Steinach	610	505 400	755,00	6,418	37,828
5	Rimbach	2667	853 600	1837,20	14,879	76,034
6	Viernheim	2500	2 444 900	5646,05	1,086	6,37

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar bei Heppenheim in den Monaten Mai, August, November 1919 und Februar 1920, in den übrigen Gemeinden in den Monaten Februar, Mai, August und November 1919 stattfinden soll.

Heppenheim, den 12. Februar 1920.

Hessisches Kreisamt Heppenheim.

In Vertretung: Hammann.

Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Budgetperiode			Ausschlag für 1919				
		Zeitraum	Dauer in Jahren	Jahr der Periode	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Altenstadt	1919/21	3	1	1 000	572 800	1 538,10	5,634	44,022
2	Altwiedermus	1919/21	3	1	300	360 900	881,00	3,077	21,444
3	Bindsachsen	1917/19	3	3	25	110 900	252,00	0,890	5,977
4	Büdingen mit Lorbach	1919/20	2	1	2 590	2 053 900	8 405,60	2,421	24 894
5	Düdelsheim	1919	1	1	1 100	530 200	991,10	9,720	59,000
6	Echzell mit Gettenau	1919	1	1	1 460	517 100	1 120,50	12,639	71,977
7	Eckartshausen	1918/20	3	2	—	—	—	—	—
8	Glauberg mit Stockheim	1918/20	3	2	266	191 500	369,50	6,248	39,612
9	Himbach mit Hainchen	1917/19	3	3	160	783 800	1 952,00	0,780	5,067
10	Höchst a. d. N.	1917/19	3	3	120	121 800	250,00	3,257	32,137
11	Lindheim	1918/20	3	2	466	431 200	900,00	4,650	29,500
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1917/19	3	3	2 100	1 157 800	2 412,00	7,437	51,366
13	Nieder-Mockstadt	1919,21	3	1	450	291 200	552,60	6,306	48,202
14	Ortenberg mit Bleichenbach	1919	1	1	680	283 000	622,00	10,510	61,505
15	Rohrbach	1917/19	3	3	285	490 200	1 152,00	1,978	16,314
16	Wenings	1919	1	1	500	544 700	1 319,00	3,275	24,369

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in vier Zielen, und zwar im Monat März stattfinden soll.

Büdingen, den 20. Februar 1920.

Hessisches Kreisamt Büdingen.

Boeckmann.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Gemeindeumlagen und besonderen Ausschläge für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Affolterbach	12 000	1 673 700	2753,60	39,342	196,666	1852	7,380	36,890	Evang. Parochialuml.
							29	2,316	11,585	Kath. „
2	Albersbach	3 400	400 900	710,70	43,928	230,609	218	2,933	15,399	Evang. „
							1	0,568	3,000	Kath. „
3	Aschbach	8 000	1 026 800	2494,50	33,106	184,434	330	3,462	19,288	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
4	Birkenau	48 000	9 181 700	29 834,60	21,482	94,777	2 050	2,455	10,831	Evang. Parochialuml.
							2 940	2,511	11,080	Kath. "
5	Bonsweiher	7 000	1 043 900	1 915,10	34,977	174,859	479	2,769	13,842	Luth. "
							10	2,353	11,552	Reform. "
							30	2,854	14,272	Kath. "
6	Brombach	1 300	279 600	377,60	31,569	110,524	129	3,712	12,990	Kath. "
7	Darsberg	4 600	404 900	1 112,60	57,913	202,696	52	0,728	2,548	Evang. "
							37	8,980	31,430	Kath. "
8	Dürr-Ellenbach	1 300	204 200	94,00	54,829	191,904	5	4,545	15,893	Evang. "
9	Ellenbach	10 000	1 606 800	3 287,60	30,938	152,963	520	1,794	8,868	Evang. Parochialuml. zu Ellenbach.
							11	1,057	5,224	Desgl. zu Seehof.
							26	2,305	11,388	Kath. Parochialuml.
10	Erbach	3 900	671 900	1 913,70	26,823	109,623	411	2,958	12,089	Kath. "
11	Erlenbach	4 300	545 800	1 410,80	31,641	182,382	223	1,795	10,345	Evang. "
							10	1,984	11,420	Kath. "
12	Eulsbach	1 500	337 100	722,00	22,305	103,615	126	1,908	8,861	Evang. "
							2	—	18,182	Kath. "
13	Fahrenbach	5 600	1 265 500	2 078,00	28,101	98,354	133	3,703	12,960	Evang. "
							449	3,246	11,362	Kath. "
14	Fürth mit Fürther Zentwald	23 000	5 397 000	13 032,10	19,646	95,126	996	3,033	14,685	Evang. "
							2 145	3,156	15,282	Kath. "
15	Gadern	4 500	603 500	859,00	48,903	180,296	307	3,632	13,392	Kath. "
16	Gorxheim mit Kunzenbach	9 200	677 300	2 239,70	50,731	257,356	30	4,478	22,700	Evang. "
							416	2,607	13,224	Kath. "
17	Gras-Ellenbach	6 000	1 054 000	1 294,60	38,785	147,697	800	6,408	24,402	Evang. "
							16	3,960	15,065	Kath. "
18	Grein mit Michelbuch	2 450	245 900	423,60	58,347	239,631	47	1,318	5,413	Evang. "
19	Hambach	12 000	2 817 700	10 635,80	15,694	71,249	10	2,439	11,073	Evang. Parochialuml. zu Unter-Hambach.
							112	0,642	2,917	Desgl. z. Ob.-Hambach.
							4 030	7,868	35,722	Kath. Parochialuml.
20	Hammelbach	14 000	2 216 500	4 489,90	34,315	142,408	1 509	6,636	27,537	Evang. "
							112	3,566	14,883	Kath. "
21	Hartenrod	4 000	429 600	626,10	58,824	235,256	36	4,333	17,333	Evang. "
							202	3,616	14,460	Kath. "
22	Heppenheim	280 000	34 032 500	112 437,10	32,447	150,816	3 964	2,271	10,554	Evang. "
							12 200	2,621	12,184	Kath. "
23	Hirschhorn	47 850	7 602 100	21 488,10	29,855	117,061	2 230	4,873	19,107	Evang. "
							1 397	1,521	5,964	Kath. "
24	Hornbach	5 400	805 100	1 475,70	37,733	160,066	366	2,668	11,317	Evang. "
							9	2,744	11,677	Kath. "
25	Igelsbach	700	275 400	624,00	13,744	51,506	28	1,443	5,350	Evang. "
							225	7,221	27,661	Kath. "
26	Kallstadt	1 000	252 000	426,60	22,696	100,340	29	1,849	8,170	Evang. "
							25	0,925	4,086	Kath. "
27	Kirschhausen	9 300	1 958 400	5 007,20	24,373	90,402	9	1,515	5,619	Evang. "
							2 708	8,107	30,069	Kath. "
28	Kocherbach	4 500	514 200	653,90	60,557	211,982	11	12,500	—	Evang. "
							243	3,463	12,748	Kath. "

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
29	Kreidach	4 600	766 500	1 835,40	32,650	114,275	664	5,735	20,071	Evang. Parochialuml.
							20	2,073	7,254	Kath. „
30	Kröckelbach	1 600	359 100	474,60	30,465	106,620	154	3,404	11,914	Kath. „
31	Krumbach	7 000	1 254 500	2 043,50	33,626	136,118	54	4,320	17,495	Evang. „
							524	3,520	14,248	Kath. „
32	Langenthal	3 800	1 118 400	3 900,00	15,302	53,557	236	3,240	11,340	Evang. „
							23	1,853	6,486	Kath. „
33	Lauten-Weschnitz	4 500	620 300	1 531,60	30,531	170,155	157	—	—	Luth. „
							148	—	—	Reform. Parochialuml. zu Schlierbach.
							17	—	—	Kath. Parochialuml.
34	Linnenbach	2 600	762 900	1 417,50	18,034	86,361	232	—	—	Reform. „
							52	—	—	Luth. „
35	Litzelbach	2 100	336 300	338,70	44,229	180,860	2	0,565	2,350	Evang. „
							132	3,519	14,400	Kath. „
36	Löhrbach	8 500	1 227 600	3 349,20	32,039	136,357	8	2,346	9,985	Evang. „
							520	2,062	8,744	Kath. „
37	Lörzenbach	6 400	1 271 900	1 981,80	32,562	113,961	131	3,066	10,732	Evang. „
							246	3,219	11,267	Kath. „
38	Mackenheim mit Schnorrenbach	1 500	348 900	654,50	25,952	90,840	21	2,760	9,670	Evang. „
							105	2,309	8,082	Kath. „
39	Mitlechtern	3 800	680 300	2 672,40	20,040	91,179	180	—	—	Evang. „
							52	2,069	9,418	Kath. „
							120	—	—	Reform. „
40	Mittershausen mit Scheuerberg	1 000	993 000	2 524,80	4,497	21,921	194	—	—	Reform. „
							147	—	—	Luth. Parochialuml. zu Mitterhausen.
							43	—	—	Desgl. zu Scheuerberg.
							31	1,520	7,410	Kath. Parochialuml.
41	Mörlenbach	24 500	5 574 100	10 981,80	22,536	108,711	238	1,346	6,492	Evang. „
							1398	2,146	10,354	Kath. „
42	Neckarhausen	4 000	432 100	1 611,40	40,157	140,550	64	0,913	3,196	Evang. „
							216	11,849	41,472	Kath. „
43	Neckar-Steinach	54 500	110 207	49 149,90	13,629	80,329	2228	2,044	12,047	Evang. „
							4706	11,597	68,353	Kath. „
44	Nieder-Liebersbach	13 000	1 543 000	3 467,00	42,708	184,889	262	2,437	10,550	Evang. „
							1380	8,154	35,296	Kath. „
45	Ober-Abtsteinach	7 200	857 000	1 789,70	45,164	186,035	390	2,792	11,501	Kath. „
46	Ober-Laudenbach	6 300	623 400	2 036,60	46,701	166,396	275	3,596	12,813	Kath. „
47	Ober-Liebersbach	100	350 900	474,10	1,744	8,186	25	3,161	14,824	Evang. „
							103	2,449	11,504	Kath. „
48	Ober-Mumbach mit Geisenbach und Repsgrund	6 800	761 800	1 726,10	48,599	179,463	305	2,625	9,707	Evang. „
							48	2,709	10,006	Kath. „
49	Ober-Scharbach	3 500	399 600	634,30	56,306	197,068	286	6,779	23,728	Evang. „
							35	3,182	11,134	Kath. „
50	Ober-Schönmattenwag	2 000	1 073 100	1 674,40	11,574	45,269	636	4,592	17,961	Evang. „
							8	4,494	17,569	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoefflzienten in Pfennig auf			Ausschlagskoefflzienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
51	Reifen	11 800	1 743 900	3 456,80	34,914	165,219	625	2,005	9,487	Evang. Parochialuml.
							10	0,823	3,895	Kath. „
52	Rimbach	45 000	6 439 200	14 665,00	32,297	165,040	2700	2,651	13,546	Evang. „
							110	3,006	15,360	Kath. „
53	Rohrbach	800	126 900	168,50	37,209	194,546	41	3,004	15,692	Evang. „
							10	1,276	6,667	Kath. „
54	Siedelsbrunn	8 500	807 700	1 821,60	53,996	227,205	688	5,025	21,146	Evang. „
							4	1,843	7,752	Kath. „
55	Sonderbach	3 670	913 800	2 469,00	18,983	78,381	12	2,581	10,655	Evang. „
							1453	9,099	37,571	Kath. „
56	Steinbach	1 000	330 600	972,10	12,561	60,151	321	4,183	20,031	Kath. „
57	Trösel	10 400	1 170 100	3 658,50	40,924	153,382	2	—	11,765	Kath. „
							736	3,091	11,585	Evang. „
58	Unter-Abtsteinach	12 400	1 070 900	2 301,30	65,339	234,775	375	2,130	7,652	Kath. „
59	Unter-Flockenbach mit Eichelsberg	12 000	954 200	3 363,50	46,048	226,138	7	5,469	26,818	Evang. „
							662	2,704	13,280	Kath. „
60	Unter-Scharbach	4 000	465 000	884,10	49,869	190,145	532	7,587	28,931	Evang. „
							26	4,248	16,189	Kath. „
61	Unter-Schönmattenwag	14 500	2 471 500	3 530,10	38,004	144,680	84	3,806	14,496	Evang. „
							1192	4,731	18,019	Kath. „
62	Viernheim	350 000	29 258 300	122 416,10	34,668	203,050	1350	26,138	15,309	Evang. „
							9610	1,270	7,436	Kath. „
63	Böckelsbach	2 500	414 500	773,10	36,491	127,725	260	4,137	14,482	Evang. „
64	Wahlen	2 500	684 700	1 183,70	21,033	89,538	367	5,851	24,907	Evang. „
							142	3,810	16,224	Kath. „
65	Wald-Erlenbach	2 200	447 900	1 237,00	24,447	89,329	638	7,753	28,329	Kath. „
66	Wald-Michelbach	38 000	5 924 000	15 347,50	30,973	128,044	2850	4,391	18,152	Evang. „
							893	2,761	11,416	Kath. „
							31	2,724	11,250	Luth. Parochialuml. auf die Luth. zu Ober-Mengelbach.
67	Weiher	6 000	1 428 700	3 152,70	22,660	87,624	17	4,533	17,563	Evang. Parochialuml.
							476	2,154	8,330	Kath. „
68	Weschnitz	—	—	—	—	—				
69	Wimpfen	107 000	16 365 400	48 454,00	31,602	114,073	1100	0,657	2,371	Evang. Parochialuml. zu Wimpfen a. Berg und im Tal.
							110	0,604	2,180	Desgl. zu Hohenstadt.
							100	2,107	7,604	Desgl. zu Helmhof.
70	Zotzenbach	13 000	2 872 200	4 916,30	24,277	122,596	2158	4,439	22,418	Evang. Parochialuml.
							10	1,309	6,610	Kath. „

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1919, Januar und März 1920 stattfindet.

Heppenheim, den 16. Februar 1920.

Hessisches Kreisamt Heppenheim.

In Vertretung: Hammann.

Namensveränderungen.

1. Am 9. Januar wurde dem Sebastian Wilhelm Heinrich Ranft, geboren zu Darmstadt am 27. Oktober 1919 als Sohn des Heinrich Ranft daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Richard", —
2. am 7. Februar wurde dem Peter Georg Heinrich Hilß, geboren zu Bickenbach am 16. April 1917 als Sohn der Elisabeth Margarete Hilß, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Seyfried" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 20. Januar wurde der Rechtsanwalt Friedrich Körber, zurzeit zu Frankfurt a. M., zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Sieglitz zu Osthofen hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Osthofen aufgegeben.

Dienstnachrichten.

1. Am 24. Dezember 1919 wurde dem Bahnmeister Josef Kloos zu Wißen; dem Oberbahnassistenten Johannes Althaus zu Darmstadt; den Lokomotivführern Daniel Arndt, Friedrich Gnatz, Adam Habich, Heinrich Henkel, Heinrich Reul, Christian Scheuermann, Hermann Seitz, Heinrich Schweinhardt, Jakob Vogel und Johannes Wolff zu Frankfurt (M.), Wilhelm Eckhardt, Karl Göbel, Wilhelm Klingelhöfer, Heinrich Klotz, Ludwig Neurath, Friedrich Stein und Wilhelm Vogt zu Gießen, Ernst Janson zu Laubach; den Zugführern Georg Ahl zu Bad-Homburg, Peter Heng zu Frankfurt (M.), Heinrich Schmidt zu Gedern; dem Wagenmeister Josef Weber zu Dillenburg; den Unterassistenten Gustav Becker zu Renzendorf, Karl Dotzert zu Bebra, Franz Hedrich zu Fulda, Wilhelm Sänger zu Lauterbach (Hessen), Wilhelm Wiegel zu Alsfeld (Oberh.); den Weichenstellern I. Kl. Karl Harth zu Neu-Isenburg, Josef Wehner zu Fulda, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
2. am 15. Januar wurde der Lehramtsassessor Adam Ofenloch aus Bürstadt zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, mit Wirkung vom 16. Januar an, —
3. am 21. Januar wurden der Amtsgerichtsgehilfe Adam Rettig zu Fürth zum Büroassistenten bei dem Amtsgericht Fürth, mit Wirkung vom 18. Januar an, und der Amtsgerichtsgehilfe Heinrich Machleid zu Alsfeld zum Büroassistenten bei dem Amtsgericht Alsfeld, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
4. am 26. Januar wurde der Rechtsanwalt Theodor Kleinschmidt zu Darmstadt zum Notar mit dem Amtssitze zu Darmstadt, als Nachfolger des mit Wirkung vom 1. Februar an in den Ruhestand tretenden Notars, Geheimen Justizrats Dr. K. Kleinschmidt daselbst, mit Wirkung vom 1. Februar an, — ernannt;
5. am 28. Januar wurde den Lehrern Georg Reisinger aus Rimhorn, Georg Rückert zu Dreieichenhain, Friedrich Ludwig Schott zu Mainz, sowie den Schulamtsanwärtern Karl Jungk aus Fürfeld und Theodor Mandel aus Alzey Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt übertragen;
6. am 29. Januar wurde dem Zollsekretär Johann Eckelmann, zurzeit zu Offenbach, Offenbach als Dienstort zugewiesen;
7. am 30. Januar wurden der Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Altenstadt Johann Vogel, zurzeit zu Alzey, zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Alzey ernannt;

8. am 31. Januar wurde dem Schulamtsanwärter Philipp Engel aus Flomersheim (Pfalz) eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zwingenberg, Kreis Bensheim, —
9. am 3. Februar wurde dem Lehrer Friedrich Eberle zu Langen die Lehrerstelle an der Volksschule zu Michelnau, Kreis Büdingen, —
10. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Lautenschläger zu Michelnau, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Langen, Kreis Offenbach, — übertragen;
11. am 5. Februar wurde der Stellenanwärter Valentin Erbes aus Bubenheim, Kreis Bingen, zum Schuldiener an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach ernannt;
12. am 6. Februar wurde dem Schulamtsanwärter Johannes Göbel zu Affhöllerbach die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Seckmauern, Kreis Erbach, —
13. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Johann Weinsheimer aus Nieder-Saulheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Flonheim, Kreis Alzey, mit Wirkung vom 23. April 1919 an, — übertragen;
14. am 7. Februar wurde der Justizpraktikant Karl Friedrich zu Alsfeld zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Alsfeld, mit Wirkung vom 20. Februar an, ernannt;
15. an demselben Tage wurde der Militäranwärter, Offizierstellvertreter Ferdinand Herzberger aus Garbenteich zum Steueraufseher ernannt und ihm der Aufsichtsbezirk Büdingen mit dem Wohnsitz Büdingen zugewiesen;
16. am 10. Februar wurde der Schulamtsanwärter Heinrich Dern aus Gambach die II. Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Karben, Kreis Friedberg, übertragen;
17. am 11. Februar wurde der Verwaltungspraktikant Friedrich Ring zu Darmstadt zum Kreissekretär, mit Wirkung vom 1. Februar an, ernannt;
18. an demselben Tage wurde der Bausekretär Karl Winhart zu Mainz an das Wasserbauamt Worms, mit Wirkung vom 1. April an, versetzt;
19. am 12. Februar wurde der Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Otto Lippert zu Darmstadt zum ständigen Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Finanzrat", —
20. am 14. Februar wurde der Amtsgerichtsgehilfe Adam Jäger zu Lorsch zum Büroassistenten bei dem Amtsgericht Lorsch, mit Wirkung vom 27. Februar an, —
21. an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Landgerichtsgefängnis zu Mainz Otto Franz Weißmantel zum Oberaufseher am Amtsgerichtsgefängnis zu Worms — ernannt;
22. am 17. Februar wurde dem Lehrer Karl Gaul zu Freimersheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Affolterbach, Kreis Heppenheim, —
23. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Kolb aus Rüsselsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, —
24. am 18. Februar wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Adrian aus Osthofen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Langen, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 12. April an, —
25. am 19. Februar wurde dem Lehrer Heinrich Köppel zu Nieder-Liebersbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weiterstadt, Kreis Darmstadt, —
26. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Johann Stauth aus Worms eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, —
27. am 23. Februar wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Knös aus Raunheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Crumstadt, Kreis Groß-Gerau, —
28. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Krumb aus Dornheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Stockstadt, Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
29. der Provinzialdirektor der Provinz Rheinhessen, Geheimerat Best ist unter Belassung in seiner bisherigen Dienststellung und der Bezüge aus derselben zum Landeskommissar der besetzten hessischen Gebietsteile ernannt und als solcher ermächtigt worden, die hessische Regierung und die sämtlichen hessischen Behörden des besetzten Gebiets gegenüber dem Delegierten der hohen Kommission bei der Provinz Rheinhessen und dem Oberkommando der französischen Rheinarmee in Mainz zu vertreten;
30. die Versetzung des Lehrers Johannes Baußmann zu Weinolsheim nach Wörrstadt wurde zurückgenommen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 26. März 1920.

Inhalt: 1. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 33.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bingen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 35.) — 3. Übersicht über die in der israelitischen Religionsgemeinde Darmstadt zu erhebende Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1919. (S. 37.) — 4. Bekanntmachung, die Erhebung eines 7. Zieles Gemeindeumlage in der Stadt Alsfeld für das Rechnungsjahr 1919 betreffend. (S. 37.) — 5. Namensveränderungen. (S. 37.) — 6. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 38.) — 7. Dienstnachrichten. (S. 38.) — 8. Dienstentlassungen. (S. 38.) — 9. Ruhestandsversetzungen. (S. 38.) — 10. Sterbefälle. (S. 39.)

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
1	Assenheim . . .	40 000	7 790 700	26 871,90	19,24	93,2				
2	Bad-Nauheim . .	699 780	121 573 500	227 626,80	29,7	148,8	14 580	1,044	5,226	Evangel. Einwohner.
							5 600	1,974	10,02	Kathol. „
3	Bauernheim . .	8 500	1 729 600	5 550,60	22,56	82,8				
4	Beienheim . . .	12 700	2 745 900	7 376,30	21,32	92,8	620	1,212	5,28	Auf das Steuerkapital der Immersteuerbaren.
5	Bodenrod . . .	1 000	351 300	893,10	15,08	52,8				
6	Bönstadt	15 300	3 792 900	8 627,10	19,24	92,8				
7	Bruchenbrücken . .	21 500	5 246 800	16 866,70	14,48	82,4				
8	Büdesheim . . .	32 000	8 056 300	24 349,30	15,6	80,0	850	0,428	2,2	Wie Ord.-Nr. 4.
9	Burg-Gräfenrode .	4 000	2 678 700	9 024,00	6,32	25,56				
10	Butzbach	169 993	28 864 800	85 594,00	20,64	129,0	5 500	0,78	4,86	Evangel. Einwohner.
							800	2,178	13,62	Kathol. „
11	Dorheim	28 750	5 567 700	15 779,30	22,28	103,6				
12	Dorn-Assenheim .	9 900	3 458 200	7 905,60	12,92	68,8				
13	Dortelweil . . .	23 000	4 581 200	20 216,00	16,48	76,4	30	0,568	2,64	Kathol. „
14	Fauerbach v. d. H.	5 000	4 687 200	7 201,10	4,88	37,7				
15	Friedberg-Fauerbach	639 933	97 158 200	338 551,20	21,96	126,0	16 050	1,056	6,06	Evangel. Einwohner Stadtteil Friedberg.
							8 000	2,526	14,52	Kathol. Einwohner Stadtteil Friedberg.
							2 150	1,206	6,90	Evangel. Einwohner Stadtteil Fauerbach.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ			
16	Gambach	31 000	7 157 200	16 805,40	19,84	100,0	1070	0,867	4,37	Evangel. Kirche.
							1750	1,2	6,02	Wie Ord.-Nr. 4.
17	Griedel	29 270	5 896 700	10 200,70	23,6	150,56	1097	0,884	5,68	Wie Ord.-Nr. 4.
18	Groß-Karben	32 000	7 372 400	22 984,70	16,36	86,8				
19	Harheim	22 000	4 674 600	15 627,40	16,44	91,6				
20	Haufen	200	163 600	558,90	5,58	19,5				
21	Heldenbergen	16 450	8 029 900	23 932,30	8,44	40,4	100	0,844	4,04	Evangel. Einwohner.
							350	0,26	1,248	Kathol. „
22	Hoch-Weisel	6 500	3 352 800	6 099,80	8,52	59,74				
23	Holzhausen	7 000	3 182 500	10 915,40	9,88	35,44	1510	2,604	9,36	Evangel. „
24	Ilbenstadt	36 050	5 916 800	18 899,10	28,72	100,8	220	0,36	1,260	Evangel. „
							1520	2,484	8,76	Kathol. „
25	Kaichen	6 600	4 193 300	11 667,30	6,72	32,44				
26	Kirch-Göns	20 000	4 026 200	9 008,40	22,16	123,0				
27	Klein-Karben	8 000	4 577 900	18 090,80	5,76	29,64				
28	Kloppenheim	9 800	3 136 400	8 658,80	14,04	62,4				
29	Maibach	2 500	503 600	1 140,60	24,04	111,5				
30	Massenheim	12 000	2 131 300	6 282,40	23,88	110,0				
31	Melbach	23 400	7 132 000	17 213,00	14,88	74,4	1248	0,800	4,04	Wie Ord.-Nr. 4.
32	Münster	3 000	922 800	1 943,60	14,09	83,62				
33	Münzenberg	23 000	4 498 300	9 472,70	26,2	118,4				
34	Langenhain	9 000	2 040 500	7 807,00	16,39	72,5				
35	Nieder-Erlenbach	27 620	7 229 800	22 481,80	14,08	77,6	29	0,344	1,92	Kathol. Einwohner.
36	Nieder-Eschbach	28 000	7 825 200	19 756,50	13,16	89,6	2018	4,8	—	Parzellenbesitzer, mit Ausnahme derjenigen von Häusern und Wald.
37	Nieder-Florstadt	30 000	6 565 300	19 209,10	18,8	92,0	800	0,500	2,452	Wie Ord.-Nr. 4.
38	Nieder-Mörlen	13 000	3 208 800	6 883,20	23,2	80,8				
39	Nieder-Rosbach	11 000	3 711 000	8 956,80	14,96	60,8				
40	Nieder-Weisel	19 000	8 988 300	16 830,80	11,59	51,0	1948	1,19	5,22	Wie Ord.-Nr. 4.
41	Nieder-Wöllstadt	26 400	8 906 800	31 259,00	11,4	52,0	175	2,776	12,44	Kathol. Einwohner.
42	Ober-Erlenbach	22 500	4 772 100	16 636,20	16,6	87,6	800	0,748	3,944	Kathol. „
43	Ober-Eschbach	16 000	7 064 700	15 074,40	9,6	61,2				
44	Ober-Florstadt	4 000	1 389 100	2 098,90	17,24	76,4	1300	5,76	25,56	Wie Ord.-Nr. 4.
45	Ober-Mörlen	32 600	6 486 300	17 583,70	25,8	90,4				
46	Ober-Rosbach	19 000	7 268 500	22 711,80	9,76	52,4				
47	Ober-Wöllstadt	22 000	3 978 700	15 605,10	21,92	85,2	935	1,04	4,12	Kathol. Einwohner.
48	Ockstadt	34 000	7 996 400	24 084,00	16,52	86,4	2100	1,316	6,88	Kathol. „
49	Oes	270	49 300	19,70	48,00	182,0				
50	Okarben	30 000	6 688 200	23 516,80	16,72	80,0				
51	Oppershofen	18 500	3 264 600	5 594,50	34,14	131,5	1340	2,68	10,3	Wie Ord.-Nr. 4.
							1600	7,43	—	Wie Ord.-Nr. 36.
52	Ossenheim	8 200	3 075 400	10 093,50	10,8	48,4				
53	Ostheim	12 700	4 458 400	6 586,00	15,64	86,96				
54	Petterweil	14 000	4 618 800	14 061,10	12,20	59,6				
55	Pohl-Göns	15 000	3 400 300	6 578,60	20,52	122,0				
56	Reichelsheim	19 300	8 516 200	18 945,20	9,76	58,0				
57	Rendel	17 000	7 275 500	18 939,10	9,52	53,2	500	0,284	1,588	Wie Ord.-Nr. 4.
58	Rockenberg	41 000	4 837 400	13 203,20	43,3	151,9	390	3,14	11,0	Evangel. Einwohner.
							950	1,09	3,81	Wie Ord.-Nr. 4.
59	Rodheim	13 000	11 614 300	33 951,80	4,76	22,0				
60	Rödgen	9 200	1 297 100	4 730,30	29,48	113,6				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
61	Schwalheim	26 000	4 746 900	16 450,70	19,16	102,8				
62	Södel	11 000	3 769 200	7 563,00	13,36	78,8				
63	Staden	11 000	2 074 600	6 000,00	21,68	108,4				
64	Stammheim	2 000	3 303 600	7 969,30	3,272	11,52				
65	Steinfurth	30 000	5 602 700	11 429,90	27,33	128,52	1350	1,23	5,79	Wie Ord.-Nr. 4.
66	Straßheim	2 500	877 400	1 827,00	14,12	69,2				
67	Trais-Münzenberg	10 900	1 951 000	2 483,20	31,92	188,4	187	0,632	3,72	Wie Ord.-Nr. 4.
68	Vilbel	196 000	21 946 100	89 589,50	24,66	158,4	4600	0,78	5,034	Evangel. Einwohner.
							1480	1,236	7,98	Kathol. "
69	Weckesheim	10 500	3 281 700	5 661,40	16,00	92,8	1000	1,52	8,84	Wie Ord.-Nr. 4.
70	Wisselsheim	9 000	1 539 500	2 986,80	31,96	137,6				
71	Wölfersheim	33 600	6 503 000	14 438,30	26,8	112,0				
72	Wohnbach	14 000	4 344 900	7 623,60	17,205	85,578				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in Friedberg, Bad-Nauheim, Butzbach, Nieder-Weisel und Vilbel in sechs Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1919, Januar und März 1920, in allen übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Juli, September, November 1919 und Januar 1920 erfolgen soll.

Friedberg, den 26. Februar 1920.

Hessisches Kreisamt Friedberg.
Frhr. Schenck.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bingen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Appenheim	22 500	4 998 100	23 327,90	15,580	63,069	2754	2,373	9,604	Evang. Parochialuml.
							430	2,036	8,242	Kath. "
2	Aspisheim	26 000	5 742 900	69 148,80	7,197	31,623	1680	0,534	2,347	Evang. "
							215	0,497	2,183	Kath. "

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
			Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf			Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf ℳ	Steuerwert des Vermögens ℳ	Staatliche Einkommensteuer ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
3	Bingen	1 356 386	168 972 900	613 198,40	26,4	155,00	31 000	1,985	11,655	Kath. Parochialuml.
							7 100	1,232	7,232	Evang. "
4	Bubenheim	20 300	4 995 700	41 167,20	8,832	38,594	1 230	0,644	2,814	Evang. "
							170	0,474	2,071	Kath. "
5	Büdesheim	175 290	22 822 600	183 454,80	17,322	74,000	170	1,459	6,235	Evang. "
							3 985	0,560	2,391	Kath. "
6	Dietersheim	13 500	1 794 700	12 702,60	21,633	75,714	2 050	4,090	14,314	Kath. "
7	Dromersheim	17 800	5 000 700	43 505,50	8,598	31,031	2 790	1,556	5,614	Kath. "
8	Elsheim	24 700	6 581 100	53 735,00	8,004	36,163	1 210	0,600	2,709	Evang. "
							476	0,503	2,272	Kath. "
9	Engelstadt	20 000	4 654 300	28 056,70	13,818	48,362	1 900	1,456	5,096	Evang. "
10	Frei-Weinheim	30 000	4 314 300	26 235,00	12,947	93,060	1 400	1,455	10,459	Evang. "
							790	0,622	4,470	Kath. "
11	Gau-Algesheim	140 000	21 111 800	101 822,80	20,165	95,684	665	1,371	6,507	Evang. "
							9 000	1,556	7,385	Kath. "
12	Gaulsheim	16 000	4 580 800	17 708,10	11,998	59,371	47	1,909	9,440	Evang. "
							2 080	2,508	12,400	Kath. "
13	Genstingen	29 000	10 034 800	48 300,10	10,765	37,677	1 220	1,094	3,828	Evang. "
							473	0,527	1,843	Kath. "
14	Grolsheim	10 000	1 615 700	7 959,30	22,720	79,519	1 830	4,768	16,687	Evang. "
15	Groß-Winternheim	23 000	7 056 400	58 903,50	7,171	30,456	3 470	1,504	6,387	Evang. "
							570	0,699	2,970	Kath. "
16	Heidesheim	70 600	21 500 600	102 524,40	8,344	51,364	1 230	1,678	10,332	Evang. "
							3 700	0,501	3,087	Kath. "
17	Horrweiler	26 000	5 952 400	64 321,50	7,546	33,438	1 300	0,386	1,708	Evang. "
18	Jugenheim	40 000	6 522 800	58 735,00	13,782	52,797	3 630	1,319	5,053	Evang. "
19	Kempten	26 500	4 531 600	28 695,80	18,182	63,636	70	1,500	5,250	Evang. "
							1 451	1,343	4,699	Kath. "
20	Nieder-Hilbersheim	17 200	3 389 300	16 447,60	15,993	71,618	960	0,936	4,191	Evang. "
							70	3,727	16,690	Kath. "
21	Nieder-Ingelheim	168 740	33 771 600	184 120,00	12,940	67,911	5 184	0,669	3,508	Evang. "
							2 262	0,547	2,870	Kath. "
22	Ober-Ingelheim	250 000	32 591 400	163 934,60	20,956	110,837	5 900	0,914	4,834	Evang. "
							2 270	0,871	4,606	Kath. "
23	Ockenheim	25 000	6 789 500	77 772,20	7,351	25,728	127	3,835	13,422	Evang. "
							530	0,184	0,643	Kath. "
24	Schwabenheim a. d. S.	31 900	11 316 300	77 631,50	7,836	29,668	2 170	0,741	2,804	Evang. "
							790	0,809	3,064	Kath. "
25	Sponsheim	10 400	1 247 700	6 350,60	29,968	104,887	1 060	3,406	11,922	Kath. "
26	Wackernheim	14 000	4 087 100	22 108,90	9,137	46,433	2 360	1,913	9,723	Evang. "
							270	1,067	5,424	Kath. "

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1919, Januar und März 1920 stattfinden soll.

Bingen, den 10. Februar 1920.

Hessisches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

Übersicht über die in der israelitischen Religionsgemeinde Darmstadt zu erhebende Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinde	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Darmstadt	7500	—	182 663	—	4,106	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Nachtragsumlage in einem Ziele, und zwar im Monat April 1920 stattfinden soll.

Darmstadt, den 27. Februar 1920.

Hessisches Kreisamt Darmstadt.

In Vertretung: Dr. Michel.

Bekanntmachung, die Erhebung eines 7. Zieles Gemeindeumlage in der Stadt Alsfeld für das Rechnungsjahr 1919 betreffend.

In der Stadt Alsfeld wird im April 1920 ein 7. Ziel Gemeindeumlage für das Rechnungsjahr 1919 im Betrag von 40 000 Mark erhoben.

Alsfeld, den 11. Februar 1920.

Hessisches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Stammler.

Namensveränderungen.

1. Am 9. Januar wurde der Margarete Auguste Therese Hella Elisabeth Reatz, geboren zu Wiesbaden am 8. Juli 1919 als Tochter des Kaufmanns Ludwig Reatz daselbst, gestattet, neben ihren seitherigen den weiteren Vornamen „Herta", —
2. am 19. Februar wurde dem Ernst Wolfgang Schwabacher zu Offenbach, geboren zu Frankfurt a. M. am 3. Dezember 1907 als Sohn des Prokuristen Julius Schwabacher zu Offenbach a. M., gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schwabacher-Koch", —
3. an demselben Tage wurde dem Moses Stern zu Witten, geboren zu Angenrod am 20. September 1887, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Vornamen „Max", —
4. am 21. Februar wurde der Regine Katharine Rohrbach zu Horchheim, geboren daselbst am 23. November 1914, gestattet, an Stelle ihres seitherigen Vornamens Regine in Zukunft den Vornamen „Marie", —
5. am 4. März wurde dem Kaufmann Friedrich Koch zu München, geboren zu Mainz am 15. Januar 1888, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Vornamen „Fritz" — zu führen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Rechtsanwalt Justizrat Heinrich Claß zu Mainz, zurzeit in Berlin, hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen und beim Oberlandesgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 22. Februar an, aufgegeben.

Dienstnachrichten.

1. Am 23. Februar wurde der Rechtsanwalt, Justizrat Wilhelm Grünewald zu Gießen zum Notar mit dem Amtssitze zu Gießen, mit Wirkung vom 1. März an, ernannt;
2. am 24. Februar wurde dem Lehrer Adam Armbrust zu Falken-Gesäß eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, —
3. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Franz Zink aus Unter-Schönmattenwag eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Butzbach, Kreis Friedberg, — übertragen;
4. am 27. Februar wurde der Sekretär der Landeskommission für Steuersachen, Finanzrat Ferdinand Schneider zu Darmstadt zum ständigen Hilfsarbeiter bei der Abteilung für Steuerwesen, mit Wirkung vom 13. November 1919 an, —
5. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Heinrich Klingler aus Helpershain zum Reallehrer an der Taubstummenanstalt Friedberg, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
6. am 28. Februar wurden der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Georg Lösch und der Gefangenaufseher am Landgerichtsgefängnis zu Gießen Friedrich Schmitt zu Gefangenaufsehern am Landgerichtsgefängnis zu Mainz, beide mit Wirkung vom Tag des Dienstantritts an, — ernannt;
7. an demselben Tage wurde der Steueraufseher Justus zu Worms an das Hauptsteueramt Darmstadt mit dem Wohnort Darmstadt, vom Tage seines Dienstantritts an, versetzt;
8. am 1. März wurde der Arzt an der Zellenstrafanstalt Butzbach Dr. Heinrich Wagner zu Butzbach zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamtes Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. April an, —
9. an demselben Tage wurde der Militäranwärter, Offizierstellvertreter Gröber aus Unter-Abtsteinach zum Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Worms mit dem Wohnsitz Worms, vom 1. April an, — ernannt;
10. an demselben Tage wurde der Militäranwärter, Wachtmeister Wilhelm Becker aus Rodau zum Steueraufseher vom 15. März an ernannt und ihm der Aufsichtsbezirk Lampertheim mit dem Wohnsitz zu Lampertheim zugewiesen.

Dienstentlassungen.

1. Am 3. Februar wurde der Büroassistent beim Kreisamt Bensheim Jakob Schubert auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Staatsdienst, —
2. am 14. Februar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Worms Luise Heun auf ihr Nachsuchen vom 15. April an aus dem Schuldienst, —
3. am 19. Februar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Bensheim, Sophie Pfleger auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 12. April an, aus dem Schuldienst — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 17. Januar wurde der Materialienverwalter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Freitag zu Mainz wegen geschwächter Gesundheit vom 1. Mai an, —
2. am 26. Januar wurde der Notar, Geheime Justizrat Dr. Karl Kleinschmidt zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Februar an, —

3. am 29. Januar wurde der Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Schotten Karl Bierheller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 20. Februar an, —
4. am 7. Februar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Osthofen, Kreis Worms, Philipp Ferbert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
5. am 12. Februar wurde der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Mathias Fraas zu Mainz vom 1. April an, —
6. am 16. Februar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Schlitz, Kreis Lauterbach, Karl Bohl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate während mehr als 50 Jahre geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
7. am 19. Februar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Gronau, Kreis Bensheim, Konrad Schöffel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1 April an, —
8. an demselben Tage wurde der Rottenführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Kaiser zu Schöllenbach vom 1. Juni an, —
9. am 20. Februar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Reiskirchen, Kreis Gießen, Philipp Heinrich Grün auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
10. am 23. Februar wurde der Kreisbauinspektor des Kreises Bingen, Baurat Richard Limpert zu Bingen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
11. an demselben Tage wurden der Lokomotivheizer Joseph Schmitt I. zu Mainz und der Magazinaufseher Johann Franz zu Darmstadt, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. April an, —
12. am 24. Februar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Reichlos, Kreis Lauterbach, Johann Zimmermann auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. März an — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 27. Februar 1919 der Weichensteller (Eisenbahngehilfe) in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Dallwitz zu Echzell;
2. am 20. Juli 1919 die Lehrerin i. R. Katharine Meywald zu Viernheim, Kreis Heppenheim;
3. am 21. Juli 1919 der Reallehrer i. R. Heinrich Staffen zu Bingen;
4. am 22. Juli 1919 der Finanzamtsbürovorsteher Mohr zu Bingen;
5. an demselben Tage der Kanzlist i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Dähler zu Darmstadt;
6. am 24. Juli 1919 der Schreibgehilfe i. R. Jean Rehorn zu Grünberg;
7. am 25. Juli 1919 der Aktuar i. R. Friedrich Kalt zu Mainz;
8. am 27. Juli 1919 der Oberlehrer Karl Ensgraber an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen;
9. an demselben Tage der Gendarmerie-Stationsführer i. R., Wachtmeister Albert August Preuß zu Weiskirchen;
10. am 29. Juli 1919 die Lehrerin i. R. Emilie Glock zu Darmstadt;
11. am 30. Juli 1919 der Wagenmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Daniel Will zu Bischofsheim;
12. am 5. August 1919 der Geheime Oberforstrat i. R. Gustav Dittmar zu Darmstadt;
13. an demselben Tage der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Sebastian Lutz zu Darmstadt;
14. am 7. August 1919 der Lehrer Adam Zorn an der evangelischen Volksschule zu Neckarsteinach;
15. an demselben Tage der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Lösch zu Worms;

16. am 12. August 1919 der Lehrer K. Pracht zu Homberg, Kreis Alsfeld;
17. am 14. August 1919 der Oberreallehrer i. R., Professor Heinrich Steuerwald zu Worms;
18. an demselben Tage der Lehrer i. R. Jakob Ditter zu König i. O.;
19. am 15. August 1919 der Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Karl Friedrich Josef Zuckmayer zu Mainz;
20. an demselben Tage der Obergartenaufseher i. R. Johannes Büttner zu Darmstadt;
21. am 21. August 1919 der Eisenbahnobersekretär i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Rechnungsrat Philipp Deibel zu Gießen;
22. am 23. August 1919 der Rektor i. R. Bernhard Frolob zu Oppenheim;
23. am 25. August 1919 der Hauptsteueramtsassistent Friedrich Schlegel zu Mainz;
24. am 27. August 1919 der Finanzamtsbürovorsteher i. R. Heilmann zu Dieburg;
25. an demselben Tage der Gendarmeriewachtmeister i. R. Wilhelm Kleinschmidt zu Pfeddersheim;
26. am 28. August 1919 der Stationsschaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Eckhardt zu Dieburg;
27. am 29. August 1919 der Werkmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Straub zu Darmstadt;
28. am 31. August 1919 der Bezirkskassier, Rechnungsrat Johann Keil zu Alzey;
29. am 2. September 1919 der Lehrer Philipp Matthes zu Offenbach a. M.;
30. an demselben Tage die Lehrerin i. R. Anna Friedrich zu Pfungstadt;
31. am 3. September 1919 der Steueraufseher i. R. Johannes Schäfer zu Bensheim;
32. am 4. September 1919 der Lehrer Hans Grüner zu Tiefenthal, Kreis Alzey;
33. am 7. September 1919 der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Blum zu Darmstadt;
34. an demselben Tage der Magazinaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Kirschner zu Darmstadt;
35. am 8. September 1919 der Hauptlehrer i. R. Friedrich Klein zu Lampertheim, Kreis Bensheim;
36. an demselben Tage der Lehrer i. R. Friedrich Schnellbacher von Dornberg, zuletzt wohnhaft zu Darmstadt;
37. am 10. September 1919 der Gendarmerie-Wachtmeister i. R. Johann Philipp Knell zu Darmstadt;
38. am 11. September 1919 der Weichensteller i. R. bei der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Habig zu Klein-Gerau;
39. am 12. September 1919 der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Hölzel zu Bensheim;
40. am 13. September 1919 der Steueraufseher i. R. Hillert zu Gießen;
41. am 16. September 1919 der Wagenmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Otto Repp zu Darmstadt;
42. am 18. September 1919 der Bahnhofsvorsteher i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Nikolaus Riebel zu Egelsbach;
43. an demselben Tage der Hofkutscher i. R. Jakob Philipp zu Darmstadt;
44. am 19. September 1919 der Oberlehrer, Professor Dr. Christian Langstroff zu Bensheim;
45. an demselben Tage der Lehrer Peter Schmitt zu Darmstadt;
46. am 20. September 1919 der ordentliche Professor i. R., Geheime Hofrat Dr. Otto Dieffenbach in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim;
47. am 22. September 1919 der Bahnhofsverwalter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Hermann Hänseroth zu Langenselbold;
48. an demselben Tage der Gerichtsschreiber i. R. Johann Page zu Darmstadt;
49. am 23. September 1919 der Steueraufseher i. R. Adam Ackermann zu Darmstadt;
50. am 27. September 1919 der Hoffourier i. R. Johannes Haberkorn zu Darmstadt;
51. am 28. September 1919 der Lehrer i. R. Friedrich Kalbfleisch zu Gießen.

Rechtsanwalt Dr. Karl Hein zu Worms, zugelassen bei der Kammer für Handelssachen und dem Amtsgericht Worms, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Worms vom 9. Dezember 1919 für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt des Todes ist der 26. September 1914, nachmittags 12 Uhr, festgestellt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 15. April 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Fr. P. Schmitt-Suhl in Suhl [Thüringen]). (S. 41.) — 2. Bekanntmachung, die Genehmigung zur Erhebung eines 8. Zieles Gemeindeumlagen der Stadt Mainz für das Rechnungsjahr 1919 betreffend. (S. 42.) — 3. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 42.) — 4. Namensveränderungen. (S. 43.) — 5. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 43.) — 6. Dienstnachrichten. (S. 43.) — 7. Dienstentlassungen. (S. 46.) — 8. Ruhestandsversetzungen. (S. 46.) — 9. Sterbefälle. (S. 47.) — 10. Berichtigung. (S. 48.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Fr. P. Schmitt-Suhl in Suhl [Thüringen]).

Der Firma Fr. P. Schmitt-Suhl in Suhl (Thüringen) wird ihr Azetylen-Schweißapparat in den Größen 1—4 mit 1, 2, 3 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylen-Verordnung unter der Typennummer J 50 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 1—5 mit 2, 4, 6, 8 und 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 35 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen zugelassen. Die Größen 1—4 müssen bei beiden Karbidfüllungen zwischen Kondenswassersammler und Reiniger zur Begrenzung der Leistung Drosseln aus gehärtetem Material in fester Verbindung mit der Rohrleitung erhalten. Die erforderlichen Abmessungen sind folgende:

Apparategröße	1	2	3	4	5
Größte lichte Weite der Drossel in mm	3,5	5	5,5	6,5	—
Mindeststärke der Drossel in mm	1,5	1,5	1,5	1,5	—

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsvereins in Halle a. S. erkennen läßt.

Die Größen 4 und 5 dieser Apparate mit den Stundenleistungen von 3000—4500 Liter Gas werden von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung) befreit.

Darmstadt, den 11. März 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Genehmigung zur Erhebung eines 8. Zieles Gemeindeumlagen der Stadt Mainz für das Rechnungsjahr 1919 betreffend.

Durch Entschließung des Hessischen Ministeriums des Innern wurde der Stadt Mainz für das Rechnungsjahr 1919 die Genehmigung zur Erhebung eines 8. Zieles Gemeindeumlagen, fällig im Monat März 1920, sowie zur Erhöhung der Ausschlagsziffern um $^1/_7$, d. h.:

a) auf 100 Mark Steuerwert des Vermögens von 51,8 Pfennig auf 59,2 Pfennig,

b) auf 1 Mark staatliche Einkommensteuer von 261,8 Pfennig auf 299,2 Pfennig

erteilt.

Mainz, den 9. März 1920.

Hessisches Kreisamt Mainz.
Best.

Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Verteilungsmaßstab: Für je 1 ₰ Vermögenssteuer sollen erhoben werden Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Biebesheim mit Stockstadt	4,654	433	291 000	767,50	6,68	31,12	Die Voranschläge sind für 3 Jahre, und zwar pro 1. April 1918/21 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen für das Rechnungsjahr 1919 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	4,0	700	501 000	1 713,60	5,9	23,6	
3	Büttelborn	5,516	450 / 29	174 500	425,50	11,76	64,4	
4	Crumstadt	4,411	1100 / 433	457 000	1 131,60	16,04	70,8	
5	Dornheim	3,5	200	247 000	371,00	5,32	18,56	
6	Erfelden	3,5	620 / 220	344 400	910,50	12,68	44,4	
7	Gernsheim	4,5	1423 / 188	993 900	2 576,20	7,48	33,68	
8	Groß-Gerau mit Wallerstädten	5,0	3100 / 1200	8 603 500	28 419,50	1,884	9,44	
9	Kelsterbach	5,296	287	247 100	527,50	5,452	28,874	
10	Leeheim	3,5	100	132 600	314,50	4,12	14,44	
11	Mörfelden mit Walldorf	5,853	265 / 31	203 700	324,10	7,52	44,4	
12	Nauheim mit Königstädten	5,172	380 / 6	226 100	546,00	7,6	39,28	
13	Rüsselsheim mit Raunheim	7,5	731	400 600	1 377,50	5,1	38,25	
14	Trebur mit Astheim	3,5	500	231 700	610,50	11,24	39,28	
15	Wolfskehlen mit Goddelau	3,623	30	254 300	683,50	0,60	2,168	
16	Worfelden	6,484	191	195 100	456,00	3,892	25,24	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1919 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 8. Januar 1920.

Hessisches Kreisamt Groß-Gerau.
Dr. Wallau.

Namensveränderungen.

1. Am 27. Februar wurde der Josefine Hermine Gertrud Heilmann zu Frankfurt a. M., geboren daselbst am 23. September 1911 als Tochter der am 11. Januar 1913 verstorbenen Josefine Heilmann zu Frankfurt a. M., gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hauschild", —
2. am 28. Februar wurde der Irene Katharine Elisabethe Rach zu Wilbel, geboren daselbst am 26. Dezember 1919 als Tochter des Philipp Maximilian Rach daselbst, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Marie" in der Reihenfolge: Irene Katharine Elisabethe Marie, —
3. am 1. März wurde dem Leonhard Friedrich zu Michelstadt, geboren zu Nieder-Kinzig am 9. Oktober 1914 als Sohn des nunmehrigen Bezirkskassengehilfen Peter Friedrich zu Michelstadt, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Franz" in der Reihenfolge: Franz Leonhard, —
4. am 4. März wurde der Martha Fornoff, geboren zu Darmstadt am 9. Dezember 1919 als Tochter des Schrankenwärters Jakob Fornoff daselbst, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Emma", in der Reihenfolge: Emma Martha, —
5. am 5. März wurde dem Hartwig Georg Cahn zu Mainz, geboren daselbst am 1. Juli 1891, und der Auguste Cahn zu Mainz, geboren daselbst am 13. Juli 1894, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Cahn-Binder", —
6. am 13. März wurde dem Schuhmacher Adolf Bohn zu Darmstadt, geboren daselbst am 3. Juni 1887, und seinem Kind Margarete Elise Bohn zu Darmstadt, geboren daselbst am 23. Dezember 1913, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hechler", —
7. am 18. März wurde der Magarete Hub zu Mainz, geboren am 8. November 1900 zu Nürnberg, und der Anna Maria Hub zu Mainz, geboren am 16. Januar 1905 zu Offenbach, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sittko" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Walter Voß zu Weimar wurde am 24. März zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Darmstadt zugelassen.

Dienstnachrichten.

1. Am 18. Februar wurde der Baurat in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Ewald, Vorstand des Betriebsamts 1 zu Darmstadt, zum Regierungs- und Baurat, mit Wirkung vom 18. Juni 1919 an, —
2. am 21. Februar wurde der ordentliche Professor der Theologie Dr. Emil Hugo Walter Mayer, bisher an der Universität Straßburg, zum ordentlichen Professor für systematische Theologie an der Landes-Universität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
3. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Wöllstein Friedrich Herbert zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Wörrstadt, — ernannt;
4. am 1. März wurde dem Lehrer Karl Bleser zu Ruppertenrod die Lehrerstelle an der Volksschule zu Strebendorf, Kreis Alsfeld, —
5. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Gengnagel zu Ober-Lais eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Burg-Gemünden, Kreis Alsfeld, — übertragen;
6. am 3. März wurde der Privatdozent Dr. med. et jur. Heinrich Göhring zu Gießen zum außeretatsmäßigen außerordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, —
7. an demselben Tage wurden die Regierungsbaumeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Dintelmann, Vorstand des Betriebsamts 1 zu Halberstadt, August

Betz, Vorstand des Maschinenamts zu Glückstadt, Karl Pietz, Vorstand des Betriebsamts 1 zu Worms, Adolf Stockhausen, Vorstand des Werkstättenamts b zu Stendal, und Otto Buschbaum, Vorstand des Werkstättenamts 2b zu Gleiwitz, zu Regierungs- und Bauräten — ernannt;

8. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Ludwig Kuchenbeiser aus Hohenstadt, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Beerfelden, Kreis Erbach, —
9. an demselben Tage wurde den Schulamtsanwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen Luise Aßmus aus Groß-Gerau und Lulu Wernher aus Oppenheim Lehrerinnenstellen an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Oppenheim übertragen;
10. am 4. März wurde der Stellenanwärter Philipp Röder aus Auerbach zum Schuldiener an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach ernannt;
11. am 5. März wurden dem Lehrer Hugo Funk zu Bieben und dem Schulamtsanwärter Heinrich Jäkel aus Mainz Lehrerstellen an der Volksschule zu Alsfeld, —
12. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Margarete Carnier aus Groß-Umstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, — übertragen;
13. an demselben Tage wurde der Militäranwärter Johannes Wetzel aus Alsheim zum Steueraufseher vom 1. April an, —
14. am 6. März wurden der Ministerial-Obersekretär Karl Hebermehl zu Darmstadt zum Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums des Innern und des Landesamts für das Bildungswesen und der Ministerialsekretär Nikolaus Kratz zu Darmstadt zum Ministerial-Obersekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums des Innern und des Landesamts für das Bildungswesen, beide mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
15. am 8. März wurde der Steueraufseher Maus zu Worms in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Darmstadt mit dem Wohnorte Darmstadt, vom Tage des Dienstantritts an, versetzt;
16. am 9. März wurde der Staatskassesekretär Wilhelm Eduard Beysel zu Darmstadt zum Staatskassier ernannt;
17. am 11. März wurde dem Zollsekretär Johannes Stork, zurzeit zu Nidda, vom Tage des Dienstantritts an Gießen als Dienstort zugewiesen;
18. an demselben Tage wurde der Feldwebel Konrad Lippert aus Maar zum Steueraufseher vom 1. April an ernannt und ihm eine Aufseherstelle beim Hauptsteueramt Gießen mit dem Wohnorte Gießen übertragen;
19. an demselben Tage wurde der Militäranwärter Ludwig Nold aus Goddelau zum Steueraufseher vom 15. April an ernannt und ihm eine Aufseherstelle beim Hauptsteueramt Worms mit dem Wohnorte Worms übertragen;
20. am 12. März wurde der Hauptstaatskassesekretär Konrad Schuchmann zum Katasterssekretär, —
21. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsgehilfe Heinrich Mohr zu Ober-Ingelheim zum Büroassistenten bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 15. März an, — ernannt;
22. die Versetzung des Lehrers Friedrich Ludwig Schott zu Mainz an die Volksschule zu Darmstadt wurde zurückgenommen.
23. am 13. März wurde dem Lehrer Fritz Klingl zu Ohmes, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
24. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Bingel aus Ober-Hörgern eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Altenstadt, Kreis Büdingen, —
25. an demselben Tage wurden den Schulamtsanwärtern Adam Gölz aus Johannishof bei Gernsheim, Wilhelm Kern aus Crumstadt und Adam Mayer aus Nierstein Lehrerstellen an der Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
26. am 15. März wurden der Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Mainz Karl Ihm zu Mainz zum Handelsrichter und der Weingroßhändler Hermann Sichel zu Mainz zum Ergänzungsrichter bei dieser Kammer, beide für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921, —
27. an demselben Tage wurden die Vermessungsassistenten Karl Müller zu Darmstadt und Friedrich Walch zu Darmstadt zu Kreisgeometern, mit Wirkung vom 1. Januar an, — ernannt;
28. am 16. März wurde dem Lehrer Peter König zu Gau-Bischofsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau, —
29. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Hahn aus Nieder-Weisel die Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Seibertenrod, Kreis Schotten, —

30. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Joseph Heinstadt aus Rockenberg die Lehrerstelle an der Volksschule zu Rembrücken, Kreis Offenbach, — übertragen;
31. am 17. März wurde der Gehilfe Heinrich Wilhelm Maria Ahlbach zu Friedberg zum Büroassistenten bei der Kulturinspektion Friedberg, mit Wirkung vom 1. März an, —
32. am 18. März wurden der Eichmeister bei dem Eichamt Offenbach a. M. Johannes Sartorius zum Eichmeister bei dem Eichamt Mainz und der Eichmeister bei dem Eichamt Mainz Friedrich Wilhelm zum Eichmeister bei dem Eichamt Offenbach a. M.; beide mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, ernannt;
33. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Karl Spengler aus Bensheim eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hüttenfeld (Gemeinde Lampertheim), Kreis Bensheim, übertragen;
34. am 19. März wurde der Privatdozent Dr.-Ing. Willy Müller aus Bulmke zum Inspektor und Vertreter des Vorstandes der mechanisch-technischen Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule und zum Professor, mit Wirkung vom 16. Dezember 1919 an, —
35. an demselben Tage wurden die Vermessungsassistenten Ludwig Voltz und Georg Heyl zu Darmstadt, der Kreisgeometer Friedrich Otto Bischoff, zurzeit zu Büdingen, und der Geometer 1. Klasse Matthias Nau, zurzeit zu Friedberg, zu Katastergeometern, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
36. am 20. März wurde der Kreisassistenzarzt Dr. Georg Schäfer zu Mainz zum Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt und dem Landeszuchthaus, mit Wirkung vom 1. April an, —
37. an demselben Tage wurde der Staatskassensekretär Philipp Marquardt, zurzeit zu Worms, zum Zollsekretär beim Hauptsteueramt Worms, —
38. an demselben Tage wurde der Zeichenlehrer Hermann Schäfer aus Alsfeld zum Zeichenlehrer an der höheren und erweiterten Mädchenschule zu Gießen, —
39. an demselben Tage wurde der Bauschreiber Wilhelm Dambier aus Mainz zum Büroassistenten vom 1. April an — ernannt;
40. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Ernst Hofmann aus Worms-Pfiffligheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Burkhardsfelden, Kreis Gießen, übertragen;
41. am 22. März wurden der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, Amtsgerichtsrat Fritz Kopp zu Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz und der Gerichtsassessor Philipp Vogt aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein, —
42. an demselben Tage wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein, Amtsgerichtsrat Alfred Kumpf zu Oppenheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, —
43. an demselben Tage wurde der Gerichtskostenrevisor Karl Linker zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Ministeriums der Justiz, —
44. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Offenbach Wilhelm Jung zum Gerichtskostenrevisor — ernannt;
45. am 23. März wurde dem Lehrer Hugo Heim zu Nieder-Roden eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., —
46. an demselben Tage wurden der Lehrerin Maria König zu Bieber, Kreis Offenbach, und der Lehrerin Maria Wüst zu Münster, Kreis Dieburg, Lehrerinstellen an der Volksschule zu Offenbach, —
47. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Bersch aus Balkhausen die Lehrerstelle an der Volksschule zu Knoden, Kreis Bensheim, — übertragen;
48. am 24. März wurde dem Oberzollkontrolleur Wißner zu Alzey der Oberzollkontrolleur-Bezirk Groß-Gerau zugewiesen;
49. an demselben Tage wurden die Geometer 1. Klasse Ludwig Schneider, Ludwig Linkmann, Friedrich Baumann zu Darmstadt und Emil Römer, zurzeit zu Fürth, zu Vermessungsassistenten bei dem Katasteramt, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
50. am 25. März wurde der Staatsanwalt an dem Landgericht der Provinz Starkenburg August Bernhards zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Dienstnachfolgers an, —
51. an demselben Tage wurden der Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Mainz Philipp Gabelmann zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen und der Justizpraktikant Johannes Kranz zu Schotten zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Schotten, —

52. an demselben Tage wurde der Regierungsbaumeister Fritz Rodnagel aus Darmstadt zum Bauassessor mit der Amtsbezeichnung „Bauinspektor", mit Wirkung vom 1. April an, —
53. am 26. März wurde der Kammerstenograph Wilhelm Wohn zu Stuttgart-Degerloch zum Stenographen beim Hessischen Landtag, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
54. am 27. März wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Schmitt aus Wöllstein eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hammelbach, Kreis Heppenheim, übertragen;
55. am 29. März wurde der Steueraufseheraspirant Jakob Jost aus Reichelsheim i. O. zum Steueraufseher vom 1. April an ernannt und ihm der Aufsichtsbezirk Reichelsheim mit dem Wohnorte Reichelsheim zugewiesen;
56. am 31. März wurde der Bausekretär Rudolf Schmitt zu Darmstadt zum Ministerialbausekretär bei der Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen ernannt.

Dienstentlassungen.

1. Am 15. März wurde der Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Mainz, Kommerzienrat Josef Stenz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —
2. am 19. März wurde der Vorstand des Landesamts für Wetter- und Gewässerkunde, Professor Dr. Georg Greim auf sein Nachsuchen vom 1. April an aus dem Staatsdienste, —
3. am 20. März wurde der Amtsgerichtsrat Dr. Peter Paul Liebing zu Mainz aus dem Hessischen Staatsdienst förmlich — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 25. Februar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Ober-Widdersheim, Kreis Büdingen, Otto Koch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate während mehr als 50 Jahre geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
2. am 28. Februar wurde der Oberlehrer an dem Alten Gymnasium zu Mainz, Professor Konrad Schollmayer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
3. am 1. März wurde der Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Groß-Gerau, Medizinalrat Dr. Joseph Wengler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
4. am 3. März wurde der Büroassistent bei dem Amtsgericht Darmstadt I Karl Schulz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
5. am 4. März wurde der Bahnhofsverwalter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Freymann zu Schotten auf sein Nachsuchen vom 1. April an, —
6. am 5. März wurde der Oberförster der Oberförsterei Ober-Eschbach, Geheimer Forstrat August Schwarz zu Ober-Eschbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
7. am 6. März wurde der Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums des Innern und des Landesamts für das Bildungswesen, Rechnungsrat Ludwig Götz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
8. an demselben Tage wurde der Bauassessor, Baurat Karl Krauß zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
9. am 8. März wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft August Scheer zu Wiesbaden vom 1. Juli an, —
10. am 12. März wurde der Lehrer an der Volksschule zu Dornheim, Kreis Groß-Gerau, Johannes Strohauer, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —

11. am 13. März wurde der Lehrer an der Volksschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, Karl Döring, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
12. am 15. März wurde der Oberrechnungsrevisor, Rechnungsrat Hans Reitzel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
13. am 17. März wurde der Lehrer an der Volksschule zu Hain-Gründau, Kreis Büdingen, Georg Heinrich Seibert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. April an, —
14. am 18. März wurde der Lademeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Emanuel Grzesik zu Bingerbrück vom 1. April an, —
15. an demselben Tage wurde der Diener am chemischen Institut der Technischen Hochschule Melchior Siebert zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
16. am 23. März wurde der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach-Bürgel Georg Voos auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
17. am 27. März wurde der Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Polizeidirektor Dr. Nikolaus Reinhart, —
18. am 29. März wurde der Geheime Direktionsrat des Hessischen Landestheaters Ludwig Winter zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 2. April an, —
19. an demselben Tage wurde der Hofkellermeister August Heilmann zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
20. am 31. März wurde der Ministerialbausekretär, Rechnungsrat Theodor Petry zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. Am 16. April 1917 der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Lochmann zu Mainz;
2. am 8. Oktober 1918 der Lehrer Fritz Krieger an der Volksschule zu Volxheim, Kreis Alzey;
3. am 7. September 1919 die Lehrerin Albertine Deckelmann zu Dieburg;
4. am 1. Oktober 1919 der Lehrer Sebastian Nicklas zu Darmstadt;
5. am 4. Oktober 1919 der Bahnhofsvorsteher i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Haferland zu Wiesbaden;
6. am 5. Oktober 1919 der Major i. R. Ferdinand Schenck zu Darmstadt;
7. am 7. Oktober 1919 der evangelische Pfarrer i. R. Gustav Theodor Mencke von Dortelweil zu Frankfurt a. M.;
8. an demselben Tage der Förster Johannes Valentin Numrich zu Forsthaus Glaubzahl;
9. am 11. Oktober 1919 der Kreisamtsschreibgehilfe beim Kreisamt Gießen Friedrich Hanfult;
10. am 15. Oktober 1919 der Lehrer i. R. Christoph Geißler von Altheim, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;
11. am 17. Oktober 1919 der Ministerialrevisor i. R., Rechnungsrat Karl Heyder zu Darmstadt;
12. am 19. Oktober 1919 der Lehrer Otto Keller an der Volksschule zu Strebendorf, Kreis Alsfeld;
13. an demselben Tage der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Engel zu Messel;
14. am 21. Oktober 1919 der Lehrer i. R. Philipp Eduard Ackermann zu Alt-Wiedermus, Kreis Büdingen;
15. am 23. Oktober 1919 der Lehrer Philipp Heinrich Jeckel zu Ockstadt, Kreis Friedberg;
16. am 26. Oktober 1919 der Bahnhofsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Mathias Kraus zu Langenlonsheim;
17. an demselben Tage der Gefangenwärter am Amtsgerichtsgefängnis Seligenstadt Peter Marzellin Bauer;

18. am 27. Oktober 1919 der Eisenbahnobersekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Rechnungsrat Philipp Haller zu Darmstadt;
19. am 28. Oktober 1919 der Rangierführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Hoffart zu Darmstadt;
20. am 29. Oktober 1919 der Eisenbahnunterassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Gall zu Monsheim;
21. an demselben Tage der Bahnwärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Jäger zu Lindenstruth;
22. am 30. Oktober 1919 der Brückenwärter i. R. Anton Sauerzapf zu Mainz;
23. am 31. Oktober 1919 der Lehrer i. R. Ludwig Burbaum zu Mainz;
24. an demselben Tage der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Bergmann zu Darmstadt;
25. am 3. November 1919 der Lehrer i. R. Philipp Wilhelm zu Bodenheim, Kreis Oppenheim;
26. am 4. November 1919 der Hauptstaatskassenobersekretär, Rechnungsrat Ludwig Göttmann zu Darmstadt;
27. am 5. November 1919 der Geheime Rechnungsrat Maximilian Happatz zu Bensheim;
28. an demselben Tage der Kanzleigehilfe Friedrich Wilhelm Richard Etzold zu Darmstadt;
29. am 9. November 1919 der Lehrer i. R. Philipp Poth zu Alsbach, Kreis Bensheim;
30. an demselben Tage der Kabinettskassendiener i. R. Konrad Engel zu Darmstadt;
31. am 10. November der Lehrer i. R. Ludwig Friedrich Schmidt zu Eberstadt, Kreis Darmstadt;
32. am 12. November 1919 der Rechnungsrat i. R. Johann Karl Seelgen zu Darmstadt;
33. an demselben Tage der Lehrer i. R. Heinrich Hillenbrand zu Lampertheim;
34. am 15. November 1919 der Hofkutscher i. R. Adam Amelung zu Darmstadt;
35. am 19. November 1919 der Revisionsgeometer bei dem Katasteramt, Rechnungsrat Heinrich Scheld zu Darmstadt;
36. am 20. November 1919 der Steueraufseher i. R. Peter Gunkel zu Mainz;
37. am 23. November 1919 der Lehrer Adolf Wolf zu Butzbach, Kreis Friedberg;
38. an demselben Tage der Kanzleidiener bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Josef Berberich zu Mainz;
39. am 25. November 1919 der Weichensteller i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Engel zu Bischofsheim;
40. am 26. November 1919 der Kirchenrat i. R. Theodor Stamm zu Darmstadt;
41. am 27. November 1919 der Forstmeister Friedrich Bücking zu Büdingen;
42. am 30. November 1919 der Lehrer i. R. Karl Röder zu Groß Gerau;
43. am 1. Dezember 1919 der Bauschreiber Friedrich Ewald zu Mainz;
44. an demselben Tage der Kanzleigehilfe Valentin Probst zu Mainz;
45. an demselben Tage der Kanzlist i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Litt zu Darmstadt;
46. an demselben Tage der Weichensteller I. Klasse i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Merz zu Mannheim-Waldhof;
47. am 5. Dezember 1919 der Stationsschaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Berg zu Worms;
48. am 7. Dezember 1919 der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Hermann Wunderlich zu Frankfurt a. M.;
49. am 8. Dezember 1919 der Geheime Obermedizinalrat i. R. Dr. Ludwig Hauser zu Darmstadt;
50. am 9. Dezember 1919 der Lehrer i. R. Friedrich Wegerich zu Zornheim, Kreis Mainz;
51. am 12. Dezember 1919 der Rechner i. R., Rechnungsrat Karl Bauer zu Darmstadt.

Berichtigung.

Am Schluß der Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg nachträglich zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919 (Beilage Nr. 4, S. 26) muß die Unterschrift „Schenk" und nicht Ganß heißen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 4. Mai 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg). (S. 49.) — 2. Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Kraftfahrzeuglinien; hier: Gesuch der Gesellschaft m. b. H. „Kraftwagenbetrieb Ulrichstein—Mücke" in Ulrichstein um Erlaubnis zur Errichtung einer Kraftfahrzeuglinie zwischen Ulrichstein und Mücke. (S. 49.) — 3. Bekanntmachung, die im Jahre 1917/18 approbierten Personen betreffend. (S. 50.) — 4. Vorlesungsverzeichnis der Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Sommersemester 1920. (S. 50.)— 5. Dienstnachrichten. (S. 71.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg).

Der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg wird ihr Azetylenapparat „Welt" in der Größe Nr. 1 mit 3 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 53 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und der gleiche Apparat in den Größen Nr. 1 und Nr. 2 mit 3 und 6 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 39 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen zugelassen. Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Siegen erkennen läßt.

Darmstadt, den 20. März 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Kraftfahrzeuglinien; hier: Gesuch der Gesellschaft m. b. H. „Kraftwagenbetrieb Ulrichstein—Mücke" in Ulrichstein um Erlaubnis zur Errichtung einer Kraftfahrzeuglinie zwischen Ulrichstein und Mücke.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund der Reichsverordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 und der hessischen Ausführungsverordnung dazu vom 25. April 1919 der Gesellschaft m. b. H. „Kraftwagenbetrieb Ulrichstein—Mücke" in Ulrichstein unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, zwischen Ulrichstein und Mücke Personen mittels Kraftwagen gegen Entgelt zu befördern.

Darmstadt, den 29. März 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die im Jahre 1917/18 approbierten Personen betreffend.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung bringen wir nachstehend die Namen der im Jahre 1917/18 approbierten Personen zur öffentlichen Kenntnis.

I. Als Ärzte:

1. Ehrmann, Ludwig, von Mainz,
2. Fest, Joseph, von Butzheim,
3. Klas, Otto, von Burgschwalbach,
4. Kreß, Joseph, von Bad-Orb,
5. Liebe, Hertha, von Freiberg,
6. Oberwittler, Wilhelm, von Bramsche,
7. Petri, Theobald, von Trier.

II. Als Tierärzte:

1. Manteuffel, Kurt, von Stettin,
2. Ott, Wilhelm, von Ettenheim.

Darmstadt, den 1. April 1920.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.
Dr. Strecker.

Vorlesungsverzeichnis
der Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Sommersemester 1920.

Beginn der Immatrikulation: 19. April
Beginn der Vorlesungen: 26. April.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Schian.

Ordentliche Professoren: Dr. Gustav Krüger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Hermann Gunkel, Dr. Martin Schian, Dr. Wilhelm Bousset.
Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Oskar Holtzmann (beurlaubt), Dr. August Freiherr von Gall, Dr. Erwin Preuschen.
Repetent: Lic. August Dell.

Einführung in das theologische Studium. Mittwoch 12—1 Uhr.	Dr. Schian.
Hebräische Grammatik, II. Teil. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Frhr. v. Gall.
Ausgewählte Stücke des Gesetzes (Übungen). Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Frhr. v. Gall.
Erklärung der kleinen Propheten. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Gunkel.
Geschichte des Volkes Israel. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Gunkel.
Erklärung der Synoptischen Evangelien. Montag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags.	Dr. Bousset.
Erklärung der kleinen paulinischen Briefe. Mittwoch 3—5 Uhr.	Dr. Preuschen.
Lektüre ausgewählter neutestamentlicher Abschnitte. — Für Anfänger. — Dienstag und Donnerstag 10—11 Uhr.	Dr. Preuschen.

Neutestamentliche Religionsgeschichte, I. Teil (Jesus und Paulus). Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Bousset.
Kirchengeschichte, I. Teil. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Krüger.
Die Aufklärung in ihren Beziehungen zu Religion und Theologie. — Für Hörer aller Fakultäten. — Dienstag 6—7 Uhr. Dr. Krüger.
Vergleichende Konfessionskunde. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Schian.
Dogmatik, I. Teil. Montag bis Freitag 5—6 Uhr. Nachfolger v. Dr. Eck.
Die innere Mission, ihre Geschichte und ihre Probleme. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Schian.
Geschichte der Pädagogik. Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Schian.

Theologisches Seminar:

Alttestamentliche Abteilung: Lyrische Stücke. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Gunkel.
Neutestamentliche Abteilung: Die Leidensgeschichte nach den synoptischen Evangelien. Montag 6—8 Uhr. Dr. Bousset.
Kirchengeschichtliche Abteilung: Die apostolischen Väter. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abteilung: Ritschls Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. Nachfolger v. Dr. Eck.
Praktisch-theologische Abteilung: Der Konfirmandenunterricht. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Schian.

Alttestamentliches Proseminar:

Lektüre ausgewählter geschichtlicher Stücke. Mittwoch 7—9 Uhr vormittags. Dr. Gunkel.

Übungen des Repetenten:

Alttestamentliche Apokryphen und Pseudepigraphen. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Lic. Dell.
Repetitorium der Geschichte der Ethik. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Lic. Dell.

Siehe auch die Vorlesungen über Hebräisch und andere semitische Sprachen S. 67.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Gmelin.

Ordentliche Professoren: Dr. Wolfgang Mittermaier, Geheimer Justizrat, Dr. Adolf Zycha, Dr. Otto Eger, Dr. Hans Gmelin, Dr. Leo Rosenberg.
Etatsmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Rudolf Henle.
Privatdozent: Dr. C. August Emge.
Assistent: Dr. Rudolf Ruth.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Dienstag bis Freitag 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.
Zusätze zur Einführung in die Rechtswissenschaft, für Studierende der Forst- und Landwirtschaft. Zweistündig. Dr. Mittermaier.
Bürgerkunde (Recht und Verfassung in Österreich). Donnerstag 8—9 Uhr nachmittags. Dr. Zycha.
Geschichte und System des römischen Rechts. Dienstag bis Freitag 8—10 Uhr vormittags. Dr. Eger.
Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Zycha.
Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil. Montag und Mittwoch 4—6 Uhr. Dr. Emge.

Bürgerliches Recht: Sachenrecht. Montag bis Freitag 10—11 Uhr.	Dr. Rosenberg.
Bürgerliches Recht: Familienrecht. Montag, Mittwoch und Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Zycha.
Bürgerliches Recht: Erbrecht. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags.	Dr. Rosenberg.
Konkursrecht. Dienstag 3—4 und Freitag 7—8 Uhr nachmittags.	Dr. Henle.
Strafrecht. Montag bis Freitag 11—12 Uhr.	Dr. Mittermaier.
Allgemeine Staatslehre (Politik). Dienstag und Donnerstag 12—1 Uhr.	Dr. Gmelin.
Die neue deutsche Reichsverfassung. — Für Hörer aller Fakultäten. — Montag 8—9 Uhr nachmittags.	Dr. Gmelin.
Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Gmelin.
Sozialversicherungsrecht. Mittwoch bis Freitag 3—4 Uhr.	Dr. Henle.
Kirchenrecht. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags.	Dr. Zycha und Dr. Gmelin.
Übungen im römischen Recht für Anfänger, mit schriftlichen Arbeiten. Montag 6—8 Uhr.	Dr. Eger.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag 6—7½ Uhr.	Dr. Rosenberg.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag 6—8 Uhr.	Dr. Henle.
Übungen im Zivilprozeßrecht (in Verbindung mit bürgerlichem Recht), mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag 6—7½ Uhr.	Dr. Mittermaier.
Übungen im Strafprozeßrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Samstag 8—10 Uhr.	Dr. Mittermaier.
Rechtsphilosophisches Seminar (Thema: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts). — Für Hörer aller Fakultäten. — Freitag 4—6 Uhr.	Dr. Emge.
Konversatorium über BGB.: Recht der Schuldverhältnisse. Dreistündig.	Dr. Ruth, Assistent.
Vorlesungen über Staatswissenschaften s. S. 62 und 63.	
Versicherungs-Gesetzgebung (s. S. 55).	Dr. Berliner.
Kriminalpsychologie und Forensische Psychiatrie. Für Juristen und Mediziner (s. S. 55).	Dr. Göring.

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Bürker.

Ordentliche Professoren: Dr. Eugen Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adolf Bossius, Geheimer Medizinalrat, Dr. Hans Strahl, Geheimer Medizinalrat, Dr. Robert Sommer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Julius Geppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Peter Poppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Fritz Voit, Geheimer Medizinalrat, Dr. Karl von Eicken, Dr. Karl Bürker, Dr. Emil Gotschlich, Dr. Rudolf Theodor Edler von Jaschke, Dr. Albert Jesionek.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Bruno Henneberg.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Heinrich Walther, Medizinalrat, Dr. Hans Koeppe.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Adolf Dannemann, Medizinalrat (beurlaubt), Dr. Franz Soetbeer, Dr. August Brüning, Dr. Hermann Hohlweg (beurlaubt), Dr. Kurt Berliner, Dr. Arthur Weber, Dr. Wilhelm Stepp, Dr. Adolf Jeß, Dr. Alfred Brüggemann, Dr. Otto Huntemüller.

Privatdozenten: Dr. Hermann Griesbach, Professor, Dr. Georg Honigmann, Sanitätsrat, Dr. Walter Schürmann, Professor, Dr. Mathias Heinrich Göring, Dr. Wilhelm Gundermann, Dr. Georg Haas, Dr. Willi Siegel, Dr. Robert Feulgen.

Die für das Studium der Medizin erforderlichen Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie siehe bei der Philosophischen Fakultät.

Anatomie.

Anatomie des Menschen, II. Teil: Gefäßsystem, peripherisches Nervensystem, Sinnesorgane. Montag bis Donnerstag 9—10 Uhr.	Dr. Strahl.
Mikroskopisch-anatomische Übungen. Dienstag und Donnerstag 10—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Topographische Anatomie (ausgewählte Kapitel). Montag und Mittwoch 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Dienstag, Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr.	Dr. Henneberg.
Einführung in die Gewebelehre (Praktikum). Mittwoch und Freitag 2—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Ausgewählte Kapitel aus der Embryologie und Einführung in die embryologische Technik. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Henneberg.
Anatomie des Zentralnervensystems. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Henneberg.
Modellieren anatomischer Objekte. Samstag 9—12 Uhr.	Dr. Henneberg und Köbding.
Turnen, Spiel und Sport: Anatomie (s. S. 69).	Dr. Henneberg.

Physiologie.

Allgemeine und vegetative Physiologie. Montag bis Freitag 8—9 Uhr.	Dr. Bürker.
Praktikum der allgemeinen und vegetativen Physiologie. In zwei Gruppen: Montag 4—7 Uhr und Dienstag 4—6 Uhr.	Dr. Bürker.
Physiologische Untersuchungen. Täglich außer Samstag nachmittags.	Dr. Bürker.
Physiologische Chemie. Freitag 11—1 Uhr.	Dr. Feulgen.
Physiologisch-chemisches Praktikum. Mittwoch und Freitag von 3—4½ Uhr.	Dr. Feulgen.
Praktikum der animalen Physiologie. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Feulgen.
Turnen, Spiel und Sport: Physiologie (s. S. 69).	Dr. Bürker.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Spezielle pathologische Anatomie der Harn und Geschlechtsorgane. Montag bis Freitag 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Bostroem.
Kurs der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag 2—4 Uhr.	Dr. Bostroem und Dr. Stoeckenius.

Pharmakologie.

Arzneimittellehre. Mittwoch 3—4 und Freitag 2½—4 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Mediziner. Mittwoch 2—3 Uhr.	Dr. Geppert.
Arbeiten im Pharmakologischen Institut. Täglich.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Veterinärmediziner. Mittwoch 4—5 Uhr.	Dr. Geppert.

Hygiene und Bakteriologie.

Allgemeine experimentelle und soziale Hygiene mit Demonstrationen und Exkursionen. II. Teil. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 4—5 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Bakteriologischer Kurs mit Einschluß der medizinisch wichtigen Protozoen. Dienstag und Freitag 5—7 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Schutzpockenimpfung nebst Teilnahme an öffentlichen Impfterminen. Mittwoch 3—4 Uhr.	Dr. Gotschlich.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich außer Samstag.	Dr. Gotschlich.
Hygienische Kolloquien und Übungen im Anschluß an die Hauptvorlesung über Hygiene. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Griesbach.
Hygiene der Ernährung mit Versuchen und Demonstrationen. — Für Hörer aller Fakultäten. — Dienstag 6—7 Uhr nachmittags.	Dr. Griesbach.
Tropenhygiene und Tropenkrankheiten mit Demonstrationen. Montag und Donnerstag 5—6 Uhr.	Dr. Huntemüller.
Vererbung und Rassenhygiene (mit Lichtbildern). — Für Hörer aller Fakultäten. — Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Huntemüller.
Immunodiagnostik und Immunotherapie. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Schürmann.
Bakteriologie für Naturwissenschaftler. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Schürmann.
Kurs der bakteriologischen Methoden der Sterilisation und Desinfektion für Apotheker. Mittwoch 5—7 Uhr.	Dr. Schürmann.
Turnen, Spiel und Sport: Hygiene (s. S. 69).	Dr. Huntemüller.

Innere Medizin und Kinderheilkunde.

Medizinische Klinik. Montag bis Samstag 9—10 Uhr vormittags.	Dr. Voit.
Medizinische Poliklinik. Mittwoch und Samstag 12—1 Uhr.	Dr. Stepp.
Kolloquium über innere Krankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr.	Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Anfänger. Freitag 4—6 Uhr.	Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Geübtere. Montag 4—6 Uhr.	Dr. Stepp u. Dr. Haas.
Kurs der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Dienstag 4—6 Uhr oder nach Vereinbarung.	Dr. Haas.
Erkrankungen der Leber und Gallenblase. Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Soetbeer.
Über Herzkrankheiten. Freitag 4—5 Uhr.	Dr. Weber.
Allgemeine Therapie. Einstündig.	Dr. Honigmann.
Geschichtliche Entwickelung der modernen Medizin. — Unentgeltlich. — Einstündig.	Dr. Honigmann.
Kinderheilkunde. Dienstag 2—4 Uhr.	Dr. Koeppe.
Kinderklinik und Poliklinik. Mittwoch und Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Koeppe.
Turnen, Spiel und Sport: Innere Medizin (s. S. 69).	Dr. Weber.

Psychische und nervöse Krankheiten.

Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Kurs der Nervenkrankheiten und Elektrotherapie, mit besonderer Berücksichtigung der Unfall-Nervenkrankheiten. Samstag 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.

Experimentelle Psychologie und Psychiatrie. — Für Studierende aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Freitag 5—6 Uhr. Dr. Sommer.
Klinische Anatomie des Zentralnervensystems. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Berliner.
Versicherungs-Gesetzgebung und soziale Fürsorge in ihren Beziehungen zur Begutachtung und Behandlung psychischer und nervöser Krankheiten. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Berliner.
Übungen in der Untersuchung und Begutachtung psychisch und nervös Kranker (Wiederholungskurs). Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Berliner.
Kriminalpsychologie und Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner. Montag 4—5 Uhr. Dr. Göring.
Turnen, Spiel und Sport: Psychophysik (s. S. 69). Dr. Sommer.

Chirurgie und Orthopädie.

Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Poppert.
Operationsübungen an der Leiche. Montag bis Mittwoch 6—8 Uhr. Dr. Poppert und Dr. Gundermann.
Chirurgischer Wiederholungskurs für Fortgeschrittene mit Demonstrationen. Dienstag und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Gundermann.
Allgemeine Chirurgie. Mittwoch 3—5 Uhr. Dr. Brüning.
Grundzüge der Orthopädie und Massage. Dienstag 2—4 Uhr. Dr. Brüning.
Ausgewählte Kapitel der sozialen Medizin und Unfallheilkunde. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Brüning.
Chirurgisches Seminar. — Unentgeltlich. — Zeit nach Vereinbarung. Dr. Brüning.

Augenheilkunde.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Vossius.
Funktionsprüfungen des Auges mit praktischen Übungen. Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. Jeß.
Augenoperationskurs verbunden mit Repetitionen aus der Augenheilkunde. Eineinhalbstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Jeß.

Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.

Kursus der Untersuchungsmethoden des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege. Montag, Dienstag und Mittwoch 11—12 Uhr. Dr. von Eicken und Dr. Brüggemann.
Klinik der Krankheiten des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege. Samstag 11—1 Uhr. Dr. von Eicken.
Ausgewählte Kapitel der Oto-Rhino-Laryngologie. Montag 4—5 Uhr. Dr. Brüggemann.

Geburtshilfe und Frauenheilkunde.

Geburtshilflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. von Jaschke.
Pathologie und Therapie der Geburt. Montag 5—6 Uhr. Dr. von Jaschke.

Geburtshilfliches Seminar, II. Teil (Physiologie und Pathologie der Geburt). Samstag 8—9 Uhr — Dr. Walther.
Geburtshilflicher Operationskursus mit Übungen am Phantom. Dienstag und Donnerstag 5—6 Uhr. — Dr. Walther.
Geburtshilflich-gynäkologischer Untersuchungskurs. Mittwoch 5—7 Uhr. — Dr. Siegel.
Pathologie der Schwangerschaft. Dienstag 6—7 Uhr. — Dr. Siegel.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. — Dr. Jesionek.
Allgemeine Pathologie und Therapie der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr. — Dr. Jesionek.
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Für Studierende aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — In noch zu bestimmender Zeit. — Dr. Jesionek.
Kursus der Haut- und Geschlechtskrankheiten (praktische Übungen in Diagnose und Therapie). — Die Teilnehmerzahl wird beschränkt; die Teilnehmer werden gebeten, sich vor dem Belegen bei dem Dozenten zu melden. — Montag 9—10 Uhr. — Dr. Jesionek.

Freiwillige Krankenpflege.

Kurs über freiwillige Krankenpflege. — Für Hörer aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Freitag 6—7 Uhr. — Dr. Göring.

Vererbungslehre (s. S. 64). — Dr. Walther.

Veterinärmedizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Olt.

Ordentliche Professoren: Dr. Wilhelm Pfeiffer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adam Olt, Geheimer Medizinalrat, Dr. Paul Martin, Geheimer Medizinalrat, Dr. Wilhelm Zwick.
Mit Lehrauftrag versehen: Dr. Wilhelm Knell, Professor, Kreisveterinärarzt, Dr. Johannes Modde, Direktor des Schlachthofs.

Die für das Studium der Tierheilkunde nötigen Vorlesungen über Physiologie und physiologisches Praktikum, Spezielle pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Rezeptierkunde für Veterinärmediziner siehe bei der Medizinischen Fakultät; die Vorlesungen über Experimentalphysik, Experimentalchemie und chemisches Praktikum für Veterinärmediziner, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie, Parasiten des Menschen und der Haustiere, Tierproduktionslehre siehe bei der Philosophischen Fakultät. Für Tierzuchtinspektoren finden Vorlesungen im Landwirtschaftlichen Institut statt.

Übersicht über die vergleichende Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Haustiere. Montag bis Freitag 9—10 Uhr. — Dr. Martin.
Histologie mit Kursus der Gewebelehre und mikroskopischen Anatomie der Haustiere. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 10—12 Uhr. — Dr. Martin.
Anatomie und Entwickelung der Eihüllen der Haustiere. Montag und Dienstag 3—4 Uhr. — Dr. Martin.
Einleitung in die Geschichte und das Studium der Tierheilkunde. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Martin und Dr. Schauder.
Bau und Leistungen des Haustierkörpers, für Landwirte. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Martin.

Knochen- und Bänderlehre (Pferd oder Rind). — Im Auftrag des Direktors des Veterinäranatomischen Instituts. Montag bis Donnerstag 10—11 Uhr.	Dr. Schauder, Assist.
Einführung in die Mikroskopie. — Im Auftrag des Direktors des veterinäranatomischen Instituts. Mittwoch und Freitag 3—5 Uhr.	Dr. Schauder, Assist.
Kurs der pathologischen Histologie. Montag bis Donnerstag 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Olt.
Bakteriologischer Kurs. Mittwoch 7—8 und Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Olt.
Obduktionsübungen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Olt.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag 11—12 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Allgemeine Chirurgie. Montag und Dienstag 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Krankheiten der Hufe und Klauen. Mittwoch 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Operationslehre. Donnerstag 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Kursus der Augenkrankheiten. Donnerstag 6—7 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik. Montag bis Freitag 9—10 Uhr.	Dr. Zwick.
Seuchenlehre. Montag bis Donnerstag 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Zwick.
Gesundheitspflege der Haustiere. Mit Demonstrationen und Exkursionen. Montag 6—7 Uhr, Freitag und Samstag 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Zwick.
Allgemeine Therapie. Mittwoch 5—6 Uhr.	Dr. Zwick.
Praktikum und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich.	Dr. Zwick.
Poliklinik (ambulatorische Klinik). Täglich nachmittags.	Dr. Knell.
Veterinärpolizei. Freitag und Samstag 10—11 Uhr.	Dr. Knell.
Kurs für praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere (s. S. 63). Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Knell und Dr. Gisevius.
Abdeckerwesen. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Knell.
Besprechung poliklinischer Fälle. Einstündig, für Teilnehmer der Poliklinik. — Unentgeltlich. —	Dr. Knell.
Kurs in der Fleischbeschau. Dienstag 2—4 Uhr und Mittwoch 8—10 Uhr.	Dr. Modde.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Weber.

Ordentliche Professoren: Dr. Otto Behaghel, Geheimerat, Dr. Johann Wilhelm Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Dietrich Behrens, Geheimer Hofrat, Dr. Adolf Hansen, Geheimer Hofrat, Dr. Karl Elbs, Geheimer Hofrat, Dr. Walter König, Geheimer Hofrat, Dr. Wilhelm Sievers, Geheimer Hofrat, Dr. Paul Gisevius, Geheimer Hofrat, Dr. Friedrich Engel, Dr. Karl Kalbfleisch, Dr. Erich Kaiser, Dr. Wilhelm Horn, Dr. Gustav Roloff, Dr. Rudolf Herzog, Dr. August Messer, Dr. Heinrich Weber, Dr. Ludwig Schlesinger, Dr. Richard Laqueur, Dr. Hermann Hirt, Dr. August Skalweit, Dr. Karl Schaum, Dr. Paul Kahle, Dr. Wilhelm Borgmann, Dr. Gerhard Rodenwaldt, Dr. Fritz Vigener.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Karl Fromme, Geheimer Hofrat.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Hermann Graßmann, Dr. Christian Rauch, Dr. Hermann Harrassowitz, Dr. Friedrich Lenz.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Joseph Collin, Dr. Walter Kinkel, Dr. Kurt Brand, Dr. Werner Friedrich Bruck (beurlaubt), Dr. Karl Feist, Dr. Hans Freiherr von Liebig (beurlaubt), Dr. Wilhelm Kleberger, Dr. Hugo Hepding, Dr. Karl Uller, Dr. Paul Cermak, Dr. Kurt Koffka, Dr. Felix Jentzsch.

Universitäts-Musikdirektor (mit Lehrauftrag): Gustav Otto Trautmann, Professor.

Privatdozenten: Dr. Karl Thomae (beurlaubt), Dr. Oswald Weidenbach, Dr. Arthur Franz, Dr. Adolf Walther, Dr. Johannes Pfitzner (beurlaubt), Dr. Gustav Baader, Dr. Wilhelm Gundel, Dr. Hubert Erhard, Dr. Ernst Günther, Dr. Ernst Horneffer, Dr. Karl Roller, Dr. Adolf von Grolman, Dr. Margarete Bieber.

Mit Lehrauftrag versehen: Dr. Philipp Maennchen, Oberlehrer, Professor, Dr. Heinrich Burk, Abteilungsvorsteher beim Landwirtschaftlichen Institut.

Mit Vertretung beauftragt: Dr. Martin Brendel, ordentlicher Professor an der Universität Frankfurt a. M. (Mathematische Statistik und Versicherungswissenschaft).

Lektoren: Dr. Georg Faber, Lektor für die deutsche Sprache, Dr. Arthur Franz, Lektor für die französische Sprache (Privatdozent, s. oben), Dr. Theo Spira, Lektor für die englische Sprache, Mehmed Salaheddin Bey, Lektor für die türkische Sprache, Dr. Israel Rabin, Lektor für die jüdischen Wissenschaften.

Assistent am Proseminar für klassische Philologie: Hans Kling, Lehramtsassessor.

Mit der Abhaltung der sprachlichen Ergänzungskurse beauftragt: Paul Helmke, Oberlehrer, Professor, Hans Kling, Lehramtsassessor (s. oben), Dr. Theo Spira (s. oben).

Philosophie und Pädagogik.

Der Nachfolger von Dr. Siebeck (Philosophie und Pädagogik) wird später ankündigen.

Philosophische Übungen zur Einführung in die Philosophie. (Lektüre von Fichtes „Wesen der Gelehrten".) — Für Hörer aller Fakultäten. — Dienstag 2½ Uhr pünktlich bis 4 Uhr. Dr. Messer.

Kants „Kritik der reinen Vernunft", Lektüre, Interpretation, Kritik. (Reclamsche Ausgabe). Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Horneffer.

Friedrich Nietzsche (Fortsetzung). Montag 6—7 Uhr. Dr. Horneffer.

Geschichte der Philosophie: Die Nachfolger Kants. Zweistündig. Dr. Kinkel.

Schiller als Philosoph. Einstündig. Dr. Kinkel.

Erkenntnistheorie und Logik. Montag 7—9 Uhr vormittags. Dr. Messer.

Ethik. Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Weidenbach.

Ethik als Grundlage der Politik. Einstündig. Dr. Kinkel.

Kinderpsychologie. Dienstag und Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Koffka.

Im Psychologischen Institut:

Experimentell-psychologisches Praktikum. Montag 4—6 Uhr. — Persönliche Anmeldung erforderlich. Dr. Koffka.

Anleitung zu wissenschaftlichen experimentellen Arbeiten. Zeit nach Vereinbarung. — Persönliche Anmeldung erforderlich. Dr. Koffka.

Einführung in die Denk- und Arbeitsweisen der Naturwissenschaften. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Koffka und Dr. Cermak.

Philosophisches Seminar:

Lektüre von Kants „Kritik der Urteilskraft". Donnerstag 4—6 Uhr. Dr. Messer.

Rechtsphilosophisches Seminar: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts (s. S. 52). Dr. Emge.
Experimentelle Psychologie und Psychiatrie (s. S. 55). Dr. Sommer.

Systematische Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Schulfragen. Dienstag bis Freitag 7—8 Uhr vormittags. Dr. Messer.
Praktische Pädagogik. Dienstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Roller.
Geschichte der Pädagogik von ihren Anfängen bis zur Reformation. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Roller.
Pädagogische Psychologie (Fühlen und Wollen). Freitag 5—6 Uhr. Dr. Roller.
Geschichte der Pädagogik (s. S. 51). Dr. Schian.
Das Gymnasium und die Gegenwart, I. Teil: Der Lateinunterricht. Zweistündig. Dr. Gundel.

Turnen, Spiel und Sport: Geschichte und Kulturbedeutung des Turnwesens (s. S. 69). Dr. Roller.

Mathematik.

Differential- und Integralrechnung, I. Teil*) Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Schlesinger.
Übungen zur Differential- und Integralrechnung. Samstag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Schlesinger.
Analytische Geometrie. Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Engel.
Übungen zur analytischen Geometrie. Freitag 10—11 Uhr. Dr. Engel.
Variationsrechnung. Dienstag und Mittwoch 8—9 Uhr vormittags. Dr. Schlesinger.
Einführung in die Theorie der Transformationsgruppen. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Engel.
Ausgewählte Kapitel aus der Theorie der Differentialgleichungen. Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Schlesinger.
Analytische Mechanik, Teil II. Montag bis Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Graßmann.
Übungen für mittlere Semester. Donnerstag 4—6 Uhr. Dr. Schlesinger.

Mathematisches Seminar:

a) Übungen über die Theorie der Transformationsgruppen. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Engel.
b) Über Differentialgleichungen. Freitag 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Schlesinger.
c) Über Mechanik. Alle 14 Tage, Freitag 11—12 Uhr. Dr. Graßmann.

Numerische und graphische Analysis. (Reihen, Integrale, Differentialgleichungen.) Mittwoch 6—8 und Freitag 6—7 Uhr. Dr. Maennchen.
Graphische Statik, mit Übungen. Montag bis Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Graßmann.
Einführung in die Versicherungstechnik. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Brendel.

Mathematisches Seminar (Abteilung für Versicherungswissenschaft): Über Ausgleichungsrechnung und Fehlertheorie. Dienstag 4—6 Uhr. Dr. Brendel.

Physik.

Experimentalphysik, I. Teil: Mechanik, Akustik, Wärme. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. König.

*) Studierende der Forstwissenschaft brauchen nur diesen 1. Teil zu hören.

Die Vorstellungen vom Bau der Materie. Freitag 5—6 Uhr. Dr. König.
Leitung selbständiger physikalischer Arbeiten. An allen Wochentagen außer Samstag nachmittags. Dr. König.
Physikalisches Praktikum für Lehramtskandidaten. Dienstag und Freitag 2—5 Uhr. Für Vorgeschrittene in zu verabredenden Stunden. Dr. König, Dr. Uller und Dr. Cermak.
Physikalisches Praktikum für Chemiker, Mediziner, Pharmazeuten und Landwirte. Donnerstag 2—5 Uhr.

Physikalisches Seminar für Lehramtskandidaten:

Übungen in Demonstrationsversuchen und Behandlung einfacher theoretischer Hausaufgaben. — Unentgeltlich. — Alle 14 Tage Montag 5—7 Uhr (abwechselnd mit dem physikalischen Kolloquium). Dr. König und Dr. Cermak.
Physikalisches Kolloquium. Alle 14 Tage Montag 5—7 Uhr, privatissime. Dr. König und Dr. Fromme.
Handfertigkeitspraktikum. Mittwoch 2—5 Uhr. Dr. Cermak.
Optik der Röntgenstrahlen. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Cermak.
Elektrotechnisches Praktikum. Montag 2—4 Uhr. Dr. Cermak und Dr. Uller.
Optotechnische Übungen für Vorgeschrittene. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Jentzsch.
Theoretische Elektrizitätslehre. Dienstag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.
Theoretisch-physikalische Übungen. Montag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.
Geometrische Optik. Montag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Jentzsch.
Niedere Geodäsie. Dienstag 4—5 und Donnerstag 4—6 Uhr; mit praktischen Übungen am Mittwoch von 2 Uhr an. Dr. Fromme.
Meteorologie. Montag 3—4 Uhr. Dr. Fromme.
Einführung in die Denk- und Arbeitsweise der Naturwissenschaften. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Cermak und Dr. Koffka.

Chemie.

Anorganische Experimentalchemie. Montag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Elbs.
Chemisches Praktikum. Ganz- und halbtägig. Montag bis Freitag 7—7 Uhr, Samstag 8—11 Uhr.
Chemische Übungen für Landwirte. Montag bis Freitag, vormittags oder nachmittags. Dr. Elbs und
Chemische Übungen für Mediziner und Veterinärmediziner. Mittwoch und Freitag $4^1/_2$—7 Uhr. Dr. Brand.
Chemische Unterrichtsübungen für Lehramtskandidaten. — Unentgeltlich. — Alle 14 Tage Dienstag 5—7 Uhr.
Neuere chemische Patente. Einstündig. Dr. Thomé.

Chemische Technologie, II. Teil: Technologie der organischen Stoffe mit Besichtigungen chemischer Betriebe. Dienstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Brand.
Technologie der Farbstoffe und Heilmittelzwischenprodukte, mit Demonstrationen. Mittwoch und Donnerstag 8–9 Uhr vormittags. Dr. Brand.
Charakteristik organischer Körperklassen, mit Versuchen. Montag 6—7 Uhr. Dr. Brand.

Physikalische Chemie (Stöchiometrie, Kinetik und Statik, Thermochemie, Elektrochemie, Photochemie). Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Schaum.

Chemisches und physikalisch-chemisches Repetitorium. Dr. Schaum.
a) für Anfänger. Dienstag 6—7 Uhr.
b) für Vorgeschrittene. Freitag 6—7 Uhr.
Mikroskopische Übungen (Mikrochemie, Ultramikroskopie, Mikrophotographie u. a.). Mittwoch 9—12 Uhr. Dr. Schaum.
Physikalisch-chemische Übungen. Sechs- bzw. dreistündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Schaum.
Physikalisch-chemisches Praktikum. Ganz- oder halbtägig. Dr. Schaum.
Anleitung zur Ausführung und Berechnung physikalisch-chemischer Messungen. — Im Auftrag des Direktors des Physikalisch-chemischen Instituts. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Stintzing und Dr. Klausing, Assistenten.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, anorganischer Teil. Montag und Mittwoch 4—5, Donnerstag 3—4 Uhr. Dr. Feist.
Untersuchung von Trinkwasser und Harn. Dienstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Feist.
Pharmazeutisch-chemische und nahrungsmittelchemische Übungen. Montag bis Freitag 7—7 und Samstag 7—11 Uhr. Dr. Elbs u. Dr. Feist.

Vorlesungen über Agrikulturchemie s. S. 64.

Chemisches und physialisch-chemisches Kolloquium. Donnerstag 5—7 Uhr. Dr. Elbs, Dr. Schaum, Dr. Brand u. Dr. Feist.

Mineralogie und Geologie.

Allgemeine Geologie. Dienstag bis Freitag 7—8 Uhr vormittags. Dr. Kaiser.
Mineralogische und petrographische Übungen. Dienstag und Donnerstag 8—10 oder 9—11 Uhr. Dr. Kaiser.
Arbeiten im Institut. Täglich außer Samstag nachmittags. Dr. Kaiser.
Einführung in die Mineralogie, Geologie und geologische Bodenkunde, mit Übungen für Studierende der Landwirtschaft und Forstwissenschaft. Mittwoch und Freitag 9—11 Uhr. Dr. Kaiser und Dr. Harassowitz.
Die mineralogischen Rohstoffe Mitteleuropas. Donnerstag 6—7½ Uhr. Dr. Harassowitz.
Übungen im Gelände. Dienstag 5—7 Uhr.
Geologische Exkursionen. Ganz- oder halbtägig. Samstag alle 14 Tage.
Besprechungen zur Geologie von Deutschland. Im Anschluß an die Vorlesung des Winters. Montag 6—7 Uhr. Dr. Harrassowitz.
Geologische Geschichte des Vogelsberges. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Harrassowitz.
Stratigraphisch-palaeontologische Übungen. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Harrassowitz.
Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Dr. Harrassowitz.
Geometrische Krystallographie als Einleitung zur allgemeinen Mineralogie. — Im Auftrag des Direktors des Mineralogischen Instituts. Einstündig. Dr. Valeton, Assist.

Botanik.

Morphologie und Physiologie der Pflanzen. Montag bis Donnerstag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Anfänger. Freitag und Samstag 9—11 Uhr. Dr. Hansen.
Untersuchung der Drogen und Drogenpulver (für Pharmazeuten und Nahrungsmittelchemiker). Freitag und Samstag 9—11 Uhr. Dr. Hansen.

Zoologie.

Zoologie und vergleichende Anatomie, I. Teil. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Spengel.
Die Parasiten des Menschen und der Haustiere, mit Ausschluß der Protozoen (mit Demonstrationen). — Im Auftrag des Direktors des Zoologischen Instituts. Dienstag, Donnerstag und Freitag 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Looß, Assistent.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Montag, Mittwoch und Donnerstag 9—11 Uhr.	Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich außer Samstag.	Dr. Spengel.
Der Mensch, seine Vorgeschichte, seine Rassen und die Verrichtungen des menschlichen Körpers. Für Nichtmediziner. Samstag 8—10 Uhr.	Dr. Erhard.
Nerven- und Sinnesphysiologie der Tiere. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Erhard.
Tierphysiologisches Praktikum. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Erhard.

Geographie.

Geographie von Deutschland. Donnerstag und Freitag 6—8 Uhr.	Dr. Sievers.
Kartographische Übungen, I. Teil. Samstag 8—11 Uhr.	Dr. Sievers.
Geographische Übungen für Anfänger, zweite Abteilung. Mittwoch 3—5 Uhr.	Dr. Sievers.
Geographisches Seminar. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Sievers.
Wissenschaftliche Ausflüge. Nach Vereinbarung.	Dr. Sievers.

Staatswissenschaften.

Antike Wirtschaftsgeschichte und antike Wirtschaftstheorien. Freitag 11—1 Uhr.	Dr. Laqueur.
Allgemeine, theoretische Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre). Montag bis Donnerstag 12—1 Uhr.	Dr. Skalweit.
Kolloquium über Geldwesen und Währungsbankerott. Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr.	Dr. Lenz.
Die Formen der Unternehmung. Mittwoch und Donnerstag 11—12 Uhr.	Dr. Bruck.
Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. Mittwoch 5—6 Uhr.	Dr. Skalweit.
Einführung in die Wohnungsfrage. Mittwoch 6—7 Uhr.	Dr. Lenz.
Agrarpolitik. Montag 4—5 Uhr.	Dr. Skalweit.
Gewerbe- und Sozialpolitik. Dienstag und Mittwoch 4—5 Uhr.	Dr. Günther.
Handelspolitik. Donnerstag 4—5 Uhr.	Dr. Lenz.
Die Hauptindustrien Deutschlands. Freitag 4—5 Uhr.	Dr. Günther.
Die mineralischen Rohstoffe Mitteleuropas. Donnerstag 6—7 1/2 Uhr.	Dr. Kaiser und Dr. Harrassowitz.
Einführung in die Versicherungstechnik. Dienstag 6—8 Uhr.	Dr. Brendel.
Britische Wirtschafts- und Kolonialpolitik. Montag 6—7 Uhr.	Dr. Bruck.
Grundzüge der modernen Weltwirtschaft. Dienstag 6—7 3/4 Uhr. — Für Hörer aller Fakultäten.	Dr. Lenz.
Weltwirtschaftliches Kolloquium. Montag 7—8 Uhr.	Dr. Bruck.
Finanzwissenschaft, I. Teil (Staatshaushalt, öffentliche Ausgaben, öffentliche Erwerbseinkünfte). Montag und Dienstag 5—6 Uhr.	Dr. Skalweit.
Einführung in die Statistik. Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Günther.

Staatswissenschaftliches Seminar:

Wirtschaftsfragen der Gegenwart. Freitag 6—8 Uhr.	Dr. Skalweit.
Volkswirtschaftliche Übungen für Anfänger. Montag 6—8 Uhr.	Dr. Lenz.
Organisation und soziale Wirkungen der deutschen Sozial- und Privatversicherung. Donnerstag 6—8 Uhr.	Dr. Günther.
Sozialversicherungsrecht (s. S. 52).	Dr. Henle.
Bürgerkunde (Recht und Verfassung in Österreich) (s. S. 51).	Dr. Zycha.
Die Versorgung mit Mineraldüngern (s. S. 64).	Dr. Kleberger.
Mathematisches Seminar (Abteilung für Versicherungswissenschaft) (s. S. 59).	Dr. Brendel.

Forstwissenschaft.

Waldbau, I. Teil, mit Demonstrationen. Montag bis Donnerstag 10—11 Uhr.	Dr. Weber.
Eigenschaften und forstliches Verhalten der wichtigeren Holzarten, mit Demonstrationen und Übungen. Freitag 9—12 Uhr.	Dr. Weber.
Forstpolitik, II. Teil. Montag bis Mittwoch 11—12 Uhr.	Dr. Weber.
Fischereikunde, mit Demonstrationen. Donnerstag 11—12 Uhr.	Dr. Weber.
Praktischer Kursus über Waldbau. Samstag.	Dr. Weber.
Forsteinrichtung, II. Teil: Verfahren, mit Exkursionen (Durchführung eines Lehrbeispiels im Walde). Montag 8—10 Uhr.	Dr. Borgmann.
Waldwertrechnung und forstliche Statik, I. Teil: Theorie und Methoden. Dienstag und Mittwoch 8—10 Uhr vormittags.	Dr. Borgmann.
Planzeichnen. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Borgmann.
Forstschutz (Schutz der Waldungen gegen Insekten), mit Exkursionen. Zweistündig.	Dr. Baader.
Pflanzenkrankheiten. Mit Exkursionen. Zweistündig.	Dr. Baader.

Landwirtschaft.

Allgemeine Betriebslehre. Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Gisevius.
Allgemeine und spezielle Pflanzenzüchtung. Mittwoch 9—10, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr.	Dr. Gisevius.
Wiesenbau und Kulturtechnik. Dienstag 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Allgemeine Tierzucht und Gestütswesen. Mittwoch und Donnerstag 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Enzyklopädie, I. Teil. Freitag 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Agrophysiologische Übungen. Einen halben Tag nach Vereinbarung.	Dr. Gisevius und Dr. Burk.
Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Ganz- oder halbtägig nach Vereinbarung, privatissime.	Dr. Gisevius.
Exkursionen, Demonstrationen und Seminar-Übungen. Nach Bedarf, privatissime.	Dr. Gisevius.
Spezielle Pflanzenbaulehre. Dienstag bis Freitag 10—11 Uhr.	Dr. Burk.
Pflanzenschutz. Mittwoch bis Freitag 9—10 Uhr.	Dr. Burk.
Demonstrationen in der Versuchswirtschaft. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Burk.
Kurs für praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere (für Landwirte und Veterinärmediziner). Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Gisevius u. Dr. Knell.
Rinder-, Schweine- und Ziegenzucht. Mit Lehrausflügen und Vorführungen. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Walther.

Landwirtschaftliche Geflügelzucht. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Walther.
Vererbungslehre. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Walther.
Feldmessen und Nivellieren für Landwirte. Mittwoch 2—5 Uhr. Dr. Fromme.

Agrikulturchemie, I. Teil: Pflanzenernährungslehre und Düngerlehre:
a) Chemie der Pflanzen und des Düngers. Dr. Kleberger.
b) Die Düngerlehre, Anwendung der Düngemittel. Dr. Kleberger.
Montag, Dienstag und Mittwoch 11½—1 Uhr.
Landwirtschaftliche Technologie, III. Teil: Ölgewinnung und Spiritusfabrikation. Donnerstag 11½—1 Uhr. Dr. Kleberger.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum:
a) Düngerkontrolle. Dr. Kleberger.
b) Statische Berechnungen. Dr. Kleberger.
c) Anlage von Versuchen auf dem Felde. Dr. Kleberger.
Nach Wahl Montag bis Mittwoch 2—7 Uhr.
Arbeiten für Fortgeschrittene. Täglich, nach Vereinbarung. Dr. Kleberger.
Die Versorgung mit Mineraldüngern unter besonderer Berücksichtigung der Stickstoffwirtschaft Deutschlands. — Für Hörer aller Fakultäten. — Unentgeltlich. — Montag 6—7 Uhr. Dr. Kleberger.

Geschichte.

Griechische Geschichte vom Ausgang der Perserkriege bis zum Tode Alexanders des Großen. Montag, Dienstag und Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Laqueur.
Antike Wirtschaftsgeschichte und antike Wirtschaftstheorien. Freitag 11—1 Uhr. Dr. Laqueur.
Übungen zur Einführung in das Studium der alten Geschichte (für Anfänger). Donnerstag 11—1 Uhr. Dr. Laqueur.
Die Hauptwerke der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters (mit Proben). Montag und Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Vigener.
Verfassung und politische Geschichte Deutschlands im späteren Mittelalter. Dienstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Vigener.
Italien und die Italiener im 19. und 20. Jahrhundert. — Für Hörer aller Fakultäten. — Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Vigener.
Neunzehntes Jahrhundert, II. Teil: Zeitalter Bismarcks. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Roloff.
Geschichte der Kriegskunst und der Heeresverfassungen. — Für Hörer aller Fakultäten. — Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Roloff.

Historisches Seminar:
a) Der zweite punische Krieg. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Laqueur.
b) Übungen zur Geschichte des Mittelalters. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Vigener.
c) Übungen zur Geschichte der Neuzeit. Montag 6—8 Uhr. Dr. Roloff.

Kirchengeschichte, I. Teil (s. S. 51). Dr. Krüger.

Archäologie.

Geschichte der griechischen Kunst, II. Teil: Klassische Kunst und Kunst des Hellenismus. Montag bis Mittwoch 11—12 Uhr. Dr. Rodenwaldt.

Meisterwerke der antiken Plastik. — Für Hörer aller Fakultäten. — Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Rodenwaldt.
Pompeji. Montag 4—6 Uhr. Dr. Bieber.

Archäologisches Seminar:

a) Übungen über griechische Malerei (für Fortgeschrittene). Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Bieber.
b) Übungen für Anfänger. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Rodenwaldt.

Mittlere und neuere Kunstgeschichte.

Die Kunst der deutschen Stadt. Mit Ausflügen. Dreistündig. Dr. Rauch.
Von flandrischer, französischer und deutscher Kunst. — Für Hörer aller Fakultäten. — Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. Rauch.

Kunstwissenschaftliches Seminar:

Der Dom zu Wetzlar. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Rauch.

Turnen, Spiel und Sport: Ästhetik (s. S. 69). Dr. Rauch.

Klassische Philologie.

Leben und Werke des Terenz mit Erklärung des Eunuchen. Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
Die griechische Komödie (mit Erklärung ausgewählter Stücke aus Aristophanes und Menander). Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Herzog.
Alkaios und Sappho. Zweistündig. Dr. Hepding.
Geschichte der griechischen Sprache. Dienstag und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Hirt.

Seminar für klassische Philologie:

a) Erklärung von Platons Staat und Besprechung von Arbeiten. Montag 6—8 Uhr. Dr. Kalbfleisch.
b) Cicero in Verrem IV und Besprechung von Arbeiten. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Herzog.

Proseminar für klassische Philologie:

a) Lukian, Wahre Geschichten. Montag 6—8 Uhr. Dr. Herzog.
b) Griechische und lateinische Stilübungen. Kling, Assistent.

Das Gymnasium und die Gegenwart, I. Teil: Der Lateinunterricht. Zweistündig. Dr. Gundel.

Lateinische und griechische Ergänzungskurse s. S. 68.

Einführung in die Sprachwissenschaft. — Für Studierende der klassischen, germanischen und romanischen Philologie. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Hirt.

Vorlesungen über alte Geschichte s. S. 64.
Vorlesungen über Archäologie s. oben.

Deutsche Philologie.

Deutsche Syntax. Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung des Nibelungenliedes. Montag und Mittwoch 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung von Lessings Hamburgischer Dramaturgie. Freitag 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.

Seminaristische Übungen für jüngere Studierende. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Behaghel.
Seminar für deutsche Philologie. Samstag 11 Uhr pünktlich bis 12½ Uhr. Dr. Behaghel.
Urgermanische Grammatik. Dienstag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Hirt.
Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert, II. Teil: Von Hebbel bis Hauptmann. Zweistündig. Dr. Collin.
Goethes Faust. — Für Hörer aller Fakultäten. — Einstündig. Dr. Collin.
Sturm und Drang. Mittwoch 3—4, Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. v. Grolman.
Friedrich Hölderlin. Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. v. Grolman.
Stilkritische Übungen im Anschluß an Fr. Schlegels „Lucinde" und Schillers „Über naive und sentimentalische Dichtung". Mittwoch 5—7 Uhr. Dr. v. Grolman.
Die deutschen Grammatiken und Geschichte des deutschen grammatischen Unterrichts. — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. — Zweistündig. Dr. Faber, Lektor.
Übungen im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Stilübungen). — Für Studierende aller Fakultäten. — Zweistündig. Dr. Faber, Lektor.
Übungen im mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Vortrags- und Redeübungen). — Für Studierende aller Fakultäten. — Einstündig. Dr. Faber, Lektor.
Mittelhochdeutsche Übungen. — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. Dienstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Karstien, Assist.
Althochdeutsche Übungen für Anfänger. — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. — Montag und Donnerstag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Karstien, Assist.
Übungen über altdeutsche Grammatik an der Hand des Heliand. — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. Mittwoch und Samstag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Karstien, Assist.

Einführung in die Sprachwissenschaft (s. S. 67). Dr. Hirt.

Niederländische Philologie.

Die Vorlesungen und Übungen werden später angekündigt.

Romanische Philologie.

Französische Sprachgeschichte, I. Teil: Lautlehre. Mittwoch bis Freitag 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Altfranzösische Übungen. Montag und Dienstag 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Einführung in das Studium des Provenzalischen. Dienstag 11—1 Uhr. Dr. Behrens.
Die französische Literatur im 18. Jahrhundert. Montag und Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Franz.

Seminar für romanische Philologie:

Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Donnerstag 11—1 Uhr. Dr. Behrens.

Praktisches Seminar für französische Sprache:

a) Über Deklamation und Rhythmus der französischen Verse. Montag 7—8 Uhr vormittags. Dr. Behrens.
b) Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache. — In drei Kursen. Dr. Franz.

c) Les Parnassiens et les Symbolistes. — Im Auftrag des Direktors des praktischen Seminars für französische Sprache. — Für Hörer aller Fakultäten. — Einstündig. Milléquant, Lektor in Marburg.

Einführung in die Sprachwissenschaften (s. unten). Dr. Hirt.
Italien und die Italiener im 19. und 20. Jahrhundert (s. S. 64). Dr. Vigener.

Englische Philologie.

Englische Sprachgeschichte: Syntax. Montag, Mittwoch, Donnerstag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Horn.
Einführung in das Mittelenglische. Dienstag und Freitag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Horn.
Altenglische Übungen im Anschluß an die Genesisdichtung. Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Horn.

Seminar für englische Philologie:

Beowulf und Besprechung von Arbeiten. Dienstag 6—7½ Uhr. Dr. Horn.

Praktisches Seminar für englische Sprache:

a) Literatur und Kultur im 18. Jahrhundert. Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. Horn.
b) Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Kursen, Dienstag 6—8 Uhr, Freitag 6—8 Uhr und Samstag 9—11 Uhr. Dr. Spira, Lektor.
c) Englische Aussprachübungen. Mittwoch 3—4 Uhr. Dr. Spira, Lektor.

Englischer Ergänzungskurs für Abiturienten von Gymnasien (s. S. 68).

Britische Wirtschafts- und Kolonialpolitik (s. S. 62). Dr. Bruck.
Einführung in die Sprachwissenschaft (s. unten). Dr. Hirt.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Einführung in die Sprachwissenschaft. — Für Studierende der klassischen, germanischen und romanischen Philologie. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Hirt.
Urgermanische Grammatik. Dienstag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Hirt.
Geschichte der griechischen Sprache. Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Hirt.
Einführung in den Veda. Zweistündig. Dr. Hirt.
Sanskritübungen für Anfänger. Zweistündig. Dr. Hirt.

Seminar für indogermanische Sprachwissenschaft:

Übungen über Wortforschung. Zweistündig. Dr. Hirt.

Siehe auch klassische, deutsche, orientalische und slavische Philologie.

Orientalische Philologie.

Einführung in den Veda. Zweistündig. Dr. Hirt.
Sanskritübungen für Anfänger. Zweistündig. Dr. Hirt.
Übungen zur hebräischen Syntax. Einstündig. Dr. Kahle.
Kanaanäische Inschriften. Einstündig. Dr. Kahle.

Syrische Texte. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Aethiopisch. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Lektüre des Korans. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Leben und Lehre des Propheten Muhammed. Einstündig.	Dr. Kahle.
Arabische Texte. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Erklärung eines türkischen Textes. Einstündig.	Dr. Kahle.
Einführung in das Studium der Midrasch-Literatur. Im Auftrag des Direktors des orientalischen Seminars. Einstündig.	Dr. Rabin, Lektor.
Die hebräischen Dichtungen Spaniens. — Im Auftrag des Direktors des orientalischen Seminars. Einstündig.	
Lektüre eines Tosefta-Traktats. Einstündig.	
Stilübungen im Neuhebräischen. Einstündig.	
Kursorische Lektüre biblisch-hebräischer Texte. Einstündig.	
Türkisch, für Anfänger. Zweistündig.	Mehmed Salaheddin Bey, Lektor.
Übungen im Gebrauch der türkischen Sprache. Zweistündig.	
Übungen in der arabischen Schrift. Einstündig.	
Hebräische Grammatik (s. S. 50).	Dr. Frhr. von Gall.

Siehe auch S. 50 und 51 unter theol. Fakultät.

Slavische Philologie.

Russisch, für Anfänger. Dreistündig.	Dr. Karsten, Assistent. — Im Auftrag des Direktors des Seminars für indogermanische Sprachwissenschaft.
Lektüre eines russischen Textes, für Fortgeschrittene. Zweistündig.	
Historische Grammatik des Russischen. Zweistündig.	

Sprachliche Ergänzungskurse.

(Für Studierende aller Fakultäten.)

1. Lateinisch für Abiturienten von Oberrealschulen. a) Für Anfänger. Vierstündig. b) Für Vorgeschrittene. Vierstündig.	Helmke.
2. Griechisch für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen. a) Für Anfänger. Vierstündig. b) Für Vorgeschrittene. Vierstündig.	Kling.
3. Englisch für Abiturienten von Gymnasien. a) Für Anfänger. Zweistündig. b) Für Vorgeschrittene. Zweistündig. c) Für Teilnehmer an beiden Kursen: Englische Aussprachübungen. Einstündig.	Dr. Spira.

Musik.

Die Sonate in ihrer Vollendung durch Beethoven und die nachklassische Sonate (mit Beispielen am Klavier). — Für Hörer aller Fakultäten. — Donnerstag 8—9 Uhr nachmittags.	Trautmann.
Übungen in Theorie und Harmonielehre (für Anfänger). Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Trautmann.
Übungen in der Modulation und im Choralsatz. Freitag 9—10 Uhr vormittags.	Trautmann.
Übungen in der Analyse Bach'scher Fugen an dem wohltemperierten Klavier. Samstag 8—9 Uhr vormittags.	Trautmann.

Zeichen- und Modellierkurse.

Karl Fries, Kunstmaler, Johannes Ködding, Bildhauer.

Zeichenkurse.	Fries.
Modellierkurse.	Ködding.

Im Kunstwissenschaftlichen Institut. — Zeit nach Vereinbarung.

Leibesübungen.

Karl Fehn, Universitäts-Fechtlehrer (im Heere); Wilhelm Will, Universitäts-Turn- und Tanzlehrer. Die Stelle des Universitäts-Reitlehrers ist zurzeit nicht besetzt. Mit Versehung der Stelle des akademischen Turn- und Spielleiters ist beauftragt: Walter Werner, stud. philos.

Vorsitzender des Akademischen Ausschusses für Leibesübungen ist der Rektor.

Turnen und Sport.	Werner.
Fechten.	Fehn.
Reiten.	N. N.
Turnen und Tanzen.	Will.

Theoretischer Kurs über Turnen, Spiel und Sport. — Für Hörer aller Fakultäten. — Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. — Unentgeltlich.

Anatomie.	Dr. Henneberg.
Physiologie.	Dr. Bürker.
Hygiene.	Dr. Huntemüller.
Psychophysik.	Dr. Sommer.
Innere Medizin.	Dr. Weber.
Geschichte und Kulturbedeutung des Turnwesens.	Dr. Roller.
Ästhetik.	Dr. Rauch.

Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.

Zu den mit * bezeichneten Vorlesungen werden nur immatrikulierte Hörer zugelassen.

Die Aufklärung in ihren Beziehungen zu Religion und Theologie. Dienstag 6—7 Uhr.	Dr. Krüger.
Bürgerkunde (Recht und Verfassung in Österreich). Donnerstag 8—9 Uhr nachmittags.	Dr. Zycha.
Die neue deutsche Reichsverfassung. Montag 8—9 Uhr nachmittags.	Dr. Gmelin.
Rechtsphilosophisches Seminar (Thema: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts). Freitag 4—6 Uhr.	Dr. Emge.
Vererbung und Rassenhygiene (mit Lichtbildern). Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Huntemüller.
Hygiene der Ernährung mit Versuchen und Demonstrationen. Dienstag 6—7 Uhr nachmittags.	Dr. Griesbach.
*Experimentelle Psychologie und Psychiatrie. — Unentgeltlich. — Freitag 5—6 Uhr.	Dr. Sommer.
Kurs über freiwillige Krankenpflege. — Unentgeltlich. — Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Göring.
*Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Unentgeltlich. — In noch zu bestimmender Zeit.	Dr. Jesionek.
Philosophische Übungen zur Einführung in die Philosophie. (Lektüre von Fichtes „Wesen der Gelehrten"). Dienstag 2½ pünktlich bis 4 Uhr.	Dr. Messer.

Die mineralischen Rohstoffe Mitteleuropas. Donnerstag 6—7½ Uhr.	Dr. Kaiser und Dr. Harrassowitz.
Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. Mittwoch 5—6 Uhr.	Dr. Skalweit.
Grundzüge der modernen Weltwirtschaft. Dienstag 6—7¾ Uhr.	Dr. Lenz.
Die Versorgung mit Mineraldüngern unter besonderer Berücksichtigung der Stickstoffwirtschaft Deutschlands. — Unentgeltlich. — Montag 6—7 Uhr.	Dr. Kleberger.
Italien und die Italiener im 19. und 20. Jahrhundert. Mittwoch 6—7 Uhr.	Dr. Vigener.
Geschichte der Kriegskunst und der Heeresverfassungen. Donnerstag 6—7 Uhr.	Dr. Roloff.
Meisterwerke der antiken Plastik. Donnerstag 5—6 Uhr.	Dr. Rodenwaldt.
Von flandrischer, französischer und deutscher Kunst. Mittwoch 4—5 Uhr.	Dr. Rauch.
Goethes Faust. Einstündig.	Dr. Collin.
Les Parnassiens et les Symbolistes. Einstündig.	Milléquant.
Die Sonate in ihrer Vollendung durch Beethoven und die nachklassische Sonate (mit Beispielen am Klavier). Donnerstag 8—9 Uhr nachmittags.	Trautmann.
Theoretischer Kurs über Turnen, Spiel und Sport (s. S. 69) — Unentgeltlich. — Einstündig.	

Kurse des Lektors für die deutsche Sprache.

(Für Studierende aller Fakultäten.)

Übungen im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Stilübungen). Zweistündig.	Dr. Faber.
Übungen im mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Vortrags- und Redeübungen). Einstündig.	Dr. Faber.

Sprachliche Ergänzungskurse.

(Für Studierende aller Fakultäten.)

1. Lateinisch für Abiturienten von Oberrealschulen in zwei Kursen.	Helmke.
2. Griechisch für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen in zwei Kursen.	Kling.
3. Englisch für Abiturienten von Gymnasien in zwei Kursen.	Dr. Spira.

Universitäts-Bibliothek.

Direktor: Dr. Hermann Haupt, Geheimer Hofrat.

Oberbibliothekar: Dr. Emil Heuser, Professor.

Bibliothekare: Dr. Karl Ebel, Professor, Dr. Robert Fritzsche, Professor, Dr. Hugo Hepding, außerordentlicher Professor.

Der Bibliothek zugeteilt: Dr. Friedrich List, seither Bibliothekar an der Universitäts- und Landesbibliothek Straßburg.

Hilfsbibliothekar: Dr. Heinrich Schneider.

Hilfsarbeiter: Dr. Otto Heinrich May, Dr. Wilhelm Rehmann.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Die Bibliothek ist im Sommersemester von 8—1 und 3—6 Uhr, im Wintersemester von 9—1 und 3—7 Uhr geöffnet. Am Samstag bleibt sie nachmittags geschlossen. Während der Oster- und

Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Pfingstwoche ist sie nur von 9—1 Uhr geöffnet; am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Ausgeliehen und zurückgenommen werden Bücher von 11—1 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags auch von 3—5 Uhr.

Die Bücher sind im voraus zu bestellen. Bis 10 Uhr in die Bestellkästen der Bibliothek oder vor 7½ Uhr in den Kasten des Vorlesungsgebäudes eingeworfene Bestellungen werden bis 11 Uhr erledigt. Für jedes Werk (nicht für jeden Band) ist ein besonderer Leihschein einzureichen. Leihscheine sind in der Bibliothek (Ausleihe und Lesesaal) unentgeltlich zu haben.

Über die Hand- und Lehrbücher aus den Gebieten der Philosophie, Pädagogik, Theologie, Staats- und Sozialwissenschaften, der Menschen- und Tierheilkunde und des Universitätswesens liegen besondere Kataloge im Lesesaal auf.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut (im Vorlesungsgebäude). Montag bis Freitag von 9—12 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut (Bismarckstraße 22 H). Dienstag bis Donnerstag von 3—5 Uhr.
Botanischer Garten (Eingang: Am Brandplatz): Im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut (Senckenbergstraße 15) und Versuchsfeld.
Forstgarten (am Schiffenberg).

Dienstnachrichten.

1. Am 5. März wurden den Schulamtsanwärtern Friedrich Dosel aus Pforzheim, Georg Faßbender aus Kostheim, Alexander Feucht aus Ober-Erlenbach, Karl Frenz aus Mainz, Franz Hausmann aus Norheim, Joseph Kloster aus Budenheim, Julius Kloster aus Budenheim, Joseph Müller aus Mainz, Jakob Volk aus Mainz, Emil Weber aus Mainz Lehrerstellen und den Schulamtsanwärterinnen Luise Baum aus Schwabenheim a. S., Anna Geißner aus Mainz, Klara Krug aus Mainz, Elisabeth Lückmann aus Mainz, Anna Wehr aus Weisenau Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, übertragen;
2. am 25. März wurde der Stadtbaurat, Professor Karl Roth zu Mannheim zum ordentlichen Professor für Baukunst und Bauwissenschaften an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3. an demselben Tage wurden die Privatdozenten Professor Dr. Julius Goldstein und Professor Dr. Ernst Schrader zu außeretatsmäßigen außerordentlichen Professoren an der Technischen Hochschule zu Darmstadt — ernannt;
4. am 29. März wurde der Steueraufseher Christian Hoffmann, zurzeit zu Lampertheim, vom Tage des Dienstantritts an in den Aufseherbezirk Höchst mit dem Wohnorte Höchst versetzt;
5. am 30. März wurde der Zollsekretär Philipp Käge, zurzeit zu Darmstadt — unter Zurücknahme seiner Entlassung aus dem Staatsdienste — zum Staatskassesekretär vom 1. April an, —
6. am 1. April wurde der Oberlehrer am Lehrerseminar zu Friedberg Wilhelm Philipps zum Direktor der Schillerschule zu Friedberg, —
7. an demselben Tage wurde der Reallehrer am Realgymnasium zu Darmstadt Heinrich Müller zum Musiklehrer am Lehrerseminar zu Friedberg, mit Wirkung vom 19. April an, —
8. an demselben Tage wurde der Zollsekretär Wilhelm Röhler zu Darmstadt zum Hauptstaatskassesekretär vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
9. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Schweizer zu Zwingenberg eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
10. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Kumpf zu Friesenheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Rohrheim, Kreis Bensheim, —

11. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Ludwig Oldendorf aus Fränkisch-Crumbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Niedernhausen, Kreis Dieburg, —
12. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Konrad Ramge aus Zeilhard die Lehrerstelle an der Volksschule zu Rohrbach, Kreis Dieburg, —
13. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Karl Hubert Schmitt aus Mettenheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eppelsheim, Kreis Worms, —
14. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Leonhard Born aus Fränkisch-Crumbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eschollbrücken, Kreis Darmstadt, —
15. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Peter Heil aus Sandbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu König i. O., Kreis Erbach, —
16. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Franz Hein aus Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey, —
17. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Krämer aus Steinbuch, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weiskirchen, Kreis Offenbach, —
18. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Klara Schröder aus Eichloch eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Reiskirchen, Kreis Gießen, —
19. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Anton Storck aus Reinheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Fränkisch-Crumbach, Kreis Dieburg, — übertragen;
20. mit Wirkung vom 1. April an wurde der Johann Joseph Zehnbauer zu Oppenheim zum Gartengehilfen an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim ernannt;
21. am 7. April wurde der Staatskassier, Rechnungsrat Peter Joseph Uebel zu Seligenstadt in gleicher Diensteigenschaft vom Tage des Dienstantritts ab an die Bezirkskasse Worms versetzt;
22. am 8. April wurden der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Bruno Aschenbrenner zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, der Oberlehrer am Alten Gymnasium zu Mainz Jakob Beck zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Dieburg, der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Professor Gerhard Beisinger zum Oberlehrer an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Dr. Wilhelm Daudt zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, der Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Dr. Joh. Baptist Kämmerer zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, der Oberlehrer am Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen August Keller zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Darmstadt, der Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach Karl Anton Kiefling zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz Heinrich Metzner zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, der Oberlehrer am Landgraf-Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, Professor Dr. Hermann Molz zum Oberlehrer an der Augustinerschule zu Friedberg, der Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Dieburg Jakob Rodrian zum Oberlehrer an der Augustinerschule zu Friedberg, der Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Pfungstadt Heinrich Salomon zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Darmstadt, der Oberlehrer am Neuen Gymnasium zu Mainz Walther Schonebohm zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Gießen, der Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Professor Julius Schulze zum Oberlehrer am Landgraf-Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, der Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz Heinrich Schuster zum Oberlehrer am Alten Gymnasium zu Mainz und der Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach Erich Schwörer zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld, mit Wirkung vom 12. April an, —
23. an demselben Tage wurde der Verwaltungspraktikant Heinrich Weinel zu Büdingen zum Kreissekretär, —
24. am 9. April wurde der Reallehrer an der Oberrealschule zu Gießen Heinrich Will zum Reallehrer an dem Realgymnasium zu Gießen, mit Wirkung vom 12. April an, — ernannt;
25. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Baumann aus Groß-Gerau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Habitzheim, Kreis Dieburg, —
26. am 10. April wurde der Schulamtsanwärterin Anna Ruths aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Reichelsheim, Kreis Erbach, übertragen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 12. Mai 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Benennung der Generalrezeptur des Mainzer Universitätsfonds betreffend. (S. 73.) — 2. Bekanntmachung, die Benennung der Hof- und Landesbibliothek betreffend. (S. 73.) — 3. Bekanntmachung, die Genehmigung zur Erhebung eines 7. und 8. Zieles Gemeindesteuer der Stadt Bensheim für das Rechnungsjahr 1919 betreffend. (S. 73.) — 4. Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1920 in den sechs Fachabteilungen der Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. (S. 74.) — 5. Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. (S. 79.) — 6. Namensveränderungen. (S. 79.) — 7. Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. (S. 79.) — 8. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 79.) — 9. Dienstnachrichten. (S. 80.) — 10. Dienstentlassungen. (S. 80.)

Bekanntmachung, die Benennung der Generalrezeptur des Mainzer Universitätsfonds betreffend.

Die seitherige „Generalrezeptur des Mainzer Universitätsfonds" hat an Stelle dieser Benennung die Amtsbezeichnung:

„Rentamt des Mainzer Universitätsfonds"

erhalten.

Darmstadt, den 14. April 1920. **Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.**
Dr. Strecker.

Bekanntmachung, die Benennung der Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die seitherige Hof- und Landesbibliothek von nun an den Namen

„Landesbibliothek"

zu führen hat.

Darmstadt, den 18. April 1920. **Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.**
Dr. Strecker.

Bekanntmachung, die Genehmigung zur Erhebung eines 7. und 8. Zieles Gemeindesteuer der Stadt Bensheim für das Rechnungsjahr 1919 betreffend.

Durch Entschließung des Hessischen Ministeriums des Innern vom 6. März 1920 wurde der Stadt Bensheim für das Rechnungsjahr 1919 die Genehmigung zur Erhebung eines 7., im April 1920, und eines 8., im Mai 1920 fällig werdenden Steuerzieles erteilt. Infolgedessen erhöhen sich die Ausschlagsziffern:

a) auf 100 Mark Steuerwert des Vermögens von 42 Pfennig auf 56 Pfennig,
b) auf 1 Mark staatliche Einkommensteuer von 150 Pfennig auf 200 Pfennig.

Bensheim, den 30. März 1920. **Hessisches Kreisamt Bensheim.**
In Vertretung: Dr. Fuchs.

Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1920 in den sechs Fachabteilungen der Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, Privatdozent Dr. Schleiermacher, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker: a) für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen; b) für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 6 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Höhere Mathematik II, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Elemente der höheren Algebra, Derselbe, 2 St. — Funktionentheorie, Prof. Dr. Horn, 3 St. — Seminaristische Übungen, Derselbe, 1 St. — Darstellende Geometrie I, 4 St. Vortrag, 4 St. Übungen; a) für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, b) für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Müller. — Rechenapparate und Rechenmethoden, Privatdozent Dr. Schleiermacher, 2 St. — Geometrische Invariantentheorie, Prof. Dr. Wiener, 4 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, 3 St. — Reine Kinematik, Prof. Dr. Müller, 2 St. — Geodäsie, Prof. Dr. Ing. Hohenner, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Geodätische Übungen I, Derselbe und Assistenten, 2 Nachmittage. — Geodätische Übungen II, Derselbe und Assistenten, 1 Nachmittag. — Geodätische Ausarbeitungen für die Studierenden des Ingenieurwesens und die Geometer, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Praktische Geometrie, Übungen, Derselbe und Assistenten, 1 Nachmittag. — Praktische Geometrie, Ausarbeitungen, Derselbe und Assistenten, 2 St. — Festigkeit, Prof. Dr. Henneberg, 4 St. Vortrag. — Dynamik, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Übungen in Statik und Festigkeit, Derselbe, 3 St. — Übungen in Dynamik, Derselbe, 2 St. — Mechanik, Prof. Dr.-Ing. Blaeß, 6 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hydraulik, Prof. Dr.-Ing. Braun, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens, des Papieringenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Physikalische Übungen, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Physik (für Pharmazeuten), Prof. Dr. Zeißig, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrische Schwingungen und elektrische Wellen. Maxwells Theorie der Elektrizität (mit Versuchen), Derselbe, 2 St. — Allgemeine Elektronik, Privatdozent Dr. Baerwald, 2 St. — Photographische Übungen A für Anfänger und Fortgeschrittene, Privatdozent Prof. Dr. Limmer, 3 St. (nur für Studierende und Hörer). — Photographische Übungen B für Anfänger und Fortgeschrittene, Derselbe, 3 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Photographie, Kinematographie, Farbenphotographie und Reproduktionstechnik, Derselbe, 2 St. — Spezielle anorganische Chemie, Prof. Dr. Wöhler, 4 St. — Theoretische Chemie II, Privatdozent Dr.-Ing. Martin, 2 St. — Agrikulturchemie, Privatdozent Apotheker Dr. Eberhard,

1 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie I, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Teerfarbstoffe, Derselbe, 4 St. — Praktikum für anorganische und physikalische Chemie, Prof. Dr. Wöhler*). — Praktikum für organische Chemie, Prof. Dr. Finger*). — Analytische Chemie I, Privatdozent Dr.-Ing. Martin, 2 St. — Färberei-Praktikum, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Prof. Dr.-Ing. Heuser, 4 St. — Organisch-chemisches Praktikum für Studierende des Papieringenieurwesens, Prof. Dr.-Ing. Heuser, Zeit nach Vereinbarung. — Chemische Technologie der Gespinstfasern, Derselbe, 1 St. — Kunstseide, andere künstliche Fäden und Celluloseprodukte (Vortrag mit Versuchen), Derselbe, 1 St. — Cellulose-Chemie, Derselbe, 2 St. — Chemie der natürlichen Farbstoffe, Privatdozent Prof. Dr. Friedlaender, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie, anorganischer und organischer Teil, Privatdozent Apotheker Dr. Eberhard, 4 St. — Pharmazeutische Chemie, organischer Teil, Repetitorium, Derselbe, 1 St. — Chemische Technologie, Prof. Dr. Berl, 4 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Chemisch-technisches und elektrochemisches Praktikum, Derselbe*). — Spezielle Elektrochemie, Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer, 2 St. — Elektrochemische Übungen, Derselbe, 4 St. — Anwendung der physikalischen Chemie auf chemisch-technische Prozesse, Derselbe, 1 St. — Theoretische Chemie, II. Teil, Privatdozent Prof. Dr. Baubel, 1 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Die Steinkohlengasindustrie, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Die maschinellen Hilfsmittel der chemischen Technik, Derselbe, 1½ St. — Physikalisch-chemisches Seminar, Privatdozent Dr.-Ing. Martin, 1 St. Übungen. — Chemische Technologie der Explosivstoffe, Privatdozent Prof. Dr. Sonne, 2 St. Vortrag mit Vorführungen, nur für Deutsche. — Chemisch-technische Untersuchung des Wassers, Derselbe, 2 St. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 1 St. Vortrag, 8 St. Übungen. — Geologie, Privatdozent Prof. Dr. Steuer, 2 St. — Mineralogisches Praktikum, Prof. Dr. Klemm, 2 St. — Geologisches Praktikum für Ingenieure, Privatdozent Prof. Dr. Steuer, 2 St. — Geologische Exkursionen, Prof. Dr. Klemm und Dr. Steuer. — Technische Geologie, Privatdozent Prof. Dr. Steuer, 2 St. — Geologie des Odenwaldes, Prof. Dr. Klemm, 2 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, durchschnittlich alle 14 Tage 2 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen (für Pharmazeuten), Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Mikroskopische Untersuchung von Drogen- und Nahrungsmittel-Pulvern, Prof. Dr. Schenck und Prof. Dr. Heyl, 2 St. Übungen. — Ausgewählte Abschnitte aus der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Prof. Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 1 St. mikroskopische Übungen. — Repetitorium der Botanik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Pharmakognosie, Prof. Dr. Heyl, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Allgemeine Zoologie, Prof. Dr. List, 2 St. — Spezielle Soziologie, Derselbe, 1 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, für Anfänger 3 St., für Fortgeschrittene nach Vereinbarung. — Zoologische Exkursionen, Derselbe, an geeigneten Tagen.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen, Prof. Varnesi, 9 St. — Ornamentik, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Prof. Dr. Hülsen, 2 St. — Das Pflanzenornament und seine natürlichen Vorbilder, Derselbe,

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr geöffnet.

2 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Prof. Dr. Hartmann, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen, Derselbe, 2 St. — Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken (im Landesmuseum), Privatdozent Prof. Dr. Back, 2 St. — Die Kultur der Germanen seit ihrem Eintritt in die Geschichte, Privatdozent Prof. Dr. Behn, 3 St. — Hessens vor- und frühgeschichtliche Altertümer, Privatdozent Prof. Dr. Anthes, 2 St. — Übungen über ausgewählte Fragen der Archäologie und der römisch-germanischen Forschung, Derselbe, 2 St. (Museum). — Führungen durch das Gewerbemuseum, Direktor Dr. Haupt, 1 Nachmittag (3 St.). — Geschichte des Möbels, Derselbe, 1 St. — Baukunst des Altertums, N. N., 1 St. — Übungen zur Baukunst des Altertums und Formenlehre der italienischen Renaissance, N. N., 3 St. in drei Semestern. — Kirchenbau I, Prof. Pützer, 4 St. — Kirchenbau III, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Kirchenbau I und II, Derselbe, 6 St. in drei Semestern. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 6 St. — Städtebau, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Bürgerliche Baukunst, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbau (für Ingenieure), Derselbe, 2 St. — Baukonstruktionsübungen (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Schlippe, 4 St. — Wohnbau, Prof. Meißner, 2 St. — Innerer Ausbau und Detaillieren, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Hartmann. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 4 St. Übungen in Verbindung mit Studienausflügen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 1 St. — Gebäudekunde II, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde III, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 2 St. — Statik des Hochbaues I, Prof. Knapp, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Statik des Hochbaues III, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Kayser, 3 St. — Eisenbetonbau, Derselbe, 2 St. — Übungen zur Statik der Baukonstruktionen sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel der Statik und des Eisenbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau IV, Derselbe, 3 St. — Übungen im Brückenbau III und IV sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Brückenbau II, N. N., 2 St. — Stadt- und Landstraßenbau ausschließlich Vorarbeiten, sowie die Straßenbahnen ausschließlich der Stadtbahnen auf besonderem Bahnkörper, Prof. Knipping, 2 St. — Entwässerung der Städte, Derselbe, 2 St. — Städtisches Siedlungswesen, Boden-, Wohnungs- und Verkehrspolitik, Derselbe, 2 St. — Städtische Betriebe, Baurat Franze, 2 St. — Übungen zu städtischem Tiefbau und Grundbau, Derselbe, 6 St. — Erd- und Landstraßenbau, Prof. Wegele, 3 St. — Eisenbahnbau III (Tunnelbau), Derselbe, 2 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Signal- und Sicherungsanlagen, Derselbe, 2 St. — Eisenbahntechnisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Wasserbau I (Gewässerkunde), Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau III (Flußbau), Derselbe, 3 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Vorführungen im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, im Anschluß an die Vorlesungen. — Praktikum im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, 1 Nachmittag. — Veranschlagung von Eisenbetonkonstruktionen, Privatdozent Dipl.-Ing. Rüth, 1 St. — Wirtschaftliche Fragen des Eisenbetonbaues, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Silobauten in Eisenbeton, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Kleinlogel, 1 St. — Über die Ergebnisse der neueren Eisenbeton-Versuche,

Derselbe, 1 St. — Architektur- und Freihandzeichnen für Ingenieure, Prof. A. Hartmann, 3 St. — Steinschnitt, N. N., 1 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Grundzüge des Wasserbaues A, Privatdozent Dipl.-Ing. Rüth, 3 St. — Wiesenbau und Drainage, Geheimer Oberbaurat Mangold, 2 St.

Maschinenwissenschaften.

Mechanische Technologie I, Prof. von Roeßler, 4 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 2 St. — Chemie der Rohstoffe und Halbstoffe der Papierfabrikation, Prof. Dr.-Ing. Heuser, 2 St. — Chemische Praktika für Studierende des Papieringenieurwesens, Derselbe, nach Verabredung. — Papierprüfung, Prof. von Roeßler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Maschinenelemente, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 4 St. — Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen, Derselbe, 8 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Pumpmaschinen, Prof. Gutermuth, 4 St. — Gebläse und Kompressoren, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Maschinenbau-Praktikum I, Derselbe, 3 St. Übungen. — Grundzüge des Lokomotivbaues, Prof. Berndt, 3 St. — Allgemeiner Eisenbahnmaschinenbau, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu Lokomotivbau und Gasmotoren, Derselbe, 3 St. — Maschinenbaupraktikum III, Derselbe, 3 St. — Maschinenelemente (ausgewählte Kapitel), Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu Wasserkraftmaschinen, Prof. Dr.-Ing. Braun, 4 St. — Wasserkraftanlagen, Derselbe, 2 St. — Fabrikanlagen, Derselbe, 2 St. — Maschinenbaupraktikum V, Derselbe, 3 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Dr.-Ing. Kochler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Einführung in den Maschinenbau, Derselbe, 1 St. — Maschinenelemente (für die Studierenden des Bauingenieur- und des Papieringenieurwesens), Derselbe, 3 St. Übungen. — Lasthebemaschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Förderanlagen, Derselbe, 1 St. — Dampfkessel, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Industrienormen, Derselbe, 1 St. — Werkzeugmaschinen I (Metallbearbeitung), Prof. von Roeßler, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen II (Holzbearbeitung), Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen III, Derselbe, 2 St. — Arbeiterschutz, Derselbe, 1 St. — Papierfabrikation und deren Maschinen, Prof. Friedrich Müller, 4 St. — Anlagen für Papier-, Holzstoff- und Zellstoff-Fabrikation, Derselbe, 3 St. Übungen. — Metallkunde, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Müller, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Elemente der Elektrotechnik), für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Chemie, Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Allgemeine Elektrotechnik II, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 4 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Derselbe, 2 St. Übungen. — Elektrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen — Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Elektrotechnisches Praktikum I, Prof. Dr. Wirtz, 2 halbe Tage. — Elektrotechnisches Praktikum II, Prof. Sengel, 2 halbe Tage. — Elektrotechnisches Praktikum III, Prof. Dr. Wirtz, Prof. Dr.-Ing. Petersen und Prof. Sengel, nach Vereinbarung. — Elektrotechnisches Praktikum IVa und IVb, Prof. Dr. Wirtz, 2 halbe Tage. — Übungen im Hochspannungslaboratorium, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 6 St. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Radiotelegraphisches Praktikum, Derselbe, 2 halbe Tage. — Grundzüge der Elekrotechnik (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Sengel, 2 St. — Grundzüge der Hochspannungstechnik, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 2 St.

Luftfahrt.

Luftschiffahrt, Prof. Dipl.-Ing. Eberhardt, 2 St. — Flugtechnik, Derselbe, 2 St. — Übungen hierzu, Derselbe, 6 St. — Theorie und Berechnung von Luftschrauben, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Vorlesung über das gesamte Gebiet der Luftfahrt (für Studierende und Hörer aller Abteilungen), Derselbe, 2 St. — Aerodynamik, in Beziehung zur Luftfahrt, Privatdozent Dr. Schleiermacher, 2 St. — Lufttopographie, Privatdozent Dr. Gasser, 2 St.

Allgemein bildende Fächer.

Kulturgeschichte der Renaissance und Reformation, Prof. Dr. Berger, 2 St. — Deutsche Rhythmik und Verskunst, Derselbe, 2 St. — Literarische Strömungen der Neuzeit (seit 1848), Derselbe, 2 St. — Kolloquium über ein kulturgeschichtliches Thema, Derselbe, 2 St. — Englische Sprache, Geh. Studienrat Dr. Horst, 4 St. — Französische Sprache, Prof. Falkenhagen, 4 St. — Italienische Sprache, Prof. Dr. Olschki, 3 St. — Einführung in die Soziologie, Prof. Dr. Goldstein, 2 St. — Lebensanschauungen des Altertums, Derselbe, 1 St. — Philosophie der Technik, Derselbe, 1 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Psychologie, Prof. Dr. Schrader, 2 St. — Schiller als Philosoph, Derselbe, 1 St. — Die leitenden Ideen einer nationalen Pädagogik, Privatdozent Dr. Strecker, 1 St. — Die Geschichte der Technik in ihrer Beziehung zur Entwicklung der Kultur, Patentanwalt Dipl.-Ing. Weihe, 2 St. — Moderne Missionsprobleme, Privatdozent Lic. Dr. Frick, 1 St. — Was wissen wir von Jesus? Derselbe, 1 St. — Kolloquium: Vergleichende Lektüre der synoptischen Evangelien, Derselbe, 2 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Rechtswissenschaft, Ministerialrat Schwarz, 2 St. — Gewerbe- und Handelspolitik, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 3 St. — Volkswirtschaftliches Seminar, Derselbe, a) Volkswirtschaftliche Übungen, 1 St., b) Arbeiten für Vorgerücktere, 4 St. — Wesen und Entwickelung der Genossenschaften, Prof. Dr. Staudinger, 2 St. — Reichssteuerrecht (allgemeiner Teil), Justizrat Prof. Aron, 2 St. — Einführung in das politische Denken, Privatdozent Dr. Schüßler, 1 St. — Geschichte Rußlands, von den Anfängen bis zur Gegenwart, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Staatslehre, Privatdozent Prof. Dr. Hollatz, 2 St. — Grundfragen des Völkerrechts, Derselbe, 2 St. — Deutsche Verfassungsgeschichte, Derselbe, 1 St. — Die deutsche soziale Versicherungs-Gesetzgebung, Regierungsrat Dr. von Köbke, 1 St. — Das deutsche Fachzeitschriftenwesen, Redakteur Dr. Meißner, 1 St. — Drucktechnische Herstellung der Zeitungen und Zeitschriften, Derselbe, 1 St. — Turnen (Spiel und Sport), Reallehrer Luley, 6 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je vier Semestern die Vorprüfung und nach je acht Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Einschreibungen beginnen am 15. April und endigen am 3. Mai. Beginn der Vorlesungen und Übungen am 20. April. Schluß des Sommersemesters am 23. Juli. Programme sind gegen postfreie Einsendung von 1,30 Mark in Briefmarken vom Sekretariat zu beziehen.

Infolge Vertrags zwischen der Hessischen, der Preußischen und der Braunschweigischen Landesregierung berechtigt der auf einer Preußischen Technischen Hochschule und der Braunschweigischen Technischen Hochschule erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs in Hessen für die Zulassung zur Staatsprüfung im

höheren Baufache und zum höheren Staatsdienste, wie auch der in Darmstadt erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs in Preußen und Braunschweig für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdienst berechtigt.

Darmstadt, im April 1920.

Der Rektor der Technischen Hochschule.

Dr. Dingeldey.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist nachgewiesen worden von dem Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Römheld aus Güttersbach.

Namensveränderungen.

1. Am 28. Februar wurde dem Michael Josef Dörhöfer zu Bretzenheim, geboren daselbst am 22. Juli 1897, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hieronimus", —
2. am 20. März wurde der Gertrud Berta Luise Klar zu Darmstadt, geboren zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, am 18. November 1918 als Tochter des Eisenbahnsekretärs Emil Peter Klar, gestattet, an Stelle ihrer seitherigen Vornamen Gertrud Luise in Zukunft die Vornamen „Karola Ottilie" in der Reihenfolge: Karola Ottilie Berta, —
3. am 26. März wurde dem Maler Alfred Leonhard Heinrich Merker zu Mülheim a. d. Ruhr, geboren am 5. Februar 1898 zu Lemnitzhammer, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hohendahl" und neben seinen seitherigen den weiteren Vornamen „Fritz" in der Reihenfolge: Fritz Alfred Leonhard Heinrich, —
4. an demselben Tage wurde dem Rudi Paul Erwin Alwin Loos zu Darmstadt, geboren daselbst am 24. Februar 1914, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rüger, —
5. am 27. März wurde der Witwe des Oberlehrers Dr. Robert Köhler, Elsa Köhler, geborenen Käß, zu Gießen, geboren am 6. September 1885 zu Osthofen, und ihrem Sohn Hans Karl Adam Köhler zu Gießen, geboren daselbst am 5. Juli 1912, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Köhler-Käß", — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1. Am 6. April wurde der Referendar Ernst Sondheimer zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen;
2. am 12. April wurde der Rechtsanwalt Dr. Lucian Loeb zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht zugelassen, nachdem er die Zulassung bei dem Landgericht zu Darmstadt durch Erklärung vom 1. April aufgegeben hat.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Minister des Innern, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Fulda zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 1. April an aufgegeben.

Dienstnachrichten.

1. Am 23. März wurde dem Lehrer Friedrich Herrmann zu Bös-Gesäß eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach übertragen;
2. am 9. April wurde die Ernennung des Kreisgeometers Wilhelm Ferbert zu Osthofen zum Revisionsgeometer bei dem Katasteramt auf sein Nachsuchen vom 1. April an zurückgenommen;
3. an demselben Tage wurde der Kreisgeometer Heinrich August Christian Desch zu Reinheim zum Revisionsgeometer bei dem Katasteramt vom 1. April an ernannt;
4. am 10. April wurde dem seitherigen Lehrer an der Goetheschule zu Offenbach a. M. Ernst Dufayel eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M. übertragen;
5. an demselben Tage wurde der Steueraufseher Johann Friedrich Lang zu Friedberg vom Tage des Dienstantritts an zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Grünberg, —
6. am 12. April wurde der Privatdozent an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Friedrich Behn, Direktorial-Assistent am Römisch-Germanischen Zentralmuseum zu Mainz, auf Antrag der Technischen Hochschule zum Professor, —
7. an demselben Tage wurde der Kreisamtmann, Regierungsrat Dr. Wilhelm Wehner zu Büdingen zum Vorstand des Polizeiamts Darmstadt — ernannt;
8. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Emilie Metzger aus Egelsbach eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Egelsbach, Kreis Offenbach, übertragen;
9. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsgehilfe Wilhelm Kranz zu Reichelsheim zum Büroassistenten bei dem Amtsgericht Reichelsheim, mit Wirkung vom 15. April an, —
10. am 15. April wurde der Staatskassesekretär Wilhelm Müller zu Mainz vom Tage seines Dienstantritts an zum Hauptstaatskassesekretär, —
11. an demselben Tage wurde die Gefangenwärterin Elisabeth Gandenberger, geborene Marquard, zu Darmstadt zur Gefangenaufseherin am Landgerichtsgefängnis zu Darmstadt, mit Wirkung vom 12. Mai an, —
12. am 16. April wurde der Forstassistent Wilhelm Reitz aus Bessungen zum Oberförster, mit Wirkung vom 1. April an, —
13. an demselben Tage wurde der Forstassessor Hermann Gutfleisch aus Homberg a. d. O. zum Forstassistenten, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
14. an demselben Tage wurde dem Lehrer an der Vorschule des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums zu Gießen Heinrich Huth eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, mit Wirkung vom 12. April an, —
15. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Maus zu Nieder-Modau endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Modau, —
16. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Valentin Fendel aus Bingen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lorsch, Kreis Bensheim, —
17. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Hermann Stierle aus Wimpfen eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lindenfels, Kreis Bensheim, —
18. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Anna Hechler aus Mittel-Gründau eine Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Bensheim, —
19. am 19. April wurden den Lehrern Karl Bechthold zu Hahn, Kreis Darmstadt, Adolf Engel zu Ernsthofen, Philipp Koch zu Sandbach, Kreis Erbach, und Karl Wagenknecht zu Glauberg, Kreis Büdingen, Lehrerstellen an der Volksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, — übertragen.

Dienstentlassungen.

1. Am 5. März wurde der Regierungs- und Baurat Wilhelm Sieben, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Saarbrücken, auf sein Nachsuchen aus dem hessischen Staatseisenbahndienst vom 1. April an, —
2. am 13. April wurde die Lehrerin an der Höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alsfeld Elisabeth Feick auf ihr Nachsuchen aus dem Schuldienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, — entlassen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 28. Mai 1920.

Inhalt: 1. Öffentliche Anerkennungen. (S. 81.) — 2. Bekanntmachung für die Mainschiffahrt. (S. 82.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 82.) — 4. Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1919 zu erhebenden israelitischen Gemeindeumlagen im Kreise Bensheim. (S. 85.) — 5. Dienstnachrichten. (S. 86.) — 6. Ruhestandsversetzungen. (S. 87.) — 7. Sterbefälle. (S. 87.)

Öffentliche Anerkennungen.

Auf Beschluß des Hessischen Gesamtministeriums wird hiermit den nachbezeichneten Personen Dank und Anerkennung für ihre bei der Rettung von Menschenleben bewiesene Nächstenliebe dargebracht, und zwar:

I. 1. Dem Freiwilligen im Reichswehr-Infanterie-Regiment 35 Karl Müller und
2. dem Freiwilligen Gustav Sattler in demselben Regiment,
3. Fräulein Else Gunder in Darmstadt,
weil sie gemeinsam unter eigener Lebensgefahr am 11. Mai 1919 zwei junge Mädchen (Dina Frölich und Dora Balser) vom Tode des Ertrinkens im Großen Woog bei Darmstadt retteten;

II. dem Motorbootführer Ludwig Haas in Mainz,
weil er am 5. Juli 1919 eine Frau vom Tode des Ertrinkens im Rhein mit eigener Lebensgefahr gerettet hat;

III. dem Realschüler Gottfried Bergmann von Aschaffenburg,
weil er am 20. Juli 1919 in Dieburg den 12jährigen Knaben Johann Schledt vom Tode des Ertrinkens gerettet hat;

IV. dem Robert Lammert, geboren am 12. Dezember 1899 zu Bürgel,
weil er am 9. August 1919 den 4jährigen Knaben Josef Ohlig von dort vom Tode des Ertrinkens im Main gerettet hat;

V. dem Schüler der Oberrealschule in Mainz Richard Immel aus Dexheim,
weil er am 21. August 1919 mit Mut und Entschlossenheit sowie unter eigener Lebensgefahr die beiden Brüder Klingge aus Freiburg i. Br. vom Tode des Ertrinkens im Rhein gerettet hat;

VI. dem Händler Heinrich Eckel in Worms,
weil er
a) am 17. Mai 1919 den 6jährigen Knaben Heinrich Haum vom Ertrinken im Rhein und
b) am 30. Dezember 1919 den Rangierer Georg Siebert von Worms mit Mut und Entschlossenheit im überschwemmten Hafengebiet zu Worms aus Lebensgefahr rettete,
nachdem er schon früher, und zwar im Jahre 1904 und 1916, bei der Rettung von Menschenleben sich unter Einsetzen seines eigenen Lebens ausgezeichnet hat;

VII. dem Landwirt Gustav Kalbfleisch zu Billertshausen,
weil er am 4. Dezember 1919 mit Mut und Entschlossenheit den 3jährigen Otto Göbel vom Tode des Ertrinkens in der Antrifft gerettet hat;

VIII. den Schiffern Joh. Georg Herbert und Daniel Herbert zu Groß-Steinheim, dem Kranenführer Theodor Hefter und dem Schleusenarbeiter Valentin Adam III. zu Klein-Steinheim, weil sie am 15. Januar 1920 mit großer Umsicht und Unerschrockenheit unter Einsetzen ihres eigenen Lebens den Joh. Casimir Stenger und den Theodor Hefter aus Hochwassergefahr erretteten;

IX. dem Fabrikanten Adolf Gernandt zu Hirschhorn, weil er am 8. Februar 1920 die 16jährige Elisabeth Bub vom Tode des Ertrinkens im Ulfenbach bei Hirschhorn gerettet hat.

Darmstadt, den 24. April 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
Dr. Fulda.

Bekanntmachung für die Mainschiffahrt.

Wegen Erneuerung des Untertores der Schleuse zu Offenbach a. M. wird in der Zeit vom
1. Juni bis 15. Juli 1920
die Schleuse zu Offenbach a. M. gesperrt und das Wehr während dieser Zeit niedergelegt.

Die Durchfahrt durch den Schiffsdurchlaß im Wehr ist allen Fahrzeugen gestattet, deren Einsenkung nach § 34 Absatz b der Schiffahrtspolizeiordnung für den kanalisierten Main vom 15. Januar 1899 unterhalb der Bürgel-Offenbacher Grenze 30 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf dem Wehrrücken beträgt. Die Wassertiefe in dem Schiffsdurchlaß wird während der Sperre auf sämtlichen Mainschleusen, im städtischen Hafen zu Frankfurt a. M., im städtischen Hafen zu Offenbach a. M., sowie auf den Wasserbauämtern in Mainz und Frankfurt a. M., am Straßen- und Flußbauamt Aschaffenburg und am Strommeistergehöft zu Hanau durch Anschläge täglich bekannt gegeben.

Darmstadt, den 28. April 1920.

Hessisches Ministerium der Finanzen,
Abteilung für Bauwesen.
Dr. Kratz.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
1	Albig	30 000	9 139 200	35 829,80	13,838	48,433	1980	8 400 800	34 899,20	0,960	3,360	Evang. Einw.
							100	109 700	536,10	3,364	11,774	Kath. „
2	Alzey . . .	470 000	55 501 800	189 060,10	35,279	145,032	6050	30 708 800	118 056,90	0,763	3,137	Evang. „
							6000	7 342 900	35 951,00	2,712	11,149	Kath. „
							1000	—	239 849,00	0,417	—	Parzellenvermessungskosten.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf		
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer		Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
3	Badenheim	15 000	3 482 600	16 861,00	15,165	57,641	1510	2 448 200	13 745,60	1,968	7,480	Evang. Einw.
							500	650 100	3 013,80	2,785	10,584	Kath. „
4	Bechenheim	10 000	961 300	2 496,90	54,490	190,715	445	650 500	1 947,60	3,340	11,690	Evang. „
							100	129 600	511,10	3,242	11,347	Kath. „
5	Bermersheim	7 300	1 841 400	7 083,60	15,668	62,406	583	1 316 200	6 337,50	1,518	6,046	Evang. „
6	Biebelsheim	20 000	2 638 200	22 316,20	19,141	66,993	955	2 163 900	18 887,80	1,088	3,809	Evang. „
							406	204 400	3 182,60	3,080	10,779	Kath. „
7	Bornheim	13 500	3 976 700	14 830,30	14,366	52,508	1160	2 671 000	11 323,70	1,703	6,224	Evang. „
8	Bosenheim	32 000	3 543 500	20 431,50	29,922	104,726	1390	2 992 400	19 440,40	1,419	4,966	Evang. „
							15	7 400	69,00	4,754	16,640	Kath. „
9	Dautenheim	11 000	2 416 200	6 384,10	21,716	90,121	575	1 876 000	5 776,40	1,346	5,586	Evang. „
10	Dintesheim	6 000	1 230 700	2 431,60	28,300	103,521	100	311 300	1 099,50	1,402	5,129	Evang. „
							100	231 700	552,10	2,306	8,435	Kath. „
11	Eckelsheim	11 500	3 631 600	26 412,40	8,180	32,293	1500	3 301 700	25 577,10	1,119	4,419	Evang. „
							40	71 100	619,50	1,267	5,003	Kath. „
12	Erbes-Büdesheim	27 000	6 427 900	18 217,50	20,385	76,281	1250	3 072 800	10 242,30	1,810	6,773	Evang. „
							1050	2 326 200	7 241,00	2,085	7,802	Kath. „
13	Esselborn	9 000	2 283 900	3 738,50	24,028	93,949	553	1 686 100	3 325,20	1,852	7,241	Evang. „
							47	77 300	139,00	3,570	13,958	Kath. „
14	Flomborn	22 000	5 998 900	14 261,80	17,765	79,534	1000	1 764 900	4 779,40	2,561	11,466	Evang. „
							400	550 200	1 810,00	2,940	13,162	Kath. „
15	Flonheim	50 000	11 158 500	39 261,10	20,080	70,280	7850	7 553 200	30 611,00	4,297	15,040	Evang. „
							650	934 700	4 105,30	2,741	9,594	Kath. „
16	Framersheim	50 000	8 334 000	32 798,70	25,235	88,323						Ausschließlich Köngernheimer Stück.
		2 850	8 555 900	32 798,70	1,422	4,977						Einschließlich Köngernheimer Stück.
							2350	4 534 500	20 607,20	2,000	7,000	Evang. Einw.
							60	168 100	1 108,00	1,079	3,777	Kath. „
17	Frei-Laubersheim	16 500	4 560 100	17 993,30	15,197	53,187	1215	3 425 600	15 624,10	1,366	4,781	Evang. „
							74	228 100	1 071,70	1,227	4,294	Kath. „
							177	89 500	—	19,777	—	Wiesenbewässerungskosten.
18	Freimersheim	20 000	3 548 700	7 062,20	31,835	123,233	495	2 406 400	5 323,80	1,108	4,289	Evang. Einw.
							323	472 500	1 394,80	3,190	12,348	Kath. „
19	Fürfeld	26 000	7 097 700	28 045,50	15,372	53,802	1813	3 141 600	11 569,80	2,521	8,324	Evang. „
							754	922 400	2 902,40	3,890	13,615	Kath. „
20	Gau-Heppenheim	17 000	3 732 100	10 180,30	20,845	90,572	987	3 138 100	9 795,30	1,335	5,801	Evang. „
							30	71 700	113,00	2,483	10,789	Kath. „
21	Gau-Köngernheim	4 830	1 701 700	4 231,90	15,175	53,113						Einschließlich Köngernheimer Stück.
		510	1 479 800	4 231,90	1,722	6,027						Ausschließlich Köngernheimer Stück.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
		ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ			
22	Gau-Odernheim	83 000	12 290 800	39 979,40	31,579	110,527	1796	6 516 800	25 266,80	1,169	4,092	Evang. Einw.
							563	840 200	3 947,50	2,534	8,869	Kath. „
23	Gumbsheim	5 500	2 012 400	18 058,40	6,600	23,101	700	1 796 800	17 693,60	0,876	3,066	Evang. „
24	Hackenheim	22 000	4 313 300	31 981,10	12,759	51,583	39	285 100	1 731,00	0,396	1,601	Evang. „
							1210	3 676 800	29 751,20	0,770	3,115	Kath. „
25	Heimersheim	22 200	5 373 700	22 743,70	16,188	59,361	3293	4 959 200	21 617,60	2,555	9,369	Evang. „
							238	223 000	1 070,80	3,866	14,177	Kath. „
26	Ippesheim	7 000	972 300	5 145,70	24,571	89,609	730	617 100	4 927,50	3,024	0,110	Evang. „
							77	74 300	54,00	0,377	1,374	Kath. „
27	Kettenheim	13 000	2 921 600	7 550,40	22,261	86,039	630	2 289 400	6 908,60	1,270	4,909	Evang. „
							119	177 800	552,50	3,042	11,757	Kath. „
28	Lonsheim	14 000	3 514 900	10 845,50	17,136	73,548	2550	2 402 400	8 781,30	4,132	17,735	Evang. „
							615	384 300	1 970,60	5,000	21,460	Kath. „
29	Nack	11 875	1 881 400	4 355,20	33,939	126,039	1161	1 020 400	3 004,60	5,435	20,186	Evang. „
							328	459 300	1 284,70	3,504	13,014	Kath. „
30	Neu-Bamberg	24 000	2 789 400	18 184,00	25,723	92,525	300	1 989 000	12 988,00	0,450	1,620	Evang. „
							200	512 600	4 387,70	0,957	3,441	Kath. „
31	Nieder-Wiesen	13 092	1 581 900	4 460,00	41,656	145,796	755	965 600	3 419,70	3,491	12,220	Evang. „
							7	8 600	163,10	1,067	3,735	Kath. „
32	Offenheim	15 200	3 110 200	7 788,90	26,044	91,154	1440	2 226 500	6 877,90	3,108	10,878	Evang. „
							137	235 300	857,60	2,559	8,957	Kath. „
33	Pfaffen-Schwabenheim	25 000	5 868 800	51 827,30	10,413	36,446	2600	5 295 200	48 039,50	1,176	4,116	Evang. „
							330	306 000	3 388,20	2,212	7,742	Kath. „
							922	154 700	—	59,599	—	Wiesenbewässerungskosten.
34	Planig	42 000	4 395 100	28 910,70	28,938	101,282	2660	1 947 700	17 599,40	3,281	11,483	Evang. Einw.
							1930	1 057 100	7 865,10	5,066	17,730	Kath. „
35	Pleitersheim	8 000	1 715 000	7 592,60	14,598	72,392	800	1 233 400	6 634,50	1,769	8,770	Evang. „
							36	204 600	901,50	0,552	2,739	Kath. „
36	St. Johann	45 000	7 047 200	52 529,30	16,858	63,050	1633	6 639 500	52 405,00	0,622	2,328	Evang. „
37	Siefersheim	20 000	5 219 000	56 775,60	7,971	27,899	2000	3 736 500	43 339,30	1,058	3,703	Evang. „
							600	610 600	10 616,00	1,387	4,854	Kath. „
38	Sprendlingen	170 000	16 467 800	108 930,90	29,036	112,167	2340	11 773 200	90 550,30	0,500	1,933	Evang. „
							2222	1 432 700	10 250,80	4,121	15,917	Kath. „
39	Stein-Bockenheim	12 500	2 976 700	11 078,00	15,953	69,970	950	1 782 000	7 539,40	1,867	8,188	Evang. „
40	Tiefenthal	6 002	375 200	1 806,50	59,575	208,512	195	303 600	1 779,00	2,105	7,369	Evang. „
41	Uffhofen	15 000	3 481 700	13 830,50	18,024	63,084	1060	1 947 200	9 862,50	1,964	6,874	Evang. „
							150	569 300	3 024,00	0,922	3,227	Kath. „
42	Volxheim	35 000	5 734 600	57 992,30	8,999	51,454	2041	5 017 600	53 874,90	0,570	3,258	Evang. „
							140	391 300	4 152,20	0,506	2,895	Kath. „
43	Wahlheim	10 000	2 412 800	6 760,00	19,647	77,802	632	1 621 400	5 800,70	1,615	6,395	Evang. „
							111	192 000	736,10	2,296	9,092	Kath. „
44	Weinheim	23 500	5 119 200	17 703,70	20,050	74,767	696	3 432 200	13 460,00	0,824	3,073	Evang. „
							544	666 300	3 719,90	2,649	9,878	Kath. „
45	Welgesheim	7 000	2 460 500	37 501,60	3,838	16,147	940	895 500	13 434,50	1,436	6,040	Evang. „
							1105	1 307 600	23 369,50	0,992	4,173	Kath. „
46	Wendelsheim	18 000	5 984 100	19 022,50	13,885	50,944	2050	4 458 100	15 894,50	1,992	7,309	Evang. „
							180	522 500	1 705,70	1,568	5,753	Kath. „

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden: Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Sonstige Ausschläge: Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
47	Wöllstein . .	49 730	14 680 900	64 947,30	12,791	47,657	2650	7 344 100	40 316,60	1,185	4,415	Evang. Einw.
							1306	1 990 100	9 787,60	2,317	8,632	Kath. „
48	Wonsheim .	12 000	5 189 300	17 653,20	9,297	40,647	120	709 400	3 399,10	0,547	2,389	Evang. „
							—	112 500	302,50	—	—	Kath. „
49	Zotzenheim .	12 000	2 881 800	35 577,60	7,040	28,027	900	2 303 600	31 182,00	0,612	2,434	Evang. „
							150	194 700	3 648,50	0,911	3,625	Kath. „

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in allen Gemeinden, mit Ausnahme von Flonheim, in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1919, Januar und März 1920 stattfindet. In Flonheim wird die Umlage in zwei Zielen, und zwar in den Monaten September 1919 und März 1920 erhoben.

Alzey, am 26. März 1920.

Hessisches Kreisamt Alzey.
v. Bechtold.

Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1919 zu erhebenden israelitischen Gemeindeumlagen im Kreise Bensheim.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Alsbach mit Bickenbach, Hähnlein, und Jugenheim	1400	1 714 600	17 917,00	1,256	6,612	
2	Alsbach, der Friedhofsverband .	900	6 639 400	17 791,40	0,562	2,96	Der Voranschlag ist für Rechnungsjahr 1917/19 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
3	Auerbach	200	142 900	1 643,00	2,527	9,98	
4	Bensheim	6000	5 933 400	17 656,00	4,902	17,51	
5	Biblis	1900	1 318 800	3 332,80	6,439	31,53	
6	Bürstadt	400	705 900	2 138,50	2,44	10,65	Wie zu Ord.-Nr. 2.
7	Groß-Rohrheim	—	—	—	—	—	Umlagen werden für 1919 nicht erhoben.
8	Lampertheim	2100	3 457 400	10 855,50	2,847	10,278	
9	Lorsch mit Groß- und Kleinhausen	2100	1 075 400	3 073,60	8,39	39,00	
10	Reichenbach mit Elmshausen . .	500	284 700	527,00	9,025	46,13	Der Voranschlag ist für Rechnungsjahr 1919/21 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
11	Seeheim	160	187 300	269,60	5,638	20,18	Wie zu Ord.-Nr. 10.
12	Zwingenberg	900	410 600	1 164,00	8,592	47,01	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember 1919 erfolgen soll.

Bensheim, den 15. April 1920.

Hessisches Kreisamt Bensheim.

In Vertretung: Dr. Fuchs.

Dienstnachrichten.

1. Am 18. Februar wurde der Oberlehrer an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach Friedrich Elbert zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey ernannt;
2. am 5. März wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Lauer aus Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 an, —
3. am 16. März wurde dem Lehrer Franz Josef Kraus zu Vendersheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Büdesheim, Kreis Bingen, —
4. am 18. März wurde dem Schulamtsanwärter Valentin Gerhard aus Hähnlein eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weiterstadt, Kreis Darmstadt, —
5. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Sperling aus Groß-Gerau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Trebur, Kreis Groß-Gerau, —
6. am 19. März wurde dem Schulamtsanwärter Philipp Hamm aus Weiterstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Langen, Kreis Offenbach, —
7. am 20. März wurde dem Lehrer Karl Diefenthäler zu Bechenheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wörrstadt, Kreis Oppenheim, —
8. am 23. März wurde dem Lehrer Friedrich Herth zu Erzhausen, Kreis Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach, —
9. am 27. März wurde dem Schulamtsanwärter Johann Graßmann aus Wald-Ülversheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, —
10. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Magdalene Leoff aus Alzey eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
11. am 1. April wurde der Oberförstereigehilfe Friedrich Kriegbaum zu Groß-Gerau zum Büroassistenten bei der Oberförsterei Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. April an, —
12. am 7. April wurde der Regierungs- und Baurat Friedrich Horn zu Mainz zum Oberbaurat in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. April an, —
13. am 12. April wurde der Regierungsassessor Fritz Reuling zu Offenbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach — ernannt;
14. am 19. April wurde dem Lehrer Heinrich Inderthal zu Weitershain eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Buseck, Kreis Gießen, —
15. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Speckhardt zu Rinderbügen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eckartshausen, Kreis Büdingen, —
16. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Hartung aus Nierstein eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Allendorf a. d. Lda., Kreis Gießen, —
17. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Klink aus Mörfelden eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wallerstädten, Kreis Groß-Gerau, —
18. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Katharine Hähne aus Betzdorf eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Bensheim, —
19. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Charlotte Kraft aus Kirch-Beerfurth eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau, — übertragen.

Ruheſtandsverſetzungen.

1. Am 4. März wurde der Oberbahnaſſiſtent in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Heinrich Huber zu Mainz vom 1. April an, —
2. am 9. März wurde der Eiſenbahnoberſekretär in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft, Rechnungsrat Ludwig Rullmann zu Gießen vom 1. Mai an, —
3. an demſelben Tage wurde der Rangiermeiſter in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Mathäus Schmitt zu Mainz vom 1. April an, —
4. am 10. März wurde der Oberbahnaſſiſtent in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Ludwig Diacont zu Worms vom 1. April an, —
5. an demſelben Tage wurde der Lademeiſter in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Emil Scherrer zu Mainz vom 1. April an, —
6. am 11. März wurde der Zugführer in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Heinrich Schmidt zu Frankfurt a. M. vom 1. Juli an, —
7. an demſelben Tage wurde der Weichenſteller 1. Klaſſe in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Auguſt Geduldig zu Groß-Gerau vom 1. April an,—
8. am 18. März wurde der Lokomotivführer in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Jakob Schneider zu Bingerbrück vom 1. April an, —
9. am 1. April wurde der Kataſtergeometer Heinrich Waldſchmidt zu Oppenheim auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner dem Staate geleiſteten Dienſte, vom 1. April an bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
10. am 3. April wurde der Lehrer Jakob Sattig zu Viernheim auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner dem Staate geleiſteten Dienſte, mit Wirkung vom 16. April an, —
11. am 15. April wurde der Lehrer an der katholiſchen Volksſchule zu Birkenau, Kreis Heppenheim, Michael Gruber auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner dem Staate während mehr als 50 Jahre geleiſteten Dienſte, vom 12. April an, —
12. am 16. April wurde der Reallehrer an der Oberrealſchule zu Worms Philipp Schüler auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner dem Staate geleiſteten Dienſte, vom 1. Mai an, —
13. am 17. April wurde der Lehrer an der Volksſchule zu Fürth, Kreis Heppenheim, Theodor Weber auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner dem Staate geleiſteten Dienſte, vom 1. Mai an, —
14. am 22. April wurde der Lehrer an der Volksſchule zu Effolderbach, Kreis Büdingen, Georg Schäfer wegen geſchwächter Geſundheit vom 1. Mai an, —

in den Ruheſtand verſetzt.

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1. am 31. Oktober 1919 die Lehrerin i. R. Adele Welcker zu Gießen;
2. am 9. Dezember 1919 der Oberbahnaſſiſtent in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Wilhelm Bender zu Wiebelsbach-Heubach;
3. am 13. Dezember 1919 die Lehrerin i. R. Katharine Acker zu Mainz;
4. an demſelben Tage die Lehrerin i. R. Charlotte Anton zu Darmſtadt;
5. am 16. Dezember 1919 der Vorſitzende der Brandverſicherungskammer, Geheimer Regierungsrat i. R. Dr. Karl Melior zu Darmſtadt;
6. an demſelben Tage der Staatskaſſier, Rechnungsrat Fornoff zu Groß-Umſtadt;
7. an demſelben Tage der Siedemeiſter Chriſtian Konrad Kögel zu Bad-Nauheim;
8. am 20. Dezember 1919 der Taubſtummenlehrer i. R. Chriſtoph Hartmann, zuletzt wohnhaft zu Seeheim;
9. an demſelben Tage der Lehrer i. R. Joſeph Nicolai zu Mainz;
10. an demſelben Tage der Büroaſſiſtent bei dem Amtsgericht Michelſtadt Johann Wilhelm Heiſt;
11. am 21. Dezember 1919 der Bauſekretär Johann Richard Hofmann zu Mainz;
12. am 23. Dezember 1919 die Lehrerin i. R. Eliſe Dinslage zu Mainz, zuletzt wohnhaft zu Bad-Ems;

13. am 27. Dezember 1919 der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Link zu Bischofsheim;
14. am 30. Dezember 1919 der Zugführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Fuhrmann zu Darmstadt;
15. am 2. Januar der Lehrer i. R. Georg Ludwig Schultheis zu Schotten, zuletzt wohnhaft zu Eberstadt, Kreis Darmstadt;
16. am 7. Januar der Oberaufseher i. R. Adam Philipp Koburger aus Rockenberg;
17. am 8. Januar der Lehrer Johann Berg zu Lindenfels;
18. an demselben Tage der Oberaufseher am Amtsgerichtsgefängnis Worms Georg Peter Schacker;
19. am 9. Januar der Oberlehrer, Professor Reinhard Walz zu Friedberg;
20. am 11. Januar der Lehrer Friedrich Heppner an der Volksschule zu Gimbsheim, Kreis Worms;
21. am 12. Januar der Lehrer Ludwig Huber an der Volksschule zu Ober-Florstadt, Kreis Friedberg;
22. an demselben Tage der Lehrer i. R. Bernhard Ruf zu Erbach, Kreis Heppenheim;
23. an demselben Tage der Lehrer Heinrich Witzel an der Volksschule zu Worms;
24. an demselben Tage der Lokomotivführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Göbel zu Mainz;
25. am 13. Januar der Gendarmeriewachtmeister i. R. David Wilhelm Schäfer zu Worms;
26. am 14. Januar der Landgerichtsrat Friedrich Theodor Schulz zu Darmstadt;
27. am 15. Januar die Lehrerin i. R. Oktavie Reh zu Darmstadt;
28. am 25. Januar der Kreisveterinärarzt i. R. Ernst Arnold zu Alsfeld;
29. an demselben Tage der Gendarm i. R. Heinrich Hoffmann zu Groß-Gerau;
30. am 27. Januar der Kanzlist i. R. Friedrich Heß zu Darmstadt;
31. am 28. Januar der Gardesergeant i. R. Philipp Brüchmann zu Darmstadt;
32. am 30. Januar der Generalmajor i. R. Rudolf Deinhard zu Darmstadt;
33. am 2. Februar der Realschuldirektor Dr. Otto Knauß zu Oppenheim;
34. am 3. Februar der Brückenmeister i. R. Konrad Hartmann zu Worms;
35. am 4. Februar der Gerichtsvollzieher i. R. Acker zu Lorsch;
36. am 5. Februar der Oberbahnassistent i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Sauer zu Biebrich a. Rh.;
37. an demselben Tage der Förster Schott zu Altheimer Forsthaus, Oberförsterei Dieburg;
38. am 9. Februar der Geheimerat Dr. August Dietz, Vorsitzender des Vorstands der Landesversicherungsanstalt Hessen, zu Darmstadt;
39. am 20. Februar der Oberzollkontrolleur, Rechnungsrat Weber zu Worms;
40. am 22. Februar der evangelische Pfarrer und Stiftsdechant i. R., Kirchenrat Otto Klingelhöffer zu Lich;
41. an demselben Tage der Musikdirektor Otto Höcker zu Friedberg;
42. am 26. Februar der Kreisoberwachtmeister Heinrich Kaiser zu Schotten;
43. am 28. Februar der Staatskassesekretär Brenner zu Offenbach;
44. am 1. März der Kanzleirat Adam Bachmann bei dem Oberlandesgericht zu Darmstadt;
45. am 6 März der Staatskassier May zu Fürth i. O.;
46. an demselben Tage der Kreisamtsdiener i. R. Joseph Seppelt zu Büdingen;
47. am 7. März der Gerichtsvollzieher i. R. Heinrich Wittich zu Darmstadt;
48. am 8. März der Oberrealschuldirektor, Geheimer Schulrat Dr. Lahm zu Worms;
49. an demselben Tage der Oberlehrer, Professor Friedrich Christian Kunkel zu Darmstadt;
50. am 10. März der Gendarmerie-Stationsführer i. R., Wachtmeister Georg Krämer zu Echzell;
51. am 14. März der Lehrer an der Volksschule zu Stornfels, Kreis Schotten, Ludwig Böcher;
52. an demselben Tage der Gendarmeriewachtmeister Andreas Ried zu Zwingenberg;
53. am 17. März der Lehrer i. R. Georg Friedrich Gremm zu Groß-Gerau;
54. am 19. März der Lehrer an der Volksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, Jakob Esselborn;
55. an demselben Tage der Kanzleidiener i. R. Christian Rebson zu Darmstadt;
56. am 31. März der Lehrer i. R. Philipp Lewalter zu Darmstadt;
57. an demselben Tage der Provinzialsekretär, Kanzleirat Greinert zu Darmstadt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 29. Juni 1920.

Inhalt: 1. Übersicht über die von den Gemeinden des Kreises Lauterbach zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 89.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bingen nachträglich zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 91.) — 3. Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. (S. 91.) — 4. Namensveränderungen. (S. 92.) — 5. Zulassung bzw. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 92.) — 6. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 92.) — 7. Dienstnachrichten. (S. 93.) — 8. Dienstentlassungen. (S. 95.) — 9. Ruhestandsversetzungen. (S. 96.)

Übersicht über die von den Gemeinden des Kreises Lauterbach zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Betrag ℳ	Ziele	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Allmenrod	1 749	3	25,392	159,462	
2	Altenschlirf	2 200	2	29,364	132,989	
3	Angersbach	15 833	5	38,325	169,129	Auf die Einwohner und Forensen von Angersbach und die Bewohner von Hof Sassen.
4	Bannerod	1 500	3	51,499	200,127	
5	Bermuthshain	3 200	4	20,975	141,161	
6	Bernshausen	3 000	3	45,951	229,432	
7	Blitzenrod	9 450	7	11,947	95,576	
8	Crainfeld	5 000	3	36,400	224,991	
9	Dirlammen	2 633	4	29,895	137,546	
10	Eichelhain	1 509	4	18,900	141,619	
11	Eichenrod	1 066	2	30,578	142,405	
12	Engelrod	1 599	3	16,455	104,457	
13	Fleschenbach	832	2	39,660	150,786	
14	Frau-Rombach	2 001	3	53,183	186,139	
15	Freiensteinau	4 624	3	12,769	65,187	
16	Frischborn	4 167	2	10,000	56,810	Auf die Einwohner und Forensen von Frischborn und die Bewohner von Hof Eisenbach.
17	Gunzenau	3 274	3	54,816	249,303	
18	Hartershausen	1 400	2	31,202	150,553	
19	Heblos	2 500	3	38,487	189,202	
20	Heisters	1 350	3	60,729	222,571	
21	Hemmen	1 720	3	36,127	205,023	
22	Herbstein	9 383	4	17,120	73,325	
23	Hörgenau	1 550	3	31,938	166,348	
24	Holzmühl	1 000	2	51,517	205,657	
25	Hopfmannsfeld	2 249	3	30,906	156,261	
26	Hutzdorf	3 250	3	66,214	262,806	
27	Ilbeshausen	5 684	4	27,211	142,806	
28	Landenhausen	9 585	5	52,891	188,936	

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Betrag ℳ	Ziele	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
29	Lanzenhain	1 833	2	23,614	169,553	
30	Lauterbach	116 667	4	33,702	168,516	
31	Maar	11 334	4	30,402	183,452	
32	Metzlos	1 950	3	50,406	209,235	
33	Metzlos-Gehaag	1 033	2	39,181	215,772	
34	Nieder-Moos	7 700	6	95,284	466,130	
35	Nieder-Stoll	1 918	3	39,697	223,378	
36	Nösberts	866	4	27,559	114,009	
37	Ober-Moos	2 199	5	22,696	128,315	
38	Ober-Wegfurth	500	3	23,751	156,661	
39	Pfordt	3 201	3	44,166	210,804	
40	Queck	3 212	2	37,408	177,800	
41	Radmühl	900	3	31,227	150,639	
42	Reichlos	1 164	2	36,740	128,590	
43	Reuters	2 000	4	32,851	153,186	
44	Rimbach	2 650	3	37,503	172,401	
45	Rimlos	1 125	3	38,110	213,532	
46	Rixfeld	3 499	3	39,850	194,788	
47	Rudlos	2 800	4	20,992	105,491	
48	Salz	1 278	3	29,937	112,234	
49	Sandlofs	1 442	2	48,677	215,250	
50	Schadges	1 969	4	40,357	193,557	
51	Schlechtenwegen	2 550	3	37,363	160,999	
52	Schlitz	45 000	3	32,770	179,550	
53	Sickendorf	333	4	17,494	119,146	Auf die Einwohner und Forensen von Sickendorf und Hof Unter-Sickendorf.
54	Steinfurt	1 800	2	35,306	210,250	
55	Stockhausen	7 502	3	28,957	140,704	
56	Üllershausen	1 100	2	32,270	146,186	
57	Ützhausen	1 500	2	45,101	221,628	
58	Unter-Schwarz	1 398	3	37,381	184,216	
59	Unter-Wegfurth	825	3	30,978	137,944	
60	Vaitshain	1 000	2	55,103	199,692	
61	Wallenrod	5 002	3	29,133	148,665	
62	Weidmoos	1 225	3	58,428	243,411	
63	Werrges	2 000	4	23,250	175,117	
64	Willofs	1 667	2	36,385	223,297	
65	Wünschen-Moos	466	2	59,144	258,873	
66	Zahmen	1 066	2	46,057	212,354	

*) Ausschlagskoeffizienten für das Steuerjahr 1919 unter Berücksichtigung der Nachtragsumlagen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der nachträglichen Umlagen in den Monaten April und Mai 1920 stattfinden soll.

Bis einschließlich drei Ziele werden auf einmal, mehr als drei Ziele in zwei Teilbeträgen erhoben.

Lauterbach, den 12. April 1920.

Hessisches Kreisamt Lautenbach.

von Werner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bingen nachträglich zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Ziele	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten für 1919 in Pfennig*) auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Appenheim	2	8 562	20,773	84,092
2	Aspisheim	3	13 947	10,795	47,435
3	Bingen	3	697 243	39,600	232,500
4	Bubenheim	3	10 850	13,248	57,891
5	Büdesheim	2	59 815	23,096	98,667
6	Dietersheim	2	5 187	28,844	100,952
7	Dromersheim	2	6 863	11,464	41,385
8	Elsheim	6	26 386	16,008	72,336
9	Engelstadt	3	10 950	20,727	72,543
10	Frei-Weinheim	4	21 460	21,579	155,100
11	Gau-Algesheim	3	74 833	30,248	143,526
12	Gaulsheim	2	6 042	15,997	79,161
13	Genfingen	3	15 347	16,148	56,516
14	Grolsheim	3	5 915	34,080	115,279
15	Groß-Winternheim	6	27 040	14,342	60,912
16	Heidesheim	4	50 357	13,907	85,607
17	Horrweiler	2	9 100	10,061	44,584
18	Jugenheim	2	14 543	18,376	70,396
19	Kempten	2	9 340	24,243	84,848
20	Nieder-Hilbersheim	2	6 076	21,324	95,491
21	Nieder-Ingelheim	2	58 728	17,253	90,548
22	Ockenheim	2	8 552	9,801	34,304
23	Schwabenheim a. d. Selz	6	34 860	15,672	59,336
24	Sponsheim	2	3 820	39,957	149,849
25	Wackernheim	2	5 544	12,183	67,911

*) Insgesamt, einschließlich Nachtragsumlage.

Vorstehende Übersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April bis September 1920 stattfindet.

Bingen, den 8. Mai 1920.

Hessisches Kreisamt Bingen.
Dr. Steeg.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Die katholischen Geistlichen Gustav Braunwarth aus Darmstadt, Georg Ensinger aus Heppenheim, Joseph Hainz aus Dietesheim, Joseph Kallfelz aus Kreuznach, Nikolaus Kalteyer aus Laubenheim, Jakob Kunz aus Lämmerspiel, Karl Lucas aus Mainz, Eduard Müller aus Mainz, Wilhelm Oestreicher aus Dorndiel, Alois Renkel aus Koblenz, Gottfried Rupp aus Offenbach, Wilhelm Schnabel aus Bodenheim, Jakob Schreher aus Mainz, Nikolaus Schröck aus Darmstadt und Emil Winkler aus Viernheim haben den Nachweis über den Besitz der nach den Artikeln 1, 4 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften erbracht.

Namensveränderungen.

1. Am 9. Februar wurde dem Eisenbahngehilfen Franz Philipp Heeb III. zu Bensheim, geboren daselbst am 2. Januar 1894, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Sebastian", in der Reihenfolge: Franz Philipp Sebastian, —
2. am 8. April wurde dem Kaufmann Adam Numrich zu Darmstadt gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Paul", in der Reihenfolge: Paul Adam, —
3. am 21. April wurde der Apollonia Vollmer zu Höchst a. M.-Unterliederbach, geboren zu Stuttgart am 23. November 1906, und der Anna Vollmer zu Höchst a. M.-Unterliederbach, geboren zu Stuttgart am 26. Februar 1908, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kuhn", —
4. am 3. Mai wurde dem Lithographen Philipp Sinz zu Mainz, geboren zu Bodenheim am 12. September 1886, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sinz-Kirchner", —
5. am 5. Mai wurde dem Helmut Fleisch zu Offenbach, geboren daselbst am 2. November 1919 als Sohn des Josef Fleisch zu Offenbach, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Max", in der Reihenfolge: Helmut Max, —
6. an demselben Tage wurde der Marianne Grasenick zu Frankfurt a. M., geboren daselbst am 11. Mai 1917, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Franze", —
7. am 6. Mai wurde dem Georg Schmitt zu Mannheim, geboren zu Unter-Flockenbach am 17. Januar 1882, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Scheller", —
8. am 12. Mai wurde dem Kaufmann Gustav Nathan zu Auerbach, geboren zu Boppard a. Rh. am 24. August 1864, seiner Ehefrau Paula, geborenen Ricard, geboren zu Amsterdam am 12. Oktober 1875, und seinem minderjährigen Sohn Franz Benedikt, geboren zu Frankfurt a. M. am 23. November 1899, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Nathan-Ricard" — zu führen;
9. am 14. Mai wurde der Anna Marie Seely zu Alsheim, geboren daselbst am 9. August 1894, und ihrem Kind Adam Philipp Seely, geboren zu Alsheim am 27. November 1913, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Baumann" zu führen. Zugleich wurde der Anna Marie Seely gestattet, sich die Bezeichnung „Frau" beizulegen;
10. am 20. Mai wurde dem Hans Otto Steinacker zu Darmstadt, geboren daselbst am 26. Oktober 1919 als Sohn des Ober-Postassistenten Emil Steinacker, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Heinrich", in der Reihenfolge: Hans Otto Heinrich, —
11. am 23. Mai wurde dem Adam Wilhelm Narr zu Friedberg, geboren zu Butzbach am 26. Februar 1899, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Maar", —
12. am 1. Juni 1920 wurde dem Karl Auer, genannt Enders, zu Mainz, geboren daselbst am 4. Februar 1852, und dem Karl Anton Auer, genannt Enders, zu Mainz, geboren daselbst am 14. August 1883, gestattet, an Stelle ihrer seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Enders" — zu führen.

Zulassung bzw. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 20. Mai wurde der Rechtsanwalt Adalbert Becker zu Schotten zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtgericht Bensheim zugelassen, nachdem derselbe die Zulassung bei dem Amtsgericht Schotten aufgegeben hatte.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 31. Mai wurde der Referendar Richard Becker aus Wörrstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Worms und bei der Kammer für Handelssachen zu Worms zugelassen.

Dienstnachrichten.

1. Am 23. Februar wurde dem Direktor des Oberversicherungsamts Ernst Krug von Nidda die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat" verliehen;
2. am 17. März wurde der Direktor der Realschule zu Lauterbach Dr. Otto Kammer zum Direktor der Oberrealschule zu Worms, mit Wirkung vom 21. März an, —
3. an demselben Tage wurde der Direktor der Realschule zu Wimpfen Karl Goertz zum Direktor der Realschule zu Oppenheim, mit Wirkung vom 21. März an, — ernannt;
4. am 27. März wurde dem Lehrer Georg Müller zu Langen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Unter-Hambach, Kreis Heppenheim, —
5. am 30. März wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Krebs aus Hamm, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Hilbersheim, Kreis Bingen, — übertragen;
6. am 1. April wurde der Seminarlehrer an dem Vorseminar zu Wöllstein Paul Neher zum Oberlehrer an dem Lehrerseminar zu Alzey. —
7. am 21. April wurde der Lehrer an der Vorschule der Oberrealschule zu Worms Johann Huber zum Reallehrer an der Oberrealschule zu Worms, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
8. an demselben Tage wurde der Oberförstereigehilfe Joseph Knapp zu Lörzenbach zum Büroassistenten bei der Oberförsterei Lörzenbach, mit Wirkung vom 1. April an, —
9. am 22. April wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim Heinrich Allebrand zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Osthofen — ernannt;
10. am 23. April wurde dem Schulamtsanwärter Adam Winkler aus Horchheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dorn-Assenheim, Kreis Friedberg, übertragen;
11. am 24. April wurde der Direktor der Realschule und des Progymnasiums zu Dieburg Jakob Sieben zum Direktor der Realschule zu Wimpfen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
12. an demselben Tage wurde der Oberlehrer des Neuen Gymnasiums zu Mainz, Professor Johann Josef Krämer zum Direktor der Realschule und des Progymnasiums zu Dieburg, mit Wirkung vom 1. Mai an, — ernannt;
13. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Allendörfer zu Hummetroth, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Homberg, Kreis Alsfeld, —
14. an demselben Tage wurde dem Lehrer Hermann Peppler zu Zeilbach endgültig eine Lehrerstelle zu Zeilbach, Kreis Alsfeld, —
15. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Reyl zu Angersbach endgültig eine Lehrerstelle zu Angersbach, Kreis Lauterbach, —
16. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Schwing zu Angersbach, Kreis Lauterbach, endgültig eine Lehrerstelle zu Angersbach, —
17. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Therese Kögler aus Hechtsheim eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Dieburg — übertragen;
18. am 27. April wurde der Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Rechnungsrat Hartmann Lipp, unter Belassung des Charakters als „Rechnungsrat", zum Ministerialobersekretär bei dieser Buchhaltung, —
19. an demselben Tage wurde der Probator bei der II. Justifikatur-Abteilung der Oberrechnungskammer, Oberrechnungsrevisor Karl Meisinger zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
20. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Scholl zu Reisen, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bingen übertragen;
21. am 28. April wurden die provisorischen Landwirtschaftslehrer Dr. Johannes Keil zu Groß-Umstadt, Dr. Anton Lang zu Worms und Wilhelm Trautmann zu Büdingen zu Landwirtschaftslehrern, mit Wirkung vom 1. April an, —
22. an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Johannes Lein zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt II, mit Wirkung vom 15. Mai an, —
23. am 29. April wurde der Kanzleidiener bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Rheinhessen Julius Cäsar zum Kanzleidiener an diesem Gericht und der Gefangenaufseher am Landgerichtsgefängnis zu Mainz Adam Büchler zum Kanzleidiener bei der Staatsanwalt-

schaft am Landgericht der Provinz Rheinhessen, beide mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —

24. am 30. April wurde der Rechtsanwalt Otto Sturmfels zu Groß-Umstadt zum Notar mit dem Amtssitze zu Reinheim, —
25. an demselben Tage wurde der Regierungsbaumeister Gustav Weskott zu Darmstadt zum Vorstand eines Werkstättenamts in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft vom 1. April an — ernannt;
26. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johannes Rohn zu Wohnbach endgültig die Lehrerstelle an der Volksschule zu Wohnbach, —
27. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Kaiser zu Massenheim endgültig die Lehrerstelle an der Volksschule zu Massenheim, —
28. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Menzer zu Kefenrod, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Haingründau, Kreis Büdingen, —
29. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Hans Gegenwart aus Offenbach die Lehrerstelle an der Volksschule zu Uetzhausen, Kreis Lauterbach, —
30. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Kaus aus Södel, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Mockstadt, Kreis Büdingen, —
31. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Peter Schnabel aus Klein-Krotzenburg eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hainstadt, Kreis Offenbach, — übertragen;
32. an demselben Tage wurde der frühere Hoflakai Friedrich Möller aus Heblos, Kreis Lauterbach, zum zweiten Diener am chemischen Laboratorium an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
33. am 1. Mai wurde der Amtsanwaltsgehilfe Friedrich Wilhelm Eidebenz zu Darmstadt zum Büroassistenten bei dem Amtsanwalt III zu Darmstadt, mit Wirkung vom 5. Mai an, — ernannt;
34. an demselben Tage wurde dem Geometerkandidaten Karl Schäfer aus Gaulsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen erteilt;
35. am 3. Mai wurde der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Professor Franz Stein zum Direktor der Realschule zu Lauterbach, mit Wirkung vom 5. Mai an, —
36. an demselben Tage wurde der Zollsekretär Karl Schlörb zu Worms zum Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, vom Tage des Dienstantritts an, —
37. am 6. Mai wurde der Lehramtsassessor Reinhard Rau aus Lich zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, — ernannt;
38. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Kräuter aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, —
39. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Stumpf aus Gau-Köngernheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Crumstadt, Kreis Groß-Gerau, —
40. am 7. Mai wurde dem Lehrer Wilhelm Schneider zu Groß-Karben eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Laubach, Kreis Schotten, —
41. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Adolf Rudlof aus Langd die Lehrerstelle an der Volksschule zu Heegheim, Kreis Büdingen, —
42. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Franz Wetzel aus Biblis eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dromersheim, Kreis Bingen, —
43. am 8. Mai wurde dem Schulamtsanwärter Waldemar Alles aus Kirchgöns die Lehrerstelle an der Volksschule zu Radmühl, Kreis Lauterbach, —
44. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Gustav Otto aus Beuern eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Okarben, Kreis Friedberg, —
45. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Schmidt aus Groß-Zimmern eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hainstadt, Kreis Erbach, —
46. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Elisabeth Weyer aus Mainz eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Bensheim, — übertragen;
47. am 10. Mai wurde der Justizrat Philipp Weidemann zu Gießen zum Staatsanwalt ernannt;
48. an demselben Tage wurde der Lehrer Philipp Müller aus Viernheim, zuletzt in Unter-Hambach, nach Langen, mit Wirkung vom 1. April an, versetzt;

49. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Hermann Hof aus Gedern die Lehrerstelle an der Volksschule zu Zahmen, Kreis Lauterbach, übertragen;
50. am 12. Mai wurde der Amtsgerichtsrat Dr. Karl Werner bei dem Amtsgericht Darmstadt II zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 20. Mai an, —
51. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsrat Gustav Weiß bei dem Amtsgericht zu Offenbach zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt II, mit Wirkung vom 20. Mai an, —
52. an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Jakob Ernst Günther zu Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 20. Mai an, —
53. an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Gustav Landmann zu Offenbach zum Staatsanwalt, mit Wirkung vom 20. Mai an, — ernannt;
54. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Ferdinand Dotzert aus Romrod eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Geinsheim, Kreis Groß-Gerau, übertragen;
55. an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Georg Benz zu Arheilgen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
56. am 14. Mai wurde dem Lehrer Friedrich Mann endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Karben, Kreis Friedberg, —
57. an demselben Tage wurde dem Lehrer Jakob Bernhard endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Assenheim, Kreis Friedberg, —
58. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Schenk endgültig die Lehrerstelle an der Volksschule zu Melbach, Kreis Friedberg, —
59. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johannes Steinacker endgültig die Schulstelle zu Hartershausen, Kreis Lauterbach, —
60. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Franz Renkel aus Koblenz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dietesheim, Kreis Offenbach, —
61. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Mathilde Eller aus Marburg eine Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Erbach i. O., —
62. am 17. Mai wurden den Lehrern Karl Becker zu Wimpfen a. B., Heinrich Frey zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, Friedrich Held zu Schotten und Gustav Ritter zu Bretzenheim Lehrerstellen an der Volksschule zu Mainz, der Lehrerin Katharina Hammer zu Offenbach eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Mainz, —
63. an demselben Tage wurde dem Lehrer Albert Schmidt zu Lauterbach endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst — übertragen;
64. am 18. Mai wurde der Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Gießen Fr. Heimer zu Gießen zum Handelsrichter bei dieser Kammer für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 und der Fabrikant L. Minn zu Heuchelheim zum Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Gießen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921, —
65. am 19. Mai wurde der Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach Wilhelm Bausch zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz vom 1. Juni an, —
66. an demselben Tage wurde der Hauptstaatskassesekretär Johannes Burk zu Darmstadt zum Hauptstaatskasseobersekretär, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt.

Dienstentlassungen.

1. Am 15. April wurde die Lehrerin an der Höheren Mädchenschule zu Mainz Pauline Bommes, mit Wirkung vom 6. April an, —
2. an demselben Tage wurden die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Bertha Dürkes, geborene Weißbecher, die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Elisabeth Mager, geborene Diderich, und die Lehrerin an der Volksschule zu Gießen Auguste Schneider, geborene Haggenmüller, vom 12. April an — aus dem Schuldienste, —
3. am 27. April wurde der Ministerialamtmann Dr. Ernst Pabst zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, aus dem Staatsdienste, —

4. am 1. Mai wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Wilma Textor, mit Wirkung vom 12. April an —
5. am 18. Mai wurde der Oberlehrer am Ernst-Ludwig-Seminar zu Bensheim, Professor Georg Lenhart auf sein Nachsuchen vom 1. Juni an, — aus dem Schuldienste, —
6. an demselben Tage wurde der Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Gießen, Geheimer Kommerzienrat Dr. h. c. Siegmund Heichelheim zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, aus seinem Amt, —
7. am 27. Mai wurde der Kreissekretär Johannes Trumpfheller zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, aus dem Staatsdienst — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 24. April wurde der Lehrer Friedrich Speckhardt zu Biebesheim, Kreis Groß-Gerau, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Juni an, —
2. am 26. April wurde der Obereichmeister bei dem Eichamt Mainz Richard Schroeter zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
3. an demselben Tage wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Reuter zu Worms vom 1. Juni an, —
4. am 28. April wurde der Gerichtsvollzieher Hermann Hubert August Rollenhagen zu Darmstadt, unter Anerkennung der dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 15. Mai an, —
5. am 30. April wurde der Lehrer an der Volksschule zu Hechtsheim, Kreis Mainz, Martin Lotz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Mai an, —
6. an demselben Tage wurde der Lehrer an der Volksschule zu Fürfeld, Kreis Alzey, Johann Jakob Grub auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Mai an, —
7. am 6. Mai wurde der Lehrer an der Volksschule zu Lörzweiler, Kreis Oppenheim, Valentin Becker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Mai an, —
8. am 7. Mai wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Gießen Mathilde Dingeldein auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Mai an, —
9. am 8. Mai wurde der Lehrer an der Volksschule zu Fehlheim, Kreis Bensheim, Eduard Würth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juni an, —
10. am 15. Mai wurden der Weichensteller I. Klasse Jakob Deibert zu Osthofen und der Stationsschaffner Franz Jörg zu Mannheim-Neckarstadt, beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
11. am 17. Mai wurde der Lehrer an der Volksschule zu Groß-Bieberau, Kreis Dieburg, Georg Wilhelm Schröder auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juni an, —
12. am 27. Mai wurden die Lehrer Georg Bickelhaupt an der Volksschule zu Auerbach, Kreis Bensheim, Christoph Moll an der Volksschule zu Mainz und Johann Natale an der Volksschule zu Heppenheim a. d. B. sowie die Lehrerin an der Volksschule zu Nieder-Olm, Kreis Mainz, Katharina Schmalzel auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juni an, —
13. am 1. Juni wurde der Lehrer Peter Winter zu Marienborn, Kreis Mainz, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —
14. am 3. Juni wurde der Landgerichtsdirektor am Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Lebrecht zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —
15. am 10. Juni wurde der Kurdirektor Oskar von Frankenberg und Proschlitz zu Bad-Nauheim, aus Anlaß der am 1. Juli 1920 in Kraft tretenden Änderung in der Organisation der Verwaltung des Bades Nauheim, von dem gleichen Tage an, —

in den Ruhestand versetzt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 1. Juli 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Kraftfahrzeuglinien; hier: Gesuch der Firma Gondner & Mohr in Friedberg um Erlaubnis zur Errichtung einer Kraftfahrzeuglinie auf der Strecke Friedberg—Homburg—Usingen—Büdingen. (S. 97.) — 2. Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1917 betreffend. (S. 97.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden nachträglichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 104.) — 4. Dienstnachrichten. (S. 104.)

Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Kraftfahrzeuglinien; hier: Gesuch der Firma Gondner & Mohr in Friedberg um Erlaubnis zur Errichtung einer Kraftfahrzeuglinie auf der Strecke Friedberg—Homburg—Usingen—Büdingen.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund der Reichsverordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien vom 24. Januar 1919 und der hessischen Ausführungsverordnung dazu vom 25. April 1919 der Firma Gondner & Mohr in Friedberg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, auf den Strecken Friedberg—Homburg—Usingen—Büdingen Personen mittels Kraftwagen gegen Entgelt zu befördern.

Darmstadt, den 11. Juni 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1917 betreffend.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Verwaltung der Staatsschuld vom 27. Oktober 1919 veröffentlichen wir nachstehend die Ergebnisse der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1917.

Darmstadt, den 14. Mai 1920.

Hessische Staatsschuldenverwaltung.

Uebel.

Zusammenstellung

der Ergebnisse aus der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1917.

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag ℳ	₰
	I. Teil: Für die Verwaltung.				
	Kap. 114: Ausleihungen und Staatsschuld.				
	Einnahme.				
	Tit. 2: Einnahmen der Staatsschuldenkasse.				
I.	Aus den Mitteln der Staatsschuldenverwaltung:				
	1. Kassevorrat nach voriger Rechnung		—	—	
	2. Zinsen aus dem der Stadt Mainz seinerzeit zur Stadterweiterung vorgeschossenen Darlehen von 1 500 000 fl.		11 198	15	
	3. Zinsen aus sonstigen verzinslich angelegten Mitteln		4 480	—	
	4. Aus Grundrenten-Ablösungsgeldern:				
	A. Wegen fiskalischer Grundrenten für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung . . .	8,97 ℳ			
	B. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung	2431,76 „			
	C. Wegen fiskalischer Grundrenten für Rechnung des Stocks zur Ergänzung des Familieneigentums des Großherzoglichen Hauses	2469,48 „	4 910	21	
	5. Aus Grundrenten-Ablösungsgeldern nach dem Gesetz vom 24. Juli 1899		4 508	79	25 097 15
II.	Abträge auf Darlehen aus der Hauptstaatskasse . .				336 184 34
III.	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse zur rascheren Tilgung der Staatsrentenschuld				4 240 —
IV.	Überweisung aus der Hessisch-Thüringischen Lotteriegemeinschaft				1 587 50
		zu übertragen			367 108 99

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag ℳ	₰
		Übertrag		367 108	99
V.	Überweisungen aus der Landeskreditkasse			449 572	—
VI.	Sonstige Einnahmen			41 476	24
VII.	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung			15 708 309	46
		Summe der Einnahme		16 566 466	69
	Ausgabe.				
	Tit. 1: Staatsschuldenverwaltung.				
I.	Persönliche Ausgaben		11 278 87		
II.	Sachliche Ausgaben		— —	11 278	87
	Tit. 2: Staatsschuldenkasse.				
I.	Persönliche Ausgaben		49 399 50		
II.	Sachliche Ausgaben		1 385 95	50 785	45
	Tit. 3: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.				
I.	Überzahlung nach voriger Rechnung		— —		
II.	Verzinsung:				
	1. Wegen der Eisenbahnschuld .	11 681 817,50 ℳ			
	2. Wegen der für andere außerordentliche Bedürfnisse des Staats aufgenommenen Schuld	2 677 692,97 „			
	3. Wegen des Restkaufschillings aus Anlaß der Erwerbung Fürstl. Isenburg-Birstein'scher Besitzungen	84 248,50 „			
	4. Wegen der Landeskreditkasseschuld	441 498,75 „			
	5. Wegen der Staatsschatzanweisungen usw.	1 087 798,65 „	15 973 056 37		
		zu übertragen	15 973 056 37	62 064	32

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag	
			ℳ	₰	ℳ	₰
		Übertrag	15 973 056	37	62 064	32
III.	Tilgung:					
	1. Wegen der Staatsschuld im allgemeinen	290 888,40 ℳ				
	2. Wegen des Restkaufschillings aus Anlaß des Erwerbs Fürstl. Isenburg-Birstein'scher Besitzungen	208 200,— „				
	3. Abführung an den Restefonds I nach Artikel 13 Absatz 3 des Tilgungsgesetzes vom 17. Juli 1912	—,— „	499 088	40		
IV.	Auf den Einnahmen aus Grundrentenablösungskapitalien lastende Ausgaben:					
	A. Wegen fiskalischer Grundrenten	2 397,19 ℳ				
	B. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten	301,75 „	2 698	94		
V.	Sonstige Ausgaben		29 558	66	16 504 402	37
		Summe der Ausgabe			16 566 466	69

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt . .	16 566 466,69 ℳ
Die Ausgabe beträgt . . .	16 566 466,69 „
Vergleicht sich	—

Rubrik	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben	ℳ	₰	Betrag ℳ	₰
	II. Teil: Für das Vermögen.				
	Kap. 142: Ausleihungen und Staatsschuld.				
	Tit. 2: Einnahmen der Staatsschuldenkasse.				
I.	Rückzahlungen auf Ausleihungen			110 744	97
II.	Kapitalaufnahmen			—	—
	Summe der Einnahme			110 744	97
	Tit. 2: Ausgaben der Staatsschuldenkasse.				
1.	Ausleihungen:				
	1. Ankauf von Wertpapieren für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung	110 744	97		
	2. Neu ausgeliehene Rentenkapitalien wegen Ablösung der Grundrenten	—	—		
	3. Ablösungskapitalien der erworbenen Staatsrenten .	—	—	110 744	97
II.	Kapitalrückzahlungen			—	—
	Summe der Ausgabe			110 744	97

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt . . . 110 744,97 ℳ
Die Ausgabe beträgt . . . 110 744,97 „
Vergleicht sich —

Ord.-Nr.	B. Stand der Staatsschuld	ℳ	₰	Betrag ℳ	₰
1	Am Schlusse des Rechnungsjahres 1916 war laut Zusammenstellung vom 19. Juli 1919 (Beilage Nr. 11 zum Regierungsblatt von 1919) der Stand der Staatsschuld	452 025 508	62		
2	Im Laufe des Rechnungsjahres 1917 hat sich die Staatsschuld vermehrt:				
	durch teilweise Begebung der Anleihe Serie XV um	1 473 700	—		
	Summe	453 499 208	62		
3	Im Laufe des Rechnungsjahres 1917 hat sich die Staatsschuld vermindert:				
	infolge Tilgung auf die Isenburg'sche Anleihe um .	208 200	—		
4	Mithin Stand der Staatsschuld Ende 1917 . . .			453 291 008	62
5	Die Gesamt-Staatsschuld verteilt sich auf:				
	die verzinsliche Schuld, und zwar:				

	zu 3 %		zu 3½ %		zu 4 %		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
a) Unverlosbare, Korporationen und Stiftungen zustehende Schuldverschreibungen	179 509	06			8 571	43	
b) Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen durch 3%ige Schuldverschreibungen auf Namen entrichtet wurden . . .	56	70					
c) Kautionen	171	43					
d) Anleihen zu Eisenbahnzwecken	205 724 800	—	92 813 700	—	60 700 000	—	
e) Anleihen wegen anderer außerordentlicher Staatsbedürfnisse	35 336 200	—	15 834 800	—	27 743 500	—	
f) Landeskreditkassenschuld .			12 699 200	—			
g) Schuld wegen Erwerbung Fürstlich Isenburg-Birstein'scher Besitzungen .			2 250 500	—			
	241 240 737	19	123 598 200	—	88 452 071	43	453 291 008 62
Gesamt-Staatsschuld							453 291 008 62

Ord.-Nr.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1917	ℳ	₰	Betrag ℳ	₰
	Eigentliche Staatsschuld.				
	Aktiva.				
1	Staats-Aktivkapitalien			402 112	59
2	Desgleichen, ausgeliehen wegen der Grundrentenablösung:				
	a) wegen fiskalischer Grundrenten	—	—		
	b) wegen nichtfiskalischer Grundrenten	58 925	94		
	c) neu ausgeliehene Rentenkapitalien nach dem Gesetz vom 24. Juli 1899	113 636	38	172 562	32
3	Ausstände an Tilgungsrenten und Erhebungskosten			—	—
4	Guthaben der Staatsschuldenverwaltung bei der Landeskreditkasse			12 699 200	—
	Summa Aktiva			13 273 874	91
	Passiva.				
5	Stand der Staatsschuld zu Ende 1917	453 291 008	62		
6	Noch nicht erhobene Zinsen von Passivkapitalien	747 203	75		
	Summa Passiva			454 038 212	37
	Verglichen, ergibt einen Mehrbestand der Passiven zu Ende 1917			440 764 337	46
	Zusammenstellung.				
	I. Aktiva.				
1	Eigentliche Staatsschuld			13 273 874	91
	II. Passiva.				
1	Eigentliche Staatsschuld			454 038 212	37
	Verglichen, verbleibt ein Mehrbestand der Passiven zu Ende 1917			440 764 337	46

Aufgestellt auf Grund der abgeschlossenen und geprüften Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für 1917.

Darmstadt, den 3. Mai 1920.

Hessische Hauptstaatskasse.

Dexheimer.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden nachträglichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Nachträglicher Umlagenbedarf ℳ	Für 1919 werden insgesamt erhoben auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens ₰	1 ℳ staatliche Einkommensteuer ₰
1	Klein-Krotzenburg	60 000	32,90	162,501
2	Offenbach mit Bürgel	4447 680	61,20	336,00

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nachtragsumlagen in Offenbach in zwei Zielen im April und Mai 1920 und in Klein-Krotzenburg in sechs Zielen von März bis Juni 1920 erhoben werden.

Offenbach, den 10. Mai 1920.

Hessisches Kreisamt Offenbach.

Spamer.

Dienstnachrichten.

1. Am 19. Mai wurde dem Lehrer Emil Hahn zu Hungen endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
2. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Henrich zu Friedberg endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
3. an demselben Tage wurde dem Lehrer Otto Jakobi zu Friedberg endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst (Stadtteil Fauerbach), —
4. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Müller zu Otterbach endgültig die Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
5. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johann Stumpf zu Friedberg endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
6. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Wallenfels zu Fauerbach v. d. H. endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
7. an demselben Tage wurde der Anwärterin für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen Anna Lutz zu Hungen eine Lehrerinstelle an der Höheren Bürgerschule daselbst vom 1. Juni an, —
8. am 20. Mai wurde dem Lehrer Peter Filz zu Ilbenstadt, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle daselbst, —
9. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ferdinand Ziegler zu Pfaffenbeerfurth eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinbach, Kreis Erbach, —
10. am 22. Mai wurde dem Lehrer Heinrich Otto zu Rodheim v. d. H., Kreis Friedberg, endgültig eine Lehrerstelle daselbst, —
11. an demselben Tage wurde dem Lehrer Gustav Rumpf zu Nieder-Florstadt, Kreis Friedberg, endgültig eine Lehrerstelle daselbst, —
12. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Keller aus Frei-Laubersheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Aspisheim, Kreis Bingen, —
13. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Nikolaus Rück aus Montigny bei Metz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Obertshausen, Kreis Offenbach, — übertragen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 13. Juli 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Heime und Hans Herzfeld in Halle a. d. S.). (S. 105.) — 2. Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Hessen für das Jahr 1919 betreffend. (S. 105.) — 3. Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Hessischen Brandversicherungskasse für 1919 betreffend. (S. 106.) — 4. Namensveränderungen. (S. 107.) — 5. Dienstnachrichten. (S. 107.) — 6. Dienstentlassungen. (S. 111.) — 7. Sterbefälle. (S. 111.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Heime und Hans Herzfeld in Halle a. d. S.).

Der Firma Heime und Hans Herzfeld in Halle a. d. S. werden ihre Azetylenapparate P C 2 und P C 4 nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen unter der Typennummer J 55 sowie nach § 14 a. a. O. zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter der Typennummer A 41, ferner nach § 26 Ziffer 4 und 5 a. a. O. unter Typennummer 16 zugelassen, und zwar in den erstgenannten drei Fällen für Beagidbeschickung, im letzteren Fall für Beagid- und Karbidbeschickung.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Halle erkennen läßt.

Darmstadt, den 4. Juni 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Hessen für das Jahr 1919 betreffend.

Die für die Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu machenden Aufwendungen betragen für das Jahr 1919 . . . . . 2 080 467,24 ℳ

Hiervon werden erhoben an Barzuschlägen, für Gärtnereien, Friedhofsbetriebe, Nebenbetriebe und sonstige Tätigkeiten, sowie an Barzuschlägen für Betriebsbeamte und Facharbeiter . . . . . 43 000,00 „

Der Rest von . . . . . 2 037 467,24 ℳ

ist durch Umlegung auf die Steuerwerte der beitragspflichtigen Grundstücke zu erheben, die sich insgesamt auf 1 656 333 400 ℳ berechnen. Der Genossenschaftsvorstand hat demgemäß die Erhebung

einer Umlage von 14 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert beschlossen, welche demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel stattfinden wird. Dabei wird jedoch bemerkt, daß nach § 24 der Satzung für jeden landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Beitrag von 1 ℳ zu entrichten ist.

Darmstadt, den 25. Juni 1920.

Der Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Hessen.

Bichmann.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Hessischen Brandversicherungskasse für 1919 betreffend.

Der Gesamtbedarf der Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1919 berechnet sich folgendermaßen:

a) Brandentschädigungen, und zwar:			
1. auf Grund der bestehenden Versicherungskapitalien berechnet	675840 ℳ 69 ₰		
2. Zuschläge hierzu infolge der Teuerung gemäß Gesetz vom 13. Juli 1918 = . . .	2282668 „ — „		
3. nachträglich für das Jahr 1918 angewiesene Entschädigungszuschläge 711636 ℳ 79 ₰ abzüglich des durch Vorsehung in früheren Jahren bereits gedeckten Betrags von . . . . 300000 „ — „	411636 „ 79 „		
gibt Gesamtsumme der für 1919 zur Zahlung angewiesenen Entschädigungen		3370145 ℳ 48 ₰	
b) Zu erwartende Zuschläge für vorerst zurückgestellte Entschädigungen aus früheren Jahren		150000 „ — „	
c) Vergütungen an Gemeinden für erhöhten Feuerschutz		390000 „ — „	
d) Beitrag an die Landesfeuerlöschkasse		44000 „ — „	
e) Verwaltungskosten, und zwar:			
1. Besoldungen und Ruhegehalte	257205 ℳ 34 ₰		
2. Gebühren für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern . . . . ca.	6500 „ — „		
3. Kosten des Ausschlags der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel ca.	15000 „ — „		
4. Kosten der Erhebung der Beiträge und der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden . . . . . ca.	110400 „ — „		
5. Unterhaltung der Kanzlei	12957 „ 39 „		
6. Porto und Telephongebühren	3474 „ 08 „		
7. Kosten der Revision der Versicherungskapitalien	6008 „ 83 „		
8. Nachlässe und uneinbringliche Posten ca.	500 „ — „		
zu übertragen	412045 ℳ 64 ₰	3954145 ℳ 48 ₰	

	Übertrag	412045	ℳ	64	₰	3954145	ℳ	48 ₰
9.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	637	„	90	„			
10.	Diäten, Reisekosten und Brandabschätzungskosten	17128	„	21	„			
11.	Unterhaltung des Dienstgebäudes . . .	5524	„	11	„			
12.	Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung	764	„	21	„			
13.	Verschiedene Ausgaben	8710	„	65	„	444810	„	72 „
		im ganzen also auf				4398956	ℳ	20 ₰

Nach Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1920, zu Nr. M.d J. 14113, soll dieser Bedarf durch einen Ausschlag von 17 Pfennig auf je einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlag für 1919 = 2607741580 ℳ beträgt, gedeckt werden und die Erhebung der Beiträge in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats August laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 21. Juni 1920. **Hessische Brandversicherungskammer.**
v. Hahn.

Namensveränderungen.

1. Am 14. Mai wurde dem Kaufmann Adolf Moses zu Mainz, geboren zu Stein-Bockenheim am 3. Oktober 1886, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Moser", —
2. am 7. Juni wurde dem Wilhelm Peppel zu Ober-Seemen, geboren daselbst am 30. Juni 1919, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Heinrich", in der Reihenfolge: Heinrich Wilhelm — zu führen.

Dienstnachrichten.

1. Am 22. April wurde dem technischen Gehilfen bei der Saline und Badeanstalt zu Bad-Nauheim Leonhard Mentzer zu Bad-Nauheim die Stelle des Siedemeisters bei der Saline zu Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an, übertragen;
2. am 25. Mai wurde der Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz Heinrich Metzner zum Oberlehrer an dem Neuen Gymnasium zu Mainz vom 16. Mai an, —
3. an demselben Tage wurde der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Ludwig Schäfer zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz vom 16. Mai an — ernannt;
4. an demselben Tage wurde dem Mitglied und stellvertretenden Direktor des Oberversicherungsamtes Wilhelm Bohn die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat" verliehen;
5. am 26. Mai wurden den Lehrern Wilhelm Hachenberger und Philipp Mohr zu Dorheim, Kreis Friedberg, endgültig Lehrerstellen daselbst, —
6. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Rödelsperger zu Nieder-Florstadt, Kreis Friedberg, endgültig eine Lehrerstelle daselbst, —
7. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Schwarz zu Schlierbach, Kreis Bensheim, endgültig eine Lehrerstelle daselbst, —
8. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Josef Treffert aus Bensheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ilbenstadt, Kreis Friedberg, —

9. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Schweitzer aus Michelstadt eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Waldmichelbach, Kreis Heppenheim, —
10. am 27. Mai wurde der Schulamtsanwärterin Sophie Germann aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Klein-Linden, Kreis Gießen, —
11. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Luise Kratz aus Laubach eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Klein-Karben, Kreis Friedberg, —
12. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Anna Zimmermann aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Nierstein, Kreis Oppenheim, — übertragen;
13. an demselben Tage wurde Dr. Paul Sander zu Darmstadt zum ersten Beamten am Hessischen Landestheater zu Darmstadt mit der Amtsbezeichnung „Direktionsrat" vom 1. April an ernannt;
14. am 28. Mai wurde dem Lehrer Karl Schwarz zu Rainrod, Kreis Alsfeld, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
15. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Spahn zu Waldmichelbach eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Neckar-Steinach, Kreis Heppenheim, —
16. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Joseph Dederich zu Mosbach, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gustavsburg (Gemeinde Ginsheim), Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
17. am 31. Mai wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Amtsgerichtsrat Adolf Trümpert zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, —
18. an demselben Tage wurde der Ministerialkanzlist Heinrich Schminke zu Darmstadt zum Kanzleiinspektor bei dem Oberlandesgericht — ernannt;
19. an demselben Tage wurde dem Lehrer August Gemmer zu Fürstengrund, Kreis Erbach, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
20. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Arras zu Hebstahl, Kreis Erbach, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
21. an demselben Tage wurde dem Lehrer Anton Lorenz zu Guntersblum, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
22. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Wild zu Hahnheim, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
23. am 1. Juni wurde dem Lehrer Wilhelm Göttmann zu Eimsheim, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
24. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ernst Ludwig Schuster zu Gau-Bickelheim, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
25. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Schäfer aus Pfungstadt die Lehrerstelle an der Volksschule zu Langenthal, Kreis Heppenheim, — übertragen;
26. an demselben Tage wurden die Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen Margarete Fleck, Elisabeth Köhm, Marie Schalk und Josephine Uebel aus Mainz zu Lehrerinnen an der Höheren Mädchenschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, — ernannt;
27. am 2. Juni wurde dem Lehrer Jakob Pieler zu Haingrund, Kreis Erbach, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst übertragen;
28. an demselben Tage wurde der Kanzleiassistent Josef Schilling zu Mainz zum Registraturassistenten bei dem Landgericht zu Mainz, —
29. an demselben Tage wurde der Feinmechaniker Wilhelm Scheld zu Darmstadt zum Werkmeister des elektrotechnischen Instituts der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
30. am 3. Juni wurde dem Lehrer Adam Hager zu Balkhausen, Kreis Bensheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
31. an demselben Tage wurden den Lehrern Stephan Moos, August Stotz und Philipp Weber zu Lampertheim, Kreis Bensheim, endgültig Lehrerstellen an der evangelischen Volksschule daselbst, —
32. an demselben Tage wurden den Lehrern Karl Heller und Wilhelm Lang zu Nieder-Florstadt, Kreis Friedberg, endgültig Lehrerstellen an der Volksschule daselbst, —
33. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Klar zu Nieder-Weisel, Kreis Friedberg, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —

34. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Bäder zu Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, —
35. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Richard Bechtold aus Eckartsborn eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Lais, Kreis Schotten —
36. an demselben Tage wurde dem Lehrer Adam Born zu Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, —
37. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Gläser zu Gonsenheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, —
38. an demselben Tage wurde dem Lehrer Nikolaus Schwarzkopf zu Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ockenheim, Kreis Bingen, —
39. an demselben Tage wurde dem Lehrer Kaspar Franz Seyfried zu Ockenheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, — übertragen;
40. am 4. Juni wurde der Fabrikant Philipp Heim zu Offenbach zum Ergänzungsrichter an der Kammer für Handelssachen zu Offenbach für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921, —
41. an demselben Tage wurde der Kanzleidiener Adam Büchler zu Mainz zum Gefangenaufseher am Landgerichtsgefängnis zu Mainz — ernannt;
42. an demselben Tage wurde dem Lehrer Otto Wolf zu Hofheim, Kreis Bensheim, endgültig eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule daselbst, —
43. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Englert zu Bürstadt, Kreis Bensheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
44. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Pilger zu Rendel, Kreis Friedberg, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
45. an demselben Tage wurde dem Lehrer Eugen Zimmer zu Wisselsheim, Kreis Friedberg, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
46. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Birkenhauer zu Langwaden, Kreis Bensheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
47. an demselben Tage wurde dem Lehrer Leonhard Röder zu Hofheim i. R., Kreis Bensheim, endgültig eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule daselbst, —
48. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Heimburg aus Friedberg eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schlitz, Kreis Lauterbach, —
49. an demselben Tage wurde dem Hoflakai Friedrich Wilhelm Schüler zu Bad-Nauheim die Stelle eines Amtsgehilfen (Dieners) bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an, — übertragen;
50. am 7. Juni wurde an Stelle des aus dem Amte eines Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Polizeikommissare ausgeschiedenen Polizeidirektors i. R. Dr. Reinhart Oberregierungsrat Emmerling zu Darmstadt zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Vorstand des Polizeiamtes Darmstadt, Regierungsrat Dr. Wehner, zu dessen Stellvertreter, —
51. an demselben Tage wurde der Kanzlist bei dem Oberlandesgericht zu Darmstadt Heinrich Schröder zum Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 20. Juni an, —
52. am 8. Juni wurde der Landgerichtsrat beim Landgericht der Provinz Rheinhessen, Geheimer Justizrat August Hattemer zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, —
53. an demselben Tage wurde der Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, Landgerichtsrat Philipp Bechtold zu Mainz zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen — ernannt;
54. an demselben Tage wurden den Lehrern Jakob Burger und Wilhelm Grohe zu Nierstein endgültig Lehrerstellen an der katholischen Volksschule daselbst, —
55. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Büchler zu Rothenberg, Kreis Erbach, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
56. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Klein zu Nackenheim, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
57. an demselben Tage wurde dem Lehrer Hermann Noth zu Ober-Saulheim, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
58. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Reitz zu Undenheim, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —

59. an demselben Tage wurde dem Lehrer Peter Jos. Seipel zu Spiesheim, Kreis Oppenheim, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
60. an demselben Tage wurde dem Lehrer Jakob Wolf zu Aschbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Wöllstadt, Kreis Friedberg, —
61. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Gustav Held aus Groß-Zimmern eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Semd, Kreis Dieburg, — übertragen;
62. am 10. Juni wurde der Hilfsbeamte bei dem Staatskommissar der Hessischen Landeshypothekenbank, Revisor Hugo Ploch zu Darmstadt zum Ministerialamtmann bei dem Ministerium der Finanzen vom 1. April an ernannt:
63. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Gabel zu Haßloch, Kreis Groß-Gerau, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
64. an demselben Tage wurde dem Lehrer Adolf Melior zu Langen, Kreis Offenbach, endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst — übertragen;
65. am 11. Juni wurde der Badedirektor von Boehmer zu Bad-Nauheim, aus Anlaß der am 1. Juli 1920 in Kraft tretenden Änderung in der Organisation der Verwaltung des Bades Nauheim, zum Vorstand der Bad- und Kurverwaltung mit der Amtsbezeichnung „Bad- und Kurdirektor", mit Wirkung vom gleichen Tage an, ernannt;
66. an demselben Tage wurden den Lehrern Ludwig Knöß und Peter Klingler zu Erfelden, Kreis Groß-Gerau, endgültig Lehrerstellen an der Volksschule daselbst, —
67. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wendel Spalt zu Schneppenhausen, Kreis Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst — übertragen;
68. am 12. Juni wurde der Assistenzveterinärarzt Dr. Heinrich Leopold Monnard zu Gießen zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
69. an demselben Tage wurden die Assistenzveterinärärzte Dr. Ignaz Engelmann zu Nidda und Karl Blume zu Grünberg zu Kreisveterinärärzten, unter vorläufiger Belassung in ihrer jetzigen Dienststellung, mit Wirkung vom 1. Juli an, — ernannt;
70. an demselben Tage wurde der praktische Tierarzt Dr. Otto Schrauth zu Wald-Michelbach zum Assistenzveterinärarzt, mit Wirkung vom 1. Juli an, ernannt und mit Versehung der Stelle zu Waldmichelbach beauftragt;
71. an demselben Tage wurde der praktische Tierarzt Dr. Gustav Martin zu Langen zum Assistenzveterinärarzt, mit Wirkung vom 1. Juli an, ernannt und bis auf weiteres mit der Versehung des Kreisveterinäramts Mainz beauftragt;
72. an demselben Tage wurde der Lehrer an der Seminarschule zu Friedberg Philipp Koch zum Rektor, —
73. am 15. Juni wurden der Ministerialamtmann, Forstmeister Karl Ramspeck und der forsttechnische Beamte bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbüro, Forstmeister Dr. Karl Urstadt zu ständigen Hilfsarbeitern bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, mit dem Amtstitel „Forstrat", mit Wirkung vom 1. April an, —
74. an demselben Tage wurden der Stadtrechtsrat Adam Krapp zu Darmstadt zum ständigen Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen und der Gerichtsassessor Wilhelm Lucius zu Darmstadt zum ständigen Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Finanzrat", mit Wirkung vom 1. April an, —
75. an demselben Tage wurde der Finanzamtmann Karl Uhrig zu Darmstadt zum ständigen Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Finanzrat" vom 1. April an, —
76. an demselben Tage wurde der Verwaltungspraktikant Friedrich Wilhelm Heger zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Ministeriums des Innern, mit Wirkung vom 1. April an, —
77. an demselben Tage wurde der Finanzpraktikant August Oswald zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Landesamts für das Bildungswesen, mit Wirkung vom 1. April an, —
78. an demselben Tage wurde Heinrich Trautmann aus Klein-Bieberau zum Kanzleiassistenten bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;

79. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Paul Friedmann aus Seligenstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Froschhausen, Kreis Offenbach, übertragen;
80. am 16. Juni wurde der zweite Beamte bei der Landesversicherungsanstalt für Hessen, Regierungsrat Hermann von Bechtold zu Darmstadt zum Regierungsrat bei dem Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 1. Juni 1920 an, —
81. an demselben Tage wurde der Ministerialsekretär Karl Ballbracht zu Darmstadt zum Ministerialamtmann bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt, der Ministerialkanzlist Georg Engmann zu Darmstadt zum Kanzleiinspektor bei demselben Amt, der Hofkutscher Heinrich Heinz zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei demselben Amt und Wilhelm Schmidt zu Darmstadt zum Hauswart bei demselben Amt, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
82. an demselben Tage wurde der Ministerialobersekretär Wilhelm Merkel zu Darmstadt zum Vorstand der Buchhaltung des Landes-Ernährungsamtes und des Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamtes, mit Wirkung vom 1. April an, —
83. an demselben Tage wurde der Finanzpraktikant Friedrich Döll zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Landes-Ernährungsamtes und des Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamtes, mit Wirkung vom 24. Dezember 1919 an, —
84. an demselben Tage wurde der Hofsekretär Friedrich Engel zu Darmstadt zum Obersekretär bei der Landgestütsdirektion, mit Wirkung vom 1. April an, —
85. an demselben Tage wurde der Ministerialkanzlist Karl Ruppel zu Darmstadt zum Kanzleiinspektor beim Landes-Ernährungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
86. an demselben Tage wurde der Baupraktikant Philipp Bachmann zum Oberbausekretär bei der Kulturinspektion Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
87. an demselben Tage wurden die ständigen Arbeiter Friedrich Fromm, Georg Jost und Valentin Sturm zu Aufsehern an der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Darmstadt, sämtlich vom 1. April an, — ernannt.

Dienstentlassungen.

1. Am 11. Juni wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Rumpenheim, Kreis Offenbach, Elli Witthohn auf ihr Nachsuchen vom 1. Juli an aus dem Schuldienste, —
2. am 23. Juni wurde der ordentliche Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität Gießen D. Hermann Gunkel zu Gießen auf sein Nachsuchen vom 1. Oktober an — entlassen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 20. Juli 1918 der Lehrer Jean Epplé zu Nieder-Roden;
2. am 11. August 1918 der Lehrer Georg Gieg zu Zell, Kreis Alsfeld;
3. am 27. November 1919 der Lehrer i. R. Mathäus Winkler zu Ober-Flörsheim;
4. am 31. Dezember 1919 der Universitätsprofessor, Geheimer Kirchenrat D. Dr. Samuel Eck zu Gießen;
5. am 2. Januar der Gütervorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Josef Becker zu Mainz;
6. am 4. Januar der Gütervorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Augustin Friedsam zu Mainz;
7. am 9. Januar der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Arnold zu Worms;
8. am 15. Januar die Lehrerin i. R. Oktavie Reh zu Darmstadt;
9. am 19. Januar der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Josef Wagner zu Gaulsheim;
10. am 22. Januar der Eisenbahnobersekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Hermann Kottler zu Darmstadt;
11. am 28. Januar der Bahnsteigschaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Wölfelschneider zu Darmstadt;

12. am 30. Januar der Lademeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Schad zu Gustavsburg;
13. am 1. Februar der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Michael Roßkopf zu Mainz;
14. am 6. Februar der Schaffner i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Hartmann zu Grünberg;
15. am 13. Februar der Gendarm i. R. Michael Poth, zuletzt in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Alzey;
16. am 14. Februar der Magazinaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Franz zu Darmstadt;
17. am 16. Februar der Bahnhofswärter i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ambrosius Kraß zu Kempten;
18. am 17. Februar der Lehrer an der Volksschule zu Crumstadt, Kreis Groß-Gerau, Wilhelm Henkel;
19. an demselben Tage der Lokomotivheizer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Dehler zu Holzhausen (Oberhessen);
20. am 18. Februar der Oberamtsrichter i. R. Hermann Geilfuß zu Frankfurt a. M.;
21. an demselben Tage der Lehrer i. R. Wilhelm Bergk von Groß-Eichen, zuletzt zu Gießen;
22. an demselben Tage der Bahnhofsaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Kunz zu Hergershausen;
23. am 22. Februar der ordentliche Professor i. R., Geheimerat Dr. Hermann Siebeck zu Gießen;
24. am 26. Februar der Rottenführer i. R. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Schnellbacher zu Höchst i. O.;
25. am 2. März der Dammwärter Karl Horst zu Stockstadt a. Rh.;
26. am 3. März der Lehrer an der Volksschule zu Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, Heinrich Klimm;
27. an demselben Tage der Hochbauaufseher i. R. Andreas Dorn zu Laubenheim;
28. am 5. März der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Otto Wolff zu Nidda;
29. am 8. März der ordentliche Professor der Landesuniversität Dr. Wilhelm Bousset zu Gießen;
30. am 11. März der Bahnwärter i. R. Jakob Schöne zu Lich;
31. am 13. März der Universitätsprofessor, Geheimer Medizinalrat Dr. Hans Strahl zu Gießen;
32. am 14. März der Weichensteller i. R. in der Hessisch Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Massoth zu Bürstadt;
33. am 24. März der Kreisgeometer Franz Jakob Sax zu Höchst i. O.;
34. am 26. März der Lehrer i. R. Friedrich Gerold zu Zwingenberg a. d. B.;
35. am 28. März der Lehrer Karl Theodor Massing zu Laubenheim, Kreis Mainz;
36. am 31. März der Lehrer i. R. Philipp Lewalder zu Darmstadt;
37. am 1. April der Werkmeister der chirurgischen Klinik zu Gießen Ludwig Nikolaus;
38. an demselben Tage der Kanzleidiener i. R. Louis Dubberke zu Darmstadt;
39. am 5. April der Lehrer Michael Frieß an der Volksschule zu Mainz;
40. an demselben Tage der frühere Winzer bei der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim Wilhelm Heid;
41. am 6. April der Gendarmeriewachtmeister i. R. Friedrich August Gerlach zu Butzbach;
42. am 8. April der Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, Geheimer Justizrat Wilhelm Sander;
43. an demselben Tage der Kreisgeometergehilfe i. R. Karl Neuschäffer zu Groß-Umstadt;
44. am 11. April der Bausekretär Adolf Wilhelm Heß zu Bensheim;
45. am 12. April der Katasteramtsgehilfe i. R. Johannes Gramlich zu Darmstadt;
46. am 15. April der Oberlehrer i. R., Professor Rudolf Drehwald zu Groß-Umstadt;
47. am 17. April der Amtsgerichtssekretär Johannes Heckmann zu Ober-Ingelheim;
48. an demselben Tage der Gerichtsvollzieher i. R. Johannes Zacheis zu Darmstadt;
49. am 21. April der Kreisdiener i. R. Hartmann Wilhelm Ostheim zu Bensheim;
50. am 25. April der Baurat i. R. Paul Lucius zu Gonsenheim.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 23. Juli 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. (S. 113.) — 2. Bekanntmachung, die Neuwahl des Vorstandes der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte betreffend. (S. 115.) — 3. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma „Dajag" Deutsche Autogen-Industrie A.-G. in Düsseldorf-Gerresheim). (S. 115.) — 4. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg genehmigten Umlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 116.) — 5. Dienstnachrichten. (S. 116.)

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des I. Halbjahres 1920 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1	Frau Staatsrat Dr. Eduard von Pander Wwe., Mathilde, geb. zur Hosen in Darmstadt	1. Stadt Darmstadt 2. Reformierte Gemeinde der Stadt Frankfurt a. M.	50 000 ℳ 5 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
2	Ortsausschuß für Kriegsfürsorge in Schotten	Gemeinde Schotten	10 000 ℳ	Schenkung zur Errichtung eines Krankenhauses.
3	Wirklicher Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Georg Gaffky in Gießen	Stadt Gießen	10 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung. Die Zinsen des Kapitals sind alljährlich zu wohltätigen Zwecken zu verwenden.
4	Leonhard Claes Wwe., Anna Barbara, geb. Hormuth, in Bensheim	1. Evangelische Kirchengemeinde zu Bensheim	Ein Wohnhaus mit etwa $^2/_5$ des Inventars sowie 40 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung zur Errichtung eines Kinderheims „Annastift".
		2. Hospital zu Bensheim	10 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung mit verschiedenen Verpflichtungen.
5	Frau Gutsbesitzer Luise Günther Wwe., geb. Muth, in Mettenheim	Evangelische Kirche in Mettenheim	10 000 ℳ	Schenkung zur Anschaffung von 2 neuen Bronzeglocken und einer Gedenktafel für die Gefallenen und Vermißten.
6	Wirklicher Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Georg Gaffky in Gießen	Universität Gießen	10 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
7	Katharina Hill in Neustadt i. O.	Katholische Kirche St. Ludwig in Darmstadt	55 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung mit verschiedenen Verpflichtungen.
8	Oberregierungsrat Paul Emmerling in Darmstadt	Stadt Darmstadt	50 000 ℳ	Stiftung zugunsten eines Ferienheims für bedürftige Kinder.

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
9	Maria Freiin von Fechenbach-Laudenbach nebst deren Geschwistern in Dieburg	St. Rochusanstalt in Dieburg	28 560 ℳ	Schenkung.
10	Kommerzienrat Böhringer in Nieder-Ingelheim	Evangelische Gemeinde in Nieder-Ingelheim	10 000 ℳ	Als Kapitalstock für eine Schwesternstation.
11	Beigeordneter Philipp Best II. in Armsheim	Evangelische Kirchenkasse in Armsheim	10 000 ℳ	Zur Erbauung einer Kinderschule.
12	Beigeordneter Geh. Kommerzienrat Haffner in Mainz	Stadt Mainz	10 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung als „Beigeordneter Eugen Haffner-Stiftung".
13	Dr. F. D. Bittinger in New-York	Evangelische Kirchengemeinde in Zwingenberg	13 444 ℳ	Letztwillige Zuwendung zur Erneuerung und Instandhaltung der Kirche und des Friedhofs.
14	Fräulein Elise Hahn in Darmstadt	Stadt Darmstadt	31 765,87 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
15	Privatmann Carl Salomon Levinger in Mainz	1. Stadt Mainz	43 580 ℳ	Letztwillige Zuwendung als „Carl und Jeny Levinger-Stiftung" mit verschiedenen Verpflichtungen.
		2. Israelitischer Hospitalverein in Mainz	16 420 ℳ	Desgleichen.
		3. Israelitische Religionsgemeinde in Mainz	15 140 ℳ	Desgleichen.
16	Frau Olga Wüst, geb. Bergstraeßer, in Berlin	Stadt Worms	25 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung als „Postdirektor Friedrich Wüst Eheleute-Stiftung" mit verschiedenen Verpflichtungen.
17	Oberstleutnant Liebrecht in Bodenheim	Evangelische Gemeinde Bodenheim-Nackenheim	50 000 ℳ in Kriegsanleihe	Stiftung zum Bau beziehungsweise Kauf eines Pfarrhauses.
18	Ungenannt	Evangel. Gesamt-Kirchengemeinde in Darmstadt	10 000 ℳ	Stiftung „zum Besten der Gesamtkirchengemeinde der Stadt Darmstadt".
19	Friedrich Ohlsen in Darmstadt	Diakonissenhaus Elisabethenstift in Darmstadt	ca. 12 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
20	Ehefrau Gustav Mayer in Mainz	Stadt Mainz	30 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung mit verschiedenen Verpflichtungen.
21	Ottilie Bauer in Darmstadt	Diakonissenhaus Elisabethenstift in Darmstadt	90 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
22	Berthold Bendheim in New-York	Israelitische Religionsgemeinde in Zwingenberg	20 000 ℳ	Schenkung mit gewisser Beschränkung.
23	Elisabeth Weis, geb. Jakob, in Dexheim	Kaplaneifonds in Dexheim	5 100 ℳ	Stiftung.
24	Lutherisches National-Konzil in Amerika	Diakonissenhaus Elisabethenstift in Darmstadt	100 000 ℳ	Schenkung.
25	Witwe Margarete Bruder, geb. Gell, in Offenbach	Kongregation der Schwestern von der göttlichen Vorsehung in Mainz	Eine Hofreite im Werte von 42 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung.
26	Lutherische Jowa-Synode in Nord-Amerika	Diakonissenhaus Elisabethenstift in Darmstadt	46 000 ℳ	Schenkung.
27	Lutherische Synode von Jowa u. a. O. in Nord-Amerika	Desgleichen	42 000 ℳ	Schenkung.

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
28	Kommerzienrat Georg Ferdinand Pfaltz in Offenbach a. M.	Stadt Offenbach	50 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung. Die Zinsen sollen an verschämte Arme in Offenbach verteilt werden.
29	Firma W. J. D. Valckenberg G. m. b. H. in Worms	Stadt Worms	10 000 ℳ	Schenkung zum Besten der „Valckenberg-Vollermann-Stiftung für Genesende".
30	Beigeordneter Adolf Levi in Alzey	Stadt Alzey	12 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung für bedürftige Schüler der Stadt Alzey.
31	Gustav Mayer Ehefrau in Mainz	Israelitische Religionsgemeinde in Mainz	200 000 ℳ	Letztwillige Zuwendung mit verschiedenen Verpflichtungen unter dem Namen „Frau Jenny Mayer-Stiftung".
32	Fabrikant Heinrich Meyer in Joinville Sta. Katharina	Evangelische Stadtgemeinde Darmstadt	10 000 ℳ	Schenkung.
33	Ungenannt	Stadt Bensheim	10 000 ℳ	Schenkung zugunsten minderbemittelter, begabter Schüler für den Besuch höherer Schulen.
34	Jowa-Synode in Nord-Amerika	Diakonissenhaus Elisabethenstift in Darmstadt	15 000 ℳ	Schenkung.

Darmstadt, den 10. Juli 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Neuwahl des Vorstandes der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, die Neuwahl des Vorstandes der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte betreffend, vom 1. September 1916 (Reg.-Bl. 1916, Beilage S. 121 u. 122) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Altbürgermeisters Nuß, Gernsheim, in der Provinzialtagssitzung vom 18. Mai 1920 der Geschäftsführer Peter Feutner in Trebur zum Mitglied des Vorstandes gewählt worden ist.

Darmstadt, den 28. Juni 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma „Dajag" Deutsche Autogen-Industrie A. G. in Düsseldorf-Gerresheim).

Der Firma „Dajag" Deutsche Autogen-Industrie Akt.-Ges. in Düsseldorf-Gerresheim werden ihre Azetylenapparate B 2—B 4, System „Dajag", mit 2,4 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 51 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen, sowie ihre Azetylenapparate, in den Größen B 2—B 5 mit 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 36 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen zugelassen.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Rheinischen Dampfkesselüberwachungsvereins in Düsseldorf erkennen läßt.

Darmstadt, den 26. Juni 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Übersicht der in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg genehmigten Umlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Babenhausen	1100	440 200	949,20	12,28	58,914	
2	Dieburg	1000	2 640 200	7432,50	1,655	7,574	
3	Fränkisch-Crumbach	800	1 237 100	5907,00	1,496	10,41	
4	Groß-Bieberau	1500	841 100	2496,20	6,514	38,15	
5	Groß-Umstadt	800	970 100	2559,00	3,598	17,623	Der Voranschlag ist für Rechnungsjahr 1918/20 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
6	Groß-Zimmern	900	784 700	2012,60	5,154	24,624	
7	Habitzheim	67	170 500	191,00	2,459	13,13	Der Voranschlag ist für Rechnungsjahr 1917/19 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
8	Hergershausen	300	358 100	857,70	3,846	18,901	Wie zu Ord.-Nr. 7.
9	Lengfeld	400	422 000	981,00	4,918	19,62	Desgleichen.
10	Ober-Klingen	100	48 600	91,00	10,235	55,24	Desgleichen.
11	Reinheim mit Überau	1500	758 800	1658,00	9,223	48,26	Desgleichen.
12	Sickenhofen	34	107 300	210,60	1,529	8,358	Desgleichen.
13	Urberach	175	126 300	211,00	5,930	47,440	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten beziehungsweise für die Monate September, November 1919, Januar und März 1920 stattfinden soll.

Dieburg, den 30. Juni 1920. **Hessisches Kreisamt Dieburg.**

In Vertretung: Freiherr Schenk.

Dienstnachrichten.

1. Am 16. Juni wurde dem Schulamtsanwärter Ludwig Schweizer aus Weitengesäß die Lehrerstelle an der Volksschule zu Rehbach, Kreis Erbach, —
2. am 17. Juni wurde dem Lehrer Georg Andre zu Ober-Saulheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schwabsburg, Kreis Oppenheim, —

3. an demselben Tage wurde dem Lehrer Franz Braun endgültig eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
4. an demselben Tage wurde dem Lehrer Eduard Gerhardt endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dudenrod, Kreis Büdingen, —
5. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Hänsel endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bleichenbach, Kreis Büdingen, —
6. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Jakobi endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lißberg, Kreis Büdingen, —
7. an demselben Tage wurde dem Lehrer Albrecht Jung endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gammelsbach, Kreis Erbach, —
8. an demselben Tage wurde dem Lehrer Hermann Knaus endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bindsachsen, Kreis Büdingen, —
9. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ernst Klenk endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eckartshausen, Kreis Büdingen, —
10. an demselben Tage wurde dem Lehrer Michael Müllbach endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Engelthal, Kreis Büdingen, —
11. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Scheid endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Düdelsheim, Kreis Büdingen, — übertragen;
12. an demselben Tage wurde der Militäranwärter und Hilfsdiener Karl Hahn zu Gießen zum Amtsgehilfen bei dem hessischen Amtsgericht Gießen, —
13. am 18. Juni wurde der bisher provisorisch mit der Leitung der Zentralstelle zur Förderung der Volksbildung und Jugendpflege in Hessen beauftragte Lehrer Heinrich Hassinger zu Darmstadt zum Direktor dieser Zentralstelle, mit Wirkung vom 1. April an, —
14. an demselben Tage wurde Heinrich Muth zu Gießen zum Werkmeister an der chirurgischen Klinik und der Klinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;
15. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Dingeldey endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bechtheim, Kreis Worms, —
16. an demselben Tage wurde dem Lehrer Christian Grünewald endgültig eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ginsheim, Kreis Worms, —
17. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Keller endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bersrod, Kreis Gießen, —
18. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Nicolai endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alten-Buseck, Kreis Gießen, —
19. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Roth endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kestrich, Kreis Alsfeld, —
20. an demselben Tage wurde dem Lehrer Joseph Sahm endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biblis, Kreis Bensheim, —
21. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Storck endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Osthofen, Kreis Worms, —
22. an demselben Tage wurde dem Lehrer Valentin Stumpf endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Burkhardsfelden, Kreis Gießen, — übertragen;
23. am 21. Juni wurde der Kreisveterinärarzt, Veterinärrat Johannes Nuß zu Rimbach zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Darmstadt ernannt;
24. an demselben Tage wurde dem Lehrer Leonhard Huth endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wackernheim, Kreis Bingen, —
25. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Keil eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hering, Kreis Dieburg, —
26. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Kuschke endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Niedernhausen, Kreis Dieburg, —
27. an demselben Tage wurde dem Lehrer Franz Mohr endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gensingen, Kreis Bingen, —
28. an demselben Tage wurde dem Lehrer Richard Roth endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, —

29. an demselben Tage wurde dem Lehrer Martin Sallwey endgültig eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bingen, —
30. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Steinbach endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wersau, Kreis Dieburg, —
31. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Weiß endgültig eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bensheim — übertragen;
32. am 22. Juni wurden der außeretatsmäßige ordentliche Professor Dr. Albert Jesionek zu Gießen zum ordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, und zwar für das Fach für Haut- und Geschlechtskrankheiten, der außeretatsmäßige ordentliche Professor Dr. Karl von Eicken zu Gießen zum ordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, und zwar für das Fach für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten, der etatsmäßige außerordentliche Professor Dr. Christian Rauch zu Gießen zum ordentlichen Professor für das Fach der mittleren und neueren Kunstgeschichte bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
33. an demselben Tage wurde der Professor Dr. Edmund Stiasny zu Darmstadt zum ordentlichen Professor für Lederchemie an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
34. an demselben Tage wurden Dr. Friedrich List zu Straßburg i. E. und der Hilfsbibliothekar Dr. Heinrich Schneider zu Gießen zu Bibliothekaren an der Landesuniversität Gießen, sowie der Apothekenverwalter Artur Prybill zu Gießen zum Oberapotheker an der Apotheke der Universitätskliniken zu Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
35. an demselben Tage wurden der Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Dieburg Dr. Adolf Beck zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Oberlehrer Erwin Berninger zum Oberlehrer am Gymnasium zu Worms, Oberlehrer Friedrich Curletti zum Oberlehrer an der Realschule zu Langen, Oberlehrer Ferdinand Dern zum Oberlehrer am Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Oberlehrer Heinrich Eidebenz zum Oberlehrer an der Goetheschule (Realschule) zu Neu-Isenburg, Oberlehrer Ludwig Emrich zum Oberlehrer am Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Oberlehrer Georg Goes zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Heppenheim, Oberlehrer Dr. Ludwig Gombert zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Darmstadt, die Oberlehrer Georg Haas und Dr. Ludwig Hartmann zu Oberlehrern an der Realschule und dem Progymnasium zu Dieburg, Oberlehrer Otto Heid zum Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Oberlehrer Siegfried Jacob zum Oberlehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Oberlehrer Dr. Siegfried Kann zum Oberlehrer am Landgraf-Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, Oberlehrer Franz Kieffer zum Oberlehrer am Gymnasium zu Worms, der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Heinrich Klump zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Darmstadt, Oberlehrer Dr. Heinrich Koch zum Oberlehrer an der Goetheschule (Realschule) zu Neu-Isenburg, die Oberlehrer Friedrich Kreutzer und Dr. Bernhard Magsaam zu Oberlehrern an der Ernst-Ludwig-Schule (Realschule) zu Bad-Nauheim, Oberlehrer Dr. Wilhelm Malzan zum Oberlehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Oberlehrer Dr. Anton Plank zum Oberlehrer an der Realschule zu Grünberg, Oberlehrer Friedrich Schwarz zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, Oberlehrer Franz Spang zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz, Oberlehrer Wilhelm Stein zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Heppenheim, Oberlehrer Georg Trautmann zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
36. an demselben Tage wurden Oberlehrer Dr. Ferdinand Bezold (seither zu Mühlhausen) zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Oberlehrer Karl Bezold (seither zu Straßburg) zum Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim, Studienrat Dr. Karl Börschinger (seither zu Hagenau) zum Oberlehrer am Gymnasium zu Worms, Studienrat Dr. F. Bücking (seither zu Metz) zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Studienrat Heinrich Lettenberger (seither zu Oberehnheim) zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, Oberlehrer Karl Page (seither zu Colmar) zum Oberlehrer an der Handelsrealschule zu Mainz, Oberlehrer Franz Otto Wirth (seither zu Straßburg) zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld, Lehramtsassessor Dr. Robert Bach aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Lehramtsassessor Wilhelm

Berghäuser aus Mainz zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor August Blum aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Realschule zu Michelstadt, Lehramtsassessor-Dr. Friedrich Boller aus Gräfenhausen zum Oberlehrer am Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Lehramtsassessor Dr. Karl Burk aus Klein-Steinheim zum Oberlehrer, Lehramtsassessor Hermann Buß aus Eberstadt, Kreis Gießen, zum Oberlehrer an der Realschule zu Schotten, Lehramtsassessor Dietrich Eberhard aus Monsheim zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Lehramtsassessor Eugen Eckes aus Nieder-Olm zum Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Lehramtsassessor Dr. Ludwig Escher aus Brensbach zum Oberlehrer am Alten Gymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor Friedrich Frank aus Laubach zum Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum zu Laubach, Lehramtsassessor Wilhelm Gimbel aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Lehramtsassessor Dr. Gustav Göttelmann aus Alzey zum Oberlehrer an der Realschule zu Wimpfen, Lehramtsassessor Alfred Graf aus Lorsch zum Oberlehrer am Gymnasium zu Worms, Lehramtsassessor Dr. Karl Grünewald aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Wilhelm Hahn aus Oberndorf zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Gießen, Lehramtsassessor Heinrich Hilsdorf aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Lehramtsassessor Valentin Jennewein aus Abenheim zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Lehramtsassessor Richard Jochem aus Laubach zum Oberlehrer an der Realschule zu Langen, Lehramtsassessor Wilhelm Jüdicke aus Mainz zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor Paul Kadel aus Birkenfeld zum Oberlehrer, Lehramtsassessor Dr. Georg Kemmerer aus Klein-Auheim zum Oberlehrer an der Schillerschule zu Friedberg, Lehramtsassessor Dr. Hans Keym aus Eckelsheim zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor Dr. Wilhelm Krämer aus Bullau zum Oberlehrer, Lehramtsassessor Dr. Heinrich Kreickemeier aus Darmstadt zum Oberlehrer am Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, Lehramtsassessor Fritz Lenhardt aus Worms zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Dr. Otto Lenz aus Atzenhain zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Lehramtsassessor Jakob Lind aus Leiselheim zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Lehramtsassessor Hans Listmann aus Wiesbaden zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, Lehramtsassessor Adolf Lutz aus Armsheim zum Oberlehrer an der Handelsrealschule zu Mainz, Lehramtsassessor Eduard Mag aus Mainz zum Oberlehrer, Lehramtsassessor Karl Neukummeter aus Mettenheim zum Oberlehrer am Neuen Gymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor Friedrich Pfersdorff aus Darmstadt zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Darmstadt, Lehramtsassessor Friedrich Ploch aus Alsfeld zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld, Lehramtsassessor Dr. Heinrich Rausch aus Herbstein zum Oberlehrer an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Wilhelm Roth aus Jugenheim a. d. B. zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Lehramtsassessor Heinrich Sack aus Laubach zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Rüsselsheim, Lehramtsassessor Dr. Friedrich Sandels aus Framersheim zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, Lehramtsassessor Georg Schab aus Butzbach zum Oberlehrer am Lehrerseminar zu Friedberg, Lehramtsassessor Georg Schlierbach aus Bieber zum Oberlehrer am Gymnasium zu Offenbach, Lehramtsassessor Dr. Hans Schmidt aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Eleonorenschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Konrad von der Schmitt aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Fritz Schömer aus Pfungstadt zum Oberlehrer an der Eleonorenschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Dr. Georg Schorn aus Mainz zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Lehramtsassessor Dr. Friedrich Schreiter aus Worms zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Lehramtsassessor Dr. Ludwig Schuster aus Höchst, Kreis Büdingen, zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach, Lehramtsassessor Ernst Sinn aus Wimpfen a. N. zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Lehramtsassessor Dr. Peter Stautz aus Mainz zum Oberlehrer an der Handelsrealschule zu Mainz, Lehramtsassessor Gottfried Stratemeyer aus Mainz zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor Heinrich Strauch aus Reinheim zum Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, Lehramtsassessor Dr. Albert Streuber aus Schlitz zum

Oberlehrer an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Peter Trietsch aus Reichelsheim i. O. zum Oberlehrer am Gymnasium zu Bensheim, Lehramtsassessor Emil Vogel aus Reinheim zum Oberlehrer an der Realschule zu Groß-Gerau, Lehramtsassessor Dr. Heinrich Völker aus Dieburg zum Oberlehrer, Lehramtsassessor Dr. Theodor Walger aus Nieder-Ramstadt zum Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, Lehramtsassessor Dr. Adolf Weiß aus Oberlahnstein zum Oberlehrer an der Realschule zu Schotten, Lehramtsassessor Dr. Kurt Weißmann aus Reichelsheim i. O. zum Oberlehrer am Gymnasium zu Bensheim, Lehramtsassessor Wilhelm Wiener aus Armsheim zum Oberlehrer an der Realschule zu Lauterbach, Lehramtsassessor Fritz Wurm aus Langen zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Lehramtsassessor Ludwig Zerbes aus Mainz zum Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Lehramtsassessor Gustav Zwißler aus Bensheim zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Bensheim und die Lehramtsassessorin Ida Zimmermann aus Worms zur Oberlehrerin an der Eleonorenschule zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —

37. an demselben Tage wurden Realschuldirektor Anton Lucas (seither zu Rombach) zum Oberlehrer am Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen, Oberlehrer Friedrich Wilhelm Schaum (seither zu Hagenau) zum Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Lehramtsassessor Nikolaus Dechent aus Stadecken zum Oberlehrer an der Realschule zu Wimpfen, Lehramtsassessor Dr. Wilhelm Grosch aus Mainz zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach, Lehramtsassessor Peter Janson aus Mainz zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor Dr. Ernst Schmid aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Lehramtsassessor Heinrich Scholl aus Worms zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 12. April an, —

38. an demselben Tage wurde Lehramtsassessor Otto Erdmann aus Duisburg zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, mit Wirkung vom 27. April an, —

39. an demselben Tage wurden Lehramtsassessor Dr. Albert Chambré aus Ettingshausen vom 1. April an zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Vilbel und vom 10. Mai an zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, Lehramtsassessor Heinrich Clarius aus Lindheim vom 1. April an zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Buchschlag und vom 12. April an zum Oberlehrer an der Realschule zu Langen, Lehramtsassessor Adolf Clotz aus Altenschlirf vom 1. April an zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen und vom 12. April an zum Oberlehrer an der Realschule zu Butzbach, Lehramtsassessor Dr. Heinrich Hahn aus Worms vom 1. April an zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey und vom 12. April an zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, Lehramtsassessor Anton Hainstadt aus Oppershofen vom 1. April an zum Oberlehrer am Ernst-Ludwig-Seminar zu Bensheim und vom 12. April an zum Oberlehrer am Gymnasium zu Bensheim, Lehramtsassessor Dr. Jakob Freiherr Gedult von Jungenfeld aus Mainz vom 1. April an zum Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule zu Offenbach und vom 12. April an zum Oberlehrer am Alten Gymnasium zu Mainz, Lehramtsassessor Heinrich Müller aus Eberstadt, Kreis Gießen, vom 1. April an zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Pfungstadt und vom 12. April an zum Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Lehramtsassessor Dr. August Naujoks aus Frankfurt a. M. vom 1. April an zum Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt und vom 12. April an zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Darmstadt, Lehramtsassessor Dr. Robert Scheuermann aus Freiensteinau vom 1. April an zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Darmstadt und vom 12. April an zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, Lehramtsassessor Dr. Robert Schütz aus Mühlheim a. d. Ruhr vom 1. April an zum Oberlehrer an der Realschule zu Lauterbach und vom 31. Mai an zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Vilbel und Lehramtsassessor Karl Wallschmidt aus Grünberg vom 1. April an zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Vilbel und vom 1. Juni an zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach — ernannt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 30. Juli 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Autogena-Werke Ernst Stahl in Stuttgart) (S. 121.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 122.) — 3. Namensveränderungen. (S. 122.) — 4. Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. (S. 123.) — 5. Dienstnachrichten. (S. 123.) — 6. Ruhestandsversetzungen. (S. 128.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Autogena-Werke Ernst Stahl in Stuttgart).

Der Firma Autogena-Werke Ernst Stahl in Stuttgart werden ihre Azetylenschweißapparate Modell L in den Größen 1 und 2 mit 2 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen unter der Typennummer J 58, sowie in den Größen 1—5 mit 2, 4, 6, 8 und 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter der Typennummer A 43 zugelassen.

Ferner sind die Größen 3—5 mit den Stundenleistungen von 3000, 4000 und 4500 Litern Gas von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung befreit.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart erkennen läßt, und im übrigen der Apparatgröße entsprechend die Angaben folgender Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten

Größe	1	2	3	4	5
Karbidfüllung in kg	2	4	6	8	10
Höchste Stundenleistung in l	2000	2400	3000	4000	4500
Nutzbarer Gasglockeninhalt in l	85	155	230	360	520
Typennummer	J 58 oder A 43	J 58 oder A 43	A 43	A 43	A 43
Lfd. Fabriknummer					
Jahr der Anfertigung					

Darmstadt, den 16. Juli 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
Dr. Fulda.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Nachtrags-Umlagen-bedarf ℳ	Ausschlagskoeffizient in Pfennig*) auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Erhebungsziele	Bemerkungen
1	Allendorf a. d. Lahn	6 150	23,077	152,380	2	
2	Bellersheim	7 000	23,883	109,503	2	
3	Birklar	3 848	32,645	174,657	1	
4	Burkhardsfelden	3 000	20,929	104,325	1	
5	Daubringen	4 700	24,208	136,150	1	
6	Eberstadt	11 230	42,000	247,800	2	
7	Garbenteich	7 289	27,957	174,786	1	
8	Geilshausen	2 670	19,478	93,669	3	
9	Grüningen	4 750	39,525	200,673	1	
10	Gießen	996 189	44,800	256,000	2	
11	Hausen	2 250	30,406	146,497	1	
12	Inheiden	3 000	16,827	102,131	2	
13	Klein-Linden	10 300	25,792	182,430	1	
14	Langgöns	16 200	20,424	116,641	2	
15	Obbornhofen	7 625	19,258	125,526	2	
16	Ober-Hörgern	3 751	21,660	147,700	1	
17	Saasen	4 187	29,341	167,381	1	
18	Treis-Horloff	2 553	26,391	167,830	1	
19	Utphe	4 000	12,303	74,358	2	
20	Watzenborn	2 250	33,405	203,970	1	
21	Weitershain	4 115	23,271	161,150	2	
22	Winnerod	834	18,979	84,931	2	
23	Feldgemarkung Feldheim	600	7,896	43,106	1	

*) Für Hauptausschlag und Nachträge.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat April geschehen ist.

Gießen, den 20. Mai 1920.

Hessisches Kreisamt Gießen.
In Vertretung: Dr. Heß.

Namensveränderungen.

1. Am 9. Juni wurde dem Johann Georg Gremm zu Heppenheim, geboren daselbst am 13. Januar 1914, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rink", —
2. am 15. Juni wurde der Ilse Weber zu Bischofsheim, geboren daselbst am 25. November 1919, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Erna", in der Reihenfolge: Ilse Erna, —
3. am 18. Juni wurde dem Kaspar Werner zu Romrod, geboren am 6. Mai 1885 zu Tann, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl", in der Reihenfolge: Karl Kaspar, —
4. am 24. Juni wurde dem Alfred Friedrich Sames, geboren zu Hamburg am 11. September 1914, und dem Ewald Walter Sames, geboren daselbst am 30. Oktober 1915, beide wohnhaft zu Hamburg, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Niemeyer", —

5. am 25. Juni wurde dem Adam Wilhelm Steitz zu Langen, geboren daselbst am 1. Februar 1920, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Ludwig", in der Reihenfolge: Ludwig Adam Wilhelm, —
6. am 3. Juli wurde der Anna Maria Elisabeth Germeroth zu Pfeddersheim, geboren daselbst am 26. April 1920, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Johanna", in der Reihenfolge: Johanna Anna Maria Elisabeth, — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1. Am 17. Juni wurde der Gerichtsassessor Dr. Otto Deppich zu Worms zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Worms und der Kammer für Handelssachen zu Worms, —
2. an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Sturmfels zu Groß-Umstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Reinheim, nachdem er die Zulassung bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt aufgegeben hat, —
3. am 28. Juni wurde der Rechtsanwalt, Geheimer Justizrat Dr. Karl Joseph Reinach zu Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Mainz — zugelassen.

Dienstnachrichten.

1. Am 26. Mai wurde der Finanzpraktikant Georg Bauder zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Staatsministeriums, mit Wirkung vom 24. Dezember 1919 an, —
2. an demselben Tage wurde der frühere Hoflakai Karl Hupe zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei dem Staatsministerium, mit Wirkung vom 1. April an, —
3. am 15. Juni wurden der Ministerialamtmann Robert Freiherr Löw von und zu Steinfurth und der Kreisamtmann Paul Stimmel zu ständigen Hilfsarbeitern bei dem Staatsministerium mit der Amtsbezeichnung „Legationsrat", mit Wirkung vom 1. April an, —
4. an demselben Tage wurden der Rat der Oberrechnungskammer, Geheimer Oberrechnungsrat Adolf Schläger zum Direktor bei der Oberrechnungskammer als Stellvertreter des Präsidenten, der Oberrechnungsrevisor bei der I. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer Wilhelm Boll, unter Belassung des Charakters als „Rechnungsrat", zum Oberrevisor bei der genannten Justifikaturabteilung, der Kanzlist bei der Oberrechnungskammer Ludwig Bernhard zum Sekretär bei der Oberrechnungskammer, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
5. an demselben Tage wurden der frühere Kanzleisekretär beim Bezirksarchiv von Lothringen zu Metz Friedrich Lang zum Büroassistenten bei dem Staatsarchiv, der frühere Hofzimmerwärter Friedrich Braun zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei dem Staatsarchiv, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
6. an demselben Tage wurde der Schreibgehilfe Ludwig Lamp zum Kanzleisekretär bei der Gesandtschaft zu Berlin, mit Wirkung vom 1. April an, —
7. am 17. Juni wurde der Buchhalter und Registrator bei dem Staatsministerium Philipp Spamer, unter Belassung des Charakters als „Rechnungsrat", zum Vorstand der Registratur des Staatsministeriums, mit Wirkung vom 1. April an, —
8. am 18. Juni wurden der Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Wilhelm Jöckel zum Ministerialobersekretär bei dem Staatsministerium, der Kanzlist bei dem Staatsministerium Karl Kling zum Ministerialoberassistenten, der Kanzleiassistent bei dem Staatsministerium Karl Ernst Wiener zum Kanzleisekretär, der Militäranwärter Otto Keller zu Darmstadt zum Kanzleiassistenten bei dem Staatsministerium, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
9. an demselben Tage wurde der Ministerialsekretär bei der Buchhaltung der Ministerien des Innern und der Justiz Werner Tönges zum Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —

10. an demselben Tage wurde der Kanzleiassistent Karl Lautenschläger zu Darmstadt zum Registrator bei dem Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht, —
11. an demselben Tage wurde der Kanzleiassistent Karl Reiß zu Darmstadt zum Registrator bei der Staatsanwaltschaft zu Darmstadt, —
12. an demselben Tage wurde der Schreibgehilfe Philipp Brandau zu Darmstadt zum Kanzleiassistenten bei dem Ministerium der Justiz, —
13. am 21. Juni wurden der ständige Hilfsarbeiter, Regierungsrat Ferdinand Kirnberger zu Darmstadt und der Oberregierungsrat Dr. Franz Michel zu Darmstadt zu Oberregierungsräten bei dem Landesernährungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
14. an demselben Tage wurde der Kanzleidirektor, Regierungsrat Gustav Becker zu Darmstadt zum Oberregierungsrat beim Landesernährungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
15. an demselben Tage wurde der Professor Dr. Hubert Rößler zu Darmstadt zum Amtmann (Erster Assistent) bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation und Stellvertreter des Vorstandes, mit Wirkung vom 1. April an, —
16. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Nidda Georg Waldeck zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —
17. an demselben Tage wurde der Futtermeister Franz Dunstädter zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei dem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —
18. am 22. Juni wurde der Ministerialamtmann bei dem Ministerium der Justiz, Geheimer Regierungsrat Dr. Linß zum vortragenden Rat im Ministerium der Justiz, unter Verleihung des Amtstitels „Oberjustizrat“ und unter gleichzeitiger Belassung seines Charakters als „Geheimer Regierungsrat“, mit Wirkung vom 1. April an, —
19. an demselben Tage wurde der Chemiker Dr. Erwin Meyer zu Offenbach a. M. zum Gewerbeamtmann bei der Gewerbeinspektion Offenbach, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
20. an demselben Tage wurden die Oberrechnungsrevisoren, Rechnungsräte Heinrich Emmerich, Valentin Franz, Heinrich Fritzges, Karl Kammer und Karl Neubauer zu Darmstadt zu Oberrevisoren bei der 2. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, der Kreissekretär Otto Reichwein zu Darmstadt und der Oberrechnungsprobator Friedrich Schäfer daselbst zu Oberrechnungsrevisoren bei der 2. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
21. an demselben Tage wurde der Staatsanwaltschaftsobersekretär Karl Ludwig Theodor Mann zu Gießen zum Landgerichtsobersekretär bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
22. an demselben Tage wurde der Ministerialsekretär Karl Jockel zu Darmstadt zum Ministerialobersekretär bei der Registratur des Landes-Ernährungsamts, mit Wirkung vom 1. April an, —
23. an demselben Tage wurde der Ministerialsekretär Wilhelm Pons zu Darmstadt zum Ministerialobersekretär bei der Registratur des Landesamts für das Bildungswesen vom 1. April an, —
24. an demselben Tage wurde der Ministerialsekretär Otto Vogt zu Darmstadt zum Ministerialobersekretär bei dem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —
25. an demselben Tage wurden die Amtsgerichtssekretäre Peter Sattler, zurzeit zu Gießen, zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Gießen, Wilhelm Klaus, zurzeit zu Gießen, zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Gießen, Friedrich Wilhelm Haster zu Darmstadt zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, Friedrich Joseph Struth zu Mainz zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, Heinrich Koch zu Darmstadt zum Oberlandesgerichtssekretär bei dem Oberlandesgericht zu Darmstadt, Hermann Melior zu Darmstadt zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, Johann Karl Eigenbrodt zu Mainz zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, Friedrich Herget zu Mainz zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, Philipp Hillenbrand zu Gießen zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen und Philipp Curschmann zu Mainz zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
26. an demselben Tage wurden die Justizpraktikanten Jakob Grobelny zu Mainz zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Mainz, Friedrich Wilhelm Werner zu Lampertheim zum

Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Lampertheim, Julius Wagner zu Langen zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Langen, Friedrich Weiner zu Langen zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Wilhelm Wolf zu Darmstadt zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Paul Kröh zu Darmstadt zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Wilhelm Stetter zu Gießen zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, Otto Grenz zu Pfeddersheim zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, Jakob Hoffmann zu Darmstadt zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Andreas Stoffel zu Mainz zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Mainz, Eduard Bayersdorf zu Gießen zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Hermann Meisinger zu Darmstadt zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Karl Köhler zu Hungen zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, August Hartmann zu Höchst zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Höchst, Jakob Metzger zu Darmstadt zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Johann Kredel zu Lich zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Emil Mitsch zu Laubach zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Laubach, Peter Andreas Müller zu Darmstadt zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, August Friedrich Kellner zu Mainz zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Mainz, Wilhelm Kraft zu Büdingen zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Heinrich Fries zu Höchst zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Höchst, Friedrich Dillemuth zu Darmstadt zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, August Flath zu Ober-Ingelheim zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim, Karl Funk zu Schlitz zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Schlitz, Karl Heil zu Groß-Gerau zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Wilhelm Peppler zu Gießen zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Philipp Spaar zu Nieder-Olm zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, Heinrich Kredel zu Darmstadt zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, Joseph Dapper zu Nidda zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Nidda, Jakob Lang zu Lampertheim zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Wimpfen, Nikolaus Knöll zu Fürth zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Fürth, Heinrich Richter zu Darmstadt zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Hermann Rothermel zu Altenstadt zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Altenstadt, Karl Seng zu Grünberg zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Karl Lambmann zu Offenbach zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, Jakob Winter zu Groß-Gerau zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Philipp Schmahl zu Wörrstadt zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Wörrstadt und Wilhelm Schuldt zu Butzbach zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —

27. an demselben Tage wurde der Hofmarstallamtsassistent Karl Kröhl zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei dem Sekretariat des Landesamts für das Bildungswesen, mit Wirkung vom 1. April an, —

28. an demselben Tage wurde der Verwaltungspraktikant Paul Rosar zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Landesamts für das Bildungswesen, mit Wirkung vom 1. April an, —

29. an demselben Tage wurde der Sekretär an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Gießen Ernst Seyfferth zu Gießen zum Staatskassier an den Veterinärkliniken der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

30. an demselben Tage wurde der Ministerialkanzlist Michael Diehm zu Darmstadt zum Ministerialoberassistenten bei dem Ministerium der Justiz, —

31. an demselben Tage wurde Franz Delp zu Darmstadt zum Werkmeister am Maschinenbau-Laboratorium III der Technischen Hochschule zu Darmstadt und der Mechaniker Konrad Müller zu Darmstadt zum Werkmeister am Wasserbaulaboratorium der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;

32. an demselben Tage wurde dem Lehrer Adam Berg zu Friedberg eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, —
33. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Kaut zu Seligenstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Erzhausen, Kreis Darmstadt, —
34. an demselben Tage wurde dem Lehrer Christoph Keil zu Heidesheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, —
35. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Berninger endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey, —
36. an demselben Tage wurde dem Lehrer Hans Eisenhauer endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wies-Oppenheim, Kreis Worms, —
37. an demselben Tage wurde dem Lehrer Emil Fehlinger endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Badenheim, Kreis Alzey, —
38. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Ganßmann endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffen-Schwabenheim, Kreis Alzey, —
39. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ernst Knöpp endgültig eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Neu-Bamberg, Kreis Alzey, —
40. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Kraus endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Odernheim, Kreis Alzey, —
41. an demselben Tage wurde dem Lehrer Emil Martin endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weinsheim, Kreis Worms, —
42. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Plaul endgültig eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Neu-Bamberg, Kreis Alzey, —
43. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Adam Senzel aus Hanau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Griesheim, Kreis Darmstadt, — übertragen;
44. am 23. Juni wurden der Zollsekretär Georg Bausch zu Darmstadt und der Staatskassesekretär Hubert Opfermann zu Darmstadt zu Ministerialsekretären bei der Registratur des Ministeriums der Finanzen vom 1. April an, —
45. an demselben Tage wurde der Justizpraktikant Georg Wilhelm Kreiling aus Heuchelheim zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —
46. an demselben Tage wurden die Verwaltungspraktikanten Johannes Dippel aus Hergersdorf, Johann Justus Heinrich Hebeler aus Geismar, Wilhelm Kloß aus Roßdorf, Peter Kusak aus Alzey, Wilhelm Mahr aus Groß-Gerau, Konrad Münkler aus Dieburg, Otto Settegast aus Gießen und Wilhelm Vatter aus Darmstadt zu Kreissekretären, mit Wirkung vom 1. April an, —
47. an demselben Tage wurde der Ministerialkanzlist Adam Fritz zu Darmstadt zum Kanzleiinspektor bei dem Landesamt für das Bildungswesen, mit Wirkung vom 1. April an, —
48. an demselben Tage wurde der Bürogehilfe Ludwig Eckert zu Darmstadt zum Büroassistenten bei der Landwirtschaftlichen Versuchsstation, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
49. an demselben Tage wurden der ehemalige Hoflakai Leonhard Knapp zu Darmstadt, der ehemalige Hauswärter im Prinz Georg-Palais Heinrich Winter zu Darmstadt, der ehemalige Hauswärter im alten Schloß Friedrich Büttel zu Darmstadt, der ehemalige Hauswärter im Jagdschloß Kranichstein Georg Daum zu Darmstadt, der ehemalige Hauswärter im neuen Palais Peter Rein zu Darmstadt, sowie die ehemaligen Hoffutscher August Ermel und Karl Fiedler zu Darmstadt zu Hauswärtern, sämtlich vom 1. April an, — ernannt;
50. an demselben Tage wurde dem Lehrer Anton Faust endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gundersheim, Kreis Worms, —
51. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Henß endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinfurth, Kreis Friedberg, —
52. an demselben Tage wurde dem Lehrer Fritz Klenk endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Götzen, Kreis Schotten, —
53. an demselben Tage wurden den Lehrern Emil Lösch und Willibald Unger endgültig Lehrerstellen an der Volksschule zu Westhofen, Kreis Worms, —
54. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Wendel endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Monzernheim, Kreis Worms, — übertragen;

55. am 24. Juni wurde der Kanzleiassistent bei dem Oberlandesgericht Hermann Paul Biedermann zum Kanzlisten bei diesem Gerichte, —
56. am 25. Juni wurde der Staatsrat im Ministerium der Justiz, Ministerialdirektor Daniel Lorbacher zum Ministerialdirektor in dem genannten Ministerium, unter Belassung in seiner dermaligen gleichzeitigen Stellung als Staatsrat im Ministerium des Innern, —
57. an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Dr. Richard Domm zu Herbstein zum Notar mit dem Amtssitze daselbst, —
58. an demselben Tage wurden die Gerichtsassessoren Joseph Fricker und Alexander Paul zu Darmstadt zu Landgerichtssekretären beim Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
59. an demselben Tage wurde dem Lehrer August Betz endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Klingen, Kreis Dieburg, —
60. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Borngässer endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Flomborn, Kreis Alzey, —
61. an demselben Tage wurde dem Lehrer Albert Böck endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Fischbach, Kreis Alsfeld, —
62. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Hahn endgültig eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Erbes-Büdesheim, Kreis Alzey, —
63. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Hartmann endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Urberach, Kreis Dieburg, —
64. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Markert endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Siefersheim, Kreis Alzey, —
65. an demselben Tage wurde dem Lehrer August Röhrle endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Hausen, Kreis Bensheim, —
66. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johannes Röschner endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Alzey, —
67. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johann Schnell endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eckelsheim, Kreis Alzey, —
68. an demselben Tage wurden dem Lehrer Ludwig Rehrbaß zu Wachenheim, Kreis Worms, und dem Schulamtsanwärter Johannes Wagner aus Essenheim Lehrerstellen an der Volksschule zu Essenheim, Kreis Mainz, —
69. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Franz Joseph Spang aus Gau-Bickelheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bendersheim, Kreis Oppenheim, — übertragen;
70. am 28. Juni wurde der Amtsgerichtssekretär Ludwig Gräf zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Ministeriums der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —
71. an demselben Tage wurde der Staatskassier der staatlichen Betriebskrankenkasse Johannes Kleppner zum Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Landes-Ernährungsamtes und Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamtes, mit Wirkung vom 1. April an, —
72. an demselben Tage wurde der Oberbausekretär Louis Gilbert zu Darmstadt zum Ministerialbausekretär bei dem Landeswohnungsinspektor, mit Wirkung vom 1. April an, —
73. am 29. Juni wurde der Ministerialrat im Ministerium der Finanzen Heinrich Schäfer zum Ministerialdirektor bei diesem Ministerium vom 1. April an, —
74. an demselben Tage wurden die ständigen Hilfsarbeiter in der Ministerialabteilung für Bauwesen, Baurat Rudolf Reuling zu Darmstadt, Baurat Ludwig Ickes zu Darmstadt und Baurat Ludwig Pietz zu Darmstadt zu Oberbauräten bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, der ständige juristische Hilfsarbeiter in der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Finanzrat Dr. Alfred Fink zu Darmstadt zum Oberfinanzrat im Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, und der ständige Hilfsarbeiter bei der Landes-Hypothekenbank, Finanzamtmann Dr. Rudolf Petry zu Darmstadt zum Oberfinanzrat bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, sämtlich vom 1. April an, —
75. an demselben Tage wurde der Sekretär bei der Landesversicherungsanstalt Hessen Wilhelm Döll zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums des Innern und des Landesamts für das Bildungswesen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

76. am 30. Juni wurde der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Geheimer Baurat Heinrich Walbe zum Rektor dieser Hochschule für die Zeit vom 1. September 1920 bis 31. August 1921, —
77. an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Dr. Eduard Jaeger zu Darmstadt zum Notar mit dem Sitze zu Darmstadt, —
78. an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt E. Staedel zu Darmstadt zum Notar mit dem Sitze zu Darmstadt, —
79. an demselben Tage wurde der Lehramtsassessor Wilhelm Armbruster aus Lahr i. B. zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms vom 1. April an, —
80. an demselben Tage wurden die Ministerialsekretäre, Rechnungsrat Georg Rotté zu Darmstadt und Ludwig Keppel zu Darmstadt zu Ministerialobersekretären bei der Registratur des Ministeriums des Innern, Ministerialsekretär Ludwig Weber zu Darmstadt zum Ministerialobersekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums des Innern und des Landesamts für das Bildungswesen und Ministerialkanzlist Wilhelm Lenz zu Darmstadt zum Ministerialoberassistenten bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 7. Juni wurde der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen, Geheimer Justizrat Ferdinand Rabenau auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2. am 12. Juni wurde der Lehrer an der Volksschule zu Ebersheim, Kreis Mainz, Konrad Kalbhenn wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —
3. an demselben Tage wurde der Rektor an der Volksschule zu Mainz Konrad Reising auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate während mehr als 50 Jahren geleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —
4. an demselben Tage wurde der Aufseher am Arbeitshaus Dieburg Johannes Müller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 15. Juni an, —
5. am 14. Juni wurde der Lehrer an der Volksschule zu Weisenau, Kreis Mainz, Joseph Protzmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —
6. am 16. Juni wurde der Hauptstaatskassier, Rechnungsrat Reinhard Magel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —
7. am 19. Juni wurde der Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Darmstadt, Veterinärrat Dr. Karl Weinsheimer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
8. am 21. Juni wurde der Lehrer an der Volksschule zu Groß-Rohrheim, Kreis Bensheim, Adam Wendel Helfrich auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —
9. am 22. Juni wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Marie Windisch wegen geschwächter Gesundheit auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Juli an, —
10. am 26. Juni wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, Katharina Uihlein auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Juli an, —
11. am 1. Juli wurde der Registrator bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Wilhelm Walter auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —
12. am 2. Juli wurde der Reallehrer an der Realschule zu Butzbach Otto Weide auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Oktober an, —

in den Ruhestand versetzt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 24. August 1920.

Inhalt: 1. Vorlesungsverzeichnis der Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Wintersemester 1919/20. (S. 129.) — 2. Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1920. (S. 150.) — 3. Dienstnachrichten. (S. 151.)

Vorlesungsverzeichnis
der Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Wintersemester 1920/21.

Beginn der Immatrikulation: 18. Oktober.
Beginn der Vorlesungen: 25. Oktober.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan für 1920: Dr. Schian. Dekan für 1921: Dr. Krüger.

Ordentliche Professoren: Dr. Gustav Krüger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Emil Walter Mayer, Dr. Martin Schian, Lic. Rudolf Bultmann.
Die Besetzung der alttestamentlichen Professur steht unmittelbar bevor.
Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Oskar Holtzmann (beurlaubt), Dr. August Freiherr von Gall.
Repetent: Lic. August Dell.

Übungen zur Einführung in die Quellenkritik von Richter, Samuelis, Könige. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Frhr. v. Gall.
Erklärung der Genesis. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. — Nachfolger von Dr. Gunkel.
Geschichte des Judentums. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9—10 Uhr vormittags. — Nachfolger von Dr. Gunkel.
Koptische Grammatik mit Lektüre aus den Apophtegmata Patrum Aegyptiorum. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Frhr. v. Gall.
Einleitung in das Neue Testament. Montag bis Freitag 3—4 Uhr. — Lic. Bultmann.
Erklärung der Korintherbriefe. Montag bis Donnerstag 4—5 Uhr. — Lic. Bultmann.
Kirchengeschichte, II. Teil. Montag bis Donnerstag 11—12 Uhr. — Dr. Krüger.
Dogmengeschichte. Montag bis Freitag 10—11 Uhr. — Dr. Krüger.

Ethik. Montag bis Freitag 5—6 Uhr. Dr. Mayer.
Wesen und Wahrheit der Religion. Für Hörer aller Fakultäten. Montag und Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Mayer.
Praktische Theologie, I. Teil. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Schian.
Der evangelische Religionsunterricht. Montag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Schian.
Die außerkirchlichen evangelischen Religionsgemeinschaften (Sekten). Dienstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Schian.

Theologisches Seminar:

Alttestamentliche Abteilung: Lektüre der nachexilischen Propheten. Samstag 8½—10 Uhr vormittags. Nachfolger von Dr. Gunkel.
Neutestamentliche Abteilung: Probleme der Paulusforschung. Samstag 10¼ bis 11¾ Uhr. Lic. Bultmann.
Kirchengeschichtliche Abteilung: Apologeten des 2. Jahrhunderts. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abteilung: Schleiermachers Glaubenslehre. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Mayer.
Praktisch-theologische Abteilung: Die römische Messe. Mittwoch 8½—10 Uhr vorm. Dr. Schian.

Alttestamentliches Proseminar:

Kursorische Lektüre erzählender Stücke. Mittwoch 8½—10 Uhr vormittags. Nachfolger von Dr. Gunkel.

Übungen des Repetenten:

Kursorische Lektüre der Apostelgeschichte. Zweistündig. Zeit nach Vereinbarung. Lic. Dell.
Kirchengeschichtliches Repetitorium. Zweistündig. Zeit nach Vereinbarung. Lic. Dell.

Siehe auch die Vorlesungen über Hebräisch und andere semitische Sprachen S. 147.
Einführung in die kirchliche Kunst (s. S. 144). Dr. Rauch.
Der Todeskampf der antiken Religionen vom 4. Jahrhundert nach Christus an (s. S. 144). Für Hörer aller Fakultäten. Dr. Herzog.
Papyrologisches Kolloquium (s. S. 131, 143, 144). Dr. Eger, Dr. Kalbfleisch, Dr. Herzog und Dr. Laqueur.
Übungen des Lektors für die deutsche Sprache (s. S. 145).
Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 147).
Siehe auch die Ankündigung der Theologenschaft unter „Turnen, Spiel und Sport" S. 148.

Juristische Fakultät.

Dekan für 1920: Dr. Gmelin. Dekan für 1921: Dr. Eger.

Ordentliche Professoren: Dr. Wolfgang Mittermaier, Geheimer Justizrat, Dr. Adolf Zycha, Dr. Otto Eger, Dr. Hans Gmelin, Dr. Leo Rosenberg.
Etatsmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Rudolf Henle.
Privatdozent: Dr. C. August Emge.
Assistent: Die Stelle ist zur Zeit nicht besetzt.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Dienstag bis Donnerstag 9—10 Uhr vorm. Dr. Henle.
Die Reichsgesetzgebung seit November 1918. Samstag 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.
Römischer Zivilprozeß. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung. Unentgeltlich. Dr. Eger.
Deutsches Privatrecht. Dienstag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Zycha.

Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil. Bis Weihnachten. Montag bis Freitag 10—12 Uhr. Dr. Eger.
Bürgerliches Recht: Recht der Schuldverhältnisse. Nach Weihnachten. Montag bis Freitag 10—12 Uhr. Dr. Eger.
Handels- und Wechselrecht. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Zycha.
Privatversicherungsrecht. Dienstag 11—12 Uhr. Dr. Henle.
Urheberrecht. Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Henle.
Freiwillige Gerichtsbarkeit. Mittwoch 3—5 Uhr. Dr. Emge.
Gerichtsverfassungsrecht. Freitag 11—12 Uhr. Dr. Mittermaier.
Zivilprozeßrecht. Montag 9—11 Uhr, Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr vorm. Dr. Rosenberg.
Strafprozeß. Dienstag bis Freitag 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.
Kriminalpsychologie. Privatissime. Unentgeltlich. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Mittermaier.
Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Montag bis Freitag 9—10 Uhr vorm. Dr. Gmelin.
Völkerrecht. Montag bis Donnerstag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Gmelin.
Übungen im römischen Recht, Anfänger- und Mittelstufe, mit fakultativen schriftlichen Arbeiten. Dienstag und Donnerstag 7—8 Uhr. Dr. Henle.
Deutschrechtliche Übungen. Montag 6—8 Uhr. Dr. Zycha.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch 6—8 Uhr. Dr. Eger.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch 6—8 Uhr. Dr. Henle.
Konversatorium über Sachenrecht. Montag und Donnerstag 3—4 Uhr. Der Assistent.
Übungen im Zivilprozeßrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag 6—7½ Uhr. Dr. Rosenberg.
Übungen im Strafrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag 6—7½ Uhr. Dr. Mittermaier.
Übungen im öffentlichen Recht. Dienstag 3—4 Uhr. Dr. Gmelin.
Seminar über Fragen der allgemeinen Staatslehre. Privatissime. Unentgeltlich. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Gmelin.
Rechtsphilosophisches Proseminar. Für Hörer aller Fakultäten. Freitag 3—5 Uhr. Dr. Emge.
Papyrologisches Kolloquium. Zweistündig. Alle 14 Tage. Unentgeltlich. Dr. Eger, Dr. Kalbfleisch, Dr. Herzog u. Dr. Laqueur.

Vorlesungen über Staatswissenschaften s. S. 141 und 142.

Versicherungs-Gesetzgebung (s. S. 134). Dr. Berliner.
Kriminalpsychologie und Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner (s. S. 134). Dr. Göring.
Forstwirtschaftslehre und Forstwirtschaftspolitik, mit Exkursionen (s. S. 142). — Für Studierende der Staatswissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Landwirtschaft. Dr. Borgmann.
Übungen des Lektors für die deutsche Sprache (s. S. 145).
Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 147).

Medizinische Fakultät.

Dekan für 1920: Dr. Bürker. Dekan für 1921: Dr. Gotschlich.

Ordentliche Professoren: Dr. Eugen Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adolf Bossius, Geheimer Medizinalrat, Dr. Robert Sommer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Julius Geppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Peter Poppert, Geheimer Medizinalrat, Dr. Fritz Voit,

Geheimer Medizinalrat, Dr. Karl von Eicken, Dr. Karl Bürker, Dr. Emil Gotschlich, Dr. Rudolf Theodor Edler von Jaschke, Dr. Albert Jesionek.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Bruno Henneberg.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Heinrich Walther, Medizinalrat, Dr. Hans Koeppe.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Adolf Dannemann, Medizinalrat (beurlaubt), Dr. Franz Soetbeer, Dr. August Brüning, Dr. Hermann Hohlweg (beurlaubt), Dr. Kurt Berliner, Dr. Arthur Weber, Dr. Wilhelm Stepp, Dr. Adolf Jeß, Dr. Alfred Brüggemann, Dr. Otto Huntemüller, Dr. Mathias Heinrich Göring.

Privatdozenten: Dr. Hermann Griesbach, Professor, Dr. Georg Honigmann, Sanitätsrat, Dr. Walter Schürmann, Professor, Dr. Wilhelm Gundermann, Dr. Georg Haas, Dr. Willi Siegel, Dr. Robert Feulgen.

Die für das Studium der Medizin erforderlichen Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie siehe bei der Philosophischen Fakultät.

Anatomie.

Anatomie des Menschen, I. Teil: Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre. Montag bis Freitag 9—10 Uhr vorm. — Nachfolger von Dr. Strahl.

Entwickelungsgeschichte. Montag und Mittwoch 11—12 Uhr. — Nachfolger von Dr. Strahl.

Präparierübungen. Montag bis Freitag 8—12 und 2—4 Uhr. — Nachfolger von Dr. Strahl und Dr. Henneberg.

Demonstration der Körperhöhlen. Unentgeltlich. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. — Nachfolger von Dr. Strahl und Dr. Henneberg.

Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag 10—11 Uhr. — Dr. Henneberg.

Topographische Anatomie. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Henneberg.

Wissenschaftliche Mikroskopie (mit Demonstrationen). Für Hörer aller Fakultäten. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Henneberg, Dr. Huntemüller, Dr. Jentzsch und Dr. Harrassowitz.

Physiologie.

Animale Physiologie. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vorm. — Dr. Bürker.

Praktikum der animalen Physiologie. In zwei Gruppen: Montag 3—6 Uhr und Dienstag 3—5 Uhr. — Dr. Bürker.

Physiologisches Kolloquium. Unentgeltlich. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Bürker.

Physiologische Untersuchungen. Täglich außer Samstag nachmittags. — Dr. Bürker.

Physiologische Chemie. Freitag 11—1 Uhr. — Dr. Feulgen.

Praktikum der physiologischen Chemie. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Feulgen.

Praktikum der vegetativen Physiologie. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung. — Dr. Feulgen.

Turnen, Spiel und Sport: Physiologie (s. S. 148). — Dr. Bürker.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags. — Dr. Bostroem.

Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskursus. Montag u. Donnerstag 2—4 Uhr, Sektionen je nach Gelegenheit Montag bis Freitag 2—4 Uhr. Dr. Bostroem.
Gerichtliche Medizin (für Mediziner). Montag 5—6 Uhr. Dr. Bostroem.

Pharmakologie.

Toxikologie. Mittwoch 2½—4 Uhr. Dr. Geppert.
Pharmazeutisch-pharmakognostischer Kursus für Veterinärmediziner. Mittwoch 4—6 Uhr. Dr. Geppert und Lüttringhaus.
Arbeiten im Pharmakologischen Institut. Täglich. Dr. Geppert.

Hygiene und Bakteriologie.

Allgemeine, experimentelle und soziale Hygiene, I. Teil: Infektionskrankheiten mit Einschluß der Immunitätslehre. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Gotschlich.
Hygienisches Praktikum der wichtigsten medizinal-statistischen und physikalisch-chemischen Untersuchungsmethoden. Mittwoch 4—6 Uhr. Dr. Gotschlich und Dr. Griesbach.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich außer Samstag. Dr. Gotschlich.
Entstehung und Verhütung der ansteckenden Krankheiten in volkstümlicher Darstellung. Für Hörer aller Fakultäten. Montag 6—7 Uhr. Dr. Gotschlich.
Was ist soziale Hygiene, und wie soll sie getrieben werden? Für Hörer aller Fakultäten. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Huntemüller.
Mikrobiologischer Kurs für fortgeschrittene Mediziner und Veterinärmediziner. Dienstag und Freitag 2—4 Uhr. Dr. Huntemüller.
Schulhygiene für Mediziner und Pädagogen. Montag 6—7 Uhr. Dr. Griesbach.
Repetitorium der Hygiene und Bakteriologie. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Schürmann.
Neuere Probleme aus dem Gebiete der Bakterio-, Sero- und Chemotherapie. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Schürmann.
Alkoholismus. Für Hörer aller Fakultäten. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Schürmann.
Öffentliche Gesundheitspflege für Juristen und Mediziner. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Schürmann.
Wissenschaftliche Mikroskopie (mit Demonstrationen). Für Hörer aller Fakultäten. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Huntemüller, Dr. Henneberg, Dr. Jentzsch u. Dr. Harrassowitz.

Turnen, Spiel und Sport: Hygiene (s. S. 148). Dr. Huntemüller.

Innere Medizin und Kinderheilkunde.

Medizinische Klinik. Montag bis Samstag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Voit.
Medizinische Poliklinik. Mittwoch und Samstag 12—1 Uhr. Dr. Stepp.
Kolloquium über innere Krankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Anfänger. Freitag 4—6 Uhr. Dr. Stepp.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Geübtere. Montag 4—6 Uhr. Dr. Stepp u. Dr. Haas.
Avitaminosen und Störungen der inneren Sekretion. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Soetbeer.
Über organische Erkrankungen peripherer Nerven. Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. Weber.
Geschichtliche Entwicklung der modernen Medizin, II. Teil. Einstündig. Dr. Honigmann.

Kursus der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Dienstag 3—5 Uhr. Dr. Haas.
Kursus der klinischen Technizismen. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Haas.

Kinderheilkunde. Donnerstag 4—6 Uhr. Dr. Koeppe.
Kinderklinik. Mittwoch und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Koeppe.

Turnen, Spiel und Sport: Innere Medizin (s. S. 148). Dr. Haas.

Psychische und nervöse Krankheiten.

Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag 10—11 Uhr. Dr. Sommer.
Kurs der Nervenkrankheiten, besonders Unfall-Nervenkrankheiten und Elektrotherapie. Für Medizinstudierende und Ärzte. Samstag 10—11 Uhr. Dr. Sommer.
Experimentelle Psychologie und allgemeine Psychopathologie. Für Studierende aller Fakultäten. Unentgeltlich. Freitag 5—6 Uhr. Dr. Sommer.
Klinische Anatomie des Zentralnervensystems. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Berliner.
Versicherungs-Gesetzgebung und soziale Fürsorge in ihren Beziehungen zur Begutachtung und Behandlung psychischer und nervöser Krankheiten. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Berliner.
Übungen in der Untersuchung und Begutachtung psychisch und nervös Kranker (Wiederholungskurs). Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Berliner.
Kriminalpsychologie und Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner. Montag 4—5 Uhr. Dr. Göring.

Chirurgie und Orthopädie.

Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Poppert.
Chirurgischer Wiederholungskurs mit Demonstrationen. Dienstag und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Gundermann.
Chirurgische Propädeutik. Mittwoch 3—5 Uhr. Dr. Gundermann.
Praktische Übungen in der Begutachtung Unfallverletzter. Montag 4—5 Uhr. Dr. Gundermann.
Frakturen und Luxationen. Freitag 2—4 Uhr. Dr. Brüning.
Verbandkurs. Freitag 4—5 Uhr. Dr. Brüning.
Orthopädisches Turnen, seine wissenschaftliche Begründung und seine praktische Ausführung. — Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Einstündig. Für Philologen und Schulärzte. Dr. Brüning.

Turnen, Spiel und Sport: Orthopädie und erste Hilfe bei Unglücksfällen (s. S. 148). Dr. Brüning.

Augenheilkunde.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12—1 Uhr. Dr. Vossius.
Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Vossius.
Augenspiegelkurs für Anfänger und Fortgeschrittene. Montag und Donnerstag 6—7½ Uhr. Dr. Jeß.
Augenoperationskurs verbunden mit Repetitionen aus der Augenheilkunde. Eineinhalbstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Jeß.

Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.

Kursus der Untersuchungsmethoden des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege (für Anfänger). Montag, Dienstag und Mittwoch 11—12 Uhr. Dr. von Eicken u. Dr. Brüggemann.
Klinik der Krankheiten des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege. Samstag 11—1 Uhr. Dr. von Eicken.
Ausgewählte Kapitel der Oto-Rhino-Laryngologie. Montag u. Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Brüggemann.

Geburtshilfe und Frauenheilkunde.

Geburtshilflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag 8—9 Uhr. Dr. von Jaschke.
Geburtshilflicher Operationskurs. Dienstag und Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. von Jaschke. u. Dr. Siegel.
Physiologie des Wochenbettes und des Neugeborenen. Montag 5—6 Uhr. Dr. von Jaschke.
Geburtshilfliches Seminar, I. Teil (Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft). Samstag 8—9 Uhr. Dr. Walther.
Geburtshilflich-gynäkologischer Untersuchungskurs. Dienstag 5—7 Uhr. Dr. Siegel.
Physiologie der Geburt. Dienstag 4—5 Uhr. Dr. Siegel.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Jesionek.
Allgemeine Pathologie der Hautkrankheiten. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Jesionek.
Kursus der Haut- und Geschlechtskrankheiten (praktische Übungen in Diagnose und Therapie). Die Teilnehmerzahl wird beschränkt; die Teilnehmer werden gebeten, sich vor dem Belegen bei dem Dozenten zu melden. Montag 9—10 Uhr. Dr. Jesionek.
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Für Studierende aller Fakultäten. Donnerstag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Jesionek.

Turnen, Spiel und Sport: Hautpflege (s. S. 148). Dr. Jesionek.

Freiwillige Krankenpflege.

Kurs über freiwillige Krankenpflege. Für Studierende aller Fakultäten. Unentgeltlich. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Göring.

Übungen des Lektors für die deutsche Sprache (s. S. 145).
Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 147).

Veterinärmedizinische Fakultät.

Dekan für 1920: Dr. Olt. Dekan für 1921: Dr. Zwick.

Ordentliche Professoren: Dr. Wilhelm Pfeiffer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Adam Olt, Geheimer Medizinalrat, Dr. Paul Martin, Geheimer Medizinalrat, Dr. Wilhelm Zwick.
Privatdozent: Dr. Wilhelm Schauder.
Mit Lehrauftrag versehen: Dr. Wilhelm Knell, Professor, Kreisveterinärarzt, Dr. Johannes Modde, Direktor des Schlachthofs.

Die für das Studium der Tierheilkunde nötigen Vorlesungen über Physiologie und physiologisches Praktikum, spezielle pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Rezeptierkunde für Veterinärmediziner siehe bei der Medizinischen Fakultät; die Vorlesungen über Experimentalphysik, Experimentalchemie

und chemisches Praktikum für Veterinärmediziner, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie, Parasiten des Menschen und der Haustiere, Tierproduktionslehre siehe bei der Philosophischen Fakultät. Für Tierzuchtinspektoren finden Vorlesungen im Landwirtschaftlichen Institut statt.

Systematische und topographische Anatomie des Pferdes. Montag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Martin.

Präparierübungen I an Haustieren. Montag bis Freitag 2—4 Uhr. Dr. Martin u. Dr. Schauder.

Präparierübungen II an Haustieren, einschließlich Situs der Eingeweide. Für Studierende, welche Präparierübungen I erledigt haben. Montag bis Freitag 11—12 und 2—4 Uhr. Dr. Martin u. Dr. Schauder.
(Präparierübungen I und II gelten zusammen als anatomische Präparierübungen im Sinne der Prüfungsordnung.)

Bau und Leistungen des Haustierkörpers, für Landwirte (II. Teil.) Donnerstag 6—7 und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Martin.

Allgemeine Anatomie und allgemeine Entwickelungsgeschichte der Haustiere. Dienstag und Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Schauder.

Vergleichende Knochen- und Bänderlehre der Haustiere. Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Schauder.

Ausgewählte Teile aus der angewandten Anatomie, einschließlich Situs der Eingeweide. Zweistündig (Montag 6—7 Uhr), Situs nach Vereinbarung. Dr. Schauder.

Spezielle pathologische Anatomie der Haustiere. Montag 5—6 Uhr und Dienstag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Olt.

Fleischbeschau mit Demonstrationen. Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Olt.

Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionen. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Olt.

Chirurgische Klinik. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Spezielle Chirurgie II. Dienstag und Mittwoch 10—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Operationskursus. Montag 9—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Hufbeschlagkursus. Samstag 9—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Gerichtliche Veterinärmedizin. Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.

Medizinische Klinik. Montag bis Freitag 12—1 Uhr. Dr. Zwick.

Spezielle Pathologie und Therapie, II. Teil. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Zwick.

Klinische Propädeutik mit Übungen in der Untersuchungstechnik. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Zwick.

Kursus der mikroskopisch-chemischen Untersuchungen. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Zwick.

Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Zwick.

Poliklinik (ambulatorische Klinik). Täglich nachmittags. Dr. Knell.

Geburtshilfe. Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr und Samstag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Knell.

Geburtshilflicher Kurs. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Knell.

Viehversicherungswesen. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Knell.

Besprechung poliklinischer Fälle. Unentgeltlich. Einstündig. Für Teilnehmer an der Poliklinik. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Knell.

Fleischbeschau mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung. Freitag 4—5 Uhr. Dr. Modde.
Kursus in der Fleischbeschau. Dienstag 2—4 Uhr und Mittwoch 8—10 Uhr. Dr. Modde.
Schlachthofkunde mit Demonstrationen. Samstag 9—10 Uhr. Dr. Modde.

Übungen des Lektors für die deutsche Sprache (s. S. 145).
Sprachliche Ergänzungskurse für Studierende aller Fakultäten (s. S. 147).

Philosophische Fakultät.

Dekan für 1920: Dr. Weber. Dekan für 1921: Dr. Hirt.

Ordentliche Professoren: Dr. Otto Behaghel, Geheimerat, Dr. Johann Wilhelm Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Dietrich Behrens, Geheimer Hofrat, Dr. Karl Elbs, Geheimer Hofrat, Dr. Walter König, Geheimer Hofrat, Dr. Wilhelm Sievers, Geheimer Hofrat, Dr. Paul Gisevius, Geheimer Hofrat, Dr. Friedrich Engel, Dr. Karl Kalbfleisch, Dr. Erich Kaiser, Dr. Wilhelm Horn, Dr. Gustav Roloff, Dr. Rudolf Herzog, Dr. August Messer, Dr. Heinrich Weber, Dr. Ludwig Schlesinger, Dr. Richard Laqueur, Dr. Hermann Hirt, Dr. August Skalweit, Dr. Karl Schaum, Dr. Paul Kahle, Dr. Wilhelm Borgmann, Dr. Gerhard Rodenwaldt, Dr. Fritz Vigener, Dr. Christian Rauch, Dr. Ernst von Aster.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Karl Fromme, Geheimer Hofrat.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Hermann Graßmann, Dr. Hermann Harrassowitz, Dr. Friedrich Lenz.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Joseph Collin, Dr. Walter Kinkel, Dr. Kurt Brand, Dr. Werner Friedrich Bruck, Dr. Hans Freiherr von Liebig (beurlaubt), Dr. Wilhelm Kleberger, Dr. Hugo Hepding, Dr. Karl Uller, Dr. Paul Cermak, Dr. Kurt Koffka, Dr. Felix Jentzsch.

Universitäts-Musikdirektor (mit Lehrauftrag): Gustav Otto Trautmann, Professor.

Privatdozenten: Dr. Karl Thomae, Dr. Oswald Weidenbach, Dr. Arthur Franz, Dr. Adolf Walther, Dr. Hubert Erhard, Dr. Gustav Baader, Dr. Wilhelm Gundel, Dr. Ernst Günther, Dr. Ernst Horneffer, Dr. Karl Roller, Dr. Adolf von Grolman, Dr. Margarete Bieber, Dr. Johannes Compernaß, Dr. Georg Funk, Dr. Wilhelm Peppler.

Mit Lehrauftrag versehen: Dr. Philipp Maennchen (Elementarmathematik und numerisches und graphisches Rechnen), Oberlehrer, Professor, Dr. Heinrich Burk (Pflanzenbau), Abteilungsvorsteher beim Landwirtschaftlichen Institut.

Lektoren: Dr. Georg Faber, Oberlehrer, Lektor für die deutsche Sprache, Dr. Arthur Franz, Lektor für die französische Sprache (Privatdozent, s. oben), Dr. Theo Spira, Lektor für die englische Sprache, Mehmed Ali Bey, Lektor für die türkische Sprache, Dr. Israel Rabin, Lektor für die jüdischen Wissenschaften.

Mit der Abhaltung der sprachlichen Ergänzungskurse beauftragt: Paul Helmke, Oberlehrer, Professor. Hans Kling, Lehramtsassessor, Dr. Theo Spira (s. oben).

Mit Vertretung beauftragt: Dr. Martin Brendel, ordentlicher Professor an der Universität Frankfurt a. M. (Mathematische Statistik und Versicherungswissenschaft), Dr. Marten Jan van der Meer (Niederländische Sprache und Literatur), außerordentlicher Professor an der Universität Frankfunt a. M.

Philosophie und Pädagogik.

Übungen zur Einführung in die Philosophie. Für Studierende aller Fakultäten. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Messer.
Geschichte der Philosophie, I. Teil. (Altertum und Mittelalter). Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr. Dr. von Aster.
Philosophisches und Psychologisches in der modernen Dichtung. Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. von Aster.
Die Entwicklung des Gottesbegriffs. Einstündig. Dr. Kinkel.
Die Lebensanschauungen der großen Denker. Zweistündig. Dr. Kinkel.
Hegels „Phänomenologie des Geistes", Lektüre und Erklärung. Einstündig. Dr. Kinkel.
Kants „Kritik der reinen Vernunft", Lektüre, Interpretation, Kritik: (Reclamsche Ausgabe). Mittwoch und Samstag 8—10 Uhr vormittags. Dr. Horneffer.
Nietzsche in der Zarathustra-Periode. Montag 7—8 Uhr. Dr. Horneffer.
Soziologie. Donnerstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Weidenbach.

Philosophisches Seminar:

a) Lektüre von Kants „Kritik der Urteilskraft". Donnerstag 4—6 Uhr. Dr. Messer.
b) Philosophische Übungen (der Gegenstand wird später bekanntgegeben). Dr. von Aster.

Ethik (s. S. 130). Dr. Mayer.

Experimentelle Psychologie. Mit Demonstrationen. Dienstag bis Freitag 6—7 Uhr. Dr. Koffka.
Experimentell-psychologisches Praktikum. Zwei- oder vierstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Koffka.
Pädagogisch-psychologisches Kolloquium. Zweistündig. Dr. Koffka.
Anleitung zu experimentellen wissenschaftlichen Arbeiten für Fortgeschrittene. Dr. Koffka.
Rechtsphilosophisches Proseminar (s. S. 131). Dr. Emge.
Kriminalpsychologie (s. S. 131). Dr. Mittermaier.
Kriminalpsychologie und Forensische Psychiatrie (s. S. 134). Dr. Göring.
Experimentelle Psychologie und allgemeine Psychopathologie (s. S. 134). Dr. Sommer.

Geschichte des Bildungswesens und der pädagogischen Theorie vom Altertum bis zur Gegenwart. Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 3—4 Uhr. Dr. Messer.
Einführung in die Pädagogik. Für Hörer aller Fakultäten. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Roller.
Systematische Pädagogik, Unterrichtslehre. Dienstag und Freitag 4—5 Uhr. Dr. Roller.
Seminaristische Übungen über Fragen aus dem Gebiete der experimentellen Pädagogik. Freitag 5—6 Uhr. Dr. Roller.

Der evangelische Religionsunterricht (s. S. 130). Dr. Schian.

Mathematik.

Wissenschaftliche Grundlagen der Elementarmathematik, I. Teil: Algebra. Mittwoch 6—8 und Freitag 6—7 Uhr. Dr. Maennchen.
Einführung in die höhere Algebra. Mittwoch und Samstag 8—10 Uhr vormittags. Dr. Engel.
Analytische Geometrie des Raumes. Freitag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Engel.
Differential- und Integralrechnung, II. Teil. Dienstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Schlesinger.
Gewöhnliche Differentialgleichungen. Montag bis Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Graßmann.

Automorphe Funktionen. Dienstag, Donnerstag und Freitag 9—10 Uhr vormittags. Dr. Schlesinger.
Theorie der Transformationsgruppen (Fortsetzung). Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Engel.
Über Relativitätstheorie (gemeinverständlich für Hörer aller Fakultäten). Mittwoch 8—9 Uhr abends. Dr. Schlesinger.

Mathematisches Seminar:

a) Übungen zur Differential- und Integralrechnung. Donnerstag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Schlesinger.
b) Übungen für mittlere Semester. Freitag 10—11 Uhr. Dr. Engel.
c) Übungen über Differentialgleichungen. Alle 14 Tage, Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Graßmann.
d) Vorträge und Besprechungen über Differentialgleichungen. Freitag 7—8 Uhr. — Privatissime und unentgeltlich. Dr. Schlesinger.
e) Besprechungen über Transformationsgruppen. Donnerstag 6—8 Uhr. — Privatissime und unentgeltlich. Dr. Engel.

Festigkeitslehre mit Übungen. Montag bis Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Graßmann.
Versicherungsmathematik: Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Brendel.
Organisation der sozialen Versicherungen. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Brendel.

Physik.

Experimentalphysik, II. Teil: Elektrizität und Optik. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. König.
Physikalisches Praktikum für Mathematiker und Naturwissenschaftler. Dienstag und Freitag 2—5 Uhr. Für Vorgeschrittene in zu verabredenden Stunden. Dr. König,
Physikalisches Praktikum: für Chemiker und Pharmazeuten. Dienstag 2—5 Uhr. Für Mediziner und Veterinärmediziner. Dienstag 2—5 Uhr. Für Landwirte. Freitag 2—5 Uhr. Dr. Uller und Dr. Cermak.
Leitung selbständiger physikalischer Arbeiten. Ganz und halbtägig. An allen Wochentagen außer Samstag nachmittags. Dr. König.
Übungen in Demonstrationsversuchen und Behandlung einfacher theoretischer Hausaufgaben für Lehramtskandidaten. Unentgeltlich. Alle 14 Tage Montag 5—7 Uhr (abwechselnd mit dem physikalischen Kolloquium). Dr. König und Dr. Cermak.
Physikalisches Kolloquium. Alle 14 Tage Montag 5—7 Uhr, privatissime. Dr. König und Dr. Fromme.
Handfertigkeitspraktikum. Mittwoch 2—5 Uhr. Dr. Cermak.
Elektrische Schwingungen. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Cermak.
Elementare technische Mechanik I. Montag 2—3 Uhr. Dr. Uller.
Fehlertheorie der optischen Instrumente auf Grund des Eikonalbegriffs. Montag und Samstag 9—10 Uhr. Dr. Jentzsch.
Theoretische Optik. Montag bis Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.
Theoretisch-physikalische Übungen. Freitag 11—12 Uhr. Dr. Fromme.
Über Relativitätstheorie (gemeinverständlich für Hörer aller Fakultäten). Mittwoch 8—9 Uhr abends. Dr. Schlesinger.
Wissenschaftliche Mikroskopie (mit Demonstrationen). Für Hörer aller Fakultäten. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Jentzsch, Dr. Harrassowitz, Dr. Henneberg u. Dr. Huntemüller.
Grundlagen der Witterungskunde und Wettervorhersagen. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Peppler.

Chemie.

Organische Experimentalchemie. Montag bis Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Praktikum. Ganz- und halbtägig. Montag bis Freitag 8—7 Uhr, Samstag 8—11 Uhr.	
Chemische Übungen für Landwirte. Montag bis Freitag, vormittags oder nachmittags.	
Chemische Übungen für Mediziner und Veterinärmediziner. Mittwoch und Freitag $4\frac{1}{2}$—7 Uhr.	Dr. Elbs und Dr. Brand.
Chemische Unterrichtsübungen für Lehramtskandidaten. Unentgeltlich. Alle 14 Tage Dienstag 5—7 Uhr.	
Pharmazeutisch-chemische und nahrungsmittelchemische Übungen. Montag bis Freitag 8—7 und Samstag 8—11 Uhr.	
Neuere chemische Patente. Freitag 6—7 Uhr.	Dr. Thomae.
Technologie der Farbstoff- und Heilmittelzwischenprodukte, mit Demonstrationen. Mittwoch und Donnerstag 8–9 Uhr vormittags.	Dr. Brand.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, anorganischer Teil. Montag 6—7, Dienstag und Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Brand.
Theoretische Chemie (Bau der Atome und der Molekeln; kinetische Theorie der Formarten). Montag und Donnerstag 12—1 Uhr.	Dr. Schaum.
Chemische Energetik und Verwandschaftslehre. Freitag 12—1 Uhr.	Dr. Schaum.
Besprechung wichtiger physikalisch-chemischer Fragen. Dienstag 6—7 Uhr.	Dr. Schaum.
Physikalisch-chemische Übungen. Sechs- bzw. dreistündig. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Schaum.
Physikalisch-chemisches Praktikum. Ganz- oder halbtägig.	Dr. Schaum.
Physikalisch-chemische Methoden. Im Auftrag des Direktors des Physikalisch-chemischen Instituts. Einstündig.	Dr. Stintzing, Assistent.
Chemisches und physikalisch-chemisches Kolloquium. Donnerstag 5—7 Uhr.	Dr. Elbs, Dr. Schaum und Dr. Brand.

Vorlesungen über Agrikulturchemie (s. S. 142).

Mineralogie und Geologie.

Mineralogie. Montag bis Freitag 9—10 Uhr vormittags.	Dr. Kaiser.
Mineralogische und petrographische Übungen. Dienstag und Donnerstag 10—12 Uhr.	Dr. Kaiser.
Einführung in die Mineralogie, Geologie und geologische Bodenkunde, mit Übungen für Studierende der Forstwissenschaft und Landwirtschaft. Montag und Mittwoch 10—12 Uhr.	Dr. Kaiser und Dr. Harassowitz
Besprechung mineralogischer und geologischer Fragen für Vorgeschrittene. Freitag 6—7 Uhr.	
Arbeiten im Institut. Täglich außer Samstag nachmittags.	Dr. Kaiser.
Erdgeschichte. Montag 5—6, Dienstag und Donnerstag 6—7 Uhr.	Dr. Harrassowitz.
Erdgeschichtliche Übungen. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Harrassowitz.
Eiszeit und Urmensch. Für Hörer aller Fakultäten. Montag 6—7 Uhr.	Dr. Harrassowitz.
Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Harrassowitz.

Wissenschaftliche Mikroskopie (s. S. 139).

Botanik.

Der Nachfolger von Dr. Hansen wird später ankündigen.

Kryptogamenkunde. Mit Demonstrationen und Übungen. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Funk.

Fortpflanzung und Vererbung im Pflanzenreich. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Funk.

Forstbotanik, I. Teil: Morphologie und Systematik der Waldbäume. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Funk.

Zoologie.

Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Teil. Montag bis Freitag 8—9 Uhr vormittags. Dr. Spengel.

Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Montag und Mittwoch 9—11 Uhr. Dr. Spengel.

Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich außer Samstag. Dr. Spengel.

Lichtsinnesphysiologie der Tiere. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Erhard.

Praktikum der Bewegungs- und Sinnesphysiologie der Tiere. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Erhard.

Allgemeine Biologie. Für Hörer aller Fakultäten. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Erhard.

Geographie.

Die Formen der Landoberfläche der Erde. Donnerstag und Freitag 6—8 Uhr. Dr. Sievers.

Geschichte der großen Entdeckungen bis 1800. Samstag 9—11 Uhr. Dr. Sievers.

Übungen für Anfänger. Mittwoch 3—5 Uhr. Dr. Sievers.

Geographisches Seminar. Dienstag 11—1 Uhr. Dr. Sievers.

Staatswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Montag und Donnerstag 3—4 Uhr. Dr. Bigener.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten hundert Jahren. Montag 5—6 Uhr. Dr. Bruck.

Einführung in Arbeitsgebiet und Arbeitsweise der Nationalökonomie. Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Lenz.

Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Montag und Dienstag 4—5 Uhr. Dr. Lenz.

Besondere, praktische Nationalökonomie. Montag bis Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Skalweit.

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaft. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Günther.

Privat- und Sozialversicherung. Mittwoch und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Günther.

Die Organisation der sozialen Versicherungen. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Brendel.

Versicherungsmathematik. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Brendel.

Forstwirtschaftslehre und Forstwirtschaftspolitik, mit Exkursionen. Für Studierende der Staatswissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Landwirtschaft. Freitag 11—12 Uhr. Dr. Borgmann.

Finanzwissenschaft, II. Teil (Steuerlehre und Staatsschuldenwesen). Kann auch vor dem I. Teil gehört werden. Mittwoch und Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Lenz.

Einführung in die Statistik mit praktischen Übungen. Freitag 12—1 Uhr. Dr. Günther.

Allgemeine Privatwirtschaftslehre:

Die Finanzierung der Industrie. Montag und Dienstag 11—12 Uhr. Dr. Bruck.

Spezielle Privatwirtschaftslehre. Siehe die Kurse S. 148.

Siehe auch S. 130—131 unter Juristische Fakultät.

Staatswissenschaftliches Seminar:

Übungen im Anschluß an die Lektüre des kommunistischen Manifests und des Erfurter Programms. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Skalweit.

Volkswirtschaftliche Übungen für Vorgeschrittene. Unentgeltlich. Privatissime. Alle 14 Tage nach Übereinkunft. Dr. Skalweit.

Übungen auf dem Gebiete des Geld-, Bank- und Börsenwesens. Privatissime. Alle 14 Tage. Montag 6—8 Uhr. Dr. Lenz.

Handelspolitische Übungen. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Bruck.

Übungen auf dem Gebiete der Industrie- und Sozialpolitik. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Günther.

Forstwissenschaft.

Forstbenutzung mit Demonstrationen, II. Teil. Montag bis Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Weber.

Forstschutz mit Demonstrationen. Montag bis Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Weber.

Konversatorium über forstliche Produktionslehre und Forstpolitik (Seminarübungen). Freitag 11—1 Uhr. Dr. Weber.

Praktischer Kursus über Forstbenutzung. Samstag alle 14 Tage (ganz- und halbtägige Übungen im Walde). Dr. Weber.

Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden). Montag und Mittwoch 9—11 Uhr. Dr. Borgmann.

Holzmeß- und Ertragskunde. Dienstag 9—11 Uhr. Dr. Borgmann.

Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil (Verfahren), mit Übungen. Donnerstag 9—11 Uhr. Dr. Borgmann.

Forstwirtschaftslehre und Forstwirtschaftspolitik, mit Exkursionen. Für Studierende der Staatswissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Landwirtschaft. Freitag 11—12 Uhr. Dr. Borgmann.

Dr. Baader wird später ankündigen.

Landwirtschaft.

Enzyklopädie der Landwirtschaft, II. Teil (Betriebsorganisation). Freitag 2—4 Uhr. Dr. Gisevius.

Spezielle landwirtschaftliche Betriebslehre mit Buchführung. Mittwoch bis Freitag 8—9 Uhr vorm. und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Gisevius.

Landwirtschaftliche Maschinenlehre. Dienstag 4—5 und Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Gisevius.

Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Ganz- oder halbtägig nach Vereinbarung. Dr. Gisevius.

Agrophysiologische Übungen. Einen halben Tag nach Vereinbarung. Dr. Gisevius und Dr. Burk.

Seminar-Übungen, Exkursionen. Nach Bedarf. Dr. Gisevius.

Spezielle Tierzucht, Mittwoch und Donnerstag 2—4 Uhr.
Molkerei und Wollkunde. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. } Ein zu berufender Dozent.

Allgemeine Pflanzenproduktionslehre. Dienstag 2—4, Donnerstag 9—10 und Freitag 9—10 und 4—5 Uhr. Dr. Burk.

Die wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzüchtung (II. Teil, ohne Vererbungslehre). Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Walther.

Die Maßnahmen des Staates und der Genossenschaften zur Förderung der Tierzucht. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Walther.

Tierernährungslehre und Fütterungslehre mit Demonstrationen:

a) Chemie der tierischen Ernährung und des Futters. Dr. Kleberger.

b) Die landwirtschaftlichen Futtermittel und die Technik der Fütterung. Montag bis Donnerstag 11½—1 Uhr. Dr. Kleberger.

Landwirtschaftliche Technologie mit Demonstrationen und Exkursionen: Bierbrauerei und Zuckerfabrikation. Freitag 11½—1 Uhr. Dr. Kleberger.

Kleines landwirtschaftliches Praktikum:

Futtermittelkunde und Anlage von Fütterungsversuchen mit Exkursionen (Futterkontrolle). Dr. Kleberger.

Übungen in der Aufstellung des Fütterungsplanes und der Futterberechnungen. Fünfstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Kleberger.

Arbeiten für Fortgeschrittene. Täglich nach Vereinbarung. Dr. Kleberger.

Die futtertechnischen Grundlagen für den Wiederaufbau der deutschen Tierhaltung. Für Hörer aller Fakultäten. Unentgeltlich. Montag 6—7 Uhr. Dr. Kleberger.

Geschichte.

Römische Geschichte bis Cäsars Tod. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Laqueur.

Kursus der Quellenkunde der griechischen Geschichte für Anfänger. Montag 9—11 Uhr. Dr. Laqueur.

Papyrologisches Kolloquium. Zweistündig. Alle 14 Tage. Unentgeltlich. Dr. Laqueur, Dr. Kalbfleisch, Dr. Herzog und Dr. Eger.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Montag und Donnerstag 3—4 Uhr. Dr. Vigener.

Geschichtliche Erläuterung der Germania des Tacitus. Donnerstag 4—5 Uhr. Dr. Vigener.

Besprechungen für Fortgeschrittene. Privatissime. Unentgeltlich. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Vigener.

Geschichte der Reformation in Deutschland. Montag und Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Roloff.

Preußische Geschichte seit der Kolonisation bis zum Tode Friedrichs des Großen. Donnerstag und Freitag 5—6 Uhr. Dr. Roloff.

Kolloquium für Fortgeschrittene. Privatissime. Unentgeltlich. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Roloff.

Historisches Seminar:

a) Römische Urkunden, Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Laqueur.

b) Übungen zur Geschichte des Mittelalters. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Vigener.

c) Übungen zur Geschichte der Neuzeit. Montag 6—8 Uhr. Dr. Roloff.

d) Übungen zur Einführung in das Studium der mittleren und neueren Geschichte. — Im Auftrag der Direktoren des Historischen Seminars. — Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Schneider.

e) Übungen zur Einführung in die Paläographie und Urkundenlehre. — Im Auftrag der Direktoren des Historischen Seminars. — Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Ebel.

Geschichte des Judentums (s. S. 129). Nachfolger von Dr. Gunkel.

Kirchengeschichte, II. Teil (s. S. 129). Dr. Krüger.

Archäologie.

Die Kunst der römischen Kaiserzeit. Montag bis Mittwoch 11—12 Uhr. Dr. Rodenwaldt.
Grundprobleme der Architektur (an Beispielen der antiken Kunst). Für Hörer aller Fakultäten. Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Rodenwaldt.
Athen. Montag 4—6 Uhr. Dr. Bieber.

Archäologisches Seminar:

a) Kunstgeschichtliche Übungen für Fortgeschrittene. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Rodenwaldt.
b) Interpretationsübungen. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Bieber.

Turnen, Spiel und Sport: Gymnastik der Griechen (s. S. 148). Dr. Rodenwaldt.

Mittlere und neuere Kunstgeschichte.

Einführung in die kirchliche Kunst mit Ausflügen. Freitag 4—5 Uhr. Dr. Rauch.
Die Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts in Deutschland und Frankreich. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Rauch.

Kunstgeschichtliches Seminar:

Deutsche Plastik des 15. und 16. Jahrhunderts (Spätgotik und Frührenaissance). Montag 5—7 Uhr. Dr. Rauch.

Klassische Philologie.

Vergils Eklogen und die Ciris. Mittwoch bis Freitag 9—10 Uhr vorm. Dr. Kalbfleisch.
Pindar und Bacchylides. Dienstag bis Freitag 8—9 Uhr vorm. Dr. Herzog.
Der Todeskampf der antiken Religionen vom 4. Jahrhundert nach Christus an. Für Hörer aller Fakultäten. Dienstag und Freitag 8—9 Uhr abends. Dr. Herzog.

Klassisch-philologisches Seminar:

a) Erklärung von Theophrasts Charakteren und Besprechung wissenschaftlicher Arbeiten. Montag 6—8 Uhr. Dr. Herzog.
b) Erklärung der Oktavia und Besprechung von Arbeiten. Donnerstag 6—8 Uhr. Dr. Kalbfleisch.

Klassisch-philologisches Proseminar:

a) Apulejus' Apologie. Dr. Kalbfleisch.
b) Griechische und lateinische Stilübungen. Montag 6—8 Uhr. Kling, Assistent.

Wortforschung und Etymologie der griechischen und der lateinischen Sprache. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Hirt.
Papyrologisches Kolloquium. Zweistündig. Unentgeltlich. Dr. Kalbfleisch, Dr. Herzog, Dr. Eger und Dr. Laqueur.
Griechische Epigraphik. Zweistündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Hepding.
Römische Literatur seit Augustus in Grundzügen. Zweistündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Gundel.
Der Brief bei den Byzantinern mit Übungen an Texten und Formularen. Montag und Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Compernaß.
Die byzantinischen Hystoriographen und Chronisten. Dienstag und Freitag 6—7 Uhr. Dr. Compernaß.

Lateinische und griechische Ergänzungskurse (s. S. 147).

Vorlesungen über Geschichte des Altertums (s. S. 143), über Archäologie (s. S. 144).

Deutsche Philologie.

Geschichte der deutschen Literatur seit dem 15. Jahrhundert. Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.

Geschichte der deutschen Sprache. Dienstag und Mittwoch 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.

Erklärung des Ulfilas. Freitag 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.

Seminaristische Übungen für jüngere Studierende. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Behaghel.

Seminar für deutsche Philologie. Samstag 11 Uhr pünktlich bis 12½ Uhr. Dr. Behaghel.

Gotische Grammatik mit Übungen. Dienstag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Hirt.

Geschichte der deutschen Lyrik im 18. und 19. Jahrhundert. Zweistündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Collin.

Goethe und Schiller. Für Hörer aller Fakultäten. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Collin.

Gottfried Keller (mit einer Übersicht über Theorie und Geschichte des Romans und der Novelle in Deutschland). Dienstag und Mittwoch 4—5 Uhr. Dr. v. Grolman.

Übungen über die Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert. Mittwoch 5—6 Uhr. Dr. v. Grolman.

Ausgewählte Kapitel aus der deutschen Wortfügung und Stilkunde. — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. — Für Hörer aller Fakultäten. Mittwoch 2½ bis 3¼ Uhr oder nach Vereinbarung. Dr. Faber, Lektor.

Übungen im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Stilübungen und Dispositionsübungen). Unentgeltlich. Für Hörer aller Fakultäten. Mittwoch 3½—5 Uhr oder nach Vereinbarung. Dr. Faber, Lektor.

Übungen im mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Rede- und Vortragsübungen). Unentgeltlich. Für Hörer aller Fakultäten. Freitag 2½—4 Uhr oder nach Vereinbarung. Dr. Faber, Lektor.

Altdeutsch für Fortgeschrittene (Lektüre und Erklärung des Heliand). — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. — Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Karstien, Assistent.

Einführung ins Mittelhochdeutsche. — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. — Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Karstien, Assistent.

Lesen und Erklären mittelhochdeutscher Texte II (Nachklassische Zeit). — Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. — Zweistündig. Zeit nach Vereinbarung. Dr. Karstien, Assistent.

Philosophisches und Psychologisches in der modernen Dichtung (s. S. 138). Dr. von Aster.

Niederländische Philologie.

Vergleichende Grammatik der niederländischen und der hochdeutschen Sprache, mit Berücksichtigung des Niederdeutschen, I. Lautlehre. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung (Donnerstag abend oder Freitag vorm.) Dr. van der Meer.

Lektüre des mittelniederländischen Textes „Van den Vos Reinaerde". Einstündig. Zeit nach Vereinbarung (Donnerstag abend oder Freitag vorm.) Dr. van der Meer.

Die niederländische Literatur des 17. Jahrhunderts, mit Berücksichtigung der internationalen Zusammenhänge, besonders der niederländischen Einflüsse auf die hochdeutsche Literatur. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung (Donnerstag abend oder Freitag vorm.) Dr. van der Meer.

Praktische niederländische Übungen. Donnerstag 6—8 Uhr oder nach Vereinbarung. Dr. van der Meer.

Romanische Philologie.

Französische Formenlehre. Montag bis Donnerstag 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Erklärung französischer Mundarttexte. Dienstag 11—12 und Freitag 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Die französische Literatur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit Erklärung ausgewählter poetischer Texte. Montag, Dienstag und Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Franz.

Romanisches Seminar:

Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Donnerstag 1/2 12—1 Uhr. Dr. Behrens.

Praktisches Seminar für französische Sprache:

a) Lektüre und Erklärung von Molières Tartuffe. Donnerstag 6—7 Uhr. Dr. Behrens.
b) Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Kursen. Unentgeltlich. Dr. Franz.

Englische Philologie.

Geschichte des englischen Dramas von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 9—10 Uhr. Dr. Horn.
Erklärung mittelenglischer Texte. Freitag 9—10 Uhr. Dr. Horn.

Seminar für englische Philologie:

Das alte Drama vom König Leir; Besprechung von Arbeiten. Dienstag 6—8 Uhr. Dr. Horn.

Praktisches Seminar für Englisch:

a) Erklärung neuerer Dramen. Montag 4—5 Uhr. Dr. Horn.
b) Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Kursen. Unentgeltlich. Dienstag 6—8 Uhr, Freitag 6—8 Uhr und Samstag 9—11 Uhr. Dr. Spira, Lektor.
c) Englische Aussprache. Mittwoch 3—4 Uhr. Dr. Spira, Lektor.

Englischer Ergänzungskurs für Abiturienten von Gymnasien (s. S. 147).

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Elemente des Sanskrit als Einführung in die indogermanische Sprachwissenschaft. Dienstag und Donnerstag 3—4 Uhr. Dr. Hirt.
Sanskritübungen. Nach Bedarf. — Unentgeltlich. Dr. Hirt.
Wortforschung und Etymologie der griechischen und lateinischen Sprache. Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr. Dr. Hirt.
Gotische Grammatik mit Übungen. Dienstag und Donnerstag 12—1 Uhr. Dr. Hirt.
Sprachwissenschaftliche Besprechungen: Interpretation umbrisch-oskischer Inschriften und Besprechung von Arbeiten. Dienstag 8—10 Uhr abends. — Unentgeltlich. Dr. Hirt.
Einführung in das Litauische (s. S. 147).

Orientalische Philologie.

Über die Literatur und Kultur des alten Indiens. Für Hörer aller Fakultäten. — Freitag 8—9 Uhr abends. Dr. Hirt.
Sanskrit (siehe oben).

Ausgewählte Kapitel der hebräischen Grammatik. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Kursorische Lektüre eines Bibeltextes. Einstündig.	Dr. Rabin, Lektor.
Lektüre der Mischna. Einstündig.	Dr. Rabin, Lektor.
Über Targume. Einstündig.	Dr. Kahle.
Die Redaktion der Palästinischen Talmuds. Einstündig.	Dr. Rabin, Lektor. (Im Auftrag des Direktors des Orientalischen Seminars.)
Die Philosophie des Abraham b. Daud (nach Emuna Rama). Einstündig.	
Die moderne hebräische Dichtung. Einstündig.	
Syrisch, für Anfänger. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Arabisch, für Anfänger. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Übungen in arabischer Schrift. Einstündig, gratis.	Mehmed Ali Bey, Lektor.
Arabische Texte. Zweistündig.	Dr. Kahle.
Türkisch für Anfänger. Zweistündig.	Mehmed Ali Bey, Lektor.
Übungen in türkischer Sprache und Schrift.	Mehmed Ali Bey, Lektor.
Türkische Texte. Einstündig, gratis.	Dr. Kahle.
Koptische Grammatik (s. S. 129).	Dr. Frhr. v. Gall.

Siehe auch S. 129 und 130 unter Theologische Fakultät.

Slavische Philologie.

Russisch, für Anfänger. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung.	Dr. Karstien, Assistent. (Im Auftrag des Direktors des Indogermanischen Seminars.
Russisch für Fortgeschrittene. Dreistündig, Zeit nach Vereinbarung.	
Einführung in das Litauische. Zweistündig, Zeit nach Vereinbarung.	

Musik.

Die Instrumentalkompositionen F. Haendels und J. S. Bachs (mit Beispielen am Klavier). Für Hörer aller Fakultäten. Donnerstag 8—9 Uhr abends.	Trautmann.
Übungen in Theorie und Harmonielehre (für Anfänger). Samstag 8—9 Uhr vormittags.	Trautmann.
Übungen in Akkordverbindungen und einfacher Modulation. Freitag 8—9 Uhr vormittags.	Trautmann.
Übungen in Modulation und im Choralsatz für Vorgeschrittene. Freitag 9—10 Uhr vormittags.	Trautmann.
Übungen im Kontrapunkt. Samstag 9—10 Uhr vormittags.	Trautmann.

Sprachliche Ergänzungskurse.

(Für Studierende aller Fakultäten.)

Lateinisch für Abiturienten von Oberrealschulen. a) Für Anfänger. Vierstündig. b) Für Vorgeschrittene. Vierstündig.	Helmke.
Griechisch für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen. (a Für Anfänger. Vierstündig. b) Für Vorgeschrittene. Vierstündig.	Kling.
Englisch für Abiturienten von Gymnasien. a) Für Anfänger. Zweistündig. b) Für Vorgeschrittene. Zweistündig. c) Für Teilnehmer an beiden Kursen: Englische Aussprache. Einstündig.	Dr. Spira.

Kurse über Spezielle Privatwirtschaftslehre.

Wilhelm Dönne, Bankbeamter. Hermann Will, Prokurist.

Die Technik des Bankgeschäfts. Im Auftrag des Direktors des Staatswissenschaftlichen Seminars. — Dönne.

Wesen und Zweck kaufmännischer Buchführung und Finanzierung. Im Auftrag des Direktors des Staatswirtschaftlichen Seminars. — Will.

Zeichen- und Modellierkurse.

Karl Fries, Kunstmaler. Johannes Ködding, Bildhauer.

Zeichenkurse. — Fries.
Modellierkurse. — Ködding.

Im Kunstwissenschaftlichen Institut. Zeit nach Vereinbarung.

Leibesübungen.

Karl Fehn, Universitäts-Fechtlehrer, Kurt Kienitz-Gerloff, Universitäts-Stallmeister, Wilhelm Will, Universitäts-Turn- und Tanzlehrer. Mit Versehung der Stelle des akademischen Turn- und Spielleiters ist beauftragt: Dr. Walter Werner.

Vorsitzender des Akademischen Ausschusses für Leibesübungen ist der Rektor.

Turnen und Sport. — Dr. Werner.
Fechten. — Fehn.
Reiten. — Kienitz-Gerloff.
Turnen und Tanzen. — Will.

Theoretischer Kurs über Turnen, Spiel und Sport. Für Hörer aller Fakultäten. Einstündig. Zeit nach Vereinbarung. Unentgeltlich.

Physiologie. — Dr. Bürker.
Hygiene. — Dr. Huntemüller.
Innere Medizin. — Dr. Haas.
Orthopädie und erste Hilfe bei Unglücksfällen. — Dr. Brüning.
Hautpflege. — Dr. Jesionek.
Gymnastik der Griechen. — Dr. Rodenwaldt.

Praktischer Kurs für Turnen, Spiel und Sport. Für Hörer aller Fakultäten. Samstag 3—5 Uhr in der Turnhalle des Realgymnasiums. Unentgeltlich. — Dr. Werner.

Turnabend der Theologenschaft. Mittwoch 8 Uhr abends pünktlich in der Turnhalle des Realgymnasiums.

Der Turn- und Spielplatz der Universität befindet sich neben dem Schützenhaus am Trieb (nahe dem Endpunkt der elektrischen Bahn).

Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.

Zu den mit * bezeichneten Vorlesungen werden nur immatrikulierte Hörer zugelassen.

Wesen und Wahrheit der Religion. Montag und Donnerstag 6—7 Uhr. — Dr. Mayer.
Rechtsphilosophisches Proseminar. Freitag 3—5 Uhr. — Dr. Emge.

Wissenschaftliche Mikroskopie (mit Demonstrationen). Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Henneberg, Dr. Huntemüller, Dr. Jentzsch und Dr. Harrassowitz.
Entstehung und Verhütung der ansteckenden Krankheiten in volkstümlicher Darstellung. Montag 6—7 Uhr. Dr. Gotschlich.
Was ist soziale Hygiene, und wie soll sie getrieben werden? Freitag 6—7 Uhr. Dr. Huntemüller.
Alkoholismus. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Schürmann.
Experimentelle Psychologie und allgemeine Psychopathologie. Unentgeltlich. Freitag 5—6 Uhr. Dr. Sommer.
*Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Donnerstag 8—9 Uhr vorm. Dr. Jesionek.
*Kurs über freiwillige Krankenpflege. Unentgeltlich. Freitag 6—7 Uhr. Dr. Göring.
Übungen zur Einführung in die Philosophie. Freitag 6—8 Uhr. Dr. Messer.
Einführung in die Pädagogik. Dienstag 5—6 Uhr. Dr. Roller.
Über Relativitätstheorie (gemeinverständlich). Mittwoch 8—9 Uhr abends. Dr. Schlesinger.
Eiszeit und Urmensch. Montag 6—7 Uhr. Dr. Harrassowitz.
Allgemeine Biologie. Mittwoch 6—7 Uhr. Dr. Erhard.
Die futtertechnischen Grundlagen für den Wiederaufbau der deutschen Tierhaltung. Unentgeltlich. Montag 6—7 Uhr. Dr. Kleberger.
Grundprobleme der Architektur (an Beispielen der antiken Kunst). Donnerstag 5—6 Uhr. Dr. Rodenwaldt.
Der Todeskampf der antiken Religionen vom 4. Jahrhundert nach Christus an. Dienstag und Freitag 8—9 Uhr abends. Dr. Herzog.
Goethe und Schiller. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung. Dr. Collin.
Ausgewählte Kapitel aus der deutschen Wortfügung und Stilkunde. Im Auftrag des Direktors des Seminars für deutsche Philologie. Mittwoch $2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{4}$ Uhr oder nach Vereinbarung. Dr. Faber, Lektor.
Übungen im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Stilübungen und Dispositionsübungen). Unentgeltlich. Mittwoch $3\frac{1}{2}$—5 Uhr oder nach Vereinbarung. Dr. Faber, Lektor.
Übungen im mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Rede- und Vortragsübungen). Unentgeltlich. Freitag $2\frac{1}{2}$—4 Uhr oder nach Vereinbarung. Dr. Faber, Lektor.
Über die Literatur und Kultur des alten Indiens. Freitag 8—9 Uhr abends. Dr. Hirt.
Die Instrumentalkompositionen F. Haendels und J. S. Bachs (mit Beispielen am Klavier). Donnerstag 8—9 Uhr abends. Trautmann.
Theoretischer Kurs über Turnen, Spiel und Sport. Unentgeltlich. Einstündig, Zeit nach Vereinbarung.
Praktischer Kurs für Turnen, Spiel und Sport. Unentgeltlich. Samstag 3—5 Uhr in der Turnhalle des Realgymnasiums. Dr. Werner.

Sprachliche Ergänzungskurse.

Lateinisch für Abiturienten von Oberrealschulen. Helmke.
Griechisch für Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen. Kling.
Englisch für Abiturienten von Gymnasien. Dr. Spira.

Universitäts-Bibliothek.

Direktor: Dr. Hermann Haupt, Geheimer Hofrat.
Oberbibliothekar: Dr. Emil Heuser, Professor.

Bibliothekare: Dr. Karl Ebel, Professor, Dr. Robert Fritzsche, Professor, Dr. Hugo Hepding, außerordentlicher Professor, Dr. Friedrich List, Dr. Heinrich Schneider.
Hilfsarbeiter: Dr. Wilhelm Rehmann, Dr. Willi Kalbfleisch.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Die Bibliothek ist im Sommersemester von 8—1 und 3—6 Uhr, im Wintersemester von 9—1 und 3—7 Uhr geöffnet. Am Samstag bleibt sie nachmittags geschlossen. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Pfingstwoche ist sie nur von 9—1 Uhr geöffnet; am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Ausgeliehen und zurückgenommen werden Bücher von 11—1 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags auch von 3—5 Uhr.

Die Bücher sind im voraus zu bestellen. Bis 10 Uhr in die Bestellkästen der Bibliothek oder vor 7½ Uhr in den Kasten des Vorlesungsgebäudes eingeworfene Bestellungen werden bis 11 Uhr erledigt. Für jedes Werk (nicht für jeden Band) ist ein besonderer Leihschein einzureichen. Leihscheine sind in der Bibliothek (Ausleihe und Lesesaal) unentgeltlich zu haben.

Über die Hand- und Lehrbücher aus den Gebieten der Philosophie, Pädagogik, Theologie, Staats- und Sozialwissenschaften, der Menschen- und Tierheilkunde und des Universitätswesens liegen besondere Kataloge im Lesesaal auf.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut (im Vorlesungsgebäude). Montag bis Freitag von 9—12 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut (Bismarckstraße 22 H). Dienstag bis Donnerstag von 3—5 Uhr.
Botanischer Garten (Eingang: Am Brandplatz): Im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut (Senckenbergstraße 15) und Versuchsfeld.
Forstgarten (am Schiffenberg).

Übersicht über die in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1920.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlags-Grundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlags-Grundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Verteilungsmaßstab: Für je 1 ℳ Vermögenssteuer würden demnach erhoben Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Gesamtbetrag der: Vermögenssteuer ℳ	Gesamtbetrag der: Einkommensteuer ℳ
1	Alsfeld	7900	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen. Pro Steuereinheit werden 4,149 ℳ erhoben.						
2	Angenrod	1400	617 200	1755,60	10,184	43,942	4,315	628,56	771,44
3	Grebenau	1800	562 800	1502,40	12,624	72,519	5,745	710,48	1089,52
4	Homberg	534	4 468	1081,00	5,757	25,601	4,447	257,25	276,75
5	Kestrich	350	402 000	905,60	4,015	20,826	5,188	161,40	188,60
6	Kirtorf	1015	6 933	2745,40	4,757	24,957	5,246	329,80	685,20
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod	340	1 910	578,00	7,155	35,181	4,917	136,70	203,30
8	Nieder-Ohmen mit Merlau	800	3 769	1282,60	7,855	39,291	5,002	296,04	503,96
9	Ober-Gleen	277	2 162	654,60	5,860	22,961	3,918	126,70	150,30
10	Romrod	100	87 300	288,60	4,886	19,872	4,067	42,65	57,35
11	Storndorf	685	621 000	2840,60	2,824	17,941	6,354	175,37	509,63

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten August, September, November 1920 und Januar 1921 erfolgen soll.

Alsfeld, den 28. Juli 1920.

Hessisches Kreisamt Alsfeld.

In Vertretung: Wolf.

Dienstnachrichten.

1. Am 10. Juni wurde der Oberbausekretär Heinrich Hummel von Bad-Nauheim an das Hessische Hochbauamt Darmstadt versetzt;
2. am 22. Juni wurde der Hofstallfouragemagazinswärter Johann Trautmann zu Darmstadt zum Fouragemagazinsgehilfen bei dem Landgestüt, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
3. am 29. Juni wurde dem Lehrer Friedrich Kraft endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, —
4. an demselben Tage wurde dem Lehrer Jakob Walter zu Eppertshausen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, — übertragen;
5. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Olemotz endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gambach, Kreis Friedberg, —
6. am 30. Juni wurde dem Lehrer Karl Möser zu Albersbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, —
7. an demselben Tage wurde dem Lehrer Hermann Buschendorf endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schwanheim, Kreis Bensheim, —
8. an demselben Tage wurde dem Lehrer August Hammerstein endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lämmerspiel, Kreis Offenbach, —
9. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Karl Kaiser aus Mühlheim am Main eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hausen, Kreis Offenbach, —
10. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Wicht aus Griesheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Egelsbach, Kreis Offenbach, — übertragen;
11. am 1. Juli wurde der Lehramtsassessor Dr. Karl Hainer aus Hungen zum Oberlehrer an der Höheren und erweiterten Mädchenschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
12. an demselben Tage wurde der Militäranwärter Philipp Helfrich zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei der Staatsanwaltschaft zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
13. am 2. Juli wurde der Amtsgerichtssekretär Julius Hartmann zu Herbstein zum Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Herbstein, —
14. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtssekretär Johann Krohmann zu Mainz zum Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Mainz, —
15. an demselben Tage wurde der Kreissekretär Friedrich Ring zu Darmstadt zum Sekretär beim Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
16. an demselben Tage wurde der Justizpraktikant Georg Gosenheimer zu Darmstadt zum Sekretär bei dem Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
17. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Walther zu Climbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lich, Kreis Gießen, —
18. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Hofmann endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zell, Kreis Bensheim, —
19. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Höreth endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Vielbrunn, Kreis Erbach, — übertragen;
20. am 3. Juli wurde der Kabinettssekretär Dr. Friedrich Josef von Eiff zu Darmstadt zum Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Justiz, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Justizrat", mit Wirkung vom 8. April an, —

21. an demselben Tage wurde der Ministerialkanzlist Jakob Schuhmacher zu Darmstadt zum Ministerialoberassistenten bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
22. an demselben Tage wurde dem Lehrer August Blasius endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dalsheim, Kreis Worms, —
23. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Hübenthal endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Flörsheim, Kreis Worms, —
24. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Walldorf endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kriegsheim, Kreis Worms, — übertragen;
25. am 5. Juli wurde dem außeretatsmäßigen ordentlichen Honorarprofessor, Geheimen Baurat Friedrich Müller zu Darmstadt die etatsmäßige außerordentliche Professur für Maschinenwissenschaften, insbesondere für das Fach für Papierfabrikation an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
26. an demselben Tage wurde der Sekretär beim Oberversicherungsamt Adam Schmidt zu Darmstadt zum Obersekretär beim Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
27. an demselben Tage wurde der Finanzpraktikant August Berger zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamtes, mit Wirkung vom 1. April an, —
28. an demselben Tage wurde der Hofküchenwärter Peter Liebig zu Darmstadt zum Amtsgehilfen beim Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
29. am 6. Juli wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen, Amtsgerichtsrat Franz Klietsch zu Büdingen zum Oberamtsrichter bei diesem Gerichte, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
30. an demselben Tage wurde der Justizrat am Oberlandesgericht Dr. Rudolf Everling zu Darmstadt zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Büdingen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
31. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtssekretär am Amtsgericht zu Gießen Karl Link zum Landgerichtssekretär beim Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom 1. April an, —
32. an demselben Tage wurde der Justizpraktikant beim Amtsgericht Bensheim Martin Adam Schuster zum Amtsgerichtssekretär beim Amtsgericht Lampertheim, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
33. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Müller aus Walldorf eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Falken-Gesäß, Kreis Erbach, — übertragen;
34. am 7. Juli wurde der Verwaltungspraktikant Karl Weber aus Lißberg zum Kreissekretär ernannt;
35. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ferdinand Dotzert zu Geinsheim die Lehrerstelle an der Volksschule zu Bieben, Kreis Alsfeld, —
36. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Katharina Schwabenland aus Darmstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Weisenau, Kreis Mainz, — übertragen;
37. am 8. Juli wurde der Oberfinanzrat Martin Emmerling zu Darmstadt zum zweiten Beamten und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt für Hessen unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat", mit Wirkung vom 1. Juni an, ernannt;
38. an demselben Tage wurde dem Lehrer Martin Kaiser zu Dorndiel eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, —
39. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Schnell zu Klein-Krotzenburg eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biebelnheim, Kreis Oppenheim, —
40. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Rolly aus Oppershofen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Urberach, Kreis Dieburg, — übertragen;
41. am 10. Juli wurde der Direktor der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Geh. Schulrat Oberschulrat Dr. Karl Dorfeld zum vortragenden Rat in dem Landesamt für das Bildungswesen, Abteilung für Schulangelegenheiten, der Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Professor Dr. Fritz Dietz zum Direktor der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt ernannt;

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 7. September 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914. (Firma Karl Schirmeyer, Autogen-Schweißwerke in Erfurt.) (S. 153.) — 2. Nachtragsvoranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Alsfeld für das Rechnungsjahr 1920. (S. 153.) — 3. Nachtragsvoranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Gedern für das Rechnungsjahr 1919. (S. 153.) — 4. Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1920 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebenden Kultussteuern betreffend. (S. 154.) — 5. Übersicht über die in der israelitischen Religionsgemeinde Bensheim nachträglich zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919. (S. 154.) — 6. Namensveränderung. (S. 154.) — 7. Dienstnachrichten. (S. 154.) — 8. Ruhestandsversetzungen. (S. 159.) — 9. Sterbefälle. (S. 160.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914. (Firma Karl Schirmeyer, Autogen-Schweißwerk in Erfurt.) Vom 5. August 1920.

Der Firma Carl Schirmeyer, Autogen-Schweißwerk in Erfurt, werden ihre Azetylenapparate Modell „S" in den Größen I und II nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen unter der Typennummer J 56, in den Größen I—V nach § 14 der Azetylenverordnung unter der Typennummer A 44 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen zugelassen, unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate in den Größen III—V von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit den zur Einhaltung der festgesetzten Höchstleistungen eingebauten Drosseln und außerdem mit einem Fabrikschilde versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Halle a. d. S. erkennen läßt.

Darmstadt, den 5. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Nachtragsvoranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Alsfeld für das Rechnungsjahr 1920.

Den für die israelitische Gemeinde Alsfeld aufgestellten Nachtragsvoranschlag, nach dem für das Rechnungsjahr 1920 die Erhebung einer nachträglichen Umlage von 6000 Mk. vorgesehen ist, erteilen wir unsere Zustimmung.

Darmstadt, den 11. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Nachtragsvoranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Gedern für das Rechnungsjahr 1919.

Den Nachtragsvoranschlag der israelitischen Gemeinde Gedern für das Rechnungsjahr 1919, wonach eine weitere Umlage von 1050 Mk. (5. u. 6. Ziel) erhoben werden soll, stimmen wir zu.

Darmstadt, den 11. August 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**
Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1920 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebenden Kultussteuern betreffend.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern sollen von den Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. 4. 20 bis 31. 3. 1921 = Mk. 292000.— Kultussteuern erhoben werden. Die Summe des dem Ausschlag zugrunde zu legenden Einkommens beträgt Mk. 17310605.—, somit entfallen auf je Mk. 100.— Einkommen 168,683 Pfennig Kultussteuern.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1920, Januar und März 1921 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 30. Juni 1920.

Hessisches Kreisamt Mainz.
Best.

Übersicht über die in der israelitischen Religionsgemeinde Bensheim nachträglich zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinde	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bensheim	3000	7,353	26,265	5. und 6. Ziel.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in zwei Zielen in den Monaten Mai und Juni 1920 erfolgen soll.

Bensheim, den 27. Juli 1920.

Hessisches Kreisamt Bensheim.
Eckstein.

Namensveränderung.

1. Am 17. Juni wurde dem Zollsekretär Hanns Robert Weigand zu Gießen, geboren zu Gladenbach am 15. Februar 1887, seiner Ehefrau Emma, geborenen Dienstbach, geboren zu Weilburg am 2. Juli 1893, und seinem Sohn Hanns-Robert Helmut Horst Rolf Wolfgang Detlev Ernst Ludwig, geboren zu Bad-Nauheim am 12. Juni 1919, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weigand-Donges" zu führen.

Dienstnachrichten.

1. am 8. Juli wurde dem Lehrer Ludwig Balser endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Daubringen, Kreis Gießen, —
2. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Bohland endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Umstadt, Kreis Dieburg, —
3. an demselben Tage wurde dem Lehrer Hermann Glück endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Langsdorf, Kreis Gießen, —

4. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Hahn endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, —
5. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Hammann endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, —
6. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Höhn endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Büdesheim, Kreis Friedberg, —
7. an demselben Tage wurde dem Lehrer Otto Jochem endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Queckborn, Kreis Gießen, —
8. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Michel endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ettingshausen, Kreis Gießen, —
9. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Ortwein endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Buseck, Kreis Gießen, —
10. an demselben Tage wurde dem Lehrer Gustav Paul endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Geilshausen, Kreis Gießen, —
11. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Reimherr endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lollar, Kreis Gießen, —
12. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Roth endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Trais-Horloff, Kreis Gießen, —
13. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Seip endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüddingshausen, Kreis Gießen, —
14. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Simon endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Holzheim, Kreis Gießen, —
15. an demselben Tage wurde dem Lehrer Leonhard Volk endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Airlenbach, Kreis Erbach, — übertragen;
16. am 10. Juli wurden die Sekretariatsassistenten beim Oberversicherungsamt August Meckel, Heinrich Weber und Adam Lösch, sämtlich zu Darmstadt, zu Sekretären beim Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
17. am 12. Juli wurde der Studienrat Dr. Georg Krausmüller zu Gießen zum Konrektor an der Oberrealschule daselbst, mit Wirkung vom 1. August an, —
18. an demselben Tage wurde der Studienrat Kaspar Schmitt zu Worms zum Konrektor an der Oberrealschule zu Worms, mit Wirkung vom 1. August an, —
19. an demselben Tage wurden der Rechtsanwalt Dr. C. Spohr zu Gießen zum Notar mit dem Amtssitze zu Gießen, der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Schoenenberg zu Offenbach a. M. zum Notar mit dem Amtssitze zu Offenbach a. M. und der Rechtsanwalt Immo Albrecht zu Gießen zum Notar mit dem Amtssitze zu Gießen, —
20. an demselben Tage wurde der Ministerialkanzlist Georg Zilch zu Darmstadt zum Ministerial-Oberassistenten beim Landesamt für das Bildungswesen, mit Wirkung vom 1. April an, —
21. am 13. Juli wurden der seitherige Oberlehrer an der Goetheschule zu Offenbach Joseph Grau, mit Wirkung vom 12. April an, der Oberlehrer Albert Page aus Hagenau, mit Wirkung vom 1. April an, der Lehramtsassessor Karl Oechsle aus Gießen, mit Wirkung vom 12. April an, und der Lehramtsassessor Otto Salzmann aus Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, sämtlich zu Oberlehrern an der Höheren Mädchenschule zu Offenbach, —
22. an demselben Tage wurde der Obersekretär Karl Reischel zu Darmstadt zum Bureauinspektor der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. August an, — ernannt;
23. an demselben Tage wurde dem Lehrer Jakob Laun endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gedern, Kreis Schotten, —
24. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Strößinger endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Lais, Kreis Schotten, —
25. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Schaaf endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wingershausen, Kreis Schotten, —
26. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Schnierle endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gedern, Kreis Schotten, —
27. am 14. Juli wurde dem Lehrer Wilhelm Hofmann endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ginsheim, Kreis Groß-Gerau, —

28. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Lutz endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ginsheim, Kreis Groß-Gerau, —
29. an demselben Tage wurde dem Lehrer Jakob Sieben endgültig eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Dieburg — übertragen;
30. am 15. Juli wurde der Oberbausekretär Hansel zu Groß-Gerau in gleicher Diensteigenschaft an das Hessische Hochbauamt Darmstadt, —
31. an demselben Tage wurde der Oberbausekretär Schulmeyer zu Offenbach an das Hochbauamt Darmstadt, Baubezirk Groß-Gerau, — versetzt;
32. an demselben Tage wurde der Landgestütsdiener Valentin Pfeiffer zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei der Rotlaufimpfanstalt zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
33. am 16. Juli wurde der Lehramtsassessor Hugo Benke aus Frankfurt a. M. zum Oberlehrer an der Realschule in Langen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
34. an demselben Tage wurde der Lehramtsassessor Peter Engel aus Pfungstadt zum Oberlehrer an der Oberrealschule in Worms, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
35. an demselben Tage wurde der Lehramtsassessor Dr. Karl Listmann aus Ensheim zum Oberlehrer an dem Realgymnasium in Darmstadt, mit Wirkung vom 16. Juli 1920 an, —
36. an demselben Tage wurde der Lehramtsassessor Johann Baptist Schnauber aus Gernsheim zum Oberlehrer an der Realschule in Gernsheim, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
37. an demselben Tage wurde der Regierungsassessor Dr. Walter Heinemann zu Darmstadt zum Ministerialamtmann, mit Wirkung vom 1. April an, —
38. an demselben Tage wurden die Regierungsassessoren Dr. Ludwig Bernheim zu Darmstadt, Hans Bornscheuer zu Offenbach, Dr. Georg Dahlem aus Dexheim, Walter Nanz zu Bingen und Dr. August Roesener aus Mainz zu Kreisamtmännern, mit Wirkung vom 1. April an, —
39. an demselben Tage wurde der Feldbereinigungskommissär Hans Göbel zu Friedberg zum Kreisamtmann, mit Wirkung vom 1. April an —
40. an demselben Tage wurde der Regierungsassessor Karl Bornscheuer zu Bensheim zum Kreisamtmann, mit Wirkung vom 1. April an, —
41. an demselben Tage wurde der Regierungsassessor Richard Falck aus Mainz zum Kreisamtmann, mit Wirkung vom 1. April an, —
42. an demselben Tage wurde der frühere Direktor der Höheren Mädchenschule und des Lehrerinnenseminars zu Colmar Dr. Georg Tempel zum Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 16. August an, —
43. an demselben Tage wurde der Justizpraktikant Wilhelm Pfaff zu Altenstadt zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Altenstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
44. am 19. Juli wurden die Oberzollkontrolleure Johann Peter Köhler zu Mainz und Heinrich Ludwig zu Gießen, sowie der Finanzamtssekretär Wilhelm Köhler II. zu Darmstadt zu Ministerialsekretären bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —
45. am 20. Juli wurde der außeretatsmäßige außerordentliche Professor an der philosophischen Fakultät der Universität München Dr. von Aster zum ordentlichen Professor für Philosophie und Pädagogik an der Landesuniversität Gießen, —
46. am 21. Juli wurden der Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Wöllstein, Jakob Egelhof zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, mit Wirkung vom 16. August ab, der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Theodor Heuß, zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, — ernannt;
47. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Lehr endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenthal, Kreis Offenbach, —
48. am 22. Juli wurde dem Lehrer August Bergk endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Stammheim, Kreis Friedberg, —
49. an demselben Tage wurde dem Lehrer Vincenz Helmrich endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ockenheim, Kreis Bingen, —
50. an demselben Tage wurde dem Lehrer Paul Jährling endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Appenheim, Kreis Bingen, —

51. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johannes Arras zu Bobenhausen II, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wetterfeld, Kreis Schotten, —
52. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johann Frieß zu Gadern, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weisenau, Kreis Mainz, —
53. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Herpel aus Ernstweiler bei Forbach in Lothringen, zurzeit zu Astheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Astheim, Kreis Groß-Gerau, —
54. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Maßar aus Gernsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Muschenheim, Kreis Gießen, —
55. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Christine Moll aus Rockenberg, Kreis Friedberg, eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Bieber, Kreis Offenbach, —
56. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Anna Würz aus Dieburg eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Münster, Kreis Dieburg, — übertragen;
57. am 23. Juli wurde der auf den früher Solms-Braunfels'schen Gruben beschäftigte Steiger Jakob Velten zu Wölfersheim zum Steiger bei der Grube Wölfersheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
58. an demselben Tage wurde der Steiger Curt Leonhardt zu Weckesheim zum Steiger bei der Grube Weckesheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
59. an demselben Tage wurde der Eichmeister bei dem Eichamt Gießen August Hampel zu Gießen zum Obereichmeister bei diesem Eichamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
60. an demselben Tage wurde der Eichmeister bei dem Eichamt Mainz Johann Sartorius zu Mainz zum Obereichmeister bei diesem Eichamt, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
61. an demselben Tage wurde der Eichmeister bei dem Eichamt Friedberg Wilhelm Schmidt zu Friedberg zum Obereichmeister bei diesem Eichamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
62. an demselben Tage wurde der Eichmeistergehilfe Paul Förster zu Mainz zum Eichmeister bei dem Eichamt Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
63. an demselben Tage wurde der Eichmeistergehilfe Erich Scholten zu Offenbach zum Eichmeister bei dem Eichamt Offenbach, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
64. an demselben Tage wurden den Lehrern Johann Heller und Wilhelm Rößler endgültig Lehrerstellen an der Volksschule zu Ober-Erlenbach, Kreis Friedberg, übertragen;
65. am 24. Juli wurde der Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach Johann Kron zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Offenbach, mit Wirkung vom 5. Juli an, —
66. an demselben Tage wurden die Geometer I. Klasse Karl Hartmann zu Friedberg, Friedrich Kreuder zu Gießen, Wilhelm Rabenau zu Alsfeld, Jakob Rinn zu Darmstadt und Richard Zimmer zu Gießen zu Oberlandmessern bei der Feldbereinigung, mit Wirkung vom 1. April an, —
67. an demselben Tage wurden die Geometer II. Klasse Franz Becker zu Gießen, Nikolaus Ludwig Berg zu Gießen, Wilhelm Göbel zu Darmstadt, Johannes Hahn zu Darmstadt, Johannes Ludwig Jäger zu Gießen, Hermann Jung zu Friedberg, Georg Rau I. zu Lauterbach, Heinrich Schäfer zu Gießen, Konrad Schmidt zu Büdingen, Valentin Schmitzer zu Gießen, Konrad Schultheis zu Lauterbach, Georg Jakob Spatz zu Gießen, Karl Johann Heinrich Stein zu Gießen und Philipp Weidmann zu Büdingen zu Vermessungsobersekretären bei der Feldbereinigung, mit Wirkung vom 1. April an, —
68. an demselben Tage wurden die Geometer II. Klasse Peter Becker zu Bad-Nauheim, Friedrich Wilhelm Götz zu Bingen, Heinrich Lohnes zu Friedberg und Philipp Heinrich Müller zu Darmstadt zu Vermessungsobersekretären im Kreisvermessungsdienst, mit Wirkung vom 1. April an, —
69. an demselben Tage wurde der Justizpraktikant Franz Odenheimer zu Friedberg zum Sekretär bei dem Feldbereinigungskommissär, mit Wirkung vom 1. April an, —
70. an demselben Tage wurden der Kanzleiassistent Heinrich Walter zu Darmstadt und der Regierungskanzlist Adam Lumb zu Kanzleisekretären bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
71. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Franz Kühn aus Ober-Wöllstadt, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Birkenau, Kreis Heppenheim, —

72. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Arnold Süßmuth aus Ober-Widdersheim, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Trebur, Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
73. am 26. Juli wurde der Oberlehrer Dr. Willy Krämer zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, mit Wirkung vom 1. August an, —
74. an demselben Tage wurde der Oberlehrer Eduard Mag zum Oberlehrer an der Höheren Bürgerschule zu Wöllstein, mit Wirkung vom 16. August an, —
75. an demselben Tage wurde der Oberlehrer Ludwig Pöpperling zum Konrektor am Realgymnasium zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, —
76. an demselben Tage wurden der Geometer I. Klasse Hermann Bast zu Mainz zum Oberlandmesser des Kreisvermessungsamts Erbach zu Michelstadt, der Oberlandmesser Karl Müller, zurzeit zu Groß-Gerau, zum Oberlandmesser des Kreisvermessungsamts Groß-Gerau, der Geometer I. Klasse Jakob Reinmuth zu Osthofen zum Oberlandmesser des Kreisvermessungsamts Wörrstadt, der Geometer I. Klasse Markus Anton Schnauber zu Zwingenberg zum Oberlandmesser des Kreisvermessungsamts Höchst i. O., der Oberlandmesser des Kreisvermessungsamts Erbach Heinrich Volz zu Michelstadt zum Oberlandmesser des Kreisvermessungsamts Reinheim und der Landmesser bei dem Katasteramt Emil Römer zum Oberlandmesser des Kreisvermessungsamts Fürth, sämtlich mit Wirkung vom 1. August an, —
77. an demselben Tage wurde dem Lehrer Baptiste Domke endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, —
78. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Eberhardt endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, —
79. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Hebeis endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, —
80. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Kratz endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, —
81. an demselben Tage wurde dem Lehrer Mathias Meller endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, —
82. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Menzenbach endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zellhausen, Kreis Offenbach, —
83. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Müller endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kölzenhain, Kreis Schotten, — übertragen;
84. am 27. Juli wurde der Offizierstellvertreter Peter Dörr aus Leeheim zum Kanzleiassistenten bei der Kanzlei des Landesamts für das Bildungswesen vom 1. April an, —
85. am 28. Juli wurde der Privatdozent Dr. August Eberhard aus Marburg a. d. Lahn zum außerordentlichen Professor für Pharmazie an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
86. an demselben Tage wurde dem Lehrer Paul Glaser endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Stockhausen, Kreis Gießen, —
87. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Walther endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Frischborn, Kreis Lauterbach, —
88. am 29. Juli wurde dem Schulamtsanwärter Joseph Hill aus Seibelsdorf eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Harheim, Kreis Friedberg, —
89. am 30. Juli wurde dem Lehrer Friedrich Grohe endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, —
90. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Hämmerle endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Butzbach, Kreis Friedberg, —
91. an demselben Tage wurde dem Lehrer Fritz Kehr endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alsfeld, —
92. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Strack zu Ober-Kinzig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach, —
93. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Ripper aus Langen-Brombach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wimpfen a. B., Kreis Heppenheim, — übertragen;

94. am 31. Juli wurde der Pfarrer Heinrich Adolph zu Herbstein zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;
95. am 2. August wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Spitznagel aus Wolf, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Langenhain, Kreis Friedberg, übertragen;
96. am 6. August wurde Dr. Adolf Kraft zu Darmstadt zum Ministerialamtmann bei dem Landesernährungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
97. die Versetzung des Lehrers Gustav Ritter von Bretzenheim nach Mainz wurde zurückgenommen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 1. Juli wurde der Kanzleidiener bei dem Landgericht zu Darmstadt Jakob Thomas auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2. am 5. Juli wurde der Oberlehrer, Professor Dr. Wilhelm Weißgerber am Gymnasium zu Offenbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —
3. am 6. Juli wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Philipp Domidion auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. August an, —
4. am 7. Juli wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Philipp Andreas Frieß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. August an, —
5. am 10. Juli wurde der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Professor Karl Haacke, mit Wirkung vom 11. Juli an, —
6. am 13. Juli wurde der Büroinspektor der Technischen Hochschule, Rechnungsrat Jakob Petry zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. August an, —
7. am 21. Juli wurde der Lehrer an der Volksschule zu Düdelsheim, Kreis Büdingen, Otto Diehl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Oktober an, —
8. am 27. Juli wurde der Lehrer an der Volksschule zu Darmstadt Friedrich Herbst auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. August an, —
9. am 2. August wurde der ordentliche Professor für Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Geheimer Baurat Dr.-Ing. Alexander Koch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10. am 4. August wurde der Oberförster der Oberförsterei Kelsterbach, Forstmeister Eduard Heß zu Kelsterbach auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11. am 5. August wurde der Oberförster der Oberförsterei Darmstadt, Geheimer Forstrat Karl Kullmann zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Oktober an, —
12. an demselben Tage wurde der Landgestütsgehilfe Jakob Weinehl, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
13. am 6. August wurde der ordentliche Professor für Mechanik an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Geheimer Hofrat Dr. Ernst Lebrecht Henneberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
14. am 12. August wurde der Lehrer an der Volksschule zu Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen, Emil Kayser auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. November an, —
15. am 13. August wurde der Lehrer an der Volksschule zu Hackenheim, Kreis Alzey, Johannes Metzler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 21. August an, —
16. am 20. August wurde der Vorstand des Hessischen Hochbauamts Darmstadt, Baurat Wilhelm Diehl zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, wegen geschwächter Gesundheit vom 1. Oktober an, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 6. November 1918 der Eisenbahnschaffner Nikolaus Körber zu Gedern;
2. am 25. November 1919 der Lehrer i. R. Ludwig Wilhelm Heeß von Dexheim, zuletzt wohnhaft zu Frankenthal;
3. am 2. Februar der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach Ludwig Stenner;
4. am 18. Februar der Obersteiger i. R. Heinrich Schmidt zu Trais-Horloff;
5. am 21. Februar der Eisenbahnschaffner Rudolf Huber zu Worms;
6. am 25. Februar der Oberlehrer i. R. Theodor Wiesehahn zu Darmstadt;
7. am 17. März der Zugführer Karl Götz zu Mannheim;
8. an demselben Tage der Lokomotivführer i. R. Lorenz Schon zu Mainz;
9. am 21. März der Bahnhofsvorsteher Karl Schlitz zu Ingelheim;
10. am 24. März der Kreisgeometer Franz Jakob Sax zu Höchst i. O.;
11. am 2. April der Forstmeister i. R. Hugo Seidel zu Schotten;
12. am 3. April der Weichensteller Peter Reuter zu Herrnsheim;
13. am 5. April der Bahnhofsverwalter Adolf Boddin zu Wörrstadt;
14. am 8. April der Weichensteller i. R. Justus Raiß zu Groß-Gerau;
15. am 14. April der Wagenmeister i. R. David Schachner zu Heppenheim a. d. B.;
16. am 23. April der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Franz Berghoff-Ising zu Buchschlag, Kreis Offenbach;
17. an demselben Tage der Lehrer i. R. Hartmann Will zu Rendel, Kreis Friedberg;
18. am 28. April der Lehrer an der Volksschule zu Ober-Sorg, Kreis Alsfeld, Johannes Etling;
19. am 30. April der Rektor an der Volksschule zu Klein-Welzheim, Kreis Offenbach, Eduard Pfeiffer;
20. am 2. Mai der Lehrer Karl Hohl zu Elbenrod, Kreis Alsfeld;
21. am 3. Mai der Oberlandesgerichtsrat i. R. Nikolaus Heinrich Becker in der Heil- und Pflegeanstalt zu Goddelau;
22. am 6. Mai die Gefangenaufseherin i. R. Amalie Kreyer (früher am Landgerichtsgefängnis zu Gießen) zu Pausdorf;
23. am 10. Mai der Landgerichtsrat Gustav Max Bruel zu Gießen;
24. am 12. Mai der Lehrer i. R. Karl Hof zu Darmstadt;
25. am 13. Mai der Reallehrer i. R. Anton Minnich zu Oppenheim;
26. am 14. Mai der Gendarmerie-Stationsführer i. R., Wachtmeister Karl Heimbrecht zu Laubenheim;
27. am 15. Mai der Gerichtsvollzieher i. R. Ludwig Hohenstein zu Darmstadt;
28. an demselben Tage der Zeichenlehrer Jakob Wilhelm Heinrich Jung zu Mainz;
29. an demselben Tage der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Kron zu Zornheim;
30. am 20. Mai der Oberbahnassistent i. R. Bernhard Magnus zu Mainz;
31. am 21. Mai der Lehrer Philipp Balz an der Volksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt;
32. am 23. Mai der Bausekretär Michael Feick zu Darmstadt;
33. am 28. Mai der Amtsgerichtsobersekretär Johann Georg Denn zu Mainz;
34. am 31. Mai der Stationsführer und Gendarmeriewachtmeister i. R. Peter Breth zu Lorsch;
35. am 6. Juni der Oberlehrer i. R., Professor Dr. Wilhelm Nehmeyer zu Darmstadt;
36. am 8. Juni der Lehrer i. R. Karl Schuchmann zu Zell, Kreis Bensheim;
37. am 14. Juni der Kreisrat i. R., Geheimer Regierungsrat Adolf Spamer zu Darmstadt;
38. am 16. Juni der Provinzialdirektor i. R., Geheimerat Dr. Andreas Breidert zu Darmstadt;
39. an demselben Tage der Ministerialbausekretär Philipp Heinrich Rahn zu Darmstadt;
40. an demselben Tage der Pedell Friedrich Dehlitsch zu Mainz;
41. an demselben Tage der Pförtner i. R. Adam Erbes zu Darmstadt;
42. am 22. Juni der Maschinenaufseher i. R. Karl Behrmann zu Darmstadt;
43. am 24. Juni der Weichensteller i. R. Sebastian Frey zu Heidesheim;
44. am 28. Juni der Reallehrer an der Taubstummenanstalt Bensheim Ambros Nagel;

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 8. Oktober 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Autogenwerk „Rhöna", G. m. b. H., in Kaltennordheim [Rhön]). (S. 161.) — 2. Bekanntmachung, die Beiträge der Gemeinden und Körperschaften zu den Kosten der Forstverwaltung betreffend. (S. 161.) — 3. Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien sowie Änderung der Bezirke derselben. (S. 184.) — 4. Namensveränderungen. (S. 184.) — 5. Dienstentlassungen. (S. 184.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Autogenwerk „Rhöna", G. m. b. H., in Kaltennordheim [Rhön]).

Der Firma Autogenwerk „Rhöna", G. m. b. H., in Kaltennordheim (Rhön) werden ihre Azetylenapparate „Rhöna-Universal" in den Größen RU 2—RU 4 mit 2,4 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und die gleichen Apparate in den Größen RU 2—RU 5 mit 2,4, 4 und 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen, die ersteren unter der Typennummer J 59, die letzteren unter der Typennummer A 45, unter Befreiung der Größen RU 4 und RU 5 von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung), zugelassen. Apparate, denen diese Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des sächsischen Landesbaumeisters in Dermbach (Feldabahn) erkennen läßt.

Darmstadt, den 31. August 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Beiträge der Gemeinden und Körperschaften zu den Kosten der Forstverwaltung betreffend.

Mit Zustimmung des hessischen Landtags werden von den waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften vom 1. April 1920 an als Beitrag zu den persönlichen und sachlichen Kosten der Forstverwaltung jährlich erhoben:

a) ein Grundbetrag von 4 Mark für 1 ha Wald,
b) ein nach dem Reinertrag der Waldungen bemessener Zuschlag von durchschnittlich 2 Mark für 1 ha,

zusammen durchschnittlich 6 Mark.

Ein Verzeichnis der hiernach berechneten Beiträge wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 11. September 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.

J. V.: Hölzinger

Verzeichnis

der vom 1. April 1920 ab zu zahlenden Beiträge zu den Kosten der Forstverwaltung.

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
	A. Provinz Starkenburg.						
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach, Gemeinde	König	10,7	29	85	60	78
2	Affolterbach, „	Wald-Michelbach	256,5	592	53	1210	68
3	Airlenbach, „	Beerfelden	216,7	666	30	1334	87
4	Allertshofen, „	Ernsthofen	13,9	35	45	72	28
5	Alsbach, „	Jugenheim	234,0	652	81	1329	12
6	Altheim, „	Messel	295,3	788	45	1606	43
7	Annelsbach, „	Höchst	13,5	31	19	63	72
8	Arheilgen, „	Darmstadt	91,8	311	20	653	62
9	Arheilgen, Pfarrei	„	9,4	31	87	64	67
10	Asbach, Gemeinde	Ernsthofen	134,9	457	31	928	11
11	Aschbach, „	Wald-Michelbach	92,3	224	29	457	81
12	Auerbach, „	Jugenheim	36,4	84	08	171	81
13	Auerbach, Kirche	Bensheim	5,7	15	22	31	01
14	Babenhausen, Gemeinde	Babenhausen	1307,3	3804	24	7739	22
15	Balkhausen, „	Jugenheim	53,3	161	50	328	33
16	Bauschheim, „	Mainz	14,2	37	91	77	25
17	Beedenkirchen, „	Bensheim	58,2	197	64	414	38
18	Beerfelden, „	Beerfelden	447,8	1306	30	2650	98
19	Bensheim, „	Bensheim	522,9	1707	92	3472	06
20	Biblis, „	Jägersburg	359,1	1217	35	2556	79
21	Bickenbach, „	Jugenheim	138,2	286	07	585	97
22	Bickenbach, Pfarrei	„	1,4	2	73	5	60
23	Bieber, Gemeinde	Offenbach	312,3	983	75	1998	72
24	Biebesheim, „	Gernsheim	6,2	17	30	35	22
25	Billings, „	Groß-Bieberau	51,6	156	35	317	86
26	Birkenau, „	Birkenau	232,3	759	62	1542	47
27	Birkenau, evang. Pfarrei	„	10,8	36	61	76	90

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 ℳ	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab ℳ	₰
28	Birkert, Gemeinde	König	20,8	50	54	103	17
29	Bischofsheim, ,,	Mainz Raunheim	410,0	1291	47	2624	—
30	Böllstein, ,,	König	19,5	52	07	106	08
31	Bonsweiher, ,,	Birkenau	45,7	149	39	303	45
32	Brandau, ,,	Ernsthofen	179,2	570	78	1146	88
33	Braunshardt, ,,	Groß-Gerau	13,8	33	53	68	45
34	Breitenbach und Mühlhausen, Gemeinde	Höchst	18,0	48	06	97	92
35	Breitenbrunn, Gemeinde	König	33,4	89	18	181	70
36	Brensbach, ,,	Groß-Bieberau	115,0	362	25	736	—
37	Brombach, ,,	Lörzenbach	13,1	44	41	93	27
38	Büttelborn, ,,	Groß-Gerau	331,8	965	54	1964	26
39	Bullau, ,,	Michelstadt	0,1	—	20	—	40
40	Crumstadt, ,,	Gernsheim	36,4	101	56	206	75
41	Darmstadt(-Bessungen), Gemeinde	Darmstadt	1501,9	4410	68	8891	25
42	Darsberg, Gemeinde	Hirschhorn	49,4	108	19	221	31
43	Dieburg, ,,	Dieburg	974,3	2715	23	5534	02
44	Dietesheim, ,,	Groß-Steinheim	231,9	730	49	1484	16
45	Dietzenbach, ,,	Offenbach	663,7	1931	37	2929	10
46	Dorf-Erbach, ,,	Michelstadt	79,3	259	31	526	55
47	Dorndiel, ,,	Höchst	79,8	270	52	568	18
48	Dornheim, ,,	Dornberg	103,0	275	01	560	32
49	Dreieichenhain, ,,	Langen	222,8	755	29	1586	34
50	Dudenhofen, ,,	Münster	903,4	2520	49	5131	31
51	Dürr-Ellenbach, ,,	Wald-Michelbach	1,3	2	85	5	82
52	Dusenbach, ,,	Höchst	16,5	53	96	109	56
53	Ebersberg, ,,	Michelstadt	45,6	138	17	280	90
54	Eberstadt, ,,	Eberstadt	780,9	2465	20	4997	76
55	Egelsbach, ,,	Langen	486,1	1531	22	3111	04
56	Ellenbach, ,,	Lörzenbach	17,3	52	42	106	57
57	Elmshausen und Wilmshausen, Gemeinde	Bensheim	55,1	173	57	352	64
58	Eppertshausen, ,,	Münster	305,2	998	—	2026	53
59	Erbach, ,,	Michelstadt	312,0	1057	68	2221	44
60	Erbach, evang. Kirche	,,	36,2	122	72	257	74

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 ℳ	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab ℳ	₰
61	Erbach, Gemeinde . . .	Heppenheim . . .	10,7	29	85	60	78
62	Erbach, Kirschhausen, Sonderbach, Wald-Erlenbach, Gemeinde	„ . . .	178,5	583	70	1185	24
63	Erbuch, Gemeinde	Michelstadt . . .	21,9	74	24	155	93
64	Erlenbach, „	„ . . .	54,3	164	53	334	49
65	Erlenbach, „	Lörzenbach . . .	2,2	7	57	13	02
66	Ernsbach, „	Michelstadt . . .	27,9	82	42	171	86
67	Ernsthofen, „	Ernsthofen . . .	26,2	94	92	180	26
68	Erzbach, „	Lindenfels . . .	8,2	24	85	50	51
69	Erzhausen, „	Mörfelden . . .	49,9	157	19	319	36
70	Eschollbrücken, „	Eberstadt . . .	115,1	334	94	681	39
71	Etzean, „	Beerfelden . . .	47,0	131	13	266	96
72	Etzen-Gesäß, „	König	37,3	104	07	211	86
73	Fahrenbach, „	Birkenau . . .	117,7	399	—	809	78
74	Falken-Gesäß, „	Beerfelden . . .	218,9	584	24	1138	28
75	Forstel, „	König	12,7	27	81	56	90
76	Fränkisch-Crumbach, „	Lindenfels . . .	153,5	446	69	908	72
77	Froschhausen, „	Seligenstadt . .	156,8	437	47	890	62
78	Fürstengrund, „	König	72,1	209	81	426	83
79	Fürth, „	Lörzenbach . . .	459,9	1391	98	2832	98
80	Gadern, „	Wald-Michelbach .	19,6	59	39	120	74
81	Gadernheim, „	Ernsthofen . . .	95,9	325	10	682	81
82	Gammelsbach, „	Rothenberg . . .	63,6	169	81	345	98
83	Georgenhausen, „	Messel	69,4	235	27	494	13
84	Gernsheim, „	Gernsheim . . .	782,5	1995	38	4069	—
85	Glattbach, „	Lindenfels . . .	9,4	27	73	56	40
86	Gorxheim, „	Birkenau	9,5	25	37	51	80
87	Gräfenhausen, „	Mörfelden . . .	220,1	746	14	1514	29
88	Gräfenhausen, evang. Kirche	„ . . .	1,3	2	54	5	20
89	Gras-Ellenbach, Gemeinde	Lörzenbach . . .	140,8	409	73	833	54
90	Grein, „	Hirschhorn . . .	22,9	50	15	102	59
91	Griesheim, „	Dornberg . . .	174,2	488	25	989	46
92	Gronau, „	Heppenheim . .	83,4	222	68	453	70
93	Gronau, Pfarrei . . .	„ . . .	0,7	1	37	2	80
94	Groß-Bieberau, Gemeinde	Groß-Bieberau . .	297,4	972	50	1974	74
95	Groß-Gerau, „	Groß-Gerau . .	225,1	763	09	1548	69

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
96	Groß-Hausen, Gemeinde	Jägersburg . . .	5,7	14	54	29	64
97	Groß-Rohrheim, „	„ . . .	262,4	763	58	1553	41
98	Groß-Steinheim,	Groß-Steinheim .	284,5	862	04	1752	52
99	Groß-Umstadt, „	Groß-Umstadt . .	763,3	2312	80	4701	93
100	Groß-Zimmern, „	Dieburg	715,5	2167	97	4407	48
101	Günterfürst, „	Michelstadt . . .	70,0	212	10	431	20
102	Güttersbach, „	Beerfelden . . .	29,1	95	16	193	22
103	Gumpersberg, „	König	7,6	17	56	35	87
104	Gundernhausen, „	Bessungen . . .	200,2	630	63	1281	28
105	Hähnlein, „	Gernsheim . . .	0,3	—	98	1	20
106	Haingrund, „	König	1,2	2	48	5	09
107	Hainhausen, „	Offenbach . . .	173,0	565	71	1148	72
108	Hainstadt, „	Groß-Steinheim .	213,5	698	15	1417	64
109	Hainstadt, „	Höchst	179,4	543	58	1105	10
110	Haisterbach, „	Michelstadt . . .	29,5	100	01	202	96
111	Hammelbach, „	Lörzenbach . . .	181,4	527	87	1073	89
112	Harpertshausen, „	Schaafheim . . .	56,5	191	54	402	28
113	Harreshausen, „	„ . . .	292,2	780	17	1589	57
114	Hartenrod, „	Wald-Michelbach .	0,6	1	82	3	70
115	Hassenroth, „	Lengfeld . . .	99,3	288	96	587	86
116	Hausen hinter der Sonne, Gemeinde	Groß-Steinheim .	158,9	519	80	1055	10
117	Hebstahl, Gemeinde	Rothenberg . . .	48,5	123	68	252	20
118	Hembach, „	König	5,4	11	83	24	19
119	Heppenheim a. d Bergstr., Gemeinde	Heppenheim . . .	879,0	2452	41	4992	72
120	Herchenrode, Gemeinde	Ernsthofen . . .	0,4	—	78	1	60
121	Hergershausen, „	Babenhausen . .	347,1	926	76	1888	22
122	Hering, „	Lengfeld . . .	176,8	556	92	1131	52
123	Hesselbach, „	Beerfelden . . .	19,9	60	30	122	58
124	Hetschbach, „	Höchst	56,3	163	83	333	30
125	Hetzbach, „	Beerfelden . . .	256,0	744	96	1515	52
126	Heubach, „	Lengfeld	418,1	1367	19	2776	18
127	Heusenstamm, „	Offenbach . . .	263,8	799	31	1625	01
128	Hirschhorn, „	Hirschhorn . . .	570,9	1524	30	3105	70
129	Hochstädten, „	Bensheim . . .	54,5	158	60	322	64
130	Höchst i. O., „	Höchst	327,3	991	72	2016	17

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförstereien	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 ℳ	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab ℳ	₰
131	Höllerbach, Gemeinde	König	14,1	32	57	66	55
132	Hornbach, „	Birkenau . . .	25,3	79	70	161	92
133	Hoxhohl, „	Ernsthofen . . .	28,1	88	52	179	84
134	Hüttenthal, „	Beerfelden . . .	14,8	39	52	80	51
135	Hummetroth, „	König	46,5	135	32	275	28
136	Jügesheim, „	Offenbach . . .	535,9	1623	78	3301	14
137	Jugenheim, „	Jugenheim . . .	53,9	143	91	293	22
138	Kelsterbach, „	Kelsterbach . . .	654,7	1983	74	4032	95
139	Kimbach, „	König	46,9	136	48	277	65
140	Kirch-Beerfurth, „	Lindenfels . . .	36,9	120	66	245	02
141	Kirch-Brombach, „	König	45,2	131	53	267	58
142	Kirschhausen, „	Heppenheim . . .	67,9	173	15	353	08
143	Kleestadt, „	Schaafheim . . .	90,8	307	81	646	50
144	Klein-Auheim, „	Groß-Steinheim .	373,0	1219	67	2476	72
145	Klein-Bieberau, „	Ernsthofen . . .	108,6	302	99	616	85
146	Klein-Gerau, „	Groß-Gerau . .	150,1	490	83	996	66
147	Klein-Gumpen, „	Lindenfels . . .	10,7	32	42	65	91
148	Klein-Gumpen, Schule . .	„ . . .	1,6	4	85	9	86
149	Klein-Krotzenburg, Gemeinde	Groß-Steinheim .	366,6	1066	81	2170	27
150	Klein-Steinheim, „	„ .	82,2	219	47	447	17
151	Klein-Umstadt, „	Schaafheim . . .	213,1	671	27	1363	84
152	Klein-Welzheim, „	Seligenstadt . .	189,0	595	35	1209	60
153	Klein-Zimmern, „	Messel	56,5	191	54	402	28
154	Knoden mit Breitenwiesen, Gemeinde	Heppenheim . . .	27,2	72	62	147	97
155	Kocherbach, Gemeinde	Wald-Michelbach .	0,8	2	14	4	35
156	König, „	König	271,9	791	23	1609	65
157	Königstädten, „	Mönchbruch . . .	86,8	242	17	493	02
158	Kolmbach, „	Lindenfels . . .	5,8	16	18	32	94
159	Kreidach, „	Birkenau . . .	33,9	94	58	192	55
160	Kröckelbach, „	Lörzenbach . . .	41,3	130	10	264	32
161	Krumbach, „	Lindenfels . . .	79,7	251	06	510	08
162	Lämmerspiel, „	Groß-Steinheim .	179,5	587	31	1191	88
163	Lampertheim, „	Lampertheim . .	1094,5	3326	33	6742	12
164	Langen, „	Langen	801,5	2524	73	5129	60
165	Langen-Brombach, „	König	46,0	128	34	261	28
166	Langenthal, „	Rothenberg . . .	2,4	4	68	9	60

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
167	Langstadt, Gemeinde	Schaafheim . . .	179,0	606	81	1231	52
168	Laudenau, „	Lindenfels . . .	16,0	50	40	102	40
169	Lauerbach, „	Michelstadt . . .	41,1	139	33	282	77
170	Lauten-Weschnitz, „	Lörzenbach . . .	15,1	45	75	93	02
171	Lautern, „	Ernsthofen . . .	42,0	127	26	258	72
172	Lengfeld, „	Lengfeld	59,4	172	85	351	65
173	Lindenfels, „	Lindenfels . . .	122,4	414	94	871	49
174	Löhrbach, „	Birkenau . . .	15,1	43	94	89	39
175	Lörzenbach, „	Lörzenbach . . .	57,9	182	39	370	56
176	Lorsch, „	Lorsch	42,1	142	72	299	75
177	Lützelbach, „	Ernsthofen . . .	82,1	278	32	584	55
178	Lützel-Wiebelsbach, „	König	113,9	317	78	646	95
179	Mackenheim, „	Birkenau . . .	21,8	58	21	118	59
180	Mainflingen, „	Seligenstadt . .	311,6	944	15	1919	46
181	Meßbach, „	Groß-Bieberau . .	43,0	130	29	264	88
182	Messel, „	Messel	239,6	639	73	1303	42
183	Messenhausen, „	Münster . . .	17,1	55	92	113	54
184	Michelstadt, „	Michelstadt . . .	647,3	2116	67	4298	07
185	Mit-Lechtern, „	Lörzenbach . . .	35,4	120	01	252	05
186	Mittel-Kinzig, „	König	19,0	43	89	89	68
187	Mittershausen mit Scheuerberg, Gemeinde	Heppenheim . . .	34,4	100	10	203	65
188	Mörfelden, „	Mörfelden . . .	454,6	1486	54	3018	54
189	Mörlenbach, „	Birkenau . . .	111,8	379	—	796	02
190	Momart, „	König	54,8	146	32	298	11
191	Mosbach, „	Höchst	197,6	669	86	1359	49
192	Mühlheim, „	Groß-Steinheim .	392,6	1142	47	2324	19
193	Mümling-Grumbach, Gemeinde	König	116,9	368	24	748	16
194	Münster, Gemeinde	Münster . . .	514,9	1560	15	3171	78
195	Nauheim, „	Groß-Gerau . . / Mörfelden . . .	473,9	1322	18	2691	75
196	Neckar-Steinach, „	Hirschhorn . . .	491,7	1315	78	2674	85
197	Neunkirchen, „	Ernsthofen . . .	57,0	165	87	337	44
198	Neustadt, „	Höchst	256,6	685	12	1395	90
199	Nieder-Beerbach, „	Eberstadt . . .	168,1	489	19	995	15
200	Nieder-Kinzig, „	König	27,4	63	29	129	33

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
201	Nieder-Klingen, Gemeinde	Lengfeld	98,2	309	33	628	48
202	Nieder-Liebersbach, „	Birkenau	18,2	52	96	107	74
203	Nieder-Modau, „	Ober-Ramstadt	139,5	456	17	926	28
204	Niedernhausen, „	Groß-Bieberau	189,5	574	19	1167	32
205	Nieder-Ramstadt, „	Ober-Ramstadt	120,1	363	90	739	82
206	Nieder-Roden, „	Münster	502,5	1401	98	2854	20
207	Nonrod, „	Groß-Bieberau	32,3	90	12	183	46
208	Nordheim, „	Worms	14,5	36	98	75	40
209	Ober-Abtsteinach, „	Wald-Michelbach	36,2	87	66	179	55
210	Ober-Beerbach, „	Jugenheim	129,8	393	29	799	57
211	Ober-Finkenbach, „	Rothenberg	144,1	402	04	818	49
212	Ober- und Unter-Hambach, Gemeinde	Heppenheim	205,5	548	69	1117	92
213	Ober-Kinzig, Gemeinde	König	16,0	40	80	83	20
214	Ober-Kleingumpen, „	Lindenfels	15,8	44	08	89	74
215	Ober-Klingen, „	Lengfeld	137,3	416	02	845	77
216	Ober-Liebersbach, „	Birkenau	5,7	14	54	29	64
217	Ober-Modau, „	Ernsthofen	126,4	413	33	839	30
218	Ober-Mossau, „	Michelstadt	67,7	216	65	417	03
219	Ober-Mumbach, „	Birkenau	19,6	59	39	120	74
220	Ober-Nauses, „	Lengfeld	31,1	90	50	184	11
221	Ober-Ramstadt, „	Ober-Ramstadt	497,6	1627	15	3304	06
222	Ober-Roden, „	Münster	587,6	1850	94	3760	64
223	Ober-Schönmattenwag, Gemeinde	Wald-Michelbach	427,4	1038	58	2119	90
224	Ober-Sensbach, Gemeinde	Beerfelden	157,8	459	23	934	18
225	Obertshausen, „	Offenbach	204,6	601	50	1211	23
226	Offenbach (-Bürgel), „	„	536,1	1924	53	3688	37
227	Olfen, „	Beerfelden	154,4	430	78	876	99
228	Pfaffen-Beerfurth, „	Lindenfels	109,0	369	51	776	08
229	Pfirschbach, „	Höchst	27,9	67	80	138	38
230	Pfungstadt, „	Eberstadt	1144,0	2893	92	5948	80
231	Pfungstadt, Pfarrei	„	2,2	4	37	8	80
232	Pfungstadt, Kirche	„	0,8	1	56	3	20
233	Philippshospital bei Goddelau	Bessungen, Groß-Gerau, Mörfelden	60,2	182	41	370	83

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 ℳ	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab ℳ	₰
234	Radheim, Gemeinde	Höchst	82,7	240	66	489	58
235	Raibach, „	Schaafheim	150,0	472	50	960	—
236	Rai-Breitenbach, „	Höchst	3,6	7	88	16	13
237	Raidelbach, „	Ernsthofen	10,6	21	94	44	94
238	Raubach, „	Beerfelden	3,0	5	85	12	—
239	Raunheim, „	Raunheim	330,5	1080	74	2194	52
240	Reichelsheim i. O., „	Lindenfels	26,5	77	12	156	88
241	Reichenbach, „	Bensheim	92,3	301	82	612	87
242	Reinheim, „	Groß-Bieberau	42,4	128	47	261	18
243	Reisen mit Schimbach, Gemeinde	Birkenau	5,3	13	52	27	56
244	Rembrücken, Gemeinde	Offenbach	93,1	294	49	551	15
245	Richen, „	Lengfeld	42,8	145	09	294	46
246	Rimbach, „	Birkenau	202,0	587	82	1195	84
247	Rimhorn, „	Höchst	110,1	360	03	731	06
248	Rodau, „	Groß-Bieberau	0,8	1	56	3	20
249	Rohrbach, „	Lindenfels	1,0	2	55	5	20
250	Roßdorf, „	Bessungen	496,5	1325	66	2700	96
251	Rothenberg, „	Rothenberg	583,6	1711	95	3454	91
252	Rothenberg, Kirche	„	9,5	28	79	58	52
253	Rüsselsheim, Gemeinde	Mönchbruch	703,3	1962	21	3994	74
254	Rumpenheim, „	Offenbach	125,7	320	49	653	64
255	Sandbach, „	Höchst	213,8	597	34	1214	38
256	Schaafheim, „	Schaafheim	530,8	1799	41	3779	30
257	Schannenbach, „	Heppenheim	23,5	59	93	122	20
258	Schlierbach, „	Schaafheim	84,9	277	62	563	74
259	Schlierbach, „	Lindenfels	29,5	92	93	188	80
260	Schöllenbach, „	Beerfelden	48,1	105	16	215	49
261	Schönberg, „	Bensheim	39,1	109	09	222	09
262	Schönnen, „	Michelstadt	73,4	231	21	469	76
263	Schwanheim, „	Jägersburg	60,9	177	22	360	53
264	Seckmauern, „	König	10,5	24	26	49	56
265	Seeheim, „	Jugenheim	471,3	1201	82	2450	76
266	Seligenstadt, „	Seligenstadt	515,5	1623	83	3299	20
267	Sickenhofen, „	Babenhausen	209,7	610	23	1241	42
268	Siedelsbrunn, „	Wald-Michelbach	128,4	342	83	698	50
269	Sonderbach, „	Heppenheim	8,4	20	41	41	66

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
270	Spachbrücken, Gemeinde	Groß-Bieberau / Messel	262,0	856	74	1739	68
271	Steinau, „	Ernsthofen	78,5	256	70	521	24
272	Steinbach, „	König	45,5	148	79	302	12
273	Steinbach, „	Lörzenbach	35,9	113	09	229	76
274	Stockheim, „	Michelstadt	31,6	107	12	224	99
275	Traisa, „	Ober-Ramstadt	30,3	99	08	201	19
276	Trebur, „	Langen / Mönchbruch	754,2	2285	23	4645	87
277	Trösel, „	Birkenau	24,4	65	15	132	74
278	Überau, „	Groß-Bieberau	54,0	176	58	358	56
279	Unter-Abtsteinach, „	Wald-Michelbach	54,7	119	79	245	06
280	Unter-Finkenbach, „	Rothenberg	32,2	78	25	159	71
281	Unter-Hiltersklingen, Gemeinde	Lörzenbach	18,0	54	54	110	88
282	Unter-Mossau, Gemeinde	Michelstadt	96,5	257	66	524	96
283	Unter-Scharbach, „	Wald-Michelbach	43,3	105	22	214	77
284	Unter-Schönmattenwag, Gemeinde	Rothenberg	66,5	145	64	297	92
285	Unter-Sensbach, Gemeinde	„	43,3	126	—	256	34
286	Urberach, „	Messel	440,0	1386	—	2816	—
387	Vielbrunn, „	König	126,7	399	11	810	88
288	Viernheim, „	Viernheim	67,9	180	72	336	78
289	Böckelsbach, „	Birkenau	17,1	45	66	93	02
290	Wahlen, „	Lörzenbach	35,9	82	93	169	45
291	Wald-Amorbach, „	Höchst	187,5	568	13	1155	—
292	Wald-Erlenbach, „	Heppenheim	4,5	10	94	22	32
293	Wald-Michelbach, „	Wald-Michelbach	616,5	1572	08	3205	80
294	Wallbach, „	König	11,2	24	53	50	18
295	Wallerstädten, „	Dornberg	16,5	48	02	97	68
296	Waschenbach, „	Ober-Ramstadt	34,8	105	44	214	37
297	Weiher, „	Birkenau	133,8	421	47	856	32
398	Weiskirchen, „	Seligenstadt	270,2	721	43	1469	89
399	Weiten-Gesäß, „	König	71,4	199	21	405	55
300	Weiterstadt, „	Groß-Gerau	158,5	537	32	1090	48
301	Weiterstadt, Pfarrei	„	0,8	1	56	3	20
302	Wersau, Gemeinde	Groß-Bieberau	104,5	329	18	668	80

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
303	Weschnitz, Gemeinde . .	Lörzenbach . . .	60,1	203	74	427	91
304	Wiebelsbach (b. Hering), Gemeinde	Lengfeld . . .	97,3	306	50	622	72
305	Wimpfen, Gemeinde	Wimpfen . . .	815,7	2765	28	5807	78
306	Winkel, „	Lindenfels . . .	29,1	95	16	193	22
307	Winterkasten, „	„ . . .	77,1	261	37	530	45
308	Wixhausen, „	Mörfelden . . .	42,9	114	54	233	38
309	Wolfskehlen, „	Dornberg . . .	43,2	99	79	203	90
310	Würzberg, „	Michelstadt . . .	94,0	239	70	488	80
311	Zeilhard, „	Messel	86,4	251	42	511	49
312	Zell, „	Heppenheim . . .	63,1	168	48	343	26
313	Zell, „	König	20,9	58	47	113	70
314	Zellhausen, „	Seligenstadt . .	209,2	608	77	1238	46
315	Zotzenbach, „	Birkenau . . .	213,7	724	44	1470	26
316	Zwingenberg, „	Jugenheim . . .	49,0	148	47	301	84

B. Provinz Rheinhessen.

1	Alzey, Gemeinde . . .	Alzey	373,9	953	45	1944	28
2	Alzey, Kreis	„	3,5	6	83	14	—
3	Bechenheim, Gemeinde	„	9,7	24	74	50	44
4	Bingen, „	Bingen	1993,6	4126	75	8452	86
5	Budenheim, „	Mainz	55,0	146	85	299	20
6	Büdesheim, „	Bingen	152,3	315	26	645	75
7	Finthen, „	Mainz	30,8	93	45	167	55
8	Flonheim, „	Alzey	235,3	571	78	1167	09
9	Frei-Laubersheim, „	Bingen	276,7	605	97	1239	62
10	Frei-Laubersheim, evang. u. kath. Pfarrei, evang. u. kath. Schule	„	5,2	10	14	20	80
11	Fürfeld, Gemeinde	Alzey	137,5	350	63	715	—
12	Gau-Algesheim, „	Mainz	11,2	23	18	47	49
13	Gau-Algesheim, kath. Schule	„	0,9	1	76	3	60
14	Gonsenheim, Gemeinde	„	160,0	464	43	947	20
15	Heidesheim, „	Mainz	3,8	7	41	15	20
16	Mainz (-Mombach), „	Mainz . . . . Mönchbruch . .	42,9	114	54	233	38

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
17	Mainz, Universitätsfonds	Mainz	173,2	462	44	942	21
18	Nack, Gemeinde	Alzey	14,0	35	70	72	80
19	Neu-Bamberg, „	„	8,9	17	36	35	60
20	Nieder-Flörsheim, „	Worms	132,2	368	84	750	90
21	Ober- und Nieder-Ingelheim, Gemeinde	Bingen	1217,7	2520	64	5163	05
22	Sankt-Johann, Gemeinde	„	4,3	8	39	17	20
23	Sprendlingen, „	„	20,3	44	46	90	94
24	Stein-Bockenheim, „	Alzey	160,5	390	02	796	08
25	Uffhofen, „	„	117,6	285	77	583	30
26	Weinheim, „	„	2,9	7	40	15	08
27	Wendelsheim, „	„	117,6	285	77	583	30
28	Wöllstein, „	Bingen	17,7	34	52	70	80
29	Wöllstein, Gumbsheim und Pleitersheim, Gemeinde	„	232,6	509	39	1042	05
30	Wonsheim, „	Alzey	282,4	686	23	1400	70
31	Worms, „	Worms	35,5	69	23	142	—

C. Provinz Oberhessen.

1	Albach, Gemeinde	Schiffenberg	110,5	374	60	786	76
2	Allendorf a. d. Lahn, „	„	19,1	55	80	108	49
3	Allendorf a. d. Lumda, „	Treis	582,5	1695	08	3448	40
4	Allertshausen, „	„	60,8	206	11	432	90
5	Allmenrod, „	Lauterbach	5,3	17	97	36	46
6	Alsfeld, „	Eudorf	29,8	101	02	212	18
7	Alsfeld, Gemeinde (Gemeinschaftswald)	„	138,5	469	52	952	88
8	Alsfeld, Hospital	„	2,6	5	07	10	40
9	Alten-Buseck, Gemeinde	Gießen	204,5	644	18	1308	80
10	Altenhain, „	Ulrichstein	4,5	14	72	29	88
11	Altenschlirf, „	Lauterbach	26,0	88	14	185	12
12	Altenstadt, „	Düdelsheim	282,6	856	28	1740	82
13	Alt-Wiedermus, „	„	69,4	235	27	494	13
14	Angersbach, „	Lauterbach	149,1	415	99	846	89
15	Annerod, „	Gießen	148,0	466	20	947	20
16	Arnshain, „	Wahlen	25,3	54	69	131	56

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
17	Assenheim, Gemeinde	Friedberg . . .	23,6	68	68	139	71
18	Atzenhain, „	Nieder-Ohmen . .	7,1	18	95	35	22
19	Aulen-Diebach, „	Büdingen . . .	97,3	306	50	622	72
20	Bad-Nauheim, „	Ober-Rosbach . .	146,3	355	51	725	65
21	Bannerod, „	Grebenhain . . .	0,2	—	68	1	42
22	Beienheim, „	Bingenheim . . .	53,5	174	95	355	24
23	Bellersheim, „	Lich	17,1	56	07	109	44
24	Bellersheim, Märkerschaft .	„	173,1	566	08	1149	38
25	Beltershain, Gemeinde	Grünberg . . .	0,3	—	62	1	27
26	Bergheim (Wald-), „	Konradsdorf . .	166,6	484	81	986	27
27	Bermuthshain, „	Grebenhain . . .	44,3	118	28	240	99
28	Bernsburg, „	Wahlen	3,0	8	73	17	76
29	Bernsfeld, „	Burg-Gemünden .	12,3	37	27	75	77
30	Bernshausen, „	Lauterbach . . .	2,6	5	07	10	40
31	Bersrod, „	Grünberg . . .	127,7	371	61	755	98
32	Berstadt, Gemeinde und 29 Genossen	Bingenheim . . .	294,3	997	68	2095	42
33	Bettenhausen, Gemeinde .	Lich	17,7	45	14	113	28
34	Bettenhausen, Märkerschaft	„	85,2	268	38	545	28
35	Betzenrod, Gemeinde	Feldkrücken . . .	6,5	15	80	32	24
36	Beuern, „	Treis	278,1	909	39	1846	58
37	Bieben, „	Grebenau . . .	24,7	68	91	140	30
38	Bindsachsen, „	Büdingen . . .	211,0	588	69	1198	48
39	Bingenheim, „	Bingenheim . .	92,6	313	91	659	31
40	Birklar, „	Lich	3,4	11	53	24	21
41	Birklar, Märkerschaft . .	„	28,3	92	54	187	91
42	Bisses, Gemeinde	Bingenheim . . .	77,7	263	40	534	58
43	Bleichenbach, „	Konradsdorf . .	277,9	775	34	1578	47
44	Bleidenrod, „	Homberg . . .	4,9	14	85	30	18
45	Blofeld, „	Bingenheim . . .	54,6	145	78	297	02
46	Bobenhausen I, „	Konradsdorf . .	2,7	5	27	10	80
47	Bobenhausen II, „	Ulrichstein . . .	27,3	92	55	194	38
48	Bodenrod, „	Hoch-Weisel . .	122,8	298	40	609	09
49	Bönstadt, „	Friedberg . . .	139,1	454	86	923	62
50	Borsdorf, „	Bad-Salzhausen .	47,9	122	15	249	08
51	Brauerschwend, „	Alsfeld	9,8	24	99	50	96
52	Breungeshain, „	Feldkrücken . . .	53,1	122	66	250	63

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
53	Breungeshain, Kirchenkasten	Feldkrücken	11,9	23	21	47	60
	„ Pfarrei	„	3,3	6	44	13	20
54	Büches, Gemeinde	Büdingen	58,5	156	20	318	24
55	Büdesheim, „	Friedberg	83,1	281	71	591	67
56	Büdingen, „	Büdingen	1022,0	2974	02	6050	24
57	Büßfeld, „	Homberg	3,0	9	09	18	48
58	Burg-Bracht, „	Büdingen	22,1	64	31	130	83
59	Burg-Gemünden, „	Burg-Gemünden	5,3	15	42	31	38
60	Burg-Gräfenrode, „	Friedberg	55,9	189	50	398	01
61	Burkhards, „	Schotten	8,6	29	15	61	23
62	Busenborn, „	„	5,9	20	—	42	01
63	Butzbach, „	Butzbach	399,2	1017	96	2075	84
64	Butzbach, Hospital St. Wendel	„	29,3	60	65	124	23
65	Calbach, Gemeinde	Düdelsheim	99,8	331	25	662	67
66	Climbach, „	Treis	34,6	117	29	246	35
67	Crainfeld, „	Grebenhain	36,4	84	08	171	81
68	Dannenrod, „	Homberg	0,3	—	91	1	85
69	Daubringen, „	Treis	75,8	256	96	539	70
70	Dauernheim, „	Bingenheim	136,2	461	72	969	74
71	Diebach a. Haag, „	Düdelsheim	77,2	252	44	512	61
72	Dirlammen, „	Lauterbach	22,9	66	38	152	06
73	Dorf-Güll-Grüningen, Märkerschaft	Schiffenberg	168,5	571	22	1199	72
74	Dudenrod, Gemeinde	Büdingen	25,1	60	99	124	50
75	Düdelsheim, „	Düdelsheim	358,6	1172	62	2381	10
76	Echzell, „	Bingenheim	333,4	1130	23	2293	79
77	Eckartsborn, „	Konradsdorf	18,2	48	59	99	01
78	Eckartshausen, „	Düdelsheim	149,4	506	47	1027	87
79	Effolderbach, Darmstädter Gesellschaft	Konradsdorf	32,9	91	79	186	87
80	Effolderbach, Isenburger Gesellschaft	„	12,2	34	04	69	30
81	Effolderbach, Stolberger Gesellschaft	„	37,3	104	07	211	86
82	Ehringshausen, Gemeinde,	Kirtorf	8,7	28	45	57	77
83	Eichelhain, „	Lauterbach	24,5	59	42	127	40
84	Eichelsachsen, „	Schotten	24,0	66	96	136	32

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
85	Eichelsdorf, Gemeinde	Eichelsdorf . . .	15,7	30	62	62	80
86	Eichenrod, „	Lauterbach . . .	2,8	6	13	12	54
87	Einartshausen, „	Feldkrücken . . .	6,9	23	39	49	13
88	Elpenrod, „	Burg-Gemünden .	2,7	5	27	10	80
89	Engelrod, „	Ulrichstein . . .	69,6	235	94	495	55
90	Engelrod, Kirche . . .	„ . . .	67,0	211	05	428	80
91	Erbenhausen, Gemeinde	Kirtorf	13,3	29	13	59	58
92	Ermenrod, „	Burg-Gemünden .	0,8	2	71	5	70
93	Eschenrod, „	Schotten . . .	22,7	76	95	161	62
94	Eschenrod, Pfarrei . . .	„ . . .	1,8	3	51	7	20
95	Ettingshausen, Gemeinde	Lich	291,0	986	49	2071	92
96	Eudorf, „	Eudorf	1,5	3	47	7	08
97	Eulersdorf, „	Grebenau . . .	19,3	56	16	114	26
98	Fauerbach b. Nidda, „	Nidda	29,1	98	65	207	19
99	Fauerbach mit Ober-Lais, Gemeinde	„	138,4	469	18	952	19
100	Fauerbach v. d. Höhe, Gemeinde	Hochweisel . . .	336,2	978	34	1990	30
101	Feldkrücken, Gemeinde	Ulrichstein . . .	58,9	128	99	263	87
102	Fischbach, „	Eudorf	92,8	281	18	571	65
103	Fleschenbach, „	Grebenhain . . .	10,6	35	93	75	47
104	Frau-Rombach, „	Lauterbach . . .	3,1	7	16	14	63
105	Freien-Seen, „	Laubach	198,1	671	56	1410	47
106	Freien-Steinau, „	Grebenhain . . .	212,0	718	55	1509	44
107	Friedberg, „	Ober-Rosbach . .	9,3	20	37	41	66
108	Frischborn, „	Lauterbach . . .	11,5	34	74	70	84
109	Gambach, „	Butzbach . . .	300,1	873	29	1776	59
110	Garbenteich, „	Schiffenberg . .	79,8	203	49	414	96
111	Gedern, „	Konradsdorf . .	52,1	164	12	333	44
112	Geilshausen, „	Treis	112,9	382	73	803	85
113	Geiß-Nidda, „	Bad-Salzhausen .	51,3	167	75	340	63
114	Gelnhaar, „	Büdingen . . .	114,7	314	51	706	55
115	Gettenau, „	Bingenheim . . .	129,8	440	02	924	18
116	Gießen, „	Gießen	1354,8	4435	03	8995	87
117	Glashütten, „	Nidda	4,7	9	17	18	80
118	Glauberg, „	Düdelsheim . . .	89,4	303	07	615	07
119	Göbelnrod, „	Grünberg . . .	51,3	137	06	279	07

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
120	Götzen, Gemeinde	Feldkrücken	24,9	69	47	141	43
121	Gonterskirchen, „	Laubach	227,9	663	19	1349	17
122	Grebenau, „	Grebenau	25,9	81	59	165	76
123	Grebenhain, „	Grebenhain	74,9	217	84	443	41
124	Griedel, Märkerschaft	Butzbach	154,7	468	74	952	95
125	Groß-Eichen, Gemeinde	Nieder-Ohmen	17,7	48	45	92	04
126	Großen-Buseck, „	Treis	366,2	1153	53	2343	68
127	Großen-Linden, „	Schiffenberg	200,5	679	70	1379	44
128	Groß-Felda, „	Romrod-Süd	3,3	6	44	13	20
129	Groß-Karben, „	Friedberg	107,0	362	73	761	84
130	Grünberg, „	Nieder-Ohmen	428,9	1454	31	2950	83
131	Grüningen, „	Schiffenberg	5,9	20	—	42	01
132	Gunzenau, „	Grebenhain	8,6	21	93	44	72
133	Hainbach, „	Burg-Gemünden	5,2	10	14	20	80
134	Hain-Gründau, „	Düdelsheim	132,6	401	78	816	82
135	Harbach, „	Grünberg	24,5	53	66	109	76
136	Harheim, „	Ober-Eschbach	129,0	359	91	732	72
137	Hartershausen, „	Lauterbach	5,0	10	95	22	40
138	Hartershausen, evang. Pfarrei	„	0,8	1	56	3	20
139	Hartmannshain, Gemeinde	Grebenhain	19,1	55	58	113	07
140	Hattenrod, „	Grünberg	112,9	382	73	803	85
141	Hausen, „	Schiffenberg	32,5	110	18	231	40
142	Hausen, Pfarrei	„	0,3	—	59	1	20
143	Hausen am Hausberg, Gemeinde	Butzbach	61,3	148	96	304	05
144	Heblos, Gemeinde	Lauterbach	13,1	38	12	77	55
145	Heisters, „	„	2,4	7	08	14	40
146	Heldenbergen, „	Friedberg	62,6	208	49	445	71
147	Helpershain, „	Ulrichstein	17,5	36	23	74	20
148	Hemmen, „	Lauterbach	0,4	—	88	1	79
149	Herbstein, „	„	264,0	894	97	1879	68
150	Herbstein, Hospital	„	6,3	18	33	37	30
151	Herbstein, kath. Kirche	„	25,8	75	08	152	74
152	Herchenhain, Gemeinde	Grebenhain	43,3	110	42	225	16
153	Heuchelheim, „	Bingenheim	40,3	136	62	286	94
154	Himbach, „	Düdelsheim	160,5	505	58	1027	20
155	Hitzkirchen, „	Büdingen	15,7	43	80	89	18

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 ℳ	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab ℳ	₰
156	Hoch-Weisel, Gemeinde	Hoch-Weisel . .	516,0	1439	64	2930	88
157	Höchst a. d. Nidder, „	Düdelsheim . .	88,5	289	40	587	64
158	Höckersdorf, „	Ulrichstein . . .	3,6	10	48	21	31
159	Hörgenau, „	Lauterbach . . .	10,8	21	06	43	20
160	Holzhausen v. d. H., „	Ober-Eschbach . .	149,5	399	17	813	28
161	Holzheim, „	Butzbach . . .	26,3	73	38	149	38
162	Holzheim, Märkerschaft .	„ . . .	57,0	186	39	378	48
163	Holz-Mühl, Gemeinde	Grebenhain . . .	59,8	202	72	411	42
164	Homberg, „	Homberg . . .	157,6	477	53	970	82
165	Hopfmannsfeld, „	Lauterbach . . .	2,9	7	74	15	78
166	Hopfmannsfeld, Kirche . .	„ . . .	29,6	86	14	175	23
167	Hütten-Gesäß, Gemeinde	Düdelsheim . .	64,7	211	57	429	61
168	Hungen, „	Lich	454,8	1432	62	2910	72
169	Hutzdorf, „	Lauterbach . . .	4,0	8	28	16	96
170	Ilbenstadt, „	Friedberg . . .	8,4	20	41	41	66
171	Ilbeshausen, „	Grebenhain . . .	29,6	72	01	146	82
172	Illnhausen, „	Konradsdorf . .	17,8	34	71	71	20
173	Kaichen, „	Friedberg . . .	50,6	104	74	214	54
174	Kaulstoß, „	Schotten . . .	31,8	103	99	211	15
175	Kefenrod, „	Büdingen . . .	237,0	718	11	1459	92
176	Kesselbach, „	Treis	62,1	210	52	442	15
177	Kirch-Göns, „	Butzbach . . .	169,4	472	63	962	19
178	Kirtorf, „	Kirtorf	312,5	909	38	1850	—
179	Klein-Eichen, „	Laubach	10,0	33	90	68	80
180	Klein-Karben, „	Düdelsheim . . . / Friedberg . . .	112,9	355	64	722	56
181	Köddingen, „	Ulrichstein . . .	14,6	28	47	58	40
182	Kölzenhain, „	„ . . .	8,3	28	14	59	10
183	Kohden, „	Bad-Salzhausen .	13,4	32	64	69	68
184	Landenhausen, „	Lauterbach . . .	77,5	188	33	384	40
185	Langd, „	Eichelsdorf . . .	39,3	123	80	251	52
186	Langen-Bergheim, „	Düdelsheim . .	173,4	546	21	1109	76
187	Langenhain, „	Hoch-Weisel . . .	246,8	629	34	1283	36
188	Lang-Göns, „	Butzbach . . .	398,8	1112	65	2265	18
189	Lang-Göns, Pfarrei . .	„ . . .	4,9	13	08	26	66
190	Langsdorf, Gemeinde	Lich	433,2	1327	14	2668	51
191	Lanzenhain, „	Lauterbach . . .	26,4	83	32	168	96

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen		Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
192	Lardenbach,	Gemeinde	Laubach	58,9	199	67	419	37
193	Laubach,	„	„	841,1	2145	83	4373	72
194	Lauter,	„	„	9,9	31	53	70	49
195	Lauterbach,	„	Lauterbach . . .	164,0	437	88	892	16
196	Lehnheim,	„	Nieder-Ohmen . .	54,4	159	03	308	99
197	Leidhecken,	„	Bingenheim . . .	72,2	210	10	427	42
198	Leihgestern,	„	Schiffenberg . .	195,0	661	05	1388	40
199	Leusel,	„	Romrod-Nord . .	18,5	36	08	74	—
200	Lich,	„	Lich	900,6	3053	03	6412	27
201	Lich, Marienstift . . .		„	3,7	9	44	19	24
202	Lollar,	Gemeinde	Gießen	101,4	307	24	624	62
203	Londorf,	„	Treis	107,0	362	73	761	84
204	Lorbach,	„	Düdelsheim . .	95,8	244	29	498	16
205	Lützellinden,	„	Schiffenberg . .	122,1	343	17	693	53
206	Lumda,	„	Grünberg . . .	17,3	37	89	77	50
207	Maar,	„	Lauterbach . . .	90,7	231	31	471	64
208	Maibach,	„	Hoch-Weisel . . .	211,5	513	95	1049	04
209	Mainzlar,	„	Treis	135,5	459	35	964	76
210	Massenheim,	„	Ober-Eschbach . .	39,5	110	21	224	36
211	Maulbach,	„	Kirtorf	1,7	3	32	6	80
212	Meiches,	„	Storndorf . . .	0,4	—	97	1	98
213	Merkenfritz,	„	Büdingen . . .	120,9	366	33	744	74
214	Merlau,	„	Nieder-Ohmen . .	1,8	3	51	7	20
215	Metzlos,	„	Grebenhain . . .	8,4	17	39	35	62
216	Metzlos-Gehag,	„	„ . . .	6,7	14	67	30	02
217	Michelau,	„	Büdingen . . .	75,1	236	57	480	64
218	Michelbach,	„	Schotten . . .	67,9	213	89	434	56
219	Michelnau,	„	Nidda	7,2	17	50	35	71
220	Mittel-Gründau,	„	Düdelsheim . .	150,9	475	34	965	76
221	Mittel-Seemen,	„	Konradsdorf . .	24,0	78	48	159	36
222	Münch-Leusel,	„	Eudorf	1,5	2	93	6	—
223	Münster,	„	Laubach	23,3	78	99	165	90
224	Münster,	„	Hoch-Weisel . .	213,1	517	83	1056	98
225	Münzenberg,	„	Friedberg . . .	1,9	3	93	8	06
226	Muschenheim,	„	Lich	9,3	31	58	66	22
227	Muschenheim, Märker-schaft		„	97,4	295	12	599	98

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
228	Nidda, Gemeinde	Nidda . . . . / Bad-Salzhausen .	50,2	140	06	285	14
229	Nieder-Beffingen, „	Lich	154,4	467	83	951	10
230	Nieder-Erlenbach, „	Ober-Eschbach . .	170,8	538	02	1093	12
231	Nieder-Eschbach, „	„ . .	149,9	400	23	815	46
232	Nieder-Florstadt, „	Friedberg . . .	278,5	843	86	1715	56
233	Nieder-Gemünden, „	Burg-Gemünden .	18,1	61	36	128	87
234	Nieder-Mockstadt, „	Nidda	0,5	1	52	3	08
235	Nieder-Mörlen, „	Ober-Rosbach . .	164,7	439	75	895	97
236	Nieder-Moos, „	Grebenhain . . .	3,0	10	17	21	36
237	Nieder-Moos, Kirche . .	„ . . .	1,4	2	73	5	60
238	Nieder-Ofleiden, Gemeinde	Homberg . . .	8,0	24	24	49	28
239	Nieder-Ohmen, „	Burg-Gemünden .	69,4	235	27	494	13
240	Nieder-Rosbach, „	Ober-Rosbach . .	190,2	644	78	1308	58
241	Nieder- und Ober-Rosbach, Gemeinde	„ . .	2,2	4	19	8	80
242	Nieder-Seemen, Gemeinde	Büdingen . . .	8,7	29	49	61	94
243	Nieder-Stoll, „	Lauterbach . . .	7,2	17	74	32	26
244	Nieder-Weisel, „	Butzbach	627,6	1525	07	3112	90
245	Nieder-Wöllstadt, „	Friedberg . . .	14,0	45	78	92	96
246	Nösberts, „	Lauterbach . . .	11,8	38	59	78	35
247	Nonnenroth, „	Laubach	139,7	456	82	927	61
248	Obbornhofen, „	Lich	97,6	330	86	694	91
249	Oberau, „	Düdelsheim . . .	72,9	212	14	431	57
250	Ober-Beffingen, „	Lich	93,2	273	25	551	74
251	Ober-Breidenbach, „	Romrod-Süd . .	1,3	3	32	6	76
252	Ober-Erlenbach, „	Ober-Eschbach . .	185,6	473	28	965	12
253	Ober-Eschbach, „	„ . .	182,8	619	69	1257	66
254	Ober-Florstadt, „	Friedberg . . .	61,2	185	44	376	99
255	Ober-Gleen, „	Kirtorf	0,9	3	05	6	41
256	Ober-Lais, „	Nidda	5,0	15	75	32	—
257	Ober-Mockstadt, „	„	4,8	10	51	21	50
258	Ober-Mockstadt, Nieder-Mockstadt, Heegheim u. Staden, Gemeinde	„	612,3	1855	27	3771	77
259	Ober-Mörlen, Gemeinde	Ober-Rosbach . .	607,2	1621	22	3303	17
260	Ober-Moos, „	Grebenhain . . .	39,7	134	58	282	66

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
261	Ober-Ofleiden, Gemeinde	Homberg	12,5	37	88	77	—
262	Ober-Ohmen, „	Nieder-Ohmen	87,2	253	75	516	22
263	Ober-Rosbach, „	Ober-Rosbach	480,5	1398	27	2844	56
264	Ober-Seemen, „	Konradsdorf	90,2	208	36	425	74
265	Ober-Seibertenrod, „	Ulrichstein	10,9	34	34	69	76
266	Ober-Wegfurth, „	Lauterbach	0,8	2	36	4	80
267	Ober-Widdersheim, „	Bingenheim	49,0	160	23	325	36
268	Ockstadt, „	Ober Rosbach	226,8	578	34	1179	36
269	Odenhausen, „	Treis	79,4	269	17	565	33
270	Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf und Vockenrod, Gemeinde	Wahlen	2,1	4	35	8	90
271	Okarben, Gemeinde	Friedberg	2,2	4	29	8	80
272	Oppenrod, „	Schiffenberg	47,6	144	23	293	22
273	Oppershofen, „	Friedberg	3,0	7	65	15	60
274	Orleshausen, „	Düdelsheim	80,7	254	21	516	48
275	Ortenberg, „	Konradsdorf	20,9	60	82	123	73
276	Ostheim, „	Hoch-Weisel	4,8	13	39	27	26
277	Otterbach, „	Burg-Gemünden	5,2	17	63	37	02
278	Petterweil, „	Ober-Eschbach	173,2	524	80	1066	91
279	Pfordt, Schule	Lauterbach	0,6	1	24	2	54
280	Pohl-Göns, Gemeinde	Butzbach	133,2	355	64	724	61
281	Pohl-Göns, Pfarrei	„	0,4	—	78	1	60
282	Queck, Gemeinde	Lauterbach	11,0	28	05	57	20
283	Queckborn, „	Grünberg	28,9	73	70	150	28
284	Rad-Mühl, „	Grebenhain	26,6	77	41	157	47
285	Rainrod, „	Eichelsdorf	21,2	69	32	140	77
286	Ranstadt, „	Nidda	0,6	1	24	2	54
287	Rebgeshain, „	Ulrichstein	18,4	62	38	131	01
288	Reichelsheim i. d. W., „	Bingenheim	122,7	371	78	755	83
289	Reichlos, „	Grebenhain	7,0	23	73	49	84
290	Reimenrod, „	Grebenau	11,7	38	26	77	69
291	Reinhardshain, „	Grünberg	8,7	29	49	61	94
292	Reiskirchen, „	„	196,2	618	03	1255	68
293	Reuters, „	Lauterbach	0,7	1	95	3	98
294	Rimbach, „	„	10,9	23	87	48	83
295	Rimlos, „	„	10,3	20	10	41	20

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 ℳ	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab ℳ	₰
296	Rinderbügen, Gemeinde	Büdingen . . .	73,4	240	02	487	38
297	Rockenberger und Oppershofer Mark	Friedberg . . .	368,1	1203	69	2444	18
298	Rodenbach, Gemeinde . .	Düdelsheim . .	33,4	105	21	213	76
299	Rodheim a. d. Horloff, Gemeinde	Bingenheim . . .	97,7	331	20	695	62
300	Rodheim v. d. Höhe, Gemeinde	Ober-Eschbach . .	678,1	2298	76	4828	07
301	Rödgen, Gemeinde	Gießen	70,0	237	30	481	60
302	Röthges, „	Laubach	63,7	200	66	407	68
303	Rohrbach, „	Büdingen . . .	114,4	319	18	649	79
304	Rommelhausen, „	Düdelsheim . . .	27,1	91	87	192	95
305	Rudingshain, „	Feldkrücken . . .	36,1	105	63	213	71
306	Rüddingshausen, „	Homberg . . .	153,9	466	32	948	02
307	Ruhlkirchen, „	Wahlen	6,5	17	36	35	36
308	Ruppertenrod, „	Nieder-Ohmen . .	48,5	135	04	275	48
309	Ruppertsburg, „	Laubach	402,9	1172	44	2385	17
310	Ruttershausen, „	Gießen	82,3	249	37	506	97
311	Saasen, „	Grünberg . . .	9,7	23	57	48	11
312	Salz, „	Grebenhain . . .	16,5	55	94	117	48
313	Sandlofs, „	Lauterbach . . .	7,5	15	53	31	80
314	Schadenbach, „	Homberg . . .	4,6	13	94	28	34
315	Schlechtenwegen, „	Lauterbach . . .	7,0	14	49	29	68
316	Schlitz, „	„	4,5	9	32	19	08
317	Schotten, „	Schotten	124,8	378	14	768	77
318	Schwarz, „	Alsfeld	10,6	32	12	65	30
319	Schwickartshausen, „	Konradsdorf . .	14,8	35	96	73	41
320	Schwickartshausen, Pfarrei	„ . . .	1,8	3	51	7	20
321	Sellnrod, Gemeinde	Ulrichstein . . .	3,3	11	19	23	50
322	Selters, „	Konradsdorf . .	86,8	294	25	618	02
323	Sichenhausen, „	Schotten	42,7	134	51	273	28
324	Södel, „	Friedberg . . .	139,5	472	91	993	24
325	Stammheim, „	„	225,3	682	66	1387	85
326	Stangenrod, „	Nieder-Ohmen . .	50,6	122	74	250	98
327	Staufenberg, „	Treis	237,7	805	80	1692	42
328	Steinbach, „	Schiffenberg . . .	196,0	546	84	1113	28
329	Steinbach v. d. H., „	Ober-Eschbach . .	181,5	506	39	1030	92

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
330	Steinberg, Gemeinde	Konradsdorf	2,4	4	68	9	60
331	Steinfurt, ,,	Lauterbach	1,5	2	93	6	—
332	Steinfurth, ,,	Friedberg	8,9	28	04	56	96
333	Steinfurth, Pfarrei	,,	0,3	—	59	1	20
334	Steinheim, Gemeinde	Bingenheim	138,1	418	44	850	70
335	Stockhausen, ,,	Laubach	2,4	8	14	17	09
336	Stockheim, ,,	Düdelsheim	72,3	193	04	393	31
337	Stornfels, ,,	Eichelsdorf	10,9	33	03	67	14
338	Stumpertenrod, ,,	Ulrichstein	1,9	3	71	7	60
339	Stumpertenrod, Kirche	,,	2,0	3	90	8	—
340	Trais-Münzenberg, Märkerschaft	Lich	45,2	153	23	321	82
341	Treis an der Lumda, Gemeinde	Treis	169,5	574	61	1206	84
342	Treis a. d. L., Pfarrei	,,	0,5	—	98	2	—
343	Udenhausen, Gemeinde	Grebenau	8,6	29	15	61	23
344	Üllershausen, ,,	Lauterbach	7,4	16	29	33	15
345	Ützhausen, ,,	,,	6,8	14	89	30	46
346	Ulfa, ,,	Eichelsdorf	44,9	141	44	287	36
347	Ulfa, Kirche	,,	24,6	71	59	145	63
348	Ulrichstein, Gemeinde	Ulrichstein	35,9	117	36	238	38
349	Unter-Schmitten, ,,	Nidda	1,3	4	41	9	26
350	Unter-Seibertenrod, ,,	Ulrichstein	28,7	97	29	204	34
351	Unter-Wegfurth, ,,	Lauterbach	4,6	11	18	22	82
352	Unter-Widdersheim, ,,	Bingenheim	52,6	178	31	374	51
353	Usenborn, ,,	Konradsdorf	54,8	159	47	324	42
354	Usenborn, Märkerschaft	,,	51,6	156	35	317	86
355	Usenborn, Pfarrei	,,	0,4	—	78	1	60
356	Vaitshain, Gemeinde	Lauterbach	10,6	28	30	57	66
357	Vilbel, ,,	Ober-Eschbach	178,4	476	33	970	50
358	Villingen, ,,	Laubach	295,8	967	27	1964	11
359	Volkartshain, ,,	Grebenhain	27,7	93	90	197	22
360	Vonhausen, ,,	Düdelsheim	118,8	374	22	760	32
361	Wahlen, ,,	Wahlen	6,1	19	26	39	04
362	Wallenrod, ,,	Storndorf	48,8	142	01	288	90
363	Wallernhausen, ,,	Nidda	2,6	8	19	16	64
364	Wallersdorf, ,,	Grebenau	14,5	49	23	103	24

Ord.-Nr.	Namen der Beitragspflichtigen	Oberförsterei	Waldfläche Hektar	Beiträge am 1. April 1920 M	₰	Beiträge vom 1. April 1920 ab M	₰
365	Watzenborn und Steinberg Gemeinde	Schiffenberg . .	35,7	121	02	245	62
366	Watzenborn, Pfarrei . .	„ . .	0,3	—	59	1	20
367	Weckesheim, Gemeinde	Bingenheim . . .	48,5	164	42	345	32
368	Weickartshain, „	Laubach	4,4	9	11	18	66
369	Weid-Moos, „	Lauterbach . . .	10,6	21	94	44	94
370	Weitershain, „	Nieder-Ohmen . .	101,4	307	24	624	62
371	Wenings, „	Büdingen . . .	411,2	1196	59	2434	30
372	Wernges, „	Lauterbach . . .	69,9	169	86	346	70
373	Wetterfeld, „	Laubach	161,6	509	04	1034	24
374	Wettsaasen, „	Nieder-Ohmen . .	1,4	5	58	7	95
375	Wieseck, „	Gießen	276,0	869	40	1766	40
376	Willofs, „	Lauterbach . . .	3,6	7	45	15	26
377	Windhausen, „	Stornbdorf . . .	3,5	8	93	18	20
378	Wingershausen, „	Schotten	19,4	53	57	110	19
379	Wippenbach, „	Konradsdorf . .	39,6	105	73	215	42
380	Wölfersheim, „	Friedberg	97,1	329	17	668	05
381	Wohnbach, „	„ . . .	167,0	566	13	1189	04
382	Wohnfeld, „	Ulrichstein . . .	16,9	57	29	120	33
383	Wolf, „	Büdingen . . .	92,7	280	88	571	03
384	Wolferborn, „	„ . . .	223,2	595	94	1214	21
385	Wünschen-Moos, „	Lauterbach . . .	1,3	2	85	5	82
386	Zahmen, „	„ . . .	4,3	9	42	19	26
387	Zeilbach, „	Ulrichstein . . .	1,5	5	09	10	68
388	Zell, „	Romrod-Nord . .	1,1	2	15	4	40
	Die Summe vorstehender Beträge berechnet sich für die						
	Provinz Starkenburg auf		52 913,9	157 891	01	320 361	59
	„ Rheinhessen „		6 029,7	13 550	94	27 669	47
	„ Oberhessen „		35 824,9	108 267	40	221 771	28
			94 768,5	279 709	35	569 802	34

Aufgestellt auf dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau.

Darmstadt, am 28. Juli 1920.

Lautz.

Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien sowie Änderung der Bezirke derselben.

Das hessische Gesamtministerium hat zu der Erhebung der Filiale Nieder-Ramstadt im Dekanat Darmstadt zu einer selbständigen katholischen Kirchengemeinde seine Zustimmung erteilt.

Namensveränderungen.

1. Am 9. Juli wurde der Greta Gölz zu Weinheim, geboren daselbst am 30. März 1920, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Elsa", in der Reihenfolge: Greta Elsa, —
2. am 12. Juli wurde der Eleonore Orbig zu Frankfurt a. M., geboren daselbst am 12. September 1914, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ließmann", —
3. am 16. Juli wurde der Else Mohr zu Darmstadt, geboren daselbst am 2. Oktober 1919, Tochter des Ernst Ludwig Mohr daselbst und seiner Ehefrau Katharine Margarete geborenen Fuchs, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Katharina", in der Reihenfolge: Else Katharina, — zu führen;
4. am 26. Juli wurde der Anna Maria Jaudt zu Gundersheim, geboren daselbst am 27. März 1890, und ihrer Tochter Magdalena Margareta Helena, geboren zu Gundersheim am 14. Dezember 1914, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stricker" zu führen. Zugleich wurde der Anna Maria Jaudt gestattet, sich die Bezeichnung „Frau" beizulegen;
5. am 6. August wurde dem Lorenz Krick, geboren zu Welgesheim am 1. Januar 1920, als Sohn des Eisenbahn-Unterassistenten Jakob Krick daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Jakob", und zwar in der Reihenfolge: Jakob Lorenz, —
6. am 10. August wurde dem Lokomotivführer Ludwig Emig zu Mainz gestattet, neben seinem seitherigen Vornamen Ludwig in Zukunft den weiteren Vornamen „Fritz", und zwar in der Reihenfolge: Fritz Ludwig, —
7. am 20. August wurde der am 24. April 1893 zu Dienheim (Rheinhessen) geborenen und daselbst wohnhaften ledigen Elisabetha Kettenbach gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Platz" sowie die Bezeichnung „Frau", —
8. am 2. September wurde dem Albert Kuhn zu Mainflingen, geboren daselbst am 18. Dezember 1918, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl", in der Reihenfolge: Karl Albert, —
9. am 4. September wurde dem Wilhelm Beck zu Ober-Roden, geboren daselbst am 1. Juli 1913, und dem Andreas Adam Beck zu Ober-Roden, geboren daselbst am 23. Januar 1915, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Reising", —
10. an demselben Tage wurde der Anna Marie Effler zu Viernheim, geboren daselbst am 19. Februar 1901, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neff" — zu führen.

Dienstentlassungen.

1. Am 29. Juni wurde der Oberrechnungsrevisor bei der I. Justifikatur-Abteilung der Oberrechnungskammer Philipp Kochendörfer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2. am 10. August wurde der Amtsgerichtssekretär Karl Köhler, zurzeit zu Hungen, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. August an, —
3. am 11. August wurde der ordentliche Professor der Mineralogie und Geologie an der Landesuniversität Gießen Dr. Erich Kaiser auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4. am 24. August wurde der Kreisamtmann Dr. Georg Dahlem zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —
5. am 31. August wurde der ordentliche Professor für Forstwissenschaft an der Landesuniversität Gießen Dr. Heinrich Weber zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — aus dem Staatsdienste entlassen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 26. Oktober 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Keller & Knappich G. m. b. H., Maschinenfabrik in Augsburg). (S. 185.) — 2. Bekanntmachung, die Beiträge zu den Besoldungen der staatlichen Förster betreffend. (S. 185.) — 3. Übersicht über die von Gemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919 betreffend. (S. 195.) — 4. Dienstnachrichten. (S. 196.) — 5. Ruhestandsversetzungen. (S. 200.) — 6. Berichtigung. (S. 200.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Keller & Knappich G. m. b. H., Maschinenfabrik in Augsburg).

Der Firma Keller & Knappich G. m. b. H., Maschinenfabrik in Augsburg, wird mit Rücksicht auf die bestehende Materialknappheit ihr gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung bereits zugelassener Karbidlichtapparat für 2 kg Karbidfüllung fernerhin in der vorliegenden, abgeänderten Ausführung nach der gleichen Bestimmung zugelassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 23. Juli 1915.)

In Wegfall kommen bei unverändertem Entwickler der Kondenswasserbehälter und der Wäscher. Die für die bestehende Zulassung seinerzeit in Vorschlag gebrachten Bedingungen bleiben unverändert.

Darmstadt, den 4. September 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

Dr. Fulda.

Bekanntmachung, die Beiträge zu den Besoldungen der staatlichen Förster betreffend.

Mit Zustimmung des Hessischen Landtags werden vom 1. April 1920 an zu den Besoldungen der staatlichen Förster, die den Forstschutz in Gemeinde- und Privatwaldungen ausüben, folgende Beiträge erhoben:

Von Gemeinden	4	Mark	für 1 ha,
„ Privaten	2	„	„ 1 ha.

Ein Verzeichnis der hiernach zu erhebenden Beiträge wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Über die einzelnen beitragspflichtigen Privatwaldgrundstücke werden von den Oberförstereien besondere Verzeichnisse geführt.

Darmstadt, den 11. September 1920. **Hessisches Ministerium des Innern.**

In Vertretung: Hölzinger.

Verzeichnis

der Gemeinde- und Privatwaldungen, für die Beiträge zu den Besoldungen der staatlichen Förster zu leisten sind.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
			A. Starkenburg.								
1	Beerfelden	Ober-Sensbach	Gemeinde	157	8417	—	—	631	37	—	—
2	„	„	Private	—	—	387	1342	—	—	774	27
3	Bensheim	Auerbach	Kirche	5	7413	—	—	22	96	—	—
4	„	„	Private	—	—	10	7672	—	—	21	53
5	Bessungen	Darmstadt	Philippshospital	59	2553	—	—	237	02	—	—
6	„	„	Private	—	—	5	2617	—	—	10	52
7	Dieburg	Semd	„	—	—	—	1731	—	—	—	34
8	Eberstadt	Eberstadt	Gemeinde	50	0217	—	—	200	08	—	—
9	„	Malchen	Private	—	—	21	7720	—	—	43	54
10	Groß-Bieberau	Lichtenberg	„	—	—	2	0159	—	—	4	04
11	„	Rodau	Gemeinde	—	7710	—	—	3	08	—	—
12	„	„	Gemeinde Überau	25	3894	—	—	101	56	—	—
13	„	„	Private	—	—	20	4282	—	—	40	86
14	Hirschhorn	Hirschhorn	Gemeinde	141	8261	—	—	567	30	—	—
15	„	„	Private	—	—	14	0859	—	—	28	18
16	Höchst	Dorndiel	Gemeinde	79	7520	—	—	319	00	—	—
17	„	„	Private	—	—	2	2660	—	—	4	54
18	Jägersburg	Groß-Hausen	Gemeinde	5	7457	—	—	22	98	—	—
19	„	„	Private	—	—	52	1837	—	—	104	36
20	„	Schwanheim	Gemeinde	60	8605	—	—	243	44	—	—
21	Jugenheim	Jugenheim	„	49	2896	—	—	197	16	—	—
22	„	„	Private	—	—	3	1286	—	—	6	26
23	„	Seeheim	„	—	—	16	4109	—	—	32	82
24	Lörzenbach	Gras-Ellenbach	Gemeinde	40	4939	—	—	161	96	—	—
25	„	„	Private	—	—	8	0772	—	—	16	16
26	„	Seidenbach	„	—	—	40	0654	—	—	80	14

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
27	Lörzenbach	Wahlen	Gemeinde	10	9857	—	—	43	94	—	—
28	„	„	Private	—	—	2	3331	—	—	4	66
29	Meſſel	Meſſel	Gemeinde	239	6333	—	—	958	54	—	—
30	„	„	Private	—	—	—	2845	—	—	—	56
31	Mönchbruch	Königſtädter Domanialwald	„	—	—	3	1111	—	—	6	22
32	Ober-Ramſtadt	Traiſa	Gemeinde	30	3212	—	—	121	28	—	—
33	Rothenberg	Langenthal	„	2	4468	—	—	9	78	—	—
34	„	„	Private	—	—	318	0498	—	—	636	10
35	Wald-Michelbach	Ober-Schönmattenwag	Gemeinde	76	0749	—	—	304	30	—	—
36	„	Unter-Schönmattenwag	Private	—	—	17	6553	—	—	35	32
37	„	Wald-Michelbach	„	—	—	54	2224	—	—	108	44
38	Worms	Nordheim	Gemeinde	14	5030	—	—	58	02	—	—
B. Rheinheſſen.											
1	Alzey	Bechenheim	Gemeinde	9	7153	—	—	38	86	—	—
2	„	„	Private	—	—	6	7350	—	—	13	48
3	„	Offenheim	„	—	—	2	9684	—	—	5	94
4	Mainz	Finthen	Gemeinde	30	8371	—	—	123	35	—	—
5	„	„	Private	—	—	1	5025	—	—	3	00
C. Oberheſſen.											
1	Alsfeld	Brauerſchwend	Gemeinde	9	8214	—	—	39	28	—	—
2	„	„	Private	—	—	1	1869	—	—	2	37
3	„	Eifa	„	—	—	3	7206	—	—	7	44
4	„	Hopfgarten	„	—	—	—	6094	—	—	1	22
5	„	Rainrod	„	—	—	27	9931	—	—	55	98
6	„	Schwarz	Gemeinde	10	6186	—	—	42	48	—	—
7	„	„	Private	—	—	4	3195	—	—	8	64
8	Bad-Salzhauſen	Kohden	Gemeinde	13	3567	—	—	53	43	—	—
9	„	„	Private	—	—	—	1819	—	—	—	36
10	Burg-Gemünden	Bernsfeld	Gemeinde	12	2933	—	—	49	18	—	—
11	„	„	Private	—	—	31	2082	—	—	62	42

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
12	Burg-Gemünden	Ehringshausen	Private	—	—	—	6637	—	—	1	32
13	„	Elpenrod	Gemeinde	2	7117	—	—	10	84	—	—
14	„	„	Private	—	—	16	8833	—	—	33	77
15	„	Ermenrod	Gemeinde	—	8356	—	—	3	34	—	—
16	„	„	Private	—	—	—	7701	—	—	1	54
17	„	Hainbach	Gemeinde	5	1738	—	—	20	70	—	—
18	„	„	Private	—	—	8	5543	—	—	17	10
19	„	Otterbach	Gemeinde	5	1654	—	—	20	66	—	—
20	„	„	Private	—	—	—	4957	—	—	1	00
21	Eichelsdorf	Eichelsdorf	Gemeinde	15	7435	—	—	62	98	—	—
22	„	Hof-Graß	Private	—	—	4	2500	—	—	8	50
23	„	Langd	Gemeinde	39	3419	—	—	157	36	—	—
24	„	„	Private	—	—	6	8290	—	—	13	66
25	„	Ober-Schmitten	„	—	—	—	1606	—	—	—	32
26	„	Rabertshausen	„	—	—	2	2426	—	—	4	48
27	„	Rainrod	Gemeinde	21	1557	—	—	84	62	—	—
28	„	„	Private	—	—	5	6246	—	—	11	24
29	„	Stornfels	Gemeinde	10	9350	—	—	43	74	—	—
30	„	„	Kirche Ulfa	10	9750	—	—	43	90	—	—
31	„	„	Private	—	—	1	1999	—	—	2	40
32	„	Ulfa	Gemeinde	44	8644	—	—	179	46	—	—
33	„	„	Kirche Ulfa	13	6617	—	—	54	64	—	—
34	„	„	Private	—	—	3	7934	—	—	7	58
35	„	Unter-Schmitten	„	—	—	—	2056	—	—	—	42
36	Eudorf	Alsfeld	Gemeinde	29	7504	—	—	119	00	—	—
37	„	„	Gemeinde (Gemeinschaftswald)	138	4551	—	—	553	82	—	—
38	„	„	Hospital Alsfeld	2	6532	—	—	10	62	—	—
39	„	„	Private	—	—	—	3616	—	—	—	72
40	„	Elbenrod	Gemeinde	—	8613	—	—	3	44	—	—
41	„	„	Private	—	—	—	5876	—	—	1	18
42	„	Eudorf	Gemeinde	1	5310	—	—	6	12	—	—
43	„	„	Private	—	—	1	0720	—	—	2	14
44	„	Fischbach	Gemeinde	92	7849	—	—	371	14	—	—
45	„	„	Private	—	—	4	9994	—	—	10	00
46	„	Heidelbach	„	—	—	6	3772	—	—	12	76
47	„	Münch-Leusel	Gemeinde	1	5454	—	—	6	18	—	—

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
48	Eudorf	Reibertenrod	Private	—	—	—	2271	—	—	—	46
49	„	Schwabenrod	„	—	—	—	4099	—	—	—	82
50	Feldkrücken	Betzenrod	Gemeinde	6	4525	—	—	25	82	—	—
51	„	„	Private	—	—	1	6750	—	—	3	36
52	„	Breungeshain	Gemeinde	53	1411	—	—	212	56	—	—
53	„	„	Kirchenkasten	11	9031	—	—	47	62	—	—
54	„	„	Pfarrei	3	2887	—	—	13	16	—	—
55	„	„	Private	—	—	11	5428	—	—	23	08
56	„	Einartshausen	Gemeinde	6	9338	—	—	27	74	—	—
57	„	„	Private	—	—	—	9045	—	—	1	80
58	„	Götzen	Gemeinde	24	9148	—	—	99	66	—	—
59	„	„	Private	—	—	8	6031	—	—	17	20
60	„	Rudingshain	Gemeinde	36	0854	—	—	144	34	—	—
61	„	„	Private	—	—	17	3127	—	—	34	63
62	„	Schotten	„	—	—	6	7788	—	—	13	56
63	Grebenau	Bieben	Gemeinde	24	6948	—	—	98	78	—	—
64	„	„	Private	—	—	8	2900	—	—	16	58
65	„	Eulersdorf	Gemeinde	19	3063	—	—	77	23	—	—
66	„	Grebenau	„	25	8515	—	—	103	40	—	—
67	„	„	Private	—	—	2	7584	—	—	5	52
68	„	Reimenrod	Gemeinde	11	6519	—	—	46	60	—	—
69	„	Udenhausen	„	8	5569	—	—	34	22	—	—
70	„	„	Private	—	—	—	9707	—	—	1	94
71	„	Wallersdorf	Gemeinde	14	5419	—	—	58	16	—	—
72	Grebenhain	Bermuthshain	„	44	3457	—	—	177	38	—	—
73	„	„	Private	—	—	47	5727	—	—	95	14
74	„	Crainfeld	Gemeinde	34	0216	—	—	136	08	—	—
75	„	„	Private	—	—	45	1824	—	—	90	36
76	„	Grebenhain	Gemeinde	74	8657	—	—	299	46	—	—
77	„	„	Private	—	—	83	1564	—	—	166	32
78	„	Hartmannshain	Gemeinde	19	1212	—	—	76	48	—	—
79	„	„	Private	—	—	8	8874	—	—	17	78
80	„	Herbstein	Gem. Ilbeshausen	7	3322	—	—	29	33	—	—
81	„	Herchenhain	Gemeinde	42	1643	—	—	168	66	—	—
82	„	„	Private	—	—	—	8622	—	—	1	72
83	„	Ilbeshausen	Gemeinde	22	3170	—	—	89	26	—	—
84	„	„	Private	—	—	15	3356	—	—	30	68

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
85	Grebenhain	Kaulstos	Gemeinde Herchenhain	1	1209	—	—	4	48	—	—
86	„	Nieder-Moos	Gemeinde Crainfeld	2	4038	—	—	9	62	—	—
87	„	Ober-Moos	Gemeinde	39	7093	—	—	158	84	—	—
88	„	„	Private	—	—	48	0472	—	—	96	10
89	„	Ober-Seemen	Gemeinde Volkartshain	—	2048	—	—	—	82	—	—
90	„	Volkartshain	Gemeinde	27	4867	—	—	109	94	—	—
91	„	„	Private	—	—	—	2006	—	—	—	40
92	Grünberg	Beltershain	Gemeinde	—	2531	—	—	1	02	—	—
93	„	„	Private	—	—	5	2117	—	—	10	42
94	„	Harbach	Gemeinde	24	4536	—	—	97	82	—	—
95	„	„	Private	—	—	8	0316	—	—	16	06
96	„	Lindenstruth	„	—	—	1	6343	—	—	3	26
97	„	Lumda	Gemeinde	17	2606	—	—	69	04	—	—
98	„	„	Private	—	—	13	9435	—	—	27	88
99	„	Reinhardshain	Gemeinde	8	6847	—	—	34	74	—	—
100	„	„	Private	—	—	21	1872	—	—	42	38
101	„	Saasen	Gemeinde	9	7214	—	—	38	88	—	—
102	„	„	Private	—	—	11	1252	—	—	22	26
103	„	Winnerod	„	—	—	3	0788	—	—	6	16
104	Hoch-Weisel	Bodenrod	Gemeinde	122	5048	—	—	490	02	—	—
105	„	„	Private	—	—	9	2976	—	—	18	60
106	„	Fiskalischer Wald bei Bodenrod	Gemeinde Bodenrod	—	2744	—	—	1	10	—	—
107	„	„	Private	—	—	—	1263	—	—	—	26
108	Homberg	Bleidenrod	Gemeinde	4	9477	—	—	19	80	—	—
109	„	„	Private	—	—	18	6713	—	—	37	34
110	„	Büßfeld	Gemeinde	3	0421	—	—	12	16	—	—
111	„	„	Private	—	—	5	7791	—	—	11	56
112	„	Dannenrod	Gemeinde	—	3173	—	—	1	26	—	—
113	„	„	Private	—	—	1	8110	—	—	3	62
114	„	Deckenbach	„	—	—	3	0357	—	—	6	08
115	„	Maulbach	„	—	—	2	1784	—	—	4	36
116	„	Nieder-Ofleiden	Gemeinde	7	9729	—	—	31	90	—	—
117	„	„	Private	—	—	—	2154	—	—	—	44

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
118	Homberg	Schadenbach	Gemeinde	4	5612	—	—	18	24	—	—
119	„	„	Private	—	—	13	8076	—	—	27	62
120	Kirtorf	Appenrod	„	—	—	1	2400	—	—	2	48
121	„	Ehringshausen	Gemeinde	8	6848	—	—	34	74	—	—
122	„	„	Private	—	—	2	3188	—	—	4	64
123	„	Erbenhausen	Gemeinde	13	2631	—	—	53	06	—	—
124	„	„	Private	—	—	9	1972	—	—	18	40
125	„	Heimertshausen	„	—	—	5	4993	—	—	11	00
126	„	Maulbach	Gemeinde	1	7061	—	—	6	82	—	—
127	„	„	Private	—	—	10	7476	—	—	21	50
128	„	Ober-Gleen	Gemeinde	—	8969	—	—	3	58	—	—
129	„	„	Private	—	—	7	9054	—	—	15	82
130	Konradsdorf	Bellmuth	„	—	—	—	9851	—	—	1	98
131	„	Bobenhausen I	Gemeinde	2	6787	—	—	10	72	—	—
132	„	„	Private	—	—	4	1213	—	—	8	24
133	„	Eckartsborn	Gemeinde	18	2056	—	—	72	82	—	—
134	„	„	Pfarrei Schwickartshausen	1	7594	—	—	7	04	—	—
135	„	„	Private	—	—	4	9102	—	—	9	82
136	„	Effolderbach	Märkerschaft	82	4368	—	—	329	74	—	—
137	„	Lißberg	Private	—	—	1	4087	—	—	2	82
138	„	Schwickartshausen	Gemeinde	14	8059	—	—	59	22	—	—
139	„	„	Private	—	—	1	4993	—	—	3	00
140	„	Wallernhausen	„	—	—	1	3508	—	—	2	70
141	„	Wippenbach	Gemeinde	39	6257	—	—	158	50	—	—
142	„	„	Private	—	—	—	2887	—	—	—	58
143	Laubach	Lauter	Gemeinde	9	8849	—	—	39	54	—	—
144	„	„	Private	—	—	2	0951	—	—	4	20
145	„	Stockhausen	Gemeinde	2	4185	—	—	9	68	—	—
146	„	„	Private	—	—	3	2866	—	—	6	58
147	„	Weickartshain	Gemeinde	4	3873	—	—	17	54	—	—
148	„	„	Private	—	—	3	7831	—	—	7	56
149	Nidda	Fauerbach	Gemeinde	29	0917	—	—	116	36	—	—
150	„	„	Gemeinde Ober-Lais	4	1680	—	—	16	68	—	—
151	„	„	Gemeinden Fauerbach und Ober-Lais	59	6163	—	—	238	46	—	—

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
152	Nidda	Fauerbach	Private	—	—	—	3271	—	—	—	66
153	„	Glashütten	Gemeinde	4	7125	—	—	18	86	—	—
154	„	„	Private	—	—	1	4611	—	—	2	92
155	„	Michelnau	Gemeinde	3	7824	—	—	15	12	—	—
156	„	„	Private	—	—	—	1144	—	—	—	22
157	„	Nidda	Gemeinde Michelnau	3	4625	—	—	13	86	—	—
158	„	Ober-Lais	Gemeinde	—	2896	—	—	1	16	—	—
159	„	„	Gemeinden Fauerbach und Ober-Lais	78	8124	—	—	315	24	—	—
160	„	„	Private	—	—	—	6317	—	—	1	26
161	„	Unter-Schmitten	Gemeinde	1	3049	—	—	5	22	—	—
162	Nieder-Ohmen	Atzenhain	„	7	1251	—	—	28	50	—	—
163	„	„	Private	—	—	26	8792	—	—	53	76
164	„	Flensungen	„	—	—	1	4131	—	—	2	82
165	„	Grünberg	Gemeinde	13	2475	—	—	53	00	—	—
166	„	Ilsdorf	Private	—	—	—	3906	—	—	—	78
167	„	Lehnheim	Gemeinde	54	4117	—	—	217	65	—	—
168	„	„	Private	—	—	5	1242	—	—	10	24
169	„	Merlau	Gemeinde	1	8250	—	—	7	30	—	—
170	„	„	Private	—	—	1	8520	—	—	3	70
171	„	Queckborn	Gemeinde Grünberg	1	2537	—	—	5	02	—	—
172	„	Weitershain	Gemeinde	101	4266	—	—	405	70	—	—
173	„	„	Private	—	—	—	9599	—	—	1	92
174	„	Wettsaasen	Gemeinde	1	3769	—	—	5	51	—	—
175	„	„	Private	—	—	—	3144	—	—	—	62
176	Ober-Rosbach	Friedberger Burgwald	Gemeinde Friedberg	9	2500	—	—	37	00	—	—
177	„	Ockstadt	Gemeinde	226	7801	—	—	907	12	—	—
178	Romrod-Nord	Altenburg	Private	—	—	—	5528	—	—	1	10
179	„	Angenrod	„	—	—	14	9744	—	—	29	94
180	„	Billertshausen	„	—	—	—	7656	—	—	1	54
181	„	Hopfgarten	„	—	—	—	4837	—	—	—	96
182	„	Leusel	Gemeinde	18	5187	—	—	74	08	—	—
183	„	„	Private	—	—	—	1025	—	—	—	20
184	„	Strebendorf	„	—	—	—	5694	—	—	1	14

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
185	Romrod-Nord	Zell	Gemeinde	1	1463	—	—	4	58	—	—
186	„	„	Private	—	—	2	1221	—	—	4	24
187	Romrod-Süd	Groß-Felda	Gemeinde	3	3349	—	—	13	34	—	—
188	„	„	Private	—	—	3	2231	—	—	6	45
189	„	Ober-Breidenbach	Gemeinde	1	3325	—	—	5	34	—	—
190	„	„	Private	—	—	7	9883	—	—	15	98
191	„	Romrod	„	—	—	—	9850	—	—	1	98
192	Schiffenberg	Großen-Linden	Gemeinde	200	5031	—	—	802	02	—	—
193	„	„	Gemeinde Lützel-Linden	122	1336	—	—	488	53	—	—
194	Schotten	Breungeshain	Gemeinde Busenborn	2	1038	—	—	8	42	—	—
195	„	„	Gemeinde Sichenhausen	16	6800	—	—	66	72	—	—
196	„	„	Private	—	—	23	4369	—	—	46	88
197	„	Burkhards	Gemeinde	8	6232	—	—	34	50	—	—
198	„	„	Gemeinde Eichelsachsen	4	8556	—	—	19	42	—	—
199	„	„	Private	—	—	14	3310	—	—	28	66
200	„	Busenborn	Gemeinde	3	5775	—	—	14	32	—	—
201	„	„	Private	—	—	2	5812	—	—	5	16
202	„	Eichelsachsen	Gemeinde	19	1159	—	—	76	46	—	—
203	„	„	Private	—	—	12	9810	—	—	25	96
204	„	Eschenrod	Gemeinde	22	6917	—	—	90	76	—	—
205	„	„	Pfarrei	1	8331	—	—	7	34	—	—
206	„	„	Gemeinde Busenborn	—	2306	—	—	—	92	—	—
207	„	„	Private	—	—	38	9501	—	—	77	90
208	„	Kaulstoß	Gemeinde	25	1697	—	—	100	68	—	—
209	„	„	Gemeinde Sichenhausen	—	1800	—	—	—	72	—	—
210	„	„	Private	—	—	12	8743	—	—	25	74
211	„	Michelbach	Gemeinde	67	9425	—	—	271	78	—	—
212	„	Schotten	„	124	8309	—	—	499	32	—	—
213	„	„	Private	—	—	3	7938	—	—	7	58
214	„	Sichenhausen	Gemeinde	25	8458	—	—	103	38	—	—
215	„	„	Gemeinde Kaulstoß	6	6387	—	—	26	56	—	—

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
216	Schotten	Sichenhausen	Private	—	—	5	2343	—	—	10	46
217	„	Wingershausen	Gemeinde	19	1884	—	—	76	76	—	—
218	„	„	Private	—	—	2	0683	—	—	4	14
219	Storndorf	Hopfgarten	„	—	—	1	0113	—	—	2	02
220	„	Meiches	Gemeinde	—	3587	—	—	1	44	—	—
221	„	„	Private	—	—	—	1117	—	—	—	22
222	„	Ober-Breidenbach	„	—	—	—	6931	—	—	1	38
223	„	Ober-Sorg	„	—	—	1	8687	—	—	3	74
224	„	Strebendorf	„	—	—	1	6131	—	—	3	22
225	„	Vadenrod	„	—	—	—	8476	—	—	1	70
226	„	Windhausen	Gemeinde	3	4663	—	—	13	86	—	—
227	„	„	Private	—	—	—	2925	—	—	—	58
228	Treis	Treis	Gemeinde	169	5406	—	—	678	16	—	—
229	„	„	Pfarrei	—	4653	—	—	1	86	—	—
230	„	„	Private	—	—	5	3827	—	—	10	77
231	Ulrichstein	Altenhain	Gemeinde	4	4714	—	—	17	88	—	—
232	„	„	Private	—	—	1	1251	—	—	2	26
233	„	Bobenhausen II	Gemeinde	27	3307	—	—	109	32	—	—
234	„	„	Gemeinde Kölzenhain	—	2206	—	—	—	88	—	—
235	„	„	Private	—	—	5	2356	—	—	10	48
236	„	Feldkrücken	Gemeinde	58	9199	—	—	235	68	—	—
237	„	„	Gemeinde Kölzenhain	2	8 87	—	—	11	28	—	—
238	„	„	Gemeinde Ulrichstein	3	0656	—	—	12	26	—	—
239	„	„	Private	—	—	18	8317	—	—	37	66
240	„	Helpershain	„	—	—	1	5432	—	—	3	08
241	„	Höckersdorf	Gemeinde	3	6350	—	—	14	54	—	—
242	„	„	Private	—	—	1	3870	—	—	2	78
243	„	Köddingen	Gemeinde	14	6244	—	—	58	50	—	—
244	„	„	Gemeinde Helpershain	17	4500	—	—	69	80	—	—
245	„	„	Private	—	—	5	8724	—	—	11	74
246	„	Kölzenhain	Gemeinde	5	2806	—	—	21	12	—	—
247	„	„	Private	—	—	23	4080	—	—	46	82
248	„	Ober-Seibertenrod	Gemeinde	10	8504	—	—	43	40	—	—

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Gemarkung	Wald-Eigentümer	Flächen				Beiträge vom 1. April 1920 ab			
				Gemeindewald		Privatwald		Gemeindewald		Privatwald	
				ha	qm	ha	qm	ℳ	₰	ℳ	₰
249	Ulrichstein	Ober-Seibertenrod	Private	—	—	6	0615	—	—	12	12
250	„	Schmitten	Gemeinde	—	350	—	—	—	14	—	—
251	„	Sellnrod	„	3	2770	—	—	13	10	—	—
252	„	„	Private	—	—	2	3124	—	—	4	62
253	„	Stumpertenrod	Gemeinde	1	9443	—	—	7	78	—	—
254	„	„	Kirche	1	9738	—	—	7	90	—	—
255	„	„	Private	—	—	7	8170	—	—	15	64
256	„	Ulrichstein	Gemeinde	35	8698	—	—	143	48	—	—
257	„	„	Private	—	—	25	4935	—	—	50	98
258	„	Wohnfeld	Gemeinde	16	8842	—	—	67	54	—	—
259	„	„	Private	—	—	2	7420	—	—	5	48
260	Wahlen	Arnshain	Gemeinde	23	4662	—	—	93	86	—	—
261	„	„	Gemeinde Ruhlkirchen	—	8981	—	—	3	60	—	—
262	„	„	Private	—	—	20	9620	—	—	41	92
263	„	Bernsburg	Gemeinde	3	0312	—	—	12	12	—	—
264	„	„	Private	—	—	4	3174	—	—	8	64
265	„	Gleimenhain	„	—	—	2	2413	—	—	4	48
266	„	Ohmes	„	—	—	—	585	—	—	—	12
267	„	Ruhlkirchen	Gemeinde	5	6375	—	—	22	56	—	—
268	„	„	Gemeinden Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf u. Vockenrode	2	1417	—	—	8	56	—	—
269	„	„	Private	—	—	1	8166	—	—	3	64
270	„	Seibelsdorf	„	—	—	—	4500	—	—	—	90
271	„	Vockenrode	„	—	—	—	1710	—	—	—	34
272	„	Wahlen	Gemeinde	6	0688	—	—	24	28	—	—
273	„	„	Private	—	—	20	5032	—	—	41	00
	Die Summe vorstehender Beträge berechnet sich für die Provinz Starkenburg auf							4 203	77	1958	86
	„ „ „ Rheinhessen „							162	21	22	42
	„ „ „ Oberhessen „							12 694	16	1948	87
								17 060	14	3930	15

Aufgestellt Darmstadt, am 28 Juli 1920 auf dem Forst-Vermessungs- und Taxationsbüro.

Lautz.

Übersicht über die von Gemeinden des Kreises Büdingen zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Nachzuerhebende Ziele	Betrag ℳ	Insgesamt werden für 1919 erhoben in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Borsdorf	2	2500	16,787	87,059
2	Heegheim	1	2000	16,598	108,815
3	Kohden	1	2000	31,970	160,746
4	Lißberg	2	3500	44,342	169,872
5	Mittelgründau	1	5000	24,818	128,449
6	Nidda	1	21500	27,335	151,983
7	Wolf	1	1625	18,671	107,789

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen alsbald geschehen soll.

Büdingen, den 13. August 1920.

Hessisches Kreisamt Büdingen.
Boeckmann.

Dienstnachrichten.

1. Am 5. Juli wurde dem Lehrer Georg Brenner endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Badenrod, Kreis Alsfeld, —
2. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Frank endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, —
3. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Schneider endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, — übertragen;
4. am 15. Juli wurde der Oberbausekretär Schulmeyer zu Offenbach an das Hessische Hochbauamt Darmstadt, Baubezirk Groß-Gerau, versetzt;
5. am 24. Juli wurde dem Lehrer Wilhelm Balmerth zu Erbach i. O. eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Bischofsheim, Kreis Mainz, übertragen;
6. an demselben Tage wurde der Gerichtsassistent II. Klasse Valentin Wetzel zu Darmstadt zum Hilfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern mit dem Amtssitz in Darmstadt, mit Wirkung vom 3. Februar an, —
7. am 26. Juli wurde der Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Offenbach Heinrich Jochim zu Offenbach zum Amtsgerichtsobersekretär bei diesem Gerichte, mit Wirkung vom 1. April an, —
8. am 27. Juli wurde der Gefängnisinspektor zu Butzbach, Rechnungsrat Karl Lein zum Staatsanwaltschaftsobersekretär bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, —
9. am 30. Juli wurde der Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Worms, zurzeit zu Bingen, Johann Dix zum Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
10. am 31. Juli wurde der außerordentliche Professor an der Universität Breslau Lic. Rudolf Bultmann zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Landes-Universität Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11. am 1. August wurden der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Amtsgerichtsrat Dr. Franz Bittel zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. April an, der Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Ludwig Gau zum Landgerichtsrat bei diesem Gerichte, mit Wirkung vom 1. April an, der Landgerichtsra

aus Saargemünd, zurzeit zu Darmstadt, Otto Hildebrand zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, Amtsgerichtsrat Ernst Schmidt zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. April an, der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, Amtsgerichtsrat Gustav Weiß zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der Amtsanwalt zu Mainz, Staatsanwalt Karl Cuny zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 1. April an, der Landrichter aus Mülhausen, zurzeit zu Darmstadt, Dr. Ernst Ludwig Mickel zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der Amtsanwalt zu Gießen, Staatsanwalt Philipp Weidemann zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. Dr. Wilhelm Conzen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt I Johannes Gläser, zurzeit zu Groß-Gerau, zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. April an, der Notar mit dem Amtssitze zu Groß-Gerau Karl Kleinschmidt zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Langen, Justizrat August Knaf, wohnhaft zu Darmstadt, zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt II, der Staatsanwalt Ludwig Lutz zu Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 1. April an, der Amtsgerichtsrat aus Mülhausen, zurzeit zu Offenbach a. M., Friedrich Machwirth zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Offenbach a. M., der Landgerichtsrat Friedrich Schmitz aus Zabern, zurzeit zu Offenbach a. M., zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Offenbach a. M., der Amtsgerichtsrat Heinrich Steffen aus Saargemünd, zurzeit zu Butzbach, zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Langen, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Langen Karl Steinberger zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Gießen, der Amtsanwalt zu Mainz, Justizrat Staatsanwalt Dr. Wilhelm Wahl zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, der Landgerichtsrat aus Mülhausen, zurzeit zu Gießen, Emil Willenbücher zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Gießen, der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach a. M., Amtsgerichtsrat Erwin Würth zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt II, der Gerichtsassessor Manfred Scriba zu Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 2. April an, der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Wodaege zu Friedberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach a. M., mit Wirkung vom 3. April an, der Gerichtsassessor Eduard Zemsch zu Lampertheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lampertheim, mit Wirkung vom 4. April an, der Gerichtsassessor Martin Winkler zu Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen, mit Wirkung vom 5. April an, der Gerichtsassessor Dr. Karl Malzan zu Darmstadt zum Staatsanwalt bei dem Herrn Generalstaatsanwalt zu Darmstadt, mit Wirkung vom 6. April an, der Gerichtsassessor Ferdinand Klose zu Büdingen zum Staatsanwalt, mit Wirkung vom 7. April an, der Gerichtsassessor Max Locher, zurzeit zu Offenbach a. M., zum Staatsanwalt, mit Wirkung vom 8. April an, der Gerichtsassessor Dr. Heinrich Diehl zu Worms zum Staatsanwalt, mit Wirkung vom 9. April an, der Gerichtsassessor Dr. Philipp Volk zu Darmstadt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 10. April an, und der Gerichtsassessor Dr. Otto Melior zu Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, mit Wirkung vom 20. Mai an, — ernannt.

12. am 2. August wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Becker aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hahn, Kreis Darmstadt, —
13. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Bingel zu Södel eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Butzbach, —
14. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Schneider zu Groß-Karben eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Butzbach, Kreis Friedberg, — übertragen;
15. an demselben Tage wurde Wilhelm Müller zu Darmstadt zum Kanzleiassistenten an dem Hessischen Landestheater zu Darmstadt vom 1. April an, —
16. an demselben Tage wurde Georg Hornung zu Darmstadt zum Amtsgehilfen an dem Hessischen Landestheater zu Darmstadt vom 1. September an,—
17. an demselben Tage wurde der Oberlehrer an der Realschule zu Grünberg Dr. Anton Plank zum Oberlehrer an der Ernst-Ludwigs-Schule (Realschule) zu Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 16. August an, —

18. am 4. August wurde der Pfarrer Dr. Christoph Zimmermann zu Sandbach zum Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, —
19. an demselben Tage wurde der Stellenanwärter Jakob Scheld aus Mainz zum Amtsgehilfen an der Realschule zu Schotten, mit Wirkung vom 1. August an, —
20. an demselben Tage wurde der Assistenzarzt Dr. Ludwig Amrhein aus Hobbach zum Anstaltsarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim a. d. B., mit Wirkung vom 1. Januar an, —
21. am 5. August wurde der Lehramtsassessor Dr. Karl Weiner aus Gau-Algesheim zum Oberlehrer an dem Lehrerseminar zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. August an, —
22. an demselben Tage wurde der Oberarzt Dr. Clemens Frank aus Erfurt unter Zurücknahme der Ernennung zum Oberarzt der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzey zum Oberarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen, mit Wirkung vom gleichen Tage, —
23. an demselben Tage wurde der Oberarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzey, Medizinalrat Dr. Rudolf Götze aus Glauchau i. S. zum Oberarzt der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzey, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
24. an demselben Tage wurde der Oberarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim, Medizinalrat Dr. Wilhelm Schmeel aus Darmstadt unter Zurücknahme der Ernennung zum Oberarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen zum Oberarzt der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
25. am 6. August wurde der Kreisamtmann Regierungsrat Dr. Diehl zu Erbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bingen,
26. an demselben Tage wurde der Assistenzarzt Dr. Konrad Hans Roese in Goddelau zum Anstaltsarzt an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
27. an demselben Tage wurde der Hauswärter Karl Hofmann aus Großen-Linden zum Amtsgehilfen an der Landes-Bibliothek zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
28. am 7. August wurde der Kreiswohlfahrtssekretär August Roth aus Kaichen zum Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums des Innern und des Landesamts für das Bildungswesen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
29. am demselben Tage wurden die Justizpraktikanten Martin Karl Rohmann zu Lorsch zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, mit Wirkung vom 1. April an, Peter Schneider zu Osthofen zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Osthofen und Karl Oswald zu Bingen zum Amtsgerichtssekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, beide mit Wirkung vom 3. Juli an, —
30. an demselben Tage wurde der Hauswart bei dem Ministerium des Innern Robert Hellersen zum Amtsgehilfen an diesem Ministerium, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
31. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Zulauf aus Nieder-Breidenbach, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Laubach, Kreis Schotten, — übertragen;
32. am 9. August wurde der Direktor des Gewerbemuseums zu Darmstadt Dr. Georg Haupt zum etatsmäßigen außerordentlichen Professor für Geschichte des Kunstgewerbes an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, — ernannt;
33. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Meyer zu Lautern eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Auerbach, Kreis Bensheim, — übertragen;
34. an demselben Tage wurde der Kreisdirektor des Kreises Erbach Dr. Eugen Kranzbühler zum Hessischen Staatskommissar beim Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete mit Wirkung vom 1. April an, —
35. an demselben Tage wurde der Landwirtschaftslehrer Dr. Johannes Kissel zu Oppenheim zum Vorstand der Landwirtschaftlichen Winterschule zu Gau-Algesheim, mit Wirkung vom 1. September an, —
36. an demselben Tage wurde der Techniker Heinrich Dröll zu Darmstadt zum technischen Oberassistenten bei der Kulturinspektion zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
37. an demselben Tage wurde der Kandidat für das landwirtschaftliche Lehrfach Dr. Hans Herberg zu Mainz zum Landwirtschaftslehrer an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim, mit Wirkung vom 1. September an, —

38. am 10. August wurde der Reallehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt Peter Frey zum Zeichenlehrer, mit Wirkung vom 1. April an, —
39. an demselben Tage wurde der Kanzleiassistent Emil Ost zu Darmstadt zum Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
40. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Peter aus Schannenbach, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gronau, Kreis Bensheim, — übertragen;
41. an demselben Tage wurde der Kanzlei- und Registraturbeamte bei dem Verwaltungsausschuß der Landesuniversität Karl Müller zu Gießen zum Sekretär bei der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
42. am 11. August wurde der Bergrat Professor Dr. Steuer zum außeretatsmäßigen außerordentlichen Professor für Geologie an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, —
43. an demselben Tage wurde der Strafanstaltswachtmeister Otto Bellmann zu Darmstadt zum Strafanstaltsoberwachtmeister an dem Landgerichtsgefängnis Darmstadt, der Strafanstaltswachtmeister Josef Schwab zu Mainz zum Strafanstaltsoberwachtmeister an dem Landgerichtsgefängnis Mainz, die Strafanstaltswachtmeister Ludwig Mayer und Anton Weil zu Marienschloß zu Strafanstaltsoberwachtmeistern an dem Landeszuchthaus Marienschloß und die Strafanstaltswachtmeister Anton Heinstadt, Joseph Münch und Karl Kleinsteuber, alle zu Butzbach, zu Strafanstaltsoberwachtmeistern an der Zellenstrafanstalt Butzbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
44. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johann Heinrich Eichenauer zu Groß-Felda die Lehrerstelle an der Volksschule zu Hergersdorf, Kreis Alsfeld, übertragen;
45. am 12. August wurden der Kreisdirektor des Kreises Büdingen, Geheimer Regierungsrat Ernst Böckmann zum Kreisdirektor des Kreises Scholten, der Kreisdirektor des Kreises Schotten, Dr. Ernst Merck zum Kreisdirektor des Kreises Erbach, der vortragende Rat im Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt, Oberregierungsrat Dr. Paul Wörner zum Kreisdirektor des Kreises Heppenheim, der Rat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, Oberregierungsrat Ernst Werner zum Kreisdirektor des Kreises Büdingen, der Kreisamtmann bei dem Kreisamt Mainz, Regierungsrat Wilhelm Schön zum Rat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen unter Verleihung der Amtsbezeichnung Oberregierungsrat, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt;
46. an demselben Tage wurde dem Lehrer Joseph Wildhardt zu Obertshausen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bieber, Kreis Offenbach, —
47. am 13. August wurde dem Lehrer Heinrich Klar zu Ober-Hilbersheim eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
48. an demselben Tage wurde dem Lehrer Johann Karl Müller zu Unter-Abtsteinach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Viernheim, Kreis Heppenheim, —
49. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Auguste Sprey aus Seligenstadt eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Heidesheim, Kreis Bingen, —
50. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Toussaint aus Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Viernheim, Kreis Heppenheim, — übertragen;
51. an demselben Tage wurde der Kreisdirektor des Kreises Heppenheim Paul Hechler zu Heppenheim zum Ministerialrat bei dem Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
52. an demselben Tage wurde der Hauswart bei dem Ministerium der Finanzen Robert Walter zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei der Staatsschuldenverwaltung vom 1. April an, —
53. am 18. August wurde der Notar mit dem Amtssitze zu Nieder-Olm Friedrich Karl Bohn aus Alzey zum Notar mit dem Amtssitz zu Mainz, mit Wirkung vom 1. September an, —
54. am 19. August wurde der Rechtsanwalt Dr. Karl Brücher zu Bad-Nauheim zum Notar mit dem Amtssitze zu Bad-Nauheim — ernannt;
55. am 21. August wurde dem Lehrer Eugen Balmerth endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Büdesheim, Kreis Bingen, —
56. an demselben Tage wurde dem Lehrer Rudolf Harburger endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dietersheim, Kreis Bingen, —
57. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ernst Schönefeld endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Frei-Weinheim, Kreis Bingen, — übertragen;

58. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtssekretär Adam Krichbaum zu Langen zum Landobersekretär bei dem Landamtmann zu Darmstadt-Nord vom 1. April an, —
59. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtssekretär Karl Cost zu Darmstadt zum Landobersekretär bei dem Landamtmann zu Friedberg vom 16. August an, —
60. an demselben Tage wurde der Sekretär bei der staatlichen Betriebskrankenkasse Rudolf Fischer zu Darmstadt zum Staatskassier der staatlichen Betriebskrankenkasse vom 1. April an, —
61. am 23. August wurde der Schreibgehilfe Wilhelm Denecke zu Darmstadt zum Kanzleigehilfen bei dem Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —
62. am 24. August wurde der Oberkriegsgerichtssekretär Karl Hanselmann zu Darmstadt zum Sekretär bei dem Oberversicherungsamt, mit Wirkung vom 5. Juli an, — ernannt;
63. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Arras zu Hebstahl eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Vilbel, Kreis Friedberg, —
64. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Albert Thomas aus Wöllstein eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jügesheim, Kreis Offenbach, —
65. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Seip zu Rüddingshausen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weitershain, Kreis Gießen, —
66. an demselben Tage wurde dem Lehrer Philipp Keim zu Dortelweil eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ernsthofen, Kreis Dieburg, —
67. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Becker endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wohnfeld, Kreis Schotten, —
68. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Heiland endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Etzean, Kreis Erbach, — übertragen.

Am 5. August wurde dem Privatdozenten Dr. Johann Baerwald für die Dauer der Ausübung der ihm an der Technischen Hochschule zu Darmstadt erteilten „venia legendi“ auf Antrag der Technischen Hochschule der Charakter „Professor“ verliehen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 11. Juni wurde der Oberlandmesser Georg Trautwein zu Wörrstadt, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2. am 7. Juli wurde der Direktor des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt, Geheimer Schulrat Dr. Bernhard Mangold auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Oktober an, —
3. am 20. Juli wurde die Gefangenaufseherin am Landgerichtsgefängnis in Mainz Marie Wührer auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staat geleisteten Dienste, —
4. am 23. August wurde der Kreisoberwachtmeister Ludwig Schumacher auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
5. am 24. August wurde der Hauptlehrer an den technischen Lehranstalten zu Offenbach, Professor Karl Brockmann daselbst auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, —
6. am 26. August wurde der Rangiermeister Christoph Friesenecker zu Nackenheim vom 1. September an, —
7. am 31. August wurde der Kreisoberwachtmeister Christian Rosar zu Dieburg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, — in den Ruhestand versetzt.

Berichtigung.

In der Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919 (Beilage Nr. 14, S. 122) ist bei Ord.-Nr. 20 Watzenborn der Nachtragsumlagenbedarf auf **12250** statt 2250 zu setzen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 9. November 1920.

Inhalt: 1. Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1920/21 in den sechs Fachabteilungen der Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. (S. 201.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Gießen weiter zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 206.) — 3. Übersicht über die von den Gemeinden des Kreises Lauterbach zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 206.) — 4. Namensveränderungen. (S. 207.) — 5. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 207.) — 6. Dienstnachrichten. (S. 207.) — 7. Dienstenthebung. (S. 208.) — 8. Dienstentlassungen. (S. 208.)

Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1920/21 in den sechs Fachabteilungen der Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Trigonometrie, Assistent Schaub, 3 St. Vortrag mit Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Papieringenieure, Chemiker, Elektrochemiker, Gerbereichemiker und Geometer, Privatdozent Prof. a. D. Dr. Schleiermacher, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen, für Chemiker, Elektrochemiker und Gerbereichemiker 4 St. Vortrag. — Höhere Mathematik für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Differentialgleichungen, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen, im Winter beginnend, Prof. Dr. Horn, für die im Herbst Eintretenden. — Theorie der Raumkurven und Flächen, Prof. Dr. Dingeldey, 3 St. — Elemente der analytischen Geometrie der Ebene, für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Horn, 1 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Rechenapparate und Rechenmethoden, Privatdozent Prof. a. D. Dr. Schleiermacher, 2 St. — Elliptische Funktionen in geschichtlicher Darstellung, Derselbe, 2 St. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. R. Müller, 4 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 2 St. — Kurvenkonstruktionen, Derselbe, 3 St. nach Bedarf. — Projektive Geometrie, Derselbe, 2 St. — Reine Kinematik, Prof. Dr. R. Müller, 1 St. — Variationsrechnung und Prinzipe der Mechanik, Prof. Dr. Dr.-Ing. Henneberg, 1 St. (unentgeltlich). — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, 1 Nachmittag (3 St.) — Geodäsie, Prof. Dr.-Ing. Hohenner, 4 St. — Höhere Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Geodätische Übungen I, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Geodätische Ausarbeitungen (für die Studierenden des Ingenieurwesens und die Geometer), Derselbe und Assistenten, 2 St. — Wahrscheinlichkeits- und Ausgleichungsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate, Derselbe, 2 St. — Praktische Geometrie (für die Studierenden der Architektur und des Maschinenbaues), Derselbe, 2 St. — Planzeichnen, die Assistenten des Lehrstuhls Geodäsie, 4 St. — Mechanik II, Prof. Dr. Henneberg und Dr.-Ing. Blaeß je 4 St. Vortrag. — Übungen in Mechanik, Prof. Dr. Henneberg 3 St., Dr.-Ing. Blaeß 2 St.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 4 St. — Allgemeine Physik mit Versuchen (für die Studierenden der Architektur, des Bau- und Kulturingenieurwesens, des Papieringenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Physikalische Übungen, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Physikalische Meß- und Instrumentenkunde, Prof. Dr. Zeißig, 1 St. (unentgeltlich). — Seismometrie und Anwendungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Physik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering und Prof. Dr. Zeißig, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Prof. Dr. Schering, 2 St. — Besprechung neuerer physikalischer Arbeiten, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und den Assistenten, 1 St. (unentgeltlich). — Allgemeine Elektronik, Privatdozent Prof. Dipl.-Ing. Baerwald, 2 St. — Photographische Übungen A für Anfänger und Fortgeschrittene (nur für Studierende und Hörer), Privatdozent Prof. Dr. Limmer, 3 St. — Photographische Übungen B für Anfänger und Fortgeschrittene, Derselbe, 3 St. — Photographisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Grundlagen der Photographie, Derselbe, 2 St. — Anorganische Experimentalchemie (Grundzüge der Chemie), Prof. Dr. Wöhler, 4 St. — Theoretische Chemie, I. Teil, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über chemische Tagesfragen, Derselbe in Gemeinschaft mit Dr.-Ing. Martin, 1 St. — Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Finger, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie II, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Praktikum für anorganische und physikalische Chemie, Prof. Dr. Wöhler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Eberhard und Dr.-Ing. Martin*). — Praktikum für organische Chemie, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Friedlaender*). — Analytische Chemie II, Privatdozent Dr.-Ing. Martin, 2 St. — Organisch-chemisches Praktikum (für Studierende des Papieringenieurwesens, Prof. Dr.-Ing. Heuser*). — Chemie der Rohstoffe und Halbstoffe der Papierfabrikation, Derselbe, 4 St. — Papier-Färberei-Praktikum (für Studierende des Papieringenieurwesens), Derselbe, 4 St. im Winter. — Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation, Privatdozent Prof. Dr. Friedlaender, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie, organischer Teil, Prof. Dr. Eberhard, 3 St. — Ausmittelung der Gifte, Derselbe, 1 St. — Prüfungsvorschriften des Deutschen Arzneibuches, Derselbe, 1 St. — Technische Elektrochemie, Prof. Dr. Berl, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Chemisch-technisches und elektrochemisches Praktikum, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer*). — Gasanalytische Methoden, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer, 2 St. mit Übungen. — Chemische Technologie (für Studierende des Papieringenieurwesens), Derselbe, 2 St. — Elektrochemische Übungen, Derselbe, 4 St. — Theoretische Chemie, I. Teil, Privatdozent Prof. Dr. Baubel, 1 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Die physikalischen und chemischen Methoden der quantitativen Bestimmung organischer Verbindungen, Derselbe, 1 St. — Chemie der Fette und Öle und daran anschließend der Firnisse und Lacke, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Einführung zu den Übungen zur theoretischen Chemie, Privatdozent Dr.-Ing. Martin, 2 St. — Physikalisch-chemisches Seminar, Derselbe, 2 St. — Chemische Technologie der Explosivstoffe, Privatdozent Prof. Dr. Sonne, 2 St. mit Vorführungen, nur für Deutsche. — Chemisch-technische Prüfung der Baustoffe (für Chemiker, Hochbauingenieure, Tiefbauingenieure und Architekten), Derselbe, 1 St. mit Vorführungen. — Chemische Technologie der Gerberei, Prof. Dr. Stiasny, 2 St. — Die Hilfsstoffe der Lederindustrie, Derselbe, 2 St. — Technische Gerberei-Analyse, Derselbe, 1 St. — Besprechung gerbereichemischer Tagesfragen, Derselbe, 1 St. — Praktikum für Gerbereichemie, Derselbe*). — Übungen im Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Übungen, 1 St. Vortrag. — Bakteriologie und Sterilisationstechnik, Prof. Dr. Eberhard, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Geologie, i. V. Prof. Dr. Steuer, 4 St. — Geologisches Praktikum für Ingenieure, Derselbe, 2 St. — Geologische und paläontologische Übungen für Fortgeschrittene, Derselbe, nach Vereinbarung (unentgeltlich). — Technische Geologie I, Derselbe, 1 St. — Technische Geologie II, Derselbe, 1 St. — Technische Geologie III, Derselbe, 2 St. — Mineralogie für Chemiker, Prof. Dr. Klemm, 3 St. — Mineralogisches Praktikum, i. V. Prof. Dr. Klemm, 2 St. —

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) von 8 bis 3 Uhr geöffnet.

Einführung in die Gesteinslehre II, Derselbe, 2 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 1 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, nach Vereinbarung. — Mikroskopische Untersuchung von Drogen- und Nahrungsmittel-Pulvern, Prof. Dr. Schenck und Prof. Dr. Heyl, 2 St. Übungen. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Prof. Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Abstammungslehre (Darwinismus), Derselbe, 1 St. — Repetitorium der Botanik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Pharmakognosie, Prof. Dr. Heyl, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Allgemeine Zoologie, Prof. Dr. List, 3 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, für Anfänger 3 St., für Fortgeschrittene nach Vereinbarung. — Zoologische Exkursionen, Führungen durch die Sammlungen des Landesmuseums, Derselbe, an geeigneten Tagen.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen, Prof. Varnesi, 6 St. — Ornamentik, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Prof. Dr. Hülsen, 2 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Teil I (Antike), Prof. Dr. Hartmann, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte (Deutsche Malerei im 16. Jahrhundert), Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen mit Exkursionen, Derselbe, 2 St. — Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken (im Landesmuseum), Privatdozent Prof. Dr. Back, 2 St. — Geschichte der Malerei des Altertums, Privatdozent Prof. Dr. Behn, 3 St. — Die Römer in Deutschland, Privatdozent Prof. Dr. Anthes, 2 St. Vortrag mit Übungen. — Geschichte der Keramik mit besonderer Berücksichtigung der Baukeramik, Prof. Dr. Haupt, 1 St. — Besprechung kunstgewerblicher Arbeiten in den hiesigen Museen, Derselbe, 1 Nachmittag (3 St.). — Baukunst des Altertums, Prof. Roth, 2 St. — Baukunst der italienischen Renaissance, Derselbe, 2 St. — Übungen zur Baukunst des Altertums und der italienischen Renaissance, Derselbe, 3 St. in vier Semestern. — Stegreifentwerfen, Derselbe, 4 St. — Kirchenbau I, Prof. Pützer, 3 St. — Kirchenbau II, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Kirchenbau I und II, Derselbe, 6 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 6 St. Übungen. — Städtebau, Derselbe, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 1 St. — Hochbaukonstruktionen III, Derselbe, 2 St. — Bürgerliche Baukunst, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Entwerfen von Hochbauten (für Ingenieure), Derselbe, 3 St. Übungen. — Baukonstruktionslehre (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Gerbereichemie), Prof. Roth, 2 St. Vortrag. — Wohnbau in seiner geschichtlichen Entwicklung, Prof. Meißner, 2 St. Vortrag. — Innerer Ausbau und Detaillieren, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen in Gemeinschaft mit Prof. A. Hartmann. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 4 St. Übungen. — Hilfswissenschaften der Denkmalpflege, verbunden mit Exkursionen, Derselbe, 2 St. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 4 St. — Gebäudekunde III, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Baustoffe, Derselbe, 1 St. — Statik des Hochbaues I, Prof. Knapp, 2 St. — Statik des Hochbaues II, Derselbe, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Kayser, 4 St. Vortrag. — Übungen zur Statik der Baukonstruktionen sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel der Statik und des Eisenbaues, Derselbe, 1 St. — Eisenbau und Brückenbau III, Derselbe, 3 St. — Übungen im Brückenbau III und IV sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Grundbau, Prof. Knipping, 2 St. — Brückenbau I, N. N., 2 St. — Wasserversorgung der Städte, Prof. Knipping, 2 St. — Bebauungspläne, Derselbe, 1 St. — Straßenbau II und Straßenbahnen II, Derselbe, 1 St. — Übungen zu Grundbau, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte sowie Bebauungspläne, Derselbe, 6 St. — Eisenbahnbau I, Prof. Wegele, 3 St. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 3 St. — Eisenbahnbetrieb, Derselbe, 1 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II (Wasserstraßen), Prof. Dr.-Ing. Thürnau, 3 St. — Wasserbau IV

(Seebau), Derselbe, 2 St. — Übungen zu Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Praktikum im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, 1 Nachmittag. — Hydrodynamik für Bauingenieure, Prof. Dr.-Ing. Koch, 2 St. (unentgeltlich). — Materialprüfungen für Bauingenieure in der Materialprüfungsanstalt, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Müller, 3 St. Vortrag und Übungen. — Neuere Holzbauweisen, Oberingenieur Gutacker, 1 St. — Anwendungen des Eisenbetonbaues, Privatdozent Oberingenieur Dipl.-Ing. Rüth, 2 St. — Wirtschaftliche Fragen des Eisenbetonbaues, Derselbe, 1 St. — Die Rahmenkonstruktionen des Eisenbetonbaues, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Kleinlogel, 2 St. — Aus Wissenschaft und Technik der hydraulischen Bindemittel, Privatdozent Dr.-Ing. Nitzsche, 1 St. — Architektur- und Freihandzeichnen für Ingenieure, Prof. A. Hartmann, 3 St. — Grundzüge des Wege- und Brückenbaues, N. N., 2 St. — Grundzüge des Wasserbaues B, N. N., 2 St. — Kulturtechnik, Geh. Oberbaurat Mangold, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Feldbereinigung (wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 1 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Landwirtschaftslehre, Geh. Landesökonomierat Müller, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Dampfkraftmaschinen, Prof. Gutermuth, 6 St. — Konstruktionsübungen, Derselbe, 6 St. — Maschinenelemente, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 4 St. — Konstruktionsübungen in Maschinenelementen, Derselbe, 8 St. — Getriebelehre, Derselbe, 2 St. — Kalkulation, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Gaskraftmaschinen I, Derselbe, 2 St. — Gaskraftmaschinen II, Derselbe, 2 St. — Technische Wärmelehre, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Konstruktionsübungen zu Lokomotivbau und Gaskraftmaschinen, Derselbe, 3 St. — Mechanische Technologie I, Prof. von Roeßler, 4 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 1 St. — Werkzeugmaschinen I (Metallbearbeitung), Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen II (Holzbearbeitung), Derselbe, 3 St. Übungen. — Heizung und Lüftung, Derselbe, 2 St. — Wasserkraftmaschinen I, Prof. Dr.-Ing. Braun, 3 St. — Mittelbar wirkende Regler, Derselbe, 2 St. — Konstruktionsübungen zu Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel zu Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 2 St. — Fabrikanlagen, Derselbe, 1 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Dr.-Ing. Köhler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Einführung in den Maschinenbau, Derselbe, 1 St. — Maschinenelemente (für die Studierenden des Ingenieur- und des Papieringenieurwesens), Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Lasthebemaschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Förderanlagen, Derselbe, 2 St. — Baumaschinenzeichnen, Derselbe, 3 St. Übungen. — Industrienormen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Papierfabrikation und deren Maschinen, Prof. Friedrich Müller, 4 St. — Anlagen für Papier-, Holzstoff- und Zellstoff-Fabrikation, Derselbe, 2 St. — Papiermaschinen-Praktikum (Maschinenbau-Praktikum VII), Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel aus Papierfabrikation und deren Maschinen, Derselbe, 2 St. Übungen. — Chemische Praktika für Studierende des Papieringenieurwesens, Prof. Dr.-Ing. Heuser (s. u. Naturwissenschaften). — Papierprüfung, Prof. von Roeßler, 3 St. Übungen. — Brennstoffe, Verbrennungsvorgänge, Heiz- und Kraftgase, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Kraftwagen-Bau und -Betrieb, Dipl.-Ing. Freiherr von Löw, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Einführung in die praktische Metallographie, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Müller, 1 St. — Materialprüfung der Rohstoffe und Erzeugnisse in Fabrikbetrieben, Derselbe, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Elemente der Elektrotechnik), für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Chemie, Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Allgemeine Elektrotechnik II (Gleich- und Wechselstromtechnik), Prof. Dr.-Ing. Petersen, 4 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Übungen, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Hochspannungstechnik, Derselbe, 2 St. — Elektrotechnische Meßkunde II, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Elektrische Bahnen, Derselbe, 2 St. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Wirtz und Prof. Sengel, 4 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende (Praktikum III), Prof. Dr. Wirtz, Prof. Sengel,

Prof. Dr.-Ing. Petersen, Zeit nach Vereinbarung. — Übungen im Hochspannungslaboratorium, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 6 St. — Hochfrequenztechnik (elektrische Wellen), Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Übungen im Hochfrequenzlaboratorium (Radiotelegraphisches Praktikum), Derselbe, Zeit nach Vereinbarung.

Luftfahrt.

Luftschiffahrt, Prof. Dipl.-Ing. Eberhardt, 2 St. — Flugtechnik, Derselbe, 2 St. — Theorie und Berechnung von Luftschrauben, Derselbe, 2 St. — Übungen zur Luftschiffahrt, Flugtechnik und Luftschrauben, Derselbe, 6 St.

Allgemein bildende Fächer.

Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Prof. Dr. D. Berger, 2 St. — Geschichte der deutschen Lyrik bis auf Goethe, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Poetik und ihrer Geschichte (im Rahmen der allgemeinen Kunstlehre), Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Lessings Dramen, Derselbe, 2 St. — Englische Sprache, Geheimer Studienrat Dr. Horst, 4 St. — Französische Sprache, Prof. Falkenhagen, 4 St. — Geschichte der Sinfonie, Privatdozent Dr. Noack, 2 St. — Die Sinfonien Beethovens, Derselbe, 2 St. — Übungen in der freien Rede und Diskussion, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Einführung in die Philosophie, Prof. Dr. Goldstein, 1 St. — Soziologische Grundbegriffe, Derselbe, 1 St. — Geschichte der neueren Philosophie von Cartesius bis Kant, Derselbe, 2 St. — Psycho-Technik, Prof. Dr. Schrader, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Philosophie der Geisteswissenschaften, Derselbe, 2 St. — Die höheren Knabenschulen in Frankreich und England während der letzten 50 Jahre, Geheimer Schulrat Dr. Dorfeld, 1 St. — Arbeitsgemeinschaft zur Besprechung ausgewählter Kapitel aus der Methodik des Unterrichts, Derselbe, 1 St. — Staatsphilosophie und Realpolitik, Privatdozent Dr. Strecker, 1 St. (unentgeltlich). — Die Geschichte der Technik in ihrer Beziehung zur Entwicklung der Kultur, Patentanwalt Dr. Weihe, 2 St. — Klassiker der Religion außerhalb des Christentums, Privatdozent Lic. Dr. Frick, 1 St. — Bibel und Naturwissenschaft, Derselbe, 1 St. — Kolloquium: Häckels Welträtsel, Derselbe, alle 14 Tage 2 St. — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Staatsrat Schwarz, 2 St. — Grundzüge des öffentlichen Rechts in Deutschland, Privatdozent Prof. Dr. Hollatz, 2 St. — Allgemeine Staatslehre, Derselbe, 2 St. — Goethe als Jurist und Staatsmann, Derselbe, 1 St. — Übungen zum Staats- und Völkerrecht, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Reichssteuerrecht, Geheimer Justizrat Privatdozent Prof. Aron, 1 St. — Arbeitsrecht, Derselbe, 1 St. — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, N. N., 3 St. — Arbeiterfrage, soziale Bewegung und Sozialreform, N. N., 2 St. — Die deutsche Valuta. Entwicklung und Zustand des deutschen Geldwesens, N. N., 1 St. — Volkswirtschaftliches Seminar, N. N., 1 St. — Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Rechtsanwalt Staedel, 1 St. — Die Entstehung der englischen Weltherrschaft, Privatdozent Dr. Schüßler, 1 St. — Die moderne Demokratie, Derselbe, 1 St. — Turnen, Sport und Spiel, Reallehrer Luley, 6 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je vier Semestern die Vorprüfung und nach je acht Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zu den am 26. Oktober beginnenden Vorlesungen und Übungen werden vom Rektorate vom 21. Oktober bis 10 November entgegengenommen. Programme sind gegen postfreie Einsendung von 3,40 Mark (auch in Briefmarken) durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Der auf der Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste in Preußen, Braunschweig und Baden, wie auch der in Preußen, Braunschweig und Baden erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste in Hessen berechtigt.

Darmstadt, im Oktober 1920. **Der Rektor der Technischen Hochschule.**

Walbe.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Gießen weiter zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Nachtrags-Umlagen-bedarf ℳ	Ausschlagskoeffizient in Pfennig*) auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizient in Pfennig*) auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Erhebungsziele	Bemerkungen
1	Beltershain	2 353,00	37,991	236,197	1	
2	Dorf-Gill	6 869,00	42,535	316,251	2	
3	Grünberg	19 644,14	30,00	135,00	1	
4	Holzheim	12 750,00	27,6	187,8	2	
5	Inheiden	3 000,00	16,837	102,136	2	
6	Münster	3 777,16	38,977	191,730	2	
7	Nieder-Weisingen	2 799,09	34,025	149,967	2	
8	Nonnenroth	1 022,00	9,27	49,744	2	
9	Ober-Hörgern	3 751,00	27,057	184,62	1	
10	Oppenrod	1 745,05	26,091	109,815	2	
11	Rabertshausen	1 900,00	27,273	148,660	2	
12	Watzenborn	13 876,00	41,756	254,962	1	

*) Für Hauptausschlag und Nachträge.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat Oktober geschehen soll.

Gießen, den 9. Oktober 1920.

Hessisches Kreisamt Gießen.
In Vertretung: Hemmerde.

Übersicht über die von den Gemeinden des Kreises Lauterbach zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinde	Betrag ℳ	Ziele	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Grebenhain	6150	3	23,962	159,135

*) Ausschlagskoeffizienten für 1919 unter Berücksichtigung der Nachtragsumlagen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der nachträglichen Umlage auf einmal, und zwar im Monat Oktober 1920 stattfinden soll.

Lauterbach, den 13. Oktober 1920.

Hessisches Kreisamt Lauterbach.
v. Werner.

Namensveränderungen.

1. Am 27. August wurde der Anna Röder zu Ober-Ramstadt, geboren daselbst am 25. Juni 1899, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schulz", —
2. am 7. September wurde der Pauline Marie Janz zu Frankfurt a. M., geboren zu Darmstadt am 17. Mai 1897, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Jochem", —
3. am 20. September wurde der Frau Pfarrer Laura Browne, geborenen Haslewood, zu Darmstadt, geboren am 29. Dezember 1857 zu London, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Braune", —
4. am 25. September wurde der am 5. Juli 1920 zu Darmstadt geborenen Edith Hildenbeutel gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft die Vornamen „Christine Anna Margot", —
5. am 27. September wurde der Maria Margarete Betz zu Offenbach gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Herget", —
6. am 29. September wurde dem Kaufmann Heinrich Moller zu Bingen, geboren daselbst am 19. November 1884, seiner Ehefrau Berta Ursula Moller, geborenen Racke, zu Bingen, geboren daselbst am 12. März 1890, und seinen Kindern Rita Moller, geboren zu Bingen am 17. Juli 1912, und Harro Baptist Moller, geboren daselbst am 8. August 1920, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Moller-Racke", — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 6. Oktober wurde der Gerichtsassessor Dr. Eduard Lachmann zu Offenbach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Offenbach und der Kammer für Handelssachen daselbst zugelassen.

Dienstnachrichten.

1. Am 25. August wurden der Regierungsbaumeister Karl Hallwachs zu Darmstadt zum Ministerialamtmann bei dem Landesernährungsamt und der Oberbausekretär Ernst Merlau zu Darmstadt zum Ministerialbausekretär bei dem Landesernährungsamt, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
2. an demselben Tage wurde der Registraturgehilfe Friedrich Hanauer zu Bad-Nauheim zum Registrator bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
3. am 26. August wurde der außerordentliche Professor an der Theologischen Fakultät der Universität Halle D. Dr. Gustav Hölscher zu Halle zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4. an demselben Tage wurde der Studienrat am Landgraf-Ludwigs-Gymnasium und außeretatsmäßige außerordentliche Professor bei der Theologischen Fakultät der Landesuniversität Gießen D. Dr. Freiherr August von Gall zu Gießen zum ordentlichen Honorarprofessor bei der gleichen Fakultät, —
5. an demselben Tage wurde der Privatdozent der Landwirtschaft Dr. Adolf Richard Walther zu Gießen zum außeretatsmäßigen außerordentlichen Professor an der Landesuniversität Gießen, —
6. am 28. August wurden der Studienrat an der Oberrealschule zu Mainz Dr. Alexander Binzel zum Direktor der Realschule zu Butzbach, der Direktor der Realschule zu Butzbach Jakob Reuter zum Direktor der Ernst-Ludwigs-Schule (Realschule) zu Bad-Nauheim, beide mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
7. an demselben Tage wurde der Reallehrer an der Blindenanstalt zu Friedberg Christian Schmidt zum Direktor der Blindenanstalt zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8. an demselben Tage wurde der Zeichenlehrer an der Volksschule zu Mainz Johann Machemer zum Zeichenlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, —
9. an demselben Tage wurden die Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt zu Butzbach Heinrich Birkenfeld von Rockenberg, Wilhelm Keil von Bleidenrod und Josef Schindling von Höchst a. M. zu Strafanstaltswachtmeistern bei obiger Anstalt, mit Wirkung vom 20. September an, —
10. am 30. August wurde der Gouvernementssekretär Karl Wagner, zurzeit zu Alsfeld, zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Alsfeld, mit Wirkung vom 15. Juni an, —

11. am 31. August wurden Wilhelm Fornoff aus Nieder-Ramstadt zum Gehilfen für die Kunst- und historischen Sammlungen des Landesmuseums, Ludwig Schneider zu Darmstadt zum Gehilfen für die zoologische Abteilung des Landesmuseums und Heinrich Seipel zu Darmstadt zum Gehilfen für die geologisch-mineralogische Abteilung des Landesmuseums, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an,—
12. am 2. September wurden der Oberlandmesser im Kreisvermessungsdienst Friedrich Walch zu Darmstadt zum Oberlandmesser, die Geometer I. Klasse Karl Mord zu Gießen und Otto Eich zu Büdingen zu Landmessern bei dem Katasteramt, sämtlich vom 1. April an, —
13. an demselben Tage wurde der Geometer I. Klasse Konrad Schmirmund II. zu Mainz zum Landmesser bei dem Katasteramt vom 1. August an, —
14. an demselben Tage wurden die Geometer I. Klasse Karl Böcher zu Nidda und Johannes Schäfer zu Darmstadt zu Landmessern bei dem Landsiedlungsamt, Friedrich Döll zu Darmstadt, Georg Holler zu Friedberg und Eduard Schade zu Alsfeld zu Landmessern bei dem Katasteramt, sowie der Landmesser bei dem Katasteramt Albert Horn zu Darmstadt zum Oberlandmesser im Katastervermessungsdienst, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
15. am 3. September wurde der mit der Versehung der Geschäfte des Rabbinats Mainz betraute Rabbiner Dr. Sali Levi zu Mainz zum Rabbiner des Rabbinats Mainz — ernannt;
16. an demselben Tage wurde dem Lehrer Gustav Kaufmann endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Atzenhain, Kreis Alsfeld, —
17. am 4. September wurde dem Lehrer Josef Leilich zu Klein-Krotzenburg eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mühlheim, Kreis Offenbach, — übertragen;
18. an demselben Tage wurde der ehemalige Hofkutscher Daniel Christ aus Darmstadt zum Amtsgehilfen bei dem Gendarmeriekorps zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
19. an demselben Tage wurde die Gefangenaufseherin am Landgerichtsgefängnis zu Mainz Luise Müller zur Oberaufseherin an dieser Anstalt. —
20. am 5. September wurde der Finanzpraktikant Wilhelm Göbel aus Eberstadt zum Sekretär der staatlichen Betriebskrankenkasse vom 24. Dezember 1919 an, —
21. am 6. September wurde der Privatdozent an der Universität Frankfurt a. M. Dr. Hans Schneiderhöhn aus Mainz zum etatsmäßigen außerordentlichen Professor für Mineralogie und Petrographie an der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
22. an demselben Tage wurde der Regierungs- und Baurat Dr.-Ing. Karl Thürnau zu Kassel zum ordentlichen Professor für Ingenieurwissenschaften, insbesondere für das Wasserbaufach, bei der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
23. am 7. September wurden der Staatskassesekretär Karl Hahn zu Darmstadt, der Oberzollsekretär Eberhard Schmitt zu Darmstadt, die Finanzpraktikanten Adam Beck aus Zell i. O., Rudolf Bogler aus Worms, Georg Regel aus Reinheim und Max Häußler aus Ulm zu Obersekretären bei der Hauptstaatskasse, sämtlich vom 1. April an, — ernannt.

Dienstenthebung.

Am 29. September wurde der Geheime Oberschulrat i. R. Dr. Ludwig Rodnagel auf sein Nachsuchen von dem Amte des Vorsitzenden der Zentralstelle für die Landesstatistik, mit Wirkung vom 1. Oktober an, enthoben.

Dienstentlassungen.

1. Am 3. September 1920 wurde die Lehrerin Klara Schröder zu Reiskirchen, Kreis Gießen, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
2. am 7. Oktober wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Offenbach Katharina Herrmann verehelichte Raab auf ihr Nachsuchen vom 1. November on — aus dem Schuldienst, —
3. am 8. Oktober wurde der Universitäts-Rentamtmann Georg Jung auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, aus dem Staatsdienst — entlassen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 7. Dezember 1920.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Carl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt). (S. 217.) — 2. Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungskasse im Kalenderjahre 1917 betreffend. (S. 217.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Mainz zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 220.) — 4. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden nachträglichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 220.) — 5. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen sowie evangelische und katholische Kirchspielskosten für das Rechnungsjahr 1919. (S. 221.) — 6. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 222.) — 7. Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien sowie Änderung der Bezirke derselben. (S. 222.) — 8. Namensveränderungen. (S. 222.) — 9. Dienstentlassungen. (S. 223.) — 10. Ruhestandsversetzungen. (S. 223.) — 11. Sterbefälle. (S. 224.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Carl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt).

Die der Firma Carl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, unter den Typennummern J 40 und A 27 in drei verschiedenen Größen mit 2, 3 und 4 kg Karbidfüllung und die ihr unter der Typennummer A 19 in fünf verschiedenen Größen mit 2, 4, 6, 8 und 10 kg Karbidfüllung zugelassenen Azetylenapparate (Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 und vom 9. Mai 1916) werden in Zukunft unter Wegfall der bisherigen Reiniger mit verschiedenen Abmessungen unter Verwendung einer Reinigergröße von 500 mm Höhe und 185 mm Durchmesser zugelassen.

Darmstadt, den 20. November 1920.

Hessisches Ministerium des Innern.
In Vertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungskasse im Kalenderjahr 1917 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 61 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg. Bl. Nr. 52 von 1899) gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungskasse vom Kalenderjahr 1917 auf Grund der abgeschlossenen und revidierten Rechnung in nachstehender summarischer Übersicht unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigentümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 6. November 1920.

Hessische Brandversicherungs-Kammer.
v. Hahn.

	A. Einnahme.			M	₰
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung			1 643 105	72
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Rechnungen			—	—
3.	Rückstände aus vorderen Jahren			8 579	45
4.	An ausgeschriebenen Beiträgen:				
	a) aus der Provinz Oberhessen	416 485 M. 17 ₰			
	b) „ „ „ Starkenburg	797 796 „ 33 „			
	c) „ „ „ Rheinhessen	594 412 „ 66 „		1 808 694	16
			zu übertragen	3 460 379	33

								M	₰
							Übertrag	3 460 379	33
5.	An aufgenommenen Kapitalien							—	—
6.	An zurückempfangenen Kapitalien							1 000	—
7.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien							418 928	11
8.	Aus verschiedenen Quellen							7 174	01
9.	Miete vom Dienstgebäude							1 000	—
10.	Gebühren für Versicherungsurkunden und für Erneuerung der Brandkataster							1 405	50
							Summe der Einnahme	3 889 886	95

B. Ausgabe.

1.	An vergüteten Brandschäden usw.:										
	Provinz Oberhessen:	Kreis	Gießen	17 850	M	13	₰				
		„	Alsfeld	65 519	„	25	„				
		„	Büdingen	18 026	„	65	„				
		„	Friedberg	26 629	„	—	„				
		„	Lauterbach	45 811	„	33	„				
		„	Schotten	7 971	„	75	„	181 808	M	11	₰
	Provinz Starkenburg:	Kreis	Darmstadt	93 466	M	73	₰				
		„	Bensheim	59 121	„	50	„				
		„	Dieburg	55 727	„	—	„				
		„	Erbach	46 836	„	—	„				
		„	Groß-Gerau	13 980	„	—	„				
		„	Heppenheim	6 331	„	25	„				
		„	Offenbach	23 510	„	80	„	298 973	„	28	„
	Provinz Rheinhessen:	Kreis	Mainz	208 890	„	58	„				
		„	Alzey	30 453	„	—	„				
		„	Bingen	20 393	„	70	„				
		„	Oppenheim	26 907	„	48	„				
		„	Worms	23 552	„	16	„	310 196	„	92	„	790 978	31
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Jahren											—	—
3.	An abgetragenen Kapitalien											—	—
4.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien											—	—
5.	Besoldungen und Pensionen											122 300	10
6.	Gebühren für Fortführung der Brandkataster											3 357	60
7.	Ausschlaggebühren											13 964	86
8.	Erhebgebühren											45 353	36
9.	Unterhaltung der Kanzlei											1 973	48
10.	Für Schreibmaterialien, Drucksachen usw.											5 127	15
11.	Abschreibgebühren											42	—
12.	Porto und Telefongebühren											2 475	47
13.	Deserviten und Auslagen											—	—
14.	Kosten der Revision der Versicherungen											6 958	99
15.	Nachlässe und uneinbringliche Posten											163	04
17.	An ausgeliehenen Kapitalien											490 000	—
18.	Zufällige Ausgaben											5 265	70
19.	Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen											80 684	—
20.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer											769	25
21.	Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse											36 200	—
22.	Diäten und Reisekosten, insbesondere Brandschätzungskosten											7 882	10
23.	Vergütung für erhöhten Feuerschutz											379 557	—
							zu übertragen					1 993 052	41

				ℳ	₰
			Übertrag	1 993 052	41
24.	Unterhaltung des Dienstgebäudes			1 016	89
25.	Beiträge zur Kranken- und Invaliden-(usw.)versicherung			71	80
26.	Kosten der Erneuerung der Brandkataster			328	48
			Summe der Ausgabe	1 994 469	58
	C. Abschluß.				
	Die Einnahme beträgt			3 889 886	95
	Die Ausgabe beträgt			1 994 469	58
			Verglichen, erscheint Rest	1 895 417	37
	Dieser Rest besteht:				
	a) in liquidierten Ausständen	6 612 ℳ 82 ₰			
	b) in barem und verzinslich angelegtem Vorrat	1 888 804 „ 55 „			
		zusammen wie oben	1 895 417 ℳ 37 ₰		
	Darmstadt, den 1. November 1919.				
	Jockel.				

Anhang zur Rechnung der Brandversicherungskasse für 1917.

Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung			275 379	96
2.	Zuschüsse aus anderen Kassen:				
	a) aus der Hauptstaatskasse für 1917	59 757 ℳ 27 ₰			
	b) aus der Brandversicherungskasse nach Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 1890	76 000 „ — „		135 757	27
3.	Kapitalzinsen			7 600	—
			Summe der Einnahme	418 737	23

B. Ausgabe.

1.	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute usw.:				
	in der Provinz Oberhessen	3 636 ℳ — ₰			
	„ „ „ Starkenburg	6 165 „ 13 „			
	„ „ „ Rheinhessen	4 398 „ 34 „		14 199	47
2.	Beihilfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen usw.			—	—
3.	Sonstige Ausgaben			1 327	35
			Summe der Ausgabe	15 526	82
	C. Abschluß.				
	Die Einnahme beträgt			418 737	23
	Die Ausgabe beträgt			15 526	82
			Verglichen, bleibt Rest	403 210	41

welcher in barem Vorrat besteht.

Darmstadt, den 1. November 1919.

Jockel.

Revidiert, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 15. Oktober 1920.

Hessische Oberrechnungskammer.

(gez.) Süffert.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Mainz zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Erhebungsziele	Betrag ℳ	Ausschlagskoeffizient in Pfennig*) auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bemerkungen
1	Bretzenheim	1	40 000	47,219	188,878	
2	Budenheim	2	36 310	18,034	131,166	
3	Drais	2	7 300	41,368	252,879	
4	Ebersheim	3	18 000	34,733	121,565	
5	Essenheim	2	13 300	19,224	75,376	
6	Finthen	2	39 333	31,736	188,543	
7	Gonsenheim	1	61 000	33,833	203,00	
8	Harxheim	2	8 500	20,042	82,933	
9	Hechtsheim	1	17 500	40,682	142,390	
		1	480	1,352	4,733	Kathol. Parochialumlagen.
10	Laubenheim	2	22 500	28,768	128,621	
11	Marienborn	1	5 400	47,286	218,556	
12	Nieder-Olm	2	23 000	24,953	105,652	
13	Ober-Olm	2	16 666	28,820	111,446	
14	Sörgenloch	2	4 700	36,958	164,726	
15	Stadecken	2	17 106,66	22,166	77,585	
16	Weisenau	1	53 000	33,502	184,261	
17	Zornheim	3	15 800	33,494	117,230	

*) Ausschlagskoeffizienten für das Steuerjahr 1919 unter Berücksichtigung der Nachtragsumlagen.

Zu den zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen sind die Ausmärker heranzuziehen.

Mainz, den 22. Oktober 1920.

Hessisches Kreisamt Mainz.
In Vertretung: Bornscheuer.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alsfeld zu erhebenden nachträglichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Nachträglicher Umlagenbedarf ℳ	Für 1919 werden insgesamt erhoben in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Alsfeld	40 000	24,032	108,145
2	Eifa	5 900	17,727	99,323
3	Groß-Felda	7 500	13,090	96,427
4	Hainbach	3 100	30,220	165,635
5	Merlau	7 000	18,751	91,922
6	Zell	12 000	27,655	110,071

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nachtragsumlagen alsbald in einem Ziele erhoben werden.

Alsfeld, den 21. Oktober 1920.

Hessisches Kreisamt Alsfeld.
Dr. Stammler.

Übersicht über die von den Gemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen sowie evangelische und katholische Kirchspielskosten für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Erhebungsziele	Umlagen der politischen Gemeinden			Sonstige Ausschläge			
			Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens ℳ	1 ℳ staatliche Einkommensteuer ℳ	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Birkert	2	600	21,460	109,252				
2	Erbach	2	33 333	24,966	155,720				
3	Gammelsbach	2	3 000	15,829	64,013				
4	Hesselbach	2	1 170	41,812	278,593				
5	Hetzbach	2	2 670	19,456	91,345	364	3,366	15,810	Evang. Parochianen.
						6	2,381	11,180	Kath. „
6	Etzean	2	667	23,577	149,150	54	2,969	18,784	Evang. „
7	Hummetroth	2	663	17,063	85,194				
8	Annelsbach	1	800	29,769	143,010				
9	Forstel	2	767	30,002	136,064				
10	Hüttenthal	2	2 066	34,089	163,594				
11	Kirch-Brombach	2	3 900	20,021	105,075				
12	König	1	8 500	21,872	124,191	284	0,869	4,935	Evang. „
						11	2,060	11,699	Kath. „
13	Langen-Brombach B. S.	2	2 166	23,659	110,136	137	1,593	7,414	Evang. „
						2	2,444	11,377	Kath. „
14	Langen-Brombach F. S.	2	670	28,545	114,375				
15	Lützel-Wiebelsbach	2	5 666	43,854	205,704				
16	Michelstadt	1	31 708	19,905	128,332				
17	Momart	1	900	32,946	160,910				
18	Neustadt	1	1 833	14,113	68,940				
19	Nieder-Kainsbach	2	3 130	47,084	243,520				
20	Olfen	2	500	22,026	101,829	120	6,621	30,610	Evang. „
21	Pfirschbach	2	833	31,321	160,896				
22	Rai-Breitenbach	2	2 667	49,386	188,806	142	3,746	14,321	Evang. „
						6	2,013	7,698	Kath. „
23	Rehbach	2	1 948	26,756	141,220	33	0,902	4,761	Evang. „
						3	1,378	7,273	Kath. „
24	Reichelsheim	1	5 666	19,315	130,376	266	1,271	8,566	Evang. „
						13	2,034	14,431	Kath. „
25	Steinbach	2	11 833	20,576	112,490				
26	Steinbuch	2	2 000	38,390	190,764				
27	Weitengesäß	3	2 750	36,487	177,075				

*) Insgesamt, einschließlich Nachtragsumlage.

Vorstehende Übersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni bis September 1920 stattfindet.

Erbach, den 22. Oktober 1920.

Hessisches Kreisamt Erbach.
Dr. Merck.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Erhebungsziele	Nachtrags-Umlagen-bedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten*) in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Buchschlag	3	37 500	36,985	128,948
2	Dietesheim	2	26 670	46,469	259,438
3	Dreieichenhain	2	16 666	55,455	258,417
4	Egelsbach	2	20 666	34,068	175,452
5	Froschhausen	3	7 500	33,31	139,949
6	Götzenhain	1	6 500	57,189	303,100
7	Groß-Steinheim	1	19 826	16,175	125,903
8	Hainhausen	2	2 166	23,80	91,215
9	Hainstadt	6	40 000	24,99	127,419
10	Heusenstamm	2	20 000	24,736	155,856
11	Langen	2	111 398	44,989	219,998
12	Mainflingen	3	5 000	29,84	123,153
13	Neu-Isenburg	2	154 742	36,728	263,077
14	Offenthal	2	10 666	64,952	320,864
15	Rumpenheim	3	17,538	26,284	139,228
16	Seligenstadt	2	50 000	32,39	173,509
17	Sprendlingen	2	128 391	46,180	200,000
18	Weiskirchen	2	6 670	34,08	142,244

*) Für Hauptausschlag und Nachträge.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April bis November l. J. geschehen ist, beziehungsweise noch geschehen wird.

Offenbach, den 20. Oktober 1920.

Hessisches Kreisamt Offenbach.
Spamer.

Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien sowie Änderung der Bezirke derselben.

Das Gesamtministerium hat

1. zur Erhebung der Filiale Griesheim zu einer selbständigen katholischen Kirchengemeinde die erforderliche Zustimmung erteilt;
2. am 8. November die Zustimmung erteilt, daß ein Teil der katholischen Pfarrei St. Paul in Offenbach zu einer selbständigen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie mit dem Namen St. Joseph erhoben wird.

Namensveränderungen.

1. Am 18. Oktober wurde dem Konrad Cezanne zu Mörfelden, geboren daselbst am 24. Mai 1920, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft die weiteren Vornamen „Georg Peter", in der Reihenfolge: Konrad Georg Peter, —
2. am 26. Oktober wurde der Irma Bastian zu Mannheim, geboren daselbst am 6. August 1913, und der Anna Lina Bastian zu Mannheim, geboren daselbst am 25. Juli 1914, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fahrbach", —

3. am 2. November wurde der Helena Schuster zu Bechtheim, geboren daselbst am 18. April 1916, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmitt", —
4. am 9. November wurde der Dorothea Auguste Anna Schmeck zu Worms, geboren zu Sankt-Johann am 30. März 1902, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Menger", —
5. am 18. November wurde dem Nathan Nathan zu Bruchsal, geboren am 3. April 1871 zu Lorsch, Kreis Bensheim, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Vornamen „Ernst" — zu führen.

Dienstentlassungen.

1. am 8. Oktober wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Offenbach Charlotte Reitz auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2. am 13. Oktober wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Büdesheim, Kreis Bingen, Margarete Schmitz auf ihr Nachsuchen vom 1. November an, —
3. am 15. Oktober wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, Margarete Carnier auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
4. am 23. Oktober wurde der Lehrer Jakob Lust zu Wiebelsbach, Kreis Dieburg, — aus dem Schuldienst, —
5. am 25. Oktober wurden die Ministerialsekretäre Peter Köhler und Wilhelm Köhler bei der Ministerialbuchhaltung auf Nachsuchen vom 1. November an, aus dem hessischen Staatsdienst — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 5. Oktober wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz-Mombach Franz Hemmes auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten mehr als 50 jährigen Dienste, vom 1. November an, —
2. am 6. Oktober wurde der Studienrat an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Heinrich Fritz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. November an, —
3. am 15. Oktober wurde der Rektor Wilhelm Klein an der Volksschule zu Nieder-Olm, Kreis Mainz, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. November an, —
4. an demselben Tage wurde der Lehrer an der Volksschule zu Unter-Hambach, Kreis Heppenheim, Heinrich Zehnbauer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate während mehr als 50 Jahre geleisteten Dienste, vom 1. November an, —
5. am 16. Oktober wurde der Förster der Forstwartei Romrod, Oberförsterei Romrod-Süd, Förster Martin Gonder zu Romrod, mit Wirkung vom 15. Oktober an, und der Förster der Forstwartei Traisa, Oberförsterei Ober-Ramstadt, Förster Wilhelm Hofmann zu Forsthaus Eisernhand, mit Wirkung vom 1. November an, auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, —
6. an demselben Tage wurde der Förster der Forstwartei Otzberg, Oberförsterei Lengfeld i. O., Ludwig Stendal zu Otzberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. November an, —
7. am 18. Oktober wurde der Oberförster der Oberförsterei Lengfeld, Geheimer Forstrat Alfred Preuschen zu Lengfelder Forsthaus auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 15. November an, —
8. am 27. Oktober wurde der Lehrer an der Volksschule zu Babenhausen, Kreis Dieburg, Adam Ebert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. November an, —
9. an demselben Tage wurde der Registrator bei dem Amtsgericht Langen Karl Lohr auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —

10. an demselben Tage wurde der Amtsgehilfe an der Realschule zu Oppenheim Philipp Hundsdorf auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
11. am 2. November wurde der Ministerialrat in dem Landesamt für das Bildungswesen, Abteilung für Schulangelegenheiten, Dr. Albert Lucius auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. November an, —
12. am 6. November wurde der Lehrer an der Volksschule zu Steinbach i. T., Kreis Offenbach, Karl Kraußmüller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 24. September 1915 der Lehrer Heinrich Schäfer von Rad-Mühl, Kreis Lauterbach;
2. am 23. Januar der Eisenbahngehilfe Johannes Gerch zu Mainz;
3. am 11. Februar der Rangieraufseher Philipp Strupp zu Osthofen;
4. am 11. April der Oberbausekretär Adolf Heß zu Bensheim;
5. am 15. Juni der Lokomotivführer i. R. Konrad Dörr zu Gießen;
6. am 17. Juni der Notar, Geheimer Justizrat August Metz zu Gießen;
7. am 24. Juni der ordentliche Professor der Botanik, Geheimer Hofrat Dr. Hansen zu Gießen;
8. am 25. Juni der Reallehrer Gustav Ludwig Simon zu Mainz;
9. an demselben Tage die Lehrerin i. R. Christine Thomas zu Mainz;
10. am 28. Juni der Reallehrer an der Taubstummenanstalt Ambros Nagel zu Bensheim;
11. am 1. Juli der Steuerbote i. R. Philipp Adam Bernhardt zu Darmstadt;
12. am 2. Juli der evangelische Pfarrer i. R., Kirchenrat Christof Schneider von Weiterstadt zu Butzbach;
13. am 3. Juli der evangelische Pfarrer i. R. Karl Supper von Ilbeshausen zu Friedberg;
14. am 16. Juli der Notar, Geheimer Justizrat Karl Wolf zu Mainz;
15. an demselben Tage der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt II Dr. Gustav Heyer zu Darmstadt;
16. am 20. Juli der Gendarmeriewachtmeister i. R. Johann Adam Krämer zu Darmstadt;
17. am 30. Juli der Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Brun zu Darmstadt;
18. am 31. Juli der Palaisinspektor i. R. Peter Reiß zu Darmstadt;
19. am 4. August der Hauptsteueramtsrendant, Rechnungsrat Friedrich Henkel zu Worms;
20. am 6. August die Lehrerin i. R. Georgine Böckner zu Darmstadt;
21. am 15. August der Pfarrer a. D. Gottfried Schwarz zu Darmstadt;
22. am 20. August der Landgestütsgehilfe Adolf Schäfer zu Darmstadt;
23. am 23. August der Landgerichtspräsident i. R., Geheimerat Dr. Hangen zu Mainz;
24. am 24. August der Lehrer i. R. Abraham Stern zu Darmstadt;
25. am 26. August der Oberrechnungsrevisor i. R. Hans Reitzel zu Darmstadt;
26. am 31. August der Oberbausekretär Adam Bernius zu Worms;
27. am 3. September der Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Mainz Jakob Gustav Johann Hessel zu Mainz;
28. am 5. September der Universitäts-Professor der Physik i. R., Wirklicher Staatsrat, Exzellenz Dr. Arthur Joachim von Oettingen zu Darmstadt;
29. am 6. September der Ministerialbausekretär, Rechnungsrat Grünig, zu Darmstadt;
30. an demselben Tage der Revierförster i. R. Karl Ludwig Soldau zu Darmstadt;
31. am 8. September der Gendarmeriestationsführer i. R. Georg Schneeberger zu Groß-Umstadt;
32. am 18. September die Lehrerin i. R. Marie Stockhausen zu Darmstadt;
33. am 19. September der Rektor Bernhard Magsaam an der Volksschule zu Wimpfen a. B.;
34. am 28. September der Geheime Baurat i. R. Lebrecht Fleck zu Darmstadt;
35. am 29. September der Güterexpeditionsvorsteher i. R. Karl Feldpusch zu Darmstadt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 23. Dezember 1920.

Inhalt: 1. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 225.) — 2. Übersicht über die von der israelitischen Religionsgemeinde Höchst i. O. zu erhebende nachträgliche Umlage für 1917/19. (S. 227.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau nachträglich zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 227.) — 4. Übersicht über die in der Gemeinde Klein-Winternheim zu erhebende nachträgliche Gemeindeumlage für das Rechnungsjahr 1919. (S. 228.) — 5. Namensveränderungen. (S. 228.) — 6. Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. (S. 228.) — 7. Dienstnachrichten (S. 228.) — 8. Dienstentlassungen. (S. 232.)

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden nachträglichen Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden			Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten für Hauptvoranschlag u. Nachtrag in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten für Hauptvoranschlag u. Nachtrag in Pfennig auf 1 ℳ Staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
1	Altheim	5 000	24,125	98,648				
2	Asbach	500	12,67	49,48				
3	Babenhausen	8 334	10,88	52,204	1200	2,08	9,956	Evangel. Einwohner.
4	Billings	840	34,10	179,41				
5	Dieburg	53 350	31,913	146,033	900	3,309	15,141	Evangel. „
					4008	3,860	17,663	Kathol. „
6	Dorndiel	1 000	33,608	167,938				
7	Eppertshausen	7 000	24,304	99,623				
8	Ernsthofen	2 520	45,36	178,36	163	3,631	14,292	Evangel. „
9	Fränkisch-Crumbach	13 800	25,10	174,65	354	0,933	6,477	Evangel. „
10	Frankenhausen	2 346	48,355	229,154				
11	Frau-Nauses	500	21,719	104,008				
12	Georgenhausen	21 000	12,162	97,314				
13	Groß-Bieberau	15 667	33,056	193,56	457	0,711	4,151	Evangel. „
14	Groß-Umstadt	66 667	42,576	208,539				
15	Groß-Zimmern	53 333	49,936	238,14	2133	3,508	16,760	Evangel. „
					1450	4,268	20,393	Kathol. „
16	Gundernhausen	4 000	13,734	60,854				
17	Habitzheim	13 940	46,54	248,43	165	6,238	32,74	Kathol. „
18	Harpertshausen	334	6,701	23,455				
19	Herchenrode	660	34,465	130,21				
20	Hergershausen	2 833	14,347	70,501				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden			Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten für Hauptvoranschlag u. Nachtrag in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
21	Heubach	2 000	20,309	91,107	190	2,551	11,444	Ev.-ref. Einwohner.
					272	9,829	44,101	Kathol. „
					200	4,031	18,079	Ev.-luth. „
22	Kleestadt	2 351	18,671	71,267				
23	Klein-Bieberau	1 150	22,143	119,58				
24	Klein-Umstadt	6 000	30,595	107,084				
25	Klein-Zimmern	2 243	27,807	101,828				
26	Langstadt	1 333	8,631	34,040				
27	Lichtenberg mit Obernhausen	1 411	28,252	157,732				
28	Meßbach	950	29,40	158,14				
29	Mosbach	1 800	29,788	104,257				
30	Münster	18 700	41,605	165,630	67	6,168	24,553	Evangel. „
31	Neutsch	1 666	34,443	185,372				
32	Nieder-Klingen	3 330	28,88	176,05				
33	Nieder-Modau	4 516	30,936	135,20				
34	Nieder-Roden	6 000	34,50	120,773				
35	Nonrod	400	30,892	132,34				
36	Ober-Klingen	2 833	18,974	102,41	472	3,402	18,355	Evangel. „
37	Ober-Modau	2 300	35,157	174,517				
38	Ober-Nauses	433	29,171	156,150				
39	Radheim	2 000	34,686	154,562				
40	Raibach	929	25,536	120,376				
41	Reinheim	15 300	25,23	132,00				
42	Richen	2 500	20,078	74,691				
43	Rodau	1 935	40,391	153,35				Ausschließl. Hottenbacher Hof.
		918	18,24	69,49				Einschließl. Hottenbacher Hof.
44	Rohrbach	4 020	46,17	235,88				
45	Schaafheim	3 800	7,423	33,018	500	1,110	4,939	Evangel. Einwohner.
46	Schlierbach	1 002	14,921	52,222				
47	Schloß-Nauses	183	37,977	208,077				
48	Semd	10 000	40,612	158,753	200	1,105	4,318	Ev.-luth. Einwohner.
49	Sickenhofen	1 333	9,813	53,650				
50	Spachbrücken	7 000	24,774	122,25				
51	Steinau	430	12,225	71,43				
52	Ueberau	6 000	54,067	226,333	101,66	1,098	4,595	Evangel. „
53	Urberach	32 333	15,165	121,323				
54	Webern	635	84,697	336,93				
55	Wembach mit Hahn	4 560	46,717	239,49				
56	Wersau	2 667	22,783	100,558				
57	Wiebelsbach	3 000	19,212	77,406				

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Nachtragsumlagen alsbald stattfindet.

Dieburg, den 30. Oktober 1920.

Hessisches Kreisamt Dieburg.

Graef.

Übersicht über die von der israelitischen Religionsgemeinde Höchst i. O. zu erhebende nachträgliche Umlage für 1917/19.

Ordnungs-Nummer	Gemeinde	Erhebungsziele	Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Steuerwert des Vermögens ℳ	Ausschlagsgrundlagen: Staatliche Einkommensteuer ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach	1	1667	1 399 000	3040,20	5,528	29,395

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlage im Monat Dezember 1920 stattfindet.

Erbach, den 26. November 1920.

Hessisches Kreisamt Erbach.
Dr. Merck.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau nachträglich zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Erhebungsziele	Betrag ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig*) auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig*) auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Bauschheim	2	6 690	37,089	158,094
2	Bischofsheim	2	71 405	51,921	207,684
3	Crumstadt	3	15 500	26,953	118,789
4	Erfelden	2	11 240	41,792	146,262
5	Gernsheim	1	50 000	38,800	174,670
6	Ginsheim mit Gustavsburg und Rheinauen	2	102 000	36,042	221,454
7	Groß-Gerau	2	153 457,52	36,617	183,085
8	Haßloch	1	1 830	35,869	166,368
9	Königstädten	2	10 280	34,120	144,609
10	Raunheim	1	13 000	31,105	174,127
11	Rüsselsheim	2	316 675,52	25,216	189,118
12	Stockstadt	2	10 000	26,451	125,262
13	Walldorf	2	19 078	29,705	183,819
14	Wallerstädten	1	5 160	24,357	105,600
15	Worfelden	2	11 000	29,521	191,411

*) Ausschlagskoeffizienten für das Steuerjahr 1919 unter Berücksichtigung der Nachtragsumlagen.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen alsbald geschehen soll.

Groß-Gerau, den 23. November 1920.

Hessisches Kreisamt Groß-Gerau.
Wallau.

Übersicht über die in der Gemeinde Klein-Winternheim zu erhebende nachträgliche Gemeindeumlage für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinde	Erhebungsziele	Umlagenbedarf im Nachtragsvoranschlag ℳ	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	Ausschlagskoeffizienten in Pfennig auf: 1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Klein-Winternheim	2	5000	16,90	68,53

Mainz, den 17. November 1920.

Hessisches Kreisamt Mainz.
In Vertretung: Schön.

Namensveränderungen.

1. Am 11. November wurde dem Hans Friedrich O'Callahan zu Weisenau, geboren am 4. Juni 1900 zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hilsdorf", —
2. an demselben Tage wurde dem Johann Wilhelm Theodor Hohenstein zu Offenbach, geboren daselbst am 9. März 1891, gestattet, an Stelle seiner seitherigen in Zukunft den Vornamen „Karl", —
3. am 18. November wurde dem Karl Schmidt zu Erfurt, geboren zu Weimar am 21. April 1920, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Vornamen Karl-Joachim, —
4. am 19. November wurde dem Kaufmann Siegfried Lorch zu Leipzig, geboren zu Mainz am 9. März 1899, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Fritz", in der Reihenfolge: Fritz Siegfried, — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1. Am 25. November wurde der Rechtsanwalt Adalbert Becker zu Bensheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lorsch zugelassen, nachdem er die Zulassung bei dem Amtsgericht Bensheim aufgegeben hat;
2. an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Theodor Beilstein zu Grünberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen zugelassen.

Dienstnachrichten.

1. Am 11. September wurde dem Geometerkandidaten Fritz Haas aus Sprendlingen (Rheinhessen) das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Alzey erteilt;
2. am 4. Oktober wurde der Oberlehrer an der Realschule zu Langen Friedrich Curletti zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms und der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms Ernst Sinn zum Oberlehrer an der Realschule zu Langen, beide mit Wirkung vom 16. Oktober an, ernannt;

3. am 11. Oktober wurde dem Lehrer Wilhelm Becker endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hornbach, Kreis Heppenheim, —
4. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Diehl endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Scharbach, Kreis Heppenheim, —
5. an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Glaser endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Birkenau, Kreis Heppenheim, —
6. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Helfrich endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mitlechtern, Kreis Heppenheim, —
7. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Sauer endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hartenrod, Kreis Heppenheim, —
8. an demselben Tage wurde dem Lehrer Franz Schmitt endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weiher, Kreis Heppenheim, — übertragen;
9. am 12. Oktober wurde der Studienrat am Realgymnasium zu Mainz, Professor Emil Kohl zum Direktor der Höheren Mädchenschule und des Lehrerinnenseminars zu Mainz, mit Wirkung vom 1. November an, —
10. an demselben Tage wurde der Studienrat an der Höheren Mädchenschule zu Offenbach, Professor Konrad Richter zum Studienrat an dem Gymnasium zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt;
11. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Joseph Schuster aus Unter-Hambach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, —
12. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Schmitt aus Siedelsbrunn eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Beedenkirchen, Kreis Bensheim, — übertragen;
13. am 13. Oktober wurde der Lehrer an der Volksschule zu Worms Karl Roth zum Reallehrer an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 12. April an, ernannt;
14. an demselben Tage wurden dem Rektor Friedrich Jockel und den Lehrern Julius Reiber und Franz Senz zu Mainz sowie dem Lehrer Heinrich Sinn zu Zwingenberg Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt, —
15. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Wilhelm Eckert aus Wolf, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rinderbügen, Kreis Büdingen, —
16. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Otto Östreich aus Hörgenau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bösgesäß, Kreis Büdingen, —
17. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Jüngling aus Usenborn eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kefenrod, Kreis Büdingen, —
18. an demselben Tage wurden den Schulamtsanwärtern Hans Dang aus Bretzenheim, Ignaz Goy aus Mühlheim a. M., Ernst Hammel aus Darmstadt, Franz Helfert aus Kirschhausen, Philipp Horn aus Lützel-Wiebelsbach, Franz Kallenbach aus Mainz, August Kinsberger aus Hainstadt, Georg Lauth aus Eudorf, Julius Levi aus Nidda, Adolf Müller aus Offenbach, August Poths aus Mainz, Arnold Salomon aus Darmstadt, Karl Weitzel aus Darmstadt Lehrerstellen sowie den Schulamtsanwärterinnen Marie Bamberger aus Neustadt a. d. H., Sophie Born aus Darmstadt, Johanna Chelius aus Darmstadt, Anna Eckhardt aus Hohen-Sülzen, Luise Keim aus Kassel, Anna Kissel aus Biblis, Marie Müller aus Darmstadt, Sophie Oppenheimer aus Darmstadt, Luise Rühl aus Darmstadt, Sophie Schneider aus Mainz und Wilhelmine Weisel aus Darmstadt Lehrerinstellen an der Volksschule zu Darmstadt — übertragen;
19. am 14. Oktober wurde der Regierungsbaumeister August Metzger zu Friedberg zum Bauamtmann ernannt;
20. an demselben Tage wurde der Oberbausekretär bei dem Hessischen Hochbauamt Gießen Christian Hering in gleicher Diensteigenschaft an das Hessische Hochbauamt Bensheim versetzt;
21. an demselben Tage wurde dem Lehrer Hans Thomas zu Klein-Hausen, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Olm, Kreis Mainz, übertragen;
22. am 15. Oktober wurde der Landgerichtssekretär Friedrich Joseph Struth zu Mainz zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
23. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtssekretär Ludwig Stappelton zu Mainz zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 1. April an, —

24. an demselben Tage wurde der frühere Fahrer im Hofdienst Johannes Stephan zu Darmstadt zum Heizer beim Ministerium der Finanzen vom 1. April an — ernannt;
25. an demselben Tage wurde dem Lehrer Jakob Ackermann zu Maar, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Goddelau, Kreis Groß-Gerau, —
26. an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Rößler zu Ober-Erlenbach, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
27. am 16. Oktober wurde der Studienrat Gustav Drescher zu Darmstadt zum Konrektor an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
28. an demselben Tage wurde der Verwaltungspraktikant August Fuchs aus Alzey zum Kreissekretär, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
29. am 18. Oktober wurde der Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Martin Hessel zum Oberlandesgerichtsrat bei dem Oberlandesgericht zu Darmstadt, mit Wirkung vom 20. Oktober an, ernannt;
30. am 19. Oktober wurde dem Lehrer Ludwig Frank zu Büttelborn eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, —
31. an demselben Tage wurde dem Lehrer August Grünig zu Groß-Eichen, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Rohrheim, Kreis Bensheim, —
32. an demselben Tage wurden dem Lehrer Nikolaus Wagner zu Nieder-Liebersbach und den Schulamtsanwärtern Adam Müller aus Schöllenbach und Johannes Schäfer aus Kirschhausen Lehrerstellen an der Volksschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße, —
33. an demselben Tage wurde dem Lehrer Jakob Sieben zu Dieburg eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ebersheim, Kreis Mainz, —
34. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Heinrich Weidmann aus Wallerstädten eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
35. an demselben Tage wurde Johann Philipp Eckert zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei der geologischen Landesanstalt, mit Wirkung vom 1. April an, —
36. am 20. Oktober wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, Amtsgerichtsrat Heinrich Mann zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, —
37. am 21. Oktober wurde der Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Carl Hermann Schuhmann zu Mainz zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Reichelsheim i. O., der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Reichelsheim i. O., Oberamtsrichter Joseph Gehm zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz, der Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. Gustav Landmann zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. und der Gerichtsassessor Arthur Rode zu Mainz zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an, —
38. an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Ludwig Fischer zu Gießen zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Offenbach a. M., mit Wirkung vom 2. November an, —
39. an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Karl Mickler zu Lampertheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 3. November an, — ernannt;
40. an demselben Tage wurde dem Staatsanwalt Rudolf Reitz zu Mainz eine Stelle als Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 1. November an, —
41. am 22. Oktober wurde dem Lehrer Urban Schumann zu Weinheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Laubenheim, Kreis Mainz, —
42. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Jakob Klein aus Hechtsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Marienborn, Kreis Mainz, —
43. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Scharlach aus Nordheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lautern, Kreis Bensheim, — übertragen;
44. am 24. Oktober wurde der Oberbahnassistent Jakob Heim zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, —
45. am 25. Oktober wurde der Regierungsamtmann Otto Büchler aus Schirmeck zum Kreisamtmann, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt;
46. an demselben Tage wurde dem Lehrer Franz Trunk zu Groß-Zimmern eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lörzweiler, Kreis Oppenheim, übertragen;

47. am 26. Oktober wurde der elsaß-lothringische Regierungs- und Forstrat Ernst Kallenbach zum ständigen Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, mit dem Amtstitel „Forstrat" vom 1. November an, —
48. an demselben Tage wurde der elsaß-lothringische Oberförster Ferdinand Günther zum forsttechnischen Beamten beim Forstvermessungs- und Taxationsbüro mit dem Amtstitel „Forstmeister", mit Wirkung vom 1. November an, — ernannt;
49. am 27. Oktober wurde dem Schulamtsanwärter Adolf Diehl aus Ilbesheim (Bayern) eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Spiesheim, Kreis Oppenheim, übertragen;
50. am 28. Oktober wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bingen, Amtsrichter Karl Mayer, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, —
51. an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Dr. Rudolf Ruth zu Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bingen, mit Wirkung vom 31. Oktober an, —
52. an demselben Tage wurde der Forstassessor Karl Hesse zu Darmstadt zum Ministerialamtmann, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberförster", vom 1. November an, —
53. am 30. Oktober wurden Georg Maurer aus Affolterbach, Georg Adam Meister aus Ellenbach und Jakob Schimpf aus König i. O. zu Oberwärtern, Agnes Bauer aus Linnenbach, Frieda Kreglinger aus Lendenbach und Marie Maurer aus Affolterbach zu Oberwärterinnen, Marie Henning aus Kreuznach und Gertrude Maetzig aus Weißensee i. Thür. zu Weißzeugbeschließerinnen, Marie Beller aus Dirmstein zur Küchenhaushälterin, Katharina Hartmüller aus Dirmstein zur ersten Köchin, sämtlich an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Alzey, mit Wirkung vom 1. April an, —
54. am 2. November wurde der Forstmeister der Oberförsterei Bensheim Ludwig Block zu Bensheim in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Isenburg, mit Wirkung vom 1. Dezember an, versetzt;
55. am 3. November wurde dem Lehrer Philipp Decker zu Schwabenrod, Kreis Alsfeld, endgültig die Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, —
56. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Ros aus Kriegsheim, Kreis Worms, die Lehrerstelle an der Volksschule zu Schannenbach, Kreis Bensheim, —
57. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Adam Schallmayer aus Ober-Roden eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, —
58. am 4. November wurde dem Lehrer Heinrich Lingelbach zu Bodenheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hackenheim, Kreis Alzey, —
59. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Wilhelm Lautenschläger aus Neutsch eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Freimersheim, Kreis Alzey, —
60. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Adolf Staudt aus Hohenstadt die Lehrerstelle an der Volksschule zu Bechenheim, Kreis Alzey, übertragen;
61. an demselben Tage wurden Peter Dreste aus Kristel, Ernst Heß aus Groß-Rohrheim, Adolf Mattern aus Kirtorf zu Kanzleigehilfen bei der Zentralstelle für die Landesstatistik, mit Wirkung vom 1. April an, —
62. am 5. November wurde der Kreisdirektor, Geheimer Regierungsrat Dr. Steeg auf sein Nachsuchen von dem Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtshofes entbunden und an seiner Stelle der Oberregierungsrat Löhlein, vortragender Rat im Landesamt für das Bildungswesen, für die Dauer des von ihm bekleideten Amtes zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes ernannt;
63. an demselben Tage wurde dem Lehrer Friedrich Balß endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ginsheim übertragen;
64. am 6. November wurde der Gewerbelehrer Wilhelm Müller zu Büdingen zum Vorstand der Gewerbeschule zu Büdingen, mit Wirkung vom 1. November an, ernannt;
65. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Gönner zu Hitzkirchen, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Södel, Kreis Friedberg, —
66. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Jung zu Klein-Hausen eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bingen — übertragen;
67. am 11. November wurde der ständige Hilfsarbeiter bei dem Landesamt für das Bildungswesen, Abteilung für Schulangelegenheiten, Schulrat Jakob Jung zum vortragenden Rat in dem

Landesamt für das Bildungswesen, Abteilung für Schulangelegenheiten, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberschulrat", vom 1. November an, —

68. an demselben Tage wurde der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach Friedrich Wilhelm Diehl zum ständigen Hilfsarbeiter bei dem Landesamt für das Bildungswesen, Abteilung für Schulangelegenheiten, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Schulrat", vom 1. November an, —
69. am 13. November wurde der Staatskassier an den Veterinärkliniken zu Gießen Ernst Seyfferth zum Universitäts-Rentamtmann an der Landesuniversität Gießen und der Sekretär bei der Landesuniversität Karl Müller zum Staatskassier an den Veterinärkliniken der Landesuniversität Gießen, beide mit Wirkung vom 1. November an, —
70. an demselben Tage wurden die Amtsgerichtsgehilfen Wilhelm Seum bei dem Amtsgericht Nidda, Wilhelm Seipp bei dem Amtsgericht Butzbach, Adolf Schnittspahn bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Heinrich Scheuer bei dem Amtsgericht Langen, Friedrich Reith bei dem Amtsgericht Lampertheim, Peter Koch bei dem Amtsgericht Mainz, Ferdinand Adolf Reiner bei dem Amtsgericht Mainz, Georg Reichert bei dem Amtsgericht Mainz, Franz Müller bei dem Amtsgericht Bingen, Karl Möll bei dem Amtsgericht Gießen, Wilhelm Mandel bei dem Amtsgericht Lampertheim, Johann Kröhle bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, Willi Krausgrill bei dem Amtsgericht Butzbach, Konrad Kempf bei dem Amtsgericht Zwingenberg, Adam Heyer bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, Peter Heß bei dem Amtsgericht Osthofen, Ludwig Heckmann bei dem Amtsgericht Hirschhorn, Jakob Hammen bei dem Amtsgericht Mainz, Heinrich Görlich bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Friedrich Geyer bei dem Amtsgericht Gernsheim, Philipp Friedrich bei dem Amtsgericht Oppenheim, Hermann Etzel bei dem Amtsgericht Seligenstadt, Heinrich Emrich bei dem Amtsgericht Mainz, Johannes Eifert bei dem Amtsgericht Ulrichstein, Theodor Eckes bei dem Amtsgericht Bingen, Peter Dal-Pra bei dem Amtsgericht Offenbach, Georg Michael Cuny bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, Johann Beutel bei dem Amtsgericht Osthofen, Johann Baußmann bei dem Amtsgericht Alzey, Franz Wilhelm Ballinger bei dem Amtsgericht Oppenheim, Wilhelm Schneider bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Wilhelm Wagner bei dem Amtsgericht Gießen, Karl Wagner bei dem Amtsgericht Lich, Heinrich Ubrich bei dem Amtsgericht Offenbach, Ludwig Stroh bei dem Amtsgericht Gießen, Adam Steinfurth bei dem Amtsgericht Oppenheim sowie die Bürogehilfen Karl Seibel bei der Staatsanwaltschaft Mainz, Nikolaus Reitz und Georg Beilstein bei dem Landgerichtsgefängnis zu Mainz, die Amtsanwaltsgehilfen Ludwig Steinheimer bei dem Amtsanwalt zu Offenbach, Peter Gunkel bei dem Amtsanwalt III zu Darmstadt, Gottlieb Fleck bei dem Amtsanwalt zu Gießen, Paul Friedrich bei dem Amtsanwalt zu Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, die Amtsgerichtsgehilfen Bernhard Nebhuth bei dem Amtsgericht Darmstadt II, mit Wirkung vom 21. April an, Wilhelm Döring bei dem Amtsgericht Büdingen, mit Wirkung vom 6. Juli an, Ludwig Ahlheim bei dem Amtsgericht Zwingenberg, mit Wirkung vom 18. Juli an, Carl Reifschneider bei dem Amtsgericht Büdingen, mit Wirkung vom 16. September an, und Wilhelm Pauli bei dem Amtsgericht Vilbel, mit Wirkung vom 29. Oktober an, zu Kanzleigehilfen — ernannt;
71. die Versetzung des Lehrers Wilhelm Rößler zu Ober-Erlenbach nach Kelsterbach wurde zurückgenommen.

Am 24. November wurde dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule Dr.-Ing. Friedrich Martin zu Darmstadt die Amtsbezeichnung „Professor" erteilt.

Dienstentlassungen.

1. Am 20. November wurde der Lehrer an der Volksschule zu Zotzenbach, Kreis Heppenheim Johannes Brück auf sein Nachsuchen vom 1. November an aus dem Schuldienst, —
2. am 22. November wurde der Hauswart im Alten Palais Friedrich Bittel auf sein Nachsuchen, —
3. an demselben Tage wurde der Hauswart im nördlichen Kollegiengebäude Georg Ludwig auf sein Nachsuchen — aus dem hessischen Staatsdienst — entlassen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 29. Dezember 1920.

Inhalt: 1. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden nachträglichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1919. (S. 233.) — 2. Namensveränderungen. (S. 234.) — 3. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 234.) — 4. Dienstnachrichten. (S. 234.) — 5. Dienstentlassung. (S. 238.) — 6. Ruhestandsversetzungen. (S. 238.) — 7. Sterbefälle. (S. 239.) — 8. Berichtigung. (S. 239.)

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alzey zu erhebenden nachträglichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1919.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Erhebungsziele	Nachträglicher Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoefffizienten für das Steuerjahr 1919 unter Berücksichtigung der Nachtragsumlagen in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer
1	Albig	6	30 000	27,676	96,866
2	Alzey	2	160 000	47,288	194,425
3	Badenheim	2	5 000	20,220	76,854
4	Bechenheim	6	10 000	108,980	381,430
5	Bermersheim	2	2 500	20,890	83,208
6	Biebelsheim	4	14 240	31,901	111,655
7	Bornheim	6	13 500	28,732	105,016
8	Bosenheim	12½	66 666	92,176	322,905
9	Dautenheim	4	6 700	36,172	150,201
10	Dintesheim	2	2 162	37,733	138,028
11	Eckelsheim	11½	22 500	23,858	94,187
12	Erbes-Büdesheim	1	4 500	23,782	88,994
13	Esselborn	2	3 000	32,037	125,265
14	Flomborn	2	7 640	23,686	106,045
15	Flonheim	3	25 000	30,120	105,420
16	Framersheim	2	37 142	35,542	124,400
17	Frei-Laubersheim	—	—	—	—
18	Freimersheim	2	6 944	42,446	164,307
19	Fürfeld	2	9 486	20,496	71,736
20	Gau-Heppenheim	2	2 833	27,793	120,762
21	Gau-Köngernheim	2	895	22,529	78,853
22	Gau-Odernheim	3	41 500	47,368	165,790
23	Gumbsheim	3	3 130	9,900	34,651
24	Hackenheim	3	11 000	19,338	77,344
25	Heimersheim	2	8 577	26,584	79,114
26	Ippesheim	3	3 904	36,856	134,413
27	Kettenheim	2	6 500	29,681	114,718
28	Lonsheim	4	9 343	28,560	122,580

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Erhebungsziele	Nachträglicher Umlagenbedarf ℳ	Ausschlagskoeffizienten für das Steuerjahr 1919 unter Berücksichtigung der Nachtragsumlagen in Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert des Vermögens	1 ℳ staatliche Einkommensteuer
29	Nack	6	11 875	67,878	252,078
30	Neu-Bamberg	1	4 351	30,010	107,945
31	Nieder-Wiesen	3	5 067	83,312	291,592
32	Offenheim	4	10 467	43,406	159,922
33	Pfaffen-Schwabenheim	6	28 854	20,826	72,892
34	Planig	7	17 500	62,699	219,444
35	Pleitersheim	3	4 000	26,897	108,588
36	St. Johann	4	30 000	28,096	84,066
37	Siefersheim	5	14 481	14,601	51,144
38	Sprendlingen	3	91 533	43,554	168,250
39	Stein-Bockenheim	2	4 167	21,270	93,293
40	Tiefenthal	2	2 052	79,433	278,016
41	Uffhofen	3	7 500	27,036	94,626
42	Volxheim	2	14 000	11,998	68,605
43	Wahlheim	1	1 667	22,921	90,769
44	Weinheim	3	12 000	30,075	112,150
45	Welgesheim	6	7 000	7,676	32,294
46	Wendelsheim	2	6 000	18,513	67,925
47	Wöllstein	3	25 379	19,186	71,485
48	Wonsheim	2	4 000	12,396	54,196
49	Zotzenheim	4	8 000	11,732	46,711

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Erhebung der Nachtragsumlage hat in den Monaten Juni bis September stattgefunden.

Alzey, den 5. Dezember 1920.

Hessisches Kreisamt Alzey.
v. Bechtold.

Namensveränderungen.

1. Am 21. April wurde der Marie Hahn zu Ober-Saulheim, geboren daselbst am 27. März 1903, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fehl", —
2. am 27. November wurde dem Waldemar Siegfried zu Mainz, Rheinallee 35, geboren am 4. Oktober 1896 zu Straßburg i. E., gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wallenda", —
3. am 1. Dezember wurde dem Georg Achenbach, geboren zu Biebrich am 4. Oktober 1913 als Sohn der Magdalena Achenbach aus Gundersheim, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kranz" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 10. Dezember wurde der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Marx zu Bingen als Rechtsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, unter Aufrechterhaltung der Zulassung bei dem Amtsgericht Bingen, zugelassen.

Dienstnachrichten.

1. Am 18. Oktober wurde der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Heinrich Scholl zum Oberlehrer an dem Realgymnasium Mainz mit Wirkung vom 1. November an, ernannt;

2. am 25. Oktober wurde dem Lehrer Friedrich Kopp zu Rimbach i. O. eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Bieberau, Kreis Dieburg, —
3. an demselben Tage wurde dem Lehrer Otto Rötter zu Altenburg, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bobenhausen II, Kreis Schotten, —
4. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Friedrich Schöne aus Lich die Lehrerstelle an der Volksschule zu Climbach, Kreis Gießen, —
5. an demselben Tage wurden den Schulamtsanwärterinnen Emma Held aus Mainz und Karoline Schmidt aus Altheim Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, — übertragen;
6. am 13. November wurde der Amtsgerichtsgehilfe Jakob Fedler zu Bad-Nauheim zum Kanzleigehilfen bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
7. am 17. November wurde der Vorstand des Hessischen Hochbauamts Gießen, Baurat August Becker zu Gießen, zum Vorstand des Hessischen Hochbauamts Darmstadt, vom Tage der Dienstübernahme an, —
8. an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Franz Stöck zum Strafanstaltswachtmeister an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 15. Oktober an, — ernannt;
9. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Georg Knecht aus Dietzenbach die Lehrerstelle an der Volksschule zu Mittel-Seemen, Kreis Schotten, übertragen;
10. am 20. November wurden die Privatdozenten Dr. Arthur Franz, Studienrat Dr. Wilhelm Gundel, Dr. Ernst Günther, Dr. Ernst Horneffer und der Studienrat Dr. Philipp Männchen, sämtlich zu Gießen, zu außeretatsmäßigen außerordentlichen Professoren an der Landesuniversität zu Gießen ernannt;
11. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Müller zu Pirmasens eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zotzenbach, Kreis Heppenheim, mit Wirkung vom 1. November an, übertragen;
12. am 21. November wurde der Bürogehilfe Wilhelm Jost zu Alzey zum Kanzleigehilfen bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Alzey, mit Wirkung vom 6. November an, —
13. am 22. November wurde der Kanzleigehilfe Heinrich Scheuer zu Langen zum Registrator bei dem Amtsgericht Langen, —
14. an demselben Tage wurden die Kreisamtsgehilfen Valentin Geiger zu Friedberg, Philipp Keiper zu Mainz und Franz Josef Rehm daselbst zu Kanzleigehilfen, mit Wirkung vom 1. April an, —
15. an demselben Tage wurden der bisherige Schreibgehilfe Otto Schöffel zu Mainz zum Kanzleigehilfen vom 1. April an und der Hauswärter Karl Gundrum zu Mainz zum Heizer und Amtsgehilfen bei der Weinbaudomänenverwaltung zu Mainz vom 1. Oktober an, —
16. am 23. November wurde der Landwirtschaftslehrer Dr. Johannes Keil zu Groß-Umstadt zum Vorstand der landwirtschaftlichen Winterschule zu Reichelsheim i. O., mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
17. an demselben Tage wurden die Hilfslehrer Heinrich Lichtenberger und Philipp Staatz zu Mainz zu Hauptlehrern an der Kunstgewerbeschule zu Mainz, der Hilfslehrer Karl Sack zu Bingen zum Hauptlehrer an der Baugewerkschule zu Bingen, mit Wirkung vom 1. April an, —
18. am 24. November wurde der Oberingenieur Franklin Punga aus Mülheim a. d. Ruhr zum ordentlichen Professor für Elektrotechnik an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt;
19. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Cunz endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Stumpertenrod, Kreis Schotten, übertragen;
20. am 25. November wurde der Forstassessor Friedrich Volk aus Reichelsheim i. O. zum Oberförster vom 15. November an, —
21. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsgehilfe Peter Meyer zu Darmstadt zum Kanzleigehilfen bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
22. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Nahm endgültig eine Lehrerstelle zu Ober-Ingelheim, Kreis Bingen, —
23. an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Jäger zu Fauerbach, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schotten, —

24. an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Rolly zu Urberach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mosbach, Kreis Dieburg, —
25. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärterin Elisabeth Bräuer aus Sonderbach eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Fürth, Kreis Heppenheim, übertragen;
26. am 26. November wurden der Oberbausekretär Emil Walther zu Bad-Nauheim und der Finanzpraktikant Philipp Gänzler zu Darmstadt zu Ministerialsekretären bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, sowie der Oberbausekretär Ludwig Weirich und der Finanzpraktikant Ludwig Ranft, beide zu Darmstadt, zu Ministerialsekretären bei der Registratur des Ministeriums der Finanzen ernannt;
27. am 27. November wurde die dem Ministerialsekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Peter Köhler zwecks Rücktritts in den Reichsdienst mit Wirkung vom 1. November an erteilte Entlassung aus dem Staatsdienst auf Nachsuchen wieder zurückgenommen;
28. an demselben Tage wurde der Gehilfe Max Oehler zu Offenbach zum Kanzleigehilfen bei der Gewerbeinspektion Offenbach, mit Wirkung vom 1. April an, —
29. am 30. November wurde der Oberschulrat in dem Landesamt für das Bildungswesen, Abteilung für Schulangelegenheiten, Dr. Hermann Bach zum Ministerialrat, mit Wirkung vom 1. November an, —
30. am 1. Dezember wurde der Kandidat für das landwirtschaftliche Lehramt Adolf Oswald zu Mainz zum Landwirtschaftslehrer bei der landwirtschaftlichen Winterschule zu Mainz mit Wirkung vom gleichen Tage an, —
31. an demselben Tage wurde der Kandidat für das landwirtschaftliche Lehramt Georg Seeger aus Habitzheim zum Landwirtschaftslehrer an der landwirtschaftlichen Winterschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April 1921 an, — ernannt;
32. an demselben Tage wurde dem Lehrer Emil Füg endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Eichen, Kreis Schotten, übertragen;
33. am 2. Dezember wurde der Bauschreiber Wilhelm Samstag aus Bensheim zum Kanzleigehilfen bei dem Hessischen Wasserbauamt Worms vom 1. April an, —
34. an demselben Tage wurde der Bauschreiber Georg Schwebel aus Ernsthofen zum Kanzleigehilfen bei dem Hessischen Hochbauamt Dieburg vom 1. April an. —
35. an demselben Tage wurde der Amtsgehilfe bei dem Amtsgericht Lauterbach Joseph Ruppling zum Amtsgehilfen bei dem Oberlandesgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, — ernannt;
36. an demselben Tage wurde dem Lehrer Joseph Kalt endgültig eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Abtsteinach, Kreis Heppenheim, —
37. an demselben Tage wurde dem Lehrer Gustav Müller zu Altenhain, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Glauberg, Kreis Büdingen, —
38. an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Sames zu Bleidenrod, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lauterbach, —
39. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Ludwig Luh aus Großen-Linden eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hain-Gründau, Kreis Büdingen, — übertragen;
40. am 4. Dezember wurde der Justizpraktikant Ludwig Georg Gölz zu Seligenstadt zum Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Seligenstadt, mit Wirkung vom 17. August an, —
41. an demselben Tage wurde der Justizpraktikant Michael August Nover aus Seligenstadt zum Amtsgerichtsobersekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, mit Wirkung vom 16. August an, —
42. an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsgehilfe Franz Lumb zu Wörrstadt zum Kanzleigehilfen bei dem Amtsgericht Wörrstadt, mit Wirkung vom 13. Mai an, —
43. am 6. Dezember wurde der ständige Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrat Adam Krapp zu Darmstadt, unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberfinanzrat", zum vortragenden Rate im gleichen Ministerium, —
44. an demselben Tage wurde der Justizpraktikant Philipp Ludwig Herth zu Langen zum Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Langen, mit Wirkung vom 18. August an, — ernannt;
45. am 6. Dezember wurde die unterm 22. Oktober 1919 ausgesprochene Ernennung des Vorstands der Gewerbeschule zu Alsfeld, Jakob Schindel, zum Gewerbeschulinspektor auf dessen Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Dezember 1920 an, zurückgenommen;

46. am 7. Dezember wurden der Lehramtsassessor Heinrich Hahn aus Biblis zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Dieburg, der Lehramtsassessor Franz Schmidt aus Dittelsheim zum Oberlehrer an der Liebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, der Lehramtsassessor Heinrich Schwarz aus Büdingen zum Oberlehrer an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen und der Lehramtsassessor Julius Walter aus Gießen zum Oberlehrer an der Realschule zu Grünberg, sämtlich mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
47. an demselben Tage wurde der Kriegsbeschädigte Jakob Kumpf zu Darmstadt zum Amtsgehilfen bei der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, mit Wirkung vom 25. Oktober an, —
48. am 10. Dezember wurde der Schreibgehilfe Wilhelm Spahn zu Bad-Salzhausen zum Kanzleigehilfen bei dem Landamtmann zu Bad-Salzhausen vom 1. April an, —
49. am 11. Dezember wurde der Vorstand der Gewerbeschule zu Friedberg Adolf Schneidt zu Friedberg zum Gewerbeschulinspektor, mit Wirkung vom 16. Dezember an, —
50. an demselben Tage wurde der Revisionsgehilfe, Finanzpraktikant Wilhelm Franz zum Oberrechnungsrevisor bei der I. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
51. an demselben Tage wurde Jakob Walther zu Hirschhorn zum Kanzleigehilfen bei der Hessischen Oberförsterei Hirschhorn vom 1. April an, — ernannt;
52. an demselben Tage wurde dem Schulamtsanwärter Joseph Füller aus Offenbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Obertshausen, Kreis Offenbach, übertragen;
53. am 12. Dezember wurde Leonhard Degen zu Lorsch zum Kanzleigehilfen bei der Hessischen Oberförsterei Jägersburg vom 1. April an, —
54. am 13. Dezember wurde der Finanzpraktikant Heinrich Schilling aus Pfungstadt zum Büroinspektor bei der Hauptstaatskasse vom 1. Juli an, —
55. an demselben Tage wurde Adam Krichbaum zu Lindenfels zum Kanzleigehilfen bei der Hessischen Oberförsterei Lindenfels, Otto Spahn zu Selters zum Kanzleigehilfen bei der Hessischen Oberförsterei Konradsdorf und Philipp Stork zu Ober-Rosbach zum Kanzleigehilfen bei der Hessischen Oberförsterei Ober-Rosbach, sämtlich vom 1. April an, —
56. am 14. Dezember wurde der Studienrat an der Oberrealschule zu Worms Dr. Hermann Stockhausen zum Direktor der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, —
57. an demselben Tage wurde der Oberlehrer Friedrich Koenig, seither zu Straßburg, zum Oberlehrer an der Realschule zu Langen, mit Wirkung vom 16. Dezember an, —
58. an demselben Tage wurde Heinrich Aßmuth zu Offenbach zum Amtsgehilfen bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
59. am 15. Dezember wurde der Büroinspektor bei der Hauptstaatskasse, Rechnungsrat Georg Veit zu Darmstadt zum Hauptkassier bei der Hauptstaatskasse vom 1. Juli an, —
60. an demselben Tage wurde der Justizbüroberinspektor bei dem Oberlandesgericht Georg Neunobel zum Justizbüroberinspektor bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, —
61. an demselben Tage wurde der Justizbüroinspektor bei dem Landgericht Darmstadt Heinrich Merkel zum Justizbüroberinspektor bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, —
62. an demselben Tage wurde der Revisor bei dem Katasteramt, Rechnungsrat Philipp Bauer zu Darmstadt zum Ministerialobersekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen vom 1. April an, —
63. an demselben Tage wurde der Kanzleiassistent Wilhelm Etzold zu Darmstadt zum Kanzleisekretär bei dem Ministerium der Finanzen vom 1. April an, —
64. am 20. Dezember wurden die Forstwartaspiranten Heinrich Bauer aus Reichelsheim i. O., Wilhelm Bechtold aus Eschenrod, Heinrich Helfenbein aus Frischborn und Heinrich Robert von Forsthaus Heide bei Lampertheim zu Förstern, —
65. am 22. Dezember wurde der Justizpraktikant Wilhelm Hammann zu Darmstadt zum Ministerialsekretär bei der Registratur des Ministeriums der Finanzen, mit Wirkung vom 16. April an, — ernannt.

Der Landgerichtsdirektor Schilling-Trygophorus und der Oberlandesgerichtsrat Martin Heßel wurden zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs für die Dauer der von ihnen zurzeit bekleideten Ämter ernannt.

Dienstentlassung.

Am 7. Dezember wurde der Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. Friedrich Babel auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienst entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

1. Am 26. Oktober wurde der Kreisoberwachtmeister Friedrich Fitting zu Worms auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2. am 6. November wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Anton König auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. November an, —
3. am 8. November wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, Christine Sander auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. November an bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, —
4. am 12. November wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Heinrich Göth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. November an, —
5. am 13. November wurde der Lehrer an der katholischen Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, Karl Faustmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Dezember an, —
6. am 16. November wurde der Studienrat an dem Gymnasium zu Worms Dr. Friedrich Becker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —
7. am 22. November wurde der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach a. M. Adam Schuchmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate während mehr als 50 Jahre geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —
8. am 24. November wurde der Reallehrer an der Taubstummenanstalt zu Bensheim Ferdinand Wahl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —
9. am 25. November wurde der Lehrer an der Volksschule zu Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, Wilhelm Guyot auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Dezember an, —
10. am 26. November wurde der Ökonom bei dem Landgerichtsgefängnis zu Darmstadt, Rechnungsrat Nikolaus Wachtel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, —
11. am 30. November wurde der Amtsgehilfe bei dem Oberlandesgericht Darmstadt, Anton Weisel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —
12. am 1. Dezember wurde der Kanzleisekretär bei der Hauptstaatskasse Ludwig Engel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —
13. am 2. Dezember wurde der Studienrat an dem Realgymnasium zu Gießen und außeretatsmäßige, außerordentliche Professor an der Landesuniversität zu Gießen Dr. Oskar Holtzmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —
14. am 4. Dezember wurde der Amtsgehilfe bei dem Amtsgericht Vilbel Peter Vogt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, —

15. am 7. Dezember wurde der Amtsgehilfe bei dem Amtsgericht Michelstadt Johann Faust auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, —
16. am 15. Dezember wurde der Kanzleiassistent bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. Joseph Schwally auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April 1921 an, —
17. am 17. Dezember wurde der Reallehrer an der Oberrealschule zu Gießen Aron Salomon auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 4. Januar 1921 an, —
18. am 18. Dezember wurden der Ministerialobersekretär bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Rechnungsrat Georg Leiser zu Darmstadt und der Ministerial-Oberassistent beim Ministerium der Finanzen, Johann Ludwig Robert Junge zu Darmstadt auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —
19. am 20. Dezember wurde der Kommandeur des Gendarmeriekorps (nun Vorstand der Landes-Gendarmerie-Direktion) Oberst Mootz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1921 an, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1. am 12. Mai die Lehrerin Freiin Elisabet von Weitershausen zu Darmstadt;
2. am 25. September der Hauptlehrer an der Landesbaugewerkschule Hermann Backhaus zu Darmstadt;
3. am 30. September der Ministerial-Obersekretär, Rechnungsrat Konrad Schmitz zu Darmstadt;
4. am 2. Oktober der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Fritz Schenck zu Lauterbach;
5. an demselben Tage der Gerichtsvollzieher i. R. Heinrich Wedel zu Darmstadt;
6. an demselben Tage der Gütervorsteher i. R. Ludwig Klinger von Darmstadt zu Mainz;
7. am 8. Oktober der Brückenaufseher Adam Ebling zu Nierstein;
8. am 9. Oktober der Seminarlehrer Rektor Karl Heeß zu Mainz;
9. am 11. Oktober der Rechnungsrat i. R. Josef Brücher zu Darmstadt;
10. am 13. Oktober der Professor i. R. Karl Keil zu Darmstadt;
11. am 22. Oktober der Förster Johannes Eifert zu Strebendorf;
12. am 26. Oktober der Professor Oberlehrer i. R. Dr. Karl Wilhelm Baltz zu Darmstadt;
13. am 27. Oktober der Oberamtsrichter i. R. Geheimer Justizrat Ebel zu Groß-Umstadt;
14. an demselben Tage der Amtsgerichtsobersekretär bei dem Amtsgericht Beerfelden Adam No
15. am 28. Oktober der Eisenbahnobersekretär i. R. Eduard Kyritz zu Darmstadt;
16. am 30. Oktober der Direktor der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach, Geheimer Schulrat Gustav Karg;
17. an demselben Tage der Oberarzt, Medizinalrat Dr. Götze in der Landes-Heil und Pflegeanstalt bei Alzey;
18. am 31. Oktober der Pfarrer i. R. Karl Fabricius zu Darmstadt;
19. an demselben Tage der Oberbahnassistent i. R. Karl Gaß zu Darmstadt;
20. am 16. November der Oberlehrer i. R., Professor Dr. Zimmermann zu Darmstadt;
21. am 17. November der Studienrat Jakob Klassert zu Mainz;
22. am 21. November der Amtsgerichtsrat i. R. Joseph Loerbrocks zu Bensheim.

Berichtigung.

In der Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1919 (Beilage Nr. 22, S. 225) ist bei Ord.-Nr. 25, Klein-Zimmern, der Umlagenbedarf auf **3725** statt 2243 zu setzen.

Wenden!

Zur Nachricht.

Das Hessische Regierungsblatt erscheint nach Bedarf in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format. So oft eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird dies in der „Darmstädter Zeitung" angezeigt.

Sowohl der Hauptteil als die Beilage kann getrennt bezogen werden. Der Bezugspreis des Hauptteils beträgt ab 1. Januar 1921 für das ganze Jahr **20 Mk.**, der der Beilage **10 Mk.**, ausschließlich Zeitungsgebühren und Bestellgeld.

Fehlende Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn deren Ausbleiben **sofort** gemeldet wird.

Zuschriften, welche Aufnahmen in das Hessische Regierungsblatt zum Gegenstand haben, sind an die Redaktion desselben (Zentralstelle für die Landesstatistik, Bleichstraße Nr. 1) zu richten; dagegen sind alle Schreiben, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben (Rheinstraße Nr. 15) zu richten. Alle Zuschriften sind **portofrei** einzusenden.

Darmstadt, im Dezember 1920.

Die Expedition des Hessischen Regierungsblattes.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der

Beilagen des Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1920.

(Das Regierungsblatt von 1920 hat 23 Beilagen.)

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Anerkennungen, öffentliche. 81.
Apotheker s. u. approbierten Personen.
Approbierte Personen, denen ein Befähigungsnachweis erteilt worden ist; Bekanntmachung für das Jahr 1917/18. 50.
Ärzte s. u. approbierte Personen.
Azetylenverordnung; Bekanntmachungen hierüber:
1. Kraiß & Fritz in Stuttgart. 1.
2. Robert Seckler in Crefeld. 25.
3. Fr. P. Schmitt-Suhl in Suhl (Thüringen). 41.
4. Weberwerke G.m.b.H. in Weidenau-Sieg. 49.
5. Heime und Hans Herzfeld in Halle a. d. S. 105.
6. „Dajag" in Düsseldorf-Gerresheim. 115.
7. Ernst Stahl in Stuttgart. 121.
8. Karl Schirmeyer in Erfurt. 153.
9. „Rhöna", G.m.b.H. in Kaltennordheim (Rhön). 161.
10. Keller & Knappich G.m.b.H. in Augsburg. 185.
11. Karl Schirmeyer in Erfurt. 209.
12. Karl Dietlein in Magdeburg-Neustadt. 217.

Benennung der Generalrezeptur des Mainzer Universitätsfonds. 73.
— der Hof- und Landesbibliothek. 73.
Berichtigungen. 8. 48. 200. 239.
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirtschaftliche für Hessen: Bekanntmachung, die Umlage derselben für das Jahr 1919. 105.
Besoldungen der staatlichen Forstwarte; Bekanntmachung, die Beiträge zu denselben. 185.
Brandversicherungskasse, Hessische; Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel derselben für 1919. 106.
— Ergebnisse der Verwaltung s. u. Rechnungsablagen.
Dienstenthebungen und -entlassungen. 8. 23. 38. 46. 80. 95. 111. 184. 208. 223. 232. 238.
Dienstnachrichten. 4. 22. 31. 38. 43. 71. 80. 86. 93. 104. 107. 116. 123. 151. 154. 196. 207. 211. 228. 234.
Diplomingenieure s. u. Technische Hochschule.
Elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach; Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt nach Offenbach betreffend. 1.
Forstverwaltung; Bekanntmachung, die Beiträge der Gemeinden und Körperschaften zu den Kosten derselben. 161.
Gemeindesteuern; Übersichten der für das Rechnungsjahr 1919 genehmigten:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
im Kreise Darmstadt. 17.
„ „ Bensheim. 10. 73.
„ „ Dieburg. 26. (Ber. 48.) 225. (Ber. 239.)
im Kreise Erbach. —. 221.
„ „ Groß-Gerau. 227.
„ „ Heppenheim. 27.
„ „ Offenbach. (Ber. 8.) 104. 222.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
im Kreise Gießen. 122. (Ber. 200.) 206.
„ „ Alsfeld. 37. 220.
„ „ Büdingen. 196.
„ „ Friedberg. 33.
„ „ Lauterbach. 89. 206.
„ „ Schotten. 18. 210.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
im Kreise Mainz. 10. 42. 220. 228.
„ „ Alzey. 82. 233.
„ „ Bingen. 35. 91.
„ „ Oppenheim. 20.
„ „ Worms. 2.

Generalrezeptur des Mainzer Universitätsfonds s. u. Benennung.
Genossenschaftskasse für Kommunalforstwarte; Neuwahl des Vorstands derselben. 115.
Israelitische Religionsgemeinden; Übersichten über die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben; Rechnungsjahr 1919 bzw. 1920:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Landjudenschaft d. Rabbinats Darmstadt II. 9.
„ „ Gemeinden des Kreises Darmstadt. 37.
„ „ „ „ „ Bensheim. 154.
„ „ „ „ „ Dieburg. 116.
„ „ „ „ „ Erbach. 227.
„ „ „ „ „ Groß-Gerau. 42.
„ „ „ „ „ Heppenheim. 26.
„ „ „ „ „ Offenbach. —.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. —.
„ „ Gemeinden des Kreises Gießen.—.
„ „ „ „ „ Alsfeld. 150. 153.
„ „ „ „ „ Büdingen. 27.
„ „ „ „ „ Friedberg.—.
„ „ „ „ „ Lauterbach. —.
„ „ „ „ „ Schotten. 153. 209.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 154.
„ „ „ „ „ Alzey. —.
„ „ „ „ „ Bingen. 2.
„ „ „ „ „ Oppenheim. 3.
„ „ „ „ „ Worms. —.

Kirchenamt; Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines solchen. 79. 91.
Kirchengemeinden und Pfarreien; Errichtung sowie Änderungen der Bezirke derselben. 184. 222.
Kirchengemeinden; Umlagen derselben s. u. Gemeindesteuern.
Kommunalumlagen s. u. Gemeindesteuern.
Kraftfahrzeuglinien; Bekanntmachungen über die Errichtung bzw. Zurücknahme der Genehmigung von solchen.
Strecke Ober-Ramstadt—Brandau. 25.
„ Ulrichstein—Mücke. 49.
„ Friedberg—Homberg—Ulsingen—Büdingen. 97.
Landesbibliothek s. u. Benennung.
Landesuniversität Gießen (Ludwigs-Universität); Promotionen an ihr im Jahre 1919. 12.
Verzeichnis der Vorlesungen:
1. im Sommerhalbjahr 1920. 50.
2. „ Winterhalbjahr 1920/21. 129.
Mainschiffahrt; Bekanntmachung hierüber. 82.
Namensveränderungen. 3. 16. 21. 31. 37. 43. 79. 92. 107. 122. 154. 184. 207. 210. 222. 228. 234.
Parochialumlagen s. u. Gemeindesteuern.
Promotionen s. u. Landesuniversität.
Rechnungsablagen
der Brandversicherungskasse vom Jahre 1917 betr. 217.
der Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1917. 97.
Rechtsanwaltschaft; Zulassung und Aufgabe der Zulassung zu derselben. 3. 16. 31. 38. 43. 79. 92. 123. 207. 211. 228. 234.
Rentamt des Mainzer Universitätsfonds s. u. Benennung.
Ruhestandsversetzungen. 23. 38. 46. 87. 96. 128. 159. 200. 215. 223. 238.
Schenkungen und Vermächtnisse; Genehmigung von solchen, Bekanntmachung darüber. 9. 113.
Staatsschuldenverwaltung s. u. Rechnungsablage.
Sterbefälle. 39. 47. 87. 111. 160. 224. 239.
Straßenbahn s. u. elektrische Straßenbahn.
Technische Hochschule in Darmstadt.
Verzeichnis der Vorlesungen:
1. im Sommerhalbjahr 1920. 74.
2. „ Winterhalbjahr 1920/21. 201.
Universität Gießen s. u. Landesuniversität.
Versetzungen s. u. Dienstnachrichten.
Vorlesungsverzeichnis s. u. Landesuniversität und Technische Hochschule.

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

in den Beilagen des Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1920 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Namensveränderungen, Amtsbezeichnungen, Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sterbefälle usw.

A.

Achenbach, Georg. 234.
Acker, Gerichtsvollzieher. 88.
Acker, Katharine. 87.
Ackermann, Adam. 40.
Ackermann, Jakob. 230.
Ackermann, Phil. Eduard. 47.
Adam, Adam. 4.
Adam III., Valentin. 82.
Adelsbach, Dr. Mathias. 15.
Adler, Dr. Fritz Salomon. 14.
Adolph, Heinrich. 159.
Adolph, Hermann. 24.
Adolphy, Dr. August. 14.
Adrian, Friedrich. 32.
Ahl, Georg. 31.
Ahlbach, Heinrich Wilhelm Maria. 45.
Ahlheim, Ludwig. 232.
Albrecht, Immo. 155.
Allebrand, Heinrich. 93.
Allendörfer, Ludwig. 93.
Alles, Waldemar. 94.
Alles, Wilhelm. 211.
Almes, Dr. Joseph. 15.
Alt, Dr. Jakob. 16.
Altendorf, Wilhelm. 214.
Althaus, Johannes. 31.
Ambach, Jakob. 24.
Amelung, Adam. 48.
Amende, Franz. 212.
Amrhein, Dr. Ludwig. 198.
Andre, Georg. 5. 116.
Andres, Dr. Wilhelm. 3.
Anton, Charlotte. 87.
Armbrust, Adam. 38.
Armbruster, Wilhelm. 128.
Arndt, Daniel. 31.
Arnold, Ernst. 88.
Arnold, Johannes. 111.
Arras, Heinrich. 108. 200.
Arras, Johannes. 157.
Aschenbrenner, Bruno. 72.
Aster, Dr. von, Professor. 156.
Astheimer, Johannes. 5.
Aßmus, Luise. 44.
Aßmuth, Heinrich. 237.
Auer, Karl. 92.
Auer, Karl Anton. 92.

B.

Babel, Friedrich. 238.
Bach, Dr. Hermann. 236.
Bach, Dr. Robert. 118.
Bachmann, Adam. 88.
Bachmann, Philipp. 111.
Backhaus, Hermann. 239.
Bäder, Karl. 109.
Baerwald, Dr. Johann. 200.
Ballinger, Franz Wilhelm. 232.
Balmert, Eugen. 199.
Balmerth, Wilhelm. 196.
Balser, Bernhard. 215.
Balser, Karl. 4.
Balser, Ludwig. 154.
Baltz, Friedrich. 231.
Baltz, Dr. Karl Wilhelm. 239.
Balz, Philipp. 160.
Bambach, Peter. 4.
Bamberger, Marie. 229.
Barth, August. 7.
Bast, Hermann. 158.
Bastian, Anna Lina. 222.
Bastian, Irma. 222.
Bauder, Georg. 123.
Bauer, Adam. 215.
Bauer, Agnes. 231.
Bauer, Heinrich. 237.
Bauer, Karl, Lehrer. 8.
Bauer, Karl, Rechnungsrat. 48.
Bauer, Nikolaus. 215.
Bauer, Peter Marzellin. 47.
Bauer, Philipp. 237.
Baum, Luise. 71.
Baumann, Adam Philipp. 92.
Baumann, Anna Maria. 92.
Baumann, Friedrich. 45.
Baumann, Heinrich. 72.
Baur, Dr. August. 213.
Baur, Dr. Ludwig. 13.
Bausch, Georg. 126.
Bausch, Wilhelm. 95.
Bauscher, Reinhard. 4.
Baußmann, Johann. 232.
Baußmann, Johannes. 23. 32.
Bayersdorf, Eduard. 125.
Bechtel, Johann Georg. 215.
Bechthold, Karl. 80.
Bechtold, von, Hermann. 111.
Bechtold, Philipp. 109.
Bechtold, Richard. 109.
Bechtold, Wilhelm. 237.
Beck, Adam. 208.
Beck, Dr. Adolf. 118.
Beck, Andreas Adam. 184.
Beck, Jakob. 72.
Beck, Wilhelm. 184.
Becker, Adalbert. 4. 92. 228.
Becker, August. 235.
Becker, Franz. 157.
Becker, Dr. Friedrich. 238.
Becker, Friedrich. 197.
Becker, Georg, Lehrer. 24.
Becker, Georg, Schlosser. 215.
Becker, Dr. Gustav. 13.
Becker, Gustav, Oberregierungsrat. 124.
Becker, Gustav, Unterassistent. 31.
Becker, Josef. 111.
Becker, Karl, Lehrer in Ober-Saulheim. 8.
Becker, Karl, Lehrer in Wimpfen a. B. 95.
Becker, Karl, Lehrer in Wohnfeld. 200.
Becker, Dr. Kurt. 16. 211.
Becker, Ludwig. 24.
Becker, Nikolaus Heinrich. 160.
Becker, Peter. 157.
Becker, Richard. 92.
Becker, Valentin. 96.
Becker, Dr. Walter. 13.
Becker, Wilhelm, Lehrer. 229.
Becker, Wilhelm, Steueraufseher. 38.
Behn, Dr. Friedrich. 80.
Behrmann, Karl. 160.
Beilstein, Georg. 232.
Beilstein, Theodor. 228.
Beiser, Dr. Theodor. 13.
Beisinger, Gerhard. 72.
Beißmann, Johann. 4.
Beller, Marie. 231.
Bellmann, Otto. 199.
Bender, Franz. 4.
Bender, Wilhelm. 87.
Benke, Hugo. 156.
Benölken, Dr. Wilhelm. 13.

Benz, Georg, Geometer II. Kl. 95.
Benz, Georg, Wärter. 215.
Benz, Philipp. 22.
Berberich, Karl Josef. 48.
Berg, Adam. 126.
Berg, Gustav Dietrich. 16.
Berg, Gustav Ernst Franz Dietrich. 16.
Berg, Johann, Lehrer. 88.
Berg, Johann, Stationsschaffner. 48.
Berg, Josef. 214.
Berg, Nikolaus Ludwig. 157.
Berg, Philipp. 4.
Berger, August. 152.
Berghäuser, Wilhelm. 119.
Berghoff-Ising, Dr. Franz. 160.
Bergk, August. 156.
Bergk, Wilhelm. 112.
Bergmann, Dr. August. 15.
Bergmann, Gottfried. 81.
Bergmann, Karl. 48.
Bernhard, Jakob. 95.
Bernhard, Ludwig. 123.
Bernhards, August. 45.
Bernhardt, Philipp Adam. 224.
Bernheim, Dr. Ludwig. 156.
Berninger, Erwin. 118.
Berninger, Philipp. 126.
Bernius, Adam. 224.
Bernthensel, Wilhelm. 6.
Bersch, Wilhelm. 45.
Bertram, Johann. 4.
Best, Geheimerat. 32.
Betz, August, Baurat. 44.
Betz, August, Lehrer. 127.
Betz, Ludwig. 213.
Betz, Maria Margarete. 207.
Beutel, Johann. 232.
Beysel, Wilhelm Eduard. 44.
Bezold, Dr. Ferdinand. 118.
Bezold, Karl. 118.
Bickelhaupt, Georg. 96.
Biedenkopf, Julius. 213.
Biedermann, Hermann Paul. 127.
Bieger, Peter. 4.
Bingel, Georg. 197.
Bingel, Heinrich. 44.
Bingel, Dr. Hermann. 213.
Binzel, Dr. Alexander. 207.
Birkenfeld, Heinrich. 207.
Birkenhauer, Georg. 190.
Bischoff, Friedrich Otto. 45.
Bißmeyer, Dr. Arnold. 14.
Bittel, Dr. Franz. 196.
Bittel, Friedrich. 232.
Blaeß, Dr.-Ing. Viktor. 212.
Bläser, Karl. 5.
Blasius, August. 152.
Bleser, Karl. 43.
Blesing, Bartholomäus. 214.
Bley, August. 215.
Block, Ludwig. 231.
Blodt, Otto. 8.
Blum, Andreas. 4.
Blum, August. 119.
Blum, Johannes. 40.
Blume, Karl. 110.
Böcher, Karl. 208.
Böcher, Ludwig. 88.
Böck, Albert. 127.
Böckmann, Ernst. 199.
Böckner, Georgine. 224.
Boddin, Adolf. 160.
Bodet, Dr. Hubert. 13.
Boehmer, von, Bad- u. Kurdirektor. 110.
Bogler, Rudolf. 208.
Bohl, Karl. 39.
Bohland, Heinrich. 154.
Bohn, Adolf. 43.
Bohn, Elise. 43.
Bohn, Friedrich Karl. 199.
Bohn, Wilhelm. 107.
Boll, Wilhelm. 123.
Boller, Dr. Friedrich. 119.
Bommes, Pauline. 95.
Bonin, Georgine. 8.
Born, Adam. 109.
Born, Leonhard. 72.
Born, Sophie. 229.
Borngässer, Heinrich. 127.
Bornheimer, Eduard. 4.
Bornscheuer, Hans. 156.
Bornscheuer, Karl. 156.
Börschinger, Dr. Karl. 118.
Bösand, Johann. 5.
Boßler, Dr. Hugo. 15.
Bousset, Dr. Wilhelm. 112.
Brand, Karl. 4.
Brand, Dr. Kurt. 213.
Brandau, Dr. Karl. 14.
Brandau, Philipp. 124.
Bräuer, Elisabeth. 236.
Bräuer, Peter. 214.
Braun, Franz. 117.
Braun, Friedrich. 123.
Braun, Hermann. 4.
Braun, Dr. Peter. 14.
Braune, Laura. 207.
Braunwarth, Gustav. 91.
Breckner, Heinrich. 4.
Breidert, Dr. Andreas. 160.
Brenner, Georg. 196.
Brenner, Staatskassesekretär. 88.
Breth, Peter. 160.
Brockmann, Karl. 200.
Browne, Laura. 207.
Brücher, Josef. 239.
Brücher, Dr. Karl. 199.
Brüchmann, Philipp. 88.
Brück, Johannes. 232.
Bruel, Gustav Max. 160.
Brun, Dr. Otto. 224.
Buchholb, Dr. Otto. 14.
Büchler, Adam. 93. 109.
Büchler, Karl. 109.
Büchler, Otto. 230.
Büchner, Ludwig. 214.
Bücking, Dr. F. 118.
Bücking, Friedrich. 48.
Büdel, Emilie. 7.
Bultmann, Liz., Rudolf. 196.
Bunn, Hermann. 4.
Burchhardt, Dr. Franz. 15.
Burda, Josef. 214.
Burger, Jakob. 109.
Burk, Johannes. 95.
Burk, Dr. Karl. 119.
Burkart, Dr. Emil. 13.
Bürner, Franz. 4.
Buschbaum, Luise. 8.
Buschbaum, Otto. 44.
Buschendorf, Hermann. 151.
Buschmann, Dr. Heinrich. 15.
Buß, Hermann. 119.
Büttel, Friedrich. 126.
Büttner, Heinrich. 7.
Büttner, Jakob. 4.
Büttner, Johannes. 40.
Buxbaum, Ludwig. 48.

C.

Cahn, Auguste. 43.
Cahn, Hartwig Georg. 43.
Cahn-Binder, Auguste. 43.
Cahn-Binder, Hartwig Georg. 43.
Carnier, Margarete. 44. 223.
Cäsar, Julius. 93.
Causin, Dr. Wilhelm. 14.
Cezanne, Konrad. 222.
Cezanne, Konrad Georg Peter. 222.
Chambré, Dr. Albert. 120.
Chelius, Johanna. 229.
Christ, Daniel. 208.
Christ, Gertrude. 211.
Christ, Hildegard. 211.
Christ, Philipp. 215.
Christian, Dr. Friedrich. 15.
Clarius, Heinrich. 120.
Claß, Heinrich. 38.
Cloß, Adolf. 120.
Cohen, Dr. Salomon. 14.
Conzen, Dr. Wilhelm. 197.
Cost, Karl. 200.
Crampe, Dr. Ernst. 14.
Cronenberg, Elisabeth. 6.
Crößmann, Johannes. 215.
Cuny, Georg Michael. 232.
Cuny, Karl. 197.
Cunz, Karl. 235.
Curletti, Friedrich. 118. 228.
Curschmann, Philipp. 124.

D.

Daab, Otto. 8.
Dahlem, Dr. Georg. 184.
Dahlen, Dr. Georg. 156.
Dähler, Wilhelm. 39.
Dallwitz, Heinrich. 39.
Dal-Pra, Peter. 232.
Dambier, Wilhelm. 45.
Dang, Hans. 229.
Daniel, Dr. Bernard. 13.
Dapper, Joseph. 125.
Daudt, Dr. Wilhelm. 72.
Daum, Georg, Hauswärter. 126.
Daum, Georg, Lokomotivführer. 4.
Deboben, Ludwig. 4.
Debus, Wilhelm. 4.
Dechent, Nikolaus. 120

Dechêsne, Dr. Wilhelm Arnold. 13.
Deckelmann, Albertine. 47.
Decker, Philipp. 231.
Deckert, Valentin. 6.
Deberich, Heinrich Joseph. 108.
Degen, Leonhard. 237.
Dehler, Heinrich. 112.
Dehlitsch, Friedrich. 160.
Deibel, Philipp. 40.
Deibert, Jakob. 96.
Deinhard, Rudolf. 88.
Delp, Franz. 125.
Delp, Heinrich. 212.
Delp, Karl. 214.
Denecke, Wilhelm. 200.
Dengler, Johann Philipp. 214.
Denn, Johann Georg. 160.
Dennler, Dr. Georg. 15.
Deppich, Dr. Otto. 12. 123.
Dern, Ferdinand. 118.
Dern, Heinrich. 32.
Desch, Heinrich August Christian. 80.
Deschwanden, von, Dr. Felix. 14.
Diacont, Ludwig. 87.
Diderich, Elisabeth. 95.
Diefenthäler, Karl. 86.
Dieffenbach, Dr. Otto. 40.
Diehl, Adolf. 231.
Diehl, Friedrich Wilhelm. 232.
Diehl, Dr. Heinrich. 197.
Diehl, Heinrich. 229.
Diehl, Otto. 159.
Diehl, Dr., Regierungsrat. 198.
Diehl, Tobias. 8.
Diehl, Wilhelm, Baurat. 159.
Diehl, Wilhelm, Lehrer. 216.
Diehm, Michael. 125.
Diese, Dr. Wilhelm. 13.
Dietz, Dr. August. 88.
Dietz, Dr. Fritz. 152.
Dietz, Karl. 4.
Dillemuth, Friedrich. 125.
Dingeldein, Mathias. 96.
Dingeldey, Heinrich. 117.
Dinslage, Elise. 87.
Dintelmann, Wilhelm. 43.
Dippel, Johannes. 126.
Dippelt, Dr. Hedwig. 13.
Ditter, Jakob. 40.
Dittmar, Gustav. 39.
Dix, Johann. 196.
Dosel, Friedrich. 71.
Döll, Friedrich, Landmesser. 208.
Döll, Friedrich, Ministerialsekretär. 111.
Döll, Wilhelm. 127.
Dölp, Ernst. 16.
Domidion, Philipp. 159.
Domke, Baptist. 158.
Domm, Dr. Richard. 127.
Dorfeld, Dr. Karl. 152.
Dorhöfer, Michael Josef. 79.
Döring, Christian. 213.
Döring, Karl. 47.
Döring, Wilhelm. 232.
Dorn, Andreas. 112.
Dörr, Hermann. 216.
Dörr, Konrad. 224.
Dörr, Peter. 158.
Dotzauer, Jakob. 8.
Dotzert, Ferdinand. 95. 152.
Dotzert, Karl. 31.
Drehwald, Rudolf. 112.
Drescher, Gustav. 230.
Dreste, Peter. 231.
Dröll, Heinrich. 198.
Drott, Peter. 4.
Dubberke, Kanzleidiener. 112.
Dufayel, Ernst. 80.
Dünger, Friedrich. 4. 214.
Dunstätter, Franz. 124.
Dürkes, Bertha. 95.

E.

Ebbinghaus, Dr. Wilhelm. 15.
Ebel, Geh. Justizrat. 239.
Eberhard, Dr. August. 158.
Eberhard, Dietrich. 119.
Eberhardt, Adam. 24.
Eberhardt, Heinrich. 158.
Eberle, Friedrich. 32.
Ebert, Adam. 223.
Ebert, Heinrich. 4.
Ebling, Adam. 239.
Eck, D. Dr. Samuel. 111.
Eckel, Heinrich. 81.
Eckelmann, Johann. 31.
Eckert, Heinrich Wilhelm. 229.
Eckert, Johann Philipp. 230.
Eckert, Ludwig. 126.
Eckes, Eugen. 119.
Eckes, Theodor. 232.
Eckhardt, Anna. 229.
Eckhardt, Friedrich. 40.
Eckhardt, Wilhelm. 31.
Effler, Anna Marie. 184.
Egelhof, Jakob. 156.
Egenberger, Dr. Otto. 15.
Eggers, Dr. Friedrich. 16.
Ehrhard I., Wilhelm. 7.
Ehrhard II., Wilhelm. 7.
Ehrmann, Ludwig. 50.
Eich, Otto. 208.
Eichenauer, Johann Heinrich. 199.
Eichhoff, Dr. Erich. 13.
Eicken, von, Dr. Karl. 118.
Eidebenz, Friedrich Wilhelm. 94.
Eidebenz, Heinrich. 118.
Eifert, Johannes, Förster. 239.
Eifert, Johannes, Kanzleigehilfe. 232.
Eifert, Lina. 5.
Eiff, von, Dr. Friedrich Josef. 151.
Eigenbrodt, Johann Karl. 124.
Eisenhauer, Hans. 126.
Elbert, Friedrich. 86.
Eller, Mathilde. 95.
Emig, Fritz Ludwig. 184.
Emig, Johann. 214.
Emig, Leonhard. 215.
Emig, Ludwig. 4. 184.
Emmerich, Heinrich. 124.
Emmerling, Martin. 152.
Emmerling, Oberregierungsrat. 109.
Emrich, Heinrich. 232.
Emrich, Ludwig. 118.
Enders, Karl. 92.
Enders, Karl Anton. 92.
Endres, Edmund. 214.
Engel, Adolf. 80.
Engel, Friedrich, Obersekretär. 111.
Engel, Friedrich, Weichensteller. 48.
Engel, Konrad. 48.
Engel, Ludwig. 238.
Engel, Peter, Lehrer. 214.
Engel, Peter, Oberlehrer. 156.
Engel, Philipp. 32.
Engel, Dr. Theodor. 13.
Engel, Wilhelm. 47.
Engelmann, Dr. Ignaz. 110.
Englert, Karl. 109.
Engmann, Georg. 111.
Ensgraber, Karl. 39.
Ensinger, Georg. 91.
Epplé, Jean. 111.
Erbes, Adam. 160.
Erbes, Valentin. 32.
Erdmann, Otto. 120.
Ermel, August. 126.
Escher, Dr. Ludwig. 119.
Esselborn, Jakob. 88.
Esselborn, Johannes. 4.
Etling, Johannes. 160.
Etzel, Hermann. 232.
Etzold, Friedrich Wilhelm Richard. 48.
Etzold, Wilhelm. 237.
Eurich, Johann. 5.
Everke, Dr. Gerhard. 14.
Everling, Dr. Rudolf. 152.
Ewald, Friedrich, Bauschreiber. 48.
Ewald, Friedrich, Oberwärter. 214.
Ewald, Wilhelm. 43.

F.

Fabian, Marie. 214.
Fabricius, Karl. 239.
Fahrbach, Anna Lina. 222.
Fahrbach, Irma. 222.
Falck, Richard. 156.
Falk, Dr. Karl. 16.
Faßbender, Georg. 71.
Faust, Anton. 126.
Faust, Johann. 239.
Faust, Valentin. 215.
Faustmann, Karl. 238.
Fedler, Jakob. 235.
Fehl, Marie. 234.
Fehlinger, Emil. 126.
Feick, Elisabeth. 80.
Feick, Michael. 160.
Feier, Wilhelm. 22.
Feldbusch, Karl. 224.
Feldmann, Heinrich. 4.
Fels, Franziska. 23.
Fendel, Dr. Heinrich. 13.
Fendel, Valentin. 80.
Ferber, Dr. Richard. 13.
Ferbert, Philipp. 39.
Ferbert, Wilhelm. 22. 88.

Feſt, Joſeph. 50.
Feucht, Alexander. 71.
Fiedler, Georg. 4.
Fiedler, Karl. 126.
Filz, Peter. 104.
Fink, Dr. Alfred. 5. 127.
Fiſcher, Adam, Lokomotivführer. 4.
Fiſcher, Adam, Schreibgehilfe. 5.
Fiſcher, Helene. 213.
Fiſcher, Johann Philipp. 214.
Fiſcher, Leonhard. 215.
Fiſcher, Ludwig. 230.
Fiſcher, Rudolf. 200.
Fitting, Friedrich. 238.
Flath, Auguſt. 125.
Fleck, Gottlieb. 232.
Fleck, Lebrecht. 224.
Fleck, Margarete. 108.
Fleiſch, Helmut. 92.
Fleiſch, Helmut Max. 92.
Fornoff, Emma Martha. 43.
Fornoff, Leonhard. 4.
Fornoff, Martha. 43.
Fornoff, Rechnungsrat. 87.
Fornoff, Wilhelm. 208.
Forſchner, Charlotte. 7.
Förſter, Paul. 157.
Fraas, Mathias. 39.
Frank, Dr. Clemens. 198.
Frank, Friedrich. 119.
Frank, Karl. 196.
Frank, Konrad. 7.
Frank, Ludwig. 230.
Frankenberg und Proſchlitz, von, Oskar. 96.
Franz, Dr. Arthur. 235.
Franz, Johann. 39. 112.
Franz, Valentin. 124.
Franz, Wilhelm. 237.
Franze, Marianne. 92.
Freitag, Jakob. 38.
Frenz, Karl. 71.
Frey, Heinrich. 95.
Frey, Peter. 199.
Frey, Sebaſtian. 160.
Frey, Dr. Wilhelm. 15.
Freymann, Ludwig. 46.
Freymann, Theodor. 22.
Frick, Dr. Lic. Heinrich. 16.
Fricker, Joſef. 127.
Friedmann, Paul. 111.
Friedrich, Anna. 40.
Friedrich, Franz Leonhard. 43.
Friedrich, Jakob. 212.
Friedrich, Karl. 32.
Friedrich, Leonhard. 43.
Friedrich, Paul. 232.
Friedrich, Philipp. 232.
Friedſam, Auguſtin. 111.
Fries, Heinrich. 125.
Frieſenecker, Chriſtoph. 200.
Frieß, Georg. 5.
Frieß, Johann. 157.
Frieß, Michael. 112.
Frieß, Philipp Andreas. 159.
Fritſch, Amalie. 214.
Fritz, Adam. 126.
Fritz, Heinrich. 223.
Fritzges, Heinrich. 124.
Fröhlich, Elſe. 7.
Frolob, Bernhard. 40.
Fromm, Friedrich. 111.
Fromm, Jakob. 215.
Fuchs, Auguſt. 230.
Fuchs, Georg. 212.
Fuchs, Dr. Ludwig. 213.
Füg, Emil. 236.
Fuhrmann, Peter. 88.
Fulda, Dr. Heinrich. 79.
Fuldner, Auguſt. 215.
Füller, Joſeph. 237.
Funk, Hugo. 44.
Funk, Karl. 125.

G.

Gabel, Anton. 7.
Gabel, Wilhelm. 110.
Gabelmann, Philipp. 45.
Gail, Luiſe. 214.
Gall, von, Frhr. D. Dr. Auguſt. 207.
Gall, Georg. 48.
Gandenberger, Eliſabeth. 80.
Ganßmann, Philipp. 126.
Ganz, Karl. 213.
Gänzler, Philipp. 236.
Gärtner, Karl. 8.
Gärtner, Karl Johann. 214.
Gaß, Karl. 239.
Gauf, Ludwig. 196.
Gaul, Karl. 32.
Gebhard, Rudolf. 212.
Geduldig, Auguſt. 87.
Gedult, von Jungenfeld, Frhr. Dr. Jakob. 120.
Gegenwart, Hans. 94.
Gehm, Joſeph. 230.
Geiger, Valentin. 235.
Geilfuß, Hermann. 112.
Geiß, Wilhelm. 211.
Geißler, Chriſtoph. 47.
Geißner, Anna. 71.
Gemmer, Auguſt. 108.
Gengnagel, Friedrich. 43.
Gerck, Johannes. 224.
Gerhard, Valentin. 86.
Gerhardt, Eduard. 117.
Gerke, Dr. Gottlieb. 13.
Gerlach, Friedrich Auguſt. 112.
Gerlach, Ludwig. 214.
Germann, Sophie. 108.
Germer, Auguſt. 8.
Germeroth, Anna Maria Eliſabeth. 123.
Germeroth, Johanna Anna Maria Eliſabeth. 123.
Gernandt, Adolf. 82.
Gerold, Friedrich. 112.
Gevert, Friedrich. 6.
Geyer, Friedrich. 232.
Gieg, Georg. 111.
Gilbert, Dr. Albert. 15.
Gilbert, Louis. 127.
Gimbel, Wilhelm. 119.
Gläſer, Friedrich. 7. 109.
Gläſer, Johannes. 197.
Glaſer, Ludwig. 229.
Glaſer, Paul. 158.
Glock, Emilie. 39.
Glück, Hermann. 154.
Gnatz, Friedrich. 31.
Göbel, Hans. 22. 156.
Göbel, Johannes. 32.
Göbel, Karl. 31.
Göbel, Wilhelm, Lokomotivführer. 88.
Göbel, Wilhelm, Sekretär. 208.
Göbel, Wilhelm, Vermeſſungsoberſekretär. 157.
Göckel, Wilhelm Joſef Ferdinand. 210.
Goerrig, Dr. Franz. 12.
Goertz, Karl. 93.
Goes, Georg. 118.
Göhring, Dr. med. et jur., Heinrich. 43.
Goldſchmidt, Dr. Karl. 15.
Goldſtein, Dr. Julius. 71.
Gölz, Adam. 44.
Gölz, Georg, Amtsgerichtsoberſekretär. 236.
Gölz, Georg, Schloſſer. 215.
Gölz, Greta. 184.
Gölz, Greta Elſa. 184.
Gombert, Dr. Ludwig. 118.
Gonder, Martin. 223.
Gönner, Georg. 231.
Görg, Dr. Joſeph. 14.
Görlich, Heinrich. 232.
Gosciniak, Dr. Johann. 14.
Goſenheimer, Georg. 151.
Göth, Heinrich. 238.
Göttelmann, Dr Guſtav. 119.
Göttmann, Ludwig. 48.
Göttmann, Wilhelm. 108.
Gottſchalk, Dr. Ernſt. 14.
Götz, Friedrich Wilhelm. 157.
Götz, Karl. 160.
Götz, Ludwig. 46.
Götze, Dr., Medizinalrat. 239.
Götze, Dr. Rudolf. 198.
Goy, Ignaz. 229.
Goy, Joſeph. 6.
Graf, Alfred. 119.
Graf, Karl. 4.
Gräf, Ludwig. 127.
Gramlich, Johannes. 112.
Granderath, Dr. Franz. 15.
Graſenick, Marianne. 92.
Graßmann, Johann. 86.
Grau, Joſeph. 155.
Greim, Dr. Georg. 46.
Greinert, Kanzleirat. 88.
Gremm, Georg Friedrich. 88.
Gremm, Johann Georg. 122.
Grenz, Otto. 125.
Grimm, Jakob. 216.
Grobelny, Jakob. 124.
Gröber, Steueraufſeher. 38.
Grohe, Friedrich. 158.
Grohe, Wilhelm. 109.

Grohrock, Adam. 212.
Grosch, Dr. Wilhelm. 120.
Grosse, Dr. Hans. 14.
Großkopf, Dr. Max. 13.
Grub, Johann Jakob. 96.
Gruber, Michael. 87.
Grün, Philipp Heinrich. 39.
Grüner, Hans. 40.
Grünewald, Christian. 117.
Grünewald, Dr. Karl. 119.
Grünewald, Karl. 8.
Grünewald, Wilhelm. 38.
Grünig, August. 230.
Grünig, Philipp. 224.
Grzesik, Emanuel. 47.
Guby, Karl. 212.
Gundel, Dr. Wilhelm. 235.
Gunder, Else. 81.
Gundrum, Karl. 235.
Gunkel, Dr. Hermann. 111.
Gunkel, Peter, Kanzleigehilfe. 232.
Gunkel, Peter, Steueraufseher. 48.
Gunkelmann, Jakob. 4.
Günther, Dr. Ernst. 235.
Günther, Ferdinand. 231.
Günther, Jakob Ernst. 95.
Günther, Dr. Ludwig. 16.
Gustedt, von, Eleonore Elisabeth Hertha Ilse. 3.
Gustedt, von, Elisabeth Hertha Ilse. 3.
Gutfleisch, Hermann. 80.
Gutjahr, Otto. 4.
Guyot, Wilhelm. 238.

H.

Haacke, Karl. 159.
Haag, Wilhelm. 6.
Haas, Fritz. 228.
Haas, Georg, Gendarmeriewachtmeister. 216.
Haas, Georg, Oberlehrer. 118.
Haas, Heinrich. 24.
Haas, Ludwig. 81.
Haase, Dr. Fritz. 13.
Haberer, Dr. Adolf. 15.
Haberkorn, Johannes. 40.
Habich, Adam. 31.
Habig, Adam. 40.
Hachenberg, Dr. Walter. 14.
Hachenberger, Wilhelm. 107.
Haferland, Karl. 47.
Hager, Adam. 108.
Haggenmüller, Auguste. 95.
Hahn, Emil. 104.
Hahn, Georg. 5. 127.
Hahn, Heinrich, Lehrer. 155.
Hahn, Heinrich, Oberlehrer. 237.
Hahn, Dr. Heinrich. 120.
Hahn, Jakob. 44.
Hahn, Johannes. 157.
Hahn, Karl, Amtsgehilfe. 117.
Hahn, Karl, Obersekretär. 208.
Hahn, Marie. 234.
Hahn, Wilhelm. 119.
Hähne, Katharine. 86.
Hainer, Dr. Karl. 151.
Hainstadt, Anton, Oberlehrer. 120.
Hainstadt, Anton, Strafanstaltsoberwachtmeister. 199.
Hainz, Joseph. 91.
Haller, Philipp. 48.
Hallwachs, Karl. 207.
Hamm, Philipp. 86.
Hammann, Wilhelm, Lehrer. 155.
Hammann, Wilhelm, Ministerialsekretär. 237.
Hammel, Ernst. 229.
Hammen, Jakob. 232.
Hammer, Bernhard. 4.
Hammer, Katharina. 95.
Hämmerle, Ludwig. 158.
Hammerstein, August. 151.
Hampel, August. 157.
Hanauer, Friedrich. 207.
Hangen, Dr., Geh. Rat. 224.
Hänsel, Friedrich. 117.
Hansel, Oberbausekretär. 156.
Hanselmann, Karl. 200.
Hansen, Dr., Geh. Hofrat. 224.
Hänseroth, Hermann. 40.
Hansult, Friedrich. 47.
Happatz, Maximilian. 48.
Harburger, Rudolf. 199.
Harrassowitz, Dr. Hermann. 213.
Härtdäg, Dr. Hermann. 15.
Hartenbach, Ernst. 24.
Harth, Karl. 31.
Hartmann, August. 125.
Hartmann, Christoph. 87.
Hartmann, Georg. 215.
Hartmann, Heinrich. 127.
Hartmann, Julius. 151.
Hartmann, Karl. 157.
Hartmann, Konrad, Brückenmeister. 88.
Hartmann, Konrad, Schaffner. 112.
Hartmann, Dr. Ludwig. 118.
Hartmann, Philipp. 22.
Hartmann, Wilhelm. 6.
Hartmüller, Katharina. 231.
Hartung, Georg. 86.
Hasbenteufel, Edgar. 4.
Hassinger, Heinrich. 117.
Haster, Friedrich Wilhelm. 124.
Hattemer, August. 109.
Haupt, Dr. Franz. 15.
Haupt, Dr. Georg. 198.
Haupt, Dr. Helmut. 14.
Hauschild, Josefine Hermine Gertrud 43.
Hauser, Dr. Ludwig. 48.
Hausmann, Franz. 71.
Häußler, Max. 208.
Hebeis, Wilhelm. 158.
Hebeler, Johann Justus Heinrich. 126.
Hebermehl, Karl. 44.
Hechler, Anna. 80.
Hechler, Adolf. 43.
Hechler, Elise. 43.
Hechler, Georg. 4.
Hechler, Konrad. 215.
Hechler, Paul. 199.
Heckmann, Johannes. 112.
Heckmann, Ludwig. 232.
Hedrich, Franz. 31.
Heeb III., Franz Philipp. 92.
Heeb III., Franz Philipp Sebastian. 92.
Heeß, Karl. 239.
Heeß, Ludwig Wilhelm. 160.
Hefter, Theodor. 82.
Heger, Friedrich Wilhelm. 110.
Heichelheim, Dr. Siegmund. 16. 96.
Heid, Karl. 214.
Heid, Otto. 118.
Heid, Wilhelm. 112.
Heil, Karl. 125.
Heil, Peter. 72.
Heiland, Georg. 200.
Heilmann, August. 47.
Heilmann, Finanzamtsbureauvorsteher. 40.
Heilmann, Josefine Hermine Gertrud. 43.
Heim, Dr. Hans. 14.
Heim, Hugo. 45.
Heim, Jakob. 230.
Heim, Johann Adam. 214.
Heim, Philipp. 109.
Heimbrecht, Karl. 160.
Heimburg, Friedrich. 109.
Heimer, Fr. 95.
Hein, Franz. 72.
Hein, Dr. Karl. 40.
Heinemann, Dr. Walter. 156.
Heinrich, Joseph. 24.
Heinstadt, Josef. 45.
Heinz, Heinrich. 111.
Heinz, Peter. 212.
Heist, Johann Wilhelm. 87.
Heißt, Peter. 22.
Held, Emma. 234.
Held, Friedrich. 95.
Held, Gustav. 110.
Held, Wilhelm. 5.
Helfenbein, Heinrich. 237.
Helfert, Franz. 229.
Helfrich, Adam Wendel. 128.
Helfrich, Peter. 4.
Helfrich, Philipp. 151.
Helfrich, Wilhelm. 229.
Heller, Johann. 157.
Heller, Karl. 108.
Hellersen, Robert. 198.
Helmrich, Vincenz. 156.
Hemmes, Franz. 223.
Heng, Peter. 31.
Henkel, Friedrich. 224.
Henkel, Heinrich. 31.
Henkel, Wilhelm. 112.
Henneberg, Dr. Bruno. 213.
Henneberg, Dr. Ernst Lebrecht. 159.
Henning, Marie. 231.
Henrich, Georg. 214.
Henrich, Karl. 104.
Henrich, Dr. Karl P. 13.
Hensell, Dr. Wilhelm. 216.
Henß, Heinrich. 126.

Hepp, Dr. Adolf. 13.
Heppner, Friedrich. 88.
Herber, Wilhelm. 213.
Herberg, Dr. Hans 198.
Herbert, Daniel. 82.
Herbert, Friedrich. 43.
Herbert, Joh. Georg. 82.
Herbst, Friedrich. 159.
Herbst, Karl. 216.
Herdt, Kaspar. 212.
Herget, Friedrich. 124.
Herget, Marie Margarete. 207.
Hering, Christian. 229.
Herm, Bernhard. 22.
Herold, Dr. Kurt. 14.
Herpel, Karl. 157.
Herrmann, Friedrich. 80.
Herrmann, Katharina. 208.
Herth, Friedrich. 86.
Herth, Philipp Ludwig. 236.
Herzberger, Ferdinand. 32.
Hesse, Karl. 231.
Hesse, Ludwig. 22.
Hessel, Jakob Gustav Johann. 224.
Hessel, Martin. 230. 238.
Heß, Adolf. 224.
Heß, Adolf Wilhelm. 112.
Heß, Eduard. 159.
Heß, Ernst, Kanzleigehilfe. 231.
Heß, Ernst, Oberbahnassistent. 24.
Heß, Friedrich, Kanzlist. 88.
Heß, Friedrich, Lehrer. 8.
Heß, Karl. 22.
Heß, Peter. 232.
Hetterich, Philipp. 22.
Heucher, Heinrich. 211.
Heun, Karl. 4.
Heun, Luise. 38.
Heussi, Dr. phil., Karl. 12.
Heuß, Theodor. 156.
Heyder, Karl. 47.
Heyer, Adam. 232.
Heyer, Dr. Gustav. 224.
Heyl, Georg. 45.
Hieronimus, Michael Josef. 79.
Hildebrand, Otto. 197.
Hildenbeutel, Christine Anna Margot. 207.
Hildenbeutel, Edith. 207.
Hill, Joseph. 158.
Hill, Otto. 211.
Hillenbrand, Heinrich. 48.
Hillenbrand, Philipp. 124.
Hiller, Dr. Karl. 13.
Hillert, Steueraufseher i. R. 40.
Hilsdorf, Hans Friedrich. 228.
Hilsdorf, Dr. Heinrich. 14.
Hilsdorf, Heinrich. 119.
Hilß, Peter Georg Heinrich. 31.
Höcker, Otto. 88.
Hocks, Dr. Karl. 14.
Hoehl, Dr. Hermann. 15.
Hof, Hermann. 95.
Hof, Karl. 160.
Hoffart, Friedrich. 48.
Hoffart, Johann. 4.
Hoffmann, Christian. 22. 71.
Hoffmann, Heinrich, Gendarm. 88.
Hoffmann, Heinrich, Lehrer. 8.
Hoffmann, Jakob. 125.
Hoffmann, Dr. Johann. 15.
Hoffmann, Johannes. 216.
Hofmann, Ernst. 45.
Hofmann, Jean. 214.
Hofmann, Johann Richard. 87.
Hofmann, Karl. 198.
Hofmann, Ludwig. 151.
Hofmann, Wilhelm, Förster. 223.
Hofmann, Wilhelm, Lehrer in Gießen. 213.
Hofmann, Wilhelm. Lehrer in Ginsheim. 155.
Hofmeister, Franz. 4.
Hohenadel, Philipp. 215.
Hohendahl, Fritz Alfred Leonhard Heinrich. 79.
Hohenstein, Johann Wilhelm Theodor. 228.
Hohenstein, Karl. 228.
Hohenstein, Ludwig. 160.
Hohl, Karl. 160.
Höhn, Georg. 155.
Holler, Georg. 208.
Hölscher, D. Dr. Gustav. 207.
Holubowsky, Alexander. 4.
Hölzel, Dina. 214.
Hölzel, Elsa. 22.
Hölzel, Elsa Margarete. 22.
Hölzel, Valentin. 40.
Holzhausen, Wilhelm. 213.
Holzmann, Georg. 24.
Holzmann, Dr. Oskar. 238.
Höreth, Friedrich. 151.
Horn, Albert. 208.
Horn, Friedrich. 86.
Horn, Ludwig. 212.
Horn, Philipp. 229.
Horneffer, Dr. Ernst. 235.
Hornung, Georg. 197.
Horst, Karl. 112.
Horst, Ludwig. 214.
Hub, Anna Maria. 43.
Hub, Margarete. 43.
Hübenthal, Karl. 152.
Huber, Heinrich. 87.
Huber, Johann. 93.
Huber, Ludwig. 88.
Huber, Rudolf. 160.
Huchzermeier, Dr. Wilhelm. 13.
Hülsbruch, Dr. Karl August. 15.
Hummel, Heinrich. 151.
Hundsdorf, Philipp. 224.
Hupe, Karl. 123.
Huth, Heinrich. 80.
Huth, Leonhard. 117.
Hütten, von der, Dr. Friedrich Wilhelm. 13.

J.

Jaberg, Eva. 6.
Jaeger, Dr. Eduard. 128.
Jäger, Adam. 32.
Jäger, Heinrich. 235.
Jäger, Johannes. 48.
Jäger, Johannes Ludwig. 157.
Jäger, Michael. 215.
Jäger, Dr., Rechtsanwalt. 215.
Jährling, Paul. 156.
Jäkel, Heinrich. 44.
Jakob, Siegfried. 118.
Jakobi, Otto. 104.
Jakobi, Wilhelm, Lehrer. 117.
Jakobi, Wilhelm, Rangiermeister. 4.
Janowitz, Martha. 5.
Jansen, Dr. Emil. 13.
Janson, Ernst. 31.
Janson, Peter. 120.
Janz, Pauline Marie. 207.
Jaudt, Anna Maria. 184.
Jaudt, Magdalena Margareta Helena. 184.
Jckes, Ludwig. 127.
Jeckel, Philipp Heinrich. 47.
Jennewein, Valentin. 119.
Jentsch, Dr. Felix. 6.
Jesionek, Dr. Albert. 118.
Jhm, Karl. 44.
Illium, Jakob. 214.
Immel, Richard. 81.
Immerheiser, Wilhelm. 8.
Inderthal, Heinrich. 86.
Jochem, Otto. 155.
Jochem, Pauline Marie. 207.
Jochem, Richard. 119.
Jochim, Heinrich. 196.
Jochum, Nikolaus. 215.
Jockel, Friedrich. 229.
Jockel, Karl. 124.
Jöckel, Wilhelm. 123.
Johann, Leonhard. 21.
Jörg, Franz. 96.
Jost, Georg. 111.
Jost, Jakob. 46.
Jöst, Peter Adam. 215.
Jost, Wilhelm, Kanzleigehilfe. 235.
Jost, Wilhelm, Oberwärter. 214.
Jüdicke, Wilhelm. 119.
Jung, Albrecht. 117.
Jung, Georg. 208.
Jung, Hermann. 157.
Jung, Jakob. 231.
Jung, Jakob Wilhelm Heinrich. 160.
Jung, Karl. 231.
Jung, Wilhelm. 45.
Junge, Robert. 239.
Jungk, Karl. 31.
Jüngling, Georg. 229.
Jüngling, Philipp. 4.
Jürgens, Dr. Theodor. 14.
Jussen, Engelbert. 214.
Justus, Steueraufseher. 38.

K.

Kabel, Paul. 119.
Kabel, Peter. 22.
Kaercher, Dr. Karl. 13.
Käge, Philipp. 23. 71.
Kaiser, Dr. Erich. 184.
Kaiser, Heinrich. 88.
Kaiser, Karl. 151.

Kaiser, Konrad. 39.
Kaiser, Martin. 152.
Kaiser, Wilhelm. 94.
Kalbfleisch, Friedrich. 40.
Kalbfleisch, Gustav. 81.
Kalbhenn, Konrad. 128.
Kalkhof, Margarete. 22.
Kallenbach, Ernst. 231.
Kallenbach, Franz. 229.
Kallfelz, Joseph. 91.
Kalt, Friedrich. 39.
Kalt, Joseph. 236.
Kalteyer, Nikolaus. 91.
Kammer, Karl. 124.
Kammer, Dr. Otto. 93.
Kämmerer, Jakob. 4.
Kämmerer, Dr. Joh. Baptist. 72.
Kamp, Anton. 4.
Kamp, Nikolaus. 4.
Kann, Dr. Siegfried. 118.
Kapp, Karl. 8.
Karg, Gustav. 239.
Karn, Georg. 5.
Kassel, Georg. 24.
Kastenmeyer, Dr Wilhelm. 16.
Kaufmann, Dr. Eugen. 16.
Kaufmann, Gustav. 208.
Kaus, Heinrich. 94.
Kaut, Ludwig. 126.
Kayser, Adam. 216.
Kayser, Emil. 159.
Kehr, Fritz. 158.
Keil, Adam. 215.
Keil, Christoph. 126.
Keil, Johann. 40.
Keil, Dr. Johannes. 93. 235.
Keil, Karl. 239.
Keil, Philipp. 117.
Keil, Wilhelm. 207.
Keim, Luise. 229.
Keim, Philipp. 200. 215.
Keinath, Dr. Otto. 14.
Keiper, Philipp. 235.
Keller, August. 72.
Keller, Heinrich. 117.
Keller, Jakob. 104.
Keller, Leonhard. 4.
Keller, Otto, Kanzleiassistent. 123.
Keller, Otto, Lehrer. 47.
Kellner, August Friedrich. 125.
Kemmerer, Dr. Georg. 119.
Kempf, Konrad. 232.
Keppel, Ludwig. 128.
Kern, Gertrude. 211.
Kern, Hildegard. 211.
Kern, Katharine. 214.
Kern, Wilhelm. 44.
Keßler, Ludwig. 214.
Kettenbach, Elisabetha. 184.
Key, Dr. Wilhelm. 14.
Keym, Dr. Hans. 119.
Kiefer, Albert. 214.
Kiefer, Georg. 7.
Kieffer, Franz. 118.
Kiefling, Karl Anton. 72.
Kilp, Dr. Ernst. 14.
Kinsberger, August. 229.
Kirn, Wilhelm. 22.
Kirnberger, Ferdinand. 124.
Kirschner, Philipp. 40.
Kissel, Anna. 229.
Kissel, Dr. Johannes. 198.
Klar, Friedrich. 108.
Klar, Gertrud Berta Luise. 79.
Klar, Heinrich. 199.
Klar, Karola Ottilie Berta. 79.
Klas, Otto. 50.
Klassert, Jakob. 239.
Klaus, Wilhelm. 124.
Klee, Heinrich. 7.
Klein, Friedrich. 40.
Klein, Jakob. 230.
Klein, Otto. 213.
Klein, Peter. 214.
Klein, Wilhelm, Lehrer. 109.
Klein, Wilhelm, Rektor. 223.
Kleinhanß, Karl. 5.
Kleinschmidt, Dr. Karl. 38.
Kleinschmidt, Karl. 197.
Kleinschmidt, Theodor. 31.
Kleinschmidt, Wilhelm. 40.
Kleinsteuber, Karl. 199.
Klenk, Ernst. 117.
Klenk, Fritz. 126.
Kleppner, Johannes. 127.
Kliemesch, Johannes Leonhard. 23.
Klietsch, Franz. 152.
Klimm, Heinrich. 112.
Kling, Karl. 123.
Klingelhöfer, Otto. 88.
Klingelhöfer, Wilhelm. 31.
Klingelschmitt, Dr. Franz Theodor. 16.
Klingemeier, Franz. 8.
Klinger, Ludwig. 239.
Klingl, Fritz. 44.
Klingler, Heinrich. 38.
Klingler, Peter. 110.
Klink, Wilhelm. 86.
Kloos, Josef. 31.
Klose, Ferdinand. 197.
Kloster, Josef. 71.
Kloster, Julius. 71.
Kloß, Wilhelm. 126.
Klotz, Heinrich. 31.
Klump, Heinrich. 118.
Knaf, August. 197.
Knapp, Joseph. 93.
Knapp, Leonhard. 126.
Knapp, Peter. 6.
Knaup, Leonhard. 21.
Knaus, Hermann. 117.
Knauß, Dr. Otto. 88.
Knecht, Georg. 235.
Knell, Johann Philipp. 40.
Knell, Margarethe. 214.
Knöll, Nikolaus. 125.
Knöpfel, Ludwig. 213.
Knöpp, Ernst. 126.
Knös, Jakob. 32.
Knöß, Ludwig. 110.
Knothe, Dr. Joseph. 15.
Koburger, Adam Philipp. 88.
Koch, Adam. 214.
Koch, Dr.-Ing. Alexander. 159.
Koch, Barbara. 7.
Koch, Dr. Friedrich. 13.
Koch, Friedrich. 37.
Koch, Dr. Fritz. 13.
Koch, Fritz. 37.
Koch, Heinrich, Lehrer. 7.
Koch, Heinrich, Oberlandesgerichtssekretär. 124.
Koch, Dr. Heinrich. 118.
Koch, Otto. 46.
Koch, Peter. 232.
Koch, Philipp, Lehrer. 80.
Koch, Philipp, Rektor. 110.
Kochendörfer, Philipp. 184.
Koenig, Friedrich. 237.
Kögel, Christian Konrad. 87.
Kögler, Therese. 93.
Kohlfahl, Dr. Arnold. 13.
Kohl, Emil. 229.
Köhler, Elsa. 79.
Köhler, Dr.-Ing., Georg. 212.
Köhler, Gustav. 215.
Köhler, Hans Karl Adam. 79.
Köhler, Johann Peter. 156.
Köhler, Karl. 125. 184.
Köhler, Peter. 223. 236.
Köhler, Richard. 212.
Köhler, Wilhelm. 223.
Köhler II., Wilhelm. 156.
Köhler-Käß, Elsa. 79.
Köhler-Käß, Hans Karl Adam. 79.
Köhm, Elisabeth. 108.
Kolb, Heinrich. 32.
König, Anton. 238.
König, Maria. 45.
König, Peter. 44.
Konrad, Wilhelm. 7.
Kopp, Friedrich, Kanzleigehilfe. 211.
Kopp, Friedrich, Lehrer. 235.
Kopp, Fritz. 45.
Köppel, Heinrich. 32.
Körber, Friedrich. 31. 211.
Körber, Nikolaus. 160.
Kornmesser, Dr. Gustav. 14.
Kottler, Hermann. 111.
Krämer, Adam. 4.
Kraft, Dr. Adolf. 159.
Kraft, Charlotte. 86.
Kraft, Friedrich. 151.
Kraft, Dr. Heinz. 14.
Kraft, Minna. 216.
Kraft, Wilhelm. 125.
Krämer, Georg, Gendarmeriewachtmeister. 88.
Krämer, Georg, Lehrer. 72.
Krämer, Johann Adam. 224.
Krämer, Johann Josef. 93.
Krämer, Dr. Philipp. 16.
Krämer, Dr. Wilhelm. 119.
Krämer, Dr. Willy. 158.
Kranz, Georg. 234.
Kranz, Johannes. 45.
Kranz, Wilhelm. 80.
Kranzbühler, Dr. Eugen. 198.
Krapp, Adam. 110. 236.
Krapp, Wilhelm. 4.

Kraß, Ambrosius. 112.
Kratz, Ludwig. 158.
Kratz, Luise. 108.
Kratz, Nikolaus. 44.
Kraus, Franz Josef. 86.
Kraus, Georg. 126.
Kraus, Mathias. 47.
Krauß, Karl. 46.
Krausgrill, Willi. 232.
Krausmüller, Dr. Georg. 155.
Kraußmüller, Karl. 224.
Kräuter, Friedrich. 94.
Krebs, Heinrich. 93.
Kredel, Heinrich. 125.
Kredel, Johann. 125.
Kreglinger, Frida. 231.
Kreickemeier, Dr. Heinrich. 119.
Kreiling, Georg Wilhelm. 126.
Kreis, Valentin. 5.
Kreis, Wilhelm. 6.
Kremer, Dr. Otto. 13.
Kreß, Dr. Joseph. 14.
Kreß, Joseph. 50.
Kreuder, Friedrich. 157.
Kreutzer, Friedrich. 118.
Kreyer, Amalie. 160.
Krichbaum, Adam, Kanzleigehilfe. 237.
Krichbaum, Adam, Landobersekretär. 200.
Krick, Jakob Lorenz. 184.
Krick, Lorenz. 184.
Kriegbaum, Friedrich. 86.
Krieger, Fritz. 47.
Kröh, Paul. 125.
Kröhl, Karl. 125.
Kröhle, Johann. 232.
Krohmann, Johann. 151.
Kron, Jakob. 160.
Kron, Johann. 157.
Krug, Heinrich. 7.
Krug, Klara. 71.
Krug von Nidda, Ernst. 93.
Krüger, Dr. Johannes. 14.
Krüger, Klaus. 21.
Krüger, Klaus Gustav Otto. 21.
Krumb, Wilhelm. 32.
Kuchenbeiser, Ludwig. 44.
Kuhl, Dr. Paul. 15.
Kuhn, Albert. 184.
Kuhn, Anna. 92.
Kuhn, Apollonia. 92.
Kühn, Franz. 157.
Kuhn, Karl Albert. 184.
Kuhn, Dr. Walter. 15.
Kullmann, Karl. 159.
Kümmel, Fritz. 6.
Kumpf, Alfred. 45.
Kumpf, Jakob. 237.
Kumpf, Wilhelm. 71.
Kunkel, Friedrich Christian. 88.
Kunz, Georg. 112.
Kunz, Jakob. 91.
Kusak, Peter. 126.
Kuschke, Wilhelm. 117.
Küster, Dr. Ernst. 214.
Kyritz, Eduard. 239.

L.

Lachmann, Dr. Eduard. 207.
Ladendorff, Dr. Hermann. 15.
Lahm, Dr., Geh. Schulrat. 88.
Lallmayer, Adam. 231.
Lambmann, Karl. 125.
Lammert, Robert. 81.
Lamp, Ludwig. 123.
Lang, Dr. Anton. 93.
Lang, Friedrich. 123.
Lang, Jakob. 125.
Lang, Johann Friedrich. 80.
Lang, Dr. Wilhelm. 14.
Lang, Wilhelm. 108.
Langreuter, Dr. Gerhard. 14.
Langstroff, Dr. Christian. 40.
Landmann, Gustav. 95. 230.
Lauer, Heinrich. 86.
Laun, Jakob. 155.
Lautenschläger, Heinrich. 4.
Lautenschläger, Karl, Lehrer. 32.
Lautenschläger, Karl, Registrator. 124.
Lautenschläger, Wilhelm. 231.
Lauth, Georg. 229.
Lebrecht, Karl. 96.
Lehmann, Albert. 5.
Lehmer, Rudolf. 6.
Lehr, Ludwig. 156.
Leib, Dr. Ernst. 14.
Leilich, Josef. 208.
Lein, Johannes. 93.
Lein, Karl. 196. 215.
Lein, Käthe. 6.
Leiser, Georg. 239.
Lemberg, Dr. Rudolf. 14.
Lendle, Karl. 214.
Lenhardt, Fritz. 119.
Lenhart, Georg. 96.
Lenhart, Johann. 4.
Lenz, Dr. Otto. 119.
Lenz, Wilhelm. 128.
Leoff, Magdalene. 86.
Leonhard, Georg. 214.
Leonhardt, Curt. 157.
Leudemann, Babette. 214.
Levens, Dr. Erich. 15.
Levi, Julius. 229.
Levi, Dr. Sali. 208.
Levy, Dr. Johann. 12.
Lewalter, Philipp. 88.
Leyerzapf, Ludwig. 7.
Licht, Valentin. 4.
Lichtenberger, Heinrich. 235.
Lichtenecker, Karl. 24.
Liebe, Hertha. 50.
Liebegott, Heinrich. 213.
Liebig, Peter. 152.
Liebing, Dr. Peter Paul. 46.
Ließmann, Eleonore. 184.
Limpert, Richard. 39.
Lind, Jakob. 119.
Lingelbach, Heinrich. 231.
Lingner, Dr. Ernst. 14.
Link, Georg. 88.
Link, Karl. 152.
Linker, Karl. 45.
Linkmann, Ludwig. 45.
Linß, Dr., Regierungsrat. 124.
Lipp, Hartmann. 93.
Lippert, August. 7.
Lippert, Konrad. 44.
Lippert, Otto. 32.
Lippold, Dr. Walter. 13.
List, Dr. Friedrich. 118.
Listmann, Hans. 119.
Listmann, Dr. Karl. 156.
Listmann, Philipp. 5.
Litt, Georg. 48.
Löb, Siegmund. 211.
Locher, Max. 197.
Lochmann, Friedrich. 47.
Loeb, Dr. Lucian. 79.
Loerbrocks, Joseph. 239.
Löffler, Dr. Karl. 15.
Lohagen, Dr. Paul. 14.
Löhlein, Oberregierungsrat. 231.
Lohnes, Heinrich. 157.
Lohr, Karl. 223.
Löhr, Wilhelm. 23.
Lohrum, Peter. 4.
Lönne, Dr. Franz. 15.
Looff, Paul. 16.
Loos, Rudi Paul Erwin Alwin. 79.
Lorbacher, Daniel. 127.
Lorch, Fritz Siegfried. 228.
Lorch, Siegfried. 228.
Lorentz, Christel Karla Ellen Laurencine. 210.
Lorentz, Dorethea Fanny Frieda Emma. 210.
Lorentz, Dr. med. Friedrich Wilhelm Hermann. 210.
Lorenz, Anton. 108.
Lorenz, Christel Karla Ellen Laurencine. 210.
Lorenz, Dorethea Fanny Frieda Emma. 210.
Lorenz, Dr. med. Friedrich Wilhelm Hermann. 210.
Lorenz, Dr. Gustav. 16.
Lösch, Adam. 155.
Lösch, Emil. 126.
Lösch, Erasmus. 4.
Lösch, Georg, Gefangenaufseher. 38.
Lösch, Georg, Zugführer. 39.
Lottig, Heinrich. 7.
Lotz, Eberhard. 6.
Lotz, Martin. 96.
Lotze, Dr. Paul. 14.
Löw, von und zu Steinfurth, Frhr. Robert. 123.
Loyen, Dr. Gregor. 14.
Lucas, Anton. 120.
Lucas, Karl. 91.
Lucius, Dr. Albert. 224.
Lucius, Paul. 112.
Lucius, Wilhelm. 110.
Lücker, Eugen. 215.
Lückhoff, Dr. Paul. 13.
Lückmann, Elisabeth. 71.
Lüders, Dr. Ludwig. 15.
Ludwig, Georg. 232.

Ludwig, Heinrich. 156.
Luh, Ludwig. 236.
Lumb, Adam. 157.
Lumb, Franz. 236.
Luft, Jakob. 223.
Luft, Ludwig. 212.
Luttenberger, Heinrich. 118.
Lutz, Adolf. 119.
Lutz, Anna. 104.
Lutz, Georg. 156.
Lutz, Ludwig. 197.
Lutz, Sebastian. 39.
Lynker, Ludwig. 212.

M.

Maar, Adam Wilhelm. 92.
Maar, Helene. 3.
Machemer, Johann. 207.
Machleid, Heinrich. 31.
Machwirth, Friedrich. 197.
Mack, Dr. Julius. 13.
Mader, Heinrich. 6.
Maetzig, Gertrude. 231.
Mag, Eduard. 119. 158.
Magel, Jakob. 23.
Magel, Reinhard. 128.
Mager, Elisabeth. 95.
Magnus, Bernhard. 160.
Magsaam, Dr. Bernhard. 118.
Magsaam, Bernhard. 224.
Magsaam, Heinrich. 6.
Mahler, Helene. 3.
Mahr, Wilhelm. 126.
Malzan, Dr. Karl. 13. 197.
Malzan, Wilhelm. 118.
Mandel, Theodor. 31.
Mandel, Wilhelm. 232.
Mangold, Dr. Bernhard. 200.
Mann, Friedrich. 95.
Mann, Heinrich. 230.
Mann, Karl Ludwig Theodor. 124.
Männchen, Dr. Philipp. 235.
Manteuffel, Dr. Kurt. 15. 50.
Markert, Friedrich. 127.
Markowitz, Friedrich. 4.
Marloff, Dr. Robert. 15.
Marquardt, Philipp. 45.
Martin, Emil. 126.
Martin, Dr.-Ing. Friedrich. 232.
Martin, Dr. Gustav. 110.
Marx, Dr., Justizrat. 234.
Massing, Karl Theodor. 112.
Massoth, Karl. 112.
Maßar, Jakob. 157.
Mattern, Adolf. 231.
Matthes, Philipp. 40.
Maurer, Georg. 231.
Maurer, Marie. 231.
Maurer, Peter. 215.
Maus, Dr. Eduard. 15.
Maus, Heinrich. 80.
Maus, Steueraufseher. 44.
May, Andreas. 24.
May, Staatskassier. 88.
Mayer, Adam. 44.
Mayer, Dr. Emil Hugo Walter. 43.
Mayer, Dr. Ernst. 213.
Mayer, Hermann. 7.
Mayer, Dr. Hermann. 15.
Mayer, Karl. 231.
Mayer, Ludwig. 199.
Meckel, August. 155.
Mehl, Dr. Johannes. 14.
Mehler, Christoph. 24.
Meisinger, Hermann. 125.
Meisinger, Karl. 93.
Meister, Georg Adam. 231.
Melior, Adolf. 110.
Melior, Hermann. 124.
Melior, Dr. Karl. 87.
Melior, Dr. Otto. 197.
Melk, Philipp. 5.
Meller, Mathias. 158.
Meloth, Jakob. 4.
Mencke, Gustav Theodor. 47.
Menger, Dorothea Auguste Anna. 223.
Mensch, Dr. Waldemar Hermann. 14.
Mentzer, Leonhard. 107.
Menzenbach, Heinrich. 158.
Menzer, Philipp. 94.
Merck, Dr. Ernst. 199.
Merkel, Heinrich. 237.
Merkel, Wilhelm. 111.
Merker, Alfred Leonhard Heinrich. 79.
Merkert, Wilhelm Josef Ferdinand. 210.
Merlau, Ernst. 207.
Merz, Johann. 48.
Merz, Philipp. 6.
Metz, August. 224.
Metz, Dr. Bernhard. 216.
Metz, Karl. 7.
Metzger, August. 229.
Metzger, Emilie. 80.
Metzger, Jakob. 125.
Metzler, Johannes. 159.
Metzner, Heinrich. 72. 107.
Meyer, Dr. Erwin. 124.
Meyer, Peter. 235.
Meyer, Wilhelm. 198.
Meywald, Katharine. 39.
Michalik, Georg. 215.
Michel, Dr. Franz. 124.
Michel, Georg. 155.
Michel, Konrad. 215.
Mickel, Dr. Ernst Ludwig. 197.
Mickel, Rudolf. 4.
Mickler, Karl. 230.
Minnich, Anton. 160.
Mißler, Dr. Ludwig. 13.
Mitsch, Emil. 125.
Mitsch, Jakob. 214.
Mockenhaupt, Josef. 216.
Mohr, Else. 184.
Mohr, Else Katharina. 184.
Mohr, Finanzamtsbureauvorsteher. 39.
Mohr, Franz. 117.
Mohr, Heinrich. 44.
Mohr, Philipp. 107.
Moll, Christine. 157.
Moll, Christoph. 96.
Möll, Karl. 232.
Moll, Dr. Theodor. 15.
Moller, Berta Ursula. 207.
Möller, Friedrich. 94.
Möller, Dr. Fritz. 14.
Moller, Harro Baptist. 207.
Moller, Heinrich. 207.
Moller, Rita. 207.
Moller-Racke, Berta Ursula. 207.
Moller-Racke, Harro Baptist. 207.
Moller-Racke, Heinrich. 207.
Moller-Racke, Rita. 207.
Möllmann, Dr. Albert. 13.
Molz, Dr. Hermann. 72.
Monnard, Dr. Heinrich Leopold. 110.
Mönnig, Albert. 212.
Moormann, Dr. Hermann. 14.
Moos, Stephan. 108.
Mootz, Oberst. 239.
Mord, Karl. 208.
Moser, Adolf. 107.
Möser, Karl. 151.
Moses, Adolf. 107.
Müllbach, Michael. 117.
Müller, Adam. 230.
Müller, Adolf. 229.
Müller, August. 4.
Müller, Eduard. 91.
Müller, Franz. 232.
Müller, Dr. Franz Adolf. 13.
Müller, Friedrich, Geh. Baurat. 152.
Müller, Friedrich, Lehrer. 104.
Müller, Georg, Lehrer in Falken-Gesäß. 152.
Müller, Georg, Lehrer in Unter-Hambach. 93.
Müller, Gustav. 236.
Müller, Heinrich, Amtsgehilfe. 212.
Müller, Heinrich, Lehrer. 158.
Müller, Heinrich, Musiklehrer. 71.
Müller, Heinrich, Oberlehrer. 120.
Müller, Jakob, Rangiermeister. 4.
Müller, Jakob, Weichensteller. 24.
Müller, Johann Karl. 199.
Müller, Johannes. 128.
Müller, Josef. 71.
Müller, Karl, Freiwilliger. 81.
Müller, Karl, Kreisgeometer. 44.
Müller, Karl, Lehrer. 235.
Müller, Karl, Oberlandmesser. 158.
Müller, Karl, Sekretär. 23. 199.
Müller, Karl, Staatskassier. 232.
Müller, Karl, Werkmeister. 125.
Müller, Luise. 208.
Müller, Marie. 229.
Müller, Peter Andreas. 125.
Müller, Philipp. 94.
Müller, Philipp Heinrich. 157.
Müller, Rudolf. 7.
Müller, Wilhelm, Gewerbelehrer. 231.
Müller, Wilhelm, Hauptstaatskassesekretär. 80.
Müller, Wilhelm, Kanzleiassistent. 197.
Müller, Wilhelm, Landgerichtsdirektor. 212.

Müller, Dr.-Ing. Willy. 45.
Münch, Josef. 199.
Münkler, Konrad. 126.
Muth, Adam. 4.
Muth, Heinrich. 117.
Mylius, Dr. Walter. 13.

N.

Nagel, Ambros. 160.
Nahm, Heinrich. 235.
Nahrgang, Wilhelm. 214.
Nanz, Walter. 156.
Narr, Adam Wilhelm. 92.
Natale, Johann. 96.
Nathan, Ernst. 223.
Nathan, Franz Benedikt. 92.
Nathan, Gustav. 92.
Nathan, Nathan. 223.
Nathan, Paula. 92.
Nathan-Ricard, Franz Benedikt. 92.
Nathan-Ricard, Gustav. 92.
Nathan-Ricard, Paula. 92.
Nau l., Georg. 157.
Nau, Matthias. 45.
Nau, Philipp. 5.
Naujoks, Dr. August. 120.
Nebhuth, Bernhard. 232.
Nees, Thomas. 4.
Neff, Anna Marie. 184.
Neff, Jakob. 211.
Neff, Katharine. 214.
Neher, Paul. 93.
Nehmeyer, Dr. Wilhelm. 160.
Nehrbaß, Ludwig. 127.
Neubauer, Anton. 214.
Neubauer, Karl. 124.
Neukummeter, Karl. 119.
Neumann, Hermann. 7. 22.
Neunobel, Georg. 211. 237.
Neurath, Ludwig. 31.
Neuroth, Margarethe. 214.
Neuschäffer, Karl. 112.
Nicklas, Sebastian. 47.
Nicolai, Ernst. 8.
Nicolai, Friedrich. 117.
Nicolai, Joseph. 87.
Niebergall, Jakob. 216.
Niemeyer, Alfred Friedrich. 122.
Niemeyer, Ewald Walter. 122.
Nies, Martin. 4.
Nikolaus, Ludwig. 112.
Nodnagel, Fritz. 46.
Nodnagel, Dr. Ludwig. 208.
Nold, Ludwig. 44.
Noll, Adam. 239.
Noth, Hermann. 109.
Nothnagel, Friedrich. 4.
Nover, Michael August. 236.
Numrich, Adam. 92.
Numrich, Johannes Valentin. 47.
Numrich, Paul Adam. 92.
Nuß, Johannes. 117.
Nuß, Rudolf. 22.

O.

Obenauer, Philipp. 216.
Oberwittler, Wilhelm. 50.
Obmann, Eduard. 23.
O'Callahan, Hans Friedrich. 228.
Odenheimer, Franz. 157.
Oechsle, Karl. 155.
Oehler, Max. 236.
Oestreich, Otto. 229.
Oestreicher, Wilhelm. 91.
Oettingen, von, Arthur Joachim. 224.
Ofenloch, Adam. 31.
Oldendorf, Ludwig. 72.
Olemotz, Georg. 151.
Opfermann, Hubert. 126.
Oppenheimer, Sophie. 229.
Orbig, Eleonore. 184.
Ortwein, Karl. 155.
Ost, Emil. 199.
Ostheim, Hartmann Wilhelm. 112.
Oswald, Adolf. 236.
Oswald, August. 110.
Oswald, Karl. 198.
Ott, Elisabeth. 23.
Ott, Wilhelm. 50.
Otto, Gustav. 94.
Otto, Heinrich. 104.

P.

Pabst, Dr. Ernst. 22. 95.
Page, Albert. 155.
Page, Johann. 40.
Page, Karl. 118.
Patt, Dr. Willy. 13.
Paul, Alexander. 127.
Paul, Gustav. 155.
Paul, Laura. 6.
Pauli, Wilhelm. 232.
Peppel, Heinrich Wilhelm. 107.
Peppel, Wilhelm. 107.
Peppler, Hermann. 93.
Peppler, Wilhelm. 125.
Peter, Philipp. 199.
Petri, Dr. Theobald. 13. 50.
Petry, Jakob. 159.
Petry, Dr. Rudolf. 127.
Petry, Theodor. 47.
Pfaff, Wilhelm. 156.
Pfeiffer, Antonie. 214.
Pfeiffer, Eduard. 160.
Pfeiffer, Dr. Robert. 213.
Pfeiffer, Valentin. 156.
Pfersdorff, Friedrich. 119.
Pfleger, Sophie. 38.
Philipp, Jakob. 40.
Philipps, Wilhelm. 71.
Pickenbach, Dr. Johann. 14.
Pieler, Jakob. 108.
Pieper, Dr. Joseph. 13.
Pietz, Karl. 44.
Pietz, Ludwig. 127.
Pilger, Wilhelm. 109.
Plank, Dr. Anton. 118. 197.
Platt, Ernst. 212.
Platz, Elisabetha. 184.
Plaul, Karl. 126.
Ploch, Friedrich. 119.
Ploch, Hugo. 110.
Poepperling, Ludwig. 158.
Pons, Wilhelm. 124.
Poth, Michael. 112.
Poth, Philipp. 48.
Poths, August. 229.
Preuschen, Alfred. 223.
Preuß, Albert August. 39.
Prinz, Ernst. 211.
Probst, Valentin. 48.
Protzmann, Joseph. 128.
Pruis, Dr. Karl. 15.
Prybill, Artur. 118.
Pullmann, Ernst. 7.
Punga, Franklin. 235.
Purgold, Geh. Justizrat. 16.

R.

Rabenau, Ferdinand. 128.
Rabenau, Wilhelm. 157.
Rach, Irene Katharine Elisabethe. 43.
Rach, Irene Katharine Elisabethe Marie. 43.
Rahn, Philipp Heinrich. 160.
Raiß, Justus. 160.
Ramge, Konrad. 72.
Ramsbott, Berta. 211.
Ramspeck, Karl. 110.
Ranft, Ludwig. 236.
Ranft, Otto. 23.
Ranft, Sebastian Wilhelm Heinrich. 31.
Ranft, Sebastian Wilhelm Heinrich Richard. 31.
Rau, Dr. Karl. 15.
Rau, Reinhard. 94.
Rauch, Dr. Christian. 118.
Rausch, Dr. Heinrich. 119.
Rausch, Karl. 4.
Reatz, Margarete Auguste Therese Hella Elisabeth. 37.
Reatz, Margarete Auguste Therese Hella Elisabeth Herta. 37.
Rebscher, Georg. 22.
Rebson, Christian. 88.
Reeg, Johannes. 24.
Regel, Georg. 208.
Reh, Oktavie. 88. 111.
Rehm, Franz Josef. 235.
Rehorn, Jean. 39.
Reiber, Julius. 229.
Reich, Heinrich. 214.
Reichert, Georg. 232.
Reichwein, Otto. 124.
Reidel, Georg. 216.
Reiff, Dr. Jakob. 15.
Reiffschneider, Carl. 232.
Reimherr, Georg. 155.
Rein, Peter. 126.
Reinach, Dr. Carl Joseph. 123.
Reiner, Ferdinand Adolf. 232.
Reinhart, Dr. Nikolaus. 47.
Reinmuth, Jakob. 158.
Reischel, Karl. 155.
Reising, Andreas Adam. 184.
Reising, Konrad. 128.
Reising, Wilhelm. 184.

Reisinger, Georg. 31.
Reiß, Karl. 124.
Reiß, Peter. 224.
Reith, Friedrich. 232.
Reitz, Charlotte. 223.
Reitz, Georg. 109.
Reitz, Nikolaus. 232.
Reitz, Rudolf. 230.
Reitz, Wilhelm. 89.
Reitzel, Hans. 47. 224.
Renkel, Alois. 91.
Renkel, Franz. 95.
Repp, Otto. 40.
Rettig, Adam. 31.
Rettig, August. 212.
Reul, Heinrich. 31.
Reuling, Fritz. 86.
Reuling, Rudolf. 127.
Reuter, Jakob. 207.
Reuter, Dr. Joseph. 15.
Reuter, Peter. 96. 160.
Reyl, Wilhelm. 93.
Reymer, Dr. Rudolf. 15.
Rheinboldt, Dr. Otto. 15.
Richter, Heinrich. 125.
Richter, Konrad. 229.
Riebel, Adam. 215.
Riebel, Nikolaus. 40.
Ried, Andreas. 88.
Ries, Anna. 23.
Ring, Friedrich. 32. 151.
Rink, Johann Georg. 122.
Rinn, Anna. 214.
Rinn, Jakob. 157.
Rinn, L. 95.
Rinnenschneider, Ernst. 4.
Ripper, Jakob. 158.
Ritter, Gustav. 95. 159.
Ritzert, Heinrich. 4.
Robert, Heinrich. 237.
Rode, Arthur. 230.
Rödelsperger, Georg. 107.
Rodenbach, Anna. 23.
Röder, Anna. 207.
Röder, Karl. 48.
Röder, Leonhard. 109.
Röder, Philipp. 44.
Rodrian, Jakob. 72.
Roemheld, Dr. Friedrich. 215.
Roese, Dr. Konrad Hans. 198.
Roesener, Dr. August. 156.
Rohleder, Dr. August. 15.
Röhler, Wilhelm. 71.
Rohmann, Martin Karl. 198.
Rohn, Johannes. 94.
Rohrbach, Marie Katharine. 37.
Rohrbach, Regine Katharine. 37.
Röhrle, August. 127.
Rollenhagen, Hermann Hubert Aug. 96.
Rolly, Georg. 152. 236.
Römer, Emil. 45. 158.
Römheld, Karl. 79.
Ros, Friedrich. 231.
Rosar, Christian. 200.
Rosar, Paul. 125.
Röschner, Johannes. 127.
Rößler, Wilhelm. 157. 230. 232.
Roßkopf, Michael. 112.
Rößler, Dr. Hubert. 124.
Rothmann, Anton. 6.
Rötter, Otto. 235.
Roth, August. 198.
Roth, Heinrich, Lehrer. 155.
Roth, Heinrich, Reallehrer. 24.
Roth, Dr. Heinrich Alexander. 13.
Roth, Karl, Lehrer. 117.
Roth, Karl, Professor. 71.
Roth, Karl, Reallehrer. 229.
Roth, Richard. 117.
Roth, Wilhelm. 119.
Rothenmeier, Wilhelm. 5.
Rothermel, Hermann. 125.
Rotté, Georg. 128.
Rück, Nikolaus. 104.
Rückert, Georg. 31.
Rückert, Otto. 23.
Rudloff, Adolf. 94.
Ruf, Bernhard. 88.
Rüffel, Joseph. 4.
Rüger, Rudi Paul Erwin Alwin. 79.
Ruhl, August. 215.
Ruhl, Dr. Georg. 15.
Rühl, Heinrich, Oberwärter. 214.
Rühl, Heinrich, Rechnungsrat. 24.
Rühl, Ludwig. 214.
Rühl, Luise. 229.
Rullmann, Ludwig. 87.
Rumpf, Gustav. 104.
Rupp, Gottfried. 91.
Ruppel, Karl. 111.
Ruppert, Jakob. 213.
Ruppling, Joseph. 236.
Ruth, Dr. Rudolf. 231.
Ruths, Anna. 72.

S.

Saal, Dr. Ernst. 16.
Saal, Karl. 211.
Saal, Dr. Walter. 13.
Sack, Heinrich. 119.
Sack, Karl. 235.
Sahm, Joseph. 117.
Sallwey, Martin. 117.
Salomon, Arnold. 229.
Salomon, Aron. 239.
Salomon, Dr. Fritz. 13.
Salomon, Heinrich. 72.
Salzer, Wilhelm. 211.
Salzmann, Otto. 155.
Sames, Alfred Friedrich. 122.
Sames, Ewald Walter. 122.
Sames, Karl. 236.
Samstag, Wilhelm. 236.
Sandels, Dr. Friedrich. 119.
Sander, Christine. 238.
Sander, Dr. Paul. 108.
Sander, Wilhelm. 112.
Sänger, Wilhelm. 31.
Sartorius, Johannes. 45. 157.
Sasse, Dr. Wilhelm. 14.
Sattig, Jakob. 87.
Sattler, Gustav. 81.
Sattler, Peter. 124.
Sauer, Georg. 229.
Sauer, Valentin. 88.
Sauerwein, Johannes. 216.
Sauerzapf, Anton. 48.
Sax, Franz Jakob. 112.
Schaaf, Karl. 155.
Schab, Georg. 119.
Schachner, David. 160.
Schacker, Georg Peter. 88.
Schad, Philipp. 112.
Schade, Eduard. 208.
Schadt, Christian. 8.
Schäfer, Adolf. 224.
Schäfer, David Wilhelm. 88.
Schäfer, Friedrich. 124.
Schäfer, Dr. Georg. 45.
Schäfer, Georg, Lehrer. 108.
Schäfer, Georg, Lehrer i. R. 87.
Schäfer, Dr. Gottfried. 16.
Schäfer, Heinrich, Hauptstaatskassesekretär. 6.
Schäfer, Heinrich, Lehrer. 224.
Schäfer, Heinrich, Ministerialdirektor 127.
Schäfer, Heinrich, Vermessungsobersekretär. 157.
Schäfer, Hermann. 45.
Schäfer, Johannes, Landmesser. 208.
Schäfer, Johannes, Lehrer. 230.
Schäfer, Johannes, Steueraufseher. 40.
Schäfer, Karl, Geometer II. Klasse. 94.
Schäfer, Karl, Lehrer. 7.
Schäfer, Ludwig, techn. Eisenbahnsekretär. 4.
Schäfer, Ludwig, Oberlehrer. 107.
Schäfer, Luise. 7.
Schaffnit, Wilhelm. 6.
Schalk, Marie. 108.
Schambach, Auguste. 7.
Schanz, Philipp. 4.
Scharlach, Wilhelm. 230.
Schärr, Dr. Friedrich. 14.
Schaum, Friedrich Wilhelm. 120.
Scheer, August. 46.
Scheffer, Dr. Paul. 14.
Scheib, Karl. 117.
Scheib, Wilhelm. 212.
Scheld, Heinrich. 48.
Scheld, Jakob. 198.
Scheld, Wilhelm. 108.
Scheller, Georg. 92.
Schellhaas, Heinrich. 215.
Schenck, Ferdinand. 47.
Schenck, Dr. Fritz. 239.
Schenk, Heinrich. 95.
Scherrer, Emil. 87.
Scherrer, Dr. Friedrich. 15.
Scheuer, Heinrich. 232. 235.
Scheuermann, Christian. 31.
Scheuermann, Johannes. 215.
Scheuermann, Dr. Robert. 120.
Schildwächter, Dr. Paul. 12.
Schilling, Heinrich. 237.
Schilling, Josef. 108.

Schilling-Trygophorus, Max. 212. 238.
Schimpf, Jakob. 231.
Schindel, Jakob. 236.
Schindling, Josef. 207.
Schläger, Adolf. 123.
Schlee, Dr. Hans. 15.
Schleenbecker, Friedrich. 23.
Schlegel, Friedrich. 40.
Schliephake, Dr. Karl. 16.
Schlierbach, Georg. 119.
Schlitz, Karl. 160.
Schlörb, Karl. 94.
Schmahl, Dr. Karl. 14.
Schmahl, Philipp. 125.
Schmalzel, Katharine. 96.
Schmeck, Dorothea Auguste Anna. 223.
Schmeel, Dr. Wilhelm. 198.
Schmid, Dr. Ernst. 120.
Schmid, Matthäus. 216.
Schmidt, Adam. 152.
Schmidt, Albert. 95.
Schmidt, Christian. 207.
Schmidt, Ernst. 197.
Schmidt, Ferdinand. 8.
Schmidt, Franz. 237.
Schmidt, Georg. 94.
Schmidt, Dr. Hans. 119.
Schmidt, Heinrich, Obersteiger. 160.
Schmidt, Heinrich, Zugführer. 31.
Schmidt, Heinrich, Zugführer i. R. 87.
Schmidt, Karl. 228.
Schmidt, Karl Joachim. 228.
Schmidt, Karoline. 235.
Schmidt, Konrad. 157.
Schmidt, Ludwig Friedrich. 48.
Schmidt, Peter. 4.
Schmidt, Wilhelm, Hauswart. 111.
Schmidt, Wilhelm, Obereichmeister. 157.
Schminke, Heinrich. 108.
Schmirmund, Konrad. 208.
Schmitgen, Dr. Peter. 14.
Schmitt, Eberhard. 208.
Schmitt, Emilie. 7.
Schmitt, Franz. 229.
Schmitt, Friedrich. 38.
Schmitt, Georg, in Beedenkirchen. 229.
Schmitt, Georg, in Mainz. 24.
Schmitt, Georg, in Mannheim. 92.
Schmitt, Helena. 223.
Schmitt, Jakob. 46.
Schmitt I., Joseph. 39.
Schmitt, Karl Hubert. 72.
Schmitt, Kaspar. 155.
Schmitt, von der, Konrad. 119.
Schmitt, Mathäus. 87.
Schmitt, Peter. 40.
Schmitt, Rudolf. 46.
Schmitz, Friedrich. 197.
Schmitz, Konrad. 239.
Schmitz, Dr. Kurt Joseph. 16.
Schmitz, Margarete. 223.
Schmitz, Rosa. 23.
Schmitzer, Valentin. 157.
Schnabel, Peter. 94.
Schnabel, Wilhelm. 91.
Schnauber, Johann Baptist. 156.
Schnauber, Markus Anton. 158.
Schneeberger, Georg. 224.
Schneeberger, Dr. Karl. 15.
Schneider, Auguste. 95.
Schneider, Christoph. 224.
Schneider, Ernst. 213.
Schneider, Ferdinand. 38.
Schneider, Dr. Fritz. 214.
Schneider, Dr. Heinrich. 118.
Schneider, Jakob. 87.
Schneider, Joh. Adam. 23.
Schneider, Ludwig, Gehilfe. 208.
Schneider, Ludwig, Lehrer. 196.
Schneider, Ludwig, Strafanstaltswachtmeister. 214.
Schneider, Ludwig, Vermessungsassistent. 45.
Schneider, Peter. 198.
Schneider, Sophie. 229.
Schneider, Wilhelm, Kanzleigehilfe. 232.
Schneider, Wilhelm, Lehrer in Butzbach. 197.
Schneider, Wilhelm, Lehrer in Laubach. 94.
Schneiderhöhn, Dr. Hans. 208.
Schneidt, Adolf. 237.
Schnell, Johann. 127.
Schnell, Philipp. 152.
Schnellbacher, Friedrich. 40.
Schnellbacher, Peter. 112.
Schnierle, Karl. 155.
Schnittspahn, Adolf. 232.
Schoch, Karl. 214.
Schoenenberg, Dr. Ludwig. 155.
Schöffel, Konrad. 39.
Schöffel, Otto. 235.
Schöll, Franz. 24.
Scholl, Heinrich. 120. 234.
Scholl, Ludwig. 93.
Scholl, Peter. 4.
Schollmayer, Hermann. 211.
Schollmayer, Konrad. 46.
Scholten, Erich. 157.
Schömer, Fritz. 119.
Schon, Lorenz. 160.
Schön, Wilhelm. 199.
Schöne, Friedrich. 235.
Schöne, Jakob. 112.
Schonebohm, Walther. 72.
Schönefeld, Ernst. 199.
Schönemann, Sebastian. 4.
Schorn, Dr. Georg. 119.
Schott, Förster. 88.
Schott, Friedrich Ludwig. 31. 44.
Schott, Dr. Guido. 15.
Schrader, Dr. Ernst. 71.
Schrauth, Dr. Otto. 110.
Schreyer, Jakob. 91.
Schreiter, Dr. Friedrich. 119.
Schröck, Nikolaus. 91.
Schrod, Dr. Franz. 6.
Schröder, Georg Wilhelm. 96.
Schröder, Heinrich. 109.
Schröder, Klara. 72. 208.
Schröder, Dr. Walter. 15.
Schroeter, Richard. 96.
Schubert, Jakob. 38.
Schuchmann, Adam. 238.
Schuchmann, Anton. 4.
Schuchmann, Karl. 160.
Schuchmann, Konrad. 44.
Schuhmacher, Jakob, Kanzleigehilfe. 5.
Schuhmacher, Jakob, Ministerialoberassistent. 152.
Schuhmann, Carl Hermann. 230.
Schuldt, Wilhelm. 125.
Schüler, Friedrich Wilhelm. 109.
Schüler, Philipp. 87.
Schulmeyer, Oberbausekretär. 156.
Schultheis, Georg Ludwig. 88.
Schultheis, Konrad. 157.
Schultze, Dr. Walter. 14.
Schulz, Albert. 24.
Schulz, Anna. 207.
Schulz, Friedrich Theodor. 88.
Schulz, Karl. 46.
Schulze, Julius. 72.
Schumacher, Ludwig. 200.
Schumann, Urban. 230.
Schuster, Ernst Ludwig. 108.
Schuster, Heinrich. 72.
Schuster, Helena. 223.
Schuster, Joseph. 229.
Schuster, Karl. 215.
Schuster, Dr. Ludwig. 119.
Schuster, Martin Adam. 152.
Schütz, Dr. Robert. 120. 213.
Schwab, Joseph. 199.
Schwabacher, Ernst Wolfgang. 37.
Schwabacher-Koch, Ernst Wolfgang 37.
Schwabe, Franz. 215.
Schwabenland, Katharina. 152.
Schwally, Joseph. 239.
Schwamb, Friedrich. 5.
Schwamb, Gustav. 4.
Schwarz, August. 46.
Schwarz, Friedrich. 118.
Schwarz, Gottfried. 224.
Schwarz, Heinrich. 237.
Schwarz, Karl. 108.
Schwarz, Wilhelm. 107.
Schwarzkopf, Nikolaus. 109.
Schwebel, Georg. 236.
Schweinhardt, Heinrich. 31.
Schweitzer, Wilhelm. 108.
Schweizer, Georg. 71.
Schweizer, Ludwig. 116.
Schwing, Karl. 93.
Schwinn, Ludwig. 22.
Schwöbel, Valentin. 214.
Schwörer, Erich. 72.
Scriba, Manfred. 197.
Seeger, Georg. 236.
Seeger, Jakob. 215.
Seelgen, Joh. Karl. 48.
Seely, Adam Philipp. 92.
Seely, Anna Maria. 92.

Seibel, Karl. 232.
Seibert, Georg. 5.
Seibert, Georg Heinrich. 47.
Seidel, Hugo. 160.
Seiler, Philipp. 23.
Seim, Auguſt. 4.
Seip, Karl. 155. 200.
Seipel, Heinrich. 208.
Seipel, Peter Joſ. 110.
Seipp, Wilhelm. 232.
Seitz, Hermann. 31.
Seitz, Wilhelm. 8.
Selzer, Joſef. 22.
Seng, Karl. 125.
Senz, Franz. 229.
Senzel, Adam. 126.
Seppelt, Joſeph. 88.
Settegaſt, Otto. 126.
Seum, Wilhelm. 232.
Seyfferth, Ernſt. 125. 232.
Seyfried, Kaſpar Franz. 109.
Seyfried, Peter Georg Heinrich. 31.
Sichel, Hermann. 44.
Siebeck, Dr. Hermann. 112.
Sieben, Jakob, Direktor. 93.
Sieben, Jakob, Lehrer. 156. 230.
Sieben, Dr. Paul. 13.
Sieben, Wilhelm. 80.
Siebert, Melchior. 47.
Siegfried, Waldemar. 234.
Sieglitz, Dr. Hermann. 31.
Simon, Friedrich. 155.
Simon, Guſtav Ludwig. 224.
Simon, Heinrich. 211.
Sinn, Ernſt. 119. 228.
Sinn, Heinrich. 229.
Sinz, Philipp. 92.
Sinz-Kirchner, Philipp. 92.
Sittko, Anna Maria. 43.
Sittko, Margarete. 43.
Sitzler, Jakob. 8.
Soldan, Karl Ludwig. 224.
Sommer, Karl. 215.
Sondheimer, Ernſt. 79.
Sonnenwald, Ernſt. 16.
Spaar, Philipp. 125.
Spaeth, Dr. Lukas. 15.
Spahn, Heinrich. 215.
Spahn, Otto. 237.
Spahn, Wilhelm, Lehrer. 108.
Spahn, Wilhelm, Schreibgehilfe. 237.
Spahr, Dr. Ludwig. 212.
Spalt, Wendel. 110.
Spamer, Adolf. 160.
Spamer, Philipp. 123. 216.
Spang, Franz. 118.
Spang, Franz Joſeph. 127.
Spatz, Georg Jakob. 157.
Specht, Karl. 24.
Speckhardt, Friedrich. 96.
Speckhardt, Georg. 86.
Speckhardt, Peter. 4.
Spengler, Karl. 45.
Sperling, Wilhelm. 86.
Spickernagel, Dr. Joſeph. 13.
Spickernagel, Dr. Ludwig. 13.
Spies, Martin. 4.
Spieß, Albert. 212.
Spitznagel, Heinrich. 159.
Spohr, Dr. C. 155.
Sprey, Auguſte. 199.
Staatz, Philipp. 235.
Staedel, E. 128.
Stamm, Theodor. 48.
Stappelton, Ludwig. 229.
Stark, Ludwig. 4.
Staſſen, Heinrich. 39.
Staudt, Adolf. 231.
Stauth, Johann. 32.
Stautz, Dr. Peter. 119.
Steeg, Dr., Geh. Regierungsrat. 231.
Steffen, Adolf. 23.
Steffen, Heinrich. 197.
Steiger, Jakob Friedrich. 24.
Stein, Auguſt. 5.
Stein, Dr. Ferdinand. 212.
Stein, Franz. 94.
Stein, Friedrich. 31.
Stein, Dr. Heinz. 13.
Stein, Karl Johann Heinrich. 157.
Stein, Dr. Otto. 3.
Stein, Wilhelm. 118.
Steinacker, Hans Otto. 92.
Steinacker, Hans Otto Heinrich. 92.
Steinacker, Johannes. 95.
Steinbach, Heinrich. 117.
Steinberger, Karl. 197.
Steinfurth, Adam. 232.
Steinheimer, Ludwig. 232.
Steitz, Adam Wilhelm. 123.
Steitz, Ludwig Adam Wilhelm. 123.
Stendal, Ludwig. 223.
Stenner, Ludwig. 160.
Stenz, Joſef. 46.
Stephan, Johannes. 230.
Stern, Abraham. 224.
Stern, Moſes. 37.
Stern, Moſes Max. 37.
Stetter, Wilhelm. 125.
Steuer, Dr., Profeſſor. 199.
Steuerwald, Heinrich. 40.
Stiasny, Dr. Edmund. 118.
Stieler, Wilhelm. 212.
Stierle, Hermann. 80.
Stimmel, Paul. 123.
Stöck, Franz. 235.
Stock, Konrad. 22.
Stockhauſen, Adolf. 44.
Stockhauſen, Dr. Hermann. 237.
Stockhauſen, Marie. 224.
Stoffel, Andreas. 125.
Stoffel, Dr. Rudolf. 13.
Storck, Anton. 72.
Storck, Konrad. 216.
Stork, Georg. 7.
Stork, Johannes. 44.
Stork, Karl. 117.
Stork, Philipp. 237.
Stotz, Auguſt. 108.
Strack, Wilhelm. 158.
Strahl, Dr. Hans. 112.
Stratemeyer, Gottfried. 119.
Straub, Karl. 40.
Strauch, Heinrich. 119.
Streuber, Dr. Albert. 119.
Streuber, Karl. 216.
Stricker, Anna Maria. 184.
Stricker, Magdalena Margareta Helena. 184.
Stroh, Heinrich. 213.
Stroh, Ludwig. 232.
Strohauer, Johannes. 46.
Strohauer, Karl. 215.
Ströbinger, Friedrich. 155.
Strubel, Wilhelm. 213.
Strupp, Philipp. 224.
Struth, Friedrich Joſeph. 124. 229.
Stühlinger, Philipp. 6.
Stumpf, Jakob. 94.
Stumpf, Johann. 104.
Stumpf, Valentin. 117.
Sturm, Valentin. 111.
Sturmfels, Otto. 94.
Sturmfels, Rechtsanwalt. 123.
Supper, Karl. 224.
Suppes, Gertrude Sophie. 21.
Suppes, Gertrude Sophie Eliſabeth. 21.
Süßmuth, Arnold. 158.

T.

Tempel, Dr. Georg. 156.
Textor, Wilma. 96.
Thomas, Albert. 200.
Thomas, Chriſtine. 224.
Thomas, Hans. 229.
Thomas, Jakob. 159.
Thormählen, Dr. Heinrich. 15.
Thum, Karl. 211.
Thürnau, Dr.-Ing. Karl. 208.
Tomfohrde, Dr. Adolf. 13.
Tönges, Werner. 123.
Töpfer, Wilhelm. 214.
Touſſaint, Jakob. 199.
Trautmann, Anna. 214.
Trautmann, Georg. 118.
Trautmann, Heinrich. 110.
Trautmann, Johann. 151.
Trautmann, Wilhelm. 93.
Trautwein, Georg. 200.
Treffert, Joſef. 107.
Tritſch, Peter. 120.
Trümpert, Adolf. 108.
Trumpfheller, Johannes. 96.
Trunk, Franz. 230.

U.

Ubrich, Heinrich. 232.
Uebel, Joſephine. 108.
Uebel, Peter Joſef. 72.
Uebel, Philipp. 22.
Uhlmann, Paul. 216.
Uhrig, Karl. 110.
Uhlmann, Paul. 216.
Uihlein, Katharina. 128.
Ullrich, Chriſtian Wilhelm. 215.
Ulrich, Theodor. 6.
Unger, Johannes. 214.

Unger, Willibald. 126.
Urstadt, Dr. Karl. 110.
Urstadt, Otto. 213.

V.

Vallbracht, Karl. 111.
Vatter, Wilhelm. 126.
Veit, Georg. 237.
Velten, Jakob. 157.
Vierheller, Georg. 213.
Vierheller, Karl. 39.
Vitt, Hermann. 214.
Vogel, Emil. 120.
Vogel, Jakob. 31.
Vogel, Johann. 32.
Vogt, Otto. 124.
Vogt, Peter. 238.
Vogt, Philipp. 45.
Vogt, Wilhelm. 31.
Volk, Friedrich, Bureauassistent. 212.
Volk, Friedrich, Oberförster. 235.
Volk, Jakob. 71.
Volk, Leonhard. 155.
Volk, Dr. Philipp. 197.
Völker, Dr. Heinrich. 120.
Vollmer, Anna. 92.
Vollmer, Apollonia. 92.
Volmer, Dr. Joseph. 15.
Volz, Ludwig. 45.
Volz, Peter. 213.
Volz, Heinrich. 158.
Voos, Georg. 47.
Voß, Walter. 43.

W.

Wachtel, Nikolaus. 238.
Wagenknecht, Karl. 80.
Wagner, Georg. 4.
Wagner, Dr. Heinrich. 38.
Wagner, Johann. 4.
Wagner, Johannes. 127.
Wagner, Josef. 111.
Wagner, Julius. 125.
Wagner, Karl, Amtsgerichtssekretär. 207.
Wagner, Karl, Kanzleigehilfe. 232.
Wagner, Ludwig. 215.
Wagner, Nikolaus. 230.
Wagner, Philipp. 8.
Wagner, Wilhelm, Kanzleigehilfe. 232.
Wagner, Wilhelm, Lehrer. 5.
Wahl, Ferdinand. 238.
Wahl, Dr. Wilhelm. 197.
Walbe, Heinrich. 128.
Walch, Friedrich. 44. 208.
Waldeck, Georg. 124.
Waldschmidt, Heinrich. 87.
Walger, Dr. Theodor. 120.
Walldorf, Friedrich. 152.
Wallenda, Waldemar. 234.
Wallenfels, Heinrich. 104.
Wallschmidt, Karl. 120.
Walter, Christian. 4.
Walter, Heinrich. 157.
Walter, Jakob. 151.
Walter, Julius. 237.
Walter, Robert. 199.
Walter, Wilhelm. 128.
Walther, Dr. Adolf. Richard. 207.
Walther, Emil. 236.
Walther, Jakob. 237.
Walther, Philipp. 158.
Walther, Dr. Rudolph. 13.
Walther, Wilhelm. 151.
Walz, Reinhard. 88.
Wamser, Adolf. 4.
Weber, Adam. 215.
Weber, Dr. Eduard. 16.
Weber, Dr. Emil. 14.
Weber, Emil. 71.
Weber, Friedrich. 215.
Weber, Dr. Heinrich. 184.
Weber, Heinrich. 155.
Weber, Ilse. 122.
Weber, Ilse Erna. 122.
Weber, Johannes. 23.
Weber, Josef. 31.
Weber, Karl. 152.
Weber, Ludwig. 128.
Weber, Philipp. 108.
Weber, Rechnungsrat. 88.
Weber, Theodor. 87.
Weber, Wendel. 215.
Weber, Wilhelm. 214.
Weckerling, Dr. August. 16.
Wedel, Heinrich. 239.
Wegerich, Friedrich. 48.
Wehner, Josef. 31.
Wehner, Dr. Wilhelm. 80. 109.
Wehr, Anna. 71.
Wehrheim, Dr. Gustav. 16.
Weide, Otto. 128.
Weidmann, Heinrich. 230.
Weidmann, Philipp, Staatsanwalt. 94. 197.
Weidmann, Philipp. Vermessungsobersekretär. 157.
Weigand, Emma. 154.
Weigand, Hans Robert. 154.
Weigand, Hans Robert Helmut Horst Rolf Wolfgang Detlev Ernst Ludwig. 154.
Weigand-Donges, Emma. 154.
Weigand-Donges, Hans Robert. 154.
Weigand-Donges, Hans Robert Helmut Horst Rolf Wolfgang Detlev Ernst Ludwig. 154.
Weil, Anton. 199.
Weil, Jakob. 23.
Weil, Konrad. 4.
Weinehl, Jakob. 159.
Weinel, Heinrich. 72.
Weiner, Friedrich. 125.
Weiner, Dr. Karl. 198.
Weinsheimer, Johann. 32.
Weinsheimer, Dr. Karl. 128.
Weirich, Ludwig. 236.
Weisel, Anton. 238.
Weisel, Wilhelmine. 229.
Weismantel, Otto Franz. 32.
Weiß, Dr. Adolf. 120.
Weiß, Gustav. 95. 197.
Weiß, Johannes. 213.
Weiß, Philipp. 117.
Weiß, Dr. Siegfried. 15.
Weißgerber, Dr. Wilhelm. 159.
Weißmann, Dr. Kurt. 120.
Weitershausen, von, Freiin Elisabeth. 239.
Weitzel, Karl. 229.
Welcker, Adele. 87.
Wendel, Georg. 126.
Wengler, Dr. Joseph. 46.
Wenner, Daniel. 215.
Werner, Ernst. 199.
Werner, Dr. Felix. 14.
Werner, Friedrich Wilhelm. 124.
Werner, Dr. Karl. 95.
Werner, Karl Kaspar. 122.
Werner, Kaspar. 122.
Wernher, Lulu. 44.
Weskott, Gustav. 94.
Weßbecher, Bertha. 95.
Wetzel, Franz. 94.
Wetzel, Johannes. 44.
Wetzel, Valentin. 196.
Weyer, Elisabeth. 94.
Wichmann, Therese. 23.
Wicht, Friedrich. 151.
Wiegel, Wilhelm. 31.
Wiener, Karl Ernst. 123.
Wiener, Wilhelm. 120.
Wierleucker, Dr. Hans. 14.
Wiesjahn, Theodor. 160.
Wild, Karl. 108.
Wildhardt, Joseph. 199.
Wilhelm, Friedrich. 45.
Wilhelm, Philipp. 48.
Wilke, Dr. Hans. 15.
Will, Daniel. 39.
Will, Hartmann. 160.
Will, Heinrich. 72.
Willach, Karoline. 214.
Willenbücher, Emil. 197.
Willius, Dr. Adolf. 13.
Wimmer, Dr. Emil. 212.
Wimmers, Dr. Hans Leo. 15.
Windisch, Marie. 128.
Windisch, Theodor. 211.
Wingender, Dr. Peter. 16.
Wingenfeld, Johann. 3.
Wingenfeld, Karl Johann. 3.
Winhart, Karl. 32.
Winkler, Adam. 93.
Winkler, Emil. 91.
Winkler, Johann. 215.
Winkler, Martin. 197.
Winkler, Mathäus. 111.
Winter, Heinrich. 126.
Winter, Jakob. 125.
Winter, Ludwig. 47.
Winter, Peter. 96.
Wintz, Dr. Wilhelm. 15.
Wirth, Franz Otto. 118.
Wißner, Oberzollkontrolleur. 45.
Witthohn, Elli. 111.
Wittich, Heinrich. 88.

Witzel, Heinrich. 88.
Wobaege, Dr. Wilhelm. 197.
Wobke, Dr. Gerhard. 14.
Wohlfart, August. 215.
Wohlfarth, Joseph. 4.
Wohn, Wilhelm. 46.
Wolf, Adolf. 48.
Wolf, Hugo. 4.
Wolf, Johannes. 213.
Wolf, Karl. 224.
Wolf, Otto. 109.
Wolf, Peter. 214.
Wolf, Wilhelm. 125.
Wolff, Johannes. 31.
Wolff, Otto. 112.
Wölfelschneider, Philipp. 111.
Wörner, Dr. Paul. 199.
Wührer, Marie. 200.
Wunderlich, Hermann. 48.
Wurm, Fritz. 120.
Würth, Eduard. 96.
Würth, Erwin. 197
Würz, Anna. 157.
Wüst, Maria. 45.

Z.

Zacheis, Johannes. 112.
Zahn, Michael. 8.
Zeh, Wilhelm. 214.
Zehnbauer, Heinrich. 223.
Zehnbauer, Johann Josef. 72.
Zemsch, Eduard. 197.
Zerbes, Ludwig. 120.
Ziegelmeyer, Dr. Alfred. 13.
Ziegler, Ferdinand. 104.
Zilch, Georg. 155.
Zimmer, Eugen. 109.
Zimmer, Dr. Karl. 215.
Zimmer, Richard. 157.
Zimmermann, Anna. 108.
Zimmermann, Dr. Christoph. 198.
Zimmermann, Ida. 120.
Zimmermann, Johann, Lehrer. 39.
Zimmermann, Johann, Rangiermeister. 4.
Zimmermann, Margarete. 24.
Zimmermann, Dr. Professor. 239.
Zimmermann, Wilhelm. 6.
Zink, Franz. 38.
Zöller, Friedrich. 212.
Zorn, Adam. 39.
Zuckmayer, Dr. Karl Friedrich Josef. 40.
Zulauf, Heinrich. 198.
Zwißler, Gustav. 120.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.